This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,127,195

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIAE VERITAS
1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

AS
182
.S153

ABHANDLUNGEN

ZWÖLFTER BAND.

DRUCK VON BREITKOPF UND HÄRTEL IN LEIPZIG.

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ZWÖLFTER BAND.

MIT SECHS TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1870.

ABHANDLUNGEN

83718

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFTER BAND.

MIT SECHS TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1870.

AS
182
.5153
v.16

INHALT.

K. Nipperdey, Die Leges annales der römischen Republik, nebst zwei Anhängen . . . . . S. 1

J. G. Droysen, Das Testament des grossen Kurfürsten . . . . . - 89

G. Curtius, zur Chronologie der indogermanischen Sprachforschung . . - 185

O. Jahn, über Darstellung des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden. Mit 6 Tafeln . . . . . - 263

Ad. Ebert, Tertullian's Verhältniss zu Minucius Felix, nebst einem Anhang über Commodian's Carmen apologeticum . . . . . - 319

G. Voigt, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano . . . . . - 421

C. Bursian, Erophile. Vulgärgriechische Tragödie von Georgios Chortatzes aus Kreta . . . . . - 547

Indem die philologisch-historische Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften den fünften Band ihrer Abhandlungen der Oeffentlichkeit übergiebt, ist sie verpflichtet der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft, durch deren bereitwillige und reichliche Unterstützung ihr die Herausgabe dieses Bandes möglich geworden ist, von neuem ihren Dank auszusprechen.

DIE

LEGES ANNALES

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN

II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w., DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY

ORDENTLICHEM MITGLIED DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° I.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1865.

DIE

LEGES ANNALES

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

NEBST ZWEI ANHÄNGEN

I. DIE FÜNFJÄHRIGE AMTSZEIT DER CENSOREN

II. DIE DEM OCTAVIAN 43 VOR SEINER WAHL ZUM CONSUL ERTHEILTEN AUSSERORDENTLICHEN EHREN. DIE ORNAMENTA CONSULARIA u. s. w., DAS SENTENTIAM DICERE UND ALLEGI INTER CONSULARES u. s. w.

VON

KARL NIPPERDEY.

Die leges annales der römischen Republik.

Dass die Geburt des Dictators Cäsar dem Monat Juli seinen Namen gegeben hat, ist durch viele Zeugnisse, und dass sein Geburtstag der zwölfte Juli war, durch die Kalender von Antium und Amiternum, sowie Macrobius Sat. I. 12, 34 festgestellt. Für ebenso sicher hielt man bis in die neuste Zeit, dass sein Geburtsjahr 100 v. Ch. sei. Denn der in solchen Dingen bewährte und durch den grössten Reichthum an Urkunden unterstützte Sueton sagt von ihm Jul. 88 *Periit sexto et quinquagesimo aetatis anno*, Appian b. c. II. 149 *ἐτελεύτησεν ἔτος ἄγων ἕκτον ἐπὶ πεντήκοντα*; und nur eine Bestätigung kann in der ungenauen Angabe des Plutarch Caes. 69 gefunden werden *Θνήσκει δὲ Καῖσαρ τὰ μὲν πάντα γεγονὼς ἔτη πεντήκοντα καὶ ἕξ*: endlich berichtet Vellejus I. 41, 2 über ihn *cum habuisset fere XVIII annos eo tempore, quo Sulla rerum potitus est.* Trotzdem behauptet Mommsen in seiner römischen Geschichte III. S. 15 Anm. der dritten Auflage, diese Zeugnisse gingen sämmtlich auf eine Quelle zurück, welche die Geburt Cäsars fälschlich zwei Jahre zu spät gesetzt habe. Dasselbe Urtheil musste er noch über Cäsars eigne Äusserung fällen, welche Sueton Jul. 7 aus seiner Quästur berichtet: *quasi pertaesus ignaviam suam, quod nihil dum a se memorabile actum esset in aetate, qua iam Alexander orbem terrarum subegisset.* Denn dass Cäsar die Quästur vom fünften December 69 bis dahin 68 bekleidete, ergibt sich sicher aus Sueton Jul. 8: *Decedens ergo ante tempus colonias Latinas de petenda civitate agitantes adiit, et ad audendum aliquid concitasset, nisi consules conscriptas in Ciliciam legiones paulisper ob id ipsum retinuissent.* Denn Cilicien war dem Consul des Jahres 68 Q. Marcius Rex mit drei neuen Legionen für 67 ertheilt (Dio XXXVI. 17. 19 [15. 17]. Sall. H. V. 12 Kr., 11 D.); und dass Cäsar in seinem Amtsjahr, nicht als Proquästor, Hispanien verliess, zeigen Suetons Worte *ante tempus*. Nun

starb Alexander bekanntlich im 33sten Jahre; und jener Vergleich, welchen Cäsar zwischen seinem Alter und dem des Alexander anstellte, ist durchaus passend, wenn er am 12ten Juli 68 das 33ste Lebensjahr begann, abgeschmackt dagegen, wenn er zur Zeit jener Äusserung schon zwei Jahre älter war als der sterbende Alexander. Wenn sich Mommsen für seine Ansicht auf Münzen Cäsars beruft, welche die Zahl LII tragen und damit allerdings so gut wie gewiss Cäsars Lebensjahre bezeichnen, so ist nicht abzusehn, weshalb dieselben zwischen dem 12ten Juli 50 und demselben Datum des Jahrs 49 v. Ch. und nicht zwischen denselben Tagen der Jahre 48 und 47 geschlagen sein sollen, da sie sich sämmtlich in Schätzen gefunden haben, von denen keiner vor 43 v. Ch. vergraben ist (Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens S. 650 und 416). Dagegen hat Mommsen wohl gethan nicht das Zeugniss Eutrops zu benutzen, obwohl dasselbe ganz mit seiner Annahme übereinstimmt, indem Eutrop VI. 24 (19) den Cäsar in der Schlacht bei Munda bezeichnet als *natus annos sex et quinquaginta:* denn diesem Zeugnisse würde Niemand den oben angeführten gegenüber irgend ein Gewicht beilegen. Sein eigentlicher Grund ist eine schon von Manutius *de legibus* c. 6 (im Thes. Graev. II. 1045) berührte, von Becker Handbuch der römischen Alterthümer II. 2 S. 24 Anm. 40 näher dargelegte, aber nicht gelöste Schwierigkeit, 'dass', wie Mommsen sagt, 'Cäsar 65 v. Ch. die Ädilität, 62 die Prätur, 59 das Consulat bekleidet hat und jene Ämter nach den Annalgesetzen frühstens im 37sten, 40sten und 43sten Lebensjahre bekleidet werden durften'. Denn an eine Dispensation, auf welche Möglichkeit Becker hindeutet, ist bei dem Schweigen aller Quellen, namentlich Suetons, um so weniger zu denken, da dieselbe schon für die Ädilität, als Cäsars Einfluss noch sehr gering war, hätte stattfinden müssen. Aber ist man denn jener Bestimmungen der *leges annales* wirklich so gewiss? Gewiss ist, dass damals die Quästur nicht vor dem 30sten Lebensjahre bekleidet werden durfte; und ich war also vollkommen berechtigt im Rheinischen Museum XX. 289 aus diesem Grunde die Angabe eines, überdies unzuverlässigen Schriftstellers über das Geburtsjahr des Redners Cälius zu verwerfen. Jene Bestimmungen aber über die Ädilität, die Prätur und das Consulat haben Manutius und seine Nachfolger aus mehreren Stellen Ciceros geschlossen, von denen eine aus anderen, von dieser Frage unabhängigen Gründen entschieden verderbt ist, die meisten schon lange mit Recht anders erklärt

sind und eine, welche scheinbar am deutlichsten für die herrschende Annahme spricht, meiner Meinung nach ebenfalls anders aufgefasst werden muss. Wenn aber auch Jemand meine Auffassung dieser Stelle nicht für möglich halten sollte, so müsste er doch zugeben, dass die Änderung einer Zahl in dieser Stelle weit wahrscheinlicher wäre als die Verwerfung der gewichtigsten Zeugnisse über Cäsars Geburt und Ämter. Eine erneute Prüfung wird zeigen, dass alle übrigen Nachrichten, soweit sie an und für sich glaubwürdig sind, mit denen über Cäsar im besten Einklang stehn und dass es nicht einer Verwerfung der Nachrichten über Cäsar, sondern einer Modification der bisherigen Ansichten über die *leges annales* bedarf. Man hat bei der Untersuchung dieses Gegenstandes bisher Manches übersehn, weil man die uns erhaltenen Nachrichten über die Amtscarriere einzelner Personen ungebührlich wenig berücksichtigt hat. Wo ich in dieser Beziehung nicht allgemein Bekanntes erwähne oder selbst die Zeugnisse anführe, verweise ich ein für alle Mal auf die Consularfasten und Drumanns Lebensbeschreibungen der betreffenden Personen. Auf die unbegründeten Hypothesen des Pighius, welche noch jetzt Manche als ausgemachte Dinge nachschreiben und auch Drumann im Anfang seines Werks öfter nachgeschrieben hat, habe ich mich nicht verlassen.

Es wird uns aus der Zeit der römischen Republik nur ein vom Volke beschlossenes Gesetz ausdrücklich erwähnt, welches eine eigentliche *lex annalis* oder *annaria* war, d. h. sich ausschliesslich mit dem für die Ämter erforderlichen Alter (wovon jedoch die Reihenfolge und die Intervalle derselben untrennbar sind) beschäftigte, die *lex Villia* vom Jahre 180 v. Ch. Dass noch ein anderes Gesetz dieser Art beantragt war, berichtet uns Cicero *de orat.* II. 65, 261: *ut olim Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius Dic mihi, inquit, M. Pinari, num, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti? Ut sementem feceris, ita metes, inquit.* Ein M. Pinarius Posca wird bei Livius XL. 18, 2. 25, 8. 34, 12 als Prätor im Jahre 181 v. Ch. erwähnt; und es kann nicht zweifelhaft sein, dass von beiden Schriftstellern derselbe Name gesetzt und Personen derselben Familie gemeint sind. Glandorp im Onomasticon S. 679 hat es als möglich hingestellt und Wex im Rhein. Museum III. 283 hat mit Bestimmtheit behauptet, dass beide eine Person gemeint hätten. Die Bedenken gegen diese Ansicht sind treffend von Becker a. a. O. S. 20 Anm. 32 dargelegt: sie nöthigt zu der durch Nichts

gerechtfertigten Annahme, dass entweder Livius in seinen Äusserungen über die *lex Villia* oder Cicero geirrt haben. Beides wird vermieden, wenn wir mit Becker der Ansicht des Pighius folgen, dass das Gesetz, welches Cicero erwähnt, von einem andern M. Pinarius Rusca oder Posca als dem von Livius genannten nach der *lex Villia* beantragt sei, nur dass Pighius es ganz willkührlich in das Jahr 131 v. Ch. gesetzt hat. Denn über die Zeit dieses Antrags ergibt sich aus dem, was Livius über die *lex Villia* berichtet, dass sie nämlich die erste *lex annalis* war, welche eingebracht wurde, in Folge wovon die *Villii* den Beinamen *Annales* erhielten (wodurch deutlich auch das Durchgehn der *lex Villia* erwiesen ist), und der angeführten Stelle Ciceros nur so viel, dass er nach der *lex Villia* und ziemlich lange (*ut olim*, sagt Cicero) vor 91 v. Ch. gestellt ist, in welchem Jahre Cicero den Dialog *de oratore* halten lässt Wex beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht darauf, dass auch der Gegner jenes M. Pinarius bei Cicero sich in dem von Livius XL. 27, 4 als *tribunus militum* im Jahre 180 v. Ch. erwähnten M. Servilius wiedererkennen lasse; noch passender, da es ein Mann von grösserem Ansehn war, hätte er hinweisen können auf M. Servilius Pulex Geminus, *magister equitum* 203, Consul 202 v. Ch., welcher nach Livius XLV. 36, 9 im Jahre 167 v. Ch. für den Triumph des Ämilius Paullus sprach, wiewohl ein Beweis so wenig in diesem als jenem Umstande gefunden werden kann. Denn abgesehn davon, dass der bei Cicero erwähnte M. Servilius nicht nothwendig einer dieser beiden zu sein braucht, konnte ein Sohn des M. Pinarius, welcher 181 v. Ch. Prätor war, recht wohl unmittelbar oder länger nach 167 v. Ch. Volkstribun sein und sowohl M. Servilius, Consul 202 v. Ch., als der gleichnamige *tribunus militum* des Jahres 180, wahrscheinlich ein Sohn jenes und derselbe mit dem nach Livius XLIII. 11(13), 13 im Jahre 170 v. Ch. zum Pontifex gewählten, ihm bei der von Cicero erwähnten Rogation entgegentreten. Ob diese angenommen oder verworfen ist, muss bei dem Mangel anderer Nachrichten dahingestellt bleiben. Nächstdem wissen wir, dass der Dictator Sulla 81 v. Ch. Bestimmungen der erwähnten Art traf, höchst wahrscheinlich in einem allgemeineren Gesetze *de magistratibus*. Das Gesetz des Cn. Pompejus *de iure magistratuum* vom Jahre 52 v. Ch. (Suet. Jul. 28) scheint nichts Neues in dieser Hinsicht enthalten zu haben. Überhaupt findet sich seit Sulla bis zum Ende der Republik keine Spur von Veränderungen in den *leges annales*. Dass Zeiten der Willkühr, wie die

der Herrschaft der Marianer, des Cäsar und der Triumvirn, bei der Bestimmung des Gesetzmässigen nicht maassgebend sein können, versteht sich von selbst. Obwohl es nun möglich ist, dass es noch andere Gesetze über das zu den Ämtern erforderliche Alter während der Republik gegeben hat als die *lex Villia* und die *lex Cornelia de magistratibus*, so genügt doch schon die *lex Villia* allein, um den von Cicero und Ovid gebrauchten Plural *leges annales* zu erklären. Cicero sagt Phil. V. 17, 47 *Legibus enim annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur: C. Caesar ineunte aetate docuit ab excellenti eximiaque virtute progressum aetatis expectari non oportere. Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant; quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis aequales.* [1]) *Ita saepe magna indoles virtutis, priusquam rei publicae prodesse potuisset, extincta est. At vero apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus, T. Flamininus admodum adulescentes consules facti tantas res gesserunt, ut populi Romani imperium auxerint, nomen ornarint. Quid? Macedo Alexander, cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Bei Ovid, wo weniger genau dies mit unter den Beweisen angeführt wird, dass in ältester Zeit das Alter besonders geehrt sei, heisst es Fast. V. 65 *finitaque certis Legibus est aetas, unde petatur honos.* An beiden Stellen konnte der Plural sehr wohl von den mehrfachen Bestimmungen eines Gesetzes gebraucht werden, wie aus zahlreichen Beispielen bekannt ist;

1) Die Überlieferung ist *ut gradus essent petitionis inter aequales*. Dies könnte nur heissen, Personen gleichen Alters sollten sich zu verschiedenen Zeiten um dieselben Ämter bewerben. Die *leges annales* machten ja aber die Bewerbung grade von dem gleichen Alter abhängig und hinderten es, dass sehr junge Leute zu Ämtern kamen, welche gewöhnlich erst ältere erreichten. Zwei Änderungen, auf welche man verfallen könnte: *ne gradus essent petitionis inter aequales* oder *ne gradus essent petitionis inaequales*, sind verkehrt. Denn vor den *leges annales* bestanden gar keine Stufen der Bewerbung, sondern es herrschte vollständige Willkühr, und dass von Personen gleichen Alters sich die einen früher, die andern später um dasselbe Amt bewarben, wurde durch die *leges annales* nicht ausgeschlossen, sondern war durch die persönlichen Verhältnisse nothwendig bedingt. Das *inter* ist von einem Unverständigen interpoliert. Es sollten gleichmässige Stufen der Bewerbung vorhanden sein, d. h. gewisse Stufen sollte Jeder bei der Amtscarriere durchmachen müssen; es sollte Niemand, wie früher, ohne Weiteres gleich zum Consulat gelangen können. Dies war Tendenz der *ambitio*, weil die grosse Zahl nicht von Einzelnen so sehr auffällig überholt sein wollte.

und diese Auffassung scheint sich bei Arnobius *adv. nat.* II. 67: *In potestatibus obeundis leges conservatis annarias, in donis, in muneribus Cincias, in cohibendis censorias sumptibus?* durch das unmittelbar folgende *Cincias* zu empfehlen, obwohl sie durch das dann folgende *censorias* wieder unsicher wird. Und in der That ist es mir sehr wahrscheinlich, dass die Bestimmungen über das eigentliche Alter von der ersten *lex annalis*, der *Villia*, an bis zum Ende der Republik nur in einem später näher zu bezeichnenden Puncte verändert sind. Es kann also auch sein, dass es während der römischen Republik nur eine eigentliche *lex annalis*, die *Villia*, gegeben hat und sie nur durch andere Gesetze nebenbei, wie die *Cornelia de magistratibus*, modificiert ist. Dafür will ich mich indess weder auf Cicero *de legg.* III. 3, 9: *Aevitatem annali lege servanto*, noch auf Paulus Diaconus p. 27: *Annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi*, berufen, da der Singular in der erstern Stelle nur das grade geltende, als dessen Theile selbstverständlich auch seine Modificationen in andern Gesetzen gedacht werden, in der zweiten ein Gesetz dieser Art, der Plural dagegen in den vorher angeführten Stellen des Cicero und Ovid alle Bestimmungen über diesen Gegenstand, in welchen Gesetzen sie sich finden mochten, bezeichnet.

Was die *lex Villia* festsetzte, darüber ist uns mit Bestimmtheit nichts Näheres berichtet. Wir haben nur Nachricht über dasjenige, was zur Zeit des Polybius, 40 bis 50 Jahre nach derselben, galt. Dieser sagt VI. 19, 4 *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς.* Die Verpflichtung zum Kriegsdienste begann mit dem siebzehnten Lebensjahre; aber in Nothfällen waren, wie Livius XXV. 5, 5 zeigt, Jüngere ausgehoben, vielleicht auch willkührlich, weshalb C. Gracchus in seinem Gesetz über den Kriegsdienst nach Plutarch C. Gr. 5 wieder bestimmte *νεώτερον ἐτῶν ἑπταικαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην.* Der freiwillige Dienst vor diesem Alter war natürlich nicht ausgeschlossen, sofern Jemand sonst tüchtig befunden wurde, und für solche Freiwillige muss gegolten haben, was in dem von Livius a. a. O. berichteten Falle vom Volke beschlossen wurde, *ut, qui minores septemdecim annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent, ac si septemdecim annorum aut maiores milites facti essent.* Überdies sollte dieser Beschluss in dem betreffenden Falle wohl nur darüber beruhigen, dass die Ausgehobenen nicht zu mehr Dienstjahren herangezogen werden sollten, als sie von 17 Jahren an gesetzlich zu

leisten hatten: denn dass zehn wirklich erfüllte Dienstjahre auch dafür galten, verstand sich ja eigentlich von selbst. Besonders wird man es so mit jungen Leuten von hohem Adel gehalten haben, welche um ihren Eintritt in die Amtscarriere zu beschleunigen, früher im Contubernium eines höhern Offiziers ins Feld gingen. Auf einer Münze, über welche ich auf Mommsens Geschichte des römischen Münzwesens S. 634 verweise, heisst es *M. Lepidus an(norum) XV pr(ogressus) h(ostem) o(ccidit), c(ivem) s(ervavit)*. So erklärt es sich, dass Ti. Gracchus, welcher nach Plutarch C. Gr. 1 bei seinem Tode 133 v. Ch. noch nicht 30 Jahre alt war und also frühstens im vorhergehenden das 29ste vollendet hatte, schon am fünften December 138 v. Ch., also höchstens 25 Jahre alt, die Quästur antrat:[2]) er muss daher schon 147 v. Ch. im sechszehnten gedient haben, und wir wissen aus Plutarch Ti. Gr. 4, welcher sich auf des Tiberius Zeitgenossen Fannius beruft, dass er im Contubernium des jüngern Scipio vor Carthago diente und beim Sturme auf die Stadt zuerst die Mauer erstieg. Sein Bruder Gajus, welcher nach Plutarch Ti. Gr. 3. C. Gr. 1 neun Jahre jünger war, wurde Quästor 127 v. Ch., 27 Jahre alt, so dass er seinen Kriegsdienst nicht vor der normalen Zeit begonnen zu haben braucht. Fast alle Frühern haben mit Recht die *πολιτικὴ ἀρχή* bei Polybius von den höhern Ämtern, deren unterstes die Quästur war, verstanden. Und bei der geringen Bedeutung der untern Ämter kann es nicht auffallen, dass Polybius diese überhaupt nicht als unter den Begriff eines Staatsamtes fallend betrachtet hat. Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs III. 2 S. 286 Anm. 81 meint, Polybius setze allgemein 10 Dienstjahre, nach dem Anfange des Kapitels sei dies indessen so zu verstehn, dass 10 Dienstjahre zu Fuss oder, was dem gleich sei, 5 *stipendia equestria* gerechnet würden. Dieser Anfang lautet *Ἐπειδὰν ἀποδείξωσι τοὺς ὑπάτους, μετὰ ταῦτα χιλιάρχους καθιστᾶσι, τεσσαρασκαίδεκα μὲν ἐκ τῶν πέντε ἐνιαυσίους ἐχόντων ἤδη στρατείας, δέκα δ' ἄλλους σὺν τούτοις ἐκ τῶν δέκα.* Wäre diese Ansicht richtig, so müsste Polybius mit dem Ausdruck *πολιτικὴ ἀρχή* auch die *magistratus minores* gemeint haben, zu welchen die vom Volke gewählten *tribuni militum* gehörten. Allerdings ist es wahr, wie wir sogleich an den Bestimmungen der *lex Iulia municipalis* sehn werden, dass ein *stipendium equestre* für zwei *pedestria* gerechnet wurde.[3]) Aber wer

2) Becker a. a. O. S. 21 rechnet ungenau.

3) Deshalb stimme ich auch durchaus Marquardt S. 286 Anm. 80 bei, dass bei

sagt uns, dass die, welche nach 5 Dienstjahren *tribuni militum* wurden, *stipendia equestria*, dagegen die, welche man nach 10 Dienstjahren dazu machte, *pedestria* geleistet hatten? Es ist Nichts als eine Hypothese des Lipsius, welche sich allein auf die Zahl der Dienstjahre gründet, nach der er annimmt, die *tribuni militum* von 5 Dienstjahren seien ritterlichen oder senatorischen Standes gewesen, die von 10 nicht. Aber abgesehn davon, dass Polybius über diesen Punct nicht hätte schweigen können (denn es könnte dies allerdings in dem Auszug, welcher uns hier vorliegt, weggelassen sein) und abgesehn von der Nichtigkeit der Begründung, ist jene Hypothese auch an und für sich unzulässig. Denn die Stellung der *tribuni militum* als höherer Offiziere, welche abwechselnd das Commando der ganzen Legion führten, bringt es mit sich, dass sie von jeher zu Pferde gedient haben, d. h. stets römische Ritter waren. Und dies ist nicht nur für die spätere Zeit der Republik bezeugt, sondern grade von der Zeit des Polybius durch die Angabe des Appian Pun. 104, welche Marquardt S. 277 Anm. 20 nicht übergangen hat, dass die *tribuni militum* im dritten punischen Kriege den goldenen Ring trugen. Für die Theilung der Tribunenstellen aber nach 5 und 10 Dienstjahren ist die allein richtige und für jeden Unbefangenen natürlichste Erklärung die, dass man die Zuverlässigkeit der Führung erhöhn wollte. Aber selbst wenn die Hypothese des Lipsius richtig wäre, so würde doch darum der Schluss, welchen Marquardt für die zehn zum Eintritt in die Amtscarriere erforderlichen Dienstjahre zieht, nicht zulässig sein. Denn Polybius sagt: Zu einem Amte wird Niemand zugelassen, der nicht wenigstens 10 Dienstjahre hat. Wurden nun in dem von Polybius erwähnten Falle bei der Zulassung zu den Ämtern *stipendia pedestria* und

---

Polybius VI. 19, 2 zu lesen ist, wie Schweighäuser wollte: *τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα, τοὺς δὲ πεζοὺς εἴκοσι* (mit Lipsius für *ἐξ οὐ* oder *ἐξ οὗς*) *δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς, πλὴν τῶν ὑπὸ τὰς τετρακοσίας δραχμὰς τετιμημένων. τούτους δὲ παριᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρείαν· ἐὰν δέ ποτε κατεπείγῃ τὰ τῆς περιστάσεως, ὀφείλουσιν καὶ πεζῇ* (für *οἱ πεζοί*) *στρατεύειν εἴκοσι στρατείας ἐνιαυσίους.* Wenn *οἱ πεζοί* richtig wäre, müsste vorher eine geringere Zahl stehn, weshalb Casaubonus, dem Viele gefolgt sind, *δεκαέξ* statt des *ἓξ οὐ* setzte. Aber abgesehn von dem oben angeführten Grunde, wie hätten bloss die Fussgänger in Zeiten der Gefahr zu einer längern Dienstzeit als der oben angegebenen angehalten werden können und nicht auch die Reiter? Verderbt ist auch das *τῶν λοιπῶν*, was der ganzen Stelle voraufgeht: dafür scheint mir das Beste der Vorschlag des Casaubonus *τῶν γὰρ πολιτῶν.*

equestria unterschieden, so konnte Polybius, wenn er hierauf nicht näher eingehn wollte, recht wohl ohne weitere Bezeichnung die Zahl der letzteren setzen (denn diese war in der That die kleinste, welche verlangt wurde), nimmermehr aber in derselben Weise die der *pedestria*, welche das Doppelte betragen hätte. Wir werden sehn, dass in einem andern Falle oder wenigstens zu anderer Zeit allerdings für den Eintritt in die Amtscarriere beide Arten von Kriegsdiensten unterschieden und von der einen das Doppelte der andern verlangt wurde. Müsste dies also auch für den von Polybius erwähnten Fall angenommen werden, so bliebe nur übrig, entweder, wie schon bemerkt, die Angabe des Polybius so zu verstehn, dass 10 *stipendia equestria* oder 20 *pedestria* erforderlich gewesen sein, oder zu vermuthen, dass seine Worte eine Verstümmelung erlitten und ursprünglich auf 10 *pedestria* oder 5 *equestria* gelautet hätten. Zu jener Annahme ist aber durchaus kein Grund, vielmehr spricht Alles dagegen. Denn wenn auch gesetzlich für die Ämter kein Census bestand, so war doch factisch die höhere Amtscarriere für Jeden, welcher nicht senatorischen Census hatte, so gut wie unmöglich. Denn vorausgesetzt, er hätte den Aufwand eines Amtes tragen können, was konnte dasselbe für ihn Begehrenswerthes haben, wenn er nach demselben nicht im Senate bleiben durfte, sondern vielmehr durch seinen unvermeidlichen Rücktritt noch eine Schmach auf sich nehmen musste? Wenn also für den Eintritt in die höhere Amtscarriere ganz allgemein eine Anzahl Dienstjahre festgesetzt wurde, so waren dies factisch für die bei weitem überwiegende Zahl der in Betracht Kommenden *stipendia equestria*, da es aus den höheren Ständen Niemandem einfallen konnte, wenigstens in der Zeit, von welcher wir reden, zu Fuss zu dienen. Bei der Unterscheidung der *stipendia equestria* und *pedestria* für die Ämter konnte man nur die im Auge haben, deren Vermögen, bei ihrem Eintritt in den Kriegsdienst unter dem ritterlichen, sich erst später so vermehrt hatte, dass sie sich der Amtscarriere widmen konnten. Deshalb war eine solche Unterscheidung angebracht, wo man eine geringere Anzahl Kriegsdienste verlangte, nicht aber bei 10 Dienstjahren, welche in normalen Verhältnissen ein Alter für den Eintritt in die Amtscarriere voraussetzten, welches sich kaum von dem unterschied, in welchem man nach Erfüllung einer weit geringeren Zahl *stipendia pedestria* Jeden ohne Unterschied des Standes zu den Ämtern zuliess, wenigstens seit Sulla und, wie ich glaube, auch schon seit der *lex Villia*.

Denn es scheint mir nicht glaublich, dass die Nachricht des Polybius, wie sie uns vorliegt, richtig ist. Niemand (*οὐκ ἔξεστιν οὐδενί*) soll vor Erfüllung von 10 Dienstjahren zu einem Amte zugelassen sein. Man kann zugeben, dass zur Zeit der *lex Villia* und des Polybius ein Kriegszustand war, welcher es möglich machte jene Bedingung zu erfüllen, ohne in einem unverhältnissmässig hohen Alter zu den Ämtern zu gelangen. Ebenso kann man sagen, dass damals noch nicht so grosser Werth auf die Ausbildung der Jugend auf dem Forum gelegt wurde, um sie nicht derselben in den geeignetsten Jahren fast ganz zu entziehn. Befremdlich muss es aber erscheinen, dass die Leute der höhern Stände, welche das Contingent der Beamten stellten, schon ihre gesammte Kriegspflicht erfüllt haben sollten (denn man hatte eben nur 10 *stipendia equestria* zu leisten), bevor sie ein Amt bekleideten, zumal da eben die Zahl dieser *stipendia* im Vergleich zu den *pedestria* nicht ein so grosses Bedürfniss verräth, die höhern Stände zum Dienste heranzuziehn. Endlich aber, und das ist die Hauptsache, wird in allen von uns oben angeführten Stellen, welche von den *leges annales* oder *annariae* im Allgemeinen sprechen, als das für sie Charakteristische allein das Lebensalter hervorgehoben; und ebenso äussert sich Livius XL. 44 über die *lex Villia: Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio, tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.* Ja schon der Name dieser Gesetze, *annales* oder *annariae*, und der davon entlehnte Beiname der Villier, *Annalis*, weist mit der grössten Entschiedenheit hierauf hin. Nun geben zwar die 10 Dienstjahre auch eine Altersbestimmung, nach normalen Verhältnissen das 27ste Lebensjahr; aber diese Bestimmung war doch, wie wir an dem Beispiel des Ti. Gracchus sahn, eine schwankende, und wenn in der That, wie die Nachricht des Polybius jetzt lautet, wenigstens für den Beginn der Amtscarriere die Kriegsdienste das allein Bestimmende waren, warum wird denn in allen den angeführten Stellen dieser Kriegsdienste auch nicht mit einem Worte gedacht? Man entgegne mir nicht, die *leges annales* haben sich wesentlich auf die *magistratus curules* bezogen. Diese allerdings öfter vorgebrachte Ansicht ist rein aus der Luft gegriffen oder vielmehr zu Gunsten einer verderbten Stelle Ciceros ersonnen; sie widerspricht allen angeführten Stellen: denn *magistratus* kann nun und nimmermehr für *magistratus curulis* stehn. Muss man also annehmen, dass seit der ersten *lex annalis* für den Beginn

der Amtscarriere ein Lebensalter festgesetzt war, so könnte die Stelle des Polybius uns nur in dem Falle richtig überliefert sein, wenn zu diesem Beginn das Lebensalter noch ausser den 10 Dienstjahren erforderlich gewesen wäre: denn in diesem Falle hätte Polybius jenes als die Militärverfassung nicht berührend weglassen können; seine Behauptung 'Kein Amt ohne 10 Dienstjahre' wäre richtig, wenn das Gesetz auch 10 Dienstjahre und ein bestimmtes Alter verlangt hätte. Dass dies aber nicht so war, zeigt uns das Beispiel der Gracchen. Denn hätte das Gesetz von Jedem 10 Dienstjahre und ein bestimmtes Alter verlangt, so hätte dieses Alter natürlich höher sein müssen, als es sich durch die 10 Dienstjahre von selbst ergab. Folglich muss das Gesetz eine Alternative gestellt haben; man muss zu den Ämtern haben gelangen können entweder durch 10 Dienstjahre oder durch ein bestimmtes Lebensalter ohne 10, aber darum noch keineswegs ohne alle Dienstjahre. Gegen dieses Resultat sprechen nicht etwa die Worte des C. Gracchus, welche Plutarch C. Gr. 2 aus einer 124 v. Ch. von ihm gehaltenen Rede anführt: *Ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις*. Denn hier können die 10 Dienstjahre gar nicht als Erforderniss für den Beginn der Amtscarriere bezeichnet werden, da C. Gracchus schon 127/126 v. Ch. Quästor gewesen war; sondern er meint, wie man auch richtig erklärt hat, die Verpflichtung der Leute seines Standes überhaupt zu 10 *stipendia equestria*. Vielmehr gibt diese Stelle einen neuen Beweis für meine Ansicht. Denn wenn Jeder schon 10 Dienstjahre geleistet haben musste, ehe er ein Amt erlangte, wie hätte sich C. Gracchus seiner 12 rühmen können, da die 2 mehr nur eben Folge seiner Quästur waren und Jeder, welcher ein Amt in einer Provinz verwaltete, in der ein Heer stand (und wo war das damals nicht der Fall?), nothwendig die Zahl von 10 Dienstjahren hätte überschreiten müssen? Welches war aber dieses Lebensalter? Gewiss ist nur, dass es grösser sein musste als das, was in normalen Verhältnissen durch 10 Dienstjahre erreicht wurde. Sowohl diesem Erforderniss aber wird genügt, als der Eintritt in die Amtscarriere nicht unverhältnissmässig hinausgerückt, wenn wir dasselbe annehmen, welches seit Sulla sicher verlangt worden ist.

Dass seit Sulla die höhere Amtscarriere mit dem dreissigsten Lebensjahre begonnen werden konnte, hat man mit Recht daraus geschlossen, dass die *lex Iulia municipalis* dasselbe Alter für die Municipalämter

verlangt und Cicero die Quästur den fünften December 76 v. Ch. im 31sten Lebensjahre antrat. Denn ein geringeres Alter als für die Municipalämter kann für die höhern Staatsämter nicht verlangt sein; dass es aber nicht höher war, zeigt Ciceros Beispiel, und auch in der Kaiserzeit ist für die Municipalämter und die höhern Staatsämter gleicherweise ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Mit dem Namen der *lex Iulia municipalis* bezeichne ich mit Göttling in den Funfzehn römischen Urkunden S. 61 nur den letzten Theil der Heracleenser Tafel oder, wie man auch zu sagen pflegt, indem man die beiden Bruchstücke dieser ursprünglich einen und jetzt ungeschickt wieder vereinten Tafel als zwei Tafeln zählt, der Heracleenser Tafeln von Zeile 83 an. Über die ganze Tafel werde ich hernach noch ein Wort sagen. Dass nun dieser Theil ein Gesetz des Dictators Cäsar ist, gegeben 45 v. Ch., hat Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft IX. 300 aus zwei Bestimmungen der Tafel dargethan, welche von den Ämtern und dem Decurionat ausschliessen 94 und 104 *eum, quei praeconium, dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet,* und 122 den, *quei ob caput c(ivis) R(omani) referundum pecuniam, praemium aliudve quid cepit ceperit,* indem er in der letzteren einen deutlichen Hinweis auf die Sullanischen Proscriptionen fand und mit der ersteren eine Stelle aus einem 45 v. Ch. geschriebenen Briefe Ciceros zusammenhielt, *ad fam.* VI. 18, 1: *Simul accepi a Seleuco tuo litteras, statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege. Rescripsit eos, qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus; qui fecissent, non vetari. Quare bono animo sint et tui et mei familiares; neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.* Diese Beweisführung ist durchaus nicht erschüttert worden von Büchner in einem 1858 zu Schwerin in Mecklenburg erschienenen Programm: *dissertatio, qua legis Iuliae de civitate sociis ac Latinis donanda reliquias tabula Heracleensi esse servatas demonstratur.* Denn wenn Büchner daran erinnert, dass schon auf die Köpfe des C. Gracchus und M. Fulvius Flaccus ein Preis gesetzt und jener gegen Gold eingeliefert wurde, so hat er damit doch weder gezeigt, was ihm oblag, dass vor Sulla dieser ruchlose Preis von so Vielen gewonnen wurde, dass es einen Sinn hatte diese Menschen von den Ämtern und dem Decurionat auszuschliessen, noch es irgend glaublich gemacht, dass im Jahre 90 v. Ch., in welches er die Heracleenser Tafel setzt, von Staatswegen

über jene Werkzeuge der Aristokratie eine solche Schmach verhängt sei, während diese Bestimmung Niemandem passender zugeschrieben werden kann als dem Cäsar, von welchem Sueton Jul. 11 aus der Zeit nach seiner Ädilität, als er *iudex quaestionis* war, berichtet: *in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.* Auch kann unsere ungläubige Verwunderung darüber, dass man sich 45 v. Ch. über den Inhalt eines Gesetzes des Jahres 90 v. Ch. an Balbus, den Vertrauten Cäsars, wenden musste, nicht durch die Vermuthung Büchners beschwichtigt werden, Balbus habe von seinem Prozess her, aus welchem wir Ciceros Rede für ihn haben, alle Gesetze sorgfältig gesammelt gehabt, welche sich auf das *fundum fieri* der Gemeinden in Sachen des Bürgerrechts bezogen. Die *lex Iulia de civitate sociis ac Latinis danda* vom J. 90 war ganz sicher in Rom und allen Städten, welche sie betraf, öffentlich angeschlagen, so dass Alle, welche sie anging, sich ohne Umwege aus den Exemplaren selbst über ihre Bestimmungen unterrichten konnten. Ist also die bezeichnete Partie der Heracleenser Tafel unzweifelhaft ein Gesetz des Dictators Cäsar, so ist doch darum die aus ihrer Bestimmung und dem Alter, in welchem Cicero die Quästur erlangte, oben gezogene Schlussfolgerung ebenso sicher. Sie wäre es nur dann nicht, wenn eine Steigerung der Bedingungen für die Erlangung der Ämter zu Cäsars Zeit glaublich wäre; dass diese Zeit aber weit eher zum Gegentheil neigte, ist nicht zweifelhaft, und dass die Bestimmungen des Augustus dieser Neigung folgten, bekannt. Mazochi hat zu dieser Bestimmung der Heracleenser Tafel S. 412 gezeigt, dass römische Staatsmänner, welche griechischen Peregrinengemeinden Gesetze gaben, dasselbe festsetzten; und Wex im Rheinischen Museum III. 282 hat zwei der von ihm angeführten Fälle für unsere Untersuchung benutzt, nämlich dass der Prätor C. Claudius Pulcher 95 v. Ch. nach Cicero Verr. II. 49, 122 für den Rath der Halesiner und Pompejus in Pontus und Bithynien nach Plinius *ad Trai.* 79 (83). 80 (84)[4])

4) 79, 2 heisst es: *Secutum est dein edictum divi Augusti, quo permisit minores magistratus ab annis duobus et viginti capere*, und 80 *existimo haotenus edicto divi Augusti novatam esse legem Pompeiam, ut magistratum quidem capere possent ii, qui non minores duorum et viginti annorum essent, et qui cepissent, in senatum cuiusque civitatis pervenirent.* Ich glaube, dass an beiden Stellen *II et viginti* verschrieben ist für *u* (d. i. *V*) *et viginti.* Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Augustus hier ein anderes

für den Rath und die Ämter das dreissigste Lebensjahr verlangte. Aber dass diesen Fällen für die römischen *leges annales* keine beweisende Kraft zukommt, zeigt der dritte von Mazochi angeführte. Denn dieselben Bestimmungen wie Claudius hatte schon Scipio 205 v. Ch., als die Römer noch gar keine *leges annales* hatten, den Agrigentinern gegeben, wie Cicero Verr. II. 50, 123 berichtet. Dieser letztere also war jedenfalls nicht der römischen, sondern einer andern Regel gefolgt, und zwar, wie mir unzweifelhaft scheint, einer griechischen; ja wir dürfen mit Fug und Recht annehmen, dass die Römer in ihren *leges annales* diese Bestimmung von den Griechen entlehnten. Denn dasselbe Gesetz bestand für den Rath in Athen: und ebenso finden wir das in Athen für die Epheben bestimmte Alter in Rom für die Anlegung der *toga virilis*, die Theilnahme an den Staatsgeschäften und die Verpflichtung zum Kriegsdienst; das ebendort für die Richter festgesetzte hier in der *lex (Acilia) repetundarum* wieder. Ich verweise für Athen auf C. Fr. Hermanns griechische Staatsalterthümer § 121, 8. § 123, 3. 4 und Wachsmuths Hellenische Alterthumskunde I S. 476, 40. 478, 60. 480, 4.

Die betreffenden Stellen der *lex Iulia municipalis* lauten nun nach Ritschls *Priscae Latinitatis monumenta epigraphica XXXIII. XXXIV* (C. I. L. I n. 206), mit Verbesserung jedoch der offenbaren, schon von Anderen berichtigten Schreibfehler, von denen ich nur die bedeutenderen ausdrücklich erwähne, folgendermaassen. Zeile 89: *Quei minor annos XXX natus est erit, neiquis eorum post k(alendas) Ianuar(ias) secundas in municipio colonia praefectura II vir(atum), IIII vir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito,* und 98: *Queiquomque inmunicipio colonia praefectura post k(alendas) Quinct(iles) prim(as) comitia II vir(is), IIII vir(is) aleive quoi mag(istratu) rogando sub rogandove habebit, is nequem, quei minor anneis XXX natus est erit, II vir(um), IIII vir(um), queive ibei alium mag(istratum) habeat, renuntiato neve renuntiarei iubeto.* In der zweiten Stelle fehlt *XXX* und statt *queive* heisst es *quei*. Das *petito* in der ersten Stelle ist ungenau gesagt: die Bewerbung vor dem dreissigsten Jahr war sicher nicht verboten, sondern sich zu bewerben um ein Amt, welches früher anzutreten war. Mit diesen Bestimmungen, welche uns ein Bild der *lex annalis* für die höhern Ämter Roms geben können, war das

---

Alter als für die Ämter in Rom und den Municipien sollte bestimmt haben. Dass in der erstern Stelle *minores* nicht zu *magistratus* gehört, ist von den Auslegern bemerkt.

vollendete dreissigste Jahr gefordert. Aber es war bei der Amtscarriere Grundsatz, dass das begonnene Lebensjahr als vollendet galt. Ulpian sagt Dig. L. 4, 8 *Annus autem vicesimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus.* Wex im Rheinischen Museum III. 281 möchte diese Bestimmung nur von der Zeit der Bewerbung gelten lassen. Aber dies ist unmöglich: denn wir wissen ja, dass in der Kaiserzeit das 25ste Lebensjahr für den Antritt des Amtes festgesetzt war, und Ulpian sagt vorher ausdrücklich *Ad rem publicam administrandam ante vicesimum quintum annum admitti non oportet.* Wegen dieser Worte, und da der ganze Titel *de muneribus et honoribus* handelt, ist es auch unbegreiflich, wie Becker S. 24 Anm. 40 sagen konnte, jene Bestimmung gehe nur auf die Majorennität, und wenn er sich auf die folgenden Worte *sed in his honoribus, in quibus rei publicae quid iis non committitur,* beruft, so hätte er nur noch die nächsten *ceterum cum damno publico honorem ei committi non est dicendum, etiam cum ipsius pernicie minoris* hinzuzufügen gebraucht, um zu sehn, dass die Stelle von *sed in his honoribus* an verderbt ist. Dass nun dieser Grundsatz überdies alt ist, zeigen die Fälle des berühmten Redners M. Antonius und des Cato Uticensis, von denen jener 143 v. Ch., dieser 95 geboren, jener am fünften December 114, dieser 66, beide also 29 Jahre alt Quästoren wurden. Auch werden wir denselben Grundsatz, das begonnene Jahr als vollendet zu betrachten, bei der Berechnung des gesetzlichen Intervalls zwischen den Ämtern wiederfinden; und da er hier bei einem so kleinen Zeitraum galt, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, dass er für das zum Beginn der Amtscarriere erforderliche Alter gegolten hat.

Darin aber irren unsere Vorgänger, dass sie meinen, zum Beginn der höhern Amtscarriere habe das dreissigste Lebensjahr allein genügt. Man musste ausserdem einen Theil seiner Militärpflicht erfüllt haben. Denn von allen römischen Staatsmännern, über deren Leben wir nähere Nachrichten haben, ist uns überliefert, dass sie vor der Bekleidung der Ämter Kriegsdienste thaten, sogar von Cicero; und die *lex Iulia municipalis* hat dieselben ebenfalls für die Municipalämter vorgeschrieben. Die Stellen lauten im Anschluss an die oben angeführten: *Quei minor annos XXX natus est erit, neiquis eorum post k(alendas) Ianuar(ias) secundas in municipio colonia praefectura II vir(atum), IIII vir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia equo*

in legione III aut pedestria in legione VI fecerit, quaestipendia incastreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat, aut ei vocatio rei militaris legibus pl(ebei) ve sc(itis) exve foidere erit, quoqirca eum inveitum merere non oporteat, und hernach: *Queiquomque inmunicipio colonia praefectura post k(alendas) Quinct(iles) prim(as) comitia II vir(is), IIII vir(is) aleive quoi mag(istratu) rogando sub rogandove habebit, is nequem, quei minor anneis XXX natus est erit, II vir(um), IIII vir(um), queive ibei alium mag(istratum) habeat, renuntiato neve renuntiarei iubeto, nisi quei stipendia equo inlegione III aut stipendia pedestria in legione VI fecerit, quaestipendia incastreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat, cum eo, quod ei legibus pl(ebei) ve sc(itis) procedere oportebit, aut ei vocatio rei militaris legibus pl(ebei) ve sc(itis) ex ve foedere erit, quo circa eum invitum merere non oporteat.* In der ersten Stelle hat die Tafel *pro singuleis anneis.* Allerdings, wie das Gesetz auf der Tafel lautet, hätte man die Ämter erlangen können entweder mit dem dreissigsten Lebensjahr allein oder, sobald man die genannten Kriegsdienste geleistet, noch jünger. Aber dass dies nicht richtig sein kann, zeigen die Worte *aut ei vocatio rei militaris* u. s. w. Denn hiernach hätte für den, welcher zu dienen nicht verpflichtet war, gar keine Bedingung bestanden; er wäre für die Erlangung der Ämter weder an ein Alter noch an sonst Etwas gebunden gewesen. Folglich kann die Forderung des Gesetzes nur gelautet haben: dreissig Jahre und die genannten Kriegsdienste; Erlass der letzteren für den zum Dienst nicht Verpflichteten: auf der Tafel muss an beiden Stellen vor *nisi quei* Etwas ausgefallen sein. An der zweiten Stelle würden sprachlich zur Ergänzung die Worte *neve quem* genügen, an der ersten fordert das nach *nisei quei* hinzugefügte *eorum* eine speziellere Bezeichnung: sprachlich würde hier *neve maior* oder *neve quei maior* genügen; aber die sollenne Umständlichkeit des Curialstils macht es so gut als gewiss, dass an beiden Stellen folgende Worte ausgefallen sind: *neve quei maior annos* (oder an der zweiten Stelle *anneis*) *XXX natus est erit.* Dieser Ausfall kann bei der Beschaffenheit der Heracleenser Tafel nicht auffallen. Sie enthält drei äusserlich nicht gesonderte, aber ihrem Inhalte nach durchaus verschiedene Abschnitte: 1—19 sind Bestimmungen über die Getraideempfänger in Rom, und zwar ist dieses Stück offenbar nur der Schluss dieses Abschnittes, dessen anderer Theil auf einer verlore-

nen Tafel vorherging; 20—82 handeln von der Strassenpolizei, ebenfalls in Rom; 83 bis zu Ende endlich von der Verfassung der Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom. Savigny hat mit Recht bemerkt, dass alle Versuche, eine Zusammengehörigkeit, eine innere Verbindung dieser drei Theile zu entdecken, vergeblich sind; Niemand hat bis jetzt auf annehmbare Weise erklärt, welchen Bezug die beiden ersten Theile auf die Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom oder der letzte auf die römischen Bürger in Rom hätten haben sollen.[5]) Seine eigne Ansicht aber, dass man, um Zeit und Mühe zu sparen, d. h. um Alles durch eine Abstimmung beschliessen zu lassen, die disparatesten Gegenstände in ein Gesetz, eine *lex satura,* vereinigt habe, bürdet dem Gesetzgeber eine zu grosse Absurdität auf, von der irrigen Meinung, welche Savigny von der Beseitigung der *lex Caecilia Didia* hat, nicht zu reden, da Cäsar diese allerdings an und für sich zu umgehn im Stande gewesen wäre. Aber nur, um das Volk nicht mehrmals abstimmen zu lassen (und ein anderer Grund ist bei der damaligen Abhängigkeit des ganzen Staates vom Dictator nicht denkbar), sollte man ein Gesetz geschaffen haben, bei dem Jeder eine Menge Bestimmungen in den Kauf nehmen musste, die ihn gar Nichts angingen? War die Zeit denn damals so unerhört kostbar? Jene Vereinigung so verschiedener Gegenstände lässt nur die schon von Mazochi gegebene, von Savigny ganz ohne Grund, namentlich seiner Ansicht gegenüber, verspottete Erklärung zu, dass die Heracleenser Tafel der Rest einer Gesetzsammlung ist. Zu welchem Zwecke dieselbe angelegt ist, wissen wir nicht: mir ist es, trotz des Materials und der Grösse der Tafel, wegen der Beschaffenheit des letzten Theils, von der ich sogleich reden werde, wahrscheinlich, dass wir es nur mit der Sammlung eines Privatmannes zu thun haben. Die Eingänge und die nähere Bezeichnung der einzelnen Gesetze sind weggelassen: es wird indess auf der oder den verlorenen Tafeln der ganzen Sammlung eine nähere Angabe der Gesetze, deren Bestimmungen sie enthielt, vorausgegangen sein, wodurch dann auch Stellen wie *post ka-*

5) Dieses Urtheil muss ich auch der neusten Ansicht Mommsens C. I. L. I p. 124 gegenüber aufrecht erhalten, Cäsar habe durch jene Vereinigung Rom zu einem Municipium herabdrücken wollen. Denn einmal wäre der Weg hierzu eine Verkehrtheit gewesen, und dann lässt sich auch dem Cäsar diese Tendenz einer Erniedrigung Roms, von welcher wir in der ersten Kaiserzeit nirgends eine Spur finden, gar nicht zutrauen.

lendas Ianuarias primas 56 und *post kalendas Ianuarias secundas, post kalendas Quinctiles primas* in den von uns angeführten Abschnitten ihre Erklärung erhalten konnten. Die Übertragung der Gesetze ist sehr nachlässig gemacht. Abgesehn von den vielen sonstigen Schreibfehlern ist besonders Vieles aus Versehn ausgelassen, wie 18 *non,*[6]) 44 *iudicem,* 50 *mille* (20 und 26 fehlt es nicht, wie Ritschls Facsimile zeigt, sondern ist nur undeutlich geschrieben); in der zweiten der von uns angeführten Stellen *XXX*; 132 *habeto* (statt *creatum est* hat Dirksen mit Wahrscheinlichkeit *creatumve* vermuthet,[7]) 160 *addiderit commutaverit*

6) Mommsens Vertheidigung der Überlieferung, 1—19 bezögen sich wahrscheinlich nicht auf die gegenwärtigen Getraideempfänger, sondern auf die Exspectanten (Suet. Jul. 41), ist nicht zulässig. Denn einmal zeigen die Worte über das Album 15 *idque aput forum, et quom frumentum populo dabitur, ibei, ubei frumentum populo dabitur, cottidie maiorem partem diei propositum habeto,* dass von den gegenwärtigen Empfängern, nicht von den Exspectanten die Rede ist; und dann wie kann man dem Gesetzgeber die Verkehrtheit zutrauen, dass er bestimmt habe, die auf der Exspectantenliste Stehenden sollten kein Getraide empfangen, welche Bestimmung nothwendig ergänzt werden musste durch die andere, dies solle auch für die auf keiner Liste Stehenden gelten, statt die natürlichste, einfachste, kürzeste und klarste Form zu wählen, welche nach allen Seiten hin genügte, wer nicht auf der Liste der Getraideempfänger stehe, solle kein Getraide empfangen? A. W. Zumpts Bemerkungen *Comm. epigr.* I. 85 Anm. 1 bedürfen keiner Widerlegung.

7) Die Tafel hat *Neve quis eius rationem comitieis conciliove creatum est renuntiato.* Mommsen schreibt *Neve quis eius rationem comitieis conciliove* [*habeto et, si creatus erit, eum adversus hanc legem ieis comitieis conciliove*] *creatum esse renuntiato.* Ebenso 139, wo die Tafel hat *Neive quis, quei adversus ea creatum renuntiatum erit, ibei II vir, IIII vir esto* und man früher *creatus renuntiatus* schrieb, verwandelt er *quei* in *quem.* Das Muster hierfür sind offenbar die Stellen der *lex municipii Malacitani* des Domitian gewesen c. LVI: *uti quisque curiae cuiius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia factum creatumque esse renuntiato;* LVII: *eum — factum creatumque renuntiato* und *priorem quemque creatum esse renuntiato;* LIX: *priusquam eum factum creatumque renuntiet;* und ich will nicht leugnen, dass die Construction des *renuntiare* in dieser Bedeutung mit dem Acc. c. Inf. auch in älterer Zeit so vorgekommen sein kann, obwohl mir ein Beispiel dafür fehlt. Aber der die Comitien haltende Magistrat hatte nicht die Ungültigkeit der Wahl zu verkünden, sondern die Wahl als eine nichtige gar nicht zu berücksichtigen, den Gewählten nicht zu renuntiiren. Dass dies römisches Staatsrecht war, zeigen folgende von Becker und Marquardt im Handbuche II. 2 S. 38, 3 S. 96 mit vielen anderen über das *rationem non habere* angeführte Stellen: Livius III. 21, 8 *edicunt* (*consules*), *ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos.* Valerius Maximus III. 8, 3 *pro rostris Piso conlocatus, cum hinc atque illinc ambissent, ac Palicanum, suffragiis populi consulem creatum* (d. h. wenn er gewählt wäre). *renuntiaturus esset, interrogaretur, primo respondit non existimare se tantis tenebris offusam esse rem*

conrexerit. Auch glaube ich nicht, dass das, was in der zweiten von uns angeführten Stelle steht: *cum eo, quod ei legibus plebeive scitis procedere oportebit,* im Gesetze an der frühern entsprechenden Stelle gefehlt hat;[8]) aber es ist unsicher, ob es auf der Tafel aus Versehn oder als unwesentlich mit Absicht ausgelassen ist, gegen welche letztere Annahme nicht die Inconsequenz spricht, dass die Worte an der zweiten Stelle beibehalten sind, da Consequenz keine Eigenschaft des Compilators gewesen zu sein braucht. Denn es ist eine meines Wissens noch nicht erörterte Frage, ob der Compilator die Gesetze, welche er zusammengestellt hat, vollständig wiederzugeben überhaupt die Absicht hatte. Savigny hat, wie wir gesehn haben, bewiesen, dass der letzte Theil der Heracleenser Tafel einem Gesetz des Dictators Cäsar angehört, und da es die Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom betrifft, so hat er gewiss mit Recht seinen Namen wiedergefunden in der Inschrift von Padua bei Orelli 3676, welche einen *IIII vir aediliciae potestatis e lege Iulia municipali* nennt. Ebenso einleuchtend ist sein Nachweis, dass die in den Pandecten und dem Codex mehrfach erwähnte und von Paulus commentierte *lex municipalis* eben diese *lex Iulia municipalis* war. Nun enthält aber die Heracleenser Tafel das nicht, was in jenen Stellen aus der *lex municipalis* angeführt wird, wie über die zu einem Beschluss der Decurionen erforderliche Zahl (Dig. L. 9, 3), über die Freilassung der Gemeindesclaven (Cod. VII. 9, 1). Und wer wird glauben, dass, wenn man einmal ein allgemeines Gesetz über die Verfassung der Gemeinden römischer Bürger ausserhalb Rom gab, man sich auf die Bestimmungen der Heracleenser Tafel beschränkt hätte, welche nur die Fähigkeit zum De-

publicam, ut huc indignitatis veniretur; deinde, cum perseveranter instarent ac dicerent Age, si ventum fuerit? Non renuntiabo, inquit. Vellejus II. 92, 4 (Der Consul Sentius) *Egnatium, florentem favore publico sperantemque, ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum, profiteri vetuit, et cum id non obtinuisset, iuravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum;* wozu noch die zweite oben von uns aus der Tafel angeführte Stelle kommt, 99 *is nequem — renuntiato neve renuntiaret iubeto.* Hiermit stehn die angeführten älteren Verbesserungen im besten Einklange. Wollte man an der ersteren Stelle eine grössere Lücke annehmen, so könnte kaum anders als so ergänzt werden: *Neve quis eius rationem comitieis conciliove* [*habeto neve eum, si comitieis conciliove*] *creatus erit, renuntiato.* Dem ist aber Dirksens Vorschlag entschieden vorzuziehn.

8) Dies ist auch Mommsens Ansicht, der aber mit Unrecht *cum eo* in *dum taxat* verwandeln will. *Cum eo* ist 'das eingerechnet': es soll ihm noch alles das angerechnet werden, was u. s. w.

curionat und den Ämtern, die Aufnahme des Census in den italischen Städten und eine Clausel zu Gunsten der für die Spezialgesetzgebung in den einzelnen Orten abgeordneten Commissarien umfassen; Nichts über die Comitien der Gemeinde, die Befugnisse der Decurionen und der Beamten enthalten? Savigny sagt daher mit Recht, dass wir in der Tafel von Heraclea nur einen Theil der *lex Iulia municipalis* besitzen. Aber er scheint geglaubt zu haben, der fehlende Theil habe auf einer folgenden Tafel gestanden. Allein einmal ist es klar, dass jene Clausel über die Commissarien den Schluss des Gesetzes bildete, und dann konnten die Bestimmungen, welche wir vermissen, nicht von den ersten Abschnitten (83—141) durch das getrennt werden, was diesen jetzt auf der Tafel unmittelbar folgt. Ebenso wenig konnten sie der ganzen Tafel vorhergehn, da wir deren erste Theile (1—82) anderen Gesetzen zuweisen mussten. Folglich ist die Heracleenser Tafel (denn was von der *lex Iulia municipalis* gilt, kann unbedenklich auch auf die andern Gesetze, welche die Tafeln enthielten, übertragen werden) der Rest einer Sammlung nicht vollständiger Gesetze, sondern von Auszügen aus Gesetzen; und zu einer solchen Zusammenstellung von Auszügen passt auch weit mehr das Fehlen der Eingänge und der nähern Bezeichnungen der Gesetze. Die von uns oben ergänzten Worte *neve quei maior annos XXX natus est erit* mögen darum an beiden Stellen ausgelassen sein, weil der flüchtige und unverständige Compilator den Unterschied zwischen *maior* und *minor* übersah und deswegen diese Worte für überflüssig hielt. Wie wir nun annehmen mussten, dass die *lex Iulia municipalis* in der Festsetzung des Alters mit dem Gesetz für die höhern Ämter in Rom übereinstimmte, so gilt dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auch von den mit jenem eng verbundenen Kriegsdiensten. Denn so viel ist wenigstens auch hier zu sagen, dass unmöglich die Bedingungen für die Municipalämter schwerer sein konnten als die für die höheren in Rom.

Demnach ist unser Resultat, dass der Eintritt in die höhere Amtscarriere nach 3 Dienstjahren zu Pferde oder 6 zu Fuss mit dem dreissigsten Lebensjahre oder vor diesem Alter nach 10 Dienstjahren, gleichviel ob zu Pferde oder zu Fuss, erlangt wurde, und dass dies wahrscheinlich die Bestimmungen der *lex Villia* waren. War dies aber so, so konnte, wie schon bemerkt, Polybius nicht sagen *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς*. Wir haben bekanntlich diese Partie des Polybius nur im Aus-

zuge, und ich glaube daher, dass seine Worte ebenso wie die der *lex Iulia municipalis* durch den Epitomator verstümmelt auf uns gekommen sind und etwa so gelautet haben: *Πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ἢ τετελεκώς, πλὴν τοῖς τριάκοντα ἔτη ἀπὸ γενεᾶς ἔχουσι, καὶ τούτους δὲ ἱππεῖς μὲν τρεῖς, πεζοὺς δὲ ἐξ στρατείας ἐνιαυσίους δεῖ τετελεκέναι.* Die *lex Iulia municipalis* gestattet es nicht durch 10 Dienstjahre vor dem dreissigsten Lebensjahre die Ämter zu erlangen, und wir dürfen hieraus schliessen, dass diese von Polybius erwähnte Möglichkeit später aufgehoben wurde, und zwar geschah dies wahrscheinlich schon vor Sulla. Denn nach den Gracchen findet sich kein Beispiel, dass Einer im ordentlichen Wege ein höheres Amt vor dem dreissigsten Lebensjahre erlangt hätte. Die *stipendia equo in legione III* leisteten die jungen Leute seit der Zeit, als die römischen Ritter nicht mehr als gemeine Reiter dienten, bald nach dem dritten punischen Kriege, im Contubernium eines höhern Offiziers, d. h. in der Stellung von Adjutanten oder im Stabe desselben, und wahrscheinlich schon im zweiten oder dritten Jahre als *tribuni militum* und Präfecten verschiedener Art.

Im Widerspruch sowohl mit den bisher besprochenen als mit andern sichern Nachrichten über die *leges annales* steht, was wir über Pompejus bei Cicero *de imp. Cn. Pomp.* 21, 62 lesen: *Quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* Denn Pompejus stand im 36sten Jahre, als er 70 v. Ch. Consul wurde. Zwar wollen die, welche annehmen die Ädilität habe nicht vor dem 37sten Jahre erlangt werden können, glauben machen jene Stelle stimme mit ihrer Annahme überein, indem sie behaupten *magistratum* stehe hier für *curulem magistratum*. Aber dies ist sprachlich durchaus unmöglich, und Niemand hat eine andere Stelle dafür beigebracht. Es ist also unzweifelhaft, dass uns Ciceros Worte unrichtig überliefert sind. Ich glaube, dass *per leges* ein verkehrtes Glossem ist: Cicero setzte voraus, dass sich Jeder von selbst die kriegerische Beschäftigung des Pompejus als das Hinderniss denken werde, welches ihm bis dahin ein Amt zu erlangen nicht gestattet habe. Auch 19, 58 derselben Rede ist *licere* von dem gesagt, was die Umstände gestatten: *neque praeter intercessionem quicquam audiam, de qua, ut arbitror, isti ipsi, qui minantur, etiam atque etiam, quid liceat, considerabunt:* denn dass die Intercession gesetzlich gestattet war, ist an und

für sich und noch besonders aus den ersten Worten Ciceros selbst klar. Pompejus wurde, wie wir sehn werden, davon dispensiert, die Quästur und Prätur in den gesetzlichen Intervallen vor dem Consulat zu bekleiden, was richtig bemerkt wird von Appian *b. civ.* I. 121: *Ἐς ὑπατείαν ἄμφω* (Pompejus und Crassus) *παρήγγελον, ὁ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα, ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας*, und Livius nach der Perioche XCVII: *Pompeius, antequam quaesturam gereret, ex equite Romano.*

Seit der *lex Villia* bis zum Ende der Republik galt ferner für die ordentlichen Ämter die Bestimmung, dass man ein anderes Amt erst zwei Jahre, nachdem man das vorher bekleidete niedergelegt hatte, antreten durfte. Dieses zweijährige Intervall ist für die Zeit nach Sulla ausdrücklich bezeugt zwischen Ädilität und Prätur von Cicero *ad fam.* X. 25, 2; zwischen denselben Ämtern und zwischen Prätur und Consulat von demselben, indem er *de off.* II. 17, 59. Brut. 94, 323. *de leg. agr.* II. 2, 3 u. 4 sagt, er habe Prätur und Consulat *suo anno* erlangt, von welchem Ausdruck später noch genauer geredet werden wird. Dass es vor der *lex Villia* nicht gefordert wurde und erst durch diese eingeführt ist, zeigen folgende Beispiele bei Livius aus den letzten 20 Jahren vor jenem Gesetz. Q. Minucius Rufus war plebejischer Ädil 201, Prätor 200 (XXXI. 4, 7); L. Valerius Flaccus und L. Quinctius Flamininus curulische Ädilen 201, Prätoren 199 (XXXI. 4, 5, wo mit Sigonius offenbar *L. Quinctio* statt *T. Quinctio* zu lesen ist. 49, 12); Cn. Bäbius Tamphilus plebejischer Ädil 200, Prätor 199 (XXXI. 50, 3); M. Claudius Marcellus curulischer Ädil 200, Prätor 198 (XXXI. 50, 1. XXXII. 7, 13), Consul 196; M. Porcius Cato und C. Helvius plebejische Ädilen 199, Prätoren 198 (XXXII. 7, 13); C. Sempronius Tuditanus und M. Helvius plebejische Ädilen 198, Prätoren 197 (XXXII. 27, 7); Q. Minucius Thermus und Ti. Sempronius Longus curulische Ädilen 198, Prätoren 196 (XXXII. 27, 8. XXXIII. 24, 2), letzterer ausserdem 194 Consul; C. Lälius und M'. Acilius Glabrio plebejische Ädilen 197, Prätoren 196 (XXXIII. 24, 2. 25, 2); Cn. Manlius Vulso curulischer Ädil 197, Prätor 195 (XXXIII. 25, 1. 42, 7); Cn. Domitius Ahenobarbus plebejischer Ädil 196, Prätor 194 (XXXIII. 42, 10. XXXIV. 42, 4), Consul 192; L. Ämilius Paullus und M. Ämilius Lepidus curulische Ädilen 193, Prätoren 191, der letztere Candidat des Consulats für 189 (XXXV. 10, 11. 24, 6. XXXVII. 47, 4. XXXVIII. 43, 1. XXXIX. 56, 4); P. Claudius

Pulcher curulischer Ädil 189, Prätor 188 (XXXVIII. 35, 2); Q. Marcius Philippus Prätor 188 (XXXVIII. 35, 2), Consul 186; Ap. Claudius Pulcher Prätor 187 (XXXVIII. 42, 4), Consul 185; A. Postumius Albinus curulischer Ädil 187, Prätor 185 (XXXIX. 7, 8. 23, 2); Cn. Sicinius und L. Pupius Ädilen 185 und Candidaten der Prätur für 184 (XXXIX. 39, 2); Q. Fulvius Flaccus curulischer Ädil 183, Prätor 182 (XXXIX. 39, 2. 56, 5). Dass aber seit der *lex Villia* das gesetzliche Intervall zwischen Ädilität und Prätur und Prätur und Consulat 2 Jahre nicht überstieg, beweisen folgende Fälle aus der Zeit bis auf Sulla. Q. Fulvius Flaccus war, wie eben bemerkt, Prätor 182 v. Ch., Consul 179; C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus Prätoren 180 (Liv. XL. 35, 2. 37, 4), Consuln 177; Cn. Cornelius Scipio Hispallus und C. Valerius Lävinus Prätoren 179 (Liv. XL. 44, 2), Consuln 176; M. Popillius Länas Prätor 176 (Liv. XLI. 14 [18], 4), Consul 173; A. Atilius Serranus Prätor zum zweiten Mal 173 (Liv. XLI. 28 [33], 5), Consul 170; M. Claudius Marcellus und C. Sulpicius Gallus Prätoren 169 (Liv. XLIII. 11 [13], 7), Consuln 166; Cn. Octavius Prätor 168 (Liv. XLIV. 17, 5), Consul 165; Q. Cassius Longinus Prätor 167 (Liv. XLV. 16, 3), Consul 164; Q. Metellus Macedonicus Prätor 148, Candidat des Consulats für 145; P. Mucius Scävola Prätor 136 (Cic. *ad Att.* XII. 5, 3), Consul 133; C. Sempronius Tuditanus Prätor 132 (Cic. *ad Att.* XIII. 30, 3. 32, 3), Consul 129; L. Opimius Prätor 125 (Liv. *ep.* LX. Vell. II. 6, 4. Obsequens 30), Candidat des Consulats für 122 (Plut. C. Gr. 8. 11); C. Claudius Pulcher Prätor 95 (Cic. Verr. II. 49, 122), Consul 92; Q. Pompejus Rufus Prätor 91 (Cic. *de or.* I. 67, 168), Consul 88. Über das Unterfangen des C. Servilius Glaucia, sich als Prätor 100 v. Ch. für das folgende Jahr zum Consul wählen zu lassen, sagt Cicero Brut. 62, 224 *Is ex summis et fortunae et vitae sordibus in praetura consul factus esset, si rationem eius haberi licere iudicatum esset.* Ein Beispiel des zweijährigen Intervalls zwischen Ädilität und Prätur gibt für dieselbe Zeit Cn. Cornelius Dolabella, Ädil 165 (*Did. Hec. Ter.*), Consul 159 und folglich Prätor 162. Dasselbe weist der später noch näher zu besprechende Fall des C. Julius Cäsar Strabo nach, welcher 90 Ädil war und sich für 87 ums Consulat statt um die Prätur bewarb. P. Cornelius Scipio Nasica und P. Cornelius Lentulus, Ädilen 169 (Liv. XLIV. 18, 8), Consuln 162; M. Fulvius Nobilior, Ädil 166 (*Did. Andr. Ter.*), Consul 159; L. Cornelius Lentulus, Ädil 163 (*Did. Heaut. Ter.*), Consul 156; L. Postumius Albinus, Ädil

161 (*Did. Eun. et Phorm. Ter.*), Consul 154, können sowohl zwei als drei Jahre nach der Ädilität Prätoren gewesen sein. Für die Zeit nach Sulla ist es überflüssig Beispiele anzuführen, sowohl wegen ihrer grossen Zahl als wegen des ausdrücklichen Zeugnisses Ciceros. Kleinere Intervalle zwischen Ädilität, Prätur und Consulat kommen nach der *lex Villia* nur in Folge einer Dispensation vor. Die Neuern folgen in dieser Hinsicht öfter falschen Hypothesen: ich erwähne nur folgende Fälle. Cicero *p. Sest.* 54, 116 sagt zu M. Scaurus von Clodius *nec tuos ludos aspexit in illo ardenti tribunatu suo nec ullos alios nisi eos, a quibus vix vivus effugit.* Hieraus schliesst Pighius, welchem Drumann und Mommsen in der Geschichte des römischen Münzwesens S. 627 Anm. 467 folgen, dass Scaurus und folglich auch sein College in der curulischen Ädilität Hypsäus dieses Amt 58 v. Ch. bekleidet haben. Aber Scaurus war 56 Prätor. Also ist seine und des Hypsäus Ädilität 59 zu setzen, und sie fiel mit dem Tribunat des Clodius nur vom 10ten bis zum letzten December dieses Jahres zusammen. In dieser Zeit wurden am 15ten Dec. an den Consualien Circusspiele, am 19ten an den Saturnalien vielleicht Gladiatoren gegeben (Friedländer bei Marquardt IV. 490. 556 Anm. 49); Cicero meint aber wahrscheinlich ausserordentliche Spiele des Scaurus, wie sie von den Ädilen öfter gegeben wurden. Ebensowenig durfte Drumann annehmen, dass M. Claudius Marcellus, Consul 51, welcher deshalb spätestens 54 Prätor gewesen sein muss, 56 Ädil gewesen sei. Er führt dafür an Cicero *ad Att.* IV. 3, 5 *Marcellus candidatus ita stertebat, ut ego vicinus audirem,* welcher Brief 57 geschrieben ist. Aber Cicero sagt weder, dass es dieser Marcellus war, noch um welches Amt er sich bewarb, noch ob er gewählt wurde, im Gegentheil deuten seine Worte auf schlechte Aussichten. Manutius hat wegen des geringen Intervalls schon bemerkt, dass eher an C. Marcellus, Consul 50 oder 49, zu denken sei. Es kann aber immerhin jener M. Marcellus gemeint sein und er sich auch damals um die Ädilität beworben haben, nur muss er dann entweder die Bewerbung aufgegeben haben oder nicht gewählt sein und die Ädilität übergangen haben, von welcher Möglichkeit hernach. Auch dass L. Ämilius Paullus, Quästor 60/59, Prätor 53, Consul 50, im Jahre 55 Ädil war, wie Drumann wieder nach Pighius annimmt, ist eine Hypothese, welche durch den Bau der *basilica Aemilia,* der um diese Zeit stattfand, durchaus nicht gestützt werden kann. War er überhaupt Ädil, so kann er es nach seiner sonstigen Amtscarriere nur

57 oder 56 gewesen sein. Der Fall des L. Lucullus, welcher 79 v. Ch. Ädil und 77 Prätor war, wird durch Ciceros Worte *Acad. pr.* 1, 1: *absens factus aedilis, continuo praetor* (*licebat enim celerius legis praemio*) ausdrücklich als abnorm bezeichnet. Er kann nur als eine Dispensation, ein *solvi legibus*, gefasst werden. Wahrscheinlich hatte Sulla in der *lex Cornelia de magistratibus* oder einem besondern Gesetz denjenigen, welche 88 bis 82 während der Herrschaft der Marianer unter ihm gedient hatten und deshalb in ihrer Amtscarriere zurückgeblieben waren, Vortheile für die spätere Bewerbung verliehn: dies ist das *legis praemio* bei Cicero. So im Wesentlichen schon Manutius *de legibus* c. 5 (Thes. Graev. II. 1041). Eine gemeinsame Beurtheilung verlangen folgende drei Fälle. Cn. Pompejus Strabo, Consul 89, wird im Jahre 91 als *praetor* bezeichnet von Orosius V. 18: *Cn. Pompeius praetor cum Picentibus iussu senatus bellum gessit et victus est;* ingleichen L. Porcius Cato, Consul ebenfalls 89, als *praetor* im Jahre 90 von demselben V. 18: *Porcius Cato praetor Etruscos, Plotius legatus Umbros plurimo sanguine impenso et difficillimo labore vicerunt*, und in der Perioche LXXIV des Livius: *A. Plotius legatus Umbros, L. Porcius praetor Etruscos, cum uterque populus defecisset, proelio vicerunt.* Endlich wird M. Crassus, Consul 70, als Oberbefehlshaber gegen Spartacus *praetor* genannt in der Perioche XCVI und XCVII des Livius: *idque bellum M. Crasso praetori mandatum est* und *M. Crassus praetor primum cum parte fugitivorum, quae ex Gallis Germanisque constabat, feliciter pugnavit* u. s. w.; und alle Neuern sind in Folge dessen der Ansicht, Crassus habe die Prätur bekleidet, als er jenen Krieg übernahm und führte. Wahrscheinlich glaubten sie aber noch die Auctorität des Appian *b. c.* I. 118 und Plutarch Crass. 10. Pomp. 21 für sich zu haben; allein diese setzen dort, wie eine Einsicht jener Stellen leicht ergibt, στρατηγός und στρατηγεῖν nur in der Bedeutung des Oberbefehls. Dagegen heisst es bei Eutrop VI. 7 (6) *victique sunt* (*gladiatores*) *in Apulia a M. Licinio Crasso proconsule.* Über die Zeit, wann Crassus den Oberbefehl gegen Spartacus übernahm, hat Mommsen R. G. III. 82 eine neue Ansicht aufgestellt Er schliesst aus der von Plutarch Crass. 10 berichteten Beseitigung der Consuln des Jahres 72 und der eben dort bei dem Durchbruch des Spartacus durch die Umwallung des Crassus erwähnten Winternacht (*νύκτα νιφετώδη καὶ πνεῦμά τι χειμέριον παραφυλάξας*), dass Crassus jenen Oberbefehl schon 72 angetreten habe. Aber dass den Consuln in ihrem Amtsjahre die ihnen übertragene Pro-

vinz entzogen wäre, ist etwas so Unerhörtes, dass man die Worte des Plutarch *Ταῦθ' ἡ βουλὴ πυθομένη τοὺς μὲν ὑπάτους πρὸς ὀργὴν ἐκέλευσεν ἡσυχίαν ἄγειν, Κράσσον δὲ τοῦ πολέμου στρατηγὸν εἵλετο* nur so verstehn kann, dass den Consuln des Jahrs 72 das Imperium für 71 nicht verlängert sei, welcher Beschluss sehr gut schon 72 gefasst sein kann. Überdies sagt Appian *b. c.* I. 118, als Crassus den Oberbefehl übernimmt, *τριέτης ἦν ἤδη ὁ πόλεμος*, der doch nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Orosius V. 24 im Jahre 73 begann; und wenn auch Appians Bericht sonst vielfach verwirrt ist, so ist doch diese Zeitangabe offenbar nicht seine Erfindung. Endlich setzen alle Quellen die Niederlage des Proconsuls C. Cassius und des Prätors Cn. Manlius zwischen die letzte Niederlage der Consuln des Jahres 72 und die Übernahme des Oberbefehls durch Crassus; und in der Perioche XCVI des Livius werden zwischen die Niederlagen der Consuln und des Cassius noch die diesjährigen Ereignisse in Hispanien eingeschoben, so dass die Ersetzung der Consuln keineswegs, wie man nach Mommsens Ansicht erwarten sollte, unmittelbar ihrem Unglück folgte. Es muss daher bei der bisherigen Annahme bleiben, dass Crassus den Oberbefehl 71 übernahm. Das von Plutarch beim Durchbruch des Spartacus geschilderte Wetter aber passt hierzu ganz gut, wenn Crassus, was die drängenden Umstände natürlich machten, schon im Januar ausrückte: die neuen Rüstungen konnten schon Ende 72 geschehn sein. Crassus brauchte nach Appian c. 121 sechs Monate den Krieg zu beendigen, und konnte also im Juli, der gewöhnlichen Zeit der Consularcomitien, zurück sein; die Comitien konnten aber auch später gehalten werden. Was nun die Prätur des Cn. Pompejus Strabo betrifft, so hat auf ihn Pighius in seinen Annalen III. 208, welchem Drumann folgt, die Worte Ciceros Verr. III. 16, 42 bezogen: *magnum te fecisse arbitrare, si (decumas) pluris vendideris quam L. Hortensius, pater istius Q. Hortensii, quam Cn. Pompeius, quam C. Marcellus, qui ab aequitate, ab lege, ab institutis non recesserunt?* und demselben die ebendort V. 66, 169 erwähnte *via Pompeia* bei Messana zugeschrieben. Wäre dies richtig, so hätten wir einen sichern Beweis, dass diese Verwaltung Siciliens und also auch die Prätur des Pompejus Strabo vor 91 fiele, da er in diesem Jahre nach der *lex Varia* angeklagt wurde und seitdem ohne Unterbrechung bis zum Ende des Krieges gegen die Bundesgenossen befehligte. Aber der Umstand, dass Cicero zu *Cn. Pompeius* nicht einen ähnlichen Zusatz wie zu *L. Horten-*

sius fügt, zeigt, dass Manutius Recht hatte den grossen Pompejus, Sohn des Strabo und damals Consul, zu verstehn, welcher 82 als Proprätor in Sicilien war. Dass Pompejus Strabo *praetor urbanus* gewesen sei, hat Drumann mit Vaillant im Vertrauen auf eine Goltzische Münze, wie in andern Fällen Ähnliches, angenommen. S. Thesaur. Morell. I. 608. IV. Wollten wir also aus den oben angeführten Stellen des Orosius und der Periochen des Livius den Schluss ziehn, dass Cn. Pompejus Strabo 91, L. Porcius Cato 90, M. Crassus 71 Prätoren gewesen sein, so müssten wir annehmen, dass alle drei für die Wahl zum Consulat von dem gesetzlichen Intervall dispensiert sein. Dies ist aber in Betreff der beiden ersteren sehr unwahrscheinlich; glaublicher wäre es an und für sich in Betreff des Crassus, der einen gefährlichen Krieg beendet hatte und dessen College im Consulat Pompejus, wie wir sicher wissen, dispensiert wurde. Um so bedenklicher muss es aber wiederum gegen diese Annahme machen, dass die Quellen der Dispensation des Pompejus gedenken, über eine Dispensation des Crassus aber schweigen, ja dass Appian dies thut, der doch *b. c.* I. 121 im Gegensatz zu den Worten *ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας* vom Crassus hervorhebt *ὃ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα.* Überdies war Crassus 71 v. Ch. über 44 Jahre alt, so dass es bei einem so thätigen Parteigänger Sullas Wunder nehmen müsste, wenn er nicht schon früher Prätor gewesen wäre. Es ist also vielmehr anzunehmen, dass Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato vor ihrem Consulat gegen die Bundesgenossen und, wofür wir das ausdrückliche Zeugniss des Eutrop haben, M. Crassus gegen die Gladiatoren als Proprätoren oder Proconsuln kommandierten. Dass Schreibfehler in den Stellen des Orosius und der Periochen des Livius vorliegen, ist wegen der Übereinstimmung beider in Betreff Catos und der wiederholten Angabe über Crassus nicht sehr wahrscheinlich; ebensowenig, dass beide in ihren Exemplaren des Livius, ihrer gemeinsamen Quelle, dieselben Schreibfehler vorfanden. Cicero, Livius und Andere bezeichnen bekanntlich mit dem Worte *praetor* nicht selten Jeden, der ein *imperium* hat, selbst Consuln, aber diese nur dann, wenn sie dieselben mit Anderen, welche ein *imperium* haben, unter einer Bezeichnung zusammenfassen. Besonders häufig ist dies in den Verrinen, aus denen ich nur *in Caec.* 14, 46. 19, 61. Verr. I. 25, 65. II. 4, 12. 16, 39. III. 14, 37. 15, 39. 16, 42. 17, 43. 44. V. 33, 86. 36, 95. 37, 96. 38, 100 anführe: ferner verweise ich auf *p. Font.* 5,

11 [1, 1]. 7, 16 [3, 6]. *p. Cael.* 4, 10. *p. Planc.* 11, 28. *p. Flacc.* 12, 27 ff. 19, 45. 34, 85. 37, 91. Nep. Att. 6, 4. Sen. Contr. 25, 5—11. Prop. III. 16, 1; Manutius zu Cicero *ad fam.* II. 17, 6; Duker zu Livius XXXIX. 29, 4, Weissenborn zu XXIII. 40, 1 und Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs III. 1 S. 277 Anm. 9. So, denke ich, wird sich Livius auch in diesen Fällen, nachdem er vorher die Stellung der betreffenden Personen genauer bezeichnet hatte, des Wortes *praetor* bedient haben und dies von Orosius und dem Epitomator misverstanden sein, welche allerdings wirkliche Prätoren gemeint zu haben scheinen. Übrigens finden sich in den Periochen auch in nächster Nähe ähnliche Ungenauigkeiten. Heisst es doch in der Perioche LXXIV *Cn. Pompeius consul Marsos acie vicit,* dann wird LXXV der Tod des L. Porcius Cato in seinem Consulat, in welchem eben Cn. Pompejus Strabo sein College war, erwähnt und dann heisst es LXXVI kurz vor der Eroberung Asculums wieder *Cn. Pompeius proconsul Vestinos et Paelignos in deditionem accepit,* während es an der ersten Stelle wahrscheinlich *proconsul* (dies konnte Pompejus vor dem Consulat so gut sein als Proprätor), an der letzten jedenfalls *consul* heissen musste. Ebenso lesen wir in der Perioche XCVI kurz vor den oben angeführten Stellen über Crassus *Q. Arrius praetor Crixum, fugitivorum ducem, cum XX milibus hominum cecidit. Cn. Lentulus consul male adversus Spartacum pugnavit. Ab eodem L. Gellius consul et Q. Arrius praetor acie victi sunt.* Aber Borghesi *della gente Arria* p. 20 (*Oeuvres de Borghesi* I. 65) hat nachgewiesen, dass Arrius nicht, wie man nach jenen Worten angenommen, 72, sondern 73 Prätor und also 72 Proprätor war. Somit glauben wir, dass Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato nicht nach 92, Crassus nicht nach 73 Prätoren waren; und die Darstellung des Appian *b. c.* I. 118: *Προτεθείσης τε στρατηγῶν ἄλλων χειροτονίας ὄκνος ἐπεῖχεν ἅπαντας καὶ παρήγγελλεν οὐδείς, μέχρι Λικίνιος Κράσσος, γένει καὶ πλούτῳ διαφανής, ἀνεδέξατο στρατηγήσειν,* passt ganz zu der Annahme, dass Crassus als Privatmann zum Befehlshaber gegen Spartacus gewählt wurde. Der Fall des M. Cälius Rufus, welcher 50 Ädil und 48 Prätor war, gehört einer Zeit an, welche wir wegen der damals herrschenden Willkühr von vorne herein von unserer Betrachtung ausgeschlossen haben.

Eine besondere Bewandtniss, welche bisher übersehn ist, hat es mit dem Intervalle nach der Quästur und dem Tribunat. Die Quästur wurde bekanntlich am fünften, das Tribunat am zehnten December an-

getreten; und es konnte ihnen kein anderes Amt folgen, welches mit demselben Tage begann. Die strenge Durchführung des zweijährigen Intervalls musste also nach diesen Ämtern nothwendig zu einem Überschreiten desselben führen, und in den meisten Fällen finden wir auch nach ihnen ein längeres Intervall. Aber eine genügende Anzahl von Beispielen zeigt uns deutlich, dass hier wieder das begonnene zweite Jahr als vollendet angesehn wurde. So finde ich ein sicheres Beispiel eines Intervalls von einem Jahre und 5 Tagen zwischen der Quästur und dem Tribunat, dem sich mit Wahrscheinlichkeit noch andere hinzufügen lassen. M. Antonius, welcher am 10ten Dec. 50 v. Ch. Volkstribun wurde, kann seine Quästur nicht, wie Drumann will, am 5ten Dec. 53 angetreten haben. Denn im Spätsommer des Jahres 52 wird er von Cäsar als sein Legat bezeichnet *b. G.* VII. 81, 6: ***M. Antonius et C. Trebonius legati***. Dagegen nennt ihn Hirtius zu Ende Decembers dieses Jahres und bis Ende 51 stets *quaestor* (*b. G.* VIII. 2, 1. 24, 2. 38, 1), dann wieder Legat (46, 4); und wenn es im Jahre 50 c. 51, 1 von Cäsar heisst ***in Italiam est profectus, ut municipia et colonias appellaret, quibus M. Antonii, quaestoris sui, commendaverat sacerdotii petitionem***, so ist das offenbar die Bezeichnung eines vergangenen Verhältnisses, wie Pompejus bei Cicero *ad Att.* VII. 8, 5 den Antonius noch nach dem 22sten Dec. 50, als er schon Volkstribun war, ***quaestor infirmus et inops*** des Cäsar nennt. Also war M. Antonius Quästor vom 5ten Dec. 52 bis dahin 51. Und damit steht Ciceros Darstellung Phil. II. 20 durchaus nicht im Widerspruch. Antonius kam aus Gallien sich um die Quästur zu bewerben und wollte während dieser Bewerbung den P. Clodius auf dem Forum tödten (vgl. ***p. Mil.*** 15, 40). Es nöthigt uns Nichts anzunehmen, dass dies vor der Zeit vom 1sten bis 20sten Jan. 52 geschehn sei, an welchem Tage Clodius von Milo getödtet wurde; sollte es aber auch schon 53 geschehn sein, so könnte es nicht auffallen, dass sich Antonius 53 um die Quästur beworben hätte, welche er Ende 52 antreten wollte, da sich Cicero schon im Juli 65 um das Consulat für 63 bewarb. Dann sagt Cicero ***Quaestor es factus: deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi***. Antonius reiste also gleich nach den Comitien, in welchen er designiert war, etwa im Juli 52 zu Cäsar, wohnte hier als dessen Legat dem Ende des Krieges gegen Vercingetorix bei und trat in Gallien am 5ten Dec. seine Quästur an. Cn. Plancius, Volkstribun 57/56, wird von Cicero *p. Planc.* 25, 61. *cum sen. gr. eg.* 14, 35 als

Quästor im Jahre 58 bezeichnet; es wäre indess möglich, dass diese Bezeichnung nicht ganz genau und Plancius 59/58 Proquästor gewesen wäre. Vielleicht war Q. Cassius Longinus, der College des Antonius im Tribunat, zu derselben Zeit, wie jener in Gallien, Quästor des Cn. Pompejus in *Hispania ulterior* (Hirt. *b. Alex.* 48. 50). Ich vermuthe dies, weil Cicero *ad Att.* VI. 6, 4 ihn mit Antonius verbindet: *Pompeius, eo robore vir, iis radicibus, Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium.* Auch Sallust, Volkstribun 53/52 (Ascon. zur Mil. p. 38. 45. 49. 50. 51), war wahrscheinlich 55/54 Quästor. Die *declamatio in Sallustium* sagt 5, 15 *Primum honorem in quaestura adeptus hunc locum et hunc ordinem despexit, cuius aditus sibi quoque, sordidissimo homini, patuisset. Itaque timens, ne facinora eius clam vos essent, cum omnibus matribus familiarum vestris opprobrio esset, confessus est vobis audientibus adulterium neque erubuit ora vestra.* Schwerlich ist dieser Ehebruch ein anderer als der durch seinen drastischen Ausgang berüchtigt gewordene, von Varro und Asconius bezeugte mit Fausta, der Gemahlin des Milo (Gell. XVII. 18. Acro zu Hor. Sat. I. 2, 41). Milo heirathete aber die Fausta erst einige Tage nach dem 16ten Dec. 55 (Cic. *ad Att.* IV. 13, 1).[9] Für ein Intervall zwischen Quästur

9) Bei dieser Gelegenheit ein Wort über die unmittelbar vorhergehende Stelle der *declamatio: At Hercules lapsus aetatis tirocinio postea se correxit. Non ita est, sed abiit in sodalicium sacrilegii Nigidiani: bis iudicis ad subsellia attractus extrema fortuna stetit et ita discessit, ut non hic innocens esse, sed iudices peierasse existimarentur,* an welcher noch zuletzt Klein in den *quaestiones Nigidianae* p. 22 besondern Anstoss genommen hat, weil sich dem berühmten Nigidius Figulus kein *sacrilegium* zutrauen lasse. Als ob die Anklage wahr gewesen zu sein brauchte und nicht jene Stelle selbst zeigte, dass ein freisprechendes Urtheil erfolgte. Licht verbreiten über die Sache Cicero *in Vat.* 6, 14: *volo, ut mihi respondeas, tu, qui te Pythagoreum soles dicere et hominis doctissimi nomen tuis immanibus et barbaris moribus praetendere, quae te tanta pravitas mentis tenuerit, qui tantus furor, ut, cum inaudita ac nefaria sacra susceperis, cum inferorum animas elicere, cum puerorum extis deos manes mactare soleas* u. s. w., und die Bobienser Scholien zu dieser Stelle p. 317: *Hoc ipsum plenissime purgavit atque defendit et non sine laude protulit in ea oratione, quam pro ipso Vatinio scribere aggressus est. Fuit autem illis temporibus Nigidius quidam, vir doctrina et eruditione studiorum praestantissimus, ad quem plurimi conveniebant. Haec ab obtrectatoribus veluti actio minus probabilis iactitabatur, quamvis ipsi Pythagorae sectatores existimari vellent,* womit zu verbinden ist, dass Hieronymus *contra Rufinum* III. 39 (Vol. II p. 565 Vallars.) als Quelle über Pythagoras nennt: *Lege (Ciceronis) pro Vatinio oratiunculam et alias, ubi sodaliciorum mentio fit,* die Bezeichnung des Nigidius als *Pythagoricus et magus* im *Chronicon* des Hieronymus, und was uns sonst über die Weissagungen, Zeichendeuterei und das mystische Wesen dieses Mannes berichtet wird. Es gab also ein Pythagorisch sein wollendes *sodalicium* des Nigidius, dessen Mitglieder Vatinius und Sallust

und Ädilität von einem Jahr und 27 Tagen finde ich ebenfalls ein Beispiel. M. Lucullus war Ädil 79 v. Ch. mit seinem Bruder Lucius, dem Besieger des Mithridates, welcher sich nicht eher beworben hatte, weil Marcus es nicht konnte. Marcus wurde 66 belangt, weil er in seiner Quästur auf Sullas Befehl ungesetzlich gehandelt habe. Drumann setzt nun diese seine Quästur in Sullas erstes Consulat 88, in welcher Zeit (88/87) Lucius dieses Amt bekleidete (Mommsen Gesch. d. röm. Münzwes. S. 595). Was hätte aber dann den Marcus abhalten sollen sich früher um die Ädilität zu bewerben? Drumann ist auf jene Zeitbestimmung gekommen, weil er glaubte, M. Lucullus müsse vor der Ädilität auch Volkstribun gewesen sein, indem ihm entging, dass man dieses letztere Amt überhaupt nicht zu bekleiden brauchte und damals nicht bekleiden durfte, wenn man die höhern Ämter erlangen wollte, da Sullas Gesetz den Volkstribunen die weitere Amtscarriere verschloss. Der Grund, weshalb M. Lucullus die Ädilität nicht vor 79 erlangen konnte, war offenbar der, dass nicht früher das gesetzliche Intervall nach seiner Quästur verflossen war. Da er in derselben nun auf Sullas Befehl handelte, so kann er sie nur vom 5ten Dec. 82 bis dahin 81 unter Sullas Dictatur bekleidet haben, welcher gegen Ende 82 die Wahlcomitien abhielt (App. *b. c.* I. 100). Für ein Intervall von einem Jahr und 22 Tagen zwischen Tribunat und Ädilität führe ich fünf Beispiele an. C. Cosconius war Volkstribun 60/59, Ädil 57 (Cic. *in Vat.* 7, 16); P. Clodius Volkstribun 59/58, Ädil 56; Cn. Plancius und A. Plautius oder Plotius Volkstribunen 57/56, Ädilen 54 (Mommsen a. a. O. S. 630); M. Cälius Rufus Volkstribun 53/52, Ädil 50. Endlich bringe ich ebenfalls fünf Beispiele bei für ein geringeres als zweijähriges Intervall zwischen Tribunat und Prätur. M. Claudius Marcellus war Volkstribun vom 10ten Dec. 172 bis dahin 171 und trat die Prätur an 169 (Liv. XLII. 32. XLIII. 11. 15, 2. 4 und Perizonius zu XLIII. 14, 3) am 15ten März, auf welchen Tag in jener Zeit der Amtsantritt der Consuln, Prätoren und Ädilen fiel (Becker Handbuch der Alterthümer II. 2 S. 100. Mommsen Chrono-

---

waren. Dieses kam in den Verdacht und erlitt die Anklage wegen der Dinge, welche Cicero *in Vatinium* als baare Münze erwähnt, während er *pro Vatinio* den entgegengesetzten Standpunct einnahm. Möglich, dass einzelne Mitglieder der Genossenschaft wirklich zu solchem Unfug, wie ihn Cicero schildert, fortschritten: der Richtung des Nigidius lag dies nahe genug. Das Gericht sprach aber die Angeklagten frei, und alles von Cicero Erwähnte kann ebenso gut eine Erdichtung sein.

logie S. 102), also nach einem Intervall von einem Jahr und etwas über drei Monaten. Dieser Fall ist besonders interessant, da er zeigt, dass der Grundsatz, das begonnene zweite Jahr des Intervalls als voll zu rechnen, nicht erst der Zeit nach Sulla angehört, sondern seit der *lex Villia* galt. Die Ansicht Drumanns (II S. 403 No. 21), der Volkstribun sei ein jüngerer Bruder des Prätors, ist wegen des gleichen Vornamens ganz unzulässig und wahrscheinlich nur durch die schnelle Folge der Ämter veranlasst. Hierzu kommen folgende Fälle eines Intervalls von einem Jahr und 22 Tagen. Q. Metellus Nepos, Q. Fufius Calenus (Drumann II. 208. III. 195), L. Flavius (Dio XXXVII. 50. Cic. *ad Att.* I. 18, 6. 19, 4. *Q. fr.* I. 2, 10. Ascon. *in Mil.* p. 47), T. Annius Milo waren Volkstribunen 63/62, 62/61, 61/60, 58/57 und Prätoren 60, 59, 58, 55: denn in diesem zuletzt genannten Jahre muss Milo nothwendig Prätor gewesen sein, da er sich für 52 ums Consulat bewarb. Hier würde auch P. Antistius, Volkstribun 89/88, zu nennen sein, wenn Plutarch Pomp. 4 richtig berichtete, dass er 86 die *quaestio peculatus* als Prätor geleitet habe. Da aber Antistius 82 bei seiner Ermordung nach Vellejus II. 26, 2 nur Ädilicier war, so nimmt Drumann I. 55 mit Recht an, dass er 86 *iudex quaestionis* oder *quaesitor* war, nur nicht nach der Ädilität, wie Drumann zu glauben scheint; dieses Amt konnte er wegen der Zeit seines Tribunats 86 noch nicht bekleidet haben: aber ein Tribunicier konnte eben so wohl *iudex quaestionis* sein, da der Sohn des bekannten P. Clodius es nach Orelli 578 als Quästorier war. Eine Bemerkung verlangt an diesem Orte eine Stelle Ciceros *ad Att.* XII. 5, 3: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo consulibus* (142 v. Ch.). *Nunc velim, P. Scaevola, pontifex maximus, quibus consulibus tribunus pl. Equidem puto proximis, Caepione et Pompeio* (141): *praetor enim L. Furio Sex. Atilio* (136). *Dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Die Anfrage geschah für die Bücher *de finibus*, in welchen wir II. 16, 54 Folgendes lesen: *An tu me de L. Tubulo putas dicere? qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tr. pl. ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. Quo plebi scito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni; profectus in exilium Tubulus statim nec respondere ausus: erat enim res aperta.* Wir sehn aus dieser letztern Stelle, dass die Vermuthung Ciceros über das Tribunat des Scävola von Atticus bestätigt wurde, jedenfalls auf Grund sicherer Ermittelung, wie das Detail zeigt, welches

er über die Angelegenheit des Tubulus dem Cicero lieferte. Es ist klar, dass die Worte *praetor enim L. Furio Sex. Atilio consulibus* die Vermuthung Ciceros begründen sollen. Musste also zwischen Tribunat und Prätur ein Intervall von vier Jahren sein, wie Manutius zu dieser Stelle meint? Denn ausser diesem hat sich, so viel ich weiss, Niemand darüber geäussert. Dies wird nicht bloss durch die eben angeführten Beispiele widerlegt, sondern auch durch eine grosse Zahl anderer eines zwar mehr als zweijährigen, aber geringeren als vierjährigen Intervalls, von denen wir mehrere später anführen werden, wenn wir von der Möglichkeit, die Ädilität zu übergehn, handeln. Die Sache ist vielmehr diese. Cicero glaubte zu wissen, dass Scävola als Tribun seinen Antrag gestellt habe wegen Vergehen, deren sich Tubulus in seiner Prätur schuldig gemacht hatte. Darum vermuthete er, dass Scävola in dem Jahre nach der Prätur des Tubulus Tribun gewesen sei. Die Bemerkung über die Prätur Scävolas fügte er hinzu, um zu zeigen, dass so zwischen dem Tribunat und der Prätur des Scävola eine mehr als genügende Zeit bleibe, um nicht gegen die *leges annales* zu verstossen, zugleich aber nicht eine so lange, um auffällig zu erscheinen.

Die Censur aber ist nicht nur im zweiten Jahre nach dem Consulat bekleidet worden, wie (ich verweise auf Clinton *Fasti Hellenici* III, *Appendix* X: *Lustra Romana*) von L. Marcius Censorinus, Consul 149, Censor 147; L. Cassius Longinus Ravilla, Consul 127, Censor 125; M. Antonius, Consul 99, Censor 97; L. Gellius und Cn. Lentulus Clodianus, Consuln 72, Censoren 70 (welche Fälle man ebenfalls so erklären könnte, dass das begonnene zweite Jahr als voll gerechnet wäre), sondern auch im nächsten Jahre nach dem Consulat, wie von L. Julius Cäsar, Consul 90, Censor 89, und L. Aurelius Cotta, Consul 65, Censor 64. Auch Ap. Claudius Pulcher, Consul 143, bewarb sich um die Censur für 142. Auch in diesem letztern Falle folgte zwar die Censur nicht unmittelbar auf das Consulat, da die Censoren bekanntlich erst in dem Jahre, in welchem sie antraten, gewählt wurden, um unmittelbar nach der Wahl anzutreten. Aber dass für die Censur das zweijährige Intervall nicht erforderlich war, dass Cicero *p. Planc.* 25, 60 sagt *honorum populi finis est consulatus*, dass die Censorier im Senat nicht besonders rangierten, sondern mit den Consularen vermischt sassen und befragt wurden, endlich die unregelmässige Wahl der Censoren und die schwankende Dauer der Lustra, worüber noch im ersten Anhange gesprochen werden wird, alle

diese Umstände zeigen, dass Zonaras VII. 19 (p. 72, 10 der Bonner Ausg.) Recht hat, wenn er die Censur zu den ausserordentlichen Ämtern zählt. Es musste jedesmal bestimmt werden, ob Censoren gewählt werden sollten, wie Ciceros Worte *ad fam.* III. 10, 3 zeigen *Si vero efficis, ut censores creentur;* und dass diese Bestimmung dem Senate zustand, ist an und für sich wahrscheinlich und lässt sich aus Livius XXIV. 10, 1 abnehmen. Cicero bestimmt in seinem Verfassungsentwurf *de legg.* III. 4, 7 *eaque potestas* (*censorum*) *semper esto*, kennzeichnet diese Bestimmung aber selbst als eine neue 20, 47: *Haec detur cura censoribus, quando quidem eos in re publica semper volumus esse.* Dadurch würde die Censur zu einem ordentlichen Amte geworden sein. Indess auch wie sie war, näherte sie sich allerdings sehr diesem Charakter, sowohl wegen ihres häufigen Erscheinens im Staatsleben überhaupt, als weil sie geraume Zeiten hindurch ziemlich regelmässig alle fünf Jahre eintrat. Daher wird auch die bewusste oder unbewusste Ansicht, dass sie ein ordentliches Amt sei, im Alterthum ihre Vertreter gehabt haben, und zu diesen scheint der Zeitgenosse Ciceros, der Augur Messalla, Consul 53, gehört zu haben, welcher bei Gellius XIII. 15 von den Auspicien der Consuln, Prätoren und Censoren zusammen handelt, ohne die Dictatoren zu erwähnen. Wegen dieses zweideutigen Charakters werden wir auch im Folgenden die Censur berücksichtigen.

Seit der *lex Villia* und wohl schon einige Zeit vorher war die Rangordnung der höhern Ämter, obwohl dieselbe in Betreff des Tribunats und der Censur keineswegs mit den Machtverhältnissen übereinstimmte, von unten auf folgende: Quästur, Volkstribunat, Ädilität, Prätur, Consulat, Censur. Dies ist, abgesehn davon, dass nach der oben angeführten Stelle Ciceros die Censur nicht zur eigentlichen Amtscarriere gerechnet wurde, der *certus ordo magistratuum*, welchen Cicero *de leg. agr.* II. 9, 24 erwähnt; hiernach rangierten die gewesenen Beamten im Senat, nur dass zwischen Consularen und Censoriern, wie schon bemerkt, kein Unterschied gemacht wurde; nach dieser Reihenfolge pflegten die Ämter bekleidet zu werden. Zwar war das Letzte nur insofern gesetzlich bestimmt, dass die Censur nur nach dem Consulat, das Consulat nur nach der Prätur, seit Sulla ausserdem die Prätur nur nach der Quästur bekleidet werden konnte, worüber hernach genauer zu reden ist; im Übrigen stand gesetzlich Nichts im Wege in der Rangordnung niedere Ämter nach den höhern zu bekleiden. Aber es lag in der Natur der Sache,

dass, nachdem einmal eine bestimmte Rangordnung theils durch die Gesetze und noch weiter durch das Sitzen im Senat anerkannt war, man nicht von einer höhern zu einer niedern Stufe herabsteigen wollte. Nur das Consulat ist zum zweiten Male auch nach der Censur gemäss dem wahren Charakter der letzteren und dem Verfahren, welches man in Betreff dieser Ämter im Senat beobachtete, bekleidet worden. Sonst wird ein niederes Amt nach einem höhern nur bekleidet, wenn Jemand aus dem Senat gestossen ist, und seinen Sitz in demselben durch ein Amt wiedergewinnen will, wie bekanntlich P. Cornelius Lentulus Sura, Consul 71, 63 zum zweiten Mal Prätor war. Ein besonderer Fall, welcher eine ganz specielle Ursache hat, ist der des M. Agrippa, welcher nach seinem ersten Consulate 33 v. Ch. die Ädilität übernahm, um die öffentlichen Werke, besonders die Wasserleitungen und Kloaken zu restaurieren: an dieser Ädilität wird aber der Umstand, dass sie dem Consulat folgte, als ungewöhnlich hervorgehoben (Dio XLIX. 43. Plin. *h. n.* XXXVI. 15, 104. 121. 121. Frontin. *de aq.* 9). Ähnlich, *ut parva magnis comparentur*, verhält es sich mit P. Paquius Scäva, welcher in seiner Grabschrift bei Henzen 6450 bezeichnet wird als *quaestor, decem vir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam, quattuor vir capitalis ex s. c. post quaesturam et decem viratum stlitium iudicandarum*, wo ebenfalls die ungewöhnliche Reihenfolge sehr eindringlich hervorgehoben und als Grund der Beschluss des Senats beigefügt wird. Aus dem Elogium des C. Claudius Pulcher, Consuls 92, C. I. L. I p. 279 X: *q(uaestor), III vir a(uro) a(rgento) a(ere) f(lando) f(eriundo), aed(ilis) cur(ulis), iudex q(uaestionis) veneficIs, pr(aetor) repetundis, curator vIs sternundis, co(n)s(ul) cum M. Perpena,* hat Mommsen mit Recht wegen der abnormen Stellung des Münzmeisteramts geschlossen, dass dieses damals ein ausserordentliches gewesen sei. Sehr verdächtig ist mir die Angabe einer schlechten Quelle, der *viri illustres* 66, dass M. Livius Drusus, Volkstribun 92/91, Ädil gewesen sei, wobei seine Ämter noch dazu in dieser Reihenfolge aufgezählt werden: Ädil, Quästor, Volkstribun, um so verdächtiger, da das Elogium C. I. L. I p. 279 VII lautet *M. Livius, M. f., C. n., Drusus, pontifex, tr(ibunus) mil(itum), $\overline{X}$ vir stlit(ibus) iudic(andis), tr(ibunus) pl(ebei), Xvir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege sua et eodem anno $\overline{V}$ vir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege Saufeia. In magistratu occisus est,* also weder seine Quästur noch seine Ädilität kennt. Da er in seinem Tribunat getödtet wurde, müsste er die Ädilität vor demselben bekleidet haben.

Wäre die Quelle für dieselbe eine bessere, so liesse sich die Sache so erklären, dass Drusus anfangs das Tribunat habe übergehn wollen, weil er seine bekannten politischen Pläne erst nach dem Antritt der Ädilität gefasst habe, und dass dieser Sinnesänderung die spätere Bewerbung um das Tribunat zuzuschreiben sei. So aber ist es mir wahrscheinlicher, dass in den *viri illustres* eine Verwechselung mit einem andern Livius Drusus stattgefunden hat. Auch dass Jemand dasselbe Amt mehrmals bekleidet, beschränkt sich, abgesehn von den aus dem Senat Gestossenen, seit der *lex Villia* fast nur auf das Consulat, da es für die Censur nicht gestattet war. Ausserdem sind agitatorische Volkstribunen, wie C. Gracchus und Saturninus, ungesetzlicher Weise zu diesem Amte wiedergewählt; und M. Marius Gratidianus war nach Asconius zur Rede *in toga candida* p. 84 zweimal Prätor, aber wahrscheinlich vor dem gesetzlich bestimmten Intervall von 10 Jahren unter der Herrschaft der Marianer.

Wer nun sämmtliche genannte Ämter bekleidete, die Quästur mit dem vollendeten dreissigsten Lebensjahre und die übrigen Ämter immer nach einem vollen zweijährigen Intervall erlangte, wurde Quästor im 31sten, Volkstribun im 34sten, Ädil im 37sten, Prätor im 40sten und Consul im 43sten Lebensjahre; wenn man dagegen schon im dreissigsten Lebensjahre begann und die Intervalle in der oben erörterten Weise abkürzte, so konnte man sämmtliche Ämter so durchlaufen, dass man Quästor im 30sten, Volkstribun im 32sten, Ädil im 34sten, Prätor im 37sten, Consul im 40sten Lebensjahre wurde. Wie viel ungünstiger sich die Carriere Jemandes gestalten konnte als in dem zuerst bezeichneten Falle, und in wie weit sie günstiger als in diesem, aber ungünstiger als im zweiten sein konnte, näher zu erörtern ist ohne Interesse. Cäsar war Quästor im 32sten, Ädil im 35sten, Prätor im 38sten, Consul im 41sten Lebensjahre; und seine Carriere erreicht also noch nicht die möglichst günstige desjenigen, welcher alle Ämter bekleidete, obwohl Cäsar als Patricier das Volkstribunat nicht bekleiden durfte. Auch ging es, soweit die *leges annales* in Betracht kamen, ganz mit rechten Dingen zu, dass P. Autronius Pätus, Ciceros *condiscipulus in pueritia, familiaris in adulescentia*, 76/75 desselben College in der Quästur war (Cic. *p. Sull.* 6, 18) und doch 2 Jahre früher für 65 zum Consul gewählt wurde. Hätte er, wie Wex im Rheinischen Museum III. 283 meint, durch die Umtriebe der Catilinarischen Partei die *leges annales* umgehn wollen, so wäre er,

so gut wie Catilina zu derselben Zeit aus andern Gründen, von dem die Comitien haltenden Consul zurückgewiesen worden: er wurde aber nach der Wahl wegen *ambitus* verurtheilt, und dies ist ein ganz anderes Verbrechen als Verletzung der *leges annales*. Auch P. Lentulus Sura war Quästor 82/81 und Consul 71, bekleidete also beide Ämter ganz innerhalb der gleichen Anzahl Jahre wie Autronius; ja bei Cäsar und L. Ämilius Paullus, welcher Quästor 60/59 (Cic. *in Vat.* 10, 25: dass er es schon ein Jahr früher gewesen, nimmt Drumann ohne allen Grund an), Consul 50 war, liegt noch ein Jahr weniger dazwischen. Consul neun Jahre nach der Quästur zu werden war, wie bemerkt, möglich, wenn man selbst alle der Rangordnung nach dazwischen liegenden Ämter bekleidete.

Es brauchte aber gesetzlich Niemand alle Ämter zu bekleiden, um zu den höchsten zu gelangen. Censoren konnten nur Consulare, Consuln nur Prätorier werden. Beides ist sicher Gesetz gewesen seit der *lex Villia*, vielleicht aber schon etwas früher. Denn die letzten Censoren, welche nicht vorher Consuln waren, sind die des Jahres 209 (Liv. XXVII. 11); und die letzten Consuln, welche nicht die Prätur bekleidet hatten, sind T. Quinctius Flamininus, welcher 198 als Quästorier Consul wurde (Liv. XXXII. 7. Plut. Flam. 2. Polyb. XVII. 12. Cic. Phil. V. 17, 48), und Sex. Älius Pätus und C. Cornelius Cethegus, welche als Ädilicier, jener mit Flamininus, dieser 197, das Consulat erlangten (Liv. XXXI. 50. XXXII. 7); seitdem können wir ununterbrochen bis zum Jahre 163 die Consuln aus den uns bei Livius erhaltenen Prätorenlisten als Prätorier nachweisen, und es kommt überhaupt kein Fall mehr vor, wo Jemand im ordentlichen Wege Consul geworden wäre, ohne vorher Prätor gewesen zu sein. Hierzu kommen die Äusserungen über den bekannten Versuch des C. Julius Cäsar Strabo, das Consulat als Ädilicier zu erlangen: Ciceros Brut. 63,226 *P. Antistius contra C. Iulii illam consulatus petitionem extraordinariam veram causam agens est probatus; de har. resp.* 20, 48 *Sulpicium ab optima causa profectum Gaioque Iulio consulatum contra leges petenti resistentem;* Phil. XI. 5, 11 *Alter Caesar Vopiscus ille, summo ingenio, summa potentia, qui ex aedilitate consulatum petit, solvatur legibus,* und des Asconius *in Scaur.* p. 24 *Nam et sperabat et id agebat Caesar, ut omissa praetura consul fieret; cui cum primis temporibus iure Sulpicius resisteret, postea nimia contentione ad ferrum et ad arma processit.* Sulla fügte hinzu, dass man vor der Prätur Quästor gewesen sein

musste, wie Appian berichtet *b. c.* I. 100: *στρατηγεῖν ἀπεῖπε, πρὶν ταμιεῦσαι, καὶ ὑπατεύειν, πρὶν στρατηγῆσαι:* derselbe bemerkt 121 in Bezug auf die Wahl des Crassus und Pompejus zu Consuln für 70 *ἐς ὑπατείαν ἄμφω παρήγγελον, ὁ μὲν ἐστρατηγηκὼς κατὰ τὸν νόμον Σύλλα, ὁ δὲ Πομπήιος οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας.* Der Grund hierfür war nicht die Absicht die Amtscarriere zu erschweren, was dadurch wahrscheinlich, wie wir sehn werden, auch gar nicht geschah, sondern das Bedürfniss. Sulla hatte bekanntlich die Zahl der Quästoren von 8 auf 20 erhöht[10]) und zwar zu Gunsten einer Hauptmaassregel seiner Reaction, damit die Senatoren ausreichten für die Criminalgerichte, in welchen sie nach seinem Gesetze allein richten sollten. Dies sagt uns ausdrücklich Tacitus XI. 22 *Post lege Sullae viginti creati supplendo senatui, cui iudicia tradiderat.* Es musste also Fürsorge getroffen werden, dass es für so viele Stellen nicht an Candidaten fehlte. Die Bekleidung des Tribunats und der Ädilität war nach keinem Gesetz, vor Sulla auch die der Quästur nicht nöthig. Für das Letztere führt Cicero *p. Planc.* 21, 52 ein Beispiel an, das des C. Cölius Caldus, Consuls 94. Ich begreife nicht, wie Drumann sagen konnte, man habe diese Stelle unrichtig so gedeutet, als sei Cölius nicht zum Quästor gewählt. Dieselbe lautet *Tribunus militum L. Philippus, summa nobilitate et eloquentia, quaestor C. Coelius, clarissimus ac fortissimus adulescens, tribuni pl. P. Rutilius Rufus, C. Fimbria, C. Cassius, Cn. Orestes facti non sunt, quos tamen omnes consules factos scimus esse.* Schon der Gegensatz zu dem *consules factos esse* macht es unzweifelhaft, dass das vorhergehende *facti non sunt* nicht etwa eine Abweisung, welcher später die Wahl zu den betreffenden Ämtern folgte, bezeichnet, sondern dass die genannten Personen jene Ämter nie erlangten. Dasselbe zeigen die vorhergehenden Worte *Sed quid ego aedilicias repulsas colligo? quae saepe eius modi habitae sunt, ut iis, qui praeteriti essent, benigne a populo factum videretur.* Denn diese Wohlthat kann doch keine andere sein, als dass die Kosten der Ädilität erspart wurden; dies wäre aber nicht geschehn, wenn der Abgewiesene später doch Ädil geworden wäre. Cicero hätte uns sicher mehrere Beispiele für das Übergehn der Quästur aus der Zeit vor Sulla anführen können, wenn er nicht hier bloss solche nennen wollte, welche sich um das Amt

10) Mommsen R. G. II. 353 Anm. * hat für seine Ansicht, dass es 'sicher' schon vor Sulla mehr als 8 Quästoren gegeben habe, keinen stichhaltigen Beweis beigebracht, und dieselbe widerspricht der Darstellung des Tacitus XI. 22.

beworben hatten und später Consuln wurden. Dass Livius Drusus nach dem Elogium Volkstribun wurde, ohne Quästor gewesen zu sein, sowie die abweichende Angabe der *viri illustres* ist oben bemerkt. Die Bekleidung des Tribunats war den Patriciern unmöglich, darum aber auch die Plebejer dazu zu verpflichten eine Unbilligkeit gegen diese; auch war dies nicht im conservativen Interesse, aus welchem offenbar die *leges annales* hervorgegangen sind, da bei vermehrter Concurrenz um dieses Amt das Streben nach Popularität gesteigert werden musste, abgesehn davon, dass von Sullas Gesetz, welches den Tribunen die weitere Amtscarriere verschloss, bis zum Jahre 75, in welchem die *lex Aurelia* dies aufhob, eine solche Verpflichtung sich von selbst verbot. Den von Cicero in der eben angeführten Stelle genannten Männern, P. Rutilius Rufus, Consul 105, C. Flavius Fimbria, Consul 104, C. Cassius Longinus, Consul 96, Cn. Aufidius Orestes, Consul 71, fügen wir vor Allen ihn selbst hinzu: er hat sich nie um das Tribunat beworben; ebenso wenig sein Bruder Quintus, welcher *de legg.* III. 8, 19 ff. so bitter gegen dieses Amt eifert. L. Piso, Consul 58, war, wie Cicero *in Pis.* 1, 2 zeigt, vor dem Consulat nur Quästor, Ädil und Prätor; und dass er sich um das Tribunat nicht beworben, ergibt sich aus Ciceros ausdrücklichen Worten *Is mihi etiam gloriatur se omnes magistratus sine repulsa assecutum?* Auch C. Octavius, der Vater des Augustus, war nach dem Elogium C. I. L. I p. 278 VI nur Quästor, Ädil und Prätor. Ähnliche Gründe der Billigkeit und des conservativen Interesses konnten in Betreff der Ädilität maassgebend sein: Niemanden zu dem Aufwande für die Spiele zu zwingen und das Erkaufen der Volksgunst durch dieselben nicht zu befördern. Cicero *p. Planc.* 21, 51 führt folgende an, welche nicht zu Ädilen, aber später zu Consuln gewählt wurden: P. Scipio Nasica, Consul 111, C. Marius, über welchen Plutarch Mar. 5 zu vergleichen ist, L. Cäsar, Consul 90, Cn. Octavius, Consul 87, M. Tullius Decula, Consul 81, Ap. Claudius, Consul 79,[11]) L. Volcatius Tullus, Consul 66, M. Pupius Piso,

11) Die Ap. Claudius betreffende Stelle lautet in den Hss. so: *Vidit enim pater tuus Appium Claudium, nobilissimum hominem, vivo patre suo, potentissimo et clarissimo civi, C. Claudio, aedilem non esse factum et eundem sine repulsa factum esse consulem.* Borghesi Oeuvres II. 176 ff. hat unwiderleglich bewiesen, dass Ap. Claudius, Consul 143, nicht ein C. Claudius, der Vater des hier von Cicero erwähnten Ap. Claudius, Prätors 89, Consuls 79, war; dass dieser aber einen Bruder C. Claudius, Ädil 99, Prätor 95, Consul 92, hatte, dessen *singularis potentia* Cicero Brut. 45, 166 erwähnt. Er verwandelt daher in der angeführten Stelle *patre* in *fratre*. Diese Verbes-

Consul 61. Hierzu fügen wir folgende. P. Vatinius, Volkstribun 60/59, bewarb sich vergeblich um die Ädilität für 56 (Cic. *p. Sest.* 53, 114. *in*

---

serung, welche wir in der neusten Ausgabe vergebens suchen, obwohl sie aus Orellis Onomasticon S. 149 u. 150 entnommen werden konnte, ist unzweifelhaft richtig. Denn die anderen denkbaren Verbesserungsversuche, für *C. Claudio* zu schreiben *Ap. Claudio,* worauf Orelli im Onomasticon verfiel, oder *C. Claudio* als falsches Glossem zu streichen, sind unzulässig, da Ap. Claudius, Consul 143, im J. 129 schon todt war (Cic. *de rep.* I. 19, 31. App. *b. c.* I. 18. 19). Gesetzt nun selbst, sein Sohn Appius hätte sich 130 im 30sten Lebensjahre mit Übergehung der Quästur um die Ädilität beworben (wiewohl er auf Münzen, über welche Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 561 handelt, als *quaestor urbanus* vorzukommen scheint), so wäre er doch erst im 71sten Lebensjahre Prätor, im 81sten Consul geworden, was um so mehr unmöglich ist, da er nach dem Consulat in seiner Provinz Macedonien einen bedeutenden Krieg führte, und als er dort 76 starb, seine beiden Töchter unverheirathet hinterliess. Nun war aber dieser Ap. Claudius, Consul 79, Vater des Ap. Claudius, Prätors 57, Consuls 54, des C. Claudius, Prätors 56, und des berüchtigten Volkstribunen P. Clodius; und der letzte wird bei Cicero *de har. resp.* 12, 26 so angeredet: *Istius modi Megalesia fecit pater tuus? istius modi patruus? Is mihi etiam generis sui mentionem facit, cum Athenionis aut Spartaci exemplo ludos facere maluerit quam C. aut Appii Claudiorum?* Damit diese Stelle der oben angeführten nicht widerspreche, erklärt Borghesi nach dem Vorgange des Pighius die Worte *vivo fratre suo* u. s. w. so, dass App. Claudius, Consul 79, zwar nicht bei Lebzeiten, wohl aber nach dem Tode seines Bruders zum Ädilen gewählt sei. Aber dies ist unmöglich. Denn da er 89 Prätor war, so hätte er nicht später als 92 Ädil sein können; dass aber damals sein Bruder C. Claudius noch lebte, zeigt dessen Consulat. Wie es aber feststeht, dass der durch Inschriften und Münzen als Vater des P. Clodius bezeugte Appius der Consul des Jahres 79 ist, da nach Cicero *p. Cael.* 14, 34 (wo übrigens *abavum* vor *atavum* ausgefallen ist: denn dass, wie Borghesi a. a. O. 175 meint, Cicero diesen Ap. Claudius, Consul 212, ausgelassen habe, ist nicht glaublich) der Vater des P. Clodius Consul war, sich aber in dieser Zeit kein anderer Consul Ap. Claudius findet als der des Jahres 79, ebenso ist der Prätor Appius des Jahrs 89 (Cic. *p. Arch.* 5, 9) sicher dieselbe Person. Denn von dem Vater des Clodius sagt Cicero *de domo* 31, 83 *cum de eo tribunus pl. promulgasset, adesse propter iniquitatem illius Cinnani temporis noluit eique imperium est abrogatum.* Das Heer vor Nola aber, welches Cinna 87 gewann, stand unter Appius Claudius (Vell. II. 20, 4. App. *b. c.* I. 65. Liv. *ep.* 79 *corruptum Appi Claudi exercitum in potestatem suam redegit:* Drumann II. 184 hat dies übersehn), und dass er selbst sich dem Cinna nicht anschloss, war jedenfalls die Ursache der von dessen Partei gegen ihn ergriffenen Maassregeln. Somit wird Nichts übrig bleiben als in der Rede *de har. resp.* einen Irrthum Ciceros anzunehmen, der drei Jahre später, als er die Rede *p. Plancio* hielt, besser unterrichtet war. Denn ein Fehler der Abschreiber ist schwerlich anzunehmen, da sich keine annehmbare Änderung findet. Auch hier *frater* für *pater* zu schreiben ist unzulässig, da Ap. Claudius, Consul 54, wie wir sehn werden, nicht Ädil war; *avus* ist unwahrscheinlich, und ob Ap. Claudius, Consul 143, Ädil war, wissen wir nicht.

Vat. 7, 16. 15, 36. 16, 38) und wurde Prätor 55. Den C. Furnius ermahnt Cicero *ad fam.* X. 25, 2 im Jahre 43 seine Bewerbung um die Prätur zu verschieben und bemerkt dazu *Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Da nun Furnius schon 51/50 Volkstribun war (Cic. *ad Att.* V. 2, 1. 18, 3 und öfter), so folgt aus jenen Worten, dass sich Furnius für 44 um die Ädilität beworben hatte und durchgefallen oder von seiner Bewerbung zurückgetreten war. Erwähnt sei auch M. Cölius Vinicianus, welcher nach C. I. L. I n. 641 nur Quästor, Volkstribun und Prätor war, obwohl seine Prätur in die Zeit Cäsars oder der Triumvirn fallen kann: er war (man sehe Mommsen zu der Inschrift) Volkstribun 54/53 und bewarb sich für 50 vergeblich um die Ädilität. Von denen, welche die höhern Ämter erlangten, ohne sich je um die Ädilität beworben zu haben, nennen wir als den bekanntesten Sulla (Plut. Sull. 5). Ferner L. Marcius Philippus, C. Scribonius Curio, C. Aurelius Cotta, Consuln 91, 76, 75. Von ihnen sagt Cicero *de off.* II. 17, 59 *L. quidem Philippus, Q. f., magno vir ingenio in primisque clarus, gloriari solebat se sine ullo munere adeptum esse omnia, quae haberentur amplissima. Dicebat idem Cotta, Curio. Nobis quoque licet in hoc quodam modo gloriari: nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus, nostro quidem anno, sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Abgesehn von diesen letzten Worten und davon, dass schon vorher von § 57 an fast durchaus von der Ädilität geredet wird, ergibt sich schon aus dem *sine ullo munere*, dass die Genannten nicht Ädilen waren. Denn Spiele musste jeder Ädil geben, und zwar, da der Staatsbeitrag gering war, stets mit eignem Zuschuss. Da nun Philippus, Curio und Cotta *pro Plancio* a. a. O. unter den bei der Bewerbung um die Ädilität Abgewiesenen nicht genannt werden, obwohl von Philippus berichtet wird, dass er mit seiner Bewerbung ums Kriegstribunat durchfiel, so folgt daraus, dass sie sich nie um die Ädilität bewarben; auch konnten sie sich nur in diesem Falle dessen rühmen, was Cicero berichtet. Cicero sagt *de off.* II. 17, 58 *Mamerco, homini divitissimo, praetermissio aedilitatis consulatus repulsam attulit.* Drumann I. 4 hält diesen Mamercus richtig für Mamercus Ämilius Lepidus Livianus, Consul 77: denn dieser wird auch von Sallust mit dem einen Namen Mamercus bezeichnet, H. I. 52. III. 61, 10 D. (I. 55. III. 82 Kr.): *Curionem quaesit* (d. i. *quaesiit*, wie *audit* für *audiit*), *uti adulescentior et a populi suffragiis integer aetati concederet Mamerci,*

wo überdies, um jeden Zweifel zu heben, offenbar auf die von Cicero erwähnte *consulatus repulsa* hingewiesen wird, und *Tumultus intercessit Bruto et Mamerco consulibus*. Ser. Sulpicius, Prätor 65 (Cic. *p. Mur.* 17, 35. 19, 41 ff.), Consul 51, und L. Valerius Flaccus, Prätor 63, waren weder Ädilen, wie sich aus dem ergibt, was Cicero *p. Mur.* 8, 18—20, 42 und *p. Flacc.* 3, 6. 40, 100. 101 über ihre Ämter sagt, indem er in Betreff des Sulpicius *p. Mur.* 19, 40 noch besonders hervorhebt *tibi, qui casu* (weil ihn nicht das Loos der *praetura urbana* traf) *nullos* (*ludos*) *feceras* und § 41 *sit idem magnificentissimos et nullos umquam fecisse ludos*, noch bewarben sie sich je um die Ädilität, da die Zurückweisung des Sulpicius sicher nicht von Cicero, die des Flaccus nicht von seinem Ankläger wäre verschwiegen worden und auf diesen Angriff Cicero hätte antworten müssen. A. Gabinius, Volkstribun 68/67, Consul 58, konnte sich nicht um die Ädilität bewerben, da er wahrscheinlich schon 66, spätestens aber 65 Legat des Pompejus, welche Stellung er gleich nach seinem Tribunat verlangte, in Asien war und dort noch 63 sich befand, spätestens 61 aber wegen der Zeit seines Consulats Prätor gewesen sein muss. Cicero sagt *de domo* 43, 111 *Hoc* (*simulacrum Tanagraeae meretricis*) *quidam homo nobilis, non alienus ab hoc religioso Libertatis sacerdote, ad ornatum aedilitatis suae deportavit. Etenim cogitarat omnes superiores muneris splendore superare. Itaque omnia signa, tabulas, ornamentorum quod superfuit in fanis et communibus locis, ex tota Graecia atque insulis omnibus honoris populi Romani causa sane frugaliter domum suam deportavit. Is posteaquam intellexit posse se interversa aedilitate a L. Pisone consule praetorem renuntiari, si modo eadem prima littera competitorem habuisset aliquem, aedilitatem duobus in locis, partim in area, partim in hortis suis collocavit* u. s. w. Pighius in den *Annales* III. 370 hat richtig bemerkt, dass diese Person Ap. Claudius, Prätor 57, Consul 54 ist. Denn da alle übrigen Prätoren des Jahres 57 für Ciceros Rückkehr wirkten, der ihnen *c. sen. gr. eg.* 9, 22. 23 namentlich dankt, so konnte er nur Appius, den Bruder des P. Clodius, in dieser Weise verletzen. M. Cato Uticensis, Prätor 54, bewarb sich nie um die Ädilität. M. Claudius Marcellus, Q. Metellus Nepos, Q. Fufius Calenus, L. Flavius, T. Annius Milo können sich wegen des kurzen Intervalls, welches zwischen ihrem Tribunat und ihrer Prätur war, wovon oben gehandelt ist, nicht um die Ädilität beworben haben. Cn. Domitius Calvinus und Q. Ancharius, Volkstribunen 60/59, Prätoren 56, Domitius auch Consul

53, können wegen der Nähe des Tribunats und der Prätur nicht Ädilen gewesen sein; dass sie sich auch nicht um die Ädilität bewarben, was allerdings für 57 möglich war, und durchfielen, geht aus der Art hervor, wie Cicero *p. Sest.* 53, 113. *in Vat.* 7, 16 von ihnen im Gegensatz zu dem mit seiner Bewerbung um die Ädilität zurückgewiesenen Vatinius spricht. Von folgenden ist es sicher, dass sie nicht Ädilen waren, ungewiss, ob sie sich um die Ädilität bewarben oder nicht. Jenes zeigt der Zwischenraum zwischen Tribunat und Prätur oder Consulat für M'. Juventius Thalna, Tribun 170, Prätor 167 (Liv. XLIII. 8. XLV. 16), Consul 163; Q. Cornificius, Tribun 70/69 (Cic. Verr. 10,33), Prätor spätestens 66, da er sich für 63 ums Consulat bewarb (Cic. *ad Att.* I. 1, 1. Ascon. *in or. in tog. cand.* p. 82); P. Servilius Globulus, Tribun 68/67 (Ascon. *in Cornel.* p. 57. 61), Prätor wahrscheinlich 64, jedenfalls nicht später, da er Vorgänger des L. Valerius Flaccus in Asien war (Cic. *p. Flacc.* 31, 76. 34, 85. *Schol. Bob.* p. 245); Q. Metellus Scipio, Tribun 60/59 (Cic. *ad Att.* II. 1, 9), Consul 52 und also Prätor spätestens 55. C. Antonius, Prätor 66, Consul 63, ist nie Ädil gewesen, wie sich aus Cicero *p. Mur.* 19, 40 ergibt: *Quod si ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar, tibi, qui casu nullos feceras, nihil huius istam ipsam, quam irrides argenteam scaenam adversatam putas?* Drumann I. 533, 81 sagt richtig, diese Stelle beweise, dass Cicero seine Spiele früher gegeben habe als Antonius. Wenn er aber meint, Antonius habe die Ädilität nach 69 verwaltet, in welchem Jahre Cicero Ädil war, so ist dies unmöglich, weil Antonius 66 Prätor war. Antonius gab seine Spiele als *praetor urbanus*, ebenso wie Murena; und nur so wird passend das Verhältniss des Antonius und Cicero dem des Murena und Sulpicius gegenübergestellt. Das Elogium C. I. L. I p. 278 V zeigt, dass C. Julius Cäsar, der Vater des Dictators, nur Quästor und Prätor war; die Grabschrift C. I. L. I n. 639, dass L. Cäcilius Rufus, Volkstribun 64/63, Prätor 57, ausser diesen Ämtern nur die Quästur bekleidete: auch Q. Sanquinius war nach C. I. L. I n. 640 nur Quästor, Volkstribun und Prätor, seine Ämter fallen aber, wenigstens zum Theil, wahrscheinlich in die Zeit der Triumvirn oder des Augustus. Das Nähere findet man bei Mommsen. Endlich bekleideten weder das Tribunat noch die Ädilität (abgesehn natürlich von den Patriciern, welche jenes nicht bekleiden durften) folgende. M. Juventius Laterensis gab seine Bewerbung um das Tribunat für 59/58 auf, ohne sie zu wiederholen (Cic. *ad Att.* II.

18, 2. *p. Planc.* 5, 13. 22, 52), fiel mit seiner Bewerbung um die Ädilität für 54 durch, wie wir aus Ciceros Rede *pro Plancio* wissen, und wurde Prätor 51 (Cic. *ad fam.* VIII. 8, 2). C. Verres, Prätor 74, und L. Murena, Prätor 65, Consul 62, bewarben sich gar nicht um das Tribunat oder die Ädilität, wie sich aus Ciceros Reden gegen und für sie ergibt, in welchen er ausser den Ämtern, die wir als von ihnen bekleidet schon genannt haben, nur die Quästur und keine Bewerbung um ein anderes Amt erwähnt. Für Verres verweise ich ausser der ausführlichen Darstellung Ciceros auf *in Verr.* I. 12, 33. 34 *Omne illud tempus, quod fuit, antequam iste ad magistratus remque publicam accessit, habeat per me solutum ac liberum. — Quaestor Cn. Papirio consule fuisti abhinc annos quattuordecim. Ex ea die ad hanc diem quae fecisti, in iudicium voco: hora nulla vacua a furto, scelere, crudelitate, flagitio reperietur. Hi sunt anni consumpti in quaestura et legatione Asiatica et praetura urbana et praetura Siciliensi.* Für Murena ist Ciceros Darstellung *pro Mur.* 8, 18 beweisend und in Betreff der Ädilität besonders 18, 37: *Sed tamen, si est reddenda ratio, duae res vehementer in praetura* (d. h. bei der Bewerbung um die Prätur) *desideratae sunt, quae ambae in consulatu Murenae profuerunt: una, expectatio muneris, quae et rumore nonnullo et studiis sermonibusque competitorum creverat* u. s. w. und *munus amplissimum, quod petitio praeturae desiderabat, praetura restituit.* Drumann glaubt wegen Plinius *h. n.* XXXV. 14, 173 *Lacedaemone quidem latericiis parietibus excisum opus tectorium propter excellentiam picturae ligneis formis inclusum Romam deportavere in aedilitate ad comitium exornandum Murena et Varro,* dass der Consul des Jahres 62 Ädil gewesen sei, aber, da aus den angeführten Stellen Ciceros hervorgeht, dass er vor der Prätur keine Spiele gab, ohne Spiele zu geben. Aber eine Ädilität ohne Spiele ist ein Ding der Unmöglichkeit, ganz abgesehn davon, dass, wenn dieser Murena Ädil gewesen wäre, Cicero ordentlich von seinem Amte geredet haben würde. Das *munus*, welches nach Cicero vor der Prätur vergeblich von ihm erwartet wurde, sollte er als Privater geben, wie dergleichen öfter von Candidaten gegeben wurden, besonders vorgeblich zu Ehren oft längst Verstorbener *ludi funebres*, was die *lex Tullia de ambitu* 63 sehr beschränkte. Der von Plinius erwähnte Murena ist eben ein anderer, vielleicht der Vater des Consuls, welcher 81 als Prätorier über Mithridates triumphierte; sein College in der Ädilität könnte der Prätorier Terentius Varro sein, welcher, nachdem er Asien verwaltet hatte, von Hortensius

vertheidigt wurde (Drumann III. 86). Erst Augustus machte es obligatorisch, dass man zwischen Quästur und Prätur entweder das Tribunat oder die Ädilität bekleiden musste, wie Dio LII. 20 und die Honorarinschriften der Kaiserzeit bezeugen. Und obwohl er das Alter für die Quästur auf das 25ste Lebensjahr, die Intervalle auf ein Jahr herabsetzte, war doch der Grund für jene Maassregel nicht die Absicht diese Beschleunigung der Amtscarriere anderseits wieder zu ermässigen (denn dies wurde in den meisten Fällen durch andere Umstände in weit stärkerem Grade bewirkt), sondern der Mangel an Bewerbern um jene Ämter, welchem selbst so nicht völlig abgeholfen wurde (Dio XLIX. 16. LIII. 3. LIV. 26. 30. LVI. 87. LX. 11). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Annahme Langes in den römischen Alterthümern I. 514 (600 der zweiten Auflage) irrig ist, man habe sich um die Ämter, welche man übergehn durfte, wenigstens bewerben müssen. Er selbst bemerkt, indem er das eine Beispiel Sullas anführt, 'um die Ädilität habe man sich wohl nicht einmal nothwendig zu bewerben gebraucht.' Was nun für Tribunat und Ädilität erwiesener Maassen nicht erforderlich war, wie hätte das vor Sulla für die Quästur gelten sollen?

Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dass für das Tribunat und die Ädilität durch das Gesetz ein höheres Alter verlangt wurde als das für den Beginn der höhern Amtscarriere überhaupt, also auch für die Quästur, erforderliche. Beide Ämter brauchte man, wie wir sahn, nicht zu bekleiden, um zur Prätur und dem Consulat zu gelangen. Die untergeordnete Bedeutung der Ädilität bedarf keines Nachweises und ist besonders deutlich bezeichnet in Ciceros Äusserung *in Verr.* 1 3, 37 *Erit tum consul Hortensius cum summo imperio et potestate; ego autem aedilis, hoc est paulo amplius quam privatus.* In Betreff des Tribunats freilich könnte man seine ausserordentliche Macht geltend machen. Aber dass dieses Bedenken nicht maassgebend war, zeigt seine Stellung in der Reihe der Ämter zunächst der Quästur und geradezu unter der Ädilität, so dass, wer Tribunat und Ädilität bekleidete, jenes wenigstens über ein Jahr vor dieser erlangte. Charakterisiert doch Sallust Cat. 38, 1 die Tribunen nach der Wiederherstellung ihrer Gewalt durch Pompejus eben als *homines adulescentes summam potestatem nacti, quibus aetas animusque ferox erat.* Es ist also bei diesem wesentlich demokratischen Amte auch die demokratische Anschauung herrschend geblieben, dass es weniger der Besonnenheit und Erfahrung als des Muthes

und der Rücksichtslosigkeit bedürfe. Es ist gar Nichts überliefert, was uns in Betreff dieser beiden Ämter zu einer andern als der vorher ausgesprochenen Annahme veranlassen könnte. Nur so viel steht fest, dass das Tribunat von Tiberius Gracchus im 30sten, von Gajus im 31sten Jahre bekleidet, von Cato Uticensis im 33sten, von Sallust im 34sten angetreten; die Ädilität von Cäsar im 35sten erlangt wurde. So lange man also durch 10 Dienstjahre im 27sten Lebensjahre und noch früher zu den Ämtern gelangen konnte, wurde höchstens für das Tribunat das 30ste; nachher für jenes höchstens das 33ste, für die Ädilität höchstens das 35ste Jahr verlangt: dass aber diese Ämter nicht früher erlangt werden konnten, dafür enthalten jene Fälle durchaus keinen Beweis. In Betreff des Tribunats gibt man auch zu, dass Nichts für eine besondere Altersbestimmung vorliege: dagegen glaubt man im Widerspruch mit den Nachrichten über Cäsar Beweise zu haben, dass die Ädilität nicht habe vor dem 37sten Jahre erlangt werden können. Aber Alles, was dafür beigebracht ist, fällt bei näherer Betrachtung in Nichts zusammen. Die Nichtigkeit der Berufung auf Cicero *de imp. Cn. Pomp.* 21, 62 ist von uns schon oben nachgewiesen. Wenn sich Scipio Ämilianus im 37sten Jahre um die Ädilität für 147 bewarb, so folgt doch daraus nicht, dass er es nicht früher hätte thun können; man ist ja selbst so freigebig, das 37ste für die Erlangung des Amtes, also für die Bewerbung das 36ste zuzugestehn, und Beckers allerdings, wie wir später sehn werden, nicht unwahrscheinliche Annahme (Handbuch II. 2 S. 24 Anm. 39), Scipio habe am ersten Januar 147 das 37ste Jahr noch nicht vollendet gehabt, würde hierin nur dann etwas ändern, wenn uns überliefert wäre, dass er sich um die Ädilität so zeitig, als gesetzlich möglich, beworben habe. Es hat Leute gegeben und gibt deren auch wohl noch, welche meinen, Cicero sage, er habe alle Ämter *suo anno* erlangt. Das wäre allerdings ein Beweis: denn Cicero trat die Ädilität im 37sten Jahre an. Aber er sagt dies nirgends; er sagt nur, er habe Prätur und Consulat *suo anno* erlangt, und dies bezeichnet, wie später nachgewiesen werden wird, nicht in dem Jahre, in welchem Jemand überhaupt zuerst jene Ämter bekleiden konnte, sondern ganz etwas Anderes. Aber zugegeben einmal, man habe die Prätur nicht vor dem 40sten Jahre erlangen können, wie man aus jener Äusserung Ciceros schliessen will, so würde daraus doch nur folgen, dass, wer die Prätur so früh als möglich erlangen und überhaupt vor der Prätur die Ädilität bekleiden wollte, wegen

des erforderlichen zweijährigen Intervalls die Ädilität spätestens im 37sten Jahre erlangen musste, keineswegs aber, dass er sie nicht früher bekleiden und ein mehr als zweijähriges Intervall bis zur Prätur verstreichen lassen durfte. Dass uns Ciceros Angabe, das 43ste Jahr sei das consularische Alter, selbst wenn sie so aufgefasst werden dürfte, wie man sie bisher aufgefasst hat, zu keinem andern Resultate führen würde, werden wir noch erörtern. Unsere Ansicht ist also diese: man konnte (abgesehn von der frühern Zeit, als 10 Dienstjahre vor dem 30sten Lebensjahre den Zugang zu der Amtscarriere öffneten) gesetzlich im 30sten Jahre sowohl Quästor als Volkstribun als Ädil werden. Wer aber im 30sten Jahre Quästor wurde, konnte wegen des gesetzlichen Intervalls frühestens im 32sten Volkstribun oder Ädil werden; wer alle drei Ämter bekleiden und die übliche Ordnung beobachten wollte, frühestens im 34sten Ädil. Da nun seit Sulla die Bekleidung der Quästur zur Erlangung der Prätur unumgänglich war, ein Abweichen von der üblichen Reihenfolge aber vielleicht nie vorgekommen ist, so werden seitdem nur die im 30sten Jahre Tribunen oder Ädilen geworden sein, welche von vorne herein auf die Prätur und die noch höheren Ämter verzichteten. Dies ist aber nur wahrscheinlich für die, welche nach Sulla bis zur *lex Aurelia*, in der Zeit, als den Tribunen die weitere Amtscarriere verschlossen war, Tribunen wurden, und auch für diese kaum, da man nie das Bestreben und die Hoffnung aufgab, jene Bestimmung Sullas bald zu beseitigen. Weit eher kann es vorgekommen sein, dass Leute im 30sten Jahre Volkstribunen oder Ädilen wurden, so lange noch die Bekleidung der Quästur zur Erlangung der Prätur und des Consulats nicht nöthig war, und zwar auch in der Zeit, als die Möglichkeit durch zehnjährige Kriegsdienste vor dem 30sten Lebensjahre zu den Ämtern zu gelangen schon aufgehoben war, vor welcher wir ein sicheres Beispiel jenes Vorfalls in Tiberius Gracchus haben. Denn bis auf Sulla, so lange es nur 8 Quästorenstellen gab, war es wegen der Zahl der Tribunen- und Ädilenstellen gradezu unmöglich, dass alle, welche sich um das Volkstribunat oder die Ädilität bewarben, vorher die Quästur bekleidet hatten. Indess ist seit der *lex Villia* in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, wie ich hernach noch erörtern werde, die Praxis strenger gewesen als das Gesetz, und man wird nicht irre gehn, wenn man in der Praxis für die Bekleidung des Tribunats und der Ädilität durchschnittlich das 32ste bis 37ste Lebensjahr annimmt.

Anders verhielt es sich mit der Prätur. Das Gewicht, welches man auf dieses Amt legte, ist durch seine Stelle in der Reihenfolge der Ämter und dadurch bezeichnet, dass, so lange es Annalgesetze gab, durch dasselbe der Zutritt zum Consulat bedingt war. Die Jurisdiction, die Provinzialverwaltung, der militärische Oberbefehl, welches die Attribute oder Consequenzen dieses Amtes waren, mussten Besonnenheit und Erfahrung wünschenswerth erscheinen lassen. Es ist also schon an sich wahrscheinlich, dass für die Prätur ein höheres Alter als für den Beginn der Amtscarriere überhaupt verlangt wurde, und zwar noch mehr in der Zeit vor Sulla, als man vor dem Consulat nur die Prätur zu bekleiden brauchte. Die Fälle des Cäsar, welcher die Prätur im 38sten, und des berühmten Redners M. Antonius, der sie im 39sten Jahre antrat, zeigen, dass dieses Alter nicht über das zuerst genannte Lebensjahr hinausging. Dagegen behaupten die Vertreter der herrschenden Ansicht über die Annalgesetze, die Prätur habe nicht vor dem 40sten Jahre erlangt werden können. Sie folgern dies aus der wiederholten Äusserung Ciceros, welcher die Prätur im 40sten, das Consulat im 43sten Jahre antrat, dass er Prätor und Consul *suo anno* geworden sei, indem sie unter diesem Ausdruck das Lebensjahr verstehn, in welchem man frühstens nach den Gesetzen zu jenen Ämtern gelangen konnte. Aber schon Gruchius *de comitiis* I. 3 (Graev. thes. I. 573) und Aug. Friedr. Schott in der *dissertatio de lege Villia annali* p. 19 und 30 seiner *opuscula iuridica* haben es kurz ausgesprochen, und Wex im Rheinischen Museum III. 276 und in seiner Ausgabe des Agricola S. 202 hat es eingehend dargethan, dass jener Ausdruck in den betreffenden Stellen Ciceros sich nicht auf das Lebensalter, sondern auf das Intervall bezieht, welches zwischen Ädilität und Prätur und Prätur und Consulat verflossen sein musste. Ich habe seiner Darstellung, welcher ich in der Hauptsache folge, nur Weniges beizufügen. Es ist dabei zu bemerken, dass es für uns, die wir die Äusserungen Ciceros in Einklang mit den Nachrichten über Cäsar bringen, genügt, wenn unsere Erklärung an den betreffenden Stellen zulässig ist: die Gegner, welche sich in Widerspruch mit jenen Nachrichten über Cäsar setzen, müssten erweisen, dass ihre Erklärung die allein mögliche sei. Während die Gegner nun für die sprachliche Zulässigkeit ihrer Erklärung keine Beweisstelle beizubringen vermogt haben, womit jedoch durchaus nicht geleugnet werden soll, dass die Worte *suo anno* an und für sich in jenem Sinne gebraucht werden konnten, hat Wex durch

mehrere Beispiele gezeigt, dass dieser Ausdruck in der von uns angenommenen Bedeutung gebräuchlich war. Ich beschränke mich auf eine Stelle, aus welcher sich dies am Unzweideutigsten ergibt, bei Cicero *ad fam.* X. 25, 2: *Multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt. Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Nöthig wäre die Erklärung der Gegner allerdings dann, wenn Cicero sagte, wie Einige gemeint haben, dass er alle Ämter *suo anno* erlangt habe. Aber dies sagt er, wie schon oben bemerkt, nirgends. *De off.* II. 17, 59 heisst es *L. quidem Philippus, Q. f., magno vir ingenio in primisque clarus, gloriari solebat se sine ullo munere adeptum esse omnia, quae haberentur amplissima. Dicebat idem Cotta, Curio. Nobis quoque licet in hoc quodam modo gloriari: nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno, quod contigit eorum nemini, quos modo nominavi, sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Diese letzten Worte zeigen deutlich, dass die vorher erwähnten *honores* nur die Prätur und das Consulat sind. Dies wird zum Überfluss bestätigt durch Cicero *in Pis.* 1, wo er seine Wahl zu sämmtlichen Ämtern bespricht, und dass er *cunctis suffragiis* gewählt sei, allerdings von der Prätur und dem Consulat rühmt, von der Quästur und Ädilität aber nur, dass er zu jener *in primis,* zu dieser *prior* gewählt sei. Die von uns gebilligte Erklärung also, dass Cicero sage, er habe die Prätur und das Consulat so zeitig erlangt, als es nach dem gesetzlichen Intervall zwischen diesen beiden Ämtern und zwischen der Ädilität und Prätur möglich war, ist hier durchaus angemessen. Die beiden andern Stellen reden nur vom Consulat. Brut. 94, 323: *cum ego anno meo consul factus essem,* welchen Worten 93, 321 die Erwähnung der Wahl Ciceros zum Prätor vorausgegangen ist, kann ebenso wenig irgend eine Einwendung gegen unsere Erklärung gemacht werden. Becker im Handbuch II. 2 S. 23 hat es daher aufgegeben sich auf diese beiden Stellen zu stützen; er hält nur noch an der folgenden fest, *de lege agr.* II. 2: *Nam profecto, si recordari volueritis de novis hominibus, reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret; qui anno suo petierint, sine repulsa non esse factos; me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim, cum primum licitum sit, consul factus sim, cum*

primum petierim, ut vester honos ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus, nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus esse videatur. Est illud amplissimum, quod paulo ante commemoravi, Quirites, quod hoc honore ex novis hominibus primum me multis post annis affecistis, quod prima petitione, quod anno meo u. s. w. Bemerkenswerth zu Gunsten unserer Erklärung sind hier die Worte *multis annis post, quam praetores fuissent.* Ihnen gegenüber legt Becker, welchen Wex in seinem Agricola a. a. O. nicht richtig widerlegt hat, zuerst Gewicht auf die folgenden *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* An und für sich freilich könnten diese Worte auch Personen bezeichnen, welche zwei Jahre nach der Prätur Consuln wurden, aber später, als es erlaubt war, Prätoren gewesen waren. Aber hier ist dies ganz unmöglich: denn diese Personen wären eben andere gewesen als die, welche sich ums Consulat bewarben *multis annis post, quam praetores fuerant*, und Cicero hätte also statt des zweiten Gliedes setzen müssen *aut aliquanto serius praetores fuissent, quam per aetatem ac per leges liceret.* Folglich bezeichnen hier beide Ausdrücke dasselbe: das zweite Glied soll nur die Bedeutung des ersteren klarer und eindringlicher machen. Mit mehr Schein stützt sich Becker auf die Worte *cum primum licitum sit.* 'Wenn', sagt er, 'das nur auf die gesetzlich zwischen Prätur und Consulat liegenden zwei Jahre gehn sollte, so hätte dasselbe auch der von sich sagen können, der mit 50 Jahren Prätor, mit 53 Consul war'. Dieser Einwand würde schlagend sein, wenn wir es mit einem zuverlässigen Historiker zu thun hätten; aber wir haben einen Redner vor uns, der seine Amtscarriere im möglichst besten Lichte erscheinen lassen will, wir haben Cicero vor uns, bei welchem die Neigung zum Selbstlob zur Schwäche geworden war. Wir treten also weder ihm noch den Gesetzen einer gesunden Interpretationsmethode zu nahe, wenn wir annehmen, dass er absichtlich einen zweideutigen Ausdruck gewählt hat, um Unkundige zu der Meinung zu verleiten, er habe das Consulat so früh erlangt, als es überhaupt Einer gesetzlich erlangen könne, während er sich Kundigen gegenüber darauf berufen konnte, dass seine Worte an und für sich nicht mehr sagten, als sie sagen durften. Hierzu war bloss nöthig, dass sein Consulat nicht in ein auffällig spätes, in der Praxis abnormes Alter fiel; und dass dies nicht der Fall war, werden wir sogleich erörtern. So folgt also aus diesen Stellen bloss, dass man frühstens in demselben Intervall wie Cicero, d. h. zwei Jahre nach der Ädilität

Prätor und zwei Jahre nach der Prätur Consul werden konnte. Die Äusserung Ciceros, dass das 43ste Jahr das consularische Alter sei, würde, selbst so aufgefasst, wie es gewöhnlich geschieht, an und für sich hierin Nichts ändern: es würde an und für sich daraus nur folgen, dass, wer so zeitig als möglich Consul werden wollte, spätestens im 40sten Jahre Prätor werden, und wenn er vorher noch die Ädilität bekleiden wollte, dieses Amt spätestens im 37sten antreten musste, keineswegs, dass er nicht früher Ädil und Prätor werden durfte. Aber in Verbindung damit, dass Cicero, wie wir sahn, das Überschreiten des zweijährigen Intervalls zwischen Prätur und Consulat als gleichbedeutend hinstellt mit dem *consulem fieri serius, quam per aetatem ac per leges liceret*, würde allerdings aus jener Äusserung Ciceros über das consularische Alter für die Prätur folgen, dass man sie nicht vor dem 40sten Jahre habe erlangen können, während für die Ädilität das oben gezogene Resultat auch hierdurch keineswegs alteriert würde. Diese Schwierigkeit, welche später ihre Erledigung finden wird, setzen wir einstweilen als beseitigt voraus.

Stehn also die Äusserungen Ciceros mit unserer Überlieferung über Cäsar nicht in Widerspruch und ist überhaupt bisher ein sicherer Beweis nicht beigebracht, dass für die Prätur ein höheres Alter festgesetzt sei als das, welches sich seit Sulla aus der Nothwendigkeit vorher die Quästur zu bekleiden und dem dieser folgenden gesetzlichen Intervall ergab, so finde ich einen solchen Beweis in einer Stelle Ciceros, deren Bedeutung für unsere Frage noch nicht erkannt ist. Cicero sagt Phil. V. 19, 52 *Nec vero de L. Egnatuleio, fortissimo et constantissimo civi amicissimoque rei publicae, silendum arbitror, sed tribuendum testimonium virtutis egregiae, quod is legionem quartam ad Caesarem adduxerit, quae praesidio consulibus, senatui populoque Romano reique publicae esset: ob eam causam placere, uti L. Egnatuleio triennium ante legitimum tempus magistratus petere, capere, gerere liceat. In quo, patres conscripti, non tantum commodum tribuitur L. Egnatuleio, quantus honos: in tali enim re satis est nominari. Magistratus* haben die gemeinen Hss. und frühern Ausgaben; *magna* der Vaticanus: Halm in dem oft nicht zum Vortheil des Textes hervortretenden Streben etwas Neues zu geben hat *magistratum* geschrieben, durchaus unrichtig. Denn es kann weder von einem bestimmten noch von einem unbestimmten Amte die Rede sein, sondern nur von den Ämtern, welche Egnatulejus noch zu bekleiden hatte, namentlich der Prätur und dem Consulat. Cicero hat diese Rede am ersten Januar 43.

gehalten: Egnatulejus war vom 5ten Dec. 45 bis dahin 44 Quästor gewesen (Cic. Phil. III. 3, 7). Durch den Erlass des Trienniums kann dem Egnatulejus nicht die Verpflichtung erlassen sein, vor dem Consulat die Prätur in dem gesetzlichen Intervall zu bekleiden: denn dies war eine besondere, von den für die Ämter festgesetzten Zeiten unabhängige Bestimmung, welche also auch besonders und namentlich aufgehoben werden musste; überdies wäre es für einen Mann wie Egnatulejus, von dem wir sonst gar Nichts wissen, offenbar zu viel Ehre gewesen, ihn nach der Quästur zum Consulat zuzulassen, und es würden damit die Schlussworte Ciceros in Widerspruch stehn. Auf der andern Seite muss aber der Erlass eines Trienniums für Egnatulejus wirklich eine Begünstigung gewesen sein. Nun konnte er, wie wir gesehn haben, ohne Dispensation das Volkstribunat ein Jahr und 5 Tage, die Ädilität ein Jahr und 27 Tage nach der Quästur, also jenes am 10ten Dec. 43, diese am ersten Jan. 42 erlangen. An diesem zuletzt genannten Tage würde er auch die Prätur ohne Dispensation haben erlangen können, und also der ihm nach Ciceros Meinung zu gewährende Erlass völlig illusorisch gewesen sein, wenn nicht für dieses Amt besondere Bestimmungen gegolten hätten. Es fragt sich nun zuerst, ob ein bestimmtes höheres Lebensalter für die Prätur verlangt wurde oder ob diejenigen, welche das Tribunat und die Ädilität übergingen, zwischen Quästur und Prätur ein längeres Intervall als das gewöhnliche zweijährige einhalten mussten. Letzteres ist durchaus unwahrscheinlich. Denn wozu zum Beispiel den, welcher erst im 40sten Jahre Quästor wurde, zwingen mit der Prätur über das 43ste hinaus zu warten? Der grössere Zwischenraum zwischen Quästur und Prätur als solcher konnte den hier in Betracht kommenden Nutzen nicht gewähren, sondern nur das reifere Alter überhaupt. Überdies wäre eine solche Bestimmung nicht anwendbar gewesen auf die Zeit, wo man die Amtscarriere mit der Prätur beginnen konnte, welche doch besonders einer Schranke gegen zu jugendliche Bewerber bedurfte. Also war für die Prätur ein bestimmtes höheres Lebensalter festgesetzt. Die Carriere Cäsars zeigte uns schon, dass dieses nicht über das 38ste Jahr hinausgegangen sein kann. Ebenso wenig glaube ich, dass es höher war als das Alter, welches erreicht wurde, wenn Jemand alle Ämter bis zur Prätur in der möglichst kürzesten Zeit bekleidete: wie wir sahn, das 37ste Jahr. Zu dem von Cicero dem Egnatulejus gewährten Triennium müssen wir nun ein Jahr und 27 Tage als die Zeit hinzufügen, welche,

da die Ämter für 43 besetzt waren, für die Amtscarriere des Egnatulejus schon verloren war; wir dürfen das Triennium erst vom ersten Januar 42 rechnen, da ihm bis dahin kein Erlass mehr helfen konnte. Diese 4 Jahre und 27 Tage aber könnten entweder die ganze oder nur ein Theil der Zeit sein, welche Egnatulejus gesetzlich noch bis zur Prätur zu warten hatte, in welchem letzteren Falle die 27 Tage immerhin ausser Rechnung bleiben könnten. Nehmen wir an, Egnatulejus habe die Quästur so früh als möglich, im 30sten Jahre, erlangt und die 4 Jahre seien die Hälfte oder zwei Drittel der gesetzlichen Zeit, so würden wir damit für die Prätur schon auf das 39ste oder 37ste Jahr kommen. Es erscheint aber überhaupt als eine unwahrscheinliche Knauserei, dass in diesem Falle nicht das Ganze sollte gewährt sein. Bleiben wir dabei, dass Egnatulejus im 30sten Jahre Quästor wurde (und das dürfen wir um so mehr, da Cäsar im Jahre 45 nach Dio XLIII. 47 die doppelte Zahl Quästoren, 40, wählen liess), so führt uns die Annahme, dass Cicero ihm die ganze Frist erlassen wollte, auf das 35ste Jahr für die Prätur; und dieses empfiehlt sich auch aus andern Gründen vor allen übrigen. Denn Augustus, welcher mehrfach die Altersbestimmungen um 5 Jahre herabsetzte, wie das Alter der Richter von 25 auf 20 Jahre (Suet. Aug. 32) und den Beginn der Amtscarriere vom 30sten auf das 25ste, bestimmte für die Prätur das 30ste Jahr, wie uns Dio berichtet LII. 20: (*Καταλέγεσθαι χρὴ*) *ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιέτεις. — Ταμιεύσαντές τε καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες στρατηγείτωσαν τριακοντοῦται γενόμενοι.*[12]) Überdies ist das 35ste Jahr dasselbe, welches sich

12) Wex in seinem Agricola S. 203 ff., welcher zuerst die *leges annales* der Kaiserzeit einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen hat, nimmt an, dass es für die auf die Quästur folgenden Ämter keine andere Bestimmung gab als die des einjährigen Intervalls, welches sich aus Tac. A. 6 ergibt; und ich bin ihm darin noch in meinem Tacitus Bd. I S. IV der dritten Auflage gefolgt. Da nun seit Augustus für die Quästur das 25ste Jahr feststeht, man aber nach der Quästur entweder das Tribunat oder die Ädilität bekleiden musste, wie die oben angeführte Stelle Dios durch das ἤ und die, namentlich durch die Honorarinschriften der Kaiserzeit, uns zahlreich überlieferten Beispiele zeigen, so wurde, wer mit vollendetem 25sten Jahre, also im 26sten, Quästor war, im 28sten Tribun oder Ädil und allerdings im 30sten Prätor. Aber so kann es Dio nicht gemeint haben: denn dann stände bei ihm *πεντεκαιεικοσιέτεις* anders als *τριακοντοῦται*, jenes vom vollendeten, dieses vom begonnenen Jahre. Auch konnte man, wie früher bemerkt, die Quästur im 25sten Jahre erlangen, worauf das Tribunat oder die Ädilität im 27sten und nach Wexens Annahme die Prätur im 29sten folgen konnte. Die Annahme Wexens widerspricht also dem ausdrücklichen Zeugnisse Dios,

ergibt, wenn man Quästur, Ädilität und Prätur, also die Allen zugänglichen Ämter, möglichst zeitig beginnend in den kürzesten gesetzlichen Intervallen hinter einander bekleidete.

Dass endlich für das Consulat noch ein höheres Alter bestimmt gewesen sei als dasjenige, welches sich durch die Nothwendigkeit zwei Jahre vor demselben die Prätur bekleidet zu haben von selbst ergab, ist nicht glaublich. Es wird dies, wie schon bemerkt, dadurch ausgeschlossen, dass Cicero *de leg. agr.* II. 2 diejenigen, welche Consuln wurden,

---

welchem kein anderes gegenübersteht. Denn wenn Wex bei Plinius *ep.* VII. 16, 2, wo dieser vom Calestrius Tiro sagt *Simul militavimus, simul quaestores Caesaris fuimus. Ille me in tribunatu liberorum iure praecessit, ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset,* das *annum* nicht als 'ein Jahr', sondern als 'das Jahr', d. h. das gesetzlich bestimmte Intervall, verstehn will, so ist das durchaus willkührlich; aber selbst die Richtigkeit dieser Erklärung angenommen, würde damit Nichts bewiesen sein, da in allen Fällen, wo Jemand nicht vor dem 28sten Jahre Tribun oder Ädil gewesen war, er allerdings nur das einjährige Intervall bis zur Prätur einzuhalten brauchte. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Augustus für die Prätur ausser dem einjährigen Intervall nach dem Tribunat oder der Ädilität noch ein Lebensalter von 30 Jahren verlangte. Wer also im 25sten Jahre Quästor, im 27sten Tribun oder Ädil war, der musste bis zur Prätur wenigstens 2 Jahre warten, während Jeder, der Tribunat oder Ädilität in einem späteren Jahre bekleidete, das einjährige Intervall nicht zu überschreiten brauchte. Nach diesen Ergebnissen ist die Entscheidung über die Stelle des Tacitus A. 44 zu treffen, wo die handschriftliche Überlieferung diese ist: *Natus erat Agricola C. Caesare ter consule idibus Iuniis; excessit VI° et L^mo^ anno decimo kal. Septembr. Collega Priscoque consulibus.* Wex hat nach Brotiers Vorschlag *ter*, wie schon Ursinus und Lipsius gewollt hatten, in *tertium* und *VI°* in *IV* verwandelt; ihm sind Haase und Kritz gefolgt, und hätten folgen müssen Halm (welcher Petavius statt Brotier nennt) und Ritter, wenn sie das *tertium* mit Bedacht aufgenommen hätten, während neben *tertium* jener *sexto et quinquagesimo* beibehält, dieser *tertio et quinquagesimo* schreibt. Diese Änderung ist aber unzulässig, weil dann die Prätur Agricolas, welchem als Vater eines Kindes nach der *lex Papia Poppaea* ein Jahr erlassen wurde (Ulpian Dig. IV. 4, 2), in sein 28stes Jahr fallen würde (Tac. A. 6. Wex p. 208), während er sie frühstens im 29sten erlangen konnte. Der Vorschlag des Petavius und Buchner *ter* in *primum* zu verwandeln, welchem Walch und Andere gefolgt sind, woneben nothwendig *VII* für *VI°* gesetzt werden müsste, muss, wie Wex richtig bemerkt, verworfen werden, weil Caligula in seinem ersten Consulat nur *suffectus* war. Es bleibt also nur folgende Änderung, welche sich durch Leichtigkeit ebenso empfiehlt wie die zuerst erwähnte und alle Anstösse beseitigt: *Natus erat Agricola C. Caesare iterum consule idibus Iuniis; excessit V et L anno decimo kal. Septembr. Collega Priscoque consulibus.* Tacitus hat an der ersten Stelle nur einen Consul gesetzt, weil durch die allbekannte Persönlichkeit jeder Irrthum ausgeschlossen war.

cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, als dieselben hinstellt mit denen, die es wurden *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* Beide Ämter standen sich überdies in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung sehr nahe; und die Fälle, dass das Consulat zwei Jahre nach der Prätur erlangt wurde, sind ausserordentlich häufig. Dieser letzte Umstand beweist um so mehr, da er sich selbst bei denen mehrmals findet, welche, wie wir früher bemerkt haben, sehr schnell zur Prätur gelangten. So war M. Claudius Marcellus Volkstribun 172/171, Prätor 169, Consul 166, 155 und 152; Q. Metellus Nepos Volkstribun 63/62, Prätor 60, Consul 57; Cn. Domitius Calvinus Volkstribun 60/59, Prätor 56, Consul 53; und T. Annius Milo, Volkstribun 58/57, Prätor 55, durfte sich für 52 ums Consulat bewerben. Gemäss unserer Annahme über das zur Prätur erforderliche Alter hätte also das Consulat im 38sten Lebensjahre erlangt werden können. Nachgewiesen ist durch Cäsars Beispiel, dass kein höheres Alter als das 41ste Jahr gefordert wurde. Dagegen stützt sich die herrschende Ansicht, dass das Consulat erst mit dem 43sten Jahre habe erlangt werden können, auf die Worte Ciceros Phil. V. 17, 48: *Quid? Macedo Alexander, cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Man versteht hier richtig unter der *aetas consularis* nicht das Alter eines Consularen, sondern das zum Consulat erforderliche Alter, da in der ganzen Stelle von diesem die Rede ist. Ebenso ist zuzugeben, dass, wenn kein widersprechendes Zeugniss vorläge, Niemand Anstand nehmen könnte in dieser Stelle einen vollgültigen Beweis für die herrschende Ansicht anzuerkennen. Da dieser Ansicht aber die so wohl beglaubigten Nachrichten über Cäsar entgegenstehn, so wird mir umgekehrt, wie ich glaube, Jeder zugeben, dass, wenn die Stelle Ciceros keine andere Erklärung zuliesse, es weit wahrscheinlicher sein würde, dass in dieser einen Stelle eine Zahl durch das Versehn eines Abschreibers verändert sei, als dass Sueton, Appian, Plutarch und Vellejus sämmtlich, besonders aber Sueton, ihre Angaben über das Alter Cäsars einer irrigen Angabe nachgeschrieben hätten. Denn es braucht ja nur *X* in *V* geändert zu werden, um alle Widersprüche zu beseitigen. Und dagegen würde nicht etwa der Umstand sprechen, dass nach Ciceros Vorschlag, zu dessen Begründung die eben angeführte Stelle gehört, dem Octavian 11 Jahre an dem gesetzlich verlangten Alter erlassen werden soll-

ten.[13]) Denn dieser berechtigt nicht hier eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verlangen, da der Tod Alexanders, die Zeit, nachdem er die grössten Thaten vollbracht, dem Consulat, mit dem erst die höchste Leitung des Staats beginnt, gegenüber gestellt wird. Indess denke ich, dass es nicht einer Änderung, sondern nur einer andern Auffassung der Worte Ciceros bedarf. Um seinen eben erwähnten Vorschlag für Octavian zu rechtfertigen, sucht Cicero die grosse Strenge der *leges annales* nachzuweisen. Er fasst daher das Gesetz in der strengsten Weise, so dass man mit vollendetem 30sten Jahre Quästor wurde, die vollen Intervalle einhielt und alle Ämter bekleidete oder, wenn man überging, dafür die entsprechende Zeit eintreten liess, wie er in Betreff des Tribunats gethan hatte. In diesem Falle fällt, wie wir früher gezeigt haben, das Consulat grade in das 43ste Jahr. Cicero gibt also nicht das Alter an, welches die Gesetze überhaupt zuliessen, sondern dasjenige, welches sie seiner Ansicht nach als Regel aufstellten: alle Vergünstigungen der Gesetze in Betreff der Berechnung des Alters, der Intervalle, des Übergehens von Ämtern betrachtet er als reine Vergünstigungen, als Ausnahmen, und lässt sie darum ganz unberücksichtigt. Dieses Verfahren kann in der Fassung des Gesetzes sehr wohl begründet gewesen sein; für einen Redner hat es gewiss seine Berechtigung: bei Cicero hat sicherlich auch seine Eitelkeit wiederum eingewirkt, die Abneigung, ein Alter für das Consulat zu nennen, welches niedriger war als das, in welchem er dieses Amt erlangt hatte. Endlich unterstützte ihn die herrschende Praxis, von der wir sogleich reden werden.

Zuvor haben wir noch einen Einwand zu beseitigen, welcher gegen unsere Annahme, dass das 38ste Jahr zur Erlangung des Consulats genügte, erhoben werden könnte. Scipio Ämilianus stand nach Livius XLIV. 44, 3 am 4ten September 168 im 17ten Jahre; als er sich 148, also in seinem 37sten Jahre, um die Ädilität bewarb, wurde er zum Consul für 147 gewählt. Hierüber lesen wir in der Perioche L des Livius *P. Scipio Aemilianus, cum aedilitatem peteret, consul a populo dictus. Quoniam per annos consuli fieri non licebat, cum magno certamine suffragantis plebis et repugnantibus ei aliquamdiu patribus legibus solutus et consul creatus;* bei Appian *Pun.* 112 *ὁ Σκιπίων (οὐ γάρ πω δι' ἡλικίαν αὐτῷ*

13) Siehe hierüber wie über den ganzen Vorschlag Ciceros für Octavian den zweiten Anhang.

συνεχώρουν ὑπατεύειν οἱ νόμοι) *ἀγορανομίαν μετῆει*, und in den *viri illustr.* 58, 5, was wohl dasselbe heissen soll, *Cum aedilitatem peteret, consul ante annos ultro factus.* Diese Bemerkungen können richtig sein und brauchen doch meiner Annahme nicht zu widersprechen. Denn, wie schon früher bemerkt, Nichts nöthigt uns anzunehmen, dass Scipio am ersten Januar 147 schon das 37ste Jahr vollendet hatte; die Angabe des Livius über sein Alter lässt die Möglichkeit zu, dass er erst Ende August dieses Jahres in das 38ste Lebensjahr trat. Überdies sieht der zweite Satz in der Perioche des Livius ganz wie ein Zusatz des Epitomators aus; der ungeschickte Gegensatz zwischen *plebs* und *patres* ist schwerlich von Livius: die Hss. haben freilich *legis*, aber man sieht nicht, was darin stecken sollte als die von mir aufgenommene Vermuthung des Perizonius, wenn man nicht, wie O. Jahn thut, mit Ascensius *suffragantibus plebeiis* setzen will, was noch ungeschickter ist. Mit Sicherheit kann ich aber das behaupten, dass sowohl Livius selbst als die übrigen angeführten Schriftsteller in beiläufigen Äusserungen dieser Art ohne alle Zuverlässigkeit sind. Beweise sind die bekannten Bemerkungen über den ältern Scipio Africanus und T. Flamininus, zu deren Zeit sicher noch gar keine *lex annalis* existierte. Über die Wahl des ersteren zum Ädilen berichtet Livius XXV. 2, 6 *Huic petenti aedilitatem cum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset,* während der zuverlässige Polybius X. 4. 5[14]) von

14) Ich kann diese Stelle des Polybius nicht erwähnen, ohne ihn gegen einen wenig überlegten Tadel Mommsens zu rechtfertigen, welcher auch in seiner römischen Geschichte diesen vorzüglichen Gewährsmann ungebührlich zurückgesetzt hat. Mommsen sagt in den römischen Forschungen I. 98, 67 'Polybios X. 4. 5 erzählt nicht nach den annalistischen Aufzeichnungen, sondern vermuthlich nach der im Hause der Scipionen gangbaren Version, dass P. Scipio sich anfangs nicht habe bewerben wollen, dann aber sich dazu entschlossen habe aus Liebe zu seinem Bruder Lucius, der sich beworben und den er durch seinen Einfluss habe mit durchbringen wollen. Dadurch wird die Erzählung aber sinnlos. Denn wie kann Scipio, *κομιδῇ νέος* und eigentlich noch nicht wählbar, auf diese Weise seinem jüngern Bruder zu Hülfe gekommen sein?' Und diese allerdings unerhörte Sinnlosigkeit sollen wir einem so specifisch verständigen Schriftsteller wie Polybius zutrauen, welcher der Zeit so nahe stand und sich beim Beginn seiner Darstellung c. 3 auf das Zeugniss des von Jugend auf stets mit Scipio vereinten C. Lälius beruft? Allerdings sagt Cicero Phil. XI. 7, 17 *P. Africanus, frater maior L. Scipionis;* und die neuern Genealogen sind ihm meines Wissens gefolgt. Dagegen müsste uns schon die Erzählung des Polybius ohne nähere Angabe über das Altersverhältniss der Brüder belehren, dass Publius der jüngere war. Nun beginnt aber Polybius diese Erzäh-

einem Hinderniss für die Bewerbung kein Wort sagt. Duker, welchem Weissenborn folgt, vertheidigt Livius mit Unrecht mit den 10 Kriegsjahren: denn diese erwähnt Polybius VI. 19 als erforderlich für die Zeit, in welcher er schrieb. Über das erste Consulat desselben lesen wir bei Valerius Maximus VIII. 15, 1 *Superiori Africano consulatus citerior legitimo tempore datus est* und in den *viri illustr.* 49, 12 *consul ante annos factus*, bei welcher Gelegenheit wiederum Livius XXVIII. 38 richtig eines gesetzlichen Hindernisses nicht erwähnt. Derselbe berichtet über die Bewerbung des T. Quinctius Flamininus ums Consulat richtig XXXII. 7, 8: (*Comitia*) *per M. Fulvium et M'. Curium tribunos pl. impediebantur, quod T. Quinctium Flamininum consulatum ex quaestura petere non patiebantur: iam aedilitatem praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus documentum sui dantes nobiles homines tendere ad consulatum, sed transcendendo media summa imis continuare. Res ex campestri certamine in senatum pervenit. Patres censuerunt, qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi, quem velit, potestatem fieri aequum esse.* Dagegen lässt Plutarch Flaminin. 2 die Tribunen sagen *δεινὸν εἶναι ἄνδρα νέον εἰς τὴν μεγίστην ἀρχὴν εἰσβιάζεσθαι παρὰ τοὺς νόμους.* Für die spätere Zeit ist besonders bemerkenswerth ein Fall, welchen Manutius *de legg.* c. 6 (Thes. Graev. II. 1044) angeführt und richtig be-

---

lung ausdrücklich mit den Worten (c. 4) *Μετὰ δὲ ταῦτα πρεσβύτερον ἔχων ἀδελφὸν Λεύκιον.* Der Irrthum Ciceros, welcher zu seiner Zeit ein verbreiteter gewesen sein mag, rührt daher, dass P. Africanus schon 205 und wieder 194, L. Scipio erst 190 Consul war und dass jener den Vornamen seines Vaters führte. Denn es war allerdings Sitte der adligen Geschlechter, dass der Erstgeborne den Vornamen des Vaters führte; aber dass sie stets beobachtet wurde, ist durch Nichts bewiesen: die Angabe Dios Fr. 44 Bekk. ist von Mommsen röm. Forsch. I. 53, 82 richtig auf die Siegesbeinamen bezogen. Unserm Falle durchaus gleich ist der des T. Quinctius Flamininus, Consuls 198, und seines leiblichen Bruders (Liv. XXXV. 10, 8) L. Quinctius Flamininus, Consuls 192. Beide heissen in den Capitolinischen Fasten *T. f. L. n.*: dass aber Lucius der ältere war, ergibt sich abgesehn von seiner Ädilität (wiewohl bei Livius XXXI. 4, 5, wie schon früher bemerkt, sicher *L.* statt *T.* zu schreiben ist) daraus, dass er Prätor war (Liv. XXXI. 49, 12. XXXII. 1, 2), als sein Bruder Titus als Quästorier zum Consul gewählt wurde. Übrigens braucht hier nicht einmal nothwendig eine Abweichung von der Namengebung vorzuliegen: in beiden Fällen können Erstgeborne, welche den Vornamen des Vaters empfangen hatten, nach der Geburt eines zweiten Sohns gestorben und dann dem dritten der Vorname des Vaters gegeben sein. Dass aber sowohl P. Africanus als T. Flamininus in dem auffällig frühen Alter von 30 Jahren Consuln wurden, ist eine bekannte Sache. Ich bemerke nur noch, dass von dem 'eigentlich nicht wählbar' Mommsens sich bei Polybius Nichts findet.

urtheilt hat. Cassius Dio, sonst ein nicht verächtlicher Zeuge für Verfassungsverhältnisse, berichtet XXXIX. 23 nach der Rückkehr des Cato Uticensis aus Cypern im Jahre 56: *Οἱ ὕπατοι γνώμην ἐν τῷ συνεδρίῳ ἐποιήσαντο στρατηγίαν αὐτῷ δοθῆναι, καίπερ μηδέπω ἐκ τῶν νόμων προσήκουσαν. Καὶ οὐκ ἀπεδείχθη μέν (αὐτὸς γὰρ ἀντεῖπε), τὴν δὲ δὴ εὔκλειαν καὶ ἐκ τούτου μείζονα ἔσχεν.* Cato war 66/65 Quästor, 63/62 Volkstribun; er stand 56 im 40sten Jahre: was in aller Welt hätte ihn gesetzlich hindern sollen 55 Prätor zu werden? denn nur auf 55 konnte sich der Antrag der Consuln beziehn, da die Stellen für 56 besetzt waren. Überdies bewarb sich ja Cato wirklich für 55 um die Prätur, und nicht an einem gesetzlichen Hinderniss, sondern an dem Einfluss der Triumvirn scheiterte er. Plutarch und Valerius Maximus berichten über dieselbe Sache, jener *Cat. min.* 39: *ἡ βουλὴ συναχθεῖσα μετὰ τῶν πρεπόντων ἐπαίνων ἐψηφίσατο τῷ Κάτωνι στρατηγίαν ἐξαίρετον δοθῆναι καὶ τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι. Ταῦτα μὲν οὖν ὁ Κάτων παρῃτήσατο*; dieser IV. 1, 14: *Cypriacam pecuniam maxima cum diligentia et sanctitate in urbem deportaverat. Cuius ministerii gratia senatus relationem interponi iubebat, ut praetoriis comitiis extra ordinem ratio eius haberetur. Sed ipse id fieri passus non est, iniquum esse affirmans, quod nulli alii tribueretur, sibi decerni, ac ne quid in persona sua novaretur, campestrem experiri temeritatem quam curiae beneficio uti satius esse duxit.* Obwohl nun der Ausdruck des Valerius *ratio eius haberetur* ungeschickt ist, ergibt sich doch aus seinen letzten Worten unzweifelhaft, dass der Antrag dahin ging, Cato sollte bei den Comitien ohne Wahl als Prätor für 55 renuntiiert werden, der Senat ihn davon dispensieren, sich der Abstimmung der Comitien zu unterwerfen. Scipio Ämilianus wurde vor allen Dingen davon dispensiert, die Prätur in dem gesetzlichen Intervall vor dem Consulat zu bekleiden. Dies war jedenfalls die Hauptsache, vielleicht das Einzige, was ihm erlassen wurde. Dies wird richtig bezeichnet in dem ersten Satz der Perioche des Livius, *cum aedilitatem peteret, consul a populo dictus*, in den Worten des Vellejus I. 12, 3 *aedilitatem petens consul creatus est*, und des Valerius Maximus VIII. 15, 4 *Aemilianum populus ex candidato aedilitatis consulem fecit*, da, wie früher bemerkt, seit der *lex Villia* sich nur ganz ausnahmsweise Jemand um ein niederes Amt bewarb, der ein höheres bekleidet hatte; wie auch bei Livius a. a. O. *consulatum ex quaestura petere* bedeutet sich ums Consulat bewerben, ohne ein höheres Amt als die Quästur bekleidet zu haben.

Nur dieses braucht gemeint zu sein bei Cornificius III. 2, 2: *ut si deliberet senatus, solvatne legibus Scipionem, ut eum liceat ante tempus consulem fieri,* und bei Cicero Lael. 3, 11: *qui consulatum petivit numquam; factus consul est bis, primum ante tempus, iterum sibi suo tempore, rei publicae paene sero.* Denn *ante tempus* ist durchaus correcter Ausdruck für 'bevor er Prätor gewesen und 2 Jahre nach der Prätur vergangen waren'; auch das *iterum suo tempore* ist richtig gesagt in dem Gedanken, dass das erste Consulat eine vollgültige Vertretung der Prätur war, weshalb auch hier darauf, dass damals überhaupt Niemand zweimal Consul werden durfte und Scipio von dieser Bestimmung für sein zweites Consulat wieder dispensiert wurde, keine Rücksicht genommen wird. Freilich ist Cicero in historischen Dingen auch keine Auctorität. Um nur ein nahe liegendes Beispiel zu erwähnen, nennt er Phil. XI. 7, 17 den ältern Africanus, wie schon bemerkt, *frater maior L. Scipionis* und ausserdem einen Mann von so hohem Alter (*id aetatis*) für eine Zeit, in welcher derselbe erst 45 Jahre alt war (Pol. X. 3. Liv. XXVI. 18, 7. Appian. Iber. 18. Val. Max. III. 7, 1. Oros. IV. 18. *vir. ill.* 49, 4. 7).

Fassen wir nun die Resultate unserer Untersuchung über die *leges annales* zusammen, so galt seit Sulla, abgesehn von dessen vorübergehenden Bestimmungen über das Volkstribunat, bis zum Ende der Republik Folgendes: 'Niemand darf die Quästur oder ein höheres Amt bekleiden, der nicht 30 Jahre alt ist und 3 Jahre in der Legion zu Pferde oder 6 Jahre in der Legion zu Fuss gedient hat. Die ordentlichen Ämter dürfen sich nicht schneller als in Intervallen von 2 Jahren folgen; die Censur allein kann im folgenden Jahre nach dem Consulat bekleidet werden. Die Prätur kann nur im Alter von 35 Jahren und nach der Quästur, das Consulat nur nach der Prätur, die Censur nur nach dem Consulat erlangt werden. Bei Berechnung des Alters und der Intervalle wird das begonnene Jahr als vollendet angesehn.' Die *lex Villia* unterschied sich hiervon nur insofern, dass sie den Beginn der Amtscarriere auch nach 10 Dienstjahren vor dem 30sten Jahre zuliess, was aber schon bald nach den Gracchen aufgehoben zu sein scheint, und die Bekleidung der Quästur vor der Prätur nicht verlangte.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber war freilich die Praxis im Allgemeinen eine weit strengere, und Cicero hat allen Grund sich der Schnelligkeit seiner Carriere zu rühmen: sie darf allerdings für die Praxis durchschnittlich als die normale gelten und war nicht nur für

einen neuen Mann bemerkenswerth, sondern schneller als die Vieler vom Adel. Die berühmten Redner M. Antonius, L. Crassus und Q. Hortensius waren Consuln, der erste im 44sten, die beiden andern im 45sten Jahre; M. Crassus, der Triumvir, nach dem 45sten, M. Ämilius Scaurus, der *princeps senatus*, im 48sten; Metellus Pius Prätor im 40sten, Consul im 49sten; der Dictator Sulla Prätor im 44sten, Consul ebenfalls im 49sten. M. Pupius Piso war Quästor 84/83, Consul 61, also wenigstens 52 Jahre alt; der berühmte Jurist und Redner Ser. Sulpicius wurde Consul 13 Jahre nach der Prätur. Cn. Pompejus Strabo war Quästor 105/104, Consul 89, also dieses um drei Jahre später nach der Quästur als Cicero. L. Calpurnius Piso, von dem die erste *lex repetundarum* herrührt, war Tribun 150/149, Consul 133; C. Papirius Carbo, der berühmte Redner und anfangs Parteigänger der Gracchen, Tribun 132/131, Consul 120; Q. Mucius Scävola, der Pontifex, Tribun 107/106 (Cic. Br. 43, 161), Consul 95; L. Porcius Cato und Q. Pompejus Rufus Tribunen 101/100, Consuln jener 89, dieser 88. Ja Cicero konnte es als gleichsam gesetzlich bezeichnen, dass, wer mit seiner Bewerbung um ein Amt, welches man übergehn konnte, durchfiel, für die Bewerbung um das höhere dieselbe Zeit abwartete, als wenn er jenes bekleidet hätte. So in dem schon öfter angeführten Brief an Furnius *ad fam.* X. 25, 2: *Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset. Nunc nihil praetermittere videbere usitati et quasi legitimi temporis ad petendum.* Diese Erscheinung erklärt sich sehr leicht durch die Concurrenz der Bewerber, die Stimmung des Volkes selbst, welches Ausdauer, Anstrengung und Aufwand der Bewerber als einen ihm gebührenden Tribut ansah, und durch die Einwirkung einer auch unter sich eifersüchtigen Nobilität. Ein ähnliches Verhältniss zwischen Gesetz und Praxis finden wir unter den Kaisern. Eine so schnelle Carriere, wie sie das Augusteische Gesetz gestattete, wurde nur begünstigten Personen zu Theil: schon die Prätur wird oft weit nach dem gesetzlichen Alter erlangt; zwischen Prätur und Consulat ist eine Zeit von 7 bis 10 Jahren das Gewöhnliche. Wie hätten auch sonst die prätorischen Senatsprovinzen, welche seit Augustus erst 5 Jahre nach der Prätur angetreten werden durften, und alle die übrigen Stellen besetzt werden sollen, welche in der Kaiserzeit gewesenen Beamten übertragen wurden? Indess fehlt es auch wiederum nicht an Beispielen, welche es wahrscheinlich machen, dass die Carriere Cäsars in der Zeit der Repu-

blik seit der *lex Villia* keineswegs vereinzelt dastand. Wir haben schon früher Personen genannt, zwischen deren Quästur und Consulat nur 8 oder 9 Jahre lagen. Sieben Jahre finden wir zwischen Tribunat und Consulat bei P. Mucius Scävola, Tribun 142/141, Prätor 136, Consul 133 (Cic. *ad Att.* XII. 5, 3. *de fin.* II. 16, 54), und Cn. Domitius Ahenobarbus, Tribun 105/104, Consul 96. Vor allen Dingen aber sind hier wieder zu nennen M. Claudius Marcellus und Q. Metellus Nepos, zwischen deren Tribunat und Consulat nur 4, und Cn. Domitius Calvinus, bei dem zwischen beiden Ämtern nur 5 Jahre lagen, wie wir schon oben bemerkt haben. Alle drei waren aus dem höchsten Adel, namentlich die beiden ersten; der zweite überdies ein populärer Mann und Parteigänger des Pompejus und Cäsar: es ist also eher wahrscheinlich, dass sie jünger, als dass sie älter als Cäsar zum Consulat gelangt sind. Denn Cäsar begann seine Carriere verhältnissmässig spät, indem er die Quästur, wie wir sahn, erst im 32sten Jahre erlangte.

Erster Anhang.

Die fünfjährige Amtszeit der Censoren.

Ich benutze diese Gelegenheit eine von mir schon zu Tacitus XI. 13 in der zweiten Auflage ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen. Zonaras VII. 19 sagt von den Censoren *ἦρχον δὲ τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἐξαμήνους*. Da zu diesem bestimmten Bericht noch der Umstand hinzukam, dass Cicero *de legg.* III. 3, 7 in seinem Verfassungsentwurf über die Censoren ohne weitere Bemerkung festsetzt *magistratum quinquennium habento*, so haben Becker (Handbuch II. 2 S. 195 Anm. 476) und Mommsen (R. G. III. 95) denselben, soweit er die letzte Zeit der Republik betrifft, mit Recht gebilligt, während die Meisten ihn ohne allen Grund verwerfen. Ich glaube noch einen weiteren Beweis gefunden zu haben. Cassius Dio XXXVII. 9, nachdem er im J. 65 die Amtsentsagung der Censoren Catulus und Crassus berichtet hat, fährt so fort: *Καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ διάδοχοι αὐτῶν ἐν τῷ ὑστέρῳ ἔτει οὐδὲν ἐποίησαν, ἐμποδισάντων σφᾶς τῶν δημάρχων πρὸς τὸν τῆς βουλῆς κατάλογον δέει τοῦ μὴ τῆς γερουσίας αὐτοὺς ἐκπεσεῖν*. Derselbe berichtet c. 46 im J. 61 *Ἐν δὲ δὴ τῷ ἔτει ἐκείνῳ*

οἱ τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν. Gewöhnlich sieht man diese in der letztern Stelle erwähnten Censoren, von welchen auch Cicero *ad Att.* I. 17, 9 in demselben und 18, 8 zu Anfang des folgenden Jahres spricht, als verschieden von den neuen der ersteren Stelle an. Aber die Nachfolger des Catulus und Crassus können, da einer derselben der Consul des Jahrs 65 L. Aurelius Cotta war (Plut. Cic. 27), erst 64 gewählt sein und angetreten haben, und es könnten also nach ihnen bis zum Jahr 61 wiederum neue Censoren nur dann gewählt sein, wenn auch die des Jahrs 64 abdiciert hätten: wie hätte aber Dio ein so auffälliges Ereigniss, zwei Abdankungen der Censoren unmittelbar nach einander, verschweigen sollen, da er von den Censoren des Jahrs 64 an der erstern Stelle im Zusammenhange mit dem Bericht über die Abdankung ihrer Vorgänger spricht und das δή der letztern Stelle offenbar an das in der ersteren über die *lectio senatus* Berichtete erinnert? Also waren L. Cotta und sein unbekannter College Censoren vom Tage ihres Antritts 64 bis dahin 59, womit auch stimmt, dass Cicero im Jahr 60 das Lustrum als nahe bezeichnet; und wir haben hier eine thatsächliche Bestätigung der Nachricht des Zonaras. Auch die Censur des Kaisers Claudius und des L. Vitellius, welche offenbar als dieselbe wie die republikanische angesehn sein wollte, wie sich schon daraus ergibt, dass sich der Kaiser unter dem alten Titel mit einem Privatmanne wählen liess, war, wie ich zu der angeführten Stelle des Tacitus bemerkt habe, fünfjährig.

Umgekehrt hat Mommsen in der römischen Chronologie S. 96 die allgemeine Überlieferung, dass die Censur bei ihrer ersten Einsetzung 443 v. Ch. fünfjährig gewesen und erst 434 durch das Ämilische Gesetz achtzehnmonatlich geworden sei, für eine demokratische Erfindung aus der Zeit des Kampfes gegen Sullas Einrichtungen, namentlich eine Erfindung des Licinius Macer, erklärt und angenommen, dass die Censur vielmehr erst durch das Ämilische Gesetz, welches er 435 setzt, geschaffen und von Anfang an achtzehnmonatlich gewesen sei. Die Möglichkeit, dass die Censur von Anfang an achtzehnmonatlich war und dass die Überlieferung, sie sei ursprünglich fünfjährig gewesen, aus der regelmässigen Dauer des Lustrums entstanden ist, will ich bei der Unsicherheit der alten römischen Geschichte nicht leugnen; aber Beweise hierfür sind von Mommsen nicht beigebracht. Denn seine Behauptung (ebendas. S. 162 ff.), dass die Dauer des Lustrums bis zum zweiten

punischen Kriege vierjährig gewesen sei, ist nicht richtig. Er will in der frühern Zeit vier sichere und in keiner Weise verdächtige Beispiele vierjähriger Lustra finden: in der That aber kennt unsere Überlieferung kein einziges sicheres Beispiel dieser Art. Die Lustra des Ap. Claudius Cäcus und C. Plautius und des Q. Fabius und P. Decius sind nach den Capitolinischen Fasten fünfjährig, 312 —308 und 304—300 v. Ch.: Mommsen zählt mit Livius in beiden die Dictatorenjahre 309 und 301 nicht; und dies kann als wahrscheinlich, aber nicht als sicher zugegeben werden. Dagegen sind die beiden andern Lustra, welche Mommsen als vierjährig in Anspruch nimmt, die des C. Fabricius Luscinus und Q. Ämilius Papus und des C. Atilius Bulbus und A. Postumius Albinus, sicher dreijährig. In Betreff des ersteren Censorenpaares bleibt Mommsen bei der herrschenden Ansicht, dass es nach der Periochc XIV des Livius 275 v. Ch. antrat, seine Nachfolger aber nach Frontin *de aq.* 6 schon 272 im Amte waren: ich begreife also nicht, wie er für jenes Lustrum 4 Jahre herausrechnet. C. Atilius und A. Postumius aber traten nach den Capitolinischen Fasten 234 v. Ch. an, und zu 231 bemerken dieselben *Cens. T. Manlius, T. f., T. n., Torquatus, Q. Fulvius, M. f., Q. n., Flaccus. Vit(io) facti abd(icarunt).* Wenn also auch erst die Censoren des Jahres 230 im Amte blieben und lustrirten, so zeigt doch die Wahl jener Censoren des Jahres 231, dass man das Lustrum ihrer Vorgänger dreijährig machen wollte und dass es nur durch Zufall vierjährig wurde. Hierzu fügt Mommsen selbst ein drittes Beispiel eines dreijährigen Lustrums, der Censoren M. Valerius und C. Junius, 307—305. Dürfte man also die ursprüngliche Dauer des Lustrums, wie Mommsen thut, nach den kürzesten Lustren bestimmen, welche vorkommen, so müsste man für dieselbe vielmehr 3 Jahre annehmen. Aber da das Wort *lustrum* als Zeitbestimmung stets einen Zeitraum von 5 Jahren bezeichnet, auch die Censuslustra unter 5 Jahren in einer verschwindenden Minorität sind, so ist jedenfalls die richtige Ansicht diese, dass auch für die Censuslustra die normale Zeit stets 5 Jahre betrug, dass man sich aber an diese nicht fest band, sondern nach dem Bedürfniss sie häufig überschritt und selten verkürzte. Gegen die ursprüngliche fünfjährige Amtszeit der Censoren können jene dreijährigen und vierjährigen Lustra um so weniger etwas beweisen, da sie sämmtlich in eine Zeit fallen, für welche Niemand die achtzehnmonatliche Censur bestreitet. Allerdings ist der Bericht des Livius widersprechend, wenn er die Censur bei ihrer Ent-

stehung IV. 8, 2 bezeichnet als *res a parva origine orta* und schon 9 Jahre darauf 24, 3 als Motive des Ämilius für sein Gesetz zwar erst die Alternative aufstellt *seu nimiam potentiam ratus, seu non tam magnitudine honoris quam diuturnitate offensus,* dann aber in der Rede des Dictators das erste Moment entschieden hervortreten lässt; die kurze Frist von 9 Jahren, welche zwischen der Einsetzung der Censur und der Veränderung ihrer Amtszeit liegt, ist überhaupt sehr auffällig: aber diese Bedenken könnten doch höchstens veranlassen, die Einsetzung in eine frühere oder die Veränderung der Amtszeit in eine spätere Zeit zu setzen; und dass die achtzehnmonatliche Censur in eine frühere Zeit verlegt sei, das könnte immerhin als demokratische Erdichtung erscheinen, wie bekanntlich Junius Gracchanus, der Freund der Gracchen, die Wahl der Quästoren durch das Volk in die Königszeit verlegte. Denn sollte selbst die ursprüngliche fünfjährige Censur erdichtet sein, das muss entschieden geleugnet werden, dass diese Erdichtung eine demokratische wäre. Die Censur ist mit wenigen Ausnahmen, wie die des Ap. Claudius Cäcus und die des Jahres 70, in welchem die Censoren unter besonderer demokratischer Strömung und in der Absicht, den Senat von seinen unsauberen Elementen zu reinigen, gewählt waren, stets aristokratisch gewesen, noch mehr als das Consulat und aus denselben Gründen wie dieses, welche weit weniger in dem Wahlmodus als in der grossen Macht des Senates liegen sich an missliebigen Beamten zu rächen. Die Censur war fast immer ein bequemes Mittel, Gegner der Aristokratie durch Ausstossung aus dem Senat zu strafen und dadurch Andere zu schrecken; und die Maassregeln, welche Clodius in seinem Tribunat 58 dagegen ergriff, sind bekannt. Dieses Verhältniss kann nicht klarer ausgesprochen werden, als es in eben jenem Jahre 70 von Cicero geschieht *div. in Caec.* 3, 8: *iudicum culpa atque dedecore etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est.* Mommsen konnte also die vermeintliche demokratische Erdichtung in keine andere Zeit als die von ihm gewählte verlegen. Aber dadurch entsteht ein arger Widerspruch, welcher die Mommsensche Hypothese wenigstens in diesem ihrem Theile völlig umstösst. Denn wie kann dieselbe Demokratie, welche angeblich die fünfjährige Censur anstrebte und durchsetzte, dem Ämilischen Gesetze, wie Mommsen annehmen muss, die Wendung unserer Überlieferung gegeben haben, da in dieser Überlieferung der Übergang von der fünfjährigen zur achtzehn-

monatlichen Censur als zu Gunsten der Freiheit und Gleichheit vollzogen dargestellt wird? Überdies müssen wir fragen: Wenn Licinius Macer ein so eifriger Agitator für die fünfjährige Censur war, dass er ihretwegen in seinen Annalen die römische Geschichte fälschte, wie kommt es, dass in der Rede, welche ihn Sallust in seinem Tribunat 73 halten lässt, nur von der tribunicischen Gewalt, dagegen von der Censur mit keinem Worte gesprochen wird? Und wie konnte eine so späte Erdichtung sich so allgemeine Geltung verschaffen, dass daneben jede Spur einer abweichenden Überlieferung verschwunden ist?

Der Scholiast Gronovs p. 384 bemerkt zu der eben angeführten Stelle Ciceros *Decem tribuni eligebantur antea, qui quasi tuerentur populi Romani maiestatem, et censores, qui mores senatorum censebant et quosdam a senatu propter morum vitia pellebant, non in perpetuum, sed ad certum tempus. Hos omnes pro nobilitate faciens sustulit Sulla.* Dieser Nachricht über die Censur hat man trotz des schlechten Gewährsmannes, welcher seine Unwissenheit durch das über die Volkstribunen Gesagte verräth, trotzdem, dass ein so auffälliges Ereigniss sonst nirgends erwähnt wird, mehr oder weniger Glauben geschenkt. Mommsen nimmt R. G. II. 353 wenigstens eine thatsächliche Beseitigung der Censur durch Sulla an, und setzt in Folge dessen die Einführung der fünfjährigen Censur III. 95 in das Jahr 70. Aber wenn man in diesem Jahr ein so bedeutendes Unternehmen wie die Wiederherstellung der Censur oder ihre Verwandlung in ein fünfjähriges Amt aus einem achtzehnmonatlichen vorhatte, wie kommt es, dass Pompejus nach Cicero *in Verr.* 1, 45 als designierter Consul in seiner ersten Rede ans Volk wohl von der tribunicischen Gewalt und den Gerichten sprach, aber der Censur nicht gedachte? Die Demokraten aber oder überhaupt die Liberalen wünschten allerdings damals die Censur, um den Senat von der Sullanischen Hefe zu säubern, welche nur vor den reactionären Ultras bestehn konnte, aber die Demokraten wenigstens nur zu diesem vorübergehenden Zweck; sie konnten unmöglich ein Amt, welches ihnen sonst fast immer feindlich gewesen war, durch die Ausdehnung seiner Amtszeit auszeichnen und stärken wollen. Hätten sie also die Censur wiederhergestellt, so würden sie es bei der achtzehnmonatlichen haben bewenden lassen: die fünfjährige Censur, welche sie unter allen Umständen bekämpft haben würden, konnten sie damals, weil die Censur grade aus besondern Gründen populär war, bestehen lassen, wenn sie schon vorher einge-

führt war. Anstatt also dem Sulla die Aufhebung der Censur zuzuschreiben, bin ich vielmehr der Ansicht, dass er es ist, der die achtzehnmonatliche Amtszeit derselben in die fünfjährige verwandelt hat. In der That kann man dem Sulla die Kurzsichtigkeit zutrauen, dieses Rüstzeug der Aristokratie, weil es für den Augenblick unbequem war, ganz weggeworfen zu haben? Unbequem war die Censur allerdings, so lange die Gewaltthätigkeiten der Reaction, die Proscriptionen, die Confiscationen, die massenhaften Entziehungen des Bürgerrechts, noch neu und die unsaubern Creaturen und Helfershelfer, weil sie leichte Angriffspuncte gegen das ganze System boten, noch zu schützen waren. Es war also nur natürlich, dass man sich von Sullanischer Seite nicht beeilte, Censoren wählen zu lassen. Aber für die Zukunft, für welche ein Einleben der neuen Institutionen erwartet wurde, war die Einführung der fünfjährigen Censur dem Wesen der Sullanischen Reaction ebenso gemäss als die völlige Aufhebung der Censur demselben widersprechend. Denn wie Sulla in anderen Dingen zu den ältesten Zeiten der Republik zurückkehrte, namentlich in der Herstellung der *patrum auctoritas*, wie man sie damals verstand, und der Zurückgabe der Criminalgerichte an den Senat, ebenso führte er in der fünfjährigen Censur eine alte conservative Einrichtung zurück oder glaubte wenigstens eine solche zurückzuführen. Denn das dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, dass zu Sullas Zeit unsere Überlieferung von der ursprünglichen fünfjährigen Censur die allgemein gültige und von Niemandem bezweifelte war. Der Scholiast Gronovs hat sich seine Anmerkung nach den Worten Ciceros zurechtgemacht wie in anderer Weise der falsche Asconius, welcher zu derselben Stelle sagt p. 104 *Hoc igitur tam triste severumque nomen (censorium) populus Romanus sic oderat, ut intermissum esset per plurimos annos; quod nunc orator propter infamiam corruptorum iudicum dicit plebem ipsam, quae ante recusabat, exposcere.*

Zweiter Anhang.

Die dem Octavian im Jahre 43 vor seiner Wahl zum Consul ertheilten ausserordentlichen Ehren. Die ornamenta consularia, praetoria u. s. w., das sententiam dicere und allegi inter consulares, praetorios u. s. w.

Seit dem ersten Januar 43 berieth der römische Senat über die gegen Antonius zu ergreifenden Maassregeln und die denjenigen, welche

dem Senat ihre Unterstützung gewährt hatten, zu ertheilenden Auszeichnungen. Der erstere Punct wurde erst am vierten Januar erledigt, wie Manutius im Argument der sechsten Philippica richtig aus 1, 3 dieser Rede geschlossen hat, während Appian *b. c.* III. 50—61 und noch deutlicher Cassius Dio XLV. 17 und XLVI. 29 den Beschluss hierüber auf den dritten setzen. Über den zweiten Punct dagegen wurde nach Appian *b. c.* III. 51. 52 schon am zweiten Januar beschlossen, und dieser Angabe steht Nichts entgegen, da Cicero in der sechsten Philippica über diesen Theil der Senatsverhandlungen schweigt, Cassius Dio aber XLVI. 29 die Beschlüsse des zweiten und dritten Tages zusammenfasst. In der am ersten Januar gehaltenen fünften Philippica nun fügt Cicero, nachdem er es für nothwendig erklärt hat, dem Octavian das proprätorische Imperium zu ertheilen, 17, 46 nach der Überlieferung noch folgenden Vorschlag zu einem Senatsbeschlusse hinzu: *senatui placere C. Caesarem, C. f., pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Hier wollte Ursinus *praetor* für *quaestor* schreiben. Dies ist unzulässig wegen der Worte *quemcumque magistratum petet*, da dem gewesenen Prätor nur noch das Consulat bliebe: denn die Censur, deren Hinzukommen indess auch noch nicht jenen Ausdruck rechtfertigen würde, wird, wie schon bemerkt, für gewöhnlich nicht gerechnet. Auch stimmen die letzten Worte bei Cicero sehr wohl überein mit der Nachricht des Appian *b. c.* III. 51, es sei dem Octavian gestattet *τὴν ὑπατείαν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα*, und c. 88 *Καίσαρι ἤδη δεδόσθαι τὴν ἀρχήν* (das Consulat) *μετιέναι θᾶσσον ἐτῶν δέκα*, und des Cassius Dio XLVI. 29 *τὰς ἄλλας ἀρχάς* (die auf die Quästur folgenden) *δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι ἐψηφίσαντο*. Denn Octavian stand am fünften December 45 im neunzehnten Jahre: nach Ciceros Vorschlage, welcher von jenem Tage seine Quästur datiert, sollten ihm also 11 Jahre für die Amtscarriere erlassen werden, wofür Appian und Dio die runde Zahl gesetzt haben. Wex im Rheinischen Museum III. 281 erklärt die Angabe Appians (er nennt Dio, meint aber offenbar Appian) merkwürdiger Weise so, als habe sich Octavian für das folgende Jahr 42 ums Consulat bewerben sollen, während doch *τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα* nur heissen kann: wenn er zehn Jahre jünger sein werde, als die Gesetze für das Consulat verlangten; Appian erwähnt die übrigen Ämter,

um welche Octavian um ebenso viel früher sich sollte bewerben dürfen, nicht, weil man auf dieselben weniger Werth legte. Auf das am zweiten Januar 43 Beschlossene geht auch die Äusserung Ciceros *ad Brut.* I. 15, 7, wodurch er sich wegen der von ihm für Octavian vorgeschlagenen Auszeichnungen rechtfertigen will:[15] *Statuam Philippus decrevit, celeritatem petitionis primo Servius, post maiorem etiam Servilius.* Denn die folgenden Worte: *Nihil tum nimium videbatur. Sed nescio quomodo facilius in timore benigni quam in victoria grati reperiuntur,* beziehn sich offenbar auf den Beginn der Thätigkeit Octavians für den Senat gegen Antonius; erst hernach wird die Befreiung des D. Brutus, der Tod der Consuln und Ciceros Vorschlag erwähnt, *ut ovanti introire Caesari liceret.* Auch wurde in derselben Sitzung des zweiten Januars dem Octavian die Statue ertheilt (App. *b. c.* III. 51. Dio XLVI. 29. Vell. II. 61). Jener Brief ist nach der Ächtung des Lepidus, welche am letzten Juni erfolgte (Cic. *ad fam.* XII. 10, 1), also im Juli geschrieben. Um so mehr Glauben verdient Appian, wenn er *b. c.* III. 88 noch in der zweiten Hälfte des Juli, als die Gesandtschaft des Heeres das Consulat für Octavian vom Senat forderte,[16] diesem keine schnellere Amtscarriere als die oben er-

---

15) Die Briefe *ad Brutum* tragen für mich alle Zeichen der Echtheit mit Ausnahme der beiden selbst von Gegnern der Echtheit grade sehr gelobten des Brutus, I. 16 und 17. Der Ton dieser beiden steht im Widerspruch mit der Ehrerbietung, welche Brutus in den übrigen Briefen dieser Sammlung überall dem Cicero bezeigt; es sind hohle Declamationen, trotz ihrer Länge arm an Thatsachen, oder wenn sie solche besprechen, abgeschmackt und auf unrichtigen Angaben fussend. Besonders läppisch ist der mit ermüdender Breite und unendlichen Wiederholungen besprochene Anlass des ersten Briefes. Man wird sich das Verhältniss dieser beiden Briefe zu den übrigen schon klar machen können, wenn man sie mit I. 4 vergleicht, in welchem Brutus dieselben Fragen bespricht und durch welchen er einen Brief Ciceros (I. 3) beantwortet, der, wie I. 15, 6, fast dieselbe Äusserung enthält, gegen welche I. 16 so entsetzlich declamiert. Ich glaube also, dass diese beiden Briefe nicht weniger untergeschoben sind als die *epistola ad Octavium*, wiewohl diese im Stil verschieden ist und also von anderer Hand sein kann. Vielleicht finde ich ein ander Mal Musse, diese Sache genauer zu erörtern.

16) Die einzige genauere Angabe über die Zeit dieses Ereignisses gibt uns der Brief des Plancus bei Cicero *ad fam.* X. 24, welcher *V kal. Sext.* datiert ist. Dass die Worte § 6: *Quae mens eum (Caesarem) aut quorum consilia a tanta gloria, sibi vero etiam necessaria ac salutari, avocarit et ad cogitationem consulatus bimestris summo cum terrore hominum et insulsa cum efflagitatione transtulerit, exputare non possum*, einen Fehler enthalten, hat Manutius bemerkt, und seine eignen Ausflüchte wie die Anderer verdienen keine Erwiderung. Das Wahrscheinlichste ist die Vermuthung des

wähnte bewilligt sein lässt: Dios Bericht XLVI. 41, man habe nach dem Tode der Consuln und schon vor jener Gesandtschaft des Heeres, ja schon vor der Vereinigung des Antonius und Lepidus, als man des Heers und Octavians Unwillen über seine vermeinte Zurücksetzung erfahren, in Rom beschlossen *στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρῶτον καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι*, steht im Widerspruch mit der Zähigkeit, welche man dem Octavian gegenüber seit dem Entsatze von Mutina bis zum Augenblick des äussersten Zwanges bewies, des Schweigens der Briefe *ad Brutum* nicht zu gedenken. Wahrscheinlich hat Dio an diese Stelle einen Beschluss gesetzt, welcher erst im August bei Octavians Heranrücken gegen Rom vorgeschlagen oder für einen Augenblick gefasst wurde, als man in dem Schwanken zwischen Angst und Muth Beschlüsse fasste, aufhob und durch andere ersetzte, aus welcher Zeit er selbst c. 44 berichtet *ὕπατον τὸν Καίσαρα ἀπέδειξαν*, und Appian c. 90, es sei beschlossen *Καίσαρα ἐς τὴν ὕπατον ἀρχὴν παραγγέλλειν ἀπόντα*. In der Sitzung des ersten Januars 43 hatten also vor Cicero Ser. Sulpicius einen geringeren, vielleicht sechsjährigen, Servilius (und dass dieser vor Cicero befragt wurde, zeigt der Schluss der siebten Philippica und andere Stellen) den von Cicero aufgenommenen Erlass für Octavians Amtscarriere vorgeschlagen. Aber darin hat Ursinus Recht, dass Einer, welcher im Senat als *praetorius* stimmen sollte, nicht in Bezug auf die Amtscarriere *quaestorius* sein konnte, so dass er die Prätur erst nach mehreren Jahren hätte bekleiden dürfen und sich so noch nachträglich den ihm schon gewährten Platz als *praetorius* hätte verdienen müssen. Diese Ansicht wird bestätigt durch Dio, welcher XLVI. 29 diesen Theil des Beschlusses vom zweiten Januar so fasst: *βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι*, und kann nicht widerlegt werden durch den noch grössern Widersinn, welchen Appian *b. c.* III. 51 berichtet, der Senat habe damals beschlossen *γνώμην αὐτὸν* (Octavian) *ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς*. Vielmehr hat Appian hier das *sententiam dicere inter consulares* verwechselt mit den *ornamentis consularibus*. Diese wurden dem Octavian ertheilt nach der Perioche CXVIII des Livius: *C. Caesari, qui privatus rei publicae* (hier scheint *causa* ausgefallen zu sein) *arma sumpserat, propraetoris imperium*

Manutius, dass *quinquemestris* zu schreiben ist, welches *vmestris* geschrieben sein und dann in *vimestris* und die Vulgata übergehn konnte. Vielleicht hat indess Plancus, indem er den Juli mitzählte, *semestris* gesetzt und dies ist *vmestris* geschrieben und in derselben Weise verlesen. Orelli schweigt gänzlich über die Sache.

a senatu datum est cum consularibus ornamentis, adiectumque, ut senator esset, und Cassius Dio XLI. 41: *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν*, und 46: *ὅτι ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκεκόσμητο.* Dio setzt die Ertheilung der *ornamenta consularia* erst nach dem Siege bei Mutina, und dies hat mit Recht A. W. Zumpt zum *Monumentum Ancyranum* p. 40 gebilligt. Denn es ist nicht abzusehn, was Dio hierin zu einem Irrthum veranlasst haben sollte, und an und für sich unwahrscheinlich, dass man gleich am zweiten Januar dem proprätorischen Imperium diese Auszeichnung beigefügt hätte, zumal da Cicero darüber schweigt und Plutarch Ant. 17 die Ertheilung des proprätorischen Imperiums so berichtet: *Κικέρων ἔπεισε τὴν βουλὴν Καίσαρι ῥαβδουχίαν πέμψαι καὶ στρατηγικὰ κόσμια.* Ich glaube vielmehr, dass die *ornamenta consularia* dem Octavian erst im Juni, nach der Vereinigung des Antonius mit Lepidus, ertheilt wurden. Nach dem Entsatze Mutinas hatte der Senat das Obercommando gegen Antonius dem D. Brutus allein gegeben, indem man von Octavian stillschweigend Unterordnung unter diesen verlangte oder im Weigerungsfalle seiner entrathen zu können glaubte. In der neuen Bedrängniss gab man dem Octavian Antheil am Oberbefehl und hatte eine besondere Veranlassung seine Unzufriedenheit noch durch andere Auszeichnungen zu beschwichtigen (App. *b. c.* III. 74. 85. Dio XLVI. 40. 42). Die Perioche des Livius oder Livius selbst wird zusammengezogen haben, was zu verschiedenen Zeiten geschah, und Appian ist durch die Verbindung der *ornamenta consularia* mit dem proprätorischen Imperium dazu gekommen, jene, welche er fälschlich in ein *γνώμην ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς* übersetzt hat, schon bei der Ertheilung jenes Imperiums anzunehmen; bei Dio ist die Abweichung von der Zeit sehr gering, steht aber in Widerspruch mit seiner sonstigen Darstellung von der Rücksichtslosigkeit des Senats gegen Octavian, und er verbindet die Nachricht von der Ertheilung der *ornamenta consularia* mit einer andern Angabe, welche wir schon oben in eine noch spätere Zeit setzen mussten.

Wir müssen uns hier über drei Institute klar sein: die *ornamenta consularia, praetoria* u. s. w., das *sententiam dicere* und das *allegi inter consulares, praetorios* u. s. w. Die Ansichten, welche A. W. Zumpt im Rheinischen Museum II. 267 der neuen Folge über dieselben aufgestellt hat, enthalten das Richtigste, was meines Wissens bisher über diesen Gegenstand gesagt ist; trotzdem bedürfen sie mehrfacher Modificationen. Keins dieser Institute scheint älter zu sein als Cäsars Dictatur.

Zwar berichtet Cassius Dio XXXVI. 40 (23) aus dem Jahre 67 v. Ch. *Τό τε σύμπαν οὕτως ἐπιμελὲς τοῖς Ῥωμαίοις κατὰ τὸν χρόνον ἐκεῖνον τὸ μηδὲν δωροδοκεῖσθαι ἐγένετο, ὥστε πρὸς τῷ τοὺς ἐλεγχομένους κολάζειν καὶ τοὺς κατηγοροῦντας αὐτῶν ἐτίμων. Τοῦ γοῦν Κόττου τοῦ Μάρκου* (Consul 74) *τὸν μὲν ταμίαν Πούπλιον Ὄππιον ἐπί τε δώροις καὶ ἐπὶ ὑποψίᾳ ἐπιβουλῆς ἀποπέμψαντος, αὐτοῦ δὲ πολλὰ ἐκ τῆς Βιθυνίας χρηματισαμένου, Γάιον Κάρβωνα, τὸν κατηγορήσαντα αὐτοῦ, τιμαῖς ὑπατικαῖς, καίπερ δεδημαρχηκότα μόνον, ἐσέμνυναν. Καὶ οὗτος μὲν τῆς τε Βιθυνίας καὶ αὐτὸς ὕστερον ἄρξας καὶ μετριώτερον οὐδὲν τοῦ Κόττου πλημμελήσας ἀντικατηγορήθη ὑπὸ τοῦ υἱέος αὐτοῦ καὶ ἀνθεάλω.* Aber diese Nachricht steht in der Zeit der Republik so vereinzelt und widerspricht so entschieden dem, was Sueton Jul. 76 über Cäsar sagt: *Eadem licentia spreto patrio more magistratus in plures annos ordinavit, decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit,* dass man einen Irrthum Dios annehmen muss, wiewohl ich nicht zu entdecken vermag, was demselben zu Grunde liegt. Alles übrige von ihm Berichtete ausser der Ertheilung der *ornamenta consularia* hat seine vollkommene Richtigkeit. M. Cotta, welcher 74 v. Ch. gegen Mithridates nach Bithynien gesandt war, kehrte nach der Einnahme Herakleas 69 nach Rom zurück, wie wir aus Memnon bei Photius in der Bibliothek p. 237 b, 31 und 239 a, 18 Bekk. wissen. Derselbe berichtet an der letztern Stelle, welche merkwürdiger Weise C. G. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 57 nicht gekannt hat, über die Anklage und Verurtheilung Cottas mit dem Schluss: *Πολλοῖς μὲν οὖν ἄξιος ὁ Κόττας ἐδόκει φυγῆς· μετριάσαντες δ' ὅμως ἀπεψηφίσαντο τὴν πλατύσημον αὐτοῦ.* Ebendort wird auch Carbo mit Andern erwähnt, die gegen ihn gesprochen hätten; die ganze Sache aber so dargestellt, als ob sie in einer Volksversammlung zu Ende geführt wäre. Der Repetundenprozess ist aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem ordentlichen Gerichte verhandelt; dieser Verhandlung wird die bei Memnon erwähnte Volksversammlung vorhergegangen und die Sache entweder von ihm oder von Photius zusammengezogen sein. Die Verwaltung Bithyniens durch Carbo ist bezeugt durch Münzen dieses Landes mit der Aufschrift *ἐπὶ Γαίου Παπιρίου Κάρβωνος* und den Zahlen *βκσ* und *δκσ*. Borghesi in seiner Abhandlung *Sull' era Bitinica,* jetzt in den Oeuvres de Borghesi II. 343, durch deren Unkenntniss Ludwig Schwabe in seinem Catull I. 1 S. 160 zu falschen Annahmen geführt ist, hat nachgewiesen, dass jene Jahre 222 und 224 der Bithynischen

Ära den Jahren 61 und 59 v. Ch. entsprechen. C. G. Zumpt an der angeführten Stelle hat vermuthet, dass der Irrthum Dios sich daher schreibe, dass Carbo als Tribunicier *extra ordinem* mit dem Titel Proconsul nach Bithynien gesandt sei. Aber die lange Zeit, welche nach der Anklage Cottas bis zur Sendung Carbos nach Bithynien verfloss (denn bis 63 hatte Pompejus Bithynien und wahrscheinlich 62 noch keinen Nachfolger), macht es so gut als gewiss, dass Carbo vor der Verwaltung Bithyniens 62 Prätor war, und zeigt überdies, dass diese Verwaltung überhaupt nicht als eine für die Anklage ertheilte Belohnung angesehn werden kann. Möglich aber, dass Carbo unmittelbar nach der Anklage als Tribunicier eine andere Sendung mit dem Titel Proconsul erhielt und dies Dios Irrthum veranlasste.

Doch kommen wir zu der Bedeutung jener drei Institute. Die *ornamenta* oder *insignia consularia, praetoria* u. s. w. (*τιμαὶ ὑπατικαί, στρατηγικαί, κόσμια ὑπ., στρ.* u. s. w.) bestanden in der Ertheilung der Abzeichen nicht der Beamten (denn diese konnten nur wirkliche Beamte benutzen), sondern der gewesenen Beamten der betreffenden Kategorie. Dass auch die gewesenen Beamten jeder Kategorie durch gewisse Abzeichen ausgezeichnet waren, ergibt sich aus folgenden Stellen, welche bisher meines Wissens noch nicht beachtet sind. Cic. Phil. VIII. 11, 32 *Equidem, patres conscripti, quamquam hoc honore usi togati solent esse, cum est in sagis civitas, statui tamen a vobis ceterisque civibus in tanta atrocitate temporis tantaque perturbatione rei publicae non differre vestitu. Non enim ita gerimus nos hoc bello consulares, ut aequo animo populus Romanus visurus sit nostri honoris insignia.* Vellejus II. 71, 3 *Varus liberti, quem id facere coëgerat, manu, cum se insignibus honorum velasset, iugulatus est.* Von Tacitus XV. 7 wird bei dem consularischen Legaten Syriens Cäsennius Pätus erwähnt *equus, qui consularia insignia gestabat*, d. h., wie aus dem von Lipsius Beigebrachten hervorgeht, ein Pferd mit dem Aufputz am Geschirr, welcher die Pferde der Consularen auszeichnete. Hierdurch empfangen auch folgende Stellen ihre richtige Bedeutung: Cic. *p. Cluent.* 56, 154 *senatorem hoc queri non posse, propterea quod ea condicione proposita petere coepisset, quodque permulta essent ornamenta, quibus eam mitigare molestiam posset, locus, auctoritas, domi splendor, apud exteras nationes nomen et gratia, toga praetexta, sella curulis, insignia, fasces, exercitus, imperia, provinciae*, und *p. Sull.* 31, 88 *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet orna-*

menta, quae solacia reliquae vitae, quibus laetari ac perfrui possit? Domus erit, credo, exornata; aperientur maiorum imagines; ipse ornatum ac vestitum pristinum recuperabit. Omnia, iudices, haec amissa sunt; omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt, in denen man *insignia, ornatum ac vestitum, honoris insignia atque ornamenta* sonst wohl allein von der allgemeinen Senatorentracht verstehn könnte; zugleich zeigt sich, wie Unrecht Guilelmus hatte, indem er in der ersteren Stelle *insignia* streichen wollte, wozu Halm mit ebenso wenig Grund noch *exercitus* gefügt hat. Worin diese Abzeichen der gewesenen Beamten bestanden, wissen wir nicht: dass darunter aber nicht die *sella curulis* und die *toga praetexta* war, welche A. W. Zumpt als *insignia eius, qui praetor fuit,* aufzählt, ebensowenig wie die *fasces,* zeigen zur Genüge die von Becker im Handbuch II. 2 S. 78 angeführten Stellen, wonach dieselben nur den Beamten oder denen, welchen ein Imperium ertheilt war, zukamen. Auch das *ius imaginum,* was Zumpt hinzufügt, gehört nicht hierher. Das Recht, die Bilder seiner Vorfahren aufzustellen, hing davon ab, ob diese Vorfahren curulische Ämter bekleidet hatten: in diesem Falle hatte es jeder römische Bürger, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war. Das Bild dessen selbst aber, der ein curulisches Amt bekleidet hatte, wurde erst nach seinem Tode aufgestellt; es gehörte dies also nicht zu den *ornamentis* oder *insignibus* des Lebenden. Wahrscheinlich bestanden die *ornamenta* oder *insignia* der gewesenen Beamten in gewissen Decorationen, welche man auf der Kleidung trug, vielleicht auch noch aus gewissen Abzeichen, welche diese selbst ausser denen aller Senatoren hatte. Die Verleihung der *ornamenta* oder *insignia* führte nun keineswegs in den Senat. Dies hat Zumpt richtig damit erwiesen, dass dieselben Peregrinen, Freigelassenen und römischen Rittern ertheilt wurden, ohne dass diese ihren Stand veränderten. Er konnte noch zwei besonders characteristische Umstände hinzufügen, einmal, dass dem Claudius zuerst von Tiberius die *ornamenta consularia* ertheilt wurden und später der Senat beschloss, *ut ei dicendae inter consulares sententiae ius esset,* wozu Sueton fügt *Quod decretum abolitum est excusante Tiberio imbecillitatem eius* (Suet. Claud. 5. 6); dann das von Sueton Ner. 35 Berichtete: *Octaviae consuetudinem cito aspernatus, corripientibus amicis sufficere illi debere respondit uxoria ornamenta.* Diese *ornamenta* oder *insignia* hatten also einerseits durch die äussere Decoration eine Analogie mit unsern Orden, andererseits entsprachen sie ihrem Wesen

nach fast ganz unserer Sitte, verschiedene Arten von Rathstiteln zu ertheilen, welche zu einem Rathe weder verpflichten noch berechtigen. Ob mit diesen *ornamentis* überhaupt ein wirklicher Rang verknüpft war, ist fraglich; jedenfalls war dies ein rein äusserlicher, welcher nur bei öffentlichen Festlichkeiten oder bei Hofe, durch Sitz im Theater und Circus zur Geltung kommen konnte und auch dort geringer gewesen sein muss als der jedes Senators. Wenn ein Ädilicier die prätorischen, ein Prätorier die consularischen Ornamente erhielt, so halte ich es für sehr zweifelhaft, ob er darum im Senat vor den übrigen Ädiliciern oder Prätoriern rangierte. Zumpt hat sich nun durch Dios Unkunde verleiten lassen, jene von uns erörterte Bedeutung der *ornamenta* erst seit Tiberius anzunehmen, vorher aber ihren Inhabern Sitz und Stimme im Senat zuzuschreiben und sie mit dem *ius sententiae dicendae* und dem *allegi* für mehr oder weniger identisch zu erklären. Auch Marquardt in der Fortsetzung des Beckerschen Handbuchs II. 3 hält zwar S. 246 den richtigen Unterschied einfach fest, verwirrt aber die Beispiele und bezeichnet S. 237 die *ornamenta consularia* als ein Titularconsulat, wodurch der consularische Rang verliehn sei, was sie vor Septimius Severus sicher nicht waren. Dio sagt richtig LIV. 10 von Augustus im Jahre 19 v. Ch. *τῷ Τιβερίῳ τὰς τῶν ἐστρατηγηκότων τιμὰς ἔδωκε*, während Tiberius erst 16 v. Ch. Prätor wurde, wie Dio c. 19 berichtet: *τὸν Τιβέριον, καίτοι στρατηγοῦντα, παραλαβὼν ἐξώρμησε· ἐστρατήγησε γάρ, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων*, und c. 22 im Jahre 15 v. Ch. vom ältern Drusus *ὥστε καὶ τιμὰς στρατηγικὰς ἐπὶ τούτῳ λαβεῖν*, welcher erst 11 v. Ch. Prätor war nach Dio c. 32: *ἀστυνόμος* (d. i. *praetor urbanus:* unrichtig Reimarus, dem Bekker gefolgt ist, *ἀγορανόμος*, wie c. 33 und 34 die Worte *ἐπειδὰν διαστρατηγήσῃ* und *ἡ πανήγυρος ἡ τῇ στρατηγίᾳ αὐτοῦ προσήκουσα* und der Umstand zeigen, dass Drusus 9 v. Ch. Consul war) *ἐπί τε Κυίντου Αἰλίου καὶ ἐπὶ Παύλου Φαβίου ὑπάτων, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων, ἀπεδείχθη*. Die erst mehrere Jahre nach den *ornamentis praetoriis* erfolgte Wahl zum Prätor zeigt hier deutlich, dass jene durchaus kein Äquivalent für die Prätur sein sollten. Wiewohl aber Dio die Thatsachen hier richtig angibt, so scheint doch der constante Zusatz mit *καίπερ*, welchen wir auch schon XXXVI. 40 (23) fanden, ein Misskennen der Bedeutung der *ornamenta* zu verrathen. So sagt er denn auch entschieden unrichtig von der schon oben erwähnten Ertheilung der *ornamenta consularia* an Octavian XLVI. 41 *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς*

ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι. Das in dem Satze mit *ὥστε* Berichtete würde falsch sein, auch wenn Dio berichten wollte, dem Octavian seien die *ornamenta consularia* und Sitz und Stimme unter den Consularen ertheilt. Denn einmal würde Letzteres die *ornamenta* involvieren und jene also nicht besonders ertheilt sein; dann aber steht dies in Widerspruch mit dem, was er selbst unmittelbar hinzufügt: *ἐπειδή τε ἐν οὐδενὶ λόγῳ τοῦτ' ἔσχε, στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρῶτον καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι ἐψηφίσαντο*, da man Jemandem, den man im Senat zum Consularen gemacht hatte, nicht noch erst die Prätur in Aussicht stellen konnte. Aber es ist klar, dass der Satz mit *ὥστε* uns nur die Ansicht Dios über die Bedeutung der *ornamenta consularia*, seine eigne Interpretation derselben gibt. Diese ist hier um so verkehrter, da dem Octavian die *ornamenta consularia*, wie die Perioche des Livius und die Sache selbst zeigt, als Zugabe zum prätorischen Imperium ertheilt wurden und mit diesem wieder wegfallen mussten, wie Cn. Pompejus, da er als römischer Ritter *pro consule* nach Hispanien gesandt wurde, selbstverständlich die *ornamenta consularia* erhielt, aber sie mit seinem Imperium ebenso selbstverständlich wieder ablegte. Wenigstens incorrect heisst es LVI. 17 *τῷ δὲ δὴ Γερμανικῷ αἵ τε νικητήριοι τιμαί, ὅπερ που καὶ τοῖς ἄλλοις στρατιάρχαις ὑπῆρξε, καὶ αἱ στρατηγικαί (ἐδόθησαν), τό τε τὴν γνώμην πρώτῳ μετὰ τοὺς ὑπατευκότας ἀποφαίνεσθαι καὶ τὸ τὴν ὑπατείαν θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον λαβεῖν.* Denn da dem Germanicus Sitz und Stimme im Senat unmittelbar nach den Consularen, das *ius sententiae dicendae primo inter praetorios loco*, wie wir sogleich noch näher erörtern werden, ertheilt wurde, so waren damit von selbst die *ornamenta praetoria* verbunden und wurden ihm keineswegs besonders ertheilt; und Dio hat dieselben auch richtig in dem ähnlichen den jüngern Drusus betreffenden Beschluss, von welchem ebenfalls alsbald zu reden sein wird, weggelassen. Mit ganz besonderem Unrecht beruft sich aber Zumpt auf Dio XLIII. 47, wo es von Cäsar heisst *πολλοὺς δὲ καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας τούς τε ὑπατευκότας ἢ καὶ ἀρχήν τινα* (schreibe *καὶ ἄλλην ἀρχήν τινα*) *ἄρξαντες ἐγκατέλεξεν*, indem er mit Andern diese Nachricht identificiert mit dem aus Sueton Jul. 76 schon oben angeführten *decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.* Hier ist nicht einmal ein Irrthum Dios anzunehmen, sondern es handelt sich um zwei ganz verschiedene Dinge. Denn es wäre doch merkwürdig, wenn Cäsar ausser der Ertheilung der *orna-*

menta bei der *lectio senatus*, welchen er so sehr anfüllte, nicht auch zur Befriedigung der ihn bedrängenden Ansprüche das *allegere inter consulares, praetorios, aedilicios* u. s. w. geübt hätte. Dieses wird bei Sueton nicht erwähnt, wie die Ertheilung der *ornamenta* nicht bei Dio. Möglich, dass es bei Sueton ausgefallen ist; aber er kann sehr wohl die wirkliche Aufnahme unter die gewesenen Beamten für weniger tadelns- und erwähnenswerth gehalten haben als die Herabwürdigung der Insignien zu einer bedeutungslosen Äusserlichkeit, zumal da jene, wie die ganze *lectio senatus*, höchst wahrscheinlich auf Grund derselben *lex Cassia* geschah, welche dem Cäsar die Ergänzung der Patricier übertrug (Tac. XI. 25). Zur Zeit Dios war aber selbst die Regierung nicht mehr über die Bedeutung der *ornamenta* klar, wie das von ihm XLVI. 46 bei Gelegenheit der Wahl Octavians zum Consul Bemerkte zeigt: *Οὐ μέντοι ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύων, ὅτι ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκεκόσμητο, ἐσεμνύνατο. Καὶ τοῦτο καὶ ἔπειτα ἐπὶ πάντων τῶν ὁμοίων μέχρις ἡμῶν ἐτηρήθη. Σεουῆρος γὰρ αὐτοκράτωρ πρῶτος Πλαυτιανὸν ὑπατικαῖς τιμαῖς τιμήσας καὶ μετὰ τοῦτο ἐς τε τὸ βουλευτικὸν ἐσαγαγὼν καὶ ὕπατον ἀποδείξας ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύσοντα* (so ist statt *ὑπατεύσαντα* zu schreiben) *ἀνεκήρυξεν, καὶ ἀπ' ἐκείνου καὶ ἐφ' ἑτέρων τὸ αὐτὸ ἐγένετο.* Hier ist es zwar klar, dass die Ernennung zum Senator nicht durch die *ornamenta*, sondern getrennt davon und später (*μετὰ τοῦτο*) erfolgte, wie Zumpt auch richtig die Stelle des Spartianus Hadr. 8 erklärt hat: *Senatus fastigium in tantum extulit, difficile faciens senatores, ut, cum Attianum, ex praefecto praetorii ornamentis consularibus praeditum, faceret senatorem, nihil se amplius habere, quod in eum conferri posset, ostenderit;* aber das Übrige zeigt, wie leicht Dio und schon vor ihm Appian dazu kommen konnte die *ornamenta* mit Sitz und Stimme im Senat zu verwechseln. Wären diese aber, wie Zumpt meint, bis auf Tiberius damit verbunden gewesen, wie kam es, dass man, wie wir an den Beispielen des Tiberius und ältern Drusus sahen, noch nach den *ornamentis praetoriis* die Prätur ertheilte, und wozu bestand zu derselben Zeit, wie wir sehn werden, ausserdem die Ertheilung des *ius sententiae dicendae* und das *allegere?* Auch dass unter Augustus uns nur Ertheilungen der *ornamenta* an kaiserliche Prinzen berichtet werden, durfte Zumpt nicht verleiten, dieselben in dieser Zeit hauptsächlich auf solche Personen zu beschränken. Wurden doch die weit bedeutenderen *ornamenta triumphalia* damals ebenso gut andern Personen ertheilt, während man den wirklichen

Triumph dem kaiserlichen Hause reservierte, was mit den Ämtern nie geschehn ist noch geschehn konnte. Da es in den Quellen bald heisst, die *ornamenta* seien von Cäsar und den Kaisern, bald, sie seien vom Senat, bald sie seien auf Antrag der Kaiser vom Senat ertheilt, so hat man mit Recht dieses letzte Verfahren für das regelmässige erklärt, ohne dass jedoch damit die Möglichkeit einer Ertheilung durch Cäsar oder einen Kaiser ausgeschlossen werden dürfte. Der Senat konnte sie natürlich auf Antrag jedes zur Relation Berechtigten beschliessen.

Nur vom Senat wurde ertheilt das *sententiam dicere inter consulares, praetorios* u. s. w. (*βουλεύειν, γνώμην ἐσφέρειν, τίθεσθαι, ἀποφαίνεσθαι, ποιεῖσθαι ἐν τοῖς ὑπατικοῖς, στρατηγικοῖς* oder *ὑπατευκόσι, ἐστρατηγηκόσι* u. s. w.). Dies gab, wie die Worte selbst zeigen, ganz ebenso vollberechtigt Sitz und Stimme im Senat, wie sie die gewesenen Beamten der betreffenden Klasse hatten, und ohne Zweifel auch die Insignien derselben. Wem dieses *ius sententiae dicendae* ertheilt war, rangierte in dieser Klasse, wenn ihm nicht noch ausserdem eine bevorzugte Stelle eingeräumt war, ganz so, als wenn er von der Zeit der Ertheilung an durch die vollendete Bekleidung des Amtes eingetreten wäre, so dass er also vor denen sass, welche nach jener Ertheilung an ihn das Amt bekleideten oder dasselbe Recht erhielten, und hinter denen, welche vor ihm kraft des Amtes oder durch diese Ertheilung in dieselbe Klasse des Senats eingetreten waren, wie sich aus dem in dieser Hinsicht gleichen Falle der *allecti* ergeben wird. Aus allem diesen folgte zugleich, dass ihm nicht auferlegt werden konnte, noch Ämter zu bekleiden, welche regelmässig in eine niedere oder nur dieselbe Abtheilung des Senates führten. Denn dies wäre eine Degradation gewesen. Einem, der im Senate Prätorier war, konnte also nicht auferlegt werden, noch Quästor oder Volkstribun oder Ädil oder Prätor zu werden. Zumpt hat diese Consequenz nicht anerkannt, und die Stelle Ciceros, von welcher wir ausgegangen sind, widerspricht ihr. Aber dieser Stelle stehn die Natur der Sache selbst, das Zeugniss Dios in demselben Falle und alle Nachrichten über die übrigen Fälle derselben Art gegenüber: überall sonst finden wir, dass die Ertheilung von Sitz und Stimme in einer bestimmten Abtheilung des Senats der Bekleidung des Amtes, welches regelmässig in dieselbe führte, und damit auch der niederen Ämter überhob. Daraus folgte indess mit Nothwendigkeit noch Nichts über die höhere Amtscarriere. Was verliehn war, konnte nicht geschmälert werden; aber es

brauchte nicht darüber hinausgegangen zu werden. Sitz und Stimme in einer bestimmten Abtheilung des Senats involvierte weder den Anspruch auf ein Amt, welches in eine höhere Abtheilung führte, noch auf den Eintritt in diese höhere Abtheilung überhaupt: die höhere Carriere konnte willkührlich bestimmt, sie konnte auch ausgeschlossen werden. Dies letztere kommt freilich nie vor, weil dann die Ertheilung des Sitzes und der Stimme kaum noch ein Vortheil gewesen wäre. Dagegen finden wir in allen Fällen ausser einem Bestimmungen über die höhere Amtscarriere sogleich hinzugefügt, und zwar wurde regelmässig für dieselbe dasselbe Recht ertheilt, wie wenn der mit Sitz und Stimme Beliehene zu derselben Zeit durch ein Amt in die betreffende Abtheilung des Senats getreten wäre; in jenem einen Falle ist die Bestimmung erst später und in anderer Weise erlassen. Mit der ersteren Weise stimmt der Fall des Octavian überein, wenn wir dem Zeugnisse Dios folgen. Derselbe berichtet LIII. 28 aus dem Jahre 24 v. Ch. *Τῷ τε Μαρκέλλῳ βουλεύειν τε ἐν τοῖς ἐστρατηγηκόσι καὶ τὴν ὑπατείαν δέκα θάττον ἔτεσιν, ἢπερ ἐνενόμιστο, αἰτῆσαι ἐδόθη.* Marcellus war damals designierter Ädil. Als Ädil im Jahre 23 v. Ch. konnte er von jenem Beschlusse keinen Gebrauch machen, da die Beamten nicht unter den Senatoren, sondern besonders sassen, und nicht befragt wurden, sondern von selbst das Wort ergriffen, wie ich zu Tacitus III. 17 bemerkt habe. Jener Beschluss bezog sich also auf die Zeit nach der Ädilität, in welchem Amte Marcellus im 20sten Lebensjahre starb (Properz IV. [III.] 18, 15). Da man nun damals regelmässig frühstens im 32sten Lebensjahre Consul werden konnte, so sollte Marcellus 24 v. Ch. das Consulat bekleiden. Durch jenen Beschluss übersprang er also die Prätur und war nicht länger als das damals gesetzliche Intervall von einem Jahr Prätorier. Dem Germanicus wurde 10 n. Ch. nach der schon oben besprochenen Stelle Dios LVI. 17 Sitz und Stimme hinter den Consularen, d. h. als erstem unter den Prätoriern ertheilt. Er war vorher (6/7 n. Ch.) nur Quästor gewesen (Dio LV. 31) und wurde 12 n. Ch. Consul, wie Dio LVI. 26 ausdrücklich bemerkt, *μηδὲ στρατηγήσας*, was uns auch Sueton berichtet Cal. 1: *quaesturam quinquennio ante, quam per leges liceret, et post eam consulatum statim* (d. h. ohne dazwischen andere Ämter bekleidet zu haben) *gessit.* Jener Beschluss überhob ihn eben der zwischen Quästur und Consulat sonst gesetzlich erforderlichen Ämter. Auch er war Prätorier nur wenig über ein Jahr. Dieser Stelle fügt Dio hinzu *Καὶ τῷ Δρούσῳ δέ, τῷ τοῦ*

Τιβερίου υἱεῖ, καίτοι μὴ μετασχόντι τοῦ πολέμου, καὶ ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν, πρὶν βουλεῦσαι, καὶ ἐπειδὰν ταμιεύσῃ, γνώμην πρὸ τῶν ἐστρατηγηκότων ποιεῖσθαι ἐψηφίσθη. Das *ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν, πρὶν βουλεῦσαι,* ist ungeschickter Ausdruck dafür, dass er Senator sein sollte, bevor er durch ein Amt von selbst in den Senat gelangt sei. Denn dass nicht bloss Zutritt zu den Senatsverhandlungen, sondern Sitz und Stimme im Senat gemeint sei, ist klar, da Augustus den blossen Zutritt allen Senatorensöhnen, welche die *toga virilis* angelegt hatten, gestattete. Drusus sollte also bis zur Quästur unter den Senatoren sitzen und stimmen, welche noch nicht Quästorier waren; nach der Quästur, welche er 10/11 n. Ch. bekleidete (Dio LVI. 25), wie Germanicus an der Spitze der Prätorier. So bekleidete er auch ebenso wenig wie dieser die Ädilität und Prätur, sondern sogleich im Jahre 15 n. Ch. das Consulat, welches ihm 13 für jenes Jahr verheissen war. Wenn Dio LVI. 28 dies so berichtet: *ὁ Αὔγουστος τῷ Δρούσῳ ὑπατείαν ἐς ἔτος τρίτον, καὶ πρὶν στρατηγῆσαι, αἰτῆσαι ἐπέτρεψεν,* so ist das *καὶ πρὶν στρατηγῆσαι* dabei sein Zusatz: das Übergehn der Prätur war ihm schon durch den Beschluss des Jahres 10 gestattet. Damals hatte man aber die Bestimmung über die höhere Carriere vorbehalten, welche erst 13 n. Ch. geregelt wurde. Ebenso hatten die, welche auf diese Weise Sitz und Stimme unter den Consularen oder Prätoriern erhielten, dadurch noch keinen Anspruch auf eine Provinz wie die wirklichen Consularen und Prätorier; und wir finden auch nicht, dass einem von jenen Personen eine solche durch besondere Bestimmung ertheilt wäre. Ebenso wenig konnte sich ein Solcher, wenn er später Prätor oder Consul wurde, *praetor iterum* oder *consul iterum* nennen, da er es ja vorher nicht wirklich gewesen war; es hätte dies nur durch ein ähnliches Missverständniss wie bei den *ornamentis* geschehn können. In den Municipien und Colonien, in welchen ebenfalls alle drei Institute bestanden, von denen wir handeln, finden wir, dass die, welche durch die Decurionen Sitz und Stimme im Municipalsenat erhielten, bezeichnet werden als *adlecti decreto decurionum* (s. Henzens Index S. 152). Demgemäss scheint auch A. W. Zumpt im *Monumentum Ancyranum* I. 6, wo Augustus den Senatsbeschluss über sich berichtet, von dem wir ausgegangen sind, richtig so ergänzt zu haben: *Sen*]*atus decretis honorificis in* [*amplissimum*] *ordinem sum* [*Pansa et Irti*]*o consulibus* [*adlectus,* obwohl es auch heissen könnte *adscitus* oder *adsumptus*.

In Rom aber wurde unter Cäsar und den Kaisern eigentlich und genau mit dem Ausdruck *adlectus* etwas Anderes bezeichnet. Nur der Kaiser vermöge einer neben der censorischen Gewalt ihm besonders übertragenen Befugniss (denn die Censoren der Republik hatten diese Befugniss nicht) vollzog das eigentliche *allegere inter consulares, praetorios* u. s. w. (*ἐγκαταλέγειν ἐς τοὺς ὑπατευκότας, ἐστρατηγηκότας* u. s. w.). Statt des gewöhnlichen *allegere* finden sich auch *sullegere* und *referre*, wie Orelli 800, Henzen 6005, aber letzteres nur in dieser Verbindung: *adlecto in senatum et inter tribunicios relato*. Diese *adlecti* standen in jeder Beziehung denen gleich, welche das betreffende Amt wirklich bekleidet hatten, nur dass auch sie sich, wenn sie hernach Consuln oder Prätoren wurden, nicht *consul iterum, praetor iterum* nennen konnten, da sie es eben doch vorher nicht gewesen waren. Sie hatten ausser Sitz und Stimme in der betreffenden Abtheilung des Senats und den Insignien derselben, was sich aus dem Ausdruck von selbst ergibt, zuerst das entsprechende Recht auf die höhere Amtscarriere, so dass sie sich, und zwar jedenfalls nach dem gesetzlichen Intervall, ebenso um ein höheres Amt bewerben konnten, wie die, welche durch Bekleidung eines Amtes in dieselbe Abtheilung des Senats gelangt waren. So bekleideten nur die, welche auf diese Weise bloss in den Senat, d. h. in die Abtheilung derer aufgenommen waren, welche noch kein senatorisches Amt bekleidet hatten, noch die Quästur, wie sich ergibt aus Orelli 2258: *adlecto in amplissimum ordinem ab imp. Caes. Hadriano Aug. .... quaestori urbano, trib. plebis, praetori designat.*, Henzen 5317: *lato clavo exornato ab imp. Caesare L. Septimio Severo ..... quaestori desig.*, 5970: *lato clavo exornato a divo Aug. Nerva, quaestori Ponti et Bithyniae*. Alle Übrigen beschlossen entweder ihre Amtscarriere mit der *adlectio* oder bekleideten nach derselben die entsprechenden höhern Ämter, wie die Beispiele zeigen bei Orelli und Henzen 77. 798. 902. 1170. 2242. 3174. 3306. 3659. 4964. 5494. 5502. 6454. 6748, Henzen S. 75 zu Orelli 773. Ebenso hatten die *adlecti inter consulares* und *inter praetorios* nach der gesetzlichen Zeit Anspruch auf das Loos der entsprechenden Senatsprovinz, und sie sind oft als *legati pro praetore* für die Verwaltung kaiserlicher Provinzen verwandt. Das Letztere zu belegen ist unnöthig: *adlecti inter praetorios*, welche Senatsprovinzen verwalteten, finden sich bei Orelli und Henzen 1170. 3659. 6461. Auch in den Municipien und Colonien findet sich die *adlectio* durch den Kaiser, so zu

Lugdunum bei Henzen 7009 ein *adlectus annorum quattuor in amplissimum ordinem ab imp. T. Aelio Hadriano Aug. Pio.* Das Alter dieser Person ist ebenso wenig wie das der *adlecti annorum sexs, IIII, XVII* zu Pompeji, Amiternum und Präneste (Henzens Index a. a. O.) ein Gegenbeweis gegen die aufgestellten Ansichten. Das Recht solcher Personen auf Sitz und Stimme ruhte bloss bis zu dem gesetzlichen Alter von 25 Jahren, während die *ornamenta* nie Sitz und Stimme gaben. Dig. L. 2, 6, 1 heisst es *Minores vigintiquinque annorum decuriones facti sportulas decurionum accipiunt, sed interim suffragium inter ceteros ferre non possunt.* So sind denn auch auf dem Album von Canusium die *allecti inter quinquennalicios* mit in der Zahl der wirklichen Decurionen inbegriffen: bei Orelli 3721 sind die Zahlen unrichtig, wie Henzen S. 407 bemerkt hat. Auf diesem Album folgen die *allecti inter quinquennalicios* besonders hinter den *quinquennalicii*. Aber dass in Rom, wenigstens in älterer Zeit, die *adlecti* so rangierten, wie wir es in Betreff derer, welche das *ius sententiae dicendae* empfangen hatten, auseinandergesetzt haben, zeigt Capitolin Pertin. 6: *Cum Commodus allectionibus innumeris praetorios miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos, qui praeturas non gessissent, sed allectione accepissent, post eos esse, qui vere praetores fuissent.* Wunderbar ist die Ansicht Zumpts, dass einmal keine *allectio inter consulares* stattgefunden habe und dann diese *allectio* überhaupt erst von Claudius eingeführt sei. Er meint die *allectio inter consulares* sei überflüssig gewesen, weil statt dessen die betreffenden Personen hätten zu *consules suffecti* gemacht werden können. Aber wie, wenn die Ansprüche sich so drängten, dass sie nicht befriedigt werden konnten, ohne die Consuln auf ungebührlich kurze Zeit zu beschränken? Doch wozu Worte, wo die Thatsachen reden? Dio berichtet XLIII. 47, wie wir sahn, von Cäsar *πολλοὺς δὲ καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας τούς τε ὑπατευκότας ἢ καὶ ἄλλην ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν,* und LII. 42 von Augustus *Ἑτέρους τέ τινας βουλεύειν ἐποίησε καὶ ἔς γε τοὺς ὑπατευκότας δύο ἄνδρας ἐκ τῶν βουλευόντων, Κλουούιόν τέ τινα καὶ Φούρνιον Γαΐους, ἐγκατέλεξεν, ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδυνήθησαν, ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων, ὑπατεῦσαι,* welche Stelle besonders bemerkenswerth ist, da der Fall der *lectio senatus* des Jahres 29 v. Ch. angehört und deutlich zeigt, dass die *adlectio* das wahre Consulat ersetzen sollte. Ausserdem haben wir aus der spätern Kaiserzeit einen

allectus inter consulares bei Orelli 1178 und einen *adlectus inter consulares iudicio divi Constantini* bei demselben 1181.

Die Stelle Ciceros Phil. V. 17, 46 muss also so lauten: *senatui placere C. Caesarem, C. f., pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco quaestorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset,* indem das *loco praetorio* der Überlieferung in der angegebenen Weise geändert wird. Und im *Monumentum Ancyranum* I. 6 kann man im Übrigen mit A. W. Zumpts Ergänzung einverstanden sein: *Sen]atus decretis honorificis in [amplissimum] ordinem sum [Pansa et Irti]o consulibus [adlectus, ut praetorium obtine]rem locum, [atque] imperium mihi dedit res publica, u[ti pro] praetore simul cum consulibus Ir]tio et Pansa essem;* aber statt *praetorium* muss es *quaestorium* heissen. Sollte Jemand wider Erwarten den Einwand erheben, dass in diesem Falle die Angabe des Platzes im Senate überflüssig gewesen wäre, da man seit Sulla durch die Quästur in den Senat eingetreten, die Abtheilung der Quästorier also die unterste gewesen sei, so wäre zu erwidern, dass dies Letzte sich keineswegs so verhielt, indem sowohl Sulla als Cäsar sehr viele in den Senat aufnahmen, welche nicht Quästoren gewesen waren oder ein höheres Amt bekleidet hatten und daher nach den Quästoriern rangierten, wie wir auch aus den vorher angeführten Beispielen des jüngern Drusus und Anderer sehn, dass es auch später im Senat an solchen Personen nie gefehlt hat. Ebenso unrichtig würde der Einwand sein, Octavian habe, da ihm das Imperium eines Proprätor ertheilt sei, auch im Senat Sitz und Stimme eines Prätoriers erhalten müssen. Denn ein solches Imperium hat mit Sitz und Stimme im Senat gar Nichts zu thun. Es genügt an Pompejus zu erinnern, welcher als Proconsul nach Hispanien gesandt wurde und doch bis zu seinem Consulat 70 v. Ch. römischer Ritter blieb. Endlich haben wir dasselbe Versehen der Abschreiber, welches wir in der Stelle Ciceros angenommen haben, bei Asconius zur Rede *pro Milone* p. 45: *Constantiam L. Domitii, quam in praetura praestitit, significat. Nam eo tempore, cum Cn. Manlius, tribunus plebis, subnixus libertinorum et servorum manu perditissimam legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset, idque per tumultum ageret et clivum Capitolinum obsideret, discusserat perruperatque coetum Domitius, ita ut multi Manlianorum interficerentur.* Da Asconius zur Rede *pro Cornelio* p. 45 und Cassius Dio XXXVI. 42 (25) berichten, dass das von

Asconius in der oben angeführten Stelle erwähnte Gesetz am letzten Tage des Jahres 67 v. Ch. von C. Manilius gegeben sei, so haben Manutius und nach ihm Andere gesehn, dass in jener Stelle *quaestura, C. Manilius* und *Manilianorum* zu schreiben ist. Baiter widerspricht: denn da Asconius zu *pro Milone* p. 52 sage, P. Clodius habe als Volkstribun 58 v. Ch., als L. Domitius Ahenobarbus Prätor war, ein solches Gesetz zu geben vorgehabt, so könne es nicht schon 67 v. Ch. von Manilius gegeben sein und es sei wahrscheinlich, dass es 58 v. Ch. auf des Clodius Betrieb von einem Cn. Manlius, den Niemand kennt, gegeben sei. Als ob nicht Asconius und Dio an den angeführten Stellen ausdrücklich sagten, dass das Gesetz des C. Manilius sogleich vom Senat cassiert und von Manilius selbst aufgegeben sei. Aber es bedurfte nur eines Blickes auf die Worte Ciceros, welche Asconius erklärt, um einzusehn, dass die Verbesserungen des Manutius über allen Zweifel erhaben sind. Diese Worte Ciceros lauten, *pro Mil.* 8, 22: *dederas enim, quam contemneres populares insanias, iam ab adulescentia documenta maxima.* Die Rede *pro Milone* ist bekanntlich 52 v. Ch. gehalten, zwei Jahre nach dem Consulat, sechs nach der Prätur des L. Domitius. Wie sollte nun Cicero wohl eine nur um sechs Jahre frühere Zeit mit den Worten *iam ab adulescentia* bezeichnen?

Nachtrag.

Während des Druckes dieser Abhandlung, welche schon seit geraumer Zeit vollendet war, ging mir Mommsens Ausgabe des *Monumentum Ancyranum* zu. Durch dieselbe ist zuerst die griechische Übersetzung der oben behandelten Stelle dieser Schrift (I. 6 nach Zumpt, 3 nach Mommsen) bekannt geworden: sie lautet *Ἐφ'*] *οἷς ἡ σύνκλητος ἐπαινέσασά* [*με ψηφίσμασι*] *προσκατέλεξε τῇ βουλῇ Γαΐῳ Πάνσᾳ* [*καὶ Ἄὐλῳ Ἱρτίῳ ὑπάτοις,*] *ἐν τῇ τάξει τῶν ὑπατ*[*ικῶν ἐμοὶ τ*]*ὸ σ*[*υμβου*]*λεύειν δοῦσα. Ἡ δὲ α*]*ὐ*[*τὴ* (dies ist sehr unsicher: gelesen hat man 2Υ) *ἐ*]*μοὶ ἔδ*[*ωκεν ἀρχήν, κα*]*ὶ τὰ δημόσια πράγματα, μή τι* [*σημβ*]*ῇ, ἐμοὶ με*[*τὰ τῶν ὑπάτ*]*ων προνοεῖν ἐπέτ*[*ρ*]*εψεν ἀντὶ στρατηγοῦ* [*ἡ σύνκλητος.* Hiernach und den genauer ermittelten lateinischen Resten ist das Original so hergestellt: *Propter quae sen*]*atus decretis honorificis in ordinem suum* [*me adlegit C. Pansa et a Hirti*]*o consulibu*[*s, c*]*on*[*sula*]*rem locum* [*mihi tribuens; eodemque tempore imp*]*erium mihi dedit: res publica, n*[*e quid accideret, a senatu mihi*] *pro praetore simul cum consulibus* [*t*]*r*[*adita est tuenda.*

Besonders unsicher kann hier nur das *eodemque tempore* erscheinen; auch das Folgende ist nicht ganz zweifellos: ganz sicher dagegen ist der Anfang bis *tribuens*. Wir wissen also jetzt, dass dem Octavian vor seiner Wahl zum Consul allerdings das *ius sententiae dicendae inter consulares* ertheilt wurde. Hierdurch wird aber das, was ich über die Stelle Ciceros Phil. V. 17, 46 gesagt habe, gar nicht berührt. Ebensowenig folgt daraus, wie Mommsen meint, dass Dio XLVI. 29 falsch berichtet, der Senat habe am zweiten Januar 43 dem Octavian ertheilt *τὸ βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι τό τε τὰς ἄλλας ἀρχὰς δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι*, richtig dagegen Appian *b. c.* III. 51, es sei damals beschlossen *γνώμην αὐτὸν ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα*. Dios Angabe wird bestätigt durch die Perioche CXVIII des Livius, welche Mommsen irrthümlich als mit Appian übereinstimmend anführt: *C. Caesari, qui privatus rei publicae causa arma sumpserat, imperium a senatu datum est cum consularibus ornamentis adiectumque, ut senator esset.* Denn abgesehn davon, dass es nach dem von uns Angeführten eine Verkehrtheit war, dem Octavian die *ornamenta consularia* noch besonders zu ertheilen, wenn man ihm Sitz und Stimme eines Consularen gab, so würde in diesem letztern Falle Livius sich nimmermehr des blossen Ausdrucks *senator* bedient haben. Mit diesem kann hier nur die unterste Classe der Senatoren gemeint sein, als welche Livius die Quästorier und diejenigen, welche gar kein senatorisches Amt bekleidet hatten, ihrer geringen Verschiedenheit wegen zusammengefasst hat. Gegen Appian spricht ausser dieser Übereinstimmung zweier bewährterer Zeugen der durch Dio und Livius sicher bezeugte Umstand, dass dem Octavian die *ornamenta consularia* ertheilt wurden: denn diese konnten ihm, wie wir oben S. 76 u. ff. nachgewiesen haben und auch Mommsen anerkennt, besonders nur vor, nicht nach dem *ius sententiae dicendae inter consulares* ertheilt werden, und da vor dem zweiten Januar Nichts über Octavian beschlossen wurde, das letztere unmöglich an diesem Tage. Ausserdem ist es schon an und für sich kaum glaublich, dass man einem neunzehnjährigen Jünglinge gleich zu Anfang die Stellung eines Consularen gab, wenn man diese auch dadurch einschränkte, dass er erst zehn Jahre vor dem gesetzlichen Alter das Consulat bekleiden sollte.[17]) Vielmehr mussten wir oben S. 73

17) Die von Appian hinzugefügte Bestimmung *καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα* ist zwar meiner Überzeugung nach nichts Anderes als

sowohl aus andern Gründen, als weil Plutarch Ant. 17 ausdrücklich mit dem *imperium* dem Octavian anfangs nur die *praetoria ornamenta* ertheilen lässt, die Gewährung der *ornamenta consularia*, welche, wie gesagt, dem *ius sententiae inter consulares dicendae* nur vorhergegangen sein können, in eine weit spätere Zeit, erst nach der Vereinigung des Antonius und Lepidus setzen. Nur das ist zuzugeben, dass Appian bei dieser Nachricht und Dio, indem er XLVI. 41 durch die Worte *ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι*, wie oben S. 77 bemerkt ist, das *ius sententiae inter consulares dicendae* in eine falsche Abhängigkeit von den *ornamentis consularibus* setzt, nicht bloss durch eine irrige Meinung über das Wesen der letzteren geleitet sind, sondern eine wirkliche Thatsache unrichtig dargestellt haben. Diese jetzt durch das *Monumentum Ancyranum* festgestellte Thatsache, dass dem Octavian wirklich das *ius sententiae inter consulares dicendae* ertheilt wurde, kann nach allem von uns Dargelegten erst ziemliche Zeit nach der Vereinigung des Antonius und Lepidus gesetzt werden; am wahrscheinlichsten ist es, dass ihr die Gesandtschaft des Heers, welche das Consulat für Octavian forderte, vorherging und sie erst in das Ende des Juli oder den Anfang des August gehört. Augustus hat die frühere Ertheilung des *locus quaestorius*, der schnelleren Bewerbung und der *ornamenta consularia* als neben ihr, dem proprätorischen *imperium* und seiner Wahl zum Consul unbedeutend übergangen und zusammengefasst, was ihm zu verschiedenen Zeiten vom Senat verliehen wurde, wie er denn auch, worauf Mommsen mit Recht hinweist, nicht von einem Senatsbeschlusse, sondern von mehreren (*decretis honorificis*) redet. Das *eodemque tempore* habe ich schon oben auf Grund der Überlieferung als sehr unsicher bezeichnet; indessen könnte es immerhin, wenn auch etwas ungenau, von Augustus gesetzt sein, indem er es nur auf die Worte *in ordinem suum me adlegit* bezogen hätte.

---

die von Dio berichtete, von Cicero vorgeschlagene Beschleunigung der Amtscarriere; sie würde aber allerdings an und für sich mit der Ertheilung des *locus consularis* nicht in Widerspruch stehn. Denn, wie wir S. 80 und 84 bemerkt haben, ist es ganz in der Ordnung, dass hierbei Bestimmungen über die Amtscarriere getroffen werden, und die angegebene enthält nichts mit dem *locus consularis* in Widerspruch Stehendes, da auch für den, welcher wirklich Consul gewesen war, das Consulat immer wieder eine hohe und sehr begehrte Auszeichnung blieb.

DAS

TESTAMENT DES GROSSEN KURFÜRSTEN

VON

JOH. GUST. DROYSEN
MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° II.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1866.

DAS

TESTAMENT DES GROSSEN KURFÜRSTEN

VON

JOH. GUST. DROYSEN.

Das Testament des Grossen Kurfürsten.

Die Geschichte vom Testament des Grossen Kurfürsten ist in und ausser Preussen wohl bekannt, zumal seit sie in recht ansprechender Gestalt auf die Bühne gebracht worden ist.

Man würde sie sich als Sage gefallen lassen können, wenn sie sich wirklich sagenhaft gestaltet hätte, wenn sie in der lebendigen und volksthümlichen Empfindung von der imposanten Gestalt des Siegers von Fehrbellin aufgefasst und weiter gebildet wäre.

Aber von dem Zuge volksthümlicher Poesie enthält sie nichts. Sie ist auf dem unsaubren Boden höfischer Scandalsucht und diplomatischer Zwischenträgerei erwachsen, aus dem Tagesgeklatsch der Mitlebenden in die Hofanecdoten der nächstfolgenden Zeit übergegangen, bis dann ein übelberufener Cavalier, Carl Ludwig von Pöllnitz, *un homme d'esprit, hardi et dangereux et très propre à faire toutes sortes de bonnes et de mauvaises insinuations*, wie Graf Manteuffel 14. Sept. 1735 ihn charakterisirt (v. Weber, Aus vier Jahrhunderten. II. 1. p. 109), für angemessen gehalten hat dem lesenden Publicum diese Dinge in seinen Memoiren (ed. 1737) zum Besten zu geben.

Die Tradition ist, dass der Grosse Kurfürst sich durch seine zweite Gemahlin Dorothea von Holstein habe bestimmen lassen, wenn nicht seinen ganzen Staat, so doch diejenigen Länder, welche er in seiner Regierung hinzu erworben, unter seine vier Söhne zweiter Ehe zu theilen,

dass die wiederholten Vergiftungen, die damals den Hof allarmirt, dem Hass der Kurfürstin gegen ihre Stiefsöhne und ihrem Plane, sie und deren Descendenz aus dem Wege zu räumen, zugeschrieben worden seien.

Pöllnitz war, als er seine Memoiren veröffentlichte, Kammerherr am Berliner Hofe; er blieb nach dem Thronwechsel von 1740 dort als *grand maître des cérémonies,* bis ihm auf seinen Antrag — er wollte in ein Kloster gehn — von Friedrich dem Grossen jener sarkastische Abschied ertheilt wurde (d. d. Potsdam 1. April 1744. Oeuv. XV. p. 193), in dem zur Würdigung seiner historiographischen Verdienste gesagt ist: »*possédant parfaitement les anecdotes de nos châteaux et surtout de nos meubles usés.*« Der Schluss dieses in aller Form ausgefertigten Abschiedes lautet: *Le dit baron n'a, de plus, jamais irrité notre colère, qu'à une occasion, lorsque sa lascive impureté passant par dessus toutes les choses respectables, voulait profaner d'une manière impie le tombeau de nos ancêtres.* Wenige Jahre darauf (1747) hat dann Friedrich der Grosse selbst in seinen *mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg* (Oeuv. 1. p. 96. 97) jene Dinge erwähnt; freilich die Frage vom Testament mit der Wendung: *on assure, que le Grand-Électeur s'était determiné ... à faire un testament par lequel il partageait toutes les acquisitions* u. s. w. ohne anzugeben, ob diese Ueberlieferung richtig sei oder nicht; und von den Giftgeschichten sagt er: *on osa soupçonner l'Électrice d'avoir tenté de se défaire par le poison de son beau-fils; mais comme on n'en apporte aucune preuve certaine, et que ce fait est avancé assez légèrement, il ne doit point trouver place dans l'histoire; il ne faut pas souiller la mémoire des grands par de telles imputations, sans avoir en main la conviction de ces crimes. Les faits justifient l'Électrice: Frédéric III vécut.*

Dass der König, dem ja seine Archive Auskunft geben konnten, solche Beschuldigungen in so unbestimmter Weise zurückwies, schien die Richtigkeit derselben nur zu bestätigen, wie u. a. Mosers Patriotisches Archiv IX. p. 165 ausdrücklich hervorhob. Seitdem werden diese Geschichten, ohne dass man sich die Mühe genommen hätte, sie genauer zu prüfen, erzählt und wieder erzählt.

Und so steht das Gedächtniss eines Fürsten, der sonst in Allem überlegt, staatsklug und selbstständig erscheint, in der Geschichte mit einem Makel behaftet da, welcher nicht bloss das Bild, das man sonst von seinem Charakter fassen muss, beschmutzt, sondern sein politisches

Thun widerspruchsvoll und unverständlich erscheinen lässt. Selbst ein so behutsamer Forscher wie Stenzel kommt zu dem Urtheil: »Man kann nicht ohne tiefes Bedauern sehen, wie der Kurfürst, wenn nicht der Form, doch der Sache nach zugleich mit Verletzung der Hausverträge gegen das Ende seines Lebens das fast aufgab, was er seit fünf und vierzig Jahren rastlos erstrebt hatte; ... war es lediglich die Schwäche des alternden, sehr kränklichen Mannes, welcher, dankbar für unablässige Pflege sich wenigstens in der unmittelbarsten Nähe Frieden und Ruhe um jeden Preis für die wenigen noch zu hoffenden Lebensjahre sichern wollte?«

Das historische Interesse bei der Frage nach dem Testament des Grossen Kurfürsten — denn practische Anwendung hat es nicht gefunden — ist, aus dem berichtigten Thatbestande zu erkennen, welche Motive bei dieser letztwilligen Verfügung maassgebend gewesen sind, sodann die persönlichen und allgemeinen Verhältnisse festzustellen, von denen sie veranlasst und deren Veranlassung sie geworden sind.

Das archivalische Material für diese Frage ist in eigenthümlicher Weise unvollständig. Es sind weder alle letztwilligen Verfügungen, die der Kurfürst gemacht hat, erhalten, noch sind die erhaltenen alle in authentischer Form vorhanden; und nur zum Theil lässt sich aufklären, warum es so ist. Von Verhandlungen und Erwägungen, die der Abfassung der einzelnen Stücke vorausgegangen, ist in den Acten fast nichts mehr übrig; nur zufällig finden sich in Briefen und Berichten gelegentliche Andeutungen.

Ein unächtes Testament.

Bisher liegen zwei Testamente des Grossen Kurfürsten gedruckt vor.

Das eine d. d. Potsdam 20. März 1688 ist von Herrn Höfler in dem Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen XI. p. 41 unter dem Titel »Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und sein Verhältniss zu Oestreich wie zur katholischen Kirche 1688« abgedruckt, und zwar in Gemeinschaft mit einem zweiten Actenstück »*Conversione della Prussia alla fide cattolica*« aus den »*Notitie somministrate da Mons. Marescotti a Mons. Nerli suo successore nella Nuntiatura di Polonia*«, ein

Actenstück, das, wie Herr Höfler sagt, »über die wenigstens zeitweise Vorliebe des Kurfürsten für die katholische Kirche nähere Aufschlüsse gewährt.« Beide Stücke sind da zusammengestellt, weil das Testament, »*ex multis unum*« wie Herr Höfler sagt, kaum einen Zweifel übrig lässt dass der Kurfürst insgeheim Katholik gewesen ist.

Herr Höfler bemerkt über seinen Abdruck des Testaments von 1688: »Es ist nicht einem Original, sondern einer im Plassenburger Archiv hinterlegten, sorgfältig aufbewahrten und erst, wie es hiess, nach fünfzig Jahren zu eröffnenden Copie entnommen; wenn daher dieselbe jetzt publicirt wird, so geschieht es, indem man die Frage, ob dieselbe ächt oder unächt sei, gänzlich offen erhält. Hätte man demselben von Seiten der Markgrafen keinen Werth beigelegt, es für unächt gehalten, so ist klar, man würde das Document nicht in der Art aufbewahrt haben, dass fünfzig Jahre lang niemand es eröffnen sollte. Auch wird wohl niemand die Aechtheit des Testamentes deshalb bestreiten, weil etwas später in kirchlicher Beziehung der entgegengesetzte Grundsatz von demselben aufgestellt wurde« u. s. w.

Die letzten Worte sind, da der Kurfürst etwa sechs Wochen nach dem Datum des Testamentes gestorben und aus diesen Leidenstagen keinerlei Veränderung seiner kirchlichen oder sonstigen Politik bekannt ist, nicht wohl zu verstehen. Ob Seitens der Markgrafen selbst die Hinterlegung dieses Documents oder vielmehr dieser mit keinerlei Art von Beglaubigung versehenen Copie befohlen worden, und zwar darum befohlen worden, weil sie derselben Werth beilegten, und was man sich bei der Aufschrift, dass diese Copie erst nach funfzig Jahren eröffnet werden solle, gedacht hat, muss dahin gestellt bleiben. Gewiss ist, dass der Markgraf Christian Ernst von Baireuth, der zum Leichenbegängniss des Kurfürsten (12. Sept. 1688) in Berlin war, dort erfuhr, was in dessen Testament für die jüngeren Söhne verfügt war, und sich von den betreffenden Artikeln eine Abschrift erbat, die ihm der neue Kurfürst unterm 16. Sept. zusandte, worauf der Markgraf den 29. Sept. auch seiner Seits gegen das Testament als mit der *dispositio Achillea* und dem Geraischen Vertrage im Widerspruch protestirte. Die Abschrift der ihm zugesandten Artikel hat mir nicht vorgelegen; sie werden wohl nicht demjenigen Testament entnommen sein, dessen Copie noch funfzig Jahre hat uneröffnet bleiben sollen.

Herr Höfler hat die Frage der Aechtheit seines »Documentes«, wie

er es nennt, unerörtert lassen wollen; aber er versucht es wahrscheinlich zu machen, dass es den fränkischen Markgrafen für ächt gegolten. Die Art der Aufbewahrung der von Herrn Höfler benutzten Copie wird für die Aechtheit, denke ich, eben so wenig beweisen, wie der Umstand, dass sich auch im königlichen Hausarchive zu Berlin eine Copie vorfindet und dass dieselbe in ein Actenstück eingeheftet ist, welches die Concepte anderer Testamente und dazu gehörige eigenhändige Aufzeichnungen des Kurfürsten enthält. Diess Actenstück ist erst in diesem Jahrhundert zusammengeheftet worden und der Archivar Höfer hat auf die Copie dieses Testamentes geschrieben: »ohne andere Acten aus dem Plassenburger Archiv hergekommen und aus demselben zu den Acten genommen.« Die Weisung, dass es erst nach funfzig Jahren eröffnet werden solle, fehlt dieser Berliner Copie.

Herrn Höfler scheint es entgangen zu sein, dass schon Johann Jacob Moser 1746 in seinem Teutschen Staats-Recht XXIV. p. 491 von diesem angeblichen Testament, das er in Abschrift besass, Notiz gegeben, dass es 1788 Friedrich Carl Moser und zwar nicht aus der Abschrift, die sein Vater besessen, vollständig publicirt und eingehend erörtert hat (Patriotisches Archiv IX. p. 136—244 unter dem Titel »Ungedrucktes und unterdrucktes merkwürdiges Testament Friedrich Wilhelms des Grossen, Churfürsten zu Brandenburg vom 20. März 1688. Aus einer Archivabschrift. Mit historischen Anmerkungen erläutert und einem Prolog über teutsche fürstliche Testamente. Nebst einem Anhang von den letzten Lebenstagen dieses grossen Fürsten.«).

Moser führt an, dass er so eben die Handschrift »aus einem Archiv« erhalten habe, dass diese Handschrift an Papier und Dinte ein gleichzeitiges Alter mit dem Testament selbst andeute, »die Buchstabenzüge aber die vor andern sich so sehr unterscheidende Berliner Canzlei-Handschrift beim Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts unleugbar darstellen.« Moser hat bereits seinen Verdacht gegen die Aechtheit dieses Testamentes ausgesprochen und begründet. Er hebt hervor dass in demselben (Art. IX) die Markgräfin Marie Eleonore als vermählte Herzogin von Zeitz angeführt wird, während sie doch erst am 15. März 1688 ihren ersten Gemahl den Herzog von Mecklenburg verloren, erst am 29. Juni 1689 sich an den Herzog von Zeitz vermählt habe; ferner dass in der Feststellung der Succession nach Aussterben des Kurhauses auch eine Zweibrückensche Linie des Hauses Hessen erwähnt werde (Art. XIV).

Es sind noch andere höchst grobe Verstösse, namentlich in diesem Artikel XIV, welche die völlige Unkunde des Fälschers zeigen, so wenn angegeben wird, dass der Kurfürst von seiner ersten Gemahlin Luise von Oranien »alle die fürstlich Tarantische, Simmerische und Oranische Mittel« ererbt habe, wenn die Erbfolge nach Erlöschen des brandenburgischen Hauses erst auf Hohenzollern dann auf die erbverbrüderten Häuser gehn, das »Stift« Cassuben mit andern Stücken an Schweden fallen, das Herzogthum Preussen nebst Crossen, Ruppin u. s. w. an den dann regierenden Kaiser, falls er aus dem Hause Oestreich ist, sonst an den aus dem Hause Oestreich, der die Krone Böhmen hat, fallen soll.

Nicht minder handgreiflich sind die äusseren Zeichen der Unächtheit. Unter den sieben Namen, die nach des Kurfürsten Unterschrift unterschrieben sind, etwa in der Absicht für Zeugen zu gelten, steht an erster Stelle »Johann Daniel von Stephani Edler Herr von Tornau«, ein Name der am kurfürstlichen Hofe gar nicht existirt hat. Es hat wohl einen Geheimrath Dr. Joh. Tornow gegeben, der aber war schon mehr als zwanzig Jahre früher gestorben; und Daniel Stephani, der des Kurprinzen Lehrer gewesen war, besass wohl das Gut Velchow, nach dem er sich Herr von Velchow hätte nennen können, nicht aber das Gut Tornow. Die Formation dieses fictiven Adelsnamens ist die in den östreichischen Bereichen häufige. An letzter Stelle unter den Zeugen wird Ezechiel von Spanheim angeführt, der zu der angeblichen Zeit des Testaments und solange der Kurfürst noch lebte nachweislich nicht in Berlin war; es liegen von ihm zahlreiche Berichte aus Paris aus eben diesen Wochen vom 1. März bis Ende Mai vor. Die falsch geschriebenen Namen Stramkau (Höfler) oder Kramkau (Moser) für Grumbckow, Meiders, Retz (bei Moser) für Meinders, Rhetz mögen dem Abschreiber zur Last fallen.

Das Testament schliesst mit der Datirung 20. März 1688 »im 78 Jahr meines Alters und im 58 meiner gottlob glücklichen Regierung«, eine Datirungsweise, deren Hälfte am kaiserlichen Hofe üblich war; obenein ist sie fehlerhaft, da zur Zeit seines Todes der Kurfürst, 1620 geboren, erst 68 Jahr alt war, und, seit 1640 Kurfürst, erst 48 Jahr regiert hatte. Für die Denkmünze, die Art. XIX zu prägen verordnet, wird als Schluss der Inschrift, die auf dieselbe gesetzt werden soll, gesagt: *nátus est pridie Kalendarum Martii* 1610, während der Kurfürst 6. Febr. 1620 geboren ist.

Diese wenigen Notizen genügen die Unächtheit des Schriftstückes zu constatiren. Wer immer der ungeschickte Fälscher gewesen sein mag, er hat hinreichend durch den Inhalt der Artikel, die er dem Kurfürsten unterschiebt, die Tendenz seiner Fälschung erkennbar gemacht.

Das Testament von 1664.

Das andere kurfürstliche Testament, welches gedruckt vorliegt (Lünig, Reichsarchiv Part. Spec. Contin. II. p. 132) ist die »Disposition« vom 23. März 1664. Es befindet sich im Original auf Pergament geschrieben nebst der kaiserlichen Bestätigung d. d. 29. April 1664 im königl. Hausarchiv zu Berlin.

In dem Context selbst sagt der Testator: wir haben uns ... nach langer reifer Ueberlegung mit unsern sämmtlichen Geheimen Räthen beständig und mit gutem Rath entschlossen u. s. w.« Statthalter und Räthe bezeugen bei ihrer Unterschrift am 27. Aug. 1664 ausdrücklich, dass der Kurfürst mit ihnen die Sache überlegt habe, dass die Disposition mehrmal »in vollem Rath« verlesen, nachgehends vom Kaiser »in offen gehaltenem Reichstag« bestätigt sei; sie verpflichten sich, diese Disposition »so viel an uns ist steif und fest zu halten.« Es haben unterzeichnet der Statthalter Fürst Johann Georg von Anhalt, Graf Christian Albrecht von Dohna, der Oberpräsident Otto von Schwerin, die Geheimenräthe Joh. v. Hoverbecke, Joh. Frd. v. Löben, Claus Ernst von Platen, Raben v. Canstein, Lucius v. Rahde, Otto Grote, Hans Ludw. v. Gröben, Petrus Weitzke.

Schon diese Disposition, die noch zur Zeit der Kurfürstin Luise gemacht worden, hätte der gründlicheren Forschung, der sie ja zugänglich war, eine Mahnung sein müssen, in dem Urtheil über die Kurfürstin Dorothea und ihren Einfluss auf den Gemahl vorsichtiger zu sein als die von Pöllnitz herstammende Tradition.

Denn diese »kurfürstliche Disposition, darin Prinz Friederichen das Fürstenthum Halberstadt und das Amt Egeln zugewendet wird« (so lautet die alte Bezeichnung des Conceptes) enthält bereits dasselbe Princip, welches den zur Zeit der Kurfürstin Dorothea errichteten letztwilligen Verfügungen zum Vorwurfe gemacht wird; und diess Princip ist »nach langer und reiflicher Ueberlegung« mit den Geheimen Räthen

angenommen, woraus sich mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen lässt, dass Umstände vorlagen, welche es rechtfertigten, dass so verfügt wurde.

Allerdings bestimmt diese Disposition von 1664, dass von den beiden Söhnen, die der Kurfürst damals hatte, an den älteren Carl Emil als Universalerben Alles mit Ausnahme des Fürstenthums Halberstadt und des Amtes Egeln fallen, dass »diese beiden Stücke« der zweite Sohn Markgraf Friederich erblich in männlicher Linie erhalten solle, und zwar »mit allen Pertinentien, fürstlicher Landeshoheit, Landen und Leuten, *jure sessionis et voti* auf Reichs- und Kreistagen, Schlössern, Städten, Wildbahnen, Zöllen. Gerichten, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten, *in specie* auch mit der Lehnsherrschaft und *jure superioritatis*, auch sämmtlichen uns zustehenden *juribus* an den Grafschaften Hohenstein und Reinstein und aller andern Zubehörung ..., jedoch so, dass dem älteren Sohn und dessen Nachkommen davon die gesammte Hand, Erbhuldigung, Titel und Wappen und die eventuelle Succession bleibe.«

Man sieht, der Gedanke ist, eine wirkliche Secundogenitur auf Halberstadt und Egeln zu gründen, eine zweite regierende Linie des Kurhauses, die durch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen den vollen Charakter reichsfürstlicher Selbstständigkeit erhält. Doch fügt die Disposition eine gewisse Beschränkung in Betreff, wenn man will, der auswärtigen Politik hinzu. »Der Fürst zu Halberstadt soll ohne des regierenden Kurfürsten Vorwissen und Verwilligung keine *foedera* und Verbündnisse eingehn, viel weniger einige Fehde oder Krieg anfangen noch in fremde Kriege sich einmischen, auch sich auf den Reichs- und Kreistagen zu Erhaltung desto mehrerer Einigkeit in den *votis* mit dem Kurfürsten conformiren; wenn aber der Kurfürst in Krieg verwickelt wird, so bleibt demselben allemal die Landfolge, Einquartirung und freie Werbung, in dem Fürstenthum, auch *durante bello* die Contribution.« Dafür hat der künftige Kurfürst die Pflicht, »dem Fürsten von Halberstadt in allen Anstössen zu assistiren.« Also in dem *jus armorum et foederum* wird der Fürst von Halberstadt so weit beschränkt, wie jeder Fürst und Stand gegenüber von Kaiser und Reich hätte beschränkt bleiben müssen, wenn die staatsrechtliche Natur des Reichs hätte bewahrt werden sollen. Für den Schutz nach Aussen, den das zu kleine Fürstenthum sich selber zu gewähren ausser Stande ist und den der künftige Kurfürst leisten wird, verzichtet der Fürst von Halberstadt auf

die selbstständige Politik nach Aussen und folgt in derselben gänzlich dem jedesmaligen Kurfürsten; die Secundogenitur ist militärisch und diplomatisch unter der Führung und Vertretung des Kurstaates.

Dem Kurfürsten und seinen Räthen entgingen, wie die Disposition selber zeigt, keineswegs die rechtlichen Bedenken, die einer solchen Anordnung entgegenstanden. Ein Rechtsgutachten, das bei den Acten liegt, erwägt die Gründe für und wider die Rechtsgültigkeit einer solchen Disposition und entscheidet sich gegen dieselbe.

Das Erbrecht des brandenburgischen Hauses war durch die *dispositio Achillea* vom 24. Februar 1473 »für ewige Zeiten« dahin geordnet, dass »die Kur und alle märkischen Lande ohne Unterschied« mit den »anfallenden Landen« bei einander bleiben und nach Primogenitur vererben, dass daneben zwei jüngere regierende Linien des Hauses »und nie mehr« auf die Fürstenthümer Anspach und Baireuth gegründet sein und gleichfalls nach dem Recht der Erstgeburt vererben sollten.

Allerdings war die Achilleische Disposition schon ein Paar Mal überschritten worden.

Kurfürst Joachim I. hatte durch ein vom Kaiser bestätigtes Testament eine Secundogenitur innerhalb der Kurlande für seinen zweiten Sohn Markgraf Hans von Cüstrin errichtet, welche die Neumark, Crossen, Sternberg, Cottbus umfasste. Dass Markgraf Hans fast gleichzeitig mit seinem Bruder Kurfürst Joachim II. und ohne Söhne zu hinterlassen 1571 starb, machte des letzteren Sohn Kurfürst Johann Georg auch zum Erben der Secundogenitur und vereinte die gesammten Kurlande wieder in Einer Hand.

Dann machte derselbe Johann Georg ein Testament und erhielt dessen Bestätigung vom Kaiser, nach welchem neben seinem Erstgebornen Joachim Friedrich auch seine Söhne dritter Ehe gewisse Stücke der Marken erhalten sollten. Der Kurprinz weigerte auf Grund der Achilleischen Disposition die Anerkennung dieses Testaments, es begannen nach dem Tode des Vaters sehr ernste Weiterungen, die endlich in dem Geraischen Vertrage vom 29. April 1599 ihren Abschluss fanden. Von den beiden fränkischen Linien war damals nur noch der kinderlose Markgraf Georg Friedrich am Leben (er starb 1603); Kurfürst Joachim Friedrich hätte ihn beerben, er hätte seinen zwei jüngeren Söhnen die fränkischen Lande vererben müssen; den Streit mit seinen Stief-

brüdern zu beendigen cedirte er den beiden ältesten von ihnen die fränkischen Markgrafschaften, und sie wurden die Stifter der beiden Linien, die um 1688 dort regierten. Für die jüngeren Brüder so wie für alle jüngeren Prinzen des Kurhauses wurde nach dem Vorgange der *Achillea* die Apanagirung mit je 6000 Thlr. angeordnet. Wie in diesem Vertrage über das Herzogthum Jägerndorf verfügt wurde, wird unten anzuführen sein. Durch diesen Geraischen Vertrag war die Achilleische Disposition gleichsam von Neuem in lebendige und unzweifelhafte Wirksamkeit getreten, und die Markgrafen in Franken hatten ein grosses Interesse dabei, dass dieselbe aufrecht erhalten und damit ihre dereinstige Succession in die Kurlande sicher gestellt bleibe.

Nur dass sie keineswegs ein Erbrecht auf den ganzen brandenburgischen Staat, wie er unter dem Grossen Kurfürsten geworden war, hatten. Allerdings konnten auf sie als Nachkommen Johann Georgs nebst Brandenburg Pommern und die Aequivalente für das an Schweden überlassene Vorpommern, nemlich Cammin, Minden, Halberstadt, Magdeburg kommen. Aber das Herzogthum Preussen erbten sie nicht wie es jetzt war; da erlosch die errungene Souverainetät, die nur den männlichen Nachkommen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zugestanden war (*Pacta Welaviens. Art. V. VI*). Endlich die aus der Jülich-Cleveschen Erbschaft gewonnenen Lande Cleve, Mark und Ravensberg waren durch cognatische Succession gewonnen und zwar gewonnen durch Kurfürst Johann Sigismund, also nachdem die jetzt in Franken regierenden Linien durch den Geraischen Vertrag von der Kurlinie abgezweigt waren; diese rheinischen Lande so wie die Exspectanz auf die übrigen »Erbschaftslande« am Rhein nach dem Ausgang des Pfalz-Neuburgischen Hauses fielen, wenn die jetzige Kurlinie erlosch, an des Kurfürsten Friedrich Wilhelm ältere Schwester, die Herzogin von Kurland und deren Descendenz. Und dem Kurstaate wäre für diese Verluste, den der rheinischen Lande und den der Souverainetät in Preussen, nicht etwa das Fürstenthum Baireuth als Ersatz zugefallen, sondern der Markgraf von Baireuth hätte dasselbe, wenn er die Kur geerbt, nach der *Achillea* wieder als Secundogenitur von dem Kurstaat abtrennen müssen.

Wie gross immer dem Kurfürsten und seinen Räthen das rechtliche Bedenken gegen eine Abweichung von der *Achillea* erscheinen mochte, sie hatten vollkommen Recht geltend zu machen, dass, wie es in der

Disposition von 1664 heisst, »die Umstände ganz andere geworden seien«; es war für sie eine grosse Pflicht, Wege zu suchen, damit der Kurstaat in seinem derzeitigen Bestande erhalten werde, der an die Erhaltung der jetzigen Kurlinie geknüpft war.

Das ist der Gesichtspunkt, den die Disposition von 1664 voran stellt: »alldieweil wir reiflich überlegt und erwogen, dass zur Erhaltung eines hohen Hauses nicht allein nöthig, solches mit Land und Leuten zu versehen, besondern auch auf ordentliche Mittel bedacht zu sein, dass solches nach Gottes Willen fortgepflanzt und vermehret werde, und wir dann wahrgenommen, dass öfters jüngere Herren, welche der *pactorum familiae* halber nicht zur Regierung kommen können, sich von dem Heurathen abhalten lassen, so haben wir, damit unser kurfürstliches Haus, welches auch eine Zeit hero auf sehr wenigen Augen beruhet hat, anitzo nach Gottes gnädigem Willen durch alle gebührlichen Mittel hinwiederum ausgebreitet und ferner erhalten werden möge, nach langer reifer Ueberlegung mit unsern sämtlichen Geheimen Räthen, beschlossen« u. s. w.

Also der Zweck der Gründung der Secundogenitur war die desto gewissere Erhaltung des Kurhauses und damit des Kurstaates in seinem derzeitigen Bestande.

Allerdings hatte das Kurhaus eine Zeit her auf sehr wenigen Augen gestanden. Von Johann Sigismunds vier Söhnen waren die drei jüngeren früh und ohne Descendenz gestorben; sein Sohn und Nachfolger Georg Wilhelm hinterliess nur einen Sohn, Friedrich Wilhelm. Dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm selbst, der seit dem Dec. 1646 mit Luise von Oranien vermählt war, war ein Kurprinz im Mai 1648 geboren, aber nach etwa einem Jahre gestorben; es hatte lange gewährt — bis zum Februar 1655 — bevor ihm wieder ein Kurprinz, Carl Emil, geboren wurde. Es folgt im Juli 1657 die Geburt eines zweiten Prinzen Friedrich; es schien, als ob keine weitere Descendenz zu erwarten sei. Die Briefe, welche der Kurfürst an Schwerin, dem er die Erziehung beider Prinzen anvertraut hatte, im Jahre 1663, als im Schlosse zu Berlin die Pocken ausgebrochen waren, von Königsberg aus schrieb, zeigen, in wie lebhafter Sorge er um die Kinder war. Ihm, seinen Räthen und Allen, denen die Erhaltung der Souverainetät in Preussen und der Bestand des Kurstaates am Herzen lag, musste sich der Gedanke aufdrängen Für-

sorge zu treffen »dass das kurfürstliche Haus sich ausbreite und fürder erhalten werde.«

Es wird nicht nöthig sein zu untersuchen, ob der Kurfürst mit dieser Disposition der *Achillea* und dem Geraischen Vertrage wirklich zu nahe trat, und so zu nahe trat, dass ein Rechtseinspruch etwa Seitens der fränkischen Markgrafen darauf gegründet werden konnte. Doch darf hervorgehoben werden, dass in dem Geraischen Vertrage über das Herzogthum Jägerndorf, welches in Kraft desselben Kurfürst Joachim Friedrich seinem jüngeren Sohne Johann Georg dem Administrator von Strassburg erblich übergab, sich die Bestimmung findet: wenn Johann Georgs von Jägerndorf männliche Descendenz aussterbe, solle dieses Fürstenthum wieder einem jüngeren Herrn der kurfürstlichen Linie zugetheilt werden. Die Jägerndorfische Linie war mit Markgraf Ernst 1642 ausgestorben; aber das Herzogthum war von Oesterreich seit 1622 eingezogen, an den von Liechtenstein gegeben; es blieb trotz immer neuer Reclamationen dem Kurhause vorenthalten. Man konnte also geltend machen, dass für diese Secundogenitur des Kurhauses Ersatz geschaffen werden müsse.

Die Gründung der Disposition von 1664 hat noch eine andere Seite, und es ist von Interesse auch diese hervorzuheben.

Die Testamente vor 1664.

In den Verhandlungen, die nach Friedrich Wilhelms Tod zwischen seinem Sohne Friedrich III. und dessen Stiefbrüdern über das Testament des Vaters gepflogen wurden, leiten des jungen Kurfürsten Räthe auf dessen »Specialbefehl« ihre Propositionen $^{11}/_{21}$. Juni 1690 mit den Worten ein: »es ist bekannt, dass der hochselige Kurfürst nicht aus eigener Anregung, sondern durch unnachlassigen Antrieb seiner ersten Durchlauchtigsten Gemahlin, welche ihren zweiten Sohn, des jetzt regierenden Kurfürsten Durchlaucht einzig und über alles liebeten, nach langem Widerstande dahin bewogen worden, die bekannte Disposition wegen des Fürstenthums Halberstadt zu machen.«

Mag auch an dieser Aeusserung die Courtoisie gegen die Brüder aus zweiter Ehe einigen Antheil haben, ihrem wesentlichen Inhalte nach ist sie richtig.

Es ist hier die Stelle, wo die vor 1664 errichteten Testamente erwähnt werden müssen. Das erste von dem wir wissen [es ist im Original vorhanden[1])] ist d. d. Cöln a/S. 8. März 1651 gemacht, in einer Zeit, wo der Kurfürst Grund hatte zu besorgen, dass mit ihm die Kurlinie aussterben werde. Dann endlich 1654 erfüllten sich die unter so vielen frommen Gelübden wiederholten Gebete der Kurfürstin; aus dieser Zeit einer zweiten Schwangerschaft, so scheint es, war die Disposition von 1654, von der — denn weder Original noch Concept derselben ist erhalten — sich nur eine gelegentliche Erwähnung in dem Testament von 1655 und die Notiz dort, dass sie die kaiserliche Bestätigung erhalten habe, vorfindet. Am 6. Februar 1655 wurde der neue Kurprinz Carl Emil geboren. Bald darauf erfolgte der Angriff des schwedischen Königs Karl Gustav auf die Republik Polen; der Kurfürst eilte mit seinem Heere nach Preussen, er konnte voraussehen, dass auch er an dem schweren Kriege werde Theil nehmen müssen, er fand es angemessen, für den möglichen Fall seines Todes die nöthigen Anordnungen über die vormundschaftliche Regierung, die Administration der Kur u. s. w. zu treffen. Das ist der Inhalt des Testamentes d. d. Cöln a/S. 25. August 1655 und des Codicills vom 27. August 1655, beide im Original und Concept erhalten[2]). Für das innige Verhältniss des Kurfürsten zu seiner Gemahlin mag es kaum ein schöneres und rührenderes Zeugniss geben als die Art, wie er in diesem Testamente von ihr spricht; und die Worte mit denen er ihre Frömmigkeit, Demuth, Hingebung und hohe Einsicht zu bezeichnen versucht, geben wenn nicht ein »Charakterbild« von dieser Fürstin, so doch das Bild, das er von ihr im Herzen trug.

Im Verlauf dieses nordischen Krieges, am 1. Juli 1657, gebar die Kurfürstin einen zweiten Sohn, den Markgrafen Friedrich. Unachtsam

---

1) Die *in dorso* vollzogene Erklärung des Kurfürsten, dass diess sein letzter Wille sei, bezeugen: Adam Georg Gans Edler von Puttlitz, Otto von Schwerin, Johann Tornow, Richard Deter. 26. März 1651.

2) Die Concepte sind von der Hand des Clevischen Kanzlers Weimann. Die *in dorso* 28. Aug. 1655 vollzogene Erklärung des Kurfürsten, dass diess sein letzter Wille sei, bezeugen: Adam Georg Gans Edler von Puttlitz, Thomas von Knesebeck, Johann Tornow, Daniel Weimann. Executoren des Testamentes zu sein werden die Herren Generalstaaten und die Landgräfin von Hessen, des Kurfürsten zweite Schwester, ersucht.

keit der Wärterin verschuldete dann jenen Fall, welcher für die Gestalt und die Gesundheit des Knaben so üble Folgen haben sollte.

Es giebt ein undatirtes Schreiben der Kurfürstin an Schwerin (bei Orlich III. p. 432), in dem es heisst: *Je vous suis infinement obligée pour l'amitié que vous avez pour Fritz. Je ne sais que vous répondre sur ce que vous me mandez, si non que j'avais cru, que la disposition était faite sur luy et point sur ceux qui ne viendront peut-être jamais. Si cela arrivait, alors l'Électeur a le pouvoir de faire ce qu'il veut; mais à cette heure, puisqu'il n'y a que luy, je serais bien aise, qu'on le considerât un peu plus qu'un Seigneur de six mille écus. Cela étoit bon au temps, ou on mettait la canne (?carotte?) sur la table; mais à présent le monde est tout autre.*« Das Schreiben ist vor dem Frieden von Oliva, vielleicht aus dem Frühling 1659. Es lässt erkennen, dass eine Disposition gemacht worden ist, in der Bestimmungen für Prinz Friedrich und die jüngeren Brüder, die vielleicht noch geboren werden könnten, getroffen waren, Bestimmungen, die wohl nicht über die in dem Geraischen Vertrage von 1599 festgesetzte Apanage von 6000 Thlr. hinausgingen.

Sicherer ist, dass es ein Testament vom 11. September 1662 gegeben hat, obschon von demselben nichts als die gelegentliche Erwähnung in dem undatirten Concept eines Codicills (von Schwerin entworfen), das dem Jahre 1664 anzugehören scheint, übrig ist.

Die angeführten Worte der Kurfürstin lassen keinen Zweifel, dass sie bemüht war ihrem zweiten Sohne eine bessere Dotirung als die in dem Geraischen Vertrage bestimmte zu erwirken. Sie schreibt einmal (Orlich III. p. 465): *j'avoue que c'est un enfant qui me touche fort à coeur.* Ob sie es war, die den Gedanken der Secundogenitur Halberstadt anregte, und ob sie es aus mütterlicher Vorliebe für den kränklichen Sohn that, muss dahin gestellt bleiben, trotz jener Angabe in den Verhandlungen von 1690, die oben mitgetheilt ist. Mit der Disposition von 1664 wurde dieselbe, wie bereits dargelegt ist, begründet.

Testamentarische Verfügungen von 1664—1668.

Die Disposition von 1664, die als ein neues Hausgesetz, »*salvis de caetero pactis familiae quoad successionem*« angesehen werden sollte, erhielt die kaiserliche Bestätigung; und einer ihrer Artikel verfügt, dass die Herren Generalstaaten und die Landgräfin von Hessen-Cassel, even-

tuell deren Sohn ersucht werden sollten, die Executoren dieser Verfügung zu sein. Man fand es nothwendig, mit den halberstädtischen Ständen über die Annahme dieser Disposition zu verhandeln; die Stände, »Dom-Capitel, Prälaten, Ritterschaft und Städte« gaben den 20. Juli 1664 ihre zustimmende Erklärung.

Im Herbst 1664, als die Kurfürstin einer neuen Entbindung entgegensah, wurde ein neues Codicill (Concept von Schwerins Hand, undatirt) entworfen; ob es vollzogen worden, ist nicht zu ersehen. Von den Zwillingen, welche geboren wurden (19. November), starb der Sohn drei Tage nach der Geburt, die Prinzessin einige Wochen später.

In Anlass dieser Vorgänge wurde ein Nachtrag zur Disposition von 1664 verfasst, der im Concept (von Schwerins Hand durchcorrigirt) und im Original vorhanden ist, d. d. 28. November 1664[1]). In diesem wird wiederholt, dass der Kurprinz Alles mit Ausnahme von Halberstadt und Amt Egeln erben, dass Prinz Friedrich diese erhalten soll; der Kurfürst fügt hinzu »wenn uns der höchste Gott einen dritten Sohn bescheeren sollte,« so soll dieser die Herrschaften Lauenburg und Bütow in gleicher Weise wie Markgraf Friedrich Halberstadt erblich erhalten; wenn noch mehr Söhne geboren werden, so soll es bei der Disposition der Vorfahren bleiben, doch so, dass die Apanage der jüngeren Brüder um je 4000 Thlr. erhöht wird; auch soll der älteste Bruder als Kurfürst, wie schon in der Disposition von 1664 bestimmt worden, darauf sehen, dass die jüngeren Brüder mit Statthaltereien und Beneficien versorgt werden.

Mit der Geburt des Prinzen Ludwig, 28. Juni 1666, hatte der in dem eben erwähnten Codicill vorgesehene Fall sich erfüllt. Bald nach seiner Geburt kehrte der Kurfürst — es war so eben die Besetzung von Magdeburg geglückt — vom Rhein nach Berlin zurück, während die Kurfürstin, leidend wie sie war, bei ihrer Mutter, der Prinzessin Hoheit, in den Niederlanden blieb.

Den Kurfürsten beschäftigte damals der Gedanke, für seinen Sohn und Nachfolger einige Regeln und Rathschläge, wie er den Staat regieren müsse,

---

1) Des Kurfürsten Erklärung *in dorso*, dass diess seine letztwillige Verfügung sei, d. d. 21. Decb. 1664, wird bezeugt von Fürst Johann Georg von Anhalt, Graf Dohna, Schwerin, Platen, Canstein, Rahde, Grote. Das Notariatsinstrument ist von Samuel Ploss und bezeugt von Rath Meinders und Gottfried Sturm.

aufzusetzen. So entstand das merkwürdige Schriftstück, welches auch hier mit dem archivalisch hergebrachten Namen — es ist ohne Titel — »Väterliche Vermahnung« bezeichnet werden mag, ein starkes Heft in Folio, ganz von des Kurfürsten eigener Hand; die Anfangsworte lauten: »Die väterliche Liebe, so ich als Vater gegen seinen Sohn und Successor trage . . .« der Schluss: »Und habe ich dieses aus meinem eigenhändigen Concept abgeschrieben, welches ich alsofort darauf verbrannt, im Jahr 1667 den 19. Mai in Cöln a. d. Spree. Friedrich Wilhelm Churfürst.« Den Grund, die Väterliche Vermahnung an dieser Stelle zu erwähnen, giebt der Umstand, dass in derselben sehr bestimmt empfohlen wird, die kurfürstlichen Lande bei einander zu halten und ausser den gemachten Dotationen für drei Brüder und deren Erben keine weiteren zu machen, sondern jüngere Brüder fortan nur mit Apanagen auszustatten; eine Ermahnung, die nach dem Tode des Kurfürsten dazu gebraucht worden ist, seine letztwilligen Verfügungen anzufechten; wie späterhin zu erörtern sein wird.

Die Kurfürstin ihrer Seits war mit der Sorge für die Zukunft ihrer Kinder um so lebhafter beschäftigt, als sie ihre Kräfte schwinden fühlte. In einem Briefe an Schwerin (Decbr. 1666) schreibt sie, wie erfreut sie sei, dass der Kurfürst für den Prinzen Ludwig eine Disposition machen wolle, nur möge man nichts bestimmen, was bestritten werden könne; *pour cela il faudra que vous lisiez le testament de l'Électeur et puis la disposition de Halberstadt pour Fritzchen pour voir qu'il n'y aille rien l'un contre l'autre. On n'a pas cru que j'aurois encore un fils, quand cela a esté fait. Il me semble que Lauenbourg et Butow a esté redonné à l'ainé. Je vous prie de bien prendre garde; ce sont tous trois mes enfants, à qui je souhaite également leur avantage; mais comme Dieu a ordonné le droit d'ainesse, il faut qu'il y ait de la difference du costé du père, mais j'espère qu'on aura soin que tout soit ferme et un jour sans dispute. Quand je reviendrai à Berlin, il faudra que je fasse aussi quelque changement.*«

Sehr leidend, in kleinen Tagereisen kehrte die Kurfürstin am 10. Mai nach Berlin zurück; am 18. Juni starb sie. Sie hat — wohl noch in diesen letzten Tagen — Verfügungen zu Gunsten ihres jüngsten Sohnes getroffen. Wenigstens sagt der Kurfürst in seinem Testamente von 1670 in Betreff der geringeren Dotation die in demselben Markgraf Ludwig mit Lauenburg und Bütow erhalten habe: »wie denn auch unsre in Gott ruhende Gemahlin auf unser Gutfinden darum diesem un-

sern Sohn Ludwig so viel mehr als den andern in ihrer Disposition zugeleget, dass er desto besser vergnüget sein könne.«

Ich darf die Differenzen übergehen, die sich in Betreff des Testamentes der Kurfürstin Luise zwischen ihrem Gemahl auf der einen, ihrer Mutter, ihrer Schwester und deren Gemahl dem Fürsten von Anhalt auf der andern Seite entspannen, Differenzen in denen der Kurfürst sein väterliches Recht gegen die übel angebrachte Einmischung und Fürsorge für die Kinder mit gebührender Energie wahrte. Wenigstens war ein Jahrzehent später am Hofe die Meinung: die Kurfürstin habe sich auf dem Sterbebette von ihrem Schwager dem Fürsten von Anhalt versprechen lassen, dass er allezeit für ihre Kinder eintreten und ihr Recht vertreten wolle. Ob die Sache richtig ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Nach dem herzlichen Verhältniss der Kurfürstin zu ihrem Gemahl ist es nicht wahrscheinlich, dass, wenn sie Aehnliches gegen den Fürsten von Anhalt geäussert haben sollte, sie mehr als eine allgemeine Anempfehlung gemeint hat.

Ob der Kurfürst nach dem Tode seiner Gemahlin ein neues Testament gemacht hat, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es finden sich mehrere, verschiedentlich durchcorrigirte Exemplare eines Conceptes dazu, in dem u. a. bestimmt wird, dass die jüngeren Prinzen, wenn sie beim Tode des Vaters noch nicht majorenn sind, ihre Dotation nicht eher erhalten sollen, als bis sie es sind, dass der Ertrag der Dotationen bis dahin zur Abtragung der Schulden verwendet werden soll u. s. w. Aber ein vollzogenes Exemplar dieser Concepte liegt nicht vor.

Testamente von 1668—1680.

Noch ehe die Trauerzeit vorüber war, wurde in Berlin und an andern Höfen schon davon gesprochen, dass sich der Kurfürst wieder vermählen werde; von Vielen wurde geglaubt und gefürchtet, dass er die Herzogin von Montpensier (Orleans) heirathen werde. Er wählte die Herzogin Dorothea von Holstein, Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Zelle; im Juni 1668 vermählte er sich mit ihr.

Die Geburt ihres ersten Sohnes Philipp Wilhelm (19. Mai 1669) veranlasste die Abfassung eines neuen Testamentes, das im Original vorliegt, d. d. 27. Januar 1670[1]). In diesem werden dem Markgrafen

1) Das Original (auf Papier) hat wie die Originale früherer Testamente die

Ludwig, da er zu gering dotirt sei, ausser Lauenburg und Bütow auch die Dompropstei von Magdeburg und die zu Halberstadt, wenn sie eröffnet seien, bestimmt, es wird dem jüngsten Sohn Philipp der Anspruch auf Draheim und Elbing übertragen in der Art, dass, wenn der Kurfürst oder sein Nachfolger diese beide Forderungen von der Krone Polen nicht erhalten sollte, dem Prinzen »mit einem und dem andern Stück etwa 200,000 Thlr. an Werth Erstattung geschehen soll«, auch soll er das Heermeisterthum in Sonnenberg, wenn es vacant wird, erhalten, und bis dahin mit jährlich 6000 Thlr. entschädigt werden. Endlich enthält das Testament die Bestimmung: »Da wir unsrer herzvielgeliebten Gemahlin beständige Liebe gegen uns und unsre Kinder in viele Wege verspüret und uns dankbar verbunden halten, unsre getreue Fürsorge für dieselbe hinwiederum zu zeigen, und uns denn erinnern, dass sie in den mit I. L. aufgerichteten Ehe-Pacten nicht also versorget, dass sie uns zu Ehren und wie es sich gebührt ihren Staat und Wittwenstand führen könne«, so soll sie ausser dem, was ihr in den Ehepacten bestimmt ist »und dem neulich wegen der Zülowschen Dörfer Verschriebenen« auch die Einkünfte des Amtes Tilsit erhalten. Die Herren Generalstaaten und die Landgräfin von Hessen event. deren Sohn sollen ersucht werden, Executoren des Testaments zu sein.

Dem Kurfürsten waren zwei weitere Söhne Albrecht Friedrich und Carl Philipp geboren, als er im Herbst 1674 den Feldzug nach dem Elsass unternahm. Schon fehlte es nicht an Personen, die dem Kurprinzen über die testamentarischen Anordnungen des Vaters bedenkliche Mittheilungen aller Art machten, wie denn namentlich der v. d. Recke, der den Dienst bei ihm hatte, »ihm in Kopf setzte, dass er nicht schuldig wäre, das Testament des Vaters zu halten« (Schreiben des Kurfürsten an Schwerin d. d. Wullerstadt, 2. Septbr. 1674); er wurde dafür vom Hofe gewiesen (cf. v. Buchs Tagebuch 24. März 1675 und 25. Jan. 1678). Die Kurfürstin begleitete den Gemahl wie immer in die Campagne; vielleicht machte sie ihn darauf aufmerksam, dass er für

---

Nadelstiche, welche zeigen, dass es ringsum zugenäht gewesen ist; es ist *in dorso* vom Kurfürsten als sein letzter Wille bezeichnet, und diese Unterschrift bezeugt von Fürst v. Anhalt, Schwerin, Canstein, Blumenthal, Fr. v. Jena, Köppen, Meinders. Das Notariatsinstrument ist von Joh. Joachim Rolle und bezeugt von Jacob Friedleben und Gottfried Sturm.

seine jüngsten Söhne noch nicht gesorgt habe, und die scharfe Action bei Marle konnte wohl erinnern, dass hier ernste Gefahr sei. Der Kurfürst schrieb d. d. »Hauptquartier zu Blessen 10. Nov. 1674« eigenhändig ein Codicill, dessen Charakter die Schlussworte bezeichnen: »da Einer oder der andere einbringen möchte, dass diess Codicill nicht mit allen Formalien . . . verfasst sei, so ist bekannt, dass ich dieses als ein Soldat gethan, der die Zeit nicht gehabt, da er gegen den Feind gegangen, solches ausführlich durch Notarien und Zeugen zu thun . . . . ich ersuche aber Kais. Maj. allergehorsamst, diese meine Verordnung gnädigst zu confirmiren und darüber gnädigst zu halten.« Die Verfügungen in diesem *testamentum in procinctu*, das die Festhaltung der früheren Anordnungen voranstellt, sind merkwürdig durch die Bevorzugung des ältesten Sohnes zweiter Ehe. Markgraf Friedrich soll das Amt Egeln abgeben: »es gehe ihm damit nichts ab, da auch Reinstein jetzt zu Halberstadt gekommen und Hohenstein zugelegt werden könne«; Markgraf Ludwig erhält das reiche Amt Egeln für Lauenburg und Bütow »zu seinem Unterhalt erblich«, Markgraf Philipp Wilhelm die Grafschaft Naugardt in Pommern, Schloss und Amt Rügenwalde nebst der Abtei Beckau, ausserdem das Hochmeisterthum Sonnenberg, wenn es erledigt wird; ausserdem soll »mein Recht und Befugniss, so dem Hause durch Erbfälle zukommen möchte, ihm und seinen Erben zukommen«, also die Exspectanzen auf Meklenburg, Braunschweig, Holstein u. s. w. Für den zweiten Sohn zweiter Ehe Albrecht Friedrich wird Lauenburg und Bütow und das zur Zeit noch dem Herzog von Croy zustehende Amt Stolpe, dem dritten Sohn Carl Philipp Draheim und, wenn sie eröffnet ist, die Comthurei Lagow bestimmt. In allen diesen Zuweisungen bleibt die Contribution und Landfolge dem ältesten Sohne als Kurfürsten.

Die Bestimmung zu Gunsten des Markgrafen Philipp, jene Zuweisung künftiger Erbfälle, geht über das Maass der anderen Dotationen so weit hinaus, dass man muthmassen könnte, der Gedanke sei dabei gewesen, neben der Secundogenitur Halberstadt für den Erstgebornen zweiter Ehe eine selbstständige Fürstlichkeit, eine Tertiogenitur zu schaffen oder doch einzuleiten. Die späteren testamentarischen Bestimmungen des Kurfürsten, sind auf diesen Gedanken nicht zurückgekommen.

Das nächste Testament ist vom 15. Juni 1676[1]). Der Erstgeborne Carl Emil war in dem Feldzuge von 1674 am 27. November zu Strassburg gestorben; Markgraf Friedrich, dem Halberstadt bestimmt gewesen, war nun Kurprinz, und demgemäss konnten die früheren Anordnungen nicht mehr angemessen erscheinen. In diesem neuen Testament hielt der Kurfürst den Gedanken fest, »dass zur Aufnahme und Ehre des kurfürstlichen Hauses daran gelegen sei, dass die jüngeren Prinzen auch ihren hinreichenden Unterhalt haben.« Er bestimmte, dass Markgraf Ludwig das Amt Egeln mit allen Pertinenzien und jährlich 6000 Thlr. erhalte, »es wäre denn, dass er die von uns veranlasste Heirath thäte oder eine Statthalterei bekäme«; gemeint war die Heirath mit der Fürstin Luise von Radziwill, der reichen Erbin des Fürsten Statthalters von Preussen, der in seinem Testament diese Vermählung und das Uebergehen seiner Herrschaften an das Haus Brandenburg gewünscht hatte. Für Markgraf Philipp Wilhelm wurde Schloss und Amt Rügenwalde, nach des Herzogs von Croy Absterben die Grafschaft Naugardt, nach Fürst Johann Moritz' von Nassau Tode das Heermeisterthum in Sonnenberg bestimmt; bis diese Fälle eingetreten, sollen ihm 6000 Thlr. jährlich gezahlt werden. Prinz Albrecht Friedrich sollte die Herrschaften Lauenburg und Bütow, das Amt Stolpe, wenn es erledigt sei, und 6000 Thlr. erhalten. Für den Prinzen Carl Philipp wurden die Aemter Neustettin und Draheim nebst jährlich 6000 Thlr. bestimmt. »Von allen diesen unsern Söhnen erblich verschriebenen Stücken ist dieses unsre Meinung, verordnen auch hiemit, dass die Superiorität, Landfolge und Contribution unserm ältesten Sohn und allezeit regierenden Kurfürsten verbleibe. Stirbt einer von den jüngeren ohne männliche Erben, so sollen seine jüngeren Brüder seine Erben sein.« Auch der Kurfürstin wird zum Dank für ihre »getreue Pflegung in unsern Krankheiten und dass sie uns bei unsern vielen schweren mühsamen Reisen und Märschen mit ihrer höchsten Ungelegenheit allezeit begleitet und nimmer verlassen, wie nicht weniger I. L. recht mütterliche Sorgfalt vor unsre sämmtliche Kinder« eine erhöhte Dotation bestimmt; sie soll das Amt Tilsit Zeit

---

1) Das Testament ist im Concept (von Schwerins Hand) und im Original (Papier) vorhanden, es ist *in dorso* bezeugt von Schwerin, Somnitz, Gladebeck, Thom. Knesebeck, Köppen. Meinders. Ohne Notariatsinstrument. Als Executoren sind bezeichnet: die General-Staaten und die Landgräfin von Cassel, event. ihr Sohn.

Lebens haben »und weil wir Potsdam mit unsern eigenen Geldern eingelöst und die dazu gelegten Güter gekauft«, so soll sie auch das Zeit Lebens behalten, und sollen ihre Kinder es nicht eher zurückzugeben haben, als bis ihnen 160,000 Thlr. dafür ausgezahlt sind.

Im Mai 1677 wurde dem Kurfürsten noch ein vierter Sohn, Christian Ludwig, geboren. Es folgte nach fünf glänzenden Feldzügen gegen Schweden die unheilvolle Wendung der allgemeinen Politik, die den Kurfürsten zum Frieden von St. Germain (Juni 1679), zur Herausgabe alles dessen, was er den Schweden entrissen, zwang. Von den Staaten, vom Kaiser, vom Reich auf schimpfliche Weise verlassen, sah er sich gezwungen, in der Allianz mit Frankreich seine Sicherung zu suchen.

Mit den Friedensschlüssen von Nymwegen und St. Germain war die politische Lage Europas auf die traurigste Weise verwandelt. Nicht bloss dass Ludwig XIV. vollkommen Herr der Situation geworden war, eine Stellung, die er sofort durch seine Réunionskammern — im Herbste 1680 begannen sie ihre empörende Thätigkeit — dem Reich und den Fürsten des Reiches zu empfinden gab. Unermesslich grössere Gefahren schienen heranzudrohen; mit der »Staatenfreiheit« schien die Gewissensfreiheit auf das Höchste gefährdet. Denn in Frankreich wuchs in rascher und furchtbarer Steigerung der Eifer der Propaganda, die Beraubung der reformirten Kirche, die Verfolgung der Hugenotten. Wie feindselig sonst das Haus Oestreich der französischen Krone sein mochte, in dieser Verfolgungsucht war es mit ihr eines Sinnes. Schon begannen in den lutherischen Fürstenhäusern die jüngeren Herren ihr Glück in dem Abfall zur römischen Kirche zu suchen, die ihnen, meist übel situirt wie sie waren, Aussicht auf Stellen und Pfründen in Fülle bot; in den Häusern Holstein, Hessen, Pfalz, Sachsen mehrten sich die »Abjurationen« in erschreckender Weise. Von den reformirten Häusern blieben — denn wie England an den Herzog von York, so war Kurpfalz im Begriff an die katholische Linie Pfalz-Neuburg überzugehen — ausser Brandenburg nur Hessen-Cassel, Anhalt, einige Linien des Hauses Nassau; die bedeutendste unter diesen, die des Prinzen von Oranien, war im Aussterben; der Prinz selbst sprach es aus, dass er keine Descendenz zu hoffen habe. Freilich in katholische Hände fiel dann die oranische Erbschaft nicht; die Söhne der Kurfürstin Luise hatten den nächsten oder vielmehr ausschliesslichen Anspruch auf sie; und der

Prinz wünschte sie dem zweiten derselben, dem Markgrafen Ludwig, »den er wie einen Sohn liebte«, zuzuwenden. Aber ob die Herren Staaten demselben auch die Nachfolge in den »hohen Chargen des Staats« zugestehen würden, war im hohen Maasse zweifelhaft, zumal jetzt nach dem Kriege, wo sie gegen Brandenburg und gegen ihren Erbstatthalter in gleichem Maasse erbittert und misstrauisch waren.

Diese allgemeinen Verhältnisse muss man im Sinne haben, um das Testament von 1680 richtig zu würdigen.

Das Testament von 1680.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Testamentes ist von Seiten Oestreichs in den Streitschriften beim Beginne der schlesischen Kriege eine Mittheilung ins Publicum gebracht worden, welche sich ausdrücklich auf die Relation des kaiserlichen Gesandten Baron von Fridag d. d. 21. Jan. 1686 bezieht, wobei bemerkt werden muss, dass Fridag erst im Sommer 1685 nach Berlin gekommen ist. In der »Kurzen Beantwortung der ferner zum Vorschein gekommenen Churbrandenburgischen sogenannten näheren Ausführung .... 1741. 4°.« sagt der kaiserliche Publicist: »Die andere Gemahlin Friderici Wilhelmi hatte eine ganz besondere Neigung zu ihrem älteren Prinzen Philipp und war hingegen dem Churprinzen Friedrich, der ohnedem ihr Stiefsohn gewesen, nicht sonderlich geneigt. Diese hatte gehofft in dem Fall, da ihr Gemahl das schwedische Pommern hätte behaupten können, sothanes Land ihrem Prinzen Philipp zuwegen zu bringen und es in so weit von der Churmarck Brandenburg abzutrennen; wie es bei dem erfolgten Friedensschluss mißlungen, und Pommern an Schweden restituirt werden müssen, so hatten sich übel gesinnte Leute gefunden, welche sowohl dem Churfürsten als der Churfürstin beigebracht: ob habe der kaiserliche Hof ihnen Pommern nicht gegönnet und selbsten die Hände geboten, dass es der Crone Schweden wieder eingeräumt werden müssen. Sobald diese Leute sahen, dass sie den Churfürsten hiedurch wider den Kaiser aufgebracht, so suchten sie durch die bei Gelegenheit derer bekannten Reunions- und Dependenz-Cammern entstandenen Unruhen zwischen dem Reich und Frankreich ihre Absichten vollends dahin auszuführen, dass sich der Churfürst mit dieser damals feindlichen Crone verbinden, von dem Reich abziehen, sein Testament derselben in Verwahrung

geben und, so viel an ihm war, den Churprinzen in demselben binden und nöthigen sollte, Er wolle oder nicht, bei diesem vorhabenden auswärtigen Bündniss zu bleiben. Dieses alles wurde bereits den 19. Jan. 1680 bei dem noch erzürnten Churfürsten zuwege gebracht, das Testament aber (von welchem niemand als der Canzler Jena und ein Secretarius anfangs Wissenschaft gehabt) noch bis 1681 geheim gehalten, in diesem Jahr aber den 18. Mai in dem Geheimen Rath dem Churprinzen zugemuthet, es *in dorso* nebst denen geheimen Räthen zu unterschreiben.«

Die preussische Gegenschrift »Kurze Remarquen über die von Seiten der Königin von Ungarn und Böheim Maj. neuerdings publicirte sogenannte Beantwortung der Churbrandenburgischen näheren Ausführung u. s. w. 1741. 4°.« behandelt und mit Recht diese östreichische Geschichtserzählung als einen »Roman«; nicht ohne Geschick, wenn sie dann selbst auch in zwei thatsächlichen Berichtigungen, die sie giebt, nicht eben glücklich ist. Sie sagt von der Zumuthung an den Kurprinzen, das Testament *in dorso* zu unterschreiben: »es stehe davon in dem Protocoll vom 18. Mai 1681 nichts«; sie sagt eben so von der Deposition des Testamentes bei Frankreich: »dass man davon keine Spur in dem Archivo finde.« Beide Puncte werden sich weiterhin aufklären.

Die ganze Schärfe der östreichischen Argumentation ist darauf gewandt, dass der Kurfürst seinen Staat mit diesem Testamente *contra pacta familiae* habe zergliedern wollen und zwar auf Antrieb seiner Gemahlin und der französischen Parthei am Hofe, dass er die Kinder zweiter Ehe zu Souverainen habe machen wollen.

Es liegt ausser dem Bereich dieser Mittheilungen, den Ursprung der Zerwürfnisse zwischen dem Kurprinzen und seiner Stiefmutter zu verfolgen. Nur zu deutlich zeigt sich, dass Fürst Johann Georg von Anhalt nicht ohne Schuld an demselben war; östreichisch gesinnt, wie er war, stand er in stiller und zäher Opposition gegen die französische Verbindung, auf die sich der Kurfürst seit dem Frieden von St. Germain eingelassen hatte, und fand in derselben bei dem kaiserlichen Gesandten Grafen Lambert, der im Frühling 1680 nach Berlin kam, alle Unterstützung. Es mochte ihnen angemessen erscheinen, durch die Gerüchte über das Testament, deren die wunderlichsten in Umlauf ge-

bracht wurden [1]), den Kurprinzen zu ängstigen und ihn gegen die Stiefmutter aufzureizen, deren Einfluss den Kurfürsten in diese unheilvolle französische Verbindung gebracht haben und festhalten sollte. Es gelang ihnen keinesweges vollständig, vielmehr suchte der Kurprinz auch für seine Interessen die Gunst des Königs von Frankreich zu gewinnen und zu benutzen.

Der französische Gesandte Graf Rébenac, der Anfangs 1680 nach Berlin kam, hatte von seinem Könige die Weisung, ihn fortdauernd von dem Gang, den die Frage des Testaments nehme, genau zu unterrichten. Mir liegen die Aufzeichnungen vor, die Hr. Dr. Simson für die Urk. u. Act. zur Geschichte des Grossen Kurfürsten aus den Berichten des Grafen Rébenac gemacht hat; und sie geben über den Gang dieser Verhandlungen einige lehrreiche Aufschlüsse.

Zuerst meldet Graf Rébenac im Sept. 1680 dass die Kurfürstin ihren Gemahl zu einer Theilung der Souverainetät bis jetzt noch nicht vermocht habe, wohl aber zu einer Theilung der Domänen, von denen sogar die Kinder zweiter Ehe einen besseren Theil erhalten sollten. Er meldet im Januar von einer Intrigue des Grafen Lambert, zugleich die Kurfürstin und den Kurprinzen, natürlich durch entgegengesetzte Vorstellungen, gegen Frankreich einzunehmen und auf die Seite des Kaisers zu ziehen. Im Juli 1681 schreibt er, dass der Kurfürst nach Magdeburg zur Huldigung und weiter nach Pyrmont gereist sei und zuvor die Sache des Testaments in Ordnung gebracht habe, und zwar ganz in der Weise, wie derselbe es ihm früher, als er mit ihm darüber gesprochen, anvertraut habe. Die Kurfürstin sei in dem Testament wie eine Frau bedacht, die viel über ihren Gemahl vermöge, doch auch der Kurprinz könne zufrieden sein. Der Kurprinz fahre fort, ihn (Rébenac) als eine Stütze seiner Wünsche zu betrachten, und habe ihn gebeten, jede Theilung auch in Zukunft zu verhüten. Von besonderem Interesse ist ein Bericht Rébenacs vom 25. Nov. 1681: es werde erzählt, der

---

1) Dahin gehört, wenn der englische Gesandte Southwell (1680) meldet, Preussen werde der Kurfürst wohl, da das Land einem minder energischen Fürsten viel Verlegenheit bereiten könne, einem seiner jüngeren Söhne geben (v. Raumer, Beiträge I. p. 473). In ähnlicher Weise scheint das Gerücht, dass der Kurfürst das schwedische Pommern seinem Sohne Philipp Wilhelm habe zuwenden wollen, entstanden oder gemacht worden zu sein; wenigstens findet sich in den Acten des Archives nirgend eine Spur davon.

kaiserliche Gesandte, von dem holländischen und dem dänischen unterstützt, habe den Kurprinzen, der eben so schwach an Penetration wie an Körper sei, gegen das französische Interesse einzunehmen gewusst; der Prinz, der sonst sehr vertraut mit ihm gewesen, zeige sich in der That ganz verändert; er habe ihm sogar neulich gesagt, wenn er Kurfürst wäre, werde er sich den Plänen des Königs von Frankreich aus allen Kräften widersetzen. Der Prinz habe das Gesagte dann freilich wieder gut zu machen gesucht, doch habe er (Rébenac) sich verpflichtet gehalten dem Kurfürsten, obschon derselbe krank sei, von diesen Aeusserungen seines Sohnes so schonend wie möglich Mittheilung zu machen. Der Kurfürst habe ihn darauf ersucht ihm eine Cassette zu reichen, aus dieser habe er eine Denkschrift genommen, in der er für seinen Sohn die Erfahrungen seiner Regierung niedergeschrieben habe, um ihm daraus, obschon sonst niemand vor seinem Tode davon Kenntniss haben solle, einiges mitzutheilen. Der ihm vorgelesene Passus habe ungefähr gelautet: mein Sohn, bedenke, dass der Kaiser dein grösster und gefährlichster Feind ist; du bist von Mächten umgeben, welche eifersüchtig auf die deinige sind, aber keiner darunter ist dir gefährlicher als der Kaiser; andrer Seits giebt es nur Eine Macht, deren Bündniss dich vollkommen zu schützen im Stande ist und der dein Wachsthum keinerlei Besorgniss einflössen oder Ombrage geben kann und das ist der König von Frankreich, mit dem ich dich in der vollkommensten Freundschaft hinterlasse.«

Es ist dieselbe Cassette, die nach dem Tode des Kurfürsten von seinem Cabinetsrath Kornmesser dem Kurprinzen übergeben worden ist (Schwerins Bericht bei Orlich II. p. 560); es ist dasselbe Schriftstück von 1667, das oben als »Väterliche Vermahnung« erwähnt ist. Freilich steht in derselben ein Passus der Art, wie ihn Rébenac anführt, nicht; er mag das ihm Vorgelesene nicht genau aufgefasst oder nicht genau wiedergegeben, es mag der Kurfürst beim Vorlesen das für Frankreich, das gegen Oestreich Gesagte mit schärferem Accent hervorgehoben haben. Es musste ihm für den Augenblick nur auf die Wirkung ankommen, und diese wurde, wie Rébenacs Bericht erkennen lässt, glücklich erreicht.

Dass bei dieser Audienz noch Weiteres vor sich gegangen, ergiebt ein Bericht Rébenacs vom 1. Sept. 1683. Es hatte sich in Paris das Gerücht verbreitet, dass zwischen der Kurfürstin und den braunschweigischen Herzögen ein Concert in Bezug auf die Execution des kurfürst-

lichen Testaments bestehe. Graf Rébenac schreibt, dass er es für völlig unbegründet halten müsse, da ein solches Verständniss die Kurfürstin um allen ihren Einfluss bei ihrem Gemahl bringen würde; die Angelegenheit des Testamentes stehe vielmehr noch ganz so, wie er vor zwei Jahren gemeldet habe; das Wichtigste, was geschehen, sei, dass der Kurprinz von dem Testament Kenntniss erhalten habe; der Kurfürst habe ihn (Rébenac) damals gebeten, dem Prinzen diese Mittheilung zu machen, und in Folge dessen habe eine langwierige gegenseitige Erkältung zwischen Vater und Sohn ihr Ende erreicht; das Testament bestimme Halberstadt dem Prinzen Ludwig, Minden dem Prinzen Philipp und auch für die jüngeren Prinzen Stellen und Aemter (*charges et baillages*) von 300,000 bis 100,000 L. Rente; diese Letzteren (?) sollten auch die Domainen, auch Sitz und Stimme auf den Diäten erhalten, sich aber immer der Ansicht des künftigen Kurfürsten conformiren müssen; demnach stehe die Sache für den Kurprinzen nicht so schlimm und überhaupt nicht so, um eine gefährliche fremde Intervention herbeizuziehen. Zum Executor des Testaments sei der allerchristlichste König eingesetzt, von den braunschweigischen Herzögen sei dabei gar nicht die Rede; nach dem in Deutschland geltenden Brauch werde dasselbe allerdings vielleicht noch der Ratification des Kaisers unterbreitet werden; das sei aber kein Umstand von Wichtigkeit. Graf Rébenac benutzt auch diese Gelegenheit, die Kurfürstin wegen ihrer den französischen Interessen günstigen Ansicht zu loben.

Kommen wir endlich zu dem Actenstück selbst, auf das sich die obigen Berichte und Gerüchte beziehen.

Das Concept des Testamentes ist von Fr. v. Jenas Hand, datirt Cöln a/S. 29. Jan. 1680; das Original, mit demselben Datum bezeichnet, auf Papier, mit den Stichen, die zeigen dass es zugenäht gewesen; *in dorso* von des Kurfürsten Hand die Worte: »Ich Friedrich Wilhelm bekenne mit dieser meiner Hand und beigedrucktem Siegel, in Gegenwart meines ältesten Sohnes wie auch des Fürsten von Anhalt L. und benannten Geheimen Räthen als Zeugen, dass dieses mein wohlbedachtes Testament und letzter Wille sei, worüber ich gehalten haben will. Cöln a/S. 18. Mai 1681.« Darauf folgt des Kronprinzen Siegel und Unterschrift: »Dieses Testament unterschreibe und bezeuge solches hiemit. Friedrich Chur Prinz.« Ferner »als erforderte Zeugen« unterschreiben und untersiegeln: der Fürst von Anhalt, Blumenthal, Fr. v. Jena,

Schwerin, Crockow, Meinders. Endlich das Notariatsinstrument von Joh. Joachim Rolle, bezeugt von Paul v. Fuchs und Gottfried Sturm.

Aus dem Inhalt des Testamentes ist Folgendes hervorzuheben: Der Kurprinz wird ausdrücklich als »Universalerbe« bezeichnet. Dann wird motivirt, warum auch seinen Brüdern erbliche Dotationen bestimmt seien; es wird zu der in den früheren Testamenten angeführten Nothwendigkeit, für die Mehrung und Sicherstellung des Kurhauses, das eine Zeit her auf wenigen Augen gestanden, zu sorgen, ein zweiter Grund hinzugefügt: es müssten »die Ungelegenheiten verhüthet werden, welche in andern fürstlichen Häusern einer und der andere junge Fürst mit Aenderung der Religion und andern schädlichen Vornahmen zu des Hauses höchstem Schaden und Nachtheil verursachet«, überdem hätten »als die *pacta familiae* aufgerichtet, sich die Sachen in ganz anderem Zustande befunden und darauf, so viel diese Puncte anlange, nicht reflectirt werden können.«

Folgen nun die Anordnungen für die einzelnen Söhne: Markgraf Ludwig soll »alle und jede Ein- und Aufkünfte des Fürstenthums Minden ohne Unterschied haben, Seine Residenz dort nehmen, zu welchem Zweck bei unserm Absterben alle Beamtete und berechnete Diener an Sie verwiesen, auch die Regierung in Ihrem Namen geführt, die Räthe und Diener dergestalt in Ihren Pflichten und Eiden stehen sollen, dass überall nichts befohlen oder gethan werde, was zu des kurfürstlichen Hauses Präjudiz und Nachtheil gedeihen könnte.« Markgraf Philipp Wilhelm soll Halberstadt nebst der Grafschaft Reinstein in derselben Weise erhalten; beide sollen auf den Reichstagen wegen Minden und Halberstadt Session und Votum zwar behalten, doch so, dass Session und Votum von den kurfürstlichen Gesandten geführt werde und dem kurfürstlichen Votum stets conform sei; beide sollen die Kreistage beschicken, aber »ihre Räthe da nicht anders instruiren als wie es der Kurfürst für des kurfürstlichen Hauses Besten befindet.« Markgraf Albrecht Friedrich soll auf gleiche Weise die Grafschaft Ravensberg erhalten, aber Session und Votum in gleicher Weise für dieselbe nur auf den Kreistagen haben. Markgraf Carl Philipp soll die Grafschaft Naugardt mit Massow, desgleichen Lauenburg und Bütow so wie Draheim in gleicher Weise besitzen. Endlich der jüngste Sohn Christian Ludwig erhält das Amt Egeln und nach Fürst Johann Moritz' von Nassau Tod das Heermeisterthum.

Man sieht der Kurfürst hat mit diesem Testament die Zahl fürstlicher Dotationen gemehrt, aber er hat die politische Befugniss der auf sie bewidmeten Markgrafen gemindert. Nicht bloss, dass Votum und Session auf den Reichstagen für Minden und Halberstadt zu einer blossen Courtoisie verändert, ihre und Ravensbergs Theilnahme an den Kreistagen durch die einzuholende Beliebung des Kurfürsten gebunden ist; die Art, wie in den Dotationen der jüngeren Brüder »alle und jede Auf- und Einkünfte« als das Wesentliche bezeichnet, wie ihre Räthe und Diener in der Führung ihrer Geschäfte verpflichtet werden das Interesse des kurfürstlichen Staates zu beachten, zeigt deutlich, dass sich der Testator die künftige Stellung seiner jüngeren Söhne noch weniger in der Weise souverainer Fürsten dachte, als nach dem Testament von 1664 die des Markgrafen von Halberstadt geworden wäre.

Der Kurprinz konnte sich mit diesen Bestimmungen, wie er nach Graf Rébenacs Mittheilungen that, wohl zufrieden erklären, indem den Rechten seiner künftigen Souverainetät durch sie nicht präjudicirt war; er konnte höchstens noch meinen, dass der Vater zu grosse Dotationen für die jüngeren Brüder bestimmt habe, und zwar erblichen Landbesitz statt der in den Hausgesetzen bestimmten Geldapanagen. Ausser den vom Kurfürsten selbst dafür angeführten Gründen mochte auch der geltend gemacht werden können, dass die Fixirung einer Geldsumme in wenigen Menschenaltern sich wieder so ungenügend zeigen werde, wie jetzt die in dem Geraischen Vertrage von 1599 fixirte Summe von 6000 Thlr., während die Dotation in Land mit den steigenden Werthverhältnissen ihren Werth von selbst vermehrte.

Unter den Testamentacten befindet sich eine eigenhändige Aufzeichnung des Kurfürsten, die in 14 Artikeln allerlei Bemerkungen zu einem Testamentsentwurf wahrscheinlich dem von 1680 enthält. Der letzte Artikel lautet: »ob nicht die General Staaten zu ersuchen wären, als die Executoren dieses Testamentes auf zu sein und solches *en regard* der Religion auf sich zu nehmen.« Im Concept des Testaments ist dann allerdings zuerst die Ernennung der Herren Staaten zu Executoren niedergeschrieben gewesen, dann ist dieser Satz gestrichen und dafür der König von Frankreich ernannt. Es mochte dem Kurfürsten Ueberwindung kosten, dem französischen Könige mit der Execution des Testamentes eine Gelegenheit zur Einmischung in die deutschen und in seine Familienangelegenheiten zu bieten. Aber anderer Seits war das

Verhalten der Herren Staaten während des letzten Krieges, beim Friedensschluss, und seitdem in den Verhandlungen über die rückständigen Subsidien, über die africanische Compagnie, über Ostfriesland solcher Art, dass es wenig angemessen erscheinen mochte sie zur Leistung einer solchen Ehrenpflicht einzuladen. Noch weniger hätte an den kaiserlichen Hof gedacht werden können, der dem Kurfürsten wie in den Reichsangelegenheiten so an seinem eigenen Hofe fortfuhr die ärgsten Widerwärtigkeiten anzurichten. Und mit den deutschen Nachbarn, zumal mit Kursachsen und dem braunschweigischen Hause hatte der Kurfürst Anlass im höchsten Maasse unzufrieden zu sein und sich vorzusehen; ja die ihm nächstverwandten, die Markgrafen in Franken hatten die Zeit daher sich so gegen ihn verhalten, dass er in eben jenen Artikeln schrieb: »ob ich nicht besser thun würde, meinen Vetter den Landgrafen anstatt des Markgrafen zum Vormund zu gedenken.« Er war eben durch den Ausgang jenes Krieges in solcher Weise isolirt, dass ihm keine andre Freundschaft als die Frankreichs blieb. Das Bedenken, ob er Frankreich zum Executor wählen solle, scheint die Unterzeichnung des Testaments so lange, über Jahr und Tag verzögert zu haben. Endlich entschloss er sich dazu. Der Schlusssatz des Testamentes von 1680 lautet: »Damit wir aber der Festhaltung unsres letzten Willens desto mehr versichert sein mögen, so haben wir I. König. Maj. von Frankreich ganz dienstlich und zum aller fleissigsten ersuchen wollen, thun auch solches hiemit in der besten Form, Sie wollen die Execution dieses unsres Testamentes über sich nehmen und über demselben mit gehörigem Nachdruck halten.«

Aus dieser Darlegung des Sachverhaltes ergiebt sich, was von den Nachrichten in der östreichischen Staatsschrift von 1741 zu halten. In Betreff der »Zumuthung« an den Kurprinzen, das Testament *in dorso* zu zeichnen, hat bereits die preussische Entgegnung von 1741 ausgeführt, dass eine solche Zeichnung *in dorso* nicht im Entferntesten eine Approbation des verschlossenen Inhaltes, sondern nur das *factum insinuationis* bezeuge und dem Kurprinzen in nichts präjudicirt haben würde.

Aber diese preussische Staatsschrift hat die Wahrheit verhüllt, wenn sie sagt: von des Kurprinzen Unterzeichnung *in dorso* stehe in dem Protocoll vom 18. Mai 1681 nichts. Ich habe ein Protocoll über diesen Act nicht gesehen; möglich dass ein solches vorhanden ist und der Unter-

zeichnung durch den Kurprinzen nicht erwähnt. Aber die Unterzeichnung selbst ist da, und um diese, nicht um das Protocoll darüber handelte es sich.

Nicht minder verhüllt die preussische Staatsschrift den Sachverhalt, wenn sie sagt, dass man von einer Deposition des Testamentes bei der Krone Frankreich in dem Archiv keine Spur finde. Allerdings deponirt ist das Testament bei Frankreich nicht worden, auch nicht eine Abschrift dürfte nach Paris gesandt worden sein, da sonst Graf Rébenac nicht nöthig gehabt hätte über den Inhalt desselben, nachdem es ihm von dem Kurfürsten vorgelesen worden, nach Paris zu berichten. Aber nur dem französischen Hofe wurde in solcher Weise Kenntniss von demselben gegeben, auch davon, dass er die Execution des Testamentes zu übernehmen in demselben ersucht sei.

Von besonderem Interesse ist, dass der Kurprinz von dem Inhalt dieses Testamentes durch Graf Rébenac, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten Nachricht erhalten und dass diese Mittheilung der langwierigen gegenseitigen Erkältung zwischen Vater und Sohn ein Ende gemacht hat. Da die Mittheilung in Folge des Gespräches mit dem Kurfürsten, von welchem Rébenac im Nov. 1681 berichtet, erfolgt, so ergiebt sich, dass der Kurprinz, als er im Mai 1681 das Testament *in dorso* zeichnete, wohl noch des Glaubens war, der Vater habe wer weiss wie arge Dinge in demselben verfügt; natürlich der Fürst von Anhalt, der ebenfalls seinen Namen dazu schrieb, mit ihm. Es ist nicht zu ersehen, warum weder der Prinz noch der Fürst sich entschlossen, gegen den Kurfürsten selbst sich über die Bedenken, die sie hatten, über die Gerüchte, die ihnen zu Ohren gekommen seien, zu äussern. Dem sehr natürlichen Wunsche des Sohnes, von dem Inhalt des Testamentes, das ihn so nah anging, unterrichtet zu werden, hätte sich der Vater um so weniger geweigert, als er sich bewusst war nur das Beste seines Hauses und Staates im Auge gehabt zu haben. Der Kurprinz und Fürst Anhalt haben es vorgezogen zu schweigen, *in dorso* zu zeichnen und dann mit dem kaiserlichen Gesandten die Köpfe zusammenzustecken.

Das Testament von 1686.

Den sehr complicirten Gang der brandenburgischen Politik nach dem Nymweger Frieden habe ich an einem andern Orte dargelegt. Hier genügt es diejenigen Punkte hervorzuheben, welche zum Verständniss des Testamentes von 1686 und des gleichzeitigen geheimen Reverses, den der Kronprinz ausstellte, nöthig sind.

Der Nymweger Friede, in dem erst Holland und Spanien, dann Kaiser und Reich Brandenburg in unerhörter Weise Preis gaben, hatte den Kurfürsten isolirt, ihn zum Frieden von St. Germain, zum Anschluss an Frankreich gezwungen. Ausdrücklich hatte er seinen Protest gegen die Nymweger Friedensschlüsse ausgesprochen, er beharrte dabei sie nicht anzuerkennen; um so rücksichtsloser deutete Ludwig XIV. dessen übereilte und unklare Bestimmungen nach seiner Willkühr; es folgten die Reunionen, die Occupation Strassburgs, immer neue Uebergriffe gegen die spanischen Niederlande; das Reich so wenig wie Spanien vermochten sich des gewaltigen Nachbarn zu erwehren, in Holland hassten die Patrioten den Oranier mehr als sie Frankreich fürchteten, und der Wiener Hof fuhr fort gegen die Gewaltschritte Frankreichs zu protestiren, ohne die Kraft und den Entschluss ihnen Trotz zu bieten. Schon rüsteten sich die Türken, man meinte von Frankreich aufgereizt, zu einem furchtbaren Angriff; die Hoffnung, mit der man sich in Wien trug, den Frieden mit ihnen durch Geld erkaufen zu können, machte, dass die nothwendigsten Rüstungen versäumt wurden; im Frühling 1683 zogen die Heere der Ungläubigen heran; das kleine Heer, das ihnen entgegengesandt wurde, vermochte sie nicht aufzuhalten; am 7. Juli flüchtete der Kaiser und sein Hof aus Wien; wenige Tage darauf lagerten die Hunderttausende des Grossveziers um die Kaiserstadt.

Der Kurfürst hatte nicht aufgehört, die Verbindung mit seinen früheren Bundesgenossen zu suchen, freilich nicht auf Grund des Nymweger Friedens, dessen Aufrechterhaltung sie voranstellen. Er hatte die »Accommodation« empfohlen, einen Abschluss mit Frankreich, wenigstens einen zwanzigjährigen Waffenstillstand auf Grund des Besitzstandes, wie er durch die Reunionen geworden, da man doch vorerst ausser Stande sei jene Gebiete wieder zu erobern. Die Accommodation hätte dem unglücklichen Zwiespalt vom Nymweger Frieden her ein Ende gemacht,

ihm eine neue Basis gemeinsamer Politik mit Kaiser und Reich gegeben. Die Türkengefahr schien den Kaiserhof zur Besinnung bringen zu müssen.

Bereits im Anfang 1683 war der jüngere Schwerin nach Wien gesandt worden, die Accommodation von Neuem und auf das Dringendste zu empfehlen. Er hatte zugleich von Ansprüchen Brandenburgs Erwähnung zu thun, die wohl geeignet schienen den kaiserlichen Hof zu überzeugen, dass er Grund habe auf den Kurfürsten mehr Rücksicht zu nehmen als bisher.

Es ist die schlesische Frage, um die es sich handelt, im Wesentlichen in derselben Gestalt in welcher sie 1740 wieder aufgenommen worden ist.

Das Recht des Kurfürsten auf das Herzogthum Jägerndorf war seit der Wahlhandlung von 1636 von Seiten des Wiener Hofes anerkannt; aber so oft die Erledigung dieser Sache gefordert, so oft sie feierlichst versprochen worden war, sie kam nicht von der Stelle, da die Geldabfindung, zu der sich der Kaiser erbot, vom Kurfürsten durchaus zurückgewiesen, ein Aequivalent an Land und Leuten, etwa das Fürstenthum Glogau, das der Kurfürst vorgeschlagen, in Wien perhorrescirt wurde.

Dazu war eine zweite Forderung gekommen. Der letzte Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau war im Herbst 1675 gestorben; und dem Kurhause Brandenburg sicherte die Erbverbrüderung von 1537 die Erbfolge, wenn diess Pjastische Haus ausstarb. Freilich hatte die Krone Böhmen 1546 diese Erbverbrüderung nicht bestätigt, sie hatte durch die glänzenden Erfolge des schmalkaldischen Krieges ermuthigt die Herzöge gezwungen auf die Erbverbrüderung zu verzichten, sie hatte die Stände der Herzogthümer des an Brandenburg geleisteten Eides entbunden. Aber von Seiten Brandenburgs war diess ganze Verfahren als rechtswidrig und mit den Privilegien der schlesischen Fürsten im Widerspruch bestritten, es war in aller Form Rechtens Protest dagegen eingelegt; der in Prag anwesende Agent, der Jurist v. d. Strassen, hatte namentlich erklärt, »dass der Kurfürst von Brandenburg nicht geladen und gerufen worden, *cum neque Papa neque Imperator nec quilibet alius procedere possit contra non citatum*, bittende, diese Protestation registriren und *ad acta* legen zu lassen.« (Christoph v. d. Strassen Bericht.)

Das brandenburgische Recht beruhte darauf, dass die Fürsten in Schlesien vor der Vereinigung Schlesiens mit der Krone Böhmen die

volle Befugniss zu derartigen Verträgen gehabt und dass sie dieselbe weder bei der Vereinigung noch später irgend wie aufgegeben hatten, dass zwar König Wladislaus 1510 und 1522 den böhmischen Ständen zugesichert hatte, nichts von dem Königreich und den einverleibten Ländern zu entfremden, »an keinen Auswohner zu geben, es sei des Reiches Fürsten oder andere«[1]), aber zugleich den Fürsten in Schlesien und namentlich denen von Liegnitz das Recht bestätigt hatte »auf dem Todbette oder Testamentsweise« über ihre Herrschaft zu verfügen (1511); wie denn auch nicht die Meinung der Erbverbrüderung war, dass durch solche Verfügung diese Lande aus dem hergebrachten Verbande mit Böhmen entfremdet würden, noch die Meinung sein konnte, dass der Markgraf von Brandenburg, der schon das Herzogthum Crossen und andere schlesische Herrschaften besass, ein Auswohner sei. Und so hatte Joachim II. seine Documente der Erbverbrüderung auf geschehene Forderung nicht ausgeliefert, und hatte Kurfürst Johann Georg 1584 die Ansprüche wieder erhoben und deren Anerkennung vom Kaiser gefordert; sie waren in den Jahre langen Unterhandlungen vom kaiserlichen Hofe keinesweges als nichtig zurückgewiesen worden; man begnügte sich die Frage zu verschleppen.

Ich habe nicht zu untersuchen, ob der brandenburgische Anspruch rechtlich begründet war oder nicht, ob er seinen etwaigen Werth dadurch einbüsste, dass fast achtzig Jahre lang wie es scheint nicht wieder an ihn erinnert worden ist. Je weniger dem Wiener Hofe dieser Anspruch begründet erschien, desto weniger, sollte man meinen, hätte er Anlass gehabt die rechtliche Entscheidung zu scheuen; wenn er sich durchaus nicht auf dieselbe hat einlassen wollen, so scheint man in Wien das brandenburgische Recht doch für begründeter gehalten zu haben als man zugestehen wollte.

Wenigstens Ein Bedenken, das gegen Brandenburg vorgebracht worden ist, kann aus den Acten widerlegt werden. In dem publicisti-

---

1) Der Anlass dieser Versicherung des Königs Wladislaus dürfte gewesen sein, dass eben damals 1510 die Unterhandlungen Maximilians mit Wladislaus von Böhmen und Ungarn begannen, welche in den »wunderlichen« Verträgen vom 22. Juli 1515 ihren Abschluss fanden. Vor wenigen Jahren erst war Schlesien u. s. w. das an Mathias von Ungarn hatte abgetreten werden müssen, wieder zur Krone gekommen; die Stände von Böhmen mögen Grund gehabt haben eine neue Entgliederung zu Gunsten Oestreichs zu fürchten.

schen Streit von 1740/1 hat die östreichische »Actenmässige und gründliche Gegeninformation« erklärt, dass das Kurhaus Brandenburg« nach dem am 21. Nov. 1675 erfolgten Absterben des letzten Liegnitzischen Herzogs durch acht Jahre, nemlich bis auf den 20. Nov. 1683 sich nicht gemeldet habe«, und führt zum Beweise ein Schreiben des Kurfürsten vom 11. März 1684 an, in dem sich der Kurfürst allerdings auf ein früheres Schreiben vom 20. Nov. 1683 bezieht, wenn auch keinesweges mit der Bezeichnung, dass er in letzterem zuerst seine Ansprüche ausgesprochen habe. Diese östreichische Angabe ist dann in die traditionelle Geschichte übergegangen, wie denn z. B. Herr v. Ranke Preuss. Gesch. I. p. 86 sagt: »das Haus Oestreich setzte sich unverzüglich in Besitz des Landes und der Kurfürst, in seine pommerschen Unternehmungen vertieft, fand rathsam fürs erste zu schweigen.«

Der Kurfürst hatte nach der Schlacht von Fehrbellin die Schweden nach Meklenburg verfolgt, hatte dann den glänzenden Zug über die Peene gemacht, Wolgast genommen, verweilte, um sich zum Angriff auf Stettin zu sammeln, im Strelitzischen Lande in Stargard; dort empfing er die Nachricht vom Tode des Herzogs von Liegnitz. Bereits am 21. Nov. (1. Dec.) beauftragte er seinen Gesandten in Wien [1]) zu fordern »dass in den drei schlesischen Fürstenthümern keine Veränderung in Religionssachen möge fürgenommen, sondern dieselben *in statu quo* gelassen werden«, er habe seine Räthe beauftragt, die seine Ansprüche betreffenden Documente aus dem Archiv zusammenzustellen. In einem zweiten Schreiben Strelitz 24. Nov. (4. Dec.) schreibt er an denselben Gesandten v. Crockow: »nachdem er berichtet worden dass Kais. Maj. nicht allein die Possession der gedachten Herzogthümer ergriffen habe, sondern es sich auch ansehen lasse, als ob derselbe auf Antrieb der römisch katholischen Geistlichen in den drei Fürstenthümern wohl Aenderung in den Religionssachen vornehmen ... er dieselben gleich den an-

1) Die Schreiben an den Gesandten in Wien so wie an Statthalter, Geheime Räthe in Berlin (Gesch. der Preuss. Politik III. 3. p. 745) sind irrig datirt »Stargard in Meklenburg 21. Oct. 1675«. Das Hauptquartier war in Stargard vom 16. bis 25. Nov. a. St. wie sich aus v. Buchs Tagebuch ergiebt. Nach einer Mittheilung meines Freundes Dr. Markgraf in Breslau ergeben die im dortigen Archiv aufbewahrten Acten der »Apprehensions-Commission 1675—1678«, dass am 21. Nov. an die Hofkammer die Meldung gesandt sei, der Herzog sei an diesem Tage 11 Uhr in Brieg gestorben.

dern Erbfürstenthümern tractiren werde« so solle er nachdrücklich fordern, dass dergleichen unterlassen werde. Ein ähnliches Rescript erging am 30. März 1676. Wie rasch und energisch trotzdem die kaiserliche Politik die Unterdrückung der evangelischen Kirche betrieb, und welcher Mittel sie sich dabei bediente, hat Herr Wuttke in seinem Werk über die Besitzergreifung Schlesiens II. p. 100 ff. 230 ff. eben so gründlich wie ergreifend dargestellt.

Aus den leider sehr unvollständigen Acten ist nicht mehr zu ersehen, warum sich die Arbeiten für die rechtliche Begründung der Schlesischen Ansprüche verzögerten; es wurde mit der Ausarbeitung des Gutachtens der Publicist der Frankfurter Universität Prof. Joh. Friedr. Rhetz beauftragt, der sie in aller Weise begründet erklärte und für nothwendig hielt erst die Investitur zu fordern und dann »das churfürstliche Recht zu dociren.« Sein Gutachten ist undatirt. Ein anderes gleichfalls undatirtes Gutachten hebt hervor, dass es sich nicht um eine *alienatio a corona* sondern *mutatio Vasalli* handle. Die preussische Schrift von 1740 »Rechtsbegründetes Eigenthum« sagt: »Kais. Maj. habe auch die Wichtigkeit und Triftigkeit der brandenburgischen Forderungen wohl begriffen, sich aber mit den damals eingefallenen Kriegszeiten entschuldigt, nach deren Beilegung dieses Successionsrecht untersuchet und was billig wäre erfolgen solle, auch unter der Hand anderweitige Satisfaction in Geld angeboten.« Beides gewiss richtig, wenn es mir auch nicht gelungen ist, die betreffenden Actenstücke zu finden.

Möglich, dass man noch nicht alle Beweise, die man brauchte, bei einander hatte; wenigstens führt ein Bericht des Grafen Rébenac vom 30. Decbr. 1682 darauf. Die Schwester des letzten Herzogs war an Herzog Friedrich von Holstein Wiesenburg vermählt, lebte seit einigen Jahren getrennt von ihm; vom kaiserlichen Hofe, wie sie glaubte, in arger Weise übervortheilt kam sie nach Berlin; »sie hat«, schreibt Rébenac, »dem Kurfürsten ein Document ausgehändigt, worüber derselbe eine unermessliche Freude gehabt, weil es ihm ein wichtiges Recht auf das Allerbeste begründet, betreffend den Erbverbrüderungsvertrag, wonach bei dem Ueberleben des brandenburgischen Hauses diesem eine Rente von 100,000 Mk. zufallen müsste, welche indessen der Kaiser eingezogen hat.« Was für ein Document diess war, ist nicht mehr nachzuweisen.

Es war immerhin sehr begreiflich, dass der kaiserliche Hof den Wunsch hatte das schon zu mächtige Haus Brandenburg, das bereits von

wegen Crossen, Züllichau, Sommerfeld u. s. w. zu den fürstlichen Grundbesitzern im Herzogthum Schlesien gehörte, dort nicht weiter sich ausbreiten zu lassen, zumal da das evangelische Wesen im Lande, das mit so cynischem Eifer unterdrückt wurde, damit neues Leben bekommen hätte. Wie aber, wenn der Kurfürst diese Frage, die man in Wien eben nicht als Rechtsfrage behandeln wollte, auch seiner Seits aufhörte als solche anzusehen und sein Recht mit den Mitteln »die Gott und Natur ihm gegeben« zu verfolgen unternahm? In den Verhandlungen zu St. Germain war, wie man vielleicht in Wien wusste, auch Schlesien genannt worden, und Ludwig XIV. hatte seine guten Dienste wenigstens für die jägerndorfischen Ansprüche vertragsmässig zugesagt [1]).

In diesem Zusammenhang wird es klar werden, was es bedeutete, wenn der Kurfürst in der Instruction für Schwerin d. d. 8. Jan. 1683 sagte, er solle an Jägerndorf wie auch an die vor einigen Jahren eröffneten Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau erinnern, doch in den Conferenzen zu verstehen geben »dass wir zwar bei den gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen dieser unsrer wohlfundirten Prätensionen halber Kais. Maj. nicht beschwerlich fallen wollten, aber der Zuversicht lebten, dass später dem Recht gemäss verfahren werde.«

Schwerins Anträge wurden kühl aufgenommen, man verzögerte die Conferenzen, man hoffte noch die Türken mit Geld abzufinden. Endlich als er zur Abreise drängte, eröffnete man ihm in der Conferenz am 7/17. März: »in Betreff Jägerndorfs habe der Kaiser schon sonst eine Geldentschädigung angeboten und bleibe noch bei dem Erbieten, allein was die andern schlesischen Fürstenthümer betreffe, so habe man sich billig ob solcher Prätensionen verwundert, indem von Seiten S. Ch. D. kein *jus* docirt werden könne, nachdem die zwischen dem Brandenburgischen und Liegnitzischen Hause gemachte Vereinbarung annulirt, *per sententiam* gehoben und der Sache auch über hundert Jahre nicht mehr gedacht worden.« Schwerin entgegnete: dass S. Ch. D. jetzt nicht drücken wolle, gleichwie aber *justitia causae*, so er der Conferenz aus

---

1) In dem lange unbekannten geheimen Vertrag vom 20. Octob. 1679 (Gesch. der Pr. Pol. III. 3. p. 697) Art. 6 heisst es in Betreff Jägerndorfs: *S. Maj. promet de l'appuyer par ses offices et son entremise à la cour de l'Empereur afin de luy faire obtenir la justice et la satisfaction qu'el pretend luy estre dues.* Ein Schreiben des Kurfürsten nach St. Germain 9/19. Sept. 1679 zeigt, dass er auch eine Zusicherung wegen Glogau, Brieg, Liegnitz, Wohlau und der Stadt Breslau wünschte.

der ihm mitgegebenen Information vorgestellt, für S. Ch. D. militire, die *sententia annulatoria* im Liegnitzischen Werke, da S. Ch. D. Vorfahren nicht darüber gehört seien und *solemnissime* darwider protestirt hätten, S. Ch. D. Recht nicht heben könne, also zweifle er nicht, Ks. Maj. werde sowohl in dieser als der Jägerndorfischen Sache begreifen, dass S. Ch. D. eine Satisfaction gebühre.

Bald nach seiner Abreise überzeugte man sich, dass es mit den Türken doch Ernst werde, dass man sich rüsten müsse. Man brauchte Geld; der schon eingeleitete Verkauf des Herzogthums Liegnitz an den reichen Fürst Schwarzenberg war rückgängig geworden, da der Fürst auf Schwerins Protest sich zurückzog; gegen den mit dem Polenkönige eingeleiteten Verkauf liess der Kurfürst ebenso Protest einlegen (4. Juni/ 23 Mai) mit dem Bemerken »dass wenn Ks. M. uns unser Recht an den Fürstenthümern geniessen lasse, wir mit einer erklecklichen Summe an die Hand gehen wollen.« Schon nahten sich die Türken der Kaiserstadt; der Kurfürst zog schleunigst eine Armee an der schlesischen Grenze zusammen, sandte den Fürsten von Anhalt an den Kaiser, der schon nach Linz geflüchtet war: »auf den ersten Wink werde er seine Regimenter marschiren lassen, aber die Accommodation müsse angenommen werden; für Jägerndorf sei er bereit die angebotenen 200,000 M. zu nehmen, wenn der Herzog von Sachsen-Weissenfels veranlasst werde ihm für diese Summe die vier magdeburgischen Aemter zu überlassen; wegen der andern schlesischen Fürstenthümer wolle er noch zur Zeit stille stehn, hoffe aber Ks. M. werde ihm später Satisfaction geben.« Der Fürst von Anhalt liess sich zu einem Abkommen bewegen, das ganz im östreichischen Interesse, wie es war, vom Kurfürsten verworfen werden musste.

Indess widerstand Wien; der Polenkönig und deutsche Kriegsvölker rückten zum Entsatz heran; am 12. Sept. waren die Ungläubigen geschlagen und in vollem Rückzuge.

Damit zerrann die Combination, auf die der Kurfürst so grosse Hoffnung gestellt hatte; nicht die weiterer Erwerbungen in Schlesien; in erster Linie stand ihm die Accommodation, ohne die das Reich der französischen Macht Preis gegeben war, er selbst an Frankreich gekettet blieb.

Man war in Wien froh seiner Hülfe nicht bedurft, gegen Frankreich in nichts nachgegeben zu haben. Und »das Mirakel von Wien« ermuthigte

den spanischen Hof zu einem ausserordentlichen Schritt; in feierlichster Weise erklärte die katholische Majestät den Franzosen den Krieg. Aber wie elend schlugen sich die spanischen Truppen in den Niederlanden; gleich auf den ersten Anlauf fielen einige der wichtigsten Festungen. Im Reich zitterte man vor neuen Reunionen, vor dem Einrücken französischer Heere, wer hätte ihnen entgegenziehen sollen, da alle Kraft des Kaisers und der ihm zugewandten Reichsstände mit dem Türkenkriege vollauf zu thun hatten.

Wenigstens der Reichstag nahm den von Frankreich angebotenen Waffenstillstand an und war froh, dass Ludwig XIV., Dank den Bemühungen Brandenburgs, das Versprechen hinzufügte, sich ein Jahr lang mit diesem Reichstagsbeschluss genügen zu lassen, wenn derselbe auch um gültig zu sein der kaiserlichen Sanction bedurfte.

Allerdings deckte dieser Waffenstillstand vorerst der kaiserlichen Macht den Rücken und gab ihr ein Jahr Zeit, den Türkenkrieg fortzusetzen. Aber dann endlich musste er vom Kaiser sanctionirt werden oder das Reich hatte alles Schlimmste zu befahren; denn mit jedem Tage ging der spanische Krieg elender, die Staaten rührten sich nicht, selbst dass Luxemburg belagert wurde, liess sie gleichgültig. Es kam Alles darauf an, den Kaiser zur Annahme jenes Waffenstillstandes zu bewegen; so scharf wie möglich liess der Kurfürst seine Gesandten in Regensburg dazu drängen, er hatte bereits 20. Nov. 1683 die drei schlesischen Fürstenthümer gefordert, er verlangte jetzt unter dem 11. März 1684 die Ansetzung »eines Terminus zur Investitur und Leistung der gebührenden *Praestandorum*.« Diess Drängen, mehr noch der Fall Luxemburgs und die drohende Anhäufung französischer Truppen im Elsass bestimmten endlich den Kaiser auch seinerseits den zwanzigjährigen Waffenstillstand anzunehmen.

Mit wie schweren Opfern von Frankreich dieser Waffenstillstand erkauft sein mochte — denn auf zwanzig Jahre blieben die Reunionen, blieb auch Strassburg bei Frankreich — der unendlich grössere Gewinn war, dass die Spaltung, die der Nymweger Friede hervorgebracht hatte, damit ein Ende nahm, dass eine neue völkerrechtliche Normirung zwischen Frankreich und Deutschland gewonnen war, für deren Aufrechterhaltung auch Brandenburg wieder eintreten konnte und musste.

Ich unterlasse es darzulegen, wie der Kurfürst sich von dem an,

vorsichtig, wie seine Art war, von Frankreich entfernte, sich dem Kaiserhofe, den Generalstaaten näherte. Schon begannen die immer rücksichtsloseren Verfolgungen der Hugenotten in Frankreich die evangelische Welt in Aufregung zu bringen, und alle Blicke wandten sich auf den Kurfürsten, als den einzigen der helfen könne. Nicht minder wurde man in Madrid, Rom, Wien über das energische Vordringen Frankreichs gegen Norditalien und die Schweiz besorgt. Dass eben jetzt Karl II. starb und der englische Thron an Jacob II., den Katholiken, den Anhänger Frankreichs, überging, schien die Gefahr unermesslich zu steigern: in Aller Munde war die Universalmonarchie Frankreichs. Schon im Sommer 1685 verbreiteten sich Gerüchte von einem letzten grossen Schlage, der die Hugenotten in Frankreich treffen werde; es erfolgte die Aufhebung des Edictes von Nantes (18. Oct.) verbunden mit einem strengen Verbot der Auswanderung. Es begann jenes erbarmungswürdige Flüchten derer, die sich der Abjuration weigerten; bei 1,300,000 fromme und fleissige Menschen verliessen Frankreich.

Auf das blutige Edict vom 18. October hatte der Kurfürst mit dem sog. Potsdamer Edict vom 8. November geantwortet; mit diesem erhob er sich zu der ganzen Höhe einer europäischen Machtbedeutung als Vertreter und Vorkämpfer der evangelischen Welt. Und dass er dem stolzen Frankreich so den Handschuh hinwarf, auf alle Gefahr hin, musste auch dem Wiener Hofe willkommen sein; wie hätte man in Wien übersehen können, dass sich Frankreich auf Kosten des Hauses Oestreich hoch und höher hob; war doch schon auf die Nachricht, dass König Karl II. von Spanien schwer erkrankt sei, von Frankreich in aller Form auf die ganze spanische Erbschaft Anspruch erhoben worden, eine Erbschaft, die, so schien es, von Gott und Rechtswegen der deutschen Linie des Hauses Oestreich zufallen musste.

Die tiefe Zerrüttung und Schwächung, die das Edict vom 18. Oct. 1685 über Frankreich gebracht, durfte es möglich erscheinen lassen, den europäischen Kampf gegen Frankreich, den der Nymweger Friede in so verhängnissvoller Weise unterbrochen hatte, den Kampf gegen die drohende Universalmonarchie wieder aufzunehmen; es schien erwartet werden zu können, dass Oestreich gern bereit sein werde mit einzutreten, um die spanische Succession nicht in die Gewalt des furchtbaren Rivalen fallen zu lassen.

Das war der politische Gedanke, der seit dem Anfang 1685 den Kurfürsten bewegte. Spanien, Italien, das Reich, der Kaiser, die Staaten waren in gleicher Weise von Frankreich misshandelt, mit neuen Misshandlungen bedroht. Wenn er in diesem europäischen Interesse sich mit dem Kaiser, in dem europäischen und evangelischen zugleich sich mit Schweden und den Staaten verband, so gewannen die deutschen, die italienischen Fürsten, die Krone Spanien den Muth, sich mit zu erheben, und weder Dänemark noch Polen, falls sie den Verlockungen Frankreichs Gehör gaben, hatten viel zu bedeuten, nachdem Schweden sich für diese neue Coalition erklärt hatte.

Unter den denkwürdigen Verhandlungen dieses Jahres 1685 sind es besonders die des Kurfürsten mit Oestreich, die uns hier angehn. Gewiss mit Recht war die kaiserliche Politik darauf gewandt, die Türken völlig aus Ungarn zu treiben; aber noch hielten sie Ofen, und Ofen mit den bisherigen Kriegsmitteln zu gewinnen schien unmöglich. Mit grosser Befriedigung begrüsste man die erneute Annäherung des Kurfürsten; man meinte, wie der Erfolg gezeigt hat mit Recht, dass seine erprobten Regimenter im Stande sein würden, die ersehnte Entscheidung in Ungarn zu bringen. Die weiteren Unterhandlungen zu führen kam im Frühling 1685 der kaiserliche Gesandte Fridag Baron von Gödens nach Berlin. Der Kurfürst gab Grosses nach, um die östreichische Politik für die grossen Zwecke zu gewinnen, bei denen sie in erster Reihe betheiligt war. Der Grundgedanke dieser Verhandlungen war, alle zwischen Brandenburg und dem Kaiser schwebenden Differenzen gründlich abzuthun, dann gemeinsam im nächsten Feldzug den Türken Ofen zu entreissen und danach — denn die Eroberung Ungarns schien damit basirt — Frieden mit den Türken zu schliessen; das gethan, wollte man sich gemeinsam gegen Frankreich wenden, um entweder zu unterhandeln oder mit den Waffen in der Hand dem Uebermuth des stolzen Königs ein Ziel zu setzen.

Es lag in der Natur der Sache, dass diese Varhandlungen im tiefsten Geheimniss geführt werden mussten, da Ludwig XIV., durch das Potsdamer Edict auf das Aeusserste verletzt, von der Annäherung zwischen Oranien und dem Kurfürsten unterrichtet, dem Grafen Rébenac die höchste Thätigkeit und Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht hatte. Dass der Kurfürst Türkenhülfe sende, hatte der König erklärt geschehen

lassen zu wollen; natürlich, denn um so mehr vertiefte sich die östreichische Politik in die östlichen Verhältnisse und gab ihm Zeit, den schweren Schlag auszuheilen, den er mit dem Edict vom 18. Octbr. sich selber gegeben hatte.

Der erste Vertrag, der zwischen Brandenburg und dem Kaiser zu Stande kam, war der vom 25. Dec./4. Jan. über die Türkenhülfe. Fridag auf der einen, Grumbkow, Meinders, Fuchs, Rhetz auf der andern Seite unterzeichneten ihn.

Die Unterhandlungen zur Beilegung der bisherigen Differenzen wurden von Fuchs unter des Kurfürsten eigener Leitung geführt; nur der Fürst von Anhalt, den der Kaiser zum Theil als Vermittler seiner Anträge brauchte, war in dem Geheimniss. Der Kurfürst gab seinen Anspruch auf Jägerndorf, auf Liegnitz, Brieg, Wohlau und Beuthen auf, er erhielt dafür den Schwiebusser Kreis und die sog. Liechtensteinsche Schuldforderung an den Fürsten von Ostfriesland; den Schwiebusser Kreis »zu demselben Recht, wie er die Marken inne habe«, d. h. nicht wie er Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau in Anspruch genommen hatte, als Stücke des Herzogthums Schlesien und Lehen der Krone Böhmen, sondern so, dass der Kreis von Schlesien getrennt und den Marken incorporirt wurde. Man verpflichtete sich gegenseitig, künftig »für einen Mann zu stehen und Wohl und Wehe mit einander zu theilen«; die Theilnahme, die Brandenburg für den Fall, dass über die östreichische Succession in Spanien Krieg entstände, versprach, sollte seiner Zeit durch neue weitere Vereinbarungen geregelt werden. Dieser Vertrag wurde am 22. März 1686 von Fridag und Fuchs unterzeichnet. Da die Abtretung des Schwiebusser Kreises nicht geheim bleiben konnte, wurde ein ostensibler Vertrag geschlossen und am 7. Mai unterzeichnet.

In Betreff des weiteren Verfahrens nach geschlossenem Türkenfrieden mochte es nicht nothwendig oder angemessen erscheinen, ein besonderes Instrument zu verfassen.

Der Kurfürst begab sich selbst nach Crossen, um seine dort zum Abmarsch nach Ungarn versammelten Truppen dem General Schöning, der sie führen sollte, zu übergeben; die freudigen Worte, mit denen er sie verabschiedete, zeigten wie grossen Werth er darauf legte, um endlich, wie er glauben durfte, mit Oestreich in einem sichren und dauernden Freundschaftsverhältniss zu sein. Er hatte bereits am 6/16. April dem Prinzen

von Oranien geschrieben, dass er die Absicht habe nach Cleve zu gehn, dass er ihn bald zu sehen hoffe, »wonach mich herzlich verlangt.« In den lebhaftesten Ausdrücken spricht der Prinz seine Freude darüber aus; er sendet ihm dann, als der Kurfürst im Juli nach dem Rheine kommt, den Generalleutnant Grafen Solms entgegen, *pour Luy en temoigner ma joye et la grande impatience que j'ay d'avoir l'honneur de la voir* (Schreiben Oraniens vom 22. Juli 1686). In den ersten Augusttagen kam dann der Prinz nach Cleve, der Kurfürst ins Staatische, des Prinzen Truppen zu sehen; von ihren Besprechungen liegt nichts mehr vor, aber auf des Kurfürsten Meldung, dass er glücklich nach Potsdam zurückgekehrt sei, antwortet der Prinz d. 10. Sept., indem er seine Freude darüber ausspricht: *Dieu La conserve longues années pour le bien de Sa maison et de toute la Chrestienté; je ne puis assez Luy temoigner ma recognoissance des marques d'amitié et de confiance dont Elle m'a honoré, quand j'ay eu l'honneur de La voir, je tascherai de les meriter en tous les occasions ou je pourrai rendre à VAE. mes très humbles services.*

Der französische Gesandte im Haag hörte und glaubte, dass des Kurfürsten Reise nur den Zweck gehabt habe, den Prinzen von Oranien zu bewegen, dass er die oranische Erbschaft auf den Markgrafen Philipp Wilhelm übertrage und dass der Prinz ihm dazu Hoffnung gemacht habe (18. Juli, 15. Aug.): *si l'Électeur et l'Électrice de Brandebourg se contentent de ces vaines espérances, ils veulent bien être trompés.* Dem Kurfürsten konnte es nicht einfallen, den Rechtsanspruch seiner »Vorkinder« zu verletzen, noch weniger den Sohn zweiter Ehe in die oranische *survivance* einzuschieben, auf die er keinerlei Recht hatte. Und das angeführte Schreiben Oraniens vom 10. Sept. sieht wahrlich nicht so aus, als ob der Kurfürst als Bittender gekommen sei; ein herzliches Schreiben Oraniens an den Kurprinzen vom 17. Aug., in dem er sein *extrême joye* den Kurfürsten gesehn und gesprochen zu haben ausspricht und nur bedauert, dass der Kurprinz, dem der Vater einstweilen die Führung des Regiments anvertraut hatte, nicht auch habe da sein können, lässt noch weniger der Vermuthung Raum, dass in Cleve eine Intrigue gegen die oranischen Erbrechte des Kurprinzen angesponnen sei. Es waren andere Dinge, um die es sich in den Besprechungen handelte, wenn man auch beiderseits dazu gethan haben wird, jenes Gerücht, das die eigentlichen Zwecke dieser Zusammenkunft so erwünscht maskirte, zu nähren. Die militärischen Vorbereitungen in den Staaten, die sofort

begannen, die Erweiterung der Werke von Wesel, Arnheim u. s. w. lassen keinen Zweifel, um was es sich gehandelt hat.

So der Zusammenhang der Verhältnisse und Begebenheiten, innerhalb dessen der Kurfürst sich veranlasst sah, statt des Testamentes von 1680 ein anderes zu errichten, das er am 16. Jan. 1686 vollzog.

Dem Inhalte nach schliesst sich das neue Testament dem von 1680 nahe an, wie denn als Concept für das neue das Original des von 1680 gebraucht ist. Es wird der Kurfürstin zu ihrer früheren schon erhöhten Dotation noch das Amt Kuckernese in Preussen auf Lebenszeit verschrieben. Es bleibt der Kurprinz als Universalerbe, es bleibt die Vertheilung der Dotationen Minden, Halberstadt, Ravensberg, Lauenburg-Bütow-Naugardt, Amt Egeln und das Heermeisterthum für die fünf jüngeren Brüder. Aber es wird das Verhältniss dieser Dotationen zum Kurstaate genauer bestimmt, die politische Befugniss der jüngeren Brüder als regierender Herren noch mehr restringirt.

Schon in dem Testamente von 1680 war die Reichs- und Kreisstandschaft für Minden und Halberstadt, die Kreisstandschaft für Ravensberg zu einer bloss formalen gemacht; jetzt wird auch die innere Regierung in diesen Dotationen noch beschränkt. Sie soll zwar »in IIIII. LLLLL. Namen geführt, auch die von dem Fürstenthum dependirenden Lehen von ihnen conferirt, die Huldigung ihnen neben dem Kurfürsten geleistet werden«, aber in Betreff der Räthe und Diener bleibt es nicht dabei, dass sie »nichts was zu des kurfürstlichen Hauses Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte« zu thun verpflichtet werden, sondern es wird hinzugefügt: »Daher denn auch I. L. mit Vorwissen und Beirathen des Kurfürsten Räthe und Beamte annehmen und entlassen mögen.« Das Verhältniss der Dotationen zu dem Kurstaate wird in folgender Weise präcisirt: »wir setzen und ordnen, dass über allen diesen Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Aemtern, aus welchen wir unsern jüngern Söhnen aus beiden Ehen alle Ein- und Aufkünfte erblich verschrieben haben, die Superiorität, als Landfolge, Contribution und derselben Ausschreibung, das Recht Bündniss zu machen oder *jus foederum*, das Recht Anderen den Durchmarsch zu verstatten, die Einquartierung der Soldaten und das *jus praesidii* unserm ältesten Sohne und allzeit regierenden Kurfürsten verbleibe und er dieselbigen *jura* allein und *privative* zu exerciren habe, jedoch mit solcher brüderlicher Moderation, dass dadurch die unsern jüngeren Herren Söhnen verord-

neten fürstlichen standesmässigen Einkünfte nicht geschmälert, viel weniger gar absorbirt werden, dem sich auch unsre jüngeren Herren Söhne in Allem gehorsam zu bezeigen und unsere sonderbare väterliche Fürsorge, welche wir für sie getragen, in der That auch in diesem unsern letzten Willen bezeuget, mit Dank zu erkennen haben.« Die künftigen Kurfürsten sind dagegen gehalten, die jüngeren Herren »in den ihnen angewiesenen Stücken gegen fremde Auflagen nicht weniger zu schützen, als ihre eigenen Lande.« Von der Militärhoheit kommt den jüngeren Herren nicht das Geringste zu, nur »sollen die Gouverneurs und Commandanten von unserm ältesten Sohn dem Kurfürsten dahin angewiesen werden, dass wenn dessen jüngere Herren Brüder anwesend sind, sie von diesen das Wort nehmen, auch sonst ihnen den gebührenden und schuldigen Respect erweisen.« Es wird hinzugefügt, dass »die jüngeren Herren Brüder gehalten sein sollen, das nöthige Holz für die Garnisonen wie auch zu den Pallisaden und andern nöthigen Gebäuden abfolgen und durch die Unterthanen ohne Entgelt abführen zu lassen.«

Man sieht vollkommen deutlich, dass es im Wesentlichen nur die »Ein- und Aufkünfte« der genannten Lande sind, welche den jüngeren Söhnen sicher gestellt werden. Nach einem Etat von 1688, der in Büschings Magazin II. p. 521 abgedruckt ist, werden die ordentlichen Auf- und Einkünfte aller brandenburgischen Staaten berechnet auf 1,533,795 Thlr.

Darunter die von Halberstadt 35,412,
die von Minden 27,200,
die von Ravensberg 26,600,
die von Lauenburg-Bütow und Draheim (ohne Naugardt) . . . . . 12,054.

Wenn Markgraf Philipp mit Halberstadt eine reichere Dotation als sein älterer Bruder Markgraf Ludwig mit Minden erhielt, so war Ludwig, abgesehen von dem, was er in dem Testamente seiner Mutter vorausbekommen hatte, seit Anfang 1681 mit der Fürstin Luise von Radziwill vermählt und damit für seine Linie die Fülle der Radziwillschen Herrschaften in Polen und Lithauen gewonnen.

Dass der Kurfürst diess Testament in dem angegebenen Sinne gemeint hat, wird durch eine Mittheilung bestätigt, die sich unzweifelhaft auf seine eigenen Aeusserungen begründet. Der Bischof Burnet, der

von Jacob II. ausgewiesen sich an den oranischen Hof begeben hatte und dann im weiteren Verlaufe der Dinge bis zur »*glorious revolution*« eine so bedeutende Rolle spielte, erzählt (*History of my own times* III, p. 1276. *ed. London* 1725), dass er die Ehre gehabt habe den Kurfürsten in Cleve (Juli 1686) zu sehen, *and I was admitted to two long audiences, in which he was pleased to speak to me with great freedom.* Er sagt, der Kurfürst habe die Ansicht, dass die kurfürstlichen Familien in Deutschland sich so sehr geschwächt hätten, dass sie nicht mehr im Stande seien die Libertät des Reichs gegen das Haus Oestreich zu behaupten, das sich jetzt durch seine Siege in Ungarn erhebe; die Häuser von Sachsen, Pfalz, Braunschweig und Hessen hätten durch Vertheilung ihrer Besitzungen an jüngere Söhne es so weit gebracht, dass sie zu nichts zerbröckelt seien (*that the were mouldring to nothing*). Er habe demnach beschlossen, alle seine Lande ganz in eine Hand zu geben, was sein Haus zum Gegengewicht des östreichischen machen werde, von dem das übrige Reich sich gefallen lassen müsse abhängig zu sein (*on whom the rest of the Empire must depend*); und er erlaube seiner Gemahlin, für ihre Kinder zu sorgen (*to provide for her children*) und sich selber zu bereichern auf alle Weise, die sie finden könne, da er ihnen keinen Theil seiner Lande geben wolle (*since he would not give them any shore of his dominions*).

Der Bischof führt diese Sätze nicht ausdrücklich als Aeusserungen an, die der Kurfürst ihm gemacht habe; aber es versteht sich so gut wie von selbst, dass er nur durch ihn so genau und sachgemäss unterrichtet sein konnte; und der Kurfürst hatte ein Interesse dem Bischof diese Mittheilungen zu machen, da derselbe ein Vertrauter des Prinzen und der Prinzessin von Oranien war, die er über den auch von ihnen geglaubten zu grossen Einfluss seiner Gemahlin auf seine politischen und Familienangelegenheiten aufzuklären mehr als einen Grund hatte.

Wenn demnach auch die Aeusserung über das im Reiche nöthige Gegengewicht gegen das Haus Oestreich vom Kurfürsten selbst herstammt, so muss der Schlussartikel seines Testaments, der die Executoren desselben bestimmt, desto auffallender erscheinen.

Dass der König von Frankreich nicht wieder zum Executor bestellt wurde, war nach der Lage der Verhältnisse natürlich. Aber statt Frankreichs wählte der Kurfürst nicht wie früher die Herren Staaten und

Hessen-Cassel, sondern den Kaiser, »damit wir der Festhaltung .... desto mehr versichert sein mögen, so wollen wir I. Kais. Maj. unterthänigsten Fleisses ersuchen, dass dieselbe nicht allein diesen unsern letzten Willen gnädigst confirmire, sondern auch die Execution desselben unbeschwert über sich nehme, über denselben und allen dessen Clauseln und Punkten mit gehörigem Nachdruck halten und dem zuwider von niemanden nichts vornehmen lassen wolle; dessen wir uns denn um so viel mehr versehen, weil wir zu unsern Kindern insgesammt, insbesondere aber zu unserm Erben und Nachkommen an der Kur nicht allein das gute Vertrauen haben, sondern sie auch väterlich dahin verweisen und vermahnen, dass sie I. Kais. Maj. als dem Höchsten und von Gott gesetzten Oberhaupt des Reichs mit schuldigem Respect jederzeit begegnen und demselben mit ihren von Gott verliehenen Kräften zur Erhalt- und Beschützung des Reiches und desselben Rechten und Gerechtigkeiten wider dessen andringende Feinde treulich zur Hand gehn, auch mit dem löblichen Erzhaus Oestreich in einer beständigen aufrichtigen Freundschaft und Verständniss und Zusammensetzung verharren sollen.«

Der Kurfürst hatte die Ueberzeugung, dass er mit dem Arrangement über die schlesische Frage, wie es im Wesentlichen bereits fertig war als er diess schrieb, alle Differenzen mit Oestreich abgethan und ein festes und dauerndes Verhältniss begründet habe. Er hatte, solange er das Regiment geführt, nie aufgehört die Linie zu suchen und festzuhalten, in der seine Politik mit der des Hauses Oestreich zusammengehen konnte, und wie oft östreichischer Seits davon abgewichen war, wie scharf zeitweise der Wiener Politik entgegenzutreten war, der Kurfürst hatte immer wieder Wege gesucht und gefunden, sich dem Kaiser zu nähern und sich ihm nöthwendig zu machen. Er unterschied sich darin von den Fürsten im Reich, die in früheren Zeiten die Opposition gegen das Haus Oestreich geführt hatten, dem König Georg von Böhmen zur Zeit Friedrichs III., dem Landgrafen von Hessen und den Ernestinern zur Zeit der Reformation, dem Heidelberger Kurfürsten im Anfang des dreissigjährigen Krieges; seine Politik war nicht, das Haus Oestreich zu verdrängen und wie es die Doctrin des Hippolithus a Lapide forderte zu vernichten, sondern es im Reich und beim Kaiserthum zu erhalten; sein Gedanke war, mit Oestreich Rücken an Rücken stehend die Gefahren, die von Osten und Westen her drohten, abzuwehren und

so das Reich und das deutsche Wesen zu erhalten. Er empfand keine Unruhe, wenn das Haus Oestreich jetzt durch die Wiedereroberung Ungarns unermesslich gewann, es wurde um so kräftiger, den Feind jenseits des Rheins bekämpfen zu helfen; ja er nahm keinen Anstand, sich zum Miteintreten für Oestreichs Ansprüche auf die spanische Succession zu verpflichten; er begnügte sich seiner Seits für die Opfer, die er in der schlesischen Frage der Freundschaft Oestreichs brachte, sich in der Liechtensteinschen Schuld die Aussicht auf den Erwerb Ostfrieslands zu sichern, wo er bereits in Greetsyl und Emden Garnisonen hatte, wohin er seine Afrikanische Compagnie übersiedelte, wo der grössere Theil seiner Flotte stationirte; die maritime Entwickelung Norddeutschlands war sein Ersatz für das, was er neidlos dem Hause Oestreich zuwachsen sah und gewinnen half.

Man wird nicht in Abrede stellen, dass diese Politik gross und hochherzig gedacht war; und es war nach Allem, was die Jahre daher geschehen war, ein Pfand des Vertrauens mehr, wenn er dem Kaiser das Testament, das die künftigen Geschicke seines Hauses und Staates ordnen sollte, zu überwachen anvertraute.

Er hat nicht darauf rechnen können, dass die östreichische Politik nicht sowohl die ehrende und bindende Verpflichtung, die darin lag, als vielmehr den Vortheil, der aus dem Missbrauch solches Vertrauens zu machen war, ins Auge fassen werde.

Der kurprinzliche Revers.

Das Testament war vom Kurfürsten am 16/26. Jan. 1686 vollzogen. Er sandte es am 21/31. Jan. an den Kaiser mit einem von Meinders' Hand geschriebenen Briefe, in welchem er den Kaiser um Cassation des früheren Testaments und Confirmation des neuen bat mit dem beigefügten Wunsche, dass dessen Inhalt bis nach seinem Tode secretirt bleiben möge.

Der Kaiser liess deshalb, wie er dem Kurfürsten 10. April 1686 schreibt, das Testament nicht dem gesammten Reichshofrath, sondern »einigen wenigen von uns dazu beliebten Dienern« vorlegen, die ihm darüber referiren sollten; die Begutachtenden waren der Reichsvicecanzler Graf Königseck, der Reichshofrathspräsident Graf Oettingen, ferner Graf Sinzendorf, Brüning, Portner. Ihr Gutachten ging dahin

(8. April 1686) das Testament sei zu bestätigen und die Execution desselben von Kais. Maj. *utiliter* zu acceptiren; »die Versicherung der Geheimhaltung, als woran S. Kf. D. dem Ansehn nach merklich gelegen« fügen sie ausdrücklich hinzu. Am 10. April decretirte der Kaiser darauf: »ich thue dieses Gutachten in Allem approbiren und soll die Expedition darüber befördert werden.« Die Confirmation datirt von demselben 10. April. Erinnern wir uns, dass der geheime Allianzvertrag vorher, am 22. März, in Berlin unterzeichnet war. Gegen Ausgang April konnte die Confirmation des Testaments in des Kurfürsten Hand sein.

Inzwischen hatte der Kurprinz am 28. Febr. a. St. den berüchtigten Revers unterschrieben[1]); also fast vier Wochen vor dem Abschluss der Allianz, in der der Kurfürst alle seine schlesischen Ansprüche gegen den Schwiebusser Kreis und die Liechtensteinsche Schuld abtrat, verpflichtete sich der Kurprinz zur Rückgabe des Schwiebusser Kreises nach dem Tode des Vaters. Und zwar in der Weise, dass der Kaiser dann vollkommen Macht und Gewalt haben solle, »ohne unser ferneres Zuthun den Kreis wiederum in Possess zu nehmen und zu reuniren«, wogegen der Kaiser die fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaften Neuenstadt und Gimbron »zu wege zu bringen« oder 100,000 Thlr. in Jahresfrist zu zahlen versprochen hat. Der Kurprinz erklärte in dem Revers, dass der Kaiser, damit die Allianz nur zu Stande komme, »auf unser absonderlich-bewegliches Nebensuchen und Bitten« den Schwiebusser Kreis lehnsweise abgetreten habe; der Revers schliesst mit den Worten: »im Uebrigen hat es bei der zwischen Kais. Maj. und unsers Herrn Vaters Gnaden abgeschlossenen Allianz, welche wir hiemit genehm halten und durchgehend approbiren, wie auch bei der darin mitenthaltenen vollkommenen Renunciation allen und jeden von unsers Herrn Vaters Gnaden formirten, von derselben aber nie zugestandenen Prätensionen sein unverbrüchliches Bewenden.«

Es ist diess der Revers, der in dem publicistischen Streit, welcher 1741 dem Kampf im Felde zur Seite ging, eine so bedeutende Rolle spielte. Gleich die erste preussische Staatsschrift, das »Rechtsbe-

---

1) Der Revers ist zuerst östreichischer Seits in der »Actenmässigen Gegeninformation 1741« unter Nr. XLVII aus einer orthographisch nicht ganz correcten Copie veröffentlicht worden. Der in der Gesch. d. Pr. Politik III, 3. p. 818 gegebene Abdruck ist nach dem Original gemacht.

gründete Eigenthum« hob »die durch diesen Revers erschlichene und bewerkstelligte *laesio quam enormissima*« hervor und lüftete ein wenig den Schleier, der bis dahin über dem Vorgang geruht hatte. Die »östreichische kurze Beantwortung« konnte nicht umhin, auf diesen üblen Punkt einzugehen; »es ist der Wiener Hof«, sagt die preussische Entgegnung nicht mit Unrecht, »von Anfang her sehr embarrassirt gewesen, wie er die gefährliche und hinterlistige Intriguen des kaiserlichen Gesandten justificiren und den simulirten Tractat *de anno* 1686 rechtfertigen möge.«

Die Geschichtserzählung, die der kaiserliche Hof giebt, lautet dahin: aus Baron Fridags Relationen sei die gefährliche Absicht des damaligen brandenburgischen Ministerii, wie er sie theils vom Kurprinzen, theils von andern wohlgesinnten Standespersonen erfahren, dergestalt beschrieben, dass man sich nicht wenig darüber wundern würde, wenn alles bekannt gemacht werde, doch wolle man das Gedächtniss des sonst wohlgesinnten Fürsten so viel möglich schonen; damit aber das Publicum wisse, worauf die schädlichen Bündnisse gezielt, so wolle man aus Fridags Relation vom 21. Jan. 1686 nur Folgendes anführen. Dann folgt die oben erwähnte Geschichte von dem Testament von 1680. Im Jahre 1685 seien dann diese Leute, die den Kurfürsten in die französische Allianz zu locken und zu drängen gewusst, noch weiter gegangen, hätten den Kurfürsten zu vermögen gesucht, nun sein Testament dem Könige von Frankreich zuzuschicken. »Sobald der Kurprinz solches erfahren, und wie gefährlich ein solches für ihn sei von seinen vertrauten Räthen und andern Freunden vernommen, nahm er Gelegenheit den Baron Fridag darüber von freien Stücken anzugehen, welches nach Ausweis der Relation im Jan. 1686 geschehen ist. Er bezeigte dem Fridag einen grossen Widerwillen, dass sein Herr Vater durch die Niederlegung des Testamentes und durch die erfolgte Bündniss sich gleichsam dem guten Willen einer auswärtigen Macht unterworfen sehen sollte. Die Zeiten waren so beschaffen, dass man leichtlich einen neuen Krieg mit dieser Krone voraussehen konnte, welcher auch 1688 erfolgte. Der Kurprinz suchte also Rath bei obgedachtem Fridag und bat alles anzuwenden, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben.« Aus diesem, heisst es weiter, erhelle, dass dem Kurprinzen nicht durch Bedrohung, List und Gefährde der Revers abgedrungen sei und 2) dass der Kurprinz zur Abwendung eines ihm gefährlich scheinenden auswär-

tigen Bündnisses selbst darauf angetragen habe. Auch habe dieser vom Kurprinzen angegebene Weg seine volle Wirkung gehabt: »der Kurfürst schloss mit dem Kaiser ein geheimes Bündniss, begab sich darin aller Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer, änderte sein Testament und liess alles, was für den Kurprinzen Nachtheiliges in demselben eingeschlossen war, aus, legte endlich solches in der Reichscanzlei nieder.«

In der »Actenmässigen und rechtlichen Gegeninformation« (1741) wird kaiserlicher Seits gesagt: der Kaiser und seine Minister hätten erkannt, dass die Abtretung des Schwiebusser Kreises wider die Verfassung und Privilegien der Krone Böhmen sei, mithin in des Kaisers Macht nicht stehe; da habe denn der Kurprinz, der den Ungrund der schlesischen Forderungen seines Vaters und die zum Heil des Reichs hohe Nothwendigkeit der Allianz erkannt, mit einigen Vertrauten, insbesondere dem Fürsten von Anhalt überlegt, und weil er die Härtigkeit seines Vaters und die üblen Absichten der damaligen Minister am besten gekannt, »so liess er den kaiserlichen Gesandten nach Anzeige der vorhandenen Correspondenz inständigst bitten, ja conjuriren, diessfalls das Eis zu brechen und seinem Herrn Vater die dem Churhaus und seiner ganzen Posterität obliegenden Gefahr vor Augen zu stellen, auch den Kaiser zu disponiren, seinem Herrn Vater, solange derselbe leben würde, den Schwiebusser Kreis abzutreten, wogegen er sich nicht nur in höchste Geheim gegen den kaiserlichen Gesandten erboten, dasjenige Stück Land, so der Kaiser seinem Vater überlassen werde, sofort nach dessen Tode wieder einzuräumen, sondern er stellte auch wirklich einen verbindlichen Revers unter dem 28. Feb. aus u. s. w.

Ueber den moralischen Werth dieser Erklärungen so wie des Verfahrens, das sie beschönigen wollen, ist preussischer Seits in den »Kurzen Remarquen« hinlänglich gehandelt worden. Den Sachverlauf der Reversausstellung, der für den Zusammenhang unsrer Darstellung allein Interesse hat, wird ein späterer Abschnitt derselben aufklären. Hier genügt es anzuführen, dass Baron Fridag und der Fürst von Anhalt den Ruhm dieser Intrigue theilen, dass sie den Kurprinzen überzeugten, er dürfe mit keinem Menschen, auch mit seinem Rath Eberhard v. Dankelmann nicht von der Sache sprechen, dass sie ihm, wie er nachmals selbst erklärt, »solchen Revers unter die Hände gestochen und ihn mit

ungegründeten Vorstellungen zur Unterschreibung desselben verleitet.«

Die östreichische Darstellung des Vorganges lässt vermuthen, dass unter den Vorstellungen, mit denen man den Kurprinzen geängstigt hat, das ihn benachtheiligende Testament des Vaters und die ganz nah bevorstehende Deposition desselben bei Frankreich eine Rolle gespielt hat.

Das Testament von 1686 war im Wesentlichen dasselbe wie das von 1680; nur dem Kurprinzen günstiger als dieses. Es ist dasselbe das der Kurprinz bei seinem Regierungsantritt verworfen hat, weil es gegen die Hausgesetze sei und ihn benachtheilige. Eben diess Testament hat der Kaiser, wie wir sahen, confirmirt und dessen Execution »*utiliter* acceptirt«, nachdem er den Revers des Kurprinzen in Händen hatte; er hatte damit die Handhabe, den Kurprinzen, wenn er das Regiment bekommen, nach Belieben zu incommodiren, gegen ihn sich seiner Brüder anzunehmen, den Zwiespalt in der Familie und damit die Zerrüttung des Kurstaates *utiliter* zu fördern. Der Kaiser bestätigte das Testament, nachdem er beides hatte: die geheime Allianz mit dem Kurfürsten nebst dessen Verzicht auf seine schlesischen Rechte für die Abtretung von Schwiebus, und den Revers des Kurprinzen, der diese Abtretung in Kurzem wieder rückgängig machte und die schlesischen Verzichte sammt der bindendsten Allianz bestehen liess.

Es blieb noch die Liechtensteinsche Schuldforderung auf Ostfriesland. Auch um diese verstand man den Kurfürsten zu bringen. Man erklärte nach einigen Monaten, die Sache sei eingeleitet und im besten Gange gewesen, da aber sei der alte Fürst von Liechtenstein gestorben und die Erben erklärten nun, diese Schuld gehöre zum Fideicommiss des Hauses und könne nicht veräussert werden. Der Kurfürst, dem so viel daran lag, dass der Kaiser an dem grossen Plane gegen Frankreich, der 1687 zur Ausführung kommen sollte, Theil nähme, liess sich endlich bereit finden, vom Kaiser die Zahlung des Betrags der Schuldforderung anzunehmen. Statt aber dann, wie verabredet war, nach der Eroberung Ofens mit den Türken Frieden zu schliessen, um für 1687 die Hände frei zu haben zum Kriege gegen Frankreich, bot der Kaiser die Hand zu einem Abkommen mit Frankreich, das die Curie und ihre Cardinäle vermittelten, einem Abkommen, hinter dem sich bald ein Verständniss zwischen den drei katholischen Häusern Frankreich, Stuart

und Oestreich offenbarte. Und statt mit dem Feldzug gegen Frankreich bezeichnete Oestreich das Jahr 1687 mit dem furchtbarsten Schlage gegen die evangelische Kirche Ungarns, mit dem Blutbad von Eperies.

Markgraf Ludwigs Tod.

Der Kurfürst hatte von den Dingen, die sein Sohn und der Fürst von Anhalt hinter seinem Rücken getrieben, nicht die leiseste Ahnung. Er musste glauben, dass niemand mehr als Anhalt mit der Wendung, die der brandenburgischen Politik gegeben war, zufrieden sein werde; und dem Kurprinzen übergab er während der Reise nach Cleve (Sommer 1686) die Leitung der Geschäfte; namentlich die Uebernahme des Schwiebusser Kreises hatte er zu besorgen. Die Kurprinzessin hatte nach zweijähriger Ehe »zur grössten Freude des Kurfürsten« einen Prinzen geboren; das Kind war im Feb. 1686, acht Tage vor der Unterzeichnung des unglücklichen Reverses, wieder gestorben; ein Trauerfall, der den alten Fürsten tief bewegte. Die Ehe seines zweiten Sohnes des Markgrafen Ludwig, war kinderlos; es gab in dem kurfürstlichen Hause keinen Enkel.

Wie der Kurprinz seine Doppelrolle spielte, davon giebt ein Testament Kunde, das er während der schweren Krankheit, die ihn im Herbst 1686 ergriff, am 17. Nov. aufsetzte; er sprach in demselben in herzlichen Worten seinen Dank gegen den Vater und die Stiefmutter aus, vermachte jenem seine Medaillen, dieser zwölf Gemälde, die sie sich in seinen Schlössern zu Köpenick und Wusterhausen aussuchen solle. Es war wohl in dieser Krankheit, dass Eberhard von Dankelmann durch einen raschen Aderlass das Leben des Kurprinzen rettete.

Der Kurfürst selbst erkrankte im Januar 1687; man glaubte, dass er nicht wieder aufkommen werde. Gerade damals begann jene Annäherung zwischen Ludwig XIV. und Jacob II. nach der einen, dem Kaiserhofe nach der andern Seite; unter den eifrigsten Bemühungen der Curie — denn es handelte sich um die Einigung der drei mächtigsten katholischen Monarchen — kamen jene Declarationen vom März 1687 zu Stande, die jedem feindlichen Conflict zwischen Frankreich und Oestreich vorbeugten. Wenn man sich kaiserlicher Seits trotzdem darin gefiel, namentlich in Regensburg die Meinung, dass Brandenburg nach wie vor auf Seiten Frankreichs stehe, zu

nähren und zu verbreiten, um desto unbeachteter das mit Frankreich eingeleitete Spiel zu machen, so trat dem der Kurfürst damit entgegen, dass er seinen Gesandten in Regensburg Gottfr. v. Jena abberief, weil er die französischen Propositionen empfohlen habe. Es war ein Schritt, der das grösste Aufsehn machte; der Fortgang der östreichisch-französischen Intrigue war damit gebrochen.

Aber mit jenen Declarationen war die ganze Lage der Politik verändert. Der Kurfürst und Oranien mussten erkennen, dass sie nicht mehr auf Oestreich rechnen konnten; die evangelische und insonderheit die reformirte Welt war in höchster Gefahr, wenn Jacob II., wie schon nicht mehr zweifelhaft schien, mit seinen papistischen Plänen durchdrang. Mit dem Frühling 1687 begann der Plan der Expedition nach England zwischen Berlin und dem Haag ernstlich erörtert zu werden; der frühere französische Marschall Schomberg, der Hugenott, trat in des Kurfürsten Dienst.

Dem Wiener Hofe musste vor Allem daran gelegen sein, die Action der brandenburgischen Politik zu lähmen; gelang es nur, sie so lange hinzuhalten, als der alte Herr noch lebte, so war das Spiel gewonnen. Es ist nicht mehr möglich, die Intrigue der kaiserlichen Diplomatie und ihrer Anhänger in Berlin aufzuklären. Traurige Vorgänge in der kurfürstlichen Familie erleichterten sie ihr.

Die Abberufung Jenas, die in den ersten Märztagen erfolgte (Kurf. Rescripte vom 23. und 28. Feb.) hatte das grösste Aufsehn gemacht, sie galt als eine förmliche Lossagung des Kurfürsten von Frankreich; wenn auch Graf Rébenac auf seines Königs Weisung sich bemühte zu begütigen und Auswege vorzuschlagen. Der Kurfürst war auf den Tod krank gewesen und erholte sich langsam; in den Tagen der schlimmsten Gefahr — etwa vierzehn Tage vor Jenas Abberufung — hatte der Kurprinz Rébenac zu sich beschieden, ihm »mit vieler Wärme« die Versicherung gegeben, dass er die enge Verbindung mit Frankreich, wie sie in den Verträgen begründet sei, fortsetzen werde; Aeusserungen, von denen Rébenac selbst überrascht war; es folgten von Befreundeten des Kurprinzen — Gen. v. Schöning und andern — Andeutungen, dass denselben ein Geschenk von 10,000 Ducaten noch mehr verpflichten werde. Dass der Kurfürst dann auf die ausgleichenden Vorschläge Frankreichs einzugehen schien, war, wie Rébenac seinem Hofe meldet,

dem Kurprinzen sehr erwünscht und er erklärte sich damit völlig einverstanden.

Wenige Wochen später ist eine völlig andere Stimmung eingetreten. Rébenac meldet 22. (12.) März seinem Hofe: der Kurprinz wolle wegen der *mauvais traitements*, die er von seinem Vater erfahre, den Hof verlassen und nach Holland gehen, seine Gemahlin treibe eifrig dazu; die Sache solle ganz geheim geschehen, aber viele Leute wüssten bereits darum; er selbst zweifle, dass es geschehen werde, er traue dem Kurprinzen nicht die Energie zur Ausführung eines solchen Planes zu. Er erhielt von seinem Hofe die Weisung, nach allen Kräften entgegenzuwirken und dem Prinzen Vorstellungen zu machen, wie wenig angemessen es sein würde, so sein Verhältniss zum Vater zu brechen.

In die schon aufgeregten Stimmungen fiel ein Ereigniss, das sie aufs Aeusserste spannte: Markgraf Ludwig war mit seiner Gemahlin am Sonnabend (29.) 19. März nach Potsdam gegangen, am folgenden Tage erkrankte er; rasch steigerte sich sein Leiden; am 7. April (28. März) starb er. Die Aerzte hatten die Krankheit für ungefährlich gehalten; sie hatten, wie Rébenac meldet, noch kurz vor dem Eintreten des Todes dem Kurfürsten gesagt: der Kranke könne ihm selbst die Nachricht über sein Befinden bringen. Um so mehr erschütterte die Nachricht vom Tode. Schnell bildete sich das Gerücht, der Prinz sei an Gift gestorben. Die Section wurde befohlen und die Aerzte, die sie machten, dieselben, die den Kranken behandelt hatten, erklärten, dass die Vergiftung gewiss sei. Rébenac spricht mit grösster Bestimmtheit die entgegengesetzte Ansicht aus: sie hätten keinen fremden Arzt oder Chirurgen hinzugezogen, und von diesen werde ihre Diagnose bestritten; der Markgraf sei an dem *fièvre pourprée* gestorben [1]).

---

1) Mein verehrter College Prof. Hirsch, der ausgezeichnete Kenner der Geschichte der Medicin, hat die Güte gehabt, mir über die so bezeichnete Krankheit Folgendes mitzutheilen: »Die Aerzte des 16. Jahrhunderts bezeichneten mit dem Wort *purpurea* zunächst den im Verlauf des sogen. Petechial- oder ansteckenden Typhus in Form von kleinen rothen Flecken erscheinenden Ausschlag, der zuvor und auch noch später resp. bis auf die neueste Zeit mit dem Namen *petechiae* oder *puncticulae* bezeichnet wird, so dass *febris purpurea (fièvre pourprée)* synonym mit *febris petechialis* (dem *trousse galant* der Franzosen) erscheint. Der erste, welcher sich dieser Bezeichnung in diesem Sinne bediente, war der französische Arzt Jean Coytter, der in seiner Schrift *de febri purpurea epidemiali* 1578 die von ihm 1557 in London beobachtete Epidemie von Petechialtyphus beschreibt; in gleichem Sinn wurde der Ausdruck auch

Leider ist von den über diese Dinge erwachsenen Acten wenig mehr vorhanden; auf dem Umschlage des Actenstückes steht: »Die Acten von des Markgrafen Ludwig vermutheter Vergiftung sind verbrannt von Herrn Cunow; Protocoll vom 12. Sept. 1698«[1]). Vorhanden ist nur noch das Zeugenverhör vor der Untersuchungscommission, an der namentlich Thomas v. Knesebeck, Grumbkow, Dankelmann, »S. Kf. und Kurprinzlichen Durchlaucht Geh. Räthe«, Theil nahmen; die Verhöre beginnen am 31. März (10 April) und währen bis 14. (24.) April. Sie ergeben nichts, was irgend einen Verdacht begründen könnte.

Desto ärger gingen die Gerüchte durcheinander; »es gab kaum Einen am Hofe, der nicht einen Feind gehabt hätte, dem er gern die Schuld hätte zuschieben mögen«; der Verdacht wandte sich theils gegen die Prinzessin von Holstein, die Cousine der Kurfürstin[2]), theils auf den bei Hofe gern gesehenen Starosten von Marienburg Bielinski, da man überzeugt war, dass der König von Polen die Hand der reichen Wittwe für seinen Prinzen Jacob zu gewinnen hoffe. Im Publicum war die Meinung, dass Jesuiten, deren viele als Musiker, Tanzmeister, Perückenmacher u. s. w. verkleidet in Berlin seien, das Gift gemischt hätten. So Rébenac; er fügt hinzu, auch der Kurprinz, auch die Kurfürstin sei krank, der Hof in grosser Aufregung. Die fremden Höfe waren voll übelster Gerüchte; die Prinzessin von Oranien schrieb an die Gemahlin des Marschall Schomberg (Loo 25. April 1687): *Dieu sait ce qu'il en est; il ne nous appartient pas de juger témérairement* (Kazner Leben Schombergs II. p. 257. cf. p. 260).

---

ferner von französischen und deutschen Aerzten, selbst noch im 17. Jahrhundert, u. a. von Neucrantz, gebraucht, der in seiner Abhandlung *de purpurea liber. Lubec.* 1648 einen Bericht über die Epidemie von Petechial- (Kriegs-) Typhus aus den Jahren 1638/9 giebt.« Herr Hirsch fügt hinzu, dass dann das Wort *purpurea* von deutschen Aerzten noch von dem rothen Ausschlag in den sog. Frieselfiebern gebraucht worden, »wodurch, abgesehn davon, dass diesem Frieselfieber der deutschen Aerzte ein durchaus unklarer Begriff zu Grunde liegt, nicht wenige Verwirrungen im Verständniss hervorgerufen worden sind, welche wir heute nur dann zu erklären vermögen, wenn eine bestimmte Beschreibung des mit dem Namen *febris purpurea* bezeichneten Objectes der Beobachtung vorliegt.« Eine solche fehlt in dem vorliegenden Falle.

1) Joh. Jac. Cunow war Rath und erster Archivar.

2) Pöllnitz nennt sie Luise Charlotte von Schleswig-Holstein-Augustenburg, die 1685 mit dem Herzog Friedrich Ludwig von Holstein-Beck vermählt war; von ihnen stammt die heutige Glücksburgische Linie des Holsteinschen Hauses.

Es war eben in dieser Zeit, wo die Ankunft des Marschall von Schomberg in Berlin dem alten Derflinger so gut wie dem jungen General Hans Adam von Schöning so viel Aergerniss gab, während sie Allen ein Zeugniss hätte sein können, dass ihres Kurfürsten Politik in neue und umfassende Combinationen eingetreten sei. Dem Kurprinzen empfahlen Briefe des Prinzen von Oranien den Marschall auf das Dringendste. Er folgte anderem Rath.

Er hatte sich im Frühling mit seiner Gemahlin nach Karlsbad begeben. Am 25. Juni meldet Rébenac, der Kaiser habe ihnen dort alle mögliche Aufmerksamkeit erweisen lassen, sie würden nun heimkehren; dann am 28. Juni: der Kurprinz habe von einem seiner Güter aus, wohin er sich begeben, dem Kurfürsten geschrieben, er werde nach Cleve gehn, um nicht ferner den schlechten Diensten ausgesetzt zu sein, die man ihm bei dem Vater leiste.

Sie gingen nach Aachen, nach Cassel, nach Hannover, nicht ohne die ausdrückliche Bezeichnung, dass sie in Berlin sich nicht sicher wüssten, zumal da die Kurprinzessin guter Hoffnung sei. Von dieser Schwangerschaft gingen in den Hofkreisen Gerüchte übelster Art; man sprach von einer harten Aeusserung, die der Kurfürst selbst über sie gemacht haben solle; Rébenac meldet seinem Hofe davon. Der staatische Gesandte Hop schreibt 18. / 28. Sept. 1687 dem Prinzen von Oranien: der Minister von Fuchs habe ihm gesagt, die Kurprinzessin habe ihren Gemahl zu dieser Entfernung vom Hofe veranlasst, theils aufgeregt durch die ihr gemachten Mittheilungen über das, was der Kurfürst von ihr gesagt haben solle, theils weil sie die Submission ihres Gemahls gegen den Vater ungern sehe[1]); sie hindere auch die Rückkehr, nach Fuchs' Meinung, auf Anlass des Hannoverschen Hofes, wo man sehr aufgebracht sei, dass der Kurfürst den Widerspruch, den die von Herzog Ernst August beabsichtigte Einführung der Primogenitur im Lüneburgischen Hause bei seinen jüngeren Söhnen finde, unterstütze[2]).

---

1) . . . *de wyle deselve veel, so man meent, gecontribueert hebbende tot de retraitte van S. D. en 't sedert door aen haer gedan rapporten op relation van stercke expressien jegens haar door S. C. D. somwylen uytgesproocken geanimeert wesende, ook ongaerne gesien hebbende de submissien van ged. heer Churprinz voor syn heer Vader . . . .*

2) . . . *ook vervolgens uyt dese source scheen voortgekomen te syn de animositeyt*

Es bedurfte sehr ausdrücklicher Befehle des Kurfürsten, längerer Verhandlungen, bevor die Geflüchteten zurückkehrten (Ende October 1687). Marschall von Schomberg, der, wie Rébenac angiebt, allein in der Sache mitzusprechen gewagt, scheint am meisten zur Versöhnung zwischen Vater und Sohn gethan zu haben. Auch mit der Stiefmutter, wie Rébenac 11. Nov. berichtet, kam es zu Aufklärungen, welche beide Theile befriedigten. Die Prinzessin von Holstein hatte den Hof verlassen, wie schon vor ihr Bielinski.

Dass dem Kurprinzen nun die mit Oranien eingeleiteten Verhandlungen mitgetheilt, dass ihm die wichtigsten diplomatischen Depeschen zur Unterzeichnung überwiesen, der Vorsitz im Geheimenrath übertragen wurde, zeigte, dass der Vater das Geschehene vergessen und vergeben habe. Noch hatte der Kurfürst keinen Enkel, und jene Schwangerschaft der Kurprinzessin, von der im Sommer die Rede gewesen, hatte entweder mit einer Fehlgeburt geendet, oder war eine Täuschung gewesen; jetzt, im Anfang 1688, wurde dem alten Fürsten die Freude, zu erfahren, dass die Kurprinzessin wirklich guter Hoffnung sei.

Mit dieser Aussicht, und des Sohnes, wie er glauben durfte, endlich gewiss, sah er seinem, wie er fühlte, nahen Ende entgegen; in gewohnter Thätigkeit bis kurz vor seinem Tode. Die letzte geschäftliche Unterschrift von seiner Hand, die ich gesehen, ist vom 8. / 18. April 1688, unter einer Depesche an Ezechiel von Spanheim in Paris; sie ist mit zitternder Hand geschrieben, kaum mehr den alten festen Zügen seiner Handschrift ähnlich.

Des Kurfürsten Tod.

Die Geschichte seines Sterbens, die ergreifende letzte Sitzung im Geheimenrath am 7. Mai (27. April, Freitag), in der er dem Sohn die Regierung übergab, die Besprechung, die er mit ihm allein hatte, dann der Abschied von der am Sterbebett versammelten Familie, die erbau-

---

van Mevrouwe de Churprincesse ende wyders hare gegevene raedt en aenporringh tot de boven gerverde retraitte van de heere Churprince van synes heeren vaders hoff; dat men oock niet buyten nabedenken was, dat hoogstgem. haere FF. DD. (Hannover und Zelle) *in dit alles souden hebben geparticipeert.*

lichen Gespräche mit den beiden Hofpredigern, nach einer schweren Nacht ein zweiter und dritter Abschied von den Kindern, nach einer zweiten qualvollen Nacht, nach rührenden und ergreifenden Segnungen und Ermahnungen endlich der schwere Todeskampf, — diese Geschichte eines tapferen, frommen, unter Schmerzen freudigen Sterbens ist bekannt. Sie hat schon auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck gemacht und es ist nicht ohne Interesse, wenn Spanheim 19./29. Mai aus Paris meldet: die Dauphine sei, nachdem sie in der üblichen Form der Traueraudienz von ihm die Todesanzeige empfangen und ihre Antwort darauf gegeben, von ihrem Sessel aufgestanden und, da er fast schon hinaus gewesen, ihm nachgekommen, um ihm zu sagen: *que sur le recit, que le Roy luy avoit fait de la mort de Mr. l'Électeur et de l'adieu qu'il avoit pris des Messieurs ses enfants et de sa famille, Elle en avoit esté fort touchée et en avoit pleurée à chaudes larmes* [1]).

Manchem, der die Erzählung vom Tode des Kurfürsten, wie sie überliefert ist, liest, mag das Bedenken kommen, ob diese rührende und erbauliche Geschichte denn auch glaubwürdig ist. Es hat sich darüber Folgendes feststellen lassen.

Nach damaliger Sitte ist für die Leichenfeier ein Lebenslauf verfasst worden. In dem Hausarchiv zu Berlin wird ein Actenstück aufbewahrt, in dem die Concepte zu demselben so wie ein Theil der dazu von Verschiedenen eingelieferten Materialien aufbewahrt werden. Das erste Concept ist, wie aus der Handschrift zu schliessen, von dem Archivar Magirus entworfen. Er selbst war nicht unter denen, die die letzten Tage des Kurfürsten in Potsdam mit erlebten; aber von zwei dabei Anwesenden sind Nachrichten davon aufgeschrieben und befinden sich noch im Archiv zu Dessau: von dem Geheimenrath Otto v. Schwerin »Die letzten Tage des Grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm« und von Cochius, dem einen der anwesenden Prediger, »Relation dessen, was sich bei der Kurf. Durchl. Schwachheit in meiner Gegenwart vom 26. bis 29. April zugetragen.« Aus diesen und vielleicht noch andern ähnlichen Aufzeichnungen schrieb Magirus das Concept; der Geheimerath Paul v. Fuchs, der die letzten Tage stets in der Nähe des Ster-

1) Diesen Bericht, d. d. 11. Mai, über des Kurfürsten Tod hatte der Gesandtschafts-Secretair Poussin geschrieben, da Rébenac Anfang April abberufen und sein Nachfolger Gravel noch nicht angekommen war.

benden gewesen, erhielt dasselbe zur Durchsicht; seine Bemerkungen und Verbesserungen sowohl über die Theile der Erzählung, welche die Regierung des Kurfürsten betreffen, wie über dessen Sterbetage füllen mehrere Bogen und enthalten auch für die früheren Regierungsjahre geschichtlich sehr lehrreiche Notizen. Das durchcorrigirte Concept schliesst mit der von Fuchs' Hand geschriebenen Frage: »ob der Prediger einen kurzen Wunsch oder Gebet hierauf thun soll?« eine Frage, die natürlich an den neuen Kurfürsten gerichtet ist; die Reinschrift des Ganzen hat zum Schluss die Worte von Fuchs' Hand: »Hierauf wird von dem Herrn Hofprediger ein klein Gebet gethan.« Man darf aus einigen Randbemerkungen, die im Concept stehen, schliessen, dass Fuchs das Ganze dem Kurfürsten vorgelesen und dessen Bemerkungen notirt hat, so wenn an einer Stelle am Rande die Worte stehn: »der Kurprinzessin *in specie* zu gedenken; gesegneten Leibes, Mutter und Kind gesegnet«; eine Bemerkung, die dann an einer etwas späteren Stelle in folgenden Worten in den Text gebracht ist: »worauf S. Kf. D. . . . . auch der Kurprinzessin Durchl. eine besondere Entschuldigung macheten, dass sie das Haupt nicht entblössen könnten, welche aber damit höchst vergnüget zu sein bezeuget, dass sie vor sich und ihre tragende Frucht den Segen empfangen.«

Freilich diese schöne Erzählung, die dann in dem prachtvoll ausgestatteten Werk über die Leichenfeier[1]) mit abgedruckt ist, enthält nicht alle Vorgänge dieser letzten Tage. Von denen, die uns in dem Zusammenhang der letztwilligen Verfügungen Friedrich Wilhelms angehen, berührt sie den einen nur obenhin und übergeht sie einen zweiten ganz.

Die Erzählung giebt an, dass der Kurfürst am Abend nach der letzten Rathssitzung am 7. Mai diejenigen, welche den Dienst um seine Person hatten, reichlich beschenkt habe. Das Actenstück von Fuchs' Hand und vom Kurfürsten unterschrieben beginnt mit den Worten: »Demnach S. Kf. D. unser gnädigster Herr einige der Bedienten, insonderheit diejenigen, welche Ihro in der Kammer Zeit während ihrer langjährigen Unpässlichkeit treu und fleissig aufgewartet, folgender Maassen beschenkt«; folgen nun die Namen und Summen. Es sind im Ganzen

1) Unter dem Titel: »Davids des Königs in Israel heilige Fürbereitung zum Tode u. s. w. von Christian Cochius.« Fol. Mit vielen Kupfern.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

15,000 Thlr., die so vertheilt werden; unter den Genannten ist auch »Dero wirklicher Geheimerrath und Lehnsdirector Fuchs zur Erkaufung eines Gedächtnissringes« mit 2000 Thlr. aufgeführt; mit eben so viel »Dero Hofrath und Rentmeister Stille« und »Dero Rath und Geheimer Hof Cammerdiener Kornmesser«, dreizehn andere Personen mit kleineren Summen bis zu 200 Thlr. herab.

Ein zweites Actenstück Potsdam 28. April 1688 von Fuchs' Hand *»jussu expresso Ser^mi* und in Gegenwart Dero churfürstlichen Gemahlin« ist entweder nicht mehr im Original vorhanden, oder hat vielleicht in dieser Gestalt ohne Siegel und Unterschrift statt eines Originals gelten sollen. In demselben verordnet der Kurfürst: da er in seinem Testament den Kindern zweiter Ehe nichts an baarem Gelde vermacht habe, dessen sie doch bei ihrer ersten Einrichtung benöthigt sein würden, so vermache er ihnen aus den restirenden spanischen Subsidiengeldern, wenn sie einkommen, 150,000 Thlr., die sie so und so unter sich theilen sollen.

Von dem letzten Moment des Kurfürsten schreibt Schwerin: »S. Kf. D. verlangten allein zu sein, und es ging alles hinaus die Thüre offen lassend. Nach einigen lauten Aeusserungen schlief S. Kf. D. ohne Verzuckung des Mundes oder der Glieder dergestalt sanft ein, dass man nicht wusste ob sie lebten oder todt wären. Die Kurfürstin, welche sich sehr übel befand, wollte den Leichnam nicht verlassen, wurde indess endlich vom neuen Kurfürsten in ihr Gemach geführt. Zuvor überlieferte Herr Kornmesser dem Kurfürsten die Kleider des verstorbenen Kurfürsten, um was sich darin befinden möchte herauszunehmen, und ein Kästchen, in welchem wichtige Schriften sein sollten.«

Das ist die Cassette, in der die »Väterliche Vermahnung« und unzweifelhaft auch das Testament von 1686 lag.

Von diesem Testament findet sich auffallender Weise in den Berliner Archiven nichts als eine Wiener Abschrift, die offenbar heimlicher Weise gemacht worden ist, denn es fehlt ihr jede Art amtlicher Beglaubigung; das Papier der Abschrift — das Wasserzeichen der schreitenden Themis mit dem gehobenen Schwert in der Rechten und der Wage in der Linken — lässt in dem Abschreiber einen Beamteten im Reichshofrath vermuthen, wo man so gezeichnetes Papier gebraucht hat. Die Abschrift enthält mehrere andere zu dem Testament gehörige Stücke u. s. w., wie sie wahrscheinlich in einem Actenstück zusammen-

geheftet in den Repositorien des Reichshofraths lagen [1]). Der Abschreiber bemerkt bei jedem Stück, von wem es der Handschrift nach geschrieben ist.

Bei einigen bemerkt er, sie seien »von des verstorbenen Hofraths-secretarius Menshengens Hand«. Das ist Franz Martin Menshengen, seit lange Reichshofrathssecretarius »für die deutsche Expedition« und baronisirt. Ihm folgte in demselben Amte sein Sohn Franz Wildrig. Ich kann nicht mit Sicherheit angeben, wann der Vater gestorben ist, doch habe ich in brandenburgischen Acten Ausfertigungen von ihm vom

---

1) Die Abschrift enthält folgende Stücke, am Schluss eines jeden eine Bemerkung des Abschreibers, die ich vollständig in [ ] mittheile.

1. Das Testament. [Bis dahin eine mir unbekannte Wienerische Handschrift.]
2. Die Confirmation des Kaisers, d. d. 10. April 1686, unterzeichnet vom Reichsvicecanzler Graf Königseck und darunter »*ad mandatum* S. *Caes. Maj.* Franz Martin Menshengen.« [*Hucusque* des jungen und jetzigen v. Menshengen Handschrift.]
3. Die Beglaubigung, dass obige Copien des Testaments und der Confirmation mit den Orginalen gleichlautend seien, d. d. Wien 6. März 1687. [Diess ist des alten Secretarius Menshengen Hand.]
4. Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser, d. d. Potsdam 21./31. Jan. 1686, in dem die Confirmation nachgesucht wird. [Dieses Schreiben ist vom Anfang bis zu Ende von dem Herrn Geh. Rath Meinders geschrieben ausser dass die Aufschrift von einer mir unbekannten, jedoch zierlichen Handschrift, der seines damaligen Secretarii Wittens(?) ähnlich.]
5. Votum der Kaiserlichen *deputatorum*, d. d. 8. April 1686. [Von des verstorbenen Hofraths-Secretarius Menshengens Hand. NB. S. Kais. Maj. haben zu Ende des auf halbgebrochenem Bogen geschriebenen Gutachtens *in margine* eigenhändig folgende Worte hinzugefügt: Ich thue dieses Gutachten in allen approbiren und solle die Expedition darüber besorgt werden. Leopold.]
6. Entwurf zu der kaiserlichen Confirmation vom 10. April 1686, bis auf die unausgeführten Formalien übereinstimmend mit Nr. 2. [Von des verstorbenen Hofrathssecretarius Menshengen Handschrift.]
7. Antwort des Kaisers an den Kurfürsten. [Von des verstorbenen Hofraths-secretarius Menshengen Hand.]

Man sieht, diese Abschrift umfasst die Gesammtheit der Schriftstücke, die auf Anlass des Testaments beim Reichshofrath erwachsen sein mochten, das ganze Actenconvolut. Der Abschreiber hatte nicht das Original des Testaments und der Confirmation vor sich, sondern statt ihrer waren vidimirte Copien zu den Acten genommen. Ueber den Verbleib der Originalien erhält man keine Auskunft.

19. und 26. Oct. 1688 gefunden. Die nach Berlin gesandte Abschrift obiger Acten ist gemacht, als der Vater schon todt, »der junge und jetzige« Menshengen Hofrathssecretair war. Diese Abschrift ist also später als im Herbst 1688, vielleicht Jahr und Tag später genommen worden.

Es liegt ein Schreiben des jungen Kurfürsten an den Markgrafen von Baireuth, d. d. 16. Sept. 1688, vor, in dem es heisst, »der Markgraf habe bei seiner Anwesenheit in Berlin zu erfahren gewünscht, was in dem Testament den jüngeren Brüdern vermacht sei, demgemäss habe er die beifolgenden Artikel für ihn extrahiren lassen.« Also man hatte in Berlin, bevor jene Abschrift aus Wien gekommen war, ein authentisches Exemplar des Testaments.

War vielleicht diess nach Wien gesandte Exemplar zurückgeschickt worden? Man könnte es vermuthen, da eins der Schriftstücke ein Zeugniss des alten Menshengen ist, dass die von der Confirmation und dem Testament gemachte, in jenem Wiener Actenstück vorliegende Copie mit dem Original übereinstimme; man könnte vermuthen, dass, da diese Bezeugung am 6. März 1687 ausgefertigt ist, der alte Kurfürst die Rücksendung des Originals unter irgend einem Vorwande gefordert habe. Dass dem nicht so ist, dass vielmehr das Original selbst in Wien geblieben ist, ergiebt sich aus einem Schreiben der brandenburgischen Gesandten in Wien Dönhoff und Bartholdi an den Kaiser, d. d. 16/26. Sept. 1699, in dem sie auf Befehl ihres Herrn das Testament zurückfordern, da sich derselbe mit seinen jüngeren Brüdern längst auseinandergesetzt habe und diese jetzt sämmtlich die Majorennetät erreicht hätten.

Wenn das Original in Wien blieb, warum dann die Anfertigung einer Copie und die Bezeugung ihrer Richtigkeit? Vielleicht weil man in Wien diese Copie zu den »Testamentsacten des Kurfürsten« legte, während das Original des Testaments und der Confirmation anderweitig zur Aufbewahrung deponirt werden mochte.

Und warum liess man sich später heimlicher Weise eine Copie dieses ganzen Actenstückes machen und nach Berlin senden? und zwar obschon man in Berlin eine authentische Ausfertigung hatte? Eben der Umstand, dass es erst später geschah, erklärt die Sache, wie sich im Weiteren ergeben wird.

Bereits acht Tage nach dem Tode des Vaters, am 7/17. Mai, liess der junge Kurfürst das Testament in seinem Beisein im Geheimenrath

verlesen und trug jedem der Räthe auf, sein Gutachten darüber, ob dasselbe gehalten werden könne, schriftlich einzureichen. Aus dem Gutachten Schwerins, d. d. 12. Oct. 1688, hat Orlich (II. p. 537) Einiges mitgetheilt; ein anderes »rechtliches Bedenken *super soliditate* des kurfürstlichen Testaments« (undatirt, von eines Schreibers Hand) liegt bei den Testamentsacten. Unter den Gründen, die Schwerin — nicht mehr der alte Oberpräsident, der 1664 mit den übrigen Geheimenräthen das damalige Testament berathen und sich auf dasselbe verpflichtet hatte, sondern dessen Sohn — gegen die Gültigkeit des Testaments anführt, ist auch der, dass es mit dem Inhalt der »Väterlichen Vermahnung«, auf die der verstorbene Kurfürst in der letzten Geheimenrathssitzung seinen Nachfolger ausdrücklich verwiesen habe, im Widerspruch sei.

Es ist nicht unseres Ortes zu untersuchen, ob die Verfügungen, die der Grosse Kurfürst getroffen, im Widerspruch mit den Hausgesetzen, ob sie wider das Staatsinteresse waren; man kann über das Eine wie Andere vielleicht zweifeln. Unzweifelhaft aber war es ein im hohen Maass bedenklicher Schritt, dass der neue Kurfürst auf Grund der ihm eingereichten Gutachten das väterliche Testament cassirte. Ob in Folge dessen das Berliner Exemplar vernichtet worden, ob es sonstwie verloren gegangen ist, kann nicht mehr nachgewiesen werden. In den diesseitigen Archiven existirt es nicht mehr; ebenso wenig sind bisher Acten über die Cassation des Testamentes aufzufinden gewesen.

Mag die Cassation aus Rechtsgründen, weil das Testament den Hausgesetzen widerspreche, aus politischen Gründen, weil es eine Zerstückelung des Staates oder doch den Schein einer solchen enthalte, in Kraft derselben Souveränetät, nach der vom Vater so verfügt worden, verfügt und vollzogen worden sein; jedenfalls war diess Testament vom Kaiser in aller reichsrechtlichen Form confirmirt; und mehr noch, der Kaiser hatte die Verpflichtung übernommen »über demselben und allen seinen Punkten und Clauseln mit gehörigem Nachdruck zu halten und dem zuwider von niemandem nichts vornehmen zu lassen.« Musste Kurfürst Friedrich III. nicht erwarten, dass von Wien aus Einsprache geschehen, dass die Kurfürstin Wittwe für sich und ihre Kinder den Schutz des Kaisers anrufen werde? Oder glaubte der junge Fürst in Folge des Reverses von 1686 der Huld des Kaisers auf alle Fälle vollkommen gewiss zu sein? Freilich dann musste vor Allem das in dem Revers Versprochene ausgeführt und musste die neue Regierung, nicht

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

eben zu ihrem Ruhme, mit dem Preisgeben eines Territoriums, das für viel grössere Ansprüche als Aequivalent gegeben war, begonnen werden. Die neue Regierung musste in demselben Augenblick, wo sie das Testament umstiess, weil nach den Hausgesetzen nichts von dem Kurstaat abgetrennt werden könne, das durch Vertrag und als Ersatz für andere Lande dem Kurstaat einverleibte Gebiet trotz der Hausgesetze von demselben abreissen.

Wie oft hatte Friedrich III. als Kurprinz der Politik des Vaters entgegengearbeitet, wie fast immer in Opposition gegen dieselbe gestanden! Jetzt hatte er selbst das Steuer in der Hand; es musste sich zeigen, ob er es fester und geschickter zu führen verstehen werde, als die vorige Regierung, die er so oft getadelt. Er konnte sich nicht verhehlen, dass er mit dem Reverse, den er gegeben, und dem Testament, das er aufgehoben, in der Hand des kaiserlichen Hofes sei, wenn nicht der Fürst von Anhalt, der einzige unter seinen Räthen, der im Geheimniss des Schwiebusser Reverses war, aus der peinlichen Lage, in die sein Rath geführt, einen Ausweg zu finden wusste.

Die neue Regierung.

Ehe noch des Vaters Leiche unter der Erde war, geschahen Dinge, welche nicht zweifeln liessen, dass die politische Bedeutung Brandenburgs bergab gehe.

Bald nach dem Tode des Markgrafen Ludwig hatte der König von Polen für seinen ältesten Prinzen Jacob um die Hand der Markgräfin Wittwe zu werben begonnen; auf das lebhafteste von Frankreich unterstützt, während der kaiserliche Hof, auch da vom Fürsten von Anhalt bestens gefördert, ihre Hand für den Pfalzgrafen Karl Philipp zu gewinnen suchte, den Bruder der Kaiserin, den zweiten Sohn des alten Pfalz-Neuburgers, der nun Kurfürst von Heidelberg war. Diese Dinge hatten sich schon angesponnen, als Friedrich Wilhelm noch lebte; auf dem Sterbebett hatte er die Markgräfin in ergreifender Weise ermahnt, ihrem Bekenntniss treu zu bleiben: »das sei die Bedingung, an die ihr Vater den Segen geknüpft habe, den er ihr hinterlassen, es stehe Segen und Fluch vor ihr, sie möge wählen«; und unter heissen Thränen hatte sie gelobt Treue zu halten.

Es währte wenige Wochen, so lieh sie den Werbungen des pol-

nischen Gesandten des Starosten Bielinski ihr Ohr, nicht ohne zugleich zu dem von Oestreich empfohlenen Bräutigam hinüberzuschielen. Es entspann sich in Mitten der tiefen Trauer des Hofes ein Roman seltsamer Art. Prinz Jacob erlaubte sich, ohne dass dem jungen Kurfürsten davon Kenntniss gegeben war, insgeheim nach Berlin zu kommen, und der französische Gesandte fand es angemessen, ihn in sein Quartier aufzunehmen. Der Prinz fand Gelegenheit die Markgräfin zu sehen und zu sprechen, sie gab ihm Hoffnung. Zu spät erfuhr der Kurfürst von diesen Dingen; da sie einmal so weit gekommen, meinte er zustimmen zu müssen. Mit seiner Genehmigung stellte die Markgräfin dem Prinzen ein Eheversprechen, d. d. 25/15. Juli 1688 (Orlich I. p. 544) aus, mit dem Vorbehalt *d'une entière liberté de conscience pour moi, mes serviteurs et me sujets, mes églises et mes domaines;* sie fügte die Zusage hinzu: mit dem nächsten September nach ihren Gütern in Lithauen zu kommen, um da die Ehepacten zu errichten. Seines Erfolges froh reiste der Prinz nach Polen zurück.

Schon in der zweiten Woche darauf, am 6. August, kam der Pfalzgraf nach Berlin, der, stattlicher und dreister als Prinz Jacob, der jungen Wittwe besser gefallen mochte. Nach wenigen Tagen waren sie verständigt. Unter dem Vorwande eines abendlichen Spazierganges begaben sie sich in die Wohnung des Grafen Sternberg, des Attaché der östreichischen Gesandtschaft, da stand ein Priester bereit, traute sie; sie vollzogen dann dort ihr Beilager. Ein so frivoler Vorgang war nicht bloss ein Affront für den Kurfürsten; er stellte ihn zugleich gegen die Krone Polen bloss und gab dem französischen Hofe eine Handhabe mehr, dort aufzureizen. Dass dem jungen Paare angedeutet wurde Berlin zu verlassen, war das Wenigste, was geschehen konnte; am empfindlichsten musste es sein, dass kaiserlicher Seits zu dem, was geschehen, die Hand geboten worden war. Auf Befehl des Kurfürsten zur Rede gestellt antwortete Graf Sternberg: er bedaure das Geschehene, er habe im Voraus durchaus nichts von der Sache gewusst; als er die Treppe seines Hauses um auszugehen hinabgestiegen, sei das fürstliche Paar eingetreten, und da habe er nicht anders können als mit ihnen umkehren. Als man von Baron Fridag Erklärungen forderte, war die Antwort: er habe von der polnischen Bewerbung nichts gewusst, die Markgräfin habe allein über sich zu verfügen; was die Trauung anlange, so habe er, da kein reformirter Geistlicher sich dazu

bereit finden lassen, den Hauscaplan des Grafen Sternberg veranlasst, sie zu vollziehen. Der Kurfürst beschwerte sich in Wien, freilich in sehr zurückhaltender Weise: er wolle nicht hoffen, dass die Sache auf des Kaisers Befehl geschehen sei; es wurde erwidert: man habe von dem polnischen Verlöbniss nichts gewusst, und im Uebrigen werde der Kaiser des Kurfürsten Interesse wie sein eigenes auch gegen Polen vertreten. Baron Fridag blieb kaiserlicher Gesandter am brandenburgischen Hofe.

Schon war auch die Schwiebusser Sache in Anregung gebracht. Zunächst scheint — nach späteren Schreiben zu schliessen — Fridag an den Revers erinnert und vom Kurfürsten eine mündliche Zusicherung erhalten zu haben; es scheint eine Summe Geldes »auf den ausgestellten Revers« von dem Kurfürsten angenommen zu sein. Dann ist ein kaiserliches Handschreiben an den Fürsten von Anhalt ergangen, dessen Antwort vom 14. Sept. 1688 noch vorliegt: er habe die nöthigen Vorstellungen beim Kurfürsten gemacht, doch möge der Kaiser gestatten, dass die Sache bis nach vollbrachter preussischer Reise (zur Huldigung) noch ruhen bleibe. Der Kaiser erkennt sich d. d. 21. Oct. damit einverstanden, doch möge alsdann ohne weiteren Verschub oder Umschweif der Effect wirklich erhoben werden.

Indess hatte der Prinz von Oranien Alles zur Expedition nach England vorbereitet; nach einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm sandte Friedrich III. ein Heer unter Marschall Schomberg an den Rhein, die Deckung Hollands zu übernehmen, während Oranien mit den staatischen Truppen nach England ging. Schomberg eilte auch das wichtige Cöln zu besetzen; dann übernahm er den Befehl der mit Oranien gehenden Truppen. In derselben Zeit hatte sich Ludwig XIV. nicht, wie man erwartet, auf den Niederrhein, sondern auf die Pfalz geworfen, er heerte dort auf das Furchtbarste; Philippsburg wurde genommen, Mainz ergab sich, in Bonn lag französische Garnison. Das Reich schien den Preis dafür zahlen zu sollen, dass Oranien England befreite. Die kaiserlichen Armeen hatten noch vollauf in Ungarn zu thun, sie nahmen Belgrad, und der französische Gesandte in Wien sprach die Erwartung aus, dass der Kaiser den Angriff auf die Pfalz nicht als Friedensbruch ansehn werde; man war in Wien weniger empört über die Verheerung der Pfalz, als über die Erfolge Oraniens beunruhigt. Wenigstens das untere Rheinland deckten vorerst die Bran-

denburger; im nächsten Frühling ging der Kurfürst selbst zur Armee, Bonn zu belagern, während die andern Fürsten, namentlich Kursachsen und Kurbaiern, die Belagerung von Bonn begannen.

Die hocherregte Stimmung in Deutschland und die allgemeine Lage der Verhältnisse schien dem Wiener Hofe geeignet, die Wahl eines römischen Königs in der Person des jungen Erzherzog Joseph, der schon den Titel von Ungarn führte, durchzubringen, zumal da der Kurfürst von Mainz »wieder etwas gut zu machen hatte«. Während man mit den anderen Kurfürsten verhandelte und ihre Zustimmung gewann, begnügte man sich, den Brandenburger vorerst mit der Schwiebusser Forderung zu drücken. Ein kaiserliches Handschreiben vom 3. Mai an Anhalt mahnte von Neuem an die Erfüllung des Reverses. Anhalt antwortete (nach dem undatirten Concept), er könne wohl versichern, dass der Kurfürst zu demjenigen, wozu er sich verbunden, um den bewussten heilsamen Zweck zu der Zeit zu erreichen, unweigerlich nachzukommen beflissen sein werde; aber weil S. Kf. D. gern verhüthet sehn möchte, dass dasjenige, was damals im Geheimen beschlossen und zu keines Menschen Wissenschaft noch nicht gekommen, ferner bei den Wenigen, die davon wüssten, allein verbleiben möchte, so habe er mit Baron Fridag die Sache vertraulich besprochen, der das Weitere darüber berichten werde.

Ende Mai war Friedrich III. nach dem Rhein gegangen, um selbst das Commando dort zu übernehmen. Ein erster Versuch, die Kurfürstin Wittwe in Betreff des Testaments zu einer Vereinbarung in ihrem und ihrer Kinder Namen zu bewegen (April), war gescheitert. Empfindlicher war, dass man, trotz aller Leistungen für die gemeinsame Sache, vom kaiserlichen Hofe rücksichtslos und gleichgültig behandelt wurde, in Sachen der Quartiere, der Subsidien, in der ostfriesischen Frage, überall; so mancher von den alten Räthen mag verwundert den Kopf geschüttelt haben.

Und nun erhielt der Kurfürst ein Schreiben des Kurfürsten von Mainz, d. d. 4/14. Juli, das zu einem Collegialtag nach Augsburg einlud, den der Kaiser laut Schreibens vom 15/25. Juni zum Zweck der Wahl eines römischen Königs gewünscht habe. Das war denn doch des Guten zu viel; »es hätte ein solches einiges Nachdenken verursachen können«, rescribirte der Kurfürst 1. Aug. (22. Juli) seinem Gesandten

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

in Wien Hofrath Nic. Barthol. Dankelmann, »wenn wir uns nicht aus vielen anderen Ursachen I. Kais. M. Confidenz und Zuneigung versichert halten dürften.« Nur zu bald erfuhr man, dass die Sache mit den andern Kurfürsten bereits »so gut als ausgemacht sei«. Aber ein Collegialtag war noch kein Wahltag, erst musste die Frage, ob überhaupt nur Wahl nöthig sei, dann die Capitulation, dann noch vieles andere erwogen werden; man setzte sich sofort mit Chursachsen darüber in Correspondenz. Aber N. B. Dankelmann schrieb, dass der Kaiser bereits am 25. Juli nach Augsburg abgereist sei und er selbst dem Hofe folge, dass der Kurfürst von Sachsen in Person zu erscheinen zugesagt habe wenn Ks. Maj. genehmigen wolle, »dass er mit dem Staub der Campagne erscheine«, dass man surprenirt sei in dem brandenburgschen Antwort-Schreiben an Mainz nichts von persönlichem Erscheinen des Kurfürsten zu finden, dass man meine, die brandenburgischen Truppen würden in diesem Jahre nichts weiter Hauptsächliches unternehmen.

In denselben Tagen — das Datum ist nicht mehr zu constatiren — erneute Baron Fridag nach Befehlen des Kaisers, die ihm ein Expresser überbracht habe, die Forderung wegen Schwiebus.

Der junge Kurfürst war in höchster Verlegenheit. Er entschloss sich endlich seinem Minister Eberhard Dankelmann von dem Revers zu sagen; ein Bekenntniss, das für den Minister eben so überraschend, wie für seinen ehemaligen Zögling peinlich gewesen sein wird.

Aus einem Schreiben Fridags an den Fürsten von Anhalt (Cöln 8. Aug.) scheint hervorzugehen, dass Dankelmann sich zuerst mit der Sache nicht habe befassen wollen »weil sie ohne ihn abgeschlossen worden.« Dankelmann hat später nach seinem Sturz (1698), als unter den gegen ihn erhobenen Klagepunkten auch der wegen Schwiebus war, in dem Verhör, wie der Hoffiscal dem Kurfürsten meldet, »sehr hoch contestirt, dass er die Rückgabe des Herzogthums Schwiebuss sehr gern hintertrieben hätte, aber S. Kf. D. habe ihm erst 1689 vor Bonn eine Ouverture von dem der Schwiebussischen Retradition halber ausgestellten Revers gethan und solchen Revers zu annuliren sich nimmer resolviren wollen, sondern hätten ihn mit harten und ungnädigen Worten abgewiesen.« Der Kurfürst hat mit Bleistift an den Rand geschrieben: »das ist in so weit wahr, weil ich einmal meine *parole* engagiret.«

Dankelmanns Aufgabe war um so peinlicher, als ihm nicht einmal

sichre Kunde über den Vorgang, nicht einmal eine Abschrift des Reverses vorlag.

Nach einem kurfürstlichen Rescript 9/19. Sept. an den Statthalter (Anhalt!) und die Geheimenräthe hat er, »weil er dieser Sachen ganz unwissend, von dem kais. Abgesandten Information begehrt, welche er ihm auch in französischer Sprache gegeben.« Die Abschrift davon war dem Schreiben beigelegt worden, ist aber nicht mehr bei den Acten.

Im Dessauer Archiv findet sich eine *information sur l'affaire de Schwiebous etc.*, welche Fridag mit einem Begleitschreiben, dem oben angeführten vom 8. Aug. an den Fürsten von Anhalt gesandt hat. Wahrscheinlich ist diess dieselbe Information, die Dankelmann erhalten hat, und das kurf. Rescript an den Statthalter und Räthe wird nicht nöthig gefunden haben zu bemerken, welchen Umweg die Information gemacht hat.

Ueber die Zuverlässigkeit der Information ist die Aeusserung welche Fridag in dem Begleitschreiben macht, recht lehrreich: *V. Alt. Ser. n'est d'aucune manière meslée ou touchée, car je m'en puis fort bien charger entièrement.* Also Fridag hat des Fürsten von Anhalt Antheil an der Reversgeschichte verschwiegen und die ganze Sache auf sich genommen. Und wenn die Information sagt, der Kurprinz habe die Rückgabe des Schwiebusser Kreises selbst angeboten, *que S. Alt. El. mesme de son propre chef (car Elle en convient avec moy) s'est offert à la restitution du cercle et mesme gratis etc.*, so lässt der Ausdruck: *car Elle en convient avec moy* sich kaum anders verstehen, als dass der Kurfürst mit Fridag verabredet habe, die Sache so darzustellen und seinen Minister und seine Räthe auch jetzt noch darüber zu täuschen, wie jener Revers zu Stande gekommen.

Diese Information hat der Kurfürst dann auch an Paul v. Fuchs, der 1686 die geheimen Verhandlungen der Allianz geführt hatte, mitgetheilt. Fuchs war ein feiner, schmiegsamer Charakter, aber diesen Dingen gegenüber scheint auch er offen heraus gesprochen zu haben. Seine Angaben über die geschlossenen Tractate überzeugten den Kurfürsten, wie man ihm mitgespielt habe, »also dass es uns nicht wenig schmerzt, dass man uns dergestalt hinters Licht geführt hat und wir gänzlich entschlossen sind den ausgestellten Schein in keiner Weise zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zu fordern und zwar um so viel mehr, weil unsre Ehre Pflicht und Gewissen dabei interessirt sind.«

Er liess durch Fuchs ein »Beantwortungsschreiben« machen und dasselbe dem Baron Fridag mittheilen. Es blieb ohne alle Wirkung: »er ist vielmehr auf den einmal veranlassten Unfug bestanden.« Der Kurfürst war Willens zum Wahltag zu gehen; aber »bevor wir selber nach Augsburg gehen» schreibt er, sollte Barth. Dankelmann die Sache beim Kaiser betreiben, und zu dem Ende wurde vom 9/19. Sept. an Statthalter und Räthe rescribirt, die zu seiner Instruction nöthigen Mittheilungen aus dem Archiv an ihn zu senden. Der Kammergerichtspräsident Silv. Jacob v. Dankelmann erhielt den Auftrag, sich sofort zum Collegialtag zu begeben, und in seiner Instruction 19/29. Sept. heisst es in Betreff des Schwiebusser Kreises: er habe den kaiserlichen Ministern zu erklären, er glaube nicht dass S. Kf. D. nach Augsburg kommen und sich zu etwas herauslassen werde, bevor Sie in einer so gerechten Sache Satisfaction bekommen.

Man war in Augsburg doch einiger Maassen betreten, als man erfuhr, dass der Kurfürst, statt nach Augsburg zu kommen, nach Berlin zurückkehrte; man betrieb die Wahl nur um so hastiger und formloser. Es war eine neue Verlegenheit für den Kurfürsten, dass man kaiserlicher Seits den Revers weder in Abschrift mittheilen noch auch nur zum Durchlesen vorzeigen wollte; und er selbst scheint sich dessen, was er unterzeichnet hatte, nur noch in sehr unbestimmter Weise erinnert zu haben. Er richtete von Berlin aus ein zweites Schreiben »an unsre Augsburgische Gesandtschaft« 12/22. Nov., in dem die Unwürdigkeit des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens noch eindringlicher dargestellt wird.

Für unsre Erörterungen genügt es hervorzuheben, wie es nach den angeführten kurfürstlichen Rescripten mit der Unterzeichnung des Reverses zugegangen, wenigstens wie Friedrich III. den Vorgang aufgefasst oder seinen Räthen darzustellen für gut gefunden hat. In dem Rescript vom 12/22. Nov. heisst es: der Revers sei weder von ihm noch einem seiner Räthe concipirt gewesen, sondern ihm in die Hände gesteckt und durch ungegründete Vorstellungen habe man ihn zur Unterzeichnung desselben verleitet. In dem Rescript vom 9/19. Sept. giebt der Kurfürst an: als über das Bündniss mit dem Kaiser unterhandelt worden, habe man ihm dargestellt, dass die Ueberlassung des Schwiebusser Kreises an seinen Vater von diesem aus keinem andern Grunde so hartnäckig gefordert werde, als weil solches ihm heimlich und unter der Hand von den französisch Gesinnten an die Hand gegeben wurde,

in der Hoffnung, damit die ganze Unterhandlung scheitern zu machen, da der Kaiser, wie man wohl gewusst habe, für ungegründete Prätensionen den Kreis nimmermehr aufgeben werde; er, der damalige Kurprinz, habe den lebhaften Wunsch gehabt, seinen Vater aus der Verbindung mit Frankreich hinweg und zu des Kaisers und Reiches, damit auch zu des Kurhauses wahrem Interesse herüber zu ziehen, darum habe er den Vorschlägen, die dabei vorgekommen, Gehör gegeben; und da man insonderheit von ihm begehrt zu keinem Menschen davon zu sprechen und er demgemäss auch nicht zu seinem damaligen Rath Eb. v. Dankelmann die Sache erwähnt habe, so habe ihm jedes Mittel gefehlt, sich über die Beschaffenheit der Sache zu informiren, und er habe so mündlich gegen den Baron Fridag wie durch einen ausgestellten Revers versprochen, den Kreis zurückzugeben, sobald er zur Regierung komme.

Dass diese Darstellung des Kurfürsten nicht erschöpfend ist, zeigt das völlige Verschweigen der Rolle, die der Fürst von Anhalt bei dem Vorgang gespielt. Wenn der Kurfürst (12/22. Nov.) angiebt, es sei ihm sorgfältig verschwiegen worden, dass sein Vater für Schwiebus das Herzogthum Jägerndorf und so viele ansehnliche Prätensionen hingebe, so widerspricht dem der Wortlaut des Reverses, in dem er die geschlossene Allianz »approbirt und die darin enthaltene Renunciation des Vaters auf die erhobenen, aber von Ks. M. nie zugestandenen Prätensionen unverbrüchlich gelten zu lassen« erklärt. Wenn Friedrich III. angiebt, er habe den Revers unterzeichnet, um seinen Vater aus der Verbindung mit Frankreich zu lösen, so hat man allen Grund zu vermuthen, dass diess nur Vorwand ist; denn er selbst war kurz vorher (Decbr. 1685) vom Vater nach Cassel und Hannover gesandt, beide Höfe vor dem Abschluss einer französischen Allianz zu warnen, und der bereits am 25. Decbr. 1685 mit Oestreich offenkundig abgeschlossene Tractat über Türkenhülfe, mehr noch das kurz vorher erlassene Potsdamer Edict konnte keinen Zweifel lassen, wie die brandenburgische Politik sich zu Frankreich verhalte.

Wir sahen, die östreichische Darstellung giebt an: dass Kurfürst Friedrich Wilhelm in Folge des durch den Revers ermöglichten geheimen Bündnisses sein Testament verändert und alles dem Kurprinzen Nachtheilige daraus entfernt habe. Die Thatsache ist unrichtig, denn das Testament war Wochen lang vor dem Revers fertig und in Wien; es datirt vom 16/26. Jan. 1686, die Uebersendung nach Wien vom 21/31. Jan.,

der Revers vom 28. Feb. Es scheint in der That das Testament des Vaters der Schwerpunkt der Verhandlungen zwischen dem Kurprinzen, Anhalt und Fridag gewesen zu sein, wenn auch in den kurfürstlichen Darlegungen von 1689 dieser Punkt völlig unberührt gelassen ist.

Das Testament war am 31. Januar 1686 aus Berlin abgesandt; es konnte um den 10. Feb. in Wien sein. Die östreichische »Geschichtserzählung« giebt an, dass der Kurprinz in der Furcht, das Testament werde in Paris deponirt werden, sich an Fridag gewandt und dessen Beistand gefordert habe. Es scheint demnach, dass man ihn zur Unterzeichnung des Reverses mit der Vorspiegelung bestimmt habe, nur der Kaiser könne ihn gegen das Testament und die französische Execution desselben schützen. Aber sollte auch das nur zum Schein von den Kaiserlichen gesagt, vom Kurprinzen hingenommen sein? etwa für den Fall, dass von der Sache irgend etwas bekannt werde oder über sie ausgesagt werden müsse? Sollte man von Wien aus an den Kurprinzen Andeutungen über den für ihn höchst nachtheiligen Inhalt des Testamentes — er kannte denselben ja nicht — haben gelangen lassen? Wäre der Revers der Preis für eine Zusicherung kaiserlicher Seits, den Kurprinzen dereinst in der Cassation des Testaments, in der Verkürzung seiner Stiefmutter und Stiefbrüder nicht zu hindern? Wenigstens würde sich daraus die Thatsache erklären, dass von Wien aus kein Schritt geschehen ist, das vom Kaiser confirmirte, ihm zur Vollziehung und Ueberwachung überwiesene Testament gegen Friedrich III. aufrecht zu erhalten. Die östreichische Politik mochte sich überzeugen, dass das Testament keinesweges eine Zerbröckelung des schon zu mächtigen Kurstaates enthalte; grösseren Gewinn als von der Durchführung dieser Disposition, die nur erbliche Einkünfte mit bedeutungslosen Fürstentiteln schuf, durfte sie sich von dem Zerwürfniss der kurfürstlichen Familie, wenn Friedrich III. das Testament cassirte, versprechen.

Doch es sind das Fragen, über die nach dem vorliegenden Material zu entscheiden unmöglich ist. Nur des Fürsten von Anhalt Verhalten in diesen Dingen fordert noch eine Erläuterung.

Der Fürst war seit Juni 1685 davon unterrichtet, dass zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser Unterhandlungen eingeleitet seien. Er hat 26. Sept. 1685 dem Kaiser »wegen der dem Kurfürsten zu ertheilenden Satisfaction« geschrieben, er hat ein Dankschreiben des Kaisers vom 26. Nov. 1685 erhalten, Dank dafür, »dass er mittelst seines viel-

gültigen Vorschubs das gemeinnützige und heilsame Vorhaben in sothane gute Wege gebracht habe.« Der Fürst konnte im Entferntesten nicht der Ansicht sein, dass der alte Kurfürst »an den mit Frankreich gemachten Engagements« festhalten wolle; hatte er immerhin die Ansicht, dass die brandenburgischen Prätensionen auf Liegnitz, Brieg, Wohlau und Beuthen schlecht begründet seien, so konnte er doch nicht zweifeln, dass die Jägerndorfischen die vollste rechtliche Begründung hätten, wie sie ja vom kaiserlichen Hofe selbst dafür anerkannt waren; noch weniger konnte er zweifeln, dass Schwiebus für Jägerndorf in der That kein Aequivalent sei, und dass sein Schwager der Kurfürst ein Opfer bringe, wenn er sich mit Schwiebus und der Liechtensteinschen Schuld begnügte. Dass der Fürst trotzdem die Hand dazu bot seinen Neffen zu jenem Revers zu bestimmen, war um so unverantwortlicher, da er als Statthalter der Marken dem Kurfürsten zugleich mit Eiden und Pflichten verwandt war. Es war ein Liebesdienst, den er dem kaiserlichen Hofe erwies und den er ihm zu erweisen gewiss gute Gründe hatte.

Die alte Grafschaft Ascanien war seit Jahrhunderten (seit 1319) aus dem Besitz des anhaltischen Fürstenhauses in den des Bisthums Halberstadt übergegangen, sie war mit demselben durch den Westphälischen Frieden (I. P. O. XI. 1) unter den Aequivalenten für Schwedisch Pommern an Brandenburg gekommen; die von Seiten des Hauses Anhalt damals erhobenen Ansprüche auf die Grafschaft waren zurückgewiesen worden (Meiern Westph. Friedenssammlung III. p. 507). Dass Fürst Johann Georg diese Ansprüche wieder aufnahm, dass er sie namentlich während der Nymwegischen Verhandlungen am kaiserlichen Hofe eifrig betrieb, zeigen einige Berichte seines Agenten in Wien des G. B. Ramus, die mir vorliegen. Ich vermag nicht nachzuweisen, dass in den Verhandlungen, in deren Mitte der kurprinzliche Revers steht, zwischen dem Fürsten und dem kaiserlichen Hofe wieder von der Grafschaft die Rede gewesen ist.

In den früher dargelegten Verhandlungen von 1689 tritt der Fürst Statthalter in sehr bestimmter Weise für die Erfüllung des Reverses ein. Es handelt sich für ihn um eine neue und besser begründete Aussicht, die auf das Herzogthum Lauenburg, das mit dem Tode des letzten Herzogs aus ascanischem Hause 29. Sept. 1689 erledigt war. Der Kaiser und Friedrich III. sprachen sich für sein Recht aus. Aber das Haus Lü-

neburg berief sich auf das ältere Recht des Welfischen Hauses und beeilte sich, das einst gegen Herzog Heinrich den Löwen vom Kaiser Friedrich Barbarossa begangene Unrecht — denn so stellte man es dar — durch einen Gewaltact abzuthun, der die damalige deutsche Politik auf das Aeusserste überraschte und verwirrte.

Es ist nicht dieses Ortes zu verfolgen, was in dieser Frage, in Sachen des cassirten Testamentes und des Reverses weiter geschehen ist. Nur mag es erlaubt sein noch zwei Thatsachen anzuführen, die wenigstens etwas zur Aufklärung dieser dunklen Dinge beitragen.

Im Spätherbst 1697 erfolgte die gnädige Entlassung, gleich drauf die Verhaftung Eberhard Dankelmanns. Unglaubliche Dinge wurden von seinen Feinden, Fuchs, Gen. Barfuss, Schwerin an der Spitze gegen ihn vorgebracht und Friedrich III. gestattete gegen den Mann, dem er zu grösstem Dank verpflichtet war, ein Verfahren, welches seinem Herzen und seinem Verstande wenig Ehre macht. Unter den durch kurf. Rescript d. d. 23. Jan. 1698 von den einzelnen Räthen geforderten Erklärungen ist die von Fuchs 30. Jan. 1698 die bitterste; unter andern wird da behauptet, dass Dankelmann den Kurfürsten zur Rückgabe des Schwiebusser Kreises bestimmt habe und zwar durch eine Geldsumme und andere Zuwendungen vom kaiserlichen Hofe dazu veranlasst. Wie auf diesen Punkt (No. 15 unter den 31 »Beschuldigungspunkten«) Dankelmann sich bei dem ersten Verhör in Spandau (22. Feb. 1698) verantwortet, ist oben angeführt; eingehend erklärt er sich später von der Festung Peitz aus in seinem »unterthänigsten Vorbericht« (s. d.): der Kurfürst habe ihm von der Schwiebusser Sache im Lager vor Bonn gesagt: er habe tausend Chagrins darüber empfunden und sein Aeusserstes angewendet, dass der Revers nicht gehalten, sondern annulirt werden möchte, und sei die Sache zu dem Ende in alle Wege traisnirt worden; es habe aber S. Ch. D. mit alle dem, so man ihm von Zeit zu Zeit vorgestellt, nicht weiter gebracht werden können, als dass Sie permittirt, dass an den Fürsten von Anhalt sel. Ged. ein hartes Schreiben, so wie es immer gesetzt werden können, abgegangen, so aber dadurch, dass ohne den Revers der Tractat von 1686 nimmer von kais. Maj. ratificirt sein würde, beantwortet worden ist . . . den Revers zu annuliren aber haben Sie nimmer resolviren wollen, und sind Sie neben andern Ursachen, die Ihnen am besten bekannt sein müssen, auch sonderlich dadurch abgehalten, dass der damalige Gesandte Baron Fri-

dag und der Fürst Anhalt, wie auch alle kaiserlichen Minister, die von der Sache Wissenschaft gehabt, vor und nach dem Schluss höchst betheuert, dass der Schluss und Ratification des Tractats zwischen Kais. Maj. und dem höchstseligen Kurfürsten nimmer ohne den kurprinzlichen Revers erfolgt wäre.«

Also Dankelmann deutet noch andere Motive an die den Kurprinzen zur Ausstellung des Reverses bestimmt haben; er kannte die Lage der Dinge wie sie Anfangs 1686 war, genug, um zu wissen, dass damals, wenn dér Kurfürst die kaiserliche Allianz wünschte, der kaiserliche Hof derselben noch in viel höherem Grade bedürftig und am wenigsten in der Lage war, sie als ein Zugeständniss gegen Brandenburg zu behandeln und die Bedingungen vorzuschreiben.

Der zweite Punkt, den ich noch zu erwähnen habe, betrifft eine Persönlichkeit, die bisher noch nicht erwähnt ist, obschon sie in diesen Vorgängen eine Rolle gespielt hat.

In der Geschichte der Verhandlungen, welche dem sog. Krontractat vom 6. Nov. 1700 vorausgingen, spielt der Jesuit Pater Wolf, der für die Breslauer Universität eine so grosse Bedeutung hat, eine bedeutsame Rolle. Man hat neuerdings die Ueberlieferung, dass derselbe durch eine Verwechselung in der Chiffer in das Geheimniss gezogen worden sei, bestritten, mit Berufung auf die Acten, in denen die betreffende Depesche »die richtigen Chiffern ganz deutlich habe.« Nach den Acten verhält es sich damit so: Der brandenburgische Gesandte Bartholdi hatte mit dem für Brandenburg wohlgesinnten Grafen Kaunitz besprochen, wie man am besten die Frage der Königskrone einleiten könne. Kaunitz meinte, wie Bartholdi 24. Jan. / 3. Feb. 1700 schreibt *que le meilleur seroit si votre Serenité Electorale faisoit insinuer par* 160 *immediatement à l'Empereur*. Die Chiffer 160 bedeutet Bartholdi. Der Dechiffreur hat über diess 160 statt Bartholdi, *père* Wolf geschrieben, der die Chiffer 161 führte. Sofort schrieb der Kurfürst selbst an Pater Wolf, beauftragte Bartholdi ihm alle nöthigen Eröffnungen zu machen, — zu nicht geringem Erstaunen Bartholdis wie Kaunitzens; doch lautete das Rescript ganz positiv und sie beriethen nur noch, wie man die Sache mit Pater Wolf am geschicktesten weiterführe. Erst einige Wochen später, als es zu spät war, klärte sich der Irrthum auf; Bartholdis Depeschen vom März sind voll davon. Indess ging die Sache ihren Gang; man hatte sich

über den sonderbaren Zufall aufrichtig Glück zu wünschen, da Pater Wolf sich der Sache auf das Wärmste annahm.

Aber wie kam man in Berlin dazu jene Dechiffrirung durchaus nicht anstössig zu finden, vielmehr sofort damit einverstanden zu sein, dass der Pater Wolf die Sache beim Kaiser einleite?

Pater Wolf oder vielmehr Friedrich Baron v. Lüdinghausen genannt Wolf aus Münsterschem Geschlecht war im Gefolge des Grafen Lambert im Anfang der achtziger Jahre nach Berlin gekommen und einige Jahre dort geblieben. Er hatte im hohen Maass das Vertrauen des Kaisers. Ohne dessen Beichtvater zu sein (das war in dieser Zeit Pater Menegatti, »der zu einer andern Parthei gehört«, *le plus habile Jesuite en Allemagne* wie ihn Leibnitz in einem Briefe 1691 bezeichnet) hatte Pater Wolf das Ohr des Kaisers vollkommen, begleitete ihn auf seinen Jagden und Reisen, war selbst zum kaiserlichen Geheimrath ernannt worden. Es liegen zahlreiche Briefe von ihm in den sog. Krönungsacten, die oft recht lebhaft sein Interesse für das Haus Brandenburg aussprechen. Namentlich lehrreich für unsern Zweck ist ein Schreiben von ihm an den Kurfürsten 7. Juli 1700, in dem er meldet, dass die Sache der Krone in gutem Wege sei, dass nicht ihm das Verdienst in dieser Sache zukomme, sondern dem Kaiser und dessen Eifer, dem Kurfürsten »eine solide *consolation* zu geben und dieses zwar wegen der niemals fallirenden Erfahrniss dero unveränderter Treue und Liebe zu der allerhöchsten Person I. Ks. M., welcher ich noch in den jungen Jahren Ihrer damals Curprinzlichen Durchl., wo sich dieselben, Dero glorwürdigen Gedächtnisses Herren Vaters Durchlaucht in Vertraulichkeit mit Ihro Ks. Maj. zu erhalten, in der Schwiebussischen Materie also frei und devot gegen Ihro Kais. Maj. bezeiget haben, ein augenscheinlicher Zeug selbst war, indem ich damals die Sache zu incaminiren von beiden anhero geschickt war.«

Also Pater Wolf hatte »von beiden«, dem Kurfürsten und dem Kurprinzen, zugleich Aufträge, mit denen er nach Wien ging; also er wusste, dass für den alten Kurfürsten die *conditio sine qua non* der Allianz der Schwiebusser Kreis war, und die Devotion des Kurprinzen »deren er selbst ein augenscheinlicher Zeug« war, kann nichts anders bedeuten als jenen Revers, an dessen Zustandekommen der »liebe Herr Baron von Wulffen« wie ihn Friedrich III. anredet, seinen Theil gehabt haben wird.

Welchen Antheil, lassen die noch erhaltenen Materialien nicht erkennen. Eben so wenig, ob er noch 1688 in Berlin war, ob er bei der

Hochzeitsintrigue des Pfalzgrafen Karl Ludwig mitgewirkt hat, des Bruders der Kaiserin und des Bischofs von Breslau.

Doch genug von diesen heimlichen Dingen. Sie zeigen wenigstens, welche Motive in der Reversgeschichte mitgespielt haben; und der Eifer, den Pater Wolf nachmals für die preussische Königskrone entwickelt, ist eben so wenig wie der des andern Jesuiten, der so eifrig half, des Pater Vota am sächsisch-polnischen Hofe lauterer Natur.

Ich füge zum Schluss einige Actenstücke bei, welche den Verlauf der gegebenen Darstellung erläutern und begründen. Einige derselben stammen aus dem Dessauer Archiv und sind mir von Dr. Peter mitgetheilt worden. Von den übrigen, die in dem Geh. Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt werden, hat schon Pufendorff in den vom Grafen Herzberg 1784 publicirten Werk *de rebus gestis Friderici III.* Einiges mitgetheilt (III. §. 7 ff.). Die Testamente des Grossen Kurfürsten werden wohl ihrer Zeit in den Urk. und Actenst. ihre Stelle finden.

Nr. 1.

Schreiben des Prinzen von Oranien an den Kurprinzen (Friedrich III).

à la Haye, ce 5me de May 1687.

J'ay appris avec bien de joye que Mr. l'Electeur a engage en son service Mr. le marechal de Schomberg puis qu'asseurement il luy pourra estre bien utile et Vostre Altesse en pourra tirer de tres bons services, j'ay cru estre oblige de luy dire cecy puisq'elle pourroit avoir d'autres informations et comme je croi de ne me pas tromber en l'asseurant que cette affaire luy est tres advantageuse aussi bien qu'au publicq j'espere qu'elle l'approuvera entierement. Pourquoy je pouvois luy dire bien des choses si jaurois me fier au papier je m'asseure que V. A. se fie assez a moy que je n'advanceres par une affaire de cette nature si je n'en estois persuade, j'ay trop d'amitie pour luy et d'attachement a ses interest de faire rien qui y pouroit estre prejudiciable, au contraire toute mon application sera tousjours a luy temoigner par les effects avec quelle passion je suis

Monsieur

de Vostre Altesse
le tres humble cousin et Serviteur
W. d'Orange.

Nr. 2.

Schreiben des Kaisers an den Fürsten von Anhalt. Wien, 20. Juni 1685.

Durchlauchtig hochgeborner lieber Oheim und Fürst. Mir ist aus E. Ld. erhaltenem eigenhändigen Schreiben gar angenehm zu ersehen gewesen, dass dieselbe ein gutes Vertrauen zwischen Mir und des Churfürsten zu Brandenburg Ld. wiederum zu stiften angelegen halten und meinem dort anwesenden Abgesandten und Reichshofrathe, dem Frei- und edlen Herren zu Gödens allen hülflichen Vorschub thun wollen; dahero wir nunmehro wohlmeinend eingerathen, die sich jetzo ereignete gute Occasion nicht aus Handen zu lassen.

Weiln Mir denn E. Ld. Devotion und Begierde zu Meinen, auch des gemeinen Wesens Diensten und Wohlfahrt aus vielfältigen Bezeigungen überflüssig bekannt, als sage Deroselben auch um diese treuherzige Erinnerung und vorerwähntem Meinen Abgesandten erwiesene Beförderung allen hohen gnädigsten Dank, hingegen können E. Ld. vergewissert sein, dass Ich alle thunliche und äusserste Mittel gern anwenden werde, mit Churbrandenburgs Ld. ein engeres Verständniss dem Teutschen Vaterlande insonderheit zum Besten zu suchen. Wünschete allein, dass gegenwärtige Conjunctur und des Brandenburgischen Churhauses selbsteigenes Interesse rechtschaffen erwogen und zu Gemüthe gezogen würden, So könnte sich Alles desto leichter schicken. Inzwischen habe mich gleichwohl in so weit erboten, dass ich vermeine, es werden des Churfürsten Ld. Meine freund-oheimliche Affection, und dass ich mich bei gegenwärtigen trübseligen Zeiten äusserst anzugreifen gesinnet, von selbsten ermessen.

Ersuche Ew. Ld. freund-gnädiglich, Sie wollen an Dero vermögendem Ort Dero rühmliches Vorhaben fürderhin beybehalten und die Hand zu Erreichung des Endzweckes nicht abziehen. Ich werde es um E. L. und Dero fürstliches Haus bei jeder Vorfallenheit zu erkennen nicht umhin sein, massen ich Deroselben mit Kais. Gnaden und allem Guten vorderst wohl beygethan bleibe.

Wien, 20. Juni 1685.

E. Ld.

gutwilliger Oheim
(Leopold.)

Nr. 3.

Schreiben des Kaisers an den Fürsten von Anhalt. Wien, 26. Nov. 1685.

p. p. Was E. Ld. unterm 26. Sept. nächsthin über die Churfürstl. Brandenburgische willfährige Erklärungen zu schickender Volkshülfe nacher Ungarn und stiftender fester Zusammensetzung mit Mir und Meinem Erzhause erinnern und wegen des Churfürsten Ld. ertheilender Satisfaction wohlmeindlich anrathen wollen; solches gereichet Mir zu gnädigstem Wohlgefallen und besonderer Danknehmigkeit, gestalten Ich wohl versichert, dass E. Ld. stets bezeigte treugehorsamste Devotion und beförderliche Officia eine so angenehme Entschliessung bei des Churfürsten Ld. mit erwerben helfen, welche Ich dann nach allen Kräften ins Werk zu setzen gänzlich gesinnet bin. Indem Mir aber bey kundbarer Zertheilung des Churbrandenburgischen Hofes die eigentliche und endliche Postulata bis dahero nicht bewusst, so habe meine Declaration auch eben so wenig darauf richten können, sondern Meinem Abgesandten Freiherrn von Gödens gn. Befehl ertheilet, dass von des Churfürsten Ld. er etwas Beständiges in Schriften begehren, sodann Meine Gedanken und Offerten hingegen entdecken solle. Nachdem dann E. L. mittelst ihres vielgültigen Vor-

schubs das gemeinnützige und heilsame Vorhaben in sothane gute Wege haben bringen helfen, als ersuche dieselbe gdst. und inständigst, Sie wollen hierunter nicht ermüden, sondern Meine führende Reichsväterliche intentiones und Anneigung zu dem Churf. Brandenburgischen Hause nachdrücklich secundiren, damit die versprochene Volkshülfe, einfolglich die genauere Verbindung nach verspürter Inclination des Churfürsten Ld. selbst ohnverlangt glücklich befestiget werden möge.

Wien, 26. Novbr. 1685.

E. Ld.

gutwilliger Oheim
(Leopold.)

Nr. 4.

Schreiben des Kaisers an den Fürsten von Anhalt. Wien, 21. Oct. 1688.

p.p. Mir ist aus E. Ld. Antwortschreiben vom 14. Sept. jüngsthin mit Mehrerem kundbar geworden, was gestalten dieselbe in der bewussten Auswechselung des Schwiebussischen Kreises bereits solche geflissene Vorstellung bei des Churfürsten zu Brandenburg Ld. gethan, welche Sie zu Erreichung meines billigen Intents erspriesslich zu sein erachtet, und weiln ich selbst der Sache einigen Aufschub bis nach vollbrachter Preussischer Reise vergönnet, sich alsdann füglichere Gelegenheiten ereignen würden, angeregtes Absehen secundiren zu helfen.

Wie nun diese E. Ld. beharrliche Devotion und zu Beförderung Unseres Kaiser- und Königlichen Vergnügens bezeigenden Eifer Mir zu absonderlichen gnädigsten Wohlgefallen gereichen thut, also versehe Ich Mich auch gnädigst, dass nach vollbrachter Preussischer Reise dieselbe bei Sr. des Churfürsten Brandenburg Ld. alle hiezu tauglichen Officia dergestalt anwenden werden, damit alsdann ohne weiteren Vorschub oder Umschweif der Effect wirklich möge erhoben, mithin die Meinem Abgesandten dem Baron Frydag gegebene Churfürstliche Vertröstung zu verlangter Wirklichkeit gebracht werde, welches Ich E. Ld. und Dero gesammten fürstlichen Hause in Kaiser- und Königlichen Hulden und Gnaden (mit welchen Ich derselben auch sonsten wohlbeygethan verbleibe) hinwiederum annehmlich zu ersetzen unvergessen sein werde.

Geben Wien, 21. October 1688.

(gez.) Ew. Ld.

gutwilliger Oheim
Leopold.

Nr. 5.

Der Fürst von Anhalt an den Kaiser (eigenhändiges Concept). (undatirt.)

E. Ks. M. gnädigstes Schreiben vom 5. Mai habe ich mit tiefestem Respect empfangen und daraus ersehen, dass E. Ks. M. wegen des letzten Tractats anno 1686 auch wegen eines gewissen geheimen ausgestellten Revers, den Schwiebuschen Kreis concernirend, an mir zu rescribiren allergnädigst belieben wollen, auch in mir das gnädigste Vertrauen setzen, dass ich durch meine wiewohl schwache Beiwirkung zu demjenigen, was damals abgehandelt und promittirt worden, contribuiren werde, damit besagter Schwiebuscher Kreis dem Herzogthum Schlesien wiederum reunirt werden möge. E. Ks. M. kann ich hierauf in aller Unterthänigkeit wohl versichern, dass Ihre Churf. Gn., mein itziger gnädiger Herr, dasjenige wozu sie sich verbunden, um den bewussten heilsamen Zweck zu der Zeit zu erreichen, ohnweigerlich nachzuleben werden beflissen sein. Dieweil aber Ihre Churf. Gn. gerne verhüthet haben möchten, das dasjenige, was damals in Geheim beschlossen und zu keines Menschen Wissenschaft noch nicht gekommen, ferner bei denen Wenigen, so darum wissen, allein verbleiben möchte, so habe ich nicht unterlassen, mit E. K. M. extraordinari Herrn Abgesandten an dem Churbrandenburgischen Hofe Herrn Franz Heinrich von Friedag vertrauliche Unterredung zu pflegen und auf solche Mittel und Wege zu gedenken, wodurch zuförderst E. K. M. allergnädigste Intention effectuiret und dann auch Ihro Churf. Gn. Verlangen, dass dasjenige, was hiebevor secretirt worden, ferner ein Secret verbleibe, effectuirt werden könne. Und weil vorbemelter Freyherr von Friedtag, dessen ungemeine Dexteriteit, Eifer und unverdrossenen Fleiss ich nicht genugsam rühmen kann, einen ausführlichen unterthänigsten und fidelen Bericht abstatten wird, auch vor allen Dingen höchst nöthig sein will, dass man den Uebelgesinnten alle Mittel beschneide, wodurch sie durch scheinbare Vorstellung und Apparenz gutes Vertrauen zu alteriren Gelegenheit nehmen dürften, so will ich nun E. Ks. M. mit unnöthigen und überflüssigen Wiederhohlungen nicht beschwerlich fallen und mich allergehorsamst auf des Freiherrn von Friedag unterthänigste Relation bezogen haben und bis an mein Ende in allertreuester aufrichtigster Devotion und tiefestem Respect verharren etc.

Nr. 6.

Baron Fridag an den Fürsten von Anhalt. Cöln, 8. August 1689.

Monseigneur.

Sa M. I. m'ayant commandé par un courrier exprès la sollicitation des affaires de Schwiebousch j'y ay obéi et trouvé auprès de S. A. Él. la première

bonne disposition et facilité. Mais M. de Danckelmann en eschange plus difficile, qui n'y veut pas concourrir et à ce que je remarque enchef parce qu'il n'y a pas concouru auparavant n'y en a sceu quelque chose. J'espere que ces nues se dissiperont et je luy envoye une petite information in facto ce jour d'icy (ou V. A. S. n'est d'aucune manière meslée ou touchée, car je m'en puis fort bien charger entièrement) qui luy faira voir de la manière, que S. A. Él. mesme de son propre chef (car elle en convient avec moy) s'est offert à la restitution du cercle et mesme gratis, et que dans cette confiance et sur cette parole seule on a permi ad tempus vitae defuncti El. le dit cercle.

Monseigneur

de V. A. Ser.
le très humble et très obeissant valet
le B. de Fridag.

Cologne, le 8 d'Août 1689.

Nr. 7.

Information sur l'affaire de Schwiebousch.

Lorsqu'il s'agissit il y a quatre ans ou environ, de faire une nouvelle alliance entre S. M. Imp. et feu S. A. Él. de Brandenbourg pour la cause commune et seureté mutuelle, on trouvoit que de la part de la France le chemin pour cela estoit en quelque façon preclu, non seulement par les subsides, qu'elle payoit quoy qu'assez mal, mais aussy par l'idée de quelques pretensions entièrement recherchées sur plusieurs principautés de Silesie, qu'elle avoit sceu faire glisser dans l'esprit de sa dite A. Él. et tellement imprimer et faire valoir à perte de veue, qu'avec asses d'apparence elle s'en promettoit un sujet eternel de desunion entre S. M. Imp. et la maison Él. de Brandenbourg.

Cette ruse de l'ennemi commun du commencement asses bien tissue et les dangeureuses visées qu'il convoit(?) la dessous ayant esté à la fin remarquées de plus près, on a de tant plus forte raison taché serieusement de part et d'autre de les prevenir par une solide et ferme alliance et sur ce fondament on en est venu aux articles.

Mais la France y avoit en tous cas aussy pourveu et fait concevoir à S. A. Él. tant d'avantages et emoluments de l'accession du cercle de Schwiebousch à la Duché de Crossen qu'elle envisageoit cette piece comme une de plus considérables de toute la Silesie. Ce n'estoit pas que la France n'en estoit tout autrement informée ou qu'elle souhaitoit en effet de procurer quelque avantage reel à la maison Él., mais qu'elle scavoit que le cercle de Schwiebousch est une dependence indissoluble de la Duché de Glogau, remplie de Religieux de la Religion Catholique, et que la proprieté du fond mesme en apartenoit pour

une bonne partie à eux outre plusieurs fiefs et autres droits inalienables de la Couronne de Boheme et qu'en ces egards S. M. Imp. ne voudroit et ne pourroit jamais s'en defaire.

De sorte que S. A. Él. au lieu d'insister sur la cession de terres de Newenstat et Gimbron qui ont voix et session entre les comtes du Cercle de Westphalie et sur lesquelles elle avoit auparavant visé, s'attachait depuis au dit Schwiebousch, sans en vouloir désister.

Et sur ce pied le dessein de la France a obtenu quelques mois durants son but, aussy en seroit-on reciproquement demeuré là, si S. A. Él. d'apresent alors Prince Él., exactement et de point en point informé de tout ce qu'il se passoit et se traittoit et surtout de l'avantage qu'il voyoit redonder sur la maison Él. d'ailleurs par la confederation avec S. M. Imp. ne s'estoit offert de son propre mouvement et par une zèle très louable pour la cause commune à l'expedient qui suit:

Scavoir qu'elle prioit S. M. Imp. de complaire seulement en apparence à la dite cession de Schwiebousch de la manière qu'on en pourroit le mieux convenir avec feu S. A. Él., et qu'en eschange elle s'offroit et s'obligeoit (comme il s'est fait) que S. M. Imp. immediatement après la mort de Mons. l'Électeur son Père ou quand bon luy sembleroit pouvoit reprendre le dit cercle entièrement gratis et le reunir à la Duché de Glogau comme si jamais il n'en avoit esté detaché.

S. M. ayant esté deuement informé de l'expedient et bonne volonté de Mons. le Prince Électoral, et se reposant sur la parole surdite a bien voulu condescendre à tout ce que sur ce pied luy a paru en quelquo façon faisable, mais au lieu d'accepter les offres marqués gratis a par une affection particulière pour Mons. le Prince Él. luy promis les mesmes avantages, qui estoient, comme est dit, venus sur le tapis en égard des terres de Newenstat et Gimbron en faveur de feu S. A. Él. Par cette seule voye à la fin et en cette considération la surdite alliance a esté conclue, moyennant quelle la maison Él. de Brandenbourg a deja receu 243 ou 244,000 escus en égard de la debte cedée de Liechtenstein, elle reçoit de plus en 20 ans du date de l'éschange de ratifications en temps de paix 2 millions, en temps de guerre 3 millions florens de Rhin avec un secours au moins de 12,000 hommes outre plusieurs autres avantages.

Et les reflexions que S. A. Él. d'apresent a sans doute fait sur tont cecy et sur la parolle donnée de propre mouvement sans aucune fasson ou mystère luy ont par plusieurs fois pendant sa regence fait réiterer les dites promesses sans aucune hésitation; et comme passé deux mois elle témoignoit de souhaiter extremement que S. M. Imp. par une grace particulière voulut donner aux terres surdites de Newenstat et Gimbron le titre d'une principauté, elle s'y est déclarée favorablement et donné à mesme temps les ordres pour accomplir de son costé réligieusement ce que Sa promesse porte, ne doutant pas, que du costé de S. A. Él. il ne se fasse au plustost le mesme.

Nr. 8.

Der Fürst von Anhalt an den Kaiser (Concept), den 21. Febr. 1690.

Ad Caesarem in negotio Schwiebus.

E. K. M^t^. allergnädigstes Handschreiben de dato Augsburg d. 27. Dec. jüngstverwichenen Jahres habe ich von Dero Reichshofrath und extraord. Abgesandten am hiesigen Churbrandenburgischen Hofe, den Herrn Baron von Freydag, mit unterthänigst geziemendem Respect erhalten und daraus ersehen, was E. K. M. wegen der bisher unter Handen schwebenden aber noch nicht zum Schluss gekommenen Reunirung des Schwiebussischen Kreises mir abermals allergnädigst zu eröffnen und dass bei S. Cf. Gn. ich das Werk möglichst facilitiren und förderlichst zu Stande bringen helfen möchte, mir in Kais. hohen Gnaden anzubefehlen haben geruhen wollen.

Nun habe ich wohl herzlich gewünschet, dass dieses Negotium sofort anfänglich auf E. K. M. erstes gnädigstes Ansinnen und Verlangen hätte eingerichtet und Dero völliges Vergnügen und gnädigste Intention ohne Verzögerung erreicht werden können.

Wie aber solche bei Lebzeiten des hochsel. Churfürsten secret gehaltene und Niemandem von Dero Ministers kund gewordene Affaire hernachmal mit der Zeit (da E. K. M. Abgesandter der Herr Baron Freydag auf Dero gnädigsten Befehl so gar heftige und vielfältige Instanzen, welches ihm aus der darunter führenden Beisorge fast selbst leid gewesen, allhier thun müssen) nicht weiter hat verborgen bleiben mögen, so ist daraus erfolget, dass bei denjenigen am hiesigen Churf. Hofe, vor welche man gedachtes Concert bisher cachiret gehabt, und denen es fast nahe geht, dass sie von dessen Mitwissenschaft sind excludiret gewesen, die Sache vielen Contradictionen unterworfen und sowohl meine allerunterthenigste Dienstbegierigkeit E. K. M. gnädigstes Absehen gehorsamst zu secundiren, als auch des Herrn Baron Freytags deshalb angewandte sorgfältige Bemühung und Negociation desto schwerer bishero gemacht worden, bevorab die gegenseitig auf des Churfürsten Gn. Prätensionen und Postulata sowohl ratione praesentis als futuri, der Subsidien und Quartiere halber, ohngeachtet der von mehrgen. Baron Freydag ganz anders gegebenen Vertröst- und Versicherung so wenig reflectirt noch demselben gefüget werden wollen; wodurch denn die bereits in ziemlichen Gang gebracht gewesenen gute concepta wo nicht gar irrig und wendig gemachet, jedoch wenigstens verzögert worden, weil diejenigen so dagegen sich interessirt zu sein vermeinen, leichtlich Gelegenheit finden können, einigen Aufschub und Difficultät darin einzuflechten.

Indessen aber habe ich dennoch aus meiner treugehorsamsten Devotion gegen E. K. M. nach wie vor nicht manquiren wollen, sondern mit S. Cf. Gn. vor Dero Aufbruch nach Preussen (so den 18/28. dieses geschehen) aus der Sache umständlich geredet, dabei E. K. M. ins Mittel gebrachte gnädigste Offerten und Resolutionen derselben bestens vorgestellet und beweglichst dahin

angerathen, damit die Sache zu baldiger Richtigkeit mit beiderseitigem sowohl E. K. M. allergnädigstem als S. Cf. Gn. zugleich mit erfolglichem centento gefördert werden möge. Zweifle auch um so viel weniger, dass weil der Herr Baron Freydag hochged. S. Cf. Gn. nach Preussen mit gefolget und das Werk zu poussiren ihm ferner angelegen sein wird, dieselben sich gegen ihn mit einer solchen schriftlichen Erklärung herauslassen werden, die zu E. K. M. allergnädigstem abgezielten Endzweck füglich werde gereichen können. Ich aber werde lebenslang in unaussetzlicher Treupflichtigkeit verharren.

C., den 21. Febr. 1690.

Nr. 9.

Der Kurfürst Friedrich III. an des Hrn. Statthalters Dl. und würkl. Herren Geheimbte Räthe. (Concept, von Paul v. Fuchs' Hand.) Lager vor Bonn 9/19. Sept. 1689.

F. W. C.

Wir geben hiemit Ew. Ld. und Euch freundvetterl. und gnädigst zu vernehmen, wasmassen zu der Zeith, wie die Behandelung des foederis zwischen Ihrer Kayserl. Maytt. und Unseres in Gott ruhenden Herren Vattern Gnad. unter handen wahr, man Uns als dazumahligen Chur-Princen vorgestellet dass die Ueberlassung des Schwibusischen Creyses auss keiner anderen Ursache von Hochgedachter Sr Gnad. urgiret, und darauff bestanden wurde, als weil solches heimblich und unter der handt von den französisch-gesinneten suggeriret waere. Weil dieselbe wohl wüsten, dass Ihre Kayserl. Maytt. selbigen Kreyss vor ungegründete prætensionen nimmermehr hingeben und sich also die Hofnung macheten, dass dardurch das gantze alliantz-Werk hinfallen würde. Die Begierde, so wier dazumahlen hatten, Unseres Herren Vattern Gnad. von denen mit Frankreich gemacheten engagementen ab- und in Ihrer Kayserl. Maytt. und des Reiches, folglich auch dieses Churhauses warhaftes interesse gezogen zu sehen, machete, dass wir den Vorschlägen, so dabey vorkahmen gehör gaben, insonderheit da man aufs inständigste von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinen eintzigen Menschen etwas davon gedencken, dergestalt, dass wir auch nicht gegen den eintzigen Ministrum, so wir damahlen hatten, nemblich Unseren etc. den von Danckelman davon erwehnet haben: Wodurch Uns dann die Mittel benommen, Uns von der Sachen beschaffenheit zu informiren, und Wir endlich dahin gebracht worden, dass Wir so mündtlich gegen den Kayserl. Abgesandten Freyherren von Freytagk alss auch durch einen ausgestelleten schriftlichen schein versprochen, Wir wolten benandten Kreyss so balde Wir nach Unseres Herren Vattern Tode zur Regierunge kehmen, Ihrer Kayserl. Maytt. restituiren und wieder einreumen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kayserl. Abgesandter bei Uns umb die erfüllunge sothanen promissi angehalthen und Wir solches dem von Danckelman eröfnet, hatt derselbe diesen sachen halber, als denen Er gantz unwissend, von dem Abgesandten information begehret, welche Er Ihme auch in frantzösischer Sprache so wie die hiebeykommende Abschrift zeiget, gegeben: Und als kurtz darauf der von Fuchs bey Uns angelanget und Ihme sothane information communiciret worden, hatt derselbe, alss umb der Sachen bewandnus die beste Wissenschaft habend, Weil Er den tractat gemachet, den ungrund der in der ermeldten information enthaltenen principiorum so klahr und deutlich in beigehender beantworthungsschrift vorgestellet, dass es Uns nicht wenig schmertzet, dass man Uns dergestalth hinters licht geführet hatt, und Wir gäntzlich entschlossen seyn, den aussgestelleten schein in keine wege zu halten es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurücke zufordern, und zwar umb so viel mehr, weilen unsre ehre pflicht und gewissen dabey interessiret, und Wir nicht wollen angesehen seyn, als geben Wir so liederlich land und leuthe hin, oder als wolthen Wir die stücke so unseres Herren Vattern Ld. zur Chur gebracht, ohne noth und Uhrsache wieder dissipiren; Zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbahren eine sehr schädtliche folge causiren dörfte. Wir haben zwar gemeinet, das Werck in der stille abzuthuen, und haben zu dem Ende mit oft erwehnten Kayserl. Abgesandten sprechen, Ihm auch die bantworthungs-schrift vorzeigen lassen, Weiln Er sich aber zue nichtes positives erklehren wollen, sondern vielmehr auff den einmahl veranlasseten Unfugk bestanden, so seynd wir entschlossen, die Sache eifferigst an dem Kayserl. Hoffe selber durch Unsern etc. den von Danckelmann, und zwar ehe wir selber nach Augsburgk kommen, treiben zu lassen. Indeme man hier aber auss Mangel der Acten denselben nicht vollkomelich instruiren konnen; So befehlen Wir Euch Unseren Gehh. Räthen hiemit in gnaden desshalb in dem Archiv auffs fleissigste und schleunigste nachzusehen, und insonderheit Ihn über 2 puncte zu instruiren. 1. Was Unsres Herren Vattern Gnad. anfangs von Ihrer Kayserl. Maytt. zur tilgung deren prætensionen praetendiret, und desshalb am Kayserl. Hoffe hat übergeben lassen; da sich dann befinden wird, dass solches weit mehr und höher als der Schwibusische Creys, ja mehr als das gantze Hertzogthumb Glogau, und werden sich davon verschiedene memorialia, wie auch instructiones vor Diejenigen so an den Kayserl. Hoff verschicket gewesen, finden. 2. Muss ihm eine information von Unseren prætensionen auf die 4 Hertzogthümer und derselben Gerechtsamkeit zugesandt werden, damit Er darauss ersehe, dass man Uns den Schwibusischen Creyss gahr nicht vor nichtes gegeben, sondern Wir wohl zehenmahl mehr davor cediret, ja dass Ihre Kayserl. Maytt. auss dem damahligen tractat unvergleich grössere advantagen gezogen, alss wir und Unser Churhauss. Es musse Ihme auch abschriften von dem tractat selber, insonderheit von dem secreten, item: von der Renunciation und was deme anhängig zugesandt werden: Von dem Secreten Tractat, welchen Wir hier bey Unss haben, wollen Wir ihm die Abschrifft von hieraus zufer-

tigen lassen; Wie Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet so zur sachen dienlich, ihn darauf recta von darauss zu instruiren, Uns aber davon Copiam anhero zu schicken, auch Uns zugleich förderlichst euer unmassgebliches Bedenken, was weither bey einer so wichtigen sachen zuthuen, zuertheilen, indessen aber dieselbe, so viele möglich zu secretiren habet.

Seynd etc. Geben im Lager vor Bonn, den 9/19. Sept. 1689.

An den Hrn. Statthalther und
würkl. Gehh. Räthe.

Nr. 10.

Kurfürst Friedrich III. an die Augsburgische Gesandtschaft (Concept von P. v. Fuchs' Hand.) Cöln a/Sp., 12/22. Nov. 1689.

F. W. C.

Wir haben eure letztere gehorsambste Relationes vom . . . . . wohl erhalthen und unter anderen darauss mit nicht geringer befrembdunge ersehen wie harth man sich am Kayserl. Hoffe wegen der bekandten Schwiebusischen sache bezeige, dass der Graf Strattmann decliniret hatt, mit Euch davon zu sprechen, und dass der Reichs-Vice-Cantzler und der Cammer-Präsident Euch rundauss gesaget, der Kayser würde hinschicken, und propriâ authoritate den Creys wieder in Besitz nehmen und occupiren lassen. Nuhn kann wohl seyn, dass dergleichen in dem von Uns aussgestelletem Revers enthalthen; gleichwie aber solcher Revers weder von Uns, noch von Einigen Unserer Bedienten concipiret gewesen, sondern Uns unter die Hände gestochen worden, und man Uns mit ungegründeten Vorstellungen zur unterschreibunge desselben verleithet, wie auss denen Euch vorhin zugesandten schriften sonnenklahr erhellet, so können Wir Uns auch an den inhalt desselben in keine Wege binden, sondern achten denselben alss wehre Er von Uns nie geschrieben oder unterschrieben; Und weil Uns dasjenige, was die Graffen von Königseck und Rosenbergk de occupando circulo propriâ authoritate, gesaget, sehr afficiret, und eine solche bedrohunge ist, welche man kaum einem Reichs-Graffen hette thuen mögen, so befehlen wir Euch hiemit in gnaden, ihnen darauf anzuzeigen, dass wann man dergleichen unternehmen, und denen gerechtesten remonstrationen, so wir dieser sachen halber thuen lassen, kein gehör geben wolthe, so wehren wir festiglich entschlossen die von Gott und der Natuhr zur defension des Seinigen erlaubete mittel zur handt zu nehmen, und unsere Befugnus und gerechtsame, auch wie indignè man mit Uns in dieser sache verfahren, der gantzen Welth vorzustellen. Ihr werdet auss denen Rationibus, so wir Euch vorhin zugeschicket, ersehen haben, wie enormiter Wir in allen stücken lædiret, Wie man Uns die sache gantz anders, alss sie sich in der that verhelt vorgestellet, wie man Uns abgehalthen, dass wir keinem Eintzigen auch unserer Vertrautesten Bedienten davon part geben mögen, damit nemblich keiner wehre, der Uns die Umbstände und wahre bewandnus der sachen repræsentiren

köndte; Wie dass der zwischen Ihrer Kayserl. Maytt. und Unsers in Gott ruhenden Herren Vattern Gnad. aufgerichteter secreter tractat in allen seinen articuln, auch in specie in der permutation des Schwiebusischen Kreyses gegen das Hertzogthumb Jägerndorff, gegen die prætension, so wir an die drey Hertzogthümer Lignitz, Brieg und Wohlau item an die Herrschaft Beuthen und andere stücke mehr hatten, weith advantaglicher vor Ihre Kayserl. Maytt. alss vor das Chur-Hauss Brandenburgk ist, und dass wo ein Theil de læsione, et quidem ultra dimidiam sich zu beschwehren hette, wir solches, und nicht Ihre Kayserl. Maytt. seyn würden. Zwar ersehen Wir auss euren Relationen, dass man dagegen einwendet, Ihre Kayserl. Maytt. hetten einen eydt geschworen, dass Sie von den Domänen des Königreiches Böhmen und der incorporirten Lande nichtes alieniren wolthen: Es dienet aber darauf zur antworth, dass solcher eydt de simplici alienatione tanquam odiosâ, keines weges aber de permutatione lucrativâ zu verstehen sey, Wann Ihre Kayserl. Maytt. gegen vereusserunge eines Dorffes in Böhmen, eine grosse und reiche Stadt, so hundert mahl mehr alss das Dorf importirete, acquiriren könthe, würde wohl ein eintziger Kayserl. Minister der meinunge seyn, dass solches propter juramentum præstitum nicht vergont wehre noch geschehen konthe? Nuhn bekommen Ihre Kayserl. Maytt. vor den Schwiebusischen kleinen Creyss der keine 2000 Rthl. an Domainen jährlich trägt, 1. ein ziemblich grosses Hertzogthumb Jägerndorff, welches nach den hiesigen Registern jährlich über 10 biss 12000 Rthl. an Domainen alleine getragen; 2. Sie liberiren drey Hertzogthümer und eine Herrschaft, von einer prætension, welche dem Churhausse Brandenburgk über langk oder kurtz hette zustatten kommen, und zehen mahl mehr Vorthel schaffen können, alss der Schwiebusischer Creyss nicht importiret: Wordurch dann abermahlen dem Königreiche Böhmen ein überauss grosser Vorthel zuwächset, indeme durch die renunciation und abolirunge solcher prætension dergleichen ansehnliche stücke, welche fast den halben theil von gantz Schlesien aussmachen, auff ewig von allem ann- und zuspruche befreyet werden.

Wann man aber nichtes desto weniger darauf bestehen will, dass Schwiebuss propter dictum juramentum nicht hette können alieniret werden, wolahn so seynd Wir erböthigk den oftbesagten Creyss wieder abzutretten, wann man Uns dasjenige, was wir davor gegeben, auch wieder restituiret, nemblich das Hertzogthumb Jägerndorf, welches Uns von Gott und rechtes-wegen, auch nach des Kayserl. Hoffes eigenem geständnus zukommet, it: die prætension auff die mehrbesagete Hertzogthümer und die Herschaft Beuthen; dann solches erfordern alle Gött- und Weltliche rechte, und könthe ja nichtes ungerechter erdacht werden, alss wann man Schwiebuss wieder haben, und dennoch dasjenige, was wir davor gegeben, behalthen wolthe; So lange die Welth gestanden, wehre dergleichen exempel nicht erhöret und können wir Uns nimmer einbilden, dass Ihre Kayserl. Maytt., welche gleichwohl Gott fürchten, und die gerechtigkeit lieben, solches begehren solthen; es würde auch solches eine schlechte belohnunge seyn vor alle die treue, so wir Ihrer Kayserl. Maytt. erwiesen, da wir unser leib, leben, landt und leuthe guth und bluth vor dero-

selben interesse in die schantze gesetzet haben, und guthen theiles uhrsache seyn, dass man jetzo so hoch sprechen kann: Zwar möchte man vorgeben Wir hetten gleichwohl $\frac{M}{240}$ Rthl. von der Lichtensteinischen Forderunge erhoben, aber auch davor wollen Wir Ihrer Kayserl. Maytt. wann man Uns Jägerndorf restituiren, und wegen der fructuum perceptorum liquidation anlegen wird, gerecht werden, dann landt und leuthe Uns vor kein geldt feyl seyn. Endtlich ob wir gleich kein formel jurament de non alienando patrimonio geleisthet, so seynd wir doch ebenmessig in Unserer conscientz dazue verbunden und haben also hierinnen parem causam.

Welches fürnemblich in gegenwerthigem Falle stath hatt, da dasjenige, was wir alss Chur-Printz hierunter gethan und versprochen, ipso jure null und nichtigk, indeme Wir vivente Parente nostro keine Facultät noch macht gehabt, solches zuthuen: und würde kein Kayserl. Ministre sustiniren, dass wann der König in Ungern Vivo jmperatore sich zue dergleichen verbinden solthe, solches bündig und gültigk seyn müsthe. Mann giebet zwar vor, wir hetten auch nach erhalthener Regierunge Uns erklehret, dass wir den Revers halthen und denselben exequiren wolthen; aber ausser dass wir Uns nicht erinneren, dass solches formaliter geschehen, so wehre es doch von Uns in keiner anderen meinunge gesaget, alss welche wir zue der Zeith, wie wir den Revers aussgestellet, gehabt, nemblich dass wir dadurch in keine wege lædiret oder gefähret wurden: indeme man Uns jederzeith vorgestellet, der Schwiebusischer Creyss wurde aus keiner anderen uhrsache cediret oder abgetretten, alss damit Unseres in Gott ruhenden Herren Vattern Gnad. von der Frantzösischen Parthey abgezogen werden möchten: Dann dass hiesiger seithen davor das Hertzogthumb Jägerndorff und so viele ansehnliche prætensiones hingegeben worden, solches hatt man Uns sorgfältigk dazumahlen verschwiegen, und haben Wir es nicht eher gewust, alss da man auff die execution des Reversus gedrungen, und wir hac occasione die wahre Bewandnus der sache eingenommen; Nachdeme wir nunmehro aber völlig informieret seyn, so werden wir von unserer gerechtsahme nicht abstehen, es kosthe auch was es wolle.

Und weilen wir noch immer der Hoffnunge geleben, es werde ihre Kayserl. Maytt. und derselben Ministri, wann Sie von den sachen ebenmessig auss dem grunde informiret seyn, unsere höchste befugnus, und die ungültigkeit des Reversus erkennen, und auss liebe zur gerechtigkeit von Uns die erfüllunge desselben nicht mehr prætendiren, sondern selbigen vielmehr Uns wieder ausantworthen, so befehlen wir Euch hiemit in gnaden, auss demjenigen so wir Euch vorhin und jetzo zugeschicket, speciem facti zu formiren, alle unsere rationes darinnen wohl zu begreiffen, und solche schrift Ihrer Kayserl. Maytt. und denen fürnembsten Ministris zu übergeben, auch Uns davon Copiam zuzufertigen.

Wir verbleiben indessen etc.

Geben Cöllen etc., den 12/22. Novbr. 1689.

Nr. 11.

Postscript eines Schreibens des Kurfürsten Friedrich III. an den K.-G.-Präsidenten Sylv. Jac. v. Dankelmann und den Hofrath Nic. Barth. v. Dankelmann in Augsburg. (Concept von Paul v. Fuchs' Hand.) Cleve, 2. Nov. (23. Oct.) 1689.

P. Scriptum.

Auch Ist Uns gebührend Vorgetragen worden was Ihr, der Præsident von Danckelmann, in Ewrer Relation vom 7/17. hujus der Schwibusischen sache halber berichtet, Ihr werdet inzwischen ausser zweifel dieserwegen mit den Kayserl. Ministris gesprochen haben und verlangen Wir zu vernehmen wie dieselbe sich darüber expliciren werden; Sonsten ist Uns von einigen Geldern, so wir auf den ausgestellten Bevers nach Unserer angetretenen Regierung empfangen haben sollen, und wodurch ged. Revers gleichsam novam vim bekommen hette nichts wissend; das Geld so Wir von dem Kayser bekommen, ist zu folge des zwischen Ihrer Mt. und Unsers in Gott ruhenden H. Vatters Gnd. aufgerichteten Tractates und nicht aus dem Revers gezahlt worden, dannenhehro daraus mehr eine, à parte Cæsaris bey Unserer Regierung geschehene nochmahlige Bestätigung gedachten Tractats, als dass Wir dadurch den Revers von neuem validirt haben solten zu erzwingen ist, Wir wollen Jetzo nicht gedencken, dass wir durch Euch den Hoff Rhat von Danckelmann zeit wehrender Unserer Regierung den titul von Schwibus bey Ihro Kays. Mt. zum offteren instantissime suchen lassen, welches Wir nicht würden haben thun lassen wen Wir solchen Revers nach Unserer angetretenen Regierung von Newem zu bestätigen gemeint gewesen wehren etc.

Im übrigen finden Wir nicht rahtsam zu seyn, dass man auf eine genzl. rescissione obged[a]. Tractats es anlege, weil solches gar zuviel Newe Weitläufftigkeiten verursachen würde, und stünde zu befürchten dass weiln der Kayserliche Hoff das Meiste, so Unserer seits in ged[er] Alliantz Ihm versprochen schon hinweg hat, derselbe Uns wegen des übrigen wenig zu willen seyn würde, Daferne es aber in dem punct der Hertzogthümer und des Uns deshalb schuldigen aequivalents zu einer Newen Handlung gebracht werden wolte, so soll Uns solches nicht zuwider seyn, Wir müssen aber inzwischen nicht allein das empfangene Geld auff abschlagk pro ratâ derjenigen Einkünffte welche der Kayser aus Jägerndorf und die andern Hertzogthümer empfangen behalten, sondern auch in der possession des Schwibusischen Creyses so lange verbleiben bis Uns ein ander anständiges æquivalent darvor verschafft wird. Die Kayserliche Ministre und in specie die Graffen von Königseck und Strattman habt Ihr vor Ihre in dieser und anderer Unsern Angelegenheiten anwendende Bemuhung Unserer gdst. Erkentligkeit zu versichern, wie den vor dieselbe, weil Sie doch vielleicht kein Geld nehmen würden ein paar portraits von dem Wehrte vor 5000 Rthl. ein jedes verfertiget werden. Dem Graff Rosenberg aber haben Wir auch ein Præsent zugedacht so noch nicht deprimiret.

Wegen dessen so mit der Pfalss Gräfin Ld. passiret habt Ihr weiter nichts zu moviren und wollen Wir solches und die dabey vor Uns bezeigte so gar geringe Consideration bey Uns alta mente reponiret seyn lassen. Wegen des Briefeporto, welches von Euch aldort gefordert werden will, beziehen Wir Uns auf Unser Voriges. Ut in Resc.

Cleve, den 2. Nov./23. Octobr. 1689.

v. Fuchs.

An die beyde HH. Gebr. von Danckelman.

Nr. 12.

Gutachten ohne Unterschrift und Datum. (Schreiberhand.)

Es Würde Vberflüssig sein, weitläuffig zu wiederholen, wass trewe vnd Importante Dienste Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von dem ersten tag Ihrer Regierung biss hieher Ihro Kay. May. vnd dero Hause geleistet, Wie Sie alle von der anderen Parthey Ihnen angetragene avantages ausgeschlagen, vnd an dieselbe Sich gäntzlich attachiret, wie Sie dan bey dem ersten einbruch der Frantzosen in die Chur Pfältzische Lande, mit dem grösesten hazard von der Welt die Waffen wieder selbige Chron ergriffen, vnd dawieder sich erkläret, auch ohnerachtet alle Ihre bey der Wahl des Königs Josephi zum besten Ihres Hauses vnd der Evangelischen Religion gehabte billigmessige desiderata gantz negligiret worden, gleichwohl solche wahl, welche Sie sonst gar leicht hetten hindern Können, mit allem ernst: vnd eyffer befordert; auch dass vorige vnd dieses Jahr ohne den allergeringsten vor dero Hauss, auss dem Gegenwertigem Kriege erwartenden Vortheil, mehr trouppen, alss einiger im Reich wieder den Feind angeführet, vnd dass vorige Jahr ein gantzes Churfürstenthumb vornehemblich damit zum Reich vndt Ihrer Kay. May. devotion gebracht, dieses Jahr aber des Hauses Österreich schönstes eigenthumb, die Spanische Niederlande ohne alle schuldigkeit, von der denenselben bevorgestandenen abermahligen dismembration, befreyet und in völlige sicherheit gesetzet.

Dass man aber diese Ihrer Churfürstl. Durchl. trewe vnd willfährigkeit am Kayserl. Hoffe so wenig erkand, vndt nicht alleine auff die schon zu Augsburg für dess Churfürstl. Hauses Interesse, so schrifft- alss Mündlich proponirte puncta, die so offt vnd vielmahl Vertröstete resolution biss auff diese stunde nicht gegeben, sondern auch wegen der hessischen trouppen, welche nun doch noch zu bedeckung der Lande zwischen Maass vnd Rhein gebrauchet werden, Ihrer Churfürstl. Durchl. so viele difficultäten gemachet, endlich auch mit Conferrirung des von den Samptlichen aillyrten bey dem Congres im Haag Ihrer Churfürstl. Durchl. unanimiter offerirten ober Commando am unter Rhein so lange an sich gehalten, dass man solches fast so zureden dem Kayserl. Hoffe auss handen reissen müssen. So hatt dieses alles Ihre Churfürstl. Durchl. nicht disconsoliret, es verursachet aber Ihrer Churfürstl. Dchl. die meiste morti-

fication dass Schwibusische weesen, vnd die Importunitet, mit welcher der Kayserl. Abgesandter der Freyherr von Freydag darauff dringet, dass Ihre Churfürstl. Durchl. Schwibusch vnuerzüglich restituiren sollen.

Nun ist der eigentlichen dieser Sachen Beschaffenheit nach bekand, wie man sich der liebe und hertzlichen devotion, welche Ihre Churfürstl. Durchl. von Kindheit an für Ihre Keyserl. May. und dass Hauss Österreich gehabt, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. hochsten Schaden gefährlicherweise missbrauchet, auch dass man Ihnen alles Ihres bittens ohnerachtet, den aussgestelleten vermeintlichen revers bisshero weder in copia noch originali sehen lassen wollen; Nachdem man aber gesehen, dass Ihre Churfürstl. Durchl. ietziger Zeit zum Vnterhalt Ihrer armée ein grosses an Geldt bedürffen; So hatt man sich dem Ansehen nach dieser occasion bedienen wollen, umb durch offerirung eines stuckh Geldes den Schwibusischen Creyss zu extorquiren, gestalt dan bemelter Keyserl. Abgesandter, Ob Er wohl sonst, wan Ihre Churfürstl. Durchl. umb bezahlung der in der aillanz de ao. 1686 Ihnen Heyliglich versprochenen subsidiis actionis erinnerung thuen lassen, allemahl den Grossen Geldt-Mangel des Keyserl. Hoffes vorgeschützet; Gleichwohl aber wann von der Schwibusischen Sache gesprochen worden, nicht alleine die dem Vorgeben nach, in dem revers bedungene $\frac{M}{440}$ Thlr. sondern auch endlich gahr die nun, biss zu der Summa von $\frac{M}{200}$ Thlr. im rest stehende Subsidien baar zu bezahlen, sich erklähret, Wann Ihre Churfürstl. Dchl. den Schwibusischen Creyss zu restituiren Sich resolviren wolten.

Wann aber hierauss klahr erhellet, dass der Kay. Rath wieder den dürren Buchstab der aillanz die Bezahlung der Subsidien, an die ohn allen fueg gesuechete restitution von Schwibuss accrochiren, auch in soweith dass Interesse publicum, welches durch richtige Bezahlung solcher Subsidien umb ein merckliches wurde avanciret werden können, dem privato nach setzen und dieses Mittel zu Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht geringen Verkleinerung gleichsam zum Compelle gebrauchen wolle, zu allem, wass man Kayserl. seithen nur will, wie Vnbillig und Schädlich es Ihrer Churfürstl. Durchl. sein mag, dieselbe zu zwingen.

So werden Ihre Churfürstl. Dl. dieses zumuthen, es gehe wie es wolle, nimmer acceptiren, sondern darauff Vest bestehen, dass Sine ulla Conditione der aillantz, welche Ihre Churfürstl. Durchl. Ihrer seits vberflüssig erfüllet, ein Gnügen geschehe, undt da man wegen Zwibusch ja noch etwas suchen will, solches wenigstens biss zu einer anderen Zeit, da besser hiervon zu sprechen sein wirdt, ausgestellet sein lassen.

Wann auch in erwähnten foedere de Anno 1686 Klahr und deutlich enthalten, dass Ihrer Churfürstl. Durchl. armée in casu belli der Keyserl. gleich, mit Quartiren versehen, und Versorget werden solle, können Ihre Churfürstl. Durchl. nicht umbhin, zuerwehnen, dass bisshero darauff wenig reflectiret worden, weder auff dero wohl gegründetes Begehren, so in einer Conferentz den 6ten Julij jüngst verwichen, nochmahls vorgestellet, umb endlich zu ergäntzung des abgangs der Ihnen assignirten Quartiere zugelangen, einige entschliessung gefolget.

Auff welche Conferentz man sich nochmahls hiemit beziehet, mit hinbeyfügung wann allerdings nöthig sein wirdt, dass die postirung der Aillirten den Winter über so nahe, als immer möglich, an den Feindt geschehe, eine Kette gleichsahm von Ostende biss an den Rhein gezogen werde, umb den feindlichen einbruch zu verhüten, und desto eher künfftig ins feldt sich zu stellen, solches auch mit der Spannischen Churfürstl. und Staatischen Macht kan effectuiret werden, dass Ihre Churfürstl. Dchl. alssdann dess Ertz Stiffts Cölln zwischen Rhein: und Maass, auch der kleinen Stände, Stablo, malmedi, Cornelis Münster etc. und deren, so sonst ienseits der Mosel gelegen, zue Subsistenz Ihrer trouppen unmöglich sich enthbrechen konnen; Dahero Ihr die assignationes darauff zu ertheilen, die hochste nothwendigkeit erforderen wird, welchen falss dann Ihre Churfürstl. Durchl. gegen dieselbe Stände und Ihre assignationes, sonderlich gegen die Cöllnische lande solche moderation zugebrauchen gesinnet, dass man sich im geringsten, zu beschwehren, keine Vhrsach haben soll; Allermassen Sie sich auch erbitten, wegen des verwichenen Winters mit denen Cöllnischen Ständen Liquidation anzustellen, und solche satisfaction ihnen desshalb zuegeben, dass Sie damit sich zu vergnügen uhrsach haben werden. Wann nun diese postulata so billig und moderat, gäntzlich auch auff die mit Ihrer Keyserl. May. geschlossene ailliantz gegründet, so können demnach Ihre Churfürstl. Durchl. in keine Weise dauon desistiren, wiedrigen falless, und da man von ermeltem tractat, wie bisshero so ratione der zu bezahlenden subsidien, alss auch proportioniter zu legung der Quartiere abweichen, man auch Ihnen hart und zuwider fallen solte, werden dieselbe auff Ihre Conservation so guth Sie können, bedacht sein, Ihre Armée in Ihre lande zurückh ziehen, undt Gott undt der Zeith befehlen, wass inconvenientien darauss entstehen werden.

Seindt also Ihrer Kayserl. May. cathegorischen schriftlichen entschliessung in Unterthänigkeit ehistens erwartendt, damit Sie Ihre mesures so viel besser darnach nehmen können.

ZUR CHRONOLOGIE

DER

INDOGERMANISCHEN SPRACHFORSCHUNG

VON

GEORG CURTIUS,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° III.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1867.

Vom Verfasser übergeben den 4. April 1867.
Der Abdruck vollendet den 25. Mai 1867.

ZUR CHRONOLOGIE

DER

INDOGERMANISCHEN SPRACHFORSCHUNG

VON

GEORG CURTIUS.

Neuerdings ist die Streitfrage vielfach erörtert, ob die Sprachwissenschaft zu den Naturwissenschaften oder in ein andres grosses Wissensgebiet gehöre. Mehrere Forscher von Bedeutung, namentlich Schleicher und Max Müller haben sich für die erstere, Steinthal dagegen für die letztere Ansicht ausgesprochen. Bei solchen ganz in's allgemeine gehenden Eintheilungen und Fachbestimmungen ist das Ergebniss in der Regel ein unbefriedigendes. Wer kann leugnen, dass die Methode, welcher sich die heutige Sprachwissenschaft bedient, eine der naturwissenschaftlichen ähnliche ist? Naturforscher fühlen sich angeheimelt wenn wir ihnen Gelegenheit bieten einen Blick in die Werkstätte der Sprachwissenschaft zu thun. Andererseits aber gibt es Seiten des Sprachlebens, welche solcher Behandlung spotten. Das ganze Gebiet der Syntax gehört dahin, die Entstehung, Fixirung und Verzweigung der Wortbedeutungen ebenfalls. Bei allem Streben nach Genauigkeit und Schärfe wird hier ein tastend synthetisches Verfahren unerlässlich sein, wie es eher an das des Historikers erinnert. Und doch gehören diese Seiten ebenso wesentlich zur Sprache wie jene andern. Es kann nicht damit abgethan sein, dass man sie mit dem Worte ‚Function' aussondert oder gar einer andern Disciplin zuweist. In ähnlichem Sinne spricht sich auch neuerdings Bréal in seiner anziehenden kleinen Schrift *sur la forme et la fonction des mots* aus.

Bei keiner Betrachtung der Sprache, selbst bei der Analyse der Formen, ja bei der Feststellung von Lautgesetzen kann man des Begriffs der Analogie entrathen, die etwas rein geistiges und, so weit ich sehe, dem Naturleben fremdes ist. Der Acc. Pl. πόλεις wird sich aus den

Grundformen πολι-νς oder πολι-ας schwerlich, sondern nur aus der trägen Gewohnheit erklären lassen den Accus. Pl. dem Nom. Pl. gleich zu bilden. Gleich geistig ist der Trieb der Differenzirung, der sich ebenfalls deutlich wahrnehmen lässt. Ihm verdanken wir es, dass aus der gemeinsamen W. *ar* im Griechischen drei nach Laut und Bedeutung geschiedene ἀρ ἐρ ὀρ hervorgingen. So blickt hier überall aus dem scheinbar rein sinnlichen ein geistiges hervor und nur die gemeinsame Berücksichtigung von beidem führt zur vollen Einsicht. Auch insoweit jene Gemeinschaft der Sprach- mit der Naturwissenschaft eine wirklich berechtigte ist, findet sie doch wohl besonders mit denjenigen Naturwissenschaften statt, die wie die Geologie und Paläontologie sich mit veränderlichen, im Laufe der Zeiten sehr verschiedenartigen Objecten befassen. Wenn Max Müller die Anwendung des Wortes Geschichte auf die Sprache ablehnt, so bequemt er sich da wohl mehr einem engen specifisch englischen Gebrauche des Wortes *history* an. Wir sind, und gewiss mit Recht, gewohnt der Sprache Geschichte zuzusprechen. Denn wo ein Werden ist, da ist Geschichte. So gut es von andern Objecten, die dem Einfluss menschlichen Willens mehr oder weniger entzogen sind, wie von dem Recht, der Religion, der Sitte, ja selbst den Trachten eine Geschichte gibt, so gut kommt sie der Sprache zu. Ist doch die genetische Auffassung des Sprachlebens gerade das unterscheidende der neuern Sprachwissenschaft von der älteren, die sich entweder auf blosse Statistik, oder auf den Versuch einer Systematik der Spracherscheinungen beschränkte. Der Grundzug der Sprachwissenschaft ist überall, mag sich diese in den engeren Kreisen einer einzelnen auf Grund von Urkunden zu erforschenden Sprache, oder in weiteren Bahnen bewegen, ein historischer.

Aus dieser historischen Richtung folgt nun aber ein weiteres. Bei jeder geschichtlichen Betrachtung handelt es sich um eine Reihenfolge, um das früher und später wie im einzelnen, so auch im ganzen. Geschichte ist nichts ohne Chronologie und eine aus chronologischen Daten hervorgehende Periodisirung. Gibt es also eine Sprachgeschichte, so muss auch eine Chronologie dieser Geschichte erstrebt, muss eine gewissermassen neue Wissenschaft, oder sagen wir bescheidener, wissenschaftliche Aufgabe aufgestellt werden, die wir Sprachchronologie oder chronologische Sprachbetrachtung nennen können. Freilich bestimmte Ueberlieferungen, Aeren, Notizen irgend welcher Art, wie

sie die Grundlage einer Chronologie der s. g. Weltgeschichte bilden, liegen für die Sprachwissenschaft nur in verhältnissmässig kurzen und späten Perioden vor. Sie sind z. B. für die Geschichte der älteren lateinischen Sprache mit bewundernswürdigem Scharfsinn ausgebeutet. Jenseits aber der literarisch oder monumental bezeugten Sprachperiode, das heisst für den unendlich viel umfassenderen Theil der Sprachgeschichte fehlt es an solchen äusseren Anhaltepunkten gänzlich. Wir sind ausschliesslich auf innere Kriterien angewiesen. Aber gerade weil uns, so zu sagen, greifbare Merkmale der Zeit abgehen, wie sie bei der Geschichte andrer Objecte meist sofort zur Hand sind, ist hier die Aufgabe, die Folge der geschichtlichen Vorgänge zu bestimmen, trotz der grösseren Schwierigkeit, doch auch eine um so nothwendigere. Ohne Chronologie bliebe die Sprachgeschichte ein Aggregat einzelner Thatsachen und selbst diese Thatsachen haben keine Sicherheit, so lange sie nicht an anderen Halt und in dem gesammten Entwicklungsgang ihre feste Stelle gewinnen.

Erwägen wir nun in Bezug auf die indogermanischen Sprachen, mit denen wir es hier ausschliesslich zu thun haben, die Ausführbarkeit einer chronologisch geordneten Geschichte, so begreift sich diese am leichtesten in Bezug auf die Laute. Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass die Laute der Sprache mit der Zeit verwittern, das heisst, an Kraft der Articulation und Fülle des Klanges einbüssen. Wo wir also in der einen Sprache den volleren, in der andern den schwächeren Laut finden, ist die eine Form unbedingt die ältere, die andere die jüngere, wir haben hier also eine chronologische Reihenfolge und können von den Formen der einzelnen Sprachen, also z. B. vom gr. *ἵππο-ς* und Skt. *açva-s* zu *akva-s* als der gemeinsamen, beiden chronologisch vorausgehenden Grundform aufsteigen, auch in vielen Fällen die Stufen welche das Wort durchlief mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Nachdem die vergleichende Grammatik anfangs, wie es kaum anders sein konnte, mehr mit dem Verzeichnen dessen beschäftigt war, was sich als den verwandten Sprachen gemeinsam ergab, ist gerade in neuerer Zeit das Bestreben, die Reihen solcher Thatsachen zu erkennen immer mehr in den Vordergrund getreten.

Bahnbrechend war nach dieser Richtung hin schon Jacob Grimm. Die Entdeckung der Lautverschiebung hat eine wesentlich chronologische Seite. Erkannte er doch, dass zweimal in sehr verschiedenen Zeiten

der Sprachgeschichte dieselben oder doch ähnliche Verschiebungen der Laute eintraten, und zeigte in grossartigster Weise die Bedeutung solcher Wahrnehmungen für die Sprach- und Völkergeschichte. Dennoch nahm er für die ganze Erscheinung einen willkürlich gewählten Ausgangspunkt an, und erst später ist es gelungen, theils diesen zu berichtigen, theils den Zwischenstufen zwischen den einzelnen Hauptperioden näher nachzuspüren, und danach, wie ich glaube, jene Erscheinungen in eine richtigere chronologische Ordnung zu bringen. Auch anderswo liegt der Fortschritt der Wissenschaft in Bezug auf die Behandlung der Laute wesentlich in der verschärften Beachtung des Stufenganges. Dass einem sanskritischen *j* mehrfach griechisches ζ entspricht erkannten schon Bopp und Pott. Wie, durch welche Mittelstufen hindurch *j* zu ζ wurde, zeigte erst Schleicher durch die umfassendste Zusammenstellung ähnlicher Vorgänge in den verschiedensten Sprachen. Die alte Grammatik begnügte sich damit Verwechselungen oder Vertauschungen der Laute anzunehmen, also z. B. zwischen gr. σ und spir. asp.: σῦς und ὗς, lat. *semi* und gr. ἡμι. Welcher dieser Laute der ältere war, fragte sie entweder gar nicht, oder sie beantwortete diese Frage ungenügend, sie brachte es wesentlich nur zu der Formel: *a* wechelt mit *b*. Die vergleichende Grammatik führte sofort zu festeren Aufstellungen, also z. B. *s* wird wohl zu *h*, aber nicht umgekehrt, oder in Formeln ausgedrückt: *a* wird zu *b*, aber *b* nie zu *a*, *a* ist, wo es mit *b* im Austausch steht, früher als *b*. Damit darf sie sich aber nicht begnügen. So werden wir namentlich auch die verschiedenen lautlichen Processe unter einander chronologisch zu bestimmen, wir werden Formeln wie *a* ward eher zu *b* als zu *c*, oder *a* ward eher zu *b* als *c* zu *d* zu gewinnen suchen müssen. Die Griechen haben anlautendes *s* vor Vocalen, *j* und *v* in den blossen Hauch aufgehen lassen. Traten diese Lautverdünnungen auf einen Schlag, oder nach einander, und dann in welcher Reihenfolge ein? Auch zur Stellung und Beantwortung solcher Fragen gibt der Nachweis der Lautverschiebung den Antrieb. Denn dieser Vorgang zeigt durch seine weite Verzweigung, dass die Bewegungen verschiedener Laute nicht ausser Zusammenhang mit einander stehn. Das volle Licht wird auch hier wieder erst vom ganzen ausgehn.

Noch weniger abzuweisen ist die chronologische Betrachtung in Bezug auf die Bildung der Sprachformen. Hier finden sich selbst in der vulgären, aus dem Alterthum überlieferten Grammatik Anknüpf-

ungspunkte. Schon die alten Grammatiker unterschieden einen ersten und zweiten Aorist durch die drei Genera Verbi. Es lag ihnen zwar gänzlich fern mit diesen Zahlen eine zeitliche Reihenfolge zu bezeichnen, wie ja denn dem gesammten Alterthum jede geschichtliche Betrachtung der Sprache völlig abgeht, aber sie ordneten doch zwei Tempusformen paarweise und gaben dadurch indem man ähnliche Unterschiede für die Bildung des Perfects und des Futurums, wenn auch keineswegs ohne störende Irrthümer aufstellte, doch den ersten Antrieb zu einer übersichtlichen Anordnung des Verbums, zu der es z. B. die lateinischen Grammatiker auf ihrem Sprachgebiet nie gebracht haben. Der Schritt war also kein allzuweiter, den aber doch erst Jahrtausende später Buttmann[1]) that, indem er von jedem Paare die eine Form als die ältere, die andre als die jüngere hinstellte. Wir können es zwar jetzt nicht ohne Lächeln lesen, wenn Buttmann Ausf. Gr. I 368 sagt: ‚der Aorist in dem Sinn, welchen er im Griechischen im Indicativ hat, und zwar insbesondere die dritte Person desselben, ist gewissermassen der Naturlaut der Verbi'. Wir glauben Herder und Rousseau in dieser Bezeichnung wiederklingen zu hören. Und die Bevorzugung der dritten Person hat offenbar im Bau des hebräischen Verbums seinen Grund. Aber die folgenden Zeilen enthalten die durchaus richtige und weit greifende Beobachtung ‚dass der griechische Aoristus secundus die ältere Form des Aorists ist'. Die chronologische Anordnung dieser Tempuspaare war damit angebahnt und der Fortschritt der Sprachbetrachtung vorbereitet, den Jacob Grimm schuf, als er im weiten Gebiet der deutschen Sprache für die Bildung des Präteritums denselben Unterschied erkannte und wesentlich darauf die Unterscheidung der starken Verba mit alterthümlichem d. i. einfach gebildetem und der schwachen mit jüngerem d. i. zusammengesetztem Präteritum gründete (D. Gr. I S. 1041). Das stimmte durchaus zu dem was Bopp bereits im Conjugationssystem (S. 151) gefunden hatte. Ebenso ergaben sich nun die schon von den Vorgängern als älter erkannten Aoriste als die einfachen, die als jünger erkannten als zusammengesetztere Bildungen,

1) Die holländischen Grammatiker waren dieser Erkenntniss zwar nahe, aber sie erreichten sie dennoch nicht, wie aus *Lennep's Praelectiones academicae de analogia linguae Graecae ed. Everardus Scheidius p.* 75 der zweiten Ausgabe (Traj. 1805) zu ersehen ist.

während allerdings für das Perfect und Futurum die älteren Einordnungen fast ganz aufgegeben werden mussten. Und so fand auch der Bau des lateinischen Verbums mit seiner scheinbar so willkürlichen und launenhaften Perfectbildung ein annäherndes Verständniss, und selbst in die auf den ersten Blick äusserst bunte Tempusbildung des Sanskrit fiel durch die Vergleichung helleres Licht. Aber schon in der Erfassung jenes chronologischen Unterschiedes lag ein ausserordentlich wichtiges Moment. Die grosse Fülle von Formen, das lag darin, ist schichtweise entstanden. Wie auf der Erdoberfläche ältere und jüngere Geschiebe der Gesteine über und neben einander liegen, so bietet auch die Sprache in irgend einer Zeit ihres Bestandes einen ähnlichen Anblick. Jede Betrachtung also, die alles neben einander bestehende aus einem einzigen Grundgedanken aprioristisch erklären will, ist verwerflich, die Aufgabe muss zunächst die sein, die verschiedenen über und neben einander gelagerten Schichten von Formen von einander zu sondern[1]). Nur so kann es uns gelingen dem ursprünglichen Bestande nahe zu kommen und, von diesem ausgehend, sowohl die ersten in der Sprachformung erkennbaren Intentionen, als das weitere Anwachsen jüngerer Gebilde und das schliessliche Zusammenfassen aller nach und nach entstandener Bildungen zu einem in sich geschlossenen System als etwas vernünftiges und zweckmässiges zu erkennen.

Die Wahrnehmung dieses Geschiebes von Formenschichten führt nun freilich sehr viel weiter als es auf den ersten Blick scheinen mochte. Als Buttmann das für seine Zeit kühne Wort aussprach, der Aoristus secundus sei die ältere, der Aoristus primus die jüngere Form dieses Tempus glaubte er nur eine Bemerkung über die Geschichte der griechischen Sprache zu machen. Aber da nun seitdem ganz dieselben Unterschiede in allen andern indogermanischen Sprachen erkannt sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass diese uralt, dass sie älter sind als die Trennung der indogermanischen Sprachen von einander. Eine relativ jung genannte Bildungsweise wie die des s. g. Aoristus primus war factisch schon vorhanden, ehe die Vorfahren der Griechen, Römer, Deutschen und Inder als getrennte Völker aus der gemeinsamen Heimath auswanderten. Insofern nun aber hier doch von älteren und

1) »Distinguer les différentes couches« sagt *Bréal Mythe d'Oedipe p.* 14 in Bezug auf die verwandte Mythenforschung.

jüngeren Formen und zwar mit bestem Grunde die Rede ist, involvirt jene Sonderung eine chronologische Behauptung für diese sehr frühe Zeit, und wenigstens in diesem einen Falle ergibt sich die Möglichkeit eines chronologischen Masstabes selbst dem entschiedensten Skeptiker schon aus den angeführten Thatsachen.

Die Sprachwissenschaft steckt sich aber noch höhere Ziele als die bisher berührten. Sie kann sich weder damit begnügen die Uebereinstimmungen nachzuweisen, welche zwischen den urverwandten Sprachen stattfinden, noch damit ältere und jüngere Gebilde innerhalb dieser zu unterscheiden. Sie strebt danach die vorhandenen Formen in ihre ursprünglichen Bestandtheile zu zerlegen und die unbewussten Ziele des schaffenden Sprachgeistes nachzudenken. Und da hat die Analyse der Formen zu dem Ergebniss geführt, dass das weit verzweigte System der Verbal-, der Casusformen im Grunde mit erstaunlich einfachen Mitteln von der Sprache erreicht wird. Einige wenige einsylbige Pronominalstämme dem Stamme selten vorgesetzt, in der Regel ihm bald einzeln, bald zu zweien und dreien angefügt, sind die Hauptmittel, und überall kehren dieselben Elemente wieder. Ein *s*, das auf den Pronominalstamm *sa* zurückgeht, bezeichnet den Nominativ Singularis, dasselbe, vielleicht ursprünglich doppelt gesetzt, den Nominativ Pluralis, dasselbe begegnet uns aber auch im Genitiv Singularis. Vergleicht man den Nominativ *ὁδό-ς* und den Genitiv *ποδός*, so stecken in beiden Formen genau dieselben Elemente. Man kann die Gleichung ansetzen: *ὁδός : ἐδ = ποδός : πεδ*. Es wäre schlechterdings unbegreiflich, wie dennoch die erste Form als Nominativ, die zweite als Genitiv fungirte, wenn wir nicht annähmen, dass diese Formen Producte durchaus verschiedener Zeiten wären, dass die Sprache dieselben Mittel zu verschiedenen Zeiten in ganz verschiedener Weise verwendete.

Ausser jenen einfachen und nicht sehr zahlreichen Bildungssylben, die wir Endungen oder Suffixe zu nennen pflegen, zeigen sich noch einige wenige innere Umwandlungen der Wurzeln und Wortstämme. Eine der deutlichsten ist die Reduplication. Aber auch diese fungirt in sehr verschiedener Weise. In *δι-δά-σκ-ω* ist der Präsensstamm, in *δέ-δα-α* der Perfectstamm, in *δέ-δα-ο-ν* der Aoriststamm dadurch gekennzeichnet. Ist es denkbar dass dasselbe Mittel gleich von Anfang an so verschiedenen Zwecken diente? Gewiss nicht. Offenbar war die Intention der Sprache bei der Verwendung der Reduplication von Anfang an nur

auf Hervorhebung der betreffenden Sylbe gerichtet. Die besondre Art dieser Hervorhebung befestigte sich erst später durch das Geschiebe der mannichfaltigen Formen zu einem vielgegliederten System. Denn noch in weit höherem Grade als die einzelnen Seiten des Lautsystems aufeinander Einfluss üben, wirken die verschiedenen Formen der Sprache auf einander ein, begränzen und bestimmen sie sich wechselseitig durch ihren Gebrauch.

Selbst in der Syntax ist eine sorgfältige Unterscheidung des früher und später ganz unerlässlich. Niemand müht sich heute mehr ab, wie vor funfzig Jahren allgemein geschah, den Gebrauch eines Casus oder Modus aus einem Grundbegriff abzuleiten, den man als von vorn herein fertig voraussetzte, und zum Theil auf philosophischem Wege durch Anwendung von Kategorien zu erschliessen suchte. Jetzt entgeht es wohl niemand, dass solche Grundbegriffe nur Formeln sind, die man aus der ganzen Fülle des zu feinster Verwendung ausgeprägten Gebrauches abstrahirt hat. Wer heutzutage dem Wesen des griechischen Accusativs cum infinitivo nachspürt, wird nicht unterlassen auf die allmähliche Entwicklung dieser bei Homer noch in beschränkterem Umfang auftretenden und aus der Prolepsis nach griechischen syntaktischen Gewohnheiten nicht schwer erklärbaren Construction einzugehn. Er wird in den ähnlichen Erscheinungen anderer Sprachen, z. B. der deutschen, die einfacheren Anfänge derartiger Satzfügungen deutlich erkennen, aus denen sich erst allmählich eine kühnere und feinere Anwendung herausbildete. Denn auch hier bedarf die urkundliche Ueberlieferung der einzelnen Sprache ihrer Ergänzung durch andre verwandte. Der Unterschied zwischen dem Conjunctiv und dem Optativ hat sich noch nicht einmal bei Homer zu der Schärfe ausgebildet, die wir im Atticismus wahrnehmen. Gehen wir über die griechische Sprache hinaus, so hört vollends ein solcher Unterschied auf, fassbar zu sein. Wenn wir auch keineswegs der Ansicht sind, dass die Sprachformen je einem andern Zwecke gedient haben als dem der Bezeichnung bestimmt empfundener Differenzen des Sinnes, so ist doch die präcisere logische Ausprägung und Differenzirung, die genaue Umgränzung des Usus unleugbar etwas unendlich viel späteres als die Formenschöpfung. Ausser der eigenthümlichen sprachlichen Begabung der einzelnen Völker haben die mannichfaltigsten äussern Umstände z. B. der Verlust einzelner Formen in Folge lautlichen Verfalls und das Bedürfniss nach Ersatz des verlorenen darauf eingewirkt. Der eine Umstand, dass den beiden classischen

Sprachen in frühester Zeit der Instrumentalis abhanden kam ist von der höchsten Bedeutung für das Verständniss des Casusgebrauchs, der Verlust des Augments in den italischen Sprachen erklärt mehrere der wesentlichsten Unterschiede des lateinischen Tempusgebrauchs vom Griechischen. Wenn die Räthsel des Formengebrauchs dessen ungeachtet vielfach noch schwerer zu lösen sind als die der Formenentstehung, so liegt das daran, dass es uns dafür weit mehr an vorgeschichtlichen, das ist vorurkundlichen Zeugnissen fehlt.

Ich habe hier nur anzudeuten versucht, wie die chronologische Behandlung auf die verschiedensten Seiten der Sprache anwendbar ist. Es kann aber nicht genügen überall im einzelnen uns dieser Methode zu bedienen, es muss auch der weitere und kühnere Versuch gemacht werden, die Geschichte der indogermanischen Sprachen als ganzes chronologisch zu ordnen, sie in Perioden zu gliedern. Eine Eintheilung der indogermanischen Sprachgeschichte ist namentlich von zwei Gesichtspunkten aus möglich, zunächst vom ethnographischen aus. Diese Art von Gliederung hat man am häufigsten versucht. Von diesem Standpunkt aus ergeben sich zwei Hauptperioden, die erste die der ungetheilten Einheit, die zweite die der aus ihr allmählich sich entwickelnden Vielheit. Für die erste dieser Hauptperioden hat Sonne (Kuhn's Zeitschr. XII 290) meines Wissens zuerst den Namen ‚proethnisch' in Vorschlag gebracht. Der Ausdruck ist nicht übel erfunden, insofern ja wirklich für diese Zeit vor der Sprach- und Völkertrennung die später für sich existirenden ἔθνη noch nicht vorhanden waren. Freilich aber bildete die ungetheilte Masse der Indogermanen doch auch schon im Unterschied von den übrigen grossen Völkerstämmen ein Volk, ein ἔθνος von bestimmt ausgeprägter Eigenthümlichkeit. Der Name proethnisch erscheint darum doch nicht ganz zutreffend. Die Sprache dieser frühesten Zeit nennt Schleicher, und auch ich schliesse mich ihm darin an, die indogermanische oder genauer die indogermanische Ursprache. Die Bezeichnung ‚Periode der Vielheit und der Einheit' wird bei einer periodisirenden Uebersicht immer die einfachste und deutlichste bleiben. Die Periode der Einheit ist von diesem ethnographischen Gesichtspunkt aus einer Gliederung unfähig, die der Vielheit aber derselben nicht bloss fähig, sondern auch im höchsten Grade bedürftig. Dass sich die Scheidung der Völker allmählich vollzog, wird wohl allgemein anerkannt, auch über die meisten Gruppen herrscht Einverständniss. Es ist hier nicht meine Absicht auf diese Frage

näher einzugehn, die, wie ich glaube, erst nach Ausführung einer Reihe von Specialuntersuchungen über ihren gegenwärtigen Charakter vorläufiger und mehr hypothetischer Aufstellungen wird hinausgeführt werden können. In meiner Abhandlung ‚über die Spaltung des A-Laut's' (Berichte d. königl. sächs. G. 1864 S. 9 ff.) habe ich einen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu geben gesucht. Als Ergebniss, das ich jedoch selbst nur als ein vorläufiges, anderweitiger Bestätigung bedürftiges bezeichne, stellte sich mir heraus, dass die indogermanischen Sprachen sich zunächst in zwei grosse Hälften getheilt hatten, die asiatische und europäische. Ohne darauf zurückzukommen, will ich hier nur anführen, dass diese Auffassung sich sehr gut den Ergebnissen anschliesst, zu welchen Müllenhoff in seiner schönen Untersuchung über die pontischen Skythen Monatsber. der Berl. Akad. August 1866 gelangt ist. Er zeigt dort auf das evidenteste, dass jene Skythen, obwohl in Europa wohnend, doch der persischen oder eranischen Familie angehören. Und in der That theilen die skythischen Sprachreste auch den Vocalismus dieser Familie wenigstens insofern, als sie von der Vertheilung der Laute *a* $\underset{i}{\underline{e}}$ $\underset{u}{\underline{o}}$, wie sie in den europäischen Zweigen dieses Sprachstammes hervortritt, wesentlich abweichen und auf eine längere Bewahrung des ungetheilten *a* hinweisen. Man vergleiche nur das dort S. 551 erklärte *ἐ-νάρ-εες* = *ἄν-ανδρ-οι* mit gr. *ἀ-νερ*, sabin. *ner-o*, und das negative Präfix *ἐ* in diesem Worte mit dem gr. *ἀν* das auch uritalisch so lautete, so wie ahd. *un*, das S. 563 aus *Ἀρδ-άβδα ἑπτάθεος* erschlossene *ἄβδα* = skt. *saptan* mit gr. *ἑπτά* lat. *septem* goth. *sibun* lit. *septyni* ksl. *sedmĭ*, die zahlreichen Wörter auf - *ασπος* Pferd gegenüber von *ἵππος*, *equos*, alth. *ehu*, freilich lit. *aszwá*.

Ein zweites Eintheilungsprincip ist das, so zu sagen, rein sprachwissenschaftliche. Man könnte es auch ein genetisches nennen. W. v. Humboldt unterscheidet in Bezug auf alle Sprachen zwei Hauptperioden ihrer Geschichte. Die erste, in welcher der Bau der Sprache seine wesentliche Gestalt gewinnt, nennt er, z. B. in der Abhandlung über das vergleichende Sprachstudium Gesammelte Werke III S. 246, die Periode der Organisation, die zweite, in der nach Vollendung dieses Baues, nachdem für ihn ein Congelationspunkt oder eine ‚Krystallisation' (Ueb. d. Verschiedenh. des menschl. Sprachbaues S. 191) eingetreten war, die feinere Durchbildung des Charakters zugleich mit der Abnahme des

Lautbestandes sich erkennen lässt, die Periode der Ausbildung. Ueber diese Zweiheit der Hauptperioden werden wir nicht hinauskommen. Diese Zweiheit durchdringt alle einzelnen sprachlichen Untersuchungen. Wir haben eigentlich bei jeder einzelnen etymologischen oder grammatischen eine einzelne Sprache betreffenden Frage eine doppelte Aufgabe, erstens von der gegebenen Form zur indogermanischen Grundform aufzusteigen, wobei wir uns also in der zweiten Periode bewegen, und zweitens den Ursprung der so gewonnenen Grundform zu erklären, was ganz der ersten angehört. Eine vollständige Ausschliessung der zweiten Operation wird bei einzelnen lautgeschichtlichen Untersuchungen möglich sein, insofern es sich nur darum handelt die allmählichen Veränderungen einer klar vorliegenden Grundform nachzuweisen. Aber jeder Schritt weiter führt schon auf das andre Gebiet, nöthigt zu Aufstellungen über die Entstehung und ursprüngliche Geltung dessen was in jener ersten Periode geschaffen ist. Die Benennung der beiden Perioden welche Humboldt erfand, ohne sie jedoch selbst überall festzuhalten, hat wenigstens den Vorzug leicht verständlich und im allgemeinen treffend zu sein. Insofern wir ein viel gegliedertes und doch von einer festen Einheit zusammen gehaltenes, einen Zweck erfüllendes ganze Organismus nennen, und ein solches in der ersten dieser beiden Perioden das wesentliche seiner Gestalt gewinnt, dürfte sich gegen den Ausdruck Organisationsperiode nicht viel einwenden lassen. Die Typen aller wesentlichen Sprachformen müssen in dieser Zeit geschaffen sein, denn sie sind in allen verwandten Sprachen dieselben. Die spätere Periode lieferte noch neue Abdrücke dieser Typen mit kleinen Abweichungen und zu eigenthümlicher Verwendung, aber nichts unbedingt neues von Grundformen. Mit einem andern Bilde könnte man diese Periode auch die des Wachsthums nennen. Am Schlusse derselben hat der Sprachkörper seine feste Umgränzung erreicht, er verändert sich jetzt nur innerhalb dieser Gränzen, er ist ausgewachsen. Für die zweite Periode ist ein hauptsächliches Merkmal die allmähliche Abnahme des äussern Lautbestandes. Dennoch wäre es entschieden falsch sie im Gegensatz zu der des Wachsthums die Periode des Verfalls zu nennen. Denn so wenig nach Beendigung des Wachsthums das Greisenalter, so wenig tritt hier sogleich eine wirkliche Zerstörung des Organismus ein. Die Anfänge der Lautverwitterung sind mit der regsten Verwendung des früher geschaffenen verbunden. Die

eigenthümlichen Vorzüge, durch die sich z. B. das Griechische vom Sanskrit unterscheidet, gehören dieser Periode an. Die Ausprägung des Infinitivs z. B., den jede der verwandten Sprachen auf verschiedene Weise gewonnen und von andern Nominalbildungen zu unterscheiden gewusst hat, gehört hierher. Ebenso die Regelung des Satzbaues, so weit es sich um etwas anderes als die allereinfachsten Formen handelt. Es wäre eine grosse Einseitigkeit dies alles für nichts zu achten und die erste Periode gewissermassen wie ein verlorenes Paradies zu betrachten. Ist doch nicht zu verkennen, dass diejenigen Grundformen, welche für den Bau der indogermanischen Sprachen wesentlich sind, schon lautliche Schwächungen zeigen und dass diese, weit entfernt die Bestimmung der einzelnen Formen zu beeinträchtigen, vielmehr derselben förderlich sind. Dass *da-dâ-mi* irgendwie weniger organisch wäre als *da-dâ-ma*, woraus es entstanden, wird sich nicht behaupten lassen, und doch ist es lautlich schwächer. Den Zweck aller Sprache zum Ausdruck der Gedanken zu dienen erfüllen die Sprachen in der zweiten Periode sicherlich besser, als jene Grundsprache der ersten. Wollte man nach andern Bildern suchen, so liesse sich an den Ausdruck Abschleifung denken, der die beiden hier wesentlichen Momente der stofflichen Abnahme und der grösseren Glätte und Feinheit in sich vereinigt, freilich aber dem Missverständniss Nahrung gäbe, als ob eine von aussen an die Sprache herantretende Gewalt die Veränderung bewirkt hätte. Insofern nun Ausbildung von Bildung unterschieden und vorzugsweise auf Vervollkommnung schon vorhandener Bildung bezogen zu werden pflegt, ist der Name ‚Periode der Ausbildung' so ziemlich geeignet das wesentliche dieser Periode zu bezeichnen.

Es fragt sich nun, wie sich diese zweite Eintheilung zu der ersten, der ethnographischen, verhält. Und da ist so viel klar, dass die Periode der Organisation wesentlich mit der der Einheit, die der Ausbildung mit der der Vielheit zusammenfällt. Völlig aber decken sich beide Perioden doch nicht. Dass die Organisation mit der ersten vollendet war, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Aber dass die Periode der Ausbildung erst mit der Vielheit beginnt, darf nicht für so ausgemacht gelten. Wenn wir erwägen mit welcher Festigkeit alle wesentlichen Formen bei den verschiedenen Zweigen unsers Sprachstammes haften oder doch unverkennbare Spuren hinterlassen haben, mit welcher Sicherheit eine jede ihrer Sphäre getreu bleibt, wie gross die Uebereinstimmungen

nicht bloss in den Wurzeln, sondern auch in den aus ihnen entstandenen oft in den Endungen wie in der individuellen Anwendung auf das feinste ausgeprägten Wörtern sind, so werden wir zu dem Schlusse gedrängt, dass das indogermanische Urvolk längere Zeit zur Verfügung hatte, um sich seine Formen und Wörter einzuüben, ehe durch die Zersplitterung die Gefahr mannichfaltiger Zerstörung hereinbrach. Manches gemeinsame sämmtlicher Sprachen hat einen conventionellen Charakter, wie z. B. die Zahlwörter, deren Grundformen wir zu ermitteln vermögen ohne dass es uns gelingt ihren ursprünglichen Sinn zu erkennen. Vielleicht war den Indogermanen schon ehe sie sich in ihre einzelnen Familien spalteten das Wort *katvar*, die Grundform für die Vierzahl, ebenso räthselhaft wie uns. Hier treten nirgends deutliche Beziehungen auf geläufige Wurzeln und Suffixe hervor. Da nun aber solche Anknüpfungen an anderweitiges Sprachgut nothwendigerweise einmal vorhanden gewesen sein müssen, so lässt die Existenz eines solchen gleichsam aus der Bahn gewichenen Wortes schon auf mehrfache Trübung und auf Verluste des Sprachgutes schliessen. Solche Trübungen aber sind schon ein Kriterium der zweiten Periode. Das gleiche bemerken wir z. B. an den Personal-, an den Casusendungen. Der ursprüngliche Lautbestand kann hier vielfach kaum errathen werden. Für die 1. Pl. kommen wir z. B. nicht über eine Form wie *da-dâ-ma-si* als indogermanische Grundform hinaus, die aber selbst schon wahrscheinlich aus *da-dâ-ma-tva* geschwächt ist. Die letztere, oder etwa *da-dâ-ma-tvi* würde die der Organisationsperiode sein. Auch wird es einiger Zeit bedurft haben um aus der organischen Grundform wie *varka-sa* die indogermanische Grundform *varka-s* hervorgehen zu lassen. Vielleicht hat es hier sogar Mittelstufen, wie etwa *varka-si* gegeben. Dergleichen Lautschwächungen und Lautverluste die von der viel stärkeren und mannichfaltigeren späterer Zeiten wohl zu unterscheiden sind, beeinträchtigten nicht, sondern förderten nur die Zwecke der Sprache. Sie entspringen weniger der Trägheit und Bequemlichkeit der Sprachorgane, als dem Streben die frisch entstandenen Formen nicht all zu vielsylbig und schwerwuchtig werden zu lassen, und dienen dem Principe der Worteinheit. Die längere Dauer eines einheitlichen Beisammenseins des indogermanischen Urvolks bestätigt sich doch auch durch die mancherlei Züge gemeinsamen Glaubens, mythischen Dichtens, der Sitte u. s. w., von denen z. B. Pictet in seinen reichhaltigen *Origines Indoeuropéennes* handelt. Selbst

ein indogermanisches Grundmetrum kann nach Westphal's schlagendem Nachweis kaum bezweifelt werden. Kurz, wir werden nicht irren, wenn wir behaupten, dass die Periode der Ausbildung schon in der Einheitszeit begann, dass also jene beiden wesentlichen Eintheilungen sich wenigstens in dieser Beziehung durchkreuzen.

Hier sehen wir nun von der ethnographischen Theilung völlig ab und fassen ausschliesslich die rein sprachwissenschaftliche in's Auge. Die beiden grossen Hauptperioden erfordern natürlich für ihre Ausführung im einzelnen eine durchaus verschiedene Behandlung. Die zweite, die der Ausbildung, insofern sie wenigstens zum bei weitem grössten Theile mit der Spaltung der Sprachen zusammenfällt, umfasst ein ungemein reichliches Material. Die Forschung muss hier nothwendig sich theilen, denn ein einzelner vermag es nicht die ungeheure Masse der Thatsachen zu umspannen. Es gilt hier die Kluft auszufüllen zwischen der Urzeit und der historisch bezeugten Existenz der einzelnen Sprache oder Sprachfamilie. Wir, die wir schliesslich immer zunächst das Griechische im Auge haben, würden uns also für diese Periode die Aufgabe stellen, durch welche verschiedenen Stufen hindurch die indogermanischen Laute und Formen nach und nach zu griechischen geworden sind, eine Aufgabe, die wenigstens insofern lösbar sein dürfte, als sich eine Anzahl von Reihen bestimmt erkennbarer Thatsachen aufstellen lässt. Schwieriger schon ist es, diese Reihen unter sich zu verbinden. Aber, wenn wir die wesentlichsten lautgeschichtlichen Thatsachen zu Grunde legen, wird es, denke ich, doch mehrfach gelingen ein früher und später mit Sicherheit zu ermitteln. Die Untersuchungen gehen für diese zweite Periode nothwendigerweise etwas in die Breite. Ich verschiebe es auf eine andre Gelegenheit darauf einzugehn.

Für die Periode der Organisation dagegen kann es, vorerst wenigstens, nur darauf ankommen, eine Skizze zu entwerfen, bestimmte Gesichtspunkte in Betreff der Reihenfolge der wesentlichsten Spracherscheinungen aufzustellen, die, auch bei dem ernstesten Bemühen nichts unbegründetes zu behaupten, doch einen mehr hypothetischen Charakter haben müssen. Solche Hypothesen sind aber für unsere Wissenschaft schlechterdings unentbehrlich. Nachdem mehr als fünfzig Jahre lang die Analyse der einzelnen Formen eifrig betrieben ist, wird es unerlässlich den Versuch zu machen diese nicht bloss für die historisch bezeugten Zeiten des Sprachlebens zusammenzufassen und zusammenzu-

denken, sondern auch ein gleiches in Bezug auf jene Urzeit zu wagen. In solchem Sinne stellt sich schon Steinthal in seiner Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues S. 277 die Aufgabe, das Werden des sanskritischen Sprachbaues von der Wurzelschöpfung bis zur völlig entwickelten Wortform ‚nicht blos als ein theoretisches Geschehen, sondern als ein zeitliches Wachsen' darzustellen und entwirft selbst eine Skizze der indogermanischen Sprachentwicklung, an die wir mehrfach anknüpfen können.

Man hüte sich solche Versuche zusammenfassender Gesammtbetrachtung für überflüssig zu halten. Denn schliesslich hat doch jede einzelne Behauptung erst dann ihre Probe bestanden, wenn sie sich einer grossen Reihe unter sich zusammenhängender Wahrheiten anschliesst, eine historische Behauptung — und jede sprachwissenschaftliche ist in gewissem Sinne eine solche — wenn sie in einem befriedigenden Gesammtbilde der Entwicklung des betreffenden Objects ihren rechten Platz findet. Versuchen wir es also mit dieser Skizze einer Entwicklung, die jedenfalls in eine sehr frühe Zeit des Völkerlebens hinaufreicht.

1. Wurzelperiode.

Wenn wir die letzten unzerlegbaren oder, wie Max Müller sie nennt, die constituirenden Elemente der Sprache mit dem Namen Wurzeln bezeichnen, so müssen wir annehmen, dass aller Sprachbau mit der Schöpfung der Wurzeln begann. In dieser Annahme stimmen fast alle neuern Sprachforscher überein[1]). Wenn wir ferner die Wurzeln nicht als blosse

1) Ein namhafter Gelehrter ist allerdings, was ich nicht unerwähnt lassen will, andrer Ansicht. Benfey hat, nachdem er früher selbst ein ‚griechisches Wurzellexikon' verfasst, später in seiner ‚Skizze des Organismus der indogermanischen Sprachen' (Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Jahrgang 1854) und noch entschiedener in Kuhn's Zeitschr. IX, 81 die ganze Wurzeltheorie bestritten und dieser gegenüber zunächst (Ztschr. IX, 96) die Ansicht geltend gemacht, dass der indogermanische Sprachschatz — mit Ausnahme der auf Pronominibus, Partikeln und Interjectionen beruhenden Bildungen — sich auf Verben reduciren lässt'. Was wir unter Verben in diesem Sinne eigentlich zu verstehen haben, wird nun freilich nirgends deutlich gesagt. Da ein grosser Theil der zur Erhärtung jener Ansicht aufgewendeten Bemühungen darauf gerichtet ist, Substantiv- und Adjectivstämme auf Participialstämme, diese letzteren aber auf die dritte Person Pluralis Indicativi Activi zurückzuführen, so gewinnt es anfangs den Schein,

Abstractionen oder Hülfsfiguren für das wissenschaftliche Verfahren, sondern als reale Wesen oder als ‚Urwörter' betrachten, die in der Schöp-

---

als ob Verbum hier so viel als Verbum finitum, oder Form des Verbum finitum bedeute. Der Begriff ‚Verbum' verwandelt sich aber im Laufe jener Darstellung in etwas völlig verschiedenes. Denn von S. 120 an bemüht sich der Verf. zu zeigen, dass auch die Pronomina, denen S. 96 vorläufig eine besondre Existenz eingeräumt ward, aus Verben entstanden seien. Da eine jede Form des Verbum finitum, wie auch Benfey annimmt, in ihrer Endung ein Pronomen enthält und seine Meinung nicht etwa die ist, dass das Pronomen früher Endung als selbständiges Wort gewesen sei, so bedeutet Verbum hier also so viel als Verbalstamm oder, welchen Ausdruck der Verf. auch gelegentlich dafür gebraucht, Verbalthema. Dem gemäss wird denn auch S. 125 eingeräumt, ‚dass bei eintretendem Bedürfniss Verbalthemata auch zur Darstellung von Gegenständen brauchbar gemacht', das heisst mit andern Worten auch nominal verwandt werden konnten, und nur durch die Durchgangsstufe eines Nomens glaubt B. die Pronomina aus solchen Verbalthemen ableiten zu können. Auch ‚Orient und Occident' II 744 kommt er auf ähnliche Resultate, deutet sogar an, dass hinter der ‚Verbalperiode' noch eine andre ‚Phase' gelegen habe. Was sind nun aber solche Verbalthemata, die auch nominal gebraucht werden können, anderes als jene Wurzeln, mit deren Verwerfung Benfey seinen Aufsatz beginnt? Es ist nur ein anderer Name für dieselbe Sache. Gab es aber solche primäre Einheiten, fähig zu verbaler und nominaler Function, gab es — gleich viel, ob von Anfang an, oder erst später aus ihnen erzeugt — Pronominalstämme, warum konnten sich letztere mit ersteren nicht ebenso gut zu ausgeprägteren Nominal- wie zu Verbalformen verbinden? Wozu uns für eine unvordenkliche Zeit des Sprachlebens zumuthen, zu glauben — denn wahrlich es fordert starken Glauben — dass die kaum geschaffene dritte Person Pluralis die Metamorphose in ein Particip erfährt und dass dies Particip wieder erst die Quelle zahlloser anderer Nominalbildungen ist? — Auch in dem ersten der erwähnten Aufsätze verwickelt sich Benfey in eigenthümliche Widersprüche z. B. S. 719, wo er die Pluralendungen des Verbums aus dem Plural der Personalpronomina zu erklären sucht, also offenbar Casusbildung, das ist doch nominale Flexion vor der primitivsten Verbalbildung voraussetzt, während doch gerade die Priorität des Verbums vor dem Nomen die Hauptthesis ist, die er überall vertheidigt. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein jene Untersuchungen des scharfsinnigen und um die Kenntniss des Sanskrit gewiss sehr verdienten Gelehrten eingehender zu prüfen, aber da jene beiden Aufsätze fast der einzige weiter ausgeführte Versuch einer chronologischen Sprachbetrachtung sind, so wollte ich wenigstens in der Kürze andeuten, warum mich dieser Versuch durchaus nicht befriedigt.

Die Bevorzugung der Verbalformen vor den Nominalformen hat ihr Gegenstück gefunden in der schnurstracks entgegengesetzten Hypothese welche Ascoli namentlich in seinen *Studj Ariosemitici Articolo secondo, letto alla Classe di lettere etc. [del R. Istituto Lombardo] nella tornata del 6 Juglio* 1865 ausführt. Auch er will nichts von Wurzeln (*radici lessicali*) wissen, freilich ohne auch seinerseits die Annahme von ‚*monosillabi primordiali*' (p. 33) entbehren zu können. Von entwickelteren Formen aber ist ihm das Nomen früher als das Verbum. Lange Zeit, so meint er, ver-

fungsperiode der Sprache für sich existirten (Grundzüge der gr. Et.² S. 44), so befinde ich mich auch darin im Einklang mit Forschern wie Bopp, Max Müller, Heyse, Schleicher u. a. Gibt es Sprachen, welche, wie die chinesische, mit einsylbigen keiner Modification fähigen Wörtern auskommen, so hindert uns nichts einen solchen Zustand für die hier in Betracht kommenden Sprachen vorauszusetzen und diese Voraussetzung scheint mir immer noch sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, als anderweitige Theorien. Es musste, sagt Heyse System der Sprachw. S. 144, der

---

suchte sich der Sprachgeist an der Bildung der mannichfaltigsten Formen für das *nomen agentis*, ehe das Verbum finitum aufkam. Während Benfey einen Participialstamm wie *bharant* als Verstümmelung der dritten Person Pl. *bharanti* betrachtet, hält umgekehrt Ascoli *bharanti* für den Plural des Nominalstammes *bharant*. Wie sich dann aber *bharanti* zum Singular *bharati*, wie sich dies zu *bhara-si*, *bharâ-mi* verhält, wird uns nicht gesagt. Viel näher liegt es doch das *ti* von *bhara-ti* für dasselbe mit dem von *bhara-n-ti* zu halten. Das pluralische liegt dann in dem *n*, das wie *j-an-ti* wahrscheinlich macht, aus *an* entstanden sein wird. Zwei copulativ verbundene Pronomina bezeichnen den Plural, eins von diesen den Singular. Warum konnten nicht dieselben beiden Pronomina sich völlig unabhängig von jener Verbalform in einem Nomen wiederfinden? Oder sollen wir etwa auch das Suffix der 1 Pl. *mas* mit dem des Nom. Sing. eines Nominalstammes wie *bhâ-ma-s* identificiren? Seit wann gilt denn der blosse Gleichklang trotz der verschiedensten Function für einen Beweis ursprünglicher Identität? Auch Schweizer-Sidler, der in Kuhn's Zeitschr. XVI, 142 über Ascoli's Versuch berichtet, findet die Mittel, die zur Begründung desselben angewandt werden, zum Theil sehr gewaltsam. Verbalformen die bisher für die primitivsten galten z. B. *ad-mi*, *as-ti* haben z. B. nach Ascoli schon einen Vocal eingebüsst, damit auf diese Weise ein Nominalthema *ada*, *asa* herauskomme, *i-mas* soll aus *ai-mas* verstümmelt, überhaupt jedes schliessende *i* und *u* aus *a-ja*, *a-va* entstanden sein. Im Hintergrunde steht immer die Tendenz die zweisylbigen semitischen Wurzeln mit den indogermanischen Nominalformen zusammen zu bringen. Ich glaube, die entgegengesetzten Versuche der beiden scharfsinnigen Männer sind sehr geeignet, sich einander wechselseitig aufzuheben. Benfey und Ascoli, obgleich in den Zielen weit auseinander gehend, treffen in den Mitteln vielfach zusammen. Für beide besteht kein Zweifel darüber, dass ähnliche starke Lautentstellungen, Trübungen des Sprachgefühls, Missbildungen u. s. w. wie sie in späteren Sprachperioden zum Theil erweislich sind, ebenso gut auch schon den frühesten eigen waren. Sie suchen beide die als indogermanisch erwiesenen Formen durch Annahme erheblicher Zerstörungen und Verstümmelungen zu deuten, während doch mancher bezweifeln möchte, ob solche Annahme für diese Jugendzeit der Sprache mehr Wahrscheinlichkeit hat, als etwa das Ergrauen eines Knaben, oder die Zahnlosigkeit eines Jünglings. Jedenfalls aber wird man folgendes zugeben. Lässt sich ein Weg finden die successive Entstehung des indogermanischen Sprachbaues o h n e solche Gewaltmassregeln zu erklären, so verdient er den Vorzug.

grammatischen Gestaltung der Sprache nothwendig ein Zustand vorausgehen, in welchem sie nur aus Wurzeln bestand. »*These germinal forms would have-answered every purpose in an early stage of languages*« sagt Max Müller Lect. II 84 im Gegensatz zu anderweitigen Ansichten, wie sie von Pott Etymol. Forsch. II² 95 vorgebracht werden. Warum ‚Wurzeln als solche des Stempels von Wörtern und damit der reellen sprachlichen Gültigkeit im Redeverfluss entbehren' sollen, vermag ich nicht einzusehn. Was einst primitives Wort war, erscheint eben nur als Wurzel vom Standpunkt der vorgeschrittenen sprachlichen Entwicklung aus. Der Inder, der Grieche redete freilich nicht in Wurzeln, aber ihre gemeinsamen Vorfahren thaten es zu einer Zeit, die weit jenseits der Ausbreitung des kunstvollen Sprachbaues liegt wie wir ihn vor uns sehen. Fassen wir die Wurzeln so auf, so sind sie des mystischen und mythischen Charakters entkleidet, mit dem man sie mehrfach umgeben hat.

Auch darin finde ich mich im Einklang mit den meisten Sprachforschern, dass ich den Wurzeln Einsylbigkeit beilege. Blitzartig, hat man gesagt, bricht die einheitliche Vorstellung in einem Lautcomplexe durch, der in einem Moment vernehmbar sein müsse. Ebenso unerlässlich ist die Eintheilung der Wurzeln in zwei Classen, die wir Verbalwurzeln oder Wurzeln im engeren Sinne und Pronominalwurzeln oder Pronominalstämme zu nennen pflegen. Doch gehen hier schon die Meinungen mehr aus einander. Erstens in Bezug auf die Bezeichnung. Heyse (System S. 153) nennt die erstern Stoffwurzeln, die andern Formwurzeln. Aber da Form ohne Stoff nicht bestehen kann, die Pronominalstämme aber auch ohne die andern eine sehr reale Existenz haben, so passt dieser Ausdruck nicht. Passender sagt Steinthal (Typen S. 278) dafür qualitativ und demonstrativ, nicht sehr abweichend Max Müller I 239 *predicative* und *demonstrative*, womit sicherlich das Wesen der Pronominalstämme getroffen ist. Sind die Pronomina wie auch Schoemann (Redetheile S. 96) sie bezeichnet, Deutewörter, so können ihre Wurzeln Deutewurzeln genannt werden. Schleicher Comp.² 314 unterscheidet Begriffs- und Beziehungswurzeln. Wie aber der Begriff erst aus der sinnlicheren Vorstellung, so entwickelt sich die Beziehung doch wohl erst aus der Hinweisung. Dem ursprünglichen Wesen beider Gattungen kommen wir daher, denke ich, näher wenn wir jene nennende, diese deutende Wurzeln nennen. Freilich besteht nun auch darüber eine Meinungsverschiedenheit, ob diese Zweitheilung von Anfang an da war,

oder nicht. Während Bopp's Analyse des indogermanischen Sprachbaues über diese Zweiheit nicht hinausgeht und auch Heyse, Steinthal u. a. dabei stehen bleiben, ist neuerdings mehrfach die ursprüngliche Identität beider Arten von Wurzeln behauptet worden, zuerst meines Wissens von Jacob Grimm ‚Ueber Etymologie und Sprachvergleichung' Kl. Schriften I 312, dann später von Schleicher Compend.[2] 642 und noch entschiedener ‚Ueber Nomen und Verbum' S. 509 und von Benfey in den oben erwähnten Aufsätzen. Eine Entscheidung dieser Frage dürfte ausserordentlich schwierig sein. Ueberzeugend hat bisher niemand den Ursprung eines Pronomens aus einer Verbalwurzel nachgewiesen. Für die Personalpronomina sind noch am ehesten ansprechende Vermuthungen vorgebracht, weniger möchte dies in Bezug auf die übrigen gelingen. Sprachen, die den Unterschied von Nomen und Verbum nicht kennen sind zahlreich, gibt es aber wohl Sprachen ohne Pronomina? Hier darf diese Frage um so mehr bei Seite bleiben, da das vollkommen fest steht, dass die Zweiheit schon in der allerfrühesten Zeit indogermanischen Sprachlebens, dass sie vor aller Formenschöpfung vorhanden sein musste, da der gesammte Bau unsers Sprachstammes auf der mannichfaltigen Verbindung nennender und deutender Elemente ruht. Erst durch diese Zweiheit kommt Licht und Schatten in die Sprache, erst durch sie ist eine sinnvolle Aneinanderreihung von Wörtern ermöglicht, die nothwendige Voraussetzung aller weiteren Entwicklung.

Dagegen kann von einem Unterschied zwischen Nomen und Verbum natürlich auf dieser Stufe gar keine Rede sein. Ob eine Wurzel der ersten Classe bloss nennt oder etwas aussagt, denn darauf läuft doch der Unterschied zwischen Nomen und Verbum hinaus, wird in diesem ältesten Sprachzustande an ihr selbst nicht bezeichnet. Die Wurzel *da* kann den Geber, das gegebene, das Geben, aber als solche niemals mit Bestimmtheit ‚er gibt' bedeuten. Solche Aussage beruht immer auf einer Synthesis, die der nackten Wurzel abgeht. Damit fehlte aber überhaupt der Unterschied zwischen der, so zu sagen noch flüssigen und der erstarrten Handlung. Formlose Sprachen zeigen auf das evidenteste, dass es sich so verhält.

Die Zahl der ursprünglichen Wurzeln oder ältesten Wörter kann in unserm Sprachstamme keine übermässig grosse gewesen sein. Es waren, so scheint es, lauter Sylben mit kurzen Vocalen. Denn auch in Bezug auf die vocalisch auslautenden Wurzeln auf *a* hat Schleicher in

den Beitr. z. vergl. Sprachf. II 92 ff. es wahrscheinlich gemacht, dass nicht nach Art der indischen Grammatiker *dâ dhâ pâ* u. s. w., sondern *da dha pa* als die echten Wurzeln zu betrachten seien. Erst bei dieser Annahme kommt Einheit und Gleichmass in die primäre Verbal- und Nominalbildung. Wer für skt *ǵa-ǵân-a* nicht von *ǵân* sondern von *ǵan*, für *λῆϑ-η* nicht von *λῃϑ* sondern von *λαϑ* ausgeht, darf auch für *δό-σι-ς* nur *δο*, mithin auch für skt. *dâ-na-m* nur *da* zum Grunde legen. Auch aus der Weiterbildung der Wurzeln in der zweiten Periode wird dies Vorhandensein eines kurzen auslautenden Vocals der Urwurzel wahrscheinlich. Ausser diesen vocalisch auslautenden sind aber mit völliger Sicherheit auch consonantisch schliessende anzunehmen wie *ad* (essen), *ak* (scharf sein), *ag* (treiben), *an* (wehen), *ar* (gehen, streben), *av* (wehen), und zugleich consonantisch beginnende und schliessende wie *pat* (fliegen), *sad* (sitzen), *div* (glänzen), *tar* (überschreiten), *dar* (zerreissen), *gar* (aufreiben), *bhar* (tragen).

2. Determinativperiode.

Wenn unsre Analyse gegebener Sprachformen vielfach bis zu einem Punkte gelangt, bei dem wir unbedingt stehen bleiben, zu Grundformen, an deren Ursprünglichkeit zu zweifeln wir keinen Grund haben, so fordert in andern Fällen die in gleicher Weise gewonnene Grundform zu der neuen Frage auf, wie sich diese zu einer andern kürzeren und, so scheint es, elementareren verhalte. Unzweifelhaft liegt die W. *gan*, grăcoit, *gen* dem skt. *ǵanâ-mi* oder *ǵa-ǵan-mi*, den Nominalformen *ǵanas* = *γένος*, lat. *genus*, *ǵan-i-tar* = *γεν-ε-τήρ* *gen-i-tor* u. s. w. ebenso zu Grunde wie etwa die W. *an* der Verbalform *an-i-mi*, den Nominalformen *an-a-s* Hauch, gr. *ἄν-ε-μο-ς*, lat. *an-i-mu-s* und *an-i-ma*. Aber während es bei der letzteren Grundform nicht leicht jemand einfallen wird, sie weiter zu zerlegen, stellt sich neben *gan* die Form *ga* im skt. *ǵâ-ti-s* Geburt, *ǵâ-j-é* werde geboren, gr. *γέ-γα-μεν*, und es fragt sich, wie sich die kürzere zu der längeren verhalte. Die Consequenz fordert die kürzere, die wir die primäre Wurzel zu nennen pflegen, als die ältere, die längere als die daraus entstandene jüngere zu betrachten. Für diejenigen Zusätze, um welche die jüngeren Formen länger sind als die älteren habe ich den Ausdruck Wurzeldeterminativ in Vorschlag gebracht und in diesem Sinne mich über den ganzen Vorgang Grundz.[2]

S. 58 ff. ausführlich ausgesprochen. Es wird daher überflüssig sein weitläuftiger auf diese Frage einzugehn. Doch mögen mit wenigen Worten einige dort nicht berührte Punkte hier erörtert werden. Die meisten Sprachforscher behandeln diese Erweiterung der Wurzeln als eine verhältnissmässig junge Erscheinung und zwar in einer zwiefachen, sehr verschiedenen Weise. Einige nämlich erkennen darin Zusammensetzungen einer unflectirten Wurzel mit einer flectirten. Setzte das in *δά-π-τ-ω*, *δαπ-άνη* vorliegende *dap*, wie Benfey will, wirklich ein Verbum nach Art des sanskritischen Causativs *dâpajâ-mi* voraus, so würde dies *p* erst in der Periode lebendigster Verbalflexion entstanden sein, *pajâ-mi* deutet Benfey durch eine allerdings ziemlich kühne Hypothese als *facio*, das ganze also wäre ein junges Gebilde, eine zusammengesetzte Verbalform von der Art des lateinischen *cale-facio*. Allein in allen Sprachen unsers Stammes zeigt sich nach Ausbildung der Verbalflexion eine Abneigung gegen unmittelbare Verbindung von Verbalwurzeln mit flectirten Verbalformen. Es kann nicht Zufall sein, dass die Zusammensetzung, bei Nominalformen so ungemein häufig, bei Verben — abgesehen von der losen Vorfügung von Präfixen — im allgemeinen gemieden wird. Ausnahmen finden nur statt bei einigen wenigen Verbalstämmen, deren Bedeutung zu Hülfsverben erblasst ist, wie bei den Wurzeln *as*, *ja*, *dha*. Die Verwendung solcher Wurzeln in der Tempusbildung ist unverkennbar. Aber auch bei dieser liegen ungleich primitivere Formen vor als jenes, alle Spuren einer Ableitung aus einem Nominalstamme an sich tragende, specifisch sanskritische *dâ-pajâ-mi*, und ein so festes Verwachsen mit diesen Elementen findet nicht statt, vielmehr gehen jene Hülfsverben nur losere Verbindungen für einzelne Tempusstämme ein. Ausserdem ist fast für keinen einzigen der hier in Betracht kommenden Zusätze eine Verbalwurzel nachweisbar.

Durchaus verschieden ist die Auffassung derer, welche dieselben Elemente mit den wortbildenden Suffixen der Nomina identificiren[1]). Hiernach wäre z. B. das *k*, um welches *ὀλε-κ* (*ὀλέκ-ω*, *ὀλώλεκ-α*), stärker ist als *ὀλε*, *ὀλ*, identisch mit dem *k* im Nominalstamme *φυλα-κ* oder mit dem aus dem Pronominalstamme *ka* entstandenen Suffix *ka*, gr. *κο* z. B. skt. *dhâ-ka-s* Behälter von der W. *dhâ* setzen (vgl. gr. *θή-κη*), das *n* von *ǵanâ-mi*

1) Am weitesten geht nach dieser Richtung Ascoli in den S. 203 erwähnten *Studj Ario-Semitici*.

wäre nicht verschieden von dem *n* des Suffixes *-na* in *svap-na-s*, Schlaf = *ὕπ-νο-ς* von der W. *svap* schlafen, das *t* von W. *djut* glänzen gegenüber von *div* oder *dju* in gleicher Bedeutung nicht verschieden von dem *t* im skt. *sthi-ta-s* stehend = *στα-τό-ς*. Nun leuchtet aber ein, wie grundverschieden die Function derselben Elemente in den Nominal- und in den Verbalformen ist. Jene Pronominalstämme haben in den Nominalstämmen den Zweck auf den Begriff des Stammes als einen factisch vorliegenden, als einen gegenständlichen hinzuweisen, sie dienen daher nur dazu die nominale Bedeutung des Stammes bestimmter hervorzukehren. Wir werden allerdings sehen, wie nominale Themata auch verbal verwendet werden. Allein das geschieht, wie sich zeigen wird, zu einem ganz bestimmten Zweck bei der Präsensbildung. Das *p*, *k*, *n*, *t*, durchdringt die ganze Flexion des Verbums ebenso gut wie die primitive Nominalbildung: *ǵa-ǵân-a* = *γέγον-α*, *ǵa-ǵan-ti*, *ǵan-as* = *γένος*, *djôt-a -tê*, *di-djut-ê*, *djôt-a-s*, *djôt-is*. Die Grundformen *ǵan*, *djut* werden in jeder Beziehung, namentlich auch in Bezug auf innere Lautsteigerung vollkommen wie die ersten, durch keine Analyse weiter zu zerlegenden Wurzeln wie z. B. *an*, *kan*, *pat* behandelt. Geht daraus nicht hervor, dass diese Formen, welche sich für das Sprachgefühl von den primitiven Wurzeln gar nicht unterscheiden, schon vor dem Aufkommen der Flexion und der primären Wortbildung in der Sprache vorhanden waren? Für die Denominative späterer Perioden haben sich ja ganz andre Bildungsgesetze festgestellt. Mit wirklich üblichen Nominalsuffixen hat überdies ein grosser Theil der Zusätze die wir Determinative nennen, gar keine Aehnlichkeit und es hat der willkürlichsten Annahmen bedurft um sie dennoch darauf zurückzuführen[1]).

Die Determinative bestimmen die Wurzeln innerlich, sie verengern die Sphäre einer Wurzel, die Nominalsuffixe äusserlich, indem sie der Wurzel eine begränztere Anwendung auf bestimmte Objecte geben.

Aus der W. *ju* gehen *jug* und *judh* hervor. Der Grundbegriff verbinden verknüpft sich mit allen drei Lautcomplexen, aber während *ju* z. B. auch mischen, anrühren vom Teig bedeutet, knüpft sich an *jug*

1) So setzt Ascoli (S. 20) um das Determinativ *p* zu erklären ein Pronomen *pa* voraus, das im Gebiet der indogermanischen Sprachen nirgends vorkommt. Denn skt. *pa-ra-s* (der andere), das er anführt, wird man auch wohl anders erklären können. Jenes *pa* soll sogar gelegentlich auch in *bha* umspringen um so accessorisches *bh* zu erklären.

mehr die Bedeutung absichtlicher Verbindung, Knüpfung, besonders auch des Anschirrens der Rosse an den Wagen, an *judh* ausschliesslich die der feindlichen Verbindung, des Zusammentreffens. Aber wie ganz anders wirken die wortbildenden Suffixe: *jug-a-m* das verbindende Joch, *jôk-tar* der verbindende, *jôk-ti* die Verbindung! Die primäre Wurzel *tar* (*tar-ala-s* zuckend, zitternd) oder *tra* mit dem Grundbegriff der Bewegung glaubte ich Grundz. ² 201, 203 in den Weiterbildungen *tra-s* und *tra-m*, *tra-k* (lat. *torqu-eo* = τρέπ-ω), *tra-p* (lat. *trep-idu-s*), die von *tra* nur durch Vocalschwächung verschiedenen *tri* und *tru* in *trup* (gr. τρύπ-ανο-ν), *trib* (gr. τρίβω) wieder zu erkennen. Jede dieser Weiterbildungen hat sich zu eigenthümlichem Gebrauch identificirt. Wo finden wir im Gebiete unverkennbar denominativer Verba etwas ähnliches? *jactare*, *mutare*, ναιετᾶν, φορεῖν entfernen sich nur unbedeutend von der Gebrauchsweise ihrer Primitiva *jacere*, *movere*, ναίειν, φέρειν. Eher bietet die Bedeutungsdifferenz, welche in jüngeren Perioden des Sprachlebens durch den Vortritt von Präpositionen bewirkt wird, Vergleichungspunkte. Die Stammbildung der Verba ist überhaupt augenscheinlich viel früher geschlossen und darum einer unübersehlichen Weiterbildung entzogen als die der Nomina, bei denen der Trieb nach individueller Ausprägung bis tief in die Periode des Sonderlebens der Sprachen hinein lebendig blieb, und so die Möglichkeit gewährte, für die unübersehbare Menge der Dinge, die bei fortschreitender Cultur der Bezeichnung harrten, verschiedene Namen zu gewinnen. Wir werden nicht irren, wenn wir vermuthen, dass dieser länger dauernde Trieb auch später erwacht ist. In den Determinativen dagegen haben wir allen Grund sehr alte Anfügungen an die Wurzeln zu erkennen, die eben deshalb auf das festeste mit ihnen verwachsen sind und in Bezug auf die Behandlung bei der Flexion nicht die geringste Verschiedenheit zwischen den erweiterten und den primären Wurzeln wahrnehmen lassen. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass, nachdem einmal eine Reihe von Typen sich festgesetzt hatte, nach ihrer Analogie sich andere bildeten. Aber die Typen selbst gehen jedenfalls in eine frühe Zeit zurück.

Die Frage nach dem Ursprung der Determinative glaube ich auch jetzt noch unbeantwortet lassen zu müssen. Wenn, was aus vielen Gründen wenigstens für mehrere dieser Zusätze das wahrscheinlichste ist, Verbalwurzeln in ihnen stecken, so haben wir hier das Beispiel einer Zusammensetzung, die von der vorhin abgelehnten flectirter Verbalformen

mit Verbalstämmen sehr verschieden ist. Die Wurzeln selbst sind weder Nomina noch Verba, gesetzt also *ju-dh* wäre ein altes *ju-dha* binden thun [1]), so hätten wir hier keineswegs eine mit einer undenkbaren Bildung wie *ὀνοματιθημι* zu vergleichendes, sondern eher ein an *ὀνοματοθέτης* erinnerndes Compositum. Denn gerade das was die Composition mit entwickelten Verbalformen hinderte, Vielsylbigkeit und Verschiedenheit der nach Bedürfniss wechselnden Formen, war hier nicht vorhanden. Ebenso, wenn in den Determinativen Pronominalstämme stecken sollten, würde ihre Verwendung eine ganz andere sein als in den durch Suffixe charakterisirten Nominalformen. Gesetzt das *k*, um das die W. *tark*, *trak* länger ist als W. *tar*, *tra* wäre dasselbe, das den Stamm *λιθακ* von *λιθο* unterscheidet, so würde doch die Anwendung eine ganz verschiedene sein. Im Nomen weist das *k* auf einen einzelnen Gegenstand hin, den es aus andern hervorhebt, im Verbalstamm wird die gesammte in ihm liegende Vorstellung wesentlich modificirt. Der Unterschied ist kaum geringer als der zwischen dem Suffix *as*, wenn es, wortbildend angewendet, aus Verbalwurzeln Nomina abstracter Bedeutung ausprägt, und demselben Suffix *as*, wenn es den Nominativ Pluralis oder den Genitiv Singularis eines Nominalstammes ausdrückt. Also selbst für den Fall, dass das *k* in beiden Fällen auf dieselbe Quelle zurückginge, wären doch beide Verwendungen nicht auf eine und dieselbe Analogie zurückzuführen, gehörten sie muthmasslich durchaus verschiedenen Zeiten der Sprachgeschichte, verschiedenen Trieben des Sprachinstincts an.

Principiell scheint es mir sehr wohl denkbar, dass ein Theil dieser Zusätze aus Verbalwurzeln, ein anderer aus Pronominalstämmen hervorging, bei jenem Nasal, um den *gan* stärker ist als *ga*, ist selbst ein rein phonetischer Ursprung nicht unbedingt abzulehnen. Der Name Determinativ bietet wenigstens den Vortheil, diese Zusätze bestimmt von andern zu unterscheiden.

Mit Hülfe der durch Determinative erweiterten Wurzeln muss es nun schon möglich gewesen sein eine viel grössere Zahl von Begriffen

1) Möglicherweise beruht die Anwendung der W. *dha* in einzelnen Tempusstämmen, z. B. in griechischen Formen wie *πλή-θω*, *ἠγερ-έ-θοντο*, und namentlich im Passivaorist und ebenso die Bildung des deutschen schwachen Präteritums auf einer viel jüngeren Verschmelzung dieser Wurzel mit anderen als die ist, von der wir hier handeln.

zu bezeichnen. Vielleicht hat hier auch schon die Zweisylbigkeit der Wörter begonnen, so dass jetzt *ju-dha*, *tar-ka* neben *ju*, *tar* üblich wurden. Setzen wir eine längere Dauer dieses flexionslosen Zustandes voraus, so würde man auch begreifen, dass der in dieser Periode schutzlose Endvocal abfallen und nur der Consonant allein als Zusatz übrig bleiben konnte.

3. Primäre Verbalperiode.

Als den ersten Schritt zur eigentlichen Formenbildung dürfen wir die Bildung primärer Verbalformen betrachten[1]). Das Wesen des Verbums liegt in der Aussage. Diese kommt dadurch zu Stande, dass an Wurzeln von nennender Kraft die Personalpronomina als Zeichen des Subjects unzertrennlich angefügt werden, z. B. *dâ-ma* Geben ich, *dâ-ta* Geben der. Die Verbindung beider Elemente ist hier also eine prädicative. Es entsteht auf diese Weise ein kleiner Satz, das Urbild aller reicher bekleideten Sätze, deren spätere allmählich sich vermannichfaltigende Entstehung verglichen mit der Schöpfung dieses Ursatzes ein verhältnissmässig leichtes Ding war. Schleicher hat in seiner Abhandlung ‚Ueber Nomen und Verbum in seiner lautlichen Form' (Abhdll. der philol.-histor. Cl. IV. S. 501 ff.) gezeigt, wie wenig es allen andern Sprachen ausser den indogermanischen gelingt, beide Kategorien scharf und mit völliger Sicherheit von einander zu unterscheiden. Das eigenthümliche des indogermanischen Verbalbaues beruht gerade auf der präcisen Auffassung des prädicativen Verhältnisses. Formlose Sprachen pflegen vielfach durch feste Wortstellung die Beziehungen der Wörter unter einander zu bezeichnen. So dürfen wir vermuthen, dass der prädicativen Anfügung eine Zeit vorausging, da der Pronominalstamm, sobald er als Subject fungirte, seine feste Stellung hinter der Verbalwurzel hatte. Die entscheidende That war aber doch die feste Verbindung beider. Es ist wahrscheinlich, dass diese gleich beim Beginne der Formenschöpfung gelang, und mit solcher Klarheit in das Sprachbewusstsein eintrat, dass eine Vermischung mit andern Anfügungen fortan zu den Unmöglichkeiten gehörte. Die vorausgesetzte Grundform der 3. Sing. *dâ-ta* enthält ganz dieselben Elemente wie der Stamm des Verbal-

1) Ebenso urtheilt Steinthal Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues S. 285.

adjectivs *dâ-ta*, aus dem der Nominativ *dâ-ta-s* = *δο-τό-ς*, *da-tu-s* hervorging. Eine gleichzeitige Entstehung beider Formen ist kaum möglich. Sie beruhen auf einem ganz verschiedenen Zuge der Sprachbildung. In der letztern Form ist *ta* attributiv dem *dâ* hinzugefügt: Geben da, d. i. die Gabe, das gegebene da. Keine Spur führt darauf hin, dass je eine Zeit existirte, wo *dâ-ta* gleichzeitig er gibt und gegeben bedeutete. Nehmen wir aber an, dass in einer sehr frühen Sprachperiode die Suffigirung ausschliesslich im prädicativen Sinne statt fand, dass aus den so entstandenen immer noch ziemlich ungefügen Gebilden durch Kürzungen und Erweichungen der Endungen einerseits und andrerseits durch Kräftigungen der Wurzel gefügigere Formen sich gebildet hatten, so wird es leicht begreiflich, dass, nachdem das aus *dâ-ta* entstandene *dâ-ti* oder das aus dem reduplicirten Stamm hervorgegangene *dadâ-ti* gar nicht mehr in seiner Entstehung empfunden wurde, in einer späteren, aber immer noch entschieden schöpferischen Periode die Wurzel, wie wir sehen werden, als Nomen gefasst, auf's neue sich mit demselben Element verbinden konnte, nur eben in durchaus anderm Sinne.

Für die Priorität der ältesten Verbalformen vor den gegliederten Nominalformen sprechen in der That die mannichfaltigsten Gründe. Ich möchte namentlich folgende hervorheben:

1) Die primären Verbalformen, von denen zunächst nur die activen entstanden sein werden, sind wenig zahlreich. Da die Dualformen wahrscheinlich erst aus den Pluralformen entstanden sind, handelt es sich nur um sechs Formen, von denen wieder je drei sich zu einem Numerus zusammenordnen. Die Pluralformen enthalten ganz deutlich dieselben, nur zu zweien verbundenen Elemente wie die singularischen. Eine völlig neue Schöpfung also war nur für diese drei nöthig. Ja im Grunde gilt auch hier das Wort *πλέον ἥμισυ παντός*. Sobald einer der drei Pronominalstämme mit einer Wurzel durch die Kraft des Wortaccents zu einer Einheit verbunden war, war im Grunde der Typus geschaffen, der in den übrigen Formen sich nur erneuerte. Die Durchsichtigkeit und bestimmte Bedeutung dieser Formen macht ihren frühen Ursprung besonders begreiflich.

Gegenüber dieser Einfachheit und Sicherheit hat das, was wir im Unterschied von der Flexion Wortbildung nennen, den Charakter bunter Mannichfaltigkeit. Schon den alten Grammatikern entging dieser Unter-

schied nicht. Die Flexion erschien ihnen als eine declinatio naturalis, die Wortbildung als voluntaria, in jener herrsche constantia, in dieser inconstantia (Varro de ling. lat. IX, 34). Die Sprachen unsers Stammes würden nicht viel an ihrem Charakter einbüssen, wenn es statt der fast unübersehbaren Masse wortbildender Suffixe nur einige wenige gäbe. Aber ohne Verbalflexion wären sie nicht entfernt das, was sie sind. Die reiche Wortbildung ist ein anmuthiger und zu feinstem Gebrauch verwendeter Luxus der Sprache, die Verbalflexion die erste Bedingung ihres eigenthümlichen Lebens. Luxusartikel pflegen aber später zu entstehen als die Befriedigung des dringendsten Hausbedarfes.

2) Wäre die mannichfaltige Ausprägung der Nomina älter als die primären Verbalformen, wären diese letzteren, wie man behauptet hat, schon denominativ, so müsste man in ihnen überall deutliche Spuren von Nominalformen erwarten. Gibt es doch eine Schicht von deutlich denominativen Verben, die unverkennbar mit Nominalstämmen zusammengesetzt sind, und andere Verbalformen, in denen wir weiter unten ebenfalls Nominalthemen erkennen werden. Von beiden aber unterscheiden sich auf das schärfste andere, die nichts der Art an der Stirn tragen. Wir bedürften der schlagendsten Beweise, um in so einfachen und klaren Gebilden wie *ai-mi* = gr. *εἶμι*, *i-mas* = gr. *ἴ-μες* schon starke Verstümmelungen der Stammsylbe anzunehmen. Solche Formen tragen durchaus das Gepräge hoher Alterthümlichkeit.

3) Die primären Verbalformen haften von allen Formen in den Sprachen unsers Stammes am festesten. Eben darum bildeten sie den Ausgangspunkt für die Entdeckung der Sprachgemeinschaft in Bopp's Conjugationssystem. Bei der Casusbildung finden wir doch schon eine gewisse Mannichfaltigkeit, das heisst hie und da verschiedene Versuche dasselbe Verhältniss auszudrücken, z. B. beim Genitiv Singularis, beim Instrumentalis. In den Personalendungen sind die Spuren ähnlichen Schwankens äusserst gering. Mit völliger Sicherheit wird ein bestimmtes Mittel und nur dies für einen Zweck verwendet, dem es durchaus entspricht. Jene sechs ältesten Personalendungen sind recht eigentlich ein character indelebilis aller indogermanischen Sprachen. Auch dies wird am verständlichsten, wenn wir ihre Schöpfung als die erste That der specifisch indogermanischen Sprachbildnerei betrachten.

4) Eine mannichfaltige Nominalbildung vor der primären Verbalbildung ist nicht wahrscheinlich, ganz undenkbar aber ist in so früher

Zeit die Casusbildung[1]). Das Bedürfniss nach Casus konnte erst im Satze entspringen, und ohne Verbum gibt es keinen Satz im eigentlichen Sinne, sondern nur Wortconglomerate oder Wortgruppen. Ueberdies setzen die Casus ausgeprägte Nominalstämme voraus, deren Vorhandensein vor den hier in Betracht kommenden Verbalformen uns unwahrscheinlich dünkte. In einem Punkte trifft das Verbum finitum mit der Casusbildung zusammen, nämlich im Numerus, der im Verbum wie im Nomen Bezeichnung fordert. Aber völlig verschieden ist die Bezeichnung der Numeri auf beiden Gebieten. Hätte es vor der Ausprägung der Endungen *-masi*, *-tvasi*, *-(a)nti* ein Pluralsuffix gegeben, so müssten wir dies gleichmässig hier und im Nomen erwarten. Denn was die Sprache einmal gelernt hat vergisst sie nicht. Wie wenig aber etwa in dem *i* ein solches zu finden ist, zeigt der Singular *-mi*, *-si*, *-ti*. Das wir, ihr, sie im Verbum ist von dem im selbständigen Pronomen total verschieden. Der Nominativ Pluralis mit seinem *s* oder *as* hat sich offenbar ganz selbständig und, wie wir voraussetzen dürfen, zu einer Zeit gebildet, da die Personalendungen längst als solche bestanden. Auch die Medialendungen, in denen ich jetzt mit Bopp und Schleicher doppelte in verschiedener Beziehung zur Handlung stehende Pronominalstämme erkenne, z. B. *dâ-ta-i* = *dâ-ta-ti*, können nur zu einer Zeit entstanden sein, da es noch keine Casus gab. Sonst würde das im Sinne von sich zu nehmende eine *ta* ein Casuszeichen an sich tragen.

Auf die Entstehung der einzelnen Formen einzugehn ist hier nicht unsre Aufgabe. In chronologischer Beziehung können wir aber deutlich innerhalb dieser Periode verschiedene Unterabtheilungen erkennen. Zunächst lautlich. Pluralendungen wie *ma-si* d. i. *ma-tvi*, *tha-si* d. i. *tva-tvi*, Medialendungen wie *ma-i* d. i. *ma-mi*, *ta-i* d. i. *ta-ti*, enthalten die Suffixe *-ma*, *-tva*, *-ta* mit unverdünntem Vocal. Die Schwächung zu *i* also ist ein jüngerer Vorgang. Dann aber ist es augenscheinlich, dass das Medium erst nach dem Activ entstanden, das es überall voraussetzt und dem es sich eng anschliesst. In der zweiten Person Sing. des Mediums, deren Endung *-sai* wir mit Schleicher wohl auf *tva-tvi* zurückführen dürfen, steckt dasselbe Pronomen zweimal so gut wie im Pluralsuffix

---

1) Auch Misteli kommt in seinem viel beachtenswerthes enthaltenden Aufsatz über Medialendungen in Kuhn's Zeitschr. XV, 296 zu dem Ergebniss, dass uns nichts berechtigt die Flexion der Substantiva früher vollendet zu denken als die des Verbums.

thâ-s d. i. *tva-tvi*. Im Plural ist die Verbindung copulativ: du und du, im Medium ist sie constructiv geworden: du dich oder du dir. Doppelsetzung des Pronomens begegnet uns dann wieder in der dritten Person des Imperativs, dort mit einer Dehnung verbunden, die zur intensiven Wirkung gut passt: *dâ-tâ-t(a)* = *δό-τω-(τ)*. Diese verschiedene Zusammensetzung derselben Elemente gehört wahrscheinlich verschiedenen Zeiten innerhalb dieser Periode an.

Nachdem in solchen Formen gleichsam der Rahmen der primären Verben geschaffen und durch die Abwechslung einer Reihe im Stamme gleicher, in der Endung verschiedener Formen das Bewusstsein der Flexion erwacht war, trat nun, so dürfen wir muthmassen, eine mehrfache Umwandlung des geschaffenen ein. Es galt zwischen Stamm und Endung durch wechselseitige Anbequemung ein festes Verhältniss und damit jene Beweglichkeit der Formen zu begründen, welche ein unterscheidendes Merkmal der wahren Flexion ist. Als Mittel dienten die Kräftigung des Stammes und die Abschwächung der Endungen. Die Kräftigung des Stammes war aber nicht unabhängig von der Stärke der Endungen, sie trat nur vor den leichteren Endungen des Singulars ein. Man sieht, dass es der Sprache hier im Unterschied von späteren Erscheinungen auf ein gewisses Gleichgewicht ankam, nicht auf durchgreifende Hervorhebung des Stammes. Daher 1 S. *ai-ma* (später *ai-mi*) aber 1 Pl. *i-ma-tva* (später *i-ma-si*, *imas*), 3 S. *ai-ta* (später *ai-ti*), 3 Pl. *i-an-ta* (später *i-an-ti*). Dieser Quantitätswechsel haftet von nun an trotz aller weiteren Abschwächungen und Erleichterungen fest an den meisten Formen dieser primitiven Bildung, z. B. im griechischen *φη-μί*, *φᾰ-μέν*.

Auch die Schwächung der Endvocale dient der Gefügigkeit des Wortes, man kann sie durchaus nicht auf eine Linie stellen mit den viel stärkeren Entstellungen späterer Perioden. Der Stamm ist um so mehr Stamm, je weniger er der Endung gleicht, die Endung erfüllt ihren Zweck um so besser, je weniger schwer sie ist, je geschmeidiger sie sich dem Stamme in einer nicht allzu schwerfälligen Form anschliesst. Bei der Bildung der Medialendungen ist allerdings schon eine erhebliche lautliche Umgestaltung unverkennbar, aber auch diese diente dem Zwecke gefügigere Wortgebilde zu schaffen. Uebrigens ist hier über manches einzelne das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen.

Neben den beweglichen, das heisst nur einen Theil der Formen

durchdringenden Verstärkungen des Stammes, scheint aber doch auch schon eine feste, das heisst alle Formen durchdringende, in dieser Periode vorhanden gewesen zu sein: die Reduplication. Dieses kindlichste Mittel zur Hervorhebung eines Wortes oder einer Sylbe dürfen wir nach dem, was Pott in seiner ‚Doppelung' über sein Vorkommen in den verschiedensten Sprachen gezeigt hat, in frühen Sprachperioden am ehesten erwarten.

Da die Reduplication mit dem specifischen Wesen der Flexion eigentlich nichts zu thun hat, so konnte sie sich schon in einer der beiden vorhergehenden Perioden einfinden. War aber neben *da* ein *dada*, neben *sta* ein *stasta* vorhanden, so lag es sehr nahe, auch diesen verdoppelten Stamm in derselben Weise wie den einsylbigen mit den Personalendungen zu versehen. So entstand *da-dâ-ma* neben *dâ-ma*, *da-da-ma-tva* neben *da-ma-tva*, und so durch die übrigen Personen. Natürlich soll nicht behauptet werden, dass von jeder Wurzel diese Doppelformen gebildet wurden. Es hing gewiss von der Bedeutung der einzelnen Wurzel ab, ob sie vorzugsweise, oder vielleicht ausschliesslich, oder gar nicht verdoppelt ward. Aber sobald einmal der Trieb erwacht war, auch die reduplicirte Wurzel zu flectiren, mussten wenigstens vielfach beide Formen, die einfache und die reduplicirte, neben einander in Gebrauch kommen. Denn hier tritt uns ein Zug des Sprachlebens entgegen, der für das Verständniss des Sprachbaues von höchster Wichtigkeit ist. Es ist das echt conservative Streben, neben den jüngeren Bildungen die älteren zu bewahren. Die Sprache gibt selten etwas, was sie einmal gehabt hat, völlig auf; wie das neue immer an das alte anknüpft, so kommt auch das alte nicht leicht, so zu sagen, ganz aus der Mode. Es hält sich irgendwie, bisweilen freilich nur in einem verborgenen Winkel. Das Aufspüren alter Bildungen zwischen jüngeren wird daher immer eine Hauptaufgabe des Sprachforschers sein. Dieser sich überall geltend machenden Eigenthümlichkeit verdankt die Sprache den Reichthum der Formen, das Anhäufen der verschiedenen Schichten übereinander. Die Mannichfaltigkeit der Formen reizt nun aber überall zur Unterscheidung, fordert einen andern Trieb der Sprache, den nach Differenzirung heraus. In jenem *dadâ-ma* neben *dâ-ma* haben wir das erste Beispiel jenes Unterschiedes zwischen dem stärkeren und schwächeren Stamme, der schon nicht bedeutungslos blieb. Keine Frage, dass der reduplicirte Stamm schon von Anfang an die Handlung mehr hervorheben sollte, dass ihm gegenüber

die Formen aus dem unverstärkten Stamme der schlichteren Aussage dienten. Aber freilich kann in dieser Periode der Unterschied zwischen *da-dâma* und *dâ-ma* oder *dadâ-mi* und *dâ-mi* erst ein sehr unbestimmter gewesen sein. Wir kamen schon oben S. 193 auf die sehr verschiedenartige Verwendung der reduplicirten Formen zu sprechen und sahen, wie erst durch das Hinzutreten anderer im Laufe der Zeit sich bildender Unterscheidungsmittel die besondere Stellung der einzelnen reduplicirten Form zu andern sich präcisirte und befestigte.

Höchst wahrscheinlich gehört aber in diese Periode auch schon die Entstehung des Augments. Das Augment zeigt sich vor den verschiedensten, darunter auch vor den primären Verbalformen *a-dâ-m*, *a-dadâ-m*. Ich sehe keinen Grund, warum es nicht schon in dieser Periode entstanden sein sollte. Ein in die Ferne weisender Pronominalstamm ist, wie ich mit den meisten Mitforschern annehme, die Quelle des Augments. Vielleicht hatte sich dieser Pronominalstamm *a* schon früher als Partikel der Vergangenheit fixirt, wie wir ja dergleichen Partikeln in solchen Sprachen antreffen, die eine eigentliche Flexion nicht erzeugt haben, und der Usus hatte sich schon vor der Verbindung dieses *a* mit der Verbalform dahin entschieden, im Unterschied von den das Subject bezeichnenden Pronominalstämmen diesen zu so ganz anderm Zwecke dienenden der Wurzel voraus zuschicken. Der entscheidende Schritt war die Zusammenfassung dieses *a* mit den folgenden Sylben unter einen Hauptton. Sind diese Combinationen richtig, so dürfen wir freilich nicht mit Schleicher Comp. 752 das Augment für eine Casusform des Pronominalstammes *a* halten. Denn Casusformen sind dieser wie den folgenden Perioden noch völlig fremd. Ich sehe aber auch in dem Laute des Augments keinen zwingenden Grund zu solcher Annahme. So wenig die Endungen *ma tva ta*, so wenig zeigt das Augment *a* irgend etwas von einer Casusbildung. Nur das wird durch die von Schleicher angeführten Thatsachen wahrscheinlich, dass das *a* ursprünglich lang war. Aber warum sollte nicht das Bestreben nach Hervorhebung ebenso gut bei Pronominalstämmen wie in Verbalwurzeln sich in der Dehnung des Vocals geltend gemacht haben? Solche kleine bedeutungsvolle Wandlungen dürfen wir nach dem, was wir von W. v. Humboldt, Steinthal und andern über das Gebahren formloser Sprachen wissen, diesen frühesten Perioden gewiss am ehesten zutrauen.

Der Hauptgrund für unsre Datirung des Augments liegt darin, dass

eine andere, augenscheinlich sehr alte Erscheinung, nämlich die völlige Abwerfung des Endvocals der Personalendungen sich am leichtesten aus der Wirkung des Augments erklärt. *a-dâ-m a-dadâ-m* setzt wohl ein schon aus *a-dâ-ma a-dadâ-ma* geschwächtes *a-dâ-mi a-dadâ-mi* voraus. Sehr begreiflich, dass die Vermehrung des Anlauts um eine Sylbe eine noch stärkere Verkürzung des Auslauts hervorbrachte. Es kann unmöglich Zufall sein, dass die sogenannten secundären Endungen im Präteritum ihren eigentlichen und festesten Sitz haben. Die secundären Formen müssen aber, wie die gleichmässige Durchführung im Activ und Medium beweist, schon recht früh den primären zur Seite gestanden haben. Möglich bleibt es, dass auch die Betonung auf diese Kürzung des Wortendes eingewirkt hat. Das Augment zieht im Sanskrit den Hochton an sich, auch im Griechischen, so weit es dort das beschränkende Dreisylbengesetz gestattet. Mit solcher Sicherheit freilich, wie Benfey überall von den Accenten des Sanskrit auf die Betonung vor der Sprachtrennung und vollends auf die der ältesten Sprachgestaltung zurückschliesst, werden wir kaum über die Betonung urtheilen dürfen.

Nach dieser Auffassung würde also diese Periode für das Verbum doch schon eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Formen hervorgebracht haben, nämlich

1) ein doppeltes, d. i.
   a) unverstärktes,
   b) verstärktes Präsens;
2) beide Formen ausser im Activ auch im Medium;
3) Präterita von beiden Formen im Activ und Medium.

Ob das Perfect sich schon damals als besonderes Tempus ausgesondert hatte, ist mir zweifelhaft, gewiss aber fehlte noch jede Bezeichnung des Modus.

Neben dieser schon ziemlich reichen Gestaltung des Verbums haben wir uns in dieser Periode das Nomen vermuthlich ganz unentwickelt zu denken. Selbst in späteren Perioden der Sprachgeschichte gibt es vermöge des die Sprache durchdringenden Erhaltungstriebes eine Anzahl von Nominalstämmen, welche, der Wurzel entweder völlig gleich oder von ihr nur durch die Quantität der Vocale verschieden, uns zeigen können, dass zur Ausprägung eines Nomens ein besonderes Suffix, wenn auch in späterer Zeit sehr beliebt, doch nach der ursprünglichen Anlage unsrer Sprachen keineswegs nothwendig ist. Eine nicht ganz geringe

Anzahl von Nominibus dieser Art liegt uns im Sanskrit, Eranischen, Griechischen und Lateinischen vor (Schleicher Comp. 374). Dergleichen, wie man behauptet hat, für verstümmelt zu halten, sehe ich keinen Grund. Dadurch, dass solchen kurzen Nominalstämmen vielfach andere von wenig oder gar nicht verschiedener Bedeutung zur Seite stehen, die sich eines Suffixes bedienen, folgt wahrlich nicht, dass die letzteren die Quelle der ersteren sind. Es scheint mir vielmehr unverständig zu sein, Formen der einfachsten Art, in denen jeder bei unbefangener Betrachtung etwas besonders alterthümliches erkennen wird, ohne zwingende Beweise der Verstümmelung zu verdächtigen. Solche primitive Nominalstämme haben wir uns ganz ausserhalb der später entwickelten Kategorien der nomina actoris, agentis u. s. w. zu denken. *Viç* (d. i. *vik*) bedeutet in den Veden eintretender, Ansiedler, Mensch, das nur quantitativ davon verschiedene zendische *vîç* Eintritt, daher Haus, Familie. Die Bedeutung solcher alterthümlichen Nomina hielt, so scheint es, die Mitte zwischen einem Infinitiv und Particip, etwa wie die englischen Formen auf *-ing* beides sind. Auch von einem Geschlechtsunterschied, der bei solchen Nominalstämmen in keiner Weise bezeichnet werden konnte, kann hier gar nicht die Rede sein. Wenn ich nun annehme, dass diese wurzelartigen Nomina längere Zeit die einzigen waren, so bestimmen mich dazu namentlich folgende Erwägungen.

Wir besprachen schon oben S. 212 die Thatsache, dass dieselben Pronominalstämme einerseits zur Bildung der dritten Person im Verbum, andrerseits zur Ausprägung von Nominalstämmen verwandt werden, und entwickelten die Gründe, warum, da beides unmöglich gleichzeitig geschehen konnte ohne die Deutlichkeit zu gefährden, die erste Anwendung für älter als die zweite zu halten sei. Bei schärferer Betrachtung ergibt sich nun aber in Bezug auf die Nominalsuffixe ein weiteres. Fragen wir, was eigentlich die Bedeutung eines wortbildenden Suffixes ist, so kann darauf kaum eine andre Antwort gegeben werden, als die Hinweisung. Diese Suffixe sind ja sämmtlich, etwa mit Ausnahme der wenigen, die in späteren Sprachperioden aus Verbalwurzeln hervorgegangen sein mögen, Pronomina, denen keine andre, als jene deiktische Kraft innewohnt. Dadurch, dass man auf etwas hinzeigt, wird dies Ding durchaus nicht verändert. Mithin kann man im strengsten Sinne gar nicht sagen, dass die wortbildenden Suffixe die Kraft haben aus der Wurzel ein Nomen auszuprägen. Die Wurzel hatte vielmehr schon

an sich auch nominale Function, und diese wird durch das angehängte Pronomen nur gleichsam herausgekehrt. *Bhâr* musste schon Nomen sein, ehe das Pronomen *a*, *dâ* ehe *ta*, *gnâ* ehe *man* in den Stämmen *bhâr-a* (Last, W. *bhar* tragen), *da-ta* (gegebenes), *gnâ-man* (Erkennung, Name) hinzutrat. Das angefügte Pronomen gleicht gewissermassen einem Artikel. So gut wie dieser das Substantiv nicht etwa schafft, sondern voraussetzt, setzt das pronominale Suffix das Nomen voraus. In die Sprache der alten Grammatiker übersetzt heisst das ungefähr so viel, wie: die ganze primäre Wortbildung beruht nicht auf Paragoge, sondern auf Paraschematismus (vgl. Lobeck Proleg. Pathol. p. 5), denn Paraschematismus ist ‚ea vocabulorum declinatio, qua intellectus non mutatur'. Verhält sich dies aber so, so muss aller reicheren Ausprägung der Nominalstämme eine Zeit vorausgegangen sein, wo die Kategorie des Nomens im Unterschied vom Verbum sich schon im Sprachbewusstsein festgesetzt hatte, ohne die Hülfe jener artikelartig deutenden Elemente. Suffixlose Nomina sind, meine ich, eine nothwendige Vorstufe der mit Suffixen versehenen. Es scheint, dass das Nomen zuerst rein negativ, das heisst dadurch bezeichnet ward, dass der Wurzel nicht, wie im Verbum, Pronomina hinzugefügt wurden, ja dass der Unterschied zwischen Nomen und Verbum dem Sprachbewusstsein durch diesen Gegensatz überhaupt erst aufging. Die Wurzel war an sich weder nominal, noch verbal. Dann folgte eine Zeit, wo sie in Verbindung mit Pronominibus stets verbal, in nacktem Zustande nominal war, später erst durch einen neuen Trieb des Sprachgeistes entstand eine neue Vermählung der jetzt zum Nomen gewordenen Wurzel mit deutenden, individualisirenden Suffixen. Auch ein lautlicher Umstand kommt unsrer Chronologie zu Statten. Ein grosser Theil der einfachsten wortbildenden Suffixe ist uns allem Anschein nach im Sanskrit in ganz ungeschwächter Form erhalten, z. B. die Suffixe *a an na ma ta as ra*, während keine einzige Personalendung ungeschwächt geblieben ist. Nun pflegt das älteste Sprachgut auch am meisten abgeschliffen zu sein, und der Schluss ist erlaubt, dass die minder abgeschliffenen Formen der Suffixe jünger sind als die stärker entstellten der Personalendungen.

4. Periode der Themenbildung.

Der Zustand der Sprache, welchen wir für die vorige Periode vermutheten, liess eine gewisse Ungleichheit bestehen zwischen dem Verbum und dem Nomen. Jenes durch mannichfaltige Endungen zu vielsylbigen Wörtern gegliedert, dies einsylbig und weiterer Modification unfähig. Ein solcher Zustand konnte kaum lange bestehn. Durchdringt selbst das Lautsystem der Sprache ein Streben nach wechselseitigem Ausgleich, nach Gleichgewicht (Grundz. d. Etym.[2] 378), wie viel mehr das Formensystem. Wir glaubten bestimmt behaupten zu dürfen, dass die Suffigirung in attributivem Sinne jünger sei als die prädicative. Ob aber nicht mit der weiteren Verzweigung der Verbalformen, z. B. mit der Ausbildung des Mediums, gleichzeitig schon Ansätze zu der zweiten Weise gemacht wurden, ist nicht zu entscheiden. Die Sprache wird auch hier mit dem einfachsten, mit der Anfügung von blossen Vocalen: *a i u*, die ja sämmtlich als Pronominalstämme vorliegen, begonnen haben und von da aus weiter vorgeschritten sein zur Suffigirung von Sylben wie *an*, *as*[1]), *ta*, *ma*. Da nichts in der Sprache völlig bedeutungslos ist, so hatten natürlich auch diese Pronominalstämme jeder etwas eigenthümliches, dienten zu einer besonderen Art von Hinweisung. Es handelte sich um so feine Unterschiede, wie wir sie etwa zwischen unserm er und der, zwischen dies und das empfinden. Hatte, wie wir S. 220 sahen, diese attributive Suffigirung im allgemeinen die Wirkung, die nominale Bedeutung des Stammes hervorzukehren, so wurden durch die Anwendung verschiedener Suffixe sofort Unterscheidungen möglich, aber Unterscheidungen von sehr individueller Art. Denn an eine Unterscheidung solcher Kategorien, wie sie sich in späteren Perioden ausbildete, ist, wie wir sahen, für die Entstehungszeit der primären Themenbildung gar nicht zu denken. Dasselbe *a(o)*, das in skt. *ag-á-s* Treiber = *ἀγό-ς* die handelnde Person bezeichnet, dient in *bhár-a-s* Bürde = *φόρο-ς* Beitrag zur Kennzeichnung einer Sache, an der sich die Handlung vollzieht. Ja ein und dasselbe Wort hat beide Bedeutungen, *agá-s* heisst Treiber und Treiben, Zug (vgl. *ag-men* = skt. *ag-man*), *bhá-ras* so gut wie *φόρο-ς*

1) Sonne nimmt Ztschr. XII, 342 an, dass das Suffix *as* die W. *as* sein enthalte. Sollte diese Annahme richtig sein, was indess kaum für erwiesen gelten kann, so würde dies eine Suffix völlig aus der Analogie der übrigen primären Suffixe heraustreten.

bedeutet in Zusammensetzungen den Träger. Aus derselben W. *ag* wird im Sanskrit durch das Suffix *i*, im Griechischen durch *-ων* der Begriff des Wettlaufs, Wettkampfs entwickelt: *âǵ-i-s* = *ἀγ-ών*. Helfend traten dabei zwei Mittel hinzu, die schon aus der vorigen Periode stammende Lautsteigerung und der Accent. Durch beides wurde eine noch weit grössere Fülle verschiedener Formen möglich. Der Unterscheidungstrieb fand hier die reichste Nahrung, aber es wird schwerlich je gelingen, für die im einzelnen Falle getroffene Entscheidung einen besondern Grund zu errathen. Das Band, welches zwischen der Wortbedeutung und dem wortbildenden Suffix unzweifelhaft besteht, ist ein sehr geheimnissvolles. Wir können kaum umhin anzunehmen, dass die Nominalstämme schon in früher Zeit in einer üppigen Fülle hervorkeimten, die gegen die geschlossene Zahl und Einfachheit der Verbalflexionen in entschiedenstem Gegensatz steht. So gab es eine Menge von Synonymen, die sich erst bei fortgesetztem Gebrauche schärfer gegen einander abgränzten. Oft geschah dies sogar erst in der Zeit nach der Sprachtrennung, weshalb hier auch keineswegs eine so vollständige Uebereinstimmung zwischen den verwandten Sprachen stattfindet, wie bei der Flexion. In dieser Periode muss auch der Begriff des grammatischen Geschlechts dem Sprachgefühl aufgegangen sein, zunächst aber nur der zwischen Masculinis und Femininis. Bei Wörtern ohne Suffix ist ein Geschlechtsunterschied gar nicht auszudrücken. Aber bei den Vocalen *a i u* bildete sich nun der Unterschied heraus, das Femininum durch Dehnung zu charakterisiren, ein Trieb der aber nur bei *a* vollständig durchgedrungen ist, hier jedoch so, dass ihm dann alle auf *a* auslautenden Suffixe sich anschlossen, und der um dieselbe Zeit auch die meisten Pronominalstämme ergriffen haben muss. Auch in diesem Umstande liegt ein chronologisches Moment. Wäre der Trieb nach Geschlechtsunterscheidung schon erwacht gewesen, ehe die prädicative Suffigirung in den Verbalformen stattfand, so müssten wir in letzteren, wie im semitischen Verbum, Genusunterschiede erwarten. Zu einer Zeit da man zwischen *ta* er und *tâ* sie bereits unterschied, konnte daraus kaum das geschlechtlich indifferente *ta*, später *ti* hervorgehen. Der gänzliche Mangel an Geschlechtsunterscheidung im Verbum finitum dürfte neben der verschiedenen Bildung des Plurals (S. 214) eins der deutlichsten Anzeichen für die Priorität entwickelter Verbal- vor den Nominalformen sein. Nachdem die einfachen Pronominalstämme ihren Dienst als attributive Suffixe geleistet hatten, blieb noch das Mittel der

Zusammensetzung mehrerer, indem also statt eines der und er ein der da, er da, statt dies und das dies da, das da verwendet ward. So entstanden zweisylbige Suffixe wie *an-a*, *ma-na*, *ta-va*, *ta-ra*, auch diese durch Dehnungen, durch verschiedene Betonung und durch Geschlechtsunterscheidung variabel. Vielleicht dürfen wir schon für diese Periode eine neue Art von Vervielfältigung durch Verkürzung der früher geschaffenen zusammengesetzten Suffixe annehmen. Sahen wir schon in der vorhergehenden Periode besonders vielsylbige und an Wortkörper stark beschwerte Verbalendungen durch Schwächung und Abstumpfung sich erleichtern, so hat die gleiche Annahme für Nominalstämme nichts auffallendes. Zwei der häufigsten Nominalsuffixe, beide entschieden älter als die Sprachtrennung, die Suffixe *ant* und *tar*, finden nur so eine Erklärung aus Pronominalstämmen. *ant* dürfen wir auf älteres *an-ta* zurückführen, wobei dann das zweite Element sein *a* einbüsste, *tar* mit Schleicher (Comp. [2] 442) auf *ta-ra*. Ist diese Erklärung richtig, und sie wird sich wenigstens durch ihre Einfachheit empfehlen, so enthält sie wieder ein wichtiges chronologisches Element. Zu einer Zeit, da bereits die Casusformen existirten, wäre eine derartige Abwerfung der Schlussvocale kaum begreiflich. Die Casusendung bildet eine Schutzmauer gegen Entstellungen und Abschleifungen des Stammes. Im Nominativ liesse sich eine Verkürzung von *bharanta-s* in *bharant-s*, von *dâ-tara-s* in *dâtar-s* noch allenfalls nach der Analogie ähnlicher Umgestaltungen in späteren Sprachperioden verstehen. In den übrigen Casus aber ist zwischen einem *bharanta-sja* und *bharant-as* (Gen.); zwischen *dâtara-i* (Loc.) und *dâtar-i* wenig Gemeinschaft. Die Sache wird aber leicht verständlich, sobald wir eine Periode annehmen, in der zwar mannichfaltige Stammbildung aber noch keine Casusbildung statt fand. Die Stämme *bharanta dâtara* waren, so lange sie endungslos dastanden, ebenso der Schwächung ausgesetzt wie die Verbalformen *bhar-ta* oder *ba-bhar-ta*, *dâ-ta* oder *da-dâ-ta*, wie sich letztere zu *bhar-ti*, *bi-bhar-ti* und bei dem Vortritt des Augments zu *bhar-t*, *bi-bhar-t*, *dâ-t* verkürzten, so konnte damals, aber auch nur damals, den Nominalstämmen leicht das gleiche widerfahren. Die Einbusse, die sie am Schlusse erlitten, ist die Marke, an der wir die einstige Wortgränze in derselben Weise erkennen können, wie an den Rändern eines Gebirgssees der einstige Wasserstand auch längst nach dem Sinken der Gewässer deutliche Spuren hinterlassen hat. Dasselbe Princip wird sich dann auch auf andre Formen anwenden lassen, so auf

das blosse *t* in Formen wie skt. *-gi-t* gr. *ἀ-γνω-τ*, auf *-mant*, das in *ma-na-ta* zu zerlegen sein wird, auf *-k* in griechischen Wörtern wie *φύλαξ*, lateinischen wie *senex*. Kurz, es beantwortet sich uns auf diese Weise eine ganze Reihe von Fragen der Wortbildungslehre, auf die wir sonst die Antwort schuldig bleiben müssten.

Die auf solche Weise gebildeten Nominalstämme haben nun aber auch noch ihre Wichtigkeit für ein andres Gebiet, für das der Verbalbildung. Um begreifen zu können, wie Nominalstämme als Verbalstämme fungiren, also gewissermassen in das Gebiet der Wurzeln übergreifen können, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass Nomina und Verba sich auf dieser Stufe der Sprachgeschichte noch keineswegs in der durchgreifenden Weise unterschieden, wie in der späteren Sprache. In dem uns durch Denkmäler überlieferten Sprachzustande ist das Nomen nicht bloss durch seine Form, sondern — mit Ausnahme der Participien und Infinitive, die wir Verbalnomina nennen können — auch durch seine Rection vom Verbum geschieden, das Nomen nimmt als ergänzender Casus den Genitiv, das Verbum meist den Accusativ zu sich [1]), das Nomen Substantivum wird durch Adjectiva näher bestimmt, das Verbum durch Adverbia, das Nomen wird durch eine Reihe von Casusformen durchgeführt, die von den Formen des Verbums absolut verschieden sind. Von allen diesen Unterschieden kann in dieser, der Casusbildung vorausgehenden Zeit, gar nicht die Rede sein. Die ältesten Nomina unterschieden sich, wie wir oben (S. 218) sahen, von den Verbalstämmen in keiner Weise. So musste sich das Gefühl ausbilden, dass das Nomen gewissermassen nur ein Verbalstamm ohne Subjectszeichen sei, und wird es begreiflich, dass nach Analogie jener ältesten Nomina wie *sad*, *bhar* nun auch andre jüngeren Gepräges, wie *sada*, *bhara*, mit specifischer Nominalbildung die prädicative Verbindung mit den Personalendungen eingingen und dadurch zu Verben wurden. So kamen zu den thematischen Nominalstämmen die thematischen Verbalformen.

Den Vocal, durch welchen eine Form wie *bhar-a-ti* sich von einer wie *bhar-ti*, durch welchen sich *ed-i-t* von *es-t* unterscheidet, habe ich früher im Anschluss an eine ältere Darstellungsweise als Bindevocal gefasst, hauptsächlich deshalb, weil alle damals vorliegenden andern Er-

1) Im Vedadialekt haben noch manche Substantiva nach Analogie des Verbums den Accusativ bei sich.

klärungen dieses Vocals mir verfehlt schienen und überhaupt für die Einfügung eines A-Lauts mitten in den Körper einer auch ohne ihn lebensfähigen Verbalform ein Erklärungsgrund unfindbar war. Bei wiederholter Erwägung des indogermanischen Formenbaues als eines ganzen sind für mich aber doch die Gründe, welche gegen die Auffassung jenes Vocals als rein lautliches, das Zusammentreffen von Consonanten hinderndes Einschiebsel sprechen, überwiegend geworden. Wesentliche Gründe sind folgende:

1) In andern Verbal- und in Nominalformen werden die Consonantengruppen, welche mit Beiseitesetzung der Bindevocale entstehen würden, keineswegs gemieden. Wenn *ἦγ-μαι, ἦξαι, ἦκται, ἀκτό-ς, ag-men, ac-tio* möglich war, warum nicht *ag-mi, ak-si, ak-ti*? Die Einschiebung eines Hülfsvocals, die sich für spätere Sprachperioden nicht ableugnen lässt, beruht im Grunde so gut wie die vielen Abschwächungnn und Ausstossungen, durch welche sich jüngere Gebilde von älteren unterscheiden, auf einer Schwächung der Articulationskraft. Wenn wir also für die Organisationsperiode alles was Schwächung heisst nur mit äusserster Vorsicht zulassen, so ist es von vorn herein nicht wahrscheinlich, dass sie einen Bindevocal kannte.

2) Der s. g. Bindevocal tritt namentlich dadurch ganz in die Analogie stammhafter Endvocale, dass er wie diese in der 1 S. gedehnt wird: *tudâ-mi, bôdhâ-mi* wie *φη-μί, ti-shthâ-mi* = *ἵ-στη-μι, âpnô-mi* vgl. *δείκνῦ-μι.*

3) Im Conjunctiv der bindevocalischen Flexion wird der Bindevocal verlängert und die Optativbildung nimmt ihn mit in sich auf: skt. *agâ-ti* = *ἄγη-σι*, skt. *agêt* = *ἄγοι(τ)*, er gehört also zu den in einem gewissen Bereich fest bleibenden Elementen, deren Vereinigung wir Stamm nennen. Das gleiche gilt vom griechischen Infinitiv: *ἀγ-έ-μεναι* im Unterschied von *ἐδ-μεναι* und Part. M. *ἀγ-ό-μενος*.

4) Dieser Vocal ist in einigen Fällen unverkennbar Stammauslaut, so namentlich in der 4ten oder I-Classe. Mögen wir hier für das specifische Bedürfniss der griechischen Grammatik, das allerdings für den in so ausgedehntem Masse zur Regel gewordenen Vocal einen Namen fordert, *ἰδ-ί-ο-μεν* abtheilen, das indische *svid-jâ-mas* zeigt, dass eigentlich nicht *i*, sondern *ja* an den Verbalstamm antrat, dass also hier auf jeden Fall das *o* nicht Bindevocal ist. Das gleiche gilt von Formen wie lat. *si-stimus*, das auf einer Linie mit *ἵ-στα-μες* (für *σί-στα-μες*) steht. Nicht

anders steht es mit dem *-sjâ-mi* = *σίω*, lat. *ero* des Futurums, wo auch der Vocal nach dem *j* oder *i*, wie wir sehen werden, ein integrirender Bestandtheil der Form ist.

5) Durchschlagend aber ist für mich ein letzter Grund. Der Bindevocal ist lautlich identisch mit dem Conjunctivvocal der bindevocallosen Conjugation.

Bhar-a-ti ist Conjunctiv zu *bhar-ti* und Indicativ zur 1 S. *bhar-â-mi*, *ĭ-o-μεν: ĭ-μεν* = *δεικνύ-ο-μεν: δείκ-νυ-μεν*. Daraus folgt allerdings noch nicht, dass beide Vocale ursprünglich eins sein müssen. Aber da sie lautlich eins sind, wird ihre ursprüngliche Identität in hohem Grade wahrscheinlich, sobald gezeigt wird, dass sie ursprünglich identisch sein können. Und das hoffe ich zeigen zu können.

Auf dies Thema komme ich später zurück. Zunächst werden wir diejenigen Verbalformen in's Auge zu fassen haben, welche wir als thematische glauben bezeichnen zu können. Betrachten wir mit Schleicher Comp.[2] 763 den A-laut, um den es sich handelt, als Endvocal des Stammes, so stellt sich lautlich die vollständigste Parallele heraus zwischen Verbalstämmen wie *bhara*, *tuda* einerseits, woraus die Präsensformen *bharâ-mi*, *tuda-ti*, und den gleichlautenden Nominalstämmen, woraus die Casusformen *bhara-s* (tragend in Zusammensetzungen), *tuda-m* (Acc. stossend, *tuda-s* auch EN.) hervorgehen, andrerseits aber zwischen den Formen mit verstärkter Stammsylbe wie *bôdhâ-mi* ich weiss, d. i. *baudhâ-mi*, und Nominalformen wie *bôdha-s* Wissen, *tôda-s* Stösser. Die Lautsteigerung ist für die betreffenden Verbalformen ebenso wenig unerlässlich, wie für die Nominalformen. Da nun alle gleichlautenden Formen zunächst das Präjudiz für sich haben ursprünglich gleich zu sein, so ist es doch auch hier der Mühe werth zu fragen, ob nicht ursprüngliche Identität anzunehmen sei. Diese Annahme ist nicht neu. Steinthal in seiner ‚Charakteristik' S. 291 hat sie ausgesprochen. Er erklärt sich das Eintreten von Nominalstämmen wie *bhara*, *tuda* statt der Wurzeln *bhar*, *tud* aus dem Bestreben die Dauer der Handlung entschiedner hervorzuheben. Im Unterschied von einem *bhar-ti*, *tud-ti* er trägt, er stösst, würde dann *bhara-ti*, *tuda-ti* Träger er, Stösser er, oder, mit andern Worten, er ist Träger, ist Stösser bedeuten. Man denke an Wendungen wie die ‚seid Thäter des Worts und nicht Hörer allein'. Und welch ein Unterschied zwischen er führt das Wort und er ist Wortführer! Auch englische Umschreibungen wie *he is writing* neben *he writes* sind in ge-

wissem Sinne vergleichbar. Von der Kategorie der beharrenden Handlung, die dem Sprachsinne eben am Nomen aufgegangen war, würde hier gleich auch im Verbum Gebrauch gemacht sein. Wir hätten hier dann das Vorspiel zu einer viel späteren Weise der Sprache den Präsensstamm aus einem Nomen abzuleiten, z. B. in *μηκά-ο-μαι* neben *μέμηκα*, lat. *sona-re* neben *son-ui*, nur dass es auf dieser frühen Stufe keiner ableitenden Endung oder, richtiger aufgefasst, keines Hülfsverbums bedurfte um den Nominalstamm zum Verbal-, beziehungsweise Präsensstamm zu machen. Von den eigentlich denominativen Verbalformen müssen diese thematischen doch immer wohl unterschieden werden. Ich gestehe, dass mir diese Erklärung in hohem Grade ansprechend und über eine Reihe andrer Bildungen Licht zu verbreiten scheint. Zunächst wird auf diese Weise vollkommen verständlich, warum es so viele Präsensstämme ohne Stammerweiterung gibt, wie *bharâ-mi* = *φέρω*, *agá-mi* = *ἄγω* u. s. w., die dennoch ebenso durative Bedeutung haben, wie die erweiterten. Das durative Element lag eben schon in dem Vocal, der an die Wurzel antrat. Sodann eröffnet sich uns der Blick auf andre Arten der Präsensbildung, in denen man schon früher von verschiedenen Seiten Nominalstämme vermuthet hat. Die Sylbe *nu* = *νυ*, durch welche sich skt. *ṛ-nu* gr. *ὀρ-νυ* von der W. *ar*, *ὀρ*, die Sylbe *na* (*nâ*, *nî*): gr. *να* (*νη*), durch die sich *ju-nâ* von der W. *ju*, gr. *σκιδ-να* von der W. *σκιδ* unterscheidet, hält Benfey (Allg. Monatsschr. 1854 S. 739) für identisch mit den Nominalsuffixen *-nu* und *-na*, und dem entsprechend finden auch andre nasale Präsenserweiterungen, wie namentlich das zu griechischen Präsensformen auf *-ανω* sich stellende skt. *-ana* (Schleicher Comp.[2] 770) oder *-âna* (Bopp Vgl. Gr. II 350) eine einfache Erklärung, wie denn auch Schleicher bei diesen Erweiterungen auf Nominalformen verweist. Ueber die Existenz solcher Nominalstämme wie *su-nu*, *svap-na* in der Zeit der Spracheinheit kann nach dem was z. B. von Schleicher Comp.[2] 428, 434 beigebracht ist, kein Zweifel sein. Manches hieher gehörige ist auch von Kuhn Ztschr. II S. 392 ff. besprochen. Die Auseinandersetzungen Benfey's dagegen im ‚Orient und Occident' I 423, III 217, wonach so alterthümliche Formen durch unmotivirte Lautschwächungen aus Verben mit ableitendem *ja* verstümmelt sein sollen, haben für mich durchaus nichts überzeugendes. Aber freilich glaube ich auch die in meinen ‚Tempora und Modi' gegebene Darstellung nicht mehr halten zu können. Dort suchte ich sämmtliche Präsenserweiterungen, welche

Sylben mit *n* enthalten, aus der Nasalirung, d. h. aus dem Streben zu erklären, dem Stamme durch Einfügung eines Nasals eine grössere Fülle zu geben. Allein diese Erklärung reicht offenbar nicht aus. Es ist schwer begreiflich, wie die Sprache das Bedürfniss fühlen sollte, eine W. *ar* durch *n* zu verstärken und noch weniger lässt sich der rein lautliche Zusatz eines *a* und vollends eines *u* begreifen. Meine damalige Ansicht beruhte auf der Annahme einer ausgedehnten Anwendung von Binde- und Hülfsvocalen, wie sie mir jetzt namentlich für eine so frühe Periode des Sprachlebens aus den eben entwickelten Gründen unzulässig scheint. Wie weit dennoch in einem viel beschränkteren Umfang die Nasalirung ihr Recht behaupten darf, z. B. in skt. *lumpâmi* von der W. *lup*, lat. *rumpo* von der W. *rup*, kann hier unerörtert bleiben, wo es nur darauf ankommt die Wahrscheinlichkeit zu erweisen, dass eine Anzahl von Verbalstämmen und Nominalstämmen identisch ist.

Solche unmittelbar als Verbalthemata verwendete Nominalstämme mussten übrigens wenigstens einer lautlichen Verwandlung sich unterziehen, nämlich jenem Wechsel zwischen gedehntem Stammauslaut in einigen und kurzem in andern Formen. Wie *dâ-mi* Plur. *da-tha*[*s*], *dadâ-mi dada-tha*[*s*], so hiess es *tudâ-mi tuda-thas*, *ar-nau-mi arnu-mas*. Indess ist bei diesen zweisylbigen Verbalstämmen die Länge auf einen kleineren Kreis von Formen beschränkt. So heisst es *tuda-si* gegenüber von *dadâ-si*. Eine, wenn auch geringe, Modification des Stammes in seiner Verbindung mit den Personalendungen scheint durchaus mit zur älteren Verbalbildung gehört zu haben. Was die Bedeutung betrifft, so liegt es zwar, wie wir sahen, am nächsten, den zum Verbalstamm gewordenen Nominalstamm als Nomen agentis zu fassen, wobei es freilich an kleinen Verschiedenheiten nicht gefehlt haben wird. Ausser der Möglichkeit liegt es freilich nicht, dass nach und nach auch andre Combinationen sich bildeten, dass das Verbum gelegentlich auch die Beschäftigung mit der im Nomen liegenden Handlung und ähnliches ausdrückte.

Ueberblicken wir nun auf Grund der eben erörterten Vermuthungen den Bestand der Sprache an Verbalformen von wesentlich gleicher Function, so tritt uns eine ziemlich beträchtliche Fülle heraus. Schon in der früheren Periode hatte die Sprache den Unterschied des reduplicirten und des nicht reduplicirten Stammes benutzt um die markirtere Handlung von der einfachen zu unterscheiden. Dazu kamen jetzt wenigstens vier neue Mittel einer volleren Bildung, nämlich die Anwendung

eines A-Stammes, entweder ohne oder mit Steigerung des Wurzelvocals, die Anwendung eines Stammes auf *nu* und die eines Stammes auf *na*. Denken wir uns alle diese Formen an einer und derselben Wurzel ausgeführt[1]), z. B. an der W. *lip*, so boten sich folgende Formen für die 3 S.

lip-ti *li-lip-ti*
lipa-ti *laipa-ti*
lip-nau-ti
lip-nâ-ti.

Gegenüber der ersten Form sind sämmtliche fünf andere verstärkt. Es musste sich daher nothwendig im Sprachgefühl der Unterschied zwischen dem reinen und dem verstärkten Stamme ausbilden. Was ursprünglich mehr aus dem Triebe nach Hervorhebung, die für den einzelnen Fall eine individuelle war, sich herausgebildet hatte, lernte man jetzt unter eine generelle Einheit subsumiren. Den einzelnen Act, der wie ein Punkt der Ausdehnung entbehrt, zu bezeichnen, war vorzugsweise die kürzeste Form geeignet, sämmtliche übrigen vereinigten sich ihr gegenüber in der Function, die in ihrer Breite gefasste, die dauernde Handlung auszudrücken. So stellte sich jene Doppelheit des Stammes, jener Unterschied zwischen dem reinen Verbalstamm einerseits und dem Präsensstamm andrerseits heraus, auf welchem der gesammte Bau des indogermanischen Verbums ruht. Die weitere Verzweigung und Ausprägung der einzelnen Formen zu verfolgen, die namentlich bei der reduplicirten eine mannichfaltige war, liegt nicht in unsrer Aufgabe. Ueber diese Verhältnisse der Tempusstämme hat die Wissenschaft es schon zu einiger Klarheit gebracht. Aber auf demselben Grunde erwuchs, wie ich glaube, auch der erste modale Unterschied. Und hierauf müssen wir, da diese Ansicht eine neue ist, nothwendigerweise etwas genauer eingehen.

Es handelt sich zunächst um den Conjunctiv. Die früher von mir im Anschluss an W. v. Humboldt gebilligte Erklärung, die langen Vocale des Conjunctivs als Symbole der zögernden und darum bedingten Aussage zu betrachten, erkenne ich jetzt als unhaltbar. Denn erstens

1) In Wirklichkeit liegen diese nicht vor. Die skt. W. *lip* hat nur die Präsensform *limpa-ti*. Doch finden sich von andern Verben im Sanskrit nicht selten zwei, ja drei verschiedene Präsensbildungen neben einander, z. B W. *ar* (*ṛ*) 3 Sing. Pr. Ind. *ij-ar-ti* (reduplicirt), *ṛ-nô-ti* (für *ar-nau-ti*), *ṛ-nâ-ti* (für *ar-nâ-ti*) W. *bhar bhar-ti bi-bhar-ti bhar-a-ti*. Danach wird es erlaubt sein der Deutlichkeit wegen jene fünf Formen an einer Wurzel zur Anschauung zu bringen.

dürfen wir die bedingte Aussage keineswegs an die Spitze des Conjunctivgebrauchs stellen. Zum Ausdruck der Bedingung dient der Conjunctiv nur in abhängigen Sätzen. Unstreitig hat sich aber der Gebrauch eines Modus durchweg zuerst in selbständigen Sätzen entfaltet, die ohne alle Frage lange Zeit die einzig möglichen waren. Es wäre also ein chronologischer Schnitzer von jenen statt von diesen auszugehen. In unabhängigen Sätzen drückt der Conjunctiv nach dem unverwerflichen Zeugniss der griechischen Sprache wesentlich eine Aufforderung aus: *ἄγωμεν* im Unterschied von *ἄγομεν*, *φέρωμεν* von *φέρομεν*, und wie eine Aufforderung aus einer zögernden Aussage entstehen könne, sieht man nicht. Ferner passt die ganze Erklärung, auch formell betrachtet, nur für den Conjunctiv der Conjugation mit Bindevocal, oder, wie wir jetzt lieber sagen, mit thematischem Vocal. Dass in einer Form wie *ἄγωμεν* die Tendenz der Sprache dahin ging die Aussage zu einer zögernden zu machen, war an sich denkbar. Aber dass die Sprache um ein Zögern auszudrücken — das übrigens, wie wir sahen, dem Gebrauche gar nicht entspricht — sich selbst ein Hinderniss in der Gestalt eines A-Lauts in den Weg würfe, wie es geschehen sein müsste, wenn *ĭ-o-μεν* auf diese Weise aus *ĭ-μεν* hervorgegangen wäre, ist doch eine kaum zulässige Annahme. Dagegen bietet sich uns, denke ich, auf Grund der Steinthalschen Hypothese eine befriedigendere Lösung des Problems. Die dauernde und die geforderte Handlung haben manches gemeinsam, vor allem den Gegensatz zur raschen Ausführung. Keine Anwendung der durativen Formen ist bekannter als die conative. Er geht damit um zu tragen und er soll tragen sind synonyme Vorstellungen. Ferner, so gut wie die dauernde kann die geforderte Handlung aus der Verbindung eines Nomen agentis mit Personalendungen hervorgehen: *bhara-ti* ‚Träger (ist) er' kann im Gegensatz zu *bhar-ti* ‚Tragen er' ebenso gut durch einen prägnanten Gebrauch den Gedanken er ist zum Tragen berufen, er soll tragen enthalten, wie den: er beschäftigt sich mit dem Tragen, ist im Tragen begriffen, er sucht zu tragen. Der Conjunctiv ist in mehreren seiner primitivsten Anwendungen, wie die Sprache der Veden und der homerischen Gedichte zeigt, dem Futurum verwandt: *οὐκ ἔσσεται οὐδὲ γένηται, οὔπω ἴδον οὐδὲ ἴδωμαι.* Und das Futurum entsteht ja in einer viel weiter fortgeschrittenen Periode unter anderm auch durch Anwendung eines Nomen agentis: skt. *dâtâ* Geber d. i. er wird geben, *daturu-s est.* Wenn sich auf diese Weise der Ursprung des Conjunctivs aus der durativen

Präsensform begrifflich rechtfertigt, so bleiben freilich, was die Form betrifft, auf den ersten Blick noch manche Schwierigkeiten übrig, die sich indess, wie ich glaube, überwinden lassen.

Ein erster Einwand wäre folgender. Wenn die durativen Formen zugleich jene conjunctivische Kraft in sich trugen, so ist es auffallend, dass dieselbe Form in diesem Verbum rein durativ, in jenem rein conjunctivisch verwendet wird. Warum ist skt. *vaha-ti* = lat. *vehit* Indicativ, das gleichgebildete skt. *hana-ti* (er schlage) Conjunctiv? Man kann darauf antworten: aus demselben Grunde, aus welchem gr. *νέμε-τε* Imperativ Präsentis, *τέμε-τε* Imperativ Aoristi, aus welchem *δίδο-ται* Präsens, *δέδο-ται* Perfect ist. Die Bedeutung einer einzelnen Form lässt sich niemals ausschliesslich aus den Elementen erklären, in die wir sie zu zerlegen vermögen, sondern es kommt als zweiter Factor überall die Analogie, oder mit andern Worten die Stelle in Betracht, welche die einzelne Form im Vergleich mit andern Formen einnimmt. In diesem Sinne kann immer nur von einer relativen Fähigkeit gewisser Formen zu gewissen Bedeutungen die Rede sein. Wo die kürzeste, jeder Verstärkung entbehrende Form für den Indicativ Präsentis erhalten blieb, gewann im Gegensatz zu ihr die thematische nach und nach modale Bedeutung, da zu einer temporalen kein Anlass war. So ward *hana-ti* Conjunctiv zu *han-ti*. Hier setzte sich der Unterschied fest, der die Quelle des Modusgebrauchs war. Bei andern Verben dagegen starb die kürzere Form ab, auch das wohl nicht durch reinen Zufall, sondern weil die Bedeutung der Wurzel kräftigere Formen forderte, oder weil die Lautverbindung eine zu schwierige war. So fixirte sich die vollere Form als Indicativ Präsentis.

Ein zweiter Einwand liesse sich etwa so formuliren. Enthält die Kategorie des Durativs die der erstrebten, geforderten Handlung in sich, so wäre zu erwarten, dass sämmtliche Präsensverstärkungen gelegentlich conjunctivisch verwandt würden. Warum also ist zwar *lipa-ti*, aber nicht *li-lip-ti*, *lip-nâ-ti* Conjunctiv zu *lip-ti*? Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, müssen wir uns erinnern, dass die verschiedenen Präsenserweiterungen sich zwar in dem Zwecke vereinigen die dauernde Handlung im Unterschied von der momentanen zu bezeichnen, dessen ungeachtet aber keineswegs völlig gleichbedeutend waren. Nur so begreift es sich, dass von einer Wurzel mehrere Präsensstämme neben einander gebraucht werden konnten. In Folge der individuellen Färbung,

welche die durative Handlung in den verschiedenen Präsensbildungen annahm, konnte die eine dem modalen Gebrauche näher stehen als die andre. Wahrscheinlich war die reduplicirende Bildung dazu am wenigsten geeignet, denn an sie knüpfte sich doch wohl von Anfang die Vorstellung einer mehr intensiven Handlung. Der intensive Gebrauch bildet aber innerhalb des Gebietes der durativen Handlung gewissermassen den entgegengesetzten Pol zur conativen, und nur aus letzterer glaubten wir den Conjunctivgebrauch erklären zu können. So würde sich also begreifen, warum *li-lip-ti* nie Conjunctiv ward. Die Präsensbildungen mit den Sylben *-na* und *-nu* sind vielleicht etwas jüngeren Ursprungs. Nachdem sich aus denen mit blossem A-Laut die Kategorie des Conjunctivs entwickelt hatte, war für letzteren, so zu sagen, schon gesorgt. Die neueren Bildungen charakterisirten die dauernde Handlung wieder in etwas anderm Sinne, folgten jenen nicht in allen Modificationen. Sehen wir doch auch sonst, wie der Sprachgebrauch aus einer Reihe wesentlich gleichartiger Gebilde ein einzelnes, so zu sagen, herausgreift und zu einer Besonderheit entwickelt. Wir werden darauf namentlich bei der Entstehung der Casusendungen zurückkommen.

Bedenklicher ist auf den ersten Blick ein dritter Einwand. Wie erklären sich denn Formen mit gedehnten Vocalen? Wie ist nach der vorgetragenen Ansicht das Verhältniss von *bharâ-ti* = *φέρη-σι* neben *bhara-ti* = *φερε-τι*, *φέρει* zu verstehen? Wir glauben jenen A-Laut seinem Ursprunge nach nicht als Bindevocal fassen zu können. Damit ist aber keineswegs die Meinung ausgeschlossen, dass das Ueberwuchern dieses ursprünglich bedeutungsvollen Vocals mit in der lautlichen Bequemlichkeit seinen Grund hatte. Diese musste namentlich vor den Endungen des Präteritums sich sehr dringend geltend machen, wo Formen wie *a-lip-m*, *a-lip-s*, *a-lip-t* nur schwer sprechbar waren. Aber auch im Präsens wird die Schwierigkeit mancher Consonantengruppen, sobald Doppelformen vorhanden waren wie *lipa-ti* neben *lip-ti*, *tuda-ti* neben *tud-ti*, entschieden dazu beigetragen haben, die zweite Form beliebter zu machen und die erste in den Hintergrund zu drängen. Jene alten Conjunctive wie *hana-ti*, *ἰο-μεν* im Gegensatz zu *han-ti*, *ἰ-μεν* weckten nun den Trieb zu einer Neubildung. Auch hier konnte die Sprache nicht vergessen, was sie einmal gelernt, ein Bedürfniss nicht los werden, das einmal in ihr erwacht war. Das Wesen des Conjunctivs schien in einer Einschiebung zwischen Stamm und Endung zu bestehen. In stricter

Analogie bildete man nun *bharâ-ti* neben *bhara-ti*, wie *hana-ti* neben *han-ti*. Dadurch löste sich aber die Modusbildung vollständig von der Tempusbildung ab. Die Verdoppelung, die innerliche Verstärkung und der Zusatz nasaler Sylben blieb der letzteren überlassen, als Zeichen des Conjunctivs setzte sich die Dehnung fest. Wie sehr noch in einer späteren Periode der Sprache der Modus der Forderung Dehnungen, sei es des Stammes, sei es der Personalendung, liebt, zeigt ja einerseits das Griechische durch Formen wie *δώο-μεν*, *στήο-μεν*, *δώω-σι*, andrerseits das Sanskrit durch die Dehnung der Diphthonge in den medialen Personalendungen, z. B. *jaǵâ-tâi* neben *jaǵâ-tê* [1]).

Indem so ein Theil der schwereren, ursprünglich zur Bezeichnung der dauernden Handlung geschaffenen Formen sich für einen besondern Zweck aussonderte, musste zwischen den übrig bleibenden Formen sich ein mehrfach andres Verhältniss ausbilden. Jede Indicativform forderte nun ihren Conjunctiv:

lip-ti lipa-ti, lipa-ti lipâ-ti,
lilip-ti lilipa-ti, laipa-ti laipâ-ti u. s. w.

Auf diese Weise bildete sich eine neue Species der Präsensbildung. Der Unterschied zwischen *lipa-ti* und *laipa-ti* scheint ursprünglich zu einer temporalen Differenz nicht benutzt worden zu sein. Eine Form wie *tuda-ti* ist ja ebenso Präsensform wie *bôdha-ti* d. i. *baudha-ti*, griechisch *ἄγει* so gut wie *τήκει* (W. *τἀκ*). *Lipa-ti* also und *laipa-ti* waren anfangs coordinirt. Die Sprache mochte sich entweder für die eine, oder für die andre Form entscheiden, vielleicht je nachdem die Handlung mehr oder weniger energisch ausgedrückt werden sollte. Indem sich nun aber neben *lipa-ti* der Conjunctiv *lipâ-ti*, neben *laipa-ti laipâ-ti* schob und für die letzteren Formen der Begriff der geforderten Handlung entwickelte, musste sich der Trieb nach Differenzirung herausstellen. Je mehr die A-Stämme zunahmen, desto wichtiger wurde es an ihnen ein vollständigeres System von Formen sowohl für die durative, wie für die momentane Handlung zu entwickeln. An die Formen mit unverändertem Wurzelvocal *lipa-ti*, *lipâ-ti* knüpfte sich jetzt, wo sie einem *laipa-ti*, *laipâ-ti* gegenüberstanden, die Vorstellung der momentanen, an die mit

1) Reiche Beispiele liefert Kuhn Ztschr. XV, 412 ff., wo freilich die Hypothese aufgestellt wird, dass der schwerere Diphthong *ái* in allen Medialendungen der ursprüngliche sei.

gesteigertem die der dauernden Handlung. War doch die letztere Form eine relativ schwerere, und musste sich die ursprüngliche Bedeutung des kurzen *a* von *lipa-ti*, da wo es kein *lip-ti* gab, vollständig verwischen. Auch hier kommen wir wieder auf die Wahrnehmung zurück, dass sich die Bedeutung einer Form wesentlich aus ihrem Verhältniss zu andern bestimmt. Im Indicativ Präsentis musste nun jene kürzere Form *lipa-ti*, da wo sie sich neben *laipa-ti* fand, bald überflüssig werden. Denn bei der schlichten Aussage von etwas gegenwärtigem hat der Ausdruck der momentanen Handlung keine rechte Stätte. Wer etwas für die Gegenwart einfach aussagt, gibt damit der Handlung von selbst eine gewisse Breite. So verschwand *lipa-ti*, wo es daneben ein *laipa-ti* gab, allmählich aus dem Gebrauche. Aber im Conjunctiv konnten sich *lipâ-ti* und *laipâ-ti* sehr wohl neben einander halten. Die geforderte Handlung kann ebensowohl eine momentane, wie eine dauernde sein, und es macht einen Unterschied, wie sie gefasst wird. Im Imperativ, der inzwischen sich auch ausgebildet haben muss, fand dasselbe Verhältniss statt: *lipa-tât* neben *laipa-tât*. Noch wichtiger wurde diese Unterscheidung im Präteritum: *a-lip-at* neben *a-laip-at*. So erklärt es sich wohl, dass es neben den Wurzelaoristen wie *a-bhû-t* = ἔ-φυ,, *a-stâ-t* (skt. *a-sthâ-t*) = ἔ-στη auch thematische von der Art der oben besprochenen gibt. Formen wie skt. *a-lipa-t*, *a-sada-t* (er sass), *a-vida-t* (gr. ἔ-*Fιδε*, εἶδε), sind ihrer ursprünglichen Anlage nach eigentlich Imperfecta, die dazu gehörigen Modusformen Präsensformen, die sich aber durch das Aufkommen noch stärkerer Präsensformen und durch das Verschwinden solcher Indicative wie *lipâ-mi*, *sadâ-mi*, *vidâ-mi* zu Aoristformen verschoben haben. Die griechische Sprache hat beim Conjunctiv das ursprüngliche Verhältniss viel reiner bewahrt als das Sanskrit und Zend, insofern sie dem Conjunctiv durchweg die primären Personalendungen zutheilt. In den beiden andern genannten Sprachen findet hier ein Schwanken statt, das den Schein erzeugt, als ob es in Wirklichkeit einen Conjunctiv des Imperfects und des Aorists gäbe. In Wahrheit gibt es nur einen Modus jeder Art von der dauernden Handlung, den wir einen Modus des Präsens nennen, und einen der momentanen, den wir einen Modus des Aorists nennen. Von einem Wegfall des Augments in einem solchen Modus kann gar nicht die Rede sein, da das Augment als Zeichen des Präteritums mit der Modusbildung unverträglich ist.

Wir hatten uns vorgenommen zu untersuchen, ob es möglich sei

den Conjunctivvocal bei seiner lautlichen Identität mit dem thematischen Vocal auch begrifflich als diesem identisch zu fassen. Diese Möglichkeit glaube ich erwiesen zu haben, und da es oberster Grundsatz der Sprachwissenschaft ist, dasjenige was innerhalb einer Sprache lautlich gleich ist und begrifflich gleich sein kann für identisch zu halten, so bin ich allerdings der Meinung, dass beide Vocale ihrem Ursprunge nach zusammenfallen. Da wir aber guten Grund zu der Annahme hatten, dass jener A-Laut früher der Tempus- als der Modusbildung diente, so würde sich daraus die nicht unwichtige Wahrnehmung ergeben, dass die Modusbildung — bei der wir jetzt vom Imperativ absehen — aus der Tempusbildung sich erst allmählich entwickelt hat.

5. Periode der zusammengesetzten Verbalformen.

Wir wiesen schon im Eingange auf die Doppelformen des Aorists als auf eine der Thatsachen hin, welche am klarsten die schichtweise Entstehung des Verbalsystems beweisen. Es ist längst allgemein anerkannt, dass die jüngeren sigmatischen Aoriste auf einer Zusammensetzung beruhen[1]). Hier ist das chronologische Moment am greifbarsten. Die Zusammensetzung besteht in der Verbindung eines bedeutungsvollen Stammes mit einem Hülfsverbum. Hülfsverben können aber nie ursprünglich diese Function gehabt haben. Das Hülfsverbum verhält sich zum selbständigen Verbum ungefähr wie der Artikel zum Pronomen. Der Artikel ist gleichsam ein erblasstes Pronomen, das Hülfsverbum ein erblasstes Verbum von selbständiger Bedeutung. Wie lange Zeiträume mögen vergangen sein, ehe es die Sprache zu einem Verbum substantivum brachte, das heisst, ehe die ursprüngliche sinnliche Grundbedeutung der W. *as*, wahrscheinlich (Grundz. 337) die des Athmens, sich so ganz verflüchtigt hatte, dass der reine Begriff der Existenz hervorbrach! Mit Nothwendigkeit ist anzunehmen, dass ein langer verbaler Gebrauch der Wurzel vorherging. Und wieder ein langer Weg war von dieser rein abstracten Bedeutung sein bis zu der Gewohnheit das Verbum sein

1) Der paradoxe Versuch Ascoli's (*Studj Ario-Semitici p.* 26) auch hier aus dem *diks* einer Form wie *a-diksa-t* ein Nomen agentis herauszupressen, wird wohl wenig Nachfolge finden. Die sanskritischen Aoriste auf *-si-sha-m* zeigen zur Evidenz, dass hier eine Composition vorhanden ist.

als blosse Copula zu verwenden. Die ältere Sprache wusste nichts von dem Bedürfniss die Verbindung eines Subjects mit einem Prädicat durch etwas andres als Nebeneinanderstellung auszudrücken. Das zeigen ja Verbalformen wie *ad-mi*, auch noch solche wie *bhara-ti*, *laipa-ti*. Indem sich nun aber zahlreiche Nominalformen, durch mannichfaltige Suffixe charakterisirt, herausbildeten, an denen nach und nach auch der Unterschied zwischen Substantiv und Adjectiv hervortreten musste, mochte für die Satzbildung der Unterschied des Attributs vom Prädicat erwünscht werden. Die Nebeneinanderstellung verblieb für den Ausdruck der attributiven Verbindung, die prädicative ward durch Hinzufügung des Verbums der Existenz ausgedrückt, das damit zur Copula ward. Ein derartiger Gebrauch der W. *as* muss nun wieder schon lange vorhanden gewesen sein, ehe die zusammengesetzten Verbalformen aufkamen. Denn Zusammensetzung setzt immer ein längeres Beisammensein der verbundenen Theile in durchaus geläufigem Gebrauch voraus, Welche Perspective also eröffnet sich uns von jenen Aoristformen aus, die wie *a-dik-sa-t* = *ἔ-δειχ-σε* eben jene Momente in sich zusammen fassen! *a-dik-sa-t* verhält sich zu einer Form wie *a-dâ-t* ungefähr wie *tum dicens erat* zu *tum dicens*. Mochte also schon in der vorigen Periode der Gebrauch des Verbum substantivum und, wie wir sehen werden, eines andern Hülfsverbums häufiger werden, so trat nun in dem Verwachsen mannichfaltiger Stämme mit diesen Hülfsverben ein ganz neues, fruchtbares Bildungsmoment auf, wodurch sich das Verbalsystem nicht unwesentlich vervollständigte. Hier können wir aber, und daran erkennen wir die vorgeschrittenere Sprachperiode, schon mit viel grösserer Sicherheit als in den früheren Zeiten die einzelnen Stufen unterscheiden und chronologische Momente sowohl nach rückwärts wie nach vorwärts gewinnen. Die zusammengesetzten Verbalformen lassen sich in zwei wesentlich von einander verschiedene Classen sondern, nämlich erstens diejenigen, welche ungeformte Nominalstämme mit Hülfsverben verbunden enthalten, wie eben dieses aus dem wurzelhaften Nomen *dik* entstandene *a-dik-sa-t*, und zweitens solche, in denen sich ein bereits geformter, d. h. mit einer Endung versehener Nominalstamm wie *kâma* (Liebe) zu einer Verbalform wie *kâma-jâ-mi* verbindet. Auf der ersten Stufe bringt die Sprache nur einzelne Tempusstämme hervor, die zur Ergänzung der einfachen dienen, auf der zweiten haftet die Zusammen-

setzung fester, sie durchdringt zuletzt das ganze Verbum. Das eigentlich denominative Verbum entsteht nur auf die zweite Weise.

A. Zusammengesetzte Tempusstämme aus ungeformten Nominalstämmen.

Dass eine Form wie *a-dik-sa-t* einen Nominalstamm in sich enthält, ist zwar an sich einleuchtend, denn ein Satz mit einem Verbum substantivum muss ein Nomen enthalten, dennoch aber eine für die Geschichte der Sprachentwicklung äusserst wichtige Thatsache. Denn diese Thatsache beweist, dass es in dieser zwar relativ nicht mehr ganz alten, dennoch aber der Sprachtrennung weit vorausgehenden Zeit Nominalstämme, und zwar unflectirte, in dieser primitiven Form gab. Es dient dies also zur Bestätigung dessen, was wir oben über die Alterthümlichkeit solcher wurzelartigen Nominalstämme erörterten und zu weiterer Widerlegung der Hypothesen derer, die solche Nominalstämme von primitivster Art bereits der Verstümmelung verdächtigen. Denn dass auch etwa in *a-dik-sa-t* die Sylbe *dik* bereits aus einer volleren Form entstellt sei, wird niemand glaubhaft machen können.

Die Sylbe *jâ* (*ja*), welche das eigenthümliche der 4ten Sanskritclasse und der ungemein zahlreichen Bildungen gleicher Art in den verwandten Sprachen ist, aus der W. *ja* gehen herzuleiten, wie es Bopp Vergl. Gr. II 357 thut (vgl. ‚Temp. u. Modi' S. 88) empfiehlt sich durch die Einfachheit der Erklärung, die sich auf diese Weise darbietet. Das Verbum des Gehens, in verschiedenen Sprachen, namentlich auch im Lateinischen zur Umschreibung verwendet (*vénum ire, amatum iri*) enthält in sich ein duratives und dadurch für die Bildung von Präsensstämmen besonders geeignetes Moment, da gehen eine dauernde Bewegung bezeichnet [1]). Da ausserdem der Begriff der Passivität sich leicht dabei einstellt, so empfiehlt es sich, auch das *ja* des sanskritischen Passivs, wozu auch das Zend Analogien bietet, auf dieselbe Quelle zurückzuführen, wie denn auch schon lange darauf hingewiesen ist, dass viele Verben der entsprechenden 4ten Sanskritclasse intransitive Bedeutung haben. Ist diese Erklärung richtig,

---

1) Ueber die mannichfaltigen Begriffsmodificationen, die durch gehen ausgedrückt werden können vgl. W. v. Humboldt üb. d. Verschiedenh. d. menschl. Sprachbaues S. 257.

und ich wüsste nicht, dass man etwas beigebracht hätte sie zu widerlegen, so müssen wir auch hier voraussetzen, dass die Sprache, ehe sie zur Zusammensetzung der W. *ja* mit vorhergehenden Stämmen schritt, sich oft der Umschreibung durch W. *ja* bedient, z. B. *kupja svid ja*. Man fasst dabei das erste Wort am natürlichsten als nomen actionis: Wallung, Schwitzen, ohne dass jedoch auch andre Verbindungen ausgeschlossen wären, z. B. für ἀγγέλλω d. i. ἀγγελ(ο)-ιω Bote gehen d. i. als Bote gehn. Wie in jeder Composition etwas unbestimmtes und vieldeutiges liegt, so auch in dieser. Aber gerade darauf beruht die Mannichfaltigkeit der Anwendung und die Fähigkeit der angefügten Elemente mit Aufgabe der ursprünglichen mehr sinnlichen Bedeutung in bloss formale Sylben überzugehen. Nach und nach also ward der Unterschied zwischen der angefügten Sylbe *ja* von andern, sei es rein lautlichen oder thematischen Anfügungen ganz verwischt. Diese Sylbe wurde eben eine jener Präsenserweiterungen, die alle dem gemeinsamen Zwecke dienen, die dauernde Handlung zu bezeichnen.

Wie die durativen Formen durch die Zusammensetzung mit W. *ja*, so wurden die aus der Wurzel selbst hervorgehenden, dem Ausdruck des momentanen dienenden, wie allgemein anerkannt ist, durch die W. *as* ergänzt. Auf den ersten Blick ist es befremdlich eine Wurzel von dieser, wie es scheint, durativen Bedeutung solche Function übernehmen zu sehn. Denn sein ist ja, so scheint es, recht eigentlich ein Bleiben, ein Beharren bei etwas. Wir möchten danach die W. *as* eher in Präsensformen erwarten, wie das lat. *possum*, als in Aoristformen. Dennoch aber gibt es eine Auffassung des Seins, die etwas aoristisches hat, diejenige, nach welcher das Sein dem Werden, das erreichte Resultat den verschiedenen zu seiner Erreichung erforderlichen Momenten entgegengestellt wird. Und diese Auffassung wird sich in Bezug auf die Vergangenheit am leichtesten einstellen. So mochte hier zuerst eine Umschreibung mit dem Präteritum von *as* sich einstellen, durch die dann allmählich Formen wie *a-dik-sa-m* = ἔ-δειξα erwuchsen. Da der Unterschied zwischen der aoristischen und durativen Handlung der Sprache schon in der vorigen Periode aufgegangen war, so schoben sich diese mit W. *as* componirten Formen in das System des Verbums ganz natürlich als Parallelen der einfachen Aoristformen ein. Es liegt uns hier fern, dies und die verschiedene Bildungsweise dieser zusammengesetzten Aoriste weiter zu verfolgen. Nur auf ein chronologisches Moment mag

hier hergewiesen werden. Eine der Aoristbildungen dieser Art und zwar gerade diejenige, welche im Griechischen herrschend geworden ist, beruht auf der Einfügung der Sylbe *sa*, die aus *asa* verkürzt ist. Das *a* am Schlusse dieser Sylbe wird niemand für etwas andres halten als das von *tuda*, *baudha* und jenen andern zweisylbigen Stämmen, deren Aufkommen wir in die vorige Periode glaubten verlegen zu können. Es ergibt sich daraus mit Sicherheit die Existenz eines Präsens *asâ-mi* neben *as-mi*, eines Präteritums *âsa-t* neben *âs-t*, zu einer Zeit, die der Bildung der zusammengesetzten Form vorausging, es bestätigt sich uns also die Priorität der thematischen Formen vor den zusammengesetzten.

Würde auf diese Weise das Tempussystem wesentlich ergänzt und vermannichfaltigt, so geschah nun auch etwas ähnliches in Bezug auf die erst in der vorigen Periode unterschiedenen Modi. Vergleichen wir die Formen des Optativs oder, wie er im Sanskrit heisst, Potentialis der indogermanischen Grundsprache, wie sie Schleicher Comp.[2] 707, 712 aus den einzelnen Sprachen für die W. *as* erschliesst, mit denen des Conjunctivs, z. B.

3 S. Conj.	*as-a-t(i)*	Opt. *as-jâ-t*
3 Pl.	*as-a-nt(i)*	*as-ja-n(t)*

so findet hier, abgesehen von den Endungen, die überdies im sanskritischen Conjunctiv unstät und nur im Optativ consequent die secundären sind, und abgesehen von der Quantität des *a*, dasselbe Verhältniss statt wie zwischen einem Ind. Präs. der thematischen Form (Cl. 1 im Skt.) und einem mit *-ja* zusammengesetzten (Cl. 4),

as-a-nt(i): as-ja-n(t) = bhara-nti: svid-janti.

Ist aber das *ja* der betreffenden Conjugationsclasse mit Recht auf die W. *ja* gehen zurückgeführt, so liegt es nahe das optativische *ja* aus derselben Quelle herzuleiten. Dass der Optativ nichts andres ist als ein durch *ja* erweiterter Präsensstamm erweist sich auch aus einer andern Zusammenstellung als wahrscheinlich. Schon Bopp entging nicht die ausserordentliche Aehnlichkeit zwischen der Endung des zusammengesetzten Futurums *(a)sjâ-mi, sja-si, sja-ti* und dem Optativ des Verbum substantivum *(a)sjâ-m, sjâ-s, sjâ-t* (II 541). Dies *sjâ-mi* aus *sjâm* abzuleiten, ist wohl unmöglich. Es wäre dies wohl der einzige Fall, in welchem die Sprache was schon verloren war, wieder hergestellt hätte Vielmehr tritt *(a)sjâmi* offenbar, wie Benfey Kurze Sktgr. S. 186 und Schleicher Comp. 818 erkannt haben, in die Analogie der mit *ja*

welche die durative Handlung in den verschiedenen Präsensbildungen annahm, konnte die eine dem modalen Gebrauche näher stehen als die andre. Wahrscheinlich war die reduplicirende Bildung dazu am wenigsten geeignet, denn an sie knüpfte sich doch wohl von Anfang die Vorstellung einer mehr intensiven Handlung. Der intensive Gebrauch bildet aber innerhalb des Gebietes der durativen Handlung gewissermassen den entgegengesetzten Pol zur conativen, und nur aus letzterer glaubten wir den Conjunctivgebrauch erklären zu können. So würde sich also begreifen, warum *li-lip-ti* nie Conjunctiv ward. Die Präsensbildungen mit den Sylben *-na* und *-nu* sind vielleicht etwas jüngeren Ursprungs. Nachdem sich aus denen mit blossem A-Laut die Kategorie des Conjunctivs entwickelt hatte, war für letzteren, so zu sagen, schon gesorgt. Die neueren Bildungen charakterisirten die dauernde Handlung wieder in etwas anderm Sinne, folgten jenen nicht in allen Modificationen. Sehen wir doch auch sonst, wie der Sprachgebrauch aus einer Reihe wesentlich gleichartiger Gebilde ein einzelnes, so zu sagen, herausgreift und zu einer Besonderheit entwickelt. Wir werden darauf namentlich bei der Entstehung der Casusendungen zurückkommen.

Bedenklicher ist auf den ersten Blick ein dritter Einwand. Wie erklären sich denn Formen mit gedehnten Vocalen? Wie ist nach der vorgetragenen Ansicht das Verhältniss von *bharâ-ti* = *φέρη-σι* neben *bhara-ti* = *φερε-τι*, *φέρει* zu verstehen? Wir glauben jenen A-Laut seinem Ursprunge nach nicht als Bindevocal fassen zu können. Damit ist aber keineswegs die Meinung ausgeschlossen, dass das Ueberwuchern dieses ursprünglich bedeutungsvollen Vocals mit in der lautlichen Bequemlichkeit seinen Grund hatte. Diese musste namentlich vor den Endungen des Präteritums sich sehr dringend geltend machen, wo Formen wie *a-lip-m*, *a-lip-s*, *a-lip-t* nur schwer sprechbar waren. Aber auch im Präsens wird die Schwierigkeit mancher Consonantengruppen, sobald Doppelformen vorhanden waren wie *lipa-ti* neben *lip-ti*, *tuda-ti* neben *tud-ti*, entschieden dazu beigetragen haben, die zweite Form beliebter zu machen und die erste in den Hintergrund zu drängen. Jene alten Conjunctive wie *hana-ti*, *ἰο-μεν* im Gegensatz zu *han-ti*, *ἰ-μεν* weckten nun den Trieb zu einer Neubildung. Auch hier konnte die Sprache nicht vergessen, was sie einmal gelernt, ein Bedürfniss nicht los werden, das einmal in ihr erwacht war. Das Wesen des Conjunctivs schien in einer Einschiebung zwischen Stamm und Endung zu bestehen. In stricter

Analogie bildete man nun *bharâ-ti* neben *bhara-ti*, wie *hana-ti* neben *han-ti*. Dadurch löste sich aber die Modusbildung vollständig von der Tempusbildung ab. Die Verdoppelung, die innerliche Verstärkung und der Zusatz nasaler Sylben blieb der letzteren überlassen, als Zeichen des Conjunctivs setzte sich die Dehnung fest. Wie sehr noch in einer späteren Periode der Sprache der Modus der Forderung Dehnungen, sei es des Stammes, sei es der Personalendung, liebt, zeigt ja einerseits das Griechische durch Formen wie *δώο-μεν*, *στήο-μεν*, *δώω-σι*, andrerseits das Sanskrit durch die Dehnung der Diphthonge in den medialen Personalendungen, z. B. *jaǵâ-tâi* neben *jaǵâ-tê* [1]).

Indem so ein Theil der schwereren, ursprünglich zur Bezeichnung der dauernden Handlung geschaffenen Formen sich für einen besondern Zweck aussonderte, musste zwischen den übrig bleibenden Formen sich ein mehrfach andres Verhältniss ausbilden. Jede Indicativform forderte nun ihren Conjunctiv:

lip-ti lipa-ti, lipa-ti lipâ-ti,
lilip-ti lilipa-ti, laipa-ti laipâ-ti u. s. w.

Auf diese Weise bildete sich eine neue Species der Präsensbildung. Der Unterschied zwischen *lipa-ti* und *laipa-ti* scheint ursprünglich zu einer temporalen Differenz nicht benutzt worden zu sein. Eine Form wie *tuda-ti* ist ja ebenso Präsensform wie *bôdha-ti* d. i. *baudha-ti*, griechisch *ἄγει* so gut wie *τήκει* (W. *τἀκ*). *Lipa-ti* also und *laipa-ti* waren anfangs coordinirt. Die Sprache mochte sich entweder für die eine, oder für die andre Form entscheiden, vielleicht je nachdem die Handlung mehr oder weniger energisch ausgedrückt werden sollte. Indem sich nun aber neben *lipa-ti* der Conjunctiv *lipâ-ti*, neben *laipa-ti laipâ-ti* schob und für die letzteren Formen der Begriff der geforderten Handlung entwickelte, musste sich der Trieb nach Differenzirung herausstellen. Je mehr die A-Stämme zunahmen, desto wichtiger wurde es an ihnen ein vollständigeres System von Formen sowohl für die durative, wie für die momentane Handlung zu entwickeln. An die Formen mit unverändertem Wurzelvocal *lipa-ti*, *lipâ-ti* knüpfte sich jetzt, wo sie einem *laipa-ti*, *laipâ-ti* gegenüberstanden, die Vorstellung der momentanen, an die mit

1) Reiche Beispiele liefert Kuhn Ztschr. XV, 412 ff., wo freilich die Hypothese aufgestellt wird, dass der schwerere Diphthong *ai* in allen Medialendungen der ursprüngliche sei.

gebildeten Präsensstämme. *as-jâ-mi* hiess also nach unsrer Analyse, die hier mit der Benfey's zusammentrifft, ich gehe sein. Dies *as-jâ-mi*, welches in der Endung des Futurums z. B. *dâ-sjâ-mi* = dor. *δω-σίω* erhalten ist, halte ich nun für identisch mit dem im getrennten Gebrauche erhaltenen Optativ *(a)s-jâ-m* = *ε-ἴη-ν*. Es haben sich nur die primären Endungen in die secundären verwandelt. Diese Auffassung bestätigt sich auch durch das Lateinische. Die Identität des lat. *ero* für *esjo* mit jenem *(a)sjâmi* ist längst erkannt und erwiesen, während dem Optativ *(a)sjâm* in getrenntem Gebrauche lat. *siem* entspricht. Aber in der Zusammensetzung mit dem Perfectstamme ist zwischen *rĭmus* (*dede-rĭmus*) als 1 Pl. zu *ero* und *rĭmus* als 1 Pl. = *sĭmus*, jenes im Fut. ex., dies im Perf. Conj., gar kein Unterschied. Beide sind eben aus dem nämlichen *esîmus* (aus *es-iê-mus*) = skt. *s-jâ-ma* gr. *ε-ἴη-μεν*, *εἶ-μεν* geflossen. Schleicher erörtert den Ursprung der Sylbe *ja* nicht weiter, obwohl er beim Optativ S. 712 auf den Pronominalstamm *ja* hinweist. Es möchte aber in der That schwer zu zeigen sein, wie der Begriff des Optativs oder Potentialis durch ein zwischen Stamm und Endung eingeschobenes hinweisendes Pronomen entspringen konnte. Es ist dies einer der Fälle wo die Analyse der Formen ohne Rücksicht auf ihre Function nicht zum Abschluss kommen kann. Bopp denkt II 560 bei dem Moduselement des Optativs und des Futurums an die W. *i* wünschen, die allerdings zur Bedeutung vortrefflich passt. Aber dies *i* steht nur in den Wurzelverzeichnissen und wird ohne Zweifel mit Recht von Westergaard und im Petersb. Wörterb. mit der W. *i* gehen identificirt, die selbst in mancherlei Anwendungen nach etwas gehen, streben bedeutet und mehrere secundäre Wurzeln aus sich hervorgehn lässt, die wie *ish* (*ikh*) *jat* ausschliesslich in diesem mehr geistigen Sinne verwendet werden. Zwischen *i* und *ja* ist aber der Zusammenhang unverkennbar. Mithin läuft Bopp's Erklärung wesentlich auf dasselbe hinaus mit dem was wir hier vermutheten. Freilich besteht nun immer noch ein doppelter Unterschied zwischen zusammengesetzten Indicativen des Präsens wie *svid-jâ-mi*, *svid-ja-si*, *svid-ja-ti* und Optativen wie *bhû-jâ-m*, *bhû-jâ-s*, *bhû-jâ-t*. Der Optativ hat auch ausserhalb der ersten Personen mit Ausnahme der 3 Pl. langes *á*, der Indicativ kurzes. Allein dieser Unterschied reicht schwerlich aus eine Trennung dieser Formen zu begründen, zumal da bei den Präsensstämmen auf *a* in der 1 S. im Sanskrit statt des langen kurzes *a* erscheint: *tudê-ja-m* und in andern Formen das *a* sogar völlig verschwindet.

Allerdings müssen wir für das *a* nach dem S. 206 bemerkten wie für alle auslautenden Vocale der Wurzeln die Kürze als das ursprüngliche annehmen. Aber auch in wurzelhaften Aoristen wie *a-sthâ-m*, *a-sthâ-s*, 2 Pl. *a-shtâ-ta* = ἔ-στη-ν, ἐ-στη-ς, ἔ-στη-τε zeigt sich die Länge, die in solchen Bildungen, wie ἔ-θε-τε neben skt. *a-dhâ-ta* und ἔ-γνω-τε zeigt, nicht eben stetig ist. Was aber die secundären Personalendungen des Optativs gegenüber den primären des Indicativs betrifft, so fragt es sich, ob dieser Unterschied von Anfang an ein fester gewesen ist. Die Endung -μι in griechischen Formen wie φέρο-ι-μι pflegt man als missbräuchlich zu bezeichnen gegenüber skt. *bharê-ja-m* und dem sporadisch erhaltenen φέροιν. Aber diese Auffassung hat ihre Schwierigkeiten. Derartige Afterbildungen sind nur glaublich, wenn sie sich aus einer weit verbreiteten Analogie erklären lassen. Dies Mittel aber lässt uns hier völlig im Stich. In allen andern Formen des Optativs sind die Endungen bei den Griechen die secundären, durch Activ und Medium wird die Analogie zwischen dem Optativ und dem Präteritum von den Griechen mit strenger Consequenz durchgeführt und die Verwendung dieses Modus namentlich in zusammengesetzten Sätzen stimmt ganz dazu. Indicativformen auf μι, die eine besondere Aehnlichkeit hätten, existiren gar nicht, ebenso wenig haben diese Modusformen der Conjugation auf ω irgend eine besondre Gemeinschaft mit den Verben auf μι. Diese éine Ausweichung erscheint nur auf éine Weise begreiflich, wenn sie nämlich von unvordenklichen Zeiten sich erhielt. Denn was von der herrschenden Regel vollständig abweicht hat überall eher das Präjudiz für sich eine ältere Regel zu bewahren. Gleichmachung, nicht Ungleichmachung ist es was in der Sprachgeschichte mehr und mehr zur Geltung gelangt. Ich glaube daher, dass sich in diesem μι von φέροιμι ein Ueberrest aus jener Zeit erhielt, da auch dem Optativ die primären Personalendungen noch nicht zu schwer waren, da also die Uebereinstimmung zwischen dem Optativ und dem Indicativ der mit *ja* zusammengesetzten Präsensform eine vollständigere war. Von φέρο-ι-μι würde also auf ein *bhara-jâ-mi* zurückzuschliessen sein. Hat sich doch auch sonst in vereinzelten griechischen Verbalformen bisweilen das allerursprünglichste erhalten, z. B. in der 2 S. ἔσ-σι, in den homerischen dritten Personen des Conjunctivs auf -η-σι, in dem dorischen Futurum.

Sind diese unsre Schlüsse richtig, so liegt kein Grund zu der von Benfey (Allg. Monatsschr. 1854 S. 749) aufgestellten Behauptung vor,

der Optativ sei mit dem Präteritum der W. *ja* zusammengesetzt. Denn das alleinige Zeichen des Präteritums, das Augment, ist dem Optativ völlig fremd und auch begrifflich wäre die Anwendung des Präteritums schwer zu verstehn, während die Abstumpfung der primären Endungen zu den secundären ein häufiger, in keiner Beziehung verwunderlicher Vorgang ist. Diese alten Zusammensetzungen waren vieldeutig. Aus dem Begriffe des Gehens ergab sich einerseits der des Umgehens mit etwas, andrerseits der des Gerathens in etwas, endlich der des Strebens nach etwas. Die erste Bedeutung fixirte sich in den durativen Präsensformen, die zweite in den Passivformen, die wir oben (S. 237) erwähnten, die dritte im Optativ. Man denke nur an die doppelte Anwendung unsers Hülfsverbums werden im Passiv und Futurum. Der Optativ mochte sich anfangs mehr vereinzelt als Ersatzmann des Conjunctivs in derselben Weise einfinden, wie die Präsensstämme auf *ja* neben den wurzelhaften und thematischen. Bald aber löste sich diese Bildung ab, sie ward ähnlich wie die specifisch sanskritische Verwendung der Sylbe *ja* im Passiv zum allgemeinen Bedürfniss. Man bildete nun auch von wurzelhaften und thematischen Formen nicht bloss den Conjunctiv, sondern auch den Optativ, eine Form wie *bhara-jâm(i)*, ja selbst *svid-ja-jâ-m(i)* stellte sich ein, aus dem reduplicirten Stamme, aus den einfachen wie aus den zusammengesetzten Aoriststämmen entsprangen Optative und so wurde die Aehnlichkeit mit der Mutterform völlig verwischt. Sicherlich geschah dies dadurch, dass sich früh eine kleine Bedeutungsdifferenz zwischen diesem zusammengesetzten und dem einfachen Modus herausstellte. Durch die allmählich sich einstellende Gewohnheit dem jüngeren Modus die secundären Personalendungen zukommen zu lassen, musste die Scheidung eine noch vollständigere werden. In wie weit dies mit dem Gebrauche des Optativs im Zusammenhang stand, mag hier unerörtert bleiben.

Wir glaubten vorhin den Optativ aus dem Futurum deutlicher machen zu können. Jetzt werden wir umgekehrt von unsrer Auffassung des Optativs aus die Futurbildung beleuchten können. Bopp betonte bei seiner Erörterung des Futurums auf *-sjâmi*, wie wir sahen, gar sehr den Zusammenhang mit dem Optativ, und dieser Zusammenhang ist namentlich für das lateinische Futurum von Bedeutung, insofern Formen wie *ferês*, *ferêt* ja in der That Optative sind, die Futurbedeutung erlangt haben. Ich hielt es daher in den ‚Tempora und Modi' S. 317 für möglich,

ein Optativ mit secundären Endungen sei die Quelle der Futurbildung mit primären gewesen. In dem Streben ‚das Tempus der Zukunft von dem Modus der Möglichkeit' zu unterscheiden, hätten sich in dem erstern die primären Endungen wieder eingestellt. Aber solche ‚Rückbildung', wie man es wohl genannt hat, ist mir längst nicht mehr glaublich. Schon in den ‚Erläuterungen zu meiner Schulgr.' S. 99 trat ich vielmehr Schleicher's Ansicht bei, wonach das zusammengesetzte Futurum aus dem Verbalstamme und dem Futurum der W. *as* besteht, letzteres aber selbst nichts andres ist als eine Präsensbildung von besonders significanter Anwendung. Insofern uns nun klar geworden ist, dass auch der Optativ selbst eigentlich ein zusammengesetzter Indicativ Präsentis ist, vereinigen sich beide Ansichten. Ein Futurum wie *dâ-sjâ-mi* ist zusammengesetzt aus der W. *da* und der Präsensbildung von *as as-jâ-mi*, die selbst ihrerseits ebenso gut die Fähigkeit als Futurum wie als Optativ verwendet zu werden in sich trägt und in Wahrheit sowohl für lat. *ero* = *es-io*, wie für skt. *sjâ-m* gr. *ἐ(σ)-ιη-ν* lat. *(e)s-ie-m* die Quelle geworden ist. Das Futurum zeichnet sich vor den meisten Formen des Optativs durch die volleren Endungen aus. Wir dürfen daraus wohl den chronologischen Schluss ziehen, dass das zusammengesetzte Futurum sich zu einer Zeit gebildet hat, da jenes *as-jâ-mi* seine Personalendungen noch in ungeschwächtem Zustand bewahrte.

Der Trieb nach zusammengesetzter Tempusbildung muss längere Zeit lebendig geblieben sein. Im Sanskrit bietet der Conditionalis und Precativ Beispiele davon, im Griechischen die Passivaoriste, im Lateinischen die zusammengesetzten Imperfecta, Perfecta und was dazu gehört, im Deutschen das s. g. schwache Präteritum. Ob alle diese jüngeren Gebilde wirklich erst nach der Sprachtrennung aufgekommen sind, dürfte zweifelhaft sein. Es wäre sehr wohl denkbar, dass die Ansätze zu allen diesen Bildungen schon dieser frühen Zeit angehörten, während allerdings das Ueberwuchern derselben und die bestimmtere Ausprägung ihres Gebrauchs offenbar viel späteren Datums und, zum Theil wenigstens, dem Bedürfniss nach Ersatz ungefügig gewordener einfacher Bildungen entsprungen ist. Das Zusammentreffen des deutschen schwachen Präteritums mit griechischen Präteritis auf *-θο-ν* ist dafür besonders instructiv.

B. Zusammensetzung mit geformten Nominalstämmen.

Ueber die abgeleiteten Verba gehen zwar die Ansichten der Forscher noch in manchen Punkten auseinander und es kann hier nicht unsre Aufgabe sein uns in Einzelfragen einzulassen. Aber in Bezug auf die zahlreichste Classe derselben, diejenigen welche im Skt. in der 1 S. Präs. auf *-a-jâ-mi* ausgehen, scheint mir doch in dem Zusammenhange, den wir hier erwägen, über den Ursprung kaum ein Zweifel übrig bleiben zu können. Vergleichen wir ein Verbum wie *kâma-jâ-mi* oder *bhâra-jâ-mi* = *φορε-jω-μι* mit *svid-jâ-mi*, so haben wir genau denselben Unterschied, wie er zwischen dem thematischen *bharâ-mi* und dem primären *as-mi* stattfindet. Dieser Unterschied erklärte sich uns in der Weise, dass *bhara* ein Nominalstamm sei, der hier als Verbalstamm eintrete. Dieselbe Erklärung stellen wir hier auf. Der erste Bestandtheil von *svid-jâ-mi* ist ein der Wurzel gleichlautender Nominalstamm primitivster Art. Daraus begreift es sich, dass diese Art von Präsensbildungen auch aus wirklich üblichen Nominalstämmen hervorgehen kann, z. B. *κηρύσσω* d. i. *κηρυκ-jω-μι*. Dagegen der erste Bestandtheil von *bhâra-jâ-mi* ist der durch *a* gebildete Nominalstamm *bhâra* = gr. *φορο*. Dass ein solcher Nominalstamm nicht bei allen Verben wirklich in getrenntem Gebrauche vorliegt, ist kein Einwand. Da ein sehr grosser Theil der primitiven Nomina ein auf A-Laut schliessendes Suffix hatte — man denke nur ausser an *a* und *â* an die Suffixe *nă*, *tă*, *mă*, *tră*, *ană* — so setzte sich das *a*, wie ich mit Schleicher Comp.[2] 353 und Grassmann Ztschr. XI, 94 annahm, gleichsam als allgemeiner Nominalauslaut fest und diese Art der Denomination überwucherte alle andern. In Betreff der Sylbe *ja* aber werden wir, denke ich, dasselbe Verfahren einschlagen dürfen, wie bei der Erörterung der thematischen Formen und ihres Verhältnisses zum Conjunctiv. Wenn das was lautlich gleich ist auch der Bedeutung nach zusammengebracht werden kann, so haben wir alle Ursache es für identisch zu halten. An diese Denominative knüpft sich zwar durchaus nicht ausschliesslich, aber doch, namentlich im Sanskrit, besonders oft die causative Bedeutung, eine Bedeutung, die freilich von der des Gehens weit abzuliegen scheint. Allein schon an einem andern Orte (Erläuter. 120, 137) habe ich darauf hingewiesen, wie manche Verba von unzweifelhaft intransitivem Gebrauche aus gleichsam gelegentlich und ganz unerwartet in die causative ausbiegen, so namentlich die durchaus vergleichbare W. *βα* in der in-

choativen Präsensform *βάσκω, ἐπιβάσκω*, W. *στα* nicht bloss im reduplicirten *ἵστη-μι*, sondern auch in *στήσω, ἔστησα*. Ausserdem fragt es sich noch, ob diese Bedeutung wirklich in jedem Falle durch die Sylbe *ja* bewirkt wird. Ein unmittelbar aus der Wurzel hervorgehendes Nomen hat ebenso oft active wie passive oder neutrale Bedeutung. So geht aus der skt. W. *naç* (für *nak*) verschwinden das Substantiv *nâça* hervor, das nicht bloss das Hinschwinden, den Tod, sondern auch die Vernichtung bedeutet. Die transitive oder causative Bedeutung also stellt sich hier schon in dem primitiven Nomen ein, und wenn nun das daraus abgeleitete Causativum *nâça-jâ-mi* vorzugsweise vernichten, verderben bedeutet, so bleibt da für die Sylbe *ja* eigentlich nur die Function übrig hier so gut wie in den Verben der 4ten Classe das Umgehen mit etwas zu bezeichnen. Vielleicht hiess eben *nâça-ja-ti* ursprünglich auch nur er geht Vernichtung, geht mit Vernichtung um. Da diesem *nâça-ja-ti* das lateinische *noc-e-t* gleich kommt, so sieht man auch daraus, dass nicht von Anfang an die ausschliesslich causative Bedeutung an jener Form haftete. Es wäre überhaupt verkehrt eine solche begriffliche Kategorie wie die des Causativs schon für so frühe Perioden des Sprachlebens vorauszusetzen. Solche Kategorien gehen ja durchweg erst allmählich aus viel unbestimmteren und vieldeutigeren Gebrauchsweisen hervor. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der streng causative Gebrauch erst in einer Periode sich festgesetzt haben wird, da es Casusformen gab. Denn die causative Bedeutung beruht doch wesentlich auf der geläufigen Verbindung eines Verbums mit dem Accusativ des äusseren Objects. Erst als dieser Begriff der Sprache aufging war überhaupt eine scharfe Scheidung zwischen Transitivum und Intransitivum, folglich auch zwischen Causativum und Immediativum möglich. Dass aber die Casusperiode derjenigen Periode des Sprachlebens, um die es sich hier handelt, nachfolgte, wird, sollte ich meinen, kaum bezweifelt werden können.

Für die Identität der Sylbe *ja*, welche als Charakter der skt. 10ten Classe an den ausgeprägten Nominalstamm und derjenigen, die als Zeichen der skt. 4ten Classe unmittelbar an die Wurzel antritt, spricht noch ein andrer Umstand. Der ursprünglichen Anlage nach gehört offenbar auch dies *ja* der 10ten Classe nur dem Präsensstamme an. Das Sanskrit hat nur von den Causativen alte reduplicirte Aoriste erhalten, z. B. *a-ki-kar-a-t* er liess machen zum Präsens *kâra-ja-ti*, das Perfect wird durchweg umschreibend gebildet, auch sonst fehlt es nicht an

so genannten Ausstossungen der Sylben *aja*. Man sieht daraus, denke ich, dass die ältere Weise die war alle Formen mit Ausnahme der durativen auf andre Weise zu bilden Auch in griechischen Verben wie γοάω Ao. ἔγοον, μηκάομαι Perf. μέμηκα, in lateinischen wie *sonare* neben *son-ui* sind uns deutliche Spuren dieser Flexionsweise aufbewahrt. Solche Verba haben die vollständigste Aehnlichkeit mit indischen Verben wie *kam*, lieben, das das Perfect *ka-kam-ê*, das Futurum und den Aorist direct aus der Wurzel, das Präsens *kâma-jâ-mi* aber durch Vermittlung des Nominalstamms *kâma* bildete. Dass später zu einer Zeit, da sich das Gefühl für den Ursprung der Sylbe *ja* verwischt hatte und vollends noch später, da wie im Griechischen und Lateinischen, durch Lautverlust und Contraction die Form dieser Verba wesentlich umgewandelt war, der Präsensstamm durchaus als Verbalstamm behandelt ward, dass also an einen schon mit *ja* zusammengesetzten Stamm auf's neue ein *as*, ja im Futurum (*khâra-j-ishjâ-mi*) sogar *as* und *ja* antrat, ist wenig verwunderlich und bestätigt sich durch zahlreiche Analogien. Bei denjenigen denominativen Verben, deren Stamm stärkere derivative Elemente an sich trug, wie z. B. τι-μα die Sylbe -μα, war ohnehin ein Zurückgehen auf die Wurzel schwierig. Durch die Mannichfaltigkeit der Nominalsuffixe stellten sich überdies in den abgeleiteten Verben eine Menge specieller Bedeutungsmodificationen ein, welche die Kluft zwischen der Wurzel und dem abgeleiteten Verbalstamme immer grösser werden lassen musste. Gerade aber dem Bestreben die vielfachen neuen Vorstellungen und Begriffe, welche durch die Nominalbildung erwachsen waren, in Verbalformen gleichsam wieder flüssig zu machen verdanken die abgeleiteten Verba ihren Ursprung. Lagen die Keime dazu schon in dieser Periode, so mochten sie zum grossen Theile erst in den nachfolgenden Perioden aufgehen.

In chronologischer Beziehung ist am Schlusse dieses Abschnitts namentlich eins von entscheidender Wichtigkeit. Auch die zweite Schicht der zusammengesetzten Verba muss entstanden sein, ehe es Casusformen gab. Sobald das Bewusstsein des Casus auch nur in den allerersten Anfängen vorhanden war, gehörte eine Verbindung wie *nâka jâ-mi*, *kâma jâ-mi* zu den Unmöglichkeiten. Das Verhältniss, in welchem der Begriff des Nomens zu dem des Verbums stand, forderte von da an seinen Ausdruck. Wenn der Begriff des Nomens Inhalt oder Ziel des Verbums war, musste dies an der Nominalform bezeichnet werden. Denn im

Unterschied von der überall mehr facultativen Verwendung der wortbildenden Suffixe (declinatio voluntaria) macht sich wie im Verbum die Personalendung, so im Nomen die Casusendung mit Nothwendigkeit geltend. Es musste also, standen damals *nâka* und *jâmi*, *kâma* und *jâmi* noch ungetrennt neben einander, in dem hier geforderten Sinne *nâkam jâmi*, *kâmam jâmi* heissen, ebenso gut wie das Sanskrit seine umschreibenden Perfecte der s. g. 10ten Classe durch Verbindung des Hülfsverbums mit dem Accusativ ausdrückt: *khórajâm kakâra*, *babhûva* oder *âsa*, und wie das Lateinische sein umschreibendes *ire*, *iri* mit der Accusativform *datum* verbindet. Nun würden allerdings diejenigen Gelehrten, die überall geneigt sind in den überlieferten Formen ein so grosses Mass von Lautverstümmelung oder Entstellung zu vermuthen, als irgendwie denkbar ist, wahrscheinlich keine Schwierigkeit in der Annahme finden, dass auch hier das *m* des Accusativs verloren sei. Allein Analogien dafür dürften doch keineswegs so leicht gefunden werden. Wir bedürfen auch in der That keiner solchen, indem wir die Entstehung dieser Formen einer Zeit beimessen, der jenes *m* unbekannt war. Sobald aber einmal die beiden Bestandtheile zu einem untrennbaren ganzen zusammengewachsen waren, gingen sie in dieser Vereinigung in die folgende Periode über und gaben nun den Typus zu zahlreichen andern Verbindungen der Art ab. Denn das ist ja überall das Wesen sprachlicher Entwicklung, dass der Gewinn jeder älteren Periode die Grundlage abgibt, auf der die folgende weiter baut, ohne dass sie im Stande wäre diese Grundlage selbst zu schaffen oder wesentlich umzugestalten.

Noch deutlicher lässt sich zeigen, dass die Zusammensetzungen mit ungeformten Nominalstämmen die Casusbildung ausschliesst. Ein Aorist wie *a-dik-sa-t*, d. i. damals zeigend war er, kann nur zu einer Zeit entstanden sein da zwischen dem Singular und dem Plural nicht unterschieden ward. Sobald man sich an die Bezeichnung des Plurals im Nomen gewöhnt hatte, hätte die Verbindung des pluralischen (*a*)*san-t* mit dem Stamme auch in letzterem ein Pluralsuffix gefordert also etwa *a-dik-as-sant* damals zeigende waren sie. So geben uns diese Formen, nach ihrer Entstehungszeit befragt, die deutlichste, wie ich glaube, in keiner Weise misszuverstehende Antwort. Insofern sind sie für die gesammte Chronologie der Sprachgeschichte von entscheidender Bedeutung. Denn da die relative Jugend dieser Verbalformen sowohl im Vergleich mit den thematischen, wie mit den primären von niemand be-

zweifelt werden kann, so ist damit der Gang der Sprachentwicklung im grossen und ganzen und die wichtige Thatsache, dass die Casusbildung als solche eine der Entstehung selbst der jüngsten Verbalschicht, folglich der Ausprägung des gesammten Verbalbaues nachfolgende Erscheinung ist, sollte ich meinen, erwiesen.

Es könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, dass die Sprache zu einer Zeit, da sie nach mehr als einer Richtung hin schon so mannichfaltig entwickelt war, noch eines nach unsern Vorstellungen so unentbehrlichen Mittels wie die Casusformen, einschliessslich die Unterscheidung zwischen Einheit und Mehrheit am Nomen entbehrt haben sollte. Allein unvollkommener organisirte Sprachen zeigen uns ja, wie vieles was vom Standpunkte späterer Durchbildung aus unentbehrlich erscheint, dennoch entbehrt oder vielmehr durch andre, wenn auch viel weniger deutliche Mittel ersetzt werden kann. Man denke nur an die Wortstellung, an die Betonung, an die Verwendung von partikelartig eingestreuten Pronominalstämmen, die wir bald als die Vorläufer der Casusbildung kennen lernen werden. Dazu kam nun die schon ziemlich reich entfaltete Bildung der Nominalstämme. Ausserdem aber stand der Sprache noch ein andres und, wie ich glaube, wesentliches Mittel zu Gebote, die Zusammensetzung. Wenn die noch unflectirten Nominalstämme sich mit Pronominalstämmen zu mannichfaltigen charakteristischen nominalen Neubildungen und mit einzelnen Verben zu zusammengesetzten Verbalformen verbanden, wie sollten sie da die Verbindung unter einander gemieden haben? Bis in die spätesten Zeiten hinein hat sich für die indogermanische Nominalcomposition das Gesetz gebildet, dass nicht eine Casusform — eine solche erscheint nur ausnahmsweise — sondern der Wortstamm gleichsam nackt in die Composition aufgenommen wird. Composita wie skt. *nara-siha-s* Mannlöwe, griech. *λογο-γράφο-ς*, lat. *locu-ple-s* sind vom Standpunkte der späteren Sprache aus eigentlich gar nicht zu begreifen, die Stämme *nara λογο locu* oder *loco* sind für diese Zeit ein Anachronismus. Das Bewusstsein des Nominalstammes ging ja nach Ausbildung der Nominalflexion völlig verloren, darum finden wir z. B. bei den griechischen und lateinischen Grammatikern auch nicht die leiseste Spur eines solchen Bewusstseins. Gewiss sind auch die Inder dazu erst später wieder und zwar auf rein wissenschaftlichem Wege gelangt, und ihr Scharfsinn würde gewiss nicht zum

wenigsten durch die im Sanskrit besonders zahlreichen und mannichfaltigen Composita unterstützt. Die griechischen Grammatiker scheinen diese Bildungen so gut wie ganz verabsäumt zu haben, von ihrem Standpunkt aus hätten sie im innern der Composita überall abgestumpfte Casusformen vermuthen müssen. In der That liegt aber hier ein älterer casusloser Sprachzustand gleichsam offen zu Tage. An einem Compositum kann man den Begriff des Wortstammes einem jeden Schüler auch ohne alle Hülfe verwandter Sprachen klar machen. Dass sich hier noch Nominalstämme so vielfach ohne Casuszeichen erhielten, wird nur begreiflich, wenn wir annehmen, es habe vor der Casusperiode zahlreiche Composita gegeben, die dann die Muster für alle späteren Bildungen der Art abgaben. Wie mannichfaltige Verbindungen der Wörter unter einander auf diesem Wege in äusserster Prägnanz, und bei aller Vieldeutigkeit doch im einzelnen Falle vollkommen verständlich vorgenommen werden können, lehrt der flüchtigste Blick auf das was Inder, Griechen, Deutsche, Slawen nach dieser Richtung hin uns erhalten haben. Wie viele Casusendungen ersparen und ersetzen darum Wörter wie *χρυσότοξος*, *ῥοδοδάκτυλος*, *ἠεροφοῖτις*, *γλαυκῶπις*! An dem zweiten und vierten Compositum kann man auch sehen, wie die Bezeichnung des Numerus entbehrt werden kann. Man muss sich nur solche Verbindungen für diese frühe Periode viel weiter und darum loser denken[1]), als für die späteren, insofern sie eben damals die freie Satzfügung bis zu einem gewissen Grade ersetzten. Später ward die letztere durchaus die Regel. Wer statt eines Satzes ein Wort bildete, wich damit von dem damals alltäglichen Gebrauche ab. So kam es, dass ein Compositum aus zwei Nominalstämmen — in scharfem Unterschied von Partikeln — später mehr den Eindruck einer Namengebung, eines Beiwortes machte und darum bis auf verhältnissmässig wenige in den allgemeinen Gebrauch aufgenommene Wörter wesentlich auf die Dichtersprache beschränkt blieb. In unsre gegenwärtige Untersuchung gehörte diese Be-

1) Als Beispiel alterthümlicher Composition kann das merkwürdige *πατροφονῆα* (*α*, 299, *γ* 197, 307) dienen: *ἐπεὶ ἔκτανε πατροφονῆα Αἴγισθον δολομῆτιν, ὅ οἱ πατέρα κλυτὸν ἔκτα*, sicherlich ein aus älterer Poesie überliefertes Wort, das doch auch dem Eustathius auffiel in seiner von aller griechischen Composition abweichenden Weise. Und wer würde im Deutschen den einen Vatermörder nennen, der den Vater eines andern erschlug?

trachtung nur insofern, als sie uns zeigte, wie eine über die äusserste Dürftigkeit hinausgehende Rede auch ohne Casus möglich war.

6. Periode der Casusbildung.

Die Entstehung der Casus ist wohl das allerdunkelste im weiten Bereich des indogermanischen Formensystems. Während in Bezug auf die Verbalflexion eine Reihe von Analysen allgemein anerkannt ist, über andre wenigstens mehrere eingehender erörterte Meinungen sich gegenüberstehen, ist für manche Casusformen noch nicht einmal der Versuch einer Erklärung gemacht, und nur die allgemeinsten Fragen haben bisher eine Erörterung gefunden. Es kann auch durchaus nicht meine Absicht sein hier in diese schwierigste aller Fragen mich tiefer einzulassen, zumal da ich bei einer andern Gelegenheit vor einigen Jahren einige Hauptpunkte zur Sprache gebracht habe (Verhandl. der Meissner Philologenvers. [1863] S. 45 ff.). Hier, wo uns ja nur die Reihenfolge der Formen angeht, werden, da wir schon im allgemeinen die Zeit, in welcher die Casus aufgekommen, zu bestimmen suchten, wenige Bemerkungen genügen. Zunächst sondern sich die Casus, wie ich eben in dem erwähnten Vortrage zu zeigen gesucht habe, in zwei Schichten. Die eine Schicht umfasst den Vocativ, Nominativ und Accusativ. Die engere Gemeinschaft dieser Casus gibt sich schon dadurch zu erkennen, dass sie im Neutrum durchaus zusammenfallen, ihre Verschiedenheit von den übrigen dadurch, dass sie mit diesen nie in Austausch treten. Der Ablativ fällt im Sanskrit vielfach mit dem Genitiv, der Locativ im sanskritischen Dual ebenfalls mit dem Genitiv, in den classischen Sprachen aber mit dem Dativ zusammen, der Instrumentalis wird im Griechischen durch den Dativ, im Lateinischen durch den Ablativ ersetzt. Dativ und Ablativ decken sich im Plural des Sanskrit und Lateinischen, Dativ und Genitiv fallen im griechischen Dualis zusammen. Aber keine Spur von einem ähnlichen Verhältniss des Accusativs zu den übrigen Casus obliqui. Wir dürfen daraus vielleicht schliessen, dass der Accusativ im Gegensatz zum Nominativ und Vocativ schon seinen geschlossenen Gebrauch hatte, ehe die andern Casus aufkamen.

Gab es eine Periode der Sprache, in welcher nur die erste Casusschicht vorhanden war, so sind auch zunächst für diese allein die Anknüpfungspunkte an frühere Sprachschöpfungen zu suchen. Der Vocativ

ragt hier aus der casuslosen Periode herüber, indem er den reinen Stamm im Rufe unverändert lässt. Er gleicht in dieser Beziehung den eben besprochenen unveränderten Stammformen in der Zusammensetzung. πρέσβυ als Vocativ und als erster Bestandtheil von πρεσβυγενής sind ehrwürdige Alterthümer der Sprache, die nur durch Zurückgehen in die Organisationsperiode des gesammten Sprachstammes begriffen werden können. Die Bildung aber des Nominativs und Accusativs lehnt sich durchaus an die Themenbildung an. Wir besprachen oben S. 223 das Streben der Sprache die Nomina durch stets neu hinzutretende Suffixe zu charakterisiren. So glaubten wir Formen wie die auf *-ana, ma-na, ta-ra, an-ta* auffassen zu müssen. Der überwuchernde Formentrieb liess nicht blos zwei, nein auch wohl drei und mehr solche pronominale Elemente zusammen kommen. Es war also nur ein Fortwirken des älteren Bildungstriebes, wenn sich aus einem Thema wie *bhâra* einerseits *bhâra-ma* andrerseits *bhâra-sa*[1]) entwickelte. Der entscheidende Schritt zur Casusbildung geschah erst in dem Augenblick, da man sich gewöhnte das zuletzt hinzutretende Suffix als ein bewegliches zu betrachten, demselben Stamme bei unverändertem Umfange des Begriffes bald die eine, bald die andre Endung, bald gar keine Endung hinzuzufügen. Das Suffix wirkte auch jetzt immer noch attributiv oder artikelartig, es legte nur, so zu sagen, einen Ictus mehr auf das betreffende Wort, der in der angegebenen Hinsicht eben ein verschiedener war. So können wir bei dieser ersten Casusschicht deutlich sehen, dass die Casusbildung sich in ähnlicher Weise aus der Themenbildung entwickelt, wie die Modusbildung aus der Tempusbildung. Auch der Gebrauch der beiden Suffixe, die wir der Kürze wegen das M- und das S-Suffix nennen können, hat sich offenbar erst allmählich fixirt. In der Declination des Pronomens z. B. im skt. *aha-m, tva-m, i-da-m, a-ja-m* kommt das *m* dem Nominativ zu. Man möchte fast vermuthen, es habe eine Zeit gegeben, da man sogar nur zwei Casus hatte[2]), den durch kein bewegliches Suffix charak-

1) Ueber die von Bopp entdeckte Entstehung des nominativischen *s* mit dem Pronominalstamme *sa* s. dessen Vergl. Gr. I ² 277, über die des accusativischen *m* mit dem Pronominalstamme *ama* Schleicher Comp. ² 540 und Grassmann's gleich zu erwähnenden Aufsatz.

2) Manches hierher gehörige erörtert Grassmann Ztschr. XII, 241 ff., diesen M-Casus als Nominativ benutzt Ascoli *‚del nesso Ario-Semitico' lettera al prof. A. Kuhn Milano* 1864 zu einer Parallele zwischen dem Indogermanischen und Semitischen.

terisirten Vocativ und den Casus mit dem M-Suffix, dem dann erst später der Casus mit dem S-Suffix, zu noch schärferer Hinweisung auf das zunächst liegende nachgewachsen sei. Die Flexion der unpersönlichen Pronomina zeigt ausserdem noch einen andern Ansatz, indem im Neutrum *t* (oder *d*) sich einstellt, dessen Beziehung zum Pronominalstamm *ta* unverkennbar ist. Wie sehr in diesen ersten Anfängen der Casusbildung die Declination noch mit der Stammbildung zusammenhängt zeigt besonders deutlich die Thatsache, dass der Wechsel zwischen dem M- und S-Suffix nicht bloss die Stellung im Satze, sondern auch, so zu sagen, die innere Beschaffenheit des Wortes angeht, indem die Verschiedenheit zwischen Neutrum und Masculinum darauf beruht. Die letztere, mehr wortbildende, Kraft dieser Zusätze mag allerdings, wie mir gegenüber Steinthal in der erwähnten Philologenversammlung (Verhandl. S. 59) geltend machte, die frühere, die eigentlich casuelle die spätere gewesen sein. Denn wenn es mit Recht als das eigenthümliche wortbildender Suffixe betrachtet wird ein Wort in Bezug auf sich selbst näher zu bestimmen, als das der Casussuffixe dies in Bezug auf andre zu thun, so zeigt sich eben in der Anwendung des *m* im Neutrum eine wortbildende Verwendung, und insofern die Casusbildung erst eine Frucht der Wortbildung ist, darf jene auf Priorität Anspruch machen. Nachdem sich die Sprache gewöhnt hatte das Wort, wenn der Begriff desselben als ein lebendiger hervortreten sollte, durch das S-Suffix, wenn das Gegentheil der Fall war gar nicht oder durch das M-Suffix zu charakterisiren, war von da zur Unterscheidung zwischen dem Subject als dem hervortretenden und dem Object im weitesten Sinne als dem zurücktretenden Satztheil kein weiter Schritt. Den Formen des Singulars mochten die des Plurals, in welchen fast ganz dieselben Elemente unter einander verbunden erscheinen, wohl bald, die des Dualis erst später nachfolgen. Dass sich die Sprache längere Zeit mit diesen bescheidnen Anfängen begnügte, scheint mir auch aus dem weiten Gebrauche des Accusativs gefolgert werden zu können. Irre ich nicht, so leuchtet in der grossen Ausdehnung, die der Gebrauch dieses Casus namentlich im Griechischen gefunden hat, noch etwas von jener sehr frühen Anwendung durch, nach welcher er der allgemeine Casus obliquus war.

Dieser ältern Schicht folgte dann, wie ich vermuthe, nach und nach die zweite, sämmtliche andre Casus umfassende. Bei der Dunkelheit vieler unter diesen Casusformen mag es genügen nur auf zwei Punkte

hinzuweisen. Einigermassen erkennbar ist zunächst die Bildung des Genitiv Singularis. Die vollste Endung des Gen. Sing., welche im Skt. *-sja* lautet ist schon von mehreren Seiten, namentlich neuerdings von Max Müller Lectures I, 103 und von Kuhn Ztschr. XV, 424 mit einem wortbildenden Suffix verglichen, das wir z. B. in griechischen Bildungen wie *δημόσιο-ς* vor uns sehen, und das möglicherweise aus älterem, in dieser Function im Sanskrit erhaltenen *tja* entstanden ist. Selbst vom Standpunkte der ausgebildeten Sprache aus begreift man, dass *οἶκος πατρός* und *οἶκος πάτριος* synonyme Ausdrucksweisen sind. Max Müller bringt noch manche Analogien aus Sprachen niederen Grades zur Erhärtung dieses Satzes bei. Wir können uns daraus klar machen, auf welchem Wege die Sprache sich half, ehe die Form des Genitivs geschaffen wurde. Es liegt nahe nun auch von der Genitivendung *-as*, die bei den consonantischen, bei den I- und A-Stämmen die herrschende ist, eine ähnliche Deutung zu versuchen, die ich allerdings nur als eine hypothetische hinstellen will. Eine unmittelbar zu vergleichende Nominalableitung steht uns hier freilich nicht zu Gebote. Aber wenn wir eine Analyse dieser Form unternehmen, so wird es zunächst wahrscheinlich, dass wie die Nominativform so auch diese Genitivform hinter dem *s* einen Vocal eingebüsst hat. Wir dürfen wie vom Nom. *svana-s* (= *sonu-s*) zu *svana-sa*, so vom Gen. *vâk-as* (skt. *vấk-as*, lat. *vôc-is*) zu *vâk-asa* aufsteigen. Dass die Endsylbe dieser Form denselben Pronominalstamm *sa* enthält, aus dem das Nominativzeichen hervorging, vermuthet schon Bopp Vergl. Gr.[2] I 393, ohne sich über die Frage, wie es möglich sei, dass Nominativ und Genitiv, so durchaus verschiedene Casus, durch dasselbe Mittel bezeichnet würden, näher auszusprechen. Dies wird sich nun, glaube ich, allerdings erklären lassen. Das Compositum *vâk-a-sa*, so scheint es, verhält sich zu *svana-sa* wie ein s. g. Tatpurusha oder Abhängigkeitscompositum zum Karmadhâraja oder determinativen Compositum, *vâka-sa* wäre danach *ὁ (τῆς) ὀπός*, *svana-sa ὁ φθόγγος*, *vâk-a-sa svana-sa* demnach gleichsam *ὀπός ὁ | φθόγγο-ς* oder in unflectirten Wörtern ausgedrückt: Stimme der Laut der. Der artikelartig suffigirte Pronominalstamm wäre im ersten Falle regierend oder constructiv, im zweiten rein attributiv angefügt. Sehen wir doch in Wörtern, die aus zwei Nominalstämmen bestehen — und wir glaubten ja S. 248 annehmen zu dürfen, dass die Nominalcomposition schon in der vorhergehenden Periode aufgekommen sei — dieselbe Doppelheit, z. B. in

μητροπάτωρ im Gegensatz zu αἰνοπατήρ. So würde sich nun das oben S. 193 berührte Verhältniss von ποδός zu ὁδός begreifen. Obgleich beide lautlich in gleichem Verhältniss zu der betreffenden Wurzel stehen, ist dies Nominativ, weil das ς attributiv fungirt, jenes Genitiv, weil constructiv. Dass zwischen beiden Bildungen, ehe sie neben einander bestanden, Zeit verstrich, ist durchaus wahrscheinlich. Wie gleichzeitig aus den gleichen Lauten so verschiedenes entstand, wäre unbegreiflich. Dabei wollen wir freilich zwei Schwierigkeiten nicht verschweigen, die bei diesem Deutungsversuche noch übrig bleiben. Die eine besteht in dem *a*, das hier zwischen *vâk* und *sa* sich einfindet. Wir werden darin wohl den Pronominalstamm *a* in ähnlicher Verwendung erkennen dürfen, wie sie den Stämmen *an*, *ja* und andren — zu neuem Zeugniss dessen, dass Casus- und Stammbildung von ähnlichen Trieben beherrscht werden — bisweilen zu Theil wird. Wie der skt. Stamm *bhâra* im Gen. Pl. *bhârâ-n-âm* erst ein *an* hinzunimmt, ehe er sich mit der Endung *âm* verbindet, wie derselbe Stamm im Loc. Pl. *bhâra-i-su* (skt. *bhârêshu*) sich durch ein *i* (= *ja*) erweitert, so scheint hier *a* an den Stamm getreten zu sein. In dieser Beziehung kann auf Schleicher's Aufsatz ‚über Einschiebungen vor den Casusendungen' Ztschr. IV, 54 verwiesen werden. Schwieriger löst sich ein andres Bedenken. Ist das *sa* von *vâk-a-sa* seinem Ursprung nach identisch mit dem von *svana-sa*, so scheint jene Form so gut wie diese eigentlich nur in Begleitung eines Nom. Sing. Masc. berechtigt. *vâk-a-sa svana-sa* (d. i. *vocis sonus*) wäre begreiflich, *vâk-a-sa svana-ma* (d. i. *vocis sonum*) schon nicht. In Verbindung mit einem Femininum, einem Neutrum, mit einem Plural wären ganz andre Formen zu erwarten, etwa *vâk-a-sâ*, *vâk-a-ta* oder *vâk-a-ma* und dergleichen. Eine in jeder Hinsicht befriedigende Erledigung dieses Einwandes weiss ich nicht zu geben. Doch zeigt sich ein Ausweg, auf dem ich zu meiner Freude mit Vermuthungen Kuhn's (Ztschr. XV, 426) zusammentreffe. Kuhn vermuthet auch für den Genitiv der A-Stämme den ursprünglichen Ausgang des Nominativs: ‚Es ist danach der Genitiv ursprünglich ein Adjectiv — —, dem ursprünglich die Flexion des Nominativs zugestanden haben muss, *çivasja putras* muss ursprünglich *çivasjas putras* der zum *Çiva* gehörige Sohn, *çivajâs patis* der zur *Çivâ* gehörige Gatte bedeutet haben; auch das Neutrum bediente sich wohl zuerst der Form des Masculini, doch könnte ihm auch das neutrale *m* zugestanden haben. Sobald der Ursprung der Bildung sich aber ver-

dunkelte, fiel das Nominativzeichen im Masculinum und Neutrum ab und blieb nur im Femininum, wo das Sanskrit das *s* auch, zwar nicht bei den Femininstämmen auf *â*, wohl aber mehrfach bei denen auf *i* und *u* im Nom. Sing. bewahrt hat'. Einige Doppelformen des Sanskrit und Zend so wie das häufige Zusammenfallen von Genitiv- und Dativformen im Sanskrit werden dann benutzt, um diese Vermuthung weiter zu bekräftigen. Auf diese Einzelheiten, in Bezug worauf mir hier und da namentlich lautgeschichtliche Zweifel bleiben, gehe ich hier nicht ein, da sie unserer Aufgabe fern liegen. Aber das wesentliche dieser Auffassung scheint mir ansprechend. Die ältesten Genitive hätten hiernach die grösste Aehnlichkeit mit dem lateinischen *cujus* (für *quo-jus*). Diese Form hat ja noch rein adjectivische Flexion: *cujus puer, cuja filia, cujum pecus*. Man begreift es sehr wohl, wie dies mit der Zeit der Sprache zu umständlich wird, und wie nach Verwischung des Ursprungs die eine Form, hier also *cujus*, für alle drei Genera bleiben konnte. Freilich aber doch nur unter einer Bedingung, die aber zu unsern Ergebnissen sehr wohl stimmt, nämlich unter der, dass eine grössere Anzahl von Casus, die durch die verschiedenen Numeri durchgeführt wurden, damals noch nicht existirte. Denn wie sich jenes *-asjas* oder *-asjâs* auch an die Stelle von *-asjâns* (Acc. Pl.), *-asjasâm* (Gen. Pl. nach Schleicher), *-asja-sva* (Loc. Pl.) schieben konnte, wäre schwer begreiflich. Mit einem Worte, der Genitiv Singularis scheint danach einer der ältesten, vielleicht der dem Nominativ und Accusativ zunächst nachfolgende Casus zu sein. Natürlich müssten wir nun auch die Formen auf *-as* auf dieselbe Weise erklären. Und vielleicht bietet sich uns auch hier eine Bestätigung durch eine wirklich erhaltene Form. War *-a-sa* ursprünglich eine Masculinform, so könnte man als Neutrum dazu nach der pronominalen Declination *-a-ta* erwarten, wie *-a-sa* sich später zu *-a-s*, so müsste sich *-a-ta* zu *-a-t* verkürzen. *-a-t* ist aber die Endung des Ablativs. Wie wenn sich der Genitiv *vâk-a-s* zum Ablativ *vâk-a-t* (Schleicher Comp. 551) verhielte wie etwa *ja-s* welcher zum Neutrum *ja-t*, wie lateinisch *aliu-s* zu *aliu-d*? Dass das *t* des Ablativs auf den Pronominalstamm *ta* zurückginge, hat man ohnehin längst vermuthet, ohne diesen Ursprung zu erklären. Der Ablativ fällt bekanntlich im Sanskrit vielfach mit dem Genitiv zusammen. Auch syntaktisch liesse sich der Ablativ sehr wohl aus einer Adjectivform erklären. Himmlische Hülfe und Hülfe vom Himmel, östlicher Wind und Wind aus Osten sind synonym. Bestimmt bezeichnet

wäre dann das woher im Ablativ ebenso wenig als etwa in Compositis wie Ostwind, *δρυπετής*. Zwischen den beiden ursprünglich generell verschiedenen Formen hätte die Sprache zu einer Zeit, da dieser Unterschied überflüssig und dunkel wurde, einen innerlichen Unterschied zu machen angefangen. Aehnliche Verschiebungen glaubten wir ja vorhin bei der Besprechung des Conjunctivs und neue syntaktische Unterschiede bei der des Optativs wahrzunehmen.

Sollten sich die hier gegebenen Aufstellungen bestätigen, so würde damit für den gesammten Genitiv, wenigstens des Singulars, der Ursprung aus einem Adjectiv und somit, wie schon von andrer Seite[1]) bemerkt ist, der adnominale Gebrauch dieser Casus als der ursprüngliche im entschiedensten Gegensatz zu einem localen Richtungsverhältniss auch in syntaktischer Beziehung als Grundlage gewonnen sein. Der Genitiv verhielte sich dann seiner Entstehung nach zum Nominativ und Accusativ ganz so wie die eigentliche Ableitung oder secundäre Wortbildung zur primären[2]). Denn auch in dieser sind doch jene pronominalen Elemente, die an den Stamm antreten, die regierenden, während der Begriff des Stammes in syntaktischer Abhängigkeit erscheint. *div-ja-s bhâ-ma-s* hiess doch eigentlich Himmel das Licht das, *οὐρανοῦ τὸ φῶς*, d. i. Licht das des Himmels, *νόστι-μο-ν ἦμαρ* Tag, der der Rückkehr, *πολί-τη-ς ὁ τῆς πόλεως*. Auf der Vieldeutigkeit des zwischen dem primären Stamme und dem ihm angefügten Pronomen möglichen Verhältnisses beruht die mannichfaltige Anwendung solcher ableitenden Endungen. Wesentlich dieselbe Ansicht über diese Ableitungen findet sich schon bei Ad. Regnier *Traité de la formation des mots p.* 97 ausgesprochen.

In Bezug auf die weitere Casusbildung mag hier nur noch eins hervorgehoben werden. Eine besondre Gruppe bilden diejenigen Casus, in denen die Sylbe *-bhi* verwendet wird. Die ganze Gruppe ist von Bopp Vergl. Gr. I ² 420 ff. im Zusammenhang behandelt, ohne dass von ihm oder meines Wissens sonst von jemand eine befriedigende Erklärung

1) Steinthal ‚Charakteristik' S. 301.

2) Lehrreich für die Entstehung des Genitivs aus der ableitenden Wortbildung ist der Gen. Pl. der Personalpronomina im Sanskrit *asmâ-ka-m, jushmâ-ka-m,* eigentlich (vgl. Schleicher Comp. ² 651) ein Nom. Acc. Neutr. eines aus *asma, jushma* abgeleiteten possessiven Stammes, der der Bedeutung nach einem lateinischen *nostrum, vestrum* entspricht.

dieser Bildungen gegeben wäre. Die an ältere Aufstellungen sich anschliessende Vermuthung Grassmann's, Ztschr. XII, 258, dass die Quelle aller dieser Formen in der Präposition *abhi* zu, gegen, um = gr. *ἀμφί* zu suchen sei, kann ich nicht dafür halten. Denn abgesehn von andern Bedenken, wäre gar nicht abzusehn, was hinter einer solchen Präposition jene mannichfaltigen Zusätze sollten, durch die sich *bhj-am*, *bhj-âm*, *bhi-s*, *bhj-as* von einander unterscheiden. Insofern derartige unterscheidende, oder, wie Grassmann sagt, deutende Elemente hier namentlich auch zur Unterscheidung der Numeri dienen — worüber Schleicher viele scharfsinnige Analysen bietet — würde man diese deutenden Zusätze, falls *bhi* eine aus *abhi* verstümmelte Prä- oder richtiger Postposition wäre, unbedingt vor, nicht hinter dieser erwarten. Gesetzt die Sylbe *-bhi* wäre eine Präposition, die nach Art der lateinischen *-cum* hinten angefügt wurde, so wäre *vâg-bhj-as* eine Bildung wie etwa lateinisch *vo-cum-bis* statt *vo-bis-cum*. Insofern nun aber dasjenige was hier an die Sylbe *bhi* antritt mit den Casuszeichen des Accusativs und des Genitivs eine merkwürdige Aehnlichkeit hat, scheint die berührte Erscheinung eher einer umschreibenden Casusbildung ähnlich zu sehen. Aus einem Nominalstamme wird zunächst ein secundäres, so zu sagen, Flexionsthema, z. B. aus *vâk vâg-bhi* wie für den Gen. Pl. aus skt. *dêva dêvan* gebildet und diesem dann die eigentlichen Casusendungen angefügt. So begreift es sich auch, dass z. B. dem griechischen *ἵφι*, scheinbar einem Instrumentalis aus dem Stamme *Fι* der Plural *ἴφια μῆλα*, auch der EN. *Ἰφις* zur Seite steht (vgl. I. Bekker ‚Homerische Blätter' S. 160). Das Suffix *bhi* reiht sich offenbar andern mit demselben Consonanten beginnenden Suffixen an, z. B. *kaku-bh*, *kaku-bha-s* (*kaku-ha-s*), *ṛsha-ba-s* (Grundz. 307), *kara-bha-s*, gr. *ἔλα-φο-ς* (Grundz. 323) neben *ἐλλό-ς*, *κορυ-φή*, *στέρι-φο-ς*, über deren mannichfaltige Verzweigungen ich in Jahn's Jahrb. 60 S. 95 gehandelt habe. Man hat bei diesen Formen wohl an die W. *bha* = gr. *φα* scheinen gedacht, die zu der namentlich im gr. *-αφιο-ν* hervortretenden Deminutivbedeutung gut passt. Damit würde aber die Sylbe *bhi* in der Casusbildung mit ihrer sehr abweichenden Anwendung und dem constanten I-Laut keineswegs erklärt sein. Wer kühne Vermuthungen nicht scheut, wird vielleicht an die W. *bhu* werden, sein denken, woraus eine Nominalform *bhu-ja*, verkürzt *bhja*, weiter *bhi* entstehen könnte. Die Bedeutung eines solchen Nomens, etwa Wesen, wäre zur Zusammensetzung mit einem Nominal-

stamme ebenso geeignet, wie die mit Verbalformen aus der W. *bhu* zur Bildung jüngerer Verbalformen. Wie dem sein mag, dass wir es hier mit einem secundären Thema, mit einer Zusammensetzung ähnlich der in den zusammengesetzten Verbalformen zu thun haben, halte ich für unzweifelhaft. Möglicherweise verhält es sich ähnlich mit den casusartigen Suffixen *θα* (*θε*) *θι θεν* die auf ein gemeinsames *dha* zurückgehen (vgl. *μισ-θό-ς* W. *μεδ* (Grundz.[2] 235). So hätten wir in chronologischer Beziehung hier einen ähnlichen Gang wie beim Verbum.

7. Adverbialperiode.

Wir haben hiermit alle Seiten des Formenbaues in unserm Sprachstamme berührt und es versucht ihre allmähliche Entstehung zu ermitteln. Dennoch ist ein wesentliches Mittel des sprachlichen Ausdrucks noch gar nicht erwähnt worden, das ganze Gebiet der Partikeln. Diejenigen Wörter zwar, welche in den classischen wie in den Sprachen jüngeren Gepräges Adverbien heissen, jene für Richtungs- und Modalitätsverhältnisse verwendeten, theils aus Pronominal-, theils aus Nominalstämmen hervorgehenden indeclinabeln Wörter gehören einer viel späteren Periode an. Eigentliche Adverbia, aus Adjectiven abgeleitet, in festem Gebrauche hat es augenscheinlich in der Periode der Einheit noch gar nicht gegeben. Wohl aber finden wir schon vor der Sprachtrennung Ansätze zu dem Gebrauch, aus welchem sich nach und nach die Adverbien der einzelnen Sprachen entwickeln. Das Sanskrit lehrt am deutlichsten, dass Adverbien nichts andres sind als erstarrte, das heisst aus der Gemeinschaft mit den übrigen mehr oder weniger ausgeschiedene Casusformen. Aber auch für die verwandten Sprachen ist dies ja längst nachgewiesen. Diese Richtung des Sprachgeistes scheint namentlich in einer Reihe an sich nicht sehr inhaltreicher und darum mehr zum Ausdruck räumlicher, zeitlicher und innerlicherer Beziehungen verwendeter Wörter schon verhältnissmässig früh sich geltend gemacht zu haben. Ganz ohne Partikeln lässt sich ebenso wenig eine Sprache, wie eine lebendige Rede ohne Gesticulation denken. Eine kleine Anzahl von Partikeln kürzester Form mag möglicherweise schon bald nach der Wurzelperiode sich festgesetzt haben. Es scheint wenigstens, dass einzelne in nackten Pronominalstämmen bestehen. Partikeln wie *an* (skt. *an-*, gr. *ἀν*, *ἀ-* lat. *in* d. *un*), *na* (lat. *ne*), *gha* (skt. *gha* [vgl. *hi*], gr. *γε* ksl. *že*), *nu*

(skt. *nu*, gr. *νυ*), *ka* (skt. *ka* gr. *τε* lat. *que*), die sich durch ihr Vorkommen in den verschiedensten Zweigen unsers Sprachstammes als indogermanisch erweisen, mögen dahin gehören, obwohl selbst bei einigen von ihnen sich Dehnungen (gr. *νη*, skt. *nú*) und Anfügungen (lat. *nu-m*, gr. *νῦ-ν*) finden, die an Flexion erinnern. Aber weit grösser ist die Zahl der Präpositionen, welche wir schon der Periode der Einheit zuschreiben dürfen. Da wir in vielen von diesen deutlich Casusendungen erkennen können, so dürfen wir annehmen, dass die Erstarrung mancher Casusformen zu adverbialem Gebrauch auf diesem Gebiete schon vor der Sprachtrennung begonnen hat. Dies ist der Grund, warum wir eine Adverbialperiode als die letzte der grossen Bildungsperioden ansetzen zu müssen glauben.

Auf die Thatsache, dass die Präpositionen ebenso gut wie andre Adverbien, von denen sie sich erst nach und nach durch Besonderheiten des Gebrauchs ablösen, Casusendungen enthalten und auf das Licht, das dieser Umstand auf die Entstehungszeit derselben wirft, habe ich wiederholt, namentlich in meinen Grundz.[2] S. 35 ff. hingewiesen. Bei einigen hat sich noch eine ganze Reihe von Casus erhalten, die meisten wohl bei skt. *parâ* und seinen Verwandten. *parâ* selbst ist so gut wie *parêṇa* Instrumentalis, *parê* (= Zend *parê*) Locativ, *para-tas* Ablativ, *para-m* Accusativ (Grundz. No. 346). Dem Instrumentalis vergleichen wir am besten das griech. *παρά*, dem Locativ stellt sich *παραί*, dem Accusativ osk. *perum* zur Seite. Griechisch *πάρος* = skt. *puras* gleicht einem Genitiv aus dem kürzern Stamme *par*. Von dem Pronominalstamm *an*, wovon der Comparativ skt. *antar* (*antara-s*, Adv. *antarâ*) = *inter* lautet, erscheint *an-i* = skt. zd. *ni* gr. *ἐν-ί*, *ἐν*, lat. goth. *in* (S. 277) als Locativ, *ἀν-ά* = osk. umbr. *an*, goth. *ana*, ksl. *na* (S. 275) wahrscheinlich als Instrumentalis. Nehmen wir einen Stamm *ap* an, so ergibt sich *ap-i* = gr. *ἐπ-ί* als Locativ, *ap-a* (zd. *apâ* neben *apa*) als Instrumentalis, *ap-as* = gr. *ἄψ* lat. *ab-s* als Genitiv, lat. *ap-ud* als Ablativ im locativischen Sinne. Die von Kuhn Ztschr. XV, 407 besprochene Form *ἀπαί* ist zu spät bezeugt (Stephan. Thesaur. s. v.) um irgend in's Gewicht zu fallen. Sie ist offenbar dem besser bewährten *ὑπαί*, *παραί*, *μεταί*, *καταί* nachgebildet, gemäss der Lehre der alten Grammatiker (Herodian zu B 824) dass Präpositionen ihre Endsylben zu *αι* dehnen könnten. Vollends die kürzeren Formen aus den längeren herzuleiten, wie Kuhn will, sehe ich keinen Grund. Wir sehen ja schon bei *para* ganz

deutlich, wie mehrere Casus eines Stammes neben einander in präpositionalem Gebrauch sein können, so dass wir kein Recht haben kürzere Formen als Verstümmelungen längerer zu betrachten. Ebenso stehen *ἀντί* = skt. *anti* als Locativ, *ἄντα* als Instrumentalis, lateinisch *anted* als Ablativ, skt. *prâ* und *pra* = *πρό* neben zend. *frô* d. i. *fra-s* für *pra-s* und dem entschiedenen lateinischen Ablativ *prôd*. Skt. *adh-i* vgl. *adh-as* (Petersb. Wortb. I 141), *abh-i* = *ἀμφί*, *par-i* = *περ-i*, *upar-i* (zd. *upair-i*) = gr. *ὑπείρ*, *ὑπέρ*, sind unverkennbar Locative, *u-t* oder *u-d* konnte man für einen Ablativ vom Pronominalstamm *u* halten. Die Zahl der Präpositionen, in denen keine Casusform zu Tage liegt, z. B. das von *pra* abgeleitete *pra-ti* = *προ-τί*, *anu*, *(d)vi* ist ausserordentlich klein. Durch diese Thatsachen wird die Chronologie der Präpositionen, denke ich, hinreichend festgestellt. Diese Wörter setzen als Adverbien, das heisst als erstarrte Casusformen, den lebendigen Casusgebrauch unbedingt voraus. Sie haben selbst in litterarisch bezeugten Zeiten des Sprachlebens, z. B. in der homerischen Sprache, noch so entschieden adverbialen Gebrauch, dass wir diesen vollends für jene Zeit der Einheit ihnen wohl als den ausschliesslichen zusprechen dürfen. Allmählich erst gewöhnte man sich sie in eine nähere Verbindung mit Verben und Nominibus zu bringen, wodurch sie theilweise die Natur von Präfixen annahmen. Derjenige Gebrauch, an den wir bei den Präpositionen zuerst zu denken pflegen, die Verbindung mit gewissen Casus, ist offenbar erst das letzte Entwicklungsstadium, und auch hier lässt sich die grössere Mannichfaltigkeit des Casusgebrauchs, wie wir sie im Sanskrit, im Zend und theilweise noch im Griechischen vor uns sehen, mit Bestimmtheit als die ältere Weise gegenüber der Einförmigkeit bezeichnen, die namentlich dem Lateinischen eigen ist. Erst auf dieser letzten Stufe werden diese Wörter auch wohl postpositiv den mit ihnen zusammen gehörenden Nominalformen nachgesetzt, mit denen sie dann bisweilen gar zu einem Worte verwachsen. Dergleichen für die Periode der Einheit vorauszusetzen und vollends die Anfügung von Präpositionen an das Ende unflectirter Stämme zu vermuthen, ist, wie ich schon anderswo behauptet und, wie ich glaube, begründet habe, ein chronologischer Fehler.

Dies Erstarren einzelner Casusformen führt in der Sprachgeschichte noch zu einer andern wichtigen Form, dem Infinitiv. In ihm hat die Wissenschaft längst vereinzelte Casusformen von nominibus actionis

nachgewiesen. Allein die grosse Mannichfaltigkeit verschiedener Bildungen der Art, die namentlich im Sanskrit vorliegt, und die grossen Verschiedenheiten der einzelnen Sprachen in der Wahl der zu diesem Zwecke verwendeten Suffixe machen es fast zur Gewissheit, dass der Infinitiv als solcher sich erst nach der Sprachtrennung bei den einzelnen Völkern selbständig gebildet hat. Höchstens könnte man verschiedene Ansätze und gleichsam Versuche dazu schon für die Periode der Einheit vermuthen. Auch in der feineren Ausprägung und mehr oder weniger vollständigen Durchführung des Formensystems, in der Art, wie Lücken, die sich in diesem bilden, ergänzt und dadurch die Verhältnisse der einzelnen Formen zu einander vielfach verschoben werden, zeigt jede einzelne Sprachfamilie ihre Eigenthümlichkeit. Eben das ist es ja was wir mit W. v. Humboldt Ausbildung nennen zu können glaubten. Die eigentliche Organisation, die Schöpfung aller wesentlichen, vielfach freilich variabeln Typen ist innerhalb der hier beschriebenen Perioden vollendet.

So sind wir am Schlusse unsrer Aufgabe angelangt, die, ich wiederhole es, uns vielfach Fragen stellte, auf die die Antwort nur eine hypothetische sein konnte. Aber selbst für die Auffassung und Darstellung einer einzigen Sprache ist es unmöglich von solchen Fragen ganz abzusehn, und vollends führt jede tiefer dringende Untersuchung auf dem weiteren Gebiete des gesammten Sprachstammes fast mit Nothwendigkeit auf sie zurück. Es sind Fragen bei deren Behandlung ein kühneres constructives Verfahren unumgänglich ist. Aber davon abzusehn und die Stufen der Sprachgestaltung zu ignoriren, ist im Grunde noch kühner. Möchte es mir gelungen sein, für die Reihenfolge der Hauptentwicklungsstadien, wie sie hier aufgestellt ist, wenigstens eine grosse Wahrscheinlichkeit erwiesen zu haben! Das éine wird man einräumen müssen, dass diese Reihenfolge ohne alle Gewaltsamkeit, namentlich ohne die Annahme starker Lautentstellungen aufgestellt ist, wie sie von andern Seiten, wie mir scheint in unberechtigter Weise, selbst für die allerfrühesten Perioden des Sprachlebens behauptet sind.

ÜBER DARSTELLUNGEN

DES

HANDWERKS UND HANDELSVERKEHRS

AUF ANTIKEN WANDGEMÄLDEN.

VON

OTTO JAHN,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° IV.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1868.

Vom Verfasser übergeben den 28. November 1867.
Der Abdruck vollendet den 18. Januar 1868.

ÜBER DARSTELLUNGEN

DES

HANDWERKS UND HANDELSVERKEHRS

AUF ANTIKEN WANDGEMÄLDEN.

VON

OTTO JAHN.

Am 25. Mai 1755 und den folgenden Tagen wurde bei den Ausgrabungen in Cività eine Reihe von Wandgemälden gefunden, welche ohne Zweifel Theile einer zusammenhängenden leider nur in Bruchstücken erhaltenen Darstellung bildeten[1]. Obwohl von der herculanischen Akademie publicirt und gelehrt erläutert[2] haben sie doch später die Beachtung nicht gefunden, welche sie trotz ihrer nachlässigen Ausführung verdienen. Sie stellen nämlich in ausführlicher Weise das Leben und Treiben auf dem Markt einer ansehnlichen Stadt vor, in Scenen und Zügen, die man um so sicherer als dem wirklichen Leben jener Zeit entnommen betrachten darf, als sie uns noch heute z. B. in Neapel ähnlich entgegentreten. So bieten sie uns ein Beispiel jener Genremalerei, welche man wohl recht eigentlich als *Rhopographie* bezeichnen darf. Denn *ῥῶπος*[3], wofür die Attiker *γέλγη* sagten[4], begreift die Kurz-

1) Die hier Taf. I. II. III wiedergegebenen Wandgemälde sind auch in dem flüchtigen und ohne Sachkenntniss gemachten Bericht des Ingenieurs bei Fiorelli (Pompei. antt. hist. I p. 17 f.) leicht zu erkennen.

2) Antich. di Erc. III, 41. 42. 43. 44. p. 207 ff. Der Text ist auch für einzelne Undeutlichkeiten der Abbildungen zu benutzen. Jorio guide pour la galerie des peintures anciennes (Neap. 1830) p. 70 ff. n. 706 ff. Ein Theil der Vorstellungen ist wiedergegeben bei Grivaud de la Vincelle Arts et métiers des anciens (Par. 1819).

3) Eustath. Il. *N* p. 927, 55 *ῥῶπος μέντοι λεπτὸς καὶ ἀτελὴς φόρτος, ὡς δὲ Αἴλιος Διονύσιος λέγει, καὶ ποικίλος. γέλγην δέ, φησιν, αὐτὸν ἔλεγον οἱ παλαιοί· ὅθεν καθὰ ὁ ῥωποπώλης οὕτω καὶ ὁ γελγοπώλης· ἡ δὲ λέξις τοῦ ῥώπου παρά γε Δημοσθένει* (34, 9) *καὶ ἑτέροις. κεῖται δὲ καὶ παρὰ τῷ Στράβωνι* (IV p. 200). *ἐκ τούτου δὲ καὶ ῥωποπερπερήθρα τις προσερρήθη ἐπὶ χυδαιότητι καὶ φλυαρίᾳ σκωπτόμενος, οὗ ἡ παραγωγὴ κατὰ τὸ δακτυλήθρα καὶ τὰ ὅμοια* (Plut. Dem. 9. Meineke frr. com. gr. IV p. 618). *φέρεται δὲ καὶ ῥῆμα τὸ ῥωπίζειν, ὃ δηλοῖ τὸ σύμμικτα καὶ συμπεφυρμένα ποιεῖν.*

Hesych. *ῥῶπος· ῥωπικόν. ἀντὶ τοῦ οὐδενὸς ἄξιον. ὁ γὰρ λεπτὸς ῥῶπος ἤγουν ὁ φόρτος μίγματα χρώματα, ὅσα ζωγράφοις βαφεῦσι μυρεψοῖς χρησιμεύει.* — Phot.

und Kleinwaaren, welche mehr zum Luxus als zum eigentlichen Lebensbedarf gehörten, und in eigenen Galanterie- oder Quincaillerieläden gefunden wurden[5]. Darstellungen solcher Gegenstände oder der Sphäre des Verkehrs, welcher sie angehörten, gehören daher zunächst der Rho-

---

Suid. ῥῶπος· μίγματα χρώματα, ὅσα βαφεῦσι ζωγράφοις μυρεψοῖς χρησιμεύει. ὅθεν ῥωποπώλης, ὁ μυροπώλης. τινὲς δὲ καὶ τὸν παντοδαπὸν φόρτον ῥῶπον εἰρήκασι. Bekk. anecd. p. 299 ῥῶπος· ὁ παντοδαπὸς φόρτος. — Phot. ῥῶπος· μηθενὸς ἄξιον. — Phot. ῥῶπος καὶ γέλγη· ὁ ποικίλος καὶ λεπτὸς φόρτος. — etym. m. p. 705 ῥῶπες· καὶ τὸν κοῦφον φόρτον ῥῶπον λέγουσι. — gloss. p. 604 St. ῥῶπος· ὁ παντοῖος φόρτος.

Suid. Diogen. prov. VIII, 3. ῥωπικός· — καὶ ῥωπικὸν ὤνιον τὸ εὐτελές, πολλοῦ δὲ πιπρασκόμενον. — Hesych. ῥωποπώλης· ὁ ῥῶπον πωλῶν. ῥῶπον δὲ ἔλεγον τὸν λεπτὸν καὶ ποικίλον φόρτον (Bekk. anecd. p. 61). — Hesych. ῥωποπῶλαι· μυροπῶλαι. — Schol. Arist. Plut. 17 (Suid. γρῦ) ὅθεν καὶ γρύτη τὰ λεπτὰ σκεύη, καὶ γρυτοπώλης, ὅπερ οὐκ εἴρηται παρὰ τοῖς παλαιοῖς, ἀλλ' ἀντὶ τούτου ῥυποπώλης (ῥωποπώλης Stephanus) καὶ γρυτάρης. — gloss. p. 604 St. ῥωποπωλεῖον rementarium.

Hesych. ἐρρωπίζομεν· Ἴων Ὀμφάλῃ, τινὲς ῥωπίζειν ἀπέδοσαν τὸ ἀτεχνιτεύεσθαι καὶ ἀμαθεύεσθαι· κακῶς· ἔστι γὰρ ῥῶπος ὁ λεπτὸς φόρτος καὶ ποικίλος καὶ βέβαιος καὶ τὰ ἐκ τῶν ῥωπῶν πλέγματα, κενὰ καὶ σῆστρα κυρίως. Phot. ἐρρωπίζομεν· σύμμικτα καὶ συμπεφυρμένα ἐποιοῦμεν· ῥῶπος γὰρ ὁ ποικίλος καὶ λεπτὸς χόρτος. Vermuthlich ist damit tändelnder Zeitvertreib mit allerhand Spielereien nach Weiberart bezeichnet. Was man darunter verstand zeigt Strabo (IV, p. 200) ταῦτα δ' ἐστὶν ἐλεφάντινα ψάλια καὶ περιαυχένια καὶ λυγγούρια καὶ ὑαλᾶ σκεύη καὶ ἄλλος ῥῶπος τοιοῦτος. Dergleichen Waare kam aus Aegypten (Hesych. Αἰγυπτία ἐμπολή· ὁ ῥῶπος καὶ τὰ ἐκεῖθεν φορτία, ὡς Εὐριπίδης. Philostr. v. soph. II, 21, 2 ἐφοίτα δὲ αὐτῷ καὶ ἀπ' Αἰγύπτου λιβανωτὸς ἐλέφας μύρον βίβλος βιβλία καὶ πᾶσα ἡ τοιάδε ἀγορά. Vopisc. Aurelian. 45 vectigal ex Aegypto urbi Romae Aurelianus vitri chartae lini stupae atque anabolicas species aeternas constituit), überhaupt zu Schiff. Strabo VIII p. 376 ἀφ' οὗ τὸν ῥῶπον Αἰγιναίαν ἐμπολὴν λέγεσθαι. Hesych. Αἰγειναῖα· τὰ ῥωπικὰ φορτία, καὶ οἱ πιπράσκοντες αὐτὰ Αἰγινοπῶλαι ἐλέγοντο. App. prov. 1, 7 Αἰγαῖαν ἐμβολήν· ἐπὶ τῶν εὐτελῶν φορτίων. — Von der Bagage eines Soldaten, der alle möglichen Bequemlichkeiten mit sich herumschleppte sagt Diphilos (frr. com. gr. IV p. 401) τοσοῦτος ἐσθ' ὁ ῥῶπος, ὃν σὺ περιφέρεις.

4) Moeris γέλγη καὶ γελγοπώλης ἀττικῶς. ῥῶπος καὶ ῥωποπώλης ἑλληνικῶς. Hesych. γέλγη· ῥῶπος καὶ βάμματα· ἄτρακτοι καὶ κτένες. — γέλγια· πήνη· σπάθη. κο ράλια. Zweimal ist nach einem Schreibfehler eingetragen τέλγη ὁ καλούμενος ῥῶπος· κακῶς· ἐστὶ γὰρ γέλγη und γεάγια· κουράλλια. — γελγοπωλεῖν· ῥωποπωλεῖν· παντοπωλεῖν. — Poll. III, 127 τὰ δὲ πιπρασκόμενα φορτία ῥῶπος ἀγοράσματα ὤνια γέλγη. VII, 6. IX, 47 κατὰ τὸν Εὔπολιν (inc. 5 Mein. frr. com. gr. II p. 550) περιῆλθον — περὶ τὰ γέλγη. Lucian. Lexiph. 3 καίτοι προηγορεύετο αὐτῷ ἐπὶ τὰ γέλγη (Meursius, σέλγη die Hdschr.) ἁπαντᾶν.

5) Paus. III, 13, 6 ἔστι δέ τι χωρίον ἔχον τὰς στοὰς ἐν τετραγώνῳ τῷ σχήματι, ἔνθα σφίσιν ἐπιπράσκετο ὁ ῥῶπος τὸ ἀρχαῖον.

pographie an, wiewohl auch die ganze Art der Auffassung und Darstellung, welche bei diesen Gegenständen massgebend war, namentlich das Kleine, Kleinliche mit *ῥωπικός* bezeichnet wird[6].

Unter den Nachrichten über die alte Malerei fehlt es nicht ganz an Notizen, welche beweisen, dass die Genremalerei auch in dieser bestimmten Richtung selbst von bedeutenden Künstlern ausgeübt worden ist. Plinius, dem wir dieselben verdanken[7], sagt, wo er von Beispielen der

---

6) Anth. Pal. VI, 355

ἃ μάτηρ ζῶον τὸν Μίκυθον, οἷα πενιχρά,
Βάκχῳ δωρεῖται ῥωπικὰ γραψαμένα.
Βάκχε, σὺ δ' ὑψώης τὸν Μίκυθον· εἰ δὲ τὸ δῶρον
ῥωπικόν, ἃ λιτὰ ταῦτα φέρει πενία.

Durch Meinekes Verbesserung *ζῶον* für *ζωόν* ist das Epigramm verständlich geworden: die Mutter weiht dem Gott ein Bild des Sohnes. Wie sie niedrig ist, ist auch das Bild *ῥωπικόν*; den Kleinen (*Μίκυθος*) soll Dionysos gross werden lassen (*ὑψώης*); das Ganze läuft auf Wortspiele hinaus. Cicero (ad Att. XVI, 16 b) *haec loca venusta sunt —, et tamen haec ῥωπογραφία ripulae videtur habitura celerem satietatem* bezeichnet damit die Unbedeutendheit einer übrigens angenehmen Landschaft. Bei Dionysius (XVI, 6) *αἱ ἐντοίχιοι γραφαὶ ταῖς τε γραμμαῖς πάνυ ἀκριβεῖς ἦσαν καὶ τοῖς μίγμασαι ἡδεῖαι, παντὸς ἀπηλλάγμενον ἔχουσαι τοῦ καλουμένου ῥωποῦ τὸ ἀνθηρόν* ist ein einfaches Colorit ohne raffinirte Effecte gemeint. Uebrigens hat Letronne (lettr. d'un ant. p. 423. app. p. 82) gegen Viscontis (opp. var. III p. 344 f.) und Niebuhrs (R. G. III p. 415) Vermuthung, dass die Malereien des Fabius Pictor im Tempel der Salus gemeint seien gegründete Bedenken vorgebracht. Wo *ῥωπικός* als ästhetisch-rhetorischer Ausdruck gebraucht wird, liegt immer das Kleine, Kleinliche zu Grunde, was freilich verschieden gewendet werden kann (Ruhnken und Toup zu Longin 3, 4). — Wenn auf die Angabe im etymologicum m. (p. 705, 55) *ῥῶπες· ὕλη καὶ ὑλώδη φυτά· καὶ ῥωπογράφους τοὺς τὰ τοιαῦτα γράφοντας* Verlass wäre, könnte man annehmen, dass auch die aus Schlingpflanzen gebildeten Arabesken, welche auf den unteritalischen Vasen schon so sehr hervortreten, mit diesem Namen bezeichnet wären. Vgl. Hesych. *ῥωπάς* (*ῥῶπας*)· *εἶδος φυτοῦ ἱμαντώδους. — ῥῶπες· τὰ δασέα τῶν φυτῶν. καὶ θαμνώδης ὕλη. ἢ εἶδος λύγου.*

7) Dass Plinius hier Varro benutzt geht aus den folgenden Worten hervor (113) *e diverso Maeniana, inquit Varro, omnia operiebat Serapionis tabula sub veteribus.* Unter dem unmittelbar darauf erwähnten *Dionysius anthropographos* versteht Brunn (Gesch. d. griech. Künstl. II p. 304 f.) mit Recht den Porträtmaler Dionysius, welchen Plinius nachher (148) als Zeitgenossen Varros mit offenbarer Beziehung auf dessen Zeugniss erwähnt. Auch Kallikles, von dem es gleich heisst *parva fecit*, ist uns näher bekannt durch Varro *de vita pop. Rom.* I (Charis. I p. 101) *neque ille Callicles quaternum digitum tabellis nobilis cum esset factus, tamen in pingendo ascendere potuit Euphranoris altitudinem.* Also ist wohl die Episode, welche mit den Worten *namque subtexi par est minoris picturae celebris* eingeschoben wird, ein Excerpt aus Varro.

minor pictura spricht[8]

Piraeicus[9] *arte paucis postferendus proposito nescio an destruxerit se, quoniam humilia quidem secutus humilitatis tamen summam adeptus est gloriam. tonstrinas sutrinasque pinxit et asellos et obsonia*[10] *ac similia, ob haec cognominatus rhyparographos*[11]*, in eis consummatae voluptatis. quippe eae pluris veniere quam maximae multorum.*

Das *humile genus* dessen was dargestellt wurde, wie das *parvum* der Ausführung, beide im Gegensatz gegen die *megalographia*, waren also die charakteristischen Merkmale, welche man auch bei den folgenden Angaben des Plinius vereinigt zu denken haben wird

Antiphilus puero ignem conflante laudatur ac pulchra alias domo splendescente ipsiusque pueri ore, item lanificio in quo properant omnium mulierum pensa[12].

Philiscus officinam pictoris ignem conflante puero (pinxit)[13].

Simus officinam fullonis quinquatrus celebrantem (pinxit)[14].

Dass unter diesen wenigen Beispielen zwei sich finden, in welchen der Maler durch die Beleuchtung einen besonderen Effect gesucht hatte, ist einestheils für das Genre bezeichnend, wie auch die neuere Kunst bestätigt, andererseits ist es ein Beleg dafür, dass die alte Malerei die

---

Ungeschickt ist auch nachher der Uebergang mit den Worten *utraque Antiphilus* gemacht, denn es geht nichts vorher, worauf man *utraque* beziehen kann, wenn man auch erräth, was gemeint ist.

8) Plin. XXXV, 112.

9) Der Name ist freilich nicht sicher, aber er kommt dem *piraficus* des Bamb. am nächsten und ist unverwerflich (Keil anall. epigr. p. 224).

10) *Obsonia* kann man vielleicht verstehen wie *γέλγη libelli* (Catull. 55, 4) und ähnl. vom Markt, wo dergleichen verkauft wird (Poll. IX, 47) (Bernhardy wiss. Synt. p. 57), wiewohl auch xenia anzunehmen kein Bedenken hat.

11) Salmasius (Spart. Hadr. 10. I p. 83) und Welcker (Philostr. im. p. 396. Müller Arch. 163, 5) wollten gegen die handschriftliche Tradition *rhopographos*, Urlichs *rhopiographos*. Welcker sagt zwar mit Recht, *rhyparographos* könne nicht technische Bezeichnung eines Kunstzweigs sein, aber Brunn (Gesch. d. griech. Künstl. II p. 259 f.) weist darauf hin, dass es sich hier um einen Spottnamen handele, deren wir so manche aus der Künstlergeschichte kennen. An Obscönität ist bei *ῥυπαρός* nicht zu denken, *res sordidae* waren es allerdings, welche er malte: wie ja auch die Handwerke *artes sordidae* heissen (Cic. off. I, 42, 150. Seneca epp. 88, 21).

12) Plin. XXXV, 138.

13) Plin. XXXV, 143.

14) Plin. XXXV, 143.

eigentlich malerischen Wirkungen keineswegs in der Art verschmähte, wie es vielfach angenommen wird.

Es konnte nicht fehlen, dass die seit Augustus Zeit zur allgemeinen Mode gewordene Wandmalerei, welche Plinius und Vitruvius schildern[15] und die erhaltenen römischen und campanischen Wandgemälde illustriren, sich dieser Art von Darstellungen bemächtigte, die, wiewohl bei jenen Schriftstellern nicht ausdrücklich erwähnt, dem von ihnen deutlich bezeichneten Charakter vorzüglich entspricht. Das bestätigen denn auch die erhaltenen Wandgemälde, die zum Theil sogar sich mit jenen spärlichen Angaben berühren. Die umfassendsten und lehrreichsten Vorstellungen aber bieten uns jene Bruchstücke, zu deren genauerer Betrachtung wir jetzt zurückkehren.

Die Localität ist in einfacher Weise durch einige charakteristische Einzelnheiten angedeutet. Da wir jetzt nur noch Bruchstücke vor uns haben, über deren Zusammenhang sich keine klare Vorstellung mehr fassen lässt, kann man nicht ermitteln, ob ursprünglich etwa ein Forum mit deutlicher Gliederung der einzelnen Abtheilungen und Baulichkeiten dargestellt war, oder ob nur mehr frei und im Allgemeinen Anlagen der Art an einander gereiht waren.

Gemeinsam ist allen Darstellungen die Angabe von Säulen, welche zum Theil mehr andeutungsweise den Hintergrund bilden (Taf. I, 1—4. II, 1. III, 1. 2), bald in genauerer Ausführung ein Gebälk tragen und bestimmter eine Baulichkeit bezeichnen (Taf. I, 5. II, 2. 3. III, 3. 4). Es sind überall korinthische Säulen, auf welchen der Deckbalken ruht, einmal nach der Analogie eines Triglyphenfrieses verziert (Taf. II, 3). Auch ragt einmal über dem Gebälk eine zweite Säulenreihe zur Andeutung eines zweiten Stockwerks hervor, wie Vitruvius es vorschreibt[16] und bei den Säulengängen des pompejanischen Forums sich erkennen lässt. Von Säule zu Säule schlingen sich in den Intercolumnien Kranzgewinde, was wohl weder zur Bezeichnung eines Heiligthums noch einer besonderen Festlichkeit dienen soll, sondern nur als zierlicher

---

15) Plin. XXXV, 116. Vitruv. VII, 5.

16) Vitruv. V, 1, 2 *circum spectacula (in foro) spatiosiora intercolumnia distribuantur circaque in porticibus argentariae tabernae maenianaque superioribus coaxationibus collocentur, quae et ad usum et ad vectigalia publica recte erunt disposita. — columnae superiores quarta parte minores quam inferiores sunt constituendae.* Becker röm. Alterth. I p. 296.

Schmuck, wie man ihn auch in Wirklichkeit zu sehen gewohnt war[17]. Auf einem Bilde (Taf. II, 2) ist ein Theil der Intercolumnien durch eine Wand oder einen Vorhang, bis etwas über die halbe Säulenhöhe hinaufreichend abgeschlossen[18], daneben ist zwischen den letzten beiden Säulen eine zierliche Gitterthür mit zwei Flügelthüren[19]. Da vor den Säulen zwei Reiterstatuen auf jeder Seite der Thür stehen, so ist der abgeschlossne Raum ausserhalb der Darstellung anzunehmen. Einmal ist neben der Säulenreihe ein doppeltes gewölbtes Thor (Taf. III, 3), ein andermal ein Gebäude mit zwei Fenstern (Taf. II, 1), dann wieder ein gewölbter Raum (Taf. I, 1) angebracht, alles ohne genauere Ausführung, nur als ob angedeutet werden sollte, dass neben den Säulenhallen auch Baulichkeiten mancherlei Art vorhanden seien.

Als ein Hauptschmuck öffentlicher Plätze kommen wiederholt Reiterstatuen vor, bald eine (Taf. I, 3. 4. III, 2), bald mehrere neben einander (Taf. II, 2. 3. III, 4), der Farbe nach von Bronze. Die Provincialstädte suchten es Rom, wie überhaupt, so auch in der »Bevölkerung mit Statuen«[20] gleich zu thun, welche dem Ehrgeiz der Bürger schmeichelten und der Stadt eine Zierde verschafften. Die Ehre eine Statue, auch eine Reiterstatue auf einem öffentlichen Platz aufzustellen, wurde um so bereitwilliger aus geringfügigen Ursachen erkannt[21], da der Be-

---

17) So ist auch auf dem Wandgemälde Taf. V, 5 die Thür mit einem solchen Feston verziert. Auch auf Terracottareliefs finden sich bei Säulenhallen oder anderen Säulenbauten diese Kränze angebracht; d'Agincourt frgms. de sc. 8, 1. 29, 5. Campana ant. opp. 94. 98. Vgl. Fiorelli giorn. 1861 p. 54.

18) Zwischenmauern zwischen den Säulen, aber niedriger, finden sich auch auf dem Wandgemälde ant. di Erc. I p. 222.

19) Eine im Ganzen sehr wohl erhaltene bronzene Gitterthür, in Mainz gefunden, befindet sich im Museum von Wiesbaden. Mon. ann. 1854 p. 108 ff. Taf. 27 ff.

20) Cassiodor. var. VII, 13 *quidam populus copiosissimus statuarum* (in Rom). Plin. XXXIV, 17 *in omnium municipiorum foris statuae ornamentum esse coepere.*

21) Bezeichnend ist es, wenn Apuleius in einem Roman erfinden durfte, ohne zu fürchten ganz absurd zu erscheinen, dass in Hypata der Magistrat dem Lucius eine Erzstatue decretirt, weil dieser durch die komische Rolle, welche er sehr unfreiwillig, aber um so besser in ihrem Carneval spielte, das Publicum weidlich unterhalten und sich dadurch um die Stadt verdient gemacht hatte (met. III, 11). Liberale Spenden sind die gewöhnliche Veranlassung z. B. *Fabio Hermogeni — flam. divi Hadriani, in cuius sacerdotio solus ac p[rimus ludos] scenicos sua pecunia fecit. hunc splendidissimus ordo decurionum honoravit eique statuam equestre[m cum in]scriptione ob amorem et industriam in foro ponendam pecunia publica decrevit* (Orelli 7172). Gewöhnlich gab dann die Errichtung der Statue zu Festlichkeiten und milden Stiftungen erwünschten Anlass.

troffene oder seine Angehörigen meistentheils die Kosten selbst übernahmen[22]. In Herculanum ist bekanntlich die marmorne Reiterstatue des M. Nonius Balbus mit einem Seitenstück gefunden[23], in Pompeji stehen auf dem Forum wenigstens noch die Postamente der Reiterstatuen[24], und von zwei ehernen Reiterstatuen haben sich Bruchstücke erhalten[25].

Die erste Scene (Taf. I, 1) stellt einen Tuchhandel vor. Vor einem Gewölbe[26], in welchem ein Tisch sichtbar ist, sitzen auf einer niedrigen Bank zwei Frauen, die vordere im grünen, die neben ihr sitzende im dunkelen Kleide; hinter ihnen steht eine dritte Frau im braunen Kleide mit einem gelben Kopftuch; dieses, so wie die stramme, aufmerksame Haltung mit den vor den Leib gekreuzten Händen lässt in ihr die Dienerin erkennen. Die beiden sitzenden Frauen wenden ihre Aufmerksamkeit einem Stück Tuch von violetter Farbe zu, welches ein vor ihnen stehender Mann in einer dunkelgrünen langen Aermeltunica ihnen darreicht. Während er mit erhobener Rechte seine Waare anpreist, hält die vordere Frau das Tuch mit der Linken gefasst und fährt mit der Rechten prüfend über dasselbe hin. Mit dem Rücken gegen den Verkäufer gewendet steht ein jüngerer Mann in violetter kurzer Tunica zwei Frauen gegenüber, denen er etwas darzureichen scheint, indem er ihnen zugleich zuredet. Die vor ihm stehende Frau im rothen Kleide legt wie betheuernd die Linke auf die Brust, eine ältere in grünem Kleide mit gelbem Ueberwurf steht neben ihr mit dem Ausdruck lebhafter Theilnahme und umfasst sie mit der Rechten; man sieht, die Un-

---

22) *Honore contentus* (Orelli 119) oder *honore usus* (Orelli 7174. 7178), *titulo usus* (Orelli 4051) sind übliche Formeln. Vgl. Labus mon. ant. Bresc. p. 45 ff.

23) Mus. Borb. II, 38. 39. Gargiulo racc. 7. 8. Gerhard Neap. ant. Bildw. p. 20 ff.

24) Vgl. die pompejanische Inschrift (Mommsen I. R. N. 2339) *A. Umbricio A. f. Men. Scauro IIvir. i. d. huic decuriones locum monum. [et HS.]* ∞ *cc in funere et statuam equestr. [in f]oro ponendam censuerunt.*

25) Overbeck Pomp. II p. 167. In Lyon sind Bruchstücke von mehreren ehernen Reiterstatuen gefunden. Comarmond antiq. de Lyon (Lyon 1840). Descr. du musée de Lyon II p. 258 ff. Bernard le temple d'Auguste et la nationalité gauloise p. 129 ff. pl. 5.

26) *Fornices* scheinen allerdings nur erwähnt zu werden als Aufenthaltsort der meretrices (Hor. s. I, 2, 30. Seneca contr. I, 2, 21. Petron. 7. Iuv. III, 156. X, 239. XI, 171); doch ist das gewiss nur zufällig und die Gewölbe wurden auch als Verkaufslocale benutzt.

terhaltung wird hier mit grösserer Lebendigkeit geführt. Ein ähnlicher Handel wird auf einem anderen Bilde (Taf. II, 1) gemacht. Ein Jüngling in einer grünlichen Tunica, der ein bräunliches Stück Zeug über der linken Schulter hängen hat, hält einer vor ihm stehenden Frau in rothem Kleide mit beiden Händen ausgebreitet ein weisses Tuch entgegen; sie hebt im Gespräch die rechte Hand mit ausgerecktem Zeigefinger gegen ihn empor, als wollte sie ihm sagen: du betrügst mich doch nicht? Eine zweite Frau im hellblauen Kleide steht vor einem Mann in röthlicher Tunica, der ein weisses Tuch über die linke Schulter geworfen hat und ein ähnliches mit beiden Händen ausgebreitet der Käuferin hinhält[27]. Seitwärts steht eine Frau im weissen Kleide, mit einem Blumenkranz im Haar, die über der Schulter ein grünes Stück Zeug hängen hat. Hier scheinen es Hausirer zu sein, welche ihre Waare herumtragen[28], während dort vor dem Laden ein Sitz bereitet scheint, auf dem die Käufer sich ausruhen und in Musse die Zeuge prüfen können.

Auf einem anderen Stück (Taf. I, 2) ist eine Gruppe von vier Männern vereinigt. Der eine im gelben Gewande mit einer Mütze auf dem Kopfe sitzt auf einer niedrigen Bank; vor ihm kniet ein anderer in einer violetten Tunica und macht sich mit den Schuhen desselben zu thun; ein dritter, zur Seite des sitzenden stehender in röthlicher Kleidung zeigt ihm einen Gegenstand der nicht deutlich zu erkennen ist. Hinter der Bank steht in ruhiger Haltung noch ein Mann in weisslicher Tunica, mit einem Körbchen in der Linken, das wir auch sonst in der Hand der dienenden Begleitung finden (Taf. II, 1. 2), und als dieser angehörig stellt sich auch der Mann hier dar. Vor der Gruppe steht ein Mann in einer langen violetten Aermeltunica, der beide Hände wie zu einer eindringlichen Anrede ausstreckt, die offenbar an jetzt nicht mehr vorhandene, vor ihm stehende oder hinzutretende Personen gerichtet ist. Neben ihm an der Wand ist eine Menge Fusssohlen angebracht, mit denen

---

27) Aehnliche Scene auf dem Relief in Florenz (Berichte 1861 Taf. XI, 2. 3. p. 372 ff.). Auf dem Vasenbild bei Gerhard (auserl. Vas. 301. Guhl u. Koner Leb. d. Gr. u. R. I p. 204) handelt es sich nicht um Verkauf, die beiden Frauen sind beschäftigt ein Stück Zeug zu »recken«, das sie genau so anfassen, wie es jetzt noch bei der Wäsche geschieht, um es glatt gelegt in dem daneben stehenden Kasten (κιβωτος) zu bewahren; ein anderes Tuch liegt noch auf den Sessel hingeworfen daneben.

28) Bei Petronius (12 ff.) hat der Bauer die gefundene Tunica, die er zum Verkauf auf den Trödelmarkt bringt, ebenso über der Schulter hängen.

man nicht gleich etwas anzufangen weiss[29]. Dass es aber die einfachste und naivste Andeutung von Schuhen ist, die dort aufgestellt oder aufgehängt sind, dass wir uns im Laden eines Schuhmachers befinden und der knieende also dem sitzenden entweder Maass nimmt oder einen Schuh anpasst, das wird unzweifelhaft durch eine andere entsprechende Darstellung (Taf. II, 2). Hier sitzt auf zwei Bänken eine Gesellschaft von vier Frauen einander gegenüber, die vorderen in rothem und grünem, die beiden andern in gelbem und grünem Kleide; die letztere hält ein nacktes Kind auf dem Schoss. Zwischen ihnen steht, der Frau mit dem Kinde zugewandt ein unbärtiger Mann in einem röthlichen Gewande und hält ihr mit der Rechten einen Schuh hin; in der Linken hat er einen Stab, dessen Gebrauch nicht klar ist. Auch hier sind an der Wand, welche die Intercolumnien der Säulen im Hintergrund schliesst, die seltsamen Fusssohlen angemalt, deren Bedeutung hier durch den Schuhmacher im Vordergrunde festgestellt wird.

Den Schuster bei der Arbeit sehen wir auf einem der artigen Gemälde, welche Eroten als Handwerker darstellen (Taf. VI, 1)[30]. An einem niedrigen Tisch sitzen einander auf Schemeln zwei Eroten gegenüber, jeder mit einem Schuh beschäftigt. Der eine scheint den Leisten (*forma*[31]) aus dem Schuh herauszuziehen, der andere hat die Hand in den Schuh gesteckt um die Nähte und die Falten des Leders zu glätten[32]; auf dem Tisch liegt noch ein Messer oder Pfriem. Oben an der Wand ist von zwei Consolen getragen ein Brett angebracht, auf welchem zwei Paar fertige Schuhe und ein kleines Gefäss stehen. Seitwärts

---

29) Man könnte sich versucht fühlen an die Fusssohlen zu denken, welche als Erinnerungsmale von Wallfahrern, mitunter in ganzen Reihen, gestiftet wurden, über die Dethier (Epigraphik von Byzantion 29. 30 p. 73 ff. 82 ff.) und Conze (Lesbos p. 31 ff.) gehandelt haben; aber von denen kann hier sicherlich nicht die Rede sein.

30) Ant. di Erc. I, 35 p. 185 f. Panofka Bild. ant. Leb. 16, 4. Overbeck Pomp. II p. 199.

31) Horat. s. II, 3, 30 *si scalpra et formas non sutor (emat)*; das. Acro *calopodia i. formae sutorum, dictae a ligno et pede, quasi lignei pedes, quia καῦλον lignum, ποῦς pes dicitur*. gloss. p. 97 St. *forma καλάπους*. p. 144 *norma καλάπους*. p. 166 *formae καλάποδες*. p. 501 *καλόπους forma calcis (l. calcei), norma*. edict. Diocl. 9 *formae caligares. καλόπους*.

32) Man bediente sich dazu auch bestimmter Instrumente. Fest. p. 364 *tentipellium Arterius putat esse calciamentum ferratum, quo pelles extenduntur*. Vgl. Plato symp. p. 191 A ἔχων τι τοιοῦτον ὄργανον, οἷον οἱ σκυτοτόμοι περὶ τὸν καλάποδα λειαίνοντες τὰς τῶν σκυτῶν ῥυτίδας.

ist ein grosser Schrank, beide Flügelthüren, die noch durch einen Falz getheilt sind, geöffnet, auf den Brettern desselben stehen Schuhe — wenn es nicht Leisten sind, was sich nicht unterscheiden lässt — und verschiedene kleine Gefässe. Unterhalb der Thür springt noch vom Fusse des Schranks unterstützt ein Brett vor, um Sachen darauf zu stellen, wenn der Schrank geschlossen war. Das Schuhzeug hat eine und dieselbe Façon, es sind kleine Stiefelchen, welche noch die Knöchel bedecken ohne auf die Waden hinaufzugehen; ähnliche Fussbekleidung trägt ein grosser Theil der Männer auf den Bildern des Forums.

Genaue Kenntniss von römischer Fussbekleidung verdanken wir merkwürdiger Weise dem Norden, denn römische Lederschuhe, welche in Herculanum und Pompeji bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen sind, haben sich hier vorgefunden. Zwar der römische Ursprung des ersten Fundes der Art ist sehr zweifelhaft geworden. In Southfleed in Kent wurden im Jahr 1802 in einem Sarkophag zwei gläserne Urnen und zwei Paar sorgfältig gearbeitete, kostbar verzierte Schuhe von purpurfarbenem Leder gefunden[33]. Im Jahr 1817 fand man bei Friedeburg (Gemeinde Etzel) in Ostfriesland im Torfmoor bei einem Todten einen ledernen Schuh von zierlicher Arbeit, der leider nicht erhalten ist[34]. Auch ein ums Jahr 1826 bei Arentsburg unterhalb Voorburg in Holland bei Ausgrabungen, welche Reuvens leitete, gefundener römischer Schuh ist aus dem Museum von Leyden wieder verschwunden. Eine zuverlässige Zeichnung von Leemans lässt einen vollständigen Lederschuh erkennen, auf dem Fuss zusammengenäht, an dem ziemlich tief ausgeschnittenen Rand mit zwei Oeffnungen an jeder Seite für die Riemen, mit welchen er zugebunden war[35]. Dann wurden im Juli 1851 in der Provinz Drenthe zwischen Valtharding und Waardingardijk in einem Torfmoor zwei lederne Frauenschuhe gefunden, welche ins Museum zu Leyden gelangten[36]. Der Schuh ist aus dem Fell einer

33) Archaeologia XIV p. 221 ff. pl. 39.

34) Zwei Fundberichte in der Auricher Zeitung 1817 N. 100 (Arends Ostfriesland u. Jever I p. 154. Westendorp Antiquiteiten I p. 113 f.) und in der Emdener Zeitung 1817 N. 100 (Spangenberg N. vaterl. Archiv 1822 II p. 53. Mone Gesch. d. Heidenth. II p. 64 f.) stimmen im Wesentlichen überein, die Abbildungen aber (Janssen Taf. 2, 2. 3. 4. Lindenschmit Alterth. II, 7. Taf. 5, 1) weichen so von einander ab, dass man nicht weiss, was der Flüchtigkeit oder der Phantasie des Zeichners zuzuschreiben ist.

35) Janssen p. 154 f. Taf. 2, 3.

36) L. D. F. Janssen gab eine vorläufige Nachricht Jahrb. d. Vereins v. Alter-

jungen Kuh sauber gearbeitet, an der Hacke mit einer mit feinen Riemen genähten Naht; das den vordern Theil des Fusses bedeckende Oberleder ist mit Einschnitten versehen und durch Riemen faltig zusammengezogen; an jeder Seite des Randes sind zwei Löcher für die Riemen, welche die Schuhe an den Beinen befestigten. Während diese als römisch angesprochnen Schuhe eher für germanische zu halten sind, brachte ein glücklicher Fund in Mainz im Jahr 1857 unzweifelhaft römisches Schuhwerk zu Tage. Beim Graben eines Brunnens im Hofe des Eckhauses der Emmeransstrasse und des Schillerplatzes stiess man in einer Tiefe von 20 bis 30 Fuss auf eine Art von Torfschichte, in welcher die vegetabilischen Stoffe mit den Abfällen gebrauchter Gegenstände verschiedenster Art, Metallgeräth, irden Geschirr, Kleider von Wolle und Leder gemischt waren. Unter vielen anderen Gegenständen, die eine interessante Abtheilung des Mainzer Museums ausmachen, fanden sich 19 Lederschuhe für Männer, Frauen und Kinder verschiedener Form, 21 benagelte und unbenagelte Sohlen, 28 Stücke vom Riemenwerk der Schuhe. Alles war fest mit den Erdklumpen zusammengepresst, das Riemenwerk der Schuhe fest auf die Sohlen gedrückt. Das Leder wurde aufgeweicht, dann über einem Gipsabguss getrocknet, und gefirnisst, so dass die gut erhaltenen Exemplare die alte Form wohlerhalten zeigen. Sie sind auf den Fuss gemacht; ein Theil derselben hat über der Sohle ein zierliches Geflecht von nicht sehr starken Riemen sowohl über dem vorderen Theil des Fusses, als hinten, wo sie das Bein nicht hoch über dem Knöchel umschliessen, so dass der Schuh fest und bequem sitzen musste. Andere haben nur ein einfaches Riemenwerk um die Sohlen am Fuss zu befestigen; noch andere sind völlige Lederschuhe, die den ganzen Fuss einschliessen. Die Sohlen sind zum Theil mit breitköpfigen Nägeln beschlagen, bald so dass Nagel an Nagel die ganze Fläche bedeckt, bald so dass regelmässige Streifen Nägel über die Sohle hinlaufen; auch finden sich doppelte Sohlen ohne Beschlag [37].

---

thumsfr. im Rheinl. XVII p. 223 und eine sorgfältige Erörterung dieses und der früheren Funde mit Abbildungen in der Abhandlung Bijdrage dot de Kenniss van het Schoeisel der Ouden 1851, Lindenschmit Alterth. II, 7 Taf. 5, 3, wo auch ein 1789 in Uetersen in Holstein gefundener Schuh abgebildet ist, Taf. 5, 2.

37) Ich verdanke die Fundnotizen wie die Ansicht einiger wohl erhaltener Exemplare Hrn. Dr. Lindenschmit, dessen ausführlicher Bericht hoffentlich nicht lange mehr auf sich warten lässt. Römische Schuhe wurden auch im Baruper Moor gefunden (Engelhardt Thjorsberg Mosefund Taf. 3), andere in der Themse (Noach Smith Mus. of Lond. ant.).

Nach dem Schuster mag der Kesselflicker[38] in Betracht kommen. Inmitten einer Anzahl grosser und kleiner kupferner Gefässe von mancherlei Formen steht ein Mann in röthlichem Gewande; er hält in der Linken ein ziemlich grosses Gefäss, in welches er einen Stab gesteckt hat, offenbar um durch den hellen Klang des Erzes zu zeigen, dass das Gefäss nirgend geborsten oder sonst beschädigt ist[39]. Diese Prüfung ist auf einen ihm gegenüber stehenden Mann, ebenfalls in röthlicher Kleidung, berechnet, der schon die Rechte ausstreckt um das gut befundene Gefäss in Empfang zu nehmen. Neben ihm steht ein Knabe in kurzer grüner Tunica, mit einem Henkelkorb am linken Arm. Auf der anderen Seite nimmt ein Käufer in gelber Tunica, über welche er ein rothes Tuch gegürtet hat, die Untersuchung eines zu erhandelnden Gefässes selbst vor. Er hält einen Kessel, den er mit der Linken am Boden, mit der Rechten am Henkel gefasst hat, gegen das Licht und wirft einen prüfenden Blick in das Innere desselben. Etwas weiter zurück sitzt ein Gehülfe des Händlers am Ambos und bearbeitet mit dem Hammer einen Haken oder einen ähnlichen Gegenstand.

An Lebensmitteln fehlt es natürlich auf dem Markt nicht. Das erste und einfachste Lebensbedürfniss, das Brot, wurde früher ausschliesslich und auch wohl später in grösseren Haushaltungen im Hause gebacken[40]; häufig wurde auch, wie noch jetzt, im Hause nur das Brot angemacht und beim Bäcker und in den öffentlichen Bäckereien[41] gebacken. Dazu musste das Brot gestempelt werden, wie das in Herculanum gefundene Brot[42] den erst von Mommsen richtig gelesenen Stem-

38) Gloss. p. 609 St. *σκευοπώλης vascularius* onom. p. 158 Vulc. *vascularius σκευοποιός*. Vgl. Ber. 1864 p. 305 f.

39) Das Wort *κρούειν, pulsare,* welches von dieser Prüfung durch den Klang angewendet wird, ist zwar gewöhnlich in Beziehung auf Thongefässe gesetzt, bei denen es natürlich häufiger vorkam (Wyttenbach zu Plut. de disc. am. p. 64 D. Ausll. Pers. III, 21), doch gilt es nicht minder von Metallgefässen. Auch das Wort *κωδωνίζειν*, dessen Bedeutung prüfen, und zwar zunächst durch den Klang prüfen, verschieden abgeleitet wird, wird auf Gefässe bezogen. Sch. Arist. ran. 79 *κωδωνίσω ἀντὶ τοῦ δοκιμάσω. — τινὲς ἀπὸ τῶν ἀγγείων τῶν σαθρῶν, ἐπεὶ οὕτω δοκιμάζουσι διακρούοντες.*

40) Plin. XVIII, 107 *ipsi panem faciebant Quirites, mulierumque id opus erat, sicut etiam nunc in plurimis gentium.*

41) Preller Regionen p. 111 f.

42) Abgebildet bei Gori symb. litt. II, 2 p. 138 f. (admir. antt. Herc. II p. 138 f.).

pel eingedrückt hat [*C*]*eleris Q. Grani Veri serv*[43]. Aber viele waren in der Lage das Brot kaufen zu müssen, meistens wohl beim Bäcker frisch aus dem Backofen[44], doch gab es natürlich auch Brotverkäufer in eigenen Buden. Ein solcher hat (Taf. II, 1) auf zwei untergesetzte Böcke eine Platte gelegt, die als Ladentisch dient, daneben hat er in einem grossen Korb seinen Vorrath von rundlichen Bröten stehen. Ein anderer hoher Korb mit Bröten steht auf dem Tisch, ein Knabe vor demselben hat einen kleineren angefasst, wie um ihn fortzunehmen, und sieht den Verkäufer an, von dem er sich ihn wohl hat füllen lassen. Dieser hat sich einem daneben stehenden Manne zugewandt, mit dem er in Abrechnung begriffen zu sein scheint; vielleicht trägt der Knabe nur das von diesem erkaufte Backwerk heim. Man pflegte, wie noch heutzutage, das Brot in Körben zu bewahren; auf dem Monument des Eurysaces wird es in grossen Körben massenweis aus der Bäckerei fortgeschafft[45]. Aber auch bei Tisch wurde das Brot in Körben, natürlich von feinerer Arbeit, servirt[46]. Dass das gewöhnliche Brot von rundlicher Form war, geht aus dem Vergleich hervor, den der über die Theurung klagende Ganymedes bei Petronius macht *asse panem quem emisses non potuisses cum altero devorare, nunc oculum bubulum vidi maiorem*[47]. Natürlich gab es verschiedene Formen, wahrscheinlich je nach der Feinheit und Beschaffenheit des Teigs[48] und der Art des Backens[49],

---

43) Mommsen Ber. 1849 p. 287 f. I. R. N. 6310, 55. Früher las man *seligo C. Granii e cicere* (Orelli 4314).

44) Hor. s. I, 4, 37 *omnes gestiet a furno redeuntes scire lacuque.* Brot- und Wasserholen sind die ersten dringendsten Bedürfnisse der Haushaltung, von Sklaven und kleinen Leuten, meist am frühen Morgen, besorgt, die sich dabei auch nicht aufhalten lassen konnten.

45) Mon. med. d. inst. II, 58.

46) Poll. X, 91. Iuv. V, 74 *vis tu consuetis audax conviva canistris impleri?* Burmann zu Phaedr. I, 13, 3.

47) Petron. 44.

48) Artemid. I, 69 *ἄρτους δοκεῖν ἐσθίειν τοὺς ἐξ ἔθους ἀγαθόν· καταλλήλοι μὲν γὰρ πένητι οἱ ὑπαροί, πλουσίῳ δὲ οἱ παντελῶς καθαροί.* Bei Juvenalis (V, 68) werden dem Clienten vorgesetzt

solidae iam mucida frusta farinae,
sed tener et niveus mollique siligine factus
servatur domino.

Es gab eigene *pistores siliginarii* (Orelli 1810), *similaginarii* (Bull. 1840 p. 19), *candidarii* (Orelli 4263), Weissbäcker im Gegensatz zu Grobbäckern *pistores magnarii*

wobei der Unterschied des eigentlichen Brotes und des feineren Backwerks (*liba placentae scriblitae*), der Pasteten (*artocreas*) hier natürlich nicht in Betracht kommen kann. Gewöhnlich wurden die flachen runden Bröte oder Kuchen durch eine kreuzweis gemachte Kerbe vierfach getheilt, dass sie sich leicht brechen liessen, wie es im Moretum beschrieben wird

iamque subactum
levat opus palmisque suis dilatat in orbem
et notat inpressis aequo discrimine quadris[50].

Diese Bröte behielten auch die Christen der Kreuzform wegen bei[51]. Der wunderliche Brotlieferant Eurysaces, der an seinem Grabmonument alle Insignien der Bäckerei architectonisch verwendet hat, hat auch die *panes quadrati*[52] statt Rosetten oder eines Ornamentes angebracht[53]. Man brachte sie auch in zierlichere Formen, man theilte sie in sechs und mehr Abschnitte, am Rande eingekerbt, in der Mitte, wo sie zusammenlaufen, mit einem ὀμφαλός versehen[54]. Ein so geformtes Brot schiebt auf einem Relief[55] ein Arbeiter auf einer Schaufel in den Backofen; das in Herculanum gefundene bereits erwähnte Brot hat wie andere in Pompeji aufgefundene dieselbe Gestalt, so zeigen sie auch die herculanischen

---

(Orelli 4264. R. Rochette lettre à Mr. Schorn p. 444). Besonders weiss und locker waren nach Martialis (XIII, 47) *panes picentini*

picentina ceres niveo sic nectare crescit,
ut levis accepta spongia turget aqua.

49) Athen. III p. 113 A ὁ ἀρτοπτίκιος ἄρτος καλούμενος κλιβανιαίου καὶ φουρνακίου διαφέρει.

50) Moret. 46 ff. *Quadra panis* (Sen. de benef. IV, 29, 2) oder *placentae* (Mart. III, 77, 3. VI, 75, 1. IX, 90, 18) ist ein Stück Brot oder Kuchen und wird wie der deutsche Ausdruck in verschiedenen Modificationen der Bedeutung gebraucht, ebenso *quadra* allein (Hor. epp. I, 17, 49. Juv. V, 2).

51) Bottari scult. et pitt. I p. 145 f. Boldetti osserv. p. 207 ff. R. Rochette ant. chrét. I p. 66. Garrucci vetri p. 52. Cavedoni Bull. 1862 p. 124.

52) Athen. III p. 114 E βλωμιαίους δὲ ἄρτους ὀνομάζεσθαι λέγει (Φιλήμων) τοὺς ἔχοντας ἐντομάς, οὓς Ῥωμαῖοι κοδράτους λέγουσι. Vgl. Hesiod. opp. 442 ἄρτον δειπνήσας τετράτρυφον ὀκτάβλωμον. Gloss. p. 355 St. *quadra* βρωμος (l. βλωμός).

53) Ann. X tav. M, 5.

54) Polybius vergleicht die Schilde ποπάνοις ὀμφαλωτοῖς τοῖς ἐπὶ τὰς θυσίας ἐπιτιθεμένοις (VI, 15). Lobeck Aglaoph. p. 1079.

55) Berichte 1861 Taf. 12, 1.

Xenia[56], so wie einem neuerdings in Pompeji entdeckten Wandgemälde im Museum in Neapel[57].

Dieses Gemälde (Taf. III, 2), welches durch seine Ausführung den meisten genreartigen Bildern in Pompeji überlegen ist, wenn es auch den Darstellungen eigentlicher Megalographie nachsteht, zeigt uns eine vollständige Boutique. Hinter einem langen schmalen, vorn und an den Seiten durch Bretter geschlossenen Ladentisch erhebt sich ein offener Schrank, auf dessen Brettern wie auf dem Ladentisch regelmässig über einander geschichtete Bröte[58] mit einigem kleineren Backwerk liegen. Seitwärts steht noch ein flacher Korb mit kleinen rundlichen Brötchen gefüllt, wie wir sie auf dem vorigen Bilde sahen[59]. Zwischen Tisch und Schrank sitzt auf einem hohen Stuhle der Verkäufer (*panarius*[60]) im weissen Gewande und reicht ein Brot einem vor dem Laden mit einem Begleiter stehenden bärtigen Manne hin; neben diesem steht ein Knabe,

56) Ant. di Erc. VII, 62; 84. mus. Borb. VI, 38.

57) Helbig, dessen Vermittelung ich die Zeichnung verdanke, gab nach einer ungenauen Zeichnung eine Beschreibung (Bull. 1864 p. 119), welche er später nach dem Original berichtigte (eb. p. 218).

58) Angesichts dieser übereinstimmenden Darstellungen wird auch der Gegenstand, welcher auf dem Modius neben der Vesta der pistores auf dem Votivrelief des C. Pupius Firminus erscheint (Ber. 1861 p. 345) unbedenklich für ein Brot zu nehmen sein.

59) Eurysaces hatte die Asche seiner Frau, wie die Inschrift *quoius corporis reliquiae quod superant sunt in hoc panario* bezeugt, in einem Gefässe in Form eines Brotkorbes beigesetzt. Vgl. gloss. p. 397 St. *ἀρτοφόρον panarium*. Sext. Emp. adv. gramm. 234 p. 265 F. *οἷον τὸ αὐτὸ ἀρτοφόριον καὶ πανάριον λέγεται. — ἀλλὰ στοχαζόμενοι τοῦ καλῶς ἔχοντος καὶ σαφῶς καὶ τοῦ μὴ γελᾶσθαι ὑπὸ τῶν διακονούντων ἡμῖν παιδαρίων καὶ ἰδιωτῶν —, πανάριον ἐροῦμεν, καὶ εἰ βάρβαρόν ἐστιν, ἀλλ' οὐκ ἀρτοφορίδα.* Zwei steinerne Körbe, welche zur Decoration jenes Monuments gehörten (ann. X tav. M, 11, 12 p. 228 f.) entsprechen völlig dem Brotkorb auf dem Ladentisch. Eine vorzügliche Bronzefigur des Museums in Avignon (mon. ined. de l'inst. sect. franc. 25 Champfleury hist. de la caricat. ant. p. 87) stellt einen krummbeinigen Zwerg mit dem karikirten Kopf des lorbeerbekränzten Caracalla als Brotverkäufer vor. Er ist mit einer Epomis bekleidet und trägt an einem Band über der Schulter den Korb mit Brötchen, von denen er eins in der Rechten anbietet, indem er es mit weitgeöffnetem Munde anpreist. Seneca epp. 56, 2 *iam libarii varias exclamationes et botularium et crustularium et omnes popinarum institores mercem sua quadam et insignita modulatione vendentes.*

60) Gloss. p. 335 St. *panarius ἀρτοπώλης*. p. 397 *ἀρτοπώλης panarius*. Bei den Griechen werden, wie es scheint, meistens *ἀρτοπώλιδες* erwähnt. Räthselhaft ist Hesych. *πάσσανοι· ἀρτοπώλης ἢ ἀρτόπτης.*

der mit Lebhaftigkeit beide Hände emporstreckt um die willkommne Gabe zu empfangen. Unverkennbar sind diese Personen das treue Abbild des pompejanischen gemeinen Mannes. Die derben, nichts weniger als idealen Gesichtszüge, das ungeordnete Haar, der struppige Bart machen einen Eindruck, wie man ihn heute noch in Neapel bekommt. Die Tracht ist eine ziemlich lange Tunica mit einem Ueberwurf, vielleicht einer Kapuze, von gelblicher Farbe und die bekannten kleinen Stiefelchen.

Auf dem Markt fehlt es nicht an anderen Lebensmitteln. Auch in Rom waren in alten Zeiten an der Seite des Forum neben anderen Verkaufslocalen auch die Fleischschrangen (*lanienae*), welche seitdem man dort nur Wechslerbuden (*argentariae*) zuliess, verlegt wurden. Später wurden für die Bedürfnisse der wachsenden Stadt bei dem sich steigernden Luxus des *macellum* durch mehr als ein Forum verschiedener Lebensmittel gesorgt[61]; in kleineren Städten hatte man das nahe beisammen, und jedenfalls war der Maler berechtigt die einzelnen Scenen dieses Volksverkehrs mehr mit einander zu mischen, als es vielleicht in Wirklichkeit der Fall sein mochte. In der Nähe des Schuhmachers (Taf. II, 2) sitzt auf einem niedrigen Sessel ein kahlköpfiger Mann in bräunlicher Aermeltunica vor einer auf zwei niedrige Böcke gelegten Tischplatte. Auf dieser ist eine Menge verschiedener Gegenstände ausgebreitet, welche leider nicht deutlich zu erkennen sind; nur einige kleine Vögel und Fische lassen sich unterscheiden, so dass man also einen Victualienhändler vor sich hat[62]. Damit stimmt es ebensowohl, dass neben dem Tisch eine Anzahl grosser und kleiner Krüge an der Erde steht, als dass ein Knabe in rother Tunica, welche auf der rechten Schulter gelöst Brust und Arm frei lässt, ihm eine Schale entgegenhält. Der Verkäufer scheint davon nichts zu merken, er sieht vor sich hin und hält in auffälliger Weise auch die Hände ruhig vor sich; ein Mann in weissem Gewande, der von hinten herkommt, weist mit ausgestrecktem Zeigefinger nach dem Knaben hin, als wollte er den Verkäufer auf ihn aufmerksam machen. Vielleicht

---

61) Varro de vita p. r. II (Non. p. 532 *tabernas*) *hoc intervallo primum forensis dignitas crevit atque ex tabernis lanienis argentariae factae sunt.* Liv. III, 48, 5 (κρεοπώλιον Diod. XII, 24). Becker röm. Alterth. I p. 295 ff. Ritschl ind. lecct. Bonn 1845. Jordan Hermes II p. 89 ff. Urlichs rhein. Mus. N. F. XXIII p. 84 ff.

62) Im Piräeus ist ein Relief gefunden, das als Schild eines Garkochs gedient hat und einen gekochten Kalbskopf mit den vier Kalbsfüssen vorstellt, ἐφημ. ἀρχ. 1862 p. 54.

hat der Knabe eine Bitte ausgesprochen oder ein Gebot gethan, das der alte Handelsmann für besser hält zu ignoriren. Hinter dem Knaben steht noch ein junger Mann in weisslicher Tunica mit einem Korb am linken Arm, der mit der Linken an seine Kapuze fasst, wenn das nicht etwa ein über der Schulter hängendes Tuch ist. Im Hintergrunde sind zwischen den Säulen noch mehrere Personen stehend oder gehend flüchtig angedeutet.

Auf einem anderen Stück (Taf. III, 1) unmittelbar neben einem Thor — sichtbar ist der mittlere gewölbte Eingang mit einem etwas niedrigeren Nebeneingang, dem ein ähnlicher auf der anderen Seite entsprechend zu denken ist — ist ein Tisch aufgestellt mit mehreren nicht erkennbaren Gegenständen[63]; ein Korb mit Früchten, wie es scheint Feigen, ein anderer mit Brötchen und ein Kessel, welche unter dem Tische stehen, machen klar, dass es jedenfalls Esswaaren sind, welche der daneben stehende Jüngling in einer grünen Tunica zu verkaufen hat. Dazu passt die Haltung des jungen Mädchens in dunklem Kleide, welche sich an den Tisch gestellt hat, auf den sie sich mit dem Ellbogen stützt, und begehrlich die vor ihr ausgebreiteten Herrlichkeiten mustert. Daneben steht eine Gruppe von drei in der Unterhaltung begriffenen Personen; die mittelste, eine Frau in grüner Tunica mit gelbem Ueberwurf, ist dem Beschauer mit dem Rücken zugewandt. Darauf folgt ein ambulanter Garkoch (*lixa*[64]). In einem Becken ist ein Feuer angemacht, über welchem auf einem Dreifuss ein grosser Kessel[65] mit einem Löffel zum Umrühren steht; der Koch, ein junger Mann in kurzer violetter Tunica hält mit einer Zange ein kleines Henkelgefäss[66], in das er wahr-

63) Die herculanischen Akademiker vermuthen, es könnten *frutti di mare* sein, mancherlei kleine Seethiere, die noch jetzt in Neapel als Delicatessen ausgeboten werden.

64) Valesius zu Amm. Marc. XXVIII, 4, 4.

65) Varro l. l. V, 127 *vas ubi coquebant cibum, ab eo caccabum appellarunt.* Digg. XXXIII, 7, 18, 3 *item caccabos et patinas in instrumento fundi esse dicimus, quia sine his pulmentarium coqui non potest, nec multum refert inter caccabos et ahenum, quod supra focum pendet, hic aqua ad potandum calefit, in illis pulmentarium coquitur.* Der grosse Wasserkessel, in welchem auch das Wasser zum Bade gewärmt wurde (Serv. Verg. Aen. I, 213), war regelmässig von Kupfer, das Geschirr zum Kochen häufig irdenes.

66) Zierliche kleine Eimer (*situli*) von Bronze mit beweglichem Henkel haben sich erhalten. Mus. Borb. III, 14. VI, 31.

scheinlich von der Brühe aus dem Kessel geschöpft hat[67]. Er ist in lebhafter Unterhaltung mit zwei Personen. Ein junger Mann im rothen Mantel steht ruhig da und hält mit der Rechten die rechte Hand des Garkochs gefasst, als wollte er sich versichern, dass ihm der Inhalt des Gefässes nicht entgehe. Von der anderen Seite kommt ein bärtiger Mann in kurzer Tunica mit bräunlichem Ueberwurf, in der Linken einen Stab, herbei; sein Aussehen ist das eines Dürftigen und die Art, wie er die geöffnete Hand ausstreckt, passt für einen Bittenden[68]. Damit stimmt es, dass der Verkäufer sich lebhaft nach ihm hinwendet und die Rechte mit einer Geberde gegen ihn ausstreckt, die man wohl als ablehnend auffassen muss. Im Hintergrunde sind noch einige Personen angedeutet, die keinen näheren Antheil nehmen.

Für Zufuhr an Getränk ist ebenfalls gesorgt. Auf einem in diese Reihe gehörigen Bruchstück (Taf. III, 3) sieht man einen von zwei Maulthieren, deren Vordertheile fehlen, gezogenen zweirädrigen Lastwagen (*plaustrum*), ein Mann geht neben den Thieren her. Auf den schweren Scheibenrädern (*tympana*) liegt ein aus Stäben gebildetes Gestell, welches einen grossen Weinschlauch trägt und umschliesst[69]. Man kann diese Einrichtung noch besser an zwei pompejanischen Wandgemälden er-

---

67) Bei Jorio, welcher dieses Stück abgebildet hat (a. a. O. Taf. 5 p. 70), hält die im Hintergrunde stehende Figur das Eimerchen in der Hand, und damit stimmt der Text der Akademiker, nicht das Kupfer. Ist dies richtig, so wird man anzunehmen haben, dass der Garkoch mit der Zange etwas von dem pulmentarium aus dem Kessel zum Kosten herausgeholt habe.

68) Bekannt ist der Scherz des Aristophanes (eccl. 779)

καὶ γὰρ οἱ θεοί·
γνώσαι δ' ἀπὸ τῶν χειρῶν γε τῶν ἀγαλμάτων·
ὅταν γὰρ εὐχώμεσθα διδόναι τἀγαθά,
ἕστηκεν ἐκτείνοντα τὴν χεῖρ' ὑπτίαν,
οὐχ ὡς τι δώσοντ', ἀλλ' ὅπως τι λήψεται.

Die *cava manus* (Tib. II, 4, 14) geht auf Geldspende.

69) Ebenso, nur etwas einfacher eingerichtet ist der von einem Paar Ochsen gezogene Schlauchwagen auf dem Fragment eines Sarkophagdeckels (Taf. V, 3) im lateranensischen Museum (Garucci mus. lat. 32, 2. Benndorf u. Schöne Ant. Bildw. d. later. Mus. p. 348, 490). Ein Mann in der Kapuze (Ber. 1861 p. 369) geht mit dem Stecken treibend nebenher, ein Jüngling mit einem unkenntlichen Gegenstand in der Rechten folgt dem Wagen. Ein noch geringfügigeres Bruchstück in Rom in der Villa Codini, von Conze gezeichnet (Taf. V, 4), zeigt neben der Inschrift CABEIN ein ähnlich bepacktes plaustrum und vor demselben noch ein Stück von dem Bein des Zugochsens. Wo hölzerne Fässer im Gebrauch waren (Strabo V p. 216 vgl. Döhner

kennen, von denen das eine (Taf. V, 1)[70] im Innern, das zweite (Taf. V, 2)[71] im Eingange des sogenannten lupanar gefunden ist. An dem letzteren sieht man deutlich, wie auf jeder Achse des vierrädrigen Wagens ein viereckiger Kasten liegt; diese stützen das aus Stäben gebildete Gestell, welches, dem auf den Kiel aufgesetzten Rippen eines Schiffes vergleichbar, in dieser Höhlung einem grossen Schlauch Raum bietet[72]. Von dem Rande dieses Gestells laufen Bänder aus, die mittelst Ringe an einen, oben über den Schlauch hingehenden eisernen Stab befestigt sind und nachgeben, wenn der sich leerende Schlauch, wie dies auf dem Bilde wohl erkennbar ist, allmählich zusammensinkt[73]. Unmittelbar aus dem Schlauch wird nämlich der Wein durch eine eingebrachte Röhre in das spitze dolium geleitet, welches ein Mann in der Tunica darunter stellt; ein zweiter ist schon mit seinem Fass bereit den ersten abzulösen, auf einem Bild (Taf. V, 1) ist auch noch ein drittes Geschirr gegen das Rad gelehnt. Die Zugthiere sind, während der Wagen ruhig steht, ausgespannt, die Deichsel, an welcher Joch und Riemenwerk befestigt sind, aufwärts gerichtet[74].

Auf einem in der Nähe befindlichen Bruchstück (Taf. III, 4) ist ein ithyphallisches Maulthier[75] vorgestellt, welches einen mit Gurten unter

---

vind. Plut. p. 62 f., Herodian VIII, 4, 4), hatte man Wagen mit ähnlichen für diese passenden Einrichtungen. So auf einem Relief aus Langres (Caylus rec. IV, 122, 3. Taf. III, 10), einer Lampe (S. Bartoli luc. II, 27. Beger thes. Brand. III p. 448).

70) Mus. Borb. IV tav. A.

71) Mus. Borb. V, 48. Gell Pompejana II, 81 p. 158. Panofka Bild. ant. Leb. 16, 2. Overbeck Pomp. II p. 196. Guhl u. Koner Leb. d. Gr. u. R. II p. 199.

72) In der alexandrinischen Pompa fehlte auch ein Wagen mit einem kolossalen Schlauch nicht (Athen. V p. 199A). Auf einem apulischen Krater (Gargiulo racc. 49. Gerhard ant. Bildw. 107) wird ein mit Binden und Epheu geschmückter kolossaler Schlauch mühsam von vier Satyrn, denen eine Mänade voranschreitet, einem Hause zugetragen.

73) Auf einem der Reliefs an der Basis des Monuments von Igel ist ein mit Waarenballen beladner, von Maulthieren gezogner Wagen vorgestellt. Die Einrichtung des Gestells, das Schnürwerk um die Ballen festzuhalten, in mancher Hinsicht unseren Darstellungen vergleichbar, ist mit einer Genauigkeit und Sauberkeit im Detail ausgeführt, wovon die Abbildungen keine Vorstellung geben.

74) An solche Wagen mag man denken bei dem Kraftstück, welches Plinius erzählt (n. h. VII, 82) *at Vinnius Valens meruit in praetorio divi Augusti centurio, vehicula cum culleis onusta donec exinanirentur sustinere solitus, carpenta adprehensa una manu retinere, obnixus contra nitentibus iumentis et alia mirifica facere quae insculpta monimento eius spectantur.*

75) Diese ὀρθία ὕβρις κνωδάλων, über welche auch Apollon nach Pindar (pyth.

dem Bauch, über der Brust, und unter dem Schwanz befestigten Sattel trägt[76], und von einem davor stehenden Mann gefüttert wird, wie seine vorgestreckte Hand zeigt, wenn auch nicht mehr deutlich zu erkennen ist, was er in derselben dem Thiere vorhielt. Daneben sind noch zwei Männer sichtbar, im Hintergrunde Säulen. Ein ganz ähnlich gesattelter Esel[77] steht auf einem anderen Stück (Taf. III, 8) neben einem Pfeiler und frisst von einem Büschel vor ihm[78].

Ein Gemälde (Taf. II, 3) stellt eine Frühstücksscene vor. Vor einer Säulenhalle mit drei ehernen Reiterstatuen stehen sechs Männer, je zwei mit einander im Gespräch. Dem ersten in weisser Tunica und röthlichem Mantel steht ein anderer in rother Tunica gegenüber und weist mit der Rechten auf ein kleines bauchiges Bronzegefäss hin, das

---

X, 55) lacht, scheint den alten Malern so charakteristisch für diese Thiere gewesen zu sein, dass sie dieselbe fast immer hervortreten liessen z. B. auf einer Landschaft, bei der als Staffage ein Reisender angebracht ist, der auf einem ithyphallischen Maulthier reitet (mus. Borb. VI, 4).

76) Hesych. *ἀστράβη· τὸ ἐπὶ τῶν ἵππων ξύλον ᾧ κρατοῦσιν οἱ καθεζόμενοι. τίθεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἀναβατικῶν ὄνων.* Eustath. Hom. Od. α p. 1410 *ἀστράβη, ὃ σημαίνει σέλλαν καὶ σαγκάριον.* Vgl. Beckmann Gesch. d. Erfind. III p. 90 ff.

77) Auf einem kleinen herculanischen Landschaftsgemälde (ant. di Erc. I, 48. Champfleury hist. de la caric. ant. p. 38. Taf. III, 9) ist ein Esel vorgestellt mit einem Packsattel, an dem auf beiden Seiten Kasten mit Flaschen oder kleinen Amphoren befestigt sind, wie sich auch sonst ähnliche finden (O. Jahn Wandgem. d. Villa Pamfili p. 44). Der Esel ist eben im Begriff aus dem vor ihm fliessenden Wasser zu trinken, als aus demselben ein Krokodil auftaucht, bei dessen Anblick der Eseltreiber sich aus Leibeskräften anstrengt, das Thier beim Schwanze zurückzuziehen. Also derselbe Einfall, welchen Plinius (XXXVI, 142) auf einem Gemälde des Nealkes als besonders geistreich rühmt *siquidem cum proelium navale Persarum et Aegyptiorum pinxisset, quod in Nilo cuius est aqua maris similis factum volebat intellegi, argumento declaravit, quod arte non poterat, asellum enim bibentem in litore pinxit et crocodilum insidiantem ei.* Der Treiber, dessen Besorgniss so drastisch ausgedrückt ist, war vielleicht ein späterer Zusatz, als man die Scene zur Staffage einer der beliebten ägyptischen Landschaften verwandte.

78) Auf einem sehr undeutlich gewordenen Bruchstück (Taf. III, 8) sieht man einen Fussgänger, der sich nach einem Reiter umsieht, neben dem ein Mann in einer Quadriga angefahren kommt; denn wiewohl man von dem Wagen nichts sieht, kann man doch erkennen, dass er auf keinem der vier Pferde reitet, der Wagen also verwischt sein muss. Diese Gruppe weist darauf hin, dass in der vollständigen Darstellung auch die circensischen Unterhaltungen berücksichtigt waren, vielleicht durch eine pompa (Mommsen I. R. N. 2378). Auch bei den Wettfahrten fehlt bekanntlich dieser noch nicht befriedigend erklärte Reiter neben der Quadriga fast nie (Friedländer in Marquardts röm. Alt. IV p. 504 f.).

er in der Linken hält. Auch bei dem zweiten Paar, von denen der erste einen bräunlichen Mantel über einer gelben Tunica, der zweite eine weissliche Tunica trägt, ist die ähnliche bronzene Ampulla, welche dieser in der Hand hat und nach welcher jener fasst, der Gegenstand der augenscheinlich lebhaften Unterhaltung. Der darauf folgende Mann in rother Tunica wendet sich mit einem gleichen Gefäss in der Hand dem letzten Manne in weisslicher Tunica zu, der, eine Ampulla in der Linken, mit der Rechten eine flache Schale zum Munde führt. Diese unzweideutige Geberde entscheidet über die Bedeutung dieser Scene. Denn an sich könnten die Gefässe auch recht wohl Oelkrüge sein; die Männer wären dann zu fassen, wie sie im Begriff sind ins Bad zu gehen oder das Bad so eben verlassen haben. Allein so wird es unzweifelhaft, dass es sich vielmehr um einen guten Trunk handelt, wobei es dahin gestellt bleiben muss, ob sie denselben von Hause mitgebracht, oder denselben etwa in einem nahen Wirthshaus sich geholt haben[79].

Auf andere Weise suchen sich eine auf dem Forum gewöhnliche Unterhaltung drei Männer und ein Knabe, von denen einer mit einem weissen, die übrigen mit einem rothen Mantel bekleidet sind. Wir sehen sie (Taf. III, 5) vor einem Säulengang stehen, vor dessen Intercolumnien drei Reiterstatuen von Bronze auf marmornen Postamenten sich erheben. Vor diesen Basen läuft, an denselben befestigt, eine lange in vier Zeilen beschriebene Tafel hin[80], und diese werden von den davor stehenden gelesen. Auf dem Forum, wie überhaupt an öffentlichen und besuchten Orten[81] wurden Gesetze und Verordnungen der Magistrate, so die Gerichtsordnung des Praetor, wie Bekanntmachungen und Anschläge aller

---

79) Ampelius erliess als praefectus urbi ein Edict *ne honestus quidam mandens videretur in publico* (Amm. Marc. XXVIII, 4, 4).

80) Auf einem schönen Wandgemälde (ant. di Erc. IV, 41 p. 195. Mus. Borb. I, 1. Zahn II, 97) sitzt ein Schauspieler im tragischen Costum, ein Scepter in der Rechten, ein Schwert auf dem Schooss, auf einem zierlichen Sessel. Neben ihm knieet eine jugendliche Frau vor einer steinernen Basis; auf dieser ruht ein Brett, auf welches sie eine Inschrift aufzutragen beschäftigt ist, darüber erhebt sich eine grosse tragische Maske. Im Hintergrunde steht ein Mann, der neugierig der schreibenden zusieht. Es scheint, als wenn es sich auch hier um einen Anschlag handelt, der das Nähere über eine dramatische Aufführung dem Publicum bekannt machen soll.

81) Ioseph. antt. iud. XIV, 12, 5 *διάταγμα ἐμὸν ἀπέσταλκα πρὸς ὑμᾶς, περὶ οὗ βούλομαι ὑμᾶς φροντίσαι, ἵν' αὐτὸ εἰς τὰς δημοσίους ἐντάξητε δέλτους — καὶ*

Art (*edicta*[82], *libelli*[83], *programmata*[84]), auf Tafeln (*in albo*[85], *ἐν λευκώματι*[86]) geschrieben so ausgestellt (*proscribere*[87]), dass man sie bequem lesen konnte[88], wenn man es nicht vorzog, wie dies in Pompeji allent-

---

ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ ἔχητε αὐτὸ γεγραμμένον, ὅπως ὑπὸ πάντων ἀναγινώσκεσθαι δύνηται.

82) Seneca epp. 117, 30 *nemo qui obstetricem parturienti filiae sollicitus arcessit edictum et ludorum ordinem perlegit* (vgl. Sen. exc. contr. IV, 1). Suet. Caes. 49 *missa etiam facio edicta Bibuli, quibus proscripsit collegam suum Bithynicam reginam* (vgl. 9).

83) Digg. XLVII, 2, 43, 8 *solent plerique etiam hoc facere ut libellum proponant continentem invenisse et redditurum ei, qui desideraverit.* Fortun. rhet. I, 18 *edicto vel praeconio quem ad modum fit (iniectio)? 'cuiusdam servus fugerat, libello proposito vel per praeconem nuntians dixit daturum se denarios mille ei, qui ad se servum perduxisset'.* Apul. met. VI, 8 *'nihil ergo superest quam praeconio praemium investigationis publicitus edicere'. — simul dicens libellum ei porrigit, ubi Psyches nomen continetur et cetera.* Vgl. Prop. IV, 23, 21

quas si quis mihi rettulerit, donabitur auro,
quis pro divitiis ligna retenta velit?
i puer, et citus haec aliqua propone columna,
et dominum Esquiliis scribe habitare tuum

(Vgl. schol. Hor. a. p. 373 *columnas dicit, ubi ponebant (l. proponebant) poetae pittacia, indicantes, quo die recitaturi essent.* Treb. Claud. 5 *habuit proximus tuus libellus munerarius hoc nomen in indice ludiorum.* Diese *libelli* wurden auch verkauft und im Publicum während der Spiele gelesen (Cic. phil. II, 38, 97. Ovid. a. *α*. I, 167. Lipsius sat. II, 18. Friedländer in Marquardts röm. Alt. IV p. 562 ff. Darst. a. d. Sittengesch. II p. 243 f.).

84) Vulc. Cass. 6 *programma in parietibus fixit, ut si quis cinctus inveniretur apud Dafnen, discinctus rediret.* Lucian. Hermet. 11 *εἴ γε πιστεύειν χρὴ τῷ προγράμματι· πινάκιον γάρ τι ἐκρέματο ὑπὲρ τοῦ πυλῶνος μεγάλοις γράμμασι λέγον 'τήμερον οὐ συμφιλοσοφεῖν'.*

85) l. Iul. mun. (C. I. L. I, 208, 14) *eademque omnia quae uteique in tabulas rettulerit ita in tabulam in album referunda curato idque aput forum et quom frumentum populo dabitur, ibei ubei frumentum populo dabitur, cottidie maiorem partem diei propositum habeto u(nde) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossit),* (ebend. 18) *quorum nomina — in tabula in albo proposita erunt.* Vgl. l. repet. (C. I. L. I, 198, 14) *in tabula in albo atramento scriptos.* l. Rubr. (C. I. L. I, 205, 25, 35) *in albo propositam.*

86) Hesych. app. prov. 11, 63 *ἐν λευκώμασι· ἔθος ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρία ἢ σώματα δημοσίᾳ ἐγγράφεσθαι ἐν σανίσι λευκαῖς ἢ πυξίναις κεχρισμέναις λευκῇ γῇ.* Vgl. Reimarus Dio Cass. ind. p. 1604. R. Rochette lettr. arch. p. 103 f.

87) Digg. XIV, 3, 11 *proscribere palam sic accipimus claris litteris, unde de plano recte legi possit, ante tabernam scilicet, vel ante eum locum, in quo negotiatio exercetur, non in loco remoto, sed in evidenti.* Suet. Ner. 39 *multa graece latineque proscripta aut vulgata sunt.* Brissonius sel. ex iure civ. antt. III, 8.

88) l. repet. (C. I. L. I, 198, 66) *apud forum palam, ubei de plano recte legi*

halben zu sehen ist, dergleichen gleich auf die Wände selbst zu schreiben[89]. Wer nichts zu thun hatte, vertrieb sich die Zeit damit solche Anschläge zu lesen[90], was natürlich als ein Beweis nicht bloss des Müssiggangs, sondern auch mangelnder Bildung angesehen wurde; solchen ruft Persius zu[91] *his mane edictum, post prandia Calliroen do.*

Wo lebhafter Verkehr ist, da finden sich auch die Bettler ein. Auf einem Bruchstück (Taf. III, 7) schreitet ein alter Mann mit struppigem Haupt- und Barthaar, in einer zerlumpten Exomis[92], der in der

---

possitur, proscribito. Auson. grat. act. p. 722 *has ego litteras tuas, si in omnibus pilis atque porticibus unde de plano legi possint instar edicti pendere mandavero.* Prob. de litt. sing. 3 p. 273 V. D. P. R. L. P. *unde de plano recte legi possit.* Ioseph. antt. iud. XIX, 5, 3 *τοῦτό μου τὸ διάταγμα τοὺς ἄρχοντας — ἐγγράψασθαι βούλομαι ἐκκείμενόν τε ἔχειν οὐκ ἔλαττον ἡμερῶν τριάκοντα, ὅθεν ἐξ ἐπιπέδου καλῶς ἀναγνωσθῆναι δύνηται.*

89) Böttiger Amalth. III p. 342 ff. Berichte 1857 p. 191 ff. Overbeck Pompeji II p. 89 ff. Beides geht neben einander her. So erklärt Suidas *λεύκωμα* durch *τοῖχος γύψῳ ἀληλιμμένος πρὸς γραφὴν πολιτικῶν πραγμάτων ἐπιτήδειος.* Während Cicero sagt (de or. II, 12, 55) *res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi,* heisst es bei Polybius (V, 33, 5) *οἱ τὰ κατὰ καιροὺς ἐν ταῖς χρονογραφίαις ὑπομνηματιζόμενον πολιτικῶς εἰς τοὺς τοίχους. Titulus* bezeichnet das gesonderte Täfelchen, welches angeheftet oder angehängt wurde (Heinsius Ovid. rem. am. 302), kann aber auch Anschlag bedeuten.

90) Plutarch. de curios. II p. 520 D. Berichte 1861 p. 359. Das sind die *otiosi,* von welchen man auch zu befürchten hatte, dass sie selbst Mauern und Monumente beschmierten. Daher heisst es in einer Grabschrift (Marangoni mem. d. anfit. Flavio p. 83) *otiose parce e ... manes ita te tua vota sequantur,* in einer pompejanischen Mauerinschrift *otiosis hic locus non est, discede morator* (rev. arch. N. S. III p. 155).

91) Pers. I, 134.

92) Auf einem arg verstümmelten Wandgemälde (ant. di Erc. III, 48) steht ein abgemagerter kahlköpfiger Mann in der Exomis, eine Tasche über die linke Schulter gehängt, der in der erhobenen Linken ein Gewandstück hält, man sieht nicht recht, ob um es abzulegen oder umzuthun. Er sieht sich um nach der durch den Helm kenntlichen, auf einem viereckigen behauenen Stein sitzenden Athene, welche Lanze und Schild an ihren Sitz angelehnt hat und beide Hände ermunternd gegen ihn ausstreckt. Auf der anderen Seite ist kaum noch in den Umrissen kenntlich die Gestalt eines jungen Mannes, der in Nachdenken verloren den Kopf auf den linken Arm stützt. Alle drei Personen befinden sich unter einer vor einer Baulichkeit ausgespannten Zeltdecke. Mir scheint dass hier Odysseus als Bettler vorgestellt ist in dem Moment, wo ihm Athene seine alte Gestalt wiedergeben will, damit er sich dem Telemachos zu erkennen geben kann. Nach der Erzählung der Odyssee (π, 155 ff.) winkt zwar Athene dem Odysseus herauszukommen, und sie verwandelt ihn draussen vor

Linken einen Stab, in der Rechten einen Strick hält, an welchem ein Hund fest gebunden ist, der ihn führt[93], also wohl ein blinder Bettler, auf eine vor ihm stehende Frau im grünen Kleide zu. In der ausgestreckten Rechten hält sie ihm eine nicht mehr zu unterscheidende Gabe entgegen; hinter ihr steht ein kleineres Mädchen im braunen Gewande, welche mit beiden Händen einen Korb trägt, wahrscheinlich eine Dienerin, welche die Hausfrau begleitet.

Daneben (Taf. III, 7) spielen zwei Kinder in weissen Kleidern; beide haben sich an eine Säule von verschiedenen Seiten angeschmiegt, um sich vor einander zu verstecken; beide stecken zugleich den Kopf vor und werden einander gewahr. Vor den Säulen ist eine bronzene Reiterstatue, neben dieser steht eine Frau in grüner Tunica mit einem rothen Ueberwurf mit etwas geneigtem Kopf und vorgestreckter Hand. Da das Gemälde hier abgebrochen ist, kann man die Bedeutung dieser Figur nicht feststellen.

Aber wir finden die Jugend nicht nur spielend, sondern auch in der Schule (Taf. I, 3), und neben dem Unterricht wird uns auch die Schulzucht anschaulich gemacht[94]. Vor den Säulen eines Porticus sitzen drei Knaben mit langen Haaren (*cirrati*[95]), der erste ganz in einen röth-

---

der Hütte, während Telemachos drinnen bleibt; allein der Maler, welcher diese Scene darstellen wollte, musste darin vom Dichter abweichen, dass er die Hauptpersonen in eine Gruppe vereinigte. Dem in Nachdenken versunkenen Telemachos, der nicht gewahrt, was um ihn vorgeht, entspricht die in trübem Sinnen dabei sitzende Penelope, während Odysseus von Eurykleia beim Baden erkannt wird, in den bekannten Terracottareliefs (Overbeck Gall. her. Bildw. 33, 5, 15).

93) Mart. XIV, 84

ne mendica ferat barbati prandia nudi
dormiat et tristi cum cane pera rogat.

Ein Epigramm des Leonidas (anth. Pal. VI, 298) zählt die Habe eines Kynikers Sochares auf, die wie gewöhnlich die Ausrüstung eines Bettlers ist (Berichte 1854 p. 52. Irmisch Herodian. I, 9, 3) Tasche, Fell, Knüppel, Oelfläschchen, Hut und *ἀχάλινον κυνοῦχον*. Suidas erklärt das Wort *κυνοῦχος* mit Beziehung auf dies Epigramm durch *ὁ τὸν κύνα κρατῶν δεσμός*, was zu dem Bilde passen würde; Hesychius und Photios aber durch *θυλάκιον, βαλάντιον, ἢ μαρσίππιον*. Damit stimmt Pollux (V, 34) *κυνοῦχος* (Xen. de ven. 2, 9) *δὲ δέρμα μόσχειον, εἰς ὃ ἐντίθεται τὸ δίκτυον, τῷ σχήματι πεποιημένον ὥσπερ τὰ σύσπατα βαλάντια*. X, 64 *κυνοῦχος ὑποδέξασθαι τὸ ἱμάτιον*.

94) Diese Schulscene ist auch bei Jorio (guide pour la gal. des peint. anc. p. 72 Taf. 6) abgebildet.

95) Pers. I, 29 *ten' cirratorum centum dictata fuisse pro nihilo pendas?* Mart.

lichen Mantel eingehüllt, der zweite in eine grüne, der dritte in eine rothe, langärmelige Tunica gekleidet. Auf ihrem Schoosse liegen aufgeschlagene Rollen, welche sie mit beiden Händen angefasst halten. Die Art, wie sie sitzen, wie sie die Füsse stellen und die Arme halten, erinnert an die strengen Vorschriften, durch welche in den Schulen auf Wahrung des Anstands gehalten wurde[96]. Vor ihnen steht gerade aufrecht ein bärtiger Mann im dunkelrothen Mantel, unter dem seine Hände verborgen sind. Hinter den Säulen werden noch vier Gestalten sichtbar, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen suchen, offenbar Hospitanten, deren man sich freilich bei so öffentlichem Schulehalten nicht erwehren konnte[97]. Zwei stecken den Kopf neben einer Säule hervor und suchen in die Bücher der vor ihnen sitzenden mit hineinzusehen; einer hat sein eigenes Buch, in dem er nachliest, der vierte wendet seine Theilnahme einer anderen Scene zu. Seitwärts im Vordergrunde wird nämlich ein bis auf einen braunen mitten um den Leib geschlagenen Schurz nackter Knabe von einem anderen stehenden in röthlicher Tunica bei beiden Armen so fest gehalten, dass er mit dem Leib auf dem Rücken jenes liegt, während ein zweiter in grüner Tunica knieend ihn bei den Beinen gepackt hält, dass er sich nicht rühren kann. Ein da-

---

IX, 29, 7 *nec matutini cirrata caterva magistri.* Mart. Cap. III, 326 p. 93 *sicut inter cirratos audis.* Hieron. apol. adv. Rufin. (IV, 1 p. 369) *cirratorum turba milesiarum in schola figmenta decantet.* ep. LI (IV, 2 p. 246) *et in tantam venit opinionem eloquentiae, ut soleant dicta eius cirratorum dictata esse.* Mart. X, 62, 1 *ludi magister, parce simplici turbae, sic te frequentes audiant capillati.* Die langen Locken wurden von Knaben getragen, beim Eintreten der Pubertät abgeschnitten und, nicht selten mit grossen Feierlichkeiten, den Göttern geweiht (zu Pers. p. 138).

96) Arist. nubb. 967 *εἶτ' οὐ προμαθεῖν ᾗσμ' ἐδίδασκεν τὸ μηρὸν μὴ ξυνέχοντας.*
973 *ἐν παιδοτρίβου δὲ καθίζοντας τὸν μηρὸν ἔδει προβαλέσθαι*
τοὺς παῖδας, ὅπως τοῖς ἔξωθεν μηδὲν δείξειαν ἀπηνές.

Wie gross man die Gefahr achtete, welche der Besuch der Schulen den Sitten bringen konnte und häufig brachte, geht schon aus Quinctilians Erörterung (I, 2, 4 ff.) hervor. Auch Juvenalis hebt die schwere Verantwortung des Lehrers in dieser Beziehung hervor (VII, 237 ff.) und der capuanische *magister ludi litterari Chilocalus* weiss nichts Besseres von sich zu rühmen, als dass er gewesen sei

summa cum castitate in discipulos suos

(Hermes I p. 149), worauf auch Plinius bei der Wahl des Lehrers vorzugsweise sieht (epp. III, 3, 3).

97) Dio Chrys. 20, 9 *οἱ γὰρ τῶν γραμμάτων διδάσκαλοι μετὰ τῶν παιδῶν ἐν ταῖς ὁδοῖς πάθηται καὶ οὐδὲν αὐτοῖς ἐμποδὼν ἐστιν ἐν τοσούτῳ πλήθει τοῦ διδάσκειν καὶ τοῦ μανθάνειν.*

neben stehender junger Mann benutzt diese Situation, um mit der Ruthe eine Züchtigung zu vollziehen. Dass er es ernst meint, zeigt der Nachdruck, mit dem er die Ruthe schwingt, indem er zugleich das rechte Bein ein wenig erhebt, und das Geschrei, welches der geschlagene Knabe erhebt. Weiter zurück kommt noch eine nicht ganz deutliche Gestalt herbei und bringt, wie es scheint, noch frische Ruthen mit.

Dass in alten Zeiten auch in Rom am Forum Schulen waren, in der Nähe der Fleischerbuden, wo später die Wechslerbuden waren, geht aus der Erzählung von der Verginia hervor[98].

Die Art die Rolle auf den Knieen zu halten zum Schreiben[99] wie zum Lesen, war gewöhnlich, wie es ein ungenannter Dichter gewissermassen sprüchwörtlich sagt[100]

καὶ γὰρ ὅτε πρώτιστον ἐμοῖς ἐπὶ δέλτον ἔθηκα
γούνασι.

Eine Terracottafigur stellt einen Jüngling im Himation vor, das die Brust frei lässt, sitzend mit dem aufgeschlagenen Buch auf den Knieen[101], eine andere von der Insel Melos eine sitzende Frau mit der Rolle auf dem Schooss[102], wie auf dem kapitolinischen Prometheussarkophag die Schicksalsgöttin neben dem entseelten Leichnam sitzt, die Rolle auf dem Schooss[103]. Die Statue des Pindaros in Athen stellte ihn sitzend mit der

---

98) Liv. III, 44, 6 *virgini venienti in forum, ibi namque in tabernis litterarum ludi erant.* 48, 5 *seducit filiam — ad tabernas, quibus nunc novis est nomen, atque ibi ab lanio cultro arrepto.* Dion. Hal. XI, 28 *ταύτην τὴν κόρην — θεασάμενος — ἀναγινώσκουσαν ἐν γραμματιστοῦ· ἦν δὲ τὰ διδασκαλεῖα τῶν παιδῶν τότε περὶ τὴν ἀγοράν.* Dass dies auch später und anderswo der Fall war zeigt Augustinus (conf. I, 16), der vom Schulunterricht sagt *hoc agitur publico in foro.* Auch erwähnt er der vela, mit denen das Schullocal abgeschlossen wurde (conf. I, 13).

99) Batrach. 2 *εἶνεκ' ἀοιδῆς*
ἣν νέον ἐν δέλτοισιν ἐμοῖς ἐπὶ γούνασι θῆκα.
Auf dem in Rom gefundenen Denkmal eines Grammatikers sitzt ein Knabe neben demselben und schreibt in das auf die Kniee gestützte Buch (Boldetti osserv. p. 334).

100) Apollon. de synt. IV, 2 p. 308. Hecker (comm. Callim. p. 19) möchte den Vers dem Kallimachos zuschreiben.

101) d'Agincourt frgms de sculpt. 23, 7.

102) R. Rochette ant. chrét. III pl. 3, 1. p. 52 vgl. ann. de l'inst. sect. franc. II p. 184.

103) ann. XIX pl. Q. Wieseler Denkm. a. K. II, 65, 638. O. Jahn arch. Beitr. p. 171. Luzac exerc. acad. p. 109. Auf der einen Wand des bekannten cumanischen Grabes (Olfers Taf. 4) steht die Schicksalsgöttin und liest in der aufgeschlagenen Rolle, welche sie mit beiden erhobenen Händen dem Gesicht näher bringt. Auf diese Weise halten die Rolle häufig lesende Figuren (ant. di Erc. 57. 58. 85 p. 309).

entwickelten Rolle auf den Knieen vor[104], und ebenso finden wir andere Dichter und Schriftsteller dargestellt[105]. Die Schüler sitzen, wie Lydus in seiner Schilderung der guten alten Zeit bei Plautus sagt[106]

inde de hippodromo et palaestra ubi revenisses domum,
cincticulo praecinctus in sella apud magistrum adsideres:
ibi librum cum legeres, si unam peccavisses syllabam,
fieret corium tam maculosum quamst nutricis pallium.

Auch auf dem bereits erwähnten Denkmal des Grammatikers sitzt der eine Schüler, welcher schreibt[107]. Juvenalis führt zwar als Beschwerde des Grammatikers an *tot olfecisse lucernas, quot stabant pueri*[108] und so sehen wir auf den gleich zu erwähnenden Monumenten lesende Knaben und Mädchen stehen. Auffallender ist es, dass der Lehrer, der von Rechtswegen als *barbatus* vorgestellt ist[109], steht. Denn nicht allein Juvenalis beklagt den Grammatiker

104) Aeschin. ep. 4 *καὶ ἦν αὐτῇ (εἰκὼν χαλκῆ) καὶ εἰς ἡμᾶς ἔτι πρὸ τῆς βασιλείου στοᾶς, καθήμενος ἐνδύματι καὶ λύρᾳ ὁ Πίνδαρος διάθημα ἔχων καὶ ἐπὶ τῶν γονάτων ἀνειλιγμένον βιβλίον.*

105) Homer auf Münzen von Smyrna, in Reliefs (Beger thes. Brandenb. III p. 320. Montfaucon ant. expl. suppl. IV z. E.; ann. XIII pl. L); Platon (mon. ined. d. i. III, 7).

106) Plaut. Bacch. 431 ff.

107) Boldetti osserv. p. 334. Auf einem christlichen Sarkophag (Bottari scult. e pitt. I p. 122, 126, R. Rochette ant. chr. I p. 13 f. 33) sind einander gegenübergestellt ein sitzender Jüngling mit einer Rolle umgeben von drei bärtigen Männern, seinen Lehrern, und ein sitzendes Mädchen mit der Leier umgeben von drei Frauen. Bezeichnend ist es, dass die Zither die Bildung des Mädchens, die Schriftrolle die des Jünglings andeutet. Ebenso sind auf einem Sarkophag in Palermo (ann. XXXIII tav. H) mit den Musen vereinigt auf der einen Seite ein sitzendes Mädchen mit der Leier, auf der anderen ein sitzender Jüngling mit Schriftrollen. Auch auf herculanischen Wandgemälden finden sich als Gegenstücke ein zitherspielendes Mädchen und ein in einer Schriftrolle lesender Jüngling (ant. di Erc. VII, 54. 55). Uebrigens deutet die Schriftrolle auch den Gesang gegenüber der Instrumentalmusik an (arch. Ztg. XVIII p. 87).

108) Iuv. VII, 225 f. In der Rhetorenschule sass oder stand man bei verschiedenen Uebungen. Vom Schüler sagt Juvenalis (VII, 152)

nam quaecunque sedens modo legerat, haec eadem stans
perferet;

vom Lehrer Pollux (VIII pr.) *ὀσημέραι δύο λόγους, τὸν μὲν ἐκ τοῦ θρόνου λέγων, τὸν δὲ ὀρθοστάδην.* Vgl. Suet. rhet. 6 *C. Albucius Silus — solitus proposita controversia sedens incipere et calore demum provectus consurgere ac perorare.* Iuv. IV, 34

incipe Calliope — licet et considere; non est
cantandum, res vera agitur.

109) Iuv. XIV, 12 *barbatos licet admoveas mille inde magistros*
hinc totidem.

quod noctis ab hora
sedisti, qua nemo faber, qua nemo sederet,
qui docet obliquo lanam deducere ferro[110];

auf den Sarkophagreliefs, welche unter anderen Scenen des häuslichen Lebens auch den Unterricht vorstellen sitzt der Lehrer, der aus der Rolle lesende Knabe steht vor ihm[111], und so wie die Statue des Orbilius in Benevent ihn sitzend vorstellte[112], so ist der Grammatiker Epaphroditus[113], der capuanische Schullehrer Chilocalus[114], der Pädagog Soterichus[115], der ungenannte Grammatiker auf dem römischen Monument[116] sitzend vorgestellt[117]. Auch auf einem herculanischen Wandgemälde (Taf. IV, 6)[118] sitzt der Lehrer, ein junger Mann in einem rothen Mantel, der die rechte Seite des Oberkörpers frei lässt,

---

Pers. IV, 1 *barbatum haec crede magistrum dicere.* Lucian. eunuch. 8 *παίγνια βαθὺν ἔχειν αὐτὸν καὶ τοῖς προσιοῦσι καὶ μανθάνειν βουλομένοις ἀξιόπιστον.* Die *παιγνιωτροφία* charakterisirte zwar vorzugsweise den Philosophen (Wyttenbach Phot. de adul. p. 50), aber nicht diesen allein.

110) Iuv. VII, 223 f. Prudent. perist. IX, 21 *praefuerat studiis puerilibus et grege multo saepius magister litterarum sederat.*

111) Hier kommen in Betracht Beger spicil p. 139; Guattani mon. ined. 1764 Giugno I (Winckelmann mon. ined. 184); Clarac mus. de sc. 153, 459; R. Rochette mon. inéd. 77, 1.

112) Suet. gr. 9 *statua eius Beneventi ostenditur — marmorea habitu sedentis ac palliati appositis duobus scriniis.*

113) Ursinus imag. 92. Bellori imag. 80. Visconti iconogr. gr. 31, 1. 2 Statuette eines sitzenden bärtigen Mannes in der Tunica mit Ueberwurf, eine Rolle in der Hand; an der Basis die Schrift *M. Mettius Epaphroditus grammaticus graecus M. Mettius Germanus l(ibertus) f(ecit).*

114) Hermes I p. 147 »ein älterer Mann auf einem erhöheten Thron sitzend, zu seiner Rechten ein Knabe, zur Linken ein Mädchen«.

115) Ursinus imag. 93. Bellori imag. 87. Spon misc. p. 229. Relief: ein bärtiger Mann mit Aermeltunica und Ueberwurf sitzend, neben sich ein scrinium; vor ihm steht ein Knabe mit einer Rolle, hinter ihm ein Rollenbündel; darunter die Inschrift (Grut. 585, 10) *M. Iunio M. f. Pal. Rufo Soterichus paedagog. fecit.*

116) Boldetti osserv. p. 334. Hohes Relief mit fast freistehenden Figuren bei S. Maria in Monticelli gefunden: ein bärtiger Mann im Pallium auf einem hohen Lehnsessel, rechts steht ein Knabe aus einer Rolle lesend, links sitzt ein schreibender Knabe, zu seinen Füssen liegt eine aufgeschlagene Rolle.

117) Auf der Seitenfläche eines Sarkophags in Verona (Maffei mus. Ver. 126, 2) steht ein in einer Rolle lesender Jüngling vor dem gleichfalls stehenden Lehrer, einem bärtigen Mann im Pallium; auf der anderen Seite steht ein bärtiger Mann im Mantel mit einer Rolle in der Linken.

118) Ant. di Erc. VII, 53.

mit zierlich geschnürten Sandalen auf einem bronzenen Klappsessel, in der Linken eine Rolle, in der Rechten einen Stab[119]. Neben ihm steht eine runde Kapsel (*scrinium*[120] *capsa*[121] *cista*[122]) mit Rollen[123], deren Deckel abgenommen und daran gelehnt ist; am Rande sind die metallnen Ringe sichtbar, durch welche das rothe Band gezogen ist, an dem die Kapsel getragen wurde. Vor ihm steht auf einen Pfeiler mit dem linken Elnbogen gestützt, ein junges Mädchen mit blondem Haar, in einer rothen Tunica und franzenbesetztem Ueberwurf von schillernder Farbe, die Beine gekreuzt, die linke Hand auf der Brust, die rechte gesenkt. Neben ihr steht ein kleinerer, ebenfalls blondgelockter Knabe in grauer Tunica, welche die rechte Seite frei lässt. Beide hören mit gespannter Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Lehrers, das Mädchen, indem sie fest den Blick auf ihn richtet, der Knabe, indem er nachdenklich den Kopf senkt, dem er wie zur Unterstützung die Linke mit der Rolle nähert. Im Columbarium der Villa Pamfili[124] ist ein bärtiger Lehrer auf einem Lehnsessel sitzend dargestellt, der in der aufgeschlagenen Rolle nachliest, was ein vor ihm stehendes Mädchen aus einer mit beiden Händen erhobenen Rolle ihm vorliest[125].

---

119) Mart. X, 62, 10 *ferulaeque tristes, sceptra paedagogorum.*

120) Ovidius redet sein Buch an (trist. I, 1, 105)

cum tamen in nostrum fueris penetrale receptus
contigerisque tuam, scrinia curva, domum.

Hor. epp. II, 1, 113. gloss. p. 658 St. *χαρτοφυλάκιον· scrinium.* Auf dem Cippus eines *Q. Fabius Hilarus Hilari l. scriniarius* (Spon misc. p. 126. Orelli 2953) ist ein gleiches scrinium vorgestellt.

121) Catull. 68, 33

nam quod scriptorum non magna est copia apud me,
huc una ex multis capsula me sequitur

Horat. sat. I, 4, 22. 10, 62. epp. II, 1, 268. Iuv. X, 117

quem sequitur custos angustae vernula capsae.

Suet. Ner. 36.

122) Iuv. III, 206 *iamque vetus graecos servabat cista libellos.* Auf Grabreliefs steht eine solche Cista neben dem Tisch (Berichte 1851 p. 176. Mus. Thoms 19. Bottari scult. e pitt. II, 61).

123) Der Pädagog Soterichus hat eine Bücherkapsel neben sich (Anm. 115), ebenso die Muse Klio auf einem Wandgemälde (ant. di Erc. II, 2. Wieseler D. a. K. II, 58, 734). Auf einem anderen steht die Kapsel neben Schreibtafeln und Geldbeutel (mus. Borb. I, 12).

124) O. Jahn Wandgem. des Columb. in der Villa Pamfili Taf. 5, 15.

Auf einem Stück, das zu den Darstellungen des Forums gehört, ist eine Scene vorgestellt, welche man ebenfalls in den Bereich der Schule hat ziehen wollen (Taf. I, 4). Vor dem Säulengang mit der üblichen ehernen Reiterstatue steht im Vordergrunde eine Frau im weissen Kleide, welche die rechte Hand auf die Schulter eines vor ihr stehenden jungen Mädchens im grünen Kleide legt, das mit der Rechten eine Schreibtafel gegen die Brust drückt[126], die Linke im Gewand verhüllt hält. Offenbar spricht sie dem schüchternen Kinde Muth ein und zeigt dabei mit der ausgestreckten Linken auf zwei vor ihr sitzende Männer, denen das Mädchen vorgestellt wird. Der eine derselben im violetten Mantel spricht mit etwas geneigtem Haupt und ausgestreckter Rechten ihr freundlich zu, der neben ihm sitzende im weissen Gewande hält ein geschlossenes Buch auf dem Schooss. Hinter ihnen und zur Seite stehen noch drei Männer, nicht ohne eine gewisse Theilnahme zu bezeigen; auf der anderen Seite im Hintergrunde streckt eine Frau einem nackten Kinde, das auf sie zukommt, die Arme entgegen. Man hat nun angenommen, dass in der Hauptscene das junge Mädchen von ihrer Mutter oder Amme in die Schule gebracht und den Lehrern vorgestellt wird. Unmöglich ist das nicht, wiewohl man erwartet, dass dann die Schule bestimmter durch die Umgebung charakterisirt wäre. Vielleicht sind die sitzenden Männer Magistratspersonen und das junge Mädchen hat eine Bittschrift oder sonst ein Document zu übergeben, dessen Bedeutung den Zeitgenossen ohne weiteres klar sein mochte.

Kehren wir noch einmal zu der Schule und der dort vollzogenen Execution zurück. Wohlwollende Pädagogen wie Quinctilianus wollten zwar das Schlagen ganz verbannt wissen[127], aber nicht allein der

---

125) Auch der capuanische Schullehrer hat einen Knaben und ein Mädchen neben sich (Anm. 114). Mart. IX, 68, 1

quid tibi nobiscum est, ludi scelerate magister,
invisum pueris virginibusque caput?

Auch die Worte des Ovidius (trist. II, 370)

fabula ineundi nulla est sine amore Menandri,
et solet hic pueris virginibusque legi

wird wohl mit Recht auf Schulunterricht bezogen.

126) Ganz anderen Charakters sind die jungen Mädchen mit Schreibtafeln in der Hand, in welche sie etwas einzutragen im Begriff sind, ant. di Erc. III, 105 (mus. Borb. XIV, 31); 46. Welcker alte Denkm. IV p. 50 ff.

Pädagog bei Plautus und Horatius *plagosus Orbilius*[128] bezeugen, dass die Praxis eine andere war. Ausonius spricht seinem Enkel, der in die Schule gehen soll, Muth ein[129]

tu quoque ne metuas, quamvis schola verbere multo
increpet et truculenta senex gerat ora magister.
degeneres animos timor arguit, et tibi consta
intrepidus, nec te clamor plagaeque sonantes
nec matutinis agitet formido sub horis.
quod sceptrum vibrat ferulae, quod multa suppellex
virgea[130], *quod fallax scuticam praetexit aluta*[131],
quod fervant trepido subsellia vestra tumulto
pompa loci et vani fucatur scena timoris.

Der Schullehrer führte Gerten[132] als leichtere, Geisseln als schärfere Strafmittel[133], von denen die Hand[134] oder der Hintere betroffen wurde.

---

127) Quint. I, 3, 14 *caedi vero discentes, quamquam et receptum sit et Chrysippus non improbet, minime velim.*

128) Hor. epp. II. 1, 70. Suet. gramm. 9 *fuit naturae acerbae — etiam in discipulos, ut Horatius significat — et Domitius Marsus scribens*

si quos Orbilius ferula scuticaque cecidit.

129) Auson. id. IV 24 ff. V. 32 ist *fucatur* Verbesserung L. Müllers (rh. Mus. N. F. XXIII p. 99), überliefert *fugiatur*.

130) Verg. georg. I, 165 *virgea praeterea Celei vilisque suppellex.* Iuv. VII, 210

metuens virgae iam grandis Achilles
cantabat patriis in montibus, et cui non tunc
eliceret risum citharoedi cauda magistri?

131) Mart. X, 62, 1 *ludi magister parce simplici turbae,*
cirrata loris horridis Scythae pellis,
qua vapulavit Marsyas Celeneus,
ferulaeque tristes, sceptra paedagogorum,
cessent.

Ovid. her. 9, 81 *scuticae tremefactus habenis.*

Isid. or. V 27 *anguilla est, qua coercentur in scholis pueri, quae vulgo scutica dicitur.*

132) Mart. XIV, 80 *ferulae: invisae nimium pueris grataeque magistris.*

133) Hor. sat. I, 3, 119

ne scutica dignum horribili sectere flagello.
nam ut ferula caedas meritum maiora subire
verbera non vereor.

134) Plut. Caes. 61 von den *luperci* σκύτεσι λασίοις τοὺς ἐμπόδων παίοντες· πολλαὶ δὲ καὶ τῶν ἐν τέλει γυναῖκες ἐπίτηδες ὑπαντῶσαι παρέχουσιν ὥσπερ ἐν διδασκάλου τῷ χεῖρε ταῖς πληγαῖς. Ovid. am. I, 13, 17

tu pueros somno fraudas tradisque magistros,
ut subeant tenerae verbera saeva manus.

In ähnlicher Weise, wie hier vor Augen gestellt wird, beschreibt Prudentius die grausame Züchtigung eines Knaben [135]

vix haec profatus pusionem praecipit
sublime tollant et manu pulsent nates,
mox et remota veste virgis verberent
tenerumque duris ictibus tergum secent,
plus unde lactis quam cruoris defluat.
inpacta quotiens corpus attigerat salix,
tenui rubebant sanguine uda vimina,
quem plaga flerat roscidis livoribus.

Uebrigens hat die Jugend in Pompeji von ihren Schulstudien noch an den Wänden die Spuren zurückgelassen, denn Schulknaben wird man wohl die an verschiedenen Stellen angeschriebenen Alphabete [136] so gut zuschreiben dürfen, wie das Pensum [137] KINNAMO NOMINA NTCII GENICE THTITO ΛIT DOTICE ONOMASTICE PIITRLICE BTXANTICE CRETICE DTMANICE GTMNICE.

Noch einen Zweig des Jugendunterrichts sehen wir auf einem Bruchstück dieser Forumsbilder in Uebung (Taf. I, 5). Neben einer ehernen Reiterstatue sitzt auf einem viereckigen Stein ein junger Mensch in grüner Tunica mit einer Tafel auf dem Schooss, auf welcher er die Statue abzuzeichnen beschäftigt ist, wie nicht allein der Stift in seiner Hand, sondern auch der aufwärts auf die Statue gerichtete Blick beweist. Auf der anderen Seite ist hinter der Statue noch ein Mann zum Theil sichtbar. Das Zeichnen bildete in Griechenland in späterer Zeit einen Theil des gewöhnlichen Schulunterrichts [138]. Auch auf einer

---

a. a. I, 15 (Achilles)

quas Hector sensurus erat poscente magistro
verberibus iussas praebuit ille manus.

Fulgent. myth. I p. 608 *scholaribus rudimentis tumidas ferulis gestaveram manus.* Iuven. I, 15 *et nos ergo manum ferulae subduximus,* was so oft nachgeschrieben ist.

135) Prudent. perist. X, 696 ff. Liban. or. ad Theodos. I p. 646 *μεμψάμενοί τι τῶν πρὸς αὐτοὺς χαλκῆν εἰκόνα αὐτοῦ καθελόντες εἶτα ᾄραντες πρηνῆ κατὰ τὸν ἐπὶ τοὺς παῖδας τοὺς ἐν τοῖς διδασκαλείοις νόμον ἔτυπτον ἱμάντι τά τε νῶτα καὶ τὰ μετὰ, τοῦτο κάτω.* Man glaubt dass diese Züchtigung mit dem Wort *catomidiare* bezeichnet werde, s. d. Ausll. Petron. 132. Eine ähnliche Schulscene auf einer mittelalterlichen Sculptur s. bei Wright hist. of caric. p. 121.

136) Garucci graffiti de Pompei pl. 1.

137) Garucci graffiti pl. 17.

138) Plin. XXXV, 77 *huius (Pamphili) auctoritate effectum est Sicyone primum,*

Gemme (Taf. V, 7)[139] ist ein Jüngling auf einem Sessel vorgestellt[140], der auf eine Tafel, die er mit der Linken hält, zeichnet; vor ihm ist an eine Säule, welche ein Gefäss trägt, eine eingerahmte Tafel mit einem Frauenkopf gelehnt, wahrscheinlich ein Erzeugniss seiner Kunstfertigkeit.

Lässt man diese zerrissenen Bruchstücke einer Darstellung, welche das Marktleben in bedeutsamen Scenen zusammenfasste, schliesslich noch einmal Revue passiren, so ist trotz aller Flüchtigkeit und Nachlässigkeit, welche von einem Detail der Ausführung gar nicht reden lässt, ihre Anschaulichkeit und Lebendigkeit anzuerkennen. Als die eigentliche Aufgabe tritt die Darstellung des Handels und Wandels auf dem Forum überall hervor; nicht die Arbeit des Handwerkers, sondern das Feilhalten der Waare ist das eigentliche Augenmerk. Diesem sind mit treffender Beobachtung eine Menge charakteristischer Züge abgewonnen, die keine Monotonie aufkommen lassen z. B. beim Tuchverkauf, und die häufigen Andeutungen der Körperhaltung und des Geberdenspiels sind nicht allein lebendig und bezeichnend für die Situation, sondern lassen etwas von dem eigenthümlichen Behaben des Südländers bei solchem Verkehr spüren. Auch darin zeigt der Maler Geschick, dass er durch Nebenpersonen im Hintergrunde und Nebenmotive, wie die mit dem Kinde spielende Frau (Taf. I, 4), die spielenden Knaben (Taf. III, 7) u. ähnl., die Vorstellung eines belebten Platzes, einer verschiedenartigen Menge, aus der einzelne charakteristische Scenen nur wie zufällig heraustreten, hervorzubringen versteht. Dass die grosse Flüchtigkeit der Malerei nicht zulässt, Einzelnheiten, z. B. die Kleidung, genau zu erkennen, ist um so mehr zu bedauern, als wir hier gewiss treue Nachbildung der Wirklich-

---

deinde in tota Graecia ut pueri ingenui omnia ante graphicen in buxo docerentur recipereturque ars ea in primum gradum liberalium. Aristot. pol. V [VIII], 3 *ἔστι δὲ τέτταρα σχεδὸν ἃ παιδεύειν εἰώθασι, γράμματα καὶ γυμναστικὴν καὶ μουσικὴν καὶ τέταρτον ἔνιοι γραφικήν, τὴν μὲν γραμματικὴν καὶ γραφικὴν ὡς χρησίμους πρὸς τὸν βίον οὔσας καὶ πολυχρήστους, τὴν δὲ γυμναστικὴν ὡς συντείνουσαν πρὸς ἀνδρίαν. τὴν δὲ μουσικὴν ἤδη διαπορήσειεν ἄν τις.*

139) Ficoroni gemm. litt. tab. 5.

140) Was in der Abbildung wie ein mit einem Greif verzierter Altar aussieht ist ohne Zweifel ein vorn in einen Greif auslaufender Sessel, wie sie nicht selten vorkommen z. B. Welcker alte Denkm. II Taf. 11, 18. 19 und in der von La Marmora (sopra alc. ant. sarde tav. 3, 43. Bull. Sardo I p. 12) herausgegebenen trotz aller Verunstaltung kenntlichen sitzenden Figur eines bärtigen Lehrers oder Schriftstellers mit der Rolle auf den Knieen und dem stilus in der Rechten, der durch eine punische Inschrift zum Sardus pater gestempelt ist.

keit vor uns haben. So muss man sich mit dem allgemeinen Eindruck einer Marktscene zufrieden geben, welcher z. B. lehrt, dass die tägliche Tracht buntfarbiger gewesen ist, als die gewöhnliche Vorstellung von der gens togata wohl anzunehmen pflegt.

Darstellungen der Malerkunst[141], um auf diese zunächst zurückzukommen, begegnen wir mehrfach auf pompejanischen Wandgemälden. Zunächst mag auch hier ein oft abgebildetes[142] und besprochenes Gemälde Erwähnung finden (Taf. V, 4). Vor einem mit einem Stierschädel und einer Guirlande geschmückten hohen Portal, durch welches man im Freien eine Herme und ein Gefäss auf einer hohen Basis aufgestellt sieht, sitzt auf einem mit einem gelben Doppelkissen belegten Klappstuhl eine junge Frau mit einer weissen Binde im Haar, in einer langen gelben Tunica mit violettem Ueberwurf. Ihr Blick ist aufmerksam auf eine neben dem Pfeiler stehende bärtige Herme im gelben Mantel[143] mit einem Kantharos in der Rechten, einem Thyrsos in der Linken gerichtet; in der Linken hält sie ein rundliches Plättchen, in der Rechten einen Pinsel, welchen sie in ein geöffnetes Kästchen steckt, das auf einem umgestürzten Säulenstumpf[144] neben ihr steht. Zu ihren Füssen, neben der von grünem Gesträuch umgebenen Hermenbasis kauert ein Knabe im gelben

---

141) Die hiehergehörigen Darstellungen sind zusammengestellt und besprochen von C. Leemans Mededeeling omtrent de Schilderkunst der Ouden. Amsterd. 1850.

142) Ant. di Erc. VII, 1. mus. Borb. VII, 3. Zahn I, 98. Rev. arch. 1845 II p. 445. Leemans Taf. 1. Ohne die beiden Nebenfiguren Quatremere de Quincy rec. de diss. arch. p. 42 pl. Panofka Bilder ant. Leb. 19, 4. Guhl u. Koner Leb. d. Gr. u. R. II p. 212.

143) Dass die Herme mit einem farbigen Mantel bekleidet erscheint ist gewiss nicht auf die Sitte zu beziehen Götterbilder mit wirklichen Gewändern zu bekleiden, sondern als ein Beleg für polychrome Sculptur zu betrachten.

144) Ein liegender Säulenstumpf, an dessen Ende ein viereckiges Loch bemerkbar wird, kommt auf Wandgemälden öfter vor: neben einer Herme und einem Wasserbecken als Stütze eines Sprengzweiges (ant. di Erc. III, 36, 2. Müller D. a. K. I, 1, 3); neben einer Frau mit Palmzweig, die sich auf ein auf einer Basis stehendes Gefäss stützt (mus. Borb. IX, 2); als Sitz dient sie für Mercurius unter dem bacchischen Thiasos (ant. di Erc. II, 12) und neben dem leierspielenden Apollo (mus. Borb. X, 37), wie für den als Bettler verkleideten Odysseus neben Penelope (mus. Borb. I t. B. Gell Pomp. 15. Zahn I, 82. Overbeck Gall. her. Bildw. 33, 8). Wieseler (ann. XXX p. 224 f.) erkennt darin einen tragbaren Altar, den man, wenn er nicht beim Cultus gebraucht wurde, auch wohl umgelegt und zu häuslichen Zwecken verwandt habe. Ich sehe nicht ein, warum grade ein Altar so verbraucht worden sein sollte; einfacher scheint mir die Annahme, dass es überhaupt Stützen waren, die auf-

Mantel und hat mit der Rechten eine umrahmte Tafel gefasst, auf welcher eine nicht ganz deutliche Figur, nach einigen die Herme, gemalt ist; eine ähnliche ist oben am Pfeiler aufgehängt[145]. Im Hintergrunde stehen neben dem Pfeiler zwei Frauen, welche der Malerin aufmerksam zusehen. Die eine, den Kopf in ein rothes Tuch gehüllt, im dunkelgrünen, rothgesäumten Ueberwurf über einem hellgrauen Kleide, hält in der Linken einen blattförmigen rothen Fächer[146]; die zweite im gelben Ueberwurf über einer rothen Tunica stützt die Rechte auf die Hüfte und legt den Zeigefinger der linken Hand an den Mund, als wollte sie das Geplauder ihrer Nachbarin hemmen, um ja die Künstlerin in der Arbeit nicht zu stören.

Mit diesem interessanten Gemälde bietet ein im Jahr 1846 gefundenes[147] einen lehrreichen Vergleich. Eine im links gewendeten Profil sichtbare Frau in langer Tunica sitzt auf einem viereckigen Stein das rechte Bein über das linke geschlagen[148] und richtet den Blick auf ein viereckiges eingerahmtes Bildchen, welches auf einer Tafel liegt, die eine stehende Frau ein wenig geneigt der anderen zum Malen vorhält. Auf dem Bild ist eine nicht recht deutlich zu erkennende von vorn gesehene Figur im langen Mantel gemalt, darunter ein paar Reihen, die wie eine Unterschrift aussehen, und an dieser ist die sitzende Frau mit ihrem Pinsel beschäftigt. In der Linken hält sie zwischen Zeigefinger und Daumen ein rechtwinkeliges Täfelchen. Neben ihr sitzt noch eine zweite Frau, im langen, schleierartig über den Kopf gezogenen Gewande und wendet ihr Gesicht dem Bilde zu, an welchem gearbeitet wird.

Man kann daraus ersehen, dass der Knabe auf dem ersten Bilde als Gehülfe, wie man sie als Farbenreiber ja aus der Anekdote von Apelles[149] kennt, auch als lebendige Staffelei das Bild zu halten bestimmt ist

---

recht oder liegend dienen konnten, etwas darauf zu stellen; sollte es befestigt werden, war das Loch dazu da.

145) Solche Bildchen, namentlich am heiligen Ort als Weihgeschenke, an der Wand aufgehängt, kommen nicht selten vor, Berichte 1867 p. 107. Gerhard Mysterienb. 7.

146) O. Jahn arch. Beitr. p 285.

147) Bull. Nap. V p. 12.

148) Diese Stellung ist auf Wandgemälden nicht selten bei Frauen, wo Nachdenken und Aufmerksamkeit ausgedrückt werden soll. Ann. XIII p. 274 f. Zahn II, 62.

149) Plin. XXXV, 85 *(Apelles Alexandro) in officina imperite multa disserenti silentium comiter suadebat, rideri eum dicens a pueris qui colores tererent.* Plut. de adul.

und in einer Pause dasselbe niedergesetzt hat, und dass das Plättchen, welches die Malerin in der Linken hält, die Palette[150] ist, nicht die Tafel, auf welcher sie malt[151].

Der Umstand dass eine Malerin dargestellt ist veranlasste natürlich an die von Plinius nach Varro erwähnte Porträtmalerin Iaia[152] zu denken. Was die herculanischen Akademiker nur noch gewünscht hat. ten[153], dass sie wirklich hier dargestellt sein möchte, das glaubte Becchi erweisen zu können[154] und nahmen Quatremere de Quincy[155] und Cartier[156] als gewiss an. Aber die Gründe dafür, dass Iaia besonders Frauenporträts gemalt habe und Frauen hier als Zuschauerinnen gegenwärtig sind; dass ein Bild der Iaia in Neapel aufgestellt gewesen und dort sehr bewundert worden sei; dass der bärtige Bacchus, dessen Herme sie copire, unter dem Namen Hebon in Neapel besondere Verehrung genossen habe, sind leider alle ohne Beweiskraft.

Ich muss hier auf ein schon früher besprochenes[157] von Santi Bartoli veröffentlichtes[158] Relief im Besitz Monsign. Ciampinis (Taf. V, 8)

---

et am. 15 p. 58 D τὰ παιδάρια τὰ τὴν μηλίδα τρίβοντα (Ael. v. h. II, 2). de tranq. an. 12 p. 471 F τὰ τρίβοντα τὴν ὄχραν παιδάρια.

150) R. Rochette (peint. ant. inéd. p. 436) glaubte dafür die Bezeichnung πινάκιον χρωμάτων bei Plutarch (tranq. an. 15 p. 473 F) zu finden; der Zusammenhang zeigt, dass dort von einem Gemälde die Rede ist und die Worte anders zu verbinden sind.

151) So meinten Letronne lettr. d'un antiq. p. 411 f. R. Rochette peint. ant. inéd. p. 435. Eine Palette hält auch die Figur (Zahn I, 2), in welcher Welcker die Enkaustik erkannt hat (kl. Schr. III p. 426 ff.).

152) Plin. XXXV, 135 *Iaia Cyzicena perpetua virgo M. Varronis iuventa Romae et penicillo pinxit et cestro in ebore imagines mulierum maxime et Neapoli anum in grandi tabula, suam quoque imaginem ad speculum, nec ullius velocior in pictura manus fuit, artis vero tantum ut multum manipretiis antecederet celeberrimos ea aetate imaginum pictores Sopolim et Dionysium, quorum tabulae pinacothecas implent.* Die Worte *M. Varronis iuventa*, welche Anstoss erregt haben, zeigen deutlich, dass Plinius hier Varro excerpirt hat (Anm. 7).

153) Ant. di Erc. VII p. 4.

154) Becchi mus. Borb. VII, 3.

155) Quatremere de Quincy rec. de diss. arch. p. 42 ff., dessen auf die falsche Lesart *Varronis inventa* gegründete Hypothesen Letronne zurückgewiesen hat (rev. de deux mond. 1837 Juin).

156) Cartier rev. arch. 1845 II p. 445 f.

157) Berichte 1861 p. 292 ff.

158) Santi Bartoli hat es seinen antichi sepolcri (Rom 1697) vorgesetzt mit der

zurückkommen, welchem ebenfalls eine Beziehung auf Iaia gegeben worden ist[159]. Eine verschleierte Frau reicht einem Manne in der Toga, der in der Linken eine Rolle hält, die Rechte und bietet ihm mit erhobener Linken einen Pinsel dar. Hinter ihr steht auf einer dreibeinigen Staffelei eine Tafel mit dem Brustbild eines unbärtigen Mannes, am Boden steht ein offenes Kästchen mit Farbennäpfchen, hinter dem togatus die Inschrift FAXIS VARRO. Nach Santi Bartoli ist die Malerin dargestellt, welche Varro auffordert das Werk der imagines gemeinsam mit ihr zu vollenden; sie bietet ihm ein Gemälde dar, er bringt ihr sein volumen. Man könnte nun ein Miniaturbild der berühmten im fünften Jahrhundert geschriebenen und mit Miniaturen verzierten Wiener Handschrift des Dioskorides[160] zu Hülfe rufen, um eine solche Auffassung als nicht undenkbar zu erweisen. Sie (Taf. V, 9) stellt vor einer zierlichen Architectur auf der einen Seite Dioskorides (ΔIOCKOΥPIΔHS) auf einem Sessel mit einem Schemel vor einem niedrigen Tische sitzend und in dem Buche, das er auf den Knieen liegen hat, schreibend vor. Ihm gegenüber sitzt ein Maler, neben sich den Farbenkasten, auf einem Klappstuhl vor einer Staffelei mit der Palette in der linken Hand. An die Tafel derselben ist ein Blatt angeheftet, auf welchem er die Pflanze Mandragora (Allraun)[161] abbildet, indem er sich nach einer in der Mitte stehenden Frau umsieht, welche ihm die Pflanze selbst hinhält.

Unterschrift *Nel presente basso rilievo di Mons. ill. Ciampini pare che la pittura eccitì M. Varrone a riportare ne suoi volumi le 700 imagini d'huomini illustri, che Plinio afferma avere quell'huomo dottissimo rese immortali con i lineamenti inserite ne di lui scritti. Quasi pattuissero assieme di consegnarle alla eternità, offerisce quella il pennello con le parole di eccitamento* FAXIS VARRO *e tiene questi il volume ove riportarla, in atto di porgerle scambievolmente la destra.*

159) Quatremere de Quincy in einem Vortrag in der Akademie, wie R. Rochette (peint. ant. inéd. p. 339) mittheilt, denn in der gedruckten Abhandlung ist diese Vermuthung unterdrückt.

160) Visconti iconogr. gr. pl. 36. I p. 289 ff. rev. arch. 1845 II p. 447. Leemans Taf. 2, 3. Zwei andere Miniaturen stellen eine Versammlung von je sieben Naturforschern vor (Visconti pl. 34. 35), wie ein Mosaik bei Winckelmann (mon. ined. 185), worin wohl eine Reminiscenz der Varronischen Hebdomaden zu erkennen ist.

161) Colum. X, 19

quamvis semihominis vesano gramine feta
mandragorae pariat flores maestamque cicutam.

Diosc. IV, 76. Plin. XXV, 147 ff. Ioseph. b. iud. VII, 25. Grimm deutsche Myth. p. 1153 ff.

Eine Beischrift nennt sie ΕΥΡΕCΙC, die Forschung des Botanikers, welche die Pflanzen selbst aufzusuchen lehrt und dem beschreibenden Gelehrten wie dem abbildenden Zeichner gleichmässig zur Seite steht. Eine gewisse Verwandtschaft der Auffassung lässt sich nicht läugnen, wiewohl doch ein merklicher Unterschied bleibt, und das Concetto, dass die Malerin ihren Pinsel darbietet, hat etwas Schiefes. Nun erregt auch die Inschrift den dringendsten Verdacht, da sie ganz in eine Reihe mit ähnlichen der Erklärung zu Liebe gefälschten gehört. Mit der Inschrift fällt jede Veranlassung an Varro zu denken fort; damit ist aber doch noch nicht, wie ich früher mit anderen anzunehmen geneigt war[162], das ganze Relief als modern erwiesen. Es ist nicht, wie manches andere von Santi Bartoli nach Zeichnungen P. Ligorios publicirt, er sah selbst das Relief bei Ciampini. Danach ist es nicht eben wahrscheinlich, dass es eine vollständig moderne Arbeit gewesen sei, allein willkührliche Ergänzung antiker Bruchstücke wäre sehr wohl denkbar. Die beiden Hauptfiguren machen den Eindruck ähnlicher Figuren auf römischen Grabreliefs[163]. Aber wie wäre ein Restaurator auf den Gedanken gekommen diesen gleichgültigen Personen das Malergeräth beizugeben, wenn ihn nicht irgend eine Spur darauf hingewiesen hätte? während man leicht begreift, dass ein Antiquar, der seinen Plinius gelesen hatte, durch das Porträt auf der Staffelei auf den Gedanken an Varro kam, den er nun durch die Inschrift beglaubigte. Weder die Staffelei (*ὀκρίβας, κιλλίβας*[164]) noch der Farbekasten (*arcula loculata*[165]) erregen an sich das mindeste Bedenken. Aber für das Einzelne kann man einem Stich von Santi Bartoli gegenüber so wenig einstehen, als sich nach dem Stil unterscheiden lässt, der immer der von Santi Bartoli ist. So bliebe das Grabrelief eines römischen Ehepaars, von dem ein Theil die Malerkunst übte, als muthmasslich echt übrig.

Das Grab einer Malerin wurde im Jahr 1847 in der Vendée in St. Médard-des-près neben den Resten einer Villa entdeckt, in welcher noch Bruchstücke von zierlichen Wandmalereien verschiedener Art sich

---

162) Berichte 1861 p. 293 f. R. Rochette peint. ant. inéd. p. 339. Creuzer Zur Archäol. III p. 554 f.

163) Vgl. Admir. 72. gall. Giust. II, 88. anc. marbl. X, 50.

164) Berichte 1861 p. 295.

165) Varro r. r. III, 17, 4 *ut Pausias et ceteri pictores eiusdem generis loculatas [magnas] habent arculas, ubi discolores sint cerae, sic hi loculatas habent piscinas.*

vorfanden[166]. In dem viereckigen Grabe lag in der einen Ecke das weibliche Skelett in einem Sarg von Nussbaumholz, auf der Brust lagen zwei an einem Ende durchbohrte, als Amulet getragene Eberzähne[167]. Rings um den Sarg standen gegen 80 Glasgefässe, der Form und Grösse, wie der Beschaffenheit des Glases nach verschieden; in den meisten fanden sich noch Reste von Farbestoffen. In einer anderen Ecke standen sechs grosse irdene Amphoren und einiges andere Thongeschirr. In der gegenüberliegenden Ecke waren die Reste eines hölzernen Kastens mit einem Bronzegriff; in demselben fanden sich Scherben sehr feiner weisser Glasgefässe, ein Krug von braunem Glas (Taf. V, 10, a), das zierlich gearbeitete Heft eines Messers aus Cedernholz, dessen Klinge fast ganz oxydirt ist (Taf. V, 10, b), und zwei kleine Cylinder aus Bernstein. Daneben stand ein Mörser mit einem Ausguss von Alabaster (Taf. V, 11, a) mit einem Reibstein aus Alabaster, der, wie sich trotz der Beschädigung erkennen liess, die Form eines eingebogenen Daumens hat (Taf. V, 11, b), beide ganz entsprechend den von Cartier publicirten Geräthschaften gleicher Form[168], nebst einem kleinen Reibstein von Krystall (Taf. V, 11, c). In der Mitte des Raumes waren Reste von drei grossen eisenbeschlagenen, mit Schlössern versehenen Koffern, in welchen wie es schien Kleidungsstücke aufbewahrt gewesen waren. In der vierten Ecke fanden sich Ueberbleibsel eines grösseren, abgerundeten, eisenbeschlagenen Kastens; in demselben waren verschiedene Gegenstände. Ein aus sehr feinen Bronzeplatten gebildetes Kästchen, in vier Abtheilungen getheilt, welche durch ein darüber gelegtes silbernes Gitter verschlossen werden (Taf. V, 10, c); in jedem derselben lag eine Anzahl Farbenstoffe von unregelmässiger Form (Taf. V, 11, d. e.). Ferner ein kleiner Mörser von Bronze (Taf. V, 10, d), ein Etui (Taf. V, 11, f) mit zwei Löffelchen (Taf. V, 10, e. 11, g) von demselben Metall, eine kleine Schaufel von Krystall

166) Benj. Filhon Description de la villa et du tombeau d'une femme artiste gallo-romaine découverts à St. Médard-des-près. Fontenay 1849. Auch in der Illustration (23. März 1850) sind Abbildungen mitgetheilt, nach denen Leemanns einige auf Taf. II, 4—9 wiederholt hat.

167) Filhon sieht darin mit Unrecht einen Beweis der gallischen Abkunft der Verstorbenen; ein Eberzahn, wie Wolfs- und Pferdezähne, wurde ganz allgemein als Amulet getragen (Berichte 1855 p. 42f.), wie noch jetzt in Griechenland (Conze Reise p. 28).

168) Cartier rev. arch. 1845 II p. 447.

(Taf. V, 10, f) Goldfarbe enthaltend, eine Platte von Basalt zum Anmachen und Mischen der Farben (Taf. V, 10, g) und zwei Pinselstöcke von Knochen [169].

Es ist nicht denkbar, dass eine so reiche Ausstattung von Malergeräthschaften einer Frau mit ins Grab gegeben wäre, die nicht diese Kunst geübt hätte. Allerdings ist es merkwürdig, dass dieser Fund, wie die Darstellungen auf Kunstwerken die Malerinnen so bevorzugen, deren doch Plinius nur eine kleine Anzahl als Ausnahmen aufzuführen hat [170].

Ein pompejanisches Gemälde [171] stellt Maler in ihrem Atelier vor, aber in einer Karikatur als verwachsne Zwerge mit grossen Köpfen [172] (Taf. V, 6). In der Mitte sitzt ein Maler in der Tunica vor einer Staffelei auf welcher ein Porträt aufgestellt ist, an dem er eben malt [173]; das Original dazu sitzt auf einem niedrigen Stuhl daneben. Zur Seite des

169) Ein complicirt eingerichtetes Geräth aus Marmor mit mehreren unter einander communicirenden Vertiefungen hat Rangabé publicirt, und sucht nachzuweisen, dass es zur Bereitung der Wachsfarben gedient habe (rev. arch. 1846 III p. 293 ff. pl. 82. Leemans Taf. 3).

170) Plin. XXXV, 147 *pinxere et mulieres. Timarete, Miconis filia, Dianam, quae [in] tabula Ephesi est antiquissimae picturae; Irene, Cratini pictoris filia et discipula, puellam, quae est Eleusine, Calypso [sinem] et praestigiatorem Theodorum, Alcisthenen saltatorem; Aristarete Nearchi filia et discipula, Aesculapium.* Ich vermuthe, dass *sinem*, welches man in *senem* geändert hat, aus *Eleusine* wiederholt ist, und *Calypso* ein Bild der Irene bezeichnet wie die welche darauf folgen. Dann sind drei Töchter bekannter Maler zusammengestellt; Clemens von Alexandrien nennt neben Irene noch Anaxandra die Tochter des Malers Nealkes (strom. IV p. 224). Der *praestigiator Theodorus* ist der ψηφοκλέπτης Theodoros, welchem die Hestiaier und Oreiten eine Statue setzten (Athen. I p. 19 B. Eustath, Od. δ p. 316, 2), doch wohl identisch mit dem θαυματοποιός Theodoros bei Plutarch (de aud. poet. 3 p. 18 C).

171) Mazois maison de Scaurus p. 118 pl. 7. ruines de Pompei II p. 68. rev. arch. 1845 II p. 446. Leemans Taf. 1, 2. Panofka Parodieen und Karikaturen Taf. I, 6. Champfleury hist. de la caric. ant. p. 43. Wright hist. of caric. p. 35. Die Abbildung bei Zahn Taf. I, 86 Champfleury a. a. O. p. 47 (Taf. V, 6a) zeigt solche Uebereinstimmung und dabei solche Abweichungen, dass man zweifelhaft werden könnte, ob dasselbe Original zu Grunde liegt. Bei Zahn sind nicht missgestaltete Zwerge, sondern Kinder dargestellt; die Figur im Hintergrunde rechts zeichnet nicht, sondern sitzt kauernd, von den beiden anderen Figuren rührt die eine im Becken, die andere spielt mit einem Hunde. Am anderen Ende fliegt noch ein zweiter Vogel in der Luft.

172) O. Jahn arch. Beitr. p. 429 ff.

173) Im Edict Diocletians wird von dem gewöhnlichen Decorationsmaler *pictor parietarius* der Porträtmaler *pictor imaginarius* unterschieden, ebenso der *plastes imaginarius* von den *reliqui plastae gypsarii* den Stuccaturarbeitern. Naevolus wünscht

Malers steht ein niedriger Tisch, auf dessen Platte die Farben zu seinem Gebrauche aufgesetzt sind[174], daneben steht ein grösseres Henkelgefäss. Rechts sitzt ein Mann neben einem, wie es scheint, auf Kohlen gesetzten Becken, er rührt mit der Hand in der Flüssigkeit, wohl um die Temperatur zu prüfen; hinter ihm steht ein Gehülfe oder Diener. Weiter im Hintergrunde sitzt ein junger Mensch mit der Tafel auf den Knieen, auf welcher er zeichnet; er dreht den Kopf herum, als wollte er etwas fragen, oder sich vergewissern, ob er beaufsichtigt werde. Auf der anderen Seite des Malers stehen zwei Zwerge im Gespräch, wohl Fremde, die das Atelier zu besuchen gekommen sind. Dann kommt noch ein grosser Vogel, dessen Bedeutung, da das Bild hier verstümmelt ist, ganz unklar bleibt.

Unter den Darstellungen des eigentlichen Handwerks nehmen die Gemälde der Fullonica den ersten Platz ein. Im Jahr 1826 wurde ein Haus ausgegraben[175], welches zur Seite und hinter dem Peristyl bauliche Einrichtungen zeigte, die offenbar für eine Walkerei eingerichtet waren. Es fanden sich dort neben einander vier grosse gemauerte Wasserbehälter, welche mit einander in Verbindung stehen; ferner sechs kleine anstossende Zellen, bestimmt die Wasserbütten aufzunehmen, in welchen die Zeuge gestampft wurden; sodann ein gewölbtes Zimmer mit einem grossen eingemauerten Wasserbehälter und einem steinernen Tisch zum Ausschlagen der Wäsche, hier war auch noch Seife vorhanden. Andere Localitäten wiesen zwar nicht so deutlich auf das Walkerhandwerk hin, liessen sich aber sehr wohl damit in Verbindung setzen[176]. Bestätigt und erläutert wurde die Bestimmung der Baulichkeiten durch die Gemälde, welche vorn im Peristyl angebracht waren. Dort war

---

sich bei Juvenalis (IX, 146) einen Sklaven, *qui multas facies pingit cito*. Mit Porträts war also am ehesten etwas zu verdienen, und dies bezeichnet die Klasse.

174) Seneca epp. 121, 5 *pictor colores, quos ad reddendam similitudinem multos variosque ante se posuit, celerrime denotat et inter ceram opusque facili voltu ac manu commeat.*

175) Der ausführliche Ausgrabungsbericht findet sich bei Fiorelli Pompei antt. hist. II p. 143 ff., ein Plan mit Erläuterungen von Becchi mus. Borb. IV, 48. Vgl. Overbeck Pomp. II p. 15 ff.

176) Im Jahr 1862 wurde ein Haus ausgegraben, in welchem sich Heerde mit Kesseln, eine Wanne zum Waschen, in den Wänden Löcher und die Stangen zum Trocknen der Zeuge vorfanden, woraus man ebenfalls auf eine Fullonica schloss. Overbeck a. a. O. p. 19 f.

zwischen zwei Pfeilern in einem Bassin ein Marmorbecken aufgestellt, in welches von beiden Seiten Wasser durch Röhren geleitet wurde; auf den der Fontaine zugekehrten Pfeilerseiten war ein Flussgott mit der Urne und Venus, die Schutzgöttin von Pompeji dargestellt; ausserdem auf dem einen Pfeiler die unzähligemal angebrachte tutela loci, zwei Schlangen neben einem Altar, und vier Vorstellungen das Handwerk angehend, welches in dem Hause getrieben wurde[177].

Das Handwerk der Walker[178] (*fullones*, *lotores*[179] *naccae*[180]) war den Alten, welche vorwiegend wollene Kleider trugen und bei festlichen Gelegenheiten nur weisse, ungemein wichtig und wurde in grosser Ausdehnung betrieben. Nach dem Umstande zu schliessen, dass die Walker in der römischen Komödie häufiger als Hauptperson genannt werden, als irgend ein anderer Stand[181], hatte sich bei ihnen ein Typus ausgeprägt, der sich für solche populäre Repräsentation schickte; es ist zu fürchten, dass es nicht die Feinheit ihrer Sitten und Ausdrucksweise war, welche sie auf der Bühne beliebt machte[182].

---

177) Gell Pompeiana N. S. Taf. 51. 52. mus. Borb. IV, 49. 50. Overbeck a. a. O. p. 16 f. Guhl u Koner Leb. d. Gr. u. R. II p. 236 f. Vgl. Becker Gall. III p. 217 ff.

178) Chr. Schoettgen antiquitates triturae et fulloniae. Utr. 1727.

179) Ein *collegium lotorum* stiftet der Diana ein Weihgeschenk (Fabr. p. 435, 19), welche den Quellen vorsteht (arch. Beitr. p. 62), wie der Minerva, der Göttin der Kunstfertigkeit (Orelli 7240). Weil das Waschen eine Hauptarbeit der Walker war, konnte man sie sehr gut danach benennen, wie nach Moeris p. 329 *πλυνεῖς κατὰ τὴν πρώτην Ἀτθίδα, κναφεῖς κατὰ τὴν δευτέραν Ἀτθίδα* (Poll. VII, 38. Curtius Griech. Quell- und Brunnen-Inschr. p. 25). Da sie fliessendes Wasser nöthig hatten (Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XV p. 248 ff.) und ihre Anlagen gern neben Quellen machten (Digg. XXXIX, 3, 3), werden sie auch *fontani* genannt (Mommsen Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XV p. 328 ff.).

180) Fest. p. 166 *naccae appellantur vulgo fullones, ut ait Curiatius, quod nauci non sint, id quod est nullius pretii. idem sentit et Cincius. quidam aiunt, quod omnia fere opera ex lana nacae (νάκη) dicantur a Graecis.*

181) Dies zeigen freilich jetzt nur noch die Titel. Von Titinius wird eine *fullonia*; von Pomponius *decuma fullonum, fullones*; von Novius *fullones, fullones feriati, fullonicum*; von Laberius *fullo* angeführt. Auf den Ton derselben weist Tertullianus hin (de pall. 4) *Cleomachus — intra cutem caesus et ultra, intra fullones iam Novianos coronandus meritoque mimographo Lentulo in Catinensibus numeratus.*

182) Die Walker in Pompeji haben der Priesterin Eumachia die noch vorhandene Statue gesetzt, wie die Inschrift (Mommsen I. R. N. 2208) bezeugt *Eumachiae L. f. sacerd. pub. fullones.*

Die erste Scene (Taf. IV, 1) stellt das Waschen vor. In vier durch Zwischenräume getrennten Nischen, wie sie im Gebäude noch erhalten sind, sind die grossen runden, mit Wasser gefüllten Kübel aufgestellt. In jedem steht ein Walker in hoch aufgeschürzter gelber Tunica mit grünem Ueberschlag. Der mittelste, bedeutend grösser als die andern, stützt sich mit beiden Händen auf die nächsten Zwischenwände, um mit um so grösserer Kraft zu springen und durch Stampfen die Wäsche zu reinigen, wie es bei Titinius heisst[183]

terra haec est, non aqua, ubi tu solitus argutarier
pedibus, cretam dum compescis, vestimenta qui laves.

Die anderen, von denen zwei Knaben sind, einer ein Kahlkopf, stehen ruhig in ihrer Bütte und ziehen das Zeug heraus, wahrscheinlich, um dasselbe, nachdem es durchgestampft ist, auch mit den Händen auszuwaschen. Das war kein appetitliches Geschäft, denn um das Zeug gründlich zu reinigen wurde nicht bloss Kreide[184], Lauge und Laugensalz[185]

---

183) Titinius full. 10 (Non. p. 245 *argutari*). Seneca epp. 15, 4 *saltus, vel ille qui corpus in altum levat, vel ille qui in longum mittit, vel ille ut dicam saliaris, aut ut contumeliosius dicam fullonius.* Poll. VII, 37 *τοῦ δὲ κνάπτειν ἡγεῖται τὸ συμπατῆσαι. ὡς Κρατῖνός ὑποθηλοῖ παίζων*

'τῇ μάστιγι κνάψειν εὖ μάλα πρὶν συμπατῆσαι'.

Synes. ep. 44 p. 182 D *ἀλλ' εἴ τις ἱματίοις αἴσθησις ἦν, τί ἂν οἴῃ πάσχειν αὐτὰ λακτιζόμενα καὶ νιτρούμενα καὶ πάντα τρόπον κναπτόμενα;* Horap. hierogl. I, 65 *γναφέα δὲ δηλοῦντες δύο πόδας ἀνθρώπου ἐν ὕδατι ζωγράφουσι· τοῦτο δὲ ἀπὸ τῆς τοῦ ἔργου ὁμοιότητος δηλοῦσιν.*

184) Plin. XXXV, 196 *est et alius cimoliae usus in vestibus. nam sarda, quae adfertur e Sardinia candidis tantum adsumitur, inutilis versicoloribus. et* (l. *ea*) *est vilissima omnium cimoliae generum, pretiosior umbrica et quam vocant saxum. proprietas saxi, quod crescit in macerando atque* (l. *eaque*) *pondere emitur, illa mensura. umbrica non nisi poliendis vestibus adsumitur. neque enim pigebit hanc quoque partem attingere, cum lex Metilia extet fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam, adeo omnia maioribus curae fuere. ergo ordo hic est. primum abluitur vestis sarda, dein sulfure suffitur, mox desquamatur cimolia, quae est coloris veri, fucatus enim deprehenditur nigrescitque et funditur sulfure, veros autem et pretiosos colores emollit cimolia et quodam nitore exhilarat contristatos sulfure. candidis vestibus saxum utilius a sulfure, inimicum coloribus. Graecia pro cimolia tymphaico utitur gypso.* Beckmann Beitr. z. Gesch. d. Erfind. IV p. 28 ff.

185) Poll. VII, 139 *ἐν ᾧ δὲ ἐξέπλυνον οὐ μόνον λίτρον καὶ χαλαστραῖον λίτρον, ἀλλὰ καὶ χαλαίρυπος ὡς Κρατῖνος ὠνόμασεν. Ἀριστοφάνης τῶν πλυντικῶν καὶ τὴν κονίαν καὶ τὴν κιμωλίαν εἶναί φησιν ἐν Βατράχοις, εἰπών* (712)

in das Wasser gethan, sondern auch Urin[186]; freilich behauptete man auch, dass die Walker dadurch vor dem Podagra geschützt würden[187].

Auf dem zweiten Bilde (Taf. IV, 2) sitzt im Vordergrunde auf einem Stuhl ohne Lehne eine Frau in einer langen Tunica mit Ueberwurf, durch Haarnetz[188] und goldnes Halsband ausgezeichnet, so dass man sie wohl für eine Aufseherin oder die Besitzerin ansehen muss, und nimmt von einem vor ihr stehenden jungen Mädchen in einer Aermeltunica ein gelbes Stück Zeug oder eine Binde in Empfang, um eine Arbeit zu prüfen, welche jene damit vorgenommen zu haben scheint. Weiter nach hinten hängt an einer durch Stricke, welche von der Decke herabgehen, in der Schwebe gehaltenen Stange ein gelbes mit gewellten rothen Streifen wie die Tunica des jungen Mädchens und der beiden Frauen des folgenden Bildes verziertes Tuch[189] herab. Ein unbärtiger Arbeiter in der aufgeschürzten, breit gegürteten Tunica ist eifrig beschäftigt mit einer Striegel oder Bürste[190] dasselbe aufzukratzen[191]. Von

---

ψευδολίτρου κονίας
καὶ κιμωλίας γῆς.

Beckmann a. a. O. p. 10 ff.

186) Athen. XI p. 484 A *τὸ δὲ ἀφ' ἡμῶν διηθούμενον οὖρον ἐστὶ δριμύ. τὰ γοῦν ἱμάτια τούτῳ χρώμενοι ῥύμματι πλύνουσιν οἱ γναφεῖς.* Mart. VI, 93.

tam male Thais olet quam non fullonis avari
testa vetus, media sed modo fracta via.

Plin. XXVIII, 94 *cameli — urinam fullonibus utilissimam esse tradunt.* Beckmann a. a. O. p. 15 ff.

187) Plin. XXVIII, 66 *urina — virilis podagris medetur, argumento fullonum, quos ideo temptari eo morbo negant.*

188) Böttiger aldobrand. Hochz. p. 100. Kl. Schr. III p. 293 f. Ficoroni erzählt, dass man in einem Grabe das Goldnetz noch auf den Häupten der Leichen gefunden habe (bolla d'oro p. 59).

189) Diod. V, 6 *σάγοι ῥαβδωτοί.* Verg. Aen. VIII, 660 *virgata sagula.*

190) Vgl. gloss. p. 523 St. *κτεὶς κναφικός remaceus,* wofür Salmasius exerc. Plin. p. 277 *erinaceus* verbessert, vgl. Plin. VIII, 135 *hac cute (erinacei) vestes poliuntur.* Es scheint, als wenn Plinius dieses oder ein ähnliches Instrument *aena* nennt, XXIV, 111 *vulgaris haec spina ex qua aenae fullonis explentur.* XXVII, 92 *hippophaeston nascitur in spinis, ex quibus fiunt aenae fulloniae.* XVI, 244 *quod vero in spina fullonia (gignitur) hippophaeston.*

191) Dazu bediente man sich auch der Kardendistel. Seren. Samm. 842 *carduus et nondum doctis fullonibus aptus.* Hesych. (prov. app. II, 61) *ἐπὶ κνάφον ἕλκων· διαφθείρων. τὸ γὰρ πρότερον οἱ γναφεῖς ἀκανθῶν σωρὸν συστρέψαντες τὰ ἱμάτια ἐπὶ τοῦ σωροῦ ἔκναπτον· ὁ δὲ σωρὸς ἐλέγετο κνάφος. ὁ οὖν Κροῖσος τὸν ἐχθρὸν περιέξαινε ταῖς ἀκάνθαις καὶ οὕτως διέφθειρεν.* Her. I, 92 *Κροῖσος — τὸν ἄν-*

der anderen Seite kommt ein ähnlicher, mit Oellaub bekränzter Arbeiter eilig herbei. Er hat das halbeiförmige Geflecht[192] übergehängt, über welches die Zeuge gehängt wurden um sie zu schwefeln[193], worauf dann durch Einreiben mit feiner Erde die Farben wieder aufgefrischt wurden[194]; in der Hand trägt er ein kleines Henkelgefäss, wohl den Kohlentopf, wie er noch heute in Italien im Gebrauch ist. Auf der Spitze des Geflechtes sitzt eine Eule, wie man sie wohl, als das heilige Thier der Schutzgöttin der Walker, in Walkereien halten mochte. Denn Minerva, als Göttin kunstreicher Handarbeit und ganz besonders aller Wollarbeiten, wurde auch von den Fullonen als Patronin verehrt[195], welche mit anderen Handwerkern das Minervenfest der Quinquatrus begingen[196]. Ein solches Fest in einer Walkerei hatte Simus gemalt[197].

Auf dem dritten Bilde (Taf. IV, 3) übergiebt ein Jüngling in grüner gelbgesäumter Tunica und mit Halbstiefeln ein Stück Zeug einem jungen Mädchen in einer gelben mit rothen gewellten Linien durchzogenen Tunica mit grünem Ueberwurf und schwarzen Schuhen. Es scheint hier eine Bestellung gemacht zu werden; ein Stoff wird von dem Eigenthü-

---

θρωπον τὸν ἀντιπρήσσοντα ἐπὶ κνάφου ἕλκων διέφθειρεν. Plato rep. X p. 616 *τὸν δὲ Ἀρδιαῖον — εἵλκον παρὰ τὴν ὁδὸν ἐκτὸς ἐπ' ἀσπαλάθων κνάπτοντες.*

192) Apuleius erzählt (met. IX, 24) von der Frau eines Walkers, die mit ihrem Liebhaber überrascht wird *illum subiectum contegit viminea cavea, quae fustium flexu tereti in rectum aggregata cumulum lacinias circumdatas suffisa* (l. *suffita*) *candido fumo sulfuris inalbabat.*

193) Poll. VII, 41 *καὶ θεῖον δὲ τῶν ὑπουργούντων τῷ κναφεῖ, ἀφ' οὗ λύσιππος*

οὐδ' ἀνακνάψας καὶ θειώσας τὰς ἀλλοτρίας ἐπινοίας.

Plin. XXXV, 175 *alterum genus (sulfuris) appellant glaebam, fullonum tantum officinis familiare. tertio quoque generi unus tantum est usus ad lanas suffiendas, quoniam candorem tantum* (*tamen* Sillig) *mollitiamque confert. egula vocatur hoc genus.*

194) Dies heisst bei Plinius *desquamare* s. Anm. 184. Theophr. char. 10 (*ἔστιν ἰδεῖν τοὺς μικρολόγους*) *πρὸς τοὺς γναφέας διατεινομένους, ὅπως τὸ ἱμάτιον αὐτοῖς ἕξει πολλὴν γῆν, ἵνα μὴ ῥυπαίνηται ταχύ.*

195) Orelli 4091 *Minervae do. fullones.* 7240 *Minervae Aug. sacr. M. Valerius Venustus — lotoribus aram d. d.*

196) Ovidius führt unter denen, welche die Quinquatrus feiern, auch die *fullones* auf (fast. III, 821) *hanc cole qui maculis laesis de vestibus aufers.* Vgl. Novius 94 f.

quanto ego

plus sapivi, quin compressi fullonem quinquatribus.

Vielleicht spielten auch in Pomponius Quinquatrus die Walker die Hauptrolle.

197) Vgl. arch. Ztg. XII p. 194.

mer oder seinem Diener zum Reinigen übergeben. Gegenüber sitzt eine Frau in weisser roth gestreifter Tunica mit grünem Ueberwurf auf einem dreibeinigen Bock und reinigt eine Striegel oder Bürste, indem sie damit über eine andere ähnliche streicht. Von der Decke hängen an Stricken oder Stangen Latten herunter, an welchen Tücher zum Trocknen aufgehängt sind[198].

Das letzte Bild (Taf. IV, 4) stellt die Presse (*ἵπος*[199], *prela, pressoria*[200]) vor, in welcher die gewalkten und getrockneten Zeuge zuletzt sorgfältig in Falten gelegt[201] gepresst wurden[202]. Zwischen zwei starken Pfosten, die oben durch einen Querbalken verbunden sind, ist das Brett befestigt, über welchem mehrere bewegliche Bretter angebracht sind, zwischen die man die Zeuge legte, welche gepresst werden sollten. Der Druck wurde ausgeübt durch zwei Schraubstöcke, die durch unten eingesteckte Stäbe gedreht wurden[203]. An dem einen Pfeiler steht auf einer Console ein kleines Gefäss, wie in der Tischlerwerkstätte (Taf. VI, 2) an der Wand; auf dem vaticanischen Relief einer Mühle ist deutlich eine Lampe angegeben[204] und damit stimmt das Moretum überein[205]

198) Sie hatten das Vorrecht solche Vorrichtungen auch auf die Strasse hinaus zu machen. Digg. XLIII, 10, 1, 4 *ἐπιμελείσθωσαν δὲ καὶ ὅπως πρὸ τῶν ἐργαστηρίων μηδὲν προκείμενον ᾖ, πλὴν ἐὰν κναφεὺς ἱμάτια ψύχῃ.*

199) Poll. X, 135 *καὶ ἵπος τὸ πιέζον τὰς ἐσθῆτας ἐν τῷ γναφείῳ, ὡς Ἀρχίλοχος 'κέαται δ' ἐν ἵπῳ'.* VII, 41 *ἔοικε δὲ καὶ τὸ ἐποῦσθαι ἐπὶ τοῦ ἀποθλίβεσθαι καὶ πιέζεσθαι κναφεῦσι προσήκειν. — Ἀρχίλοχος δ' ἔφη 'κέαται δ' ἐν ἵπῳ'. ἔστι μὲν οὖν ἵπος καὶ ἡ μυάγρα, ἀλλ' ἔοικε μᾶλλον τῷ τῶν κναφέων ἐργαλείῳ προσήκειν.*

200) Mart. II, 46, 3 *sic tua suppositis collucent prela lacernis.* XI, 8, 5. Claudian. epith. Pall. 102 *prelisque solutae — velamina telae.* Amm. Marc. XXVIII, 4, 19 *solutis pressoriis vestes luce nitentes arbitra diligenter explorat.* Seneca tranq. an. 1 *non ex arcula prolata vestis, non ponderibus ac mille tormentis splendere cogentibus expressa.* Böttiger Sabina II p. 108.

201) Dies bezeichnet Varro mit *conciliare* (l. l. VI, 43) *vestimentum apud fullonem cum cogitur conciliari dictum* (vgl. Anm. 27). Denn *concilium, conciliare*, häufig bei Lucretius, bezeichnet das genaue Aufeinanderpassen. Ebenso Schol. Iuven. I, 116 *ciconia — ex concilio rostri sonitum facit.* Vgl. Salmasius Tert. de pall. p. 235 ff.

202) Beckmann (Gesch. d. Erfind. IV p. 36) glaubte, die Alten hätten die Kleiderpressen nicht gekannt.

203) Poll. X, 135 *περιστροφίδα ἂν εἴποις τὸ ξύλον τὸ τὸν ἵπον περιστρέφον.*

204) Berichte 1861 Taf. 12, 2.

205) Moret. 19 ff.

inde abit adsistitque molae parvaque tabella,
quam fixam paries illos servabat in usus,
lumina fida locat.

An dem anderen Pfeiler hängt die bauchige ampulla mit dem Oel für die Lampe.

Von der Kleiderpresse gehen wir zu einer anderen Presse über, welche ein Wandgemälde uns kennen lehrt. Bereits ist uns ein Beispiel jener in der späteren Kunst so beliebten Auffassungsweise begegnet, da Kinder oder Eroten und Psychen das vornehmen und treiben, was Erwachsnen zukommt, wovon die Wandmalereien so zahlreiche und mannigfaltige, auch dem Gebiet, welches uns jetzt beschäftigt, angehörige Proben darbietet. In einer Reihe zierlicher kleiner Bilder, welche Eroten in verschiedenen Beschäftigungen und Spielen vorstellen, befindet sich eins[206], das eine Weinpresse[207] darstellt (Taf. VI, 2), während sonst gewöhnlich das Keltern durch Ausstampfen mit den Füssen dargestellt wird[208]. Zwei starke Balken sind in die Erde eingegraben und durch darum gelegte Steine befestigt, ein derber Querbalken jocht sie oben zusammen. Unten sind die Trauben in einem Korbe auf einen Untersatz mit einem Abfluss gestellt, durch den der rothe Saft sich in ein untergesetztes Gefäss ergiesst. Drei Bretter, die man sich in einem Pfalz der Pfosten beweglich denken muss, werden durch je eine Reihe von Keilen auseinander gehalten; auf jeder Seite der Presse steht ein Eros und treibt mit kräftig geschwungenem Hammer den Keil tiefer hinein um den Druck der Presse zu verstärken. Es ist eine einfachere Maschine als die später gewöhnliche mit Schraubstöcken nach Art der Kleiderpresse eingerichteten[209], die meines Wissens bei den Schriftstellern nicht erwähnt wird. Daneben kocht ein dritter Eros den frisch

206) Ant. di Erc. I, 35.

207) Varro r. r. I, 54 *quae calcatae uvae erunt, earum scopi cum folliculis subiciendi sub prelum, ut si quid reliqui habeant musti exprimatur.*

208) Welcker alte Denkm. II p. 113 ff.

209) Vitruv. VI, 8 (9), 3 *torcular si non cochleis torquetur sed vectibus et prelo premitur, ne minus longum pedes XL constituatur.* Plin. XVIII, 317 *antiqui funibus vittisque loreis ea (torcula) detrahebant e vectibus intra c annos inventa graecanica, mali rugis per cochleas bullantibus, palis adfixa arbori stella, a palis arcas lapidum attollente secum arbore, quod maxume probatur.* Eine primitive Art des Pressens mit der Hebestange zeigen die Reliefs der neapolitanischen Ara (Welcker Zeitschr. Taf. 5, 28. mus. Borb. II, 11) und eines Marmorkraters (Piranesi vasi I, 2—4).

gepressten Most ein (*sapa, defrutum*[210]). Auf einem kleinen Ofen, in welchem das Feuer brennt[211], steht der Kessel[212], der Eros rührt die Flüssigkeit um, aber nicht, wie vorgeschrieben wird, mit einem Zweig[213], sondern mit einer Art von Keule.

Ein zweites Bild[214], das in diese Reihe gehört, stellt zwei Eroten als Tischler vor (Taf. VI, 3). In einem Zimmer, dessen eine Flügelthür geöffnet ist, ist eine Hobelbank aufgestellt, auf der einen Seite liegt ein Brett darauf, welches die beiden Eroten, der eine stehend, der andere auf der Erde sitzend durchsägen. Auf der anderen Seite der Hobelbank liegt ein anderes Brett, mit einem Schraubstock oder einer Klammer festgehalten; an der Erde steht ein Kasten, daneben liegt ein Hammer, an der Wand steht auf einer Console eine Lampe.

In diesem Zusammenhang darf ein früher bereits berührtes[215] Wandgemälde[216], das in Pompeji an der Aussenseite eines Pfeilers sich befand, nicht übergangen werden (Taf. IV, 5). Vier junge Männer in der Tunica — von dem vierten ist nur noch die vorgestreckte Hand sichtbar — schreiten rüstig vorwärts, indem sie sich mit der Rechten auf einen Stock stützen. Je zwei tragen mit der linken Schulter einen Stab, den sie mit der Linken angefasst halten. Auf denselben ruht ein Brett, an dessen Ecken sich Stäbe erheben, welche ein Dach tragen; Stützen

---

210) Plin. XIV, 80 *siraeum, quod alii hepsema, nostri sapam appellant, ingeni non naturae opus est, musto usque ad tertiam partem mensurae decocto, quod ubi factum ad dimidiam est, defrutum vocamus.* Colum. XII, 19, 1.

211) Colum. XII, 19, 3 *leni primum igni et tenuibus admodum surculis, quae cremia rustici appellant, fornacem incendemus. — 5 cum deinde iam acriorem potuerit ignem vas sustinere, tum codices et vastiora ligna subiciantur.*

212) Colum. XII, 20, 1 *ipsa autem vasa, quibus sapa aut defrutum coquitur, plumbea potius quam ahenea esse debent.*

213) Plin. XVIII, 319 *nec nisi foliis despumandum, quia si ligno contingatur vas, adustum et fumosum fieri putant (defrutum).* Verg. georg. I, 295

aut dulcis musti Volcano decoquit humorem
et foliis undam trepidi despumat aheni.

Columella schreibt *cola iuncea vel spartea — itemque fasciculos faeniculi fustibus illigatos* vor (XII, 19, 4).

214) Ant. di Erc. I, 34. Panofka Bilder ant. Leb. 16, 4. Overbeck Pomp. II p. 199.

215) Berichte 1861 p. 315.

216) Quaranta L'esequie di Perdice ucciso da Dedalo. Neap. 1850. Gerhard arch. Ztg. VIII p. 177 ff. Taf. 17, 1 nach einer Skizze Zahns, die auf Taf. IV, 5 nach der Quarantaschen revidirt ist.

und Bänder des Dachs sind mit vielen kleinen, durch gelbe Bänder festgebundenen Gefässen verziert[217], auch auf jedem Ende des Firstbalkens steht ein hohes, schmales Gefäss. Unter dem Dach sind links noch Spuren einer stehenden Athene mit angelehntem Schild sichtbar, dann folgt ein junger Mann in der Exomis neben einer Hobelbank; er hält mit beiden Händen ein auf derselben liegendes Brett, wie es scheint um es zu behobeln. Dann kommen zwei sägende unbärtige Männer in der Epomis; ein langes Brett ist schräge gegen eine ziemlich hohe Stütze gelehnt, auf demselben steht der eine Arbeiter, der andere davor auf ebenem Boden. Den vordersten Platz nimmt ein bärtiger Mann in der Exomis ein, mit einem Werkzeug in der Rechten, der die Linke bedenklich an den Mund legt und sinnend auf einen ausgestreckt vor ihm auf der Erde liegenden Jüngling herabsieht. Der Umstand, dass er, wie bestimmt versichert wird[218], im Scheitel einen Nagel stecken hat, veranlasste Quaranta Daidalos neben der Leiche seines aus Künstlerneid von ihm getödteten Neffen Perdix oder Talos zu erkennen[219], wiewohl diese Todesart nirgends überliefert ist[220]. Goethe, der von dem Nagel nichts wusste, sah einen Bildner neben der von ihm gearbeiteten Bildsäule[221]. Wie dem auch sei, wir haben eine Zusammenstellung von Arbeitern in Holz neben dem Bilde ihrer Schutzgöttin Athene Ergane vor uns. Richtig hat Goethe erkannt, dass es sich um einen Festzug von Handwerkern handle. Die Figuren auf der Tragbahre, alle von kleineren Dimensionen, sind aber nicht lebende Personen, sondern Statuen, welche auf einem ferculum umhergetragen werden, wie es bei der feierlichen pompa grosser Feste Sitte war[222]. Das Fest lässt sich schwerlich bezeichnen, nur dass die Tischler dabei wesentlich betheiligt waren, lässt sich mit Sicherheit behaupten.

Eine andere Festlichkeit, von Eroten begangen, sehen wir auf

---

217) Dies bezeugt auch Breton Pompéi p. 269; Zahn giebt Blattguirlanden an.

218) Gell (Pompei. N. S. II p. 49) glaubte es auch so zu erkennen, doch war es ihm nicht vollkommen deutlich. Statt des Mannes an der Hobelbank giebt er Hermes mit dem Caduceus an, der die Seele in den Hades geleitet, vor ihm eine Schlange, welche aus der Cista hervorkommt.

219) Mercklin Talossage p. 53 ff. Vgl. Lange verm. Schr. p. 230 ff.

220) In späterer Zeit wird sie bei den Märtyrern öfter erwähnt, vgl. Braun Zur Gesch. d. theb. Legion p. 5 ff.

221) Goethe Werke XLIV p. 213. Ihm lag die Zahnsche Zeichnung vor.

222) Berichte 1861 p. 313 ff.

einem pompejanischen Wandgemälde (Taf. VI, 4)[223]. Vor einer der in Pompeji gefundenen völlig entsprechenden Mühle ist eine Gesellschaft Eroten im Freien versammelt, die sichs wohl sein lässt. Zwei haben sich bequem auf den untergebreiteten Gewändern gelagert; der eine legt mit der bekannten Geberde lässiger Ruhe den Arm an den Nacken, der zweite zeigt mit der Hand auf einen neben ihm stehenden Esel mit einem Kranz um den Hals. Auf der andern Seite hat ein Eros eine Schüssel neben sich, auf welcher Becher stehen; auch er weist mit der Hand auf einen Esel hin, den ein anderer Eros herbeiführt, indem er ihm einen Kranz um den Hals legt. Zwischen beiden sitzt ein dritter Eros mit einem Blumengewinde in den Händen, um damit sich selbst oder auch vielleicht die Mühle zu schmücken. Von der anderen Seite kommt ein mit der Chlamys bekleideter Eros im Gespräch mit einem geflügelten Mädchen in langer Tunica herzu, welche er auf die lustige Gesellschaft aufmerksam macht. Die Mühle wie die bekränzten Esel lassen keinen Zweifel übrig, dass das hier gefeierte Fest die Vestalia sind[224], an welchen Vesta, die Göttin des Heerdfeuers zugleich als die Vorsteherin des Brotbackens verehrt wurde[225]. Es ist eine durchgehende liebenswürdige Sitte im Alterthum, dass an den Festtagen, wo der Mensch ausruht und sichs wohl sein lässt, auch die Thiere, welche mit ihm die Arbeit theilen, nicht allein frei gelassen[226] und mit reichlichem Futter bedacht, sondern auch an dem allgemeinen Festschmuck der Bekränzung betheiligt werden. So bekränzt der Landmann den Pflugstier[227], der Jäger die Hunde[228], in Rom wurden an den Consualien

223) Mus. Borb. VI, 54. Gerhard ant. Bildw. 62, 3.

224) O. Jahn arch. Ztg. XII p. 192 Preuner Hestia-Vesta p. 242 ff.

225) Berichte 1861 p. 345. Jordan Vesta u. d. Penaten p. 4 ff.

226) Hor. c. III, 18, 9

ludit herboso pecus omne campo,
cum tibi nonae redeunt decembres,
festus in pratis vacat otioso
cum bove pagus.

Zu dieser ganz realistischen Schilderung passt freilich der gleich folgende Zug aus dem goldnen Zeitalter

inter audaces lupus errat agnos

herzlich schlecht.

227) Tibull. II, 1, 5

luce sacra requiescat humus, requiescat arator
et grave suspenso vomere cesset opus.
solvite vincla iugis: nunc ad praesepia debent
plena coronato stare boves capite.

die Pferde und Esel[229], in Alexandria am Gründungsfest der Stadt das Zugvieh bekränzt[230]. Am Feste der Vesta aber wurden nicht allein die Mühle wie die Esel mit Blumengewinden geschmückt[231], sondern man hing diesen auch an Schnüren aufgereihte Brötchen um den Hals[232], wie auch das Pferd geschmückt wurde, welches man unter eigenthümlichen Gebräuchen für eine gute Ernte opferte[233].

Ein Gewerbe, das bei den Alten mit ungleich mehr Kunst und in weit grösserer Ausdehnung betrieben wurde als in neuerer Zeit, war das des Kranzflechtens; bei allen Cultushandlungen, bei jeder Festlichkeit, bei jedem Gelage gehörten Kränze zur Ausrüstung. Es war daher eine eigene Kunst, welche die *coronarii* übten[234], die mit Ge-

---

Ovid. fast. I, 661
tempora certa,
seminibus iactis est ubi fetus ager.
state coronati plenum ad praesepe iuvenci,
cum tepido vestrum vere redibit opus.

228) Stat. silv. III, 1, 56
et face multa
conscius Hippolyti splendet lacus, ipsa coronat
emeritos Diana canes et spicula tergit.

Grat. cyneg. 484
spicatasque faces sacrum ad nemora alta Dianae
sistimus et solito catuli velantur honore.

229) Plut. quaest. rom. 48 p. 276 B *διὰ τί τῇ τῶν Κονσουαλίων ἑορτῇ καὶ τοὺς ἵππους καὶ τοὺς ὄνους στεφανοῦσι καὶ σχολάζειν ἐῶσι;*

230) Callisth. I, 32 *ὅθεν καὶ μέχρι τοῦ δεῦρο τοῦτον τὸν νόμον φυλάττουσι παρ' Ἀλεξανδρεῦσι, Τύβι κέ τὰ μὲν κτήνη στεφανοῦσθαι, θυσιάζεσθαι δὲ τοῖς ἀγαθοῖς δαίμοσι τοῖς προνοουμένοις τῶν οἰκιῶν καὶ διαδόσεις τῶν ἀθηρῶν ποιεῖσθαι.*

231) Ioann. Lyd. de mens. IV, 59 *τῇ πρὸ πέντε εἰδῶν Ἰουνίων ἑορτὴ τῆς Ἑστίας· ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐώρταζον οἱ ἀρτοποιοὶ διὰ τὸ τοὺς ἀρχαίους τὸν ἄρτον ἐν τοῖς ἱεροῖς τῆς Ἑστίας κατασκευάζειν. ὄνοι δὲ ἐστεφανώμενοι ἡγοῦντο τῆς πομπῆς διὰ τὸ τούτοις ἀλεῖσθαι τὸν σίτον.* Prop. V, 1 21
Vesta coronatis pauper gaudebat asellis.
Ein bekränzter Esel in der Nähe von Vesta und Vulcanus findet sich auf einem Wandgemälde in Pompeji, Reifferscheid ann. XXXV p. 125.

232) Ovid. fast. VI, 310
ecce coronatis panis dependet asellis
et velant scabras florida serta molas.
317 *quem tu, diva, memor de pane monilibus ornas.*
cessat opus, vacuae conticuere molae.
Lactant. I. D. I, 21, 26 *apud Romanos eundem asellum vestalibus sacris in honorem pudicitiae conservatae panibus coronant.*

233) Paul. exc. p. 220 *panibus redimibant caput equi immolati idibus octobribus in campo martio, quia id sacrificium fiebat ob frugum eventum.*

234) Orelli 4171 *coronarius.* 4172 *coronaria.* 4173 *corollaria.* Firmic. IV, 15.

schmack gehandhabt guten Ertrag brachte[235]. Wandgemälde und Reliefs geben eine deutliche Vorstellung von dem Verfahren, welches man beim Verfertigen der Guirlanden anwendete[236].

Auf einem pompejanischen Wandgemälde (Taf. VI, 5)[237] sitzen an einem derb gearbeiteten Tisch auf Bänken mit geschweiften Füssen drei geflügelte Mädchen in langer Tunica und ein Eros in der Handwerkerexomis beim Kränzeflechten. Ueber dem Tisch hängt von der Decke herunter ein viereckiges Gestell von Latten, von welchem an hervorragenden Pflöcken die Schnüre herabgehen, an denen die ausgestreut auf der Tischplatte liegenden Blumen und Blätter aufgereiht werden. Eros hält in der Rechten eine Scheere[238], um die fertigen Blumengewinde abzuschneiden. Das neben ihm sitzende Mädchen wendet mit lebhafter Bewegung und entsprechendem Gesichtsausdruck den Kopf nach einem geflügelten Mädchen um, das aus einem schmalen auf einem Nebentisch stehenden Korbe Blumen herausnimmt. Auf der anderen Seite steht ein Mädchen mit Schmetterlingsflügeln[239], welche einem vor ihr stehenden Eros Kränze in die Linke legt, während er in der Rechten eine Guirlande hält. Er trägt eine Chlamys und ist somit für einen Besucher des Blumengeschäfts zu nehmen, der dort seine Einkäufe macht. Eine ganz ähnliche Vorrichtung zeigt ein in die Reihe der bereits erwähnten Erotenbilder gehöriges Gemälde (Taf. VI, 6)[240]. Die Tischplatte ist hier mit einem erhöhten Rand eingefasst, damit die Blumen nicht herabfallen, und an den vier Ecken erheben sich Pfosten, auf welchen die mit Pflöcken besetzten Latten ruhen. Zwei Eroten sind in derselben Weise mit Kränzeflechten beschäftigt, ein dritter steht dabei, mit

qui coronas ex florum varietate compositas festis ac sacris diebus distrahere consueverunt. Plut. de aud. 8 p. 41 F. Garucci diss. arch. II p. 92.

235) Aristoph. thesm. 447 *παιδάρια — ἀγὼ μόλις στεφανηπλοκοῦσ' ἔβοσκον ἐν ταῖς μυρρίναις.* Eubulus schrieb eine Komödie *στεφανοπώλιδες*. Bekannt ist Pausias Glycera. Plin. XXI, 4. XXXV, 125.

236) O. Jahn arch. Beitr. p. 192 f.

237) Mus. Borb. IV, 47. Gerhard ant. Bildw. 62. Fiorelli giorn. 1861 p. 55.

238) Die Scheere ist von der Art, wie in Pompeji und anderswo mehrere gefunden sind, aus einem Stück elastischen Metalls, welches die Schneiden einander zu nähern gestattet. Avellino Bull. Nap. II tav. I, 3. 4. p. 15 ff. Vgl. Klügmann ann. XXXV p. 107 ff.

239) Die Beflügelung der Mädchen mit Vogel- oder Schmetterlingsflügeln wechselt auf den Wandgemälden, ohne dass eine besondere Charakteristik damit gemeint zu sein scheint.

240) Ant. di Erc. I, 36.

einem langen Stab in der Hand, der vielleicht zum Messen diente. Unter dem Tisch steht ein Schemel, zur Seite ein Korb.

Auf dem Deckengemälde einer im April 1704 in Rom bei S. Stefano rotonda aufgedeckten Grabkammer[241] ist in vier kleinen Bildchen der Blumenhandel in vier verschiedenen Stadien dargestellt. Auf dem ersten (Taf. VI, 7) sind zwei nackte Knaben mit Blumenpflücken beschäftigt und haben einen grossen zwischen beiden stehenden Kalathos bis über den Rand mit Blumen angefüllt. Im zweiten (Taf. VI, 8) tragen zwei Knaben in der Epomis auf einem schmalen, über die linke Schulter gelegten Brett zwei Körbe mit Blumen fort. Auf dem dritten (Taf. VI, 9) sitzt ein geflügeltes Mädchen auf einem Korb unter einer einfacheren Vorrichtung zum Kränzeflechten, indem von einem hohen Pfahl ein durch ein Querholz gestützter Arm vorgestreckt ist, an dem die Festons über den Blumentisch herabhängen. Vor dem Tisch steht ein Mädchen in langer Tunica und fasst nach einem der Gewinde, wohl eher um es zu kaufen, als um noch dabei behülflich zu sein. Das vierte Bildchen (Taf. VI, 1) zeigt einen nackten Knaben, der an einem oben gebogenen Stabe die fertigen Guirlanden trägt; ein ihm gegenüberstehendes Mädchen in langer Tunica fasst sie prüfend an, um zu kaufen.

Dieselbe Theilung der Arbeit nimmt man auf einem Sarkophagrelief (Taf. VI, 11) in Florenz[242] wahr. Es ist in zwei Abtheilungen geschieden durch das vor einem Vorhang befindliche Brustbild einer Frau, welche die Rechte betend erhebt, in der Linken ein Gefäss mit Blumen oder Früchten hält; vor ihr steht ein grosser Blumenkorb. Links sitzt auf einem umgestülpten Korb eine Frau vor einem Blumentisch, unter dem der auf Sarkophagen so häufig vorkommende naschende Hase angebracht ist[243] und flicht an einem Gewinde, das von dem überragenden Zweige eines hinter ihr stehenden Baumes herabhängt[244]. Auf den Tisch schreitet ein Mann in der Exomis zu, der auf dem über die linke Schulter gelegten Brett einen grossen Korb trägt; offenbar bringt er neuen Vorrath von Blumen herbei. Rechts bietet Eros einer auf einem Lehnsessel sitzenden Frau in Tunica und Ueberwurf mit einem Wind-

241) Santi Bartoli pitt. ant. 14.

242) Gori inscr. Etrur. III, 9.

243) Welcker Nachtr. p. 236. R. Rochette mon. inéd. p. 225.

244) Auf dem Relief eines Gefässes der berühmten Schellersheimschen Silbertoilette (Visconti su di un argent. Taf. 10) sitzt eine Frau auf einem Klappstuhl vor

spiel neben sich ein Blumengewinde. An jeder Ecke steht der auf die umgekehrte Fackel sich lehnende Eros.

Den Blumenverkauf stellt ein römisches Sarkophagrelief (Taf. VI, 12) vor[245]. Eine unterwärts bekleidete Psyche sitzt auf einer geflochtenen runden Cista, vor sich einen gefüllten runden Blumenkorb; sie reicht einem Eros mit einem Pedum in der Linken, der im Begriff ist von ihr fortzugehen, einen Korb, aus dem ein Zweig hervorragt, wie sie einen ähnlichen in der Linken hält. Darauf folgt ein Eros mit einer Traube in der Hand, der auf einem flachen Korb voll Blumen sitzt; in der Rechten hält er einen Kranz, auf der Linken einen Blumenkorb. Von ihm fort schreitet ein Eros, der sich ein Tragholz, an welchem wagschalenartig zwei Körbe mit Blumen hängen, auf die rechte Schulter legt, während er in der Linken ein Gewinde trägt. Den Beschluss macht ein ruhig stehender Eros mit einem Blumengewinde in der Rechten, einem Pedum in der Linken.

Eine Blumenverkäuferin sieht man auch auf dem Deckel eines in Bordeaux gefundenen Sarkophags[246]. Eine Frau in Tunica und Ueberwurf und mit einem Kopftuch hat zwei Körbe mit Blumen und Guirlanden vor sich stehen und hält mit beiden Händen ein langes Blumengewinde. Sie spricht mit einem Jüngling in der Exomis, der mit einem Gewinde in den Händen herbeikommt, wie es scheint um es auf den Korb zu legen. Ein zweiter Jüngling in der Exomis geht fort; er trägt in der Rechten eine Guirlande, auf der linken Schulter das Brett mit den Körben.

Darstellungen des Kränzeflechtens und -Verkaufens waren für Sarkophage eine nicht minder angemessene Verzierung als für Wohnzimmer; denn wie die Lebenden und ihre Wohnungen, so schmückten auch die Todten und die Gräber regelmässig sich wiederholende Spenden von Blumen und Kränzen[247].

---

einem Baum, an dessen Ast sie die Guirlande geknüpft hat, die sie flicht; neben ihr steht der Korb, aus dem sie Blumen nimmt. Auf einem Relieffragment im Louvre (Clarac mus. de sc. 180, 25) ist eine sitzende Frau mit einer vor ihr hängenden Guirlande beschäftigt, ohne dass man sieht, wie dieselbe befestigt ist.

245) Gori columb. Liv. p. XI Vign.

246) Millin voy. d. le midi de la France 76. Lacour tomb. ant. pl. 2. Clarac mus. de sc. 165, 437.

247) Man darf nur an das Fest der *rosalia*, den *dies violae*, die Stiftungen zur Bekränzung der Gräber erinnern. Huschke T. Flavii Syntrophi instr. don. p. 29. Marquardt röm. Alterth. IV p. 259.

5

3

Lith. Inst. d. Rh. Fr. Wilh. Univ. v. A. Henry in Bonn

TERTULLIAN'S VERHÄLTNISS

ZU

MINUCIUS FELIX,

NEBST EINEM ANHANG

ÜBER

COMMODIAN'S CARMEN APOLOGETICUM.

VON

ADOLF EBERT,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

No V.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1868.

Vom Verfasser übergeben den 18. Juli 1868.
Der Abdruck vollendet den 15. September 1868.

TERTULLIAN'S VERHÄLTNISS

ZU

MINUCIUS FELIX,

NEBST EINEM ANHANG

ÜBER

COMMODIAN'S CARMEN APOLOGETICUM.

VON

ADOLF EBERT.

Unter den vielen streitigen Punkten der von der literarhistorischen Kritik sehr vernachlässigten christlich lateinischen Literatur tritt uns einer, und zwar kein unwichtiger, sogleich an der Schwelle derselben entgegen. Mit welchem Autor haben wir ihre Geschichte zu beginnen? Es ist eine noch immer unentschiedene Streitfrage, ob Tertullian oder Minucius Felix älter ist. Und doch ist ihre Lösung von mannichfacher und nicht geringer Bedeutung. Ganz abgesehen von dem Inhalt ihrer Apologieen, die das Christenthum, wenn nicht in Betreff des Dogma, so doch mindestens in Betreff des Cultus und der Stellung zu der heidnischen Welt, in einem wenigstens in Nuancen verschiednen Bilde uns zeigen: die blosse Berücksichtigung ihrer Darstellungsweise wird die Anfänge der christlich lateinischen Literatur in einem ganz andern Lichte erscheinen lassen, je nachdem wir den einen oder den andern an ihre Spitze stellen. Aber dies gilt auch nicht minder von dem Charakter der beiden Werke selber, die hier in Betracht kommen, dem »Apologeticum« und dem »Octavius«. Endlich ist auch für die Textkritik ebenderselben die Entscheidung der Frage von Werth. Beide Werke stehen nämlich in einer sehr innigen Beziehung zu einander: nicht bloss wird in ihnen zum Theil ganz dasselbe Material verarbeitet, sondern es finden sich auch nicht wenige und längere Stellen, wo eine wörtliche Uebereinstimmung es über allen Zweifel erhebt, dass einer von den beiden Verfassern den andern unmittelbar vor Augen gehabt und geradezu copirt hat.

Niemand hat es bisher auch nur versucht — und es zeigt dies recht offenbar die Kritiklosigkeit, mit welcher man diesen Theil der Literaturgeschichte im Allgemeinen zu behandeln pflegte — durch eine sorgfältige Vergleichung jener Stellen, mit welcher natürlich eine Vergleichung beider Werke überhaupt Hand in Hand zu gehen hatte, nachzuweisen, welcher von beiden Schriftstellern den andern benutzt hat. Und

diese Vergleichung bot hier doch den einzigen sichern Weg, die Frage der Priorität definitiv zu erledigen.

In älterer Zeit freilich, seit der Wiederauffindung des Octavius, hegte man keinen Zweifel darüber, dass sein Verfasser auf Tertullian folgen müsse. Letzterer war einmal im Besitze der ersten Stelle; der berühmte geniale Schriftsteller, der angesehene Kirchenlehrer sollte einem Neuling Platz machen? gar ihn benutzt und ausgeschrieben haben? Dies musste zunächst undenkbar erscheinen, — eine für jene Zeit verzeihliche Annahme. Der Octavius, von dem sich nur éine Originalhandschrift uns erhalten[1], erschien zuerst als achtes Buch des Arnobius in der Editio princeps des letzteren 1543, 1560 zuerst unter des Minucius Namen, während das in vielen Handschriften einst verbreitete Apologeticum schon 1483 herauskam. Der Octavius war im Mittelalter offenbar nicht weiter bekannt als durch die Erwähnungen der Kirchenväter. Jene Annahme wurde aber durch einen besondern Umstand noch sehr erleichtert. Sie schien auch die Autorität des ältesten christlichen Literarhistorikers für sich zu haben: in der Schrift des Hieronymus *De viris illustribus* folgt Minucius dem Tertullian nach. Freilich in den 80 bis 90 Jahre ältern Institutionen des Lactanz wird die umgekehrte Reihenfolge beobachtet, und gerade da wo Lactanz die ihm bekannten lateinischen Apologeten hinter einander, sie zu charakterisiren, aufzählt; und derselbe Autor benutzt, und zwar auch an solchen Stellen, wo Tertullian und Minucius wörtlich übereinstimmen, den letzteren! Nach den sonst üblichen Regeln der Kritik würde vielleicht dies allein schon für das höhere Alter des Octavius gesprochen haben; aber auch auf diesem Felde der kirchlichen Literatur dominirte ja stets der Autoritätsglaube. So viel höher das Ansehen des Hieronymus stand, als das des Lactanz, so viel mehr wog auch seine Ansicht. Aber war Hieronymus in der That der Meinung gewesen, dass Minucius jünger als Tertullian sei; und hatte er dieselbe damit bestimmt ausgedrückt, dass er jenen nach diesem behandelte? Keineswegs. In jenem Buche beobachtet er nicht bloss nicht, nein beabsichtigt er so wenig eine chronologische Reihenfolge der von ihm aufgeführten Schriftsteller, dass er z. B. den Antonius auf dessen eignen Biographen Athanasius folgen lässt.

---

[1]) Eine andre noch vorhandene Handschrift ist nur eine Abschrift von jener.

Für das höhere Alter des Minucius in Vergleich mit Tertullian trat zuerst vor 100 Jahren Daniel van Hoven in die Schranken[2], Rösler, der Uebersetzer der Kirchenväter, folgte ihm dann; in unsrem Jahrhundert vertraten diese Ansicht namentlich Niebuhr, Russwurm[3], Meier[4] und Muralt. Der erste, der berühmte Historiker, setzt in seiner akademischen Abhandlung »über die zu Mailand entdeckten Schriften des M. Cornelius Fronto«[5] den Minucius in das Zeitalter der Antonine, aber nach Fronto, der sich ja in dem Octavius citirt findet; welches Citat wohl auch nicht ohne Einfluss auf Niebuhr's Ansicht gewesen ist, denn die Art, wie im Octavius des Fronto gedacht wird, setzt diesen als eine allgemein bekannte Persönlichkeit von grosser Autorität voraus, eine Voraussetzung, die eine längere Zeit nach seinem Tode wohl nicht leicht statthaben mochte. Eben dieser Meinung ist auch Bernhardy[6]. Dieses Argument für das höhere Alter des Minucius ist allerdings recht gewichtig, aber es ist doch nicht durchschlagend, denn da Fronto um 170 starb — es ist schon von Nachtheil hier, dass wir nicht genauer die Zeit seines Todes bestimmen können — und Tertullian's Apologeticum spätestens 199 verfasst ist, also der Octavius, wenn nach ihm geschrieben, doch schon ganz im Anfange des 3. Jahrhunderts verfasst sein könnte: so handelt es sich nur um einen Zeitraum von 3 Jahrzehnten, und es ist damit dem subjectiven Ermessen und Erwägen keine geringe Freiheit gelassen.

Muralt hat seiner Ausgabe des Octavius[7] vorausgeschickt eine »*Commentatio de Min. Felicis aetate sive Argumenta IX, quae probent Apologeticum Minucianum non minus ante Tertullianeum quam ante Cypriani librum de vanitate idolorum esse scriptum.*« Da Muralt in dieser Abhandlung, die sich im Allgemeinen durch Uebersichtlichkeit, Kürze und Klarheit empfiehlt, die wichtigsten Gründe, die man für das höhere Alter des Octavius von theologischer Seite geltend gemacht hat, zusammenstellt, so will ich seine 9 Argumente kurz andeuten, hauptsächlich um zu zeigen, dass durch sie, so schwer auch einzelne derselben wiegen, die

2) In seinen Campensia sive spicilegia critico-antiquaria, Campis 1766.

3) In seiner Ausgabe des Octavius, Hamburg 1824.

4) Commentatio de Minucio Felice, Zürich 1824.

5) Gelesen den 24. Januar 1816; wieder abgedruckt in Niebuhr's Kleinen histor. und philol. Schriften, 2. Samml. S. 52 ff.

6) Grundriss der röm. Literatur, S. 901.

7) Zürich 1836.

Frage doch nicht entschieden wird. Das erste Argument ist allerdings kein theologisches: die Einfachheit des Stils, der vielmehr Ciceronianisch als Africanisch sei. Räumen wir dies ein, indem wir einmal unter Africanischer Latinität verstehen wollen, was man mit diesem Ausdruck herkömmlicher Weise versteht — er gehört zu den Worten, die sich zur rechten Zeit einstellen, wo die klaren Begriffe fehlen —: so ist dieser Grund allein keineswegs massgebend; hat doch Minucius, auch wenn er dem Zeitalter der Antonine angehört, einen Appuleius zum Zeitgenossen, und gilt andrerseits derselbe Satz nicht minder von einem Lactanz, der doch 100 Jahre nach Tertullian schrieb. Das zweite, dritte und vierte Argument Muralt's hängen unmittelbar zusammen, nämlich: keine Bibelcitate; die Einfachheit der Dogmen; die Einfachheit der Ceremonien. Allerdings, und ich schlage dies nicht gering an, macht das Christenthum, wie es in dem Werke des Minucius sich darstellt, einen ganz andern Eindruck, als wie es nicht bloss in Tertullian's, nein in allen andern, auch den griechischen, Apologieen erscheint, es zeigt sich durchaus im Lichte einer moral-philosophischen Religion, so wie sie heute viele Gebildete haben, die Gott nur in ihrem Herzen und nicht in der Kirche dienen. »*Apud nos religiosior qui justior*« sagt Minucius: das sittliche Moment ist ihm ohne Frage das wichtigste, es ist ihm der Kern der Religion. Gott Vater tritt ganz in den Vordergrund, Jesus ebenso sehr in den Hintergrund, während in den andern Apologieen, namentlich des Justin und Tertullian, der Logos eine so bedeutsame Rolle spielt: dass nur ein Gott ist, wird von Minucius fast mit der Entschiedenheit und der Begeisterung des Islam hervorgehoben. Aber wie viel hängt bei einer solchen Darstellung von der persönlichen Anschauung des Redenden ab! Wie verschieden mag auch, vor Begründung der »katholischen« Kirche, in den einzelnen Gemeinden, die durch die ganze römische Welt zerstreut waren, das Christenthum aufgefasst worden sein! Handelte es sich bei dieser Frage nach dem Alter des Octavius um Jahrhunderte: dann würden allerdings jene Argumente durchschlagen können. Von grösserer Wichtigkeit können vielleicht hier einige einzelne Angaben des Octavius sein, so die ausdrückliche Erklärung, dass die Christen das Kreuz nicht verehren und keine Altäre haben, während Tertullian, in andern Schriften, sogar einem abergläubischen Gebrauche des Kreuzeszeichens huldigt, auch der christlichen Altäre ausdrücklich gedenkt; aber ich fühle mich nicht competent, solche kirchlich archäolo-

gische Fragen zu entscheiden, auch würde ihre Entscheidung zu keinem objectiv sicheren Resultate führen; denn es wird viel davon abhängen, und dies würden die Gegner geltend machen, ob man in einem engeren oder weiteren Sinne die Worte des Minucius interpretirt [8], auch waren ja in jener Epoche der Kirche die Cultusformen und Gebräuche in den einzelnen Gemeinden keineswegs identisch. Auffallend bleibt es mir freilich, und wohl manchem Nichttheologen, dass bei der Untersuchung der vorliegenden Frage von theologischer Seite jene Punkte so wenig einer gründlichen erschöpfenden Erörterung unterworfen worden sind; von manchen der Fürsprecher der Priorität des Minucius werden sie nur gelegentlich erwähnt, von vielen ihrer Gegner gar nicht beachtet.

Die drei folgenden Argumente Muralt's stehen wieder in innigem Zusammenhang: das fünfte ist die kleinere Zahl der Anschuldigungen der Christen im Octavius, das sechste die Aufführung von einigen in diesem, die bei Tertullian sich nicht finden, worunter eine überhaupt dort ganz allein erwähnt wird, das siebte die geringere Zahl von Gründen der Vertheidigung bei Minucius als bei Tertullian. Auf der Hand liegt, dass diese Argumente nur einen sehr relativen Werth haben. Sie können wohl im Verein mit andern wirken, an und für sich kann keines derselben entscheidend sein. Von weit grösserer Bedeutung ist, was das fünfte Argument anlangt, die Qualität derjenigen Anschuldigungen, die im Apologeticum enthalten sind und im Octavius fehlen. Sie sind nämlich politischer Natur, namentlich das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Verschuldung der öffentlichen Calamitäten durch die Beleidigung der Staatsgötter. Ich werde darauf unten zurückkommen.

Bei Gelegenheit des siebten Arguments gedenkt Muralt der inhaltlich, wie auch der wörtlich übereinstimmenden Stellen beider Werke, welche letzteren seiner Meinung nach sich nur auf vier reduciren, indem er jedoch hier bloss verweist, ohne eine Stelle auszuschreiben. Wie sich schon hiernach erwarten lässt, dienen die Stellen ihm nicht als Mittel des Beweises; ganz im Gegentheil, er gedenkt dieser Uebereinstimmungen des Minucius mit dem Tertullian, die er gar nicht weiter untersucht, oder nur specificirt, allein um den ersteren deshalb zu entschuldigen! Bei der sonstigen grossen Verschiedenheit beider Werke, meint er, fielen solche Uebereinstimmungen, von denen ja auch nur vier wörtliche wären,

8) c. 29, §. 6. *Cruces etiam nec colimus, nec optamus.*

nicht ins Gewicht, und der welcher reicher »*locupletior*« — wohl an Argumenten — sei, wie Tertullian, müsse auch jünger sein; wenn dieser nicht, was am wahrscheinlichsten, aus denselben Quellen schöpfte, nämlich aus Athenagoras, Tatian, Theophilus und vorzüglich Justin, auf welchen die Stellen, worin Tertullian mit Minucius übereinstimmt, gleichfalls passten (*in quem loci* etc. *itidem quadrant*), so sei es, alle übrigen Argumente in Betracht gezogen, angemessener (*convenientius*), dass Minucius von Tertullian, als dieser von jenem ausgeschrieben worden sei. Man ist wahrhaft erstaunt über ein so unkritisches Verfahren, das in unserm Falle einen geradezu komischen Eindruck macht; der Verfasser schleppt die ganze Rüstkammer der Vertheidigungswaffen des Minucius, die sich in jenen übereinstimmenden Stellen finden, auf einen Haufen zusammen, und ohne nur eine zu versuchen, beschwört er vielmehr gleichsam den Gegner, sich selbst ihrer nicht bedienen zu wollen! Aber auch die Behauptung, dass Tertullian aus denselben Quellen schöpfte, dass bei Justin sich jene übereinstimmenden Stellen finden, ist so wie sie hier ausgesprochen wird, eine blosse Phrase; die Behauptung war zu beweisen: in der Gestalt, wie sie hier erscheint, ist sie vollkommen unwahr, und was namentlich die wichtigsten, wörtlich übereinstimmenden Stellen angeht, durchaus unbegründet. Die ganze Art und Weise, wie hier Muralt auftritt, musste trotz dem Gewicht aller seiner vorausgehenden Argumente entschieden nur gegen die Sache, die er vertheidigt, einnehmen, zumal er diese Abschweifung mit der Bemerkung schliesst, dass es sich ganz anders mit dem apologetischen Büchlein des Cyprian verhalte, dass dieser ganz offenbar in den ersten fünf Capiteln den Minucius, in den Schlusscapiteln den Tertullian ausgeschrieben habe, und dass, wenn er deshalb fast nur als Epitomator des Minucius erscheine, ein gleiches Verhältniss von diesem zu Tertullian nicht anzunehmen sei, denn letzterer habe nicht den Gegenstand voller und genauer (*plenius et exactius*) als Minucius behandelt[9]. Diese Behauptung scheint aber mit der obigen, dass Tertullian *locupletior* sei, in einigen Widerspruch zu treten: so klar und bestimmt der Verfasser sonst in der Formulirung seiner Argumente

9) Vorher heisst es zur Begründung von Tertullian: *qui quamquam tertia ex parte illum* (*Minucium*) *excedat verborum multitudine, re tamen ipsa non multo plura quamquam diversa dixit, atque ea tantum quae posteriori tempori adscribenda sunt.* Man sollte hiernach fast bezweifeln, dass Muralt das Apologeticum des Tertullian gelesen!

ist, so verworren und schwankend erscheint er hier; der Leser erhält die Empfindung, dass der Boden nicht fest sei, auf dem sich der Verfasser hier bewegt. Und dabei lässt sich Muralt, indem er den Cyprian heranzieht, ein meines Erachtens nicht unwichtiges Argument, das ich auch sonst nirgends nach seiner Bedeutung hervorgehoben finde, ganz entgehn: Cyprian war als Schriftsteller der treuste Schüler, Nachfolger, ja Nachahmer des Tertullian, dieser ging ihm über Alles, wie wir nicht bloss aus einer Mittheilung des Hieronymus[10] wissen, sondern noch sicherer aus Cyprian's Werken, von denen z. B. die Schrift *De bono patientiae*, wie ich finde, gar nichts weiter als ein blosser Abklatsch der gleichnamigen des Tertullian ist; wenn nun ein solcher Schriftsteller in einem Werke seinem *magister*, wie er den Tertullian selbst zu bezeichnen pflegte, zu folgen unterlässt, um statt seiner einen andern Autor zu copiren, und selbst in solchen Partieen und Stellen, wo einer von den beiden dem andern zur Vorlage gedient haben muss, so spricht dies doch sehr dagegen, dass da der *magister* das Original gewesen sei, und um so mehr, als dem Cyprian das Werk desselben neben dem des Minucius Felix vor Augen lag, indem er ja am Schlusse seines Büchleins, da wo Tertullian seine eignen Wege geht, diesem selber wieder folgt.

Das achte Argument Muralt's ist dann die grosse Uebereinstimmung des Minucius mit Justin und den übrigen griechischen Apologeten derselben Zeit »*tum ratione dicendi, tum argumentandi et calumniarum*«, woraus Daniel van Hoven schon geschlossen habe, dass sie um dieselbe Zeit geschrieben hätten. — Diesem Argument kann ich kaum einen Werth beimessen, denn die behauptete Uebereinstimmung ist keineswegs so gross, und sie fehlt auch nicht bei Tertullian. Ich werde Gelegenheit finden darauf zurückzukommen.

Endlich als neuntes Argument: dass aus den einzigen Zeugnissen des Alterthums über Minucius, sieben Stellen, nämlich bei Lactanz, Hieronymus und Eucherius, sich eher schliessen lasse, Minucius sei älter als Tertullian, denn jünger. Der Ausdruck zeigt hier allein schon, dass auch dies Argument nicht entscheidender Natur ist. In all den Stellen erscheint der Name des Minucius im Verein mit andern Schriftstellern der Kirche, und in allen, bis auf die eine, schon von uns angezogene der Institutionen des Lactanz, wird in der Aufführung der Autoren unzwei-

10) De viris illustr. c. 67.

felhaft keine chronologische Ordnung beobachtet [1]. Die Stellen sind also bis auf jene für unsere Frage vollkommen werthlos.

So weit Muralt. Ganz abgesehen von allem Andern, und namentlich der unterlassenen Vergleichung der Parallelstellen des Minucius und Tertullian, vermissen wir bei ihm, wie bei allen Uebrigen, die diese Frage untersuchten, zwei Punkte, die allerdings mit der unterlassenen Vergleichung im engsten Zusammenhang stehen: eine eingehende Erörterung des Verhältnisses des Octavius zu Cicero's Buch *De natura deorum*, sowie eine genaue Darlegung der Composition des Octavius und des Apologeticum, aus welcher der ganz verschiedene Charakter beider Werke hervorgegangen sein würde. Die Verschiedenheit der Anlage und des Charakters derselben muss aber — worauf man nie geachtet zu haben scheint — ganz an und für sich für die Frage der Benutzung des einen Autors durch den andern, und nun gar einer nicht selten wörtlichen, schwer in das Gewicht fallen. Je nach der Composition und dem Charakter eines Werkes kann eine solche Benutzung leichter oder schwerer, erklärlicher oder unerklärlicher, entschuldbar oder nicht zu rechtfertigen sein. Es ist aber auch zur Erwägung der Parallelstellen selbst eine solche Darlegung durchaus erforderlich; erst sie kann vollkommen zeigen, bei welchem der beiden Schriftsteller die betreffende Stelle im vollen und innigen Zusammenhang mit dem Ganzen steht, bei welchem nicht.

Dass Minucius aus dem oben genannten Werke des Cicero manche Einzelheit entlehnt hat, thatsächliche Angaben, Sentenzen, Wendungen, ja selbst ganze kleine Partieen, wo er sich auch zum Theil fast wörtlich ihm anschliesst, ist ja bekannt genug, wenn auch vielleicht noch nicht alle solche Stellen eruirt wurden; weniger aber hat man die Bezüge beider Werke im Ganzen ins Auge gefasst. Auch für die Anlage seines Buches ist dem Minucius das des Cicero ein Vorbild gewesen. Die Composition des letzteren ist bekanntlich folgende. In den lateinischen Ferien besucht Cicero seinen Freund und philosophischen Glaubensgenossen, den Akademiker Cotta, bei welchem er den Epikureer Velleius

---

[1] Die Stelle in des Hieronymus Buch »De viris illustr.« haben wir oben behandelt; bei den andern Stellen kann kein Vernünftiger an eine chronologische Ordnung denken, wie denn auch kein Motiv zu derselben sich finden lassen würde. Die Stellen zu betrachten ist daher vollkommen überflüssig.

und den Stoiker Balbus findet. Auf den Wunsch des Cotta trägt ihm Velleius über die Natur der Götter, die dem Akademiker stets gar dunkel erschien, die Ansichten seiner Schule vor. Cotta, von der Darstellung des Epikureers wenig befriedigt, replicirt darauf, indem er ihre Widersprüche und Mängel aufweist. Dies ist der Inhalt des ersten Buchs. Im zweiten legt Balbus die Ansicht der Stoiker dar; im dritten, dem letzten Buche, sucht Cotta die Argumente desselben als nicht stichhaltig nachzuweisen, obgleich er ihm, wie schon dem Epikureer gegenüber erklärt, dass er, selbst Pontifex, unter allen Umständen für die von den Vätern überlieferte Religion stets in die Schranken treten werde, »niemals hätte wahrlich der römische Staat ohne die höchste Sühnung der unsterblichen Götter ein so bedeutender werden können« (*quae* [*civitas*] *numquam profecto sine summa placatione deorum immortalium tanta esse potuisset*)[12]. Cicero aber schliesst das ganze Werk mit der Bemerkung, dass dem Velleius die Auseinandersetzung des Cotta wahrer, ihm selber aber die des Balbus wahrscheinlicher gedünkt hätte. Cicero verläugnet hierin seinen Eklekticismus nicht, während dagegen der Epikureer Velleius mit dem Akademiker Cotta in der Negation der von den Stoikern behaupteten göttlichen Vorsehung sich innig berührte. Wie Velleius in seiner Darlegung sie ausdrücklich geläugnet, so hatte Cotta den grössten Theil seiner Widerlegung des Stoikers gegen diese Behauptung gerichtet, welche zu erweisen auch den eigentlichen Kern der Auseinandersetzung des Balbus gebildet hatte.

Betrachten wir nun hiernach das Werk des Minucius, so hat dasselbe bekanntlich den Eingang, dass Minucius erzählt, wie er in den Gerichtsferien mit seinem innigsten Freunde und Glaubensgenossen Octavius und einem andern Freunde, der noch Heide war, Caecilius, einen Ausflug nach Ostia gemacht habe. Auf dem Spaziergange an dem Meeresufer kommen sie an einem Bild des Serapis vorüber, und Caecilius unterlässt nicht, dasselbe zu verehren. Octavius, hierüber in hohem Grade indignirt, macht dem Minucius Vorwürfe, einen Mann, mit dem er so nahen Umgang habe, in einer solchen Blindheit des unwissenden Volks zu lassen. Der gekränkte Heide schlägt darauf eine Disputation mit dem Octavius vor, zu welchem Ende die drei auf dem Hafendamme sich niederlassen: in der Mitte Minucius, der beiden Streitenden befreundete,

12) De nat. deor. l. III, c. 2.

als Schiedsrichter. Caecilius, der sich rechtfertigen will, weshalb er dem Volksglauben huldige, und das Christenthum nicht angenommen, redet zuerst, indem er von dem akademischen Standpunkte die Unmöglichkeit der Erkenntniss der Wahrheit behauptet, die göttliche Vorsehung und Weltregierung aber auch vom epikureischen Standpunkte der Weltschöpfung, den er zu dem seinigen macht, läugnet[13]; da der Weg der Wissenschaft also hier zu keinem oder nur zu einem negativen Resultate führt, so huldigt er dem Glauben, der Ueberlieferung der Väter, der Staatsreligion, welcher Rom seine Grösse, seine Weltherrschaft verdankt, wie er kurz darlegt; dem die Götter läugnenden Christenthum muss er schon eben deshalb abgeneigt sein; er bekämpft dasselbe darauf sowohl als eine unsittliche, wie absurden theo- und philosophischen Speculationen huldigende Geheimsecte Unwissender, die als solche am meisten doch Grund hätten, das Wort des Socrates: *Quod supra nos, nihil ad nos*, zu beherzigen, und gleich den Akademikern ihn zum Muster sich zu nehmen, der durch das Bekenntniss, nichts zu wissen, den Ruhm des Weisesten mit Recht verdiente. Auf diese Rede des Caecilius, die gewissermassen den ersten Haupttheil des Buchs des Minucius bildet, folgt dann als zweiter die Replik des Octavius, welcher Schritt für Schritt dem Gegner folgend, Punkt für Punkt seine Rede widerlegt. Als er geschlossen, erklärt der Heide, indem er sich selbst beglückwünscht und auf den Schiedsspruch des Octavius verzichtet, sich für besiegt, sowie seine Uebereinstimmung in der Hauptsache, nämlich was die Vorsehung, Gott und die Sittlichkeit der christlichen Secte angeht, die er schon die seinige nennt. Ueber Einiges, was noch zu seiner vollen Unterweisung ihm zu fehlen scheint, wollen sie, meint er, den andern Tag noch reden — ganz ebenso wie bei Cicero nach der Beendigung der Rede des Cotta der Stoiker eine Replik auf dieselbe für den folgenden Tag sich vorbehält.

Vergleicht man nun hiernach die Composition des Werks des Minucius mit der des Werkes von Cicero, so erscheint klar, wie dort der Heide Caecilius die Rolle des Akademikers Cotta zugleich mit der des Epikureers Velleius, als Nebenrolle, spielt (wie denn hier ja eine Person weniger sich findet), während an die Stelle des Stoikers der Christ Octavius, an die des Cicero Minucius tritt. Caecilius gibt sich ja selbst

13) Octav. c. 5.

als Akademiker zu erkennen; den Epikureer vertritt er zugleich da, wo sich Velleius mit Cotta berührt, in der Polemik gegen die Vorsehung; mit Cotta als Pontifex aber theilt er das Festhalten an der Staatsreligion, auch von dieser Seite also repräsentirt er diese Rolle des Buches des Cicero. Dieser Umstand ist für die folgende Untersuchung, wie wir sehen werden, ein Punkt von nicht geringer Wichtigkeit. Mit dem Stoiker aber hat der Christ Octavius ausser der Lehre von der göttlichen Vorsehung und Weltregierung auch die Ansicht von dem einen vernünftigen Urwesen, dessen Werk die Welt ist, sowie die Lehre von der Auflösung derselben durch Feuer, und Anderes gemein, so verschieden auch die Grundlagen, die Formen und Consequenzen dieser Ansichten bei beiden sind. Zu Minucius Zeit vertrat ja der Stoicismus die Religion bei den gebildeten Heiden, soweit eine solche überhaupt sich dort vorfand. Minucius endlich, der »Cicero« des Octavius, hat wenigstens die Milde und Toleranz des Eklektikers. — Der Unterschied in der Composition beider Werke ruht aber wesentlich darin, dass bei Cicero die positiven Systeme zuerst entwickelt, und dann von der Skepsis bekämpft werden und diese daher auch das letzte Wort behält; während bei Minucius im Gegentheil die Skepsis, der zu seiner Zeit die grosse Masse der gebildeten Heiden huldigte, zuerst in die Schranken tritt, um das positive, durch das Christenthum hier repräsentirte, religionsphilosophische System zu bekämpfen, noch ehe dieses von seinem Vertreter entwickelt worden ist (was freilich doch auch an die Kritik der ältern Philosophen und der Stoiker von Seiten des Epikureers im ersten Buche bei Cicero erinnert); so wird die Skepsis als solche durch Caecilius vertreten, so ist Caecilius, als er zum Angriff übergeht, in eine viel ungünstigere Stellung als Cotta versetzt, er kennt den Gegner nur sehr unvollkommen, so dass viele seiner Hiebe reine Lufthiebe werden; dieser dagegen geht zwar von der Vertheidigung aus, aber er führt sie grossentheils mit Angriffswaffen, um, nachdem er den Gegner entwaffnet, ihm gleichsam den Frieden zu dictiren. Die Skepsis wird zugleich als Skepsis überwunden; und somit geht schliesslich das Christenthum nicht bloss unbesiegt, sondern als unbesiegbar aus dem Kampfe hervor.

Man wird zugeben müssen, dass Minucius, indem er sich Cicero's Buch in der Composition des seinigen zum Vorbilde nahm, doch mit vieler Selbständigkeit, Ueberlegung und feiner Gewandtheit verfahren ist; bei der innigen Beziehung aber, die zwischen beiden Werken im

Ganzen waltet, so wie sie hier, und ich glaube allerdings zum ersten Male, dargelegt worden ist: wie möchte man da von vornherein es wahrscheinlich finden, dass ein Autor, der einen Cicero sich dergestalt zum Muster nimmt, zugleich in demselben Buche den Fusstapfen eines Tertullian mit solcher Sorgfalt bald hier bald dort nachtreten werde, dass Beider Spuren selbst in einer verschwinden? Wie grundverschieden aber das Werk des Tertullian in seiner Anlage von dem des Minucius ist, wird eine genaue Darlegung der Disposition beider[14], zu der ich jetzt übergehe, klar vor Augen legen.

Ich beginne mit dem Octavius, indem ich, um den innigen Zusammenhang aller Theile des Buchs vollkommen anschaulich zu zeigen — und ich habe bei meiner Beweisführung hierauf besonderes Gewicht zu legen — die Antwort des Octavius der Rede des Caecilius gegenüber stelle.

Cap. I—IV bilden die Einleitung.

Rede des Caecilius.	Antwort des Octavius.
c. V, 1—5. (*a*) Eine sichere Erkenntniss der Dinge ist nicht möglich, am wenigsten des Ueberirdischen, vielmehr nur Selbsterkenntniss, worauf sich der Mensch zu beschränken hat. (*b*) Daher ist widerwärtig die Anmassung der ungelehrten Christen, die jene andre Erkenntniss besitzen wollen.	c. XVI. Nachdem O. einleitend den Widerspruch zwischen dem principiellen Skepticismus des Caecilius und seinem thatsächlichen Festhalten an der Religion der Vorfahren aufgezeigt — weist er zunächst (zugleich im Anschluss an das Ende der Rede des Caecilius) die Behauptung (*b*) zurück, als könnten Ungelehrte und Arme nicht über himmlische Dinge disputiren: es kommt nicht auf die *auctoritas disputantis*, sondern auf die *veritas disputationis* an[15].

14) Ich habe dabei selbstverständlich mit besonderer Rücksicht auf die folgende Untersuchung verfahren, so dass ich einerseits, wo diese es verlangte, Einzelheiten hervorhob, andrerseits wieder an Stellen, die später doch *in extenso* zu behandeln waren, mich auf eine möglichst kurze Anzeige des Inhalts beschränkte. Die neue Ausgabe von Halm in dem Corpus scriptorum ecclesiast. latinor. Vol. II, Wien 1867, welche in den capp. 21—23 der Umstellung von Lindner folgt, ist im Folgenden zu Grunde gelegt, wie auch überall nach ihr citirt worden ist.

15) Vgl. De natura deor. l. I, c. 5. *Non enim tam auctores in disputando, quam rationis momenta quaerenda sunt.*

c. V, 6 ff. Betritt man aber, die menschlichen Schranken überschreitend, das Feld transscendentaler Speculation, so wird man mit nichten zu der Annahme einer Gottheit oder einer göttlichen Vorsehung geführt, weder durch die Schöpfung der Welt, noch durch ihre Leitung: daher bleibt entweder die Wahrheit verborgen, oder, was wahrscheinlicher, der Zufall regiert.

c. VI, 1. Unter diesen Umständen ist es vorzuziehn, bei dem Götterglauben der frommen Vorfahren zu bleiben, die, dem Ursprunge der Welt näher, es besser wissen konnten, indem die Götter ihnen zugänglich oder ihre Könige waren. Ueberall findet sich ja daher auch eine Verehrung der Nationalgottheiten. Die Römer aber eigneten sich in ihrer besondern Frömmigkeit diese alle an.

c. XVII, 1—3. (a) Selbsterkenntniss ist nicht verwerflich, aber sie erfordert eine Kenntniss des Weltganzen; das Wesen der Menschheit ist nicht ohne das der Gottheit zu erkennen, und zu dieser Erkenntniss ist der aufrechte mit Sprache und Vernunft begabte Mensch berufen.

c. XVII, 4 ff., c. XVIII, 1—4, Beweis der göttlichen Vorsehung aus der Organisation der Natur und namentlich des Menschen.

Es gibt nur einen Gott.

c. XVIII, 5—10. An einer göttlichen Vorsehung ist sonach nicht zu zweifeln; es kann sich nur noch fragen, ob ein Gott oder mehrere regieren. Beweise dafür, dass es nur einen Gott gibt: das Beispiel der irdischen Welt spricht schon für die himmlische Monarchie, das Wesen des Vaters von Allem (*parens omnium*[16]) verlangt es; ferner bezeugen es:

c. XVIII, 11. die Stimme des Volks in seiner Redeweise,

c. XIX, 1—2. die Aussprüche der Dichter, c. XIX, 3 ff. die Meinungen der Philosophen.

c. XX. Wie darf, dem gegenüber, das unwissende Alterthum, das sich an Fabeln ergötzte, uns zu »dem Irrthum wechselseitiger Uebereinstimmung« (in der Annahme von National-

16) *Ὁ πάντων πατήρ* bei Justin, so Apol. II, c. 6.

göttern)[17] fortreissen, — zumal den heidnischen Philosophen die Auctorität des Alters nicht minder zur Seite steht! Was für alberne Fabeln haben nicht die Vorfahren geglaubt! — Erklärung der Entstehung der Nationalreligionen in euhemeristischer Weise.

Die von den Heiden verehrten Götter sind verstorbene Menschen.

c. XXI. Beweise dafür, dass die Götter Menschen waren: das Zeugniss der Philosophen und Historiker und einzelner Priester selbst; sie wurden geboren und starben, namentlich gilt dies von Saturn, dem Ersten (*princeps*) des ganzen Göttergeschlechts: *divinum autem id est quod nec ortum habet nec occasum*; —

c. XXII, 1—4. ein andrer Beweis sind ihre *sacra* und *mysteria*, worin sich nur menschliches Schicksal abspiegelt;

c. XXII, 5 ff. noch ein Beweis endlich ist ihre Gestalt, beziehungsweise Miss- und Ungestalt.

c. XXIII, 1—8. Diese Fabeln sind hauptsächlich von den Dichtern ausgebildet, welche ja von den Göttern rein Menschliches und oft Unsittliches erzählen; durch das Studium der Dichterwerke, die Grundlage des Schulunterrichtes, werden sie auch vornehmlich fortgepflanzt.

c. XXIII, 9 ff. Solcher Menschen Bilder verehrt das Volk, geblendet durch den Glanz und die Pracht der-

17) — — *non nos debet antiquitas imperitorum fabellis suis delectata vel capta ad errorem mutui rapere consensus.* Es ist jene »*consensio omnium gentium*« gemeint, deren weiter unten von Caecilius als Hauptargument für die Existenz der Götter gedacht wird, wie bei Cicero von dem Epikureer l. I, c. 17 »*ad unum omnium firma consensio*«.

selben, als Götter, ohne zu bedenken, wie sie fabricirt werden.

c. XXIV. Die unvernünftigen Thiere beschämen es durch die respectlose Art, wie sie dieselben behandeln. Die Heiden denken nicht daran, Gott vorher zu erkennen, ehe sie ihn verehren. Daher dieser Bilderdienst, daher die *Romana superstitio*, in deren Riten auch so vieles (wie durch Beispiele hier gezeigt wird) lächerlich und beklagenswerth ist.

c. VI, 2 ff. Dadurch erwarben und verdienten sie die Weltherrschaft.

c. XXV. Dass die Römer eben dieser ihrer *superstitio* ihr *imperium* verdankten, wird widerlegt.

c. VII. Nicht ohne guten Grund (*nec temere*) haben die Vorfahren die Augurien beobachtet, die Eingeweide befragt, die *sacra* errichtet, die Tempel geweiht, die Riten aller Religionen eingeführt. Beispiele aus der Geschichte Roms von dem Nutzen solcher Frömmigkeit, wie auch, im Falle der Verachtung der Auspicien und Augurien, von dem öffentlichen Schaden. — Manches andre, wie die Orakel, will Caecilius als zu alterthümlich übergehn.

c. XXVI, 1—6. Widerlegung von dem Werth der Auspicien und Augurien; wenn die Einen wegen Verachtung derselben untergingen, warum geschah dies ebenso wohl Andern, die sie beobachteten? — Von den Orakeln ist, wie Beispiele zeigen, nun gar nichts zu halten.

c. XXVI, 7 ff. XXVII. Wenn aber Auspicien und Orakel einmal die Wahrheit trafen, so war dies, vom Zufall abgesehen, ein Werk der Dämonen. Und damit kommt O., wie er sagt, auf die Quelle selbst des Irrthums und des Bösen (*erroris et pravitatis*). Diese von Gott entfremdeten unreinen Geister sind es auch, welche durch die Einführung schlechter Religionen die Menschen von Gott schieden. Sie verbergen sich unter jenen Götterbildern und geben ihnen die Auctorität einer gegenwärtigen Gott-

heit, sie inspiriren die Seher, sie beleben die Fibern der Eingeweide, sie lenken den Flug der Vögel, sie bewirken die zumeist trügerischen Orakelsprüche (*oracula falsis pluribus involuta*). Denn sie täuschen sich selbst, und täuschen Andre, als der Wahrheit unkundig, und als deren Feinde. — Weitere Charakteristik derselben. Sie sind es auch, die jene Wunder wirkten, die Caecilius den Göttern zuschrieb, als er von dem Nutzen der Frömmigkeit sprach. Von den Christen beschworen, müssen sie sich enthüllen, und die von ihnen Besessenen verlassen. So fürchten sie die Christen, und hassen sie, und pflanzen ihren Hass dem Sinn und Herzen der Heiden ein, damit diese die Christen nicht kennen lernen und von vornherein verdammen.

c. VIII, c. IX 1—3. Ist auch *ratio* und *origo* der unsterblichen Götter ungewiss, so bleibt doch die *firma consensio omnium gentium* für sie bestehn: daher unerträglich das Bestreben, eine so alte, nützliche und heilsame Religion aufzulösen oder zu erschüttern (*infirmare*). Kaum ein paar Philosophen haben dies gewagt, die dafür bestraft wurden. Und nun nehmen sich dies gar die Christen heraus, — ein Complot, recrutirt aus der untersten Hefe (*α*) Unwissender und aus leichtgläubigen Weibern, — öffentlich stumm, in ihren Verstecken geschwätzig (*β*), Ehren und Purpur verschmähend (*γ*), die ebenso unsittlich (*a*) und gottlos (*b*), als von albernen Vorstellungen (*c*) sind. Diese letzten drei, hier nur mit wenigen kurzen Zügen angedeuteten Hauptanklagen werden nun in den nächstfolgenden

c. XXVIII, 1—6. Wie unbillig man aber über Unerforschtes urtheilt, weiss O. aus eigner früherer Erfahrung. Auch er glaubte einst die abscheulichen Fabeln über die Christen, auch er verurtheilte sie, ohne sie zu hören, oder liess sie foltern, damit sie das Christenthum abläugneten, eine ganz verkehrte Procedur, da sie ja das gerade Gegentheil von dem, was sie sollte, bezweckt. Das war aber eben — wie liesse ein so unvernünftiges Verfahren sich sonst erklären? — ein Werk der Dämonen, die die Wahrheit nur nicht an das Licht kommen lassen wollten, ebenso wie die falschen Gerüchte selber von ihnen ausgestreut und gepflegt werden. Diese aber wären durch die Wahrheit (wenn die Christen, wie andre Angeschuldigte, sich hätten öffentlich erklären dürfen) zerstreut

Capiteln im Einzelnen genauer ausgeführt, nachdem hier vorher noch der täglich wachsenden Zahl (δ) und des engen, durch den Bruder- und Schwesternamen (ε) doppelt verdächtigen Zusammenhaltens der Christen, die sich an geheimen Zeichen erkennen (ζ), gedacht, und darauf bemerkt worden ist: *nec de ipsis, nisi subsisteret veritas, maxime nefaria et honore praefanda sagax fama loqueretur.*

c. IX, 3 ff. *a*. Unsittlichkeit des Christenthums, namentlich seines Kultus: 1) Verehrung eines Eselskopfs, 2) der Genitalien des Priesters, 3) eines Gekreuzigten und des Kreuzes, 4) Kindermord, mit Bluttrinken bei der Einweihung, 5) Unzucht und Blutschande bei den gemeinschaftlichen Mahlen (Zeugniss des Fronto).

worden; *quoniam fama, quae semper insparsis mendaciis alitur, ostensa veritate consumitur.* — Hierauf beginnt die Widerlegung der einzelnen von Caecilius vorgebrachten Anklagen.

c. XXVIII, 7—9. Zurückwerfung der Anklage *a* 1) auf die Heiden; nur ihnen ist sie glaublich, die die ganzen Esel sammt der *Epona* sowie andere Thiere verehren.

c. XXVIII, 10 ff. In gleicher Weise *a* 2) zurückgewiesen: den Heiden zuzutrauen *qui medios viros lambunt, libidinoso ore inguinibus inhaerescunt* etc.

c. XXIX. Ebenso *a* 3): Ihr macht Menschen, eure Fürsten, zu Göttern (die *Adoratio* der Kaiser); ihr verehrt das Kreuz in dem Gerüst der Götterbilder, den Feldzeichen und Tropäen. Ueberdem ist diese Form etwas natürliches, nichts auffallendes.

c. XXX. Ebenso *a* 4): Aussetzung und Abtreibung der Kinder bei den Heiden; das Beispiel der Götter, die ihnen dargebrachten Menschenopfer; Bluttrinken der Heiden; die Christen enthalten sich selbst des Genusses von Thierblut.

c. XXXI, 1—5. Ebenso *a* 5). — Keuschheit der Christen dagegen.

c. XXXI, 6 ff. Hier werden die andern von Caecilius mehr beiläufig vorgebrachten Anschuldigungen α—ζ, namentlich ε abgefertigt.

c. X. Man muss wenigstens das meiste für wahr halten, da der Kultus der Christen das Licht scheut. Denn *b*) sie haben keine Altäre, keine Tempel, keine *simulacra*. Die Juden haben auch nur einen Gott, aber er wird doch mit Schlachtopfern und Ceremonien verehrt (und damit erst erscheint er als ein solcher), wenn er auch keine Macht hat, da er zugleich mit seiner Nation ein Gefangener der römischen Gottheiten wurde. Der Gott der Christen aber, den sie nicht zeigen, noch sehen können, der aber doch allgegenwärtig und allwissend sich um alle Einzelnen auf der Welt bekümmert — was mit der Leitung des Universum unverträglich — ist ein blosses Monstrum (kein Gott in Wahrheit).

c. XI. *c*) Die Absurdität ihrer Lehren aber zeigt sich namentlich in der Annahme 1) eines Untergangs der ganzen Welt durch Feuer, 2) einer Auferstehung des Menschen — beides zusammen eine um so grössere Albernheit (aus der zweiten Annahme erklärt sich übrigens die Art ihrer Todtenbestattung, ihr thörichter Abscheu vor der Leichenverbrennung); 3) in dem Glauben, ihnen selbst als den Guten würde ein ewiges seliges Leben, allen übrigen als den Ungerechten immerwährende Strafe zu Theil, obgleich, einmal zugegeben, dass sie die Gerechten wären, sie doch alles was wir Menschen thun, Schuld oder Unschuld, Gott, wie andre dem Fatum, zuschreiben. So nehmen sie in Gott einen ungerechten Richter an. Undenkbarkeit der Auferstehung.

c. XXXII. Rechtfertigung von *b*). Der Mensch selbst ist Gottes Bildniss, seine Brust sein Tempel, sein reines Gewissen die *litabilis hostia*. In Gottes Werken und in jeder Bewegung der Natur sehen wir seine stets gegenwärtige Kraft. Wie könnte das Auge, das nicht in die Sonne sehen kann, den Quell alles Lichtes erschauen. Ebenso wie diese am Himmel befestigt, doch mit ihren Strahlen alle Länder übergiesst, so ist Gott, der im Himmel wohnt, zugleich überall und kennt jeden Einzelnen.

c. XXXIII. Und wie viele Einzelne sind wir Menschen denn vor Gott! — Was aber die Juden und ihr Schicksal anlangt, so ist es nur eine Folge ihres Ungehorsams gegen Gott, da früher ja kein Volk so blühte.

c. XXXIV. Rechtfertigung von *c* 1) und *c* 2). Die angesehensten Philosophen behaupten dasselbe (*non quod nos simus eorum vestigia subsecuti, sed quod illi de divinis praedictionibus prophetarum umbram interpolatae veritatis imitati sint*). Weitere Beweise für die Auferstehung. Die meisten glauben nicht an die Unsterblichkeit im Bewusstsein ihrer Schuld, aus Furcht vor der zukünftigen Strafe. Hiermit wird der Uebergang gemacht zu

c. XXXV. Rechtfertigung von *c* 3). Nach dem eignen Zeugniss eurer Gelehrten und Dichter existirt ja die Hölle mit ihren ewigen Strafen (die Weise des Höllenfeuers). Die Heiden sind die Ungerechten, schon weil sie Gott ignoriren, und deshalb verdammt. Aber der Christen Wandel ist auch weit sittlicher, wie ihre Moral eine weit höhere. Das Böse zu

c. XII, 1—6. Wie wenig gerechtfertigt die Hoffnungen der Christen auf ein ewiges seliges Leben sind, sollte ihnen schon die Erbärmlichkeit ihres irdischen lehren, welche doch ihr Gott zulässt, der ihnen entweder nicht helfen will, oder nicht helfen kann: *a*) die Armuth der meisten, und wie sie sagen, gerade der besten Christen; *b*) Krankheit, freilich Allen gemein; *c*) die Drohungen, Strafen und Marter, wobei ihnen ihr Gott nicht beisteht, während dagegen die Römer ohne den Christengott die Welt und die Christen selbst beherrschen und des ganzen Erdkreises geniessen; *d*) die Enthaltung von anständigen (öffentlichen) Vergnügungen, als Schauspielen, Opfermahlzeiten u.s.w., sowie *e*) von dem Blumenschmuck und der Salbung des Körpers.

denken ist bei ihnen schon Sünde; ihr fürchtet gerichtliche Ueberführung, wir schon unser Gewissen allein; so sind auch nur mit den Euren die Kerker bevölkert.

c. XXXVI, 1—2. Auf das Fatum darf Niemand sich verlassen. Der Geist ist frei, Gott weiss nur alles voraus, und danach bestimmt er, dem Verdienst entsprechend, die Schicksale.

c XXXVI, 3—7. ad *a*) Die Christen sind in Wahrheit nicht arm, da sie reich an Gott sind. Der Vortheil irdischer Armuth.

c XXXVI, 7 ff. ad *b*) Körperliche Leiden sind keine Strafe, sondern *militia*; Gott prüft im Unglück die Seinigen.

c. XXXVII, 1—10. ad *c*) Der Christ kämpft und triumphirt als Krieger Gottes, dieser Imperator lohnt mit dem ewigen Leben, nur mit seiner Hülfe erträgt der Christ die Marter. Täuschung sind die Macht, die Reichthümer und Ehren derjenigen, die Gott nicht kennen. Ohne die Erkenntniss Gottes gibt es kein wahres und fest begründetes Glück.

c. XXXVII, 11 ff. c. XXXVIII, 1 ad *d*) Unsittlichkeit der Schauspiele. — Die Opfermahlzeiten eine Huldigung der Dämonen.

c. XXXVIII, 2—4. ad *e*) Die Christen lieben auch die Blumen, nur bekränzen sie damit nicht den Kopf, denn man riecht ja nicht mit den Haaren, und ebenso wenig die Todten, die nichts davon empfinden, für welche sie die ewige Krone erwarten. Letzteres bildet den Uebergang zu dem folgenden Satz.

c. XII, 7, XIII. *Ita nec resurgitis miseri, nec interim vivitis* (womit der Schluss von dem in Cap. XI und Cap. XII Gesagten gezogen wird). Deshalb sollten sie ihren Speculationen entsagen: für Ungelehrte zumeist genügt es, vor die Füsse zu sehen. Wollen sie aber einmal durchaus philosophiren, so sollten sie sich wenigstens den Socrates zum Muster nehmen, der das Wort sprach: *Quod supra nos, nihil ad nos.* Wie auch das Orakel anerkannt hat, ist sein Bekenntniss, nichts zu wissen, die höchste Klugheit. Aus dieser Quelle floss die Skepsis (*in summis quaestionibus tuta dubitatio*) des Arcesilas, und später des Carneades und der meisten Akademiker. In ihrer Weise können Ungelehrte mit Vorsicht, Gelehrte mit Ruhm philosophiren. Dies zeigt das Beispiel des Dichters Simonides. *Mea quoque opinione*, schliesst dann Caecilius, *quae sunt dubia, ut sunt, relinquenda sunt, nec tot ac tantis viris deliberantibus temere et audaciter in alteram partem ferenda sententia est, ne aut anilis inducatur superstitio aut omnis religio destruatur.*

c. XXXVIII, 5 ff. *Sic et beati resurgimus, et futuri contemplatione iam vivimus*[18]*: proinde Socrates scurra Atticus viderit, nihil se scire confessus, testimonio licet fallacissimi daemonis gloriosus, Arcesilas quoque et Carneades et Pyrro et omnis Academicorum multitudo deliberet, Simonides etiam in perpetuum comperendinet:* die Philosophen, die nur grosse Worte machen, aber unsittlich leben, verachten wir, was sie mit höchstem Bemühen suchten und nicht finden konnten, haben wir ja erreicht: die Wahrheit des göttlichen Wesens (*veritas divinitatis*), die erst in unsrem Zeitalter zur Reife kam. Warum sollten wir uns dies Gut undankbar versagen? *Fruamur bono nostro et recti sententiam temperemus: cohibeatur superstitio, impietas expietur, vera religio reservetur.*

Cap. XIV und XV bilden den Uebergang von der Rede des Caecilius zu der des Octavius, sie enthalten ein kurzes Zwischengespräch des ersteren mit dem Minucius, worin dieser jenen vor einem vorzeitigen Triumphiren warnt, noch ehe der Gegner geredet habe, eine Warnung, wozu spöttische Worte, die Caecilius nach dem Schlusse seiner Rede an Octavius richtet, die Veranlassung geben. Cap. XXXIX und XL aber bilden den oben schon angedeuteten Schluss des ganzen Werkes.

18) Man beachte die wörtliche Correspondenz mit dem Satze des Caecilius, wie *beati* mit *miseri*, so correspondirt *iam* mit *interim*; ebenso in den Schlussworten der beiden Reden.

Die vorstehende Disposition wird die sorgfältige Gliederung des Stoffes, die enge Verknüpfung aller Theile, den innigen Zusammenhang der beiden Hauptabschnitte, der Reden des Caecilius und Octavius, hoffentlich vollkommen dargelegt und erwiesen haben: das Werk des Minucius erscheint hiernach als ein mit vielem Bedacht angelegtes, es ist in seiner Composition die Frucht reifster Ueberlegung. In der Ausführung bekundet es zugleich keine geringe Gewandtheit der Darstellung, die namentlich öfters in den sehr geschickt gemachten Uebergängen hervortritt[19]. Daher kommt es auch, dass man bei der Lectüre nirgends das eigentliche Gerüst der Disposition sieht, aber andrerseits fortdauernd, mit seltenen Ausnahmen, die Empfindung einer wohl geordneten Darstellung hat, die ihren sichern Gang geht; man stösst auf keine Lücken, auf keine Sprünge; keine Abschweifungen. Der ganze Standpunkt der Betrachtung bleibt wesentlich ein philosophischer. Einen kirchlichen Charakter hat das Werk gar nicht, woraus sich denn auch meines Erachtens die frühe Vergessenheit, in welche es versank, erklärt. Die Ruhe der beiderseitigen Erörterung im Allgemeinen, wennschon zuweilen die Geister auf einander platzen und auch das Mittel bittern Spottes nicht verschmähen, gibt dem Werke einen objectiven Charakter, so wenig auch in der Vertheilung der Rollen und der Auswahl ihrer Vertreter eine Parteilichkeit für das Christenthum sich verkennen lässt. Die Persönlichkeit des Octavius erscheint der des Caecilius weit überlegen. Man muss aber wohl festhalten, dass der letztere zunächst nicht einen heidnischen Philosophen, sondern nur einen philosophisch gebildeten Heiden vorstellt. — Das ganze Werk macht hiernach durchaus den Eindruck, dass es nicht zu einer Zeit und an einem Orte verfasst ist, wo gerade eine Verfolgung der Christen stattfand, vielmehr wo sie einer längeren Pause von Unangefochtenheit sich erfreut hatten.

Einen ganz andern, ja durchaus entgegengesetzten Charakter hat das Apologeticum des Tertullian. Zeigen wir zunächst die Disposition desselben, wobei wir auch wieder, je nachdem es der Zweck unsrer Untersuchung verlangt, bald mehr, bald weniger ausführen werden. Auf dem Wege einer sehr mühsamen, gleichsam anatomischen Untersuchung habe ich versucht, nicht bloss das Skelett — um im Bilde zu

19) So z. B. der Uebergang von c. 25 auf c. 26, oder von c. 38, 2—4 zu dem Schlussabschnitt der Rede des Octavius.

bleiben —, sondern auch die Bänder, welche die einzelnen Glieder mit einander verbinden, blosszulegen. Es war dies für meine Beweisführung nöthig. Indem ich alle Hinweisungen und Andeutungen des Autors selbst über die Anlage seines Werks, von welchen Stellen ich die wichtigsten citirt habe, benutzte, glaube ich die Disposition auch vollkommen objectiv gegeben zu haben, ebenso wie sie Tertullian selbst vorstand.

Einleitung (*Praefatio*).

Tertullian motivirt die Abfassung des Werks, das eine an die Statthalter des römischen Reiches[20] gerichtete Vertheidigungsschrift der Sache des Christenthums ist. — Eine solche schriftliche Vertheidigung ist nöthig, da eine mündliche vor Gericht durch das in diesem Processe beliebte Verfahren unmöglich gemacht ist. Weil man absichtlich nicht wissen will, wie es in Wahrheit mit dem Christenthum sich verhält, so werden die Christen auf den blossen Namen »Christ« inquirirt, und auf das blosse Bekenntniss desselben verurtheilt (ohne dass im einzelnen Falle je untersucht wird, ob die Motive, weshalb die Gesetze das Christenthum verdammen, begründet sind: ob der Angeklagte wirklich der Verbrechen schuldig ist, die den Christen als solchen beigelegt werden; auf diese Verbrechen wird er gar nicht inquirirt). Also muss das ganze Verbrechen der Name selbst sein. Wie ist das aber möglich, da dies Wort doch nur Gutes bedeutet? (c. 1—3.) Tertullian könnte nun zur Sache selbst übergehn[21], wenn nicht ein Einwand der Heiden, und der Statthalter insbesondre, vorher zu widerlegen wäre, nämlich: die Gesetze, die das Christenthum verdammen und die jenes Gerichtsverfahren vorschreiben, bestehen einmal. Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig, denn auch viele andre Verordnungen sind schon ausser An-

20) Hier im Beginn mit dem allgemeinen Ausdruck *antistites romani imperii* bezeichnet, später aber wiederholt *praesides* direct genannt. — Im Allgemeinen ist von mir citirt nach Oehler's Ausgabe in seiner Sammlung der Werke Tertullian's, Vol. I, Leipzig 1853; so sehr unvollkommen auch der da gebotene Text ist, bieten doch die andern Ausgaben im Ganzen keinen bessern.

21) Cap. 4 im Eingang: *Atque adeo quasi praefatus haec ad sugillandam odii erga nos publici iniquitatem, iam de causa innocentiae consistam* etc. etc. *Sed quoniam, cum ad omnia occurrit veritas nostra, postremo legum obstruitur auctoritas adversus eam, ut aut nihil dicatur retractandum esse post leges aut ingratis necessitas obsequii praeferatur veritati, de legibus prius concurram vobiscum ut tutoribus legum.*

wendung gekommen; und was von jenen Gesetzen zu halten ist, zeigt schon ihr Ursprung, der auf die schlechtesten Kaiser zurückgeht (c. 4—6).

Apologie.

Tertullian widerlegt und wirft auf die Heiden selbst zurück die von ihnen den Christen gemachten Vorwürfe[22], welche eben das Motiv jener Gesetze, ihrer fortgesetzten Beobachtung und der Art des gegen die Christen angewandten eigenthümlichen Gerichtsverfahrens sind, und zwar Vorwürfe

1) Geheimer Verbrechen (*occultorum facinorum*)[23] (c. 7—9). Unsittlichkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kultus, nämlich: *a*) Kindermord mit sich daran schliessendem *pabulum* (von dem Blute des Kindes), *b*) Blutschande bei den gemeinsamen Mahlen. Die Heiden haben trotz der beständigen Verfolgung der Christen kein Beweismittel je aufgefunden; alles geht auf ein blosses Gerücht (*fama*) zurück. Die Natur der *Fama* wird dann gezeichnet. Das erstere Verbrechen ist auch gegen die Natur des Menschen: wer solche Verbrechen von Andern glauben kann, kann sie auch selbst begehen. Und dies ist bei den Heiden in der That der Fall.

2) Offenbarer Verbrechen (*manifestiorum facinorum*)[24] (c. 10 ff.). *Deos, inquitis, non colitis, (a) et pro imperatoribus sacrificia non penditis*[25] (*b*).

a) Nichtverehrung der Götter (*crimen laesae divinitatis*)[26].

Dieser Vorwurf der Nichtverehrung der Götter ist unbegründet, weil die Götter keine sind, wie wir Christen erkannt haben, vielmehr verstorbene Menschen. Die Bilder der Götter aber sind nur was andre Bilder (c. 10—12). Den Einwurf der Heiden: *Sed nobis dei sunt* widerlegt darauf Tertullian durch Hinweisung auf ihr unwürdiges Verfahren gegen dieselben, nämlich: *α*) die Abhängigkeit der Anerkennung der Götter als solcher von dem Senate[27];

---

22) — — *iam de causa innocentiae consistam, nec tantum refutabo quae nobis obiiciuntur, sed etiam in ipsos retorquebo qui obiiciunt.* c. 4. Vgl. die vorausgehende Note.

23) Siehe c. 6 Ende: *Nunc enim ad illam occultorum facinorum infamiam respondebo, ut viam mihi ad manifestiora purgem.*

24) c. 9 Ende: *Nunc de manifestioribus dicam.*

25) c. 10 Eingang.

26) S. weiter unten den Eingang des c. 27.

27) *Deus non erat quem homo consultus noluisset et nolendo damnasset.* c. 13.

β) Unehrerbietige Behandlung der Götterbilder (Verwendung zu häuslichen Zwecken, Versteigerung derselben), Erhebung von Eintrittsgeld in die Tempel, Gleichstellung der Götter mit den Todten in der Verehrung (c. 13);

γ) Die Ritus der Heiden, abgesehen von der Art, wie sie die Götter beim Opfer betrügen. — Dieser Punkt wird nur angekündigt, nicht ausgeführt[28].

δ) Die Behandlung der Götter in der Literatur, namentlich der Poesie; ε) von den Philosophen (c. 14);

ζ) in den Schauspielen; η) Unzucht in den Tempeln und Beraubung derselben (c. 15).

Von den Christen geschah letzteres nicht, welche ja die Tempel nicht besuchen. Was verehren diese, welche dergleichen nicht verehren[29]? — Dies bildet den losen und ungeschickten Uebergang zu dem Folgenden.

Was die Christen verehren.

I. Negativ: die Christen verehren nicht, was die Heiden behaupten, weder 1) einen Eselskopf, noch 2) das Kreuz als solches[30] (was beides die Heiden thun), noch 3) die Sonne, noch 4) den *Ονοκοιτης* (c. 16).

II. Positiv: sie verehren vielmehr den einen Gott, den Schöpfer der Welt.

Beweise für seine Existenz: 1) seine Werke, 2) das Zeugniss der Seele in der Stimme des Volks (c. 17),

3) das der heil. Schrift, des Alten Testamentes nämlich, dessen Auctorität hier documentirt wird (c. 18—20).

---

28) *Volo et ritus vestros recensere, non dico quales sitis in sacrificando* etc. Die Recension der Riten findet sich nicht. Ich komme darauf später zurück.

29) *Certe sacrilegi de vestris semper adprehenduntur. Christiani enim templa nec interdiu norunt; spoliarent forsitan ea et ipsi, si et ipsi ea adorarent. Quid ergo colunt qui talia non colunt?*

30) *Sed et qui crucis nos religiosos putat, consecraneus erit noster.* Es wird dann bei diesem Punkt nur noch die Begründung von der Verehrung des Kreuzes durch die Heiden gegeben. Die Behauptung der letzteren von der Kreuzverehrung der Christen wird dagegen nicht weiter berührt. Es wird also diese Anschuldigung hier keineswegs direct zurückgewiesen; in welcher Einschränkung es indirect zu geschehen scheint, habe ich durch den Zusatz »als solches« angedeutet. Dass Minucius mit ganz andrer Entschiedenheit diesen Vorwurf ablehnt, ist schon oben (Seite 324) bemerkt worden.

Das Christenthum ist darum aber nicht mit dem Judenthume identisch: sein Unterschied von demselben; Christus, der Sohn Gottes, ist der Logos, von dem auch Philosophen der Heiden reden. Sein Leben, Leiden, Tod und Auferstehung. *Deum colimus per Christum* (c. 21).

Den Uebergang zum Folgenden bildet: *Quaerite ergo si vera sit ista divinitas Christi. Si ea est qua cognita ad bonum quis reformatur, sequitur ut falsae renuncietur, conperta inprimis illa omni ratione quae delitiscens sub nominibus et imaginibus mortuorum quibusdam signis et miraculis et oraculis fidem divinitatis operatur.* Der Uebergang ist ungeschickt, die Verknüpfung — durch den Participialsatz — eine ganz äusserliche. Wir reproduciren sie im ersten folgenden Satze.

Dem wahren Gottesglauben (der Verehrung durch Christus) gegenüber muss man dem falschen entsagen, namentlich nachdem man erkannt hat: die Götter, welche unter den Namen und Bildern Verstorbener verehrt werden, sind die Dämonen. Ihr Wesen und Wirken, Argumente für die Identität der Götter und Dämonen, unter welchen das wichtigste ihr eignes Geständniss (c. 22—23).

Da also die Götter keine Götter sind, so ist damit der Beweis erbracht, dass von Seiten der Christen ein *crimen laesae Romanae religionis* nicht vorliegen kann. *Si enim non sunt dei pro certo, nec religio pro certo est.* — Der Vorwurf der Irreligiosität trifft dagegen die Heiden, welche die Lüge verehren, die wahre Religion aber bekämpfen. Auch das gehört zu ihrer Irreligiosität, dass sie die Religionsfreiheit, — die Freiheit der Wahl der Gottheit — die sie doch allen Andern gewähren, uns Christen entziehen[31]. *Laedimus Romanos, nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus;* — obschon unser Gott Aller Gott ist (c. 24).

Der Uebergang zu dem folgenden Abschnitt c. 25—26, welcher als blosser Appendix erscheint — aber in der That auch ein solcher ist, wie der Anfang des c. 27 zeigt: *Satis haec adversus intentationem laesae divinitatis* etc. etc. — ist der alleräusserlichste; die Verknüpfung so zu sagen an den Haaren herbeigezogen. C. 25 beginnt nämlich: *Satis qui-*

31) *Videte ne et hoc ad inreligiositatis elogium concurrat, adimere libertatem religionis et interdicere optionem divinitatis, ut non liceat mihi colere quem velim, sed cogar colere quem nolim.*

dem mihi videor probasse de falsa et vera divinitate, cum demonstravi quemadmodum probatio consistat, non modo disputationibus, nec argumentationibus, sed ipsorum etiam testimoniis quos deos creditis, ut nihil iam ad hanc causam sit retractandam. [Die Frage ist also vollkommen erledigt, und es correspondirt dieser Satz durchaus mit dem eben citirten Anfang des c. 27.] *Quoniam tamen Romani nominis proprie mentio occurrit* [!] — [es ist hier der oben angeführte Satz *Laedimus Romanos* etc. gemeint] — *non omittam congressionem, quam provocat illa praesumptio dicentium Romanos pro merito religiositatis diligentissimae in tantum sublimitatis elatos, ut orbem occuparint, et deos adeo deos esse, ut praeter ceteros floreant qui illis officium praeter ceteros faciant.*

Bestreitung der Ansicht, dass die Römer ihrer Religiosität die Weltherrschaft verdankten (c. 25—26).

Schliesslich wird noch der Einwand zurückgewiesen, warum die Christen nicht zum Schein opferten, um so jeder Verfolgung sich zu entziehen. Ein solcher Rath ist eine Eingebung der Dämonen, weil wir gerade durch unser Martyrthum über sie triumphiren (c. 27).

b) Majestätsbeleidigung (*crimen laesae majestatis*)[32], zunächst durch die Weigerung für den Kaiser zu opfern.

Da es aber leicht unbillig, ja unsinnig erschien, freie Menschen zu zwingen, durch Opfer der Götter Gunst zu suchen, welche sie gar nicht wollen, so sind die Dämonen auf etwas Anderes noch verfallen, uns zu verderben: sie nöthigen euch, uns zum Opfer für das Wohl des Kaisers zu zwingen, vor dem ihr, und mit Recht, mehr Furcht, als vor Jupiter selber, habt. — Es wurde bekanntlich dem Genius des Kaisers das Opfer dargebracht: Tertullian läugnet nun, dass ein solcher Dämon, der des Kaisers Hülfe selber, schon zum Schutze seiner Heiligthümer, bedürfe, ihm etwas helfen könne. Das Opfer ist also nutzlos (c. 28—29).

Die Christen beten dagegen für des Kaisers Wohl zu dem ewigen, wahren Gotte, dem der Kaiser seine Macht verdankt, und indem ihr Gebet allein erhört wird, nützen die Christen ihm auch allein (c. 30). — Und dass sie für den Kaiser wirklich beten, ist die reine Wahrheit, denn

32) *Ventum est igitur ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis* (*augustioris* in Vergleich zu den Göttern, wie der Zusatz zeigt: *siquidem maiore formidine et callidiore timiditate Caesarem observatis quam ipsum de Olympo Jovem*). c. 28.

die heil. Schrift verlangt es, und das Interesse, welches die Christen an der Erhaltung des römischen Reiches haben, da diese allein das Ende der Welt hinausschiebt. Schwören sie nicht bei dem Genius des Kaisers, so doch bei dessen Wohl (*salutem*) (c. 31—32). Auch gehört der Kaiser, als von ihrem Gotte eingesetzt, den Christen ja mehr als den Heiden an, und indem sie ihn Gott unterordnen, empfehlen sie ihn demselben damit nur um so mehr. Gott ist der Kaiser nicht zu nennen, was er selbst auch nicht wollen wird, denn das wäre eine Majestätsbeleidigung Gottes, und zugleich *infaustum* (c. 33—34).

[An die Anschuldigung der Majestätsbeleidigung schliesst sich die der Staats-Feindschaft und -Benachtheiligung an.]

Und deshalb sollen bei alledem die Christen Feinde des Staates (*publici hostes*) sein, weil sie nicht eitle, erlogene, ja gefährliche Ehren den Kaisern widmen, weil sie deren Feste lieber durch Gewissenhaftigkeit (*conscientia*) als durch Unzucht feiern: während andrerseits die Majestätsverbrecher bis in die neueste Zeit immer Heiden waren, eben Solche, welche die Feste der Kaiser mit dem grössten Glanze begingen (c. 35).

Die Christen sind keine *publici hostes*, denn ihre Religion verbietet überhaupt Feindschaft gegen den Nächsten; wären sie es wirklich, so würden sie sich für die von euch ihnen zugefügten Beleidigungen rächen, geschähe es auch nur durch Auswanderung (c. 36—37). Deshalb können die Christen nur eine erlaubte Faction sein: nichts liegt ihnen ferner als Politik. Dies wird durch eine Schilderung der *negotia* (des Thun und Treibens) der *factio Christiana* erwiesen. Ihre Vereinigung (*coitio*), die Niemandem schädlich, ist gar nicht *factio*, sondern *curia* zu nennen (c. 38—39).

Vielmehr verdienen solchen Namen die, welche zum Hass der Guten und Rechtschaffenen sich verschwören (*qui in odium bonorum et proborum conspirant*), und das sind die Heiden selbst, die sogar alle öffentlichen Unglücksfälle den Christen Schuld geben und sie zum Vorwand ihrer Verfolgung nehmen. Jene rühren aber nicht von den über die Christen erzürnten Göttern her, sondern von Gott, der von den Heiden vernachlässigt wird (c. 40—41).

Ein andrer Vorwurf aber ist, dass wir durch unsre Lebensart euch im Handel und Wandel nichts zu verdienen geben: *infructuosi in negotiis* scheltet ihr uns. Zu einer solchen Klage haben aber nur die

von euch Grund, welche ein unsittliches Geschäft treiben. Andrerseits habt ihr von uns noch besondere Vortheile: wir treiben die Dämonen aus, und legen für euch bei Gott Fürbitte ein (c. 42—43).

Hiernach bringen die Christen dem Gemeinwesen keinen Nachtheil, einen sehr grossen dagegen die Verfolgungen so vieler Gerechter und Unschuldiger. Denn die Verbrecher überhaupt sind immer nur Heiden, während die Christen allein die Unschuldigen sind — was hier näher begründet wird (c. 44—45).

So sind alle Beschuldigungen, welche das Motiv der Verfolgung der Christen sind, zurückgewiesen: *constitimus adversus omnium criminum intentationem, quae Christianorum sanguinem flagitat*[33]. — Hiermit ist also die eigentliche Apologie zu Ende, die Aufgabe, die sich Tertullian gestellt hatte, erfüllt. Es folgt indessen ein Epilog, der mit dem Vorausgehenden nur ganz lose zusammenhängt. Nach dem obigen Satze, der den Eingang des c. 46 bildet, fährt Tertullian fort, dass er den ganzen Stand der Christen aufgezeigt habe[34]. *Qui nos revincere audebit, non arte verborum, sed eadem forma qua probationem constituimus, de veritate? Sed dum unicuique manifestatur veritas nostra, interim incredulitas, dum de bono sectae huius obducitur, quod usui iam et de commercio innotuit, non ubique divinum negotium existimat, sed magis philosophiae genus.*

Epilog.

Das Christenthum ist nicht eine Art von Philosophie.

Dass das Christenthum nicht eine Art von Philosophie ist, zeigt schon die verschiedene Art der Behandlung, welche die Philosophen und die Christen von euch erfahren, obgleich jene doch auch eure Götter bekämpften. Der Unterschied zwischen beiden wird dann erörtert. Die Philosophen wissen nichts von Gott, wie des Thales Beispiel lehrt, und mit ihrer Sittlichkeit steht es übel. (*Neque de scientia neque de disciplina, ut putatis, aequamur.*) Beispiele (c. 46). Die Quelle ihrer Weisheit aber ist das Alte Testament, nur verdarben sie die wahre Lehre durch Interpolation und Missverständniss, ganz ebenso wie die Gnostiker mit dem Neuen Testament verfahren. Es war das Werk der Dämonen,

33) Cap. 46, Eingang.

34) *Ostendimus totum statum nostrum* etc.

die aus der Wahrheit selbst die Waffen gegen die Wahrheit schmiedeten. So brachten sie die Fabeln über die Unterwelt und das Elysium auf, womit sie über die wahre Lehre täuschten, und doch ist die letztere auch vom bloss sinnlichen Standpunkt aus viel glaubhafter. Dasselbe gilt, der Pythagoräischen Seelenwanderung gegenüber, von der Auferstehung, welche schon das jüngste Gericht postulirt. Weitere Beweise für sie. Ewiger Lohn und Strafe — Bemerkungen über die Art des Höllenfeuers (c. 47—48).

Was bei uns aber Vorurtheil heisst, ist bei den Philosophen und Dichtern höchste Weisheit und Genialität[35]. Möchte dies auch sein, unsre Meinungen haben doch eine sittliche Wirkung, jedesfalls sind sie unschädlich; sie wären also höchstens zu verspotten, aber nicht mit Feuer und Schwert zu verfolgen. Dessen habt ihr euch aber nicht zu rühmen, oder darüber zu frohlocken. Denn wir leiden freiwillig. — Warum beklagt ihr euch dann aber über die Verfolgung? wendet ihr ein. Wir opfern uns wie die Soldaten, nur wenn wir zum Kampfe — für die Wahrheit — genöthigt sind. Durch unsern Tod siegen wir. Tertullian fordert dann die »*Praesides*« auf, die Christen nur weiter zu martern: eure Ungerechtigkeit (*iniquitas*) ist der Beweis unsrer Unschuld. Nur um so mehr werden dem Christenthume zugeführt. Daher kommt es, dass wir für eure Urtheilsprüche euch zu danken pflegen; in diesem Widerstreit des Göttlichen und Menschlichen werden wir, von euch verdammt, von Gott freigesprochen (c. 49—50).

Ein Blick auf die vorstehende Disposition zeigt, dass das Werk Tertullian's in 3 Haupttheile sich gliedert, 1) eine Einleitung, *Praefatio* (c. 1—6), 2) die eigentliche Apologie (c. 7—45), 3) ein Nachwort oder Epilog (c. 46—50). Der zweite Haupttheil, der das Gros des Werkes ausmacht, den Körper desselben bildet, zerfällt aber wieder in zwei Unterabtheilungen von sehr ungleicher Ausdehnung, von denen die erste nur 3 Capitel (c. 7—9), die andre nicht weniger als 36 (c. 10—45) umfasst. Die erste behandelt die Vorwürfe geheimer, die andre die offenbarer Verbrechen. Letztere zerfällt dann wieder in zwei Abschnitte

35) *Hae sunt quae in nobis solis praesumptiones vocantur, in philosophis et poetis summae scientiae et insignia ingenia.* c. 49.

(*crimen laesae divinitatis* und *crimen laesae maiestatis*), von denen jeder 18 Capitel zählt (c. 10—27 und c. 28—45).

Diese Statistik bietet manches sehr Beachtenswerthe. Vor allem muss jene ungleiche Ausdehnung der zwei Unterabtheilungen der eigentlichen Apologie auffallen. Sie erklärt sich aber aus dem ganzen, juridischen Charakter der Schrift, wie ihn die Praefatio offen darlegt. Die Vorwürfe der Unsittlichkeit, wie sie die öffentliche Meinung der Heiden den Christen machte, bildeten nicht das wahre Motiv der gegen das Christenthum erlassenen Gesetze, noch waren sie der Grund ihrer fortdauernden strengen Vollstreckung. Sie haben daher hier für Tertullian nur die Bedeutung, dass sie gegen das Christenthum von vornherein einnahmen, die Bedeutung einer Art von Präjudiz, und um so eher als die vorgeworfenen Unsittlichkeiten in die nächste Beziehung zum christlichen Kultus gesetzt wurden. Dass dem so ist, zeigt recht die Weise, wie Tertullian zu diesem Punkte übergeht. »*Nunc enim ad illam occultorum facinorum infamiam respondebo*«, sagt er Ende des 6. Cap., »*ut viam mihi ad manifestiora purgem*«. Der Schwerpunkt seiner Vertheidigung liegt durchaus in der Zurückweisung der Anklage der öffentlichen Vergehen, der Nichtverehrung der Götter sowie der Majestätsbeleidigung und im Anschluss daran der Staats-Feindschaft und -Benachtheiligung. Eben diese den Christen Schuld gegebenen Verbrechen waren in Wahrheit der Grund ihrer Verfolgung; sie waren ohne Ausnahme politischer Natur, auch das »*crimen laesae divinitatis*«, bei der innigen Beziehung der römischen Religion zum Staate, eine Beziehung, die, wenigstens äusserlich, selbst die christlichen Kaiser noch längere Zeit aufrecht zu erhalten keinen Anstand nahmen. Die Christen zu Tertullian's Zeit ignorirten aber nicht etwa bloss die Staatsreligion, sondern befehdeten sie auch, so weit sie es vermochten. Sie bildeten in der That ein besonderes Gemeinwesen, einen Staat im Staat, und die Besorgniss vor dieser Gefahr, war man sich derselben Anfangs auch nur mehr oder weniger bewusst gewesen, hatte jene Gesetze eingegeben. — Ganz im Einklang mit dem Dargelegten steht einerseits die ausführliche ins Einzelne gehende Vertheidigung der Stellung, welche die Christen dem heidnischen Gemeinwesen gegenüber einnehmen, die Grösse des Raumes, welchen der zweite Abschnitt der zweiten Unterabtheilung umfasst; andrerseits nicht minder die Adresse, an welche die Apologie Tertullian's gerichtet ist: es sind die *Praesides*, die höchste politische Behörde der Provinzen, welche zugleich

deren höchste richterliche Instanz bildete; wobei, versteht sich, Tertullian zunächst an den Statthalter seiner eignen Provinz, den von Africa, gedacht hat.

So zeigt also auch die ganze Composition des Werkes seinen juridischen Charakter, der nicht minder öfters in der Art der Beweisführung wie in dem Stile hervortritt, was sich am auffallendsten an solchen Stellen zeigt, wo philosophische Fragen behandelt werden. Man betrachte in ersterer Beziehung z. B. die Weise, wie Tertullian die Identität der Dämonen mit den heidnischen Göttern beweist; in Bezug auf den Stil mögen ein paar Wendungen dies wenigstens veranschaulichen: *At enim Christianus si de homine hominem ipsumque de Gaio Gaium reducem repromittat* etc. (c. 48); oder: *Inprimis quidem necesse est concedatis esse aliquem sublimiorem deum et mancipem quendam divinitatis, qui ex hominibus deos fecerit* (c. 11). — Das Apologeticum erscheint mit einem Wort als das, was es nach seiner Praefatio sein soll, eine Advocatenschrift, welche, an Stelle der mündlichen Vertheidigung vor Gericht, der höchsten richterlichen Instanz eingereicht wurde; dem entsprechend ist es verfasst zu einer Zeit, wo solche Processe vielfach in Gang waren, in einem Moment lebhafter Verfolgung des Christenthums, als *periculum in mora* war; es ist eine Schrift von der Art, welche die Franzosen *actualités* nennen, eine Flugschrift, aus der Noth des Augenblicks entsprungen, die denn auch in der leidenschaftlichen Aufregung des Autors und in der Hast, mit der er, wie ich sogleich zeigen werde, seine Arbeit hingeworfen hat, sich kundgibt.

Welcher Unterschied, nein, welcher Gegensatz also zwischen dem Werk des Tertullian und dem des Minucius Felix! Dieses eine philosophische Schrift, in ästhetischer Form, nach einem antiken Vorbild, in Musse mit allem Bedacht ausgearbeitet, sorgfältig componirt, alle Theile auf das engste verknüpft und mit stilistischer Gewandtheit oft zierlich verbunden, dabei durchdrungen von einem gewissen objectiven Streben, auch dem Gegner gerecht zu werden, der auf dem gleichen Boden mit denselben Waffen kämpft, eine Schrift, gerichtet an die philosophisch gebildete heidnische Welt, mehr noch in der Absicht, das Christenthum zu verbreiten, als es zu vertheidigen, eine Schrift endlich, in welcher die Stellung der Christen im Staate, wenn sie auch angedeutet wird, doch keineswegs zur eingehenden Erörterung kommt, der rein politischen Anklagen als solcher, wie des Majestätsverbrechens, gar nicht gedacht

wird[36]: — und dem gegenüber das Apologeticum, wie wir es eben charakterisirten, das in alle dem Gesagten das volle Gegentheil ist, wie denn auch seine Tendenz und Anlage, der Charakter seines Autors und der der Abfassungszeit als durchaus andre erscheinen. Was ist aber wahrscheinlicher: dass der Philosoph die Flugschrift des Advocaten, oder dass der letztere das Werk des ersteren benutzte? und zumal in den Partien, welche dem transscendentalen Gebiete angehören? — Ist die Abfassung einer Schrift, wie der Octavius, bald nach der des Tertullian, die ein Schrei der Verzweiflung und des Zornes mitten aus der Bedrängniss einer brutalen Verfolgung ist, leichter denkbar als vorher?

Doch wir wenden noch einmal unsern Blick auf die Composition des Apologeticum zurück, um einen Mangel derselben, durch den sich diese Schrift, wie wir schon andeuteten, wesentlich von dem Octavius unterscheidet, jetzt näher ins Auge zu fassen; denn diese Betrachtung leitet uns zu unsrer Specialuntersuchung unmittelbar hinüber.

Während in der sorgfältigen Composition des Octavius, so sahen wir, alle einzelnen Theile innig verbunden erscheinen, zeigt die Disposition des Apologeticum dagegen, wie manche Partien desselben nur ganz lose und rein äusserlich mit dem Ganzen verknüpft sind, so dass sie wie eingeschoben oder angehängt erscheinen. Ja, eine auffallende Stelle findet sich (c. 14), wo Tertullian einen Gegenstand ankündigt, den er untersuchen will, und nachdem er die Untersuchung bereits eingeleitet, plötzlich auf einen ganz andern abspringt. — Was sagt man dazu, dass gerade in solchen Partien und Stellen die auffallendsten, die wörtlichsten Uebereinstimmungen mit dem Octavius sich finden?

Es kann nicht meine Absicht sein, alle die vielen correspondirenden Stellen des Apologeticum und des Octavius hier zu vergleichen; ich beschränke mich nur auf eine Anzahl von denen, wo eine solche, theilweise

---

36) Minucius gedenkt ausführlich des von den Heiden dem Genius der Fürsten gewidmeten Kultus, c. 29, §. 5: *sic eorum (principum et regum) numen vocant, ad imagines supplicant, genium, id est daemonem eorum implorant, et est eis tutius per Jovis genium peierare quam regis;* und dennoch sagt er davon kein Wort, dass ein solcher Kultus von den Christen verlangt werde. Es ist dies um so beachtenswerther, als der letzte Satz ganz denselben Gedanken ausspricht, den auch Tertullian äussert und gerade an der Stelle, wo er die Erörterung der Anklage des *crimen laesae majestatis* anhebt (s. oben Anm. 32). Wie wäre es denkbar, dass Minucius, wenn er Tertullian's Schrift vor Augen gehabt, jener Anklage nicht gedacht hätte!

wörtliche Uebereinstimmung vorliegt, dass kein Zweifel darüber sein kann, einer der beiden Autoren habe den andern benutzt: gelingt es mir hier, einen unanfechtbaren Beweis zu liefern, dass der Octavius das Original war, so bedarf es auch keiner weitern Vergleichung.

Beginnen wir mit jener auffallenden Episode des Apologeticum, welche von Cap. 25 — 26 gebildet wird. Wie ich bei der Disposition bereits gezeigt habe, erscheint diese Partie hier eingeschaltet, ohne alle engere Verbindung mit dem Vorausgehenden oder Folgenden; ja die Art, wie sie Tertullian an das Vorausgehende knüpft, macht den Eindruck des Ungeschickten in einer fast lächerlichen Weise, wozu noch kommt, dass man erst scharf zublicken muss, um das *Romanum nomen*, woran er diesen Appendix hängt, im Vorausgehenden aufzufinden. Für diese Partie sind zunächst Cap. XXV, dann Cap. VI und VII des Octavius seine Vorlage gewesen. Nachdem er schon vorher die auf das XXV. folgenden Capitel des Octavius benutzt hatte, fiel es Tertullian ein, diesen nicht unwichtigen Punkt, dass die Römer, nach der Ansicht der Heiden, ihrer Religion die Weltherrschaft verdanken sollten, hier noch zu behandeln und einzuschalten; obgleich sich in der folgenden Abtheilung, wo er das Verhältniss der Christen zum römischen Staate erörtert, vielleicht ein viel schicklicherer Platz ergeben haben möchte. Ganz im Gegentheil stehen bei Minucius, wie die Disposition des Octavius zeigt, jene Capitel desselben im engsten Zusammenhang mit dem Ganzen. In der Betrachtung des Verhältnisses der Composition dieses Buchs zu dem des Cicero *De natura deorum* habe ich ausserdem schon darauf aufmerksam gemacht, wie Caecilius auch den »Pontifex« Cotta vertritt (s. S. 331), und wie die obige Behauptung bereits bei diesem das Motiv seines Festhaltens an der Religion der Väter, trotz alles persönlichen Skepticismus, bildet (s. S. 329). Der Satz selbst ist also aus Cicero, und seine Erörterung im Octavius durch die ganze Anlage dieses Werkes bedingt. Die Behauptung, dass Minucius durch Tertullian erst darauf geführt worden wäre, erscheint hiernach geradezu absurd. Die Darstellung des Octavius schliesst sich aber hier unmittelbarer noch an eine andre als die oben citirte Stelle des Buches von Cicero an, nämlich II c. 2—3, wo der Stoiker Balbus als einen Beweis für die Existenz der Götter die mitunter stattgefundenen sichtbaren Erscheinungen derselben, sowie ihre Offenbarungen durch Auspicien und Augurien aufführt. Er gedenkt in ersterer Beziehung speciell der Erscheinung der Dioscuren: — — *et*

praesentiam saepe divi suam declarant; ut et apud Regillum bello Latinorum, quum A. Postumius dictator cum Octavio Manilio Tusculano praelio dimicaret, in nostra acie Castor et Pollux ex equis pugnare visi sunt, et recentiore memoria iidem Tyndaridae Persen victum nuntiaverunt etc. II. §. 6. Wie sich in der andern Beziehung aber Verachtung oder Vernachlässigung bestraft habe, und dies gerade die Bedeutung und den Werth der Augurien und Auspicien zeige, wird an den folgenden Beispielen nachgewiesen: *Nihil nos P. Claudii bello Punico primo temeritas movebit, qui etiam per iocum deos irridens, quum cavea liberati pulli non pascerentur, mergi eos in aquam iussit, ut biberent, quoniam esse nollent? Qui risus classe devicta multas ipsi lacrimas, magnam populo Romano cladem attulit. Quid? collega ejus Iunius eodem bello nonne tempestate classem amisit quum auspiciis non paruisset? Itaque Claudius a populo condemnatus est, Iunius necem sibi ipse conscivit. C. Flaminium Caelius religione neglecta cecidisse apud Trasimenum scribit cum magno reipublicae vulnere.* Daraus wird dann der Schluss in dem folgenden Satze gezogen: *Quorum exitio intelligi potest, eorum imperiis rempublicam amplificatam, qui religionibus paruissent. Et si conferre volumus nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiores reperiemur, religione, id est cultu deorum, multo superiores.* Hiermit wird also nur der Gedanke des Cotta, den Caecilius reproducirt, aber erst genauer begründet, wieder ausgedrückt: der römische Staat verdankt seine Grösse der Religion, indem die Römer alle andern Nationen durch ihre Religiosität übertrafen. Zugleich ergibt sich aus dem Dargelegten der Inhalt und die unmittelbare Verbindung des Cap. VII des Octavius mit Cap. VI (s. die oben gegebene Disposition), sowie dem entsprechend des Cap. XXVI, 1—6, mit Cap. XXV.

Theilen wir die Stellen mit, um zunächst zu zeigen, wie eng sie sich an einander und an Cicero anschliessen, später dann, wie Tertullian daraus seine Darstellung theils schöpfte, theils zu ihr die Anregung fand. Eine vollständige Mittheilung der Stellen ist hier durchaus nothwendig.

Octavius, Cap. VI: *Cum igitur aut fortuna caeca aut incerta natura sit, quanto venerabilius ac melius antistitem veritatis maiorum excipere disciplinam, religiones traditas colere, deos, quos a parentibus ante imbutus es timere quam nosse familiarius, adorare, nec de numinibus ferre sententiam, sed prioribus credere, qui adhuc rudi saeculo in ipsis mundi natalibus meruerunt deos vel faciles habere vel reges? Inde adeo per universa imperia,*

provincias, oppida videmus singulos sacrorum ritus gentiles habere et deos colere municipes, ut Eleusinios Cererem, Phrygas Matrem, Epidaurios Aesculapium, Chaldaeos Belum, Astarten Syros, Dianam Taurios, Gallos Mercurium, numina universa Romanos. Sic eorum potestas et auctoritas totius orbis ambitum occupavit, sic imperium suum ultra solis vias et ipsius Oceani limites propagavit, dum exercent in armis virtutem religiosam, dum urbem muniunt sacrorum religionibus, castis virginibus, multis honoribus ac nominibus sacerdotum, dum obsessi et citra solum Capitolium capti colunt deos, quos alius iam sprevisset iratos, et per Gallorum acies mirantium superstitionis audaciam pergunt telis inermes, sed cultu religionis armati, dum captis hostilibus moenibus adhuc ferociente victoria numina victa venerantur, dum undique hospites deos quaerunt et suos faciunt, dum aras exstruunt interdum etiam ignotis numinibus et manibus. Sic dum universarum gentium sacra suscipiunt, etiam regna meruerunt. Hinc perpetuus venerationis tenor mansit, quae longa aetate non infringitur, sed augetur: quippe antiquitas caerimoniis atque fanis tantum sanctitatis tribuere consuevit quantum adstruxerit vetustatis. — Cap. VII. *Nec tamen temere (ausim enim interim et ipse concedere et sic melius errare) maiores nostri aut observandis auguriis aut extis consulendis aut instituendis sacris aut delubris dedicandis operam navaverunt. Specta de libris memoriam: iam eos deprehendes initiasse ritus omnium religionum, vel ut remuneraretur divina indulgentia, vel ut averteretur imminens ira aut iam tumens et saeviens placaretur. Testis mater Idaea, quae adventu suo et probavit matronae castitatem et urbem metu hostili liberavit: testes equestrium fratrum in lacu, sicut se ostenderant, statuae consecratae, qui anheli spumantibus equis atque fumantibus de Perse victoriam eadem die qua fecerant nuntiaverunt: testis ludorum offensi Iovis de somnio plebei hominis iteratio; et Deciorum devotio rata testis est: testis et Curtius, qui equitis sui vel mole vel honore hiatum profundae voraginis coaequavit. Frequentius etiam quam volebamus deorum praesentiam contempta auspicia contestata sunt. Sic Allia nomen infaustum, sic Claudi et Iuni non proelium in Poenos, sed ferale naufragium est, et ut Trasymenus Romanorum sanguine et maior esset et decolor, sprevit auguria Flaminius, et ut Parthos signa repeteremus, dirarum inprecationes Crassus et meruit et inrisit.* — —

Darauf antwortet der Christ, Cap. 25: *At tamen ista ipsa superstitio* (von deren Entstehung im vorausgehenden Cap. die Rede war) *Romanis dedit, auxit, fundavit imperium, cum non tam virtute quam religione et pie-*

tate pollerent. Nimirum insignis et nobilis iustitia Romana ab ipsis imperii nascentis incunabulis auspicata est. Nonne in ortu suo et scelere collecti et muniti immanitatis suae terrore creverunt? Nam asylo prima plebs congregata est: confluxerant perditi, facinerosi, incesti, sicarii, proditores, et ut ipse Romulus imperator et rector populum suum facinore praecelleret, parricidium fecit. Haec prima sunt auspicia religiosae civitatis. Mox alienas virgines jam desponsatas, jam destinatas et nonnullas de matrimonio mulierculas sine more rapuit, violavit, inlusit, et cum earum parentibus, id est cum soceris suis bellum miscuit, propinquum sanguinem fudit. Quid inreligiosius, quid audacius, quid ipsa sceleris confidentia turpius? Iam finitimos agro pellere, civitates proximas evertere cum templis et altaribus, captos cogere, damnis alienis et suis sceleribus adolescere cum Romulo regibus ceteris et posteris ducibus disciplina communis est. Ita quicquid Romani tenent, colunt, possident, audaciae praeda est: templa omnia de manubiis, id est de ruinis urbium, de spoliis deorum, de caedibus sacerdotum: hoc insultare et inludere est, victis religionibus servire, captivas eas post victorias adorare. Nam adorare quae manu ceperis, sacrilegium est consecrare, non numina. Totiens ergo Romanis inpiatum est quotiens triumphatum, tot de diis spolia quot de gentibus sunt tropaea. Igitur Romani non ideo tanti, quod religiosi, sed quod inpune sacrilegi. Neque enim potuerunt in ipsis bellis deos adiutores habere, adversus quos arma rapuerunt, sed quos prostraverant, detriumphatos colere coeperunt. Quid autem isti dii pro Romanis possunt, qui nihil pro suis adversus eorum arma valuerunt? Romanorum enim vernaculos deos novimus: Romulus, Picus, Tiberinus et Consus et Pilumnus ac Volumnus dii. Cloacinam Tatius et invenit et coluit, Pavorem Hostilius atque Pallorem, mox a nescio quo Febris dedicata: haec alumna urbis istius superstitio, morbi et malae valetudines. Sane et Acca Larentia et Flora, meretrices propudiosae, inter morbos Romanorum et deos computandae. Isti scilicet adversus ceteros, qui in gentibus colebantur, Romanorum imperium protulerunt: neque enim eos adversum suos homines vel Mars Thracius vel Iuppiter Creticus vel Iuno nunc Argiva, nunc Samia, nunc Poena, vel Diana Taurica, vel Mater Idaea vel Aegyptia illa non numina, sed portenta iuverunt. Nisi forte apud istos major castitas virginum aut religio sanctior sacerdotum, cum paene in pluribus virginibus, sed quae inconsultius se viris miscuissent, Vesta sane nesciente, sit incestum vindicatum, in residuis inpunitatem fecerit non castitas tutior, sed inpudicitia felicior. Ubi autem magis a sacerdotibus quam inter aras et delubra conducuntur stupra, trac-

tantur lenocinia, adulteria meditantur? Frequentius denique in aedituorum cellulis quam in ipsis lupanaribus flagrans libido defungitur. Et tamen ante eos Deo dispensante diu regna tenuerunt Assyrii, Medi, Persae, Graeci etiam et Aegyptii, cum Pontifices et Arvales et Salios et Vestales et Augures non haberent nec pullos cavea reclusos, quorum cibo vel fastidio res publica summa regeretur. — Cap. 26. *Iam enim venio ad illa auspicia et auguria Romana, quae summo labore collecta testatus es et paenitenter omissa et observata feliciter. Clodius scilicet et Flaminius et Iunius ideo exercitus perdiderunt, quod pullorum solistimum tripudium exspectandum non putaverunt. Quid Regulus? Nonne auguria servavit et captus est? Mancinus religionem tenuit, et sub iugum missus est et deditus. Pullos edaces habuit et Paulus, apud Cannas tamen cum maiore populi Romani parte prostratus est. Gaius Caesar, ne ante brumam in Africam navigia transmitteret, auguriis et auspiciis renitentibus, sprevit: eo facilius et navigavit et vicit.* — —

Der Gedankengang des Min. Felix ist klar genug, er ist folgender. Der Heide sagt: Die Römer verdienten die Weltherrschaft durch die Aufnahme der *Sacra* aller Nationen. Dieselbe war aber ein Werk ihrer frommen Gesinnung, ihrer Religiosität, die sie auch unter den Waffen pflegten, ihre *virtus* war eine *religiosa:* denn sie ehrten nicht bloss *a*) durch einen besonders frommen und mannichfachen Kultus — das Institut der Vestalinnen und die verschiednen Priesterthümer (*castis virginibus, multis honoribus ac nominibus sacerdotum*) — ihre Götter zu Hause, denen sie auch in der äussersten Noth treu blieben und vertrauten, sondern *b*) sie verehrten auch die Götter der von ihnen Besiegten und machten sie zu den ihrigen. Die fromme Gesinnung der Römer ist also die Ursache ihrer Grösse. Den Beweis (sowohl negativ als positiv) von dem Nutzen dieser Religiosität für den Staat, welche sich in der Beobachtung der den Römern eigenthümlichen Augurien und Auspicien am ehesten bethätigen musste, liefert die Geschichte Roms in manchen berühmten Beispielen.

Der Christ erwiedert darauf: Der Frömmigkeit verdanken die Römer nicht ihre Grösse. Der Staat, von Verbrechern gegründet, wurde nur durch Verbrechen erweitert, Eroberungskriege, welche die Beraubung der Götter der Besiegten und den Mord ihrer Priester im Gefolge hatten. Jene danach zu verehren, hiesse ein Sacrilegium weihen. Diese Art der Aneignung der fremden Sacra (*b*) war also kein Werk der Religiosität. Sie konnte den Römern aber auch nicht die Weltherrschaft ver-

schafft haben, denn jene eroberten Götter haben gegen ihre eignen Leute den Römern den Sieg nicht verleihen können. Dass aber die *vernaculi dii* es gethan hätten, wäre eine zu lächerliche Annahme. [So wird der Satz widerlegt: *dum universarum gentium sacra suscipiunt, etiam regna meruerunt*; die Römer erhielten die *regna* nicht auf diesem Wege, — durch die Götter —, noch verdienten sie sie auch.] — Aber auch der den Römern eigenthümliche fromme und mannichfaltige Kultus (*a*) hat ihnen nicht die Weltherrschaft verschafft, denn einmal ist er nichts weniger als fromm; und dann haben auch andre Nationen Weltreiche besessen ohne denselben. Die Auspicien und Augurien sind werthlos, wie andre Beispiele, als die vorgebrachten, zeigen, wo ihre Beobachtung nichts nützte und ihre Vernachlässigung nichts geschadet hat. —

Es liegt auf der Hand, wie sich die Rede des Heiden bei Minucius an die oben citirte Stelle des Cicero unmittelbar anschliesst, nur dass was dort als Schlussfolgerung erscheint, hier als Hauptsatz an die Spitze gestellt, und von Minucius selbständig genauer begründet ist; ebenso offenbar ist die genaue Correspondenz der Rede des Christen mit der des Heiden, namentlich beachte man in der Beziehung, was auch für die folgende Vergleichung mit Tertullian von besonderer Wichtigkeit ist, wie die Erwähnung der Vestalinnen durch Octavius (»*major castitas virginum*« etc.) schon durch die Worte »*castis virginibus*« in der andern Rede, und wie ebenso die Aufzählung der Pontifices, Arvales, Salios, Vestales, Augures in des Octavius Rede durch die Worte des Caecilius: »*multis honoribus ac nominibus sacerdotum*« motivirt ist. Indem aber von Octavius hier der Auguren zuletzt gedacht wird, macht der Verfasser einen sehr schicklichen und leichten Uebergang zu der Frage von dem Werth der Augurien und Auspicien. Noch sei bemerkt, dass Minucius in den zuletzt citirten Beispielen von Paulus und Caesar dem Buche Cicero's *De divinatione* gefolgt ist, welches ja nach seiner Einleitung selbst nur als ein Supplement des Werks über die Natur der Götter zu betrachten ist.

Wir wollen nun die beiden Capitel des Tertullian zur Vergleichung heranziehen. Apolog. Cap. 25:

Satis quidem mihi videor probasse de falsa et vera divinitate, cum demonstravi quemadmodum probatio consistat, non modo disputationibus, nec argumentationibus, sed ipsorum etiam testimoniis quos deos creditis, ut nihil iam ad hanc causam sit retractandum. Quoniam tamen Romani nominis proprie mentio occurrit, non omittam congressionem, quam provocat illa prae-

sumptio dicentium Romanos pro merito religiositatis diligentissimae in tantum sublimitatis elatos, ut orbem occuparint, et (deos)[37] *adeo deos esse, ut praeter ceteros floreant qui illis officium praeter ceteros faciant. Scilicet ista merces a Romanis deis pro gratia expensa est. Sterculus et Mutunus et Larentina provexit imperium. Peregrinos enim deos non putem extraneae genti magis fautum voluisse quam suae, et patrium solum, in quo nati, adulti, nobilitati sepultique sunt, transfretanis dedisse. Viderit Cybele, si urbem Romanam ut memoriam Troiani generis adamavit, vernaculi sui scilicet adversus Achivorum arma protecti, si ad ultores transire prospexit, quos sciebat Graeciam Phrygiae debellatricem subacturos. Itaque maiestatis suae in urbem conlatae grande documentum nostra etiam aetate proposuit, cum Marco Aurelio apud Sirmium reipublicae exempto die sexto decimo Kalendarum Aprilium archigallus ille sanctissimus die nono Kalendarum earundem, quo sanguinem inpurum lacertos quoque castrando libabat, pro salute imperatoris Marci iam intercepti solita aeque imperia mandavit. O nuntios tardos! O somniculosa diplomata! quorum vitio excessum imperatoris non ante Cybele cognovit, ne deam talem riderent Christiani. Sed non statim et Iupiter Cretam suam Romanis fascibus concuti sineret, oblitus antrum illud Idaeum et aera Corybantia et iocundissimum illic nutricis suae odorem. Nonne omni Capitolio tumulum illum suum praeposuisset, ut ea potius orbi terrae praecelleret quae cineres Iovis texit? Vellet Iuno Punicam urbem posthabita Samo dilectam ab Aeneadarum gente deleri? Quod sciam*

hic illius arma
Hic currus fuit, hoc regnum dea gentibus esse,
Si qua fata sinant, iam tum tenditque fovetque.
Misera illa coniunx Iovis et soror adversus fata non valuit! Plane
Fato stat Iupiter ipse.

Nec tantum tamen honoris fatis Romani dicaverunt dedentibus sibi Carthaginem adversus destinatum votumque Junonis quantum prostitutissimae lupae Larentinae.

Plures deos vestros regnasse certum est. Igitur si conferendi imperii tenent potestatem, cum ipsi regnarent, a quibus acceperunt eam gratiam? Quem coluerat Saturnus et Iupiter? Aliquem, opinor, Sterculum. Sed postea

---

37) Ich schiebe *deos* ein, indem ich glaube, dass es ausgefallen ist, was bei einem gedankenlosen eilfertigen Schreiber um so leichter geschehen konnte, als das *adeo* dem folgenden *deos* vorausgeht, und von ihm *a deo* gelesen werden konnte.

Romani cum indigitamentis suis[38]. *Etiam si qui non regnaverunt, tamen regnabatur ab aliis nondum cultoribus suis, ut qui nondum dei habebantur. Ergo aliorum est regnum dare, quia regnabatur multo ante quam isti dei inciderentur.*

Sed quam vanum est fastigium Romani nominis religiositatis meritis deputare, cum post imperium sive adhuc regnum religio profecerit. Age iam rebus religio profecerit? Nam etsi a Numa concepta est curiositas superstitiosa, nondum tamen aut simulacris aut templis res divina apud Romanos constabat. Frugi religio et pauperes ritus et nulla Capitolia certantia ad caelum, sed temeraria de cespite altaria, et vasa adhuc Samia, et nidor ex illis, et deus ipse nusquam. Nondum enim tunc ingenia Graecorum aut Tuscorum fingendis simulacris urbem inundaverant. Ergo non ante religiosi Romani quam magni, ideoque non ob hoc magni, quia religiosi.

Atquin quomodo ob religionem magni, quibus magnitudo de inreligiositate provenit? Ni fallor enim, omne regnum vel imperium bellis quaeritur et victoriis propagatur. Porro bella et victoriae captis et eversis plurimum urbibus constant. Id negotium sine deorum injuria non est. Eaedem strages moenium et templorum, pares caedes civium et sacerdotum, nec dissimiles rapinae sacrarum divitiarum et profanarum. Tot igitur sacrilegia Romanorum quot tropaea, tot de deis quot de gentibus triumphi, tot manubiae quot manent adhuc simulacra captivorum deorum. Et ab hostibus ergo suis sustinent adorari et illis imperium sine fine decernunt quorum magis iniurias quam adolationes remunerasse debuerant. Sed qui nihil sentiunt tam impune laeduntur quam frustra coluntur. Certe non potest fidei convenire, ut religionis meritis excrevisse videantur qui, ut suggessimus', religionem aut laedendo creverunt aut crescendo laeserunt.

Etiam illi quorum regna conflata sunt in imperii Romani summam, cum ea amitterent, sine religionibus non fuerunt.

Cap. 26. *Videte igitur, ne illa regna dispenset cujus est et orbis qui*

---

38) So lese ich hier abweichend von Oehler mit Scioppius nach der Lesart des Fuldensis »*inditamentis*« nach dem mir brieflich gefälligst gemachten Vorschlag von Reifferscheid, dem zukünftigen Herausgeber des Apologeticum in der Wiener Sammlung der lat. Kirchenväter, welcher jene Lesart adoptirt; obschon ich nicht läugnen kann, dass mir diese Stelle auch so unklar bleibt, während trotzdem über den Sinn des ganzen Abschnitts, so wie ich ihn weiter unten darlege, meines Erachtens kein Zweifel sein kann.

regnatur et homo ipse qui regnat, ne ille vices dominationum ipsis temporibus in saeculo ordinarit qui ante omne tempus fuit et saeculum corpus temporum fecit, ne ille civitates extollat aut deprimat sub quo fuit sine civitatibus aliquando gens hominum. Quid erratis? prior est quibusdam deis suis silvestris Roma, ante regnavit quam tantum ambitum Capitolii extrueret. Regnaverant et Babylonii ante Pontifices, et Medi ante Quindecemviros, et Aegyptii ante Salios, et Assyrii ante Lupercos, et Amazones ante virgines vestales. Postremo si Romanae religiones regna praestant, numquam retro Iudaca regnasset despectrix communium istarum divinitatum, cujus et deum victimis et templum donis et gentem foederibus aliquamdiu Romani honorastis, numquam dominaturi ejus, si deo non deliquisset ultimo in Christum.

Versuchen wir nun Tertullian's Gedankengang darzulegen. Die Behauptung der Heiden, welche er widerlegen will, fasst er also: die Römer verdanken ihre Weltherrschaft ihrer besondern Religiosität, und die Götter sind so beschaffen, dass sie diesen Lohn denen vor allen Andern gewähren, welche mehr als alle Andern ihnen Verehrung erweisen. Tertullian erwiedert darauf sogleich: 1) die Götter, von denen hier — wo es sich um die römische Grösse und Weltherrschaft handelt[39] — die Rede sein kann, können nur die *vernaculi dii* der Römer sein, ein Sterculus, Mutunus oder eine Larentina. Denn die *peregrini* haben die Römer nicht vor ihren eignen Nationen begünstigen können. Warum sollte dies Cybele, oder Jupiter, oder Juno gethan haben? — ?

Die ganze, rhetorische Art der Darstellung leuchtet von selbst ein, es gilt, den Gegner sogleich lächerlich und verdutzt zu machen. Die Unterscheidung der *vernaculi dii* und *peregrini* erscheint hier gar nicht motivirt, während bei Minucius die Motivirung durch die vorausgehende Andeutung von der Entwicklungsgeschichte der römischen Weltherrschaft gegeben ist. Ferner, warum wird hier zuerst gerade Cybele genannt, und selbst vor Jupiter? Soweit ich sehen kann, bloss weil Minucius hier der grossen Mutter gedenkt, und zwar sowohl in der Rede des Heiden, als der des Christen. Nicht minder findet sich in letzterer der »*Jupiter Creticus*« und »*Juno nunc Argiva, nunc Samia, nunc Poena*«. Von Jupiter aber gibt ebenso auffallender Weise Tertullian hier auch weiter nichts als seine Beziehung zu Creta!

39) So denkt er, spricht es aber nicht direct aus.

2) fährt Tertullian fort, stehe fest, dass mehrere der Götter der Römer geherrscht hätten. Diese, wie Saturn und Jupiter, hätten allerdings ihre Herrschaft (*imperium*) übertragen können. Aber von wem wäre sie ihnen selbst denn übertragen worden? Etwa von den *vernaculi dii?* Jedesfalls indess von Andern, denn es wäre doch schon vor ihnen geherrscht worden.

Der Zusammenhang dieses Punktes mit dem vorausgehendem ist vollkommen unklar, Es handelt sich ja hier nur um die Ausbreitung der römischen Herrschaft über die andern Nationen, um die *occupatio orbis,* mit Hülfe der Götter, nicht darum wie bei den Römern zu Hause ein *imperium* entstand. Hier spielt also Jupiter eine ganz andere Rolle als in dem vorigen. Hier wird die Frage ob die Götter eine Herrschaft, eine höchste Gewalt überhaupt verleihen können, und aus einem ganz andern Gesichtspunkte aufgefasst, sie sollen sie als Könige übertragen haben. Wie kommt zu diesem Gesichtspunkt, zu dieser ganzen abschweifenden Erörterung Tertullian? Durch den Eingang der Rede des Heiden bei Minucius, durch das *meruerunt* (*sc.* die Vorfahren) *deos vel faciles habere, vel reges.* Erst im Hinblick auf diese Stelle erklärt sich auch die ganze Bemerkung hier.

3) sagt Tertullian: Wie kann man die Grösse Roms den Verdiensten der Religiosität zuschreiben, da vielmehr erst nachdem es gross geworden, die Religion in Blüthe kam[40]. Erst dann habe sich unter dem Einfluss der griechischen und etruskischen Kunst ein glänzender Kultus entwickelt, der bis dahin ärmlich gewesen. Daher seien die Römer nicht gross geworden, weil sie religiös gewesen. Es bezieht sich dies auf das »*officium facere*« in dem zu bestreitenden Satze: die Religiosität wird hier nicht in die Gesinnung, sondern bloss in den Kultus gesetzt.

4) fährt Tertullian fort: Aber wie können wegen der Religion die gross geworden sein, welchen die Grösse aus der Irreligiosität erwuchs? Die Weltherrschaft der Römer wurde doch nur durch Krieg gegründet, was ohne Beleidigung der Götter gar nicht möglich war, deren Priester ermordet, deren Tempel geplündert wurden. Und diese Götter sollen ihnen dafür eine Herrschaft ohne Ende gewährt haben!

Ohne die Kenntniss des Octavius würde man den Zusammenhang dieses Punktes mit dem vorausgehenden schwerlich errathen. Es ist

40) »und Frucht trug«: *proficere* ist hier in doppeltem Sinne genommen.

hier wieder von andern Göttern, oder wenn von denselben, in anderm Sinne, die Rede als vorher, ohne dass von Tertullian eine Unterscheidung gemacht wird.

5) *Etiam illi*, heisst es dann weiter, *quorum regna conflata sunt in imperii Romani summam, cum ea amitterent, sine religionibus non fuerunt.*

Dieser Satz erscheint hier vollkommen sinnlos. Nicht ja weil die Römer im Unterschied von den andern Völkern *religio* hatten, sollen sie die Weltherrschaft erlangt haben, sondern weil sie *religione superiores* waren — um mich des obigen Ciceronianischen Ausdrucks zu bedienen. Die besondere Religiosität und die den Römern eigenthümliche Gottesverehrung soll ihnen die Weltherrschaft verliehen haben. Das erstere wenigstens wird auch von Tertullian ganz ausdrücklich als die Ansicht der Heiden hingestellt.

6) Also sieht man — so schliesst Tertullian mit c. 26 — dass Gott die Weltherrschaft verleiht. Rom war früher als gewisse seiner Götter, es herrschte vor Errichtung des Kapitols. Auch hatten schon andre heidnische Völker geherrscht (*regnaverant*), »vor den römischen Priesterthümern«; auch die Verächterin aller heidnischen Gottheiten, *Judaea*, was doch ganz unmöglich gewesen wäre, wenn die Römische Religion die *regna* verliehe.

Hier ist schliesslich die Confusion vollständig, in die der Punkt 5 bereits einleitet Obschon ausdrücklich in dem ersten Satz des c. 26 von der Verleihung der Weltherrschaft die Rede ist, wird im folgenden Satz ganz offenbar nur von der Existenz eines römischen Staates geredet; ebenso in dem letzten Satz von der eines jüdischen: während es bei dem *regnare* der Babylonier, Meder u. s. w. im Hinblick auf den ersten Satz wohl nicht zweifelhaft sein kann, dass das Wort hier wieder in dem Sinne der Weltherrschaft, der Herrschaft über andre Völker genommen ist.

Ueberblickt man hiernach die Darstellung des Tertullian und die des Minucius: wie ist es da möglich anzunehmen, die klare Erörterung des letztern sei aus der confusen, theilweise ganz unzusammenhängenden Rede des ersteren hervorgegangen? Welches Studium hätte Minucius anwenden müssen, um aus Tertullian's Darstellung nur die Gedanken zu gewinnen, die er entwickelt; und indem er zunächst bloss den Inhalt der Rede des Christen erhalten haben würde, hätte er danach rückwärts die des Heiden construiren müssen! Man sollte also denken, ein blosser Vergleich der Darstellung des Tertullian und des Minucius

an dieser Stelle allein hätte schon genügen müssen — allerdings sobald man dieselbe auch zu verstehen sich bemüht gehabt hätte, die Ueberzeugung von der Originalität des Minucius zu gewähren. — Eine Einzelheit würde dann auch aufgefallen sein, ein Fingerzeig ausdrucksvoll genug, um auf den rechten Weg zu weisen. Er ist enthalten in dem Satze des Tertullian: *Regnaverant et Babylonii ante Pontifices, et Medi ante Quindecemviros, et Aegyptii ante Salios, et Assyrii ante Lupercos, et Amazones ante virgines Vestales.* Sehen wir, um nicht unnöthiger Weise gar zu weitläufig zu werden, ganz davon ab, wie sonderbar und unmotivirt für den ersten Blick die Aufführung der einzelnen römischen Priesterthümer hier erscheint, während ihre Erwähnung an der correspondirenden Stelle des Minucius ganz anders klar begründet, und schon durch die Rede des Heiden, wie ich zeigte, direct veranlasst ist[41] — so bleibt doch die Anführung der Amazonen bei Tertullian im höchsten Grade auffallend. Wie kommt er dazu, die Amazonen neben jenen andern, weltgeschichtlich bedeutenden Völkern als ein solches aufzuführen? Dies erscheint an sich ganz unbegreiflich. Desto leichter dagegen erklärt es sich, sobald man erkannt hat, dass Tertullian's Vorlage der Octavius gewesen. Indem der Witz Tertullian's die dort erwähnten Nationen mit den ebenda angeführten Priesterklassen einzeln zu combiniren unternahm, führten ihn die Vestalinnen (für die er kein Pendant dort fand) auf die Amazonen! So verdanken diese erst jenen ihre, hier so seltsame Erwähnung. — Auch sonst nahm Tertullian in seiner hastigen unüberlegten Weise, vielleicht auch um sich den Anschein von Originalität zu geben, einige Veränderungen mit dem Satze des Minucius vor, die nicht zum Besten ausfielen, ohne dabei auch nur den Vortheil einer witzigen Bemerkung abzuwerfen. Die im Octavius erwähnten Nationen sind: Assyrier, Meder, Perser, Griechen und Aegypter: bei Tertullian dagegen finden sich hier einmal statt der Perser die Babylonier; Babylon aber erscheint in jener Zeit nur in der Verbindung mit Assyrien als Weltmacht, während andrerseits Persien hier gar nicht fehlen durfte.[42]

---

41) S. oben S. 355 die Stelle: *dum urbem muniunt sacrorum religionibus, castis virginibus, multis honoribus ac nominibus sacerdotum.*

42) So wird auch bei Eusebius-Hieronymus nach den Babyloniern gar nicht gerechnet; so gedenkt auch Aemilius Sura *de annis populi Romani* in der interpolirten Stelle des 6. Cap. des 1. Buchs des Velleius Paterculus nicht Babylons als Weltmacht,

Und dann an der Stelle der Griechen die Amazonen!! — Ferner die Priesterklassen des Octavius sind: Pontifices, Arvales, Salii, Vestales, Augures. Bei Tertullian statt der Arvales und Augures die Quindecemviri und Luperci. Wenn nun auch die Vertauschnng der Arvales mit den Luperci hier gleichgültig erscheint, da beide geistliche Brüderschaften von derselben Art waren, so durften doch auf keinen Fall als Vertreter der römischen Religion die Augurn fehlen und durch die weit spätern Quindecemviri verdrängt werden.

Kann man wirklich noch hiernach die Originalität des Tertullian dem Minucius gegenüber vertheidigen? Man müsste meines Erachtens von Grundsätzen ausgehn, die sonst in der historischen und philologischen Kritik nicht üblich sind. Bei Minucius die ganze Stelle in dem innigsten Verband mit dem ganzen Werke, durch dessen Anlage schon gefordert — bei Tertullian ein selbst der Form nach ganz offenbares Einschiebsel; bei jenem, zugleich mit dem eben Angezeigten, die unmittelbare Beziehung zu seinem Vorbild, dem Cicero; bei Minucius ferner eine klare Erörterung — bei Tertullian eine verwirrte zusammenhangslose Darstellung, und doch ganz offenbar mit demselben Materiale ausgeführt, eine Darstellung die nicht bloss im Ganzen, sondern auch in manchen Einzelheiten durchaus unverständlich bleibt ohne eine Kenntniss von der des Minucius!

Ich gestehe, ich halte jetzt schon eine weitere Beweisführung für unnöthig. Dennoch will ich zur Erhärtung, und worauf ich mehr Werth lege, zur ferneren Charakteristik des Unterschieds beider Werke, und insonderheit der eigenthümlichen Darstellungsweise des Tertullian eine Anzahl von Parallelstellen noch ins Auge fassen, darunter alle die, wo eine Entlehnung des einen Autors vom andern unzweifelhaft erscheint.

Sie lassen sich nach gewissen Kategorieen ordnen, die auch bereits in den oben angegebnen Motiven meines Urtheils über die eine verglichene Stelle vertreten sind. Einmal nämlich finden sich solche Stellen bei Tertullian, die mit Stellen bei Minucius und bei Cicero (sowohl *De nat. deor.*, als *De divinat.*) correspondiren. Dass Minucius sie direct aus

---

sondern der Assyrier, Meder, Perser und Macedonier vor den Römern. (Die Stelle lautet: *Assyrii principes omnium gentium rerum potiti sunt, deinde Medi, postea Persae, deinde Macedones.*) — Die Stelle bei Minucius ist von Interesse, namentlich durch die Erwähnung der Aegypter, die auf Eratosthenes und seine Nachfolger direct hinweist,

Cicero, und nicht aus Tertullian schöpfte, darüber kann schon nach dem von mir dargelegten Verhältniss des Octavius zum Werke *De natura deorum* (zu welchem *De divinatione*, wie bemerkt, nur ein Supplement ist) kein Zweifel sein; theils folgt auch Minucius viel treuer Cicero, als dies Tertullian thut, theils ist er viel ausführlicher, als der letztere. Aber Tertullian könnte ja auch direct aus Cicero geschöpft haben? Gewiss, wenn nicht die Anwendung, die er von den Stellen macht, ganz dieselbe wäre, als bei Minucius, wenn sie nicht zum Theil gerade da stattfände, wo er ohnehin mit Minucius übereinstimmt. Und die Art seines Verfahrens ist hier wieder eine solche, dass er selbst fast die Kenntniss des Octavius vorauszusetzen scheint; wo dieser im Anschluss an Cicero ausgeführt hat, gibt er blosse abgerissene, erst zu errathende Andeutungen. In der Charakteristik der Dämonen, c. 22 — welche Partie des Apologeticum, wie die oben gegebene Disposition zeigt, auch in keiner engen Verknüpfung mit dem Ganzen steht — stimmt Tertullian in der auffallendsten Weise mit Minucius, c. 26 f., überein, nur dass er theils (was die Eigenschaften der Dämonen betrifft, Oct. c. 27) die synthetisch concise Darstellung des Minucius analysirt[43], theils (was das Verhältniss der Dämonen zu den Philosophen und Magiern angeht) bloss den Inhalt des Octavius andeutet, und dies in unbefriedigender Weise. Man nehme in der Beziehung den, auch für unsre Ansicht überhaupt recht beweiskräftigen Satz des c. 22: *Angelos quoque etiam Plato non negavit; utriusque nominis testes esse vel magi adsunt.* Es wird erst einiges Nachdenken bedürfen, das *utriusque nominis* klar zu verstehn; man muss erst mehrere Sätze zurückgehn, um zu finden, dass auch die Magier die *substantias quasdam spiritales* sowohl unter dem Namen der *angeli* als der *daemones* kennen. Welche Magier indessen? Zur Begründung wird bei Tertullian nichts hinzugefügt. Der Octavius gibt die volle Aufklärung: c. 26, 11 heisst es von Hostanes *magorum primus*, dass er *angelos, id est ministros et nuntios Dei — — ejus venerationi novit adsistere — — Idem etiam daemonas prodidit terrenos*

43) So heisst es z. B. bei Minucius: *inrepentes etiam corporibus occulte ut spiritus tenues morbos fingunt, terrent mentes, membra distorquent;* bei Tertullian wird daraus: *Itaque corporibus quidem et valitudines infligunt et aliquos casus acerbos, animae vero repentinos et extraordinarios per vim excessus. Suppetit illis ad utramque substantiam hominis adeundam subtilitas et tenuitas sua.*

etc etc. (Kann auch hier ein Zweifel sein, welcher, Minucius oder Tertullian, den andern vor Augen hatte?) Unmittelbar nach der Charakteristik der Dämonen fährt dann Tertullian, am Schlusse des Capitels, folgendermassen fort: »*Quid ergo de ceteris ingeniis vel etiam viribus fallaciae spiritalis edisseram? phantasmata Castorum, et aquam cribro gestatam, et navem cingulo promotam, et barbam tactu inrufatam, ut numina lapides crederentur, ut deus verus non quaereretur?*« Minucius sagt dagegen, c. 27, an der entsprechenden Stelle (d. h. nach seiner Charakteristik der Dämonen, die Tertullian vor Augen gehabt): »*De ipsis* (*sc. daemonibus*) *etiam illa quae paulo ante tibi dicta sunt, ut Iuppiter ludos repeteret ex somnio, ut cum equis Castores viderentur, ut cingulum matronae navicula sequeretur.*« Hier bezieht sich der Christ auf die Rede des Heiden, der in diesen eben genannten Wundern Handlungen der Götter sah, c. 7 (s. oben Seite 355); wie aber eben dort die Anführung der Dioscuren direct aus Cicero *De nat. deor.* entlehnt ist, ist bereits gezeigt worden (s. S. 353 f.). Die Worte »*phantasmata Castorum*« bei Tertullian, so ohne alle weitere Erläuterung, möchten aber für die meisten Leser ein Räthsel gewesen sein; und während die Stelle des Minucius: *ut cingulum matronae navicula sequeretur* wenigstens durch die Beziehung auf die betreffende in der Rede des Heiden: *testis mater Idaea* u. s. w. erklärt wird, bleibt das *navem cingulo promotam* des Tertullian für Viele im Dunkeln, ganz ebenso wie die beiden andern Beispiele des Trugs der Dämonen, die er selbständig herangezogen hat. — Ein Fall ähnlicher Art bietet sich noch in demselben Capitel bei Tertullian dar. Dort heisst es, kurz vorher: *In oraculis autem quo ingenio ambiguitates temperent* (*sc. daemones*) *in eventus, sciunt Croesi, sciunt Pyrrhi.* In dem Cap. 26 des Minucius aber (und zwar der mit Tertullian correspondirenden Partie unmittelbar vorausgehend[44]) finden wir: *De Pyrrho Ennius Apollinis Pythi responsa confinxit, cum jam Apollo versus facere desisset.* Und diese Stelle ist direct, zum Theil wörtlich, aus Cicero *De divinat.* II, 56 entlehnt[45].

44) Es ist bezeichnend, dass in der Regel in solchen Fällen die Stellen im Octavius vorausgehen!

45) Dort heisst es, nachdem des dem Croesus gewordenen Orakelspruchs gedacht ist: *Cur autem hoc credam unquam editum Croeso? aut Herodotum cur veraciorem ducam Ennio? Num minus ille potuit de Croeso quam de Pyrrho fingere Ennius? Quis enim est, qui credat Apollinis ex oraculo Pyrrho esse responsum — — — — Praeterea Pyrrhi temporibus jam Apollo versus facere desierat.*

Wie aber bei Minucius die Besprechung der Orakel, die dieses Citat veranlasst, hier mit der vorausgehenden Rede des Heiden zusammenhängt, und durch diese provocirt ist, zeigt die Disposition. — Ob nicht bei Tertullian auch diese Stelle, die Anführung des Pyrrhus nämlich, für das grössere Publikum eine Erklärung erforderte, muss ich dahin gestellt sein lassen. Aber dass sie Tertullian (trotz seiner Erwähnung des Croesus) nicht direct von Cicero eingegeben worden, statt von Minucius, der einmal vor ihm lag, folgt schon daraus, dass Cicero ja an jener Stelle den Orakelspruch des Pyrrhus nicht bloss ausdrücklich als eine Fiction des Dichters Ennius bezeichnet, sondern sogar ihn nur aus diesem Grunde überhaupt behandelt; während Tertullian im Gegentheil ihn als eine Thatsache annimmt[46]. Minucius dagegen schliesst sich auch in der Auffassung hier wieder unmittelbar an Cicero an.

Derselben Kategorie gehört auch die schon in der Disposition des Apologeticum von mir hervorgehobene Stelle des Cap. 46 an, sie lautet: *Quid enim Thales ille princeps physicorum sciscitanti Croeso de divinitate certum renuntiavit, commeatus deliberandi saepe frustratus?* — womit eben ausgedrückt werden soll, dass die Philosophen nichts sicheres von der Gottheit wissen, und sich dadurch von den Christen unterscheiden. Die Commentatoren des Tertullian stimmen darin überein, dass was derselbe hier von Thales (dem Croesus gegenüber) andeutet, Cicero *De nat. deor.* I, 22, und danach Minucius c. 13, ausführlich von Simonides (dem Hiero von Syracus gegenüber) erzählen. Die Anwendung, die Minucius von dieser Stelle des Cicero macht, entspricht ganz dem Verhältniss seines Buchs zu dem Werke des letztern. Dort eröffnet mit dieser Anekdote Cotta seine Rede gegen den Epikureer, um seinen Skepticismus zu rechtfertigen; aus demselben Grunde schliesst mit ihr der Heide Caecilius seinen Vortrag. Zurückgewiesen wird darauf aber bei Minucius auch am Ende der Rede des Christen c. 38[47], da wo ein kurzer Vergleich der Christen mit den Philosophen angestellt wird, der dieselben Grundgedanken zeigt, als der ausführlichere bei Tertullian eben in demselben Cap. 46. So sieht man warum an dieser Stelle gerade Tertullian die Anecdote bringt, bei der er in der That die Namen ändern musste, um sie gehörig zu verwerthen. Denn Simonides war ja nicht bloss kein

46) Meines Wissens die älteste Stelle, wo dies geschieht.

47) S. oben S. 340.

bekannter, nein überhaupt kein Philosoph im eigentlichen Sinne des Wortes; in der Rede des Heiden bei Minucius kommt dagegen, wie bei Cicero, auf die Persönlichkeit dieses Helden des Geschichtchens gar nichts an, vielmehr allein auf das *fabula docet*: was die Rückverweisung aber bei Minucius angeht, so zeigt die Disposition oben selbst ihre Rechtfertigung[48].

Eine andere Kategorie, auch schon vertreten und in hervorragender Weise in dem ersten von uns untersuchten Fall, wird von solchen längeren Parallelstellen gebildet, in welchen die Darstellung des Minucius eine klare Erörterung und eine sichere Schlussfolge, die des Tertullian das gerade Gegentheil davon zeigt (was natürlich nicht ausschliesst, dass sich zugleich in eben diesen Stellen in Einzelheiten auch noch andre Gründe gegen die Originalität des Tertullian, wie schon der erste Fall lehrte, ergeben). Ausser dem bereits schon betrachteten bieten sich namentlich noch zwei sehr auffallende Beispiele davon dar. Das eine findet sich in Cap. 10 des Apolog. verglichen mit cap. 21 des Octavius[49]. Es handelt sich um den Beweis, dass Saturn, der Stammvater der Götter, ein Mensch gewesen sei. Die Stelle lautet bei Minucius: *Saturnum enim principem huius generis et examinis omnes scriptores vetustatis Graeci Romanique hominem prodiderunt. Scit hoc Nepos et Cassius in historia, et Thallus ac Diodorus hoc loquuntur. Is itaque Saturnus Creta profugus Italiam metu filii saevientis accesserat, et Iani susceptus hospitio rudes illos homines et agrestes multa docuit, ut Graeculus et politus, litteras inprimere, nummos signare, instrumenta conficere. Itaque latebram suam, quod tuto latuisset, vocari maluit Latium*[50], *et urbem Saturniam idem de suo nomine et Ianiculum Ianus ad memoriam uterque posteritatis reliquerunt. Homo igitur utique qui fugit, homo utique qui latuit, et pater hominis et natus ex homine: Terrae enim vel Caeli filius, quod apud Italos esset ignotis parentibus proditus, ut in hodiernum inopinato visos caelo missos, ignobiles et ignotos terrae filios nominamus.* Bei Tertullian lesen wir: *Ante Saturnum deus penes vos nemo est, ab illo census totius vel potioris et notioris divinitatis. Itaque quod de origine constiterit,*

48) Aecht advocatenmässig zeigt sich Tertullian in der Wahl der Mittel nicht wählerisch.

49) Nach Halm's Ausg. — Bei Oehler c. 22.

50) Wörtlich nach Virgil, Aen. VIII. v. 322 f.

— — — — *Latiumque vocari*
Maluit, his quoniam latuisset tutus in oris.

id et de posteritate convenit. Saturnum itaque, si quantum litterae docent, neque Diodorus Graecus aut Thallus neque Cassius Severus aut Cornelius Nepos neque ullus commentator eiusmodi antiquitatum aliud quam hominem promulgaverunt, si quantum rerum argumenta, nusquam invenio fideliora quam apud ipsam Italiam, in qua Saturnus post multas expeditiones postque Attica hospitia consedit, exceptus a Iano, vel Iane, ut Salii volunt. Mons quem incoluerat Saturnius dictus, civitas quam depalaverat Saturnia usque nunc est, tota denique Italia, post Oenotriam, Saturnia cognominabatur. Ab ipso primum tabulae et imagine signatus nummus, et inde aerario praesidet. Tamen si homo Saturnus, utique ex homine, et quia ab homine, non utique de caelo et terra. Sed cuius parentes ignoti erant, facile fuit eorum filium dici quorum et omnes possumus videri; quis enim non caelum et terram matrem et patrem venerationis et honoris gratia appellet? vel ex consuetudine humana, qua ignoti vel ex inopinato adparentes de caelo supervenisse dicuntur. Proinde Saturno repentino ubique caelitem contigit dici; nam et terrae filios vulgus vocat quorum genus incertum est. Taceo quod ita rudes adhuc homines agebant, ut cuiuslibet novi viri adspectu quasi divino commoverentur, cum hodie iam politi quos ante paucos dies luctu publico mortuos sint confessi, in deos consecrent.

Der Gedankengang des Minucius ist so einfach und klar, dass er nirgends das geringste Anstössige bietet: Nach der Ueberlieferung aller Schriftsteller war Saturn ein Mensch; nach dieser kam er nämlich als Flüchtling nach Italien, wo er eine höhere Bildung einführte, und gab dem Theile desselben, wo er sich verbarg, den Namen Latium: folglich war er ein Mensch (denn nur von einem Menschen, nicht von einem Gotte, lässt sich aussagen, dass er flieht und sich versteckt). Weil er also selbst ein Mensch ist, sind auch seine Nachkommen Menschen; und aus demselben Grunde stammt er auch von einem Menschen. Der Mythus dass er der Sohn der Erde oder des Himmels, hat daher eine andre Bedeutung, und ist kein gültiger Einwurf. — Wie ist dagegen der Gedankengang des Tertullian? Was die Literatur angeht, sagt er, so erklären Saturn alle Alterthumsforscher für einen Menschen, was die thatsächlichen Argumente betrifft, so bietet Italien die besten. Saturn liess sich dort nieder, nach ihm wurde das Land genannt, er führte dort eine höhere Bildung ein. — So beginnt Tertullian; aber statt nun hier, wie Minucius, die Schlussfolgerung zu ziehn, dass Saturn ein Mensch sei,

fährt er vielmehr fort: jedoch wenn Saturn ein Mensch, so stammt er durchaus von einem Menschen, und weil von einem Menschen, durchaus nicht von Himmel und Erde. — So bekommt die ganze Deduction den Anschein, als handle es sich um diese bestimmte Abstammung des Saturn von Himmel und Erde viel mehr, als um die Frage, ob er ein Mensch sei; namentlich wirkt zu dieser Auffassung das *utique* mit, das bei Tertullian deshalb ebenso wenig am Platze ist, als bei Minucius richtig gebraucht. Und wie schweift darauf die Darstellung im Folgenden umher, in Widersprüche sich verwickelnd! Der Verehrung und Ehre wegen sollen sich die Menschen gern Kinder des Himmels und der Erde nennen, während das Volk doch Erdensöhne solche heisst, deren Geschlecht ungewiss ist, und solche hielt man im Alterthum, wie wir wissen, und wie es richtig auch Minucius besagt, für *ignobiles!* — — Tertullian verräth sich aber als Benutzer des Minucius hier noch in ein paar besondern Einzelheiten. Wie sonderbar erscheint der Zusatz *Graecus* bei Diodorus, diesem so bekannten Schriftsteller! wozu die Bemerkung dass er griechisch geschrieben — denn etwas anderes kann es doch nicht heissen (sollte die Heimath angezeigt werden, musste ja *Siculus* stehn) —; während der weit unbekanntere Thallus daneben eines solchen Prädicats entbehrt? Die Erklärung bietet auch hier wieder Minucius, in seinem: *scriptores Graeci Romanique.* Tertullian wollte dasselbe, dass sowohl Griechen als Römer hier Gewährsmänner sind, wenigstens andeuten durch jenen Zusatz bei dem Namen des Diodor. In dem Citat der Schriftsteller findet sich aber bei Tertullian zugleich ein Fehler, der entweder aus Unkenntniss, was wohl das wahrscheinlichere, oder aus Flüchtigkeit entsprang, und speciell einmal wieder zeigt wie wenig genau er es mit solchen Namensanführungen, die er hier und dort entlehnt, nimmt. Zu dem Namen Cassius fügt er Severus, obschon hier nicht dieser bekannte Rhetor, sondern der wenig bekannte alte Annalist Cassius Hemina gemeint war, ganz ebenso wie an einer andern Stelle Tertullian den Sophisten Hippias mit dem Sohne des Pisistratus verwechselt[51] — was wohl noch ärger ist. Diejenigen welche, von der Originalität des Tertullian in Voraus überzeugt, in Minucius den Nachahmer sehen, geben allerdings hier zu, dass dieser durch Weglassung des »Severus« den Tertullian corrigirt habe; wäre letzteres aber der Fall gewesen, so läge es doch etwas näher anzunehmen, dass

51) Apol. c. 46.

Minucius nicht bloss sich mit der Weglassung des Wortes »Severus« begnügt, sondern dasselbe in Hemina verwandelt hätte! So pflegt man wenigstens noch heute zu corrigiren.

Das andre nicht weniger auffallende Beispiel dieser Kategorie bietet c. 17 des Apolog. verglichen mit c. 18 des Octavius. Es wird hier der Beweis geführt, dass es nur einen Gott gibt.

Minucius fährt in der Charakteristik des Wesens des einen Gottes (c. l. §. 8) mit diesen Worten fort: *Hic non videri potest, visu clarior est, nec conprendi [potest], tactu purior est*[52], *nec aestimari, sensibus maior est, infinitus, immensus et soli sibi tantus, quantus est, notus: nobis vero ad intellectum pectus angustum est, et ideo sic eum digne aestimamus, dum inaestimabilem dicimus. Eloquar quemadmodum sentio: magnitudinem Dei qui se putat nosse, minuit: qui non vult minuere, non novit. Nec nomen Deo quaeras, Deus nomen est. Illic vocabulis opus est, cum per singulos propriis appellationum insignibus multitudo dirimenda est: Deo, qui solus est, Dei vocabulum totum est. Quem si patrem dixero, carnalem opinaris, si regem, terrenum suspicaris, si dominum, intelligis utique mortalem. Aufer additamenta nominum et perspicies eius claritatem. Quid quod omnium de isto habeo consensum? Audio vulgus: cum ad caelum manus tendunt, nihil aliud quam »Deum« dicunt et »Deus magnus est« et »Deus verus est« et »si Deus dederit.« Vulgi iste naturalis sermo est an Christiani confitentis oratio? Et qui Iovem principem volunt, falluntur in nomine, sed de una potestate consentiunt.* c. 19. *Audio poetas quoque unum patrem divum atque hominum praedicantes etc. etc.*

Die Darstellung ist so klar, dass jede Erörterung überflüssig wäre. Selbstverständlich ist, was Minucius hier von dem Wesen Gottes, wie es sich in den drei genannten Eigenschaften manifestirt, sowie von seinem Namen sagt, ihm nicht originell eigenthümlich, es war längst ein Eigenthum der christlichen Gemeinde[53]; was insonderheit das über den Namen Gesagte betrifft, so finden wir dieselbe Motivirung auch bei Justin

---

52) *tactu purior est* ergänzt aus Cyprian von Halm, wie von andern ältern Edd. mit Recht; Cyprian gibt hier, wie an andern Stellen, Minucius wörtlich wieder. Cyprian zeigt in diesem Buche so wenig Selbständigkeit, dass schon deshalb eine eigne Ergänzung desselben ganz unannehmbar ist.

53) So finden sich dieselben Eigenschaften bei den griechischen Apologeten; s. u. A. Athenagoras, Suppl. 10: ἀόρατος, ἀκατάληπτος, ἀχώρητος; Tatian, Orat. adv. Gr. cap. 4. ed. Otto: ἀόρατός τε καὶ ἀναφής.

wieder[54]. Wohl ist aber die Wärme des Ausdrucks beachtenswerth, man sieht wie der Verfasser von Herzen spricht, wenn er es auch nicht selbst versicherte; jene Ideen waren ihm gleichsam *in succum et sanguinem* übergegangen, so dass er sie hier frei reproducirt; sie sind es offenbar die diesen philosophisch gebildeten Geist zum Christen gemacht haben, der hier sozusagen sein Glaubensbekenntniss ablegt: so hat der Ausdruck, von einer schönen Begeisterung getragen, einen wahrhaft individuellen Charakter. Das Wort *Le style c'est l'homme* gilt für Minucius recht an dieser Stelle.

Wie drückt sich nun dagegen Tertullian aus? — (*Quod colimus, deus unus est etc.*) *Invisibilis est, etsi videatur; incomprehensibilis, etsi per gratiam repraesentetur; inaestimabilis, etsi humanis sensibus aestimetur: ideo verus et tantus est.* Die kirchlichen Termini treten hier in den Adjectiven — bezeichnend genug für den Unterschied beider Schriftsteller — an die Stelle der eleganten Umschreibung des Octavius, wie in den Concessivsätzen, namentlich dem zweiten, der Theolog an der Stelle des Philosophen spricht. Aber Tertullian will sich darum die guten Bemerkungen des Minucius in dessen Motivirung, die er durch seine eignen Zusätze hatte bei Seite schieben müssen, nicht ganz entgehen lassen; er will sie nachbringen — ein Verfahren das sich sehr oft bei ihm findet[55]. Die hier gebrauchte Partikel der Verknüpfung zeigt dies schon an. *Ceterum*[56], fährt er fort, *quod videri communiter, quod comprehendi, quod aestimari potest, minus est oculis quibus occupatur, et manibus quibus contaminatur, et sensibus quibus invenitur: quod vero immensum est, soli sibi notum est.* Aber es zeigt sich hier, dass Tertullian Minucius zum Theil unrichtig verstanden hat, und daher ihn im Ganzen durchaus falsch wiedergibt. Er sieht in dem Satz *infinitus, immensus etc.* des Minucius eine unmittelbare Schlussfolgerung aus dem ganzen Vorausgehenden, während derselbe sich zunächst nur an das *nec aestimari* anschliesst. Der Grund,

---

54) Cohort. ad Graecos, 21: *Οὐδὲν γὰρ ὄνομα ἐπὶ θεοῦ κυριολογεῖσθαι δυνατόν τὰ γὰρ ὀνόματα εἰς δήλωσιν καὶ διάγνωσιν τῶν ὑποκειμένων κεῖται πραγμάτων, πολλῶν καὶ διαφόρων ὄντων.*

55) Vgl. oben Anmerkung 43.

56) Muralt bemerkt in seiner Commentatio, l. l. p. 11, ganz richtig von Cyprian: *Pauca tantum sunt quae nec apud hunc, nec apud illum inveniuntur, Minucii fragmentis particula ceterum epitomatoris ex more conjunctis inserta;* aber bei Tertullian hat er die Partikel übersehen.

warum Gott *invisibilis* und *incomprehensibilis*, ist ja bei Minucius ein ganz andrer als seine Unermesslichkeit. Das *comprehendi* nimmt Tertullian auch in einem andern Sinne, (in dem Sinne des Umfassens statt Fassens) und doch lässt er das *tactu purior* nicht fahren und gibt es in seinem *quibus contaminatur* wieder, obschon das hier nur ein ganz müssiger Zusatz ist, wenn dieser Relativsatz ein bloss erweiternder, ein ganz ungerechtfertigter aber, wenn ein bestimmender; und einen solchen sollte man allerdings hier, im Hinblick auf den vorausgegangenen Relativsatz (*quibus occupatur*), bei einer correcten Ausdrucksweise erwarten. Zu alle dem stimmt dann freilich die Ungenauigkeit in dem *quod immensum est, soli sibi notum est* an der Stelle des *immensus et soli sibi tantus quantus est, notus* des Minucius.

Tertullian fährt darauf fort: *Hoc quod est deum aestimari facit, dum aestimari non capit; ita eum vis magnitudinis et notum hominibus obiicit et ignotum. Et haec est summa delicti nolentium recognoscere quem ignorare non possunt. Vultis ex operibus ipsius tot ac talibus, quibus continemur, quibus sustinemur, quibus oblectamur, etiam quibus exterremur; vultis ex animae ipsius testimonio conprobemus? Quae licet carcere corporis pressa, licet institutionibus pravis circumscripta, licet libidinibus et concupiscentiis evigorata, licet falsis deis exancillata, cum tamen resipiscit, ut ex crapula, ut ex somno, ut ex aliqua valitudine, et sanitatem suam patitur, deum nominat, hoc solo, quia proprie verus hic unus. »Deus bonus et magnus« et »Quod Deus dederit« omnium vox est; iudicem quoque contestatur illum »Deus videt« et »Deo commendo« et »Deus mihi reddet«. O testimonium animae naturaliter Christianae! Denique pronuntians haec non ad Capitolium, sed ad caelum rescipit. Novit enim sedem dei vivi ab illo, et inde descendit.* — Wie viel einfacher die Darstellung des Minucius auch hier ist, ist leicht zu erkennen. Die Stimme des Volkes wird bei Tertullian zu einem Zeugniss der Seele: er hat den Gedanken des Minucius vertieft, wenn auch der Ausdruck darüber einmal incorrect wird, denn die Seele kann nicht, statt zum Capitol, zum Himmel sehen. Freilich das *manus tendere* des Minucius liess sich von ihr noch weniger sagen, und so wurde es durch *respicere* ersetzt, obwohl nicht zum Himmel zu blicken, sondern die Hände zu erheben, bei dem römischen Gebete der Ritus verlangte. Wenn auch der Gegensatz des Capitols zu dem Himmel für den Witz des Tertullian nahe genug lag, so scheint denselben doch das *qui Iovem principem volunt* des Minucius noch näher gelegt zu ha-

ben. Der Unterschied des Minucius und des Tertullian, wie er sich hier zeigt, lässt also einmal zugleich den Vorzug des letzteren vor dem ersteren erkennen, seine tiefere geniale Natur, ein Vorzug, den, wie ich später ausführen werde, Niemand ungeschmälerter anerkennen kann, als ich. Aber wie wenig diese Genialität die kritische Frage, die wir hier untersuchen, entscheidet, kann recht die vorliegende Stelle zeigen. Denn nehmen wir einmal an, Tertullian wäre das Original hier, das des Minucius Vorlage gebildet, so liesse sich eben wegen jener Vertiefung und Erweiterung des Gedankens nicht erklären, warum der stets wohl überlegende Minucius vom Bedeutenderen zum Unbedeutenderen hinabgestiegen sein sollte, zumal dem Philosophen die tiefere Auffassung Tertullian's sich besonders empfehlen musste. Andrerseits hätte ihn die Anführung des Capitols von Seiten des letzteren nicht so leicht auf seinen Jupiter bringen können, da der Jupiter des Minucius keineswegs ein Capitolinischer ist, vielmehr jener Zeus der Philosophen, der *θεὸς κατ' ἐξοχήν*. —

Zu dieser Kategorie gehören noch manche Parallelstellen, in welchen die einfache klare Darstellung des Minucius durch die dem Tertullian eigene Rhetorik, zumal bei dem sehr natürlichen Streben desselben, gerade da wenigstens im Ausdruck original zu sein, in das Gegentheil verkehrt wird. Man vergleiche z. B. c. 48 des Apologet. und c. 34, §. 11 f. des Octavius — wo die der Auferstehung analogen Naturerscheinungen erwähnt werden — und u. A. namentlich die Stelle des Octavius: *semina nonnisi corrupta revirescunt* mit der des Apologeticum: *semina nonnisi corrupta et dissoluta fecundius surgunt*. Der Zusatz *fecundius*, an und für sich unrichtig, verdirbt hier das ganze Bild. Der Satz im Octavius ist wohl nicht ohne Hinblick auf den ersten Brief des Paulus an die Korinther c. 15, v. 36 ff., namentlich v. 42 gesagt: *σπείρεται ἐν φθορᾷ* (was auch die Vulgata durch *seminatur in corruptione* wiedergibt), daher vielleicht die Wahl des Ausdruckes *corrupta*; dass auch Tertullian dieser Bibelstelle sich erinnerte, lässt sich nicht minder erwarten. Und so erklärt sich auch vielleicht bei ihm der Zusatz *fecundius*, indem er an das *ἐγείρεται ἐν δόξῃ, ἐν δυνάμει* des v. 43 dachte. — Man vergleiche ferner die Stelle über das Höllenfeuer bei Minucius c. 35 und bei Tertullian c. 48 Ende. Minucius sagt: Die Höllenstrafe ist ewig (*nec tormentis aut modus ullus aut terminus*). *Illic sapiens ignis membra urit et reficit, carpit et nutrit. Sicut ignes fulminum corpora tangunt nec absumunt*

sicut ignes Aetnaei montis et Vesuvi montis et ardentium ubique terrarum flagrant nec erogantur: ita poenale illud incendium non damnis ardentium pascitur, sed inexesa corporum laceratione nutritur. Die Vergleiche sollen also nur erklären, dass das Material, woran dies Feuer brennt, womit es sich nährt, dabei nicht aufgezehrt, nicht aber, dass dasselbe wiederhergestellt werde, wie denn Octavius ja nicht sagen will, das Feuer des Blitzes und der Vulcane sei identisch mit dem Höllenfeuer, vielmehr nur, dass es ihm ähnlich sei. Tertullian aber missversteht in der Eile den Minucius wieder und nimmt die Identität an: *Ita longe alius (ignis) est qui usui humano, alius qui iudicio dei apparet, sive de coelo fulmina stringens, sive de terra per vertices montium eructans; non enim absumit quod exurit, sed dum erogat*[57], *reparat. Adeo manent montes semper ardentes, et qui de caelo tangitur, salvus est, ut nullo iam igni decinerescat.* Der letztere sehr unklar ausgedrückte Satz soll wohl heissen: Der vom Blitz Getroffene bleibt soweit heil, dass er von keinem solchen Feuer zu Asche wird. Der vom Blitz Getroffene wird aber nicht durch das Feuer genährt oder wiederhergestellt, wie die Höllenbewohner! —

Auch manche auffallende Entlehnungen von Einzelheiten aus dem Octavius finden sich bei Tertullian; hier mag nur an eine erinnert werden, die wieder einmal recht zeigt, wie das Apologeticum ohne Zuhülfenahme des Octavius kaum erklärt werden kann, während sich von dem Gegentheile kein Beispiel findet. (Sprach dies Verhältniss nicht allein schon zur Genüge dafür, dass der Octavius das Original sein musste?) Ich meine hier die Stelle in c. 9 des Apologeticum: *Haec qui editis, quantum abestis a conviviis Christianorum? Minus autem et illi faciunt qui libidine fera humanis membris inhiant, quia vivos vorant? minus humano sanguine ad spurcitiam consecrantur, quia futurum sanguinem lambunt? non edunt infantes plane, sed magis puberes.* Tertullian hat hier die von mir in der Disposition des Octavius schon hervorgehobene Stelle des c. 28: *qui medios viros lambunt, libidinoso ore inguinibus inhaerescunt* benutzt. Wie die Disposition des Octavius zeigt, ist gerade an dem betreffenden Orte desselben die Erwähnung dieser Species der Wollust der Heiden besonders gerechtfertigt, während Tertullian dagegen hier einen wun-

57) *erogat* ist hier nur ein andrer Ausdruck für *absumit;* so *erogat hominem febris* Tertullian *De Anima* 51. Dass dies Wort so von Tertullian hier weit unpassender gebraucht ist, als oben von Minucius, mag auch erwähnt werden.

derlichen, obschon witzigen Gebrauch davon macht, da er früher die Stelle des Octavius (welche auch wieder in dem beiden Autoren hier gemeinsamen Gang der Erörterung bereits vorausgegangen ist) nicht benutzen konnte, denn er hat ja jene Anschuldigung der Heiden in Betreff der Verehrung der Genitalien des Priesters durch die Christen, auf welche die Angabe des Octavius die Replik, die Gegenbeschuldigung bildet, weggelassen.

Andre Stellen finden sich in der Schrift des Tertullian, zu denen Minucius ihm nur die Anregung gegeben hat; bei der lebhaften Phantasie und dem stets bereiten Witze des ersteren genügte oft ein Wort allein, um in ihm eine neue, eigenthümliche Ideenassociation zu erwecken. Davon bietet recht ein Beispiel Apol. c. 12. Tertullian spricht da von den Götterbildern, dass dieselben auch aus den gemeinen Gefässen gemacht würden, *licentia artis transfigurante, et quidem contumeliosissime et in ipso opere sacrilege, ut revera nobis maxime, qui propter ipsos deos plectimur, solatium poenarum esse possit quod eadem et ipsi patiuntur ut fiant. Crucibus et stipitibus imponitis Christianos: quod simulacrum non prius argilla deformat cruci et stipiti superstructa?* etc. Dieser Gedanke ist dem Tertullian offenbar durch das Wort *tormentis* in dem folgenden Satze des Minucius erweckt worden, wo natürlich das Wort in dem eigentlichen Sinne gebraucht ist, c. 23 §. 10: *quodsi in animum quis inducat, tormentis quibus et quibus machinis simulacrum omne formetur, erubescet timere se materiem ab artifice, ut deum faceret, inlusam.* — So ist ferner die lange Erörterung über die *Fama* im c. 7 des Apolog. wohl angeregt worden durch die Stelle im c. 28 des Octavius, die ich in dessen Disposition hervorgehoben.

Wenn, wie wir sehen, nicht wenige Schwierigkeiten des Apologeticum erst durch eine Vergleichung mit dem Octavius sich lösen oder erklären, so ist dies endlich auch bei einer Stelle der Fall, die stets eine *crux* der Editoren gewesen ist, da bei ihr jenes Hülfsmittel noch nicht zur Anwendung gebracht wurde — eine Stelle, die zugleich noch einen recht evidenten Beweis dafür liefert, dass der Octavius Tertullian's Vorlage gewesen ist. Ich meine hier den Anfang des c. 14 des Apologeticum. Er lautet: *Volo et ritus vestros recensere: non dico quales sitis in sacrificando, cum enecta et tabidosa et scabiosa quaeque mactatis, cum de opimis et integris supervacua quaeque truncatis, capitula et ungulas, quae domi quoque pueris vel canibus destinassetis, cum de decima Herculis nec tertiam partem in aram*

eius imponitis — laudabo magis sapientiam, quod de perdito aliquid eripitis; sed conversus ad litteras vestras, quibus informamini ad prudentiam et liberalia officia, quanta invenio ludibria! — Wie die von mir oben gegebene Disposition zeigt, handelt es sich in dem Abschnitte, welchem diese Stelle angehört, um die Widerlegung des Einwurfs der Heiden, dass die Götter wenigstens ihnen selbst Götter wären, indem Tertullian nachweist, wie der Heiden unwürdiges Verfahren gegen dieselben im offnen Widerspruch damit stehe. Nachdem er dies in verschiednen andern Punkten constatirt hat, will er die Unwürdigkeit auch in ihren Riten aufweisen. Freilich meine er damit nicht, wie er spöttisch hinzufügt, dass sie die Götter beim Opfer betrügen, denn darin handelten sie ja nur vernünftig. — Aber die angekündigte »Recension« der Riten folgt nicht. Tertullian bricht vielmehr ab und springt zu einem ganz andern Punkte über. Man frägt mit Verwundrung, nicht sowohl warum er die Riten überhaupt nicht hier behandelt, da Vollständigkeit bei der ganzen Art seiner Darstellung nicht zu erwarten ist, sondern warum er ihre Behandlung ankündigt und dieselbe doch nicht ausführt. Wäre er durch eignes selbständiges Nachdenken auf diesen Punkt geführt worden, so würde er, muss man annehmen, nachdem er so, wie es hier geschieht, zu ihm den Uebergang gemacht hatte, ihn auch ausgeführt haben. Aber er wurde nur durch Minucius auf ihn aufmerksam gemacht; wie er sich leicht ihm dargeboten, ebenso leicht liess er ihn fallen. Die Stelle, wo Minucius die Riten der römischen *Superstitio* wirklich recensirt, um so viel Lächerliches und Beklagenswerthes in ihnen nachzuweisen, steht aber in der unmittelbaren Nachbarschaft von Partien, die Tertullian sicher vor Augen gehabt hat, wie sie denn jener oben ausführlich betrachteten Stelle über die Weltherrschaft der Römer, in der Rede des Christen, direct vorausgeht. Sie findet sich c. 24, §. 3 ff. und beginnt (*sic nata Romana superstitio*) *quorum ritus si percenseas* etc., also fast mit denselben Worten als Tertullian anhebt[58]. — Diese Stelle des Tertullian ist zugleich aber

58) Man verzeihe, aber einen komischen Eindruck macht die Art, wie einzelne Herausgeber, namentlich Oehler, sich gequält haben, durch unbegreifliche Gewaltthätigkeiten, die sie der lateinischen Grammatik und der Logik zugleich anthaten, das *volo* dem Sinn nach in ein *nolo* zu verkehren. Da verfuhr denn doch der Holländer Havercamp noch verständiger, der wenigstens kurzen Process machte und — freilich gegen das Zeugniss sämmtlicher Handschriften — das *v* in *n* verwandelte! Denn was

auch das beredteste Denkmal von der Eilfertigkeit, womit er diese Schrift verfasst hat. Diese Eilfertigkeit kann aber nicht als Grund dafür angeführt werden, dass Tertullian keine Zeit gehabt habe, den Minucius zu benutzen, wie Tzschirner[59] in der That naiv genug war zu behaupten — denn Minucius war sicher dem Tertullian längst bekannt, und in dem kleinen, wohl geordneten Octavius kann man sich rasch genug zurecht finden; wohl aber kann die Hast, mit der das Apologeticum abgefasst ist, die Art der Benutzung des Octavius entschuldigen, ich meine hier nicht sowohl die wörtlichen Entlehnungen, als die Flüchtigkeiten und die Missverständnisse.

Wie wenig stichhaltig jener Grund Tzschirner's für die Priorität des Apologeticum ist, wie wenig zugleich auch das andre Argument, das er vorbringt, und so viele nach ihm wiederholt haben, die »Originalität« des Tertullian, die eine solche Benutzung eines andern Autors nicht wahrscheinlich mache[60], zeigt allein schon das Verhältniss Tertullian's in diesem Buche selbst zu Justin, ein Verhältniss, von dem es unbegreiflich ist, wie es Tzschirner sammt seinen Nachfolgern übersehen konnte. Capitel 2—4 des Apologeticum, d. i. der Kern der »Praefatio«, sind ja ganz offenbar im Hinblick auf den Eingang der Apologia I des Justin, namentlich das Cap. 4, geschrieben. Auch hier wird der Name Christ als Grund der Verurtheilung hingestellt, — um nur die bezeichnendste Stelle auszuheben: *τοὺς κατηγορουμένους ἐφ' ἡμῶν πάντας πρὶν ἐλεγχθῆναι οὐ τιμωρεῖτε, ἐφ' ἡμῶν δὲ τὸ ὄνομα ὡς ἔλεγχον λαμβάνετε*; und vgl. damit Apolog. c. 3: *sed illud solum expectatur quod odio publico necessarium est, confessio nominis, non examinatio crimininis: quando si de aliquo nocente cognoscitis, non statim confesso eo nomen homicidae vel sacrilegi — — — contenti sitis ad pronuntiandum* etc. Noch offenbarer zeigt die Vorlage Justin's die Vergleichung folgender Stellen: *Χριστιανοὶ γὰρ εἶναι κατη-*

---

soll man zu folgender Oehler'schen Erklärung sagen in seiner Einzelausgabe des Apologeticum und Ad nationes, Halle 1849, p. 775: *Volo positum est pro Si volo. Dicit igitur: Si volo etiam ritus vestros recensere, quales estis erga deos in sacrificando, quos omni modo fraudatis! Quamquam hoc non dico (!), immo laudo magis sapientiam, quod de perdito aliquid eripitis.* — In der Ausgabe der Werke Tertullian's hat sich Oehler jeder Erklärung enthalten.

59) Geschichte der Apologetik p. 279.

60) »Ist es wohl wahrscheinlich, dass Tertullian, der originellste unter allen Schriftstellern der lateinischen Kirche, einem andern folgte?« A. a O. p. 278

γορούμεθα· τὸ δὲ χρηστὸν μισεῖσθαι οὐ δίκαιον.— (*Christianus vero, quantum interpretatio est, de unctione deducitur.*) *Sed et cum perperam Christianus pronuntiatur a vobis — nam nec nominis certa est notitia penes vos — de suavitate vel benignitate compositum est. Oditur itaque in hominibus innocuis etiam nomen innocuum.* Und wenn dann Tertullian mit den Worten fortfährt: *At enim secta oditur in nomine utique sui auctoris,* um die Bemerkung zu machen, dass ja auch die Schulen der Philosophen nach ihren Meistern sich nannten, so ist er allem Anschein nach zu dieser Vergleichung, die hier weiter ausgeführt wird, auch durch Justin veranlasst worden, der bald nach der citirten Stelle, am Schlusse des Capitels, auch die Philosophen zur Vergleichung mit den Christen, wenn auch in einer andern Weise und Absicht, heranzieht. Während es aber bei Tertullian sich um die Namen der Philosophenschulen handelt, welche Namen an und für sich Niemandem anstössig seien, bemerkt Justin vielmehr, im Anschluss an das bei ihm unmittelbar vorausgehende, dass der blosse Name »Philosophie« es nicht thue, dass diesen auch Unwürdige sich anmassten, und solches ebenso mit dem Namen Christ der Fall sein könne. So haben wir auch hier wieder ein Beispiel, wie ein Wort seiner Vorlage — hier das ὄνομα φιλοσοφίας — Tertullian zu einem neuen Gedanken die Anregung gibt. Wie sich darin die Lebhaftigkeit seines Geistes offenbart, so andrerseits oft auch der Mangel besonnener Erwägung, wie auch das vorliegende Beispiel zeigt; denn seine Behauptung an unsrer Stelle ist, zumal wie er sie ausführt, keineswegs ganz richtig [61].

---

61) *Nonne philosophi de auctoribus suis nuncupantur Platonici, Epicurei, Pythagorici? etiam a locis conventiculorum et stationum suarum Stoici, Academici? aeque medici ab Eristrato et grammatici ab Aristarcho, coci etiam ab Apicio? nec tamen quemquam offendit professio nominis cum institutione transmissa ab institutore. Plane si qui probavit malam sectam et ita malum et auctorem, is probabit et nomen malum dignum odio de reatu sectae et auctoris, ideoque ante odium nominis competebat prius de auctore sectam recognoscere vel auctorem de secta.* Dass dies auch den Philosophenschulen gegenüber von dem grossen Publikum nicht geschah, vielmehr der blosse Name schon unter Umständen Anstoss erregte und zur Verfolgung selbst genügte, lässt sich leicht erweisen und selbst für die Zeit Tertullian's; man lese nur in dem Alexander des Lucian, wie jener Betrüger das Volk gegen einen Epikureer, der ihn blamirt hatte, hetzt: ὁ δὲ Ἀλέξανδρος ἀγαναχτήσας ἐπὶ τῷ ἐλέγχῳ καὶ μὴ φέρων τοῦ ὀνείδους τὴν ἀλήθειαν ἐκέλευε τοὺς παρόντας λίθοις βάλλειν αὐτὸν ἢ καὶ αὐτοὺς ἐναγεῖς ἔσεσθαι καὶ Ἐπικουρείους κληθήσεσθαι (c. 45). Auch ist ja bekannt genug, wie anrüchig schon der Name der Cyniker war.

Dass jene »Originalität« Tertullian nicht verhinderte, die Werke Andrer nicht bloss sich zum Vorbild zu nehmen, sondern geradezu zu copiren, zeigt am schlagendsten seine Schrift gegen die Valentinianer, welche ja, wie schon Semler[62] wenn auch in einer ganz andern Absicht nachwies, zum grossen Theile nichts weiter als eine bald mehr bald weniger freie Uebersetzung des ersten Buchs des Irenäus ist, wofür sich die Schrift doch nirgends ausgibt. Die Art aber, wie Tertullian hier mit seiner Vorlage verfährt, ist ganz dieselbe, als wir sie dem Minucius Felix gegenüber kennen lernten. Auch da wird die gute Ordnung der Vorlage öfters gestört, die klare Darstellung derselben verdunkelt, auch da werden früher übergangene Stellen an einem spätern Orte nachträglich eingeschaltet, auch da finden sich die höhnisch witzigen, bizarr übertreibenden Zusätze im Einzelnen[63]; und als die nothwendige Folge: auch dieses Werk Tertullian's ist, wie das Apologeticum, oft nur durch Vergleichung mit dem Originale richtig zu verstehen, ja mitunter dadurch überhaupt erst verständlich. — Jenes Hauptargument der Gegner der Priorität des Octavius, die Berufung auf die »Originalität« des Tertullian, fällt also gänzlich zu Boden. Dass es an sich von geringem Werthe ist, sollte selbstverständlich sein. Die allgemeine Literaturgeschichte liefert überdies die schlagendsten Beispiele, dass die grössten Originalgenies sich in einzelnen Werken nicht gescheut haben, die Andrer in ausgedehntester Weise zu benutzen; es mag hier genügen den einen Shakespeare zu nennen. Auch kann dabei unter Umständen ihre Originalität noch ganz wohl bestehen. Und so ist es in der That bei Tertullian im Apologeticum, und sogar in einem hohen Grade, der Fall. Nicht bloss ist dieses Werk der Tendenz und Anlage nach vollkommen eigenthümlich, wie ich wenigstens dem Octavius gegenüber schon nachwies, —

---

62) In seiner *Dissertatio de varia et incerta indole librorum Q. Sept. Flor. Tertulliani*, wieder abgedruckt in Oehler's Ausgabe der Werke Tertullian's, Tom. III, p. 620 ff. Semler vergleicht da das griechische Original. Wenn Tertullian, wie es Massuet in seiner zweiten, der Benedictinerausgabe vorausgeschickten Dissertation p CI f. wahrscheinlich macht, wirklich allein die alte lateinische Uebersetzung des Werks des Irenaeus vor Augen gehabt hat, so bleibt sich dies in unsrem Falle gleich, wie eine Vergleichung lehren wird, da jene Uebersetzung eine ganz wörtliche ist, und es sich nicht um die richtige oder unrichtige Uebertragung einzelner Wörter handelt. Die Rücksichtslosigkeit in der Benutzung eines fremden Werkes erscheint aber dann nur um so grösser.

63) Man vgl. a. a. O. namentlich p. 674 f., 678 und 679, sammt den Noten.

es gilt dies aber auch allen griechischen Apologieen, ja allen überhaupt gegenüber[64] —; es enthält nicht bloss manche, und grosse, Abschnitte, die ihrem Inhalt nach durchaus originell erscheinen, sondern es hat Tertullian auch das von seinen Vorgängern Entlehnte sich meist in sehr eigenthümlicher Weise angeeignet, ihm entweder durch die Art der Verwendung, oder durch die formelle Behandlung den Stempel seines Genius aufgeprägt. Eben darum zweifelte man auch nicht, dass es sein Eigenthum sei. Das ganze Werk erscheint auf den ersten Anblick wie aus einem Gusse, da das originelle lebhafte Colorit des Stiles ihm eine merkwürdige Einheit der Stimmung verleiht, durch seinen blendenden Glanz die Mängel der Composition verdeckt, und das Entlehnte in dieselben schimmernden Farben kleidet als das selbständig Verfasste. Der Stil der Schrift steht aber im innigsten Zusammenhange mit ihrem ganzen Genius, ihrem juridischen Charakter: er zeigt diesen nicht bloss in Wendungen und Worten, wie ich oben schon bemerkt habe, sondern auch in der dramatisch rhetorischen Weise des Ausdrucks[65]; es ist der Stil der öffentlichen Beredtsamkeit Roms, für die Tertullian sich ausgebildet, und der er sich Jahre lang gewidmet, aber mit einem nicht bloss provinciell africanischen, sondern weit mehr noch, ja in eminenter Weise, christlich individuellen Gepräge. — Die Partien, welche auch ihrem Inhalt nach vollkommen originell erscheinen, bekunden gerade durch diesen nicht minder den juridischen Charakter des Werkes, so die Widerlegung des Einwands, dass die Gesetze gegen die Christen einmal bestehen (c. 4—6), ein Punkt, der sich meines Wissens in keiner der andern Apologieen behandelt findet, so fast der ganze grosse Abschnitt von c. 28—44, der das Verbrechen der Majestätsbeleidigung untersucht und die Stellung der Christen zu dem öffentlichen Gemeinwesen erörtert: hier werden manche Vorwürfe zurückgewiesen, deren von den Vorgängern Tertullian's gar nicht gedacht wird, und andre wieder viel eingehender und bedeutender, als von diesen, behandelt. Wie ich schon

64) Keine einzige hat den Charakter einer Vertheidigung vor Gericht.

65) Um wenigstens ein Beispiel von der dramatischen Lebendigkeit der Darstellung zu geben, sei eine Stelle aus c. 9, wo Tertullian die den Göttern gebrachten Menschenopfer behandelt, angeführt: — — *Remitto fabulas Tauricas theatris suis. Ecce in illa religiosissima urbe Acnaeadarum piorum est Iuppiter quidam, quem ludis suis humano sanguine proluunt. Sed bestiarii, inquitis Hoc, opinor, minus quam hominis? An hoc turpius, quod mali hominis?* etc.

früher bemerkte, bildet aber dieser Abschnitt den Kern des ganzen Buches. Das politisch juridische Moment verleiht also demselben eine grosse Originalität sowohl dem Octavius gegenüber, als den Schriften der griechischen Apologeten, wie es zugleich ihm ein ächt römisches Gepräge gibt. Letzteres zeigt aber der Octavius nicht minder, obschon in einer ganz andern Weise. Ihn zeichnet die Eigenart der römischen Philosophie aus. An der Stelle der Speculation, welcher wir bei den besseren griechischen Apologeten begegnen, findet sich hier praktische Popularphilosophie, an der Stelle der Einflüsse des Platonismus, die sich bei jenen kundgeben, die des Stoicismus. Sehr bezeichnend ist, dass von dem Logos bei Minucius gar nicht die Rede; sowie andrerseits die besonders nachdrucksvoll hervorgehobene Berufung auf das Selbstbewusstsein als Quelle der Erkenntniss der Wahrheit[66]. Ist Cicero, und sogar mit einem besondern Werke, ihm für die Composition das Vorbild gewesen, so ist Minucius doch ohne Frage auch bei Seneca in die Schule gegangen, ja dessen verlorene Schrift über den Aberglauben hat ihm sicher auch als Vorlage gedient[67].

66) S. namentlich die oben Seite 372 angeführte Stelle. — Vgl. Zeller, die Philos. der Griechen, III, 1 p. 496.

67) Dies zeigen die bei Augustin, Civ. dei VI, c. 10 uns erhaltnen Fragmente; vor Allem der Schlusssatz desjenigen, welches von den »grausam hässlichen Riten« handelt: *Si cui intueri vacet, quae faciunt quaeque patiuntur, inveniet tam indecora honestis, tam indigna liberis, tam dissimilia sanis, ut nemo fuerit dubitaturus furere eos, si cum paucioribus furerent: nunc sanitatis patrocinium est insanientium turba.* Und damit vergleiche man den Schlusssatz des c. 24 des Octavius, das der von uns (oben S. 378) angezogenen Kritik der heidnischen Riten gewidmet ist, und zuletzt gleich dem Fragmente des Seneca die Selbstverstümmlung behandelt; wir finden da denselben Gedanken, ja zum Theil dieselben Ausdrücke wieder: *Quis non intellegat male sanos et vanae et perditae mentis in ista desipere et ipsam errantium turbam mutua sibi patrocinia praestare? hic defensio communis furoris est furentium multitudo.* — Aus andern, uns erhaltenen Schriften Seneca's, namentlich der *De providentia* finden sich auch manche Reminiscenzen, so das Bild von dem schönen »Schauspiel«, welches der mit der Verfolgung kämpfende Christ Gott bereitet — ein Bild, das in so vielen Variationen in der spätern christlichen Literatur wiederkehrt, s. Octavius c. 37 und vgl. Seneca, l. l. c. 2, §. 7 ff.; so Sentenzen, wie *Nemo tam pauper potest esse quam natus est*, Oct. c. 36, §. 5, vgl. Seneca ibid., c. 6, §. 6: *Nemo tam pauper vivit quam natus est.* — Ein Vergleich des Schriftchens *De providentia* mit dem Octavius, in mancher Beziehung von Interesse, zeigt recht, wie nahe an einzelnen Punkten der Stoicismus des Seneca dem Christenthum kam, während an andern ein Abgrund beide trennte; Minucius erscheint wie ein zum Christenthum fortgeschrittener Seneca.

So erscheinen diese beiden ältesten lateinischen Apologieen durch ihre specifisch römische Natur, die sich in dem Genius und der Composition der Werke kundgibt, vollkommen originell auch gegenüber den griechischen Vorläufern und Zeitgenossen auf diesem Felde der christlichen Literatur, wie denn sogar das denselben in stofflicher Beziehung Entlehnte in der That wenig belangreich ist[68]: noch am meisten haben beide dem Stammvater dieser literarischen Gattung, Justin, zu verdanken. Es ist von Bedeutung, dass also die christliche lateinische Literatur, die mit jenen beiden Werken anhebt — denn ich möchte glauben, dass das Apologeticum die erste Schrift Tertullian's gewesen ist[69] — mit Originalwerken beginnt, in einer in allem Wesentlichen vollkommenen Unabhängigkeit von der griechischen; ja sie, die eine weit grössere Zukunft als diese haben sollte, übertrifft dieselbe in einer Beziehung schon in diesen beiden ersten Werken. Als literarische Schöpfungen betrachtet, erscheinen die beiden ältesten lateinischen Apologieen entschieden bedeutender, als die griechischen, die ihnen voraus oder zur Seite gehn, selbst die des Athenagoras nicht ausgenommen. Keine derselben hat eine so einheitliche, wohl gegliederte, kunstmässige Composition als der Octavius, keine andrerseits einen so feurigen Schwung der Beredtsamkeit, eine solche Schlagfertigkeit des Witzes, mit einem Wort einen so genialen Ausdruck als das Apologeticum; beide Werke haben, das eine durch jene, das andre durch diese Eigenschaft, ein selbständiges ästhetisches Interesse, das im Verein mit ihrem oben aufgewiesenen römischen Charakter sie zu nationalliterarischen Schöpfungen macht: sie vermögen,

68) Trotz mancher Uebereinstimmungen in den mitgetheilten Thatsachen, Ansichten und Lehren, die aber christliches Gemeingut waren. In solchen Fällen könnten nur formelle Gründe die Annahme einer Entlehnung rechtfertigen. Dazu kommt in Betreff des Octavius, dass sich gar nicht bestimmen lässt, welche griechische Apologieen, von den Justin'schen abgesehen, ihm vorausgehn; denn es lässt sich weder die Abfassungszeit dieser überall mit Sicherheit und Genauigkeit bestimmen, noch andrerseits mit einiger Gewissheit die des Octavius innerhalb des Zeitraums von den sechziger Jahren des zweiten Jahrhunderts bis zur Abfassung des Apologeticum am Ende desselben. Auf die Frage, für welchen Zeitabschnitt das Meiste spricht, kann ich hier nicht eingehn: ihre Erörterung würde eine eigne Abhandlung verlangen.

69) Jedenfalls das erste grössere Werk desselben. Was namentlich die Schrift *Ad nationes* angeht, so wird für die Betrachtung des Verhältnisses derselben zu dem Apologeticum überhaupt das Resultat meiner Untersuchung, wenn es Annahme findet, in jedem Falle von Belang sein.

von ihrem Inhalt abgesehen, zu interessiren und anzuziehen. Eine solche Anziehungskraft besitzen die griechischen Apologieen nicht. Die des Justin sind von ihrer formellen Seite in jeder Rücksicht nicht bloss sehr mangelhaft, sondern geradezu wahrhaft unbedeutend. Sie verstossen gegen die ersten Forderungen der Composition und des Stiles, ohne doch darum eine Spur von Originalität in der Darstellung zu zeigen[70]. Der Schrift des Tatian fehlt wenigstens die letztere nicht, sie wurzelt aber in seinem antigriechischen Geiste, wie denn seine Schrift eine Verherrlichung des Barbarenthums auf Kosten des Hellenenthums ist; dazu, wie mir scheint, zunächst in rein persönlichem Interesse von ihm geschrieben, um seinen Uebertritt zum Christenthum vor der Welt zu motiviren[71] — ganz ähnlich wie Arnobius, dieser dem Tatian so geistesverwandte lateinische Apologet es that. Theophilus, der sich selbst *ἰδιώτης τῷ λόγῳ* nennt, schreibt zwar trotzdem einen leichten, wenn auch wenig ausdrucksvollen Stil, aber seinem Werke fehlt alle Einheit der Composition, geschweige dass diese von einem ästhetischen Werth wäre. Athenagoras endlich zeigt in seiner *Supplicatio pro Christianis* allerdings weit mehr eine wohl geordnete und gegliederte Darstellung, als die Vorerwähnten; aber diese Ordnung des Stoffes ist doch noch weit entfernt von einer kunstmässigen Anlage. Und wenn andrerseits bei ihm eine gewisse Eleganz des Stils von einer feineren und universelleren Bildung sowie von einem freieren und geläuterteren Bewusstsein zeugt, so bekundet sich doch nirgends in seinem Ausdruck die Kühnheit und Kraft, die dem Genie eigen sind und dem Stile eines Werks einen selbständigen Werth verleihen können, wie dies in dem Apologeticum des Tertullian der Fall ist[72].

---

70) Im Gegentheil, der Ausdruck ist trivial. Justin war sich auch selbst seiner Schwäche bewusst. Vgl. Semisch, Justin der Märtyrer, I p. 205 ff., dessen gründliche Kritik mit den Worten beginnt: »In der That ist die Darstellungsweise Justin's nach ihrer stilistischen, logischen und oratorischen Seite sehr vernachlässigt.«

71) Daher auch der persönlich gereizte Charakter der Schrift. Den eigentlichen Schwerpunkt der Schrift bilden capp. 29—30 (Ed. Otto), worin er seine Bekehrung erzählt; alles Vorausgehende erscheint als Motivirung, während in dem Folgenden nur der Beweis für eine früher vorgebrachte Behauptung noch nachträglich geliefert wird. Dass die Composition der Schrift viel zu wünschen übrig lässt, zeigen schon diese Andeutungen; aus der kurzen Analyse, die Daniel davon zu ihrer Rechtfertigung gegeben (Tatianus der Apologet, Seite 62 f.) ist sie aber überhaupt nicht zu erkennen.

72) Auch Clemens' von Alexandrien *λόγος προτρεπτικὸς πρὸς Ἕλληνας* erreicht

Wenn hiernach also der den beiden ältesten lateinischen Apologieen, die am Eingang der christlichen lateinischen Literatur stehen, gemeinsame literarische Werth gleichsam eine Bürgschaft für die eigenthümliche und selbständige Entwickelung ist, welche diese nehmen sollte, aus deren Schooss die modernen Literaturen zum Theil wenigstens hervorgingen, und unter deren erziehendem Einfluss sie alle erwachsen sind, so gibt sich zugleich in der individuellen Verschiedenheit der beiden Werke schon jene doppelte Richtung kund, in der diese Literatur sich bewegt hat: auf der einen Seite eine vollkommene Geringschätzung der Form als solcher, die keine Bedeutung und Berechtigung an sich hat, ebensowenig als von demselben Standpunkte der Leib der Seele gegenüber; auf der andern das Streben, die antike formelle Bildung zu erhalten und dem christlichen Genius zu assimiliren — die eine Richtung beeinflusst von antirömischen, namentlich orientalischen, die andre getragen von römisch-hellenischen Kulturelementen: die letztere erscheint in Minucius, die erstere in Tertullian auf das Bedeutendste repräsentirt. Dass aber jener der Zeit nach den Vortritt hat, ist für den Geschichtschreiber dieser Literatur keineswegs gleichgültig: wenn Minucius dieselbe eröffnet, so erscheint sie von vornherein nicht sowohl in dem einseitigen Lichte eines Gegensatzes zu der klassisch-antiken, als vielmehr in dem wahreren einer Neubildung auf ihrer Grundlage.

---

nicht in der Composition den Octavius, noch in der Genialität des Ausdrucks, obschon er einer solchen nicht ganz entbehrt, das Apologeticum. — Das Büchlein des Hermias aber ist vollkommen unbedeutend.

COMMODIAN'S CARMEN APOLOGETICUM.

Wenn die vorausgehende Untersuchung der Frage nach dem ältesten Prosadenkmal der christlichen lateinischen Literatur gewidmet war, so fasst die folgende das älteste sicher datirte poetische ins Auge, das merkwürdiger Weise seit seiner vor 16 Jahren zuerst erfolgten Veröffentlichung fast gänzlich unberücksichtigt geblieben ist[1], obschon dieses Gedicht in mannichfacher Beziehung, durch sein Alter, seinen Verfasser, seinen Inhalt wie seine Form, von Wichtigkeit und von Interesse ist. 1852 nämlich edirte Pitra in dem ersten Bande seines *Spicilegium Solesmense*[2] aus einem *Middle-Hiller Codex* ein bis dahin ganz unbekanntes »*Carmen apologeticum*«, welches in rhythmischen Hexametern, wie wir sie schon aus den Instructionen des Commodian kannten, verfasst ist, und bestimmte sein Alter richtig auf die Mitte des 3. Jahrhunderts, eine Bestimmung, die wir noch sicherer werden begründen können. Indem ich in Betreff des Codex im Allgemeinen auf die *Prolegomena* Pitra's[3] verweise, bemerke ich hier nur, dass derselbe, noch nicht lange aus Italien nach England gebracht, ein Sammelcodex ist, der noch verschiedene Schriften des Augustin und Hieronymus enthält, und in longobardischer Schrift geschrieben, noch der vorcarolingischen Zeit angehört.

---

1) Die einzige Notiz darüber, die mir bekannt geworden ist, selbst nach mannichfachen Erkundigungen bei philosophischen und theologischen Collegen, findet sich in einer Anmerkung am Schlusse des 2. Bandes der deutschen Ausgabe des Hippolytus von Bunsen. Diese Notiz ist so kurz und flüchtig, dass man fast bezweifeln muss, Bunsen habe das ganze Gedicht gelesen; um so eher blieb sie auch ganz unbeachtet.

2) *Spicilegium Solesmense complectens Sanctorum Patrum scriptorumque ecclesiasticorum anecdota hactenus opera.* Cur. J. B. Pitra. Tom. I. Paris, Didot 1852.

3) Seite XVII.

Pitra schreibt das Gedicht dem Commodian zu; ob mit Recht, wollen wir später untersuchen. Der Text ist ungemein verderbt, und obschon der Herausgeber manches zu seiner Herstellung gethan hat, sowohl bei der Edition selbst, als in Nachträgen mit Fr. Dübner's und Thomas Phillips' Hülfe[4], so bleibt doch, wie sich unten zeigen wird, noch vieles zu bessern übrig und gerade auch in der wichtigsten Partie, einer Darstellung der Sage vom Antichrist, da Pitra, der überhaupt etwas gar flüchtig verfahren ist, diese zum Theil so wenig recht verstanden hat, dass er die eigentliche Bedeutung derselben nicht einmal zu erkennen vermochte.

Den Inhalt des 1053 Verse umfassenden Gedichts bildet eine Vermahnung an die Heiden, sich zum Christenthume zu bekehren, so lange es noch Zeit ist, indem der Verfasser auf das nahe bevorstehende Ende der Welt hinweist, dessen Schilderung das letzte Drittheil der Dichtung einnimmt.

Ich lasse zunächst eine den Gang der Darstellung aufweisende Analyse folgen, die mir um so nöthiger scheint, als das Gedicht schwer zu verstehen ist, und das demselben von Pitra vorausgesandte »*Argumentum*« gänzlich werthlos ist, — ausser dass es dazu dient, zu zeigen, wie der Herausgeber weder den Zusammenhang des Gedichts verstanden hat, noch die wichtigsten Einzelheiten zu erkennen wusste, wofür freilich die Constitution des Textes die Belege noch sicherer liefert. Namentlich sind auch die von Pitra gemachten Abschnitte zum Theil geradezu unrichtig und irreführend. In meiner Analyse habe ich zugleich manche Einzelheiten, die für die folgende Untersuchung von Bedeutung sind, hervorgehoben, den die Sage vom Antichrist behandelnden Abschnitt aber, mit geringen unwesentlichen Auslassungen, fast Wort für Wort wiedergegeben; ausserdem habe ich in den Anmerkungen als Material zu der Erörterung der Frage, ob Commodian der Dichter sei, die übereinstimmenden Stellen der *Instructiones* desselben (nach der Ausgabe von Oehler) sogleich angeführt.

Im Eingang v. 1—15 begründet der Dichter seinen Beruf zu seiner Vermahnung durch die eigene Bekehrung: denn welcher Arzt sei besser, als der die Krankheit selber gehabt hat[5]. Auch er lebte einst

4) Spicileg. Solesm. T. I, Seite 537 ff. und T. IV, Seite 222 ff.

5) Aehnlich sagt Commodian Instr., Praef. v. 9: *perdoctus ignaros instruo verum.*

unwissend im Irrthum befangen (*errabam ignarus*), »während die Leidenschaft der Jugend ihn in die Lüfte trug«; ja er hatte sogar sich der Magie ergeben (*herbas incantando malignas*), als Gott ihn erleuchtete, indem die heilige Schrift in seine Hände fiel. — Dieser ganze Eingang erinnert durchaus an die Praefatio der Instructiones des Commodian: auch er erklärt, dass er lange Zeit geirrt habe, da er von heidnischen Eltern stammte; auch ihn entriss das Studium der Schrift dem Irrthum[6].

Viele freilich, so fährt der Dichter v. 16 fort, wollen keine Erkenntniss (*nil sibi proponunt cognoscere*), da sie gleich den Thieren ein bloss sinnliches Dasein führen, ihr höchstes Ziel Reichthum ist[7]. Der Dichter erinnert sie an die Kürze dieses Lebens; Gott habe dem Menschen eine höhere Bestimmung gegeben: ihn zu lobpreisen; deshalb lehrte er uns selbst die Zukunft[8]. Er hat sich im alten Bunde mannichfach offenbart, er gab den Juden das Gesetz, er sprach durch die Stimme der Propheten, durch welche er auch seine Menschwerdung verkündete. »Wie es der Dichter in denselben gelesen, gibt er weiter unten, um die Ungebildeten zu lehren, worauf die Hoffnung des Lebens zu setzen ist«[9] — womit er auf einen folgenden Hauptabschnitt verweist. In längerer kraftvoller Rede, die, was hier selten, durch manche Gleichnisse[10] geschmückt ist, mahnt er dann die Heiden[11], den Hafen aufzusuchen, ehe der schon drohende Sturm komme. Lässigkeit sei den Knaben erlaubt, nicht den

6) *Ego similiter erravi tempore multo,*
Fana prosequendo, parentibus insciis ipsis.
Abstuli me tandem inde legendo de Lege. v. 3 ff.
Und man vergleiche damit: Acrost. 26, v. 24 f.
Gens! et ego fui perversa mente moratus
Et vitam istius saeculi veram esse putabam.
Vgl. auch Acrost. 33, v. 1—2.

7) Der Dichter knüpft hieran eine Ermahnung, auf die ich unten zurückkomme.

8) *Omnipotens voluit hominem sibi praebere laudes,*
Idcirco futura docuit nos ipse Divinus. v. 37 f.

9) *Interdum subiicio qualiter praelegi prophetas,*
Et rudes doceo ubi sit spes vitae ponenda. v. 57 f.
Mit *rudes* (= *ignari*) werden überhaupt die Heiden hier bezeichnet.

10) Für die Vergleichung des Christen mit dem Soldaten an diesem Orte (v. 77 ff.), die freilich überall häufig vorkommt, vgl. Acrost. 11.

11) *Ergo, mei similes, quos raptim aura deportat,*
Quaerite iam portum, ubi sunt pericula nulla. v. 63 f.
Mit *mei similes* weist er auf den Eingang zurück: auch er war einst Heide.

Erwachsenen[12]. Er schliesst dann diese Apostrophe, indem er mit den Worten: er selbst, welcher es früher lernte, wolle ihnen, den noch irrenden, den rechten Weg zeigen[13], den Uebergang zu seiner Unterweisung in dem Christenthume macht (v. 16—87).

An die Spitze derselben stellt er die Lehre von dem einen, durch sich selbst geschaffenen Gotte, der Vater, Sohn und heil. Geist »genannt wird«. Seine Herrlichkeit, sein Wesen an sich ist ihm selber allein bekannt, den Engeln macht er sich nur in ihrer Gestalt sichtbar, wie dem Menschen als Mensch. Was er vor seiner Offenbarung war, ist so schwer zu sagen, als Keinem was im Innern des Himmels geschieht, zu wissen gegeben ist bis zum Ende der Welt; es genüge uns die Verheissungen der Zukunft zu kennen. Wie der Vogel Phönix, zeigt Gott durch sein Beispiel uns die Möglichkeit der Auferstehung nach dem Tode[14]. Das am meisten lehrt der Allmächtige zu glauben, dass die Zeit der Auferstehung für die Todten kommen wird (v. 88—147).

Der Dichter lehrt dann, wie der als unsterblich geschaffene Mensch gefallen, wie dieser Fall die Sündfluth zur Folge hatte, und wie auch Noah's Geschlecht immer verderbter wurde und des Herrn vergass, bis Gott, der Menschheit sich erbarmend, die Juden zu seinem auserwählten Volke machte; wie er sie aus Aegypten in das verheissene Land führte

---

12) *Ignavia pueris opus est, non certe robustis:*
Si decet hoc rudibus, non convenit aevo maturis. v. 69 f.

Ignavia bedeutet hier offenbar soviel als Sorglosigkeit. Diese Stelle hebe ich hervor, weil sie an eine der Acrosticha erinnert, die bekannte, für deren Datirung wichtige, im Eingang des sechsten:

Dicitis o stulti: Iovis tonat, fulminat ipse.
Et si parvulitas sic sensit, cur annis ducentis
Fuistis infantes? numquid et semper eritis?
Versa in maturum infantia non capit aevum
Lusus; puerilis aetas cessit, sic et corda recedant;
Moribus virilibus consilia vestra debentur.

13) *Interdum quod meum est, qui prius et scivi, demonstro*
Rectum iter vobis qui adhuc erratis inanes. v. 83 f.

Dies erinnert ganz an das schon citirte »*perdoctus ignaros instruo verum*« der Praefatio der Instructiones, sowie an die Eingangsworte derselben: *Praefatio nostra viam erranti demonstrat.*

14) *Sicut avis Phoenix meditatur a morte renasci,*
Dat nobis exemplum, post funera surgere posse. v. 138 f.

Interessant ist diese älteste Erwähnung des Phönix in der christlichen lateinischen Dichtung.

und ihnen durch Moses das Gesetz gab. Aber das undankbare Volk fiel von Gott ab und ergab sich den Lüsten der Welt: da sandte er seine Schüler (*alumnos*), die Propheten, sie zu bessern, die sie aber verfolgten; da kam er selbst, der von jenen verkündete, in dessen Tod alle Prophetie erfüllt ist. Aber sie verläugneten ihn trotz seiner Wunder. So traf die Herzensharten die Strafe des Exils, die ihnen geweissagt, und die Heiden nahmen ihre Stelle ein (148—274).

Der Verfasser geht dann auf den Heiland näher ein, indem er das Verhältniss des Sohns zum Vater in entschieden monarchianischer Auffassung kurz erörtert (auf welche Stelle ich im Zusammenhang mit andern, die dasselbe Dogma behandeln, weiter unten zurückkommen werde). Gott selbst hat gelitten, Gott selbst ist als Heiland verkündet worden. Die Bedeutung des Erlösungswerks wird dann angezeigt, das uns das ewige Leben sichert. Gott stieg in das Grab hinab, den Teufel durch List überwindend[15]. Wie im Holze der Tod war, so war im Holze das Leben verborgen. Das Kreuz wird hier dem Baum der Erkenntniss (wie ja sonst Christus als zweiter Adam dem ersten) gegenübergestellt[16]. Der Dichter gedenkt dann der Prophetensprüche[17], die

---

15) — — — *ut Adam levaretur a morte,*
Descendit in tumulum Dominus, suae plasmae misertus;
Et sic per occulta inanivit fortia mortis.
Obrepsit Dominus, veteri latroni celatus;
Et pati se voluit, quo magis prosterneret ipsum. v. 309 ff.

16) Diese Stelle zeigt die vollste Uebereinstimmung wieder mit den Instructionen; man vergleiche Acrost. 35. Ich hebe nur einen Punkt als den schlagendsten heraus. In unserem Gedicht heisst es v. 324 ff.:

Hoc lignum vitae Dominus praedixerat ipse,
Ut qui creditet, sic sit quasi sumat ab inde;
Et sumit et gustat suaviter Dei summi praecepta.

(V. 325 habe ich einfach die Lesung des Cod. hergestellt, nur dass dort *et* von *credit* getrennt geschrieben zu sein scheint, während Pitra *credit et sitit* im Text gibt, in den nachträglichen Emendationen S. 540 *crediderit sic sit*, und das Alles bloss weil er an ein Verbum *creditare* nicht gedacht zu haben scheint!) In dem citirten Acrostichon heisst es v. 9 ff.:

In ligno pendet vita ferens poma, praecepta:
Capite nunc vitalia poma, credentes.
— —
Nunc extende manum et sume de ligno vitali.

So erklärt geradezu das Acrostichon unsre Stelle.

17) Diese Citate, die allerdings nur zum Theil *verbo tenus* gegeben sind, sind als Beiträge zur Kenntniss der ältern lateinischen Bibelübersetzung wohl zu beachten.

den Heiland sowie sein Leiden verkündeten, wobei er seine monarchianische Ansicht wieder darzulegen und selbst zu motiviren nicht versäumt (v. 274 ff.). In Christus wurde erfüllt, was die »früheren Zeugen alle« sagten — und doch glaubten die Juden nicht. So bekamen die Heiden den Vorzug[18]. Der Dichter erzählt dann noch, wie Christus selbst durch sein Erscheinen unter den Jüngern nach dem Tode die diesen von ihm selbst vorausgesagte Auferstehung erhärtete, und wie er dann nach 40 Tagen in den Himmel hinauffuhr, und die Apostel in seinem Namen viele Wunder vollbrachten (v. 275—572).

Dies genügt den ungebildeten Heiden[19] zu wissen, die gebildeten aber sollen selbst in der Bibel lesen. Aber die lesen nur Virgil, Cicero und Terenz Und doch nützen die weltlichen Studien nichts im Tode, am wenigsten die gerichtliche Beredtsamkeit, die oft die schlechteste Anwendung findet. Das Geld hilft der schlechtesten Sache zum Sieg[20]. Und doch muss im Tode aller Gewinn zurückgelassen werden. — Das sinnliche Weltleben hält Viele von Christus fern, während sie sich am Vergänglichen erfreuen. Gott ist ihnen nichts, alles das irdische Leben. Zu prosperiren genügt, dafür ist der tägliche Ringkampf, während sie den wahren, für das ewige Leben, verachten. Wer für das Irdische emsig schafft, der wird als gewitzigt gepriesen, denn wer Gott folgt, wird von ihnen ein Nichtsnutz (*copria*) gescholten[21] (v. 573—610).

Der Dichter wendet sich nun direct gegen die Juden, die sich noch immer das auserwählte Volk nennten, und zwar von seinem monarchianischen Standpunkt. Was Sohn sich nannte, war vordem Gott selbst[22].

---

18) v. 530 ff.

19) Der Zusammenhang zeigt, dass hier *rudis* in einem eminenten Sinne gebraucht ist, so dass es nicht, wie sonst in unserm Gedicht, bloss »Heide« bezeichnet.

20) v. 581 ff Man vergleiche Acrost. 31 und 32, und namentlich im erstern v. 3 : *dona quam et xenia corrumpunt iudices.*

21) *Nec Deus est illis aliquid, nisi saeculi vita.*
Provenire satagitur, agon est pro ipso diurnum.
Et verum agonem spernit (spernunt?) pro aeterna salute.
Quisque quasi vigilat saeculo, laudatur acutus,
Nam qui Deum sequitur, copria iudicatur ab illis. v. 602 ff.

Auf dies *copria* komme ich weiter unten zurück.

22) *Quod filium se dixit, erat Deus pristinus ipse.* v. 611. So ist offenbar zu lesen, und nicht *sit* für *erat*, der Cod. hat *eum* nach dem Herausgeber. Dieser scheint den Monarchianismus des Dichters gar nicht beachtet oder bemerkt zu haben, wie er ihn denn in den Prolegg. nicht mit einer Silbe berührt!

Er ging ihnen in der Säule voran, als er sie aus Aegypten führte, er gebot Abraham das Opfer des Isaak. Der Dichter gedenkt dann der Wunder Christi. Aber die Juden erkannten ihn nicht; und doch ruht die Hoffnung des ewigen Lebens allein auf dem Glauben an Christus. — Diese Polemik gegen die Juden bildet die Einleitung gleichsam zu der an die Heiden gerichteten Warnung, nicht etwa im Judenthume das Heil zu suchen: die Juden, sagt er, bethören noch immer die Heiden, als wenn ihre Waschungen sie vor Gott reinigen könnten, und lassen Proselyten zu, die zugleich den Götzen fortdienen[23]; das Wasser wäscht wohl den Schmutz ab, aber nicht des Herzens böses Innerstes, den Götzendienst aber hat Gott streng verboten. Solche folgen dem ungesäuerten Brode, die eben vorher Opferkäse gespeist hatten[24]. Sie gehen unter. Es gibt einen doppelten Weg: wähle welchen du willst, aber du kannst dich nicht spalten, um auf beiden zu wandeln; aber du musst doch von ihnen den rechten suchen. Suche den einen Gott, der du ein Sühnopfer suchst, damit gestorben du auferstehen kannst zum ewigen Leben[25]. — Gott verabscheut die Juden jetzt, die Vatermörder, wie der Vater den Sohn, der schlecht geworden, welchen er enterbt (v. 611—738).

---

23) Der Dichter fügt noch hinzu, v. 681 f:

Dum facinus quaerunt (die Juden) *obumbrare Christi de morte,*
Aperiunt valvas passim ut intretur ad illos.

24) *Nunc azyma sequitur, qui caseos ederat ante.* v. 687. So emendire ich, während Pitra *castum sederat* liest, und in der Anmerkung ein *castus sed erat* vorschlägt! Er scheint, wie auch die paar Worte des Arguments lehren, diesen ganzen Abschnitt nicht verstanden zu haben. Derselbe ist aber von besonderem Interesse, nicht bloss an sich, sondern weil er wieder eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Instructionen des Commodian darbietet; man vergl. Acrost. 37: *Qui judaeidiant fanatici.* V. 1: *Quid? medius Judaeus, medius vis esse profanus?* und folgende. Und Acrost. 24: *Inter utrumque viventibus.* Namentlich v. 11 ff.:

Quid in synagoga decurris saepe bifarius?
Ut tibi misericors fiat quem denegas ultro?
Exis inde foris, iterum tu fana requiris,
Vis inter utrumque vivere, sed inde peribis.

Unser Gedicht bildet hier zu den beiden Acrostichen einen Commentar gleichsam.

25) *Unum quaere Deum, qui quaeris hostiam ullam,*
Ut possis abolitus surgere seclo novato.

So lese ich, während Pitra nach *Deum* einen Punkt, und am Schlusse ein Fragezeichen setzt.

Aber Gott bedroht auch die Götzenverehrer, sie werden im zweiten Tode zu Grunde gehn: damit wendet sich der Dichter nun wieder direct gegen die Heiden. Er kommt zurück auf das was er im Eingang sagte (v. 16, s. oben Seite 389): es gibt Menschen, die zügellos wie die Thiere leben wollen[26], den Augenblick nur geniessen, und sagen: Es gibt nichts nach dem Tode! (*Nihil est post funera nostra*).[27] — Gott und den Götzen zugleich lässt sich nicht dienen. Es gibt nur einen Gott, der für uns am Kreuze hing[28], der den Tod durch List überwand[29]. Niemand kann eine Entschuldigung haben, seit uns die Möglichkeit des Glaubens an ihn gegeben ist, der uns nach dem Tode das ewige Leben verheisst, und zu geniessen zu schauen, was das Auge vorher nicht gesehen hat (v. 739 bis 782).

Nachdem 6000 Jahre erfüllt sind[30], wird dies geschehen. Zu dieser Zeit — und ich hoffe, dass wir selbst schon an der Küste des Hafens sind (*nos ipsos spero iam in littore portus*) — wird die Auferstehung des Menschen erfolgen, und er wird sich freuen der Erfüllung der Verheissung. »Wie wir es früher hörten, siehe so sehen wir es«: so rufen dann alle zugleich, die aus der Hölle Erstandenen. Aller Schmerz verlässt den Körper, keine Noth gibt es, sondern nur Freude. Wer nur an die Drei glaubt und wahrnahm, dass es Einer sei, der wird wiedergeboren sein fortdauernd für ewige Zeiten[31] (v. 783—797).

Hiermit macht dann der Dichter den Uebergang zu der Schilderung der letzten Dinge, indem er fortfährt:

Aber manche fragen, wann wird dies eintreten? So vernehmt denn

---

26) *Qui nolunt accipere fraenum Dei summi, vagantes.* v. 746.
Vgl. hierzu Acrost. 33: *Gentilibus,* v. 1:
Gens, sine pastore ferox iam noli vagari!

27) Vgl. Acrost. 27, insonderheit v. 2:
Tu licet disponas nihil te sentire defunctum.

28) *Unus est in coelo Deus coeli, terrae marisque,*
Quem Moises docuit ligno pendere pro nobis. v. 763 f.
Vgl. auch v. 512, wo dasselbe in derselben Weise gesagt wird.

29) *Quam (mortem) Deus occulte destruxit, virgine natus.* v. 768. S. oben Anmerkung 15.

30) Ebenso bei Hippolyt, und was hier für uns wichtiger ist, in den *Instructiones*, vgl. das letzte Acrost., v. 8: *Sex millibus annis completis.*

31) *Quisque tribus credit, et sensit unum adesse,*
Hic erit perpetuus in aeterna saecla renatus. v. 796 f.

in der Kürze, was vorausgehn wird. Viele Zeichen werden geschehen, aber der Anfang wird unsre siebte Verfolgung sein[32]. Schon klopft sie an die Thüre. Und die Gothen werden über den Strom einfallen, der König Apolion mit ihnen, furchtbaren Namens[33], um die Verfolgung der Heiligen zu zerstreuen. Er fährt nach Rom mit vielen Tausenden Volkes und nimmt es ein nach Gottes Beschluss. Dann werden viele der Senatoren gefangen weinen und, vom Barbaren besiegt, den Gott der Himmel verfluchen. Aber die Christen werden überall von diesen Heiden gepflegt, die voller Freude sie mehr wie Brüder aufsuchen, während sie die Ueppigen und die Götzenverehrer verfolgen. Solches Böse erfahren die die Auserwählten verfolgten; 5 Monate werden sie unter dem Feinde leiden (v. 798—815).

Unterdessen erhebt sich zur selben Zeit ein Cyrus, den Feind zu schrecken und den Senat von ihm zu befreien. Es kehrt aus der Hölle zurück der seiner Herrschaft Beraubte und lange Aufbewahrte mit seinem alten Körper. Das ist der alte Nero, der Petrus und Paulus einst in Rom bestrafte; er kehrt wieder zurück gegen das Ende der Welt aus

---

32) *Multa quidem signa fient tantae termini pesti:*
Sed erit initium septima persecutio nostra. v. 800 f.

Bunsen, der diese Stelle a. a. O. citirt, liest nach *fient* »*teterrimae pestis*«, mit welchem Recht lässt sich nicht sagen, nur hinkt der Vers so um so mehr.

33) — — — *Gothis inrumpentibus amnem,*
Rex Apolion erit cum ipsis, nomine dirus. v. 803 f.

Zu bedauern ist, dass die erste Hälfte des v. 802 eine *crux* bietet, wodurch denn auch die Lesung der zweiten Hälfte des vorausgehenden Verses um so zweifelhafter ist. Diese Stelle lautet nach Pitra in der Handschrift:

Ecce ianua pulsat, et cogitur esse
Quae cito traieci. Et (*Gothis* etc.)

Da das auslautende Accusativ-*m* ganz häufig vom Schreiber weggelassen wird, ist *ianuam* sicher zu lesen. Aber das Folgende weiss ich nicht sicher zu emendiren; *et cogitatur adesse* liesse sich ja vermuthen, wie auch Pitra thut: aber wie dann die folgenden Worte? *Quae cito traiiciet*? und zwar glaube ich dann am ehesten mit dem Sinne: welche Verfolgung schnell hindurchbrechen wird. Oder sollte etwa *traiicere* die Bedeutung von vorübergehn, gleich *transire*, haben können, und damit auf v. 805: *Qui persecutionem dissipet sanctorum in armis* hingewiesen werden? Bunsen liest: *Ecce ianuam pulsat et iam cognoscitur esse Qui cito traiiciet Gothis* etc. Ob die Handschrift diese Lesung, die mir wenig einleuchten will, unterstützt, hat er nicht gesagt. Eine neue Vergleichung der Handschrift wäre hier, wie an manchen andern Stellen, sehr wünschenswerth.

den verborgenen Orten, wo er dazu aufgespart war. Ihn wird man, wann er erscheint, wie für einen Gott halten (v. 816—825).

Aber ehe er kommt, wird Elias prophezeien, nach der Eintheilung der Zeit, die Hälfte der Woche[34]. Nach Erfüllung dieses Zeitraums folgt jener Verfluchte, den zugleich mit den Römern auch die Juden anbeten, obschon diese einen Andern von Morgen her erwarten[35]. Gegen uns jedoch werden sie im Verein mit Nero wüthen[36]. Also Elias prophezeit im jüdischen Lande und bezeichnet das Volk im Namen Christi; weil aber viele ihm nicht glauben wollen, so bittet er Gott erzürnt, nicht zu regnen[37]; und der Himmel wird verschlossen sein, und nicht einmal thauen wird es; auch die Flüsse verwandelt Elias in seinem Zorne in Blut: die Erde wird unfruchtbar, dass eine Hungersnoth ausbricht, und es wird dann auch die Pest über die Welt kommen. — Weil er dies thut, so bringen gegen ihn die gequälten Juden viele falsche Anklagen zusammen, und reizen den Senat zum Zorne, indem sie sagen, Elias sei ein Feind der Römer. Der Senat, durch jene bewogen, wendet sich dann an Nero mit Bitten und Geschenken: Nimm die Feinde des Volkes[38] hinweg, durch die auch unsre Götter mit Füssen getreten und nicht verehrt werden. Jener von Wuth erfüllt, lässt mit der kais. Post vom Osten die Propheten kommen[39]. Dem Senat, oder wenigstens den Juden genugzuthun, opfert er sie zuerst, und geht so los auf die Kirche[40]; bei dem Martyrthum der Propheten stürzt der zehnte Theil der Stadt ein

---

34) Apoc. XI, v. 3.

35) *Quamquam erit alius quem expectant ab Oriente.* v. 830. Damit wird schon auf den zweiten Antichrist hingewiesen.

36) Der Codex hat v. 831: *In nostra crede tamen saevient cum nece Nerone;* Pitra liest statt »*crede*« *caede,* und schwankte, ob im Folgenden nicht *saevient nece cum Nerone* zu lesen wäre; aber das würde den Vers gänzlich zerstören: ich halte es für am wahrscheinlichsten, dass zu lesen ist: *In nostra clade tamen saevient cum rege Nerone* (*clade* im Hinblick auf v. 884 f.).

37) Vgl. Apoc. XI, v. 6.

38) *Tolle inimicos populi — — Per quos et dii nostri conculcantur* etc. v. 846 f.

39) *Vehiculo publico rapit ab Oriente Prophetas.* v. 849. Hier, wie schon in der Bitte des Senats (s. die vorhergehende Anmerk.) sind es mit einem Male Zwei, im Hinblick auf Apoc. XI, v. 3. Vgl. übrigens hierzu die lehrreiche Untersuchung Zarncke's über Muspilli in den Berichten der phil.-histor. Classe unsrer Gesellschaft Bd. 18, S. 213 ff. (Der Kampf des Elias mit dem Antichrist) und namentlich S. 219.

40) *Et sic ad ecclesias exit* v. 851; vielleicht *ecclesiam.*

und es kommen dort volle 7000 Menschen um[41]. Gott aber erhebt jene, die sie zu begraben verboten, am vierten Tag in die Lüfte; und richtet sie von dem Boden auf, die nunmehr unsterblich Gewordenen, die jetzt ihre Feinde durch die Lüfte fahren sehen[42] (v. 826—857).

Nicht genug erschreckt sind diese, sondern sie wüthen noch mehr in ihrem Innern gegen das Volk Christi, es mit allem Hasse verwünschend. Der Höchste verhärtete sie, wie einst den Pharao. So lässt der harte und ungerechte König Nero der Flüchtling[43] das Christenvolk aus Rom selbst vertreiben. Als Theilhaber der Herrschaft aber fügt er sich zwei Cäsaren zu[44], um mit ihnen das Christenvolk in grausamer Wuth zu verfolgen. Sie erlassen Edicte an alle Richter überall hin, damit sie dasselbe dem Namen Christi entfremden: sie schreiben auch vor, den Bildern Weihrauch zu streuen, und dass, damit keiner (der Christen) verborgen bliebe, alle den Kopf bekränzt einhergehen[45]. Wenn der Gläubige es verweigert, wohl ihm; sonst wird er der Menge einer. Keinen Tag des Friedens wird es dann geben, noch ein Opfer Christo, sondern überall fliesst Blut, was ich nicht zu beschreiben vermag: meine Thränen fliessen, meine Hand wird schwach, mein Herz zittert — wenn es auch für die Martyrer sich schickt den Tod zu erleiden, nach welchen sie das Meer, die Länder, die Inseln durchsuchen[46] (v. 858—877).

Während Nero dies thut, erfüllt er in $3\frac{1}{2}$ Jahren die bestimmte Zeit[47].

---

41) Apoc. XI, v. 13.

42) Apoc. XI, v. 11 und 12. — v. 856 hat die Handschrift *Inimicis vi suspiciunt*, was einfach *inimici sui suspiciunt* ist, während Pitra unrichtig *inimici vix suspiciunt* corrigirt. Die biblische Stelle konnte, wenn es nöthig, den Weg weisen: *et viderunt illos inimici eorum.*

43) *Rex durus et iniquus Nero fugatus* v. 862. *Fugatus* ist das Ῥώμης φυγὰς der Sibyllin. Bücher, cf. IV, v. 135.

44) *Participes autem duo sibi Caesares addit* v. 864.

45) *Ut genus hoc hominum faciant sine nomine Christi;*
Praecipiunt quoque simulacris thura ponenda,
Et, ne quis lateat, omnes coronati procedant. v. 867 ff.

Diese Stelle (vielleicht auch für die Zeitbestimmung nicht ohne Werth) gibt die beiden Hauptkennzeichen, an welchen, wie wir aus den Apologeten wissen, die Heiden schon äusserlich die Christen erkannten. *Coronatus* ist hier durchaus in seiner engeren Bedeutung, die ich in der Uebertragung ausdrücklich anzuzeigen für nöthig hielt, zu nehmen. Vgl. die vorangehende Abhandlung Seite 339.

46) Die Abtheilung Pitra's ist hier unrichtig. V. 875—877 gehören zu dem Vorausgehenden, indem nach *tremiscunt* ein Komma zu setzen ist.

47) Statt *tum* ist *cum* zu lesen, und am Schluss des Verses das Komma zu tilgen.

Für seine Missethat wird dann die tödtliche Rache kommen, so dass Rom und das Volk mit ihm hingegeben wird, die Herrschaft genommen, die ungerechte, die durch schlimme Auflagen lange alle ausgesogen hatte[48]. Es wird sich wiederum ein Feind erheben, zu des Nero Verderben, ein König im Osten, mit 4 Völkern von dort[49], und er ladet zu sich sehr viele Völker gen Rom, ihm Hülfe zu leisten, obgleich er selbst sehr stark ist; und er wird das Meer anfüllen[50] mit vielen Tausenden von Schiffen: und wenn einer ihm entgegentreten wird, so wird er ihn mit dem Schwerte tödten; und er nimmt vorher Tyrus[51] und Sidon ein, und die benachbarten Völker vergehn vor Schrecken. Darnach Pest, darnach Kriege, darnach Hunger, darnach traurige Botschaften, und sie mischen sich zugleich mit einander, die Sinne verwirrend (v. 878—893).

Indess erdröhnt vom Himmel plötzlich die Posaune, deren Schall überall die Herzen entsetzt. Und dann wird man längs der Gestirne einen feurigen Wagen, und eine Fackel laufen sehen, das Feuer den Völkern zu verkündigen[52]. Der Fluss Euphrat wird ganz ausgetrocknet, so dass der Weg dem Könige bereitet wird[53] mit seinen Völkern[54]. Perser, Meder, Chaldäer, Babylonier werden kommen, unbarmherzig und behende. Wann dieser also sich erhebt und von da zu kommen beginnt, wird Nero und der Senat bestürzt über den schon in ihrer Nähe erscheinenden; ihn zu bekämpfen ziehen die Caesaren aus[55], die

---

48) *Tollatur imperium quod fuit inique repletum,*
Quod per tributa mala diu maceraverat omnes. v. 882 f.

49) *Exsurget iterum hostis, in clade Neronis,*
Rex ad Orientem, cum quatuor gentibus inde —— v. 884 f.

50) Statt *implevitque* ist hier offenbar *implebitque* zu lesen, da auch im folgenden Vers nur Futura gebraucht sind, und die Handschrift überdies nicht selten *v* für *b* schreibt.

51) Pitra hat *Cyrum*, das doch wohl nur als Druckfehler zu betrachten ist.

52) V. 97 ist nach *currens* sicher *quae* ausgefallen; die Senkung fehlt und diese Relativconstruction ist bei dem Verfasser sehr beliebt.

53) Apoc. XVI, v. 12.

54) Die Interpunction in diesem Vers 899 ist bei Pitra falsch, und entstellt den Sinn wesentlich. Vor *cum* ist der Punkt zu tilgen, und dagegen an den Schluss des Verses einer zu setzen. Die folgenden Völker sind eben die früher in Anmerk. 49 erwähnten vier.

55) Statt: *Exibit ille tres Caesares resistere contra*, wie Pitra den Vers 904 gibt, ist offenbar zu lesen: *Exibunt illi* etc. So verlangt der Sinn, der Rhythmus wird dadurch nicht geändert. Die 3 Cäsaren sind selbstverständlich Nero sammt den beiden,

er tödtet und den Vögeln zur Speise gibt[56]. Ihre Heere aber müssen den Sieger anbeten; und wahnwitzig nach der Stadt zurückkehrend, plündern sie die Tempel und rauben alles was in Rom ist, schlachten die Männer in furchtbarem Blutbad und übergeben die Stadt den Flammen, so dass auch nicht eine Spur von ihr weiterhin erscheint, bei deren Untergang die Herzen der Mächtigen vergehn. — Diese frohlockte zwar, aber die ganze Erde seufzte, kaum jedoch ward ihr der schuldige Lohn, so trauert sie in Ewigkeit[57], die die ewige zu sein prahlte. Ihre Tyrannen werden da schon vom Höchsten gerichtet. Wenn Rom raucht, ist die Zeit reif zum Ende, und die Vergeltung nahet (v. 894—919).

Der Sieger jedoch fährt von da nach dem Lande Judäa, er den die Juden Rom besiegen sahen. Viele Zeichen thut er, auf dass sie ihm glauben mögen, denn sie zu verführen ist der böse gesandt[58], welchen aber vom Himmel eine Stimme, man glaubt die Gottes, schilt. Der Mann aus Persien sagt, er sei unsterblich; uns ist Nero zum Antichrist gesetzt, den Juden jener[59]. Diese beiden sind immer die Propheten am letzten Ende. Roms Verderben ist Nero, jener der ganzen Erde, von dem ich weniges Geheime, das ich las, noch mittheile[60] (v. 920—929).

Unterdessen missfällt er später auch den Juden selber und sie murren, dass sie durch Trug getäuscht worden sind, und rufen weinend zum Himmel, dass der wahre Gott von oben ihnen helfe. Dann wird der allmächtige Gott, um alles zu vollenden, das lange Zeit verborgene Volk hervorführen: es sind aber die jenseits Persien durch den Fluss

---

die er sich zugefügt (s. oben Anmerk. 44). Ich bemerke dies nur der falschen Annahme Pitra's gegenüber, Prolegg. p. XXIII: *duobusque primum, deinde tribus ascitis Caesaribus*. Die paar dort über diese Darstellung der Sage vom Antichrist gegebenen Zeilen strotzen von Irrthümern. — Die 3 Cäsaren sind bekanntlich die 3 Könige der Vision Daniel's (VII, v. 24).

56) Vgl. Apoc. XIX, v. 17 f. und Ezechiel XXXIX, v. 4.

57) Vgl. Apoc. XVIII, v. 7 ff.

58) Vgl. Apoc. XIII, v. 13 f.

59) *De Persida homo immortalem esse se dicit;*
Nobis Nero factus Antichristus, ille Iudaeis. v. 925 f.

Wie wenig Pitra den Sinn verstanden, zeigt seine Interpunction hier wieder, indem er im letzten Vers das Komma vor Antichristus setzt.

60) *Isti duo semper prophetae sunt in ultimo fine.*
Urbis perditio Nero est, hic terrae totius,
De quo pauca tamen suggero quae legi secreta. v. 927 ff.

eingeschlossenen Juden, welche Gott bis zum Ende (der Dinge) dort weilen lassen wollte. Die Gefangenschaft zwang sie dort zu sein, dort verweilen neun und einhalb aus den zwölf Stämmen[61]. Lüge gibt es dort nicht, noch Hass irgend welchen; deshalb stirbt der Sohn auch nicht vor seinen Eltern[62], und sie beklagen (*plangunt*) nicht die Todten, noch trauern sie nach unsrer Sitte, sie erwarten die künftige Auferstehung, sie essen kein Fleisch, sondern nur Gemüse, weil dabei kein Blut vergossen wird[63]; der Gerechtigkeit voll, leben sie mit ungeschwächtem Leibe. Keine unreine Zeugung strengt ihre Kräfte an[64], noch befallen sie Fieber oder grausamer Frost; und sie befolgen lauter alle Gebote des Gesetzes, denen auch wir selbst folgen, wenn wir rein leben. Nur der Tod und die Arbeit ist bei ihnen, von dem Uebrigen wissen sie nichts. — Dies ist das Volk, welches jetzt draussen aufbewahrt ist. Nachdem der Fluss ausgetrocknet[65], wird es wieder nach dem Lande Judäa ziehen, und mit ihnen wird Gott kommen[66] die Verheissungen zu erfüllen, und sie frohlocken auf der ganzen Reise in der Gegenwart Gottes. Alles grünt vor ihnen, alles freut sich, es ist die Schöpfung selbst entzückt, die Heiligen zu empfangen[67]. Aller Orten entspringen Quellen, sind Speisen bereit, wo das Volk hinschreitet mit dem himmlischen Schrecken des Höchsten. Die Wolken beschatten sie, dass sie nicht von der Sonne ge-

---

61) Pitra's Text lautet hier, v. 938 f.:

Captivitas illos ibidem redegit, ut essent
Ex duodena tribu novissimi: ibi morantur.

Es ist aber zu lesen:

Captivitas illos ibidem redegit ut essent,
Ex duodena tribu novem semis ibi morantur.

Die Handschrift hat, wie Pitra selbst in einer Note angibt, *nove semis*. Man vgl. hier das Acrost. 42: *De populo absconso Sancto omnipotentis Christi Dei vivi*, v. 3: *Per novem tribum agens et dimidiam* und v. 8: *Obrelictae duae tribuum et dimidia.*

62) v. 941. Für *suus* ist zu lesen *suos*. Vgl. Acrost. 42, v. 25: *Non natus ante patrem moritur ibi.*

63) *Non animal ullum vescuntur additis escis,*
Sed olera tantum, quod sit sine sanguine fuso. v. 944 f.

64) *In illis nec genesis exercet impia vires.* v. 947.

65) Vgl. Acrost. 42, v. 30.

66) Vgl. Acrost. 42, v. 31: *Et Dominus ipse procedit cum illis.*

67) *Excipere sanctos ipsa creatura laetatur.* v. 958. Und hiermit vgl. Acrost. 42, v. 35: *Caelestem populum gaudet creatura videre.*

plagt werden; und dass sie nicht ermüden, legen sich die Berge selbst nieder[68]. Denn vor ihnen wird der Engel des Höchsten vorausgesandt, um ihnen einen friedlichen Weg zu bahnen. Sie schreiten leicht ohne Mühe daher, und wie die Löwen, die vorüberziehen, verwüsten sie alles. Und kein Volk würde ihnen widerstehen können, wenn es Krieg anhöbe, da Gott selbst bei ihnen ist; sie besiegen die Völker und werfen nieder die Staaten mit Gottes Erlaubniss, und berauben alle Colonien, und bereichern sich plündernd mit Gold oder Silber. So mit Ruhm bedeckt (*honestati*) singen sie Loblieder[69].

68) Vgl. Acrost. 42, v. 34: *Subsidunt montes ante illos et fontes erumpunt.*

69) Der Rückkehr der »zehnthalb« Stämme der Juden wird auch in dem nach Ewald um 80 n. Chr. verfassten vierten Ezrabuche gedacht. Der Fluss, jenseits dessen sie wohnen, ist der nördlichste Theil des Euphrat; Gott hemmt des Flusses Adern, dass sie hindurchziehen können. Sie lebten dort, wo nie vor ihnen Menschen gewohnt, ganz allein, um ihre Satzungen zu halten, die sie im Vaterlande nie gehalten. So das 4. Ezrabuch, c. 13, v. 39 ff. Ewald, das vierte Ezrabuch, Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Bd. XI, p. 219 f. Von den Sibyllinischen Büchern gedenkt allein das zweite in wenigen Versen, v. 171 ff., der Rückkehr der verlornen Stämme zur Zeit des Antichrist, die die Heiden zuerst besiegen, um dann selbst von diesen besiegt zu werden. (Vgl. auch den Excursus VI: *De decem tribuum reditu* in der Ausg. der Sibyllin. Bücher von Alexandre, Paris 1841—56, Bd. II, S. 487 ff.) Nach Alexandre würde dies Buch ganz in denselben Zeitraum fallen, als die Instructiones des Commodian und unser Carmen. Was nun aber die Detailausführung des letztern in der obigen Schilderung angeht, wovon keine Spur in dem Ezrabuche, noch in dem 2. Sibyllinischen, wohl aber einzelne, wenn auch wenige, doch ganz übereinstimmende Züge in dem 42. Acrostichon — wie angezeigt — sich finden, so folgt unser Verfasser da einer besondern jüdischen Quelle, die sich noch in einem der kleinen Midraschim wiederfindet, nämlich in dem *Othoth ha-Maschiach* (die Zeichen des Messias), welches A. Jellinek in seiner: Sammlung kleiner Midraschim, Theil II, No. 8, herausgegeben — eine Mittheilung, die ich der Gefälligkeit meines verehrten Collegen Delitzsch verdanke, nach dessen Uebersetzung die Stelle (Seite 62) folgendermassen lautet: »Auf den letzten Posaunenstoss Michaels führt der Heilige Gebenedeitsei-er (d i. Gott) alle die Stämme aus dem Flussgebiete von Gosan (Zanzan im äussern Armenien) und Chalach und Chabor und den Städten Mediens [2. Könige 17, v. 6]. Da kommen sie denn mit den Kindern Moses ohne Zahl und Mass. Dem Garten Eden gleich ist das Land vor ihnen her, und hinter ihnen drein sengt die Flamme, so dass sie den Weltvölkern keinen Lebensunterhalt übrig lassen. Und zur Zeit, wo die Stämme ausziehn, umkreisen sie Wolken der Herrlichkeit und der Heilige Gebenedeitsei-er zieht an ihrer Spitze nach Micha II, v. 13, und öffnet ihnen Quellen des Holzes des Lebens und tränkt sie auf dem Wege nach Jesaja 41, v. 18; und sie werden, wie Jesaja 49, v. 10 geschrieben steht, nicht hungern und dürsten, und nicht wird sie blenden Kimmung und Sonne.« Hieraus erklärt sich einzelnes in der obigen Darstellung, namentlich die Verwüstung, die ihren Zug begleitet.

Bald aber eilen sie zu dem heiligen Vaterlande, und jener schreckliche Tyrann wird sich entsetzen, und wird fliehen (nach Norden)[70] und mit einem grossen Heere wiederkehren. Wenn aber die Heere Gottes herbeieilen, werden die Rebellen zu Boden geworfen in der von den Engeln geschlagenen Schlacht[71]. — —, — — Unterdessen ziehn sie in die heilige Stadt (*colonia*) ein, wie es ihnen verheissen, unendlich frohlockend. Sie beten zu Gott für die Todten, dass sie wieder aufstehn, was er selbst einst verhiess in Betreff der ersten Auferstehung (v. 930 bis 985). —

Bis hierher geht die wahrhaft eigenthümliche Darstellung unsers Dichters; über das Folgende, von dem auch nur noch gegen 30 Verse mit Sicherheit sich lesen lassen[72], kann ich mich wieder kürzer fassen, indem ich bloss den Inhalt angebe unter Heraushebung alles Besondern. Der jüngste Tag bricht endlich an: die Posaune erdröhnt, die Sonne entflieht, und auf die Worte Gottes: *Quam diu me ferre putasti?* kommt das Unheil über die Welt: es regnet Blitze, die Erde zittert, die Sterne fallen vom Himmel, »die mit uns gerichtet werden«[73]; keine Rettung und Zu-

---

70) Die nur halb lesbare Stelle erklärt und ergänzt sich aus dem 42. Acrost., das hier (v. 36 ff.) wieder genau zu unserem Gedicht stimmt. Wenn der Antichrist hier nach Norden eilt, um von dort sein Heer zu holen, mit welchem er Gott bekämpfen will, so ist davon vielleicht der Grund der, dass Gog mit seinem Heere auch von dorther kommt: »*et venies de loco tuo a lateribus Aquilonis tu et populi multi tecum*» etc., Ezechiel XXXVIII, v. 15.

71) Von den hiernach folgenden 2 Versen (978—79) ist so wenig lesbar, dass der ganze Satz, die Verse 980—84 mit eingeschlossen, nicht sicher zu verstehen ist: nur so viel ist mit Gewissheit klar, dass von der Bestrafung des durch Gott besiegten zweiten Antichrist und seines Heeres die Rede ist, womit denn auch die entsprechenden Verse des 42. Acrost. (v. 41 ff.) stimmen; ob dagegen von zwei »Pseudopropheten« hier in der That gesprochen wird, wie dies Pitra glaubt (dessen Urtheil, da er die ganze Darstellung in der Hauptsache nicht verstanden hat, eher dagegen als dafür sprechen würde), so dass der vom zweiten Antichrist besiegte und getödtete erste (Nero) hier auch von Gott zur Hölle gesandt würde (wie in dem Acrostichon allerdings mit dem Antichrist der Pseudopropheta) erscheint durchaus zweifelhaft, obwohl nicht unmöglich; nur werden gewiss nicht die beiden Antichriste von dem Dichter Pseudopropheta genannt, sondern nur der zweite. — V. 980 correspondirt mit v. 43 des Acrost. (weshalb auch *primores* statt *priores* dort zu lesen ist); der Sinn wird aber dadurch weder sicherer noch klarer gestellt.

72) Wesentlich ergänzt und verbessert gab Pitra den Schluss erst im 4. Bande, a. a. O.

73) Wenn anders die Ergänzung Pitra's in *iudicantur* richtig ist. In der Hand-

flucht gibt es für die Menschen[74]: sie stehen denen nicht bei, die sie früher hoch verehrten, ein jeder denkt nur an sich, aber nichts nützt es ihm. Nur die, welche das Zeichen Christi tragen, werden gerettet, die übrigen trifft die Todesstrafe: ein Theil der Ungläubigen aber wird erhalten, nur gelinde gebrannt (*molliter usta*), damit die Klage der Bösen bis zuletzt dauere. Weitere Beschreibung des Weltbrandes. Verzweiflung der Menschen[75]. Der Herr kommt mit den Engeln herab, die Gräber öffnen sich, die Todten stehen auf, die Juden sehen die Herrlichkeit dessen, den sie kreuzigten. Die Gerechten frohlocken, zu ihnen wird Gott sagen: Kommt hierher; während die andern in den Schatten des Todes hinweggehn. —

So interessant auch das Gedicht stofflich durch manche Einzelheiten in den übrigen Partien erscheinen mag, die literarisch bedeutendste, worin auch die Ausführung dem Verfasser am meisten gelungen, ist ohne Zweifel die höchst merkwürdige Darstellung der Sage vom Antichrist, eine Darstellung, deren Eigenthümlichkeit und Bedeutung nachzuweisen und zu erklären ich zunächst versuchen will. Wir müssen zu dem Ende einen Blick auf den Entwicklungsgang der Sage werfen, wobei zunächst mein Führer Alexandre, der jüngste Herausgeber der Sibyllinischen Bücher, in seinen lehrreichen Excursen, vornehmlich dem *De Antichristo*[76], sein wird. Unser Gedicht ist ihm aber gänzlich unbekannt geblieben, obwohl es doch schon 4 Jahre vor dem Erscheinen des betreffenden Bandes publicirt worden war. Auch Ewald hat in seiner 1858 verfassten Abhandlung »über Entstehung, Inhalt und Werth der Sibyllischen Bücher«, die an Alexandre's Arbeit anknüpft[77], die Darstellung unsers Dichters nicht berücksichtigt, obschon sie für die Frage

---

schrift ist nur noch *cantur* zu erkennen, vor dem eine oder zwei Senkungen zu ergänzen sind.

74) *Suppetium tunc nullum erit* v. 1006, dieselben Worte Acrost. 43 (*De saeculi istius fine*) v. 15.

75) Hier findet sich ein besonderer Zug, der im Acrost. 43 uns wieder begegnet; so heisst es Carmen v. 1028: *Quid misera mater faciet tunc parvolo dulci?* Und Acrost. l., v. 7: *Lactanti quid faciet mater! cum ipsa crematur.*

76) Bd. II, Seite 490 ff.

77) Im 8. Bande der Abhandl. der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, erschienen 1860.

der Abfassungszeit einzelner jener Bücher nicht ganz ohne Bedeutung sein dürfte[78].

Es ist bekannt, wie die eigentliche Wurzel dieser Sage das jüdische Dogma vom Antimessias ist, welches schon in den ersten Jahrhunderten vor Christus in den gelehrten Kreisen der Juden auf Grund von einzelnen Aussprüchen der Propheten sowie einer Stelle der Genesis (c. 49, v. 16 und 17), namentlich aber der Weissagung des Ezechiel von Gog und Magog, sowie der gegen den Antiochus Epiphanes gerichteten Vision des Daniel sich ausbildete, welche beiden letztern Stücke auch die wesentlichsten stofflichen Elemente für die spätere Entwicklung der Sage lieferten. Der Grundgedanke der Lehre bestand aber darin, dass ein Mann aus dem Stamm Dan — der oft bloss der Gottlose *κατ' ἐξοχήν*, der *impius* genannt wird — gegen die Zeit des Messias erscheinen sollte, um die Gerechten und diesen selbst zu bekriegen, von ihm aber besiegt zu werden.

Diese Lehre geht nun zu den Christen über, indem sie allmälig Gemeingut des jüdischen Volkes geworden war, und erscheint, bei ihnen nunmehr als Vorzeichen des jüngsten Gerichts, in der christlichen Ueberlieferung zuerst in dem 2. Briefe des Paulus an die Thessalonicher (cap. 2). Um sie, die das Weltende täglich erwarteten, zu beruhigen, schreibt ihnen der Apostel, dass vorher erst der *ἄνθρωπος τῆς ἁμαρτίας*, der *υἱὸς τῆς ἀπωλείας*, der *ἄνομος* kommen werde — der Antichrist ist also gemeint —, aber dass das nicht geschehe, bis hinweggenommen der *κατέχων*, der »*qui tenet nunc*«, nach der Vulgata[79]. Hierin sah man später wenigstens, namentlich im Hinblick auf den vorausgehenden Vers[80], eine absichtlich dunkel ausgedrückte Hinweisung auf Nero, den damaligen Weltherrscher. Erst also nach dem Ende desselben sollte der Antichrist kommen können.

Alsbald nach dem Tode des Nero aber entstand, wie bekannt, die

78) Namentlich des zweiten; die Darstellung in unserm Gedichte scheint mir nämlich die von Alexandre angenommene Abfassungszeit jenes Buches zu rechtfertigen, wie aus der folgenden Entwicklung erhellen wird.

79) *Nam mysterium iam operatur iniquitatis, tantum ut qui tenet nunc, teneat donec de medio fiat.* v. 7.

80) *Et nunc quid detineat scitis ut reveletur in suo tempore.* v. 6. Für die Behandlung der Sage im Kreise der lateinischen Welt war die lateinische Bibelübersetzung massgebend; deshalb citire ich nach ihr.

römische Volkssage, die an die von Artus und Barbarossa erinnert, dass der Imperator nicht gestorben, sondern zu den Parthern geflohen sei, um von dort zurückzukehren und den Thron wieder zu erobern. Mit dieser heidnischen römischen Volkssage verbindet sich nun die jüdisch-christliche vom Antichrist, indem Nero, der erste Verfolger der Christen, auch als der intellectuelle Urheber der Zerstörung von Jerusalem betrachtet wurde, da er Vespasian noch gegen die Juden gesandt, — bei den Judenchristen daher ein doppeltes Motiv[81]: und so erscheint denn bereits in demjenigen der Sibyllinischen Bücher, das unzweifelhaft in den achtziger Jahren des ersten Jahrhunderts verfasst ist[82], Nero als der Antimessias, wie er andrerseits auch in der Apocalypse die Rolle des Antichrist spielt. Die Sage erhielt dadurch eine specifisch römische Färbung und einen kosmopolitischen Charakter.

Aber indem die römische Volkssage als solche im Laufe der Zeit allmälig erlischt, so kehrt die Sage vom Antichrist zu der ursprünglichen jüdischen Gestalt zurück, nicht bloss in gelehrten Werken, was weniger auffällt, wie in denen des Irenaeus und Hippolyt gegen Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts, wo der Antichrist wieder der Mann aus dem Stamme Dan ist[83], sondern auch in der populären poetischen Literatur, wie in den späteren, zwischen 235 — 267 verfassten Sibyllinischen Büchern, namentlich in dem zweiten, wo der Antichrist nicht mehr Nero, sondern *Βελίαρ* ist (d. i. Belial, der Gottlose).

Selbstverständlich verschwindet damit aber noch keineswegs Nero als Antichrist aus der Ueberlieferung. Und so finden wir denn in unserm Gedichte eine höchst merkwürdige Combination der doppelten Gestalt der Sage in der Erscheinung eines doppelten Antichrist, des heidnisch-römischen Nero und des jüdisch-christlichen, der hier der »Mann aus Persien« genannt wird, der eine der weltliche, der andre der geistliche

81) Die Verbindung der Sagen musste aber eine Stelle in jenem Brief an die Thessalonicher begünstigen. Die Worte *mysterium iam operatur iniquitatis* bezog man sehr natürlich auf Nero; selbst wenn man nun auch das *de medio fieri* in der rechten Bedeutung des Todes fasste, so hinderte dies nicht an eine Rückkehr des Nero durch Auferstehung aus der Hölle zu glauben, und dies ist die eigentlich christliche Modification der Sage.

82) Es ist das vierte; von Buch V, v. 52—530 nimmt es Ewald auch an, während Alexandre dies ganze Buch in die Jahre 154—161 setzt.

83) S. Overbeck, *Quaestionum Hippolytearum Specimen*, pag. 71.

Verderber. Nero wird das Verderben Roms genannt, der andre der ganzen Erde[84]. Durch jenen wird das letzte Weltreich zerstört: denn er ist die Ursach des Untergangs Roms. Nach der Darstellung der Sibyllinischen Bücher wird es von ihm verbrannt[85], offenbar eine Erinnerung an den durch Nero veranlassten Brand der Stadt. Unser Dichter lässt, wie wir sahen, Rom durch die vom zweiten Antichrist geschlagenen Truppen Nero's verbrennen, indem auch er mit Recht Rom in dem Babylon der Apocalypse sieht. Wie Nero in den Sibyllinischen Büchern von den Persern herkommt, ja als ὃς Περσῶν λάχεν bezeichnet wird[86], so wird er in unserm Gedicht ein Cyrus genannt. Während er dort aber die 3 Könige besiegt und tödtet, auf Grund von Daniel 7 v. 24, ist dies hier dem zweiten Antichrist vindicirt, und so wird Nero selbst zu einem der 3 Könige gemacht. So sucht der Dichter die Elemente der Sage an die beiden gleichsam zu vertheilen. So lässt er von Nero den Elias tödten, während er von dem andern den Siegeszug nach dem Uebergange über den Euphrat erzählt[87].

Diese Combination der doppelten Gestalt der Sage, der wir hier zuerst überhaupt in der christlichen Literatur begegnen (die aber weder Pitra, noch Bunsen bemerkt hat), findet sich später, obgleich im Einzelnen modificirt, auch in den Institutionen des Lactanz (Buch VII, cap. 16 ff.); hier tritt zuerst ein *hostis potentissimus* gegen die 10 Könige, welche die Welt beherrschen, auf, von denen er 3 tödtet, um dann das Oberhaupt der andern zu werden. Bei diesem *hostis*, der allerdings dem Nero der Sage entspricht, denkt Lactanz aber offenbar zugleich an Diocletian, wie die Verlegung des Sitzes des Reichs, die jener anordnet, klar zeigt[88]. Nun folgt Elias, während er in unserm Gedicht schon vor Nero auftritt; und darauf »geht aus Syrien ein andrer König hervor, von dem bösen Geiste erzeugt, *eversor ac perditor generis humani, qui reliquias illius prioris mali cum ipso simul deleat.*« Der tödtet dann auch den Elias, und belagert die Frommen auf einem Berge, bis sie durch das Erscheinen Christi gerettet werden. Die Behandlung der Sage,

---

84) *Urbis perditio Nero est, hic terrae totius.* v. 928.

85) Lib. V, v. 158. Babylon ist da Rom.

86) Lib. V, v. 100.

87) In den älteren Sibyllin. Büchern von Nero erzählt, so IV, v. 135 ff.

88) *imperii sede translata*, l. l. c. 16.

wie sie in unserm Gedicht zuerst erscheint, lebte aber noch länger fort. Auch der heil. Martin huldigte einer solchen Auffassung, wie uns eine Stelle in den Dialogen des Sulpicius Severus zeigt, welche ich in der Hauptsache um so mehr folgen lasse[89], als sie die Darstellung unsers Dichters selbst beleuchtet: *Ceterum cum ab eo de fine saeculi quaereremus, ait nobis, Neronem et Antichristum prius esse venturos, persecutionem ab eo catenus exercendam, ut idola gentium coli cogat. Ab Antichristo vero primum Orientis imperium esse capiendum, qui quidem sedem et caput regni Hierosolymam esset habiturus: ab illo et urbem et templum esse reparandum. Illius eam persecutionem futuram, ut Christum Deum cogat negari, se potius Christum esse confirmans, omnesque secundum legem circumcidi iubeat: ipsum denique Neronem ab Antichristo esse perimendum atque ita sub illius potestate universum orbem cunctasque gentes esse redigendas, donec Christi adventu impius opprimatur*[90].

Die eigentliche Grundlage aber für die Darstellung des Erscheinens eines doppelten Antichrist, wie diese Darstellung sich zuerst in unserm Gedichte findet, ist nicht schwer zu erkennen — in dem doppelten Thier nämlich der Apocalypse, cap. 13, dem Antichrist und dem Pseudopropheta derselben. Der letztere wird eben auch zum Antichrist gemacht, und zum höheren, zum eigentlichen. Der Belial, der in den Sibyllinischen Büchern an die Stelle des Nero tritt, wird dort speciell als Pseudoprophet charakterisirt, ganz wie in unserm Gedichte, nur dass er die Zeichen thut, nicht, wie in der Apocalypse, zum Zweck der Anbetung des ersten Thiers, des Nero, sondern zu dem seiner eignen. Man konnte aber in dem Pseudopropheta den eigentlichen Antichrist um so eher sehen, wenn man der erwähnten Stelle in dem 2. Briefe an die Thessalonicher gedachte. Der Antichrist sollte danach ja erst nach Nero's Ende kommen, Nero aber erschien dort allerdings als sein Vorläufer, insofern unter ihm bereits das *mysterium iniquitatis operatur*. Es war dies nur eine andre und richtigere Auffassung der Stelle, als die war, welche die

89) Nach Halm's Ausgabe Dial. I, c. 14; nach den älteren Dial. II, c. 16.

90) Vgl. auch Sulp. Severi Chronicon II, c. 28, §. 1 und c. 29, §. 6, welche Stellen mit einander in Bezug gesetzt, dieselbe Grundauffassung zeigen, wie sich dies von dem Schüler des h. Martin kaum anders erwarten liess.

Verbindung der römischen Volkssage mit der Antichristlehre, wie wir oben sahen, befördert hatte. —

In der Darstellung unsers Dichters macht sich aber, was die Ausführung im Einzelnen angeht, in einer höchst merkwürdigen Weise zugleich die Einwirkung der Zeit, in welcher er lebte und schrieb, geltend, ein Umstand, der auch das Datum der Abfassung des Carmen genauer zu bestimmen ermöglicht. Die wichtigste Angabe findet sich sogleich im Eingang seiner Schilderung. Die siebte Verfolgung der Christen wird, sagt er, den Anfang der letzten Dinge machen: die Gothen aber werden über den »Strom« gehen, um den Christen zu helfen. Selbstverständlich kann hier nur der Uebergang über die Donau gemeint sein, — jeder Zweifel würde durch die andern im Gedicht angedeuteten Zeitumstände, die alle auf die Mitte des dritten Jahrhunderts hinweisen, niedergeschlagen werden. Die Gothen gingen aber mit einem grösseren Heere bekanntlich zuerst unter Philipp über die Donau, kehrten aber wieder zurück, um dann unter Decius 250 den neuen, weltgeschichtlich wichtigen Uebergang zu machen[91]. Das Gedicht scheint mir nun unmittelbar nach des Kaisers Philipp Tode oder wenigstens der Kaiserwahl des Decius 249 verfasst zu sein. Wie alsbald nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Thronwechsel die Christen im Orient, namentlich in Alexandrien, grosse Furcht hegten und die Heiden dort drohten, wissen wir aus der Mittheilung eines Zeitgenossen, die uns Eusebius aufbewahrt hat[92]. Auch Cyprian in Carthago erwartete schon längere Zeit eine allgemeine Verfolgung[93]. Unser Gedicht ist aber, wie ich weiterhin ausführen werde, aller Wahrscheinlichkeit nach im Orient geschrieben, wenn auch weder in Africa, noch in Aegypten, doch nicht weit von Alexandria. Man sah die Verfolgung unter Decius gerade dort um so eher voraus, als schon ein Jahr vorher in Alexandrien von Seiten des Volks eine solche eingetreten war. Die letzte Verfolgung der Christen, die dem

---

91) Soviel wenigstens scheint sich mir mit Sicherheit aus den schwankenden und widersprechenden Nachrichten der Quellen zu ergeben. S. darüber Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, Bd. 2, p. 249 ff.

92) *Καὶ σμικρὸν μὲν προϛανεπνεύσαμεν, ἀσχολίαν τοῦ πρὸς ἡμᾶς θυμοῦ λαβόντων· εὐθέως δὲ ἡ τῆς βασιλείας ἐκείνης τῆς εὐμενεστέρας ἡμῖν μεταβολὴ διήγγελται, καὶ πολὺς ὁ τῆς ἐφ' ημᾶς ἀπειλῆς φόβος ἀνετείνετο.* Eusebius, Hist. eccles. l. VI, c. 41.

93) Epist. 11.

Erscheinen des Antichrist nach unserm Dichter vorausgehn soll, noch nicht aber als eine eingetretene bezeichnet wird[94], wird von ihm die siebte genannt. Nach der von Augustin in der *Civitas dei*, Lib. XVIII, cap. 52 überlieferten Art der Zählung, welche zwar nicht die einzige war, wohl aber die gewöhnliche gewesen zu sein scheint[95], ist es gerade die des Decius. Es ist diese Angabe bei unserm Dichter von doppeltem Werth, da man aus so früher Zeit keine directe Nachricht von der Zählung der Verfolgungen bisher hatte. Dass man in jener Zeit aber, wo man das Weltende so nahe glaubte, die Zahl der dem Antichrist vorausgehenden Verfolgungen auf sieben beschränkte (wie später auf zehn) erklärt sich, abgesehen von der Bedeutung, die jene Zahl bei den Juden wie bei den Heiden hatte, schon durch die 7 Zornesschalen der Apocalypse.

Obgleich der Dichter die Verfolgung erst in Aussicht stellt, wenn auch in die allernächste — denn sie pocht ja schon an die Thür — so könnte man doch vielleicht, indem man die beiden Cäsaren, die sich Nero zugesellt, auf die beiden Decius bezöge, und namentlich im Hinblick auf die »Edicte«, welche, wie wir sahen, unser Dichter an alle Richter von den Cäsaren ergehen lässt — und wir wissen ja, dass Decius solche Edicte erliess — an eine Abfassung unmittelbar nach dem Ausbruche der Decianischen Verfolgung denken. Ich glaube aber mit Unrecht. Dergleichen Edicte waren ja auch schon von andern Kaisern erlassen worden; und trat einmal eine Verfolgung von Seiten des Staats ein, durchaus nothwendig und daher leicht vorauszusehen. Was eine Beziehung der beiden Cäsaren aber auf die beiden Decius angeht, so halte ich selbst eine solche zwar für gar nicht unwahrscheinlich, der Dichter konnte sie aber schon nachdem Decius zum Kaiser ausgerufen, ebensowohl im Auge

94) Die Vereinigung der Idee vom Antichrist mit der Erwartung grosser Verfolgung, sagt Rettberg in seinem Leben Cyprian's S. 341, ist sehr natürlich: nach der damaligen bedrängten Lage der Kirche musste jede Erwartung kommenden Unglücks sich sofort zur Furcht einer unerhörten Verfolgung ausbilden, die alle Gläubigen zum Abfall reizen sollte.

95) Dies muss man schon aus der Darstellung des Augustin schliessen; bestätigt wird es aber durch die Chronik von Eusebius-Hieronymus, in welcher dieselben Verfolgungen als bei Augustin aufgeführt werden, so dass auch hier die des Decius die siebte ist, als Marginalnotiz finden sich sogar die Worte: *Septima persecutio* in den beiden besten Handschriften der Stelle, worin sie erwähnt wird, beigefügt.

haben[96]. Mich bestimmen zu meiner Ansicht folgende Erwägungen. Vor Allem, mitten in der Staatsverfolgung unter Decius, die bekanntlich eine der schlimmsten von allen war, würde der Autor, glaub' ich, nicht auf den Gedanken gekommen sein, durch ein solches Werk von dogmatischem Charakter die Heiden bekehren zu wollen. Dasselbe würde vielmehr dann mindestens den Charakter einer Vertheidigung des Christenthums erhalten haben. Dann aber spiegelt sich in seiner Darstellung nicht die Geschichte des Decius ab, wohl aber reflectirt sie eine zu der von mir angenommenen Zeit der Abfassung erst wenige Jahre verflossene Vergangenheit, die dem Philipp vorausgehenden Regierungsepochen seit dem Tode des Alexander Severus (235—244). Zweimal regierten da 3 Kaiser zugleich, zuerst Maximin mit den beiden Gordianen als Gegenkaisern, dann die in Rom selbst zugleich anerkannten Maximus, Balbinus und Gordian III.[97]. Aus der Vergangenheit musste ja der Dichter die Elemente nehmen, um die Zukunft zu schildern. So konnte er um so eher Nero zwei Cäsaren sich hinzufügen lassen. Ebenso erscheint mir ferner der eigenthümliche Zug, dass das geschlagene Heer der drei gefallenen Cäsaren wie wahnwitzig selbst Rom anzündet und plündert, eine Erinnerung an jenen furchtbaren Brand von Rom i. J. 237, der von den zurückgebliebenen Prätorianern des Maximin ausging und von Herodian (B. VII, cap. 12) und Capitolin (*Maximus et Balbinus*, cap. 9) uns erzählt wird, eine Schilderung, die ganz der von unserm Dichter gegebenen entspricht; namentlich wird von Capitolin auch der Plünderung der Tempel gedacht; der vom Feuer verwüstete Stadttheil war nach Herodian so gross, dass sich keine selbst der grössten Städte damit an Umfang messen konnte. Dass der zweite Antichrist aber als der Mann aus Persien bezeichnet wird, als ein König im Osten, dessen Heer Perser, Meder, Chaldäer und Babylonier bilden, der über den Euphrat zieht und

---

96) Wenn Bunsen a. a. O., S. 658 sagt: »Es lässt sich leicht beweisen, dass dies Gedicht zwischen 250, der Decianischen Verfolgung, und 253, dem Siege des Aemilianus über die Gothen geschrieben sein muss«, und einen Beweis folgen zu lassen nicht der Mühe werth hält, so scheint seine Behauptung sich nur darauf zu gründen, dass die Gothen in dem Gedicht einmal über Rom siegen, und ein andermal von ihm besiegt werden — allerdings ein leichter Beweis.

97) Es ist bekannt, wie das Volk in Rom nach der Wahl des Maximus und Balbinus durch den Senat, die Erhebung des unmündigen Enkels des ersten Gordian zum Caesar durchsetzte.

Tyrus und Sidon erobert, ruft alsbald den Eroberungszug Sapor's I. i. J. 241 ins Gedächtniss, durch welchen selbst Antiochien in Gefahr gerieth. Wenn der Dichter jene Völker aber *immites et agiles* nennt, so hat sich der Partherkönig mit seinen Heerschaaren gerade durch Grausamkeit wie durch Schnelligkeit der Bewegung den Römern furchtbar gemacht. Der Dichter konnte aber um so leichter den zweiten Antichrist zu einem Perser machen, als er einmal auf ihn übertrug, was die Sage von Nero berichtet, dass dieser als Antichrist aus Persien käme und mit Hülfe der Perser — Nero selbst aber lässt unser Dichter, obwohl er ihn einen Cyrus noch nennt, direct aus der Hölle zurückkehren; ferner konnte, wenn der zweite Antichrist als König und Krieger erscheinen sollte, kein andres Volk damals leichter gedacht werden, um dem römischen die Spitze zu bieten, als die Perser, zumal von unserm Dichter, der, wie ich erweisen werde, in Syrien lebte: nur die Germanen — die er ja anders verwendet — hätten noch in Betracht kommen können, aber sie erschienen damals gerade, ehe Decius ihnen unterlag, weit weniger gefährlich; dazu kam endlich noch ein andrer, und sehr wesentlicher Grund, wie mir scheint: der zweite Antichrist entspricht, wie wir sahen, dem Pseudopropheten der Apocalypse; die Chaldäer aber waren ja die Weissager, die falschen Propheten *κατ' ἐξοχήν*, und als ihr König wird hier der Mann aus Persien hingestellt, wie denn in der That Babylon zu dem Reiche der Parther damals gehörte. — Endlich lässt sich wohl auch noch in der Stelle, wo von der Aussaugung der Provinzen durch die Steuern Roms die Rede ist (s. Anmerk. 48), eine Hinweisung auf die Zeit der Abfassung des Gedichts finden, obschon ja jene Klage und Anklage fast zu allen Zeiten sich fand; aber dass der Dichter sie an der bezeichneten Stelle so hervorhebt, ist doch sehr beachtenswerth: denn gerade gegen Ende der Regierungszeit Philipp's erfolgte und zwar in Syrien eine Empörung wegen Steuerdrucks, die so bedeutend war, dass sie Veranlassung zur Erwählung eines Gegenkaisers in der Person des Jotapian gab.

Wenn wir nun den andern, paränetischen Theil des Gedichtes, welcher der Schilderung der letzten Dinge vorausgeht, in Betreff der Zeitbestimmung ins Auge fassen, so bietet sich uns wenigstens ein Moment dafür dar, das ohnehin noch eine besondre Beachtung verdient; es ist die eigenthümliche Trinitätsvorstellung des Dichters. Er ist Unitarier im eminentesten Sinne, Patripassianer. So weit ich als Nichttheologe mir ein Urtheil hier erlauben darf, schliesst er sich in seiner Trini-

tätsvorstellung am unmittelbarsten an Noëtus an, am wenigsten an die schon weiter ausgebildete Lehre des Sabellius, und dies passt denn wieder genau zu der obigen Zeitbestimmung der Abfassung des Gedichtes. Wenn als eine Eigenthümlichkeit der Lehre des Noëtus von Baur[98] die Ansicht hervorgehoben wird, dass es zur Natur Gottes gehöre, bald sichtbar, bald unsichtbar zu sein und nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse verschiedene Namen und Gestalten anzunehmen: so finden wir gerade diese Eigenthümlichkeit hier in auffallendster Weise wieder. Man vgl. namentlich v. 108 ff. (*In primitiva sua qualis sit a nullo videtur, — Sed transfiguratur sicut vult ostendere sese;* daher erscheint er den Engeln als Engel, den Menschen als Mensch), v. 121 (*Quum sit invisibilis, faciet se videri quibusdam*), sowie die zunächst folgenden und vorausgehenden Verse, ferner v. 278 und 280, 612 u. s. w. Wie bei Noëtus ist bei unserm Dichter dasselbe Subject sowohl Vater als Sohn[99]. Die merkwürdigste Belegstelle dafür ist die, worin der Dichter zu motiviren sucht, warum Gott sich Gottes Sohn nannte und sich als solchen von den Propheten verkündigen liess: es geschah, um den Teufel zu täuschen[100]; wenigstens fasse ich so die Stelle im Hinblick auf andre, wo diese Ueberlistung angedeutet wird, namentlich die oben Anmerkung 15 mitgetheilten Verse, auf. Jene Belegstelle aber lautet, v. 352 ff.:

Stultitia subiit multis[101] *Deum talia passum,*
Ut enuntietur crucifixus conditor orbis.
Sic illi complacuit, consilium neminis usus,
Nec alius poterat taliter venire pro nobis.
Mortem adinvenit, quum esset invidus hostis,
Quam ebibit Dominus passus, ex inferno resurgens.
Idcirco nec voluit se manifestare quid esset,
Sed Filium dixit se missum fuisse a Patre.
Sic ipse tradiderat semet ipsum dici prophetis,
Ut Deus in terris Altissimi Filius esset.

---

98) Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes, Theil I, S. 255.

99) Vgl. oben Anmerk. 22 und 28.

100) Vgl. hierzu Baur, Vorlesungen über die christl. Dogmengeschichte, Bd. I. Abtheil. 1, S. 645 f.

101) Diese Ausdrucksweise ist allerdings wunderlich, doch besagt sie unzweifelhaft soviel als: Vielen kam es als Thorheit vor, dass Gott solches gelitten, dass etc.

Da von der Lehre des Noëtus meines Wissens wenig bekannt ist, so wird vielleicht die Darstellung unsers Dichters manche interessante Ergänzung bieten; diese Ausbeutung überlasse ich aber, wie billig, den Theologen [102].

Endlich möchte ich, was die Zeitbestimmung angeht, nicht unterlassen, noch ein eigenthümliches Argument anzuführen, wenngleich ich dasselbe nicht für unanfechtbar halte. Es ist der hier den der Welt entsagenden Christen beigelegte Schimpfname *Copria* (s. oben Anmerk. 21). Es ruft dies alsbald jene Mittheilung des Lactanz von der Entstellung des Namens Cyprianus in Coprianus ins Gedächtniss. Freilich die Art wie Lactanz sich ausspricht, macht den Werth des Arguments zweifelhaft; er sagt nämlich Instit. Lib. V, cap. 1: *Audivi ego quendam hominem sane disertum, qui eum immutata una litera Coprianum vocaret, quasi qui elegans ingenium et melioribus rerum aptum ad aniles fabulas contulisset.* Hiernach scheint es, als wenn der *homo disertus*, von dem Lactanz diesen Wortwitz hörte, ihn auch zuerst selbst gemacht habe. Aber warum war dann eine Erklärung hinzuzufügen nöthig? Nach dieser muss man vielmehr annehmen, dass damals die Christen nicht mehr »*copria*« gescholten wurden. Eben deshalb glaub' ich, dass der *homo disertus* nur einen dem Cyprian zu seiner Zeit gegebenen Spottnamen wiederholt habe — was dem Lactanz nicht bekannt war. Die Stelle unsers Gedichts würde dann auch viel besser erklären, wie Cyprian denselben erhielt. Sie zeigt, dass die Heiden die Christen, und zwar namentlich die frömmsten, zu jener Zeit *copria* nannten, weil sie »nichts thaten« im Sinne der auf irdischen Gewinn bedachten Heiden, also wie die »Schlemmer«, »Parasiten« lebten — die man früher *coprias* schalt [103] — wie »Tagediebe«, die auf Unkosten Andrer existiren. So werden denn an jener Stelle des Gedichts vorzugs-

---

102) Ich mache speciell noch aufmerksam auf folgende Stellen: v. 89 ff., namentlich auch das (*Deus*) *a semetipso creatus;* v. 127: *Huic ergo placuit carnalem mundo teneri* (wie Pitra wohl richtig emendirt hat); v. 275 ff.:

Hic Pater in Filio venit, Deus unus ubique.
Nec Pater est dictus, nisi factus Filius esset.
Nec enim relinquit coelum, ut in terra pareret.

103) Das griech. *κοπρίας* findet sich in der lateinischen Form *coprea* als Bezeichnung einer gemeinen Art Schmarotzer bei Sueton, Tiberius c. 61 und Claudius c. 8.

weise diejenigen Christen, welche nur an das ewige Heil dachten, und das irdische ganz ausser Augen liessen, im Gegensatz zu denjenigen Heiden, die durch ihren Fleiss und ihre Betriebsamkeit sich auszeichneten, so genannt.

Wenn nun unsre Untersuchung es wohl ausser Zweifel gestellt hat, dass das Gedicht um die Mitte des dritten Jahrhunderts — wie ich für am wahrscheinlichsten halte, i. J. 249 — verfasst ist: so weisen zugleich, wie wir sahen, mehrere der hierbei vorgeführten Argumente auf Asien, und speciell Syrien als das Vaterland des Verfassers hin, wo das Werk gedichtet worden ist. Die besondere Berücksichtigung aber, welche die Juden in dem Gedichte finden, die fortdauernde Polemik gegen dieselben, vornehmlich auch gegen ihren Proselytismus, die genaue Kenntniss vor Allem von dem specifischen Judenthume, wie sie namentlich auch in jener merkwürdigen Episode von der Rückkehr der verlorenen Stämme sich zeigt, alles dies legt die Vermuthung nahe, dass die Heimath des Verfassers in der Nähe von Palästina selbst war.

Und in der That war es so — denn wir haben in dem Verfasser Niemand anders vor uns, als den Dichter der Instructiones, den Commodianus von Gaza. Wie ich erst nachträglich erfahren[104], will der oben erwähnte Mitarbeiter Pitra's, Phillips auch den Namen »Commodianus« nach den Worten *Explicit tractatus Sancti Episcopi*, am Schlusse des Gedichts, aus der verwischten Schrift herausgelesen haben, was Pitra selbst nicht gelungen war. Dies allein wäre selbstverständlich noch ganz und gar nicht entscheidend für die Frage der Autorschaft, ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Falle, wo man einen bestimmten Verfasser im Auge hat, leicht mehr hinein, als herausgelesen zu werden pflegt. An Commodian als Verfasser zu denken liegt aber so nahe, schon durch die eigenthümliche Versform, die sich in der älteren christlichen Dichtung ausser bei diesem Gedicht, soviel wir wissen, nur noch in seinen Instructiones findet, dass selbst ohne alle gründliche Untersuchung

---

104) Aus der Bunsen'schen Notiz über das Carmen, die mir erst, nachdem ich die Arbeit soweit ausgeführt, bekannt wurde, trotz mannichfacher früherer Nachfragen bei Theologen, ob die Pitra'sche Publication irgendwo berücksichtigt worden. Man sieht daraus, dass Bunsen's allerdings sehr unbedeutende Notiz spurlos vorübergegangen. Die Hinweisung auf Bunsen verdanke ich Hrn. Geh. Hofrath Bähr, der auch bemerkte, dass in den *Archives des missions* IV, 3 p. 97 Pitra selbst die Entdeckung Phillips' mitgetheilt habe.

das Gedicht am ehesten ihm vor allen Andern zugeschrieben werden musste. Was eine ganz oberflächliche Betrachtung des Gedichts im Hinblick auf die Instructionen einem Jeden sogleich für eine solche Vermuthung darbietet, hat Pitra in seinen Prolegomena auf 1½ Seiten gegeben, d. h. er hat auf die Aehnlichkeit beider Gedichte in ihren Eingängen aufmerksam gemacht, ebenso auf den übereinstimmenden Gebrauch mancher Ausdrücke — worunter aber auch ganz Irrelevantes — und endlich hat er einen Vers, der sich in beiden Werken zugleich findet, hervorgehoben[105]. Von einer wissenschaftlichen Untersuchung ist da noch nicht die Rede; hat doch Pitra das Gedicht mit so weniger Aufmerksamkeit gelesen, dass er weder den doppelten Antichrist, noch die eigenthümliche Trinitätslehre des Verfassers erkannt hat, von anderm minder Wichtigen gar nicht zu reden. Die Untersuchung blieb also noch zu machen übrig durch eine genaue Vergleichung beider Dichtungen; sie hat mir nun folgende Resultate geliefert[106].

Was wir zunächst über die Persönlichkeit des Verfassers unsers Gedichts aus demselben direct oder indirect erfahren, stimmt vollkommen zu dem, wie sich uns Commodian in den Acrostichen darstellt. Jener war, wie dieser, als Heide geboren und erzogen[107], der eine wie der andre bekehrte sich durch das Studium der Bibel, des alten Testamentes insonderheit, in beiden Werken finden sich Andeutungen, dass Commodian wohl zuerst Proselyt der Juden gewesen; der Dichter des Carmen ferner verfolgt ganz denselben Zweck als Commodian in den ersten 45 Acrostichen, die einen Theil für sich bilden[108] (wie schon Bunsen richtig

105) Es ist v. 228 des Carmen: *Improbi semper et dura cervice recalces* (es ist von den Juden die Rede), der mit Acrost. 38, v. 1 identisch ist. Auch in seinen nachträglichen Anmerkungen, Spic. Sol. I, S. 537 ff. hat Pitra hier und da einmal die Instructiones zur Vergleichung herangezogen.

106) Im Allgemeinen finden sich die Belege in der oben gegebenen Analyse des Carmen und ihren Anmerkungen.

107) Dem Carmen allein ist die Mittheilung eigenthümlich, dass er sich der Magie ergeben, s. oben S. 389. — Dass er als Heide nicht an die Unsterblichkeit geglaubt habe, vielmehr wie andre Heiden an den Untergang des Geistes, spricht er direct nur in den Acrost. 26, v. 25 f. aus. Vgl. aber oben die Anmerk. 27 und den zu ihr gehörigen Text.

108) Oehler hat in seiner Ausgabe (angefügt der des Minucius) mit Recht zuerst zwei Bücher unterschieden, aber irrig das erste mit dem 42. Acrost. geschlossen, während 43—45 (*De saeculi istius fine, De resurrectione prima, De die iudicii*) nothwendig

andeutet)[109], er will seine frühern Glaubensgenossen, die Heiden, auf den Weg des Heiles führen. In unserm Gedicht verfährt er nur dogmatischer und im Zusammenhang; auch fehlt die Polemik gegen den Götzendienst im Speciellen, womit er die Acrosticha eröffnet: dies ist zugleich ein Umstand, der für die spätere Abfassung des Carmen spricht. In beiden Werken, dem 1. Theil der Acrosticha wie dem Carmen, wird als die wirksamste Mahnung zur baldigen Umkehr die Perspective auf das jüngste Gericht am Schlusse eröffnet, jedoch in den Acrostichen nicht als nahe bevorstehend bezeichnet; dagegen findet hier der Chiliasmus, der in dem Carmen mehr nur angedeutet ist, einen bedeutenderen Ausdruck. Der Verfasser der Acrosticha steht zugleich auf demselben dogmatischen Standpunkt, auch er ist Patripassianer[110]: nur erscheint seine Ansicht dort noch nicht so ausgebildet, und tritt deshalb bei weitem nicht so in den Vordergrund als in dem Carmen. Auch dies spricht für eine spätere Abfassung des letzteren in Vergleich zu den Instructionen. Wenn aus den in dem zweiten Theile derselben, der also vom 46. Acrostichon an zu rechnen ist, den Christen aller Classen, den Geistlichen wie den Catechumenen, ertheilten Unterweisungen mit Recht zu schliessen ist, dass Commodian selbst eine höhere Kirchenstelle inne hatte, so widerspricht dem unser Gedicht keineswegs, vielmehr legt es von selbst eine solche Vermuthung in jener Zeit nahe, durch seine Tendenz, wie durch die theologische Gelehrsamkeit des Verfassers Beide Werke begegnen sich auch in der Ermahnung an die Reichen zur Mildthätigkeit, wobei denn in unserm Gedichte der bedeutungsvolle Zusatz gemacht wird, dass der von Gott verliehene Reichthum an sich nicht verwerflich sei[111]. Dies ist, abgesehen von Anderm, zur Unterstützung der richtigen

---

noch zu diesem Buche gehören, wie sie denn in der unmittelbarsten Beziehung zu den Acrost. 41 (*De Antichristi tempore*) und 42 (*De populo absconso*) stehen. Das zweite Buch, in dem die Instructiones an die Christen sich wenden (weshalb der Titel *Instr. adversus gentium deos*, wie ihn Rigaltius gab, nur auf das erste passt), hebt ganz passend mit dem »*Catecuminis*« betitelten Acrost. 46 an. Hat der *Cod. S. Albini* wirklich die Oehler'sche Abtheilung gehabt, so war sie eben eine falsche.

109) A. a. O., S. 660.

110) Die wichtigste Stelle für seinen Unitarismus ist, Acrost. 40, v. 10:

Ipse Deus vita est, pependit ipse pro nobis.

Und vgl. damit oben Anmerk. 28.

111) Es ist die in Anmerk. 7 angedeutete Stelle, v. 25 ff.:

Erklärung des *mendicus Christi*, wie sich der Verfasser der Instructionen im letzten Acrostichon selbst bezeichnet, nicht ohne Bedeutung. Dass die Stellung, welche Commodian in dem zweiten Theile der Instructionen zu den innern Fragen einnimmt, die die Kirche zu seiner Zeit auf das lebhafteste bewegten, in unserm Gedichte nicht angezeigt sein kann, lässt sich von vornherein erwarten, möglich, dass ein Theolog vielleicht noch eine Andeutung findet; jene Fragen aber weisen mit Sicherheit, wie von Andern schon dargelegt ist[112], für die Abfassung der Instructiones auf das Zeitalter des Cyprian hin, genauer aber meines Erachtens auf die der Maximinischen Verfolgung unmittelbar folgende Zeit[113], also das Ende der dreissiger Jahre des 3. Jahrhunderts: wozu denn sehr wohl auch die im 6. Acrostichon enthaltene Zeitangabe passen würde[114]. Dass der Verfasser der Instructionen auch dem Judenthume gegenüber sich ebenso verhält, als der Dichter des Carmen, ist schon angedeutet und in unsern Anmerkungen belegt worden.

Communicet immo talis bonitatem in omnes,
Cui Summus divitias, honores addidit altos;
Nec enim vitupero divitias datas a Summo,
Sed culpandus erit qui superextollitur illis.

112) Namentlich von Dodwell in seiner *Dissertatio de Commodiani aetate.*

113) Da in dem zweiten Theile der Instructiones auch Fragen, die in unmittelbarer Beziehung mit einer Verfolgung der Kirche stehen, behandelt werden, wobei zum Theil sehr ins Einzelne eingegangen wird, so muss man allerdings annehmen, dass eine Verfolgung nicht lange vorausgegangen, welche die Anregung zur Erörterung solcher Fragen gegeben hatte; man nahm nun die Decianische Verfolgung an, Dodwell namentlich auch, weil sich Commodian für die Flucht in der Verfolgung erklärt, welcher Grundsatz erst nachdem ein Cyprian durch die That das Beispiel gegeben, hätte aufgestellt werden können. Richtiger scheint mir der umgekehrte Schluss, dass Cyprian sich nicht der Verfolgung entzogen haben würde, wenn nicht unter Umständen damals bereits die Flucht als zulässig, ja rathsam betrachtet wurde, wie es Commodian darstellt. Nach der Decianischen Verfolgung können die Instructiones nicht geschrieben sein, eben weil sie, wie wir zeigen, vor dem Carmen verfasst sind. Und war auch die Verfolgung unter Maximin keine bedeutende, so genügte sie doch, um dazu anzuregen, jene Fragen zu behandeln, zumal man, wenigstens vor der Regierung des Philipp, bald eine grössere erwarten mochte. Ueberdies lässt sich nicht sagen, welche locale Anregung noch Commodian etwa geworden war. — Das Acrost. 66 aber auf die Novatianer zu beziehen, liegt gar kein zwingender Grund vor. — Uebrigens bliebe allerdings die Annahme nicht ausgeschlossen, dass der erste Theil der Instructiones vor dem Carmen, der zweite dagegen nach demselben, als Nachtrag zum ersten, verfasst und publicirt worden sei.

114) S. oben Anmerk. 12.

Für die Identität der Verfasser beider Werke spricht aber ferner sehr die Uebereinstimmung des sprachlichen Ausdrucks, die sich in einzelnen Fällen selbst schlagend zeigt. Ich lasse einige Beispiele folgen. So findet sich der Ausdruck *mente mutata* für »wahnsinnig« (und zwar plötzlich so geworden) Carm. v. 907 und Acrost. 18, v. 11; so *gaudere in brevi* Carm. v. 600[115] und *laetari in brevi* Acrost. 21, v. 10, sich am Vergänglichen erfreuen; *subsannare* Carm. v. 56 und Acrost. 38, v. 6, sowie Acrost. 40, v. 11; *obumbrare* Carm. v. 681 und Acrost. 17, v. 14; *Altissimus* als Bezeichnung Gottes, so Carm. v. 361 und Acrost. 49, v. 3, ebenso *Altus* Carmen v. 963 und Acrost. 49, v. 6; *Invidus hostis* als Bezeichnung des Teufels, so Carm. v. 356 und Acrost. 21, v. 14; das weltliche Leben *silva* bezeichnet Carm. v. 599 und Acrost. 25, v. 3 und 33, v. 7; *hebetes* Carm. v. 33 und Acrost. 22: *hebetari, hebetudo* u. s. w.[116] Noch sei die besondre grammatische Eigenthümlichkeit hervorgehoben, dass in beiden Werken *ipse* ganz gewöhnlich demonstrativen Charakter hat, gleich unsrem der, wie das von ihm stammende spanische *ese* und *esso* im altitalienischen. Auch das sei erwähnt, dass im Carmen *diabolus* stets *zabolus* zu lesen ist (so verlangt es der Rhythmus), z. B. v. 151 (*ut invéntionés diaboli detérgeret ómnes*) und v. 767 (*Invidiá diaboli mors introivit in orbem*), während in den Instructionen *zabolus* und *zabolicus*, wie *zaconus* (für *diaconus*) auch in der Schrift überliefert ist. Die Uebereinstimmung im Ausdruck ist überhaupt eine solche, dass die Werke zu gegenseitiger Erklärung, namentlich was das feinere Verständniss der Wortbedeutungen angeht, das beste Hülfsmittel sind. Dass auch der Vers derselbe ist, ist schon oben angezeigt worden; auch von dem des Carmen gilt, was Luc. Müller (*De re metrica*, p. 448) von dem der Instructiones richtig bemerkt hat, nur dass in dem Carmen der Vers öfters einen leichtern Fluss hat, wie denn dasselbe überhaupt einen andern ästhetischen Werth besitzt, wenn wir auch nicht dem übertriebenen Lob Bunsen's beipflichten können. — Welche Uebereinstimmung aber zugleich auch in sachlicher Beziehung an einzelnen Stellen sich findet, so dass auch darin die Werke sich gegenseitig commentiren, haben unsre

115) Pitra hat da unrichtig *in brevia*.

116) Vgl. auch Pitra in seinen Prolegg. p. XVIII f. Auf das *incopriat* der Instructionen, Acrost. 19, v. 6 hat er auch schon in seinen Anmerkungen aufmerksam gemacht.

Anmerkungen gezeigt: so im Eingang, so in der Bekämpfung des Uebertritts der Heiden zum Judenthum, so in der Darstellung der Rückkehr der verlorenen Stämme zur Zeit des Antichrist u. s. w. Dieselbe Uebereinstimmung findet sich auch in der Schilderung des Weltuntergangs. Dagegen zeigt sich in der Behandlung der Sage vom Antichrist ein sehr wesentlicher Unterschied: der Dichter der Instructiones (Acrost. 41 und 42, v. 36 ff.) nimmt nur einen Antichrist an, und zwar der älteren christlichen Ansicht gemäss, ist dieser Nero, nicht Belial. Neben ihm wird noch des Pseudoprópheta als solchen gedacht, gerade wie in der Apocalypse, welcher die Zeichen macht, damit die Juden den ersteren, den Antichrist Nero, verehren, der nach der Einäscherung Roms — hier wie in der Apocalypse unter dem Namen Babylon — nach Jerusalem zieht. Andrerseits kommt Nero auch hier aus der Hölle, wie in dem Carmen, und Elias geht ihm voraus, die Hälfte der sieben Jahre. Auch dreier Weltherrscher wird gedacht[117]. Ebenso flieht hier, wie in dem Carmen, der Antichrist beim Herannahen des göttlichen Heeres, das die verlorenen Stämme bilden, nach Norden, um von dort seine Truppen herbeizuholen, die dann jenem unterliegen. So zeigt sich, von dem einen Hauptunterschied abgesehen, in manchen einzelnen Zügen eine merkwürdige Uebereinstimmung, die auch wieder für denselben Verfasser spricht. Der Hauptunterschied aber, die Annahme des einen Antichrist in der Gestalt des Nero, verlangt von Neuem, dass die Abfassung der Instructiones, mindestens ihres ersten Theils, vor die des Carmen gesetzt werde.

So glaube ich durch die vorstehende Untersuchung sicher erwiesen zu haben:

1) dass das Carmen Apologeticum gerade um die Mitte des 3. Jahrh. verfasst worden ist;

2) dass sein Dichter Commodian, der Verfasser der Instructiones;

3) dass diese vor dem Carmen geschrieben sind;

117) Man hat an der Stelle: *In tres imperantes ipse diviserit orbem* Acr. 41, v. 6, (wo unter *ipse* nur Nero zu verstehen ist), Anstoss genommen und *devicerit* für *deviserit* lesen wollen, und dies erklärt: *adversus tres imperatores pugnans orbem subiugarit*. So schwerfällig mitunter auch die Constructionen in den Acrostichen sind, eine solche, wie die hier angenommene, halte ich doch für unmöglich: eher liesse sich an *sese diviserit orbis* denken. Unser Gedicht vermag die Stelle, sowie sie vorliegt, zu erklären, indem man annimmt, dass auch hier der Dichter den Nero sich 2 Cäsaren zugesellen lässt, nur dass hier die 3 Könige nicht, wie sonst in der Sage, vom Antichrist (der hier selbst zu ihnen gehört), sondern von Christus besiegt werden.

4) dass Commodian in der That aus Gaza im palästinensischen Syrien [118] war, wie ja schon das letzte seiner Acrostichen anzeigt, wo unter der Ueberschrift »*Nomen Gazaei*« der Namen: *Commodianus mendicus Christi* durch die (hier von unten nach oben zu lesenden) Anfangsbuchstaben der Verse gegeben wird. Während die von selbst sich ergebende Bedeutung von *Gazaeus* die eines Mannes aus Gaza ist, und nur die Frage sein konnte, welches Gaza gemeint sei, hat man bekanntlich an dem Wort auf die lächerlichste Weise herumgedeutelt, indem *Gazaeus* einmal Schatzmeister, dann wieder durch Combination mit dem *mendicus Christi*, das man geradezu falsch erklärte (da dasselbe ja nichts anders als *servus dei* bezeichnet), ein aus dem Kirchenschatz (*gaza*) Unterstützter heissen sollte; und weshalb diese lächerlichen Deuteleien? Weil Commodianus ein Africaner sein musste! Seine Latinität war ja das was man africanische zu nennen beliebte, als wenn diese specifisch christliche Latinität, die in Africa allerdings bedeutende Vertreter fand (und die man deshalb die africanische nennen mochte) dort allein hätte geschrieben werden können! Mochte man nun aber den Einfluss Africa's auf jene Latinität noch so hoch anschlagen, er konnte sich doch nur auf das Klima und die semitische Nationalität gründen; in beiden Beziehungen aber, soweit sie hier in Betracht kommen können, stand ja jenes Gaza Africa ganz gleich.

---

118) Hierfür (und namentlich im Gegensatz zu Africa) spricht endlich noch vielleicht ein Umstand, den ich vor dem Nachweis der Identität des Verfassers der Instructiones mit dem des Carmen nicht anführen konnte, da sich dies Argument in den ersteren findet: ich meine die besondre Berücksichtigung des Sonnencultus in der gegen die heidnischen Götter gerichteten Polemik, so namentlich Acrost. 13 »*Invictus*«, und 8 »*De Sole et Luna*«.

DIE DENKWÜRDIGKEITEN

(1207 — 1238)

DES

MINORITEN JORDANUS VON GIANO.

HERAUSGEGEBEN UND ERLÄUTERT

VON

GEORG VOIGT,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° VI.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1870.

Vom Verfasser übergeben den 2. Januar 1870.
Der Abdruck vollendet den 23. Februar 1870.

DIE DENKWÜRDIGKEITEN
(1207 — 1238)

DES

MINORITEN JORDANUS VON GIANO.

HERAUSGEGEBEN UND ERLÄUTERT

VON

GEORG VOIGT.

Noch im Beginn des vorigen Jahrhunderts besass oder kannte man eine nicht unbedeutende Literatur, welche die Ausbreitung des Minoritenordens in Deutschland seit den Tagen des heiligen Franciscus, die Anpflanzung der verschiedenen Ordens-Häuser und Provinzen auf deutschem Boden schilderte, vom Wechsel der Ordensoberen und den Schicksalen hervorragender Ordensbrüder erzählte. Als der General des Ordens Franciscus Gonzaga eine geschichtliche Uebersicht der Ordensprovinzen entwarf und 1587 veröffentlichte, fand er bereits eine Quelle, aus der er die Propagation des Ordens in Deutschland ungleich eingehender darzulegen wusste als die in anderen Provinzen. Sein Buch ist beinahe vergessen. Und als dann Lucas Wadding, der vorzugsweise Geschichtschreiber des Ordens, sein unförmliches Annalenwerk zusammentrug[1], liess er eine mehrgliedrige Literatur durchblicken, aus der er über jenen Stoff ziemlich für jedes Jahr der mittelalterlichen Zeit einige Mittheilungen machte. Wadding's umfangreiches Werk ist an sich eine Seltenheit, in deren Besitz sich wohl nur einige grosse öffentliche Bibliotheken befinden. So kam es, dass auch seine Nachrichten für den Aufbau der deutschen Geschichte nicht nutzbar gemacht wurden, dass sie wie verschollen und begraben blieben.

Seit Wadding hat sich der Franciscanerorden um seine Geschichte wenig mehr gekümmert. Einmal haben solche riesige Sammelwerke an sich den Nachtheil, dass sie ihren Stoff leicht im Lichte befriedigter und befriedigender Abgeschlossenheit erscheinen lassen und den Forschungstrieb der Einzelnen durch das Gewicht ihres Materials eher niederschlagen als anspornen. Dann aber kamen auch die aufgeklärten Zeiten, in

1) Die erste Ausgabe erschien in 8 Bänden 1625—48, die zweite in 19 Bänden seit 1731.

welchen der Orden eher mit Bangigkeit in seine Zukunft als mit Freude auf seine Geschichte blicken mochte. Ja es scheint fast, dass die Archive und historischen Denkmäler des Ordens lieber in ein unsichtbares Dunkel zurückgezogen wurden, um nicht etwa den Draussenstehenden Pfeile zum Angriff darzubieten und selbst in der mittelalterlichen Zeit die observantistischen Streitigkeiten und Spaltungen, die Demagogie, Erwerbungssucht und Heiligenmacherei des Ordens mit Vergessenheit zu decken.

Auch die Forschungen, die von anderer Seite mit einem Eifer und einer Vielseitigkeit ohne gleichen für die Sammlung der deutschen Geschichtsquellen eröffnet wurden, haben jene begrabene Literatur nicht erreicht. Wenigstens findet man in den reichen Auszügen aus den Handschriften-Verzeichnissen ziemlich aller zugänglichen Bibliotheken, die das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde veröffentlicht, keine sichere Erwähnung, in den bekannten Werken von Wattenbach und Potthast keine Spur.

Sagen wir zur kurzen Uebersicht, aus welchen Gliedern diese Literatur, soweit sie nachweisbar, bestand. Einer aus der Mission von etwa 25 Minderbrüdern, die um Michaelis 1221 in Gruppen zu Dreien oder Vieren in das Etschthal eindrangen, den deutschen Boden betraten und alsbald mit ihren Ordenspflanzungen besiedelten, Bruder Jordanus von Giano, dictirte als Greis seine Erinnerungen, die noch unmittelbar vom heiligen Franciscus ausgingen, auf dem Provincialcapitel zu Halberstadt 1262. Diese Memoiren, annalistisch gefasst, aber über das Jahr 1238 wohl niemals hinausreichend, vorzugsweise die sächsische Ordensprovinz im Auge haltend, bildeten die Grundlage, auf welcher die Geschichte des Ordens in seinen deutschen Provinzen fortgesetzt wurde. Das that zuerst Bruder Balduin von Braunschweig, der den alten Jordanus noch gekannt und seine Nachrichten hin und wieder zu vervollständigen wusste. Er strebte insbesondre über den Gesichtskreis der sächsischen Provinz, der auch er zugehörte, hinaus, erzählte indess nicht mit der persönlichen Lebendigkeit und Breite seines Vorgängers, sondern mehr in annalistischen Notizen. Vermuthlich hat er noch die siebziger, vielleicht die achtziger Jahre des Jahrhunderts behandelt. Wie dann die Niederzeichnungen im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgt, ist nicht ersichtlich. In den sechziger Jahren des letzteren, wenn wir nicht irren, entstand die anonyme Chronik der

sächsischen Provinz des Ordens, deren ältestes Stück immer noch aus Jordanus' Denkwürdigkeiten bestand, mochten sie auch formell überarbeitet sein. Auf die Spur von Chroniken der Strassburger wie der Baierischen Ordensprovinz, die auch auf dieser Grundlage ruhten, werden wir noch hinzuweisen haben.

Das wichtigste Grundwerk, das des Jordanus von Giano, ist auch den obengenannten Geschichtschreibern des Ordens nur in einer der späteren Bearbeitungen, nicht mehr in seiner originalen Fassung bekannt gewesen. Man wusste nur durch Balduin, dass Jordanus solche Denkwürdigkeiten niedergelegt und dass auf ihnen die Kunde von den frühesten Schicksalen des Ordens in Deutschland beruhe. Wadding hatte sowohl Balduin's Werk wie die Chronik der sächsischen Provinz in Handschriften vor sich. Eine Handschrift des Jordanus aber ist ihm nie bekannt geworden, obwohl der Stoff für seine Annales Minorum, die er zu Rom schrieb, durch Ordensbrüder in Italien umher, aber auch aus den ferneren Provinzen und, wie besonders hervorgehoben wird, aus Deutschland, aus Archiven und Bibliotheken, minoritischen wie anderen, zusammengesucht wurde[2]. Desto willkommener wird man die Fügung heissen, dass gerade Jordanus' verlorenstes Werk unter den verlorenen zuerst wieder auftaucht. Im Nachlass meines lieben Vaters, dem ich mithin, wie so vieles sonst, freudig auch den Anstoss zu dieser Studie verdanke, fand ich eine Abschrift von Jordanus' Denkwürdigkeiten, die er in den dreissiger Jahren des Jahrhunderts fertigen lassen und dann selbst nach einer vorläufigen Collation verbessert hat. Leider findet sich keine Notiz, wo er das Original entdeckt; meine Nachfragen und Nachforschungen über dasselbe sind bisher vergeblich gewesen. Die Abschrift, aus der ich das Werk im Anhang mittheile, muss also zunächst als einzige Handschrift gelten.

Es ist nun meine Aufgabe, die vorliegenden Denkwürdigkeiten des Jordanus und das Leben ihres Verfassers näher zu erläutern, die verlorenen Glieder der historiographischen Literatur, die von ihm ausging, nach ihren findbaren Resten aufzuweisen, dann aber auch den Werth jenes

2) Luc. Waddingus Annales Minorum etc. T. I. edit. II. Romae, 1731. Der Stoffsammlung gedenkt Wadding in der Epistola ad lectorem p. CXCI, der Forschungen per utramque Germaniam aber Waddingi Vita a Franc. Haroldo conscripta ibid. p. XXXVIII. Damals wanderten wohl die erwähnten Handschriften aus Deutschland nach Rom, um nicht mehr heimzukehren.

geretteten Stückes, den daraus zu ziehenden Gewinn durch Vergleichung mit den bisher bekannten Quellen darzuthun. Denn nicht nur, was Jordanus' eigentliches Thema war, die Geschichte der Ordensausbreitung in Deutschland, auch das Leben des heiligen Franciscus und die Anfänge seines Ordens erscheinen durch die Berichte dieses ehrlichen Zeitgenossen in mannigfach neuer und, was der Legende gegenüber so noth that, in festerer Beleuchtung.

I. Jordanus von Giano.

Als Bruder Jordanus pflegt sich unser Verfasser in seinen Denkwürdigkeiten schlechthin zu bezeichnen; denn ohne aus seiner Autorschaft ein Hehl zu machen, erzählt er doch von sich in der dritten Person. Aber er nennt sich auch oftmals nach seinem Geburtsort wie c. 18: *Jordanus de Yane qui hoc vobis scribit*, desgl. c. 19. 24, und wo er sich voller einführt wie im Prolog und c. 30: *Jordanus de Yane Vallis Spoletane.* Giano ist ein kleiner, auf den mir zugänglichen Karten nicht verzeichneter Ort im District und der ehemaligen Delegation von Spoleto, auch aus mittelalterlicher Zeit und als Stätte eines Minoritenklosters nachweisbar[3]. Dieser Flecken liegt im spoletanischen Thal und die Custodie, zu der das Ordenshaus gehörte, führte ihren Namen gleichfalls vom spoletanischen Thal. Auch die Geburtsstadt des h. Franciscus rechnete man zu derselben Landschaft, diese galt als die eigent-

---

3) Stefani Dizionario corograf. dello stato pontif. 480. — Opus auree et inexplicabilis bonitatis et continentie, conformitatum scilicet vite Beati Francisci ad vitam domini nostri Jesu Christi (der sog. Liber conformitatum des Bartolomeus Pisanus). Mediolani, 1513. Die Stadtbibliothek zu Leipzig besitzt dieses seltene, wenig ausgebeutete, hier noch oft zu citirende Buch in genannter Originalausgabe. Es wurde 1385 verfasst und enthält ausser der berüchtigt gewordenen Parallele zwischen Christus und S. Franciscus manche werthvolle historische Angabe. So heisst es Lib. I. fruct. 11. fol. 107 bei der höchst willkommenen Aufzählung der damaligen Provinzen, Custodien und Convente des Ordens: *Custodia Vallis Spoletane habet locum Fulginei, Spoleti, de Trevio, locum Jani, locum de Pistia, locum Montis Falconis* etc. Aus demselben Ort führt Wadding Scriptores ordinis minorum. Romae, 1650 einen Bruder Bartholomaeus de Yano auf, der im 15. Jahrh. lebte.

liche Heimath des jungen Ordens, den er stiftete. Als er, berichtet uns Thomas von Celano, der Verfasser der ältesten Biographie des Franciscus, als er von Innocenz III. die Billigung seiner Regel und die Erlaubniss zu predigen erhalten, begab er sich gleich von Rom aus nach dem Spoletanerthal und predigte in dessen Städten, Burgen und Flecken; auch traten alsbald viele aus dem Volk, Edle und Unedle, Kleriker und Laien, vom gottlichen Hauche getroffen, zu ihm und begehrten für ewig unter seiner Leitung zu dienen[4]. In diese Zeit zwar scheinen unseres Jordanus Erinnerungen nicht zu reichen. Aber die Mehrzahl der ersten Eilf und wohl auch der ersten Hundert, die Franciscus um sich sammelte, gehörte dem landschaftlichen Complex seiner Heimath an. Sie blieben seine eifrigsten Jünger, auch nach seinem Tode noch die treuesten Anhänger seiner unverfälschten Regel, mit Stolz nannten sie sich die Brüder vom spoletanischen Thal. Auch Jordanus zeigt ein Gefühl dafür, wenn er c. 31 von dem verehrten Cäsarius von Speier, dem Führer der Mission nach Deutschland, dem ersten Minister Deutschlands sagt: er sehnte sich, den heiligen Franciscus wiederzusehen und die Brüder vom spoletanischen Thal.

Wann er in den Orden getreten, sagt uns Jordanus nicht. Mit persönlicher Kenntniss spricht er erst von den Ordensereignissen des Jahres 1220. Frühere Vorgänge kennt er nur aus den Erzählungen älterer Ordensbrüder. Ueber die Missionen, die von den Capiteln der Jahre 1218 und 1219 ausgingen, bekennt er c. 7 seine Unsicherheit. Wurde er um 1220 in den Orden aufgenommen, so erklärt sich daraus auch, dass er nirgend den heiligen Franciscus, der damals in Syrien war, als denjenigen nennen kann, der ihm die Pforten des Heils persönlich eröffnet, dass er dagegen c. 11 Bruder Matthäus von Narni als den Stellvertreter zu bezeichnen weiss, der während der Abwesenheit des Hauptes die Aufnahme neuer Glieder in den Orden besorgte und zwar zu S. Maria de Porciuncula bei Assisi. Um die Zeit, als er seine Denkwürdigkeiten aufzeichnen liess, galt es bereits für ein seltenes und der Erwähnung sehr würdiges Andenken, noch von dem Ordensgründer selbst recipirt worden zu sein. Jordanus hatte bereits den Ordo des Diakonats empfangen, als er der Welt entsagte, er bezeichnet sich c. 19

4) Thomas de Celano Vita S. Francisci in den Acta Sanctorum Octobr. T. II. p. 693. Ders. p. 684 braucht die Bezeichnung: *Assisii, quae in finibus vallis Spoletanae sita est.*

als Diaconus und scheidet immer sorgfältig die Laienbrüder, die zu dem neuen Bettelorden in Masse herbeiströmten, von den für die Propaganda ungleich nutzbareren Geweihten, denen wenigstens die Predigt ohne Gefahr anvertraut werden konnte.

Dem Ordenscapitel, welches um Pfingsten 1221 unter dem Vorsitz des h. Franciscus, für den indess, da er sich unpässlich fühlte, Bruder Elias das Wort zu führen pflegte, zu S. Maria de Porciuncula abgehalten wurde, wohnte Jordanus von Giano schon bei. Zum Capitel fanden sich damals überhaupt nicht bloss, wie später, die Custoden und höheren Beamten des Ordens ein, dessen Regel ja noch nicht vom Papste bestätigt worden und der einer festeren Organisation noch entbehrte. Es kamen damals, sagt Jordanus c. 16, sowohl Professen wie Novizen herbei, und in ungemein grosser Zahl, schon um den aus dem Morgenland heimkehrenden Franciscus zu sehen oder wiederzusehen. Leicht möglich, dass auch Jordanus, als er kam, noch zu den Novizen zählte. Wir sprechen noch von diesem Capitel, das in der Geschichte des Ordens Berühmtheit erlangt. Auf ihm regte Franciscus die zweite Mission von Ordensbrüdern nach Deutschland an, nachdem die erste, die 1219 ausgesendet worden, verunglückt oder doch erfolglos geblieben war. Den Erfahrungen gemäss galt Deutschland als ein gefährlicher Boden, auf dem Misshandlungen, wenn nicht ein Martyrium mit Sicherheit zu erwarten seien. Zumal den italischen Brüdern graute vor der »Wildheit der Deutschen«, und unser Jordanus gehörte zu denen, die Gott baten, sie mit der Mission nach Deutschland zu verschonen. Wie er sich aber neugierig in die Schaar derer mischte, die sich freiwillig zu der gefährlichen Sendung erboten, wie der joviale Bruder Palmerius vom Monte Gargano ihn scherzend bei den zukünftigen Märtyrern festhielt, wie ein anderer Bruder ihn überredete, sein Schicksal gehorsam in die Entscheidung des Oberen zu legen, wie ihn darauf Elias in der That der deutschen Mission zutheilte, davon erzählt er ausführlich und mit launiger Offenheit. »Das ist der Bruder Jordanus von Giano, der euch dieses schreibt, der auf die erwähnte Art nach Deutschland kam, der der Wüthigkeit der Deutschen, vor der er sich einst entsetzt, entgangen, der zuerst mit Bruder Cäsarius und den anderen Brüdern den Minoritenorden nach Deutschland fortgepflanzt« (c. 18).

Cäsarius von Speier, über dessen frühere Laufbahn und Eintritt in den Orden Jordanus seine Leser unterrichtet, der ihm als der heiligste

Mann nach Franciscus erschien (c. 9. 31), war der erste Minister der künftigen deutschen Provinz, der Leiter der dorthin abgehenden Mission. Unter den 25 Brüdern, die er sich aus der Schaar der Freiwilligen aussuchte, 12 Geweihten und 13 Laien, war auch Jordanus von Giano. Einige der gewiegtesten wurden als Wegbereiter nach Trient vorausgeschickt, die anderen, darunter Jordanus, folgten in Gruppen zu Dreien oder Vieren. Noch vor dem Michaelisfeste fanden sie sich in Trient zusammen und wurden vom Bischof gütig aufgenommen. Gleich hier wurde auch ein Novize dem Orden zugeführt (c. 19. 20).

Wiederum in Gruppen zu Zweien oder Dreien bettelten sich nun die Brüder durch Tirol. Wir können in Jordanus' Bericht seinen Weg ziemlich verfolgen. Von Trient ging es über Botzen und Brixen nach Sterzing, von da unter quälendem Hunger nach Matrey. Wenn er zwischen Sterzing und Matrey nach Mittenwalde gekommen sein will, ist das ein Irrthum seines Gedächtnisses. Die Scene, die er erzählt, wie der grimmige Hunger der Wandernden durch ein paar Bissen Brod und sieben Rüben nicht gestillt werden konnte und wie sie den Leib mit dem klaren Wasser des Bergstromes zu füllen suchten, mag vor Sterzing bei Mittenwald an der Eisack oder erst weit hinter Matrey bei dem jetzt baierischen Mittenwald an der Isar sich zugetragen haben[5]. Jedenfalls zogen sie die alte Kaiserstrasse entlang und kamen so »bei Dörfern, Schlössern und Klöstern vorbei« nach Augsburg. Hier erst wieder nahm sie ein günstig gesinnter Prälat mit liebender Pflege auf. Die Qualen des Hungers aber und der Ermattung standen unserm Erzähler noch im hohen Alter lebhaft vor Augen (c. 21. 22).

Augsburg war der zweite Sammelplatz der Mission, die nun schon aus 31 Brüdern bestand. Zunächst wieder wurden von hier aus die Pfadfinder und Bahnbrecher nach verschiedenen Richtungen entsendet, gemäss der immer wiederholten und bewährten Strategie der Bettelorden. Die ersten Sendlinge kamen in eine Stadt, nur um der Bevölkerung das ungewohnte Bild dieser neuen Nachfolger Christi in Armuth und Demuth zu zeigen, um zu predigen, Novizen zu gewinnen und den nachziehenden Brüdern Aufnahme zu bereiten. Es gelang dann hier und dort, dass die Prälaten, die Gemeinde oder auch einzelne Fromme

5) Schon Greiderer Germania Franciscana T. I. Oenipont., 1777. p. 15 stiess sich an der Unmöglichkeit jener Marschroute.

das Nöthige zum Bau eines Hauses, einer Kirche schenkten oder leere Baulichkeiten zuwiesen und dass so eine feste Station gewonnen wurde. Würzburg, Regensburg waren jetzt die nächsten Ziele. Jordanus aber ward mit zwei Brüdern nach Salzburg gesendet (c. 23. 24).

Im Jahre 1222 wurde das erste deutsche Provincialcapitel zu Worms abgehalten, und auch den in Salzburg wirkenden Brüdern hatte der Minister anheimgestellt, das Capitel zu besuchen. Dieses Anheimstellen soll ihren an Befehl und Gehorsam gewöhnten Sinn in Verlegenheit gesetzt haben; sie ergriffen das sonderbare Auskunftsmittel, zu kommen, um zu fragen, ob sie wirklich kommen sollten. Wiederum erzählt uns Jordanus mit liebenswürdiger Laune von den Erfahrungen, die sie auf dem weiten Wege von Salzburg über Würzburg und Mainz bis Worms und Speier in der Kunst des Bettelns gesammelt, wie sie anfangs ab- und auf Gott verwiesen worden, dann aber in lateinischer Sprache und gerade durch die Unkenntniss der deutschen das Herz der Landbewohner zum Mitleid gerührt (c. 26. 27).

Am 18. März 1223 wurde Bruder Jordanus durch den Provincialminister zum Priester geweiht; immer noch hatte der junge Orden den grössten Mangel an Priestern, die das Messopfer darbringen und Beichte hören konnten. Jordanus verwaltete das priesterliche Amt damals umherziehend sowohl in Worms wie in Mainz und Speier. Bald konnte dieser District in eine Custodie zusammengefasst und ihr der bekannte Legendar und Dichter, Bruder Thomas von Celano vorgesetzt werden. Es war die erste Custodie auf deutschem Boden, doch erfolgte die Einrichtung weiterer Custodien noch in demselben Jahre auf einem Provincialcapitel, welches am 8. September zu Speier gehalten wurde. Jordanus war Gardian des Ordenshauses zu Speier und hatte die Ehre, bei jenem Capitel die feierliche Messe zu singen. 1224 bezeichnet er sich als Gardian von Mainz; wahrscheinlich aber übte er, bei dem Mangel an fähigen Brüdern, das gleiche Amt immer noch auch in Speier und Worms (c. 30. 33. 38).

Nun aber beginnt die wichtigste und folgenreichste Phase seiner Laufbahn, die ihn berechtigt, sich nicht nur zu den Theilnehmern an der Ordenspflanzung in Deutschland, sondern zu den Pflanzern selbst zu zählen. Der zweite Provincialminister Deutschlands, Albertus von Pisa, ermuthigt durch die bereite Aufnahme des Ordens in Sachsen, entwarf den Plan, über Thüringen nach den rheinischen Gegenden

vorzudringen und da, wo bisher nur einzelne Wanderbrüder sich sehen lassen, feste Sitze zu gründen. Thüringen wies er als Pflanzungsgebiet unserm Jordanus zu und eine kleine Schaar von nur sieben Brüdern stellte er unter seine Leitung (c. 38). Es waren vier geweihte und drei Laienbrüder, durchweg Deutsche, die erst während der Mission auf dem deutschen Boden für den Orden gewonnen, ihn nun in Thüringen festpflanzen sollten (c. 40).

Am 27. October 1224 brach Jordanus mit den Missionsbrüdern von Mainz auf, am Martinstage trafen sie in Erfurt ein, wo man sie vorläufig in der Priesterwohnung des Leprosenhauses vor der Stadt unterbrachte (c. 39). Erst 1225 sandte Jordanus die ersten Pfadfinder durch Thüringen, um den Boden für etwaige Niederlassungen zu erforschen, dasselbe Verfahren im kleineren Kreise, wie es für den grössten der General des Ordens, für die Provinzen der Provincialminister eingerichtet. Hier und dort gelang es bald, festen Fuss zu fassen, zuerst in Eisenach (c. 41), dann in Gotha (c. 42), in Erfurt (c. 43). In Nordhausen und Mühlhausen dagegen konnte eine bleibende Stätte vorläufig noch nicht gewonnen werden, aber man liess die Orte nicht aus dem Auge, bis zuletzt doch die Niederlassung erfolgte, in Nordhausen 1230, in Mühlhausen ein oder zwei Jahre später (c. 44. 45). Bald nennt sich Jordanus Custos von Thüringen, schon bei dem Jahre 1225 (c. 47). In dieser Eigenschaft wohnt er den Provincialcapiteln bei, dem zu Mainz 1227 (c. 51), dem zu Worms 1228 (c. 54), wiederum einem Capitel zu Worms 1230 (c. 58). Zum letzten Male bezeichnet er sich zum Jahre 1231 als Custos von Thüringen (c. 60), aber es wäre leicht möglich, dass er noch ein Menschenalter hindurch, etwa gar bis zu seinem Tode dieses Amt bekleidet. Zwar in der Widmung seines Werkes an seine Brüder in Deutschland bezeichnet er sich nur als einfachen Frater, aber er wohnte doch dem Halberstädter Provincialcapitel von 1262 bei, und damals war die Zeit längst vorüber, wo noch einfache Brüder bei den Capiteln Zutritt fanden, er gehörte daher ohne Zweifel zu den Beamten des Ordens.

Zweimal in der Zeit, die seine Denkwürdigkeiten umfassen, ward Jordanus zu wichtigen Sendungen gebraucht. 1230 am 14. Juni war Simon von England, der dritte und letzte Minister der deutschen Provinz gestorben. Eben damals nämlich war auf dem Generalcapitel Deutschland in zwei Provinzen zerlegt worden, eine rheinische und eine

sächsische, und Simon war zum Minister der sächsischen Provinz bestimmt gewesen. Diese war nun verwaist, bevor sie selbständig eingerichtet worden. So fanden die Custoden von Sachsen und Thüringen, da die Trennung der Provinzen noch nicht recht wirksam geworden, auf dem rheinischen Capitel zu Worms Zutritt und Jordanus wurde von diesem zum General nach Italien abgesendet, um für die sächsische Provinz einen Minister und zugleich einen Lector zu erbitten; denn jener Simon war der erste und bis dahin der einzige Lector des Ordens in Deutschland gewesen. Auf Jordanus' Fürwort bestimmte der General den Bruder Johannes von Reding in England, der die deutschen Gründungen des Ordens kurz zuvor als Visitator bereist (c. 56), nun als Minister für die sächsische Provinz und Bruder Bartholomäus von England für die Lectur. Damals erhielt Jordanus zu Assisi durch Thomas von Celano Reliquien vom h. Franciscus, Haare und Stücke der Kleidung. Ihrer heimlichen Wirkung wollte er es zuschreiben, als ihn, den Heimkehrenden, die Brüder in der Klosterkirche zu Eisenach mit einem Jubelgesang empfingen (c. 57—59).

Die zweite Sendung hing mit den Stürmen zusammen, die durch den Generalat des Elias im Orden erregt worden und von deren Ursachen ich noch zu sprechen gedenke. Der Widerstand gegen das herrscherische und gewaltsame System des Generals erhob sich auch in den ferneren Provinzen, in Frankreich und Deutschland, seit die ausgesendeten Visitatoren seine Ansprüche rücksichtslos durchführten und zugleich durch Erpressung von Geldbeiträgen die Gemüther verbitterten. Eine Appellation der sächsischen Provinz an den General blieb fruchtlos. Sie appellirte nun an den Papst und Jordanus wurde zur Curie gesendet, diesen Schritt zu unterstützen. Er erzählt uns noch, wie er mit naiver Zudringlichkeit dem uralten Gregor IX. den nackten Fuss aus dem Bette gezogen und geküsst und sich trotz wiederholter Abweisung Gehör verschafft. Bei der Krisis, die auf dem Generalcapitel um Pfingsten 1239 erfolgte, war er wohl nicht mehr anwesend. Mit jener Erzählung von der Audienz bei dem Papste (c. 61—63) brechen nun Jordanus' Denkwürdigkeiten, wenigstens soweit sie uns vorliegen, ab, mit ihnen der laufende Faden, an dem wir sein Leben verfolgen konnten, leider auch fast alle Spuren desselben.

Nachweisbar 13 Jahre, vielleicht aber weit über ein Menschenalter hat Jordanus die thüringische Custodie verwaltet. Die Dauer der Ordens-

ämter war durchaus nicht die Regel; im Gegentheil hielt man sonst den schnellen Wechsel für das einzige Mittel, um der Anmassung oder Trägheit der Beamten, der Stagnation des Ordensberufes entgegen zu wirken[6]. Das Andenken, welches Jordanus bei den Brüdern der sächsischen Provinz hinterliess, ist sein Ehrenzeugniss. Wir besitzen aber noch ein anderes Zeugniss, das gerade von den Rivalen des Ordens ausgeht und von dem im Erfurter Minoritenkloster herrschenden Geiste spricht. Hier in Erfurt lebten die Prädicantenbrüder mit den Minoriten in seltener Eintracht. Ihr Prior, der gefeierte Elger von Hohnstein, war den Minoriten behülflich, einen Platz in der Stadt zu erwerben, besuchte sie häufig, predigte ihnen oder liess ihnen predigen, da sie selbst zum grössten Theil Laien waren, und erwies sich in jeder Weise freundschaftlich. Denn — so heisst es von den Minderbrüdern in der Dominikanischen Legende — sie waren damals arm und voll Liebe und Demuth, in ihren elend zusammengeflickten Kutten, mit nackten Füssen auch im Winter umherwandelnd; darin setzten sie ihren Ruhm und erwarben deshalb auch die Liebe des Volkes in wunderbarem Maasse[7]. Das ist derselbe Geist, der kindlich und bescheiden aus den Worten des Custos von Thüringen zu uns spricht.

Vergebens suchen wir die Lücke in Jordanus' Leben zu füllen, die zwischen dem Schluss seiner Erzählung vom Jahre 1238 und dem Halberstädter Capitel von 1262 liegt, auf dem er diese Erzählung dictirte. Wohl giebt es einen Bruder Jordanus vom Minoritenorden, der inzwischen in Polen und Böhmen als höherer Beamter des Ordens auftaucht und dessen Berichte über den Tatareneinfall von 1242 bekannt sind[8]. Im ersten seiner Briefe nennt er sich *frater Jordanus ordinis fratrum minorum, vicarius provincie Polonice Pringensis conventus*, und aus diesem Convent datirt der Brief vom 10. April 1242. Der Vergleich, dass die Feinde *plus spatii terrae in Aquilone quam Tuscia et Lumbardia* inne-

6) Salimbene Liber de Praelato p. 407: *Notandum quod conservatio religionum est frequens mutatio praelatorum.* Er führt als Motiv an, dass die Ordensoberen sonst übermüthig würden.

7) Legendarium des Dominikanerklosters zu Eisenach, mitgeth. von Michelsen in der Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. IV. Jena, 1861. S. 370.

8) Gedruckt in den Additam. zu Matthaeus Paris ed. Wats. Lond., 1684. p. 112—31.

haben, scheint allerdings auf einen Italiener hinzudeuten. Den zweiten Brief, den wir leider nur ohne Ausstellungs-Ort und Zeit besitzen, schreiben *frater R. de ordine praedicatorum et J. de ordine fratrum minorum* gemeinsam. Irren wir nicht, so ist der Brief auf sächsischem Boden geschrieben; denn er erzählt, was Flüchtlinge aus Russland in Sachsen berichtet (*Narraverunt nobis profugi, de terra illa* [*Ruscia*], *in Saxonia praecipue* etc.), auch von dem in Merseburg versammelten Heere. Der dritte Brief, auch ohne Datirung, stammt vom *frater G. in Colonia gardianus;* es wird aber darin ein Schreiben erwähnt, welches *frater Jordanus viceminister fratrum minorum regni Boemie et Polonie* nebst *frater A. custos Pryngensis* über die Tataren an den Herzog von Brabant gerichtet. Man wird diese Spuren, so unsicher sie sind, nicht verachten dürfen. Dass während des Mongolenschreckens, als im Reiche und in den Nachbarlanden das Kreuz gepredigt wurde, auch die Minoriten Succurs aus Sachsen und Thüringen nach Polen geschickt hätten, liegt im Bereiche der Möglichkeit. Vielleicht würden die minoritischen Annalen jener Jahre Auskunft geben.

Wie lange Jordanus jenes Halberstädter Capitel von 1262, auf dem er sich als schwachen Greis bezeichnet, dem, wie es scheint, das Schreiben bereits sauer wurde, wie lange er es überlebt, wissen wir nicht. Er starb nach Balduin's Aussage in Sachsen (*e vita discessit in Saxonia*). Der Heiligkeit seines Rufes verdankte er, dass man sein Grab im Andenken erhielt. In Magdeburg fand er die Ruhestätte. Allerdings ist uns die Nachricht davon in verstümmelter Weise überkommen. Bartolomeus von Pisa nämlich gedenkt Lib. I. fruct. 8. fol. 69 der hervorragenden Ordensbrüder, die in der sächsischen Provinz begraben liegen: *In Maderbuch jacent frater Simon primus lector in Theutonia, frater Jacobus primus custos Saxonie, frater Lucolfus. — — In dicto loco jacent frater Jordanus de Italia, frater Gibertus.* Und in ähnlicher Weise Lib. I. fruct. 11. fol. 113: *In Meandeburch jacent frater Simon primus lector in Theutonia, frater Jacobus primus custos Saxonie, frater Luculfus — — — frater Jordanus de Italia, frater Gilbertus* etc., wobei denn auf die frühere Stelle verwiesen wird. Dass Jordanus de Italia der in Deutschland übliche Name für unsern Jordanus von Giano war, wissen wir aus Balduin. Dass aber der Ort kein anderer als Magdeburg ist, zeigt uns die Gruppirung mit den vorausgegangenen Brüdern Simon von England und Jacobus von Treviso; dass beide

in Magdeburg begraben worden, wissen wir wieder aus Jordanus (c. 57. 48)[9].

Balduin von Braunschweig gedachte seines geschichtschreibenden Vorgängers, den er ohne Zweifel noch gesehen und gekannt, mit Ehren. Er schilderte ihn als einen kleinen Mann von dunkler Hautfarbe, heiterer und gütiger Gemüthsart, dem der Gehorsam als die erste und nothwendigste Tugend eines Nachfolgers des h. Franciscus erschien. Wohl rühmte er auch seine Gelehrsamkeit, während wir freilich versucht sind, seine einfache Frömmigkeit höher zu stellen. Er gab dann nach Jordanus' Denkwürdigkeiten einen Abriss seines Lebens und zeigte, wie er Cäsarius von Speier, dem ersten Minister Deutschlands, ein getreuer Achates gewesen und bei der Begründung des Ordens in Deutschland den wirksamsten Beistand geleistet. Es möchte bedeutsam sein, dass auch Balduin ihn in einer anderen Stellung wie als Custos von Thüringen nicht gekannt zu haben scheint[10].

Ueber den wissenschaftlichen Werth, den das Werk des Jordanus von Giano beanspruchen darf, mögen einige Andeutungen genügen. Es behandelt einen Stoff, den keiner der uns erhaltenen Annalisten oder Chronisten der Beachtung gewürdigt, dessen Bedeutung freilich auch erst später ans Licht trat, als der Barfüsserorden zu einer Macht herangewachsen war. Es behandelt diesen Stoff mit der höchsten Originalität. Denn wir haben eben eigentliche Denkwürdigkeiten vor uns, wie sie

---

9) Die Notiz des Bartolomeus von Pisa wurde bei ihrer Fortpflanzung auch weiter verstümmelt. Nach Gonzaga de origine seraphicae religionis Franciscanae etc. Romae 1587 p. 96 ruht Jordanus von Italien *Manderburgii*, nach p. 661 *in conventu Candeburgensi*, wovon das Beiwort *Saxoniensi* in liederlicher Weise abgetrennt ist. Wadding T. III p. 212 lässt einen Jordanus de Vano in Marburg begraben werden.

10) Die Worte Balduin's haben uns Wadding T. II p. 248 und P. Antonius Melissanus de Macro im Supplement dazu p. 256. 257 excerpirt. Wir wiederholen die wichtigsten Sätze: *Jordanus de Yane vallis Spoletanae, apud Germanos cognomento Italus, vir fuit doctissimus et doctrinae parem habuit pietatem. — — Fuit idem Jordanus unus ex primis fratribus in Teutoniam missis, forma niger, statura pusillus, corde jucundus, benevolus, ad omne opus bonum paratus, vir tantae obedientiae, ut in fratre minore nulla sanctitatis signa, nisi cum obedientia conjuncta veneraretur aut alicujus momenti aestimaret. Tandem sanctitate clarus e vita discessit in Saxonia.*

ein erfahrener Alter im Kreise jüngerer Genossen erzählt und wie sie dann, angesichts der schwindenden Erinnerung, niedergeschrieben werden. Wiederholt war Jordanus von den Brüdern, denen er seine Geschichte erzählen müssen, um diese schriftliche Niederlegung gebeten worden. Auf dem Capitel der sächsischen Ordensprovinz, das um Jubilate 1262 zu Halberstadt gefeiert wurde, entschloss er sich dazu, zumal da Bruder Balduin von Brandenburg, der ihn am eifrigsten drängte, sich zum Schreiber erbot, und da der Minister der sächsischen Provinz, Bartholomäus, seine Theilnahme bezeugte. Er wollte aber nichts erzählen, als was er erlebt, was er unmittelbar gesehen und gehört, was unter seiner Mitwirkung geschehen war. Das möge, sagt er im Prolog, Anderen, die der stilistischen Kunst in höherem Grade mächtig, den Stoff zu einem Werk geben.

Es geschah jene Niederschrift im Generalat Bonaventura's, als überhaupt die persönliche Erinnerung an den heiligen Franciscus, seine eilf ersten Jünger und die Anfänge des Ordens stark im Schwinden, bei der reissend schnellen Ausbreitung und Machtentfaltung des Ordens aber das Bedürfniss desto grösser war, die Kunde von den wunderbaren Anfängen festzuhalten. Die Legende vom h. Franciscus erhielt damals ihre Vollendung. Bonaventura selbst, den 1260 ein zu Narbonne gehaltenes Capitel dazu aufgefordert, sammelte in Assisi die Erzählungen der noch lebenden Genossen des Ordensgründers von dessen Thaten und Worten, *ne morientibus iis, qui cum famulo dei convixerant, deperirent*[11]. Sein gefeiertes Werk bezeichnet den Abschluss der legendarischen Tradition. Aber die Legende schwimmt auch bereits im vollsten Nebel der Wunder und der göttlichen Verehrung. Die festen Züge in Franciscus' Leben, die chronologischen Anhalte sind gänzlich verwischt, erscheinen auch werthlos im Vergleich mit der Fülle der Visionen und Wunder, der erbaulichen Thaten und Worte. Bonaventura weist den Gedanken von sich, das Leben des Heiligen nach der Folge der Zeiten zu beschreiben: er wolle das nicht, um der Verwirrung zu entgehen (*propter confusionem vitandam*); er hätte es aber auch schwerlich gekonnt, da schon die erste Legende den Faden verloren und die späteren

11) Vita altera S. Francisci autore S. Bonaventura in den AA. SS. Octobr. T. II p. 743. Dass jenes Capitel 1260 zu Narbonne gehalten wurde, sagt Bonaventura nicht selbst, sondern der Bollandist nach einer mir unbekannten Quelle.

Traditionen ihn wahrlich nicht ersetzten. So blieb denn freilich nur die andere Kunstform übrig, mit der uns aber wenig gedient wird: er knüpfte den verwandten Stoff zusammen und zählte, was Gott durch den heiligen Franciscus kundgegeben, in 16 Rubriken auf. Für seine Person stand er diesem schon völlig fern: er sei im Knabenalter, sagt er, durch ihn dem leiblichen und geistigen Tode entrissen worden; das geschah aber wahrscheinlich nicht durch persönliche Berührung, sondern indem der h. Franciscus vom Himmel aus wirkte.

Jordanus erzählt vom h. Franciscus nur einleitungsweise und in einzelnen Zügen, aber was er erzählt, hat er im spoletanischen Thal erlebt oder gar gesehen, und er führt es in chronologischer Ordnung, in verständlichem, pragmatischem Zusammenhange auf. Er scheut sich auch nicht, dabei Dinge zu erzählen, die auf die Anfänge des Ordens ein ungünstiges Licht werfen. Das einzige Wunder, das er von Franciscus berichtet, ist ein sehr unschuldiges: seinen Reliquien schreibt er den festlichen Empfang zu, den ihm, dem heimkehrenden Custos, die thüringischen Brüder in Eisenach bereiteten. Es war ihm nicht ganz leicht geworden, sich in die Verherrlichung des Wunderwesens zu finden. Er hatte den h. Franciscus ja noch »lebend und deshalb einigermassen im menschlichen Lichte gesehen«[12]. Was man ihm in Assisi von Wundern erzählt haben mag, berührt er mit keinem Wort, weil er diese Dinge eben nicht unmittelbar erfahren, schwerlich aus Unglauben. Wo einmal (c. 30) von den heiligen Wundmalen und anderen Wundern die Rede ist, beruft er sich einfach auf den Brief des Vicars Elias, der nach Franciscus' Tode den Brüdern davon geschrieben. Ein solcher Zeuge steht im Gegensatz zu den Legendenschreibern einzig da, und wir werden noch darzulegen haben, welchen wesentlichen Gewinn die von ihm beigebrachten Züge für die Biographie des Ordensgründers bieten.

Ferner hat unseres Wissens keine andere Ordensprovinz einen Historiographen aufzuweisen, der schon bei ihrer ersten Begründung thätig, mit den Umständen und Persönlichkeiten so völlig vertraut gewesen wäre, der, wie Jordanus, über 40 Jahre in diesem Kreise gewirkt hätte. Von Thomas von Eccleston nimmt man an, dass er seine Geschichte der englischen Provinz des Minoritenordens »nach 1250«

12) Das soll ohne Zweifel die etwas verderbte Stelle in c. 59 besagen.

geschrieben[13]. Er schrieb wohl wesentlich später und versichert, zu seinem Werke 25 Jahre lang gesammelt zu haben: *consecro vobis collationes, quas a carissimis nutritiis et coalumnis meis per XXV annos consecutum fuisse me gaudeo.* Die ersten Minoriten landeten aber erst 1224 in Dover, und von dieser Zeit weiss er weder aus Erfahrung noch von Hörensagen, sondern nachweislich aus einem Klosterregistrum der Londoner Minoriten[14]. So ist überhaupt sein Werk völlig anders entstanden als die Denkwürdigkeiten unseres Jordanus.

Das eigentliche Thema unseres Autors ist die Ausbreitung seines Ordens in Deutschland, und in den späteren Theilen tritt, seinem Lebensgange gemäss, die sächsische Provinz in den Vordergrund. Wo er davon abschweift, sind es die Erinnerungen an den h. Franciscus und an die Ordensleitung nach seinem Tode, die ja natürlich in die Geschicke jener Provinz miteingriff. Dem politischen Gebiet steht er völlig fern. Der Kaiser und sein welterschütternder Kampf gegen die Hierarchie werden auch nicht mit einem Wort erwähnt, ebensowenig die Wirren in Deutschland. Auch fällt die politische Bedeutung des Ordens als eines Werkzeuges der Päpste nicht in den Kreis der Jahre, von denen Jordanus berichtet. Erst der Einfall der Mongolen, der die jungen Pflanzungen des Ordens in den Ländern des Ostens bedrohte, die Kreuzpredigten und Agitationen der Ordensbrüder gegen den Kaiser in Italien, dessen Eingreifen in die inneren Kämpfe des Ordens seit dem Sturze des Generals Elias rissen auch die Barfüsser in die grossen Kreise des politischen Getriebes, in welchem wir dann ihren bedeutendsten Memoiristen, Salimbene, schon völlig zu Hause finden.

Eine Tendenz verfolgt Jordanus nicht, man müsste denn die Freudigkeit der Ordenspropaganda für eine solche nehmen. Das freilich war die Leidenschaft des Zeitalters. Auch der h. Franciscus selbst, den man sich gern als naiven Schwärmer vorstellt, erscheint bald nach seiner Conversion von der Ordensgründerwuth ergriffen, sammelte Jünger um sich und begann sie zu organisiren. Er tröstete die kleine Schaar der ersten Anhänger, wenn wir den Hagiographen glauben, mit einer Vision, in der er Massen von Menschen zu sich heranströmen sah, die seine

13) De adventu minorum (in Angliam), gedruckt in den Monumenta Franciscana ed. Brewer. London 1858 (Rer. Britann. medii aevi Scriptores) Preface p. LXXII.

14) Unter dem Titel Prima fundatio fratrum minorum Londoniae ebend. mitgetheilt. Vergl. p. 493.

Tracht und seine Regel theilen wollten; die Wege nach Assisi waren bedeckt von Franzosen und Spaniern, Deutschen und Engländern und alle Zungen der Welt drängten sich zu ihm. Die »drei Genossen», die sich noch auf den Urjünger des h. Franciscus, den Bruder Bernardus berufen können, legen dem Ordensstifter eine Rede in den Mund, die er zu den ersten sechs Jüngern aus Assisi gesprochen: »Sorget nicht, denn es wird nicht lange dauern, so werden zu euch treten Viele der Weisen und Edlen, es werden unter euch sein Solche, die den Königen und Fürsten predigen und vielen Völkern; viele werden zum Herrn bekehrt werden und er wird sein Volk (*suam familiam*) durch die ganze Welt vervielfältigen und mehren«[15]. Nicht so prophetisch und mit schwunghaftem Stolz äussert sich Jordanus. Aber auch er stellt schon im Prolog den geringen Anfang des Ordens in Deutschland und die Niedrigkeit seiner Brüder in Gegensatz zu der ruhmvollen Ausbreitung, die er noch erlebte und die ihn die göttliche Güte erkennen lasse. Mit begreiflichem Selbstgefühl zählt er sich zu denen, die unter Cäsarius von Speier die ersten Begründer des Ordens in Deutschland gewesen (c. 18). Das Gelingen und der schnelle Aufschwung dieses Werkes giebt der ganzen kleinen Schrift den Ton der freudigen Rückerinnerung.

Wie Jordanus zu seiner Kunde gelangt, ist bei dem memoirenhaften Charakter des Buches fast überall durchsichtig. Die erste Mission von 1219 wurde ihm von den aus Deutschland und Ungarn zurückkehrenden Brüdern so nachdrücklich geschildert, dass ihn nach ähnlichen Prüfungen nicht verlangte. Er kannte den Führer dieser ersten deutschen Mission, Johannes de Penna (c. 60) und auch den Bruder, dem die Hirten auf den ungarischen Pussten fünfzehnmal die Hosen geraubt haben sollten (c. 6. 18). Unsicher äussert er sich dagegen c. 7 über die nach Spanien geschickten Brüder, über die Zeit ihrer Aussendung. Dem wichtigen Capitel von 1221 wohnte er bereits bei; dennoch ist er nicht sicher, ob es wirklich der h. Franciscus selbst war, der bei der

15) Die Vision bei Thomas de Celano AA. SS. Octobr. T. II p. 691. Wadding I p. 60 legt sie willkürlich ins Jahr 1209 und entnahm sie aus dem Werk des Marianus Florentinus, das nach 1460 verfasst worden. Dabei findet er, der Ire, Gelegenheit, zu den Nationen, die zum h. Franciscus herbeiströmen, auch die Schotten und Iren zu bringen. Er sagt dreist: *addit Ms. vetus: Scoti et Hibernici*. Thomas von Celano aber weiss nichts von ihnen. — Die Stelle aus der Vita trium sociorum in den AA. SS. ibid. p. 733.

Messe das Evangelium las (c. 16). Die Schicksale der Ausgesendeten in Deutschland, ihre Aufnahme hier und dort, die Begründung der sächsischen Provinz oder gar der thüringischen Custodie können uns nicht durch einen unmittelbareren Zeugen berichtet werden. Auch was er aus dem Leben des h. Franciscus erzählt, ist das Sicherste, was die in seiner Nähe lebenden Ordensbrüder wussten, und nur dessen abenteuerliche Fahrt nach Syrien bleibt begreiflicherweise dunkel.

Jordanus bittet um Verzeihung, wenn er als gebrechlicher Greis, dem wohl wenig mehr als die Erinnerung zu Gebote stand, die Einreihung des Erzählten in die Folge der Jahre versehen und Fehler begangen haben sollte. Allerdings ist er bei der Mehrzahl der erzählten Thatsachen unsere einzige Quelle, für deren Prüfung uns das zu vergleichende Material fehlt. Wo aber ein solches vorhanden ist, wie z. B. für eine Anzahl von Punkten aus dem Leben des h. Franciscus, finden wir seine Angaben zuverlässig. Was er aus dem Briefe des Vicars Elias über den Tod des h. Franciscus referirt, stimmt genau mit dem uns erhaltenen Briefe überein (vergl. c. 50 und die Note dazu). Der Irrthum im Tagesdatum bei Beginn von c. 16 ist ganz unerheblich, da man weiss, dass die Capitel zu S. Maria de Porciuncula stets um Pfingsten abgehalten wurden.

Man könnte zweifeln, ob das Werk in der Gestalt, in der ich es nun vorlege, vollständig sei. Denkwürdigkeiten, die 1262 niedergelegt werden, aber nur noch aus dem Jahre 1238 erzählen, zuletzt vom Kampfe gegen den General Elias berichten und doch vom frappanten Ausgange dieses Kampfes im nächsten Jahre nichts sagen, scheinen des natürlichen Abschlusses zu entbehren[16]. Dennoch muss man glauben, dass sie wirklich nicht weiter gereicht. Schon zwischen den Jahren 1232 und 1237 zeigen sie eine auffallende Lücke. Die letzten Abschnitte gehören an sich kaum zum Thema, indem sie die sächsische Provinz nur mittelbar berühren. Aber man sieht wohl, wie dem erzählenden Alten seine Audienz bei Gregor IX. ein Ereigniss war, dessen Kunde er nicht vorenthalten mochte, vielleicht das letzte von universeller Bedeutung, das letzte Wiedersehen der italischen Heimath. Auch ahnen wir, wie es mit dem Abbrechen des Dictates zuging. Der Aufbau der

16) Ich erwähne dabei, dass meine Abschrift ein deutliches Schlusszeichen hat und also gewiss so weit reicht, wie ihr Original reichte.

deutschen Ordensprovinzen war nun erzählt und man war bis zu einer Zeit vorgeschritten, deren Kenntniss sich auch andere zutrauten. Die Feder, welche jene Denkwürdigkeiten fortsetzte, war wohl schon bereit. Der sie führte, wusste bereits von der Theilung der rheinischen Ordensprovinz in eine Cölner und eine Strassburger zu erzählen, die noch 1239 vollzogen wurde, die sächsische Provinz aber nicht berührte. Er wusste von den Verfolgungen der Ordensbrüder durch Friedrich II. zu sprechen. Aber die lebendigen, drastischen, persönlichen, naiven Züge, wie sie Jordanus eigen, verschwinden seitdem aus den Berichten.

Ohne Zweifel war es die spätere Bearbeitung, durch welche Jordanus' Dictat sehr bald verdrängt wurde und in Vergessenheit gerieth. Schon Bartolomeus von Pisa nennt ihn nicht mehr unter den Schriftstellern des Ordens. Gonzaga war der Erste, der die Anfänge der sächsischen Provinz p. 661 ff. nach der Tradition erzählte, als deren Urheber wir nun Jordanus von Giano kennen, aber wo er p. 79 ff. von den *Scriptores illustres sacri ordinis minorum* spricht, gedenkt er seiner nicht, und obwohl er öfters von ihm erzählt, scheint er nicht zu bemerken, dass Jordanus de Italia und Jordanus de Phano, wie er ihn wiederholt nennt, dieselbe Person, noch weniger, dass es der eigentliche Gewährsmann seiner Nachrichten ist. Wadding, dem von allen Schriftstellern des Ordens der reichste Apparat zu Gebote stand, kannte Jordanus' Werk weder als er seine Annalen begann, deren erster Band in der ersten Ausgabe 1625 erschien, noch als er 1650 die *Scriptores ordinis minorum* herausgab. Zwar wusste er (Annal. T. I. edit. II. p. 310), dass Balduin sein Werk auf Grundlage der Denkwürdigkeiten des Jordanus geschrieben, aber eine solche Spur zu verfolgen oder auch nur weiter zu beachten, war nicht seine Art. Der zweiten Ausgabe seiner Annalen fügten die Ordensbrüder, die sie besorgten, ein Verzeichniss der Handschriften hinzu, die ihm vorlagen; Jordanus' Werk ist nicht darunter[17]. Mancherlei Handschriftenverzeichnisse, die ich durchgesehen, führten auf keine Spur. Bei unvollkommenen Notizen wie im

17) T. I. Romae. 1731 p. CXCV: *Index Codicum mss. quibus P. Waddingus usus est in hoc Annalium opere.* Ob Sbaraglia Suppl. et Castig. ad Scriptt. ord. S. Franc. den Jordanus kennt, habe ich nicht nachsehen können. Die grosse Bibliotheca Franciscana des spanischen Minoriten Johannes a S. Antonio (Madrid, 1732, 3 voll. fol.) nennt nicht einmal seinen Namen, wie mich Dr. Döllinger freundlichst benachrichtigt.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde Bd. II. S. 474. 478, wo unter den Handschriften der Wiener Hofbibliothek ein Chronicon Jordani und ein Chronicon Jordani germanicum aufgeführt werden, kann man ziemlich sicher sein, dass nähere Nachforschung auf das verbreitete Werk des Jordanus von Osnabrück führen würde.

Leider nun ist, wie bereits oben bemerkt worden, auch diejenige Handschrift, von der ich aus dem Nachlasse meines Vaters eine Copie besitze, bisher nicht zu ermitteln gewesen. Das Papier und die Hand des Schreibers sind dieselben, die ich aus mancherlei Copien kenne, die für meinen Vater in den dreissiger Jahren aus dem Königsberger Archiv gemacht worden. Meine Vermuthung, dass hier auch das Original aufbewahrt werden möchte, bestätigt sich aber nicht. Herr Archivar Dr. Meckelburg versichert mich, er habe die Manuscripte jenes Archivs so oft durchsucht, dass eine Chronik der Art ihm unmöglich hätte entgehen können; auch weiss er, obwohl er meinem Vater lange Jahre hindurch nahe gestanden, über das Original nichts anzugeben. Mithin muss vorläufig die Abschrift als Grundlage des Textes dienen. Sie beginnt ohne jede Angabe des Inhalts oder Ueberschrift und zeigt nur wenige unbedeutende Lücken, die auf kleine Beschädigungen des Originals schliessen lassen. Dagegen war dieses offenbar bereits mit ziemlich zahlreichen Abbreviaturen geschrieben, die dem wenig geübten Copisten Anlass zu Missverständnissen boten. Doch ist dieser Schaden in den meisten Fällen durch eine vorläufige Collation meines Vaters, der seine Besserungen in den Text eintrug, gutgemacht worden. Trotzdem blieb der Text an manchen Stellen sichtlich verderbt, unverständlich oder doch verdächtig. Es durfte daher nicht umgangen werden, ihn sorgfältig mit den Nachrichten bei Gonzaga und besonders bei Wadding zu vergleichen, und in der That konnten dadurch in beträchtlicher Zahl sichere Emendationen gewonnen, an anderen Stellen Zweifel wenigstens angedeutet werden.

Gonzaga bezeichnet die Quelle, die er vor sich gehabt, mit keinem Wort, er deutet nur an, dass er über die Errichtung der sächsischen Minoritenconvente ausnahmsweise in der Lage war, genauere Nachrichten bieten zu können, weshalb er hier ausführlicher wie bei anderen Provinzen die ältere Geschichte erzähle. Dass er aber nicht Jordanus' Werk selbst, sondern erst eine Ueberarbeitung desselben, wahrscheinlich die Balduin's las, erhellt auf den ersten Blick. Er machte einen

freien, stark gekürzten, flüchtigen und zumal in der chronologischen Anordnung wirren Auszug aus seiner Quelle, der daher für die Textesconstituirung des Jordanus wenig Ertrag bot.

Wadding giebt seine Quellen regelmässig an. Er besass sowohl Balduin's Werk wie auch die Chronik der sächsischen Ordensprovinz und benutzte beide für seine Annalen. Doch citirt er Balduin nur am Anfang einige Male und bezeichnet hier sein Werk als hist. ms. provinciae Saxoniae. Dann aber, als er bis zu T. II p. 45, d. h. bis zum Schluss der Erzählung aus dem Jahre 1222 gekommen war, legte er Balduin bei Seite, und was er vom Jahre 1223, von p. 74 an berichtet, schöpft er bereits aus der Chronik der sächsischen Provinz, ohne Zweifel weil er sie in Folge einzelner späterer Zusätze vollständiger fand und weil doch Balduin's Buch ganz darin aufgenommen war. Dass er sich damit von dem ursprünglichen Texte des Jordanus um mindestens eine Stufe weiter entfernte, kam bei einem solchen Compilator nicht in Betracht. Obwohl also die Tradition der Nachrichten, wie wir sie bei Wadding lesen, erst durch mehrere Zwischenhände gegangen ist und obwohl in verschiedenen Fällen die Unsicherheit eintritt, welche Veränderungen wir diesen Zwischenhänden oder gar Wadding und seiner Drucklegung zuzuschreiben haben, dient doch jene Ueberlieferung noch in ziemlich reichem Maasse der Emendation auch des ursprünglichen Textes. Es zeigt sich dabei bald, dass unsere Abschrift die deutschen Personal- und Ortsnamen ungleich correcter, Wadding die italischen richtiger giebt. Sonst ist die zutreffende Lesart bald hier bald dort zu finden, so sehr man immer im Auge behalten muss, dass wohl schon Balduin den Text des Jordanus vielfach umschrieben und stilisirt hat und auch noch Wadding solche Besserungen für nöthig hielt.

Ich stelle hier die beiden Hauptüberlieferungen, die unserer Jordanus-Abschrift und die Wadding's, in Kürze zusammen, wodurch zugleich die speciellen Citate aus letzterem bei der Edition erspart werden. Die Eintheilung des Jordanus in 63 Capitel rührt von mir her, die Copie hat Abschnitte in der Regel nur bei neuen Jahresanfängen.

Die Geschichte der ersten Mission nach Deutschland (Jord. c. 5) kannte Wadding aus dem Chron. ms. Saxonicum, er bemerkte aber seine Uebereinstimmung mit Gonzaga und fand es bequem, sich diesem anzuschliessen (T. I p. 250). Dann nahm er Balduin's Chronik zur Hand. Was wir bei Jord. c. 6 lesen, entspricht Wadd. p. 310; Jord. c. 17—25

entspricht Wadd. T. II. p. 3—6; was Jord. c. 26. 28. 30 und 31 erzählt, finden wir sehr verkürzt bei Wadd. p. 45. Nun tritt das Chron. ms. Saxon. als Wadding's Quelle ein. Es entsprechen sich: Jord. c. 34—36 und Wadd. p. 74. 75; Jord. c. 37—39 und Wadd. p. 104; Jord. c. 41—49 und Wadd. p. 118—120; Jord. c. 51—53 und Wadd. p. 164. 165; Jord. c. 54. 55 und Wadd. p. 209; Jord. c. 57—59 und Wadd. p. 247. 248; Jord. c. 60 und Wadd. p. 274. Einige Notizen, die Jordanus c. 44. 45 über die Ordensgründungen in Nordhausen und Mühlhausen anticipirt, hat Wadding p. 248. 249 zum Jahre 1230 verwerthet, natürlich mit der Aenderung, die Balduin vorgenommen und die ich in der Note zu c. 45 verzeichnet.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass Jordanus' Werk lange nicht vollständig in die spätere Tradition, vielleicht schon in die Balduin's, übergegangen ist. Ausser zahlreichen Auslassungen im Detail ward völlig vergessen, was er in den werthvollen Capiteln 7—16 vom heiligen Franciscus und den Anfängen seines Ordens, nicht minder, was er c. 61—63 vom Generalat des Elias erzählte. Aber auch diejenigen Thatsachen, die man aus Wadding bereits kannte oder kennen lernen konnte, werden erst vollgültig und nutzbar, seitdem man sie auf ihren Gewährsmann zurückzuführen weiss.

II. Balduin von Braunschweig, die Chronik der sächsischen Provinz und andere Stammesgenossen.

Es liegt doch nahe zu vermuthen, dass jener Bruder Balduin von Brandenburg, der 1262 auf dem Halberstädter Capitel den alten Bruder Jordanus von Giano drängte, seine Erinnerungen schriftlich zusammenzufassen, und sich dabei zum Schreiber erbot (*maxime fratre Baldawino de Brandenburch me ad hoc instigante qui et sponte et a fratre Bartholomeo tunc ministro Saxonie jussus se obtulit ad scribendum*), und Bruder Balduin von Braunschweig, der bald darauf mit Benutzung dieses Materials die zweite Chronik über die Ausbreitung des Ordens in Deutschland schrieb, worin er die Persönlichkeit des Jordanus lebhaft und mit Wärme zu schildern wusste, dass sie dieselbe Person sein möchten. Die

Beinamen haben nicht immer die nämliche Bedeutung; zwar in den bei weitem meisten Fällen bezeichnen sie den Geburtsort, mitunter aber auch die Stätte, wo ein Bruder vor dem Eintritt in den Orden geweilt oder wo er lange im Hause des Ordens gelebt. In unserem Falle ist auch die Annahme einer Verwechselung oder falschen Lesung des Namens nicht allzu kühn. Denn die Bezeichnung Balduin's als *de Brandenburch* findet sich nur in der eben angezogenen Stelle des Prologs, und so oft auch Wadding des Balduin von Braunschweig gedenkt, kennt er diesen Namen doch nur, soviel wir sehen, aus der Ueberschrift des Exemplars seiner Chronik, das er besass[18].

Ueber diese Thatsache giebt Wadding da, wo er Balduin's Werk zum ersten Male zu Rathe zieht (I p. 310) die deutlichste Rechenschaft. Er erzählt davon, wie es den ersten Minoriten in Ungarn ergangen, mit dem Zusatz: *ut refert Balduinus de Brunsuvick in historia ms. Provinciae Saxoniae, quae penes me est, quam ille partim concinnavit ex iis quae praesens vidit, partim ex iis quae accepit a Jordane de Yano, qui cum primis patribus ad Saxones fuerat destinatus.* Und dann wieder T. II p. 3: das Folgende erzähle *Balduinus de Brunsuvicke, illius nationis vir, a quo sequentem non tam desumpsi quam exscripsi narrationem.* Auch nach Wadding blieb Balduin's Chronik den Ordensbrüdern, die dasselbe Material vor sich hatten, noch geraume Zeit bekannt. Der Pater Antonius Melissanus de Macro theilte in seinem Supplement zu Wadding's Annalen (T. II p. 256. 257) gerade diejenigen Worte unmittelbar aus Balduin mit, welche dieser über Jordanus von Giano geschrieben, und er sagt: *Contracte haec ex Balduino de Brunsuick, qui provinciae Saxoniae historiam conscripsit, excerpsimus* (die Note am Rande spricht dann ausdrücklich von einer *hist. ms.*) und etwas später, wo er noch einmal von Jordanus spricht und dessen Tod in Sachsen erzählt: *teste Balduino de Brunsuick citato.* Noch als 1731 die zweite Ausgabe von Wadding's Annalen zu Rom hergestellt wurde, führte man unter den Handschriften,

18) Gegen die Identification der beiden Balduine würde die zum Prolog citirte Parallelstelle aus Wadding sprechen, wenn es nicht klar wäre, dass die Worte *q u i — — talia de se ipso commemorasse ex veterum monumentis vere accepimus* unmöglich demselben Verfasser angehören können, der sonst von Jordanus als einer ihm wohlbekannten Persönlichkeit spricht und sein Werk überarbeitet. Der Zusatz ist ohne Zweifel Wadding's Eigenthum, der das *qui* noch aus Balduin's Text abschrieb, dann aber bei seiner nachlässigen Stilisirung aus der Construction fiel.

die er benutzt und die man offenbar vor sich hatte, T. I p. CXCV mit an: *Balduini de Brunswicke Chronica Saxoniae.* Zu suchen also wäre Balduin's Werk im römischen Archive des Ordens.

Aus den Erzählungen, die Wadding unmittelbar von Balduin entnahm (*non tam desumpsi quam exscripsi*), ersehen wir, dass dieser sein Original, den Jordanus, mit ziemlicher Freiheit umschrieb, glatter stilisirte und in den persönlichen Erinnerungen, die der Alte mit behaglicher Breite erzählt, kürzte. Er fühlte sich also wohl als der kunstvollere Schriftsteller berufen, den Jordanus in der Vorrede zur Bearbeitung des von ihm niedergelegten Materials gleichsam aufforderte. Aber er hat doch auch beträchtliche Zusätze aus seiner eigenen Kenntniss gemacht, die freilich nicht immer mit Sicherheit von etwaigen Zusätzen der Chronik der sächsischen Provinz oder gar Wadding's zu trennen sind. Im ganzen aber wird man nicht irren, wenn man die Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert, bis in die achtziger Jahre desselben, soweit sie Wadding der sog. sächsischen Chronik entnahm, Balduin zuschreibt, abgerechnet natürlich die Grundberichte des Jordanus. Ja es zeigt sich in jenen Zusätzen, deren wichtigste ich nun übersichtlich zusammenstelle, gar leicht ein gewisser Grundgedanke.

Wenn Wadding, vielleicht schon Balduin von den Brüdern, die 1221 zur deutschen Mission auszogen, zwei mehr anzugeben wissen als Jordanus c. 19, so beruht das, wie ich in der Note zu dieser Stelle bemerkt, bei dem einen Bruder auf einem Irrthum, bei dem andern auf einer Anticipation.

Den ersten wirklichen Zusatz finden wir bei Jordanus c. 24 (vergl. die Note dazu): dieser erwähnte nur kurz die Sendung des Bruders Josephus von Treviso und einiger Begleiter nach Regensburg. Balduin fügte hinzu, dass sie dort bis 1229 geweilt und dann den Bau eines Hauses begonnen. *Ut suo loco dicetur*, setzt er bei, und in der That werden wir die nähere Notiz bei dem Jahre 1229 zu Jordanus c. 56 finden.

Zu Jordanus c. 36 (vergl. die Note dazu), der die Sendung von Brüdern in die spätere sächsische Provinz erzählt, fügte Balduin hinzu, dass in ähnlicher Weise auch Angelus von Worms, der Custos von Baiern und Schwaben, sowie Marcus von Mailand, der Custos von Franken, verfahren seien. Auf des letzteren Anordnung kamen Brüder nach Bamberg, *qui ibidem susceperunt locum, ubi nunc leprosorium est.* Diese

Nachricht kann nur von einem Zeitgenossen kommen, der von der Gründung wusste, aber auch das Eingehen des Conventes und seine Umwandlung in ein Leprosenhaus erlebte. Ebenso bestimmt ist die nun folgende Notiz in Betreff des Jahres 1460 von anderer Hand, wir zeigen bald von welcher.

Zum Jahre 1224 erzählt Wadding T. II p. 104: *Hoc ipso anno frater Albertus de Pisis, habito provinciali capitulo Herbipoli in festo assumptionis, convocatis custodibus, guardianis et praedicatoribus* (so weit lesen wir auch bei Jordanus c. 37) *misit fratres Nurembergam, ubi prope capellam Sancti Pauli juxta Pegnesum fluvium, per civitatem ipsam labentem, postea solemne monasterium construxerunt.* Nun lenkt die weitere Erzählung wieder in die des Jordanus ein: *Fratrem etiam Joannem de Plano Carpinis custodem Saxoniae absolutum Coloniam misit* etc. Wann das Nürnberger Franciscanerkloster gegründet worden, weiss ich aus anderen Quellen nicht bestimmt nachzuweisen. Wir besitzen aber einen Todtenkalender dieses Klosters, und dessen älteste Eintragung ist vom Jahre 1228[19]. Mithin fällt die Gründung in eine Zeit, über die wir nur Balduin einen originalen Bericht zutrauen dürfen.

Dann wieder zu Jordanus c. 39 giebt Wadding p. 104 einen bezeichnenden Zusatz: *Tempore etiam illo* (1224) *fratrum quidam de Tridento venerunt Lindaviam, ibidemque recepti accesserunt duo ex ipsis castrum Michelstain.* Hier nahm sie der Herr des Schlosses Bartholomäus freundlich auf, und in der Familie dieses Edelmannes wurden die Franciscaner, die sich hier durch Prophezeiung und Wunderheilung Verdienste erwarben, so verehrt, dass man sie in jener Gegend noch nach 40 Jahren als *fratres dominorum de Michelstain* bezeichnete. »Noch nach 40 Jahren« will offenbar dasselbe sagen wie: bis zu diesem Tage. Wir kämen also auf das Jahr 1264, eben etwa die Zeit, in der Balduin Jordanus' Denkwürdigkeiten bearbeitet haben wird.

---

19) Gedruckt in Oetter's Hist. Bibliothek Th. II, die betreffende Stelle S. 53. Freilich nach Würfel Diptycha eccl. Egydianae. Nürnberg, 1757 soll Konrad Waldstromer durch den h. Franciscus selbst beredet worden sein, den Platz zu Kirche und Kloster zu schenken und zwar schon 1206 (!); die Stiftung kam aber erst gegen 1228 zu Stande. Auch Siebenkees Materialien z. Nürnb. Gesch. Bd. III S. 438 kennt keine zuverlässige Nachricht, die über die älteste Einzeichnung in den Todtenkalender hinausginge.

Die Niederlassung von Ordensbrüdern in Mühlhausen erzählte Jordanus mit kurzen Andeutungen c. 45, er nannte weder den Herrn, durch welchen der Bau zu Stande kam, noch deutete er die Zeit genauer an. Balduin (vergl. die Note zu c. 45) weiss den Namen, die Jahrzahl 1232 und sogar das religiöse Motiv anzugeben, aus welchem den Minoriten dort die Gunst erwachsen. Hier vermag er Berichte auch aus der sächsischen Provinz wesentlich zu vervollständigen, gestützt auf selbständige Kenntniss der Sache. Nicht minder kennt er Personalveränderungen, die auf dem Mainzer Provinzialcapitel 1227 vorgenommen wurden und die Jordanus, obwohl sie gerade die sächsische Custodie betrafen, doch übergangen (vergl. c. 51 und die Note dazu).

Dass die musikalische Grösse unter den Ordensbrüdern jener Zeit, Bruder Julianus, aus Speier stammte, scheint uns gleichfalls durch Balduin kundzuwerden und wird insofern bestätigt, als er auch sonst als ein Deutscher bezeichnet wird (vergl. die Note zu c. 53).

Zum Jahre 1229 gab Jordanus c. 56 nur die kurze Notiz, dass damals Bruder Johannes von England nach Deutschland als erster Visitator geschickt wurde. Balduin lässt den Mann, der ihm später als Minister der sächsischen Provinz wohlbekannt wurde, nicht ohne lobende Prädicate vorüberziehen: *vir tranquillus, caritativus valde, qui mirifice fratres ad virtutes colendas inflammavit* (Wadding T. II p. 226 und noch einmal T. III p. 186). Dann aber gedenkt er nun der Niederlassung in Regensburg, auf die er schon früher hingedeutet: *Eodem anno fratres in Ratispona de cappella Salvatoris solemne monasterium auxilio nobilium de Trucksatz et comitum de Bogen construxerunt: fundum autem dederunt nobiles de Paulstorff* (Wadding T. II p. 226)[20].

Jordanus bezeichnet (s. c. 59 und die Note dazu) die Reliquien vom h. Franciscus, die er nach Thüringen brachte, nicht näher; Balduin weiss, dass es Haare und Stücke der Kleidung waren. Bei dieser Gelegenheit, scheint es, fügte er auch über Jordanus selbst jene Charakteristik und den Lebensabriss hinzu, deren wir oben gedachten; die Be-

20) Diese Thatsachen werden uns durch zwei Urkunden erläutert, die wir bei Ried Cod. chron.-dipl. episcopatus Ratisbon. T. I. Ratisb., 1816 p. 346. 373 finden. In der ersten von 1226 bekundet Bischof Konrad von Regensburg, dass er die Minderbrüder bei der capella S. Salvatoris, die zur Kirche S. Johannis des Täufers gehöre, locirt u. s. w. In der zweiten schenkt Graf Albert von Bogen, sich zur Kreuzfahrt bereitend, sein Haus zu Regensburg, *in latere capelle S. Salvatoris sitam*, den Minoriten daselbst.

schreibung der Statur und Hautfarbe kann schlechterdings nicht von späterer Hand herrühren.

Ueber das Jahr 1231 hinaus scheint Balduin sich an die Erzählungen seines Vorgängers nicht mehr gehalten zu haben. Was er zu den folgenden Jahren, über die heilige Elisabeth und über Konrad von Marburg berichtet haben mag, ist von anderen Nachrichten über sie nicht mehr zu scheiden. Gewiss aber gehören ihm die Gründungsberichte zu, die aus späteren Jahren in der sächsischen Chronik erzählt wurden, wie 1237 die heilige Clara Schwestern nach Böhmen und Deutschland aussandte, die sich in Trient und Ulm, dann 1258 in Söflingen festsetzten, dem Mutterhaus der Clarissinnenklöster in Oberdeutschland, von welchem die zu Anger bei München, S. Cäcilia in Pfullingen, S. Maria Magdalena in Nürnberg, S. Agnes in Würzburg u. a. ausgingen[21]. Zum Jahre 1245 erzählte Balduin von der grossen Verfolgung der Minoriten durch Friedrich II. (Wadding T. III p. 115). Noch die Notizen, die Wadding (T. III p. 138. 218. T. IV p. 359) zu den Jahren 1252, 1272, 1275, 1278 bringt, scheinen aus Balduin zu stammen oder doch aus dem Zuge der Historiographie, den er angeregt. Ja wir glauben von anderer Seite noch genauer feststellen zu können, wieweit diese Aufzeichnungen reichten. Es ist nämlich zu vermuthen, dass Gonzaga Balduin's Werk und nicht etwa eine spätere Bearbeitung desselben benutzt hat. Wo er nun S. 664 über den von Jordanus stammenden Stoff hinausgeht, bringt er knappe Nachrichten aus den Jahren 1244, 1246, 1262, 1263, 1264, 1269, 1270, 1284. Was er dann, der Absicht seines Werkes gemäss, von der Provincialeintheilung hinzufügt, von der Einführung der regularen Observanz und den Schicksalen der sächsischen Ordensprovinz bis zur lutherischen Reformation, scheint anderwärts herzurühren.

So stellen wir uns also Balduin als einen Autor vor, der etwa im Jahre 1264 Jordanus' Denkwürdigkeiten stilistisch bearbeitete und kürzte, aber doch stofflich vermehrte und, vorzugsweise die Gründungsgeschichten im Auge haltend, fortsetzte, der dann aber in den siebziger und wohl noch in den achtziger Jahren als rechter Annalist einzelnes

21) Wadding T. II p. 435. Die Nachrichten über Ulm und Söflingen stimmen vortrefflich mit denen überein, die Stälin Wirtemberg. Gesch. Th. II S. 742 aus urkundlichen Quellen zu geben weiss.

hinzufügte. Ueberschauen wir aber noch einmal sowohl die Zusätze, die er zu Jordanus gegeben, wie die Aufzeichnungen aus späterer Zeit, die wir ihm zuschreiben müssen, so sehen wir sie der Mehrzahl nach gerade über die sächsische Provinz hinausgehen, gleich als sollten sie absichtlich Jordanus' Werk in dieser Richtung ergänzen. Wenn dennoch Balduin's Arbeit als eine Geschichte der sächsischen Provinz bezeichnet wird, geschieht es wohl nur, weil doch Jordanus immer noch den Grundstock der Erzählung bildete.

Ueber das nun folgende Glied der Tradition, die anonyme Chronik der sächsischen Provinz, die bereits einer völlig anderen Zeit zugehört, begnügen wir uns mit einigen Hindeutungen, die vielleicht einmal das Auffinden und Erkennen dieses immer noch wichtigen Werkes erleichtern mögen. Gewiss ist, dass Wadding es noch besass und reichlich, ungleich reichlicher als Balduin's Arbeit, benutzte. Er bezeichnet es bald als Chronicon Saxonicum ms., bald als Annales Saxonici ms.; in der Angabe der handschriftlichen Quellen, die der zweiten Ausgabe seiner Annalen vorausgeschickt wurde, wird es allerdings sehr schlicht als Chronica Saxonica bezeichnet. Der Bollandist (AA. SS. Octobr. T. II p. 630) ist völlig im Unrecht, wenn er meint, es sei die Chronik Balduin's von Braunschweig, die Wadding »sonst auch« als Chronicon Saxoniae bezeichne. So gewiss letzteres auf Balduin und Balduin auf Jordanus beruht, so gewiss auch Balduin's Chronik als historia provinciae Saxoniae bezeichnet wurde, existirten doch alle drei als gesonderte Werke. Man würde also auch die Chronik der sächsischen Provinz da zu suchen haben, wo man in Rom das Material Wadding's aufbewahrt. Aber wir besitzen hier noch eine nähere Spur. Die Herausgeber von Wadding's Annalen sagen T. III p. 138 in einer sog. Additio aliorum, d. h. einem Zusatze, der nicht vom Pater Antonius Melissanus herrührt, bei einer zufälligen Notiz aus dem Chron. Saxon. ms.: *Hujus ms. Chronicon, quod saepe saepius a Waddingo allegatur, autenticum extat in archivo provinciae Bavariae exemplar a patre Nicolao Glasperger exaratum, cujus Melissanus ad annum 1404 meminit.* An dieser Stelle findet sich eine Notiz über das Clarissenkloster zu Anger bei München aus einem Chron. provinc. Bavariae, über das ich sonst in dem Wadding'schen Werke vergebens eine weitere Auskunft

gesucht. Es darf nicht befremden, dass dasselbe Werk als eine Chronik hier der baierischen, dort der sächsischen Provinz bezeichnet wird. Denn aus Obigem wissen wir, dass der ältere Theil vorzugsweise Sachsen im Auge behält, dass aber schon Balduin auch die baierischen Gründungen miterwähnt, und so mag denn eine in Baiern fortgeführte Chronik der Art nicht ohne Fug als baierische benannt werden. Auch citiren jene Herausgeber Wadding's (T. IV p. 70) eine Stelle der Chronik, die Wadding seinem Chron. ms. Saxonicum entnahm (T. II p. 74. 75), als in ihrem Chron. ms. f. 21 befindlich. Wir verweisen also auf das Archiv der baierischen Ordensprovinz, aus welchem hier auch Urkunden, zwei Bullen Alexander's IV. herangezogen werden. Da es in München noch lebendige Franciscaner giebt, dürfte auch das Ordensarchiv ihrer Provinz dort zu suchen sein.

Die Zeit der Abfassung scheint ein Zusatz anzudeuten, den der Verfasser des Chron. Saxon. zu einem Berichte Balduin's vom Jahre 1223 machte. Es handelt sich um die Occupation eines Klosters zu Bamberg. *Reformatus est anno 1460 per reverendissimum episcopum Bambergensem dominum Georgium* etc. (s. die Note zu Jordanus' c. 36). Die Titulaturen des Bischofs, der 1475 starb, lassen mit Sicherheit auf einen Zeitgenossen schliessen. Die Chronik entstand also in einer Periode, in welcher die observantistische Richtung im Orden zum Siege durchbrach und mit ihren neuen Heiligen, ihrer neuen Mission an der Donau, ihrer neuen Popularität einen Aufschwung herbeiführte, der auch die Geschichtschreibung nicht unberührt liess. Eben damals, um 1460, entstand in Italien die grosse Ordenschronik des Marianus Florentinus. Uebrigens zweifle ich nicht, dass eine genaue Durchsicht der späteren Bände Wadding's noch manches Material ergeben würde, aus dem sich die Composition der sächsischen Chronik erläutern liesse. Hier genügt die Wahrnehmung, dass sie für diejenige Zeit, die unsern Gesichtskreis bildet, Zusätze oder Glossen überhaupt nicht gegeben, vielmehr Balduin's Arbeit einfach copirt zu haben scheint.

Es gab auch Chroniken der Strassburger wie der Cölnischen Ordensprovinz, und auch diese hat Wadding noch besessen, ohne sich indess ihrer viel zu bedienen. Nur beiläufig sagt er T. I p. 250: *referunt hoc Chronica mss. Provinciarum Saxoniae, Argentinae et Germaniae inferioris, quorum penes me sunt exemplaria*, und T. II p. 549 spricht er von *vetusta chronica provinciae Argentinae apud me mss.*,

die von den Gründungen zu Ulm und Söflingen handelten. Solche Provincialchroniken sind es, die unter den handschriftlichen Hülfsmitteln Wadding's allgemein als Chronica primarum provinciarum religionis und als Relationes mss. multarum provinciarum aufgeführt werden. Nach den freilich wenigen Stellen, in denen Wadding etwas vom Inhalt jener Strassburger und Cölnischen Provincialchroniken andeutet, dürfen wir doch folgern, dass sie der Masse nach gleichlautend mit der sächsischen Chronik waren, also immer wieder Balduin's Werk und vielleicht die ganze sächsische Chronik aufnahmen und etwa im speciellen Interesse der Provinz fortgeführt wurden, wie wir gleiches von der baierischen Provincialchronik vermutheten.

Es ist auffallend genug, dass, soviel wir wissen, nichts von diesen Provincialchroniken bisher in Deutschland aufgefunden worden. Wir können nur annehmen, dass sie für Wadding's Zwecke nach Rom geschleppt und nicht zurückgeliefert wurden; denn, worauf wir noch einmal aufmerksam machen, 1625 erschien der erste Band von Wadding's Annalen, in denen er jene Handschriften benutzte, und 1731, als die zweite Auflage bereitet wurde, hatte man seinen ganzen handschriftlichen Vorrath noch in Rom beisammen.

Unter den Handschriften der Wiener Hofbibliothek werden im Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtkunde Bd. II S. 475 drei Minoritenchroniken erwähnt, von denen indess zwei ausdrücklich als gleichen Inhalts bezeichnet werden. Gerade sie könnten die Aufmerksamkeit erregen, weil sie nur bis 1268 reichen. Indess aus der Beschreibung der einen Handschrift durch Chmel muss man schliessen, dass sie eine allgemeine nach Generalen geordnete Chronik enthält[22].

Dennoch finden sich in deutschen Werken ein paar Spuren, die auf eine Bekanntschaft mit jenen Traditionen hinweisen, als deren Urheber wir nun Jordanus kennen. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, diese Spuren zu verfolgen. Der verstorbene Lüntzel erzählt in seiner Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. II S. 196, wie die Jünger des h. Franciscus durch Oesterreich gezogen, wegen

22) Chmel die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien Bd. II. Wien, 1841 S. 519. Es ist derselbe Cod. hist. prof. 518, der neuerdings auch in den Tabulae Codd. mss. praeter graec. et orient. in bibl. Palat. Vindob. asserv. vol. II nro. 3417 beschrieben und als dem 15. Jahrh. angehörig bezeichnet ist.

der fremden Kleidung und Sprache von den Viehhirten mit Hunden gehetzt, geschlagen, beraubt worden, wie man sie meistens mit den Worten »God berade juck« fortgeschickt, so dass sie unter einander sagten: diese Worte werden uns tödten und verderben. Nun ist aber in diese Erzählung, die wir auf Jordanus c. 6 und 27 zurückzuführen haben, eine andere von der Ankunft und den ersten Schicksalen des Bruders Konrad (von Offida) in Hildesheim verflochten. In dessen Biographie von Joh. Gülicher, dem Vicar der sächsischen Provinz des Franciscanerordens, vermuthen wir Lüntzel's Quelle, sie war uns aber nicht zugänglich. Wir sprechen noch von der seltsamen Hildesheimer Ueberlieferung und wünschten hier nur das unverkennbare Durchklingen der alten Erzählungen des Jordanus von Giano festzustellen. Denn gerade die bezeichnende Stelle mit den deutschen Wörtern ist nicht durch Wadding, überhaupt nicht durch den Druck fortgepflanzt worden.

Ferner giebt es eine Geschichte der Cölnischen Minoritenprovinz von Ad. Bürvenich, die noch handschriftlich in Cöln aufbewahrt wird[23]. Hier heisst es von Thomas von Celano, er habe 1222 zu Worms ein Capitel abgehalten und sei daselbst zum Custos der Minoritenklöster zu Worms, Mainz und Cöln erwählt worden. Das sind Thatsachen, die aus Jordanus c. 26. 30 entstammen; ob durch eine der oben besprochenen Bearbeitungen oder erst durch Gonzaga oder durch Wadding, müssen wir dahingestellt sein lassen[24].

Wir gedenken nun eine Reihe von Punkten zu erläutern, in welchen die geschichtliche Kenntniss durch Jordanus' originales Werk wesentlich gefördert wird. Und indem wir zunächst das Leben des h. Franciscus und die Anfänge seines Ordens zum Gegenstande nehmen, wird darzulegen sein, wie wir ungleich weiter mit den fast zufälligen

23) Annales Franciscanorum provinc. Colon., notirt von Braun das Minoritenkloster und das neue Museum zu Köln. Köln, 1862 S. 123, wo die ausgehobene Stelle zu finden ist, und von Ennen Gesch. der Stadt Köln, Bd. II. Köln, 1865. S. 346.

24) Auf eine Cölner Quelle der Art deuten auch die Citate, die man aus Hüber's Chron. Colon. in Greiderer's Germania Franciscana T. I findet. Auch Hüber wusste von der Einwanderung der Minoriten in Deutschland dieselben Dinge zu erzählen, die wir nun original bei Jordanus lesen. Sein Werk selbst habe ich nicht vergleichen können.

Erzählungen eines schlichten Mannes kommen, als an der Hand der reichsten und blühendsten Legende. Dass letztere für die historische Forschung ein schlüpfriger Boden ist, hat man zwar lange gewusst. Aber man glaubte doch nach Abzug dessen, was dem Legendar freilich als das Wichtigste erschien, der frommen Züge und Worte, der Prophetien und Visionen, der Gotteszeichen und Wunder, kurz desjenigen Materials, welches den Heiligen macht und die Heiligsprechung rechtfertigt, einen verwendbaren Kern von festen, tendenzlosen Thatsachen übrig zu behalten, einen zuverlässigen Abriss des äusseren Lebensganges. Denn die Legenden des 13. Jahrhunderts können nicht mehr als erbauliche Dichtungen gelten, denen man die Freiheit der Erfindung und ein harmloses Walten der Phantasie nachsähe. Sie beanspruchen sehr ernsthaft, die beglaubigte Wahrheit vorzutragen, berufen sich regelmässig im allgemeinen und oft auch für specielle Thatsachen auf ihre Zeugen und wissen recht wohl das gemeine Gerede von der Aussage der Genossen, von dem, was das Auge gesehen und das Ohr gehört, zu scheiden.

In unserm Fall dürfen wir bei der Beurtheilung der Franciscus-Legenden nicht zaghaft sein. Gleich die erste ist alsbald nach der Kanonisation und im unmittelbaren Bezug auf sie abgefasst. Franciscus ist dem ersten Legendar wie seinen Nachfolgern immer schon der Selige und Heilige, der Ordensgründer, dessen Verherrlichung auf den Orden selbst und dessen Ansehen zurückstrahlte. Daneben haben wir nun einen Verfasser von Denkwürdigkeiten, der keine Wunder erzählt, weil er keine erfahren, ja der gelegentlich andeutet, wie er den h. Franciscus im Lichte eines Menschen gesehen. Wir haben neben den Hagiographen einen verhältnissmässig profanen Berichterstatter, der doch auch aus Verehrung für den Mann von Assisi und für sein Ideal der Armuth, der Demuth und des Gehorsams in den Orden getreten und eifrig für dessen Verbreitung gewirkt. Wer im Gebiet des eigentlichen Mittelalters forscht, wird selten in der Lage sein, Quellen von so verschiedener Art zu confrontiren, die dennoch nicht im Verhältniss der Gegnerschaft zu einander stehen, sich vielmehr nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus ergänzen. Nicht minder wichtig ist, dass Jordanus die leider nur wenigen Thatsachen, die er aus Franciscus' Leben berichtet, in der einfachen chronologischen Folge und so in einem natürlichen Zusammenhange giebt, während der Legende eigentlich nur die

Zeitpunkte der Conversion, der Bestätigung der Regel, des Todes und der Heiligsprechung bedeutsam scheinen, sonst aber der Boden der Biographie leichtfertig behandelt und neben den Heiligengeschichten oft ganz vernachlässigt wird.

Wir schicken eine Uebersicht der Entwickelung der Legende voraus, die ihren Stoff nicht erschöpfen, vielmehr auf gewisse Mängel des Apparats aufmerksam machen und anbei einige Andeutungen des Jordanus erläutern soll.

III. Zur Literatur der Legenden vom heiligen Franciscus.

Seitdem die Bollandisten den h. Franciscus abgehandelt, dabei Wadding's Kritiklosigkeiten in ihrer vornehmen Art zurechtgewiesen, die ihnen brauchbar erscheinenden Legenden ausgehoben und in ihr grosses Werk aufgenommen, hat man sich mit den Resultaten ihrer Forschung und Kritik im ganzen zufrieden gegeben. In der That bezeichnet ihre Ausgabe einen gewaltigen Fortschritt, aber ihr Material war doch nicht vollständig genug, um einen Abschluss dieser Literatur zu ermöglichen.

Die erste Legende vom h. Franciscus, für geraume Zeit die einzige, die man kannte, schrieb nach übereinstimmendem Zeugniss Thomas von Celano. Ueber sein Leben besitzen wir jetzt eine Reihe sicherer Angaben in Jordanus' Memorabilien. Er war, wie Jordanus selbst, unter den Brüdern, die 1221 zur Mission nach Deutschland zogen (c. 19); ihm wurde 1223 durch Cäsarius von Speier, den damaligen Minister Deutschlands, die Custodie in Mainz, Worms, Speier und Cöln anvertraut (c. 30); er ward noch in demselben Jahre und von demselben Minister, als dieser zu Franciscus und den Brüdern vom spoletanischen Thal heimkehrte, zum Vicar eingesetzt (c. 31), ein Amt, das selbstverständlich erlosch, als der neue Minister, Albertus von Pisa, in Deutschland eintraf. Auf dem ersten Capitel, das dieser im September zu Speier abhielt, finden wir noch Thomas von Celano als bisherigen Vicar (c. 33). Dann aber entschwindet er unserm Blick und wir erfahren nur, dass Jordanus ihn 1230 wiedersah, als er in Geschäften des Ordens nach

Italien, ohne Zweifel auch nach Assisi ging; damals gab ihm Thomas Reliquien vom h. Franciscus, die Jordanus dann nach Thüringen brachte (c. 59). Das nahe Verhältniss beider giebt auch der Notiz, die Jordanus über die Legende des Thomas fallen lässt, eine hohe Glaubwürdigkeit.

Ueber die Vita S. Francisci, die wir unter dem Namen des Thomas de Celano in den AA. SS. Octobr. T. II lesen, kann wohl kein Zweifel entstehen. Gleich im Prolog sagt der Verfasser, er wolle das Leben des h. Franciscus erzählen *jubente domino et glorioso papa Gregorio*. Auch wird in allen Theilen des Werkes auf Gregor IX., den früheren Cardinal-Bischof von Ostia, Bezug genommen, so oft sich nur die Gelegenheit bietet: wie er mit Franciscus zuerst in Florenz zusammengetroffen, wie er ihn bei Papst Honorius eingeführt (p. 703), wie Franciscus ihn zum Protector des jungen Ordens erwählt, ihm längst die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl geweissagt, wie dagegen auch der Cardinal den h. Franciscus verehrt, ihm die Hände geküsst, ein Freund der Armuth und Einfalt, ein eifriger Förderer der Ausbreitung des Ordens u. s. w. (p. 711). So erscheint endlich die Kanonisation des Heiligen durch Gregor IX. zugleich als Ausfluss eines persönlichen Verhältnisses. Hier haben wir also ohne Zweifel die erste Legende, die im Auftrage Gregor's IX. geschrieben, oft auch nach diesem geradezu genannt wurde, die legenda Gregorii IX. Dass Thomas de Celano der Verfasser, bezeugen vermuthlich die Handschriften, die dem Bollandisten vorlagen. Es bezeugen seine Autorschaft aber auch Jordanus c. 19 und Bartolomeus Pisanus Lib. I fruct. 11 fol. 110: *frater Thomas de Celano, qui mandato apostolico scripsit sermone polito legendam primam beati Francisci*. Für die Zeit der Abfassung ist die Kanonisation des h. Franciscus, die am 16. Juli 1228 vollzogen wurde, der Anfangs-, der Tod Gregor's IX. am 21. August 1241 der Endpunkt. Aber schon der Bollandist hat treffend bemerkt, dass zwar (p. 690) die Beisetzung der Leiche des Franciscus in S. Giorgio zu Assisi, nicht aber ihre Translation in die ihm gewidmete Kirche, die 1230 geschah, erzählt werde (p. 546), so dass die Abfassung der Legende etwa ins Jahr 1229 fallen müsste.

Der Legendar liess sein Werk gleich nach dem ersten Entwurf, den er im Prologe darlegt, in drei Theile zerfallen. Aber es ist wichtig zu betonen, dass eben nur die drei Theile zusammen eine volle Legende abgeben. Das zweite Buch beginnt mit einer Hinweisung auf den *superior tractatus, quem gratia Salvatoris congruo fine conclusimus* und in

welchem das Leben des Franciscus bis zum 18. Jahre seiner Bekehrung beschrieben sei. Nun wolle er, sagt Thomas, die beiden letzten Jahre seines Lebens hinzufügen (*huic opusculo breviter adnectemus*). Dass aber der zweite Theil eine eigene, mit rednerischem Schmuck und Emphase geschriebene Einleitung erhält, erklärt sich daraus, dass hier die Erzählung mit dem Mysterium der heiligen Wundmale beginnt, die dem Franciscus auf dem Alverno, etwa zwei Jahre vor seinem Tode, aufgedrückt wurden; damit beginnt die Passion, auf welche die Ordensbrüder stets so hohen Werth gelegt. So schliesst auch das zweite Buch mit einem *Deo gratias, Amen*, einem Gebete an den h. Franciscus und wiederum mit *Amen. Fiat, fiat.* Aber erst das dritte Buch erzählt die Kanonisation und die bei jener Gelegenheit vor dem Papste verlesenen und dem Volke verkündigten Wunder. So deutlich und scharf auch die Theile geschieden sind, ohne die beglaubigten Wunder wäre die Legende nicht vollständig. Auch waren im Prolog von vorn herein für den dritten Theil die Wunder in Aussicht genommen; den Prolog aber schrieb der mittelalterliche Autor nicht, wie wohl der moderne seine Vorrede, wenn das Buch fertig war, sondern er that dem Leser nach Art der Alten seine Absicht kund, bevor er sie ausführte.

Diese Frage erhält ihre Wichtigkeit durch folgenden Umstand. Der Bollandist fand bei Wadding eine Notiz, nach welcher Thomas von Celano ausser und nach der von Gregor IX. benannten Legende noch eine zweite, ausführlichere geschrieben. Er verwarf aber diese Nachricht, weil ihm die zweite Legende nicht bekannt geworden, er meinte Wadding's Irrthum aus den später hinzugefügten Büchern der ersten Legende erklären zu können (p. 546). Und diesen Aufschluss hat man seitdem als beruhigend hingenommen [25].

Schon jene Aeusserung Wadding's, die der Bollandist vor Augen hatte, ist keineswegs eine beiläufig und trocken hingeworfene Meinung. Wadding zählt T. II p. 240 die Biographen des h. Franciscus nach der Zeitfolge auf, so gut er sie zu ordnen weiss. Die Legende Gregor's IX. nimmt auch hier den ersten Platz ein. Nach einigen Zwischengliedern heisst es dann in fünfter Stelle, im Auftrage des Generalministers Cres-

25) Tholuck Vermischte Schriften Th. I. Hamburg, 1839 S. 110 berührt die Sache, nicht ohne Wadding mehrfach misszuverstehen, wofür ihn denn wieder K. Hase Franz von Assisi. Leipzig, 1856 S. 17 missverstanden hat.

centius habe der vorgenannte Celano geschrieben *ampliorem quam ante sancti viri historiam, cui secundam addidit partem, ita praecipiente Joanne Parmensi ministro generali, atque haec illa, quae communiter nuncupatur legenda antiqua.* So bestimmte Specialangaben sind an sich nicht leichtfertig von der Hand zu weisen. Sie werden aber noch verstärkt durch weitere Aeusserungen Wadding's, die der Bollandist nicht beachtet. Wo ersterer T. II p. 204 von Thomas von Celano als Verfasser von Sequenzen spricht, fügt er hinzu: *Scripsit etiam unam atque alteram diffusam legendam sancti Francisci, quarum una Gregorii IX. nomen sortita est, quia ejus suasu composita, altera auctoris praefert nomen, aliquando legenda antiqua nuncupata, quibus nos saepius usi sumus in hoc opere.* Und noch einmal ganz beiläufig, vielleicht aber nicht zufällig gerade zum Jahre 1249 (T. III p. 210): *Mandavit etiam (Joannes de Parma, ordinis fratrum minorum generalis minister) fratri Thomae de Celano, ut institutam vitae beati patris Francisci narrationem perficeret. Scripsit pridem ex praecepto Crescentii praedecessoris eam legendae partem, quae vitae et conversationis rationem manifestabat, sed multiplicatis magnalibus, quae per intercessionem servi sui deus ubique faciebat, adjectus est secundus tractatus, qui miraculorum relationem continet, et hoc urgente Parmense.*

Es ist auch nicht schwer, sich klar zu machen, worauf diese Angaben Wadding's beruhen müssen. Er hatte eben beide Legenden in gesonderten Exemplaren vor sich. In dem mehrfach erwähnten Index Codicum mss. quibus P. Waddingus usus est in hoc Annalium opere (T. I. edit. II p. CXCV) werden sie, freilich in falscher Folge, aufgeführt als *Thomae Celani legenda antiqua* und *Ejusdem alia, dicta Gregorii IX.* Die genaueren Angaben Wadding's über die legenda antiqua entstammen sichtlich den Prologen, deren das Werk zwei hatte. Genau so, wie Thomas im Prolog zu seiner ersten Legende erwähnt hatte, er schreibe *jubente domino et glorioso papa Gregorio*, gedachte er auch hier der beiden Ordensgenerale, die ihm den Auftrag, der eine zum Beginn, der andere zur Fortsetzung des Werkes gegeben. Es sollte den Gehorsam und die eigene Willenlosigkeit der Franciscaner bedeuten, wenn sie den Befehl des Ordensobern als das Motiv ihrer literarischen Werke hervorzuheben liebten. Auch die Jahrzahl 1249, unter der Wadding das Obige berichtet, fand er möglicherweise am Schluss des zweiten Prologs. Beachten wir auch, dass der Ausdruck *tractatus* derselbe ist, den Thomas einmal für die Theile oder Bücher seiner ersten Legende gebraucht.

Wird so das Zeugniss Wadding's von Celano's zweiter Legende zu einem authentischen, dem Werke selbst entnommenen, so bleiben doch, bis dasselbe einmal vorliegt, auch äussere Zeugnisse von Wichtigkeit, wenn sie bekunden, dass schon Zeitgenossen beide Legenden unter Celano's Namen kannten. Und welches Zeugniss könnte hier voller gelten als das seines befreundeten Zeitgenossen Jordanus von Giano, der gleich, wo er Thomas von Celano zuerst erwähnt (c. 19), ihn den Brüdern kurz bezeichnet als denjenigen, *qui legendam sancti Francisci et primam et secundam postea conscripsit.* Dann aber berichtet uns auch Bruder Salimbene von Parma, der 1238 in den Orden getreten[26]: *Crescentius praecepit fratri Thomae de Cellano, qui primum legendam beati Francisci fecerat, ut iterum scriberet alium librum, eo quod multa inveniebantur de beato Francisco, quae scripta non erant. Et scripsit pulcherrimum librum tam de miraculis quam de vita, quem appellavit: Memoriale beati Francisci in desiderio animi.* So spricht man von einem Buche, das man gesehen und gelesen, und wenn Salimbene nur des Generals Crescentius Aufforderung erwähnt, so erklärt sich das daraus, dass er seine Kunde dem Prolog zum ersten Tractatus entnahm.

Die Traditionen von den Grossthaten und Wundern des heiligen Franciscus wuchsen natürlich, je länger er todt war und je mehr sein Orden sich ausbreitete, immer gewaltiger an. Der greise Crescentius, der fünfte General des Ordens, liess die Züge und Wunder des Stifters mit besonderem Eifer sammeln[27]. Von ihm, der 1244 erhoben wurde, erging auch die Aufforderung an Thomas von Celano, ein zweites Leben des h. Franciscus in grösserem Maassstabe zu verfassen. Zur Fortsetzung des Werkes, zum Abschluss des zweiten Theiles, der die Masse der Wunder enthielt, spornte den Verfasser dann Crescentius' Nachfolger im Generalat, Johannes von Parma, der im August 1247 erhoben wurde. Diese zweite Legende Celano's ist nicht gedruckt.

---

26) Chronica fr. Salimbene Parmensis (Monum. hist. ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia). Parmae, 1857 p. 60.

27) Es heisst von ihm in einem Katalog der Ordensgenerale, den ich im Speculum vite beati Francisci et sociorum ejus. Venet., 1504 finde, und dessen späte Abfassung doch offenbar auf alter Grundlage ruht, fol. 208: *Hic multa beati Francisci miracula requiri et recolligi fecit nec non et de vitis fratrum opusculum quoddam in modum dialogi edidit* etc.

Doch können wir ihre Spuren nach der werthvollen Notiz, dass sie im Orden gemeinhin als legenda antiqua bezeichnet wurde, noch wohl verfolgen. Zunächst hat Bartolomeus von Pisa diese legenda antiqua oder vetus viel benutzt und uns ganze Stücke aus ihr aufbehalten. Auch Wadding bediente sich ihrer reichlich. Sie spann die Erzählungen, wie sie im Orden gingen, in breiter und rednerischer Weise aus, in kühnstem Schwunge zudichtend und verherrlichend. Schon in der ersten Legende zeigte Thomas das Talent, die magnalia vom h. Franciscus mit frommer Phantasie auszumalen; in der zweiten ist die Ueppigkeit derselben noch ungleich gewaltiger. Aus ihr stammt eine ganze Reihe von Thatsachen und Zügen, die Wadding vortrug und die ihm dann der Bollandist bestritt, weil er ihre Quelle nicht zu finden wusste. Wir werden ein frappantes Beispiel, die Darstellung des Generalcapitels von 1221, noch aufzuweisen haben. So bleibt die vollständige Mittheilung der zweiten Legende Celano's immer noch wünschenswerth, nicht weil wir damit zu einer reineren Quelle gelangen, sondern weil wir das Wachsen der Fabeln und Mythen aus ihrem ersten Erzähler schärfer erkennen würden.

Beiläufig eine Notiz über Celano's lateinische Dichtungen. Dass er der Verfasser der berühmten Cantate des Todtenamtes gewesen, weiss schon der älteste Referent, den wir fanden, nicht mit voller Sicherheit zu sagen. Es heisst nämlich bei Bartolomeus Pisanus Lib. I. fruct. 11 fol. 110: *frater Thomas de Celano, qui — scripsit — legendam primam beati Francisci, et prosam de mortuis, que cantatur in missa, sc. Dies ire dies illa* etc., *dicitur fecisse.* Vergl. Daniel Thesaur. hymnol. T. I p. 133 ff. Aeltere Autoren, denen es nicht fern lag, von seinen Poesien zu sprechen, wie unser Jordanus und besonders der für alle Dichtung so empfängliche Salimbene, lassen uns kein Wort davon hören. Gonzaga schreibt Celano die beiden Sequenzen zu, welche anfangen *Fregit victor virtualis* und *Sanctitatis nova signa* (p. 90); er gedenkt wieder der Todtenhymne nicht. Erst Wadding, auf den sich dann die Neueren berufen, schreibt alle drei Gedichte Celano zu, ohne sich durch die zweifelnde Art, in der sich Pisanus ausdrückt, beirren zu lassen.

Als zweiten Biographen des h. Franciscus führt Wadding T. II p. 240 *Johannes de Ceperano* an, *notarius apostolicus, in sanctum virum summe propensus.* Man hat den Verdacht geäussert, dass dieser Mann, der auch Thomas genannt werde, mit Thomas von Celano iden-

tisch sei [28]. Nun wäre an sich Wadding's Aussage kräftig genug, und Ceprano ist mehr als eine Verstümmelung von Celano. Auch hätte man, bevor man die Person eines päpstlichen Notars in Zweifel zieht, sich überzeugen müssen, ob er nicht etwa in Bullen und Breven erscheint. Hier aber wird man zunächst von seinem gedruckten Werke ausgehen müssen, das vielleicht selten ist, aber freilich dem Bollandisten nicht hätte unbekannt bleiben dürfen. Potthast (Bibl. hist. S. 707) führt es unter dem Titel auf: Speculum vitae S. Francisci auctore Thoma Ceparano ed. Phil. Bosquierius. Coloniae, 1623. 8°. Er sagt vom Verfasser: flor. 1245, was mit der Stellung übereinstimmt, die Wadding dem Werke anwies. Wenn er dieses als »mit vielen Sagen durchwebt« bezeichnet, so ist das freilich keine Eigenthümlichkeit, an der man es von anderen Franciscuslegenden unterscheiden könnte. Da mir die Ausgabe nicht vorliegt, mag hier der Hinweis auf ihre Existenz genügen [29].

Wenn in dritter Stelle ein *Anglicus quidam legendam illam Celani* (die erste, wie es scheint) *ad metrum gravis et docti carminis heroici reduxit*, so wird wenigstens die geschichtliche Wissenschaft dessen Arbeit entbehren können [30].

Es folgt die Vita trium sociorum, der Ordensbrüder Leo, Rufinus und Angelus, die in den AA. SS. Octobr. T. II gedruckt worden. Ihre Stellung macht keine Schwierigkeit, sie ist in der Vorrede (p. 723) deutlich ausgesprochen. Die Drei schreiben im Auftrage des Ordenscapitels und des Generalministers Crescentius, also in Folge desselben Impulses, dem man die zweite Legende Celano's verdankte. Sie nennen sich selber *olim socii beatissimi patris Francisci* und wollen die »Zeichen und Wunder« des h. Franciscus mittheilen, die sie theils selbst im Verkehr mit ihm gesehen, theils von anderen Brüdern erfahren. Diese

28) Zuletzt Tholuck a. a. O., dem sich auch Hase anzuschliessen scheint.

29) Auf eine Anfrage bei der Berliner Kön. Bibl. erfolgte die Antwort, dass sie die Ausgabe nicht besitze. Oder sollte die Vita Ceprano's dieselbe sein, welche der Bollandist (p. 547) für die zweite hält und herausgiebt? Ihr Verfasser benutzte das Werk Celano's, spricht aber von Gregor IX. noch als von einem Lebenden, desgleichen von der h. Clara. Dagegen sind ihm die Legende der drei Genossen und gar die Bonaventura's unbekannt. Somit würde die Zeit recht wohl stimmen.

30) Er ist es vielleicht, über den die römischen Conventualen dem Bollandisten schrieben (p. 548): im Archiv des Ordens zu Assisi befinde sich ein Codex des 13. Jahrh., *in quo aliam S. Francisci legendam rudioribus hexametris versibus fuse productam et Gregorio IX. dicatam deprehendimus.*

Zeugen werden genannt. Wir finden darunter den Bruder Illuminatus de Arce (den Wadding und Andere als Aretinum, auch einmal als Reatinum bezeichnen[31]), wohl denselben, der nach Bonaventura einst den h. Franciscus nach Syrien begleitet, aber auch wohl denselben, der nach Salimbene p. 11 in der wenig Zutrauen erweckenden Stellung eines dictator et scriptor bei dem General Elias erscheint, später Minister der Provinz des h. Franciscus und Bischof von Assisi (ebend. p. 12). Ausdrücklich sagen die drei Genossen, sie wollten keine eigentliche Legende schreiben, keine fortlaufende Historie, da man ja bereits Legenden besitze (*cum dudum de vita sua et miraculis — — sint confectae legendae*), sie wollten nur einzelne Blumen vom Wege pflücken und Zusätze zu den »besagten Legenden« geben. Wie sie der ersten Legende Celano's nahe stehen, ist deutlich erkennbar: sie schliessen sich ihr an und erzählen mitunter in fast den nämlichen Worten; denn soweit verknüpfen sie durch dieses Mittel doch ihre Einzelheiten, dass das Ganze als ein gerundetes Werk erscheint. Sprechen sie von einer Mehrheit benutzter Legenden, so dürfen wir darin wohl nur einen collectiven Begriff sehen; sonst könnte man in Betracht der Abfassungszeit nur an Johannes (oder Thomas) von Ceprano denken; denn die zweite Legende Celano's war damals bestimmt noch nicht geschrieben. Das Werk der drei Genossen hat nämlich eine datirte Widmung an den General Crescentius: *in loco Graccii* (Greccia) *III idus Augusti* 1247. Wadding las 1246 und mit Recht, glauben wir trotz dem Bollandisten, da nach Salimbene p. 62 im August 1247 schon Crescentius' Nachfolger, Johannes von Parma zum General erhoben wurde, jener also gewiss schon seit einiger Zeit todt war.

Ueber Bonaventura's Legende ist schon oben gesprochen worden. Sein Verdienst wurde weniger darin gefunden, dass er die letzten Nachklänge vom h. Franciscus gesammelt, als in der lichtvollen Ordnung und Gruppirung des von seinen Vorgängern beigebrachten Materials. Sehr bald hat dann seine Legende die andern verdrängt und im Orden eine Art kanonischen Ansehens gewonnen, wozu wohl auch seine Stellung als General des Ordens, als gefeierter Lehrer und Schriftsteller, als Cardinal und später gar als Heiliger beitrug. Aber auch von ihm werden

31) Wohl eine willkürliche Aenderung von Solchen, denen das kleine Städtchen Arce in der Terra di Lavoro unbekannt war.

früh zwei Legenden erwähnt, eine grössere und eine kürzere. Bartolomeus Pisanus führt sie einfach neben einander auf: *Bonaventura postmodum rogatu capituli generalis legendam majorem et minorem b. Francisci composuit, quas modo habet et tenet totus ordo*, und ein andermal: *Bonaventura — — legendam beati Francisci majorem et minorem ipse composuit.* (Lib. I fruct. 8 fol. 65. 70.) Was dieser Autor dann später als legenda major citirt, ist immer die uns bekannte, zuletzt von den Bollandisten gedruckte Legende. Wir dürfen aber wohl Wadding vertrauen, der Bonaventura's kleinere Legende als bestimmt für den Gebrauch des Chors an den Festtagen des h. Franciscus bezeichnet (T. II p. 240: *breviorem aliam legendam, quae distribuitur per officium recitandum in solemnitatibus sancti Francisci*).

Neben Bonaventura nennt Wadding noch einen andern ihm zeitgenössischen Legendar: *Bernardus a Bessa, Bonaventurae socius, ejusdem Sancti gesta longiori complexus est historia.* Er ist niemals weiter als in einigen wenig bedeutenden Citationen Wadding's zum Vorschein gekommen und scheint früh vergessen zu sein, wie sich denn auch sein Name bei keiner andern Gelegenheit genannt findet.

Damit schliesst die legendarische Tradition von Franciscus. Die Späteren, die Wadding noch aufführt, sind blosse Bearbeiter, wenn ihnen auch in seiner unkritischen Weise derselbe Quellenwerth beigemessen wird. Die Wunder zwar, die am Grabe des Heiligen und unter seinem Einfluss geschahen, hörten deshalb nicht auf[32], ja sie kamen durch den Porciuncula-Ablass erst recht in Schwung. Aber sie wurden nicht mehr amtlich gesammelt und unter einer Autorität verzeichnet. Ein Mann wie unser Jordanus, der den Heiligen noch im schlichten Andenken trug und ohne jede Prätension von ihm erzählte, steht ganz singulär da.

Bevor wir von dieser Literatur abbrechen, haben wir noch eine Aeusserung des Jordanus zu erläutern, der die Biographen des h. Franciscus um einen bisher unbekannten zu vermehren scheint. Er nennt nämlich c. 53 einen Bruder Julianus, der 1227 mit dem neuen

32) Salimbene p. 60 spricht ausdrücklich von der Zeit nach Bonaventura's Legende: *Et adhuc multa reperiuntur, quae scripta non sunt. Dominus enim cotidie in diversis partibus mundi per servum suum Franciscum magna miracula operari non desinit.*

Minister Simon Anglicus nach Deutschland kam, *qui postmodum historiam beati Francisci et beati Anthonii nobili stilo et pulchra melodia composuit.* Wadding fügt zu dem Namen Julianus hinzu: *de Spira* (*qui postmodum officium beati Francisci et beati Antonii nobili stilo et eadem melodia, qua usque hodie utimur, exornatum, ut quibusdam placet, composuit*). Den Zusatz des Geburtsortes, den ich sonst nirgend angegeben finde, wird man auf gute alte Ueberlieferung, d. h. auf Balduin von Braunschweig zurückführen dürfen. Das Weitere scheint aber Wadding's ergänzende Bemerkung. Ueber Julianus und seine Thätigkeit erhalten wir wieder durch Bartolomeus von Pisa, der uns trotz der wunderlichen Tendenz seines Werkes viele werthvolle Traditionen aufbewahrt, genügende Auskunft. Er sagt Lib. I fruct. 8 fol. 66: *In Parisius jacet frater Julianus Theutonicus* (eine Bestätigung des *de Spira*), *vir mire sanctitatis, qui fecit historias b. Francisci et b. Antonii et quo ad cantum et quo ad antiphonas, versus et responsoria, quibusdam antiphonis ad Magnificat et responsorio »Carnis spicam« exceptis. Hic ante ordinis ingressum fuit magister cantus in aula regis Francorum.* Und kürzer noch einmal fol. 112: *Julianus theologus* (Lesefehler für *theutonicus*) *qui legendam beati Francisci composuit et responsoria nocturnalia cantumque beati Francisci quo ad hymnos et omnia ipse composuit. Fuit enim in cantu magister summus in aula regis Franchorum*[33]. Dazu kommt noch eine weitere Notiz, die wir freilich nicht auf ihren ersten Gewährsmann zurückzuleiten vermögen. Wadding T. II p. 204 weiss zu berichten, dass Bruder Julianus der Deutsche das ganze Officium unter Bonaventura's Generalat und mit dessen Beistimmung geordnet habe (*totum officium, praeter historiam, tam in littera quam in cantu ordinasse sub ejusdem Bonaventurae generalatu ejusque assensu*). Wadding beruft sich dafür auf Marianus (von Florenz, Verfasser einer grossen Franciscanerchronik im 15. Jahrh.) und die Annales Saxonici mss.; die letzteren haben indess sicher nicht mehr davon berichtet, als wir oben angeführt. Bei Anderen fand Wadding wieder, dass Bonaventura die sog. kleinere Legende verfasst habe *et reliquum officium composuit.* Da nun Bonaventura nicht zugleich selbst

33) Wenig Werth lege ich auf die Notiz in Wadding's Scriptt. ord. min.: *Julianus Teutonicus sacello et musicae Gallorum regis praefectus, ordinem amplexus minorum, composuit »Mensuras et modos canendi divina officia«.* Das ist wohl nur eine willkürliche Verallgemeinerung der Notiz des Pisanus.

die Festgesänge hergestellt und einen andern damit beauftragt haben wird, liegt die Vermuthung nahe genug, dass er, der gewandte Schriftsteller, sie gedichtet, und Julian von Speier, der Musiker, sie componirt. So hängt dann auch die kleinere Legende Bonaventura's mit der Anordnung des Festgottesdienstes zusammen, die er als General traf.

IV. Johannes von Piano di Carpine.

Unter den Brüdern, die mit ihm im Herbst 1221 zur Mission nach Deutschland gewandert, nennt Jordanus c. 19 gleich in erster Stelle Johannes von Piano di Carpine, der seinen Beinamen von einem Flecken im District von Perugia führte. Dieser gehörte schon damals zu den hervorragenden Köpfen im Orden: ihm war die Predigt in lateinischer wie in italischer Volkssprache anvertraut, d. h. er durfte auch den Geistlichen predigen, war mithin ein Mann von einiger Gelehrsamkeit. Gleich bei dem ersten Eindringen der Mission gehörte er zu den Pionieren des Ordens, die Cäsarius, der Leiter des Ganzen, nach Trient vorausschickte, den Anderen die Wege zu bereiten (c. 19). Wiederum vom Sammelplatze zu Augsburg wurde er mit Bruder Barnabas nach Würzburg vorausgeschickt. Sie waren die ersten Minoriten, die sich in Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Cöln den Menschen zeigten, predigten und die Stätte für ihre Brüder vorbereiteten (c. 23). So lässt sich die weitere Laufbahn des Bruders Johannes bequem noch ein Decennium hindurch bei Jordanus verfolgen. Er wurde 1223 zum Gardian der sächsischen Provinz ernannt, 1224 dieses Amtes wieder enthoben, 1228 zum Minister von Deutschland berufen, aber auch dieser Stellung 1230 entbunden und als Minister nach Spanien geschickt. 1232 aber wurde er wieder zum Minister der nun selbständigen Provinz Sachsen ernannt. Hier freilich verlässt uns Jordanus' Bericht.

Nun aber entsteht die Frage, ob er dieselbe Person mit dem berühmten Reisenden, dessen Namen man wohl neben dem Marco Polo's zu nennen pflegt, dessen Expedition in die Tatarei in die Jahre 1245 und 1246 fällt.

Der neueste Herausgeber der Reisebeschreibung, Avezac, zweifelt nicht an der Identität, indem er sich vorzugsweise auf Wadding's Annalen stützt, die Schicksale seines Helden in Deutschland also mittelbar nach Jordanus erzählt[34]. Allerdings hat Wadding bei dem Beginn des zweiten Theiles seiner Annalen die Identität festgehalten, er fügt dem Namen die Erläuterung hinzu: *qui postea minister Teutoniae et sub Innocentio IV nuncius apostolicus ad Tartaros fuit.* Dann aber T. III p. 207 will er doch *Johannes de Plano Carpini* unterscheiden von *Johannes de Plano*, der 1248 bei den Tataren den Märtyrertod erlitten — eine Thatsache übrigens, die eine zweite Reise nach Asien voraussetzen würde und rein erfunden scheint. Auch ist der Ausweg, den beiden Johannes verschiedene Geburtsorte und Beinamen zu vindiciren, ganz willkürlich: Jordanus nennt seinen Genossen stets Johannes de Plano Carpinis, und auch der Reisende wird in allen Handschriften, den von Avezac benutzten wie den beiden Wiener, die man im Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtkunde Bd. II S. 458 notirt findet, von *Plano Carpini* oder *Carpini Plano* beibenannt. Wadding hatte bei der Identification bereits einen Vorgänger in Arthurus Martyrolog. Francisc. p. 321: *beatus Joannes de Plano Carpini, qui — — in Germania et Hispania provincialatum egit et a sede apostolica ad regem Tartarorum missus, praeclara legatione functus est.* Diesen gedankenlosen Compilatoren kommt aber nicht die geringste Autorität zu. Vollends confus sind die Nachrichten, die der Pater Antonio Melissano de Macro im Suppl. zu Wadding T. II p. 162 zusammengestoppelt. Er nennt den Joannes de Plano aus Parma gebürtig — wohl eine Verwechselung mit dem Ordensgeneral Johannes von Parma — und lässt ihn bestattet sein *Urimbuthii seu Wermeburgi in Saxonia*, er beruft sich dafür auf Pisanus (Bartol.), Gonzaga etc., unter denen schon Gonzaga zwei Stellen des Bartolomeus von Pisa missverständlich zusammenwarf (Lib. I fruct. 8 fol. 69 und fruct. 11 fol. 113). Wir lassen diese Angaben aber auf sich beruhen, da hier zwar von zwei, ja von drei heiligen oder wunderthätigen Brüdern Johannes in der sächsischen Provinz die Rede ist, keiner aber einen

34) Jean du Plan de Carpin Relation des Mongols ou Tartares ed. Avezac, Recueil des voyages T. IV. Paris, 1839. Doch ist es wohl sonderbar, den Mann, weil ein Franzose sein Werk zuletzt und am besten herausgegeben, kurzweg Plan Carpin zu nennen, wie selbst Peschel in s. Geschichte der Erdkunde thut.

Beinamen führt. Auch ist nicht abzusehen, warum man den gewandten Reisenden gerade unter denjenigen Brüdern desselben Namens suchen sollte, die sich durch Frömmigkeit und Wunder ausgezeichnet.

Uns ist über die Persönlichkeit des Reisenden, abgesehen von dessen eigener Relation, nur ein einziger vollgültiger Zeuge bekannt, Bruder Salimbene, der ihn 1247 nach Allerheiligen unfern Lyon antraf und hier wie später in Paris vielfach mit ihm verkehrte (Chron. p. 83—88). *Erat frater Johannes iste familiaris homo et spiritualis et litteratus et magnus prolocutor et in multis expertus, et aliquando fuerat provincialis minister in ordine.* Gewiss ist diese Notiz sehr beachtenswerth; ein zugesetztes Wort hätte uns die Frage zur Evidenz bringen können, jetzt aber fehlt dem Beweise der Schlussstein. Hören wir indess auch, wie die abenteuerliche Reise, von der Johannes eben heimkehrte, um dem Papste in Lyon Bericht zu erstatten und Geschenke zu überbringen, ihn sofort zum Gegenstande der grössten Aufmerksamkeit und des Ruhmes macht. Jeder will hören, wie er unter vielen Beschwerden zum Chan der Tataren gekommen, wie er diesem einen Brief des Papstes überreicht und Antwort erhalten. Er pflegt dann auf sein bereits fertiges Buch zu verweisen, muss es aber den Neugierigen vielfach erläutern — *et faciebat illum librum legi, ut pluries audivi et vidi, quotiens facta Tattarorum gravabatur referre.* Salimbene copirt sich aus dem Buche den Brief des Tatarenchans an Papst Innocenz IV. Dieser behandelt den Ueberbringer mit höchster Aufmerksamkeit, behält ihn drei Monate lang bei sich, ernennt ihn zum Erzbischof von Antivari, schickt ihn als Gesandten an König Ludwig von Frankreich. Auch in Paris wird der gefeierte Mann mit häufigen Einladungen beehrt und sein Buch viel gelesen. Mochte er auch sonst um seinen Orden Verdienste haben, sie schwanden vor dem Ruhme der merkwürdigen Mission.

Wie befremdlich ist es nun, dass unser Jordanus, so oft er Johannes von Piano di Carpine nennt, obwohl er Jahre lang unter seiner Obedienz gelebt und gewirkt, obwohl er ihn c. 55 als Minister von Deutschland ausführlich bespricht und schildert, seine Verdienste um die Ausbreitung des Ordens in Böhmen, Ungarn, Polen und Scandinavien rühmt, dass er dennoch von seiner Mission zu den Tataren nicht gewusst haben sollte, dass er sie an der gelegensten Stelle mit keinem Worte berührt. Finden sich doch sonst dergleichen Anticipationen bei ihm genug, z. B. c. 18.

19. 25. 31. 47. Weniger Gewicht legen wir auf die Verschiedenheit, die man zwischen seiner und Salimbene's Charakteristik finden wird. Aber hart fällt es immerhin, sich den gewandten Länder- und Völkerforscher als einen Mann vorstellen zu sollen, der schon vor 17 Jahren wegen seiner Corpulenz auf einem Esel reiten müssen.

Also noch fehlt das nachweisbare Bindeglied zwischen dem Bruder Johannes, der als Minister von Sachsen unserer Kenntniss entschwindet und den wir vorläufig nur aus Jordanus kennen, und dem Reisenden desselben Namens, der uns nur durch seine Relation und Salimbene bekannt ist. Vielleicht würde die Auffindung von Balduin's Chronik diese Frage lösen.

V. Die Aera der Conversion des h. Franciscus.

Seit ihr Ordensgründer todt und kanonisirt war, gehörte es zu den Ueberschwänglichkeiten der Franciscaner, von ihm eine neue Aera der Weltgeschichte datiren zu wollen. *Facta est in eo et per eum orbis terrarum insperata exultatio et sancta novitas — — renovata sunt per eum antiqua miracula* etc., so ruft gleich der erste Legendar, Thomas von Celano aus (p. 708), und derselbe muss auch als Erfinder der neuen Aera gelten. Er berechnet sie vom Tode des Franciscus aus in folgender Weise: dieser starb am 4. October 1226, *expletis viginti annis, ex quo perfectissime adhaesit Christo* (p. 707).

Am liebsten hätte man ohne Zweifel, dreist dem erhabensten Beispiel folgend, nach der Geburt des Franciscus gerechnet. Aber einmal wusste keine Ueberlieferung vom Tage seiner Geburt, vielleicht er selbst nicht, und dann war sein Jugendleben nicht so erbaulich gewesen, um ihn auch darin Christo zur Seite zu stellen. Man hielt sich also an den Zeitpunkt, an welchem er den Weg der Heiligkeit betreten, an die Conversion. Doch in Schwung kam diese Rechnung erst im Zeitalter Bonaventura's. Die Legende der drei Genossen schwankt noch. Sie rechnet beiläufig auch einmal von der Stiftung der religiösen Brüderschaft, aus welcher dann der Orden der Minoriten erwuchs. *Expletis undecim annis ab inceptione religionis*, heisst es p. 739, sei die Aussendung von

Brüdern nach allen Theilen der katholischen Welt, auch nach Deutschland und Ungarn, geschehen. Sie geschah aber, wie wir aus bester Quelle (Jordanus c. 5) wissen, 1219 auf dem Capitel zu S. Maria de Porciuncula. Die Gründung der Genossenschaft der »Büssenden von Assisi« (*viri poenitentiales de civitate Assisii oriundi. Tres socii* p. 733), die sich noch nicht als Orden, sondern höchstens als Familie bezeichnete, wurde also ins Jahr 1208 gesetzt; es ist die Zeit, da die ersten eilf Brüder sich um Franciscus geschaart und da Papst Innocenz die Regel, nach der sie lebten, mündlich gebilligt. Aber wo die drei Genossen den Tod des Franciscus berichten, schliessen sie sich offenbar Celano an: er starb auch nach ihnen 20 Jahre, *ex quo perfectissime Christo adhaesit, apostolorum vitam et vestigia sequens.*

Welches aber war nun der epochemachende Act der Conversion? War es die seit der Krankheit allmählig hervortretende Sinnesänderung oder das Ablegen der weltlichen Kleider vor dem Priester von S. Damiano, oder, was vielleicht den nachmaligen Ordensbrüdern am meisten specifisch erscheinen mochte, die Scene, als Franciscus vor dem Bischof von Assisi seinen weltlichen Gütern entsagte? Keine unserer Quellen spricht sich darüber recht aus, obwohl die erwähnten Momente durchaus nicht als ganz nahe zusammenliegend betrachtet werden.

So war es möglich, dass man über die Zeit der Conversion in Meinungszwiespalt kam. Wadding (Annal. T. I p. 38) entschied sich für das Jahr 1206, das fünfundzwanzigste im Lebensalter des Franciscus, aber er stützte sich dabei nach seiner Art nur auf spätere Geschichtschreiber des Ordens, auf allerlei mehr oder minder gelehrte Autoritäten. Der Bollandist nimmt auch diese Gelegenheit wahr, ihn zurechtzuweisen. Wenn es richtig ist, sagt er (AA. SS. Octobr. T. II p. 571), dass Franciscus im 20. Jahre nach seiner Bekehrung starb, so fällt seine Conversion, da er zweifellos am 3. oder 4. October 1226 gestorben, zwischen den 3. oder 4. Tag des October 1206 und denselben Tag des October 1207. Es ist gewiss richtig, dass hier nur auf die Aussage der alten Biographen ein Werth gelegt wird. Aber die genaue Berechnung nach Tagen ist insofern eine überflüssige Anstrengung, als sicher niemals ein bestimmter Tag, von dem man die neue Aera anfangen konnte, bekannt war.

Die Rechnung war vielmehr stets nur eine rohe, bei der man von dem Satz ausging: die Conversion fiel ins Jahr 1207 und dieses Jahr

ist das erste Jahr der Conversion. Mithin sagt Thomas von Celano (p. 699) und ebenso Bonaventura (p. 767), im 13. Jahre seiner Conversion sei Franciscus nach Syrien gezogen; es geschah das nämlich 1219, auch ohne dass man die Zeit genauer bestimmen könnte. In demselben Sinn ist Franciscus im 20. Jahre der Conversion gestorben, d. h. im Jahre n. Chr. G. 1226.

Der treueste Zeuge dieses Gebrauchs ist unser Jordanus, weil er allein, im Gegensatz zu den Legendenschreibern, den annalistischen Stil festgehalten. Er beginnt damit, dass im Jahre des Herrn 1207 Franciscus, vom heiligen Geiste angehaucht, im Eremitengewande sich zur Busse gewendet. Das Wie der Conversion (*de modo conversionis*) erspart er sich zu berichten, indem er auf die Legende verweist, ohne Zweifel die Celano's. Nun ist ihm das Jahr 1209 das dritte, das Jahr 1219 das dreizehnte der Conversion (vergl. capp. 2. 3. 10. und die Note zu cap. 3). Im Fluss des Erzählens aber lässt er die doppelte Rechnung wieder fallen und begnügt sich mit Angabe der Jahre nach Christi Geburt.

Vielleicht sind übrigens diese Präliminarien seiner Erzählung auch sonst von einigem Werth. Wir möchten hier nicht die bis zum Ueberdruss verhandelte Frage aufrühren, welches Eremitenkleid Franciscus zuerst getragen. Indem aber Jordanus so bestimmt das Jahr 1209 als dasjenige angiebt, in welchem Franciscus Stab, Ranzen und Schuhe ablegte und die später gebräuchliche Franciscanerkutte anthat, fügt er der Legendentradition einen chronologischen Halt hinzu, der nicht zu verwerfen sein möchte.

VI. Das Capitel zu Assisi von 1219 und die erste Mission in alle Lande.

Als man anfing, die Generalcapitel des Minoritenordens zusammenzustellen und annalistisch in ähnlicher Weise wie die Reihenfolge der Generale zu ordnen, war die sichere Kunde von den älteren Capiteln längst verschollen. Im Speculum vite beati Francisci et sociorum ejus (Venet., 1504), einem Machwerk, das allerdings nicht viel älter ist als der Druck, aber hier doch eine alte Ordenschronik in sich aufgenommen hat, werden fol. 236 die Generalcapitel aufgezählt: das erste ohne Jahr-

zahl zu Assisi bei S. Maria de Porciuncula, wo die Heiligen Franciscus und Dominicus gegenwärtig waren, das zweite zu Assisi 1230, das dritte 1279 u. s. w.

Ueber eine solche Armuth der Kenntniss sind wir nun freilich längst hinaus. Seitdem Franciscus, erzählen uns die drei Genossen (p. 738), die Kirche S. Maria de Porciuncula erhalten, verordnete er, dass dort jährlich zwei Capitel gehalten werden sollten, um Pfingsten und um Michaelis; von dort wurden dann die Brüder in die Provinzen versendet, dort gab er denen, die er für fähig hielt, die Erlaubniss zu predigen. Doch ist sehr die Frage, ob von Generalcapiteln des Ordens die Rede sein kann, bevor ein vom Papste bestätigter Orden existirte. Franciscus, der längst den Gedanken festhielt, einen solchen zu stiften, hat auch lange vor der päpstlichen Bestätigung, dem Beispiel anderer Orden folgend, seine Jünger nach Art der Capitel zusammenberufen. Lassen wir aber diesen Versammlungen den Namen von Capiteln, insoweit er im Orden selbst gebraucht worden.

Auch Wadding wusste von keinem älteren Capitel als demjenigen, von welchem die erste Mission nach Deutschland unter Führung des Johannes de Penna geschah, und welches, wie wir gleich zu zeigen hoffen, ins Jahr 1219 gehört. Dennoch gedenkt Jordanus beiläufig (c. 7) auch des Capitels im Jahre zuvor. Es scheint, dass diese werthvolle Notiz schon von Balduin übergangen wurde und deshalb verloren ging. Damals, also 1218, begann bereits die Mission und Propaganda der Franciscus-Gesellschaft im grossen Stil, indem Bruder Elias, der bekannte nachmalige General des Ordens, nebst einigen Genossen nach dem Orient entsendet wurde. Jordanus bezeichnet ihn dann (c. 9) sogar ausdrücklich als den von Franciscus eingesetzten *minister provincialis ultra mare*. Er mochte gerade davon gute Kunde haben; denn im Morgenlande wurde durch Elias' Predigt jener Cäsarius von Speier für den Orden gewonnen, unter dessen Leitung dann Jordanus selbst zur deutschen Mission abging. So erscheint auch das Unternehmen des Franciscus selbst, als er, etwa ein Jahr später, nach Syrien zog, minder abenteuerlich, wenn wir sehen, dass es doch nicht ganz ohne Plan und Vorbereitung war. Ob diejenigen fünf Brüder, die in Spanien den Märtyrertod fanden, erst 1219 oder auch schon 1218 dorthin gesendet worden, will Jordanus nicht sicher sagen. Man erkennt hier an seinem Schwanken, dass er selbst an jenen Capiteln noch nicht theilgenommen, wohl weil er über-

haupt noch nicht im Orden war. Aber die Kunde von jenen spanischen Märtyrern, den ersten des jungen Ordens, hat ihn lebhaft beschäftigt: weil es ihm nahe ging, sie nicht persönlich gekannt zu haben, sah er sich diejenigen so neugierig an, die sich zur deutschen Mission meldeten und denen ein ähnliches Ende bevorzustehen schien (c. 18).

Wadding hat in die Geschichte der ersten Ordenscapitel, die wegen der Missionen so bedeutsam geworden, eine unheilvolle Verwirrung gebracht. Statt sich an die Nachrichten des sog. Chronicon Saxonicum zu halten, das ihm doch vorlag und auf einen guten Zeugen zurückführt, befragt er die Geschichtschreiber des Ordens, beschuldigt sie zwar hier und dort der Verwechselung und des Irrthums, folgt aber zuletzt »dem älteren Marianus«, der doch auch erst im 15. Jahrhunderte schrieb. In der That kam früh ein chronologisches Versehen in die Tradition. Schon Gonzaga (p. 661) verlegte das Capitel, von welchem die ersten Brüder nach Deutschland gesendet wurden, ins Jahr 1217, obwohl er der von Jordanus stammenden Ueberlieferung folgt, die uns nun deutlich das Jahr 1219 angiebt; es mag also bei ihrer Fortpflanzung ein Schreibefehler eingedrungen sein. Auch Marcus Ulyssiponensis, Rodulphus und Andere, die Wadding nachschlug, gaben das Jahr 1217 an. Dass das Capitel zum Pfingsttage angesagt worden, ist an sich wahrscheinlich genug, da noch die grossen Capitel regelmässig um Pfingsten versammelt wurden. Woher aber Wadding die Nachricht hat, dass der Pfingsttag in jenem Jahre auf den 30. Mai (III. Calendas Junii) gefallen, ist nicht ersichtlich. Weil er aber im Jahre 1216 wenigstens auf den 29. Mai fiel, ist das für Wadding Grund genug, dieses von Marianus angegebene Jahr vorzuziehen. An das richtige Jahr 1219 konnte er schon deshalb nicht denken, weil er, freilich wiederum irrig, das berühmte capitulum storearum in dasselbe setzt.

Der Bollandist traf, wenn auch mehr zufällig, wie es scheint, das Richtige (p. 608). Er rechnete nämlich nach der Erzählung der drei Genossen, die zwar nicht vom Capitel, aber doch von der Aussendung nach allen Theilen der katholischen Welt berichten und wie die Ausgesendeten zumal in Deutschland und Ungarn zur Flucht gedrängt oder von Räubern ausgeplündert worden. Die drei Genossen leiten diese Erzählung durch die Zeitangabe ein: *Expletis undecim annis ab inceptione religionis* (p. 739). Diese Aera mit Sicherheit zu ermitteln, wüssten wir keinen anderen Weg, als den wir oben einschlugen, indem

wir nämlich das Aussendungscapitel von 1219 als fest annehmen. Zur Feststellung dieses Capitels aber würde jene Angabe allein wenig nützen.

Bei Jordanus c. 3 ist in der uns vorliegenden Abschrift die Jahrzahl 1219 deutlich genug, die Angabe des entsprechenden Conversionsjahres dagegen verderbt. Zufällig wird dieser Schaden durch eine Wiederholung ersetzt, indem der Verfasser c. 10 von Franciscus berichtet: *eodem anno quo alios fratres misit, videlicet anno conversionis XIII°, — — ad soldanum se contulit.* Franciscus' Abreise nach Syrien und sein Erscheinen vor Damiette gehören aber zu den chronologisch festesten Punkten in seinem Leben. Auch Thomas von Celano (p. 699) legt sie ins 13. Jahr der Conversion, und eine weitere Gewähr giebt uns der Zusammenhang mit bekannten weltgeschichtlichen Thatsachen.

Dazu kommt endlich ein urkundlicher Beleg, dessen Bedeutung erst ins volle Licht tritt, wenn wir ihn mit dem Missionscapitel in Connex bringen, das um Pfingsten (26. Mai) bei Assisi gehalten worden. Am 11. Juni 1219 nämlich erliess Papst Honorius ein Rundschreiben an den gesammten Weltklerus, worin er die Genossen des Bruders Franciscus, die Minderbrüder, die nun, um die Saat des Wortes Gottes auszusäen, nach dem Beispiel der Apostel in verschiedene Theile der Welt ausgingen (*serendo semina verbi dei apostolorum exemplo diversas circumeunt mansiones*), empfiehlt und sie als treue Söhne der katholischen Kirche aufzunehmen gebietet. Die wandernden Brüder selbst werden als *latores praesentium, de praedictorum fratrum collegio existentes* bezeichnet, das Schreiben wurde mithin alsbald nach dem Capitel in einer Anzahl von Exemplaren ausgefertigt und den Missionsbrüdern mitgegeben. Es ist zugleich der erste apostolische Brief, den der Minoritenorden aufzuweisen hat. Wadding theilt ihn T. I p. 301 aus dem vaticanischen Registrum mit. Jordanus kannte dieses wichtige Schreiben, welches zugleich eine Approbation der Bestrebungen des Franciscus und seiner Jünger enthielt, recht wohl, doch sollte man nach seiner Darstellung c. 4 meinen, es sei erst später in Folge bedenklicher Anfragen französischer Bischöfe und Magister von der Curie als Antwort erlassen. Freilich ist eine Wiederholung des Schreibens in dieser Richtung nicht ausgeschlossen. Auch wissen die drei Genossen (p. 740) zu erzählen, dass Cardinäle und andre hervorragende Männer die Minoriten durch ähnliche Briefe empfohlen haben.

Indem Jordanus c. 3 die Länder angiebt, auf welche sich die Mission von 1219 erstreckt habe, nennt er offenbar nur diejenigen, von denen ihm Berichte zu Ohren gekommen; die andern werden unter einer allgemeinen Wendung mitbegriffen. Er erzählt dann speciell von der Aufnahme der Missionsbrüder in Frankreich, Deutschland und Ungarn, ferner vom Märtyrertode, den fünf Brüder in Spanien gefunden, wobei aber die Zeit ihrer Aussendung nicht feststeht. Es scheint, dass meistens die Unbekanntschaft der Sendlinge mit den Sprachen der Länder, die sie betraten, an dem geringen Erfolge Schuld war, dazu das in Frankreich und Deutschland wuchernde Ketzerwesen, welches alle Neuerungen, zumal wenn sie im Gewande besonderer Frömmigkeit und Armuth auftraten, bedenklich erscheinen liess. Die Ausgesendeten suchten, nachdem sie allerlei Gefahren durchgemacht, schleunigst den Heimweg zu gewinnen und kehrten nach Italien zurück. Nur in Frankreich, soviel wir sehen, schlug der neue Orden gleich bei der ersten Pflanzung Wurzel, nachdem man sich von der Reinheit seiner Regel und von der päpstlichen Approbation der Brüderschaft überzeugt. Am schlimmsten ging es in Deutschland, wohin Johannes de Penna etwa 60 Brüder geführt. Gab es auch nicht gerade Martyrien im vollen Sinn, so geriethen die Sendlinge, die, meist Laien, sich nicht verständlich zu machen wussten, leicht in den Verdacht der Ketzerei, wurden eingekerkert, geprügelt, an den Schandpfahl gestellt. Wohl vorzugsweise im Hinblick auf Deutschland, das Gebiet seiner eigenen Mission, sagt Jordanus schliesslich, jene ganze erste Aussendung habe zu Nichts geführt, vielleicht weil die wahre Zeit dafür noch nicht gekommen war (c. 3—8).

Sonst finden wir eine brauchbare Nachricht über den Erfolg der ersten Mission nur bei den drei Genossen. Sie stimmt mit Jordanus' Erzählung sehr wohl überein. Auch sie weiss zu erzählen, wie die Brüder bei Klerikern und Laien vielfach auf Widerstand stiessen, wie man ihnen untersagt, Ordenshäuser zu erbauen, Ketzer in ihnen gearg-wöhnt, wie sie aus verschiedenen Ländern fliehen mussten und bedrängt oder von Räubern ausgeplündert, voll Bitterkeit zu Franciscus zurückkehrten; so sei es ihnen vorzugsweise in Deutschland und Ungarn ergangen (p. 739). Wadding hat über diese Mission eine Reihe von Nachrichten, die offenbar von Werth sind, wenn wir auch über ihren Ursprung kein sicheres Urtheil gewinnen können. Da er indess das Generalcapitel fälschlich ins Jahr 1216 gesetzt, erzählt er auch die aus

demselben entspringende Mission theilweise zum Jahr 1216, theilweise aber auch richtig zum Jahr 1219, wo er sie wohl in seinen Quellen vorfand. Nur die deutsche Mission unter Johannes de Penna lässt er ausschliesslich im Jahre 1216 spielen und versichert, dass 1219 zwar nach dem Morgenlande und Africa, nach Spanien, Gallien, Aquitanien und Ungarn Brüder ausgesendet worden, nach Deutschland aber keine; denn die dort gewesen, hätten die Deutschen als ein allzu wildes und gewaltthätiges Volk geschildert (T. I p. 303). Wie leicht sich unser Autor mit Widersprüchen abfindet, die ihm etwa bei solchem Verfahren aufstossen, zeigt folgendes Beispiel. Er fand, vielleicht wirklich zum Jahre 1216, dass Bruder Johannes de Penna mit Anderen nach dem narbonensischen Gallien abgeschickt worden; da er aber auch die Nachricht des Chron. Saxon., welche denselben Mann als Führer der deutschen Mission nennt, in das nämliche Jahr verlegt, macht er eben »einen andern Bruder Johannes de Penna« daraus (p. 247).

VII. Franciscus im Morgenlande und die Ursache seiner Rückkehr.

Dass Franciscus' eigene Ausfahrt nach Aegypten und Syrien mit den auf dem Capitel von 1219 beschlossenen Missionen zusammenhängt, unterliegt keinem Zweifel. Wir dürfen aber auch annehmen, dass die Berichte, die von dem vorausgesendeten Bruder Elias einliefen, nicht ohne Einfluss geblieben. Elias erscheint überhaupt als der organisirende Kopf, unter dessen Leitung Franciscus das geworden, was die Tradition des Ordens aus ihm gemacht hat, wie wir ihn denn schliesslich auch als denjenigen ansehen müssen, der dem Leichnam des Franciscus die vielgefeierten Wundmale beigebracht oder angedichtet. Ein neuer Orden kann ohne einen heiligen Stifter nicht gedeihen. So war es an sich keine üble Berechnung, den frommen Franciscus eine Zeit lang ins ferne Morgenland zu entrücken. Wäre seine Anwesenheit mit Erfolgen der Christen in Aegypten zusammengefallen oder fand er dort den Märtyrertod, so hätte die gewaltigste Rückwirkung für den Orden im Abendlande nicht fehlen können. Wie freilich die Ereignisse am Nil verliefen, blieb

auch für Franciscus weiter kein Ruhm übrig, als dass er den Christen eine Schlappe zum voraus prophezeit haben sollte.

Es mag in der That, wie der Bollandist berechnet, im Juni oder Juli 1219, mithin bald nach dem Generalcapitel gewesen sein, als Franciscus zu dem christlichen, vor Damiette lagernden Heere aufbrach. Nach Thomas von Celano nahm er nur einen Gefährten mit, der nicht genannt wird (*assumpto secum socio* p. 699)[35]; nach Bonaventura (p. 767) war es Bruder Illuminatus, nach Jordanus c. 11 aber Petrus Cataneus, der als gelehrter Rechtskenner geschildert wird, dessen Identität mit dem zweiten Urjünger des Franciscus aber eben deshalb zweifelhaft erscheint[36]. Wadding fand bei Marianus, einem Autor freilich des 15. Jahrhunderts, eine ausführlichere Relation, deren Ursprung wir nicht nachzuweisen vermögen. Franciscus war darnach von zwölf Jüngern auf der syrischen Fahrt begleitet und fünf davon werden genannt, darunter Petrus Cathanii aus Assisi und Illuminatus. Auch sonst werden hier Einzelheiten über die Reise mitgetheilt, die nicht ohne Weiteres zu verwerfen sein möchten, wie Franciscus von Ancona aus nach Cypern, von da nach Accon und erst nach einigem Aufenthalt daselbst und in den benachbarten Städten mit Illuminatus nach Aegypten gefahren sei. Auch in diesem Falle sehen wir, dass das Material uns noch keineswegs vollständig, gesichtet und zum kritischen Spruche reif vorliegt. Jedenfalls kehrte Franciscus mit zahlreicherem Gefolge zurück, als er hingefahren. Denn heimwärts kamen mit ihm, wie Jordanus c. 14 berichtet, ausser jenem Petrus auch Bruder Elias, ferner Cäsarius von Speier, den Elias im Morgenlande für den Orden gewonnen »und andere Brüder«[37].

Franciscus' Besuch bei dem Sultan wollen wir als Thatsache nicht leugnen, aber auch nicht als ausreichend beglaubigt hinstellen. Er war

---

35) Aehnlich Hugo Plagon b. Wilken Gesch. der Kreuzzüge VI, 312, falls die *deus clers* wirklich auf Franciscus und seinen Begleiter zu beziehen sind.

36) Näheres in der Note zu Jordanus c. 11. Ueber Bruder Illuminatus ist oben gesprochen worden.

37) Eine Anzahl von solchen, die Franciscus im Morgenlande an sich und in den Orden gezogen, nennt Jacobus de Vitriaco, Bischof von Accon, in seinem Briefe (Gesta Dei per Francos ed. Bongars T. I p. 1149). Er sagt vom Minoritenorden: *quae religio valde multiplicatur per universum mundum, eo quod expresse imitatur formam primitivae ecclesiae et per omnia vitam apostolorum.*

für die Mythenbildung natürlich ein pikantes Thema, der Apostel der Armuth und des Gehorsams vor dem gewaltigen Despoten und Heiden! Dennoch sind die älteren Berichte, die man als originale betrachten darf, noch erträglich einfach und glaubhaft. Nach Thomas von Celano (p. 699) wurde Franciscus zwar auf dem Wege zum Sultan beschimpft, geschlagen und mit dem Tode bedroht, von diesem selbst aber höchst ehrenvoll aufgenommen, angehört und bewundert. Jacob von Vitry begnügt sich auch noch zu erzählen, wie der Sultan Aegyptens insgeheim Franciscus gebeten: flehe Gott für mich an, damit ich derjenigen Religion, die ihm wohlgefälliger, durch seinen Geist geleitet anhangen möge! (*Epistola* l. s. c.). Und in dem Geschichtswerke fügt er noch hinzu, dass der Sultan einige Tage die Predigt des Franciscus aufmerksam angehört, ihn dann aber ins christliche Lager zurückgeleiten liess, damit er nicht seine Unterthanen zum Abfall vom Islam verführe.

Es ist dieselbe, von excentrischen Erfindungen noch freie Tradition, die uns Jordanus c. 10 wiedergiebt: Franciscus hat auf dem Wege zum Sultan Schmähungen und Schläge zu ertragen, da er die Sprache der Ungläubigen nicht versteht. Weil er aber immer »Sultan, Sultan!« ruft, wird er in der That zum Sultan geführt, freundlich aufgenommen, in einer Krankheit menschlich gepflegt — dies ein neuer Zug — und endlich zum christlichen Heere zurückgeleitet, da er sein längeres Verweilen fruchtlos findet.

Die spätere Legende wird immer bunter und anspruchsvoller. Der Sultan muss nun den Verführer spielen, der den Heiligen mit den Schätzen der Welt lockt. Endlich soll er gar vor seinem Tode von Franciscanern getauft worden sein.

Weshalb nun kehrte Franciscus, ohne dass im Orient ein grösserer Zweck erreicht worden, so unerwartet schnell nach Italien zurück? Die Legenden sind darüber sehr schweigsam. Jordanus aber verdanken wir einen Bericht, der uns offen in die ärgerlichen Vorgänge blicken lässt, welche die Abwesenheit des Hauptes in dem jungen Orden erzeugt (c. 11—14). Es fehlt auch sonst nicht an Notizen und Andeutungen, welche diesen Bericht stützen.

Franciscus hatte zwei Vicare zurückgelassen, die Brüder Matthäus von Narni und Gregorius von Neapel; jener sollte zu Assisi bleiben, mit der Aufnahme der neuen Brüder in den Orden betraut, dieser zur Inspection in Italien umherreisen. Dabei ward vorausgesetzt, dass es bei

der Regel, die Franciscus aufgestellt, und den Anordnungen, die er getroffen, verbleibe. Aber von verschiedenen Seiten erhoben sich Neuerungsgelüste.

Zunächst ein Fastenstreit. Die Vicare hielten mit einigen älteren Brüdern des Ordens ein Capitel ab, welches zwar nicht eine Milderung, aber doch Zusätze zur Regel des Franciscus beschloss. Andere sahen darin eine Anmassung gegen die persönliche Autorität des Gründers.

Weiter gerieth Bruder Philippus der Lange (*Longus*), der als Visitator der »Armen Frauen«, der Clarissen zurückgelassen war, in Händel. Näheres über diese Dinge giebt Wadding T. I p. 311—318. Philippus rief die Hülfe des apostolischen Stuhles an und brachte ein Mandat desselben zum Schutze seiner Bestrebungen aus, was wiederum gegen Franciscus' Willen war, der solche Dinge aus eigner Autorität, ohne Einmischung anderer Mächte zu ordnen wünschte.

Viel gefährlicher aber war ein Rival, der Franciscus aus seinen ersten Jüngern erwuchs, die er noch in Assisi an sich gezogen. Bruder Johannes, so erzählt uns Jordanus, sammelte eine grosse Schaar Aussätziger um sich, sowohl Männer wie Frauen, entzog sich dem Orden und wollte der Begründer eines neuen Ordens sein. Er schrieb auch eine Regel und stellte sich, um die Bestätigung zu erbitten, mit den Seinen dem apostolischen Stuhle vor. Das ist ein klarer und offener Bericht, freilich über eine Sache, von der man nicht gern gesprochen haben mag. Jener Johannes wollte und that eben dasselbe, was Franciscus im Sinne führte; denn dass er sich »dem Orden entzog«, ist nicht wörtlich zu nehmen, weil es einen Orden noch gar nicht gab, sondern nur eine freie Genossenschaft. Eine solche Genossenschaft gründete auch er, wie es scheint mit der Specialität von Leprosen; Gedanken der Art entsprangen damals in manchem Kopf, die Päpste hatten damit zu kämpfen, dass nicht fortwährend neue Ordensgründer und Orden sich aufthaten, durch deren Concurrenz die bisherigen beeinträchtigt wurden. In seiner naiven und kecken Weise sagt der Minoritenbruder Salimbene (p. 109): »wir (Minoriten) und die Prädicantenbrüder haben alle Welt betteln gelehrt: jeder, der sich eine Kapuze umhängt, will nun auch eine Bettelordensregel machen.« Er führt dann allerlei solche Nachbildungen des Minoritenordens und Eremitenwesens auf. Darunter auch (p. 110) einen Fall, den wir nur auf den besprochenen Bruder Johannes zu deuten wissen: *Fuit etiam quidam Johannes*

Bonus[38], *qui fuit tempore beati Francisci, qui congregationem heremitarum fecit, cujus corpus diebus meis Mantuae est sepultum.* Ist das in der That derselbe Mann, so hat er seine Idee, eine eigene Congregation zu bilden, auch durchgesetzt. Jordanus gedenkt seiner noch einmal c. 14, doch in etwas unklarer Weise: als Franciscus heimkehrte und seine Sache mit Hülfe des neuen Cardinal-Protectors verfocht, *frater Johannes cum suis cum verecundia a curia est repulsus.* Die *verecundia* ist doch wohl die Schaam, das Gefühl der Schande, die der zurückgewiesene Johannes empfunden haben soll.

In unserer Abschrift des Jordanus führt Johannes den ohne Zweifel verstümmelten Beinamen de Conpello. Das genügt, um seine Identität mit Johannes de Capella festzustellen, von dem die späteren Chronisten des Ordens zu erzählen wissen. Jener Beiname wird von dem Hut oder der Kappe hergeleitet, die er seinen Genossen zu tragen gestattete, und war also ein Spitzname im Munde der getreuen Jünger des Franciscus. Auch zeugen die sonstigen Nachrichten über Johannes de Capella, die theils aus Bartolomeus Pisanus stammen, theils von Wadding bei Chronisten wie Marianus und Rodulfus gefunden wurden (s. die Note zu Jordanus c. 13), den bekannten Stempel des rivalisirenden Mönchshasses: er hat seine Regularen in schlaffer Disciplin gehalten, wofür denn der Missbrauch der Hüte angeführt wird, er hat das Irdische höher gehalten als das Heilige, er ward vom Aussatz befallen und machte, dieser »Judas unter den Aposteln« seinem Leben durch einen Strick ein Ende. *Hic inobedientiae, relaxationis et nimiae circa terrena sollicitudinis finis.* Ein solches Ende mit Schrecken weiss allerdings Salimbene von seinem Johannes Bonus nicht zu erzählen; aber ein Judas-Tod für den Apostaten des Ordens ist nicht schwerer zu erfinden wie die Wunder und die Stigmata für den Gründer desselben. Hätte Jordanus von jenem Stricke gewusst, die Nutzanwendung würde ihm auch nicht entgangen sein.

Es liegt nahe genug, auch den Johannes de Stiachia, der nach Wadding im Jahre 1219 an der römischen Curie intriguirt hat, um eine Milderung der Regel und einen Antheil an der Leitung des Ordens neben Franciscus zu erlangen, als dieselbe Person zu nehmen wie Johannes

38) Bonus ist wohl kein blosser Beiname. Im Jahre 1198 finden wir einen Bonus Johannes als päpstlichen Subdiakonus, möglicherweise unsern Mann. Vergl. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IX S. 457.

de Capella und wohl Johannes Bonus. Stiachia würde der eigentliche, vom Geburtsort oder der Familie entnommene Beiname sein, während Capella nur von seinen Feinden gebraucht zu sein scheint.

Die Neuerung in Betreff der Fasten wird von Jordanus als die ärgerlichste betont, weil sie von den Vicaren gebilligt und in die von Franciscus aufgesetzte Regel, gleichsam hinter seinem Rücken, eingeschoben wurde. Es fehlte aber auch nicht an Opposition. Ein Laienbruder ging nach dem Orient ab, um Franciscus die neuen Bestimmungen vorzulegen und ihn zum Schutze seiner Regel heimzurufen, zugleich über Philippus und seine Clarissen wie über Johannes und seine Leprosen zu berichten. Er that das ohne Erlaubniss der Vicare, was ihm von Franciscus natürlich verziehen wurde. Dieser berieth sich über den Fastenstreit mit Petrus Cataneus; sie sassen gerade bei Tisch und vor einem Fleischgericht, als der Bote ankam. Um so leichter entschied sich Franciscus: »Essen wir also nach dem Evangelium, was uns vorgesetzt wird!« Weil aber auch eine Wahrsagerin von grossem Ruf ihn gewarnt, dass sein Orden während seiner Abwesenheit verwirrt und gespalten werde, was freilich der Laienbruder auch ohne sie wusste, entschloss sich Franciscus schnell, die ganze an sich fruchtlose Mission abzubrechen, mit Petrus, Elias und den neugewonnenen Brüdern nach Italien heimzukehren.

Wadding kannte eine Tradition dieser Vorgänge, die mit der des Jordanus stark übereinstimmt und doch wieder selbständig erscheint (T. I p. 332). Sie ist wohl noch, wenn auch für diesen ihren letzten Theil keine Quelle notirt wird, gleich dem Vorigen aus Angelus Clarenus (der nach dem Bollandisten 1337 oder 1348 gestorben) und aus Marianus geschöpft, Autoren, die sich beide unserer Nachprüfung entziehen und doch im Besitz eines werthvollen Materials gewesen sein müssen. Der nach Syrien geschickte Bruder wird hier Stephanus genannt. Die Berathung mit Petrus Cataneus hat den devoten Zug, dass der Jünger trotz seiner überlegenen Gelehrsamkeit vor dem Meister über die Fastenfrage sich nicht zu äussern wagt[39], entbehrt aber des naiven und witzigen

39) Man vergleiche Jordanus c. 12 mit der Erzählung Wadding's: *At circa constitutionem de abstinendo omnino a carnibus ex sua humilitate consilium iniit cum Petro Cataneo, quem tunc secum habebat, qui respondit sibi in hac re non licere judicare nec ad alium praeter legislatorem spectare quidquam circa universorum mores stabi-*

Zuges, der die Frage vor der besetzten Tafel entscheiden lässt. Auch reist Franciscus hier nicht ohne einen letzten, an sich höchst unwahrscheinlichen Besuch bei dem Sultan ab.

Dann aber hat Wadding seine ganze Darstellung durch einen Fehler verdorben, den er schwerlich schon in seinen Quellen vorfand, jedoch durch eine Reihe von Materien mit Hartnäckigkeit und trotz allen Widersprüchen festhält. Bei ihm ist nämlich Elias schon damals das Haupt der Neuerer und der von Franciscus in Italien zurückgelassene Vicar. Ja auf dem Capitel um Pfingsten 1221 soll Elias noch einmal zum Vicar des Ordens erhoben worden sein (T. II p. 3), und da staunt Wadding billig über die unerforschlichen Rathschläge Gottes, dass gerade derjenige dem Orden vorgesetzt werden sollte, den man vorher wegen Lockerung der Disciplin entsetzt und der später bekanntlich nach einem sturmvollen Generalat aus dem Orden gestossen und von Innocenz IV. excommunicirt, zur Partei des Staufenkaisers überging.

Schon der Bollandist bezeichnete es zu wiederholten Malen (p. 619. 848) als Irrthum, dass Elias seine Herrsch- und Neuerungssucht schon bei Franciscus' Lebzeiten gezeigt haben sollte. Er wies darauf hin, dass die älteren Biographen davon nichts wüssten, ja Celano von einem besonders zärtlichen Verhältniss des Franciscus zu Elias erzähle und wie er noch sterbend Elias seinen besonderen Segen ertheilt. Gestützt auf Jordanus, sind wir nun im Stande nachzuweisen, dass Elias vielmehr lange vor Franciscus nach Syrien gegangen und dass er erst mit ihm zurückkehrte. Wir wissen ferner die beiden in Italien zurückgelassenen Vicare mit Namen zu nennen. Ja wir glauben auch die flüchtig gelesenen oder missverstandenen Stellen aufzeigen zu können, die Wadding zu seinem Irrthum verleitet. Bei Jordanus c. 9 und vermuthlich ebenso in der Bearbeitung, die Wadding las, heisst es: *Frater autem Helyas minister provincialis est institutus ultra mare a beato Francisco.* Aber nicht Franciscus war jenseits des Meeres, als er Elias zum Provincial — denn vom Generalvicar ist garnicht die Rede — einsetzte, sondern Elias wurde zum Provincial der ultramarinen Ordensprovinz, der syrischen nämlich, eingesetzt, als Franciscus noch in Italien war. Im Morgenlande, wie Jordanus fortfährt, gewann Elias durch seine Predigt den

---

lire. Distulit itaque hujus et ceterorum resolutionem ad suum reditum, de quo statim cogitavit.

Cäsarius von Speier für den Orden. Und bei dem Capitel von 1221 führte Elias zwar den Vorsitz, weil Franciscus gerade kränklich war (Jordanus c. 17); zum Vicar aber wurde er deshalb auch damals nicht eingesetzt. Dass endlich Elias als Anreger des Fastenstreites erscheint, beruht auf einer Verwechselung mit den Anordnungen, die er in dieser Richtung später als General traf. So heisst es z. B. bei Bartolomeus Pisanus Lib. I fruct. 9 fol. 92: *Frater Helias secundus generalis novitatem faciens contra regulam, ut fratres non deberent comedere carnes* etc. So unzuverlässig sind Wadding's Nachrichten und so sehr täuscht das Vertrauen auf seine uns nicht zugänglichen Quellen!

VIII. Der Cardinal-Protector und die Bestätigung der Regel.

Die erwähnten Streitigkeiten im Orden, die denselben zu spalten drohten, bevor er noch von päpstlicher Seite recht confirmirt war, bringt Jordanus c. 14 in einen höchst natürlichen und klaren Zusammenhang mit der Aufstellung eines Cardinal-Protectors. Gerade weil seine Erzählung hier so einfach, absichtslos und fast kindlich lautet, giebt sie uns die glaubwürdigste Auskunft über eine Frage, die von den Hagiographen umgangen, in ein falsches Licht gerückt, im besten Fall aus Unwissenheit verschoben und darum bisher unlösbar war. Erwägen wir noch, dass Jordanus damals eben in den Orden getreten war, dass er von Dingen spricht, die er in jungen Jahren mit dem eifrigsten Interesse verfolgt, mit deren Einzelheiten er sich im hohen Grade vertraut zeigt.

Aus dem Morgenlande heimgekehrt, unterrichtet sich Franciscus gründlicher über die Wirren und Spaltungen, die unterdess in seiner Stiftung ausgebrochen, wendet sich dann aber nicht gegen die Rädelsführer, gegen die Vicare, gegen Philippus Longus und Johannes de Capella, sondern unmittelbar zu der höchsten und mächtigsten Autorität. Er begiebt sich zu Papst Honorius. Er wagt nicht, heisst es, um eine Audienz zu bitten, sondern wartet demüthig, bis er sich dem Papste bei einem Ausgange zu Füssen werfen kann. Weil der Papst nicht immer persönlich die Bedürfnisse der armen Brüder erwägen und ihre Bitten erhören könne, möge er dazu einen Stellvertreter bewilligen. Der Papst fragt: wen soll ich dir geben, mein Sohn? Franciscus bittet: den

von Ostia. Es ist Cardinal Ugolino, Bischof von Ostia, längst ein Freund und Gönner des Franciscus und seiner Bettelbrüder, der nachmalige Papst Gregor IX. So wird dieser in amtlicher Weise zum Protector des Ordens ernannt. Er hat als solcher eine weite Vollmacht, die Franciscaner nennen ihn nun »ihren Papst«. Durch seine Vermittelung erringt Franciscus über die Neuerer und Gegner einen leichten Triumph: der dem Bruder Philippus schon zugestandene apostolische Brief wird alsbald widerrufen, Bruder Johannes von der Curie zurückgewiesen, der Fastenstreit bei der neuen Aufstellung der Regel geordnet. So bleibt Franciscus das unbestrittene Haupt seines Ordens und dieser hat an dem Cardinal-Protector eine Stütze, einen Anwalt, einen eigenen Papst, der ihn vor den Fluctuationen des Parteitreibens an der Curie sicher stellt.

So reiht Jordanus in durchsichtiger Pragmatik die Thatsachen aneinander, nicht weil er ein historischer Künstler, sondern weil er ein ehrlicher Berichterstatter ist. Freilich erscheint dabei Franciscus nicht gerade als Heiliger, sondern wie ein kluger Mann, der sich und sein Werk bei den Mächten der Welt zu vertreten weiss. Elias war wieder an seiner Seite, das Geschäfts- und Herrschertalent.

Wie unklar dagegen bleiben diese Vorgänge bei Thomas von Celano, der seine Legende doch im Auftrage des einstigen ersten Cardinal-Protectors, damals Papst Gregor's IX., schrieb. »Als der Orden zu wachsen und sich auszubreiten begann wie eine Ceder im Paradiese, trat einst Franciscus vor Papst Honorius und bat ihn, den Bischof Hugo von Ostia zum *pater et dominus* des Ordens zu bestimmen, und der Papst willigte ein.« Wie würden wir fehlgehen, wenn wir die allgemeine Zeitbestimmung zugleich als eine Motivirung fassten! Nicht weil der Orden emporwuchs, sondern gerade weil er gespalten zu werden drohte, trat Franciscus mit seiner Bitte vor den Papst. Auch war es für die spätere Praxis nicht gleichgültig, ob der Orden einen bestimmten Prälaten zum Protector erbat und der Papst diesen bewilligte, oder ob der Papst auch ohne Denomination einen Protector bestellte. Selbst in der Ordensregel ist das unbestimmt ausgedrückt, sie sagt § 12: *Ad haec obedientiam*[40] *injungo ministris, ut petant a domino Papa unum de*

40) Ueber den Gebrauch dieses Wortes etwa in der Bedeutung von *mandatum* vergl. die Note zu Jordanus c. 17.

s. romanae ecclesiae cardinalibus, qui sit gubernator, protector et corrector hujus fraternitatis etc. Da nun der Präcedenzfall um so wichtiger war, wenn man sich unmittelbar auf den heiligen Ordensstifter berufen konnte, erscheint Celano's Wendung (p. 711) diplomatisch berechnet und kunstvoll auf Schrauben gestellt. Er sagt nämlich vom Cardinal von Ostia: *Hunc vero beatus Franciscus patrem et dominum elegerat super universam religionem et ordinem fratrum suorum ex assensu et voluntate domini Honorii papae.* Bei aller Vorsicht des Ausdrucks erscheint hier Franciscus doch als der eigentlich Wählende, der Papst als der Bestätigende, während nach Jordanus' Erzählung, wenn wir dessen Dialog als authentisch hinnehmen, Franciscus zunächst im allgemeinen um einen Protector des Ordens bittet und erst, nachdem der Papst ihn dazu aufgefordert, den von Ostia nennt. Dafür fehlt es bei Celano nicht an frommen Schmeicheleien gegen Gregor IX., wie er stets ein Freund der Armuth und Einfalt, ein eifriger Förderer der Ausbreitung des Ordens gewesen, wie er den h. Franciscus verehrt, ihm die Hände geküsst u. s. w., wie aber auch Franciscus ihm längst geweissagt, dass er zum Hirten über alle Völker erhoben werden solle.

Gesondert von dieser Darstellung und in ganz anderem Zusammenhange giebt Celano noch eine zweite (p. 703). Wiederum »einst« und in unbestimmter Veranlassung, doch in Sachen seines Ordens (*tempore quodam, causa religionis poscente*) kam Franciscus nach Rom und begehrte »vor dem Herrn Papst Honorius und den Cardinälen zu sprechen« (*loqui coram* etc.). Cardinal Hugo von Ostia führte ihn ein, und als Franciscus die Erlaubniss zum Sprechen und den Segen erhalten, begann er unverzagt seine Rede. Er machte sich nicht lächerlich (*non ad risum movens*, wie der Cardinal befürchtet zu haben scheint), sondern er sprach rührend, und das freute den Cardinal von Ostia, *eo quod erat pater super familiam constitutus.*

Was Franciscus damals gewollt, erfahren wir nicht. Jedenfalls wollte er dem hohen Auditorium nicht bloss eine Predigt zum Besten geben, obwohl die späteren Biographen regelmässig von einer solchen Predigt sprechen und sie weiter auszumalen wissen. Er kam aber doch *causa religionis poscente.* Der Bollandist meint nun, er habe von Papst Honorius die schriftliche Bestätigung seiner Regel zu erhalten gewünscht. Diese erfolgte allerdings erst nach der Aufstellung eines Cardinal-Protectors, und so könnte man es bedeutsam finden, dass der Cardinal

von Ostia hier als *pater super ejus familiam constitutus* erscheint. Wer aber Celano's Werk liest, wird alsbald finden, dass es diesem auf die temporale Verknüpfung der Facten wenig ankommt. Die einzige Quelle, die darüber weitere Auskunft giebt, der Bericht der drei Genossen, bringt in der That die Predigt und die Bitte um einen Cardinal-Protector in engen Zusammenhang.

Die Erzählung der drei Genossen (p. 739. 740) geht aber in der Willkür der Composition noch ungleich weiter als die Celano's. Sie griffen einzelne Züge auf, wie man sie hier und dort hörte, und verbanden sie ziemlich aufs Gerathewohl, so dass aus den bunten Stücken mit Hülfe der Legende Celano's ein äusserlich gerundetes literarisches Werk wurde. So knüpfen sie auch hier an die bullirte Bestätigung der Regel, die doch erst 1223 erfolgte, die Notiz, Franciscus habe auch vom Papst Honorius einen der Cardinäle *quasi in patrem sui ordinis* gefordert und zwar den von Ostia. Nach einigen Jahren, heisst es dann weiter (*Elapsis autem paucis annis*), nach einer Vision, die ihn auf die Nothwendigkeit eines Ordensprotectors an der Curie führte, kam Franciscus nach Rom, besuchte den Cardinal von Ostia, der ihn am folgenden Tage zur Curie führte, *quia volebat, quod ipse coram domino Papa et cardinalibus praedicaret atque suam religionem commendaret.* Franciscus wurde vom Papste und den Cardinälen mit grosser Freude empfangen und hielt ihnen nach diesem Bericht eine förmliche und sehr erbauliche Gastpredigt: *et surgens praedicavit eis — — finita vero praedicatione, recommendavit religionem suam domino Papae et cardinalibus universis.* Und dann (*postea*) stellte er dem Papste vor, wie dieser mit Geschäften und Sorgen überladen sei, weshalb sich die armen Brüder ihm nicht nahen könnten; er bitte darum, der Papst möge ihnen den Cardinal von Ostia zum Protector geben. Das wurde bewilligt. Nun schrieb der Protector an viele Prälaten, welche die Brüder bisher verfolgt hatten, sie möchten sie fortan in ihren Diöcesen mit Rath und Hülfe unterstützen »als gute und heilige Religiosen, die der apostolische Stuhl approbirt.« Im folgenden Capitel schickte Franciscus die Brüder aus mit den Briefen der Cardinäle und der durch den Papst bestätigten Regel.

Nun beachte man, wie sich diese Erzählung, obwohl sie scheinbar Glied an Glied knüpft, doch in chronologischem Zickzack bewegt und ihre Sprünge durch ganz falsche pragmatische Motive verdeckt. Die

Regel wurde durch eine Bulle vom 29. November 1223 bestätigt. Aber nicht damals, sondern 1220, nach der Rückkehr aus dem Orient, begehrte Franciscus den Cardinal von Ostia zum Protector. Er that es auch nicht etwa »nach einigen Jahren« noch einmal, bedurfte keiner Vision, um an die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung erinnert zu werden, hat vermuthlich nie eine Audienz vor dem Papste und den Cardinälen gehabt und nie vor ihnen gepredigt. Das Schreiben des Papstes, worin er die Minderbrüder den Prälaten als katholische und getreue Christen empfahl und dem ähnliche Schreiben von Cardinälen zur Seite gingen, datirt gar schon vom 11. Juni 1219. Der Protector kann als solcher nicht geschrieben haben, weil der Orden einen Protector damals noch gar nicht besass. Das erwähnte »nun folgende« Capitel soll entweder das Pfingstcapitel von 1219 sein, dieses aber ging nicht nur der Bestätigung der Regel, sondern auch dem päpstlichen Briefe vom 11. Juni und der Ernennung eines Protectors vorher. Oder es soll das Matten-Capitel von 1221 sein, mit diesem aber stehen jene Empfehlungsbriefe nicht im Zusammenhang, der Protector war zwar ernannt, aber die Regel nicht bestätigt.

So erklärt es sich, dass die Autoren, die allein auf jene legendarischen Berichte angewiesen waren, in die Irre gehen mussten. Wadding, der das Generalcapitel von 1219 irrig ins Jahr 1216 setzte, erzählt die Bitte um einen Cardinal-Protector zum Jahre 1217 und bringt sie in Connex mit den Klagen der Brüder, dass sie in den Missionen von den Prälaten übel behandelt worden und dass der Orden auch an der Curie Feinde habe. Die Predigt vor dem Papste und die Gewährung des Protectors berichtet er nach der Legende der drei Genossen und der daraus geschöpften Bonaventura's, ohne zu beachten, dass die drei Genossen die Bestätigung der Regel voraussetzen (T. I p. 262. 263). Der Bollandist dagegen (p. 641) gesteht zu, dass die Zeit der Aufstellung eines Protectors ungewiss sei, aber er knüpft sie doch, den drei Genossen folgend, unmittelbar an die Bestätigung der Regel und ist geneigt, sie als die Folge jenes Artikels der Regel aufzufassen, der einen Protector erfordert.

Ueber die verschiedenen Regeln, die Franciscus aufgesetzt, und über seine Anstrengungen, die päpstliche Bestätigung seiner Regel und damit seines Ordens zu erlangen, wird man niemals ins Klare kommen. Die Biographen breiten, wie immer in solchen Fällen, wo es etwas zu

verdecken gilt, einen mystischen Nebel von Visionen, Inspirationen und Wundern über die Vorgänge. Nur sehen wir, dass es langjähriger Anstrengungen bedurfte, ehe die Confirmation des neuen Ordens durchgesetzt werden konnte, dass, wenn auch nicht die Abneigung der Päpste selbst, doch curiale Einflüsse, die Machinationen der Prälatur und der anderen Orden sich dagegen stemmten. Die Veränderungen der Regel hängen ohne Zweifel mit den Versuchen zusammen, Hindernisse der Art wegzuräumen.

Nur die drei Genossen geben über die erste Regel, die eine Art von päpstlicher Billigung erhielt, einen Bericht (p. 736. 737). Als die um Franciscus gesammelte Genossenschaft, die sich damals noch als »Bussbrüder von Assisi« (*viri poenitentiales de civitate Assisii oriundi; nondum enim ordo eorum dicebatur religio*) bezeichnet, als sie, Franciscus selber eingerechnet, zwölf Brüder zählte, erkannte der heilige Mann, dass der Herr seine Congregation zu mehren gedenke, und forderte sie daher auf, zur römischen Curie zu gehen und dem Papste anzuzeigen, was der Herr durch sie zu thun begonnen. Und wie sie nun zur Curie wanderten, sagte Franciscus zu ihnen: machen wir einen von uns zum Führer und halten wir ihn wie einen Stellvertreter Jesu Christi! Und sie wählten dazu Bruder Bernardus (von Quintavalle), den Ersten nach dem heiligen Franciscus (dessen ersten Jünger). Papst Innocenz III. bestätigte mündlich die Regel des Franciscus und gab ihm und seinen Brüdern die Erlaubniss zu predigen, doch sollten die Brüder vorher dazu von Franciscus bevollmächtigt sein.

Das ist der Vorgang, der gleichsam als erster Act der Ordensstiftung angesehen wurde. Die Genossenschaft wählt ein Haupt, dem sie sich zum unbedingten Gehorsam verpflichtet, sie hat bereits eine feste, geschriebene Regel, die sie vorweisen kann, sie weiss ihre Aufgabe zu bezeichnen. Dass Bernardus zum Haupte gewählt wurde, geschah nur zum Zweck der Vorstellung in Rom, bei der wohl Franciscus den Schein des ehrgeizigen Ordensgründers vermeiden wollte, er selbst erscheint alsbald wieder an der Spitze der Gesellschaft, Bernardus immer nur als ein frommes, dem Meister ganz und gar ergebenes Glied.

Also nur mündlich billigte Papst Innocenz die frommen Zwecke der Gesellschaft und das Leben nach der ihm vorgewiesenen Regel, er sprach das nicht schriftlich aus, wie die drei Genossen noch einmal (p. 739) ausdrücklich hervorheben. Man weiss, dass die Päpste Neue-

rungen der Art, die so häufig auf ketzerische Irrwege führten, misstrauisch zu betrachten pflegten. Innocenz fand die Regel der Brüder vom spoletanischen Thal unverdächtig, ohne sie deshalb officiell zu bestätigen. Er billigte, dass die Brüder darnach lebten und dass diejenigen, die Franciscus für fähig hielt, predigen dürften. Das bestätigt mit kurzen Worten auch die Erzählung des Thomas von Celano (p. 693). Soviel war erreicht, dass die junge Stiftung unbehelligt ihre Mission in den heimischen Gebieten fortsetzen konnte.

Diese Gutheissung der Regel durch Papst Innocenz ist es, welche die drei Genossen p. 739 als den Beginn des Ordens (*inceptio religionis*) bezeichnen und, wie wir oben nachgewiesen haben, ins Jahr 1208 setzen. Ob aber die damals mündlich gebilligte Regel, die erste, die Franciscus aufgestellt, in der von Wadding veröffentlichten älteren Regel vorliegt, können wir nicht wissen. Denn die drei Genossen sagen ausdrücklich, Franciscus habe mehrere Regeln gemacht und erprobt, bevor es zu der 1223 bestätigten kam. Dass Franciscus immer wiederholt zu einer solchen Bestätigung der Regel und seines ganzen Ordenswesens drängte, hatte gewiss den Grund, den die drei Genossen angeben: die bloss mündliche Bestätigung konnte nämlich die Brüder in den fernen Missionen nicht vor dem Verdacht der Ketzerei schützen. Dieses Bedürfniss aber wurde durch das Rundschreiben Honorius' III. vom 11. Juni 1219 befriedigt. Es enthält zwar nicht eigentlich, wie es Jordanus c. 4 fasst, eine Bestätigung der Regel, aber es giebt doch der mündlichen Gutheissung Innocenz' III. eine officielle Form, indem es die *vitae via* der Minderbrüder eine *a Romana ecclesia merito approbata* nennt und die Brüder *sicut catholicos et fideles* empfiehlt. In der That hören wir nicht, dass ihre Rechtgläubigkeit seitdem weiter angefochten worden.

Nun aber scheint es, dass die Spaltungen und Zwistigkeiten im Orden selbst, die Franciscus bei seiner Rückkehr aus Aegypten vorfand, einen neuen Anstoss gaben. Freilich sind die Andeutungen darüber bei Jordanus c. 15 ziemlich dunkel. Als der Protector erlangt und der Zwist beigelegt war, heisst es, dass Franciscus *ordinem secundum sua statuta reformavit.* Und den gelehrten Bruder Cäsarius von Speier beauftragte er, seine in einfachen Worten abgefasste Regel durch Stellen der Schrift zu belegen. Leider liegt uns dessen Arbeit nicht vor. Doch scheint bei dieser Gelegenheit eine Umwandlung der Regel erfolgt zu

sein[41]. Es ward, sagen die drei Genossen p. 739, »eine andere« von Franciscus verfasste Regel durch Vermittelung des Protectors bestätigt. Jetzt erst geschah das in voller Form, durch die Bulle vom 29. November 1223.

IX. Das Mattencapitel von 1221.

In der Ueberlieferung des Franciscanerordens lebte eines seiner Generalcapitel fort, welches zuerst den gewaltigen Aufschwung des Ordens vor der Welt darthat und ihn, der bislang nur mehr im Stillen sich entfaltet, in die grosse Oeffentlichkeit einführte. Es ward bei Assisi und S. Maria de Porciuncula gehalten und mehr als 5000 Brüder wohnten ihm bei. Sie lagerten auf freiem Felde, in kleinen Zelten und Hütten, die aus Binsenmatten errichtet worden (*ex storeis compacta*); von ihnen hiess die Versammlung noch langehin das *capitulum storearum*. Der Cardinal-Protector Ugolino wohnte dem Capitel bei und erfreute sich der würdigen Ordnung. Auch der heilige Dominicus war zugegen und traf hier mit Franciscus in Freundschaft zusammen. Nur durch ein Wunder, das den heiligen Dominicus tief erschütterte, konnte eine so massenhafte Versammlung ernährt werden.

Neuere Geschichtschreiber kennen diese Ueberlieferung eigentlich nur aus den Annalen Wadding's (T. I p. 284—292), der das berühmte Generalcapitel in den Frühling 1219 setzt, die Anwesenheit des h. Dominicus, die von dessen Ordensbrüdern geleugnet worden, eifrig vertheidigt, merkwürdigerweise aber versäumt, sich auf eine ältere Quelle zu berufen.

Gegen diese Blösse richtete der Bollandist seine kritische Lanze, die dann als eine siegreiche wenigstens ausserhalb der minoritischen

41) Darauf scheint auch eine Stelle des Bartolomeus Pisanus Lib. I fruct. 11 fol. 105 hinzudeuten. Franciscus schickte darnach die sechste Mission von Brüdern aus, *quando suam secundam regulam, qua utimur nunc, perfecerat et per d. papam Honorium pontificatus sui anno VIII. cum bulla confirmata fuit, in capitulo sequenti, quod credo fuisse illud, in quo ultra quinque milia fratrum multitudo fuit.* Die chronologische Combination ist hier freilich eine ganz irrige.

Kreise anerkannt worden ist. Er geht auch hier von dem bekannten kritischen Grundsatze aus, um den sich seine Ordensbrüder in der That ein hohes Verdienst erworben, dass nämlich nur die wirklichen, zeitgenössischen Quellen eine Autorität beanspruchen dürfen. Er findet aber jene Ueberlieferungen in keiner der alten Legenden. Nur Bonaventura gedenke eines Generalcapitels bei S. Maria de Porciuncula, in dem über 5000 Brüder zusammengekommen und durch eine unmittelbare Fürsehung Gottes ernährt worden [42]. Willkürlich habe Wadding die Worte Bonaventura's auf das Capitel von 1219, das sog. *capitulum storearum* bezogen (p. 610 der Acta SS. Octobr. T. II). Der Behauptung aber, dass der h. Dominicus dem Capitel nicht beigewohnt haben könne, widmet der Bollandist einen langen Exkurs (p. 864 seq.), den wir wohl übergehen können. Vermuthlich hätte er sich, seinem kritischen Grundsatze getreu, bekehren lassen, wäre er bis zu Wadding's Quelle durchgedrungen und zu einer Einsicht über deren Provenienz gelangt.

Wir finden nämlich in der That die ganze Erzählung, wie sie Wadding vorträgt, im Liber conformitatum des Bartolomeus Pisanus wieder und zwar in doppelter Relation, Lib. I fruct. 10 fol. 99 und Lib. II fruct. 12 fol. 184 [43]. Bartolomeus aber giebt über seine Quelle die erwünschteste Rechenschaft. Er schickt an der zweiten Stelle erst den knappen Bericht der legenda major, das heisst der Bonaventura's voraus, denselben, den wir oben aufgeführt. Dann aber fügt er die breite und ausgeschmückte Erzählung der antiqua legenda hinzu, das heisst, wie wir oben nachgewiesen, der zweiten Legende des Thomas von Celano. Bei diesem aber ist nicht nur seine Stellung als Zeitgenosse zweifellos, es lässt sich auch wahrscheinlich machen, dass er selber dem berühmten Capitel beigewohnt. Von diesem Capitel nämlich wurde die zweite Mission nach Deutschland abgesendet und zwar wurden diejenigen Brüder, die sich freiwillig dazu erbieten wollten, aufgefordert, sich zu erheben und in eine gesonderte Gruppe zu stellen. Aus den etwa

---

42) Eine Zeitangabe hat Bonaventura nicht. Er sagt nur allgemein: im Verlauf der Zeit, als die Zahl der Brüder wuchs, habe Franciscus angefangen, sie bei S. Maria zu Generalcapiteln zu versammeln. *Ubi licet omnium necessariorum esset penuria, fratrumque multitudo ultra quinque millia conveniret aliquando, divina tamen opitulante clementia et victus sufficientia suberat et salus comitabatur corporea et spiritualis jocunditas affluebat.*

43) Einige kürzere Notizen darüber auch Lib. I fruct. 8 fol. 72.

90 Brüdern, die sich damals meldeten, las der für Deutschland ernannte Provincialminister 25 aus, die zur Mission abgingen. Unter den 25 war auch »Thomas von Celano, der nachmals die erste wie die zweite Legende des h. Franciscus geschrieben« (Jordanus c. 16. 19). Mithin war er doch wohl auch unter denen, die sich auf dem Generalcapitel erboten hatten. So erscheint sein Bericht als der originalste unter allen, die man bisher gekannt. Führen wir uns seine wesentlichen Züge vor, wobei wir von dem rednerischen Beiwerk absehen können.

Auf einem Generalcapitel, welches der h. Franciscus auf der Ebene vor Assisi bei S. Maria degli Angeli (nachmals de Porciuncula genannt) hielt, waren über 5000 Brüder versammelt. Dabei war auch der heilige Dominicus mit sieben seiner Brüder. Ferner Cardinal Ugolino, der Protector des Ordens, nachmals Papst Gregor IX. Obwohl die Curie sich damals zu Perugia befand, kam doch der Cardinal nach Assisi, sah alle Tage den h. Franciscus, sang fünf Messen und predigte fünfmal. Als er die Brüder auf dem Felde in geordneten Gruppen sah, beschäftigt mit göttlichen Gesprächen, mit Gebet oder geistlichen Uebungen, sagte er in tiefer Andacht: Das ist ja wahrhaft ein Heerlager Gottes! *Et habebant ibi in campo loca distincta per turmas de caricis in circuitu et supra. Unde propter hoc vocatum est capitulum illud de caricis*[44]. *Lecti vero erant terra nuda vel modica palea.* Vom nahen Hofe des Papstes waren viele Grafen und Barone herbeigekommen, desgleichen Cardinäle und Bischöfe, um die heilige Schaar zu sehen. »Nie hat die Welt eine ähnliche Versammlung von so vielen heiligen Menschen gesehen.« Der h. Franciscus predigte über das Thema: *Magna promisimus, majora promissa sunt nobis. Observemus hec, aspiremus ad illa. Brevis voluptas, perpetua pena. Modica passio, gloria infinita*[45]. Er befahl den Brüdern, für Speise und Trank nicht zu sorgen, nur dem Gebete sich hinzugeben und alle Sorge auf Christus zu werfen (Psalm 55, 22). Der heilige Dominicus wunderte sich über dieses Verbot. Da geschah ein *stupendum miraculum*: Christus sorgte in der That für die Brüder, indem er die Perusiner, Spoletaner,

---

44) Verstehe ich das recht, so waren die Abtheilungen von Brüdern durch Seile von einander geschieden. *Carica* ist in der italischen Zunge ein Schiffsseil. Ducange kennt *cariciare = circumsepire*. Für den später üblich gewordenen Ausdruck *capitulum storearum* weiss ich eine ältere Autorität als Wadding nicht aufzuführen.

45) Die Stelle, die ich nicht nachweisen kann, mag einem der kirchlichen Väter, vielleicht einer Homilie entstammen.

Fulginenser, Spellenser, Assisinaten und die anderen Bewohner naher Städte und Schlösser inspirirte, auf Eseln, Mauleseln und Pferden eine Fülle von Brod und Wein, Bohnen und Käse herbeizuschaffen. Das Volk schätzte sich glücklich, den Brüdern dienen und für sie sorgen zu können. Ritter, Edle und Kleriker waren darunter. Der h. Dominicus aber, der sich nun der Kleingläubigkeit zieh, beugte die Knie und bekannte dem h. Franciscus demüthig seine Schuld.

Die Erzählungen von den mehr als 5000 Brüdern, vom Cardinal-Protector auf dem Capitel und vom Zusammentreffen der Heiligen Franciscus und Dominicus sind also nicht etwa Einzelsagen, die mit der Zeit zu einem Cyklus zusammengewachsen, sondern sie treten mit einem Male, in gerundeter Verbindung auf. Sie beruhen auf einem Zeugen, stehen und fallen mit einander. Da erscheint es nun zunächst befremdlich, dass von allen diesen Erbaulichkeiten, die dem Orden so ungemein zum Ruhme gereichen, selbst von dem *stupendum miraculum*, so wenig dasselbe den Zweifel herausfordert, die erste Legende Celano's kein Wort erwähnt. War er auf dem merkwürdigen Capitel anwesend, so ist dieses Schweigen doppelt unerklärlich. Wie nahe lag es, den ehemaligen Cardinal-Protector, dem er sein Werk doch darbrachte, an seine den Orden ehrende Anwesenheit auf jenem Capitel zu erinnern! Warum schweigen auch die drei Genossen? Bonaventura gehört schon einer späteren Generation an: er kannte die Tradition, vielleicht selbst die zweite Legende Celano's, aber er spricht doch nur kurz von der Anwesenheit von mehr als 5000 Brüdern und wie sie durch Gottes Gnade mit Speise versorgt worden, er übergeht aber den Cardinal Ugolino wie den h. Dominicus.

Dazu kommt nun die schlichte und klare Erzählung unseres Jordanus (c. 15—18), an dessen Beisein auf dem Capitel kein Zweifel erhoben werden kann, für den es der bedeutsamste Wendepunkt seines Lebens, die erhebendste Reminiscenz aus den jüngeren Jahren war. Er knüpft seinen Bericht an die Heimkehr des Franciscus aus Aegypten an. Man hatte Gerüchte von seinem Tode: er sollte ermordet oder im Meere ertrunken sein. Die Spaltung und der Streit im Orden liessen das Haupt vermissen. Desto freudiger wurde von seinen Anhängern die Nachricht aufgenommen, dass er lebe und wieder da sei. Er kündigte alsbald ein Generalcapitel bei S. Maria de Porciuncula an. Es wurde unter seinem Vorsitz am Pfingsttage 1221 eröffnet. Es kamen damals zu einem

solchen Capitel, sagt Jordanus erklärend, noch alle Professen und selbst Novizen. Und dort wurde ihre Zahl auf etwa 3000 Brüder geschätzt. Cardinal Reynerius wohnte dem Capitel bei, desgleichen mehrere Bischöfe und »andere Religiosen«. Auf Anordnung des Cardinals feierte ein Bischof die Messe, der h. Franciscus »soll« das Evangelium gelesen haben, ein anderer Bruder die Epistel. Die Brüder waren wegen ihrer grossen Zahl genöthigt, auf freiem Felde, das man umfriedet, in Zelten zu wohnen und zu schlafen, sie assen an 23 Tischen in schöner Ordnung. Das Volk der Umgegend hatte für Brod und Wein gesorgt und machte die Bedienung, freudig erregt durch die stattliche Versammlung und die Rückkehr des h. Franciscus. Auch predigte Franciscus auf diesem Capitel den Brüdern und zwar über den 144. Psalm: *Benedictus dominus deus meus* etc. Auch dem Volke wurde zur schönsten Erbauung gepredigt. So gross auch die Schaar der Brüder war, sorgte doch das Volk für ihre Bewirthung so freudig, dass die Brüder nach sieben Tagen nichts mehr annahmen und Vorrath genug für weitere zwei Tage hatten. »Wie gross damals die Liebe unter den Brüdern war, die Geduld, die Demuth, der Gehorsam und die brüderliche Güte, wer könnte das beschreiben? Ein solches Capitel, sowohl was die Zahl der Brüder wie die festliche Stimmung der Darbringenden[46] betrifft, habe ich niemals wieder im Orden gesehen.« Am Schlusse des Capitels brachte Franciscus, für den, weil er kränklich war, Bruder Elias das Wort führte, die Erneuerung der Mission nach Deutschland vor. Cäsarius von Speier wurde mit der Leitung derselben betraut. Noch im Herbste desselben Jahres zog die kleine Schaar, darunter Jordanus von Giano, über die Alpen.

Das ist die natürliche, nüchterne und doch von der Freude der Erinnerung durchdrungene Darstellung von jenem Generalcapitel, das immer zu den glänzenden Punkten in der Geschichte des Ordens gezählt und wohl deshalb früh mit einem Behang von Uebertreibung und Sage ausgestattet wurde.

Zunächst kann nach Jordanus an der Zeit des Capitels kein Zweifel mehr sein. Sie wird nicht nur durch bestimmte und zwar wiederholte

46) *quam ministrancium solempnitate* glaube ich wegen des im Text Folgenden auf den *populus* beziehen zu sollen, von dem ja zweimal der Ausdruck *ministrare* gebraucht wird. Sonst könnte man auch an das Ansehen derer denken, welche das Hochamt und die Predigt ministrirten.

Angabe festgestellt, sondern auch durch die temporelle Verknüpfung mit dem Früheren und Späteren: Franciscus ist, als er das Capitel ansagt, unlängst aus dem Morgenlande heimgekehrt; vom Capitel aus wird die deutsche Mission unternommen, die durch mehrere Daten fixirt ist. Gonzaga p. 662, obwohl er in Balduin von Braunschweig die beste Quelle vor sich hatte, setzte doch aus reiner Flüchtigkeit das berühmte Capitel ins Jahr 1218, er sagt *anno subsequenti*, hat aber zuvor vom Jahre 1217 erzählt, freilich auch bereits irrig. Wadding T. II p. 3 corrigirt ihn nach Balduin, hält aber wieder fälschlich das Capitel von 1219 für das grosse und berühmte *capitulum storearum* (T. I p. 284). Der Bollandist (p. 630. 646) hält Balduin von Braunschweig, auf den sich Wadding berufe, ohne seine Zeit anzugeben, für einen Chronisten von sehr zweifelhafter Autorität. Er will die Aussendung des Cäsarius nach Deutschland erst ins Jahr 1223 oder gar 1224 setzen, weil er sie nach dem Bericht der drei Genossen (p. 739) mit der Bestätigung der Regel und den Empfehlungsbriefen der Cardinäle in Zusammenhang bringt. So ging die ganze Polemik darüber in die Irre und die Frage ist nun durch Jordanus in glaubwürdigster Weise gelöst.

Die Zahl der bei dem Capitel anwesenden Brüder wurde nach Jordanus auf etwa 3000 geschätzt. Er erzählt das mit Freude, doch ohne Ruhmredigkeit, ja er erläutert die Zahl, indem er ausdrücklich bemerkt, dass damals selbst die Novizen zum Capitel zugelassen worden. Man kennt den Maassstab, nach welchem die Theilnehmerzahl bei solchen Versammlungen geschätzt zu werden pflegt. Als Regel wird man annehmen dürfen, dass die Begeisterung oder der Parteieifer um ein gutes Drittheil mehr sehen als da sind. Und weiter wächst die Zahl durch die Tradition, bis sie niedergeschrieben wird. So sind es denn in der zweiten Legende Celano's und bei Bonaventura schon 5000 Brüder, und des letzteren Ansehen befestigte diese Zahl. Gonzaga erzählte die Geschichte des Capitels nach Balduin, in dem er ohne Zweifel noch von 3000 las, setzte aber die 5000 bereits in die Stelle.

Jordanus nennt von hervorragenden Persönlichkeiten, die dem Capitel des Ordens beiwohnten, ohne zu diesem zu gehören, nur den Cardinal Reynerius, dessen wieder Thomas von Celano nicht gedenkt. Ciaconius (*Vitae et res gestae Pontificum Rom. et Cardinalium.* T. II. Romae, 1677 p. 34) hat die Notizen über denselben gesammelt. Er war von edlem Geschlecht, ein Capocci aus Viterbo, seit frühen Jahren dem

Cisterzienserorden zugehörig, von Innocenz III. zum Cardinal-Diaconus von S. Maria in Cosmedin erhoben, dem h. Dominicus sehr befreundet und stets ein eifriger Schutzherr seines Ordens. Aber auch für Franciscus hegte er grosse Verehrung und hat auf ihn die Hymnen *Coelorum candor* und *Plange turba paupercula* gedichtet[47]. So ist es sehr fasslich, dass er einem Capitel der Minoriten beigewohnt. Desto mehr aber befremdet nun, dass Jordanus des Cardinals von Ostia, des Protectors der Minoriten, des nachmaligen Papstes, dem er noch den Fuss geküsst, nicht gedacht haben sollte, wenn er ihn auf jenem Capitel gesehen hätte. Auch in Beziehung auf diesen wuchs die Tradition, bis sie zuletzt behauptete, er habe den Capiteln der Franciscaner regelmässig, wenn es ihm die Geschäfte der Curie irgend gestatteten, beigewohnt (Ciaconius l. c. p. 18). Und der h. Dominicus ist auch keine Gestalt, die man bei der Erwähnung »anderer Religiosen« mitbegreift. Steht hier auch die positive Aussage des einen Zeugen gegen das Schweigen des andern, so erscheint uns das Schweigen des naiven und geraden Memoiristen doch ungleich bedeutungsvoller als die rednerische Ausmalung des Legendars, der seinen Heiligen und seinen Orden mit allen Mitteln zu verherrlichen sucht und von dem man doch nicht direct beweisen kann, dass er persönlich bei dem Capitel gewesen.

Nur in einem Zuge zeigt Jordanus' Erzählung eine Unsicherheit. Bei der Messe, die ein Bischof auf Anordnung des Cardinals Capocci feierte — nach Thomas celebrirte Cardinal Ugolino fünfmal selbst die Messe — »soll« der h. Franciscus das Evangelium gelesen haben (*creditur legisse*). Das also hat Jordanus nicht selbst gesehen und gehört, er deutet aber auch sofort an, dass er diesen Umstand aus der Ueberlieferung anderer Brüder entnommen. Die Sache ist nicht gar wichtig, aber ihre Behandlung zeigt die Gewissenhaftigkeit unseres Autors. Sollen wir nun entscheiden, über welchen Text der h. Franciscus gepredigt, so werden wir auch in solcher Kleinigkeit Jordanus' Wort dem des Legendenmachers vorziehen. Und das *stupendum miraculum*, welches nach Thomas zu einer theatralischen Scene zwischen den beiden Heiligen führte, einer Scene, in welcher Dominicus beschämt und kniebeugend vor Franciscus erscheint, werden wir gern auf die klaren Motive

47) Urkundliche Nachweise des Cardinals Reynerius von Viterbo in d. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. IX S. 465.

zurückführen, welche Jordanus der Opferfreudigkeit des Volkes im spoletanischen Thal unterlegt.

X. Die Reihenfolge der ersten Minoriten-Generale nach dem Tode des h. Franciscus.

Es ist kaum glaublich, dass die Frage controvers werden konnte, wer nach dem Tode des h. Franciscus zum ersten General der Minoriten gewählt worden ist, ob Elias oder der Florentiner Johannes Parens. Soweit ich die Literatur übersehe, ist man in dieser Frage noch nicht über Wadding's Autorität hinausgekommen, und gerade Wadding hat die Sache durch seine Berufung auf ein unnahbares Material und durch seine elende Kritik desselben gründlich verwirrt.

Wadding T. II p. 151 führt in der That eine imposante Reihe von Zeugen ins Feld. Die Chronica antiqua ordinis, die Annales Saxonici ms. ad a. 1227, S. Antoninus (Erzbischof von Florenz, Verfasser der Summa historialis, † 1459) und Andere behaupten, dass im Jahre 1227 Johannes, nicht Elias gewählt worden. Dagegen nennen, nach Wadding's Urtheil mit mehr Wahrscheinlichkeit und richtiger Marianus Florentinus, Jacobus de Senis *pervetustus auctor* (!?) und Bernardus a Bessa den Elias. Letzterer Meinung ist Wadding von vornherein zugethan. Er verdächtigt daher die ihr widersprechenden Autoritäten. Der Verfasser der chronica antiqua sage aus, er könne die Zeit des Generalats des Johannes Parens nicht genau bestimmen. Wann dieser Verfasser gelebt, sagt Wadding freilich nicht. Wir vermuthen aber, er hatte eine der alten Ordenschroniken vor sich, die nach der Folge der Generale vorschreiten, die sich handschriftlich noch ziemlich zahlreich vorfinden, aber kaum je gedruckt worden. Doch kennen wir einen solchen Catalogus generalium ministrorum, der dem Speculum vite beati Francisci, Venet., 1504 fol. 207 seq. eingefügt ist. Auch er sagt in der That mit klaren Worten, dass Johannes Parens der erste General nach dem Tode des h. Franciscus gewesen. Das war offenbar in dieser chronistischen Gruppe die regelmässige und feste Tradition, wie wir noch aus Bartolomeus Pisanus beweisen werden. Es scheint, dass diese Chroniken wenigstens für die ältere Zeit die

Regierungsjahre der Generale überhaupt nicht angaben, dadurch aber wird ihre Reihenfolge derselben noch nicht unglaubwürdig. Die Aussage der Annales Saxonici ferner weist Wadding mit der knappen Wendung ab: *ex fide aliorum subdubie loquuntur*. Das ist allerdings richtig. Aber Wadding, der sich ihrer so oft bedient, hätte ihren Zusammenhang mit älteren, zeitgenössischen und guten Quellen recht wohl erkennen können. Abgesehen von Bernardus a Bessa, einem Zeitgenossen Bonaventura's, reicht keiner der Zeugen, die Wadding aufruft, über das 15. Jahrhundert zurück, auch nicht Marianus, dem er stets besonderes Vertrauen schenkt, und Jacobus von Siena, sein *pervetustus auctor*.

Weiter findet Wadding T. II p. 243 bei Rodulphus und Anderen die, wie sich zeigen wird, ganz correcte Notiz, dass Johannes Parens 1227 gewählt worden. Wieder aber bestreitet er sie, da seine Amtszeit auf sechs Jahre angegeben (was ziemlich zutrifft) und er doch um das Jahr 1235 oftmals als im Amte befindlich erwähnt werde, von einem zweimaligen Generalat des Mannes aber nirgend die Rede sei. Es fehlt indess jeder Nachweis für die Behauptung, dass Parens um 1235 als General erscheine.

Wadding's Resultat ist nun folgendes. Elias war der erste General des Ordens nach Franciscus, stiess aber auf heftige Opposition im Orden. Der Papst, vor den die Sache gebracht wurde, absolvirte ihn vom Amte und forderte zur Wahl eines Anderen auf. Alsbald wurde Johannes Parens gewählt und vom Papste bestätigt (p. 241). Wann das aber geschehen sein soll, darüber lässt uns Wadding völlig im Dunkel. Weiter weiss er p. 412, auf dem Capitel um Pfingsten 1236 sei wiederum Elias auf ziemlich tumultuarische Weise zum General gewählt worden, Parens habe, freiwillig oder unfreiwillig, abgedankt, seine Partei aber zahlreiche Anhänger behalten. Durch diese sei später, im Mai 1239, Elias zum zweiten Male seines Amtes entsetzt (*secunda vice*, T. III p. 22). Wir müssen aber gleich hier bemerken, dass der ins Jahr 1236 gesetzte Vorgang wieder ohne jeden Beweis bleibt.

Es wird sich zeigen, dass Wadding's ganze Darstellung eine grundfalsche ist, aufgebaut auf leichtfertigen und willkürlichen Schlüssen, sowie auf einzelnen zweideutigen Notizen, die auch wir noch in unseren Quellen nachzuweisen vermögen.

Die Frage wird in einfachster Weise durch die chronistischen Denkwürdigkeiten unseres Jordanus erledigt. Gleich nach dem Tode

des Franciscus, der, so lange er lebte, stets als das eigentliche Haupt und als General seines Ordens betrachtet wurde, lud Elias, in seiner Eigenschaft als General-Vicar, die Provincialminister zur Wahl eines neuen Generals ein (*mandans ministris ordinis, ut convenirent ad eligendum generalem ministrum.* Jord. c. 50; vergl. die Note dazu). Am 2. Februar 1227 hielt der Provincial von Deutschland, Albertus von Pisa, ein Provincialcapitel zu Mainz ab, nach dessen Schluss er zum Generalcapitel, auf welchem jene Wahl stattfinden sollte, abreiste. Vermuthlich also war letzteres, wie üblich, um die Pfingstzeit angesetzt. Da nun ward Johannes Parens, wie Jordanus sich c. 51 klar genug ausdrückt, zum ersten General gewählt (*generalis primus in ordine est electus*). Denn Franciscus selbst war zwar der erste General, aber er war zu diesem Amte nicht gewählt, er bekleidete es kraft allgemeiner Anerkennung und päpstlicher Autorität. Elias dagegen war bisher nicht General gewesen. Er war, wie wir gesehen haben, auch nicht Vicar, während Franciscus im Morgenlande weilte. Es ist auch nicht nachzuweisen, dass er, wie Wadding T. II p. 3 behauptet, auf dem Pfingstcapitel von 1221, dem Mattencapitel, zum Vicar erhoben worden; Franciscus selbst führte hier noch den Vorsitz, Elias nur in seinem Namen das Wort. Aber in seinen letzten Jahren, als Franciscus augenleidend und ganz hinfällig geworden, scheint er sich in der That Elias als Vicar substituirt zu haben. Darum bezeichnet ihn auch Jordanus c. 50 als *vicarius beati Francisci*, und in dieser fortdauernden Eigenschaft meldete Elias den Brüdern den Tod des Franciscus. Sie erlosch selbstverständlich mit der Wahl des neuen Generals.

Wiederum ist Jordanus die einzige uns vorliegende Quelle, aus welcher wir zuverlässig die Zeit erfahren, in welcher Johannes Parens vom Generalat abtrat. Im Jahre 1232, sagt er c. 61, auf dem Generalcapitel zu Rom, wurde der Generalminister Johannes Parens absolvirt und Elias an seine Stelle gesetzt. Jetzt erst wurde dieser in der That General, in dieses Jahr müssten die Vorgänge fallen, von denen Wadding Kunde hatte, die er aber fälschlich ins Jahr 1236 setzt. Dass es bei dem Wechsel des Generalats einigermassen gewaltsam zuging, darauf deutet auch der Umstand, dass das Generalcapitel nicht, wie bisher üblich, in Assisi, sondern zu Rom gehalten wurde. Aber bis 1232 hat Parens ohne Zweifel das Amt geführt, zwischen Pfingsten 1227 und 1232 ist kein Wandel eingetreten. Das bestätigt Jordanus noch

einmal indirect, indem er die Machtfülle des Generals Elias charakterisirt: *ipse enim habuit totum ordinem in sua potestate, sicut ipsum habuit beatus Franciscus et frater Johannes Parens, qui ante ipsum fuerat.* Wenn Wadding einmal bei dem Jahre 1228 Elias als General nennt, so hat er gerade in die Erzählung, die wir bei Jordanus c. 54 lesen und in der dieser Johannes Parens ausdrücklich nennt, nach seiner vorgefassten Meinung Elias in die Stelle gesetzt.

Wie es bei der Aufstellung der beiden ersten Ordensgenerale zugegangen, das war der jüngeren Generation bereits unklar. In Erinnerung blieb nur, dass Elias bereits vor seinem Generalat einmal die Macht in Händen gehabt, nämlich als Vicar in der Zeit zwischen Franciscus' Tode und Pfingsten 1227. So befremdet es nicht, wenn ungenau von seinen zwei Generalaten gesprochen wird. Salimbene im Liber de Praelato p. 404 nennt die ersten drei Generale des Ordens in richtiger Folge, den h. Franciscus, Johannes Parens und Elias, aber schon er fügt zum Namen des letzteren hinzu: *qui bis praefuit et obfuit.* Und p. 402 heisst es noch deutlicher von Elias: *bis factus generalis minister.* In ähnlicher Weise nennt auch der Katalog der Franciscanergenerale, der dem oben erwähnten *Speculum vite b. Francisci* eingefügt ist, zwar als den ersten nach dem Tode des h. Franciscus den Johannes Parens, fährt dann aber fort: *Isti successit frater Helias, qui et ante ipsum aliquo tempore ministri locum tenuit.* Man sieht wohl, wie die Nachrichten entstehen konnten, die Wadding bei den älteren Schriftstellern des Ordens fand und mit Hülfe einiger Irrthümer in seiner nachlässigen Art zusammenfügte.

Bemerken wollen wir noch, dass Bartolomeus Pisanus, dem ein auffallend reiches und gutes Material zu Gebote stand, in dieser Frage völlig klar gesehen. Nur beiläufig, indem er der Abstammung des Johannes Parens aus Florenz gedenkt, nennt er ihn Lib. I fruct. 8 fol. 58: *primus generalis ordinis post mortem b. Francisci*, und nachdem er von seinen Tugenden gesprochen, sagt er noch einmal: *propter quod electus est post mortem b. Francisci primus in generalem ministrum.* Demgemäss wird auch Elias Lib. I fruct. 9 fol. 92 einfach als *secundus generalis* bezeichnet.

Ueber den Generalat des Elias theilt uns Jordanus c. 61. 62 nur wenige Züge mit, die den Ankampf gegen sein herrscherisches Walten motiviren. Es sind solche Züge, welche dasselbe auch in den ferneren Provinzen fühlbar machten und hier eine Opposition hervorriefen, als

deren Vertreter unser Jordanus selbst von Seiten der sächsischen Provinz nach Rom geschickt wurde. Es bleibt darum sehr zu bedauern, dass seine Denkwürdigkeiten hier gerade abbrechen. Die Freudigkeit, mit der er aus den jugendlichen, schwungvollen Tagen des Ordens erzählt, fand er an den gehässigen Zänkereien nicht mehr, mit denen das Ordensleben den weltlichen Leidenschaften verfiel. Dennoch ist jene Zeit die unausbleibliche Krisis, welche in der Geschichte jedes Ordens einmal eingetreten ist und eintreten musste: die Schwärmerei für das ewige Heil ist verdampft oder bleibt den einflusslosen Novizen; dafür ist die Organisation nun vollendet und der hierarchische Herrschergeist tritt in sein Recht. Es fehlt nicht ganz an Quellen, die uns diesen Uebergang schildern, von Elias' Generalat erzählen. Leider ist es aber auch hier noch nicht möglich, die ursprünglichen Berichte überall von den späteren Traditionen zu sondern.

Jordanus also giebt uns nur wenige Andeutungen. Wir hören vor Allem, wie Elias, um den zu Assisi begonnenen, dem h. Franciscus zu widmenden Prachtbau zu vollenden, die Provinzen des Ordens mit Geldeintreibungen quälte — Geldeintreibungen in einem Bettelorden, dessen Glieder eigentlich nichts, am wenigsten Geld besitzen sollten — wie er die Provinzen durch Visitatoren in Abhängigkeit hielt, belästigte und erbitterte, wie er Einzelne, deren Widerstand ihm lästig, durch Versetzungen unschädlich machte und während seines siebenjährigen Generalats trotz der Regel kein Generalcapitel berief.

So dürftig diese Notizen erscheinen, treffen sie doch alle die Hauptpunkte, welche zu Klagen gegen Elias Anlass gaben. Wir besitzen jetzt darüber eine eigene Schrift Salimbene's, der noch unter Elias' Generalat, wenn auch kurz vor seiner Entsetzung in den Orden getreten (1238). Die Schrift, welche den etwas sonderbaren Titel Liber de Praelato führt, ist als ein Anhang zu Salimbene's Chronik gedruckt worden. Obwohl erst 1283 niedergeschrieben, verzeichnet sie doch die damals gegen Elias erhobenen Vorwürfe mit grosser Lebendigkeit. Auch sie erzählt von der harten Behandlung und Bedrückung der Provincialminister, die durch Tribute für die Kirche des h. Franciscus zu Assisi und durch Geschenke an den General dessen Gnade erkaufen mussten[48],

48) *Ministros provinciales ita tenebat sub baculo, quod tremebant eum sicut juncus tremit, cum ab aqua concutitur.*

von den Visitatoren, die in der ihnen zugewiesenen Provinz nach Belieben herumreisten oder verweilten, Klagen auch gegen den Minister annahmen und dessen Handlungen durchkreuzten, am meisten aber sich mit Geldeintreibung befassten, wie ferner die Minister auch ohne besondere Schuld abgesetzt oder von Sicilien und Apulien nach Spanien oder England und umgekehrt verschickt, wie eigentliche Generalcapitel nicht gehalten, zu den Capiteln die ultramontanen Minister nicht berufen wurden, weil der General besorgte, sie möchten über seine Entsetzung verhandeln. Elias, erzählt Salimbene weiter, trat wie ein Fürst auf, lebte in einem Palast, den er sich eingerichtet, zeigte sich auf stolzen Rossen, hielt buntgekleidete Pagen und dergleichen.

Man sieht, wie sowohl Jordanus als Salimbene das recapituliren, was in den Provinzen gesprochen und geklagt wurde. Eine andere, leider nicht erkennbare, aber ohne Zweifel vorzügliche Quelle ist es, aus der Wadding seine Nachrichten über den Kampf gegen Elias und die Katastrophe, die ihn stürzte, geschöpft hat. Nur was er T. II p. 413 über die Visitatoren und die Machtvollkommenheit des Generals über die Provincialminister vorbringt, finden wir in dem oben angezogenen Catalogus generalium ministrorum wieder (*Speculum vite b. Francisci* etc. fol. 207). Aber die werthvolle Haupterzählung giebt Wadding T. II p. 240 ff. (hier irrigerweise zum Jahre 1230) und T. III p. 19 ff. Hier erhalten wir einen Einblick in den Kern der Differenz und sehen die verschiedenen Elemente, die zum Sturze des Generals herandrängten.

Elias entfremdete den Orden ganz seinen ursprünglichen Tendenzen. Armuth und Niedrigkeit waren die Ideale der alten Franciscus-Brüder gewesen Die seinen aber waren straffe Disciplin, knechtischer Gehorsam der Glieder, die Macht des Hauptes. Auch fand er bei einem Theile der Brüder wie bei den weltlichen und geistlichen Fürsten nicht wenig Beifall, zumal da er sich in hohem Grade weltklug und geschäftskundig zeigte. Er stellte den gefährlichen Satz auf, dass man die Regel des h. Franciscus nicht gerade wörtlich zu nehmen habe. Er brachte vom apostolischen Stuhl Privilegien aus, die gegen die ursprüngliche Observanz der Regel verstiessen, zumal in Geldangelegenheiten: man dürfe, hiess es nun, in gewissen Fällen durch Zwischenpersonen Geld nehmen. So war man in Theorie und Praxis auf einer neuernden Bahn, die in der That von der eigenthümlichen Grundlage des Bettelordens weit abwich.

In den Provinzen, deren Selbständigkeit völlig gebrochen werden sollte, regte sich der Widerstand zuerst. Jordanus c. 61 nennt uns die gefeierten Pariser Magister Alexander und Johannes de Rupella als Solche, die an der Spitze der Berathungen standen, um die ungebürlichen Schritte des Generals zurückzuweisen. Auch die sächsische Provinz wurde durch einen Visitator belästigt, gegen den sie vergeblich an den General appellirte; ihre Appellation an den Papst war es, die Jordanus bei seiner Gesandtschaft zu demselben unterstützen sollte (c. 62. 63). Albertus von Pisa, der Minister von England, der dann Elias' Nachfolger im Generalat wurde, und Johannes Bonelli von Florenz, der Minister der Provence, schlossen sich den Agitationen an.

Andererseits thaten sich die alten Franciscus-Jünger zusammen, die noch innig am Vorbilde und den Vorschriften ihres heiligen Meisters hingen und dessen Werk nun schmählich entstellt sahen. Darunter war Bruder Bernardus de Quintavalle, der Urjünger des Heiligen, Bruder Simon von Collazzon, der selbst im Rufe des Wunderthuns und der Heiligkeit stand (s. die Note zu Jordanus c. 19), Bruder Antonius von Padua, der bekannte Heilige, der gelehrte englische Bruder Adam de Marisco. An der Spitze dieser Gruppe aber stand der uns wohlbekannte Cäsarius von Speier, der einst 1221 die erfolgreiche Mission nach Deutschland geführt und der erste Provincialminister der deutschen Provinz gewesen.

Elias war von diesen Bewegungen wohl unterrichtet. Er wusste sie dem Papst als Acte strafbaren Ungehorsams zu verdächtigen und erhielt die volle Gewalt, mit Strenge gegen die Aufsässigen vorzugehen. Von Assisi aus eröffnete er gegen diese Cäsarianer, wie er sie nach ihrem Führer nannte, strenge Untersuchung: einige wurden verbannt, andere hart gescholten und an verschiedene Orte in die Provinzen vertheilt, nicht wenige auch in Kerker geworfen. Simon von Collazzon wurde nur durch die Scheu, die Elias vor seinen vornehmen Verwandten hegte, soweit geschützt, dass ihm nur bei schweren Strafen geboten ward, sich in einem Kloster zu bergen. Cäsarius büsste in einem Kerker, wie es heisst mit Fesseln. Auf die Nachricht von seiner Ergreifung floh Bernardus von Quintavalle in eine Einsiedelei, wo er sich verborgen hielt, bis er von Elias' Entsetzung hörte.

Zwei Jahre hindurch wurde Cäsarius im Kerker gehalten, wenn auch ohne Fesseln, während der General sein tyrannisches Walten

rücksichtslos fortsetzte. Da führte eine Schreckensthat die Krisis herbei. Einst im Beginn des Jahres 1239, als sein Wächter, ein grimmiger Feind der Cäsarianer, die Thüre des Kerkers offen gelassen, trieb den Gefangenen, wie es heisst die Kälte, sich ein wenig im Sonnenschein zu ergötzen. Als aber der Wächter ihn eine Strecke von der Thür entfernt sah, argwöhnte er einen Fluchtversuch, fuhr wüthend mit einem Knüttel auf ihn los und schlug ihn todt. Doch bewog das Elias nicht, den »Brudermörder« ernstlich zu strafen.

Es traf auch sonst wohl manches zusammen, um der Anschauung der römischen Curie eine Wendung zu geben. Der Papst berief nun die Provincialminister zu einem Generalcapitel nach Rom, zum Pfingstabend, dem 14. Mai 1239. Hier ward Elias seines Amtes entsetzt und eine Wahl angeordnet, die auf Albertus von Pisa fiel[49].

XI. Zur Geschichte der Ordensgründungen in Deutschland.

Wer die Pflanzung und erste Ausbreitung des Franciscanerordens in Deutschland verfolgen will, wird zu Jordanus' Werk als der einzigen und specifischen Quelle greifen müssen, aus der spätere Erzählungen nur abgeleitet sind. Denn sonst fehlt es uns völlig an Nachrichten, die den seinen vergleichbar in einem vollen Zuge die Strategie der Aussendungen, die Organisation des Ordens in seinen Provinzen und Beamten überschauen liessen. Was wir haben, sind rein locale Notizen, bald eine einzelne Urkunde, bald eine späte, unsichere Tradition.

Wir gedenken hier nicht den Gesichtskreis zu überschreiten, den uns Jordanus' Werk anweist. Man würde zum Beispiel auf ganz entlegene Felder der Untersuchung gerathen, wollte man den Gründungen in Tirol und Oesterreich, in Böhmen und Schlesien nachgehen und die Frage stellen, ob die zum Theil auffälligen, ja verdächtigen Angaben über das Alter derselben begründet seien. Auch wird man an diesem

49) Die Zeitangabe wird auch durch den Brief bestätigt, in welchem sich Friedrich II. Anfangs Juli 1239 über die Entsetzung des Elias beschwert und den man bei Huillard-Bréholles findet.

Orte nicht eine erschöpfende Kritik der einzelnen Gründungsnachrichten erwarten dürfen, die uns Jordanus bringt. Dazu reicht das Material entweder nicht aus oder im besten Fall würde es nur der Localforscher vollständig zusammenbringen können. So mögen denn einzelne Beispiele zeigen, wie zuverlässige Nachrichten bald mit Jordanus übereinstimmen, wie aber in anderen Fällen die Tradition auch weit von der Wahrheit abgeschweift. Und zwar beansprucht sie meistens für die Ordensgründungen ein höheres Alter, als ihnen zukommt, sucht sie möglichst nahe an die Gestalt des h. Franciscus zu rücken.

Beginnen wir mit dem Kerne der Thüringer Custodie, mit Erfurt. Gleich hier müssen wir annehmen, dass in die locale Tradition ein Zeitfehler sich eingeschlichen. Jordanus ist selbst der Propagator des Ordens in Thüringen, unter seiner Leitung ist das Haus desselben in Erfurt entstanden. Er wusste noch, dass er am 27. October 1224, wie es scheint von Würzburg, wo um die Mitte des August das Provincialcapitel gehalten worden (c. 37), aufgebrochen und am S. Martinstage, dem 11. November, nach Erfurt gekommen war. Er wusste auch die Namen der sieben Brüder noch aufzuführen, die unter seiner Leitung mit ihm zogen (c. 39. 40). Es ist schwer, einen Irrthum des Gedächtnisses anzunehmen bei einem Ereigniss, das in seinem Leben so wichtige Epoche gemacht, in seinem Pragmatismus durch frühere und spätere so mannigfach bedingt ist. Doch berichten die Annales Erphordenses (M. G. Scriptt. T. XVI p. 27) schon zum Jahre 1223: *Hoc anno in festo Martini minores fratres Erphordiam venerunt.* Und sie wiederholen gleichsam diese Angabe, indem sie zum Jahre 1232, in welchem die Minoriten anfingen ihr Haus innerhalb der Mauern zu bauen, rechnen, dass sie ausserhalb derselben neun Jahre geweilt[50]. Auch fand Wadding (T. II p. 104) in einer Compilatio chronologica die Erfurter Ansiedelung ins Jahr 1223 gesetzt. Da er indess p. 139 beiläufig bemerkt, dass der Cod. ms. chronologicus vor 1420 zu Venedig geschrieben sei, liegt die Annahme nahe, dass die Notiz aus irgend einer Thüringer Chronik und zuletzt wieder aus den Erfurter Annalen geflossen sein wird.

50) Eine andere Handschrift liest hier statt *novem annos: undecim*, was der Herausgeber wegen der Notiz zum Jahre 1223 verwirft. Vielleicht erklärt sich die Differenz wie häufig in ähnlichen Fällen, indem der eine Schreiber das Jahr, in welchem der Bau begonnen, der andere dasjenige, in welchem er vollendet und bezogen worden, im Sinne hatte.

In Erfurt wechselten die Minoriten zweimal den Aufenthalt. Bei ihrer Ankunft wurden sie im Hause des Leprosenpriesters, das ausserhalb der Mauern lag, untergebracht (Jord. c. 39). Aber schon im folgenden Jahre (1225) wies man ihnen die Kirche zum heiligen Geist an, in der einst Augustiner-Nonnen gewohnt hatten. Hier blieben sie 6 Jahre, während ihnen ein eigenes Haus gebaut wurde und zwar auf Jordanus' Wunsch am Wasser, an der Gera. So erzählt er c. 43. Wenn er dann c. 46, immer noch im Rahmen des Jahres 1225, wieder auf Erfurt zu sprechen kommt: *Eodem eciam anno fratres qui extra murum sederunt, Erfordiam intraverunt* — so ist das nicht etwa eine Wiederholung, sondern er knüpft die Notiz an die kurz vorhergehende Anticipation aus dem Jahre 1231. Die Geistkirche lag noch ausserhalb der Stadtmauern, 1231 aber zogen die Brüder in die Stadt und occupirten ihr neues Haus und die Barfüsserkirche. So haben sie in der That sechs Jahre vor den Thoren in der Geistkirche gehaust, und so kommen wir auch dem Bericht der Annales Erphordenses einigermaassen nahe, die den Beginn des Klosterbaues innerhalb der Stadt ins Jahr 1232 setzen, aber doch das Verweilen der Brüder ausserhalb der Mauern auf 9 Jahre beschränken, gerechnet vom Jahre 1223, als fielen der Beginn und der Bezug des Baues zusammen.

In der Zeitbestimmung ganz abweichend lautet dagegen eine andere locale Nachricht, die Wadding zukam und doch wohl aus einer der vielen Chroniken des Thüringerlandes stammt. Wadding sagt nämlich T. II p. 119 im Gegensatze zu dem Bericht des Chron. Saxon. ms., das heisst des Jordanus, dessen Worte von der Uebersiedelung der Minoriten in die Stadt er indess fälschlich zum Jahre 1225 bezieht: *sed aliae ad me ex Germania missae notulae ex vetustis chronicis mss. excerptae dicunt, nonnisi hoc anno* (1225) *receptos fratres in loco extra muros juxta portam, quae dicitur Crempehentor, et ibi moratos usque ad tertium annum, quo translati sunt ad commodum locum sibi a vicedominis de Apoldia donatum juxta fluvium Geram.* Ob das genannte Thor zur Lage des Leprosenhauses oder der Geistkirche stimmt, mag der Localkenner entscheiden.

Ueber die Gründung in Nordhausen, die Jordanus c. 44 erzählt, habe ich sonst keine Nachricht gefunden. Um das Peter-Paulsfest 1225 kamen die ersten Brüder dorthin, mussten aber nach drei Jahren wieder abgerufen werden, und erst 1230, nachdem dem Orden ein Bauplatz

geschenkt worden, gelang die Festsiedelung. Aber ein Brand im Jahre 1234 vernichtete auch das neue Haus der Minoriten[51].

Die Siedelungen der Barfüsser in Gotha, Eisenach und Mühlhausen scheinen überhaupt erst durch Jordanus' Nachrichten bekannt zu werden[52], zu denen bei letzterer Stadt der zu c. 45 citirte Zusatz Balduin's kommt. Wenigstens in den Geschichten dieser Städte habe ich vergeblich parallele Nachweise gesucht.

Ueber Magdeburg stimmen Jordanus' Nachrichten mit den localen recht wohl überein. Die ersten Minoriten kamen 1223 nach Magdeburg, bei der nach Sachsen gerichteten Mission, die der Gardian der zukünftigen sächsischen Provinz, Johannes von Piano di Carpine entwarf (Jord. c. 36). Doch waren das nur Vorläufer. Erst 1225 gründete der neue Custos von Sachsen, Jacobus von Treviso die Minoritenkirche in der Neustadt Magdeburg, sie wurde am 14. September vom Erzbischof geweiht, in ihr eine Woche später der Leichnam ihres Gründers bestattet. Aber im Jahre 1238, fährt Jordanus c. 48 fort, wurden die Gebeine desselben nebst den in derselben Kirche beigesetzten des Bruders Simon von England in die Altstadt übertragen und dort beigesetzt, »wo jetzt die Brüder wohnen«. Denn sie waren mittlerweile nach der Altstadt übersiedelt. Wann das geschehen, giebt indess Jordanus nicht näher an.

Gerade die Zeit dieser Uebersiedelung lernen wir aus dem Chron. Magdeburg. bei Meibom Rer. Germ. T. II p. 329 kennen, dessen Bericht überhaupt den des Jordanus ergänzt: *Sub hujus archiepiscopi (Alberti) tempore fratres minores recepti sunt in Magdeburg ad aedificandum et positi sunt primo in nova civitate super fossatum veteris civitatis, quod fuit a. d. 1225. Et ibi sederunt quinque annis, et postea translati sunt ad latam plateam veteris civitatis, ubi adhuc resident.* Aus dieser Nachricht sind die späteren, z. B. die der Magdeburger Schöppenchronik (herausg. von Janicke. Leipzig, 1869 S. 146) entlehnt. Ob der Platz der ersten Barfüsserkirche in der Neustadt bekannt ist, weiss ich nicht.

---

51) Annal. Erphord. p. 30: *hoc anno (1234) 2. non. Junii regia villa Northusen in parte majori cum conventualibus ecclesiis sancte crucis et minorum fratrum incendio consumpta est.* Daraus entstammt auch die Nachricht bei Wadding T. II p. 385.

52) Ueber das Local des Barfüsserklosters in Eisenach vergl. Rein in d. Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch. Bd. V S. 16.

Ueber das Local am Breiten Weg findet man genauere Auskunft bei Rathmann Gesch. der Stadt Magdeburg Bd. II. Magdeb., 1801. S. 53, bei F. W. Hoffmann Gesch. der Stadt Magdeburg Bd. I. Magdeb., 1845 S. 174 und in Janicke's Ausgabe der Schöppenchronik a. a. O. Die Bemerkung des letzteren, dass von diesem Franciscanerhause sich nur zwei Urkunden erhalten, steht im traurigen Gegensatze zu der Wichtigkeit, die gerade der Magdeburger Convent für die Entwickelung des Ordens in Deutschland gehabt hat.

Wie in Magdeburg, so erschienen auch in Goslar und Braunschweig die ersten Minderbrüder schon 1223 (Jord. c. 36). In Goslar scheinen sie schnell festen Fuss gefasst zu haben. Heineccius Antiq. Goslar. (in s. Scriptt. rer. German. Francof., 1707) p. 208 notirt schon zum Jahre 1226 einen *Joannes Flagrinis gardianus fratr. min. in Gosl.* Ueber Braunschweig finden wir einige Nachrichten bei Dürre Gesch. der Stadt Braunschweig. Braunschw., 1861 S. 523. Er bezweifelt mit vollstem Recht die Kunde, als habe Kaiser Otto IV. die ersten Franciscaner nach Braunschweig gebracht und ihnen schon 1215 eine Capelle daselbst bauen lassen. Das Vorhandensein einer Franciscanerkirche im zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts hält er für noch unerwiesen. Dass sie aber 1250 bereits in Braunschweig waren und wahrscheinlich auch ein Kloster hatten, bezeuge eine Urkunde von 1249.

In Hildesheim fanden die Minoriten durch die Gunst des Bischofs Konrad eine freundliche Aufnahme. Es wird allemal gern von ihnen erwähnt und dankbar anerkannt, wenn Bischöfe, Domherren und Pfarrer sich ihnen hold erwiesen; denn in der Regel stiessen diese vagabundirenden Jünger der Armuth bei dem Weltklerus auf Misstrauen und Scheelsucht, zumal wenn das Volk ihnen zulief. Bischof Konrad ist auch sonst als Kreuzprediger und Geschäftsträger der römischen Kirche wohlbekannt[53]. Der fleissige Lüntzel gedachte die Züge zu seiner Biographie zu sammeln. Doch wusste er nicht zu ermitteln (Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. I. Hildesh., 1858. S. 523), aus welchem Lande und Geschlechte Konrad entsprossen sei; nach neueren Nachrichten, fügt er vorsichtig hinzu, solle er aus der Wetterau und aus dem Geschlecht der Freiherren von Reisenberg stammen. Bei Jordanus

53) Winkelmann Gesch. Kaiser Friedrichs II. S. 434 verfolgt seine Laufbahn.

aber (c. 9) wird er vor seiner Wahl durch das Hildesheimer Domcapitel schlechthin Konrad von Speier genannt. War er wirklich in Speier geboren oder führte er den Namen nur, weil er um 1215 Dechant, nach einer anderen Angabe Domdechant zu Speier war, in welcher Eigenschaft er am 26. und 27. Juli, an den Tagen nach des jungen Friedrich Königskrönung zu Aachen das Kreuz zur Eroberung des heiligen Grabes predigte? Zu Speier war es auch, dass er unseres Jordanus Vorgesetzten, den ersten Minister der deutschen Franciscanerprovinz, Cäsarius von Speier, einst vom Ketzerverdacht und Scheiterhaufen gerettet.

Bischof Konrad also verschaffte den ersten minoritischen Sendlingen, die 1223 in Hildesheim erschienen, einen günstigen Boden der Wirksamkeit. Er gestattete dem Bruder Johannes von Piano di Carpine, dem ersten Custos von Sachsen, vor seinem zusammenberufenen Klerus zu predigen, empfahl die Minderbrüder dem Klerus und dem Volk und gab ihnen, so viel wir wissen er zuerst unter den deutschen Prälaten, die Erlaubniss, in seiner Diöcese frei zu predigen und Beichte zu hören. Auch hatten ihre Predigten alsbald den Erfolg, dass eine Anzahl von Novizen aus dem Hildesheimischen gewonnen wurden, darunter ein Domherr aus dem Geschlecht der Grafen von Poppenburg. Dennoch gelang die Gründung eines Conventes in Hildesheim zunächst nicht. Vielmehr hören wir obenhin von Aergerlichkeiten, die durch den Rücktritt einiger Brüder aus dem Orden veranlasst wurden und demselben die Gunst des Volkes für einige Zeit entzogen (Jord. c. 35. 36).

Vielleicht war auch die Rivalität anderer Ordensgesellschaften, zumal der Prädicanten, dabei im Spiele. Denn Bischof Konrad, der überhaupt zu den Strengkirchlichen zählte, beschränkte seine Neigung für das neue Ordenswesen nicht auf die Minoriten. Das Chron. Hildesheimense in den Mon. Germ. Scriptt. T. VII p. 860 sagt von ihm: *Tempore enim suo recepti sunt fratres praedicatores et minores et sorores Marie Magdalene penitentes, quibus in ecclesiis suis et officinis edificandis liberaliter subvenit et fundos eorum fere sumptibus propriis comparavit — — et religiosis quibuslibet aliis multa commoda praebuit et impendit, providens nichilominus ne in conventualibus et parrochialibus ecclesiis aliquod vicium emergeret, ex quo minueretur decor ecclesiastice dignitatis.* Für die Predigerbrüder wurde 1238 das Kloster St. Pauli vor Hildesheim gegründet, den Minoriten aber wird urkundlich erst 1240 ein Platz zur Kirche und zum Wohngebäude angewiesen und 1242 ihr Kloster St. Martini bezogen

(Lüntzel S. 536). Somit hat es trotz der vielgerühmten Gunst des Bischofs nahe an 20 Jahre gedauert, ehe sie zur Festsiedelung in Hildesheim gelangten.

Bis dahin reichen die guten, zum Theil urkundlich begründeten Nachrichten. Eine weitere Tradition aber haftet an dem Begründer des Hildesheimer Martinsklosters. Sie tritt in einfachster, an sich noch unverdächtiger Gestalt auf im Chron. S. Michaelis Hildesh. bei Leibnitz Scriptt. Brunsvic. T. II p. 400: *S. Elisabetha Landgravia sollicitavit pro Conrado Hannoverensi, ut in Hildesia locum habere posset. Accepit locum pro monasterio S. Martini, in quo et sepultus est.*

Leibnitz wurde von einem gelehrten Capuziner benachrichtigt (Introductio p. 28), es gebe eine Vita dieses Bruders Konrad, in derselben aber werde als seine Heimath nicht Hannover, sondern Italien und zwar Offida bezeichnet (ein Flecken im Kirchenstaat, Del. Ascoli). Auch Lauenstein Hildesheimischer Kirchen- und Reformations-Historie 6. Theil (Braunschw., 1735) gedenkt in der »Zuschrifft« eines Büchleins von Joh. Gülicher, Vicar der sächsischen Provinz des Ordens: das Leben des gottseligen Bruders Conradi, den man genennet hat Patrem sanctum etc. Hildesheim, 1633. 12°. Was Lauenstein daraus anführt, sind nur Wundergeschichten. Aber aus derselben Quelle stammt ohne Zweifel auch, was Lüntzel a. a. O. Th. II S. 196 über den Pater Konrad von Offida zu erzählen weiss. Darnach wurde er pater sanctus genannt, war ein Schüler des h. Franciscus und kam, von diesem im Jahre 1217 in Begleitung eines anderen Bruders nach Sachsen gesandt, auf Betreiben der Landgräfin Elisabeth nach Hildesheim. Mit seiner Reise durch Oesterreich werden dann die Traditionen verflochten, die wir aus Jordanus kennen und in anderem Zusammenhang oben erwähnt haben. Pater Konrad, heisst es dann schliesslich S. 197, starb im 68. Jahre seines Alters am 6. October 1260 oder 1261.

Schon nach diesen Zügen erscheint das Buch Gülicher's als eine unglaubliche Zusammenmengung der verschiedenartigsten Dinge. Wir können nämlich nachweisen, dass Konrad von Offida und der in Hildesheim begrabene Konrad mit dem Beinamen Pater sancte ganz diverse Persönlichkeiten sind. Bartolomeus Pisanus weiss von beiden. Zuerst handelt er Lib. I fruct. 8 fol. 52 von dem beatus frater Conradus de Offida, der im Convent zu Perugia begraben worden. In den hier mitgetheilten Zügen liegt keine Andeutung, dass er je Italien verlassen.

Auch heisst es von ihm wohl, dass er sanctitate insignis gewesen sei und es wird von seinen Wundern erzählt, aber der Beiname Pater sancte wird nicht erwähnt. Weiter gedenkt Bartolomeus Lib. I fruct. 11 fol. 107 bei Gelegenheit der Mark-Provinz und der Custodie von Ascoli des Ortes *Offida, de quo extitit oriundus sanctus frater Conradus de Offida, insignis predicator et sanctus.* Endlich giebt er ibid. fol. 106 genauere Auskunft über den Ort, wo sein Leib ruht: in der Provinz des h. Franciscus im Convente de Insula (doch wohl Isola in Calabrien bei Cotrone) liege der grosse Prediger Conradus de Offida begraben, und gleich darauf: in Perugia ruhe Conradus de Offida, *translatus de loco Insule Perusium.* Aber auch der Hildesheimer Konrad ist Bartolomeus wohlbekannt, wenn er auch von ihm, wie überhaupt von den deutschen Brüdern, nur sparsame Nachricht giebt. Er sagt Lib. I fruct. 8 fol. 69: *In Hildisen jacet frater Conradus cognomine Pater Sancte propter vitam et miracula preclara* und fruct. 11 fol. 113: *Heldensis (locus) in quo jacet frater Conradus cognomine Pater sancte.*

So hat also der Biograph den in Perugia beigesetzten Konrad von Offida und den in Hildesheim begrabenen Konrad, der wohl aus Hannover stammte, zusammengeworfen, letzteren vermuthlich mit den Wundern des ersteren ausgestattet und dazu auf der Wanderung nach Deutschland Dinge persönlich erleben lassen, die ihm anderswoher bekannt wurden als von italischen Brüdern auf ungarischem und deutschem Boden erlebt.

Freier noch waltet die Dichtung, wenn sie den h. Franciscus selber im Jahre 1222 in Hildesheim ein Capitel mit seinen Brüdern halten lässt. Der Abt von Korvei war zugegen und es erzählen davon die Annal. Corbej. b. Leibnitz l. c. p. 310. *Profectus ad eum abba noster*, sagen sie. Was soll man zu einer solchen Ueberlieferung sagen, die mit scheinbar guter Beglaubigung auftritt und an der doch kein wahres Wort sein kann!

Nach Regensburg kamen die ersten Minoriten, geführt von Joseph von Treviso, schon im Spätherbst 1221 (Jord. c. 24). Wie Bischof Konrad sie 1226 in der Erlösercapelle einquartirt, die zur Kirche S. Johannes des Täufers gehörte, wie sie 1229 ihr neues, durch eine Schenkung begründetes Kloster bei jener Capelle bezogen, haben wir oben (S. 448) aus Balduin's Bericht und aus urkundlichem Material gezeigt. Wiederum stimmt die örtliche Tradition mit diesen guten und festen Nachrichten nur theilweise überein. Nach Paricius hist. Nachricht von — — Regens-

burg. Reg., 1725 S. 333 sollen die Minoriten, von Schwäbisch-Gmünd und Ulm gesendet, schon 1218 in Baiern eingerückt sein — also selbst noch vor der ersten verunglückten deutschen Mission von 1219 — und sich anfänglich zu Donaustauff, zwei Stunden von Regensburg gen Morgen gelegen, niedergelassen haben. Im Jahre 1220, heisst es weiter, rückten sie von dort in die Stadt Regensburg und hielten sich daselbst bei St. Margareth vier Jahre und zwei Monate auf, während welcher Zeit zwei von ihnen starben und auf dem niedermünsterischen Friedhof begraben wurden, wie noch auf den Grabsteinen zu lesen sei. Erst am 25. Januar 1225 — und nun wird diese Nachricht mit der obigen vereinbar — zog Bischof Konrad die Brüder völlig in die Stadt und gab ihnen das Erlöserkirchlein auf dem Anger, das zuvor zur Collegiatkirche St. Johannis gehört, 1226 wies er ihnen den Platz zu einem Kloster an u. s. w.

Ueber Worms haben wir nur eine sehr knappe, aber treffliche locale Nachricht, die mit den mehrfachen Notizen bei Jordanus sehr wohl übereinstimmt. Die Annales Wormatienses in den Mon. Germ. Scriptt. T. XVII p. 38 erzählen nämlich zum Jahre 1221: *Eodem anno pervenerunt primo in Wormatiam fratres minores. Et tunc receperunt domum apud S. Nazarium. Postea transtulerunt se prope vicum sancti Petri*[54]. In der That kamen auch nach Jordanus c. 23 die ersten Vorläufer des Minoritenordens schon 1221 nach Worms, um zu predigen und den nachrückenden Brüdern die Herberge zu bereiten, es waren die Brüder Johannes von Piano di Carpine und Barnabas. Auch scheinen sie in Worms sofort eine Stätte gefunden zu haben, wohl die bei St. Nazar; denn schon 1222, als hier das erste deutsche Provincialcapitel gehalten wurde, spricht Jordanus c. 26 von dem *locus, in quo fratres recepti erant;* da dieses Local aber für die Feier zu enge war, wurde das Capitel im Dom und im Beisein der Domherren abgehalten. Unser Jordanus verwaltete 1223 das Priesteramt in Worms, zugleich aber auch in Mainz und Speier, und noch in demselben Jahre wurde Thomas von Celano als Custos über die drei Convente, zugleich auch über den von Cöln eingesetzt (c. 30).

Auch nach Cöln kamen 1221 die ersten Brüder, und zwar dieselben, die sich auch in Würzburg und Mainz, in Worms, Speier und

54) Die Lesung eines andern Codex: *Anno 1229 minores ingressi sunt* ist auch wegen ihrer offenbaren Unrichtigkeit zu verwerfen.

Strassburg zuerst gezeigt (Jordanus c. 23). Wie in Worms, siedelten sie sich auch in Cöln schon 1222 fest (c. 28); 1223 gehörte Cöln mit zur Custodie des Thomas von Celano; 1227, 1228 und 1230 wurden in Cöln Provincialcapitel gehalten (c. 53. 54. 57).

Was man von diesen Dingen in Cöln selbst wusste, mag in Betreff der localen Erinnerungen verlässlich sein, die Zeitangaben sind es aber nicht. Nach Braun das Minoritenkloster und das neue Museum zu Köln. Köln, 1862 S. 30 liessen sich die ersten Minoriten, die in Cöln ankamen, im Pfarrbezirke von St. Severin nieder, in Sion. »Nach der gewöhnlichen Angabe kamen die ersten Minoriten um das Jahr 1219 nach Cöln, verliessen aber bald, im Jahre 1220, ihren bisherigen Aufenthalt und siedelten sich in der Pfarre von St. Columba an jener Stelle an, wo noch jetzt ihre Kirche steht«. — — »An dieser Angabe (über das Jahr 1220 als das der Uebersiedelung) hielten die Minoriten in Cöln fest und für sie spricht eine Inschrift in der Kirche selbst, welche sich bis zum Jahre 1723, wo die Kirche restaurirt wurde, erhalten hatte. Diese Inschrift lautet:

Bis sex centenus post Christum fulserat annus
Bisque denus, Sion quando incoluere minores
Fratres; hoc anno meliori sede potiti,
Jecerunt hujus primum fundamina templi.«

Wie ganz unzuverlässig diese Tradition ist, zeigen die von Braun angeführten Urkunden von 1229 und 1246, die er nur durch die gewaltsamste Deutung mit jenen Angaben in Uebereinstimmung zu setzen sucht. Der klare Zusammenhang in Jordanus' Bericht wirft diese chronologischen Daten vollends über den Haufen. Sie rühren, scheint es, aus den oben (S. 453) erwähnten Annalen Bürvenich's her. Wenn auch noch Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln. Bd. I. Köln 1863 S. 696. 697 die Minoriten schon 1219 nach Cöln kommen und 1221 ein Provincialcapitel daselbst halten lässt, so folgt er offenbar wieder Braun und der »gewöhnlichen Angabe«. Möchten diese Bemerkungen dazu beitragen, dass auch die gewöhnlichen Angaben nach und nach die richtigen werden.

JORDANI DE JANE

ORDINIS MINORUM FRATRIS

DE PRIMITIVORUM FRATRUM IN THEUTONIAM MISSORUM
CONVERSATIONE ET VITA

MEMORABILIA.

PROLOGUS.

Fratribus ordinis minorum per Theutoniam constitutis frater Jordanus de Jane vallis Spoletane in presenti in bonis perseveranciam et in futuro cum Christo gloriam sempiternam. Cum me referente aliquociens aliqua de primitivorum fratrum in Theutoniam missorum et conversacione et vita fratres plerique audientes edificarentur, a multis multociens sum rogatus, ut et narrata et alia que ad memoriam revocare possem, conscriberem, et annos domini quibus fratres in Theutuniam missi sunt et quibus hoc vel illud accidit, annotarem. Sed quia, ut dicit auctoritas, *crimen ariolandi est nolle acquiescere et scelus ydolatrie nolle obedire*[1], fratrum devoto desiderio statui annuere, maxime fratre Baldawino de Brandenburch me ad hoc instigante qui et sponte et a fratre Bartholomeo tunc ministro Saxonie jussus se obtulit ad scribendum.

Anno ergo domini millesimo ducentesimo sexagesimo secundo post — — — — — — capitulum Halberstadense in dominica Jubilate celebrato (sic) in loco capituli remanentes me narrante et fratre Baldewino scribente utcunque desiderio satisfacere. Et siquidem bene hoc et ipse velim, uni autem condescendendum est, quia, ut scitis, ut unus sapiens hoc aggrederer vos me coegistis[2]. Super annorum vero numero sicubi

---

1) I. Reg. XV, 23: *Quoniam quasi peccatum ariolandi est, repugnare: et quasi scelus idololatriae, nolle acquiescere.* Mit demselben Citat rechtfertigte Cäsarius von Heisterbach sein schriftstellerisches Unternehmen, die vita S. Engelberti b. Böhmer Fontes II p. 294.

2) Beide Sätze sind mehrfach verderbt, auch abgesehen von der Lücke, die durch einen Defect oder völlige Unleserlichkeit des Originals veranlasst scheint und auch in der vorliegenden Copie durch sechs Punkte angedeutet ist. Das Wesentliche der Angabe aber wird durch Balduin von Braunschweig bestätigt (bei Wadding

per oblivionem utpote jam senex et debilis ut homo errans veniam postulo a lectore, monens ut ubicunque me errassé invenerit, caritative corrigat et emendet. Similiter et stilum scriptoris et ruditatem dictaminis qui verbis magis politis ornare voluerit bene volumus. Sufficit nam materiam dedisse dictatoribus eximiis et dictandi arte politis[3].

Consideranti mihi meam et aliorum qui mecum sunt missi in Theutoniam humilitatem, et ordinis nostri qui nunc et (est?) statum et gloriam, in memet ipso confusus divinam in corde meo extollo clemenciam, et ad vos extollere cogor hanc vocem apostolicam: *Videte, fratres, vocacionem vestram, qui non multi sapientes secundum carnem*, qui ordinem nostrum sua sapiencia confinxerunt, *non multi potentes*, qui ipsum violenter servandum indixerunt, *non multi nobiles*, ob quorum favorem observandum susceperunt. *Sed que stulta sunt mundi elegit deus, ut confundat sapientes: et infirma mundi elegit deus, ut confundat fortia: et ignobilia mundi elegit deus et contemptibilia et ea que non sunt, ut ea que sunt destrueret, ut non glorietur omnis caro in conspectu ejus*[4]. Ad gloriandum ergo in deo qui hunc ordinem sua sapiencia adinvenit et per servum suum Franciscum mundo in exemplum posuit, et non in homine, quando et qualiter et per quos ad nos devenerit in sequentibus manifestius apparebit.

1207 1. Anno domini 1207 Franciscus, vir negociator, officio compunctus corde, afflatus spiritu sancto, in habitu heremitico modum penitencie est aggressus. Et quia de modo conversionis satis in legenda[5] declaratur, hic supersedemus.

1209 2. Anno domini 1209, anno conversionis sue tercio, audito in evangelio[6], quod Christus discipulis suis ad predicandum missis dixit,

---

Annal. T. II p. 3): *Iste frater Jordanus diaconus fuit de Yane vallis Spoletanae, qui in capitulo provinciali Halberstadii, quod Saxoniae oppidum est, tempore sancti Bonaventurae anno domini 1262 dominica Jubilate celebrato, talia de se ipso commemorasse ex veterum monumentis vere accepimus.*

3) peritis?

4) I. Corinth. I, 26—29.

5) Jordanus hat hier ohne Zweifel die Legende des Thomas von Celano im Sinn, deren er c. 19 gedenkt.

6) Luc. X, 4.

statim baculo et pera et calciamentis depositis habitum mutavit et eum quem fratres nunc portant, assumpsit, imitator ewangelice paupertatis efectus et sedulus ewangelii predicator.

3. Anno vero domini 1219 et anno conversionis ejus 10.[7] frater Franciscus in capitulo habito apud sanctam Mariam de Porciuncula misit fratres in Franciam, in Theutoniam, in Ungariam, in Hyspaniam et ad alias provincias Ytalie (?) ad quas fratres non pervenerant.

4. Fratres vero qui in Franciam venerunt, interrogati si essent Ambigenses, responderunt quod, non intelligentes quid esset Ambigenses, nescientes tales esse hereticos, et sic quia[8] heretici sunt reputati. Episcopus vero et magistri tandem eorum regulam perlegentes et ewangelicam et katholicam videntes, super hoc dominum papam Honorium consuluerunt. Qui eorum regulam autenticam utpote a sede firmatam et fratres spirituales filios Romane ecclesie et vere catholicos suis litteris declaravit et sic eos a suspicione heresis liberavit[9].

5. In Theutoniam vero missi sunt fratres Johannes de Penna[10] cum fratribus fere 60 vel pluribus. Hii cum partes Teutonie introissent et ligwam ignorantes interrogati, si vellent hospitari, comedere vel hujus-

---

7) Die Jahrzahl und das Jahr der Conversion stimmen nicht überein. Ich glaube die Jahrzahl n. Chr. G. festhalten zu müssen, weil es in c. 10 heisst: *eodem anno quo alios fratres misit, videlicet anno conversionis XIII*0. Es scheint, dass die Stelle früh verderbt war. Die Worte ejus 10. frater Franciscus in capitulo finden sich in der vorliegenden Abschrift am Schluss des c. 2 hinter predicator nach einer Reihe von Punkten, die eine Lücke anzudeuten scheinen. Sie gehören aber offenbar hieher nach conversionis. Frater ist eine völlig unpassende und ungewöhnliche Bezeichnung für den h. Franciscus, der in der Erzählung von seinen Jüngern nur pater oder beatus genannt wird. Demgemäss ist der Vorschlag nicht zu kühn, statt frater zu lesen tercio und eine falsch gelöste Abbreviatur anzunehmen. Vielleicht war der Fehler alt und veranlasste Gonzaga p. 661, der Balduin's Bearbeitung vor sich hatte, für diese erste Aussendung von Brüdern kurzweg die Jahrzahl 1217 anzugeben.

8) quasi?

9) Offenbar bezüglich auf das Rundschreiben des Papstes an den gesammten Weltklerus v. 11. Juni 1219, das Wadding Annal. I p. 301 aus dem vaticanischen Registrum mittheilt. Der Papst sagt: *ipsos recipiatis sicut catholicos et fideles*. Demgemäss ist wahrscheinlich auch in unserm Texte statt des bedenklichen spirituales zu lesen fideles.

10) Von seinem Leben berichtet im Legendengeschmack Bartolomeus Pisanus Lib. conform. Lib. I fruct. 8 fol. 61. Auch von seiner Mission wird hier erzählt, nur sollte man glauben, dass er 25 Jahre ausschliesslich in der Provence zugebracht.

modi, responderunt »ia« et sic a quibusdam benigne sunt recepti. Et videntes quod per hoc verbum »ia« humane tractarentur, ad quelibet interrogata »ia« debere respondere decreverunt. Unde accidit ut interrogati, si essent heretici et si ad hoc venissent, ut Teutoniam inficerent, sicut et Lombardiam pervertissent, et respondissent »ia«, quidam incarcerati et quidam denudati nudi ad choream[11] sunt ducti et spectaculum ludecre hominibus sunt effecti. Videntes ergo fratres quod fructum in Theutonia facere non possent, in Ytaliam sunt reversi. Ex quo facto Theutonia a fratribus tam crudelis est reputata, ut ad ipsam nisi desiderio martirii inspirati redire non auderent.

6. Fratres vero in Ungariam missi per quemdam episcopum Ungarie per mare in Ungariam sunt conducti et cum derisi[12] per campos incederent, pastores ipsos canibus impecierunt et aversa cuspide sub silencio[13] incessanter eos lanceis percusserunt. Et cum inter se fratres conquirerent, quare sic tractarentur[14], dixit unus: »forte quia tunicas nostras superiores habere volunt«. Quas cum dedissent, nec sic a verberibus destiterunt. Et adjecit: »forte eciam et nostras tunicas inferiores habere volunt«. Quas cum dedissent, nec sic percutere desierunt. Et dixit: »forte et bracas nostras habere volunt«. Quas cum dedissent, a verberibus destiterunt et nudos abire permiserunt. Et mihi retulit unus ex eisdem fratribus quod XV vicibus ipse sic bracas amiserat[15]. Et cum pudore et verecundia victus plus de bracis quam de aliis vestibus doleret, ipsas bracas luto boum et aliis inmundiciis polluit, et sic ipsi pastores super eis nauseam habentes ipsi bracas retinere concesserunt. Et hiis[16] aliis pluribus contumeliis affecti in Ytaliam sunt reversi.

7. De fratribus vero qui in Hyspaniam transierunt quinque sub martirio coronati. Utrum autem illi quinque fratres de isto eodem ca-

---

11) Ich wüsste das Wort, das hier offenbar den Schandpfahl bedeutet, sonst nicht nachzuweisen.

12) Wadding Annal. I p. 310 las *divisi*.

13) Man würde statt des auffälligen silencio etwa cilicio erwarten. Wadding aber oder seine Quelle las auch bereits silencio; denn hier wird der Vorgang umschrieben: *neque verbulo aliquid ab eis expostulantes*.

14) Die Handschrift: *mactarentur*.

15) Vergl. c. 18.

16) Besser wohl hii, entsprechend dem obigen Bericht von der Rückkehr der nach Deutschland geschickten Brüder.

pitulo, vel de precedenti, ut[17] frater Helyas cum sociis suis ultra mare, missi fuerunt, vel non, dubitamus.

8. Cum autem fratrum predictorum martirium, vita et legenda ad beatum Franciscum delata fuisset, audiens se in ea commendari et videns fratres de eorum passione gloriari, cum esset sui ipsius maximus contemptor et laudis et glorie aspernator, legendam respuit et eam legi prohibuit, dicens: »unusquisque de sua et non de aliena passione glorietur«. Et ita tota illa prima missio, quia forte tempus mittendi adhuc non venerat, cum omnis rei tempus sit sub celo[18], ad nichilum est deducta.

9. Frater autem Helyas minister provincialis est institutus ultra mare a beato Francisco. Ad cujus predicacionem quidam clericus nomine Cesarius ad ordinem est receptus. Iste Cesarius, vir theutonicus de Spirea natus et subdiaconus, magistri Conradi de Spirea predicatoris crucis et post Hyldensemiensis episcopi in theologia discipulus fuit. Hic adhuc secularis existens magnus predicator et ewangelice perfeccionis imitator fuit. Ad cujus predicacionem dum in civitate sua matrone quedam deposito ornatu humiliter incederent, viri earum indignati ipsum quasi hereticum incendio tradere voluerunt. Sed per magistrum Conradum ereptus Parisius est reversus, et post solempni facto passagio mare transiens ad predicacionem fratris Helye, ut dictum est, ad ordinem est conversus et vir magne doctrine et exempli est effectus.

10. Hiis itaque dispositis, animadvertens pater beatus, quod filios suos ad passiones miserit et labores, ne aliis laborantibus propter Christum ipse quietem suam querere videretur, cum esset gloriosus animo et nollet aliquid se precellere in via Christi, sed magis pre omnibus precellens esse, cum filios ad incerta pericula miserit et inter fideles, ipse amore passionis Christi fervens eodem anno quo alios fratres misit, videlicet anno conversionis XIII°, ad certa maris pericula transiens ad infideles, se ad soldanum contulit. Sed antequam perveniret ad ipsum, multis injuriis et contumeliis est affectus et lingwam ipsorum ignorans inter verbera clamabat: »soldan, soldan!« Et sic ad ipsum perductus, gloriose est ab ipso receptus et in infirmitate humane pertractatus. Et cum apud ipsos fructum facere non posset et redire disponeret, per sol-

17) So oder ubi muss doch wohl statt des et der Handschrift gelesen werden.

18) Lib. eccl. VIII, 6: *omni negotio tempus est.*

danum armata manu ad christianorum exercitum, qui tunc Damiatam obsedit, est perductus.

11. Beatus autem Franciscus cum beato Petro Cathonie[19] juris perito et divinarum[20] legum mare transiens, reliquit duos vicarios, fratrem Matheum de Narrio[21] et fratrem Gregorium de Neapoli[22]. Matheum vero instituit ad S. Mariam de Porciuncula, ut ibi manens recipiendos ad ordinem reciperet, Gregorium autem ut circuiendo Ytaliam fratres consolaretur. Et quia secundum primam regulam fratres feria quarta et sexta et per licenciam beati Francisci feria secunda et sabato jejunabant et omni carnali feria carnes comedebant, isti vicarii cum quibusdam fratribus senioribus Ytalie unum capitulum celebrarunt, in quo statuerunt, ut fratres diebus carnalibus carnibus procuratis non uterentur, sed sponte a fidelibus oblatas manducarent. Et insuper statuerunt, ut feriam secundam jejunarent cum aliis duobus diebus et ut feria secunda et sabato sibi lacticinia non procurarent, sed ab eis abstinerent, nisi forte a devotis fidelibus offerentur.

12. Super quibus constitucionibus, eo quod presumpserant aliquid addere regule sancti patris, quidam frater laycus indignatus, assumptis secum illis constitucionibus sine licencia vicariorum transfretavit. Et ad beatum Franciscum veniens inprimis culpam suam coram ipso dixit, veniam petens super eo, quod ad ipsum sine licencia accessisset,

19) Wadding Annal. I p. 54 hält, wohl nach Bartol. Pisan. Lib. I fruct. 8 fol. 46, Petrus Catanei, ecclesiae cathedralis Assisiatis, divo Rufino sacrae, canonicus für den zweiten Jünger, der sich dem h. Franciscus anschloss und sein Leben der Armuth theilte. Diese Identität bezweifelte schon der Bollandist (AA. SS. Octobr. T. II p. 581), weil die tres socii n. 28 von dem zweiten Jünger sagen, *hominem simplicem fuisse neque in lectione evangelica versatum.* Unser Mann stammte wohl aus dem sicilischen Catania oder aus La Catona in Calabrien. Er starb, wenn die zweifelhafte Inschrift auf seinem Grabstein in S. Maria de Porciuncula richtig gelesen worden ist, am 2. März 1224.

20) Die Handschr. hat das sinnlose Wort *domino*.

21) Wadding III p. 62 gedenkt eines Bruders Matthaeus de Narnio, der 1241 sterbend, sich durch Tugenden wie durch Wunder ausgezeichnet. Vergl. auch Bartol. Pisan. Lib. I fruct. 8 fol. 54.

22) Von den späteren Schicksalen eines berühmten Bruders Gregorius von Neapel berichtet Thomas de Eccleston p. 23. Er sagt von ihm: *Quis enim Gregorio in praedicatione vel praelatione, in universitate Parisius vel clero totius Franciae comparabilis?* Ob das dieselbe Person, kann bei der Armuth der Nachrichten nicht festgestellt werden.

hac necessitate inductus, quod vicarii quos reliquerat, super suam regulam novas leges adicere presumpsissent, insuper adiciens, quod ordo per totam Ytaliam turbaretur tam per vicarios quam per alios fratres nova presumentes. Constitucionibus perlectis, cum beatus Franciscus esset in mensa et carnes appositas ad manducandum coram se haberet, dixit fratri Petro: »domine Petre, quid faciemus?« Et ille respondit: »Ita, domine Francisce, quod vobis placet, quia potestatem habetis vos.« Et quia frater Petrus vir litteratus erat et nobilis, beatus Franciscus propter suam urbanitatem ipsum honorando dominum appellavit. Et hec mutua reverencia fuit inter ipsos tam ultra mare quam in Ytalia. Et sic tandem beatus Franciscus intulit: »comedamus ergo secundum ewangelium[23] que nobis apponuntur.«

13. Eodem tempore fuit ultra mare phitonissa quedam que multa vera predixit, unde et lingwa illa veridica est appellata — — —[24]. »Redite, redite, quia per absenciam fratris Francisci ordo turbatur et scinditur et dissipatur.« Et hoc verum fuit. Nam frater Philippus qui erat zelator dominarum pauperum, contra voluntatem beati Francisci qui omnia per humilitatem maluit vincere quam per judicii potestatem, impetravit litteras a sede apostolica quibus dominas defenderet et turbatores earum excommunicaret[25]. Scilicet et frater Johannes de Conpello collecta magna multitudine leprosorum et virorum et mulierum ordini se subtraxit et fundator novi ordinis esse voluit. Regulam quandam conscripsit et pro ipsa confirmanda se cum suis sedi apostolice presentavit[26]. Et preter hec quedam alia turbacionum exordia in beati Francisci absencia, sicut illa veridica predixerat, sunt exorta.

---

23) Luc. X, 8.

24) Hier fehlen offenbar einige Worte, die den Ausspruch der Wahrsagerin einleiten.

25) Das ist der sog. Philippus longus, der als visitator monialium genannt wird. Näheres über die Vorgänge b. Wadding Annal. T. I p. 311—318.

26) Die tres socii (AA. SS. Octobr. T. II p. 733) erwähnen Joannes de Capella unter den ersten sechs Jüngern, die Franciscus, noch in seiner Vaterstadt, an sich zog. Wadding I p. 57 weiss nach den späteren Ordenschronisten mehr über ihn zu erzählen: er war *Judas inter apostolos — nimis laxus in regulari disciplina — — abusumque introduxit in religionem pileorum seu — — almutiorum vel birretorum. Hinc cognominatus de Capella, quia tunc per Umbriam capella patrio nomine dicebatur pileus.* Der neue Ordensgründer verunglückte vollständig, er wurde zuletzt vom Aussatz befallen und machte seinem Leben durch einen Strick ein Ende. Das Wesentliche

14. Beatus Franciscus, assumptis secum fratre Helya et fratre Petro Cathanie et fratre Cesario, quem frater Helyas minister Syrie, ut dictum est supra, receperat, et aliis fratribus, rediit in Ytaliam. Et ibi causis turbacionum plenius intellectis, non ad turbatores, sed ad dominum papam Honorium se contulit. Ad fores ergo domini pape pater humilis jacens, cubiculum tanti principis perstrependo pulsare non audebat, sed ejus spontaneum aggressum longanimiter expectabat. Quo egresso, beatus Franciscus, facta ei reverencia, dixit: »pater papa, deus det tibi pacem«. At ille: »benedicat te deus, fili«. Et beatus Franciscus: »domine, cum sis magnus et magnis sepe prepeditus negociis, pauperes ad te accessum habere sepe non possunt nec tibi loqui quociens necesse habent. Multos mihi papas dedisti, da unum cui, cum necesse habeo, loqui possim, qui vice tua causas meas et ordinis mei audiat et discuciat.« Ad que papa: »quem vis ut dem tibi, fili?« Et ille: »dominum Hostiensem«[27]. Et concessit. Cum ergo beatus Franciscus domino Hostiensi pape suo causas turbacionis sue retulisset, litteras fratris Philippi in continenti revocavit, et frater Johannes cum suis cum verecundia a curia est repulsus.

15. Et sic turbacionibus domino favente subito sedatis ordinem secundum sua statuta reformavit. Et videns beatus Franciscus fratrem Cesarium sacris litteris eruditum ipsi commisit, ut regulam quam ipse simplicibus verbis conceperat, verbis evangelii adornaret. Quod et fecit[28]. Et quia fratres de diversis rumoribus quos de beato Francisco audierant, aliis dicentibus ipsum mortuum, aliis occisum, aliis submersum, plurimi turbati fuerant, intelligentes quod viveret et quod jam redisset, pre gaudio nova lux eis oriri visa est. Beatus autem

---

dieser Nachrichten, die ohne Zweifel den hier Johannes de Conpello genannten Bruder betreffen, scheint aus des Bartolomeus Pisanus Liber conformitatum Lib. I fruct. 8 fol. 41 zu stammen.

27). Den Cardinal-Bischof Ugolinus von Ostia, nachmals Papst Gregor IX.

28) Gonzaga p. 662: *quod dictus P. Caesarius docte ac venuste est exequutus, sub anno domini* 1219. Das ist doch nur eine Paraphrase unseres Textes, der von der Abfassung des Werkes eben unter dem Jahre 1219 berichtet. Wadding T. II p. 68 aber kannte eine Handschrift des Werkes und auch mehrere Drucke, über die ich bisher in den bekannten bibliographischen Handbüchern keine Auskunft zu finden vermochte. In den Scriptt. ord. min. führt Wadding unsern Autor nicht einmal an.

Franciscus statim ad Sanctam Mariam de Porciuncula indixit capitulum generale.

16. Anno ergo domini 1221 decimo kalendas Junii indiccione 14. in 1221
sancto die penthecostes[29] beatus Franciscus apud Sanctam Mariam de Porciuncula celebravit capitulum generale, ad quod capitulum secundum consuetudinem ordinis que[30] tunc erat, tam professi quam novicii convenerunt. Et estimati sunt fratres qui tunc convenerant, ad tria[31] milia fratrum. Isti capitulo interfuit dominus Reynerius dyaconus cardinalis[32] cum pluribus episcopis et aliis religiosis. Ad cujus mandatum episcopus quidam missam celebravit, et beatus Franciscus creditur tunc ewangelium legisse et frater alius epistolam. Fratres autem cum pro tot fratribus edificia non haberent, in campo spacioso et circumsepto sub umbraculis habitabant, comedebant et dormiebant, viginti tribus mensis ordinate et distincte et spaciose compositis. Ad istud capitulum serviebat populus terre, mente promptissima panem et vinum habunde ministrantes, gavisi super congregacione tantorum fratrum et reditu beati Francisci. In hoc capitulo beatus Franciscus assumpto themate »*Benedictus dominus deus meus qui*« — — — — ad plene[33] fratribus predicavit et docens virtutes et monens ad pacienciam et ad exempla mundo demonstranda. Similiter fiebat sermo ad populum et fiebat edificacio in populo et in clero. Quanta autem tunc temporis inter fratres fuerit caritas, paciencia, humilitas et obediencia et fraterna jocunditas, quis valet explicare? Tale enim capitulum tam in fratrum multitudine quam ministrancium solempnitate non vidi in ordine. Et licet tanta erat fratrum multitudo cum[34] tam hylariter populus omnia ministrabat, ut post VII dies capituli fratres sunt conpulsi portam claudere

---

29) Allerdings stimmt das römische Datum nicht mit dem Pfingsttage, der vielmehr auf den 30. Mai fiel. Weniger befremdet die falsche Indiction. Dennoch ist die Jahrzahl unzweifelhaft richtig. Vergl. c. 23.

30) Die Handschrift: *qui*.

31) Gonzaga: *quinque*.

32) Ueber Raynerius Capoccius, diaconus cardinalis S. Mariae in Cosmedin vergl. Ciaconius Vitae et res gestae Pontificum Roman. et Cardinalium T. II. Romae, 1677. p. 34.

33) Die wohl verderbten Worte ad plene sollen vielleicht ausdrücken, dass die Predigt sich über den ganzen 144. Psalm erstreckte. Der Psalm ist das Gebet David's vor dem Kampfe mit Goliath.

34) Das Wort erscheint überflüssig, oder man möchte etwa, im Anschluss an die muthmaassliche Abbreviatur der Handschrift, convenientium erwarten.

et nichil recipere et insuper duos dies remanere, ut expenderent jam oblata et recepta.

17. In fine autem hujus capituli, videlicet cum jam capitulum erat terminandum, venit in memoriam beato Francisco, quod ordinis edificacio in Theutoniam non venisset. Et quia beatus Franciscus tunc debilis erat, quidquid ex parte sui capitulo dicendum erat, frater Helyas loquebatur. Et beatus Franciscus sedens ad pedes Helye fratris traxit eum per tunicam. Qui inclinatus est ad ipsum, quid vellet, auscultavit et se erigens ait: »fratres, ita dicit frater« — significans beatum Franciscum qui quasi per excellenciam a fratribus frater dicebatur —: »Est quedam regio Theutonia, in qua sunt homines christiani et devoti qui, ut scitis, sepe terram nostram cum longis baculis et largis cereis[35], laudes deo et sanctis ejus decantando, in sudore et solis ardore transeunt et limina sanctorum visitant. Et quia ad eos aliquociens[36] missi fratres male tractati redierunt, nullum ad ipsos ire compellit frater[37], sed qui zelo dei et animarum inspirati ire vellent, eandem eis obedienciam[38], immo ampliorem[39] dare volt, quam daret euntibus ultra mare: et si qui essent qui ire vellent, surgerent et in partem se traherent.« Et desiderio inflammati surrexerunt circiter 90 fratres morti se offerentes et seorsum, sicut jussi fuerant, secedentes expectabant responsum, qui et quanti et qualiter et quando ire deberent.

18. Erat autem tunc temporis quidam frater in capitulo qui consuevit in oracionibus suis domino supplicare, ne sua fides corrumperetur ab hereticis Lombardie, aut a fide mutaretur per ferocitatem Theutonicorum, et ut ab utrisque ipsum dignaretur dominus misericorditer liberare. Qui videns multos fratres surgere paratos ad eundum in Theutoniam, estimans eos statim a Theutonicis martirizandos, et dolens,

---

35) Wadding sinnlos: *ocreis*.

36) Wadding: *aliquando*.

37) Wadding ohne Beachtung der folgenden Construction: *nullus ad ipsos ire compellitur frater*. Das Wort frater ist wieder per excellentiam für Franciscus gebraucht.

38) Obedientia heisst bei den Franciscanern, abgesehen von den bei Ducange erwähnten Bedeutungen, auch eine Art Reisepass, der dem Bruder den Weg und die Aufgabe, die Ordensprovinz und den Begleiter vorschrieb oder auch gewisse Freiheiten gewährte. Das sehen wir aus Salimbene's Chronik p. 15: *obedientiam mitteret, per quam possem ire quo vellem*. Aehnlich ebend. p. 40. 67. 96 et al. So ist auch litterae obedientiae bei Jord. c. 47 zu erklären.

39) Wadding: *augustiorem*.

quod fratres missos in Hyspaniam et martirizatos nomine tenus non noverat, volens in istis cavere, quod sibi acciderat in illis, surgens de medio omnium ivit ad illos, discurrens per singulos et querens »quis es et unde es?« estimans gloriam magnam esse, si ipsos martirizari contingeret, quod dicere posset: »illum novi et illum novi«. Inter quos fuit quidam frater nomine Palmerius dyaconus qui postea in Magdeburch gardianus factus est, vir jocundus et hylaris, de finibus Apulie de Monte Gargano oriundus[40]. Ad quem cum frater ille curiosus venisset et interrogasset »quis es et quis vocaris«, et ille respondisset »Palmerius vocor«, injecta ei manu subintulit: »et tu ipse noster es et nobiscum ibis«, volens ipsum secum ducere ad Theutonicos, pro quo dominum rogaverat jam pluries, ut ipsum mitteret quo vellet, preter ad ipsos. Et ille nomen Theutonicorum abhorrens respondit: »non sum de vestris, sed nosse volens vos ad vos veni, non animo vobiscum eundi«. Et ille jocunditate sua prevalens ipsum detinuit et reniténtem et verbis et factis ad terram secum detraxit et inter alios secum sedere coegit. Et interim, cum hec agerentur et inter alios detineretur ille frater curiosus, ascriptus est alii provincie et proclamatur: »talis frater vadat ad talem provinciam!« Interim autem cum fratres illi 90 expectarent responsum, datus est minister Theutonie frater Cesarius Theutunicus, de Spirea, ut dictum est, natus, habens potestatem eligendi de illis 90 quos vellet. Et cum fratrem illum curiosum inter alios invenisset, monitus est ab aliis, ut ipsum secum duceret. Et cum ad Theutonicos invitus iret et constanter diceret »non sum de vestris, quia animo eundi cum illis non surrexi«, ductus est ad fratrem Helyam. Fratres autem provincie illius quibus ascriptus fuerat, hoc audientes, eo quod debilis esset, et terra, ad quam ibant, frigida, ipsum retinere contendebant, frater autem Cesarius ipsum secum ducere modis omnibus affectabat. Quam litem frater Helyas sic diremit dicens: »precipio tibi, frater, per sanctam[41] obedienciam, ut deliberes finaliter, an ire velis an dimittere«. At ille per obedienciam constrictus, cum dubitaret quid ageret, eligere timuit propter conscienciam, ne, si eligeret, voluntatis sue esse videretur: ire timuit propter Theutonicorum crudelitatem, ne si in passionibus pacienciam perderet,

40) Bei Gonzaga wird daraus ein frater Hilarius de monte Gargano oriundus.

41) Die Handschrift: *factam*. Wadding: *sanctam*, was in der That der regelmässige Sprachgebrauch erfordert, den wir auch bei Jordanus bald nachher treffen.

in anima periclitaretur. Et ita inter utrumque perplexus et consilia in semetipso non inveniens, accessit ad fratrem multis tribulacionibus probatum qui XV[42] vicibus bracas in Ungaria perdiderat, ut dictum est, et ab eo consilium requisivit dicens: »frater carissime, sic mihi preceptum est: et eligere timeo et quid agam ignoro«. At ille: »vade ad fratrem Helyam et dic 'frater, nec ire volo nec manere, sed quidquid mihi preceperis, hoc faciam': et ita te ab hac perplexitate liberabis«. Quod et fecit. Quo audito frater Helyas precepit ipsi in virtute sancte obediencie, ut cum fratre Cesario in Theutoniam properaret. Iste est frater Jordanus de Yane qui hoc vobis scribit, qui tali eventu in Theutoniam venit, qui furorem Theutonicorum quem horruit, evasit, qui ordinem minorum cum fratre Cesario et aliis fratribus primitus in Theutoniam plantavit.

19. Primus minister Theutonie fuit frater Cesarius qui sollicitus de obediencia sibi injuncta utiliter adimplenda, assumptis secum fratribus Johanne de Plano Carpinis, predicatore in latino et lombardico, et Barnaba Theutonico, predicatore egregio in lombardico et theutonico, et Thoma de Zelano[43] qui legendam sancti Francisci et primam et secundam postea conscripsit[44], et Joseph de Trevisio[45], et Abraham Ungaro, et Symone Tusco filio comitisse de Colaron[46], et Conrado Theutonico clerico, et Petro sacerdote de Camerino[47], et Jacobo et Waltero sacerdotibus, et Palmero dyacono, et fratre Jordano de Yane dyacono, et quibus fratribus laycis, videlicet Benedicto de Solato[48] Theutonico, et

---

42) Die Handschrift: *VI*, Wadding: *quindecies*, wodurch allein die Uebereinstimmung mit cap. 6 hergestellt wird. Solche Zahlen pflegen im Verlauf der Tradition eher zu steigen.

43) Wadding: *de Zelchio vel Celano.*

44) Wadding: *qui antiquam legendam sancti Francisci postea conscripsit.*

45) Wadding: *Tervisio.*

46) Wadding: *fratrem Sononem (!) Tuscum filium comitissae de Celazone, miraculis Spoleti clarum.* Die wichtigsten Nachrichten über ihn b. Bartol. Pisan. Lib. I fruct. 8 fol. 54 und b. Wadding III p. 35. 286. Collazzon ist ein Schloss und Kloster in der Diöcese von Todi. Die Mutter Simon's war Kaiser Otto IV. und seiner Gemahlin (Beatrix) befreundet gewesen. Er wurde Ordensminister der Mark, dann der Provinz des h. Franciscus und starb 1240 zu Spoleto. Innocenz IV. ordnete die Untersuchung seiner Wunder an.

47) So bei Wadding; die Handschrift: *Thamerino.*

48) Ebenso bei Wadding.

Henrico Sweico[49] et pluribus aliis quorum nomina in memoria non habeo. Fuerunt tamen in universo 12 clerici et 13[50] layci. Hiis ergo frater Cesarius assumptis, quia ipsemet utpote homo devotus beatum Franciscum et alios sanctos fratres invitus deseruit, de licencia beati Francisci socios sibi datos per domos in Lombardia divisit, ut in illis suum verbum expectarent. Ipse vero in Valle Spoletana moram fecit fere per tres menses. Et cum iter arripere disponeret in Theutoniam, vocatis fratribus suis, fratrem Johannem de Plano Carpinis[51] et fratrem Barnabam et quosdam alios misit ante faciem suam ad preparandum sibi et fratribus suis locum in Tridentum, aliis fratribus per ternos et quaternos subsequentibus.

20. Congregatis igitur fratribus successive venientibus ante festum beati Michaelis in Tridento, a domino episcopo Tridentino benigne per dies VI[52] sic successive veniendo sunt recepti. In festo autem sancti Michaelis frater Cesarius sermonem fecit ad clerum et frater Barnabas ad populum. Ad quorum predicacionem quidam civis de Tridento, vir dives, theutonica et lombardica lingwa eruditus, nomine Peregrinus, fratribus novis tunicis superioribus et inferioribus vestitis, et reliquis rebus suis omnibus venditis et pauperibus distributis, ad ordinem est receptus.

21. Frater vero Cesarius, convocatis in Tridento fratribus suis factaque ammonicione de humilitate[53] ac paciencia custodienda[54], binos ternosque confederans, unum temporalibus et alium spiritualibus preficiens, ante se premisit in Bozanum. Et ibidem dominus episcopus Tridentinus fratres successive venientes per dies aliquot sustentavit et dedit eis licenciam in sua dyocesi predicandi. De Bozano vero in Brixnam venientes benigne a loci episcopo sunt recepti. De Brixna vero montana intrantes post prandium hominum venerunt Sterzinge. Et cum

49) Das heisst doch wohl: Heinrich von Schwaben. Wadding hat von hier an den Text: *fratrem Henricum, fratrem Silverium, fratrem Constantium et alios, quorum nomina in memoria sunt apud Dominum.* Der Bruder Silverius ist wohl aus dem Cognomen des Bruders Henricus entstanden. Des Bruders Constantinus gedenkt Jordanus c. 24.

50) Wadding: 15.

51) Bei dieser Stelle hat Wadding den oben S. 466 erwähnten Zusatz: *qui postea* etc.

52) Wadding: *quindecim.* Also dieselbe Divergenz mit der Handschrift wie bei c. 18, wo Wadding's Lesung vorgezogen werden musste.

53) So bei Wadding; die Handschrift: *humanitate.*

54) Hier schiebt Wadding ein: *reliquit ibi pro populi aedificatione fratres aliquot, ex aliis* etc.

homines panem ad manum non haberent et fratres mendicare nescirent, sperantes quod in sero venirent, ubi pietate hominum reficerentur, venerunt Mittenwalde, ubi cum magna penuria de duabus buccellis et VII rapis malum famis misere et sitim gaudio cordis temperabant, ymmo pocius provocabant, et collacione habita inter se, quomodo ventrem vacuum implere possent, ut post laborem VII miliariorum[55] quietem noctis peragerent, decreverunt, ut de aqua puri fluentis pretereuntis biberent, ne venter vacuus murmuraret. Mane autem facto famelici et vacui surgentes ceptum carpebant iter et cum ad dimidium miliare processissent, ceperunt oculi deficere, crura thabescere et genua infirmari a jejunio et toto debilitari corpore, unde et pre angustia famis vellicabant de spinis et de diversis arborum et herbarum speciebus poma que reperierunt in via. Et quia VI^ta^ feria erat, jejunium solvere metuebant. Videbantur tamen aliquantulum refocillari eo ipso quod poma diversarum arborum et ruborum portabant, ut si extrema necessitas urgeret, haberent quod manducarent. Et sic nunc pausando nunc lente procedendo difficulter Matrey pervenerunt. Et ecce deus, cui derelictus est pauper, pauperum suorum sollicitus providit, ut cum oppidum intrarent, obviam haberent duos viros hospites qui ipsis duos denariacos[56] panis emerunt. Sed quid hoc inter tantos? Et quia tempus raparum tunc erat, mendicando rapas, quod pani deerat, rapis suppleverunt.

22. Facto ergo prandio, magis referti quam refecti processerunt et ita per villas et castella et monasteria transeundo Augustam pervenerunt, ubi a domino episcopo Augustensi et a vicedomino nepote suo, majoris ecclesie canonico, benignissime sunt recepti. Ipse enim dominus Augustensis tanto affectu ad fratres ferebatur, ut singulos ad oscula reciperet et cum osculo dimitteret. Vicedominus vero cum tanto eos affectu recepit, ut a curia sua cederet et fratres in ipsa collocaret. Insuper et a clero et a populo benigne sunt recepti et reverenter salutati.

1221 23. Anno domini 1221[57] circa festum Galli[58] frater Cesarius, minister Theutonie primus, convocatis fratribus suis numero 31 in Augusta,

---

55) Wadding umschreibend: *Peregerant eo die septem milliaria Germanica.*

56) Wadding: *duobus denariis.*

57) Wadding: *Eodem itaque anno.* Die gleichmässige Wiederholung der wichtigen Jahrzahl ist zu ihrer Sicherstellung willkommen. Vergl. c. 16.

58) 16. October.

factoque ingressu Theutonie capitulo prime[59] misit inde fratres ad diversas provincias Theutonie. Premisit autem fratrem Johannem de Plano Carpinis et fratrem Barnabam predicatores in Herbipolim. Qui inde transierunt in Mogunciam et in Wormaciam et in Spiream et in Argentinam et in Coloniam, se hominibus ostendentes et verbum prime predicantes et fratribus subsequentibus hospicia preparantes.

24. Et de eodem capitulo frater Cesarius misit fratrem Yordanum de Yane cum duobus sociis, Abraham et Constantino, in Saltzburch. Qui ab ejusdem loci episcopo benigne recepti sunt. Et alios tres fratres cum fratre Josepho[60] misit Ratisponam[61]. Frater vero Cesarius precedentium vestigia subsecutus fratres vero verbo et exemplo in bono confirmabat.

25. Eodem anno frater Cesarius veniens Herbipolim recepit ad ordinem juvenem abilem et litteratum nomine Hartmodum. Quem Ytalici nominare nescientes Andream appellabant, eo quod in die beati Andree[62] ad ordinem est receptus. Qui in brevi sacerdos et predicator factus est[63] et custos Saxonie postmodo est effectus. Similiter et recepit quendam laycum nomine Rodegerum[64] qui postmodo in Halberstat factus est gardianus et magister discipline spiritualis beate Elizabeth, docens eam servare castitatem, humilitatem et pacienciam, in oracionibus invigilare et operibus minime insudare[65]. Similiter et recepit quemdam laycum nomine Rodolfum.

59) Wadding: *primum celebrat capitulum*. So natürlich diese Fassung scheint, widerspricht ihr doch c. 26. Jordanus sah die Versammlung zu Augsburg offenbar nicht als ein eigentliches und feierliches Capitel an. Prime hat hier dieselbe Bedeutung wie am Schluss des Capitels.

60) sc. de Trevisio. Vergl. c. 19.

61) Wadding fügt hier hinzu: *ubi manserunt usque ad annum 1229 et exinde coeperunt extruere in eadem urbe insigne monasterium, ut suo loco dicetur*. Den Bericht findet man dann T. II p. 226.

62) 30. November.

63) Vergl. c. 28.

64) Gonzaga: *Rodogerium*. Wadding: *Rodingerum*. Seit Wadding, der auch T. II p. 208 vom Bruder Rodinger erzählt, ist dieser Name in den Geschichten der h. Elisabeth heimisch geworden, obwohl er als alter Taufname nicht hätte hingenommen werden sollen. Durch Jordanus erfahren wir nun den wahren und einen bekannten Namen.

65) Vielleicht schon Balduin oder die sächsische Chronik fügten hinzu, was wir bei Wadding lesen: *cui deinde successit magister Conradus Marpurgensis, fidelissimus sanctae illius moderator*.

1222 26. Anno domini 1222 frater Cesarius tot jam fratres tam clericos quam laycos receperat, quod fratribus de civitatibus vicinis convocatis capitulum primum[66] provinciale in Wormacia celebraret. Et quia locus, in quo fratres recepti erant, artus erat nec ad celebrandum et predicandum propter multitudinem aptus, habito consilio episcopi et canonicorum, quo ad celebrandum et predicandum in majori ecclesia convenerunt, canonicis in unum chorum sese coartantibus, alterum chorum fratribus reliquerunt, fratre vero ordinis missam celebrante et choro contra chorum certatim cantante, divinum officium cum magna solempnitate peregerunt.

27. De hoc capitulo frater Cesarius misit duos cum litteris pro fratribus qui erant in Saltzburch[67] qui ad capitulum non venerant, ut, si vellent, ad ipsum venirent. Isti vero qui se totum obediencie dederant, ita ut nichil sue voluntatis perficere vellent, non modicum turbati super condicione in littera posita sc. »si venire vellent«, dixerunt: »eamus et queramus, cum nichil velimus, nisi quod ipse volt, cur nobis sic scriptum«. In via vero constituti, cum gustandi gracia ad villam quandam venissent, bini et bini per villam mendicantes, responsum habebant theutonice »god berad«, quod latine dicitur »deus vobis provideat«. Unus ex ipsis videns quod ad illud verbum eis nichil daretur, cogitavit et eciam dixit: »istud 'god berad' hodie nos interficiet«. Et precurrens fratrem qui cottidie mendicabat, cepit latina lingua mendicare. Et responderunt Theutonici: »nos latinum non intelligimus, loquere nobis theutonice«. Et frater corrupte proferens dixit: »nicht iudisch«, quia latine dicitur »nichil« theutonici subaudi »scio«[68]. Et adjecit theutonice: »brot durch got«. At illi: »mirum est, dicendo theutonice dicis te nescire theutonicum«, et adjecerunt: »god berat«. Et frater exultans in spiritu et subridens et simulans se ignorare quid dicerent, posuit se in bancum et sedit. Unde vir et mulier sese mutuo respicientes et subridentes propter im-

---

66) Das Wort primum fehlt bei Wadding, er liess es wohl eigenmächtig weg, weil er die Augsburger Versammlung von 1221 als erstes Provincialcapitel rechnete.

67) Es waren nach c. 24 unser Jordanus nebst den Brüdern Abraham und Constantin. Man würde der folgenden Erzählung an sich entnehmen, dass sie Erlebtes bringt.

68) Die deutsche Wendung ist offenbar verderbt und die Erklärung lückenhaft. Beide stehen hier genau nach der Abschrift, nur mit Hinzufügung der Anführungszeichen. Die deutschen Worte werden also übersetzt durch nichil scio.

probitatem ejus dabant ei panem, ova et lac. Videns ergo quod tali simulacione utili sibi et fratrum suorum necessitati posset subvenire, per 12 domos simili modo transiens tantum mendicabat, quod VII fratribus sufficiebat. In eadem via constituti venerunt in sancto die penthecostes[69] ante missam in quandam villam. Ibi et missam audierunt. Et quidam ex ipsis communicavit. Et populus ville similiter simplicitate fratrum et humilitate adeo est compunctus, ut coram fratribus genua flecterent et eorum vestigia honorarent. Et inde transeuntes Herbypolim et Mogunciam et Wormaciam venerunt Spiream. Et ibi[70] invenientes fratrem Cesarium et plures fratres congregatos, ab eis, sicut moris erat, benignissime sunt recepti et similiter eorum adventu devotissime jocundati. Frater vero culpatus a fratribus, quare sic scripsisset, se excusando et intencionem suam exponendo ipsis satisfecit.

28. Eodem anno qui fuit annus secundus, quo fratres venerant in Theutoniam, cum frater Cesarius, minister Theutonie, in Colonia et in supradictis civitatibus fratres collocasset et paucitatem haberet sacerdotum[71], ita ut unus novicius sacerdos in Spirea et in Wormacia in magnis sollempnitatibus fratribus celebraret et eorum confessiones audiret, eodem anno fecit tres promoveri, videlicet Palmerium de quo dictum est supra, et Abraham Ungarum et Andream Theutonicum qui ante Hartmodus vocabatur.

29. Anno domini 1223 tercio kalendas Decembris confirmata est 1223
a domino Honorio III. papa regula fratrum minorum[72].

30. Eodem anno 15. kalendas Aprilis frater Cesarius fecit quartum sacerdotem in ordine promoveri, videlicet fratrem Jordanum de Yane Vallis Spoletane qui fere per unam estatem alternatis vicibus solus fuit in Wormacia et Moguncia et Spirea. Et eodem anno fratrem Thomam de Celano custodem instituit in Moguncia, Wormacia et Colonia et Spirea.

31. Eodem anno frater Cesarius, vir totus contemplativus ewangelii et paupertatis celator maximus — adeo erat acceptus fratribus, ut ipsum post beatum Franciscum quasi sanctissimum venerarentur — ipse tandem

---

69) 22. Mai.

70) Nach c. 26 wurde das Provincialcapitel in Worms gehalten.

71) So heisst es auch in der Schrift De rebus Alsaticis in Mon. Germ. Scr. XVII p. 232: *Fratres ordinis minorum primitivi scientie laici fuerunt.*

72) Die Bulle mit demselben Datum (v. 8. Jahre des Pontificats) ist mehrfach gedruckt, z. B. im Bullarium Roman. Lugd., 1655 p. 93.

frater Cesarius attediatus et habens desiderium videndi beatum Franciscum et fratres Vallis Spoletane, ordine jam in Theutonia plantato, assumptis secum fratre Symone qui nunc dicitur Sanctus in Spoleto[73], et quibusdam aliis honestis fratribus et devotis, fratre Thoma[74] qui tunc custos unicus erat, vicario instituto, venit ad beatum Franciscum vel fratrem Heliam et benigne ab ipso et ab aliis fratribus est receptus. Et in capitulo quod eodem anno apud Sanctam Mariam de Porciuncula celebrabatur, frater Cesarius a ministerii officio, cum annis duobus prefuisset, est absolutus, et ibidem eidem frater Albertus de Pisa[75] est substitutus.

32. Cum fratre autem Alberto de Pisa transmissi sunt de Ytalia viri honesti et litterati, videlicet frater Marcius[76] de Mediolano et frater Jacobus de Trevisio et frater Anglicus jurisperitus et alii quam plures.

33. Frater ergo Albertus Pisanus, minister secundus Theutonie, in Theutoniam veniens, convocatis senioribus fratribus Theutonie, videlicet fratre Johanne de Plano Carpinis et fratre Thoma, vicario et custode unico, et quibusdam aliis, celebravit capitulum in nativitate beate virginis[77] in Spira extra muros apud leprosos. Ibi tunc temporis gardianus fuit frater Jordanus qui in eodem capitulo missam sollempniter decantavit. In quo capitulo de statu et dilatacione ordinis sollicitate cogitantes fratrem Marcium[78] custodem Franconie et fratrem Angelum de Wormacia custodem Bawarie et Swevie et fratrem Jacobum custodem Altsacie et fratrem Johannem de Plano Carpinis custodem Saxonie statuerunt.

---

73) Vergl. c. 19 und die ihn betreffende Note.

74) Bei Gonzaga wird hinzugefügt: *de Caelano*. Dass er gemeint ist, unterliegt nach c. 30 keinem Zweifel.

75) Eine in der Geschichte des Ordens höchst bedeutende Persönlichkeit. Ueber die Reihenfolge der Provincialate, die er verwaltet, spricht Wadding I p. 115 und sonst verwirrt und unvollständig; ungleich genauer, wie es scheint, Thomas de Eccleston in den Monum. Francisc. p. 54. Darnach war Albertus zuerst Minister von Ungarn, dann von Deutschland (1223—1227, wie wir aus Jordanus sehen), später von vier italischen Ordensprovinzen nacheinander, dann erst von England (1236?). Dass er auch in Spanien Minister gewesen, hören wir nur durch Wadding. 1239 wurde er nach Elias' Entsetzung zum General des Ordens gewählt, starb aber schon 1240. Vergl. Salimbene p. 50. 51.

76) Gonzaga: *Martinus*. Wadding: *Marcus*.

77) 8. September.

78) Wadding: *Marcum de Mediolano*.

34. Cum[79] fratre vero Johanne de Plano Carpinis Saxoniam intraverunt frater Johannes et frater Wilhelmus[80] Anglici, et frater Egidius Lombardus clericus, et frater Palmerius sacerdos, et frater Reynaldus sacerdos de Spoleto, et frater Rodegerus Theutonicus laycus, et frater Rokkerus laycus, et frater Benedictus Theutonicus laicus, et frater Tichmarus laycus, et frater Emanuel de Verona sartor.

35. Hii omnes venientes Hildenseym a domino Heynrico de Tosseym canonico primo[81] sunt recepti et bene recreati. Deinde se presentantes domino Conrado episcopo, magno predicatori et theologo, ab ipso gloriose sunt recepti. Qui inquam episcopus, convocato civitatis sue clero, fratrem Johannem de Plano Carpinis, primum custodem Saxonie, fecit clericorum multitudini predicare. Sermone vero finito, dominus episcopus fratrem Johannem et fratres ordinis sui clero et populo recommendans, ipsis et predicandi et confessiones in sua dyocesi audiendi auctoritatem dedit. Ad fratrum vero predicacionem et exemplum multi ad penitenciam compuncti se ordini reddiderunt. Quorum unus fuit Bernhardus filius comitis de Poppenburch[82], majoris[83] ecclesie canonicus, et Albertus magister puerorum, vir litteratus, et quidam Ludolfus et quidam miles[84]. Orta autem ibidem turbacione de recessu quorumdam fratrum ab ordine, gracia populi tepuit erga fratres, ita ut cum indignatione ipsis eleomosinam ministrarent et quasi aversis voltibus respicerent

---

79) Für dieses Capitel bis zu den Worten gloriose sunt recepti im folgenden finden wir bei Wadding überhaupt keine parallele Erzählung.

80) Ueber Bruder Guilielmus de Anglia eine Nachricht bei Bartol. Pisan. Lib. I fruct. 8 fol. 44: zu Assisi begraben, that er nach seinem Tode so viele Wunder, dass er darin den Ruhm des h. Franciscus zu verdunkeln drohte, bis es ihm Elias, der damalige General des Ordens, verbot. — Ueber Johannes Anglicus von Reding vergl. Thomas de Eccleston p. 16. Bedenklich für die Identität bleibt hier freilich die Notiz, er sei erst 1225 in England zum Orden getreten.

81) Lüntzel Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. II S. 527 führt unter den Hildesheimer Domherren einen Heinrich von Tossem für das Jahr 1254 auf.

82) Gonzaga: *inclytus comitis Popogardiae filius nomine Berardus*. Wadding: *Burchardus filius comitis Poppenburgensis*. Das Geschlecht der Grafen von Poppenburg ist im Hildesheimischen bekannt. Lüntzel a. a. O. kennt einen Bernhard oder Burchard von Poppenburg nicht, doch führten ihn hier die urkundlichen Belege überhaupt nicht über das Jahr 1254 zurück.

83) Wadding: *cathedralis*.

84) Gonzaga zieht beide zusammen: *atque strenuus quondam miles Adolphus*.

mendicantes. Subito autem, dei providencia cooperante, gracia amissa refloruit, et populus ad amorem fratrum, ut ceperat, est reversus.

36. Anno domini 1223 frater Johannes de Plano Carpinis ordinem dilatans misit plures discretos fratres in Hildenseim et in Brunswic et in Goslariam et in Magdeburg et in Halberstat[85].

1224 37. Anno domini 1224 facto provinciali capitulo in assumpcione beate virginis[86] in Herbypoli, custodibus, gardianis et predicatoribus convocatis, fratrem Johannem absolutum ab officio in Coloniam transmiserunt et fratrem Jacobum, custodem Haltsacie, virum graciosum, mansuetum, modestum et pium, custodem Saxonie secundum ordinaverunt, mittendo secum de senioribus fratribus ordinis tam clericis quam laycis qui sua humilitate et exemplo vite virtutumque apud clerum et populum breviter in gracia profecerunt.

38. Eodem anno frater Albertus de Pisa, minister Theutonie[87], videns incrementum Saxonie, et quod per Thuringiam erat transiturus de Saxonia ad Renum[88], misit fratrem Jordanum, gardianum de Moguncia[89], cum 7 fratribus, (ut) in Thuringia domos reciperet et fratres in locis competentibus collocaret.

39. Frater vero Jordanus cum fratribus suis de Moguncia iter veniendi in Thuringiam VI° kalend. Novembris[90] arripuit et in die sancti Martini[91] Erfordie pervenit. Et quia hyemps erat (et) tempus edificandi non erat, de consilio burgensium et aliquorum clericorum collocati sunt fratres in curia sacerdotis leprosorum extra muros, usque dum burgenses de statu fratrum melius ordinarent.

40. Fratres autem qui (cum) fratre Jordano missi sunt, hii erant: frater Hermannus de Wicense[92], sacerdos, novicius et predicator, et

---

85) Hier fügt Wadding aus dem Chron. ms. Saxon. hinzu: *Consimiliter fecerunt frater Angelus de Wormatia, custos Bavariae et Sueviae, et frater Marcus de Mediolano, custos Franconiae, cujus jussu fratres Bambergam venerunt, qui ibidem susceperunt locum, ubi nunc leprosorium est. Reformatus est anno 1460 per reverendissimum episcopum Bambergensem dominum Georgium et vicarium provincialem Argentinensem.*

86) 15. August.

87) In der Abschrift steht: *Saxonie.* Der Irrthum ist handgreiflich.

88) Gonzaga: *in Thuringiam ad Rhenum misit* (!).

89) Gonzaga: *Magdeburgensem* (!).

90) Wadding: *VI. Novembris.*

91) 11. November.

92) Weissensee in Thüringen.

frater Conradus de Herbipoli, subdiaconus, novicius, frater Henricus de Herbipoli, subdiaconus, novicius, frater Arnoldus, clericus, novicius, laici vero frater Henricus de Colonia, frater Gernocus[93] de Wormacia, frater Conradus Suevie. Et istos subsecuti sunt frater Jo....[94] de Colonia et frater Henricus de Hilden.

41. Anno vero domini 1225 frater Jordanus misit fratres laycos 1225
per Thuringiam ad explorandum statum civitatum. Eos autem subsequebatur et aliquociens precedebat frater Hermannus sacerdos, novicius et predicator. Qui veniens in Ysenake, ubi olim cappellanus fuerat et unde reddiderat se ad fratres domus theutonice, cum populo pluries predicasset, ad predicacionem ejus et exemplum conversacionis[95] ejus, quod de tanto commodo, quod habuerat in domo fratrum teutonicorum, ad tam humilem et austerum ordinem se humiliaverat, populus non modicum compunctus, ad quemcunque locum suam predicacionem indixit, ibi tota civitas confluebat. Unde plebani civitatis timentes, quod si alteri eorum fratres adhererent, alteri populus detraheretur, unus eorum duas ecclesias obtulit fratribus et alter unam, ut quam mallent, eligerent ad manendum. Frater autem Hermannus sine consilio fratrum eligere non presumens, demandavit fratri[96] Jordano, ut assumpto secum discreto socio veniret Ysenacum et eligeret cum consilio quod placeret. Et veniens cum consilio elegit locum in quo fratres nunc manent.

42. Eodem anno fratres receperunt locum in Gotha in carnisprivio, in quo manserunt fratres 2 et quevis opera misericordie et hospitalitatis tam nostris quam fratribus predicatoribus et omnibus aliis religiosis super id quod commode poterant, liberaliter exhibuerunt.

43. Eodem anno de consilio domini Hinrici plebani Sancti Bartholomei et domini Guntheri vicedomini et aliorum burgensium Erfordie in ecclesia Sancti Spiritus tunc deserta, in qua olim femine religiose ordinis beati Augustini habitaverunt, se fratres transtulerunt et plene VI annis ibidem permanserunt. Ille autem qui a burgensibus fuerat fratribus procurator datus, interrogans fratrem Jordanum, si ad modum claustri sibi vellet edificari, ipse quia nunquam viderat claustra in or-

93) Gernotus?

94) Wieviel hier ausgefallen, bleibt unbestimmt.

95) Vielleicht besser: *conversionis*.

96) In der Abschrift stehen statt fratri, welches der Sinn erfordert, die Worte: *si in*.

dine, respondit: »nescio quid sit claustrum, tamen edificate nobis domum prope aquam, ut ad lavandum pedes in ipsam descendere possimus«. Et ita factum est.

44. Eodem (anno) missi sunt fratres in Northusen[97] circa festum apostolorum Petri et Pauli[98]. Ibi autem bene a burgensibus sunt recepti et in quodam orticello, de quo pro censu IV solidi singulis annis solvebantur, in quo domus erat competens ad ecclesiam frequentandam, propter eorum commodum sunt locati. Et quia fratres ibi missi tantum laici erant et custos tedium habebat tociens pro eorum confessionibus audiendis, quociens necesse erat, discurrere, cum annis tribus ibi mansissent, ad eorum consolacionem ipsos revocavit et in aliis domibus collocavit. Sed anno domini 1230, quadam virgine fratribus aream dante, ibidem sunt reversi.

45. Eodem anno ad peticionem comitis Ernesti IV fratres[99] laici in Molhusen sunt missi. Qui ipsis domum quamdam novam, licet non tectam, et orticellum adjacens assignavit, et donec domum illam tegerent et orticellum sepirent, ipsos in castro in quodam cellario collocavit. In quo jam dicti fratres et orabant et comedebant et hospites recipiebant et dormiebant. Et quia illi fratres layci, contenti cellario, domum tegere et orticellum sepire infra annum et dimidium non poterant, videns comes nullum in eis profectum, manum eis abstrahere cepit. Et ita fratres non habentes, unde domum tegerent ac ortum sepirent, necessitate compulsi, recesserunt et in aliis domibus sunt locati. Sed anno domini 1231 fratres ibidem sunt reversi et rege Henrico concedente[100] in hospitali sunt recepti. Magister autem hospitalis credens, quod quidquid dabatur fratribus, sibi subtraheretur hoc, cepit fratribus gravis esse et circa ipsos capciosus. Quod fratres non ferentes, quodam milite quandam aream ipsis dante, in ipsam edificare ceperunt et usque hodie perseverant[101].

---

97) Wadding: *Northemii.*

98) 29. Juni.

99) Gonzaga und Wadding: *a devotissimo atque inclyto Molhustensi comite decem fratribus* etc.

100) Ein Diplom darüber ist weder in Böhmer's Regesten noch in der Histor. dipl. Frid. II. ed. Huillard-Bréholles zu finden.

101) Statt dieses Textes von Magister autem etc. bis zum Schluss des Capitels haben Gonzaga p. 664 und Wadding T. II p. 249, eine Darstellung, die wesentlich, wenn auch nicht widersprechend abweicht und auf einen der Sache kundigen

46. Eodem eciam anno (1231) fratres qui extra murum sederunt, Erfordiam intraverunt.

47. Eodem anno (1225) missus est a fratre Alberto de Pisa, ministro Theutonie, fratri Jordano, tunc custodi Thuringie, in consolacionem et subsidium frater Nicolaus de Reno, sacerdos et jurisperitus, qui dictus est Nicolaus humilis, que virtus in eo specialiter emicuit, qui obiit Bononie, copiosum habens testimonium sanctitatis. Cui cum frater Jordanus inter Gotham et Ysenacum occurreret, reverenter et fraterne se in osculo salutaverunt et sic consederunt. Frater vero Nicolaus homo humilis et simplicitatis columbnine cum sederet reverenter in silencio coram fratre Jordano, frater Petrus de Ysenaco, fratris Nicolai socius, homo hylaris et jocundus, sciens fratris Nicolai humilitatem dixit ei: »frater Nicolae, non agnoscis regem et dominum nostrum?« Et ille conjunctis manibus humiliter respondit: »libenter cognosco [102] et servio domino meo«. Et frater Petrus adjecit: »ipse non est custos noster« [103]. Quo audito surrexit et culpam suam dixit cum longa venia, quod tam irreverenter ipsum recepisset. Et surgens cum omni humilitate flexis genibus fratri Jordano litteras sue obediencie [104] presentavit. Frater vero Jordanus misit ipsum in domum Erfordensem, ut ibi mandatum suum expectaret. Et post tres ebdomadas frater Jordanus misit ei litteras, ut ibidem esset gardianus. Quas reverenter suscipiens ait: »et quid mihi fecit pater noster!« Frater vero Jordanus de humilitate fratris Nicolai ita confusus erat, ut ipsum ferre vix posset et infra sex ebdomadas venire Erfordiam non auderet. Frater vero Nicolaus sua presencia

---

Verfasser, ohne Zweifel auf Balduin zurückzuführen ist, dessen Bericht in das Chron. ms. Saxon. überging: *Cum itaque omnes simul ad hospitale divertissent neque diu ibidem ob loci pedorem (sic!) atque infirmorum morositatem commorari possent, quadam in area coenobium ex Molhustensium consensu erexere. Anno vero domini 1232, cum illustrissimus Otto dux in somnis praemonitus esset, ut fratribus griseo habitu indutis sibi aliquando occursuris faveret, atque egressus domum duos minoritas ostiatim mendicantes, in itinere offendisset, praehabiti somnii memor illis tum ecclesiam beatae virgini Mariae sacram, tum quoque monasterium in amoeni cujusdam monticuli clivo aedificari fecit.*

102) Wadding fügt hinzu: *et agnosco.*

103) So die Abschrift. Man möchte lesen: *ipse est, est custos noster.* Bei Wadding ist die Rede etwas breiter: *Tunc Petrus: en, inquit, cui in faciem sedes, ipse est; est enim custos noster.*

104) S. die Anmerk. zu c. 17.

fratres melius in sua disciplina tenebat quam aliquis alius inveccionibus et preceptis.

48. Eodem eciam anno frater Jacobus, custos Saxonie, in nova civitate Magdeburg fundavit ecclesiam fratrum minorum et ipsam in exaltacione sancte crucis[105] fecit a domino Alberto, ejusdem loci archiepiscopo, consecrari. Qua consecrata omnem ornatum altaris dominus archiepiscopus liberaliter fratribus dereliquit. Frater vero Jacobus jam dictus, cum quadam die infra octavam dedicacionis in ecclesia fratrum missam diceret, ea finita in tantum cepit debilitari, ut deportaretur in hospicium fratrum, quod tunc fratres in civitate veteri habebant juxta Sanctum Petrum — adhuc enim fratres in nova civitate preter ecclesiam edificia non habebant — et ibidem 12. kalend. Octobris migravit ad dominum, que est in vigilia beati Mathei[106]. Fratres vero vix habentes locum sepulture et usum sepeliendi non habentes, habita deliberacione quid facerent, maxime propter concilium (quod) instabat in festo Mauricii[107] celebrandum, ad quod jam multi episcopi convenerant, decreverunt, ut ad dominum episcopum Hildensemensem (mitteretur), quia fratrem Jacobum velud patrem venerabatur. Dederat enim mandatum familie sue, ut sive dormiret, sive aliud quid ageret, si fratres sibi loqui vellent, sibi dicerent. Episcopo vero jam dormiente excitato dictum est ei, quod frater Jacobus jam obisset. Super quo conpunctus flevit et dixit: »ecce hoc est sompnium quod jam vidi«, et addidit: »ego veniam et sepeliam eum«. Viderat enim in sompnis quemdam mortuum albis indutum sive involutum et dictum esse sibi: »vade et solve ipsum«[108]! Et corpore dilato ad ecclesiam fratrum in nova civitate, quam ipsemet frater Jacobus fundaverat et dedicari fecerat, in ipsa honorifice est sepultus. Sed anno domini 1238 ossa ejus et fratris Symonis Anglici, primi lectoris in Magdeburch et tercii ministri, in antiqua civitate, ubi nunc fratres manent, translatis fratribus, sunt translata et ibidem sepulta.

49. Fratre vero Jacobo bone memorie defuncto, fratres Saxonie non modicum turbati (supplicaverunt[109]) fratri Alberto de Pisa, ministro

105) 14. September.
106) 20. September.
107) 22. September.
108) Gonzaga: *vade, sepelias illum.*
109) Nach Wadding's Text ergänzt.

Theutonie, ut ipsis de custode dignaretur misericorditer providere. Minister autem cum proponeret eis fratrem Nicolaum, gardianum Erfordensem, mittere pro custode, sciens ejus humilitatem, litteras ei mittere non presumpsit, timens, quod officium ex humilitate non reciperet[110], sed pocius ad ipsum recurreret. Et ideo decrevit ad ipsum personaliter accedere, si forte ex familiari allocucione ad recipiendum officium ejus posset animum inclinare. Minister vero Erfordiam veniens, vocato ad hoc fratre Jordano, cepit loqui cum fratre Nicolao de officio custodie Saxonie recipiendo. Ipse vero humiliter se excusavit et se in officiis omnibus[111] insufficientem affirmante, utpote qui eciam nec numerare nec computare sciret nec dominus esse ac prelatus. Minister ipsum cepit in verbo et animo quasi indignanti dixit ei: »nescis ergo dominus esse, dominus — numquid ergo domini sumus qui officia ordinis tenemus? Dic ergo, frater, cito culpam tuam, quod officia ordinis, que magis onera et servitutes dici possent, dominia et prelaciones[112] reputasti«. Cui humiliter dicenti culpam minister custodiam Saxonie ei in penitenciam dedit, et ipse, sicut semper consuevit, flexis genibus humiliter obedivit. Super cujus obedienciam fratres admodum gavisi, in ecclesia Sancti Spiritus, apud quam tunc manebant, fratres[113] solempnizaverunt, fratre Nicolao missam ferialiter et mente lugubri decantante. Factus ergo custos Saxonie tercius, humilitatem quam tenere cepit, in officio constitutus non deseruit sed ad scutellas et ad pedes fratrum lavandos humillimus semper et primus fuit. Et si fratri pro culpa sua super terram sedere aut disciplinam imponebat, eandem penitenciam cum ipso humilimus exsolvebat. Et licet humilitatem et obedienciam ipsemet in omnibus servaverit, adeo tamen vindex et ultor pertinacis inobediencie fuit, ut fratrem pertinaciter inobedientem eciam cum penitencia difficulter ad graciam reciperet, tantum malum reputans fratris inobedienciam et tantum bonum obedienciam, ut et facto et exemplo ostenderet, fratres debere in omnibus simpliciter obedire.

50. Anno domini 1226 quarto nonas Octobris[114] institutor prima- 1226

110) Wadding: *susciperet.*

111) Wadding: *seque modis omnibus.*

112) Wadding: *praelaturas.*

113) Statt des wiederholten fratres würde man etwa festum erwarten.

114) Dieses Datum stimmt überein mit der alten Tradition des Ordens, der den Tag des h. Franciscus stets auf den 4. October angesetzt. Schon der Vicar Elias,

rius ordinis fratrum minorum, felix pater Franciscus ad dominum migravit ad Sanctam Mariam de Porciuncula. Et licet felix pater, beatus Franciscus desideravit in ecclesia sepeliri, populus tamen terre et cives de Assisio timentes, ne propter signa que per ipsum et in vita et post mortem deus dignatus est operari, a Perusinis violenter tolleretur, ipsum prope muros Assisii in ecclesia Sancti Georgii, in qua primitus litteras didicerit et postmodum primo predicare ceperit, transtulerunt et honorifice condiderunt. Defuncto ergo beato Francisco frater Helyas, vicarius beati Francisci, fratribus turbatis super obitu tanti patris per totum ordinem litteras consolatorias destinavit, denuncians singulis et universis, quod omnibus, sicut ipsi beatus Franciscus preceperat, ex parte beati Francisci benediceret et ab omnibus absolveret culpis, insuper declarans de stigmatibus et aliis miraculis que post mortem suam ad beatum Franciscum operari dignatus est altissimus, insuper mandans ministris ordinis, ut convenirent ad eligendum generalem ministrum [115].

1227 51. Anno domini 1227 quarto nonas Februarii post discessum beati Francisci frater Albertus de Pisa, minister Theutonie, profecturus ad capitulum generale pro eligendo primo ministro generali, convocatis omnibus Theutonie custodibus et predicatoribus et gardianis tenuit capitulum in Moguncia [116]. In quo capitulo [117] frater Johannes Parens, civis

---

als er den Brüdern den Tod ihres Hauptes ankündigte, bezeichnete den Todestag in derselben Weise, schon er mit dem Zusatze: *die dominica*. Desgl. Thomas de Celano und die tres socii (AA. SS. Octobr. T. II p. 707. 741). Aber schon der Bollandist bemerkte dazu p. 709, dass Thomas die Zahl des Octobertages und den Wochentag nach italienischer Rechnung angebe, Franciscus also nach unserer Rechnung am 3. October und an einem Sabbath nach Sonnenuntergang gestorben sei. Diese Kalenderberechnung kannte bereits, wie es scheint, Salimbene; denn indem er p. 7 den Todestag auf quarto nonas Octobris stellt, fügt er doch hinzu: *die sabbati sero, et sepultus est die dominico* etc.

115) Der Brief des Elias, nach dem an den Provincial von Frankreich, Bruder Gregorius (de Neapoli) gerichteten Exemplar, bei Wadding T. II p. 149. Er enthält in der That alle die Punkte, die Jordanus angiebt. Nur die Einladung der Minister zur Wahl eines neuen Generals steht nicht darin, geschah also in einem besonderen Schreiben.

116) Hier finden wir unter den Zusätzen, die Wadding aus dem Chron. ms. Saxon. beibringt, die Worte: *ubi fratrem Nicolaum, a Saxoniae custodia absolutum, suum instituit vicarium, fratrem vero Leonardum Lombardum Saxoniae creavit custodem.*

117) sc. generali.

Romanus et —[118] legum, de Civitate Castellana natus, generalis primus in ordine est electus.

52. Hic de consilio ministri[119] Francie absolvit fratrem Albertum de Pisa de aministracione Theutonie et ei substituit fratrem Symonem Anglicum, custodem Normandie, virum scolasticum et magnum theologum.

53. Frater ergo Symon veniens in Theutoniam cum fratre Juliano qui postmodum historiam beati Francisci et beati Anthonii nobili stilo et pulchra melodia composuit, indixit in Colonia in festo apostolorum Symonis et Jude[120] capitulum provinciale celebrandum[121].

54. Anno domini 1228 beatus Franciscus canonizatus est. Et 1228
eodem anno frater Symon, minister Theutonie, inter pascha et pentecosten provinciale capitulum celebravit in Colonia. Eodem anno frater Johannes Parens[122], generalis minister, audiens quod Theutonia lectorem in theologia non haberet, absolvit fratrem Symonem a ministerio Theutonie et lectorem instituit[123], et fratrem Johannem de Plano Carpinis ministrum Theutonie destinavit. Qui capitulo indicto provinciali in Wormacia ibi litteras absolucionis fratris Symonis et sue institucionis demonstravit. Et in eodem capitulo beati Francisci canonizatio est fratribus denunciata. Frater ergo Johannes de Plano Carpinis Saxoniam honorare volens et exaltare, misit fratrem Symonem primum lectorem in Magdeburch et cum eo viros probos, honestos et litteratos fratrem

---

118) Die Lesung des hier fehlenden Wortes divini ist in der Abschrift wieder getilgt. Auch zweifle ich nicht, dass schon die Worte civis Romanus falsch gelesen sind; denn wenn der neue General auch nicht aus Citta di Castello war, wie Jordanus aussagt, so war er aus Florenz und, bevor er in den Orden trat, judex in Civitate Castellana, nach Bartol. Pisan. Lib. I fruct. 8 fol. 58. Vermuthlich stand an unserer Stelle, dass er im römischen wie im geistlichen Recht bewandert war.

119) Die Abschrift: *minister*. Aber auch Wadding las ministri, denn er umschreibt: *suadente Franciae ministro*.

120) 28. October.

121) Wadding fügt hinzu: *quod tamen certis de causis usque ad pentecosten sequentis anni dilatum est*. Das ist aber wohl nur eine ungenaue Folgerung Wadding's aus der c. 54 berichteten Thatsache, dass zwischen Ostern und Pfingsten 1228 ein Provincialcapitel zu Cöln gehalten worden.

122) Wadding setzt, nach seiner vorgefassten Meinung, willkürlich Elias an dessen Stelle.

123) Zur Erläuterung dieses Verfahrens dient uns die Occupation der Katheder in England durch Minoriten, die Thomas de Eccleston p. 37. 38 schildert.

Marquardum Longum de Aschenburch[124], et fratrem Marquardum Parvum de Moguncia, et fratrem Conradum de Wormacia et plures alios.

55. Hic[125] vero quia vir corpulentus erat, asino vehebatur et homines tunc temporis propter ordinis novitatem[126] et equitis humilitatem majori devocione ad asinum suum exemplo Christi asinantis pocius quam equitantis movebantur, quam nunc propter assiduum fratrum usum[127] ad personas ministrorum. Hic ordinis sui dilatator maximus fuit. Minister enim factus, in Bohemiam, in Ungariam, in Poloniam, in Daciam et Norwegiam fratres misit. Domum quoque Methensem recepit et ordinem in Lotharingia plantavit. Hic ordinis sui strennuus defensor fuit, nam coram episcopis et principibus pro ordine suo constanter et personaliter stetit. Hic omnes fratres suos velud mater filios et gallina pullos suos cum pace et caritate et omni consolacione fovebat et regebat.

1229 56. Anno domini 1229 frater Johannes Anglicus primus visitator in Theutoniam est missus.

1230 57. Anno vero domini 1230 frater Johannes, minister Theutonie, ultimum provinciale[128] capitulum Theutonorum in Colonia celebravit, in quo fratrem Johannem Anglicum vicarium instituens, profectus est ad capitulum generale. In quo capitulo frater Johannes de Plano Carpinis absolutus est et in Hispaniam pro ministro transmissus, et ei frater Symon, primus lector Theutonie, est substitutus. Sed antequam littere ad ipsum pervenissent, preventus est morte in vigilia beati Viti[129] et in Magdeburch est sepultus. In eodem generali (capitulo) ministracio Theutonie in duas est divisa, una Reni et altera Saxonie. Super Renum datus est minister frater Otto jurisperitus et Lombardus, in Saxoniam[130] frater Symon, ut dictum est. In eodem capitulo generali breviaria et antyphonaria secundum ordinem provincie sunt transmissa[131].

---

124) Wohl Aschaffenburg.

125) Nämlich Johannes von Piano di Carpine.

126) So bei Wadding; die Abschrift: *voluntatem*.

127) Wadding: *propter abusum equitandi*.

128) Die Worte minister — — provinciale stehen in der Abschrift hinter c. 56, offenbar ein falsches Einschiebsel, ähnlich wie in c. 3.

129) 14. Juni.

130) Die Abschrift: *Theutoniam*, ein aus dem Zusatze *ut dictum est* erklärlicher Irrthum.

131) Ohne Zweifel die Hymnen, Antiphonien und Responsorien, deren Wadding T. II p. 204 gedenkt.

58. Mortuo ergo fratre Symone, primo lectore et primo ministro Saxonie, frater Leonardus, custos Saxonie, et frater Jordanus, custos Thuringie, qui duo soli erant custodes provincie Saxonie, ad capitulum Reni in Wormacia accesserunt. In quo capitulo, eo quod una fuerit administracio et recenter divisa et frater Symon morte preventus in nullo adhuc se de ministri officio intromiserat, re adhuc quasi integra, ut fratres de corpore capituli sunt admissi. Ibi ergo ministri et vicarii et aliorum fratrum consilio frater Jordanus, sua custodia custodi Saxonie commissa, cum litteris obediencie ministri Renensis et uno socio, pro ministro postulando et lectore, ad generalem ministrum est profectus. Minister autem generalis habita deliberacione, quis expediret, tandem frater Jordanus petivit fratrem Johannem Anglicum, quondam visitatorem Theutonie [132] et obtinuit. Scripsit ergo minister generalis ministro Francie, ut fratrem Johannem Anglicum mitteret pro ministro Saxonie et fratrem Bartholomeum pro lectore Anglicum [133].

59. Frater vero Jordanus in Theutoniam rediens venit ad fratrem Thomam de Solano [134] qui gavisus dedit ei de reliquiis beati Francisci [135]. Frater vero Jordanus cum venisset Herbipolim, mandavit fratribus sue custodie, ut si ei loqui necesse haberent, occurrerent ei in Ysenaco, quia inde erat transiturus. Gavisi ergo fratres ad locum designatum venerunt, dantes portario in mandatis, ut fratrem Jordanum venientem non intromitteret, sed prius ipsis denunciaret. Veniens ergo frater Jordanus ad portam et pulsans non est intromissus, sed portarius ad fratres currens nunciavit, fratrem Jordanum ad portam stare. Qui remandaverunt ei, quod per portam intrare non posset, sed per ecclesiam. Fratres vero in spiritu exultantes, intrantes chorum, cruces et thuribulum et palmarum ramos et candelas ardentes tollentes in manibus, bini et bini processionaliter ecclesiam extra chorum intraverunt. Et e regione sese ordinantes valvas ecclesie aperuerunt et fratrem Jordanum intromittentes ipsum cum tripudio et gaudio receperunt, cantando responsorium: »Hic est fratrum amator«. Attonito autem fratre Jordano super novo modo recipiendi et manu innuente, ut tacerent, ipsi quod inceperant, cum

---

132) Vergl. c. 56.

133) Wadding: *Bartholomaeum Anglicum lecturae praeficiendum.*

134) Wadding: *Thomam de Celano visurus Assisium petit, a quo donatus est* etc.

135) Wadding fügt nach Balduin hinzu: *de capillis videlicet et vestimentis.*

jubilo compleverunt. Super quo cum frater Jordanus stupendus miraretur, venit sibi in memoriam, quod reliquias beati Francisci quas pre stupore oblivioni tradiderat, apud se haberet. Et exultans in spiritu, completo cantu, dixit: »gaudete, fratres, quia scio, quod non me ut me, sed in me patrem nostrum beatum Franciscum, qui me tacente vestrum spiritum in sui presencia excitavit, cujus reliquias apud me habeo, collaudastis«. Et extractis reliquiis de gremio eas posuit in altari. Et ex tunc frater Jordanus beatum Franciscum, quem in presenti[136] viderat et ob hoc quiddam ei humanitatis acciderat[137], in majori reverencia cepit habere et honore, cum videret, quod deus corda fratrum spiritu sancto inflammando ejus reliquias apud se latere noluit.

1231 60. Anno domini 1231 frater Jordanus, custos Thuringie, in Saxoniam rediens misit fratrem Johannem de Penna cum fratre Adeodato[138] Parisius pro fratre Anglico[139] ministro et pro fratre Bartholomeo[140] lectore, ut ipsos honorifice conduceret in Saxoniam.

1232 61. Anno domini 1232 in generali capitulo Rome celebrato absolutus est frater Johannes Parens minister generalis et ei est frater Helyas substitutus. In eodem eciam capitulo frater Johannes Anglicus de Redingis[141] minister Saxonie est absolutus et ei frater Johannes de Plano Carpinis substitutus. Frater vero Leonardus custos Saxonie mortuus est in via, de capitulo redeundo, in Cremona civitate sua, et ei substitutus est frater Bertoldus de Huxoria[142]. Frater vero Helyas, factus generalis magister, opus ad Sanctum Franciscum quod in Assisio inceperat, perficere volens, fecit exacciones per totum ordinem ad inceptum consumandum. Ipse enim habuit totum ordinem in sua potestate, sicut ipsum habuit beatus Franciscus et frater Johannes Parens qui ante ipsum fuerat, unde et pro sua voluntate plurima ordini non conveniencia disponebat. Infra septem enim annos[143] capitulum generale secundum regulam non

---

136) Wadding richtig erklärend: *carne.*

137) Es stand vielleicht attribuerat im Texte. Wadding änderte willkürlich: *viderat et a quo receptus fuerat.* Ihm war wohl der Gedanke anstössig, dass man den heiligen Franciscus auch als Menschen angesehen.

138) Wadding nennt ihn Deodatus.

139) Wadding: *Joanne Anglico.*

140) Wadding fügt hinzu: *item Anglico.*

141) Vergl. die Note zu c. 34.

142) Höxter.

143) Elias wurde bekanntlich 1239 entsetzt.

tenuit et fratres sibi resistentes hinc inde dispersit. Habito ergo consilio fratres decreverunt communiter ordini providere. Quibus in consilio precipui frater Alexander et frater Johannes de Rupella magistri Parisienses tunc temporis affuerunt.

62. Anno domini 1237 frater Helyas ad singulas provincias visi- 1237
tatores suo convenienter proposito destinavit, per quorum visitationes inordinatas fratres amplius quam prius contra ipsum exasperati fuerunt.

63. Anno domini 1238 fratres Saxonie contra visitatorem appel- 1238
lantes ad generalem ministrum missis nunciis nil profecerunt omnino. Unde ad dominum papam coacti sunt appellare. Ad quem cum frater Jordanus venisset et ipso salutato juberetur [144] abire, frater Jordanus exire noluit, sed jocunde ad lectum domini pape currens, pedem ipsius nudum extraxit et ipsum deosculans exclamavit et socio suo dixit: »ecce tales reliquias in Saxonia non habemus«. Et adhuc dominus papa eos volens exire, frater Jordanus ait: »non, domine, nichil habemus a vobis petere, modo omnibus enim bonis habundamus et gloriosi sumus: vos enim estis pater ordinis protector et corrector: sed venimus tantum vos videre«. Et sic tandem dominus papa exhylaratus erexit se et sedit in lecto et interrogans, quare venisset, adjecit: »scio, quod appellastis: frater autem Helyas veniens ad me dixit, vos per saltum appellasse, et nos respondimus ei, quod appellacio ad me facta omnes appellaciones absorbet«. Et fratre Jordano expediente papam, super quibus fuerat appellatum, respondit papa, fratres bene appellasse. Convenientibus ergo fratribus diversis ad curiam pro appellacione quam fecerant, prosequenda et longa discussione facta, tandem in hoc majorum resedit consilium, quod nichil agerent nec manum mitterent ad radicem, videlicet directe agendo contra Helyam.

144) Die Abschrift offenbar irrig: *videretur*.

EROPHILE.

VULGAERGRIECHISCHE TRAGOEDIE

VON

GEORGIOS CHORTATZES

AUS KRETA.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER NEUGRIECHISCHEN UND DER ITALIÄNISCHEN LITTERATUR

VON

CONRAD BURSIAN,

MITGLIED DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

Des V. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° VII.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1870.

Vom Verfasser übergeben den 2. Juli 1870.
Der Abdruck vollendet den 31. August 1870.

EROPHILE.

VULGAERGRIECHISCHE TRAGOEDIE

VON

GEORGIOS CHORTATZES

AUS KRETA.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER NEUGRIECHISCHEN UND DER ITALIÄNISCHEN LITTERATUR

VON

CONRAD BURSIAN.

Unter den neuen Erwerbungen, welche die Königliche Hof- und Staatsbibliothek zu München dem Eifer Carl Halms verdankt, befindet sich eine jetzt als Cod. gr. 590 bezeichnete griechische Papierhandschrift von 98 (100) Blättern[1] in klein-4to, welche aus der Bibliothek des Pater Fischer, des Beichtvaters des unglücklichen Kaisers Maximilian von Mejico, der sie ohne Zweifel in Italien erworben hat, herstammt. Dieselbe enthält eine im ausgeprägtesten Vulgärgriechisch mit kretischer Localfärbung abgefasste Tragödie in 5 Acten, zwar ohne Titel, aber mit der Subscription am Schluss (Bl. 97^{b}): *τέλος τῆς τραγοδίας* (sic) *τῆς ἐροφίλης*, nebst vier zwischen die Acte der Tragödie eingeschobenen Zwischenspielen (*Ἰντερμέδιο πρῶτο* u. s. w.), welche ohne jeden Zusammenhang mit der Handlung der Tragödie die Geschichte von Rinaldo (*Ῥηνάλδος*) und Armida (*Ἀρμήντα*) und von der Eroberung Jerusalems durch das Heer Gotfrieds (*Γοφρέδος*) in dramatischer Form behandeln. Diese Tragödie, ein

1) Das nur zum Theil (mit dem Verzeichnisse der Personen der Tragödie) beschriebene erste Blatt ist von einem früheren Besitzer der Handschrift nicht mit gezählt worden, da derselbe die zunächst darauf folgenden Blätter mit den (arabischen) Ziffern 1—28 bezeichnet hat, eine Zählung die ich mit Bleistift bis zum letzten beschriebenen Blatte (97) durchgeführt habe. Die beiden letzten, stark wurmstichigen Blätter sind unbeschrieben, mit Ausnahme einiger italiänischer Notizen auf der Vorderseite des vorletzten, die ihrem Inhalte nach (z. B. »La fede che io porto alle sibitore [sic] delle presenti») kaum etwas anderes als Federproben sein können. Auf dem unteren Rande von Bl. 1^{a} findet sich die Notiz: »Tutti Maiuscoli nel principio del verso«. Das ziemlich starke Papier hat ein Wasserzeichen von der Form eines gewölbten Sonnenschirms. Die 3 ersten Seiten zeigen zahlreiche Correcturen von einer jüngeren Hand, welche mit schwärzerer Tinte theils die sehr verwilderte Orthographie des Schreibers geregelt, theils auch ganze Worte durch andere ersetzt hat. Von Bl. 2^{b} an finden wir keine solche Correcturen mehr; nur auf Bl. 9^{b} hat derselbe Corrector zwei vom Schreiber weggelassene Verse am unteren Rande nachgetragen.

Werk des Kreters Georgios Chortatzes, von dessen Lebensumständen ich leider nichts Näheres habe ermitteln können, als was Konstantinos N. Sathas in seiner *Νεοελληνικὴ Φιλολογία. Βιογραφίαι τῶν ἐν τοῖς γράμμασι διαλαμψάντων Ἑλλήνων ἀπὸ τῆς καταλύσεως τῆς Βυζαντινῆς αὐτοκρατορίας μέχρι τῆς Ἑλληνικῆς ἐθνεγερσίας* (Athen 1868) S. 339 angiebt, dass er, ein Angehöriger der angesehenen kretischen Familie der *Χορτάκαι*, in Rhethymnos auf Kreta geboren und der bedeutendste hellenische Dichter des 16. (?) Jahrhunderts[2] gewesen sei, ist im 17. und 18. Jahrhunderte wiederholt in Venedig gedruckt worden[3], dann aber ganz in Vergessenheit gerathen, aus welcher sie zuerst Leake wieder hervorzog, der in seinen

2) Fast möchte man vermuthen, dass *Ις'* nur ein Druckfehler ist für *ΙΖ'*, da Sathas den Georgios Chortatzes (der als *Γεώργιος Χορτάκης ἐκ Ῥεθύμνου* auch in dem S. 420. leider ohne Zeitangabe, abgedruckten Verzeichnisse der auf der Universität Padua immatriculirten Griechen erscheint) im 3. Abschnitt seines Werkes, welches die Gelehrten des 17. Jahrhunderts enthält, behandelt. Ans Ende des 17. Jahrhunderts setzt ihn Andreas Papadopulos Vretos in seiner *Νεοελληνικὴ Φιλολογία ἤτοι κατάλογος τῶν ἀπὸ πτώσεως τῆς Βυζαντινῆς αὐτοκρατορίας μέχρι ἐγκαθιδρύσεως τῆς ἐν Ἑλλάδι βασιλείας τυπωθέντων βιβλίων παρ' Ἑλλήνων εἰς τὴν ὁμιλουμένην ἢ εἰς τὴν ἀρχαίαν Ἑλληνικὴν γλῶσσαν, Μέρος Β'* (Athen 1857) p. 348.

3) Papadopulos-Vretos sowohl (a. a. O. S. 35 f.) als Sathas (a. a. O. S. 339 f.) kennen keine frühere Ausgabe als die von Ambrosio Gradenigo besorgte, Venedig 1675, deren vollständiger Titel nach Papadopulos-Vretos folgendermaassen lautet: *Τραγῳδία ὀνομαζομένη Ἐρωφίλη. Ποίημα τοῦ λογιωτάτου καὶ εὐγενεστάτου Κυρίου Γεωργίου Χορτάτζη τοῦ Κρητικοῦ. Μετατυπωθεῖσα μὲν μὲ ἐξοδον Κυρ. Νικολάου Γλυκέως τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων, διορθωθεῖσα δὲ εἰς τὴν φυσικήν της γλῶσσαν μὲ κόπον καὶ ἐπιμέλειαν τοῦ Σοφωτάτου καὶ Πανοσιωτάτου Ἀμβροσίου τοῦ Γραδενίγου Ἀββᾶ καὶ Βιβλιοφύλακος τῆς Γαληνοτάτης τῶν Ἐνετιῶν Ἀριστοκρατίας, τοῦ Κρητικοῦ. Ἐνετίησιν, αχος'. Παρὰ Νικολάῳ τῷ Γλυκεῖ.* 8°.

Dass dies nicht der erste Druck der Tragödie ist, geht schon aus dem auf dem Titel gebrauchten Ausdruck *μετατυπωθεῖσα*, bestimmter aber aus einer Stelle der Vorrede des Herausgebers, welche Vretos und Sathas mittheilen, hervor: *'Η παροῦσα τραγῳδία ὅσον εἶναι μελίρρυτος καὶ γλυκυδιήχητος εἰς τὴν φυσικήν της γλῶσσαν, τὴν Κρητικὴν, τόσον εἶναι ἀνοστομίλητη καὶ συχαδερὴ εἰς ἑτέραν καὶ ἀλλοδαπὴν ὁμιλίαν. Ἐπειδὴ λοιπὸν νὰ ἐτυπώθη πρόπαλαι εἰς γλῶσσαν κατὰ πολλὰ διεφθαρμένην ὁποῦ καμμίαν νοστιμάδα δὲν ἐπροξένα, μάλιστα ναυτιασμὸν καὶ ἀναγουλιασμὸν ἐπαρακίνα εἰς ὅλους, ἰδοὺ ὁποῦ τώρα νεωστὶ μὲ ἐπιμέλειαν καὶ ἔξοδον ἐδικόν μου τὴν δίδω εἰς τὸν τύπον πρὸς χάριν τῶν ἀναγινωσκόντων διορθωμένην ὡς ἐγράφη καὶ ἐσυντέθη ἀπὸ τὰς χεῖρας τοῦ ποιητοῦ'*. Daraus ergiebt sich, dass die Tragödie schon lange Zeit vor dem Jahre 1675 (der Ausdruck *πρόπαλαι* lässt nicht wohl an eine spätere Zeit als die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts denken) in Druck erschienen war, aber in sehr verderbter sprachlicher Gestalt, jedenfalls mit Verwischung aller kretischen Idiotismen. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Verballhornung des Gedichts ohne Wissen und

Researches in Greece (London 1814, 4to) p. 117—122 eine freilich sehr knappe Uebersicht des Inhalts der Tragödie sowohl als der Zwischenspiele, nebst einigen Proben des griechischen Textes (die mehrfache, wenn auch nicht gerade wesentliche Abweichungen von der Münchener Handschrift zeigen) und einem kurzen Verzeichniss kretischer Idiotismen, welche in diesem Stücke, aber nicht im Ero-

---

Willen des Dichters erfolgte, also mindestens höchst wahrscheinlich, dass die Drucklegung erst nach dem Tode desselben statt fand: also ist Papadopulos-Vretos jedenfalls im Irrthum, wenn er (vgl. die vorhergehende Anmerkung) den Verfasser als einen der gelehrten Männer, welche gegen Ende des 17. Jahrhunderts blühten bezeichnet. Der Münchener Codex scheint dem Ductus nach dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts anzugehören; dass er nicht die Originalhandschrift des Dichters, sondern eine von einem ziemlich ungebildeten Schreiber herrührende Abschrift ist, zeigt die sehr verwilderte Orthographie sowie die nicht geringe Anzahl sinnentstellender Fehler die sich im Texte finden.

Die Ausgabe von 1675 ist nach Papadopulos-Vretos Angabe mehrfach in Venedig theils bei demselben Drucker, theils bei Ant. Bortoli wiederholt worden. Ich habe in verschiedenen deutschen Bibliotheken vergeblich nach einem Exemplar eines dieser Drucke gesucht; die Bibliothek von S. Marco in Venedig, in welcher Herr Dr. G. Kinkel auf meine Bitte Nachforschungeu darnach anstellte, besitzt nur ein Exemplar einer weit späteren, auch von Papadopulus-Vretos (S. 65) angeführten Ausgabe vom Jahre 1772, die folgenden Titel führt:

ΤΡΑΓΩΔΙΑ
'ΟΝΟΜΑΖΟΜΕΝΗ
'ΕΡΩΦΙΛΗ.
ΠΟΙΗΜΑ
Τοῦ Λογιωτάτου, καὶ Εὐγενεστάτου Κυρίου
ΓΕΩΡΓΙΟΥ ΧΟΡΤΑΤΖΗ *τοῦ* ΚΡΗΤΙΚΟΥ.
Νεωστὶ μὲν τυπωθεῖσα, διορθωθεῖσα δὲ εἰς
τὴν φυσικήν της γλῶσσαν τὴν Κρητικὴν,
μὲ κόπον καὶ πολλὴν ἐπιμέλειαν.

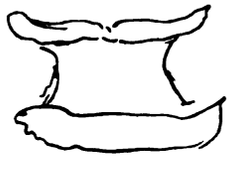

(Wappen).

'ΕΝΕΤΙΗ, ΣΙΝ, 1772.
Παρὰ Δημητρίῳ Θεοδοσίου τῷ ἐξ Ἰωαννίνων.
Con Licenza de' Superiori.

pp. η′ (d. h. Titelblatt, dann 6 Seiten, bezeichnet γ′. δ′. ε′. ς′. ζ′. η′, alle 6 eingeschlossen mit)(....)(, dann 164 SS. 12°).

tokritos, dem bekannten Gedichte des Vincenzo Cornaro, vorkommen, gab und die Vermutung beifügte, dass die Tragödie des Chortatzes den italiänischen Dramen des 16. Jahrhunderts, speciell der in Verona 1582 gedruckten Isifile des Francesco Mondella[4], nachgebildet und in derselben Periode oder doch nicht lange nachher verfasst sei. Die Mittheilungen Leake's sind ziemlich wörtlich wiederholt von Dr. Carl Iken in seiner »Eunomia. Darstellungen und Fragmente neugriechischer Poesie und Prosa. In Originalen und Uebersetzungen«. 1. Band (Grimma 1827) S. 13 ff. Ferner hat, ebenfalls nach Leake, eine kurze Notiz über die Erophile gegeben Chr. Aug. Brandis im 3. Theil seiner Mittheilungen über Griechenland (Leipzig 1842) S. 84. Endlich ist in der Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique, No. 4 (a. u. d. T. *Ὁ πόλεμος τῶν ποντικοβατράχων ὑπὸ Ἀὸν Γεωργίου Ὀστόβηκ τοῦ Ῥαγουζαίου, ἐπιμελείᾳ καὶ διορθώσει Λιμυλίου Λεγρανδίου*), Paris 1869, p. 48 unter den Schriften, welche in späteren Heften dieser Sammlung erscheinen sollen, auch unsere Erophile genannt.

Wenn wir trotzdem im Folgenden eine detaillirte Analyse des Stückes nach der Münchener Handschrift geben und daran eine Untersuchung über das Verhältniss desselben zu den italiänischen Tragödien des 16. Jahrhunderts knüpfen, so glauben wir, dass dies sowohl durch die Bedeutung des Gedichts nach Inhalt und Form, als dadurch, dass dasselbe wenigstens in Deutschland so gut wie ganz unbekannt und unzugänglich ist, hinlänglich gerechtfertigt wird. Wir werden dabei so verfahren, dass wir zunächst nur die Tragödie selbst ohne Rücksicht auf die Zwischenspiele betrachten und letztere erst nach Abschluss der Untersuchung über die Tragödie einer kurzen Erörterung unterwerfen.

Das erste (ungezählte) Blatt der Handschrift enthält das Verzeichniss der in der Tragödie auftretenden Personen mit der Ueberschrift: *Ἐκεῖνοι ὁποῦ μιλοῦσι* (»diejenigen welche reden«). Es sind folgende:

---

4) Dass diese Vermutung Leake's in Betreff der Isifile nicht das Richtige trifft, werden wir durch eine genauere Analyse des weder bei Tiraboschi noch in Kleins Geschichte des italiänischen Drama's angeführten Stückes in der Beilage zu dieser Abhandlung erweisen.

Πανάρετος: ἀγαφτικός (= *ἀγαπητικός*, Liebhaber).
Καρποφόρος: φίλος.
Φιλόγονος: βασιλεύς.
Σύμβουλος: σεκρετάριος.
Ἐρωφίλη[5]*: βασιλοπούλα* (Königstochter).
Χρυσονόμη: νένα (Amme).
Ψυχή: τἀδελφοῦ τοῦ βασιλέως.
Μαντατοφόρος (ein Bote).
Χορός: χορὸς τῶν γυναικῶν.
Κορασίδες τῆς βασιλοπούλης.
Λαίμονες:
Χάρος κάνει τὸν πρόλογο (macht den Vorredner).

Die Namen sind offenbar vom Dichter frei erfunden zur Charakteristik der Persönlichkeiten die sie tragen: Panaretos der ritterliche junge Mann, ein Muster aller Tugenden; sein Freund Karpophoros, der ihm »fruchtbringende« Rathschläge ertheilt; Symbulos, der Geheimschreiber und vertraute Rathgeber des Königs; Erophile, die ganz ihrer Liebe (zu Panaretos) lebende Tochter des Königs; Chrysonome, die Amme die ihrer Herrin treu ist wie Gold (die Endung *-νόμη* ist vielleicht aus einer Reminiscenz an *Εὐρυνόμη*, die Schaffnerin der Penelope in der Odyssee, zu erklären); nur der König Philogonos scheint fast »wie lucus a non lucendo« benannt zu sein, da seine Liebe zu seinem einzigen Kinde die Probe, auf welche sie gestellt wird, sehr schlecht besteht. Der Ort wo die Handlung spielt, ist aus einigen Stellen des Prologs und der Tragödie selbst zu bestimmen: es ist Memphis, die Hauptstadt des vom König Philogonos beherrschten Landes Aegypten. Im Prolog heisst es Bl. 3[b]:

Λύπη ἀνιμένετε λοιπὸ νὰ πάρετε ὅλοι τώρα[6]*,*
μὲ δάκρυα νὰ γυρίζετε 'ς τὴν ἐδική σας χώρα.
Λέγω 'ς τὴ χώρα σας, γιατὶ δὲν εἶσθε, σὰ θωρεῖται,

---

5) *Ἐρωφήλη* Cod.

6) Ich bemerke ein für allemal, dass ich die bloss orthographischen Fehler des Codex (der z. B. diesen Vers folgendermaassen schreibt: *Λήπη ἀνιμένεται λοιπὸ νὰ πάρεται ὅλοι τόρα*) nicht angeben, sondern stillschweigend verbessern werde.

τζὴ[7] Τζέρτζης[8] μας· τζὴ Αἴγυπτο τώρα 'ς τὴν γῆν πατεῖτε.
Τούτη ἡ Μέμφι ἐξάκουστη, τόσα 'νοματισμένη
γιὰ τζάξαις τζὴ πυράμιδαις[9] 'ς ὅλην τὴν οἰκουμένην.

D. i.: »Erwartet also alle jetzt Bekümmerniss zu empfinden, dass ihr mit Thränen zurückkehrt in euer eigenes Land. Ich sage in euer Land; denn ihr seid nicht, wie ihr meint, in unserem Kreta (?): ihr wandelt jetzt auf dem Boden Aegyptens. Das da ist das berühmte Memphis, das in der ganzen Welt einen so grossen Namen hat wegen seiner stattlichen Pyramiden».

Ferner in der vierten Scene des 3. Acts sagt die Seele (der Schatten) des vom König ermordeten Bruders (Bl. 51[a]):

Βουνιὰ καὶ κάμπους συντηρῶ, καθάρια βλέπω τώρα
τὴν Μέμφιν τὴν ἐξάκουστην καὶ 'μπορεμένη χώρα,
Σκαμνὶ τοῦ δόλιου μου κυροῦ, κληρονομιὰ ἐδική μου,
καὶ μόνια αἰτιὰ τοῦ σκοτομοῦ ποῦ λάβε τὸ κορμί μου.

D. i.: »Berge und Ebenen erblicke ich, deutlich sehe ich jetzt Memphis den berühmten und mächtigen Ort, den Herrschersitz meines unglücklichen Vaters, mein eigenes Erbtheil und die einzige Ursache der Mordthat, die an meinem Körper verübt worden ist«.

Endlich in der 5. Scene desselben Acts sagt der König Philogonos (Bl. 53[b]):

Καὶ μὲ μεγάλη μου τιμὴ τὴν Αἴγυπτον ὁρίζω
κὶ ὡς εἶμου καλορίζικος κανένα δὲν γνωρίζω.

---

7) Kretische Form des Artikels nicht nur im Genetiv Sing. Femin. (für *τῆς*), sondern auch im Accus. Plur. Masc. u. Fem. (für *τοὺς* u. *ταὶς*). Vgl. die kretischen Volkslieder in A. Passow's *Τραγούδια Ρωμαΐϊκα.* Popularia carmina Graeciae recentioris. N. 193, Z. 4; 246, Z. 10 u. 17 f.; 247, Z. 6; 269, Z. 9 ff.; die Distichen ebds. N. 1138—40; die ebenfalls in kretischem Dialect abgefassten Volkslieder aus Antikythera im *Ἐθνικὸν ἡμερολόγιον τοῦ ἔτους* 1865 p. 36 ss. N. 1, Z. 2 f.; N 2, Z. 39; N. 5, Z. 3; N. 5, Z. 2, 17, 21; N. 7, Z. 28.

8) Dass *Τζέρτζα* oder *Τζίρτζη* der Name einer bestimmten Oertlichkeit (nach Leake's Vermutung Dzirdze, die Hauptstadt von Oberägypten: ich vermuthe, dass der Dichter dabei an die Heimat der Circassier [Tscherkessen] gedacht hat), der Heimat des Panaretos, ist, geht aus zwei spätern Stellen des Gedichts hervor. Bl. 8[a] sagt Panaretos, nachdem er dem Karpophoros mitgetheilt hat, dass der König nichts Genaueres von seiner Herkunft wisse: *ἤξευρε μόν' ἀληθεινὰ πῶς ὀχ (= ἀπὸ) τὴν Τζίρτζη εἶμου,* u. Bl. 75[b] sagt Panaretos zum König:

'Ξεῦρε λοιπὸ πῶς ἤμουν γιὸς (= υἱὸς) τοῦ βασιλιοῦ τοῦ πλούσιου
τζὴ Τζέρτζας τοῦ Τρασίμαρχου τοῦ φίλου τοῦ 'δικοῦ σου.

An unserer Stelle passt diese Bedeutung nicht; vielleicht schrieb der Dichter: *δὲν εἴσθε σὰν θαρρεῖτε 'ς τὴ Κρήτη μας,* nach welcher Conjectur ich oben übersetzt habe.

9) *πιράμιδος* Cod.

»Und ich herrsche mit grosser Ehre über Aegypten und ich kenne keinen der so glücklich wäre wie ich es bin«.

Der unmittelbar an die Zuschauer sich wendende, dieselbe auf die Handlung des Stückes vorbereitende Prolog (138 Verse, Bl. 1^a—4^a)[10] wird, ähnlich wie in einigen Tragödien des Euripides und des Seneca und wie in der neueren attischen Komödie, von einer im Stück selbst nicht wieder auftretenden Person gesprochen: vom Charos, nicht dem Fährmann der Unterwelt der altgriechischen Mythologie, sondern dem Todesdämon des neueren griechischen Volksglaubens, der bekanntlich in den neugriechischen Volksliedern eine so grosse Rolle spielt: vgl. in Passow's *Τραγούδια Ρωμαΐϊκα*. Popularia carmina Graeciae recentioris den Abschnitt IV, welchen der Herausgeber betitelt hat »*Ὁ Χάρος*. Carmina quibus Charon omnes mortales superans describitur« (N. 408—435, p. 289—310), dazu Th. Kind Anthologie neugriechischer Volkslieder (Leipzig 1861) S. XII ff. und C. Wachsmuth Das alte Griechenland im neuen (Bonn 1864) S. 19 ff.[11]. Jedoch erscheint Charos hier nicht wie in jenen Volksliedern als gespenstischer Reiter oder als Schütz, der seine Opfer mit sicherem Pfeile trifft, sondern ganz wie der personificirte Tod bei den Völkern des Abendlandes, als Knochenmann mit der Sense oder Sichel. Er selbst schildert am Anfange des Prologs seine Gestalt, sein Auftreten und seine Macht in folgender Weise:

Ἡ ἄγρια κὶ ἀνελύπητη καὶ[12] *σκοτεινὴ ψωριά μου ·*
καὶ τὸ δραπάν' ὁποῦ βαστῶ καὶ τοῦτα[13] *τὰ γυμνά μου*
κόκκαλα κ'ἡ πολλαὶς βρονταὶς κ'ἡ ἀστραπαὶς δμάδι
ὁποῦ 'τὴν γὴν ἀνοίξασι κ'ἐβγῆκ' ἀπὸ[14] *τὸν ἅδη*

10) Ein Stück desselben (40 Verse) ist als Probe des Gedichts abgedruckt bei Sathas a. a. O. p. 339 f. Ich werde, da mir leider keine gedruckte Ausgabe des ganzen Gedichts zu Gebote steht, im Folgenden die bemerkenswerthen Abweichungen der von mir nach der Handschrift mitgetheilten Partie von dem Drucke bei Sathas angeben.

11) Dieser Todesdämon des Volksglaubens schwebte offenbar dem Schreiber des Codex Vaticanus n. 909 (B bei Kirchhoff) vor, der in der Alkestis des Euripides die Rolle des *Θάνατος* dem *Χάρων* zugeschrieben hat. Auch unter dem steinernen *πρόσωπον Χάρωνος*, welches nach Tzetzes Chiliad. II, 923 in Antiochia aufgestellt wurde, um diese Stadt von einer Pest zu befreien, ist wohl eine Maske des Pluton oder Thanatos zu verstehen.

12) *κ'ἡ* Sathas.

13) *δρέπαν'* und *ταῦτα* Sathas.

14) *ἀποῦ* (kretisch für *ἀπὸ*) Sathas.

Ποιὸς εἶμαι μοναχάτωνε δίχως 'μιλιὰ 'μποροῦσο
νὰ φανερώσου σήμερο 'ς ὅσους μὲ συντηροῦσι.
Μ' ὅλον ἐτοῦτο 'πεθυμῶ γιὰ πλιὰ θαράπευσί μου
ποιὸς εἶμαι νὰ σὰς διγηθῶ καὶ ποιά 'ν' ἡ 'μπορεσί μου.
'Εγὼμαι κεῖνος τὸ λοιπὸ ὁπ'[15] *ὅλοι μὲ μισοῦσι*
Καὶ σκυλοκάρδη καὶ τυφλὸ κὶ ἄπονο[16] *μὲ λαλοῦσι·*
'Εγὼμαι ὁποῦ τοὺς[17] *βασιλιοὺς*[18] *τοὺς 'μπορεμένους ὅλους*[19]
τοὺς πλούσιους καὶ τζ' ἀνήμπορους[20]*, τζ' ἀφέντες καὶ τοὺς δούλους,*
Τοὺς νέους καὶ τοὺς γέροντες, μικροὺς καὶ τοὺς μεγάλους,
τοὺς φρόνιμους καὶ τοὺς λωλοὺς κὶ ὅλους τοὺς νιοὺς τοὺς ἄλλους[21]
Γιαμιὰ, γιαμιὰ, ὅντε μοῦ[22] *φανῇ, ρίχνω καὶ θανατώνω*
κ'εἰς τὸν ἀθὸ[23] *τῆς νιότης τοὺς τοὺς χρόνους τοὺς τελειώνω.*
Λυώνω ταὶς δόξαις καὶ τιμαὶς, τἀνόματα μαυρίζω,
ταὶς δικιοσύναις διασκορπῶ καὶ ταὶς φιλιαὶς χωρίζω·
Τζ' ἄγριαις καρδιαὶς καταπονῶ, τοὺς λογισμοὺς ἀλλάσσω,
τζ' ὀλπίδαις ρίχνω σμιὰ μεριὰ[24]*, τζ' ἔγνοιαις κατατάσσω·*
Καὶ 'κεῖ ποῦ μὲ πολὺ θυμὸ τὰ μάτια μου στραφοῦσι
Χώραις χαλοῦν ἀλάκαιραις, κόσμοι πολλοὶ βουλιοῦσι[25]*·*
Ποῦ τῶν 'Ελλήνων ἡ βασιλιαίς; ποῦ τῶν 'Ρωμιῶν ἡ τόσαις
πλούσιαις καὶ 'μπορεζάμεναις[26] *χώραις, ποῦ τόσαις γνώσαις*
Καὶ τέχναις; ποῦ 'ν' ἡ δόξαις τοὺς; ποῦ σήμερον ἐκείναις
'ς τ'ἄρματα κ'εἰς τὰ γράμματα ἡ 'ξακουσταὶς Ἀθήναις;
Ποῦ 'ν'ἡ Καρτάγω ἡ δυνατὴ[27] *κ'οἱ πολεμάρχοι γιάξοι*
τζὴ 'Ρώμης; ποῦ τὰ κέρδη τοὺς ὁποὖχασι ἀποτάξει;

---

15) *ἀπ'* (d. i. *ἀποῦ*, kretisch für *ὁποῦ*) Sathas; ebenso *ἀποῦ* V. 11.

16) *κ'ἄπονον* Sathas.

17) Die 2. Hand hat dies hier und im Folgenden überall, soweit die Correcturen überhaupt gehen, in *τζὴ* (vor Vocalen *τζ'*) verwandelt (vgl. S. 8, Anm. 7); ebenso Sathas durchgängig.

18) *βασιλιοὺς* man. sec.: von erster Hand scheint *βασιλεᾶς* (?) gestanden zu haben. *Βασιλεὺς* Sathas.

19) *οὔλους* man. sec. u. Sathas.

20) *κ' ἀνήμπορους* Sathas.

21) Von 2. Hand corrigirt in *τζ' ἀνθρώπους τζ' ἄλλους:* so auch Sathas, aber mit Auslassung des ersten *τζ'*.

22) So m. 2 u. Sathas (*ὅντε*): m. pr. *διεμου*, wie es scheint.

23) So m. 2 u. Sathas; von erster Hand scheint *κειϛοναθω* gestanden zu haben. Die Form *ἀθό* für *ἄνθος* findet sich in unserer Tragödie ziemlich häufig; analog ist das schon von Leake (Researches p. 117. Anm.) angemerkte *ἄθρωπος* für *ἄνθρωπος*.

24) *μρὰ* m. 1; *μερὰ καὶ* m. 2; *μεριὰ καὶ* Sathas.

25) *βουλυοῦσι* m. 1; *βουλοῦσι* m. 2 u. Sathas.

26) *μπορεζόμεναις* Sathas.

27) *Ποῦναι οἱ κατάργοι δυνατοὶ* m. 1: corr. m. 2 (bei Sathas fehlen die Verse von 25 an).

Ποῦ τ' Αλεξάνδρου ἡ ἀνδριὰ κ' ἡ 'μπορεσί του πλείσια;
ποῦ τῶν Καισάρων ἡ τιμαὶς ὁποῦ τὸν κόσμ' ὡρίσα;
Ὅλα χαλάσαν ἀπὸ μὲ κὶ ὅλα 'πὸ μὲ χαθῆκα,
κῶμα γινῆκ' ἀψήφιστο κ' εἰς λησμονιὰν ἐμπῆκα.

Diese Verse, die zugleich als Probe von der Sprache und von dem mehr als einfachen Styl des Dramas dienen mögen, lauten in möglichst wortgetreuer Uebersetzung (die wir beifügen, weil die zahlreichen Worte und Wortformen der Vulgärsprache das Verständniss derselben wohl auch für des Griechischen kundige Leser ziemlich schwierig machen dürften) folgendermassen:

»Mein wildes und trübseliges und düsteres Aussehn und die Sichel die ich trage und diese meine nackten Knochen und die vielen Donnerschläge und Blitze zugleich, welche die Erde öffneten da ich aus der Unterwelt emporstieg, können für sich allein ohne Worte heut allen die mich anschauen kundmachen wer ich bin. Trotzdem wünsche ich, Behufs grösserer Rücksicht für mich, euch zu erzählen wer ich bin und welches meine Macht ist. Ich bin also jener den alle hassen und als hartherzig, blind und erbarmungslos bezeichnen; ich bin es der die Könige, die Mächtigen alle, die Reichen und die Armen, die Herren und die Knechte, die Jünglinge und die Greise, die Kleinen und die Grossen, die Klugen und die Thoren und alle anderen Leute auf einmal, wenn es mir gut dünkt, zu Boden wirft und tödtet und in der Blüte ihrer Jugend ihren Lebensjahren ein Ende macht. Ruhm und Ehre löse ich auf, die Namen verdunkle ich, die Gerechtigkeit zerstreue ich, die Freundschaften trenne ich, die stolzen Herzen bezwinge ich, die Berechnungen ändere ich, die Hoffnungen werfe ich auf einmal nieder, die Sorgen bringe ich zur Ordnung; und da, wo mit heftigem Zorn meine Augen sich hinwenden, gehen ganze Länder zu Grunde, gehen viele Welten unter. Wo sind die Königreiche der Hellenen, wo die so vielen reichen und mächtigen Länder der Römer, wo soviele Kenntnisse und Künste? wo ist ihr Ruhm? wo ist jetzt jenes in den Waffen und in den Wissenschaften berühmte Athen? wo ist das mächtige Karthago und die bedeutenden Feldherrn Roms, wo sind ihre Eroberungen die sie gemacht hatten? Wo ist Alexanders Tapferkeit und seine gewaltige Macht, wo die Ehren der Kaiser welche die Welt beherrschten? Alles ist durch mich zu Grunde gegangen, alles durch mich; verloren

hatten die beiden Liebenden ihre Liebe einander nicht entdeckt[31], sondern trotz der Heftigkeit des Liebesfeuers, das sie verzehrte, aus Klugheit und besonnener Rücksicht sie verschwiegen, obgleich Panaretos aus den Blicken des Mädchens ihre Empfindungen errathen hatte. Tausendmal, sagt er, habe er einen Anlass zum Bleiben zu finden gesucht, aber das Gefühl der Pflicht gegen den König habe gesiegt: er habe sein Herz und seinen Sinn der Geliebten zurückgelassen, seinen Körper unter tausend Leiden und Schmerzen dem Dienste des Königs geweiht. Die Grösse des Schmerzes, welchen ihm die Trennung von der Geliebten bereitete, wird in einer Reihe von Gleichnissen geschildert (Bl. 10[b] f.):

Δὲν φαίνονται ᾽ς τὸν οὐρανὸν τὴν νύχτα τὴν καθάρια
τόσ᾽ ἄστρα μηδὲ[32] *᾽ς τὸ γιαλὸ τόσα δὲν εἶναι ψάρια:*
Μηδὲ ᾽ς τοὺς κάμπους λούλουδα τόσα ᾽μποροῦ βρεθοῦσι
μηδὲ ποτὲ τόσα πουλιὰ ᾽ς τὰ δάση κατοικοῦσι:
Ὅσ᾽ἄχε ἡ δόλια μου καρδιὰ τότες πουρνὸ καὶ βράδυ
μὲ πλείσιους ἀναστεναγμοὺς βάσανα πάντα δμάδι:

»Am Himmel scheinen in heller Nacht nicht so viele Sterne und im Meere sind nicht so viele Fische, noch kann man auf den Feldern so viele Blumen finden, noch wohnen so viele Vögel in den Wäldern, als mein armes Herz damals früh und spät unter vielen Seufzern Qualen alle zusammen litt«. Im Kriege habe er, fährt Panaretos fort, den Tod gesucht, aber das Geschick habe ihn immer als Sieger zurückkommen lassen. Tausendmal habe er daran gedacht, sein Schwert zu ziehen und sich mit eigner Hand das Leben zu nehmen, tausendmal beschlossen, keine Nahrung zu sich zu nehmen und so seinem Leben ein Ende zu machen, aber — und nun folgt eine recht gelungene Stelle, die ich den Lesern nicht vorenthalten will (Bl. 11[a] f.):

Συχνιὰ πολλὰ ἀναστέναζα καὶ μὲ περίσσια ζάλη
τοῦτα τὰ λόγια ἡ[33] *γλῶσσα μου τὰ πρικιαμένα ἐλάλει·*
Ἐλπίδα κάνει τζὴ γιωργοὺς καὶ δλημερνὶς δουλεύγου
κάρπους νὰ σπέρνουσι ᾽ς τὴν γὴν καὶ δέντρι νὰ φυτεύγου·

31) Dies sagt das von neuerer Hand unmittelbar nach den in Anm. 30 citirten Versen beigefügte, für den Zusammenhang nothwendige Distichon: *Καλὰ κὶ ἀκόμη ἕνας τ᾽ ἀλλοῦ δὲν εἶχε φανερώσει | τῶν πληγωμένων μας καρδιῶν τὴν παιδωμὴ* (»Qual«, von *παιδεύω* »ich züchtige«) *τὴν τόση.*

32) *κίδε* Cod.

33) *ἡ* fehlt im Cod. wird aber durch die Grammatik gefordert: es ist mit der vorhergehenden Silbe durch Synizese zusammenzulesen.

der den Panaretos schon an so frühem Morgen im Dienste seines Herrn, wie er meint, beschäftigt sieht, zunächst Betrachtungen darüber an, dass die Menschen nur durch Anstrengung und Eifer zu Ehre und Ruhm gelangen können, Betrachtungen die, wie er selbst sagt, auf diejenigen gemünzt sind, welche behaupten, dass nur das Glück, nicht seine Anstrengungen und Tugenden den Panaretos zu der hohen Stellung, die er einnimmt, erhoben haben. Nachdem dann die Freunde sich begrüsst haben, fragt Karpophoros, der aus dem Aussehn seines Freundes erkennt dass ihn ein Kummer drückt, was ihm fehle, worauf ihm Panaretos nach einigem Sträuben erzählt, wie er, der Sohn eines Königs (ein Geheimnis das er vor aller Welt ausser vor Karpophoros verborgen gehalten hat), als Knabe von 5 Jahren an den Hof des Königs Philogonos gekommen[29], von diesem freundlich aufgenommen und zusammen mit der gleichaltrigen Tochter des Königs, Erophile, erzogen worden sei. Als sie herangewachsen, habe der König sie von einander getrennt, doch hätten sie einander im Palast wiedergesehen und seien von da an von der heissesten Liebe zu einander, die er, Panaretos, vergeblich zu bekämpfen gesucht habe, ergriffen worden. Während er so vom heftigsten Liebesfeuer verzehrt worden, sei Krieg gegen Persien (*τζὴ Περσίας ὁ πόλεμος* Bl. 9[b]) ausgebrochen und ihm die Führung des Heeres vom König übertragen worden. Die Trennung von der Geliebten habe ihn mit dem tiefsten Schmerze erfüllt. »Die Seele scheidet von dem Körper nicht mit solcher Bekümmerniss, meine ich, als ich empfand da ich jenes Antlitz verliess, und der Körper, glaube ich, o Karpophoros, empfindet nicht solche Sehnsuchtsschmerzen wann die Seele scheidend ihn verlässt, als auch sie empfand da sie sah dass ich abreise und in Gegenden so fern von ihr ziehe[30]. Noch

29) Bl. 7[b] steht in der Handschrift: *Καρποφόρε παιδάκι μου, πέντε χρόνων παιδί μου:* dies ist völlig sinnlos und, wie die folgenden Verse (*γιανὰ γνωρίζῃς ἀπ' ἀρχῆς τὴν τύχη τὴν 'δική μου | Τὴν ὥρα ὁποῦ μ' ἔφερε ἡ χάρι τοῦ θεοῦ μου | 'ς τοῦτο τὸ καλορίζικο σπῆτι τοῦ βασιλιοῦ μας*) zeigen, bloss verschrieben für *παιδάκι ἤμου* und *παιδὶ ἤμου* (*ἤμου* = *ἤμουν*, Imperfect zu *εἶμαι*, der vulgärgriechischen Form für *εἰμί*).

30) Bl. 9[b]: *Ψυχὴ δὲ βγιένει ὀχ τὸ κορμὶ μὲ τύση λύπη, κρίνω | 'σὰν εἶχα ἐγὼ ὅνταν ἄφινα τὸ πρόσωπον ἐκεῖνο: | Μηδὲ, θαρρῶ, Καρποφόρε, κορμὶ νὰ λαχταρίζει | τὴν ὥρα ὁποῦ βγιένοντας ψυχή το ἀποχωρίζει | Σὰν ἐλαχτάριζε καὶ αὐτὴ βλέποντας πῶς μισεύγω | κ' εἰς τόπους ἀπὸ λόγου της τόσο μακριὰ ὁδεύγω.*

er ihr auch sich selbst ganz, Seele und Leib, und sei bereit, auf ihren leisesten Wink in die Unterwelt hinabzusteigen. Sie antwortet ihm in freundlichster Weise, so dass er hoch erfreut von ihr scheidet, aber neue Begierden erfüllen ihn nun; er glaubt sterben zu müssen vor Sehnsucht:

Μὰ τζ' Ἀφροδίτης τὸ παιδὶ ποῦ θέλει καὶ γυρεύγει
τῶν δουλευτάδων τῶν πιστῶν τοὺς κόπους ν' ἀντιμεύγει
Δέ μ' ἄφηκε τὸν κόπο μου καὶ τὴν ζωὴν νὰ χάσω
διχὼς τὴν ἄξια πλερωμὴ τζ' ἀγάπης μου νὰ πιάσω (Bl. 13[b]):

»aber der Sohn der Aphrodite, der die Anstrengungen seiner getreuen Diener zu belohnen wünscht und sucht, liess mich meine Anstrengung und mein Leben nicht verlieren, ohne dass ich den gebührenden Lohn für meine Liebe empfange«. Was weiter geschehen sei zu berichten sträubt sich Panaretos; Karpophoros erräth aus diesem Sträuben, dass sein Liebesverlangen Befriedigung gefunden habe, was Panaretos bestätigt, aber mit der Bemerkung, dass er und Erophile vorher Ring und Eheschwur gewechselt haben. Hinterher freilich, fährt er fort, habe er eingesehen, dass er durch diese heimliche Vermählung hinter dem Rücken des Königs schweres Unrecht gethan habe und er werde nun Tag und Nacht gequält von bitterer Reue über das Geschehene und von banger Furcht vor Entdeckung desselben durch den König: Karpophoros solle ihm, wenn irgend möglich, in dieser Noth helfen. Dieser, der schon die etwas lang ausgesponnene Erzählung des Panaretos öfter durch Gemeinplätze unterbrochen hat, meint, es wäre freilich besser gewesen, wenn das Geschehene nicht geschehen wäre; da es nun aber einmal geschehen sei, solle er statt unnützer Reue und Klagen getrost sein und auf das Glück, das ihn ja schon so vielfach begünstigt habe, hoffen. Nach längerem Zureden erklärt Panaretos, die Worte des Karpophoros hätten seinem bekümmerten Herzen reichen Trost gewährt, und Karpophoros versichert ihm, er werde ihm jede Hülfe, die irgend in seiner Macht stehe, leisten. Panaretos geht dann nach den Zelten[36] um zu sehen was

36) Bl. 17[a]: *Μὰ 'ς τὰ παβιώνια πά* (=*πάω*, d. i. *πάγω* oder *ὑπάγω*, »ich gehe«) *νὰ ἰδῶ τί κάνουν οἱ στρατιῶταις.* Das Wort *παβιώνια* (Singular *παβιώνι*), das auch im 3. Intermedio vorkommt (Bl. 58[b]: *πρὸς τὰ παβιώνια σέρνομαι*), ist jedenfalls romanischen Ursprungs und entspricht dem vulgärlateinischen papilio, italiän. padiglione, span. pabellon, französ. pavillon, »Zelt«; vgl. Du Cange Glossarium mediae et infimae Graecitatis u. d. W. *παβιώνι.*

die Soldaten machen und Karpophoros verspricht ebenfalls dorthin zu kommen, damit sie noch weiter über die Sache sprechen können. In der 3. Scene (*σένα τέρτζα. Βασιλεὺς καὶ σύμβουλος:* Bl. 17ᵃ bis 18ᵃ) setzt der König seinem Geheimschreiber auseinander: wie ein guter Hausvater eifrig bemüht sei, vor dem Winter die Früchte einzuheimsen, so sei es Pflicht der Könige, im Voraus für die Zukunft zu sorgen; demnach halte er es bei seinem herannahenden Alter für an der Zeit, an die Verheirathung seiner Tochter, seines einzigen Kindes, das er bisher trotz zahlreicher Anträge aus Liebe nicht habe von sich lassen wollen, zu denken. Nun seien Gesandte angekommen von zwei mächtigen und reichen Fürsten, welche um die Hand seiner Tochter werben; es sollen also seine Räthe sich versammeln, um zu prüfen, welcher der beiden Bewerber der geeignetere sei; er selbst wolle zu seiner Tochter gehn, um ihre Ansicht über die Heirath zu hören. Nachdem der Geheimschreiber ihm die Versicherung gegeben hat, dass der Rath sich sogleich versammeln werde, entfernt sich der König; der Geheimschreiber hält dann in der 4. Scene (*σένα τετάρτη· σύμβουλος μοναχὸς μιλεῖ*: Bl. 18ᵃ—19ᵃ) einen kurzen Monolog über die Wandelbarkeit des Glückes, den er mit dem Wunsche schliesst, dass das Glück dem Könige unwandelbar treu bleiben und seine edle mit allen Tugenden gezierte Tochter, die einzige Erbin seiner Reichthümer, einen ihrer würdigen Gatten finden möge. Der Act schliesst mit einem Chorgesange (Bl. 19ᵃ —20ᵇ), worin die Macht des Eros gefeiert wird, der alle Menschen, auch die wildesten, überwindet, der sogar zum Himmel emporsteigt und das Herz des Zeus so quält, dass derselbe mit fremdem Antlitz von seinem Throne auf die Erde herabkommt; durch den Meer, Erde und Himmel feststehen, durch den die Pflanzen grünen, die Bäume wachsen und Blüten und Früchte spenden, dessen Macht selbst die Thiere des Waldes und die Fische des Meeres unterworfen sind, der durch die Reize schöner Frauen seine Macht offenbart: ihn fleht der Chor an, dass er den Panaretos, dem er so reichen Lohn für seine Dienste, einen so kostbaren Schatz gewährt habe, schützen und vor der Gefahr, die ihm durch die vom König beabsichtigte Vermählung seiner Tochter drohe, bewahren möge. Der erstere Theil dieses Chorgesanges ist, wie schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe ersichtlich ist, im Wesentlichen eine Variation und weitere Ausführung der

Strophe des 3. Stasimon der Sophokleischen Antigone (v. 781—790). Wir wollen einige Verse ausheben, die zugleich als Proben der metrischen Form in welcher die Chorlieder unserer Tragödie durchgängig verfasst sind (Terzinen) dienen mögen. Der Anfang lautet:

Ἔρωτα ποῦ συγνιάζεις ᾽ς τοὺς[37] *μεγάλους*
κὶ ὄμορφους λογισμοὺς κατοικημένος[38]
βρίσκοντας τοὺς μικρούς, μισῶντας[39] *τζ᾽ ἄλλους:*
Καὶ ἔτζη εἶσαι δυνατὸς καὶ μπορεμένος
καὶ τόση χάρι ἔχουν τἄρματά σου
ποῦ μένεις πάντα μ᾽ ὅλους κερδεμένος:

»Eros der du in den hohen und schönen Geistern zu wohnen pflegst, die kleinen findend, die andern vermeidend[40]; und so gewaltig bist du und mächtig, und solche Macht haben deine Waffen, dass du immer allen gegenüber Sieger bleibst«.

Reich an wirklichen dichterischen Schönheiten ist die folgende Partie (Bl. 19[b]):

Γιὰ χάρι σου ὁ γιαλὸς μέσ᾽ ᾽ς τὸ καυκί του
στέκει κ᾽ ἡ γῆς[41] *γιὰ σένα δὲν γυρίζει*
καὶ μιὰ ὁ οὐρανὸς κρατεῖ δική του.
Γιὰ σένα πᾶσα φύτρο πρασινίζει,
πᾶσα δεντρὸ πληθαίνει[42] *καὶ ᾽ξαπλώνει*
κὶ ἀθοὺς καὶ πωρικὰ μᾶς ἐχαρίζει
Λάσος τόσ᾽ ἄγριο ζῶ ποθὲς δὲν χώνει
κὶ[43] *ψάρι ὁ γιαλὸς, τὴν δύναμίν σου*
νὰ μὴν γροικᾷ κὶ αὐτὰ νὰ τὰ πληγώνει.
᾽Σ τῶν γυναικῶν τὰ μάτια τὸ ῥανί σου
κρατεῖς κὶ ὄχ τὰ χιονάτα κὶ ὄμορφά τους
προσώπατα πληθαίνει ἱ ᾽μπόρεσί σου·
᾽Σ τὰ χρυσωμένα[44] *κεῖνα τὰ μαλλιά τους*[45],
᾽ς τὰ δροσερά τους στήθη τἀσημένια,
᾽ς τα κοραλένια χείλη τὰ γλυκιά τους
Πέτεσαι ὁλημερὶς καὶ μαραμένα

37) *τοὺς* (ohne *᾽ς*) cod.

38) *κατικοιμένος* cod.

39) *βρίσκοντα στοὺς μικροὺς μισόντας* cod.

40) Der Sinn dieser von mir wörtlich übersetzten Zeile ist mir nicht klar; wahrscheinlich sind die Worte verderbt.

41) *κὶ γῆς* cod. Der Nominativ *γῆς* ist noch jetzt im Volksmunde, neben *γῆ*, gebräuchlich.

42) *πλυθένει* cod. (ebenso unten Z. 12): *πληθαίνω* Nebenform zu *πληθύνω*.

43) *γὶ* cod.

44) *χρουσομένα* cod.

45) *μαλλιάτος* cod., ebenso Z. 15 *γλυκιάτος*.

τὰ μέλη νὰ θωρεῖς συχνιά σ' ἀρέσει,
τὰ μάτια ταπεινὰ καὶ ἀνακλαϊμένα.

»Durch deine Macht steht das Meer mitten in seinem Becken still und die Erde dreht sich nicht durch dich und der Himmel hält fest (?); durch dich grünt jede Pflanze, wächst jeder Baum und breitet sich aus und spendet uns Blüten und Früchte. Kein Wald birgt ein so wildes Thier noch das Meer einen Fisch der nicht deine Macht empfinde, dass sie nicht auch diese verwunde. In den Augen des Weibes hältst du deine Feile[46] und aus ihrem schneeweissen schönen Antlitz wächst deine Macht; auf jenen ihren goldnen Haaren, auf ihren lieblichen, silbernen Brüsten, auf ihren süssen Korallenlippen fliegst du Tag für Tag umher und oftmals beliebt es dir, die Glieder welk und die Augen niedergeschlagen und verweint zu sehn«.

In der ersten Scene des zweiten Acts (*Ἄτος δεύτερος σένα πρώτη, βασιλέας μιλεῖ* Bl. 26ᵃ—26ᵇ) tritt der König allein auf und berichtet, wie seine Tochter, die ihm theurer sei als alle seine Schätze und als sein ganzes Reich, die seine einzige Freude alle Tage sei, ihn dringend gebeten habe, er möge sie, so lange er lebe, nicht von seiner Seite lassen; trotzdem halte er es aber für nothwendig, sie zu vermählen ehe er sterbe, um dadurch seine grossen Sorgen ein wenig zu erleichtern. Da es aber seiner Tochter so schwer werde sich dazu zu entschliessen, so wolle er den Panaretos zu ihr senden, seinen treuen Freund und wackeren Diener, der genau wisse, welche Macht jeder König besitze; er solle ihr zureden, dass sie einen von den beiden nehme, welchen sie wolle. In der zweiten Scene (Bl. 26ᵇ—30ᵇ) sucht Erophile Hülfe und Rath bei ihrer Amme; diese räth ihr, ihre Liebe zu Panaretos wie einen schwachen Funken (*σὰ σπίθα δίχως δύναμι*) auslöschen zu lassen, bevor die Welt davon Kunde erhalte; denn wenn der König es erfahre, könnten alle Himmlischen (*ὅσοι στέκουν 'ς τ' οὐρανούς*) ihr nicht helfen. Alle Menschen, sagt sie, fehlen, aber der Kluge kann mit List (*μὲ τὴν τέχνη του*) seinen Fehler wieder gutmachen. Erophile antwortet, sie habe dadurch, dass sie mit einem solchen jungen Manne

46) *ρανί*, Nebenform zu *ρινί*, »die Feile«, scheint hier in dem Sinne von »Werkzeug zum Verwunden« zu stehen. Vgl. Tasso's Aminta, Act II, Sc. 1: »e mille spiedi | Ha negli occhi di Silvia il crudo Amore«.

sich vermählt habe, durchaus keinen Fehler begangen, sie würde vielmehr einen Fehler begehen, wenn sie etwas, was sie einmal weggeschenkt habe, wieder zurücknehmen wolle, worauf ihr die Amme erwiedert, sie habe gar kein Recht dazu, etwas wegzuschenken, was ja nicht ihr Eigenthum sei: sie sei eben nicht ihre eigene Herrin, sondern stehe unter den Befehlen ihres Vaters. Da bricht Erophile in laute Klagen aus über das Geschick, das sie in Reichthum und Herrschaft habe geboren werden lassen. Was nützen mir, ruft sie, meine Reize, was nützt mir meine Schönheit, wenn andere die Schlüssel zu meinen Wünschen in ihren Händen haben? Dass ich über unermessliche Länder, viele Gegenden und Diener herrsche und dass ich wie eine Göttin von allen Menschen geehrt werde, was kann mein Herz darüber für Freude empfinden, wenn ich nicht für mich selbst meine Freiheit habe? Jedes arme und niedrige Mädchen beneide ich; wenn andere über mich gebieten sollen, so halte ich mein Königtum für Sclaverei, meine Herrschaft für Gefangenschaft. Die Amme bemerkt ihr darauf, die Liebe habe ihren Verstand ganz verblendet; wenn sie aufblicken wolle, werde sie sehen, dass es keine Ehre für sie sei, einen Mann, der ihr Diener sei, zum Gatten zu haben: allein Erophile will davon nichts hören und erklärt ihr, wenn sie wünsche dass sie am Leben bleibe, so solle sie ihr in dieser Sache nicht entgegentreten. Die Amme ist rathlos, bricht in laute Klagen aus und bittet den Himmel, die Augen des Königs zu verblenden; Erophile erzählt ihr, wie sie gerade jetzt ganz besonders beängstigt und erschreckt sei durch böse Träume, die sie wiederholt heimgesucht haben; bald träumte ihr, dass man den Geliebten aus ihren Armen reisse und einem Löwen vorwerfe, bald dass sie ohne ihn auf dunklem Pfade sich in einen dichten Wald verirrt habe, wo wilde Thiere sie bedrohen, bald dass sie allein in einem Schiffe auf den empörten Wogen fahre, bald endlich dass der König des Landes mit einem gewissen Schatten aus den Gräbern hervortrete und sie voller Wuth in eine dunkele Höhle schleppe. Die Amme meint zwar, deshalb dürfe sie sich nicht ängstigen, denn Träume seien eben Träume, Folgen der Sorgen mit denen sie am Tage sich quäle, aber Erophile will das nicht gelten lassen und erzählt ihr noch einen schrecklichen Traum den sie gerade in der letzten Nacht gehabt habe: zwei Tauben nisteten in zärtlicher Liebe auf einem hohen

Baume, da kam ein gieriger Weih[47], packte die eine und frass sie, die andere tödtete sich selbst aus Gram über den Verlust ihrer Gefährtin. Erophile macht sich nun Gedanken über diesen Traum, ob nicht der Weih ihren Vater, die beiden Tauben sie und ihren Geliebten bedeuten. Die Amme spricht den Wunsch aus dass der Himmel, wenn er über Erophile ein Unglück verhängen wolle, seinen Zorn lieber gegen sie wenden möge, und redet der Erophile nochmals zu, die schlimmen Gedanken fahren zu lassen und der Klugheit des Panaretos zu vertrauen. Erophile lässt sich denn endlich durch das liebevolle Zureden der Amme, die ihr, wie sie sagt, die Stelle ihrer lieben Mutter vertritt, beruhigen und trägt ihr auf, den Panaretos aufzusuchen und ihm zu melden, dass sie ihn in ihrem Gemach erwarte, damit sie gemeinsam auf Mittel und Wege, dem drohenden Unheil vorzubeugen, sinnen können.

Die 3. Scene (Bl. 30[b]—32[a]), ein Monolog der Amme, enthält Klagen über den Lauf der Welt[48]) und die Launen des Glücks, denen die Reichen und Mächtigen ebenso gut als die Armen und Niedrigen unterworfen sind, und über das Schicksal des Königs, der nach so vielen Kämpfen und Schrecknissen nun ausruhen zu können hoffe und jetzt von diesem Geschick betroffen werde. Wie werde er es aufnehmen, wenn er den Fehltritt der Erophile erfahre! denn verborgen bleiben könne die Sache unmöglich.

Die 4. Scene (Bl. 32[a]—33[b]) beginnt wieder mit Klagen des Panaretos über die Gewalt des Schicksals (*τὸ ῥιζικό*), das die Hoffnungen der Menschen plötzlicher und gewaltsamer zerstöre, als ein starker Sturmwind eine hohe Staubwolke, und das auch sein Liebes-

---

47) *γὶς* (= *εἶς*) *λούπις πεινασμένος*: vgl. Etym. M. p. 470, 34: *ὁ Ἰκτῖνα σημαίνει τὴν λεγομένην λούπηνα*, und weitere Nachweisungen bei Du Cange Glossarium u. d. W. *Λούπης*.

48) Bl. 31[a]: *Ὦ πράματα τὸ σήμερο τοῦ κόσμου πῶς περνᾶτε· | κρένω τὸ πῶς καλιάτονε κανεὶς νὰ μὴν γεννᾶται. Γιατὶ δὲν εἶναι μπορετὸ μηδ' ἕνας νὰ περάσει | 'ς τὸν ἄλλο κόσμο δίχω ποτὲ πάθη νὰ δοκιμάσει*: «O ihr Dinge der Welt, was nehmt ihr heut zu Tage für einen Verlauf! Ich meine es wäre besser, wenn man gar nicht geboren würde; denn es ist nicht möglich, dass irgend einer in die andere Welt übergeht, ohne Leiden durchgemacht zu haben». Es ist dies im Wesentlichen der von mehreren antiken griechischen Dichtern ausgesprochene Gedanke, dass es das Beste für den Menschen sei, gar nicht geboren zu werden: vgl. Theogn. 425 ff.; Bakchylid. fr. 2 (Bergk Poetae lyrici gr. p. 1227 ed. III); Soph. Oedip. Col. 1225 f.; Eurip. frg. 900 (Nauck Tragicorum graecorum fragmenta p. 512).

glück in so furchtbarer Weise gestört habe. Die Amme, die anfangs seine Rede nur mit einigen bei Seite gesprochenen Bemerkungen unterbrochen hat, theilt ihm den Auftrag der Erophile in der Form mit: er solle sogleich in ihr Gemach kommen, um ihr zu sagen, welchen von den beiden Königen, die um ihre Hand werben, sie zur Ehe nehmen solle. Panaretos erwidert, er werde sobald als möglich zu ihr kommen, müsse aber zunächst dem Befehle des Königs, der ihn zu sich entboten habe, Folge leisten; zugleich fragt er die Amme, wie der Erophile die Bewerber gefielen und ob sie bekümmert oder erfreut sei? Die Amme antwortet, sie seufze viel und sitze bekümmert und in Gedanken versunken da, fügt aber, da Panaretos dies als Zeichen der Betrübniss über die bevorstehende Trennung von ihm auslegt, gleich bei: das sei so die Weise der Mädchen, dass sie weinen, wenn sie heirathen sollen; später aber betrachten sie es als ein Glück, verheirathet zu sein.

5. Scene (Bl. 34ᵃ—35ᵃ): nach dem Weggang der Amme stellt Panaretos Betrachtungen darüber an, wie nur derjenige, der ein Glück genossen habe, den Verlust desselben in seiner ganzen Schwere empfinden könne. »Wer den Reichthum nicht kennt, lebt zufrieden in Armuth; wer blind geboren ist, fühlt kein Bedürfniss nach dem hellen Sonnenlicht; wer die Lieblichkeit des frischen Wassers nicht kennen gelernt hat, begehrt nicht nach solchem um seinen Durst zu löschen; wer nie die Gunst eines Mädchens genossen hat, kann auch keinen Schmerz empfinden, wenn sie einen andern nimmt; aber wer, an Reichthum gewöhnt, in Armuth verfällt, wie sollte der nicht allzeit Qualen empfinden? wer mit sehenden Augen geboren ist und dann erblindet, sollte der nicht trauern? wer mit reinem frischen Wasser seinen Durst gelöscht hat, kann der wohl noch leben wenn ihm solches fehlt? und wer eines schönen Mädchens Liebe genossen hat, wie sollte der nicht sogleich zu sterben wünschen? Auch er habe das höchste Glück genossen[49] und

49) In der Schilderung dieses Glückes finden sich manche ächt poetische Züge, wie Bl. 34ᵃ unten und ᵇ oben:

Βρύσι χιονάτο κρυάτατο νερὸ ἐπότιξέ με,
τὰ σωθικά μου ἐγιάτρεβε κὶ ὅλο ἐδρόσιζέ με:
Δύω ἡλι'ς ἕνα κούτελο βαλμένοι φῶς μοῦ δίδα
καὶ φωτεραὶς ταὶς νύχταις μου 'σὰν μεσημέρι ἐδίδα: d. i.

müsse nun fürchten, alles auf einmal zu verlieren! Gott möge ihn vor solchem Leid bewahren und ihm lieber vorher den Tod senden!«

6. Scene (Bl. 35ᵃ unten, wo durch einen Schreibfehler *σένα τέρτζα* steht, — Bl. 37ᵃ): der König, dessen Nahen Panaretos schon am Schluss der vorigen Scene verkündet hat, tritt auf mit einem kurzen Selbstgespräche, worin er sein ungeduldiges Verlangen ausspricht, dass die von ihm so lebhaft gewünschte Heirath seiner Tochter, die jetzt alle seine Gedanken erfülle, zu Stande komme. Von Panaretos ehrfurchtsvoll begrüsst, erinnert er diesen an die grossen Dienste, die er ihm im Kampfe gegen seine auswärtigen Feinde geleistet habe, und setzt hinzu, er hoffe dass diese Kämpfe nun für immer beendet seien, da die beiden Könige, mit denen er früher Krieg geführt, übereingekommen seien, Friede und Freundschaft mit ihm zu halten, falls er einem von ihnen seine Tochter zur Ehe gebe: ihre Gesandten seien bereits eingetroffen und warten auf Antwort und er könne nicht umhin, ihrem Wunsche zu willfahren, um in seinem Alter Ruhe zu haben. Er habe dies heute seiner Tochter mitgetheilt, da habe diese angefangen zu weinen und ihm erklärt, sie werde so lange er lebe nicht von seiner Seite weichen. Panaretos findet dies ganz natürlich und meint, er sehe durchaus keinen Grund ein, der den König zwinge, seinen Feinden, die schwächer seien als er und ihn fürchten, seine Tochter zur Frau zu geben; aber der König weist dies barsch zurück: er habe ihn nicht gerufen um seinen Rath zu empfangen, sondern damit er ihm in dieser Sache diene; er solle zu seiner Tochter gehen und dieser, so viel er nur könne, zureden, dass sie einen der beiden Könige,

---

»ein Quell eiskalten frischesten Wassers tränkte mich, erquickte mein Inneres und labte mich ganz; zwei Sonnen an einem Kopfe stehend gaben mir Licht und machten mir die Nächte hell wie den Mittag«

und weiterhin (Bl. 35ᵃ):

Ποτὲς καὶ κεῖνο τὸ φιλὶ ὅποῦ ἀνοιγοσφαλίζει
τζὴ πόρταις τζὴ παράδεισος καὶ τζὴ καρδιαὶς φλογίζει:

»niemals auch (soll ich mehr geniessen) jenen Kuss, der die Thore des Paradieses öffnet und schliesst und die Herzen entflammt«.

In letzterem Distichon ist auch in sprachlicher Hinsicht das schöne Beispiel der copulativen (Dvandva-) Composition (vgl. Ross Reisen auf den griechischen Inseln II. S. 109; Mullach Grammatik der griechischen Vulgärsprache S. 148) *ἀνοιγοσφαλίζειν* = *ἀνοίγειν καὶ σφαλίζειν* »öffnen und schliessen« zu beachten.

welchen sie wolle, heirathe. Panaretos verspricht dem Befehl zu gehorchen und bricht, nachdem der König weggegangen, in der 7. Scene (*σένα σέτιμα* Bl. 37ᵃ—38ᵃ) in laute Klagen aus: alle Qualen der Hölle seien nicht so schlimm als diese seine Qual, dass er, der Gatte der Erophile, bei derselben der Brautwerber für einen andern sein müsse! Wenn Erophile aus Furcht vor ihrem Vater sich entschliesse, dessen Willen zu erfüllen, so bleibe ihm kein anderer Ausweg als der Tod. Der Act schliesst wiederum mit einem Chorgesange (Bl. 38ᵃ—39ᵃ), worin das Glück des goldenen Zeitalters gepriesen wird, jener Zeit wo die Erde noch ohne Anstrengung und ohne Verwundung ihre Früchte hervorbrachte, wo es noch nicht soviele Könige, soviele Gesetze, soviele Waffen, soviele ungerechte Kriege und soviele Schrecknisse gab, wo ein Mädchen noch ohne Furcht vor ihrem Vater frei und ohne jeden Zwang den Jüngling, dem sie »die Schlüssel ihres Herzens gegeben hatte«, zum Manne nehmen konnte. Aber seitdem die Hoffart (*ἡ περηφανία* = *ὑπερηφανία*) aus der Hölle in die Welt gekommen ist, sind die Augen der Menschen Quellen der Thränen geworden: sie quält die ganze Erde und ist die Ursache alles Uebels[50]; sie hält auch jetzt den Sinn des Königs gefesselt, dass er seine Tochter einem Könige geben will. Möge Zeus seine Augen auf sie und auf ihren Gatten wenden und sie vor Schaden bewahren!

Die 1. Scene des 3. Acts (*Ἄτος τρίτος σένα πρώτη* Bl. 44ᵇ—45ᵇ), ein Monolog der Erophile, beginnt mit einem Distichon, das Fauriel noch aus dem Munde des Volkes vernahm[51]:

Τὰ γέλοια καὶ τὰ κλάϊματα, μὲ τὴν χαρὰν ἡ πρίκα
μίαν ὥραν ἐσπαρθήκασι καὶ ὁμάδι ἐγεννηθήκαν,

»Lachen und Weinen, Freude und Schmerz sind zu gleicher Stunde gezeugt und zugleich geboren worden«; daran schliesst sich das folgende ebenfalls in ganz volksthümlichem Tone gehaltene Distichon:

Γι' αὐτὸ[52] *μαζὺ γυρίζουσι καὶ τόνα τἄλλο ἀλλάσσει,*
καὶ ὁποῖος γελάσει τὸ πουρνὸ κλαίγει πριχοῦ βραδιάσει:

»deshalb wandern sie zusammen und eins löst das andere ab, und

50) Der Inhalt des Gesanges erinnert mehrfach an den Schlusschor des ersten Acts von Torquato Tasso's Aminta (»O bella età dell' oro« etc.).

51) S. A. Passow Popularia carmina Graeciae recentioris, Disticha amatoria n. 910 (p. 570) nach Fauriel Chants populaires de la Grèce moderne II. 274.

52) *Γί αὖτος* cod.

wer am Morgen lacht, weint bevor es Abend wird«. So, sagt Erophile, sehe sie, wie auch ihre Freude in unermesslichen Schmerz und Qual sich verkehren werde; sie zittere, als ob sie ein grollendes Meer oder einen wilden Wald zu durchwandern habe. Sie schildert dann, wie sie vergeblich gegen den Eros angekämpft habe, der Tag und Nacht einen gewaltigen Krieg mit ihr geführt habe, ihr bald als starker Ritter, bald wie ein Kind erschienen sei, bald sie gequält, bald ihr den süssesten Trost gewährt und sie endlich völlig besiegt habe, so dass sie nun seine Sclavin sei.

Die 2. Scene (*σένα σεκόντα*, Bl. 45[b]—49[a]) eröffnet Panaretos, wie regelmässig die neu auftretenden Personen in diesem Drama, zunächst ohne von der Anwesenheit der Erophile Notiz zu nehmen, mit einigen Versen, worin er seinen Entschluss ausspricht, wie ein guter Steuermann oft sein Schiff glücklich durch das wildstürmische Meer hindurchführt, nach Kräften gegen das Unwetter seines Schicksals anzukämpfen; dann erblickt er die Erophile und nachdem er sich einen Augenblick an dem süssen Anblick geweidet, fragt er: »die Tauben fliegen, wenn sie den Donner und Regen vernehmen, von den Feldern eilig ihren Nestern zu; was veranlasst dich, o Herrin, bei diesem Sturme unseres unglücklichen Schicksals dein Gemach zu verlassen und hierher zu kommen mit bekümmerter Miene, was mein armes Herz zerschneidet?« Erophile erwiedert, sie sei nur gekommen um in seinem Anblick Trost zu suchen, worauf Panaretos mit einer ähnlichen Aeusserung antwortet[53] und ihr, nachdem er sich entschuldigt, dass er der durch die Amme ihm überbrachten Aufforderung nicht sogleich gefolgt sei, unter heftigen Klagen über sein Geschick den Auftrag des Königs ausrichtet. Erophile heisst ihn gutes Muthes sein: sie liebe ihn allein und werde ihn ewig lieben. Panaretos meint, es ergehe ihm wie einem Geizigen, der seine

53) Wir finden hier unter anderem folgendes schöne Bild (Bl. 46[b]):

— ὥσὰν τὸ διψασμένο
'λάφι γλακᾶ 'ς τὸν ποταμὸν πολλὰ 'πεθυμισμένο
Νὰ πίῃ νερὸ νὰ δροσισθῇ, τέτοιας λογῆς, κυρά μου,
γιὰ νὰ σὲ ἰδοῦ ἐτρέχασι τὰ μάτια τὰ δικά μου:

»wie der dürstende Hirsch eilig zu dem vielersehnten Flusse springt, um Wasser zu trinken und sich zu erfrischen, so sind, o Herrin, meine Augen gelaufen um Dich zu schauen». *γλακᾶ* in der Bedeutung von *τρέχει δρομαίως* wird als kretisch aufgeführt in der Sammlung kretischer Idiotismen (*Κρητικαὶ λέξεις*) im Philistor Bd. IV, S. 514.

Schätze vergraben habe und nun fortwährend in Sorge und Angst schwebe dass andere sie finden und ihm nehmen könnten; so quäle auch ihn ohne Unterlass die Besorgniss, sie, ihre »zahllosen Schönheiten« (*τὰ κάλλη σου τἀρίφνητα* d. i. *τὰ ἀναρίθμητα*) zu verlieren. Erophile antwortet, ihre Schönheit sei gar nicht so gross, sondern erscheine ihm nur so wegen seiner grossen Liebe zu ihr; aber möge sie schön oder hässlich sein, sie sei für ihn allein auf der Welt. Panaretos wird zwar durch diese Versicherungen getröstet, hält es aber doch noch für nöthig sie ausdrücklich zu bitten, sie möge sich nicht durch den König bewegen lassen ihn zu vergessen, worauf sie ihm Vorwürfe macht über seinen hartnäckigen Zweifel und den Eros bittet: »weil die Augen meines Herren nicht sehn können, wie treu und herzinnig ich ihn liebe, so vergifte einen deiner Pfeile, schiess mich damit mitten ins Herz und beweise ihm durch meinen Tod, wie ich nur um seinetwillen in die Unterwelt hinabsteige.« Panaretos antwortet: das möge mir geschehen, wenn ich noch ferner irgend einen Zweifel an der Liebe meiner Fee[54] hege, und Erophile spricht zum Schluss die Hoffnung aus, der Himmel, der sie zusammengeführt, werde sie auch ferner schützen, und fordert den Panaretos auf, da sie hier nicht weiter reden können, in ihr Gemach zu kommen, damit sie dort ein Mittel ausfindig machen, die Abgesandten der Bewerber fortzuschaffen. Panaretos verspricht sogleich zu kommen, hält aber, nachdem Erophile weggegangen, erst noch einen längern, die 3. Scene (Bl. 49[a]—50[b]) bildenden Monolog, worin er schildert, wie durch den Weggang der Geliebten sein Herz düster und dunkel geworden ist, gleich der Welt wenn die Sonne untergegangen, und wie er immer zwischen Furcht und Hoffnung schwankt[55],

---

54) *νεράϊδα μου* nennt er sie Bl. 48[b] unten und Scene 3 Bl. 49[a] oben sagt er von ihr *τούτη ἡ νεράϊδα ἡ ὄμορφη*; vgl. über die Bedeutung dieses Wortes C. Wachsmuth »Das alte Griechenland im neuen« S. 30 u. S. 53 f.

55) Wir heben aus der ausgeführten Schilderung dieses Schwankens einige, abgesehen von dem etwas matten Schluss, recht hübsche Verse heraus (Bl. 50[a]):

'Σὰν πύργος στέκω δυνατὸς καὶ τρέμω 'σὰν καλάμι,
δειλιῶ καὶ ἀποκοτῶ γιαμιὰ, γελῶ καὶ κλαίγω ἀντάμα:
'Σ' ὥριο περβόλι βρίσκομαι κὶς φυλακὴ κρατοῦμαι,
μέσα 'ς λιμιόνα ἄραξα καὶ ἄγριο καιρὸ φοβοῦμαι:
'Σ τὸ χείλι (χίλο cod.) τοῦ τροχοῦ πατῶ τῆς τύχης καὶ τὰ βάθη
βλέπω τζὴ κακοριζικιᾶς καὶ 'χω περίσσια πάθη.

und die Aphrodite (*ἀφροδίτη μου Θεὰ* Bl. 50[b]) anruft, die ihn von seiner Kindheit an mit dem süssen Gift ihres Sohnes getränkt habe, dass sie seinem Herzen Stärke, seinem Geist Einsicht gebe, damit er einen Ausweg finde aus dieser Noth und Gefahr.

4. Scene (Bl. 50[b]—53[a]): der Schatten (*ἡ ψυχὴ*) des Bruders des Königs tritt auf und erzählt, wie er mit dem Willen des Unterweltgottes (*μὲ θέλημα τοῦ Πλούτωνα*) aus der Unterwelt emporgestiegen sei ans Licht des Tages, an das sich seine Augen erst allmälig wieder gewöhnen, in diese schöne Welt, die die Todten so schmerzlich vermissen. »In diesem hohen Palast« (dem des Königs Philogonos, vor welchem das ganze Stück spielt), berichtet er, »bin ich geboren und in Ehren und Glück aufgewachsen; hier habe ich auch mit sammt meinen Kindern den Tod gefunden, nicht durch meine Feinde, sondern durch meinen eigenen Bruder. Wir waren einer Mutter Kinder, ein Vater hat uns gezeugt, ein Land und der gleiche Palast uns auferzogen. Während es nun bisher Gebrauch in unserem Reiche war, dass nach dem Tode des Königs der älteste Sohn seine Brüder tödte[56], habe ich zuerst diese Sitte aufgehoben und meinen Bruder leben und an der Herrschaft Theil nehmen lassen, in der Hoffnung dass wir gemeinsam die ganze Welt beherrschen würden; aber ich habe mich bitter getäuscht: mein Bruder hat mich eines Tages im Hause mit eigner Hand getödtet, ohne andere Ursache, als um mir die Herrschaft zu rauben, welche die Gnade des Zeus mir verliehen hatte. Zugleich mit mir sandte er meine beiden vielgeliebten Kinder in die Unterwelt hinab und (was mir mehr Schmerz bereitet hat als der Dolch!) machte mein Weib zu seiner Gattin (wie konnte die Sonne solche grosse Verbrechen auf der Erde anschauen!)[57] und zeugte mit ihr eine Tochter. Aber

---

»Ich stehe fest wie ein Thurm und zittere wie ein Rohr; ich bin verzagt und kühn zugleich, ich lache und weine gleichzeitig; ich befinde mich in einem schönen Garten und werde in einem Gefängniss festgehalten; mitten im Hafen liege ich vor Anker und fürchte mich vor wildem Wetter; ich wandle auf dem Rande des Rades des Glücks und schaue die Tiefen des Unglücks und empfinde übermässiges Leid«.

56) Offenbar Anspielung auf die bei den Osmanen im Jahre 1389 aufgekommene Sitte, dass bei der Thronbesteigung eines Sultans die Brüder desselben getödtet wurden (vgl. Zinkeisen Geschichte des osmanischen Reiches in Europa I. S. 270. M. Büdinger Ein Buch ungarischer Geschichte S. 101).

57) Diesem Ausruf liegt vielleicht eine Reminiscenz an das Sichabwenden des

die Gerechtigkeit des Zeus, wenn sie auch manchmal zögert und dem Verbrecher Zeit zur Reue giebt, kommt doch mit grosser Gewalt dann wann man es am wenigsten erwartet; und so wird sie auch noch heute die Verbrechen des Philogonos mit dem bittern Tode strafen: er wird seine Tochter in den Armen eines Liebhabers sehn und der Tod dieses Jünglings wird dem Mädchen und ihm selbst den Tod bringen. Das ist der Wille des Zeus; mich aber hat Pluton auf die Oberwelt emporsteigen lassen, damit meine Augen sich am Tode meines Mörders weiden«[58].

5. Scene (Bl. 53ᵃ—54ᵃ): während der Schatten des Bruders, natürlich bloss für die Zuschauer sichtbar, noch auf der Bühne verweilt, tritt der König auf und stellt in einem Monolog Reflexionen an darüber, dass die beste Gabe die der Mensch von der Natur empfangen habe, die gewaltige Kühnheit (*ἡ δυνατὴ ἀποκοτιά*) sei: sie habe Bäume gefällt und zusammengefügt und daraus ein Schiff gemacht und damit das Meer befahren; sie überschreite die Flüsse und besteige die Berge, sie dringe mit gewaltiger Macht in fremde Gegenden; sie bekämpfe und besiege die Festungen, sie allein gebe Ehre und Reichthum, sie fürchte selbst den Hades nicht[59]. Ihr allein verdanke auch er, dass er die Krone von Aegypten trage. Sieg, Reichthum und Ehren habe er allzeit in Fülle; viele Freuden wohnen in seinem Hause und in seinem Herzen; die einzige Sorge, die er noch gehabt habe, wegen der Verheiratung seiner Tochter, nehme nun das Glück von ihm, so dass kein Glück und keine Macht mit der seinigen sich vergleichen könne. Jetzt wolle er nun gehn um mit seiner theuern Erophile selbst über ihre Verheiratung zu sprechen. Nachdem er weggegangen, ruft der Schatten seines Bruders

Helios beim Mahle des Thyestes zu Grunde. Vgl. unten die Erzählung von der Hinrichtung des Panaretos im 5. Act.

58) Der ganze Monolog des Schattens hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem des Thyestes im Prolog des Agamemnon des Seneca (V. 1 ff.); allein diese Aehnlichkeit ist nur eine ganz allgemeine, auf der Aehnlichkeit der Situation beruhende; im Einzelnen finden sich keine Berührungen welche uns zu der Annahme der Benutzung des Stückes des Seneca durch den Dichter unserer Tragödie berechtigen. Ebensowenig ist an einen Zusammenhang dieser und der folgenden Scene mit dem Prolog des Thyestes des Seneca (worin der Schatten des Tantalus und eine Furie auftreten) zu denken.

59) Diese Reflexionen erinnern hie und da deutlich an die erste Strophe des ersten Stasimon der Sophokleischen Antigone (V. 332 ff.).

zum Zeus und Pluton um Rache, worauf drei Furien mit Feuerbränden erscheinen und mit lautem Geräusch über die Bühne laufen und rufen: »das Schicksal soll sich ganz erfüllen«[60], dann auf das Geheiss des Schattens wieder verschwinden.

Der auch diesen Act schliessende Chorgesang (Bl. 54ᵃ—55ᵇ)[61] handelt von der verderblichen Macht des Reichthums und des Goldes, die so viele Mordthaten, ungerechte Kriege und Streitigkeiten angestiftet haben und die Menschen auch das Glück der Liebe nicht ruhig geniessen lassen; dann verkündet der Chor, dass den Philogonos bald die Rache des Himmels für seine Verbrechen ereilen werde und beklagt das Geschick seiner unglücklichen Herrin.

In der 1. Scene des 4. Acts (Bl. 59ᵇ—61ᵇ) tritt die Amme Chrysonome in der äussersten Aufregung auf und erzählt auf Befragen dem Secretär (*σύμβουλος*), dass der König, sie wisse nicht wodurch, von der heimlichen Vermählung der Erophile mit Panaretos Kunde erhalten habe und darüber im höchsten Grade aufgebracht sei. Sie versichert, dass sie selbst die Sache, die auch den Secretär aufs Höchste überrascht, erst am heutigen Tage zu ihrem grössten Schrecken erfahren habe, und bittet den Secretär, er möge thun was in seinen Kräften stehe um sie zum Guten zu wenden. Dieser verspricht dies und erkundigt sich nun nach dem Schicksal des Panaretos; die Amme berichtet dass er in einem Zimmer im strengsten Gewahrsam gehalten werde und Niemand mit ihm reden dürfe; der König habe, ausser sich vor Wuth, seine Kleider zerrissen, der Erophile die schmählichsten Vorwürfe gemacht und sei wiederholt nahe daran gewesen sie zu tödten, so dass sie (die Amme) aus Furcht davon gelaufen sei; jetzt aber wolle sie dahin zurückkehren, da sie doch die Erophile in solchem Jammer nicht allein lassen könne.

2. Scene (Bl. 62ᵃ—ᵇ), Monolog des Secretärs, der an das soeben von Panaretos und Erophile Vernommene Betrachtungen darüber anknüpft, wie man sich in den Menschen irren, wie wenig man ihre Gesinnungen nach ihren Reden und ihrer äussern Erschei-

60) Bl. 54ᵃ: *Εἰς τοῦτο βιαίνουσι τρεῖς φούριαις φωτίαις καὶ τρέχοντας μιὰ μερὰ κὶ ἄλλη τζὴ σένας στρεπατάρουσι κὶ ἀπόκις λέσι· Τὸ ρίζι ὅλο νὰ γενεῖ.*

61) Den Anfang desselben (zwei Terzinen) hat als Probe Leake a. a. O. mitgetheilt.

nung beurtheilen könne. Dabei sind ein paar volksthümliche Gleichnisse angewandt (Bl. 62ª):

Καλὰ πολλὰ τὸ λέσινε πῶς 'ς τἄμορφα χορτάρια[62]
δράκοντες χώνουνται ζιμιὸ κὶ ἀγριώτατα λιοντάρια:
Καὶ 'κεῖ πού τρέχουν οἱ ποταμοὶ μὲ δίχως νὰ κτυποῦσι
μὲ φόβο μεγαλήτερο πρέπει νὰ τζὴ περνοῦσι:

»Sehr richtig sagt man, dass in schönem Grase Schlangen und wilde Löwen sich verbergen und dass man da wo die Flüsse ohne Geräusch fliessen mit grösserer Furcht sie überschreiten muss«.

Aber, fährt er fort, der König hat, meines Erachtens, mehr gefehlt als jene beiden; denn warum hat er sie so ungestört mit einander verkehren lassen, während er doch wissen musste, wie gross die Gewalt des Eros ist und wie wenige Menschen es giebt, die ein Herz so von Stein haben, um ihm Widerstand leisten zu können.

3. Scene (Bl. 62ᵇ—65ᵇ): der König tritt auf mit harten Vorwürfen gegen die Treulosigkeit der Menschen und insbesondere des Panaretos; er dankt dem Himmel, dass er es erfahren habe, um noch heute ihm die gebührende Strafe für sein grosses Verbrechen angedeihen zu lassen. Auf die Bitte des Secretärs, ihm den Kummer der ihn drücke mitzutheilen, erzählt er diesem, wie er in seiner Thorheit den Panaretos zur Erophile gesandt habe, um dieser zuzureden, dass sie sich zur Heirat entschliesse, und dann selbst gegangen sei ihr zuzusprechen: wie er den Thürvorhang aufgehoben, habe er die beiden in voller Sicherheit Hand in Hand zusammen auf einem Sessel (*'ς ἕνα θρονί*) sitzen sehen; sie hätten, aufs Aeusserste erschreckt, anfangs ihr Vergehen auf die eine und die andere Weise zu bemänteln versucht, da sie aber eingesehen, dass sie ihn nicht täuschen könnten, sich vor ihm auf die Kniee geworfen und um Erbarmen gefleht. Er selbst habe zuerst daran gedacht, sich mit dem Kopfe gegen die Wand zu rennen, habe aber doch sein Leben nicht verlieren wollen ohne volle Rache an ihnen beiden genommen zu haben; also habe er jenen Treulosen zunächst fest einschliessen lassen, um ihm zu zeigen, dass es besser für ihn gewesen wäre, er wäre nie geboren oder er wäre gestorben ehe er sein Haus betreten hätte. Ehe er aber etwas thue, wolle er die Ansicht des

62) *τάμορφα χορτάργια* cod.

Secretärs darüber hören, in welcher Weise er sich rächen solle. Dieser beginnt zu reden, hält aber plötzlich ein; vom König um die Ursache befragt, antwortet er, er sehe seine Herrin (die Erophile) mit gesenktem Haupte herbeikommen. Der König will sie nicht vor sich lassen, doch als der Secretär ihn bittet, sie wenigstens anzuhören, er könne ja dann immer noch thun was ihm beliebe, lässt er sie herbeikommen.

4. Scene (Bl. 65^{b}—70^{b}): Erophile und der Chor zu den vorigen. Erophile bittet demüthig ihren Vater um Gehör; der Chor fleht zum Zeus, dass der König sie anhören und ihr verzeihen möge; der Secretär beschwört den König sie ruhig anzuhören; dieser ruft barsch: wer hindert sie? sie mag reden! (*ποῖος τὴν κρατεῖ; ἂς μιλήσῃ*). Erophile gesteht zu, dass es ungehörig gewesen sei, dass sie sich ohne den Willen ihres Vaters heimlich mit Panaretos vermählt habe; aber wenn er seinen Zorn besänftigen und sie ruhig anhören wolle, so werde er, hoffe sie, ihre Wahl billigen. Sie spricht nun von der natürlichen Gleichheit der Menschen, von der Unbeständigkeit des Glücks, von den trefflichen Eigenschaften des Panaretos, die der König selbst ja oft anerkannt habe: »wenn er auch kein König ist, wer hindert uns, ihn sogleich zum Herrscher über viele Länder zu machen? Bedenke, ein niedrig Geborner mit grossen Verdiensten und Tugenden ist besser als ein König der an Ländern reich, aber an Tugenden ärmer ist als geringe Leute!« Der König meint darauf, die Reichen gälten überall für klug; Erophile will dies nicht gelten lassen, erinnert aber den König, dass es ja nur in seiner Hand stehe, den Panaretos reich zu machen, worauf dieser mit einem Gemeinplatz antwortet: niemand könne aus dem Sperling[63] einen Adler, aus dem Hasen einen Löwen machen. Erophile erinnert ihn daran, dass sie sein einziges Kind sei, und bittet ihn, er möge ihr den Gatten, den sie sich erwählt, lassen, ihn zu einem reichen und mächtigen König machen und den Fehler, dass sie ohne seinen Willen ihn zum Manne genommen, ihrer Jugend verzeihen; aber der König antwortet auf ihre Bitten mit Drohungen, worauf Erophile erwiedert: ihr beider Schicksal stehe in seiner Hand; sie bitte ihn nur, der Dienste, die Panaretos ihm geleistet,

63) *τὸ τζέλεγο*, das persische und türkische چلك tchelek, d. i. Sperling.

eingedenk zu sein und den Fehler nur als den ihrigen zu betrachten: es sei ihr nie in den Sinn gekommen, dass sie sich erniedrige, wenn sie jenen erhebe, sowenig als die Sonne irgend Schaden leide, wenn sie ihren Glanz dem Dunkel spende. Da vernünftige Vorstellungen nichts gegen den Zorn des Königs vermögen, erinnert ihn Erophile an ihre Kindheit: wie er nach dem frühen Tode der Mutter sie mit dem Namen dieser genannt und erklärt habe, dass er in ihr die Mutter sehe; wie er sich gefreut, als er zum erstenmale von ihren Lippen seinen Namen gehört habe; sie beschwört ihn bei dem Namen der dem Herzen des Vaters der theuerste sei, bei dem Kindesnamen, ihr ihren Fehltritt zu verzeihen[64]. Während der Chor erklärt, der König müsse ein wilder Löwe sein, wenn er bei diesen Worten kein Erbarmen empfinde, und der Secretär die Thränen des Mitgefühls nicht zurückhalten kann, steht der König in stummem Zorn, die Augen auf den Boden geheftet da. Erophile fleht ihn an, ihr einen freundlichen Blick zu gönnen oder ihr wenigstens zu gestatten dass sie seine Füsse küsse und wie seine erkaufte Sclavin, nicht wie seine Tochter, in seiner Gnade sterbe; aber er ruft ihr barsch zu: weder als Tochter noch als Sclavin will ich dich ferner haben; mach dass du von hier aus meiner Nähe fortkommst. Erophile fordert nun, da ihre theure Mutter nicht mehr lebe, die dem Vater zu Füssen gefallen sein und mit ihren Thränen eine Quelle gebildet haben würde um damit die Wuth desselben zu löschen, die Mädchen des Chors auf den König um Erbarmen für sie anzuflehn: diese thun dies, aber der König heisst sie sich nicht weiter bemühen sondern weggehn, ebenso die Erophile: diese solle erwarten, dass er ihr und jenem (dem Panaretos) gegenüber seine Schuldigkeit thun werde. Erophile entfernt sich endlich sammt dem Chor mit Wehklagen und mit der Bitte an ihre todte Mutter, dass wenigstens sie ihr ihren Fehltritt verzeihen und ihr in der Unterwelt bei sich eine Stätte bereiten möge.

Die 5. Scene (Bl. 70^{b}—73^{b}) eröffnet der König mit der Frage an den Secretär, ob er schon bei einem Weibe solche Kühnheit gesehn habe; dieser aber antwortet freimüthig, nach seiner Ansicht

64) Die Situation erinnert zwar an Eurip. Iphig. Aul. 1220 ff., doch zeigen die Worte keine Aehnlichkeit, die uns berechtigte, eine Benutzung dieser Tragödie durch unsern Dichter anzunehmen.

solle der König zu dem was nun einmal nach dem Willen der Götter geschehen sei seine Zustimmung geben. Der König fährt anfangs heftig auf, lässt sich aber endlich bewegen, den Secretär wenigstens anzuhören, und nun setzt dieser in längerer Rede ihm auseinander, dass die beiden fremden Könige, die bisher seine Feinde gewesen sind, die so oft sein Land verwüstet, das Blut seiner Unterthanen vergossen haben und nur durch die Tapferkeit des Panaretos besiegt worden sind, in verrätherischer Absicht um die Hand seiner Tochter werben; dass, wenn er den Panaretos ermorde, seine Tochter sich selbst tödten und er ohne Erben bleiben werde; dass, wenn Panaretos auch nicht aus königlichem Blute stamme (was man übrigens nicht wissen könne, ob es nicht doch der Fall sei), dies durch seine Tugenden aufgewogen werde, dass der Reichthum ein nur allzu vergängliches Gut sei. Nach Beendigung dieses Vortrags erklärt der König, er habe die Rede des Secretärs wohl verstanden und seinen Entschluss, was er mit den beiden machen wolle, bereits gefasst; jetzt wünsche er allein zu sein, der Secretär solle sich also in seine Wohnung begeben; zugleich befiehlt er seinen treuesten Rittern (στρατιώταις), den Panaretos herbeizuführen und die Diener der Gerechtigkeit (die Henkersknechte) mitzubringen. Unterdessen beschliesst er in der sechsten Scene (Bl. 73^b—74^b), nachdem er sich über seinen altersschwach gewordenen Secretär lustig gemacht, der geglaubt habe ihn überreden zu können ein so grosses Vergehen ungestraft zu lassen, den Panaretos unter heftigen Martern zu tödten, um dadurch ein Exempel zu statuiren, seine Tochter zwar leben zu lassen, ihr aber die getrennten Glieder des Panaretos vorzulegen, damit sie immerfort in Furcht und Jammer lebe. Den Panaretos der, vom Chor begleitet, gefesselt herbeigeführt wird, empfängt er in der siebenten Scene (Bl. 74^b—76^b) mit den höhnischen Worten: »Willkommen mein edler Schwiegersohn; willkommen, damit ich dir heute wie es sich gebührt eine schöne Hochzeit ausrichte. Warum hältst du deine Augen auf den Boden gesenkt? schämst du dich etwa mich anzublicken? Thörichter, wisse, dass deine heuchlerische Haltung und deine Demuth dir zu nichts nützen. Sage mir, habe ich deshalb dich als kleines Kind von geringen Leuten in meinem Hause auferzogen und dich grösser gemacht als irgend einen andern Menschen, um solchen Lohn dafür von dir zu

empfangen«? Während der Chor den Zeus bittet, dem Panaretos eine Antwort einzugeben, die den Zorn des Königs besänftigen könne, antwortet Panaretos, er erkenne die vom König empfangenen Wohlthaten dankbar an und habe sich auch nie gegen ihn vergangen, ausser dadurch dass er der Gewalt der Liebe unterlegen sei; damit er aber sehe dass dieser Fehler nicht so schlimm sei, wolle er ihm mittheilen, dass er der Sohn des reichen Königs »Trasimarchos« (Thrasymachos?)[65] von Tzertza, eines Freundes des Philogonos, sei, der von zwei Gegnern besiegt und später ermordet worden sei, worauf man ihn in das Haus des Philogonos gebracht habe: dieser möge nun mit ihm so verfahren, wie er wünsche, dass man in gleichem Falle gegen sein Kind verfahre. Während der Chor den Worten des Panaretos vollen Glauben schenkt, erklärt der König sie für eitel Lügen; er möge wohl eher der Sohn eines alten Feindes von ihm sein. Panaretos erbietet sich Beweise und Zeugnisse für die Wahrheit seiner Aussage zu liefern, aber der König will nichts davon wissen und als jener ihn an die Dienste erinnert die er ihm geleistet, befiehlt der König seinen Rittern (*στρατηγοί*) ihn wegzuführen, damit er doppelten Lohn erhalte für alles was er an ihm gethan habe. Der Chor ruft Gott um Hülfe an, da es keine andere Hülfe für Panaretos mehr gebe, und schliesst dann den Act mit einem Chorgesange (Bl. 76[b]—78[a]) an Helios, dessen Licht alles in der Welt belebt und hervorruft: er möge sich in Wolken hüllen und mit Blitzen und Donnerschlägen den König von seinem bösen Vorhaben abschrecken[66].

In der 1. Scene des 5. Acts (Bl. 81[b]—87[a]) tritt ein Bote (*μαντατοφόρος*) auf mit lautem Weheruf über das dreimal verfluchte Haus, den Wohnsitz der Grausamkeit und des Mordes, und über die Menschen, die es bewohnen, die grausamer sind als die wildesten Thiere. Vom Chor nach der Ursache seines Wehklagens befragt

65) *τοῦ τρασίμαρχου* Bl. 75[b] und Bl. 89[b], während Bl. 76[a] *τοῦ τρασίμαθου* steht; das Richtige ist wohl *τοῦ Θρασυμάχου*. Ueber *τζέρτζα* vgl. S. 554, Anm. 8.

66) Der (auch von Leake a. a. O. mitgetheilte) Anfang des Liedes: *Ἀχτήνα* (= *ἀκτίς*) *τοὐρανοῦ χαριτωμένη | ὁποῦ μὲ τὴν φωτιά σου τὴ μεγάλη | 'ς ὅλη χαρίζεις φῶς τὴν οἰκουμένην* erinnert an den Anfang der Parodos der Sophokleischen Antigone (v. 100 ss.), mit welcher auch im Folgenden die Erwähnung der Feinde, welche die Mauern umlagert hatten und von denen sie nur durch die Gnade Gottes und die Tapferkeit eines Ritters (des Panaretos) befreit worden sind, übereinstimmt.

berichtet er nach einigem Sträuben[67], dass der König den Panaretos in ein dunkles Gemach in der Tiefe eines Thurmes, in welchem die früheren Könige dem erzürnten Pluton heimlich Menschenopfer zu bringen pflegten, führen liess, sich dort auf einem Sessel ihm gegenübersetzte, ihn, der vor ihm stand wie ein Adler mit abgeschnittenen Flügeln und Füssen mit welchem Kinder ihr Spiel treiben, mit Schmähungen überhäufte und fünf- bis sechsmal mit aller Kraft mit dem Scepter ins Angesicht schlug. Panaretos erwiederte darauf: er habe nicht erwartet, solchen Lohn für seine Anstrengungen zu empfangen; aber wenn der Himmel gerecht sei, werde er dies nicht lange ungestraft lassen. Dies steigerte noch die Wuth des Königs; er liess ihn durch seine Knechte nackt auf den Boden werfen und so lange mit Schlägen und Stössen misshandeln, bis er kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Der König, der ihn für todt hielt, riss sich den Bart aus vor Wuth dass er ihn nicht länger quälen könne; aber Panaretos, der noch nicht ganz todt war, sprach: sättige nur deine Grausamkeit an mir; aber wenn Gerechtigkeit im Himmel wohnt wird er mich rächen. Darauf befahl der König dass man ihm die Zunge ausreisse und diese auf den Boden werfe: als dies geschah, hörte der Bote die Zunge noch sagen »Erophile«. Dann liess er ihm die Augen ausreissen und dieselben in eine goldene Schüssel legen, weidete sich an ihrem Anblick, warf sie dann auf den Boden und trat darauf, liess ihm ferner die Hände abhauen und stiess ihm endlich eigenhändig ein Messer in die Eingeweide: da stiess der Gemarterte ein Gebrüll aus wie ein Löwe, seine Lippen öffneten sich ein paar Mal um den Namen »Erophile« auszusprechen, aber er konnte es nicht, da er keine Zunge mehr hatte. Wie eine gebrochene, verwelkte Rose erschien sein Antlitz: da erbebten die Mauern des Thurmes, die Erde öffnete sich, todte Körper seufzten laut, die Bilder der Götter wandten sich ab, um solchen Gräuel nicht anzusehn. Als der König nun sah dass Panaretos todt war, zerschnitt er

67) Wir finden dabei auch die den alten Dichtern so geläufige Hyperbel »und wenn ich tausend Zungen hätte, könnte ich doch nicht alles erzählen« (vgl. die Ausleger zu Vergil. Georg. II, 43) in folgender Form (Bl. 82 a): *Ὅσα μαλλιὰ 'ς τὴν κεφαλὴ βαστῶ, χιλιάδαις τόσαις 'ς τοῦτο τὸ στόμ' ἂν ἤσανε τὸ πρικαμένυ γλώσσαις,* d. i. »wenn so viele Tausende von Zungen in diesem meinen entsetzten Munde wären, als ich Haare auf dem Kopfe trage«.

den Körper in tausend Stücke: den Kopf, das Herz und die Hände legte er in ein goldnes Becken[68], die übrigen Stücke befahl er seinen Löwen vorzuwerfen. Während der Chor das traurige Loos des Panaretos beklagt, sieht der Bote den König nahen und fordert die Mädchen auf mit ihm hinwegzueilen.

Zweite Scene (Bl. 87ª—ᵇ): der König tritt auf mit einigen Dienern die das Gefäss mit den Gliedern des Panaretos tragen; er heisst sie dasselbe auf einen Sessel stellen und weggehen, da er mit seiner Tochter allein zu reden habe. Er spricht seine Befriedigung darüber aus, dass er sich an Panaretos gerächt und nicht dem Rathe seines Secretärs, ihm zu verzeihen, Gehör gegeben habe: ein König müsse gefürchtet werden; Furcht und Königtum seien leibliche Geschwister.

Dritte[69] Scene (Bl. 87ᵇ—91ᵇ): Erophile kommt in tödtlicher Angst mit der Amme, die sie vergeblich zu trösten sucht; sie bittet die getreue Dienerin, wenn sie sterbe, sie, wenn irgend möglich, in einem Sarge mit ihrem Gatten zu begraben, damit der Staub ihrer unglücklichen Leiber in der Unterwelt eins sei, wie ihre Seelen im Leben eins waren; wie sie sie einst mit süsser Milch getränkt habe, möge sie ihr, wenn sie todt sei, bittere Thränen weihen. Die Amme versichert ihr, dass sie nie, weder im Leben noch im Tode, sich von ihr trennen werde; wenn sie sterbe, werden ihre Augen die Sonne nicht mehr schauen; Erophile aber bittet sie, sich als Trost für ihre Mädchen zu erhalten. Da sie die Stimme des Königs hören, ermahnt die Amme die Erophile, ihre Thränen zu trocknen, ein freundliches Gesicht zu machen und ihre Haare zu ordnen, denn der König erwarte sie voller Freude und mit freundlicher Miene. Erophile antwortet: so machen es auch die wilden Wogen des Meeres; wenn sie den Menschen verschlungen haben, fallen sie und beruhigen sich; dann fragt sie, was der Wille seiner Hoheit sei. Der König begrüsst sie mit heuchlerischer Freundlichkeit: »willkommen

---

68) *βατζέλι* Bl. 86ª, jedenfalls, wie schon Meursius vermuthet, (vgl. Du Cange Glossarium v. *βατζέλι*) = italiän. bacile; dasselbe wird Bl. 90ᵇ *κανίσκι* genannt, wo sogar ein Verbum (*κανισκίω* »mit einem Korbe beschenken« oder auch »einen Korb bereiten«) davon gebildet ist:

κἴντα (= *καὶ τί*) *κανίσκι ἄσχημο μ' ἔχεις κανισκιμένη*;

69) In der Handschrift steht aus Versehen *σένα τετάρτη*.

meine vielgeliebte Tochter, die niemals von dem Gebot ihres Vaters abweicht«; dann befiehlt er der Chrysonome, ein Weilchen wegzugehen, weil das, was er seiner Tochter zu sagen habe, Niemand sonst hören dürfe. Dieser eröffnet er nun, er habe seinen Zorn überwunden und dem Panaretos verziehen, nachdem sich dieser als Sohn des Königs Trasimarchos (s. S. 580) zu erkennen gegeben — eine Mittheilung welche Erophile mit grosser Ueberraschung vernimmt —; auch ihr habe er ihren Fehltritt verziehen; sie solle den Panaretos zum Gatten haben; als Beweis seiner Verzeihung und seiner Liebe habe er ihr ein Geschenk mitgebracht, das sie in dem Gefäss dort finden werde. Als Erophile ihm demüthig dafür dankt, fordert er sie auf nur hinzugehen und das Geschenk, das ihr gewiss Freude machen werde, anzusehn. Sie thut dies mit Zittern und Zagen und bricht bei dem erschütternden Anblick in die Worte aus: »Weh, weh mir! was sehe ich, was erblicke ich Arme? und was ist dies da für ein abgeschnittenes Haupt?« worauf der König antwortet: »das Haupt deines Geliebten, das ich mit eigner Hand abgeschnitten habe, wie es ihm gebührte«. Es folgt nun ein an die Stichomythien der alten Tragödie erinnerndes Wechselgespräch, Distichon für Distichon, zwischen Vater und Tochter: Wehklagen der Erophile, harte und höhnische Antworten des Königs, der sich endlich entfernt und die Erophile in ihrem Jammer allein lässt. Diese hält nun einen die vierte Scene (Bl. 91^{b}—93^{b}) bildenden Monolog: »O Vater — aber warum soll ich dich noch Vater und nicht vielmehr ein erbarmungsloses wildes Thier nennen! — warum hast du mich Arme nicht getödtet? aber was deine Hand nicht gethan hat, das werde ich selbst thun, denn es ist mir nicht möglich, eine Stunde lang von meinem Gatten getrennt zu leben!« Sie redet dann die Ueberreste des Geliebten einzeln voller Zärtlichkeit an, klagt nochmals über ihr unglückliches Geschick, bittet den Geist (*τὸ πνεῦμα*) des Panaretos, ihren Geist zu empfangen, damit sie in der andern Welt (*'ς τὸν ἅδην*) vereint seien und Hölle und Paradies zusammen kennen lernen, und tödtet sich endlich mit dem Messer das in dem Gefäss lag unter dem Ausruf: »Panaretos, Panaretos, Panaretos, du meine Seele, hilf mir der Unglückseligen[70]!«

70) Bl. 93^{b}: *Πανάρετε, Πανάρετε, Πανάρετε ψυχή μου | βοήθα μου τῆς βαρυγιόμοιρης:* (der Schluss des 2. Verses ist offenbar absichtlich vom Dichter weggelassen).

Fünfte Scene (Bl. 93ᵇ—95ᵇ): die Mädchen der Erophile kommen in Begleitung des Chors, um zu hören was aus ihrer Herrin geworden ist, und finden zu ihrer grössten Bestürzung die Leiche, deren Hand noch das Messer in der Gegend des Herzens hält; der Chor macht sie auf das Haupt des Panaretos als die Ursache des Selbstmords der Erophile aufmerksam. Die Amme die das Wehklagen der Frauen vernommen hat kommt herbei und fragt nach der Ursache desselben; als der Chor ihr die Leiche der Erophile zeigt, bricht sie in laute Klagen aus, sodass die Mädchen ihr die Hände halten um sie zu hindern sich selbst zu tödten; sie klagt dann noch in einer Reihe von Distichen über das unglückliche Schicksal ihrer geliebten Herrin.

Sechste Scene (Bl. 95ᵇ—97ᵇ): der König tritt auf und verweist den Frauen ihr Klagen um den Tod »jenes Treulosen«; sie zeigen ihm die Leiche der Erophile und theilen ihm auf seine Frage, wer sie getödtet habe, mit, dass sie selbst Hand an sich gelegt habe. Der König erklärt ihnen: zwar schmerze ihn der Verlust seines Kindes, aber er freue sich, dass damit seine Schande ein Ende genommen und er seine Ehre, das Höchste für einen König, gerettet habe; da die Frauen des Chors ihm widersprechen, heisst er sie schweigen, sonst werde er sie in Gemeinschaft mit ihrer Herrin in den Hades hinabsenden. Die Frauen bitten demüthig um Vergebung, werfen sich ihm zu Füssen und stellen sich als wollten sie ihm die Füsse küssen; statt dessen aber packen sie ihn, werfen ihn zu Boden, rufen die Mädchen herbei und tödten ihn mit deren Beistand, während er vergeblich nach seinen Dienern und Rittern um Hülfe ruft. Darauf erscheint der Schatten des Bruders des Königs nochmals und verkündet dass diesen im Hades die gebührende Strafe treffen werde. Der Chor erklärt denjenigen für grausam und erbarmungslos, der über das, was sie gethan, auch nur die geringste Betrübniss empfinde; die Amme aber widmet ihrem getödteten Herrn einige klagende Distichen. Der Chor beschliesst in das Gemach der Erophile zu gehn, um dort mit allen Ehren ihre Leichenfeier (τὸ ἐξόδι τῆς) zu veranstalten, die Leiche des Königs aber liegen zu lassen den Hunden zum Frasse; die Amme fordert die Mädchen auf den Körper der Erophile vorsichtig anzufassen und hinwegzutragen. Das Stück schliesst mit 4 Distichen des Chors (in demselben Versmaasse in

welchem das ganze Stück mit Ausnahme der Chorgesänge abgefasst ist, dem katalektischen iambischen Tetrameter) über die Vergänglichkeit alles irdischen Glücks:

Ὦ πόσους κακορίζικους, πόσους λωλοὺς νὰ κράζου
τυχαίνει κείνους ὁποῦ ᾽δῶ[71] *κάτου ᾽ς τὴ γὴ λογιάζου*
Πῶς εἶναι καλορίζικοι καὶ ᾽σὰ ᾽στροπὴ ἀπετοῦσι
γιὰ πλούτους[72]*, δόξαις καὶ τιμαὶς ὁποῦ ᾽σὰν τοὺς θωροῦσι:*
Γιατὶ ὅλαις αἱ καλομοιργιαὶς τοῦ κόσμου καὶ τὰ πλούτη
μιὰ μόνε ἀσκιά ᾽ναι ᾽ς τὴ ζωὴ τὴ πρικιαμένη τούτη,
Μιὰ φουσκαλίδα τοῦ νεροῦ, μιὰ λάβρα ὁποῦ τελειώνει
τόσα γοργὸ ὅσα ᾽ψηλὰ ταὶς λόχαις της συκώνει.

Wer mit der Geschichte des älteren italiänischen Drama's näher vertraut ist, wird schon aus der vorstehenden Analyse unserer Tragödie ersehen haben, dass dieselbe sowohl in Hinsicht der Fabel (abgesehen von den Namen der handelnden Personen) als auch der ganzen dramatischen Anlage vielfache Uebereinstimmung zeigt mit einer der berühmtesten italiänischen Tragödien des 16. Jahrhunderts: mit der Orbecche des Giovanni Battista Giraldi genannt Cinthio (geboren zu Ferrara im Jahre 1504, gestorben ebendaselbst am 30. December 1573), welche nach dem eigenen Zeugniss ihres Verfassers[73] zuerst im Jahre 1541 im Hause desselben zu Ferrara vor

---

71) *κεῖνον ἀποδῶ* cod.

72) *πλοῦτος* cod.

73) S. Tiraboschi Storia della litteratura Italiana (Modena 1779) t. VII, p. III, p. 126. Im Druck erschien die Orbecche zu Venedig (aber ohne Angabe des Druckorts) 1547 und wiederum 1561; sie ist dann auch aufgenommen in die von dem Sohne des Verfassers, Celso Giraldi, veranstaltete Sammlung seiner Tragödien: »Le tragedie di M. G.-B. Giraldi Cinthio«, Venedig 1583. Mir liegt durch Halms Güte die erste Ausgabe vor, die folgenden Titel führt:

ORBECCHE TRAGEDIA
DI M. GIOVANBATTISTA GIRALDI
CINTHIO DA FERRARA.
CYNTH. IOANN. BAP. GYR.

Darunter Brustbild des Giraldi in ovaler Umrahmung mit der Umschrift: PALLAS. SOL TIBI. QVINQVIES. PERACTA. EST.
Darunter:

Miraris hospes haud loquentem Cyntium
Quem cernis ipsum? cogitat, mox audies.

Bl. 2—3ª enthält eine vom 20. Mai M.D.XXXXI datirte Dedicationsepistel des Ver-

Hercules II. von Este, dann wiederholt unter grossem Beifall aufgeführt worden ist. Der Verfasser hat den gleichen Stoff auch in seiner »Gli Ecatommiti« betitelten Novellensammlung als Novelle behandelt[74] und wir dürfen, obgleich diese Sammlung erst im Jahre 1565 zu Mondovi im Druck erschienen ist, doch, da Giraldi schon in früher Jugend die Ausarbeitung derselben begonnen hatte, diese Bearbeitung des Stoffes als die frühere betrachten. Der Inhalt dieser Novelle ist folgender: Sulmone, der mächtige König von Persien, hatte von seiner Gattin Selina viele Kinder. Da er seine Gattin einst in unkeuschem Umgang mit seinem ältesten Sohne betraf[75], tödtete er beide. Endlich blieb ihm von allen Kindern nur eine Tochter, Orbecche, ein Mädchen von ausserordentlicher Schönheit. Nun ereignete es sich, dass ein Jüngling aus Armenien, Oronte, der Sohn eines Königs und einer Königin, der aber von seiner Mutter heimlich geboren und in einem Kasten ins Meer geworfen, vom König von Armenien in Niedrigkeit auferzogen worden war, an den Hof des Sulmone kam und von diesem in seine Dienste genommen wurde: in weniger als drei Jahren gewann derselbe die Gunst des Königs in so hohem Grade, dass die andern Hofleute sich gekränkt fühlten und bei der Orbecche sich darüber beklagten; diese theilte diese Klagen ihrem Vater mit, wurde aber von diesem bedeutet, dass Oronte den Vorzug, den er ihm gebe, in vollstem Maasse verdiene. Damit seine

---

fassers »All' illustrissimo et eccellentissimo Signore, il Signore Duca Hercole da Esti. II. Duca. IIII. di Ferrara.

Es folgt auf Bl. 3[b] folgende, offenbar nach dem Muster der Terenzianischen Didaskalien abgefasste, ganz in Majuskeln gedruckte Notiz über die erste Aufführung:

»Orbecche. Tragedia di M. Giovanbattista Giraldi Cinthio da Ferrara. Fù rappresentata in Ferrara in casa dell' autore l'anno M. D. XLI. prima all' illustriss Signore il Signore Hercole II. da Esti Duca IIII. di Ferrara. dopo à gl' illustriss. et reverendiss. Signori il Signore Cardinale di Ravenna, et il Signore Cardinale Salviati. La rappresentò M. Sebastiano Clarignano da Montefalco. Fece la musica M. Alfonso da la Vivola. Fù l'architetto, et il dipintore della scena M. Girolamo Carpi da Ferrara.

Weiter folgt (ebds. u. Bl. 4[a]) das Inhalts- und Personenverzeichniss. Auf Bl. 4[b] beginnt der Prolog. Am Schlusse des Buches (Bl. 63[b]) steht die Jahreszahl M. D. XLVII.

74) Gli Ecatommiti ovvero cento novelle di Gio. Battista Giraldi Cintio nobile Ferrarese (Firenze 1834) seconda deca, novella seconda (p 107—114).

75) In der Inhaltsangabe der Tragödie sowie in der Rede des Schattens der Selina (Act I, Sc. 2. Bl. 9[a]: vgl. unten S. 594) ist der weitere Zug hinzugefügt, dass Orbecche als Kind ihrem Vater jenes Verhältniss angezeigt hatte.

Tochter, die den Oronte noch nicht kannte, weil es in Persien damals Sitte war, dass Fremde die Gemächer der Frauen nicht betraten, sich selbst von der Richtigkeit seines Urtheils überzeuge, berief der König einige Tage darauf den Oronte zu sich und übergab ihm eine sehr schöne und sehr kostbare Perle mit dem Auftrag, dieselbe seiner Tochter als Geschenk von ihm zu übergeben; Oronte entledigte sich dieses Auftrages und machte dabei auf Orbecche einen so tiefen Eindruck, dass sein Bild nicht mehr aus ihrem Herzen wich. Der König sandte ihn dann wiederholt mit Aufträgen zu ihr, und bald machte ihre Schönheit auch in Oronte die Sehnsucht, sie zu besitzen, rege. Nachdem beide eine Zeitlang ihre Liebe nur mit Blicken sich zu erkennen gegeben hatten, erklärte endlich Orbecche dem Oronte ihre Liebe, und dass sie, selbst auf die Gefahr hin, ihren Vater zu erzürnen und ihr Königreich zu verlieren, seine Gattin werden wolle. Oronte, in dem während dieser Erklärung die Treue und Dankbarkeit gegen seinen König und Herrn und die Liebe zu dem schönen Mädchen einen heftigen aber kurzen Kampf gekämpft haben, erklärt sich bereit ihrem Wunsche zu willfahren. Darauf ruft Orbecche ihre Amme Tamaila[76] und eine treue Kammerfrau herbei und verlobt sich in deren Gegenwart unter Anrufung der Götter, »welche nach dem Glauben der Perser den Hochzeiten vorstehen«, durch Ueberreichung eines kostbaren Ringes an Oronte mit diesem; dann werden die beiden Zeuginnen entlassen und die Verlobten »giengen nach tausend liebreichen Küssen zu Bette und pflückten dort die Frucht ihrer glühenden Liebe«. Bald darauf liess Selino, der einzige Sohn des Königs der Parther, bei Sulmone um die Hand seiner Tochter werben. Dieser, sogleich bereit auf die Werbung einzugehen, berief seine Tochter zu sich und theilte ihr die Sache mit; Orbecche aber erklärte unter den heissesten Thränen, sie werde ihren Vater niemals verlassen, die Trennung von ihm werde ihr Tod sein. Der König küsste sie liebevoll auf die Stirn und sagte ihr, sie solle sich die Sache vier bis sechs Tage überlegen; sie würde dann schon zu einem andern Entschluss kommen. In ihre Gemächer zurückgekehrt, theilt Orbecche unter Thränen und Schluchzen ihrer treuen Amme das Gehörte mit; während diese sie zu trösten versucht, kommt Oronte dazu, der,

76) In der Tragödie führt dieselbe keinen Namen.

obschon aufs Heftigste von dem was er hört erschreckt, sich doch heiter stellt und seine Gemahlin mit der Versicherung tröstet: er werde schon einen Ausweg aus dieser Gefahr finden. Er begiebt sich sogleich zum Könige, der im Vertrauen auf seine Ueberredungsgabe ihm aufträgt, zu seiner Tochter zu gehn und ihr ihre kindischen Ideen auszureden. Oronte ist sogleich dazu bereit, geht zu Orbecche und verabredet mit ihr die dem König zu hinterbringende Antwort: Orbecche habe sich sehr gewundert, dass ihr Vater glaube, die Worte irgend eines anderen Menschen könnten mehr Eindruck auf sie machen als die ihres Vaters; sie würde, wenn ihre kindliche Liebe sich dem nicht widersetzte, gern sich seinem Wunsche fügen; sie glaube, dass sie schliesslich doch wohl seinen Willen erfüllen werde. Unterdessen wurde Sulmone durch aufrührerische Bewegungen, die in einigen Städten seines Reiches ausgebrochen waren, genöthigt, sich auf acht bis zehn Tage aus seiner Residenz Susa zu entfernen und übergab für die Zeit seiner Abwesenheit dem Oronte die Regierung. Oronte und Orbecche beschlossen diese Gelegenheit zur Flucht zu benutzen. Nachdem sie die kostbarsten Kleinodien des Königs an sich genommen, begaben sie sich an einen 15 Miglien von der Hauptstadt entfernten Ort, wo sich Orbecche öfter mit ihrer Amme und wenigen Hofdamen aufgehalten hatte: in einer Nacht bestiegen sie in Begleitung zweier treuer Diener des Oronte, der Amme und einer Kammerjungfer der Orbecche die sechs besten Pferde und ritten durch einsame Gegenden bis an die Küste, wo eine leichte Fregatte in Bereitschaft lag, die sie nach Armenien brachte. Erst am Nachmittag des folgenden Tages bemerkten die Zurückgebliebenen ihre Abwesenheit und begaben sich nach der Hauptstadt, weil sie meinten, dass sie durch eine geheime Botschaft vom König veranlasst worden seien, dorthin zurückzukehren. Als sie dort ihren Irrthum erkannten, sandten sie eiligst Verfolger hinter den Flüchtigen her und benachrichtigten den König von dem was geschehen war. Diesen hätte beinahe der Schlag vor Schreck und Zorn über diese Nachricht gerührt; als er sich etwas gesammelt hatte, kehrte er, ganz von Rachegedanken erfüllt, nach Susa zurück und sandte, da die Verfolgung vergeblich gewesen war, an den König von Armenien, Settin, trotz der heftigen Feindschaft die zwischen ihm und demselben bestand, eine Gesandtschaft mit dem Begehren dass er die Flüchtigen

ausliefere. Settin verweigerte dies, und Sulmone sprach nun die Acht über Oronte, Orbecche und die Kinder, die ihnen geboren werden würden, aus und versprach denjenigen hohe Belohnungen, die sie lebendig oder todt in seine Hände liefern würden; aber Niemand fand sich den Preis zu verdienen. So vergiengen neun Jahre, während deren Orbecche dem Oronte zwei Söhne gebar. Oronte versuchte alles Mögliche um den König zu versöhnen, aber vergeblich. Nun lebte am Hofe des Königs Sulmone ein ehrwürdiger und weiser Mann, Namens Maleche, ein Vetter des Königs, auf dessen Rath dieser sonst grosses Gewicht legte. Derselbe, von Mitleid für Orbecche ergriffen, that alles Mögliche, um den Hass des Königs gegen seine Tochter in die alte Liebe umzuwandeln. Als er einst wiederum in diesem Sinne dem König die eindringlichsten Vorstellungen gemacht hatte, nahm dieser den Schein an als wolle er sich von ihm überreden lassen und sandte ihn wenige Tage darauf als Friedensboten mit Briefen und Geschenken für Orbecche und Oronte an den Hof des Settin. Trotz der Warnung des Settin gieng Oronte mit Maleche nach Persien, liess aber Weib und Kinder noch in Armenien zurück. Sulmone empfieng ihn mit erheuchelter Freundlichkeit, hinter der sich freilich ein Tigerherz verbarg, und als gerade einer der die Regierung einiger grossen Städte des Reiches geführt hatte starb, erklärte er, er wolle diese Würde dem Oronte übergeben; zugleich sagte er diesem, es würde ihm sehr erwünscht sein, wenn er vor der Abreise an seine Gattin schriebe, dass sie mit den Kindern unter Geleit des Maleche nach Susa kommen solle, da er grosse Sehnsucht nach seiner lieben Tochter und seinen Enkeln empfinde. Oronte schrieb den Brief und übergab ihn dem Könige, der ihn, nachdem seine Abreise auf den folgenden Tag festgesetzt worden war, in der Nacht plötzlich unter dem Vorwande, dass er über wichtige Angelegenheiten mit ihm zu sprechen habe, zu sich rufen liess. Kaum hatte der Unglückliche den Fuss über die Schwelle des königlichen Gemaches gesetzt, als er von zwei Dienern mit den Worten »Verräther, du bist des Todes« ergriffen wurde. Der König selbst kam sogleich herzu, warf ihm ein Tuch (un drappo) um den Hals und erwürgte ihn, während die beiden ihn festhielten, mit eigenen Händen; darauf schnitt er ihm den Kopf ab und liess den Körper dahin werfen, wo die vieler anderer Schlachtopfer vor ihm hingeworfen worden

waren. Am andern Morgen sagte er, um keinen Verdacht aufkommen zu lassen, er habe den Oronte in einer wichtigen Angelegenheit in der Nacht fortgesandt; zugleich schickte er den Malecche an seine Tochter mit den Briefen ihres Gatten und eigenen voll erheuchelter Freundlichkeit. Diese schenkte diesen Briefen Glauben und kam bald nach der Ermordung ihres Mannes mit ihren Kindern in Susa an, wo sie von ihrem Vater in der freundlichsten Weise empfangen wurde. Nach einigen Tagen sagte der König, es sei nicht mehr passend, dass die Knaben unter den Weibern erzogen würden, er wolle sie in seine Gemächer nehmen. Als Orbecche sie ihm übergeben hatte, schloss er sich mit ihnen in dasselbe Zimmer ein, in welchem wenige Tage vorher ihr Vater ermordet worden war, und schlachtete sie wie zwei unschuldige Lämmer mit zwei scharfen Messern; dann nahm er drei grosse silberne Becken, legte in das eine das blutige Haupt des Oronte, in die beiden andern die beiden Kinder mit den Messern in der Kehle, setzte sie auf einen Tisch, bedeckte sie mit einem scharlachrothen Tuch und liess, nachdem er sich vom Blute gereinigt, seine Tochter rufen. Als diese kam, sprach er: meine Tochter, es sind heute beinahe zehn Jahre, dass du die Gattin des Oronte geworden bist; zum Beweis meiner Zufriedenheit damit will ich dir ein Geschenk machen; dann nahm er sie bei der Hand, führte sie an den Tisch, schlug das Tuch welches den furchtbaren Anblick verhüllte zurück und sprach: da hast du ein Geschenk wie du es verdient hast. Als die Unglückliche das blutige Haupt ihres Gatten und die noch zuckenden Körper ihrer Kinder erblickte, wäre sie beinahe todt umgesunken; aber sie nahm sich zusammen und forderte mit festem Blick ihren Vater auf, nun auch sie zu tödten, da sie ja die erste Ursache des Geschehenen, das ihn so tief beleidigt habe, sei. Darauf zog sie das Messer aus der Kehle ihres älteren Sohnes, der, da er noch nicht ganz todt war, dabei den letzten Klagelaut ausstiess, näherte sich damit ihrem Vater, der sie zu beruhigen suchte und stiess ihm, als er sie umarmen wollte, mit der Kraft der Verzweiflung das Messer unter die linke Brust und drehte es so lange hin und her, bis er todt niederfiel. Als sie es herausgezogen, rief sie: »freue dich, Verräther, freue dich nun über deine Verbrechen und über die gebrochene Treue«! nahm das Messer aus dem Körper ihres zweiten Sohnes und stiess dies noch dem

Sulmone in die Kehle. Nachdem sie dann das Haupt ihres Gatten und die Leichen ihrer Kinder unter heissen Thränen und lauten Klagen umarmt und geküsst hatte, schnitt sie dem Leichnam ihres Vaters den Kopf ab, trug ihn zu dem des Oronte und sprach: »Sieh, Oronte, deine Gattin bringt dir den Kopf desjenigen dar, der dir den deinigen genommen hat.« Darauf warf sie sich über die Leichen der Kinder und das Haupt des Gatten und rief: »O meine Kinder und du, mein theurer Gatte, meine Pflicht gegen euch ist nun erfüllt und es bleibt mir nichts zu thun übrig als zu euch zu kommen, damit ich, wenn ihr mir auch in diesem Leben geraubt seid, in dem andern euch für immer wiederfinde. Also, liebe Kinder, und du, theurer Gatte, deren Seelen vielleicht auf mein Rufen herbeigekommen in diesen Räumen weilen und sich der von mir geübten Rache erfreuen, empfanget diese meine Seele, die nun bereit ist euch zu folgen.« Darauf fasste sie mit starker Hand das Messer, womit sie ihrem Vater den Kopf abgeschnitten hatte, stiess es sich bis ans Heft in die Brust und sank todt auf den Leichen ihrer Söhne und dem Haupte ihres Gatten nieder. Viele Leute im Palast hatten die Stimme der unglücklichen Frau gehört, aber aus Furcht vor dem König, dessen Grausamkeit jeder kannte, hatte Niemand gewagt sich zu rühren. Endlich gegen Abend, als alles still geworden war, beschlossen die Leute nachzusehen was geschehn sei; da auf ihr Klopfen Niemand antwortete, erbrachen sie die Thüre und erblickten mit Entsetzen das furchtbare Schauspiel. Unter vielen Thränen, besonders der Amme und des Mädchens die mit der Orbecche zurückgekehrt waren, legten sie die Leichen der Mutter und der Söhne zusammen mit dem Haupte des Oronte in ein Grab, die Leiche des Sulmone begruben sie da wo die andern Könige bestattet waren.

Besässen wir nur diese Novelle, so würde kein Grund vorliegen, an eine directe Benutzung derselben durch den Verfasser der Erophile oder umgekehrt an eine Benutzung dieser Tragödie durch den Verfasser der Novelle zu denken, sondern wir würden annehmen müssen, dass beide Verfasser die gleiche, wahrscheinlich in ihrem Ursprunge in die vorchristliche Zeit zurückreichende Quelle für ihre dichterischen Schöpfungen benutzt haben. Anders aber stellt sich die Sache, wenn wir Giraldi's Tragödie genauer ins Auge fassen, von der wir zunächst hier eine Analyse folgen lassen, da das Original

wohl nur Wenigen zugänglich, die von Klein in seiner Geschichte des Drama's V, Bd. 2, S. 325 ff. gegebene Inhaltsübersicht nach der Weise dieses Schriftstellers mit allerhand unerquicklichen, für den ruhig prüfenden Leser nur störenden Zwischenbemerkungen versetzt ist.

Die Tragödie spielt in Susa, der Hauptstadt Persiens; die darin auftretenden Personen sind: die Göttin Nemesis; Furien der Hölle; der Schatten der Selina; Orbecche die Tochter des Königs; die Amme der Orbecche; Oronte; Malecche Rath des Königs; der König Sulmone; ein Bote des Königs; der Chor, bestehend aus Frauen von Susa; Tamule; Alloche; ein Bote; Halbchor; Hofdamen der Orbecche. Von diesen Personen entsprechen Orbecche, ihre Amme, Oronte, Sulmone und Malecche genau der Erophile, deren Amme, dem Panaretos, Philogonos und Symbulos der griechischen Tragödie; auch den Chor der Frauen und die Hofdamen, ferner die Furien und den einen Boten haben beide gemeinsam; die Rollen der Nemesis und des Schattens der Selina entsprechen wenigstens im Wesentlichen denen des Charon und des Schattens des Bruders des Königs Philogonos. Dagegen fehlen der griechischen Tragödie die beiden Henker, Tamule und Alloche, die wenigstens in ein Paar Scenen der italiänischen auftreten, der letzteren die Rolle des Karpophoros.

Der Prolog (Bl. 4^b—6^a), welcher von einer besonderen, nur zu diesem Zwecke auftretenden Person (entsprechend den Prologen der Terenzischen Komödien) gesprochen wird, erklärt diese Abweichung von dem gewöhnlichen Gebrauche der Tragödien und der alten Dichter dadurch, dass er im Auftrag des Dichters gekommen sei, um die wider Erwarten in so grosser Anzahl erschienenen hohen Herren und Damen zu benachrichtigen, dass sie nicht Scherz und Lust, sondern Jammer und bittern Schmerz von dem Schauspiel zu erwarten haben, daher er insbesondere die Damen ermahnt, sich lieber zu entfernen. Ferner meldet er den Zuschauern, dass sie sich nicht, wie sie wohl glauben, in Ferrara (dessen Lob mit einigen überschwänglichen Worten gesungen wird), sondern in einem Augenblick in Susa, der Hauptstadt Persiens, befinden werden. (Diese Partie des Prologs stimmt im Wesentlichen mit den oben S. 553 f. ausgehobenen Versen des Charon überein). Da Niemand Miene macht sich zu entfernen, fährt er fort: Glaubt ihr vielleicht, was ich sage sei Lüge? Es ist dennoch

wahr; ihr seid bereits in Susa und werdet bei der Heimkehr inne werden, wie viele Meere, Berge und Flüsse ihr zu überschreiten habt, bis ihr wieder in eurer Heimat anlangt; denn der Dichter wird euch den Rückweg nicht so bequem machen als er euch den Herweg gemacht hat. Und dass sich hier nichts als Jammer findet, werdet ihr sogleich erkennen; denn ich sehe schon die mächtige Göttin, welche die Alten Nemesis nennen, die Furien aus der Unterwelt herbeirufen; vor ihrem furchtbaren Anblick fürchte ich mich so, dass ich es nicht wage länger hier zu verweilen und mit euch zu reden.

Act I, Scene 1 (Bl. 6ª—8ᵇ): die Göttin Nemesis rechtfertigt in einer Art von Theodicee den »höchsten Jupiter« (il sommo Giove) gegen den Tadel der kurzsichtigen Menschen, welche es anstössig finden, dass oft Frevler im Glück, tugendhafte Menschen im Unglück leben: dass den Verbrecher doch die gerechte Strafe treffe, dafür wolle sie heute ein Beispiel geben an diesem grausamen Tyrannen, der sammt seinem Geschlecht, auf welches seine hartnäckige Verblendung übergegangen sei, den gerechten Lohn für seine bösen Thaten empfangen werde. Sie ruft nun die Furien, die Töchter der Nacht und des Acheron, herauf und befiehlt ihnen, da sie sich bereit erklären alles zu thun was sie ihnen gebiete, den Hof des Sulmone mit so furchtbarer Wuth zu erfüllen, dass nur Schmerz und Tod daselbst herrsche; darauf heisst sie sie schnell in die Unterwelt zurückkehren, weil Erde und Himmel ihren Anblick nicht ertragen können[77].

Im Allgemeinen entspricht diese Scene dem Prolog des Charon in der griechischen Tragödie, dem aber die Furien fehlen, die wir dort in der 5. Scene des 3. Acts auf Geheiss des Schattens des Bruders des Königs erscheinen sehn (vgl. oben S. 575). Auch die Betrachtungen über die Gerechtigkeit des Jupiter, die oft mit der Bestrafung des Verbrechers zögert, um demselben Gelegenheit zur geben sich zu bessern, endlich aber ihn sicher ereilt, finden wir ganz ähnlich im Munde

77) Dies wird in folgenden hübschen Versen ausgeführt (Bl. 8ᵇ):

Ecco che 'l Sol s' oscura, et da ogni parte
Fuggono da la terra herbette et fiori,
Et lasciano le frondi e' i frutti i rami
Et tutto 'l mondo vien pallido et nero.

dieses Schattens (Bl. 52ª f., vgl. oben S. 574) wieder. Eine ziemlich wörtliche Uebereinstimmung bemerken wir in den Worten, mit welchen in beiden Tragödien die Furien zur Unterwelt zurückgesandt werden:

Erophile Bl. 54ª: — *κάτου στραφῆτε πάλι,*
'ς τὸ σκότος τᾶδη γλίγωρα 'ς τὴν κρίσι τὴ μεγάλη:
Orbecche Bl. 8ª f.: Assai fatt' è, veloci homai tornate
A le case di Dite, a i regni oscuri.

Scene 2 (Bl. 8ᵇ—10ª): der Schatten der Selina, der Gattin des Sulmone, erklärt, er sei mit Erlaubniss des Pluto aus der Unterwelt, aus welcher eben die drei Furien weggegangen seien um, dem Vernehmen nach, dem Hof des Königs Sulmone die furchtbarste Wuth und Verderben zu bringen, emporgestiegen um auch seinerseits grausame Rache für den Tod (der Selina) zu nehmen. Wozu habe auch Nemesis die Furien emporgerufen? welche mächtigere Furie könne sie haben als sie? Da aber jenen das eigentlich ihr gebührende Amt übertragen worden sei, habe sie diese von ihrer eigenen Hand am Phlegethon entzündete Fackel mitgebracht um Glanz zu geben jener Hochzeit[78] zwischen Oronte und ihrer Tochter Orbecche, die, bisher verborgen, jetzt offenbar werden werde. Orbecche sei ja die einzige Ursache gewesen, dass Sulmone sie mit ihrem Sohne angetroffen und sie beide grausam ermordet habe; dafür solle sie, nachdem sie ihren verrätherischen, grausamen Vater ermordet haben werde, vom Schmerze darüber besiegt, dass sie ihren Gatten und ihre beiden Söhne ermordet vor sich sehe, mit derselben Hand, mit welcher sie das Vergehen der Mutter dem Sulmone verrathen habe, sich selbst tödten. »So werden zugleich der Grossvater, die Mutter und die Söhne und der Vater zu den dunkeln Schatten in die Unterwelt kommen, wo sie von Rhadamantos und Minos zu solchen Qualen werden verurteilt werden, dass sie den ungelöschten Durst des Tantalos beneiden werden« u. s. w. (Es wird dies mit mythologischer Gelehrsamkeit, wie sie überhaupt Giraldi gern zur Schau trägt, weiter ausgeführt). »So werden wir an ihren Leiden uns sättigen, ich und mein Sohn, der in der Unterwelt meinen Schatten überall verfolgt und mich bedroht, indem er mir allein seinen Tod Schuld giebt. Aber warum kann ich nicht so lange Urlaub von meinen

78) Diese Stelle erinnert einigermassen an die Octavia v. 605 ss.

Qualen erhalten, dass ich bei diesem Verderben gegenwärtig sein könnte? warum ruft ihr, Schatten, mich zurück zu euch, zum ewigen Feuer? Doch da Pluton nicht will dass ich länger hier verweile, muss ich zurückkehren und nehme wenigstens die Befriedigung mit, dass, bevor heute die Sonne in die Wogen untertaucht, auch sie zum Tartarus kommen werden um mit mir ewige Qualen zu erleiden«.

Obwohl dieser Monolog des Schattens der Selina im Allgemeinen mit dem des Schattens des Bruders des Königs in der Erophile (Act III, Sc. 4: vgl. oben S. 573 f.) übereinstimmt, eine Uebereinstimmung die sich an einer Stelle bis auf die Worte erstreckt[79], so finden wir doch hier auch sehr bedeutende Abweichungen, die mit der ganzen Handlung beider Stücke zusammenhängen. Während wir nämlich für den Bruder des Philogonos, dem sein Bruder empfangene Wohlthaten mit schnödem Mord gelohnt hat, reines Mitleid empfinden, kann für die mit dem doppelten Makel des Ehebruchs und der Blutschande befleckte Selina eine solche Empfindung in uns nicht aufkommen, sondern nur das Gefühl des Abscheu's, das durch ihren Durst nach Rache an der unschuldigen Tochter nur gesteigert wird. Es ist jedenfalls ein grosser Vorzug der griechischen Tragödie vor der italiänischen, dass ersterer dieses grässliche Motiv, das ja auch für den Fortgang der Handlung ohne wesentliche Bedeutung ist, ganz fehlt, wie wir auch in ihr nicht ungern einige andere Züge vermissen, welche die an sich furchtbare und erschütternde Fabel in der italiänischen Tragödie bis ins Grässliche und Widerliche steigern: wir meinen das Abschlachten der beiden Söhne der Orbecche (Erophile hat keine Kinder) durch den König und die Ermordung des letzteren durch die eigene Tochter, statt welcher in der griechischen Tragödie die Mädchen der Erophile mit dem Chor diesen Act der Rache und Sühnung vollziehen. Was endlich die verschiedene Stellung der Schattenscene anlangt, so scheint uns auch in dieser Beziehung die griechische Tragödie, wo sie kurz vor der

79) Der Anfang der Scene lautet in der Erophile (Bl. 50[b]):

Ἀπὸ τὸν ἅδη τὸν σκληρὸν καὶ τὸν σκοτεινιασμένον
μὲ θέλημα τοῦ Πλούτωνα τούτην τὴν ὥρα βγαίνω;

in der Orbecche (Bl. 8[b]):

Uscita i' son da le tartaree rive

(folgen 10 Zeilen über die Furien und ihren Auftrag)

Con licentia di Pluto —

Katastrophe steht, vor der italiänischen, die sie in die Exposition der Handlung verlegt, den Vorzug zu verdienen.

Der Act schliesst mit einem Chorgesange (Bl. 10a—11a), worin die Macht der Venus gepriesen und diese gebeten wird, Jammer und Tod, welche den beiden unglücklichen Liebenden drohen, von ihnen abzuwenden. Dieses Lied entspricht seinem Inhalte nach im Allgemeinen dem Chorliede am Schluss des ersten Acts der Erophile (s. oben S. 563 f.), doch finden sich keine bestimmten Parallelen im Einzelnen.

Act II, Sc. 1 (Bl. 11b—14a): Orbecche tritt auf mit lauten Klagen über die Unbeständigkeit des Glücks; von der Amme nach der Ursache ihres Kummers befragt, erinnert sie diese daran, dass sie vor vier Jahren ohne Wissen ihres Vaters sich mit Oronte vermählt habe und dass ihnen zwei Kinder geboren worden seien, wovon, Dank der Klugheit der Amme, niemand ausser dieser, die sie wie ihre Mutter betrachte[80], etwas gemerkt habe; da ihr Vater alt und schwach sei, habe sie geglaubt, er werde aus dem Leben scheiden, ehe er die Sache erfahre. Aber ihr Schicksal habe diese ihre Hoffnung getäuscht, denn gestern habe der Vater ihr mitgetheilt, dass Selin, der König der Parther, um ihre Hand werbe und er sie diesem zugesagt habe. Sie sei vor Schreck fast gestorben, habe sich aber gesammelt und ihrem Vater erklärt, dass sie nicht ohne ihn leben könne; unter Thränen habe sie ihn gebeten, er möge sie nicht von sich entfernen. Der König, der nicht gewusst habe welches die Ursache ihres Kummers sei, habe sie auf die Stirn geküsst, ihre kindliche Liebe gelobt und ihr einen Tag Bedenkzeit gegeben. Aufs tiefste bekümmert sei sie nun hierhergekommen, um ihren treuen Oronte zu erwarten (der in Angelegenheiten des Königs beschäftigt noch nicht in ihre Gemächer habe kommen können) und mit ihm zu berathen was zu thun sei; da die Amme zuerst gekommen sei, solle sie ihr beistehen in ihrer äussersten Noth. Die Amme tröstet

80) »che per mia madre tengo« Bl. 12a; ähnlich sagt Erophile Act II, Sc. 2, Bl. 30b:

— τώρα καλὰ κατέχω
πῶς τόπο μάνας μου ἀκριβῆς δίκια περίσσια σ' ἔχω

und Act V, Sc. 3, Bl. 88a:

Νέν' ἀκριβὴ καὶ μάνα μου πολλὰ μου ἀγαπημένη.

sie mit der Hinweisung auf die Wandelbarkeit des Schicksals und räth ihr nach Hause zu gehen: sie wolle den Oronte aufsuchen und zu ihr führen, womit Orbecche einverstanden ist.

Diese Scene entspricht der ersten und zweiten Scene des zweiten Acts der Erophile: der Zug, dass die Tochter die vom Vater gewünschte Heirat ablehnt unter dem Vorwande, dass sie nicht eine Stunde getrennt von ihrem Vater leben könne ist beiden Stücken gemeinsam[81]; das Motiv des Traumes, welcher die Erophile ängstigt, fehlt an dieser Stelle der Orbecche, findet sich aber, wie wir sehen werden, an einer späteren (Act V, Sc. 2).

2. Scene (Bl. 14ᵇ—16ᵃ): Monolog der Amme, ganz entsprechend der 3. Scene des 2. Acts der Erophile: Betrachtungen über die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge, das traurige Loos der Menschen in jedem Lebensalter, jedem Stande; insbesondere seien die Könige, die so glücklich und zufrieden erscheinen, grösseren Qualen und Aengsten unterworfen als andere Menschen:

Onde si puo ben dir quel c' ho gia udito
A molti saggi dir, che sol felice
E, chiunque nel mondo mai non nasce
O che subito nato se ne more

u. s. w.

Sowie diese Stelle zum Theil wörtlich mit der oben S. 567, Anm. 48 aus der Erophile ausgehobenen übereinstimmt, so finden wir auch in den vorhergehenden Betrachtungen über das Schicksal der Könige fast wörtliche Parallelen in beiden Stücken. Man vergleiche z. B. Erophile Bl. 31ᵃ von den Königen:

---

81) Orbecche berichtet (Bl. 13ᵃ), sie habe zu ihrem Vater gesagt:

— come potrei senza
Voi stare un' hora al mondo? Ai padre, ai padre,
E ogni contento mio solo in voi posto,
Però per la pieta vi prego, ch' io
Vi porto e per l' amor che mi mostrate,
A non volermi allontanare anchora
Da voi, che sol sete il mio sommo bene.

Der König Philogonos berichtet von Erophile (Bl. 26ᵃ):

Πόσο μὲ παρακάλεσε, νὰ μὴν τὴν 'ξεχωρίζω
μιὰν ὥρα ἀπὸ τὰ πλάγι μου ὅσον καιρὸ καὶ ζήσω,

Ὦ φου καὶ πύσοι λογισμοὶ καὶ πόσα βάσαν' ἄλλα
μέσα 'ς τὸ νοῦ τους κατοικοῦ, πόσα[82] *κακὰ μεγάλα*
Σφαλίζου ταὶς καρδιαίς τονε, πόσα κρατοῦ χωσμένα
πάθη μὲ τὰ φορέματα τὰ παραχρουσωμένα κ. τ. λ.

mit Orbecche Bl. 15[b]:

— Ma tanti
Tormenti, tante angoscie sotto quelle
Purpuree vesti son, tanti pensieri
Spiacevoli, oimè lassa, et tante cure
Premon quelle soperbe alte corone etc.

»Meine Herrin, fährt die Amme fort, giebt auch ein Beispiel dafür. Wie gern würde ich ihr den Kummer abnehmen der sie drückt, wenn ich es nur vermöchte! So aber will ich den Oronte aufsuchen und ihn zu ihr führen.« Indem sie dies sagt sieht sie ihn aus dem Hause treten, und meldet ihm, die Königin wünsche ihn schon lange zu sehen und zu sprechen, worauf er einfach antwortet: »Tornate in casa et ditele ch' io vengo.« Wir sind also am Schluss dieser Scene schon so weit wie am Schluss der vierten dieses Acts der Erophile (s. oben S. 568), wo Panaretos ebenso zur Amme sagt: *Πήγαινε καὶ ἂς μὲ καρτερεῖ 'σὰν εἶπα 'σε καμπόσο.* Wie zu dieser ganzen Scene, so finden wir auch zur 5. und 6. des 2. und zur 1. des 3. Actes der Erophile (vgl. S. 568 ff.) keine Parallelen in der Orbecche; aber die 3. Scene des 2. Acts dieser Tragödie (Bl. 16[b]—19[a]) entspricht wieder im Wesentlichen der 2. des 3. Acts der Erophile (s. oben S. 571 f.): wie dort Panaretos, so stellt hier Oronte, ohne die Anwesenheit der Geliebten auf der Bühne zu bemerken, Betrachtungen darüber an, dass ein guter Steuermann auch bei hochgehender See das Unwetter zu besiegen suchen müsse; so wolle auch er alles aufbieten, um nicht dem schlimmen Geschick, das ihn so unerwartet ergriffen habe, zu unterliegen. Dann theilt er, immer noch ohne Orbecche zu sehn, den Zuschauern den Hohn des Schicksals mit, dass der König ihn, den Gatten der Orbecche, beauftragt habe, dieselbe zu bewegen, den König Selino zum Manne zu nehmen. Als er dann die Orbecche erblickt,

82) *τόσα* Cod. Die Weglassung des Schluss-*ν* in der dritten Person Pluralis (*κατοικοῦ, σφαλίζου, κρατοῦ* = *κατοικοῦν, σφαλίζουν, κρατοῦν*, den vulgärgriechischen Formen für *κατοικοῦσι* u. s. w.), die sich in unserem Codex sehr häufig findet, ist wohl eine Eigenthümlichkeit des kretischen Dialects, daher ich nicht gewagt habe, solche Formen, wo sie in der Handschrift überliefert sind, zu ändern.

die mit Thränen in den Augen auf ihn zukommt, beschliesst er, ihr ein heiteres Gesicht zu zeigen und fragt sie nach der Ursache ihres Kummers; sie antwortet, der unglücklichste Tag für sie beide sei gekommen, ihr Vater wolle sie an den König Selin verheirathen, ihr Geheimniss müsse also offenbar werden. Oronte, der überhaupt durchgängig männlicher und entschlossener erscheint als der etwas weichliche, ja sentimentale Panaretos, ermahnt sie, sich jetzt ebenso muthig zu zeigen, als damals, als sie sich entschloss ihn zum Gatten zu nehmen:

Non vi smarrite; la rea sorte vince
Chi teme, ma s' altrui con core invitto
A lei s' oppone, ella riman perdente;
Che non nuocono a quei gli strali suoi
Che da la lor virtù si fanno scudo.

Ihr Vater habe ihn selbst beauftragt, alles anzuwenden, um sie zu überreden, dass sie sich verheirathe, und doch sei er nicht so niedergeschlagen wie sie. Sie solle nur im Unglücke sich ebenso zeigen, wie er sie im Glücke kennen gelernt habe, und sie wollen zusammen auf Rath und Hülfe denken. Orbecche erwiedert: ihr wisst nicht, wie grausam und rachsüchtig mein Vater ist; denkt ihr, er werde gegen uns milder sein als er gegen meinen Bruder und meine Mutter gewesen ist? Oronte: aber das war etwas ganz anders; die hatten durch ihr Vergehen den bittern Tod verdient. Orbecche: gut; aber mein Vater ist nicht nur gegen sie grausam gewesen; wisst ihr nicht, wie viele andere er ohne irgend welche Schuld getödtet hat? Für welches Vergehen hat er denn seinen Bruder, der alle Sterblichen an Güte übertraf, ermordet? Oronte: das geschah aus Herrschbegierde, die oft stärker ist als alle Verwandtenliebe (wir sehen also hier dasselbe Motiv beiläufig verwendet, das, wie wir oben S. 573 sahen, in der Erophile mehr in den Vordergrund tritt). Doch, fährt Oronte fort, lassen wir dies jetzt bei Seite; ich weiss wohl, wie grausam euer Vater ist, aber er kann sich ändern; er ist alt, und das Alter bringt Einsicht. Also seid gutes Muths; ich will den Malecche aufsuchen, dem der König viel Vertrauen schenkt und der uns von Herzen liebt, und ihn bitten, dass er dem König in der Weise, die ihm die geeignetste scheint, die Sache mittheile. Orbecche erklärt sich, obschon sie gar keine Hoff-

nung, sondern nur Furcht hege, damit einverstanden und Oronte verabschiedet sich von ihr.

4. Scene (Bl. 19ᵇ—21ᵃ): Monolog der Orbecche, die zwischen Hoffnung und Furcht schwankt; Klagen über die jetzt in der Welt herrschende Habsucht und über das traurige Loos der Frauen, die von ihrer Geburt an zur Knechtschaft verurtheilt seien. Diese Scene nimmt in der Oikonomie des Stückes dieselbe Stelle ein, wie der Monolog des Panaretos in der Erophile (Act III, Sc. 3, s. oben S. 572 f.), aber im Einzelnen finden wir keine Berührungspuncte zwischen beiden Scenen.

Der Act schliesst mit einem Chorgesang (Bl. 21ᵃ—22ᵃ) über die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge: wie die Wellen eines Flusses, so fliesst in ewigem Wechsel unser Leben dahin; alles Glück der Welt ist nur Schatten und Rauch.

Act III, Scene 1 (Bl. 22ᵃ—23ᵇ): Monolog des Malecche, der über das, was er eben von Oronte vernommen hat, Betrachtungen anstellt: oftmals habe er den König gebeten, die Orbecche dem Oronte zur Frau zu geben, dieser habe es aber immer abgelehnt. Trotzdem habe er die beiden in so engem Verkehr mit einander leben lassen, dass die Sache nicht anders habe kommen können als sie gekommen sei; wenn also Jemanden ein Tadel für das was geschehen sei treffe, so könne der König (»perdonimi sua altezza« fügt Malecche als ächter Höfling hinzu) auch davon nicht frei bleiben. Ihm gefalle es zwar sehr, dass Oronte mit Orbecche vermählt sei, da beide ganz für einander geschaffen seien; aber er fürchte dass der König darüber, dass dies ohne sein Vorwissen geschehen sei, in die grösste Wuth gerathen werde; indess wolle er alles versuchen, um ihn zu besänftigen; er wolle ihn daher hier, wo er zur Erholung herzukommen pflege, erwarten. Da er ihn kommen sieht, tritt er bei Seite, um zu warten bis er ihn durch einen Boten zu sich entbieten lasse. Diese Scene stimmt mit der 2. des 4. Acts der Erophile (s. oben S. 575 f.) nicht nur im Allgemeinen überein, sondern wir finden auch einige wörtliche Parallelen zwischen dem ersten Theile der italiänischen und dem zweiten der griechischen Scene; z. B. Erophile Bl. 62ᵇ:

Μιὰ κορασίδα εὐγενικὴ κὶ ὁμορφοκαμωμένη
μὲ τόσα πλούτη κὶ ἀφεντιαὶς κ' εἰς χάδια ἀναθρεμμένη
Τόσα συχνιὰ 'ς μιὰ κατοικιὰ νὰ πράσσει καὶ νὰ σμίγει
μὲ κοπελιάρι ἔμορφο 'σε βλέπεσι ὀλίγη
Λωλὸς[83] *θέλει εἶσθαι ὁποῖος θαρρεῖ πῶς δὲ 'μπορεῖ νὰ 'ξάψει*
φωτιὰ τζ' ἀγάπης μέσα τους τὰ μέλη τους νὰ καύσει.[84]
Τὸν Ἔρωτα κατέχομεν πῶς πάντα του γυρεύγει
μὲ τὸ τοξάρι κοκιαστὸ τζ' ἀνθρώπους νὰ τοξεύγει.[85]

Orbecche Bl. 22[b]:

Che giovane amorose et dilicate
Et nodrite ne gli otij et ne diletti
Conversano con giovani gentili
Et non s' accende fiamma ardente in essi?
Stolt' è chi il pensa. Amor' ha sempre l' arco
Et le saette in man pronto a ferire.

Scene 2 (Bl. 23[b]—33[b]): der König, der Malecche erblickt, befiehlt ihm durch einen Boten (messo) sogleich zu ihm zu kommen; Malecche gehorcht, nachdem er vergeblich den Boten nach der Ursache der Aufregung, die er an dem König bemerkt, gefragt hat. Der König heisst alle seine Begleiter weggehn und berichtet nach einer allgemeinen Klage darüber, dass es keine Treue und kindliche Liebe mehr auf der Welt gebe[86], dass seine Tochter, während sie den grossen König Selino hätte als Gatten haben können, einen von niedriger Herkunft, den Verräther Oronte, genommen und ihm schon zwei Söhne geboren habe. Auf die Frage des Malecche, von wem er dies erfahren habe, antwortet der König: von ihrer Kammerfrau Giglietta, die sie zusammen klagen hörte, als ich den Oronte zu ihr gesandt hatte, um sie zu der Heirat mit Selino zu überreden. Aber ich werde die Verrätherei des Oronte, der mir solche Loyalität, und meiner Tochter, die mir so innige Liebe geheuchelt hat, schwer rächen und möchte nur deine Ansicht über das, was ich thun soll, hören. Malecche beklagt das Geschehene, hält es aber für das Beste,

83) *Λόγος* cod.

84) *μέσα τος τὰ μέλη τος νὰ κάψει* cod.

85) *δοξάρι* und *δοξεύγει* cod.

86) Die Worte (Bl. 24[a]):

Et vedrai, c' hoggi non si trova fede
Ne pietà al mondo

entsprechen ganz den Anfangsworten der 3. Scene des 4. Acts der Erophile (Bl. 62[b]):

Ἰδίστι, 'ς ποῖον τόπον βρίσκεσαι τὸ σήμερο χωσμένη
κὶ 'ς ἄνθρωπο δὲ φαίνεσαι 'ς ὅλην τὴν οἰκουμένην.

dass der König sich den Umständen füge und den beiden ihren Fehltritt verzeihe. Der König will im heftigen Zorn nichts davon hören[87], lässt aber den Malecche doch wieder zu Worte kommen, der ihm auseinandersetzt, dass für einen Menschen die Menschlichkeit die höchste Ehre sei und dass, wenn er dem Oronte und seiner Tochter verzeihe, ihm diese Selbstüberwindung grösseren Ruhm bringen werde, als alle seine Siege und Eroberungen. Auf den Einwurf des Königs, »es sei leicht anderen zu rathen, aber wenn er in seinem Falle wäre würde er nicht so sprechen«, versichert Malecche bei seiner Treue, dass er in diesem Falle ebenso handeln würde; er bemerkt ferner, dass Oronte nur dann ein Verräther heissen könnte, wenn er der Tochter des Königs die Ehre geraubt hätte, ohne sie zur Gattin zu nehmen, und erinnert den König an das Beispiel des Pisistratus, der, als seine Tochter auf offener Strasse von ihrem Liebhaber geküsst wurde, den beiden Liebenden verzieh[88]. Auch wenn Oronte, fährt er fort, von niederer Herkunft wäre (wovon auch das Gegentheil wahr sein könnte), würde er doch durch seine Tugend jeder grossen Herrschaft würdig sein, wofür der König durch sein bisheriges Verhalten gegen ihn den besten Beweis gegeben habe; auch deshalb, weil er arm sei, dürfe er dem Könige nicht weniger lieb sein, da ja die Glücksgüter so leicht vergänglich seien; nur die Tugend gebe wahren Adel. Uebrigens könne der König ja leicht die Unbill, die das Glück dem Oronte zugefügt, wieder gut machen[89], wenn er ihn und seine Tochter zu Erben des Reiches einsetze. Darauf ruft der König aus: ich werde ihn in solcher Weise zum König machen, dass es ihm Leid

87) Auch hier finden sich wieder einige ziemlich wörtliche Parallelen zur Erophile; z. B. sagt Sulmone (Bl. 26ᵃ):

Dar mi vuoi a veder che 'l bianco è nero

und Philogonos (Bl. 70ᵇ):

Τὴν νύχτα 'μέρα βούλεσαι, 'σαν νἄμουν τυφλωμένος.

88) Giraldi hat diese Geschichte jedenfalls aus Valer. Max. V, 1, Ext. 2.

89) Sulmone antwortet (Bl. 29ᵃ) darauf mit demselben Gemeinplatz, den, wie wir oben (S. 577) sahen, Philogonos der Erophile entgegenhält:

Che, poss' io forse far d' una colomba
Un' aquila? ò d' un toppo un leon fiero?

vergl. Erophile Bl. 67ᵇ:

— ποῖος ἔχει τέτοια χάρι
τὸ τζέλεγο νὰ κάμει ἀϊτὸ καὶ τὸ λαγὸ λιοντάρι;

thun soll, mich jemals gesehn zu haben. Malecche erwiedert: Oronte sei in der Hand des Königs, er könne mit ihm machen was er wolle[90], aber wenn sein Zorn der ruhigen Ueberlegung weiche, werde er einen anderen Entschluss fassen. Als der König aufbraust, bittet ihn Malecche, ihm nur noch zu gestatten, zu beweisen, dass Orbecche bei ihrer Vermählung eine bessere Wahl getroffen habe, als der König, und dass es auch für den König heilsamer sei, dass sie den Oronte, als dass sie den Selino zum Gatten habe; unbeirrt durch den Hohn des Königs[91], erinnert er diesen daran, dass der Mann, dem er seine Tochter zur Gattin geben wolle, immer der ärgste Feind seines Reiches gewesen, dass es noch kein Jahr her sei, dass derselbe zwei Söhne und zwei Brüder des Königs getödtet und viel Blut seines Volkes vergossen habe, während Orbecche den genommen habe, der durch seine Tapferkeit wohl tausendmal das Reich vor Mord und Brand gerettet habe. Da der König antwortet, er habe durch diese Heirath den langen Kriegen ein Ende machen und seinem Volke den Frieden geben wollen, erwiedert Malecche: ob er denn glaube, dass jene Hand, die noch vom Blute seiner Verwandten triefe und noch für soviele die auf jener Seite gefallen seien Rache zu nehmen habe, jemals seinem Volke den Frieden bringen werde? Die Bewerbung des Selino sei jedenfalls nur ein Hinterhalt für den König und sein Reich, um das, was er mit Gewalt nicht habe erreichen können, durch Trug zu erlangen.

Die italiänische und griechische Tragödie decken sich hier, so zu sagen, mehrfach so vollständig, dass ich es mir nicht versagen kann einige längere Parallelstellen anzuführen, deren Vergleichung

90) Die Worte des Sulmone (Bl. 29[a]): »Io lo farò ben Re per modo tale, | Che gli dorrà d' havermi unqua veduto« und die Antwort des Malecche: »Egli è ne le man vostre, far potete | Di lui cio che vi piace« entsprechen wieder ziemlich wörtlich denen des Philogonos (Erophile Bl. 68[a]): *μὰ 'ς τέτοιον τρόπο βασιλιὸ θέλω τόνε ψηφίσω | 'Αποῦ νὰ 'πεῖ πῶς ἤτονε καλίτερο ἀπὸ κεῖνο | νὰ μηδέ σ' ἤθελε εἰδεῖ ποτὲ 'ς τὸγ κόσμο κρίνω* und der Erophile: *'Σ τὰ χέρια σοῦμασθε κ' οἱ δυὸ κ' ἡ ἀφεντιά σου ἂς κάμει | τώρα 'ς ἐμένα κ' εἰς αὐτὸν καθὼς ὁρίζει ἀντάμι.*

91) Die Worte desselben (Bl. 29[b]):

Deh, se questo mi mostri, creder voglio,
Che si possan nodrir ne l' aria i cervi

entsprechen wieder ganz denen des Philogonos (Bl. 71[a]):

'Σὰ μοῦ τὸ δείξεις, θέλω 'πεῖ, σύμβουλε, πῶς 'μποροῦσι
τὰ 'λάφια 'πάνω τζ' οὐρανοὺς τὰ ὕψη (besser: *'ς τοὐρανοῦ τὰ ὕψη*) *νὰ πετοῦσι.*

gewiss jeden Leser überzeugen wird, dass unmöglich zwei Dichter unabhängig von einander solches dichten konnten:

Orbecche Bl. 30ᵃ:

Sul. Et questo è quel, che piu mi pesa et duole,
Che cosi i' volea por' un giorno fine
A tante guerre et fermar ben la pace
Al popul mio, ne via miglior di questa
Si potea ritrovar. Mal. Dunque, Signore,
Pensate voi, che quella man, ch' anchora
Stilla del sangue de parenti vostri,
Et ha da far di tant' altri vendetta,
Che morti son da la sua parte, mai
Debba portare al popul vostro pace?
Io crederei piu tosto, che la neve
Esser potesse fuoco, e 'l fuoco ghiaccio,
Che ciò mai fosse stato. Ei mi parea
Veder' ir sottosopra il vostro regno,
Et tutta al fin la vostra gente serva.

Erophile Bl. 71ᵇ f.:

Βα. Καὶ τοῦτο εἶναι ἀποῦ πονεῖ καὶ μένα πλιὰ περίσσιο
γιατὶ τζὴ μάχαις ὥλπιζα καὶ τζ' ἐχθρόταις[92] *νὰ σβύσω*
Μὲ τέτοιον τρόπον μιὰ φορὰ κὶ ἀγάπη 'ς τὸ λαό μου
ν'ἀφήσω μὲ τὸ γάμο τζη κὶ ἂς εἰς τὸ θάνατό μου.
Συ. Λοιπὸ θαρρεῖς, ἀφέντι μου, τὸ πῶς τὰ χέργια ἐκεῖνα
ὁποῦ τὸ αἷμα ἔτζη ἄπονα τῶν ἐδικῶ μας ἐχύνα
Κἔχου νὰ χύσου ἀκόμι κὶ ἄλλο, γιὰ νὰ 'γδικιάσου
τζ' ἀνθρώπους ὁποῦ χάσασι, ποτέ τωνε νὰ δώσου
Καμμιὰ καλὴ ἀνάπαυσι γὶ ἀγάπη τοῦ λαοῦ σου
τὸ 'χθρούς τους τῶν παντοτεινῶν γὶ ἐσένα τοῦ 'μαυτοῦ σοῦ;
Πλιὰ γλιγωρότερα 'ς φωτιὰ τὸ χιόνι πῶς νὰ στρέψει
παρ' ἔτοιο πρᾶμα νὰ γενεῖ ποτὲ ἤθελα πιστεύσει.
Ὦ φου καί πως μοῦ φαίνετο καὶ θωροῦ ἀνωκάτω
τὴν ἐπαρχιά σου ὡς ἤκουσα τέτοιας λογῆς μαντάτο. —

Auf den Einwurf des Königs, dass, wer immer Argwohn hegen wolle, keine Sache zu einem glücklichen Ende führen werde, erwiedert Malecche: wer das nicht fürchte, was geschehn könne, täusche sich sehr. Darauf bittet er nochmals inständig und immer dringender, jemehr der Sinn des Königs sich zu erweichen scheint, derselbe möge seinen Zorn überwinden und nicht nur seiner Tochter, sondern auch dem Oronte, der durch seine Tapferkeit im Kampfe gegen die Parther das Reich vom Untergange gerettet habe, verzeihen.

92) *τζέχθροι ταις* cod.

Endlich verspricht dies der König und giebt ihm einen Ring, den er dem Oronte übergeben soll; derselbe solle mit Weib und Kindern sogleich zu dem König kommen. Malecche dankt dem König aufs Lebhafteste und preist Gott, dass er in diesem Herzen, das bisher härter als Stein gewesen sei, heute Mitleid gefunden habe.

Die ganze Scene, weitaus die längste des ganzen Stückes, entspricht der 3. und 5. Scene des 4. Acts der Erophile (s. oben S. 576 und S. 578 f.); manche einzelne Stellen finden sich auch, wie wir sahen, zum Theil wörtlich in der 4. Scene desselben Acts der Erophile wieder, die ihrer ganzen Stellung in der Oikonomie der Tragödie nach ebenfalls als Parallele zu unserer Scene erscheint: in der Orbecche sind eben die Versuche, das Herz des Königs zu erweichen, welche in der Erophile zwischen dieser (die noch vom Chor unterstützt wird) und dem Symbulos getheilt sind, in der einen Person des Malecche vereinigt, was die unverhältnissmässige Ausdehnung dieser einen Scene zur Folge gehabt hat.

3. Scene (Bl. 33^{b}—35^{a}): der König spottet, ganz wie Philogonos in der 6. Scene des 4. Acts der Erophile (s. oben S. 579), über den alten Malecche, der mit seinem Geschwätz ihm den Kopf so verdrehen zu können glaubt, dass er für eine solche Schmach sich an dem Verräther nicht räche; er wolle sie vielmehr im Blute desselben waschen, und nicht nur ihn, sondern auch seine Söhne solle die Rache treffen; seien es auch unschuldige Kinder, so seien es doch die Kinder eines Verräthers und die lebendigen Zeugnisse seiner Schande. Seine Tochter wolle er zwar nicht tödten, aber sie solle mit ihren Augen ihre Söhne und ihren Gatten todt sehen; das werde sie so betrüben, dass sie die Todten beneiden werde. Man werde ihn deshalb tadeln; aber alle Thaten eines Königs würden ja durch den königlichen Mantel bedeckt; ein König könne thun was er wolle, die anderen müssten alle seine Thaten loben[93]. Da er die Seinigen alle herbeikommen sieht, beschliesst er seinen Zorn zu verbergen und sich heiter und vergnügt zu stellen. Auch hier finden sich mehrfache wörtliche Uebereinstimmungen mit der Erophile; man vgl. z. B. Orbecche Bl. 34^{a}:

93) Giraldi hat hier offenbar die Stelle im Thyestes des Seneca V. 204 ff. vor Augen gehabt.

Questo giorno ci da degna materia
Di dimostrare il poter nostro al mondo

mit Erophile Bl. 74ᵃ:

Σήμερο θέλω πᾶς ἀνεὶς νὰ 'δεῖ τὴν πόρεσί μου.

Ferner Orbecche Bl. 34ᵇ:

Ma che farò de la malvagia figlia?
Debb' io le mani por nel proprio sangue?
Sì devrei ben, s' al suo fallir guardassi,
Ma s' io ne posso far vendetta intiera,
Senza la morte, non fia meglio? etc.

mit Erophile Bl. 74ᵃ f.:

Μὰ πῶς νὰ διώξω 'ς τὴν κακὴ κὶ ἄτυχη θυγατέρα;
ν' ἀναμουρδώσω τάχα ταὶς τὴν πρικαμένη χέρα
'Σ τὸ ἴδιο αἷμα; τὸ πρέπο τὸ 'θελε, 'ς τὸ θεό μου·
μ' ἀνὲ καὶ μὲ δίχως αὐτὸ τέλειο τὸ 'γδικιομό μου
'Μπορῶ νὰ κάμω κ' εἰς αὐτὴ; δὲν εἶ' κάλια ν' ἀφήσω
νὰ ζῇ 'σε πρίκα ἀμέτρητη καὶ 'σε καϊμὸ περίσσιο;

Endlich Orbecche Bl. 34ᵇ:

Che chi non fà vendetta d' uno oltraggio,
Ad aspettarne un' altro s' apparecchia

mit Erophile Bl. 74ᵇ:

Γιατὶ ἕναν ὁποῦ βλάψασι καὶ κεῖνος τὰ 'πομένει,
νά τον ἐξαναβλάψουσι χειρότερα ἀνιμένει.

4. Scene (Bl. 35ᵃ—38ᵇ): Malecche, Oronte, Orbecche, Sulmone, Chor. Während Oronte dem Malecche seinen lebhaftesten Dank ausspricht für das was er für sie gethan, ist Orbecche von Sorge und Angst erfüllt, so dass sie kaum die Füsse bewegen kann; Oronte und Malecche versuchen vergeblich, ihr die Angst, von deren Ursache sie sich selbst keine Rechenschaft geben kann, auszureden. Malecche führt dann dem König den Oronte, die Tochter und die Enkel zu und bittet ihn, ihnen das zu halten was er in seinem Namen ihnen zugesagt habe; der König antwortet, er habe noch nie ein Jemand gegebenes Versprechen gebrochen. Da Oronte und Orbecche für ihren Fehltritt um Verzeihung bitten, erklärt der König, er würde zwar nur gerecht gehandelt haben, wenn er ihnen beiden die gebührende Strafe zuerkannt hätte, aber um der Bitten des Malecche willen und aus Liebe zu ihnen und ihren Kindern habe sich entschlossen, ihnen Verzeihung zu gewähren. Der Chor wü dem treuen Paare auch ferner Glück und Heil; der König dem Oronte, den Tamule und Allocche hier zu erwarten

mit ihnen sogleich in den Palast zu kommen; er wolle mit den übrigen vorausgehen, um die Vorbereitungen zum Hochzeitsfeste zu treffen:

Noi altri, se n' andremo a dar principio
Che 'n allegrezza et in solazzo degno
Di questo giorno i' possa far la festa
Et uccider le vittime a gli altari
Parate gia per queste nozze a i Dei.

In den letzten Worten tritt die tragische Ironie, welche überhaupt die ganze Scene durchzieht, besonders deutlich hervor: jener furchtbare, für die Zuschauer, welche die wahre Gesinnung des Königs aus der vorhergehenden Scene kennen, leicht verständliche Doppelsinn der Worte des Königs, von dem die übrigen an der Handlung betheiligten Personen, wenn wir von der dunkeln, gewissermassen instinctiven Angst der Orbecche absehen, ebensowenig als der Chor eine Ahnung haben.

Zu dieser dramatisch sehr wirksamen Scene (für welche dem Dichter vielleicht die Scene im Thyestes des Seneca V. 491—545 edd. Peiper et Richter als Vorbild gedient hat), finden wir in der Erophile keine Parallele, denn die 7. Scene des 4. Acts, welche in dem architektonischen Gefüge dieser Tragödie ungefähr dieselbe Stelle einnimmt wie unsere Scene, ist ja von dieser sehr verschieden und zeigt namentlich von jener tragischen Ironie keine Spur (vgl. oben S. 579 f.).

5. Scene (Bl. 38^b—40^a): Oronte stellt Betrachtungen an über den Wechsel der menschlichen Dinge, wovon sein Schicksal ein Beispiel gebe. In Armenien geboren als Sohn eines Edelmannes und einer Königin, sei er von seinen Aeltern, die ihren Fehltritt hätten verbergen wollen, in einem Kasten ins Meer geworfen, von Corsaren aufgenommen und in trauriger Lage erzogen worden. Fünf Jahre alt sei er hierher nach Persien gebracht und nach einiger Zeit vom König Sulmone demjenigen, bei dem er als Sclave gewesen, abgekauft und am Hofe in der kümmerlichsten Weise, so dass er sogar die Hunde beneidet habe, erzogen worden. Von seinem 15. Jahre an habe der König ihn plötzlich vor allen Leuten am Hofe ausgezeichnet, was ihm den Hass und Neid der Höflinge zugezogen habe. Dann sei er zur Tochter des Königs und sie zu ihm von so heftiger Liebe entbrannt, dass sie ohne Wissen des Königs sich ver-

mählt hätten. Seitdem habe er keine ruhige Stunde mehr gehabt; aber gerade jetzt, wo er am wenigsten Hoffnung auf Rettung gehegt habe, sei er durch die Verzeihung des Königs in den sichern Hafen eingelaufen: möge er nun für die kurze Zeit, die er noch zu leben habe, vor Stürmen sicher sein. Da er Tamule und Allocche kommen sieht, fordert er sie auf, mit ihm zum Könige zu kommen; sie erklären sich bereit, heissen ihn aber vorangehen, und Tamule sagt zum Schluss der Scene:

Vedi come l' huomo erra. Questi pensa
D' andar al suo contento, et và a la. morte.

Der Inhalt der Scene erinnert im Wesentlichen an die 2. Scene des 1., hie und da auch an die 7. Scene des 4. Acts der Erophile. Ein Wechselgesang des Chors und der Amme zur Feier der glücklichen Wendung des Schicksals der Liebenden (Bl. 40^{b}—41^{a}) schliesst den dritten Act.

Act IV, Scene 1 (Bl. 41^{a}—46^{a}): ein Bote, der Chor. Der Bote tritt auf mit lauten Klagen darüber, dass er hier geboren und erzogen sei, wo die Menschen grausamer seien als die wildesten Thiere[94]; vom Chor nach der Ursache seiner Klagen befragt erklärt er, und wenn er tausend und abertausend Zungen und eine Stimme von Diamant hätte[95], könne er den Jammer nicht erzählen der ihm Thränen auspresse. Da ihn aber der Chor bittet, zu erzählen so gut er könne, berichtet er Folgendes: In der Tiefe dieses hohen Thurmes, wo nie ein Sonnenstrahl hindringt, liegt ein Platz bestimmt für

94) Vgl. Orbecche Bl. 41^{a}:

— Qual mai fiera
Ne piu solinchi luochi ritrovossi,
Ch' usasse crudeltà nel proprio sangue?

mit Erophile Bl. 82^{b}:

'Σ ποῖα δάση βρίσκονται ποτὲ, 'ς ποῖα σπήλια κατοικοῦσι
θεριὰ τόσ' ἄγρια κὶ ἄπονα, θεριῶν νὰ μὴ πονοῦσι;

95) Mit der oben S. 581, Anm. 67 ausgehobenen Stelle der Erophile vergleiche man diese Stelle der Orbecche (Bl. 41^{b}):

Donne, s' io havessi
Non dirò tante lingue, quante mani
Et braccia et piedi et quante in me son membra,
Ma vi se n' aggiungesser mille et mille,
E' havessi voce non dirò di ferro,
Ma di duro diamante, i' non potrei
Spiegar il duol ch' à lagrimar mi mena.

die Opfer, welche unsere Könige den Schatten, der Proserpina und dem Pluto zu bringen pflegen; dorthin liess der König den Oronte führen; als er selbst hingekommen war, sagte er: an diesem Platze will ich dich zu meinem Nachfolger in der Herrschaft machen. Dann liess er seine beiden Hände auf einen Block legen, schnitt sie ihm in zwei Schlägen mit einem schweren Messer ab, reichte sie ihm hin und sprach: Das ist das Scepter, das ich dir anbiete; in dieser Weise will ich dich zum König machen; wie bist du damit zufrieden? Ha Verräther, sprach Oronte, hältst du so dein Versprechen? aber fahre nur fort: hier ist mein Hals, durchhaue ihn, hier ist meine Brust, öffne sie mit deinem scharfen Messer, denn Oronte darf nur von einer königlichen Hand sterben. Aber wenn noch Gerechtigkeit im Himmel ist, erwartet dich furchtbare Rache. Darauf lächelte der König und fasste die beiden Söhne des Oronte, die er schon vor diesem dorthin hatte bringen lassen, bei der Hand, die in ihrer Unschuld den Grossvater liebkosten. Er ergriff den ersten, dem es nichts half dass er den Namen des Grossvaters trug, band ihm die Arme auf den Rücken, nahm ihn zwischen die Beine, schlachtete ihn mit dem Messer wie ein Lamm und warf den Leichnam dem Oronte zu Füssen. Dieser sank auf die Kniee, erhob die blutigen Stumpfe seiner Arme und bat flehentlich um Gnade für den zweiten Sohn, Linco mit Namen, der sich zu ihm geflüchtet hatte: bei seinen Worten weinten die Mauern und die Felsen, der ganze Thurm erzitterte und das Bild des Pluto wandte die Augen ab, um das Schreckliche nicht zu sehen[96]; nur der König blieb unbewegt und

96) Vgl. Orb. Bl. 44a:

— a queste voci
Vidi pianger le mura e i duri sassi,
Et tremar de l' horror tutta la torre.
Et non pur lagrimar vidi l' imago
Di Pluton fiero, al quale il sacrificio
De l' anime innocenti il Re facea,
Ma per non mirar cosa cosi horrenda,
Volger la vidi in altra parte gli occhi

mit Eroph. Bl. 85b:

Κ' εἶδα τὸ πύργο νὰ σχισθῇ, τζὴ τοίχους νὰ τρομάξου,
τὴ γῆ ν' ἀνοίξει καὶ νεκρὰ κορμιὰ ν' ἀναστενάξου,
Κ' αἱ ταὶς εἰκόνες τῶν θεῶν (τζὲ σηκόνες τῷ Θεῷ cod.) παρέκει νὰ στραφοῦσι,
τόση μεγάλη ἀπονιὰ γιανὰ μηδὲ θωροῦσι.

Vgl. auch Seneca Thyest. V. 262 ss.

sprach: selbst die zwei sind noch zu wenig für die Beleidigung die du mir zugefügt hast[97]. Da brach Oronte statt der Bitten in Schmähungen und Verwünschungen gegen den König aus, schlang beide Arme um den Hals seines Sohnes und sprach zu ihm: da der Himmel will, dass du meinen Tod sehest, ich den deinigen, so lass uns zusammen in die Unterwelt gehen. Der König, nachdem er sich noch eine Weile an der Qual des Oronte geweidet, wollte den Sohn von der Brust des Vaters lossreissen; da dieser ihn aber fest an sich drückte, erhob der Tyrann den Arm und traf beide zugleich mit einem so heftigen Schlag, dass sie todt zu seinen Füssen fielen. Darauf schnitt er dem Oronte den Kopf ab, liess den Körper den Geiern und Hunden vorwerfen, legte den Kopf sammt beiden Händen in ein Gefäss von reinem Silber, deckte dies mit einem schwarzen Tuch (zendado nero) zu und hiess es aufbewahren. Sobald er dem Oronte den Kopf abgeschnitten hatte, machte er aus seinen Armen den Sohn, den er noch festhielt, los, und da dieser sich noch etwas krümmte, stach er ihn noch zwei- bis dreimal in die Brust, kleidete ihn dann aus, ebenso den schon kalten Leichnam des anderen, und legte beide Leichen in zwei silberne Gefässe; die Messer, mit denen er sie getödtet hatte, steckte er dem einen in die Brust, dem andern in die Kehle und liess die Gefässe dann ins königliche Gemach tragen. Der Chor, der die Erzählung des Boten wiederholt mit Aeusserungen des Mitleids und Entsetzens unterbrochen hat, beklagt die unglückliche Königin, für welche der Grausame diese Gabe aufbewahre; aber vielleicht werde der Himmel durch sie selbst Rache für diesen »Hund« bereiten.

Vergleichen wir diese Scene mit der parallelen der Erophile Act V, Sc. 1 (s. oben S. 580 f.), so finden wir, abgesehen von den

97) Die Worte des Königs (Bl. 44[a]):

Et se sol de la morte d' un contento
Esser potessi, alcun non havrei morto.
Et pochi questi due sono a l' oltraggio
C' hai con la infedeltà tua in me commesso

erinnern deutlich an die der Medea in Seneca's Medea V. 1017 ss.:

Si posset una caede satiari haec manus,
nullam petisset. ut duos perimam, tamen
nimium est dolori numerus angustus meo.

Vgl. auch Seneca Thyest. 1057: »hoc quoque exiguum est mihi«.

durch die Abweichungen in der Fabel beider Stücke bedingten Verschiedenheiten, namentlich den Unterschied, dass die sentimentalen Züge der griechischen Tragödie (dass die ausgerissene Zunge des Panaretos noch »Erophile« lispelt und die Lippen des Sterbenden den Namen der Geliebten auszusprechen versuchen) der italiänischen ganz fehlen.

Der nur aus dieser einen Scene bestehende vierte Act schliesst mit einem Chorgesang (Bl. 46^a—47^b) an die Treue (Fede), durch welche alle Ordnung in der Natur bestehe und die nur von den Menschen nicht bewahrt werde; gegen Schluss des Gesanges apostrophirt der Chor den (abwesenden) Sulmone und erinnert ihn, dass seine Gewalt nicht unbeschränkt, sondern über ihm ein mächtigerer und gerechter Herr sei, von dem er gerechte Rache für seinen Treubruch zu erwarten habe.

5. Act 1. Scene (Bl. 47^b—50^a): der König, von Alloche und Tamule begleitet, spricht seine Befriedigung darüber aus, dass er den Flecken, den Oronte ihm aufgedrückt, aus seinem Angesicht weggewaschen und an diesem ein warnendes Beispiel für die andern Leute am Hofe statuirt habe. Manche Leute behaupten, dass die Liebe allein die Staaten erhalte; er sei überzeugt, dass die Furcht die Säule der Königreiche sei und dass ein König immer furchtbar sein müsse. Der König des Himmels selbst sei ein Beispiel dafür, der, wenn er seine Hoheit bewahren wolle, den flammenden Blitz in der Hand halte, während, wenn er diesen ablege, aus dem König der Götter ein Ochse, ein Vogel, ein Satyr, ein Bock werde. »Mögen meine Unterthanen mich hassen, wenn sie mich nur fürchten: Hass und Königthum sind Zwillingsbrüder; wer nicht gefürchtet zu werden sucht, der sucht die Herrschaft zu verlieren und Sclave zu werden«[98]. Die beiden Trabanten bestärken natürlich den König in diesen Gesinnungen und loben seine That. Er befiehlt nun dem Alloche, die drei Schüsseln mit dem Kopfe des Oronte und den Leichen der

98) Wir haben hier wieder ein Beispiel von ziemlich wörtlicher Uebereinstimmung zwischen der italiän. und der griech. Tragödie. Orb. Bl. 48^b:

Habbiammi in odio pur, pur che mi teman
Tutti i sudditi miei; nati ad un parto
Son, come due fratelli, il regno et l' odio.
Et chi non cerca esse temuto, cerca
Lasciare il regno tosto et venir servo.

Kinder herbeizubringen, dem Tamule, zu seiner Tochter zu gehen und ihr zu sagen, sie solle alsbald zu ihm kommen, er wolle ihr ein würdiges Hochzeitsgeschenk machen. Alloche kommt sogleich zurück mit den Schüsseln, die er auf Geheiss des Königs etwas abseits hinstellt, bald kommt auch Tamule mit der Meldung, Orbecche werde sogleich erscheinen, worauf der König sein Gefolge etwas bei Seite treten heisst.

Die Scene entspricht ihrem Inhalte nach im Wesentlichen der 2. des 5. Acts der Erophile; s. oben S. 582.

2. Scene (Bl. 50^a—55^b): Orbecche kommt, von Sorgen und Angst gequält, in Begleitung der Amme, die ihr vergeblich Muth einspricht; das Kommen des blutigen Mörders Tamule habe sie mit bangen Ahnungen erfüllt, ebenso ein Traum den sie gegen Morgen gehabt habe: sie sah eine schneeweisse Taube, die mit ihrem Gatten und zwei Kindern sich erfreute; da kam ein Adler vom Himmel herab, zerriss das Männchen und die Jungen, so dass die Taube vor Gram starb. Die Amme meint zwar, Träume entstehen aus den Gedanken die man den Tag über gehabt habe und seien meistens falsch, aber Orbecche belehrt sie, dass die Götter oft den Menschen im Traume die Zukunft anzeigen, wofür sie sich auf die Beispiele des Apollodorus, der Himera, des Hipparchus, des Alexander, des Croesus und des Hannibal beruft[99]. Die Amme erinnert sie an das Versprechen des Königs, das wie ein klarer Sonnenstrahl jedes Gewölk des Schmerzes aus ihrem Herzen verscheuchen müsse, aber Orbecche erwiedert, dass ihr Vater schon Tausende unter dem Schein der Treue verrathen habe. Auf das Zureden der Amme entschliesst

---

Erophile Bl. 87^b:

Δὲν χρήζω νά μ' ὀργίζονται), πούρι νά με φοβοῦνται*
ὅλοι 'ς ταὶς (ταῖς ohne ς cod.) *ἐπαρχίαις μου· γιαμιὰ γιαμιὰ γεννοῦνται*
'Σὰ δυὸ παιδιὰ ἀπὸ μιὰ κοιλία καὶ (καὶ χια cod.) *φόβο καὶ βασιλεία,*
κὶ ὁποῖος νά τονε τρέμουσι τόση δὲν ἔχει χρεία
Μὴ χρειάζει νά 'ναι βασιλιὸς καὶ δουλευτὴς ἂς γένῃ
καὶ τότες ὅλαις ταὶς τροπαὶς τοῦ κόσμου ἂς ἀπομένῃ.

99) Die Beispiele sind aus Valer. Max. I, 7, ext. 1 ss., ausgenommen die des Apollodorus und Hipparchus, deren Quelle ich nicht nachweisen kann. In der Erophile findet sich davon, wie überhaupt von den gelehrten Anspielungen, an denen die Orbecche so reich ist, keine Spur.

*) Dieses Verbum steht hier, wie auch an einigen andern Stellen unserer Tragödie, in der Bedeutung »lieben«.

sie sich endlich, mit heiterem Gesicht vor ihren Vater zu treten und und fragt, was seine Majestät von ihr wünsche[100]? Er antwortet, er wolle ihr nur wohl und heisst alle hinweggehn, weil er mit seiner Tochter allein zu reden habe; dieser eröffnet er dann, er habe vor noch nicht einer Stunde dem Oronte zu erkennen gegeben, wie lieb es ihm sei, erfahren zu haben, dass er sie zur Gattin genommen habe; jetzt wolle er nun ihr noch ein Geschenk machen als Beweis, wie zufrieden er damit sei. Orbecche erwiedert, sie begehre nichts als die Verzeihung ihres Vaters; wenn es aber sein Wunsch sei, wolle sie sein Geschenk gern annehmen. Er fordert sie nun, da eine innere Angst sie abhält das Tuch empor zu heben, wiederholt auf dies zu thun; als dies geschehn und sie in die Worte ausgebrochen ist: »Oimè, ch' è questo«? antwortet er: »das Geschenk, das deine erheuchelte Liebe gegen uns verdient hat«! Es folgen nun Klagen der Orbecche und höhnische Antworten des Sulmone; dann bittet Orbecche den Vater, auch sie zu tödten; da er ihr dies abschlägt und ihr befiehlt, die Messer wegzulegen und mit ihm ins Haus zu gehn, ruft sie: Verräther, ich selbst werde für das mir angethane Unrecht Rache nehmen, wenn diese Messer mich nicht im Stiche lassen. Der König, tödtlich getroffen, ruft nach seinen Soldaten, um ihm zu helfen, ihn zu rächen; auf sein Geschrei kommt der Halbchor (Semichoro) herbei und berichtet, die Tochter habe dem Vater, da er sie umarmen wollte, das Messer, das sie in der rechten Hand verborgen gehalten, in die Brust gestossen und schlachte, damit nicht zufrieden, ihn mit einem andern Messer ab. Sulmone stirbt mit den Worten »Oimè pietade«; der Halbchor drückt sein Entsetzen aus über die rasende Wuth der Orbecche, die dem Todten noch den Kopf und beide Hände abschneidet, findet aber, dass der König sein Schicksal vollkommen verdient habe. Da Orbecche mit dem Haupt und den Händen des Vaters und dem Messer in der Hand heraustritt, beschliesst der Halbchor sich zu entfernen, damit dieses Unwetter nicht ihn treffe; denn Zorn und Schmerz brächten den Menschen so ausser sich, dass er Freund und Feind nicht unterscheiden könne.

100) Bl. 52[b]: »Che vuol da me la maestade vostra?« ganz wie Eroph. Bl. 89[a]:
Τ'ὸν ὁρισμὸν ἐγροίκισα τῆς ὑψηλότητάς σου
κῆρθα νὰ μάθω τὸ συμιὸ (ζιμιὸ cod.), *τί 'ναι τὸ θέλημά σου.*

Die erste Hälfte der Scene, bis zur Katastrophe des Vatermords, entspricht der 3. Scene des 5. Acts der Erophile; auch der Traum der Orbecche findet sich mit geringen Varianten in der griechischen Tragödie, wenn auch an einer andern Stelle (Act II, Sc. 2, s. oben S. 566 f.) wieder. Die Katastrophe selbst erfolgt und zwar in minder grässlicher Form, zugleich durch das Wiedererscheinen des Schattens des Bruders wirksam abgeschlossen, in der 6. Scene des 5. Acts der Erophile (s. oben S. 584).

3. Scene[101] (Bl. 55^b—60^a): Monolog der Orbecche voller Klagen über ihr furchtbares Geschick und Befriedigung über die Rache die sie geübt hat: es bleibe ihr nun nichts zu thun übrig, als durch den Tod sich mit den Ihrigen zu vereinigen. »Also, ruft sie, theurer Gatte und theure Söhne, deren Seelen vielleicht auf mein Rufen herbeigekommen sind und sich hier über die von mir geübte Rache freuen, nehmt diesen meinen Geist auf, der zu euch kommt, um sich nicht mehr von euch zu trennen«[102]. Die Amme und die Hofdamen, welche die lauten Klagerufe gehört haben, beschliessen nachzusehn, was die Ursache davon sei: die Hofdamen berichten, die Königin sei es, die so klage; sie halte ein Messer in der Hand und es scheine, dass sie sich selbst damit tödten wolle. Die Amme vermuthet, dass der König ihr sein Versprechen nicht gehalten und sie genöthigt habe sich mit eigner Hand den Tod zu geben, und fordert die Damen auf, dass sie mit ihr unbemerkt zu ihr gehen; aber bevor sie hinkommen, stösst Orbecche unter dem Wunsche, dass auch ihr Körper mit denen der Ihrigen vereinigt werde, sich das Messer in die Brust. Die Amme und die Damen klagen wechselnd über den Tod der Königin, mit welcher alle ihre Hoffnungen, ihre einzige Stütze dahin seien. Der Chor schliesst das Stück mit einigen Versen über die Vergänglichkeit alles irdischen Glückes, die jeden Menschen daran mahne, seine Gedanken nur auf das Unvergängliche im Himmel zu richten. Die Scene entspricht im allgemeinen der 4. und 5., der Schluss dem Schlusse der 6. Scene des 5. Acts der Erophile (s. oben S. 583 f.).

In einem Epilog, betitelt »la Tragedia a chi legge« (Bl. 60^a—63^b),

101) Die Ausgabe hat durch einen Druckfehler Scena IIII.

102) Fast wörtlich nach der Novelle, s. oben S. 591.

bittet die Tragödie, die wider ihren Willen genöthigt worden sei ans Licht zu treten, die Leser um milde Beurtheilung: die Neuheit des Stoffes, die Sonderung des Prologs von den Acten, die Eintheitheilung des Stückes in Acte und Scenen, die hohe Schilderung der Frauen, die Ermordung des Vaters durch die eigene Tochter, der Selbstmord der Königin auf offener Bühne, endlich der Ausdruck und die Sprache werden theils mit Berufung auf Seneca, Aristoteles und Horaz, theils mit Anspielung auf eine erhabene Dame, deren hohen Namen der Dichter mit tiefster Ehrfurcht verborgen in sich trage, theils endlich mit Hinweisung auf andere italiänische Dichter der Vergangenheit und Gegenwart gerechtfertigt.

Sollen wir nun zu dieser Analyse der Tragödie, aus welcher jeder Leser die Ueberzeugung gewonnen haben wird, dass dieselbe mit der vorher analysirten griechischen Tragödie in dem Verhältniss der engsten Verwandtschaft, entweder als Mutter oder als Tochter steht, noch eine kurze vergleichende Würdigung beider Stücke hinzufügen, so müssen wir in Hinsicht des dramatischen Baues und der Bühnenwirkung der italiänischen Tragödie den Vorrang zuerkennen. In der griechischen überwiegt das gnomologische und das erotisch-elegische entschieden über das eigentlich dramatische Element: die sehr ausgeführten Schilderungen des Liebesglückes und Liebesleides, wie sie namentlich in den Monologen des Panaretos und seinem Dialog mit seinem Vertrauten Karpophoros (der gar nicht in die Handlung eingreift, sondern nur als eine Art Relief für Panaretos vorhanden ist, auch schon nach dem ersten Acte ganz aus den Augen der Zuschauer verschwindet) hervortreten, mussten bei der Aufführung ermüdend auf die Zuschauer wirken. Als einen Fehler der italiänischen Tragödie, welcher freilich in dem Geschmacke der Zeit und des Publicums, für welches sie bestimmt war, seine Entschuldigung findet, müssen wir die allzu starke Häufung grässlicher Motive betrachten, während der Dichter der griechischen Tragödie darin eine anerkennenswerthe Mässigung zeigt; auch das Motiv des Auftretens des Schattens (hier des Bruders, dort der Gattin des Königs) scheint uns von dem Griechen glücklicher verwendet worden zu sein als von dem Italiäner. Was endlich die Chorlieder anlangt, die in den beiden Tragödien am wenigsten Uebereinstimmung zeigen, so scheinen uns diese in der Erophile einen grösseren

Reichtum an ächt poetischen Gedanken zu enthalten als in der Orbecche.

Ehe wir nun die aus inneren Gründen kaum zu entscheidende Frage nach der Priorität der einen oder der andern Tragödie beantworten, müssen wir noch einen Blick auf die vier zwischen die fünf Acte der griechischen Tragödie eingeschobenen Zwischenspiele[103] werfen, die ohne Zusammenhang mit der Handlung der Tragödie für sich ein zusammenhängendes, an moderne Zauberstücke oder Ballets erinnerndes Schauspiel bilden und ihrer Sprache und ganzen Haltung nach von demselben Verfasser herzurühren scheinen wie die Tragödie.

Erstes Zwischenspiel (Bl. 20[b]—26[a]): Teufel (*δαίμονες*), Armida, Rinaldo und Mädchen. Ein Teufel erinnert seine Gefährten an die furchtbare Schlacht zwischen ihnen und Gott, in Folge deren sie in die Hölle (*'ς τὸν ἅδην*) hinabgeworfen worden seien, wie ferner Gott um ihretwillen[104] seinen Sohn in den Tod gegeben habe, der in die Hölle hinabgestiegen sei und sie, als er als Sieger in den Himmel zurückkehrte, allein dort zurückgelassen habe. Aber er wolle jetzt nicht von dem Vergangenen sprechen, sondern sie nur an die Gegenwart mahnen: wie viele Christen vor Jerusalem versammelt seien um ihre Freunde, die Türken, zu vernichten und ihre Feinde, die Christen, zu befreien; dies würde ihnen schon gelungen sein, wenn nicht ein ihnen befreundetes Mädchen aus dem Osten gekommen wäre, das durch ihre Schönheit im christlichen Lager Verwirrung und Zwietracht erregt und den tapfersten Ritter, Rinaldo, durch ihre Reize bestrickt und dem Kampfe entzogen habe. Er sei nun von ihr in diese abgelegene Gegend gesandt worden, um mit Hülfe seiner Gefährten einen schönen Garten zu schaffen, in welchem sie ihren Geliebten verborgen halten wolle; sie sollen sich also theils

103) Dieselben sind, wie schon oben S. 549 bemerkt, mit dem italiänischen Ausdruck Intermedio (in der Handschrift meist *ἠντερμέδιο* geschrieben) bezeichnet. Vgl. über die besonders in der altitaliänischen Komödie gebräuchlichen Intermedj und die Musikbegleitung zu denselben Klein Geschichte des Drama IV. S. 682 ff.

104) Die Worte (Bl. 21[a]):

καὶ κεῖνο πούναι πλιότερο· 'δέτε τὴν ὄρεξί του·
'ς τὸ θάνατο γιὰ λόγου μας ἔδωσε τὸ παιδί του

finden ihre Erklärung durch Vergleichung mit Tasso's Gerusalemme liberata c. IV, st. 11:

Nè ciò gli parve assai; ma in preda a morte
Sol per farne più danno il Figlio diede.

in wilde Thiere verwandeln, um den Garten zu bewachen, theils in Vögel, um sie durch süssen Gesang zu unterhalten, theils in Mädchen, um sie zu bedienen. Darauf erscheint Armida mit Rinaldo in einer Wolke; die Teufel entfliehen; es folgt eine zärtliche Liebesscene zwischen beiden. Die Mädchen der Armida kommen, begrüssen ihre Herrin und küssen ihr die Füsse; Armida entschuldigt ihr langes Ausbleiben und stellt ihnen den Rinaldo als ihren Herrn vor, worauf sie auch diesem die Füsse küssen, ihn entwaffnen, ihm ein üppiges Gewand[105] und eine Guirlande umlegen; dazu hört man von Innen Gesang mit Musikbegleitung[106]. Dann kommen andere Mädchen mit Früchten, Wasser und Wein, Rinaldo und Armida essen und trinken, man hört wieder Gesang von Innen, dann gehen auf Armida's Geheiss alle tanzend ab nach dem Hause derselben (Bl. 26ª: *εἰς τοῦτο μορέσκαντο*[107] *μισεύγουσι καὶ φινίρει τὸ πρῶτο ἰντερμέδιο*).

Zweites Zwischenspiel (Bl. 39ᵇ—44ᵇ): Fortuna (*φουρτούνα*)[108], zwei Ritter (*καβαλιέροι*), Armida, Rinaldo und zwei Mädchen. Fortuna giebt den beiden Rittern, welche gekommen sind den durch Zauberkünste gefesselten Rinaldo zu den Fahnen zurückzuführen, einen goldnen Stab, um die Zauberkünste der Armida machtlos zu machen; sie sollen aber weder Speise noch Trank berühren. Die Ritter versprechen dies und weisen die Fortuna (die sie als *κόρη μου*

---

105) *μία φορεσία* lasiua (sic, d. i. lasciva) Bl. 25ᵇ.

106) Ebds: *γροικοῦνται ἀπὸ μέσα τοῦτα τὰ βέρσα* (5 Distichen, worin das Glück der Liebe gepriesen wird) *μὲ σονάρε*.

107) Dieser in den vier Zwischenspielen sehr häufig vorkommende Ausdruck ist offenbar das Gerundium eines italiänischen Verbums morescare d. h. die moresca (Mohrentanz, Waffentanz und überhaupt grotesker Tanz) aufführen; vgl. Intermedio IV, Bl. 80ª *εἰς τοῦτο ἔρχουνται καὶ χορεύουσι τὴν μορέσκα μὲ ἄρματα*. Auch in der italiänischen Hirtenpoesie kommt die moresca vor: so finde ich in Baldassar Castiglione's Egloga Tirsi zwischen der letzten und vorletzten Strophe die Notiz: »Qui s' interpone una moresca« (Egloghe boscherecce del secol XV. XVI., Venezia MDCCLXXXV, p. 99).

108) Das Wort *φουρτούνα*, das meines Wissens in der Volkssprache des eigentlichen Griechenland nur in der Bedeutung »Sturm« vorkommt (davon auch ein Verbum *φουρτουνιάζω* »stürmen«), erscheint in der Bedeutung »Glück, Schicksal« häufig in der Sprache der griechischen Colonien Unteritaliens: vgl. die Gedichte bei Morosi Studi sui dialetti greci della Terra d' Otranto (Lecce 1870 n. I; II; LV; LVI; LXXVII; CVII; CLIV; CLXIII.

εὐγενικώτατη anreden) an, sie bei der Barke zu erwarten; sie werden vor Abend mit Rinaldo kommen; Fortuna giebt sich ihnen darauf zu erkennen:

τὸ ῥιζικό 'μαι ὡς βλέπετε, καὶ Τύχη μ' ὀνομάζου
κὶ ὁποῖοι μὲ χάσου μιὰ φορὰ πάνα 'νκαιρα μὲ κράζου.

Dann verschwindet sie; man hört von Innen Gesang (wer in diesen Garten eintrete, müsse alle Sorgen fahren lassen). Zwei Geister (σπήριτα) in Gestalt von Mädchen kommen den Rittern entgegen und laden sie ein, in den Garten zu treten, die Waffen abzulegen, sich zu baden und von den Früchten zu geniessen, werden aber von diesen zurückgewiesen. Darauf erscheinen sechs Mädchen auf der Bühne, breiten einen Teppich und Kissen darauf aus, streuen Blumen und ziehen sich tanzend (μορέσκαντο) wieder zurück. Armida kommt mit Rinaldo und eröffnet diesem, sie müsse ihn auf kurze Zeit allein lassen, weil eins ihrer Mädchen krank und dem Tode nahe sei. Nachdem sie sich entfernt hat, legt sich Rinaldo nieder und schläft; von Innen hört man Gesang mit Musikbegleitung: »wie die am Morgen süss duftende, im Laufe des Tages sich entfaltende Rose am Abend verwelkt, so schnell vergeht die Blüte der Jugend; also eilt, die Rose der Liebe zu pflücken«. Die beiden Ritter nähern sich dem schlafenden Rinaldo; zwei Thiere treten ihnen entgegen, sie kämpfen mit ihnen (μορέσκαντο), können sie aber nicht besiegen, bis sie sie mit dem Zauberstabe berühren, worauf die Thiere todt niederfallen. Die Ritter wecken nun den Rinaldo und fordern ihn auf, mit ihnen zum Heere der Christen nach Jerusalem zu kommen, weil es der Wille des Himmels sei, dass durch ihn der Kampf vollendet und das Land der Ungläubigen erobert werde. Rinaldo wirft die Kleider, die er bisher getragen, mit Verwünschungen ab, zerreisst sie und entflieht mit den Rittern; als Armida bei ihrer Rückkehr seine Kleider und die todten Thiere findet, verspricht sie ihre Schönheit und Herrschaft demjenigen, der ihr Rinaldo's Kopf bringen werde; auf ihr Geheiss zerstören die Dämonen den Garten und tragen sie hinweg.

Drittes Zwischenspiel (Bl. 56ᵃ—59ᵃ): Soliman (Σολιμᾶς) König von Aegypten; Armida; drei Türken; Gotfried (Γοφρέδος) und Rinaldo. Armida erklärt sich bereit, für ihr Vaterland und ihren Glauben zu kämpfen, wie sie schon früher gekämpft und viele Chri-

sten gefangen genommen habe, die nur durch Rinaldo befreit worden seien[109]; was dieser ihr ferner für Beleidigungen angethan zu erzählen habe sie jetzt keine Zeit, hoffe aber sich bald an ihm rächen zu können und verspreche demjenigen, der ihr den Kopf desselben bringen werde, die reichste Belohnung. Zwei Türken streiten sich um die Ehre dies zu thun; aber der König giebt ihnen ein Zeichen zu schweigen und fordert alle seine Ritter zum Kampfe gegen Rinaldo auf, worauf nicht nur die beiden Türken, die vorher gesprochen haben, sondern auch ein dritter im Namen der übrigen sich dazu bereit erklären. Dann tritt, ohne dass irgend welche Notiz von einer Veränderung der Scene gegeben wird, Gotfried mit Rinaldo auf und dankt diesem dafür, dass er allein den (verzauberten) Wald zugänglich gemacht habe[110] und fordert ihn auf, aufs Neue für die Eröffnung des heiligen Grabes zu kämpfen: vier christliche Ritter sollen vier Feinde zum Einzelkampfe herausfordern. Darauf entfernt sich Gotfried, Rinaldo und seine Gefährten tanzen einen kriegerischen Tanz (*χορεύγουσι τὴ μορέσκαντο*) und machen Zeichen gegen die Mauern, worauf die Türken von innen einen Schild (*ἕνα σκούδο*) erheben, das Thor öffnen und zum Kampfe herauskommen: Waffentanz, die Türken fallen (*εἰς τοῦτο χορεύουσι τὴ μορέσκα μ' ἄρματα καὶ πέφτουσι οἱ Τοῦρκοι*); Rinaldo dankt Christus für den Sieg und geht mit seinen Gefährten ab; Geister (*σπίριτα*) erscheinen und heben die Türken auf.

Viertes Zwischenspiel (Bl. 78ᵃ—81ᵃ): Gotfried, Rinaldo, ein Bote, Soliman. Gotfried fordert sein Heer zum letzten entscheidenden Kampfe auf, Rinaldo antwortet mit wenig Worten, dass sie mit aller Kühnheit und Kraft kämpfen wollen. Das Zeichen zum Kampfe wird gegeben, da öffnet sich das Thor der Stadt und es erscheint unbewaffnet ein Bote (*μαντατοφόρος*), welcher meldet, dass vier Ritter aus seinem Lande mit Rinaldo und den übrigen, die vorher vier Ritter von ihnen erschlagen haben, kämpfen wollen: siegen die

---

109) Diese Bemerkung bezieht sich auf die in unseren Zwischenspielen nicht erwähnte, bei Tasso Gerus. lib. c. X, st. 60 ss. erzählte Geschichte.

110) Fol. 58ᵃ: *Ῥινάλδο, πῶς ἠμέρωσες* (*ἐμέρωσες* cod.) *τὸ δάσος* (*θάρος* cod. m. pr.: corr. m. rec.) *μοναχός σου, | τόσο ὅσο μοῦ εἶναι μπορετὸ περίσσια εὐχαριστῶ σου*, Worte welche durch Tasso Gerus. lib. c. XVIII, st. 3 ss. ihre Erklärung finden.

christlichen Ritter, so werde der König dem Gotfried das Land abtreten; siegen die Gegner, so solle Gotfried mit seinem Heere das Land räumen. Gotfried geht sogleich auf diesen Vorschlag ein; die Gegner kommen, sie tanzen den Waffentanz und wiederum fallen die Türken. Rinaldo und Gotfried jubeln, man giebt den Feinden ein Zeichen, worauf Soliman mit den Uebrigen aus der Stadt herauskommt, dem Gotfried die Schlüssel zur Stadt und zu seinen Schätzen übergiebt und nur um Schonung für sich, die Seinigen und sein Land bittet. Gotfried erklärt ihm, er solle sein Freund, nicht sein Sclave sein: er könne seine Weiber, Sclaven und Kinder, alle seine Schätze und Soldaten mit sich nehmen wohin er wolle; ihnen genüge der Besitz des Landes. Darauf erfleht Soliman den Segen des Himmels für Gotfried und fordert ihn auf, mit ihm zu gehn, damit er ihm das Land übergebe:

Μ' ἂς πᾶμε, ἀφέντη, τὸ λοιπὸ τὴ χώρα νὰ σοῦ δώσω
τὴν ὕστερη κακομοιριὰ τούτη μου νὰ τελειώσω.

Jeder Kenner des Tasso wird aus dieser Inhaltsübersicht der vier Zwischenspiele ersehn haben, dass wir in denselben zum grössten Theil eine mit grösserer Rücksicht auf Musik und Tanz als auf eigentlich dramatische Wirkung gemachte Dramatisirung einer der berühmtesten Episoden der Gerusalemme liberata, der von Rinaldo und Armida, vor uns haben, die an mehreren Stellen eine geradezu wörtliche Uebereinstimmung mit den Versen Tasso's zeigt, so dass man nicht etwa die Benutzung einer gemeinsamen Quelle[111] durch beide Dichter, sondern, da natürlich an eine Nachahmung der griechischen Intermedj durch Tasso nicht zu denken ist, nur eine Nachbildung der betreffenden Partien der Gerusalemme liberata durch den Verfasser der Intermedj annehmen kann. Gleich der Eingang des ersten Intermedio (die Rede des Teufels an seine Gefährten) ist eine deutliche Nachahmung aus Gerus. lib. c. IV, st. 9—17, nur

111) Tasso hat, wie Fr. W. V. Schmidt in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur Band XXXIII, S. 55 nachweist (auf welchen Aufsatz mich mein Freund Dr. Reinhold Köhler aufmerksam gemacht hat), die Episode von Rinaldo und Armida der Erzählung von der Zauberin Armida und ihrer Liebe zu Amadis von Griechenland im Florisel von Nicäa des Feliciano de Silva, einer der Fortsetzungen des Amadis von Gallien, nachgebildet; die Verbindung dieser Geschichte mit dem Kampfe um Jerusalem ist aber jedenfalls Tasso's eigene Erfindung.

dass dem Teufel ausser dem, was er bei Tasso spricht, noch der Bericht über die Wirkungen des Auftretens der Armida im christlichen Lager, welchen im Epos der Dichter in eigener Person und weit ausführlicher giebt, in den Mund gelegt ist. Die folgende Scene ist zwar von dem griechischen Dichter selbständiger ausgeführt, hat aber doch ihr Fundament in der Erzählung Tasso's c. XIV, st. 57—71. Das zweite Zwischenspiel ist ganz, natürlich mit mannigfachen Auslassungen und unwesentlichen Aenderungen, dem 15. u. 16. Gesange der Gerusalemme liberata entnommen; auch der bei Tasso nicht vorkommende Name der Führerin der Barke, auf welcher die beiden Ritter die Insel mit dem Palast und den Gärten der Armida erreichen, Fortuna, ist jedenfalls von der Bezeichnung dieser Insel als »isola della Fortuna« bei Tasso (c. XIV, st. 70 und c. XV, st. 37) entlehnt. Ein schlagendes Beispiel für die wörtliche Uebertragung einzelner Stellen des italiänischen Originals durch den griechischen Dichter bilden die Verse, welche, während Rinaldo schläft, hinter der Scene gesungen werden. Sie lauten im Griechischen folgendermassen (Bl. 41[b] f.):

Δέτε τὸ ῥόδο τὸ ταχὺ, πῶς δροσερὸ ἀρχίζει
νὰ φαίνεται 'ς τἀγκάθι του καὶ νὰ μοσχομυρίζει
Κὶ ὅμορφο δείχνει 'ς τὸ κομπὶ κὶ ἀμάλαγο περίσσια
'σὰν ἕνα εὐγενικώτατο μικρὸ κοράσιο ἴσια.
Κὶ ὅσο ἡ 'μέρα πλειότερα πρὸς τὸ βράδυ συμώνει,
τὰ φύλλα του φουντώνουσι κὶ ἀνοίγει κὶ 'ξαπλώνει,
Κὶ ἀγάλι' ἀγάλια ψύχεται καὶ τὴ θωριά του χάνει
κὶ ἀγαφτικὸς δὲν τὸ ψηφᾷ, κοράσιο δὲν τὸ πιάνει·
Ἔτζι καὶ τἄθη σβύνουσι τζὴ νιότης καὶ χαλοῦσι
καὶ νὰ 'ξαναγυρίζουσι τζ' ἀνθρώπους δὲμ ποροῦσι.
Λοιπὸ τὸ ῥόδο πᾶσα μιᾶς 'μέρας, πρὶ ἔρθῃ τὸ βράδυ,
τὸ μυρισμένο βιάζετε νὰ πιάνετε ὅλοι δμάδι·
Πιᾶστε τὸ ῥόδο τζὴ φιλιᾶς κὶ, ἀγαφτικοὶ, ἂς λογᾶσθε[112]
ὄντ' ἀγαπᾶτε πιστικὰ καὶ συμπαραγαπᾶσθε[113].

Damit vergleiche man Tasso La Gerusalemme liberata c. XVI, st. 14 und 15:

Deh mira, egli cantò, spuntar la rosa
Dal verde suo modesta e verginella,
Che mezzo aperta ancora e mezzo ascosa
Quanto si mostra men tanto è piu bella.

112) *λογάται* cod.
113) *συμπορυαγαπάσται* cod.

Ecco poi nudo il sen già baldanzosa
Dispiega; ecco poi langue e non par quella,
Quella non par, che desiata avanti
Fu da mille donzelle e mille amanti[114].
Così trapassa al trapassar d' un giorno
Della vita mortale il fiore e 'l verde;
Nè, perchè faccia indietro April ritorno,
Si rinfiora ella mai, nè si rinverde.
Cogliam la rosa in sul mattino adorno
Di questo dì, che tosto il seren perde:
Cogliam d' amor la rosa, amiamo or quando
Esser si puote riamato amando.

Die erste Scene des dritten Zwischenspiels ist wieder ganz aus der Gerusalemme liberata c. XVII, st. 43 ss. entnommen. Die zweite Scene dagegen weicht, obgleich, wie oben (S. 619, Anm. 110) bemerkt, eine Aeusserung Gotfrieds darin nur für den Kenner des Tasso'schen Gedichts verständlich ist, ebenso wie das ganze vierte Zwischenspiel in Bezug auf die Handlung nicht unwesentlich von Tasso ab: an die Stelle der Massenkämpfe sind, jedenfalls mit Rücksicht auf die Darstellbarkeit für die Bühne, Einzelkämpfe in allzu gleichförmiger Wiederholung, an die Stelle der Erstürmung der Stadt ist die freiwillige Uebergabe derselben durch Soliman getreten. Immerhin aber lässt sich die Anrede Gotfried's an seine Soldaten zu Anfang des vierten Zwischenspiels mit der bei Tasso c. XX, st. 14 ss. in Parallele stellen, und das Gespräch zwischen Gotfried und Soliman am Schluss des Zwischenspiels erinnert deutlich an das zwischen Gotfried und Altamoro, den König von Samarcand, bei Tasso c. XX, st. 141 s.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, dass der Verfasser unserer Intermedj die Gerusalemme liberata des Tasso, welche zuerst im Jahre 1581 in Parma »per Erasmo Viotto« vollständig in Druck erschien, nachdem sie im Jahre vorher unvollständig ohne Wissen und Willen Tasso's in Venedig »per Domenico Cavalcalupo a instantia di Marco Antonio Malespina« veröffentlicht worden war[115], gekannt und in ausgedehntem Maasse benutzt, seine Dichtung also frühestens

114) Vgl. Catull. c. 63, 42 ff., welche Stelle Tasso offenbar hier nachgeahmt hat.

115) S. die Nachweisungen bei Brunet Manuel du libraire t. V, p. 664 s. (edit. Vme).

in den beiden letzten Decennien des 16. Jahrhunderts verfasst hat. Da wir nun, wie schon bemerkt, durchaus keinen Grund haben, diese in unserer Handschrift wie in den gedruckten Ausgaben mit der Tragödie Erophile verbundenen, in Hinsicht auf die Sprache wie auf den Gedankeninhalt in keinem wesentlichen Puncte von derselben abweichenden Intermedj einem anderen Verfasser als dem jener Tragödie zuzuschreiben, so ist damit auch die Frage nach der Priorität der Erophile oder der Orbecche, deren Beantwortung wir bis nach dem Abschluss der Untersuchung über die Zwischenspiele aufgeschoben haben, zu Gunsten der italiänischen Tragödie entschieden. Giraldi hat also die ihm jedenfalls aus einer orientalischen Quelle[116] zugekommene Erzählung zuerst in Form einer Novelle, dann mit einigen Abänderungen[117] als Tragödie behandelt. Diese Tragödie hat der Kreter Georgios Chortatzes am Ausgange des 16. oder am Beginn des 17. Jahrhunderts (vgl. das oben S. 550, Anm. 3 Bemerkte) für seine Landsleute bearbeitet und dabei in der Weise umgestaltet, dass er mit richtigem Verständniss für das wahrhaft Tragische die für unser sittliches Gefühl anstössigen, für die Entwickelung der Handlung nicht nöthigen grässlichen Begebenheiten beseitigte, dafür aber den Gang der Handlung durch lange, mehr lyrische als dramatische Betrachtungen, die er den auftretenden Personen in den Mund legte, verzögerte, wodurch ohne Zweifel die dramatische Wirkung des Stückes wesentlich beeinträchtigt wurde. Gewissermassen zum

116) Dafür geben besonders die Namen der Personen, welche durchaus orientalisches Gepräge tragen, Zeugniss. Von denselben erinnern die des Selin und Sulmone an den Osmanischen Sultan Selim I. (geb. 1467, † 1520) und dessen Sohn Soliman II. (geb. 1496, † 1566); Oronte ist der aus griechischen Schriftstellern bekannte persische Name Ὀρόντης, Malecche erinnert an Melek, Maleachi, griechisch Μάληχος, Μαλίαχος, Μάλιχος, Μάλχος; für Orbecche wüsste ich ausser dem hebräischen Namen Rebecca nur den gräcisirten parthischen Namen Ὀρόβαζος (Plut. Sulla 5) zur Vergleichung herbeizuziehen.

117) Die bedeutendste derselben ist die, dass die Flucht des Oronte und der Orbecche an den Hof des Königs von Armenien in der Tragödie weggefallen und in Folge desselben die von der Vermählung bis zum Eintritt der Katastrophe verflossene Zeit von 9 auf 4 Jahre verkürzt worden ist, offenbar um die Unwahrscheinlichkeit, dass eine noch dazu mit zwei Kindern gesegnete Ehe so lange Zeit hindurch für den König und den gesammten Hof habe ein Geheimniss bleiben können, minder stark erscheinen zu lassen. In der griechischen Tragödie ist diese Unwahrscheinlichkeit dadurch, dass die Ehe des Panaretos mit Erophile kinderlos ist, vermieden.

Ersatz dafür hat er für die Aufführung des Stückes, welche wahrscheinlich in dem Palast des Venezianischen Gouverneurs von Candia oder im Hause eines vornehmen Candioten stattfand, die vier Intermedj aus der Gerusalemme liberata hinzugefügt, damit die Zuschauer an der reichen, mit Gesang, Musikbegleitung und Tanz gewürzten Handlung dieser Zwischenspiele sich von den langen Reden der tragischen Helden und Heldinnen erholen sollten. Die fremdartigen orientalischen Namen hat er durchgängig durch griechische, die Göttin Nemesis, deren Bekanntschaft er vielleicht bei seinem Publicum nicht voraussetzen durfte, durch den Todesdämon des neugriechischen Volksglaubens ersetzt, die Handlung von Susa in Persien nach Memphis in Aegypten verlegt[118]. Von antiken Tragödien verräth Chortatzes nur Bekanntschaft mit der Antigone des Sophokles.

---

118) Die Erwähnung von Memphis als Hauptstadt Aegyptens ist vielleicht der Bekanntschaft unseres Dichters mit der Gerusalemme liberata (vgl. c. XVII, st. 2) zu verdanken; ebenso vielleicht die Bezeichnung von Tzirtza, falls ich richtig darin Circassien erkannt habe (s. oben S. 554, Anm. 8), als Heimat des Panaretos: vgl. Ger. lib. c. II, st. 59 die Schilderung des Argante il Circasso, in welcher einzelne Züge ganz auf den Panaretos der griechischen Tragödie passen. — Auch Tasso's Aminta (zuerst aufgeführt zu Ferrara im Frühjahr 1573) scheint nicht ohne Einfluss auf Chortatzes' Tragödie geblieben zu sein: vgl. oben S. 565, Anm. 4 und S. 570, Anm. 50.

Beilage.

Die Isifile des Mondella.

Unserm oben S. 552, Anm. 4 gegebenen Versprechen gemäss fügen wir hier eine Analyse der Isifile des Francesco Mondella bei, einer Tragödie, die abgesehn von ihrem poetischen Werthe, der nicht eben hoch anzuschlagen ist, aus einem doppelten Grunde auf unser Interesse Anspruch hat: einerseits, weil sie eine fast gleichzeitige historische Begebenheit — die Eroberung der Stadt Famagusta[119] durch Lala-Mustapha, den Feldherrn Selim's II., im August des Jahres 1571, den Bruch der Capitulation durch Mustapha, die Ermordung der venetianischen Offiziere Ettore Baglioni, Ludovico Martinengo und Antonio Quirini und die qualvolle Hinrichtung des Commandanten Marc-Antonio Bragadino — im Gewande antikisirender Dichtung uns vorführt; anderseits, weil sie eine getreue Nachahmung der Orbecche des Giraldi, man möchte fast sagen ein Abklatsch derselben auf einen anderen Stoff ist und dadurch einen neuen Beweis liefert für den Ruhm, welchen diese Tragödie während der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts als eine Art von Mustertragödie in Italien genossen hat.

Die erste und meines Wissens einzige Ausgabe[120] dieser Tragödie, deren Benutzung ich dem Reichthum der Münchener Hof- und Staatsbibliothek und der Liberalität ihrer Direction zu danken habe, trägt folgenden Titel:

---

119) Mondella, der sich fast durchgängig antiker Namen bedient, nennt statt Famagusta (dem antiken Ἀμμόχωστος) das im Alterthum weit bedeutendere einige Stunden nördlich davon gelegene Salamis.

120) Dieselbe scheint sehr selten zu sein, da sie von Brunet, in dessen Manuel du libraire man überhaupt den Artikel Mondella vergeblich sucht, nicht erwähnt wird.

Isifile. Tragedia di Francesco Mondella. Allo illustre Signor Conte Mario Biuilaqua. [Dreifaches Schlangengewinde, auf den Köpfen der drei Schlangen sitzt je eine Taube, in ovalem Rahmen, mit der Umschrift: »Prudens Simplicitas felix«.] In Verona. Appresso Sebastiano et Giouanni dalle Donne. M.D.LXXXII. 83 (88) Seiten. kl. 4to.

S. (3) f. Widmung an den Conte Mario Bivilaqua, datirt »Verona 25. Februar 1582«: der Verfasser stellt darin eine zweite Tragödie, Mustafà, in Aussicht, von der er sagt: »la Mustafà sua sorella, la quale ancora se ne stà involta ne' suoi primi panni, si affretterà con miglior animo di vestirsi i nuovi ch' io le vado preparando«. S. (5) Argomento: »Mustafà Bassà, der auf Befehl seines Herren Selim Othomano Königs des Orients die Insel Cypern erobert und die Hauptstadt Leucosia[121] mit Feuer und Schwert verheert hatte, rückte mit seinem Heere vor Salamis. Da diese Stadt nicht mit Gewalt einzunehmen war, beschloss er sie durch Belagerung zu bezwingen, was ihm in wenigen Monaten gelang: er schloss mit Datamo[122], dem Vicekönig der Insel, einen Vertrag, wodurch dieser unter Sicherung des Lebens nnd Eigenthums ihm die Stadt zu übergeben versprach. Als er sich nun durch die türkischen Truppen nach dem Zelte des Feldherrn begab, um diesem die Schlüssel der Stadt auszuliefern und sich nach Kreta einzuschiffen, wozu ihm Mustafà Schiffe zur Verfügung gestellt hatte, wurden alle ihn begleitenden Soldaten getödtet und der unglückliche Vicekönig, nachdem er seine eigenen Söhne eines grausamen Todes hatte sterben sehen, lebendig geschunden; ihre Köpfe und die Hände des Datamo wurden auf Befehl des Tyrannen seiner Gattin Isifile nebst einem Gefäss mit

121) Diese zuerst im 5. Jahrhundert n. Chr. (bei Sozomenos) erwähnte, später Nikosia genannte Stadt, noch jetzt die Hauptstadt der Insel, liegt im Innern der Insel am rechten Ufer des im Alterthum Pediäos, jetzt Pidias genannten Flusses.

122) Zur Wahl dieses Namens für Bragadino ist Mondella wohl dadurch bewogen worden, dass Datames, der tapfere Satrap von Kappadokien, ähnlich wie jener auf verrätherische Art seinen Tod fand (Cornel. Nep. Dat. 10 f.; Polyän. strateg. VII, 29, 1). Bei der Wahl des Namens für die Gattin des Datamo, Isifile (im Griechischen kommt nur der Name Ἰσίφιλος vor), schwebte dem Dichter vielleicht der Gedanke an die ebenfalls als Gefangene weggeführte Hypsipyle vor. Bei der Benennung der übrigen Personen (abgesehn von dem historischen Namen des Mustapha) scheint er durchaus willkürlich verfahren zu sein.

Gift als Geschenk überbracht und diese mit ihren Frauen von Mustafà als Gefangene nach Byzanz geführt«. S. (6): »Die Scene ist in Salamis, einer Stadt Cyperns. Personen des Stückes: Die Göttin Juno. Furien der Hölle. Der Schatten des Euagoras Königs von Cypern. Chor. Datamo Vicekönig von Cypern. Lisimaco Capitän. Argilio Lieutenant des Datamo. Ein Herold. Falante Capitän. Ein Bote des Mustafà. Ricardo, Aristobolo Söhne des Datamo. Armonia Amme der Isifile. Isifile Gattin des Datamo. Ein Bote. Hofdamen der Isifile. Ein alter Mann aus Salamis. Eine Dienerin der Isifile. Der Chor besteht aus Frauen von Salamis«.

S. (7)—17: 1. Act. [Die einzelnen Scenen sind nicht gezählt.] Die Göttin Juno erklärt, sie sei vom Himmel herabgestiegen, um sich an ihrer Feindin Venus, die auf dieser Insel ihren goldenen Sitz habe, zu rächen für die Schmach, die ihr durch das falsche Urteil des Hirten [Paris] widerfahren sei; sie werde den Führer des ottomanischen Heeres, das jetzt, nachdem es zu ihrer Freude Leucosia verwüstet habe, vor Salamis stehe, mit Grausamkeit, Wuth und Blutdurst erfüllen. Zu diesem Behuf ruft sie die Furien aus der Unterwelt empor und gebietet ihnen, das Herz des Mustapha, des Feldherrn des Selim, mit Wuth zu erfüllen, damit er den Vertrag, durch welchen er noch heute die Stadt unter der Bedingung freien Abzugs nach Kreta für die Abendländer in seine Gewalt bekommen werde, breche, den Datamo, den von der Herrscherin der Adria [Venedig] gesandten Vicekönig, sammt seinen Söhnen, dem tapfern Capitän Argilio und allen seinen treuen Soldaten tödte, dass dann Isifile, die Gattin des Vicekönigs, gefangen und die Stadt Salamis mit Feuer und Schwert verheert werde. Die Furien versprechen freudig Gehorsam und Juno kehrt, befriedigt durch die Rache, die sie an ihrer verhassten Feindin nehmen wird, in den Himmel zurück[123]. Dann tritt der Schatten des Euagoras, vormaligen Königs von Cypern, auf und erklärt, er sei aus dem Abgrund der Hölle emporgestiegen, um, wenn er könne, bittere Rache dafür zu nehmen, dass er von seinen Vasallen aus der Herrschaft vertrieben worden sei. Wozu habe Pluto die Furien zu senden gebraucht? er werde besser als sie Mord und Brand über sein undankbares Vaterland bringen,

123) Man vergleiche mit dieser Scene Orbecche Act I, Sc. 1 (oben S. 593).

dessen Bürger er erst in der mildesten Weise regiert habe; dann, als er Strenge angewandt habe, um die immer weiter um sich greifende Zuchtlosigkeit einzuschränken, haben sie ihn nackt aus seinem Palast gejagt und am Vorgebirge Akamas[124] in ein kleines Fahrzeug ohne Ruder und Segel gesetzt, das vom Sturme in eine Mündung des Nil getrieben worden sei; dort ans Land gestiegen sei er von einem Krokodil gefressen worden[125]. Er wolle also direct zu den Zelten der Thraker [Türken] gehen und sie mit wilder Wuth gegen dieses Land erfüllen. Ein Chorgesang an die »heilige Mutter des Amor« schliesst diesen Act[126].

2. Act (S. 18—38): Datamo, Lisimaco, Argilio, Herold, Falante. Datamo setzt den Anwesenden auseinander, dass ein guter Feldherr vor allem stets an das Wohl seiner Soldaten denken müsse, und fordert den Lisimaco auf, seine Meinung zu sagen über den Vorschlag, den die Ottomanen ihnen diesen Morgen gemacht haben. Lisimaco erklärt, dass sie Mangel an Munition und keine Aussicht auf Ersatz haben; dass ihre besten Soldaten todt, die überlebenden durch die wiederholten Stürme der Feinde ermattet seien; also müssen sie die Bedingungen, die Mustapha ihnen biete, annehmen. Datamo wünscht, dass sie sich noch 5 bis 6 Tage halten; unterdessen könne eine Flotte aus dem Abendlande zu ihrer Hülfe herbeikommen: Lisimaco antwortet, wenn die Herren von Venedig ausreichende Macht gehabt hätten, würden sie nicht Leucosia, die Hauptstadt der Insel, in Selims Hand haben fallen lassen; sie hätten vom Abendlande keine Hülfe zu erwarten, müssten also die Bedingungen annehmen. Argilio, aufgefordert auch seine Ansicht auszusprechen, erklärt ebenfalls, dass auf Hülfe vom Abendlande nicht mehr zu hoffen sei, und

---

124) Das jetzige Cap Epiphanio an der Westküste der Insel.

125) Mondella hat hier wohl den berühmten Euagoras, König von Salamis, der im Jahre 374 v. Chr. nach langer und ruhmvoller Regierung von dem Eunuchen Thrasydäos ermordet wurde (Theopomp. frg. 111; vgl. Grote Geschichte Griechenlands V, S. 328 f. d. d. Ueb.) mit dem jüngern Prätendenten Euagoras, der im Jahre 351 v. Chr. einen vergeblichen Versuch machte sich der Herrschaft von Salamis zu bemächtigen und später getödtet wurde (Diod. XVI, 46), vermengt. Die Todesart scheint freie Erfindung des Mondella zu sein.

126) Wie die vorhergehende Rede des Schattens des Euagoras mit der des Schattens der Selina in der Orbecche Act I, Sc. 2 (s. oben S. 594), so zeigt dieser Chorgesang mit dem Schlusschor des ersten Acts jener Tragödie nahe Verwandtschaft.

so entschliesst sich auch Datamo zur Uebergabe. Man beschliesst einen Herold ins feindliche Lager zu schicken, damit Mustapha mit eigner Hand die Capitulation unterschreibe und einige Geiseln mitsende; der Herold erhält sogleich von Datamo die nöthigen Befehle, Falante wird beauftragt, ihn bis ans Thor zu begleiten und dort seine Rückkehr zu erwarten; Datamo will mit Argilio »in den heiligen Tempel« gehn, um zum Herrscher des Himmels zu beten (a porger caldi preghi al re celeste), Lisimaco soll das Innere der Stadt revidiren. — Monolog des Lisimaco über die Unbeständigkeit des Glücks, das Leute aus der Niedrigkeit zu hohem Range erhebt und von der Höhe hinab in die Tiefe stürzt, durch zahlreiche historische Beispiele erläutert. — Kurze Scene zwischen Datamo, Argilio und dem Chor, die, nachdem sie zu Gott gebetet, den Herold erwarten. Dieser erscheint mit einem Abgesandten (messo) Mustapha's, welcher den von diesem unterschriebenen und untersiegelten Vertrag nebst zwei Geiseln (dem Neffen und dem einzigen Sohne Mustapha's) und einen mit Gold verzierten Schild mit Darstellungen der Kämpfe Solimans gegen die Donauvölker als Geschenk für Datamo überbringt und anzeigt, dass Schiffe bereit stehen, um diesen mit den Seinigen nach Kreta zu führen: Datamo soll seinerseits seine beiden Söhne als Geiseln stellen und selbst ins Lager kommen, um die Schlüssel der Stadt zu übergeben. Datamo sendet sogleich den Argilio ab, um seine Söhne zu holen und bittet unterdessen nebst dem Chor um Schonung für die Stadt, insbesondere für die Frauen, worauf der Abgesandte versichert, sein Herr werde sein gegebenes Wort halten. Darauf erscheint Argilio mit Datamo's Söhnen, Riccardo und Aristobolo, die beide sich bereit erklären, alles zu thun, was ihr Vater ihnen befehlen werde: Datamo heisst sie ins Lager zu Mustapha gehn, Falante soll sie begleiten und bei ihnen bleiben, bis er selbst komme. Nachdem der Abgesandte Mustapha's nochmals versichert hat, dass sein Herr die Knaben ehrenvoll behandeln und dem Vater unverletzt zurückstellen werde, gehen sie nach dem Lager ab. — Chorgesang über die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens, das mit einem reissenden Giessbach verglichen wird [127].

127) Der Anfang: »Questa misera nostra e mortal vita | Dal dì che nasce al tramontar del fine | Come rapido rio trapassa e vola« entspricht wieder ganz dem des Schlusschors des zweiten Acts der Orbecche: »Come corrente rio sempre discorre, |

3. Act (S. 39—51): Datamo, Argilio, Lisimaco. Datamo erklärt, es sei alles geordnet und sie wollen nun ins feindliche Lager gehn, um dem türkischen Feldherrn die Schlüssel zu übergeben. Argilio meldet, dass mehr als hundert Soldaten zur Begleitung des Datamo bereit stehen; die übrigen, ungefähr 300, seien in der Stadt vertheilt. Lisimaco erhält Befehl in der Stadt zu bleiben, bis Datamo zurückkehre; dann wollen sie sich alle nach Kreta einschiffen. — Armonia, Isifile: letztere, tief bekümmert über ihr Schicksal, das ihres Gatten und ihrer Söhne, erzählt der Amme einen Traum, den sie diese Nacht, gegen Morgen, gehabt hat: auf einer blumigen Wiese im Schatten einer alten Eiche sass eine Schäferin mit zwei Lämmchen auf dem Schosse, neben ihr ein stattlicher Widder, dem sie die Hörner mit Blumen bekränzte; da brach ein wüthendes wildes Thier in die Heerde, tödtete die beiden Lämmer sammt dem Widder und schleppte sie mit sich fort; die Schäferin blieb jammernd zurück. Armonia redet ihr darauf zu, auf Träume sei nichts zu geben, sie könne auf das von Mustapha gegebene Versprechen bauen[128]. — Falante kommt mit der Meldung, dass Datamo und seine Söhne im türkischen Lager eingetroffen und von Mustapha freudig und ehrenvoll empfangen worden seien; da Mustapha gewünscht habe, dass zur Erhöhung der Freude auch seine Geiseln herbeigeführt werden, habe Datamo ihn mit seinem goldnen Petschaft als Beglaubigung abgesandt mit dem Auftrage, Lisimaco möge persönlich die beiden Geiseln ins türkische Lager geleiten. Isifile will sogleich einen Boten mit diesem Befehl an Lisimaco senden; Armonia fordert den Chor auf, ein freudiges Lied zu singen, was dieser thut[129].

4. Act (S. 52—66): Bote, Chor. Ein Bote tritt auf mit lauten Klagen darüber, dass er nicht weit, weit von diesem gottverhassten Lande entfernt sei:

Deh, perche non son io quinci lontano
Quanto è dal ciel al più profondo centro?
O perche non hò io d' Hicaro[130] l' ali,

Et non è mai una medesma l' onda, | Ma fuggendo la prima, la seconda | Succiede e' un' altra à questa, | Cosi il viver mortal nostro trascorre.«

128) Diese Scene steht ganz parallel der in der Orbecche Act V, Sc. 2 (s. oben S. 612 f.).

129) Dieser Chorgesang entspricht dem Wechselgesang der Amme und des Chors am Schluss des 3. Acts der Orbecche (s. oben S. 608).

130) Gemeint ist Ikaros, der Sohn des Dädalos.

Le quai portasser me velocemente
In luogo tal che dal pensier m' andasse
Quest' inimico à Dio spietato regno,
Poscia ch' albergo è fatto à gli Athamanti,
Ai Thiesti, à gli Atthrei[131], e à i fieri Scithi.[132]

Vom Chor befragt berichtet er nach einigem Sträuben Folgendes: Mustapha sass in seinem reichen Feldherrnzelt den Vicekönig erwartend; als er ihn kommen sah, sandte er ihm drei Fahnen seiner Soldaten entgegen; als er in die Nähe des Zeltes kam, erhob sich Mustapha von seinem goldnen Sitze, ging ihm entgegen, umarmte ihn und küsste ihn auf die Stirn, dann fasste er den Datamo mit der rechten, den Argilio mit der linken Hand, führte sie ins Zelt und liess den Datamo neben sich, den Argilio nicht weit davon sich setzen. Datamo übergab ihm die Schlüssel der Stadt in einem silbernen Becken und bat um die Rückgabe seiner Söhne; diese erschienen mit Gold und Edelsteinen geschmückt und wurden sogleich dem Vicekönig übergeben. Da wandte sich ein Capitän Mustapha's, wie es zwischen ihnen verabredet worden war, an diesen und sagte, er müsse ihn benachrichtigen, dass in den ersten Tagen des geschlossenen strengen Waffenstillstandes viele seiner Soldaten von den Cyprioten getödtet worden seien, und gegen jene gewendet sprach er: »diese da waren, grosser Herr, die gottlosen Mörder«. Da entbrannte Mustapha in wildem Zorn und sprach, die Augen voll Gift auf den Vicekönig richtend, Worte »da far tremar il ciel, l' acqua e l' inferno«. Als der Vicekönig auf diesen unwürdigen Vorwurf ant-

131) So der Druck statt Atrei.

132) Man vgl. damit die Verse Orb. Act IV, Sc. 1 (Bl. 41[b]):

O perche non mi da Dedalo l' ali,
Sì che poggiando al ciel fugissi questa
Terra iniqua? che terra? anzi ricetto
Di sozzi, di spietati, e' horribili atti.
Et se ciò non si puote, perch' almeno
Non mi lece passar l'empio Acheronte,
Poi ch' indi qua venuti son gli Atrei,
Gli Atamanti, i Thiesti? anzi i piu fieri
Mostri, che fosser là ne laghi stigi?

Wie die einleitende Rede des Boten, so stimmt auch das daran sich knüpfende Gespräch desselben mit dem Chor in der Isifile ganz mit dem in der Orbecche überein. Auch die Einleitung der Erzählung ist in beiden sehr ähnlich; in der Isifile: »Un piano giace fuor de la cittade«; in der Orbecche: »Giace nel fondo di quest' alta torre«.

worten wollte, drangen viele Soldaten des Mustapha in das Zelt und banden ihn. Argilio sprang auf, zog sein Schwert und schlug nach Mustapha's Haupte, aber der Schlag wurde von dessen Capitänen aufgefangen. Die Soldaten, welche mit dem Vicekönig gekommen waren, wurden in einem Augenblicke zu Gefangenen gemacht; Mustapha liess ihnen dann in Gegenwart des auf einen Sessel gebundenen Datamo, dem die Hände abgehauen worden waren, einem nach dem anderen den Kopf abschlagen. Dann liess er den Knaben die Hände auf den Rücken binden und eine schwarze Binde um die Augen legen und befahl einem Sclaven, sie in Gegenwart des Vicekönigs zu tödten: dieser stiess dem älteren ein Messer in die Brust, sodass er sogleich todt war; als er dann auch den anderen ergriff, rief dieser mit so kläglicher Stimme um Hilfe und Mitleid, dass der Sclave, der ihm schon das Messer in die Brust gestossen hatte, schwach wurde und ihn fahren liess: der Knabe lief mit der tiefen tödtlichen Wunde hin und her, stürzte dann zu den Füssen des Vaters und gab mit einem Schrei zu Gott um Rache seinen Geist auf. Datamo blieb bei allem diesem unerschüttert wie ein mächtiger Thurm, der dem Sturm und den Blitzen des Jupiter trotzt. Lisimaco, der indessen mit den türkischen Geiseln aus der Stadt angekommen war, bat den Mustapha demüthig, wenigstens das Leben des Vicekönigs zu schonen; allein Mustapha liess ihm das Herz aus der Brust reissen und befahl sodann, mit den Gliedern der Kinder, nachdem er ihre Köpfe und die Hände des Vaters in einem Becken hatte aufbewahren lassen, zwei hungrige Hunde zu füttern. Alle Soldaten wurden bei diesem furchtbaren Schauspiel von Mitleid ergriffen, verstummten und kein Auge blieb trocken, selbst die Hunde schienen zu seufzen über das unwürdige Futter und man sah Thränen aus ihren Augen dringen; nur der Verräther blieb unbewegt: er übergab den gefesselten Vicekönig sammt jenem Becken seinen Leibwächtern und befahl diesen, ihn hinter seinen Leuten, die in Schlachtordnung in die Stadt einzogen und jede Strasse mit Feuer und Schwert verheerten, in die Stadt zu führen[133]. Der Bote räth daher den Frauen, nicht länger hier zu verweilen, damit nicht auch über sie schnelles Verderben komme. — Chorgesang: der Chor

133) Vgl. diesen ganzen Botenbericht mit dem in der Orbecche Act IV, Sc. 1. (s. oben S. 608 f.).

spricht die Hoffnung aus, dass nach dem Jammer auch wieder bessere Tage kommen werden, wie nach der göttlichen Weltordnung in der Natur Winter und Sommer, Nacht und Tag wechseln; er betet zu Gott um Rettung; wenn der Isifile noch ein schweres Leid bevorstehe, möge es lieber die Frauen des Chors treffen als jene[134].

5. Act (S. 67—83). Ein Abgesandter Mustapha's fragt nach der Vicekönigin; der Chor antwortet, sie sei im Palast; ob man wissen dürfe, welche Neuigkeit er ihr bringe? Der Abgesandte erwiedert, er bringe ihr im Auftrage des Mustapha ein stattliches Geschenk und redet sie, da sie eben herbeikommt, an: Mustapha sende ihr hier ein stattliches Geschenk, das sie freundlich aufnehmen möge, dazu diese goldene Vase mit einer heiligen Flüssigkeit, deren Genuss den Menschen plötzlich von allem Schmerz und Kummer befreie. Isifile dankt und erkundigt sich nach ihrem Gatten und ihren Söhnen; der Abgesandte antwortet, ihre Söhne werde sie bald vor Augen haben, auch Datamo sei nicht weit; er werde ihr Nachricht von ihm geben, sobald sie das Geschenk angesehn haben werde. Nach einigem Zögern[135] hebt Isifile das Tuch, womit es bedeckt ist, auf und bricht, da sie die Köpfe ihrer Söhne erkennt, in laute Wehklagen aus; dann fragt sie, wem diese Hände so grausam abgehauen worden seien, worauf der Abgesandte erwiedert: »dem Vicekönig«, und hinzufügt, sein Herr bereite sich, ihren Gatten unter unglaublichen Qualen sterben zu lassen und habe, da er wolle, dass »der ganze Rest des italiänischen Volkes in das andere Leben hinübergehe« (che tutto il resto vadi | Del popol Italian à l'altra vita), ihm befohlen, ihr Gift in dieser Vase zu überbringen, damit sie selbst ihrem

134) Auch dieser Chorgesang zeigt entschiedene Analogien mit dem Schlusschor des 4. Acts der Orbecche, besonders in der Berufung auf die fede, d. h. die von Gott gegründete regelmässige Weltordnung (vgl. oben S. 611).

135) Die Worte der Isifile (S. 68):

Par che lo spirto trema e' l cor nel petto
Mentre la mano appresso à quel cendado,
E par che non ardisca ancor di alzarlo

stimmen fast wörtlich überein mit denen der Orbecche (Bl. 58ᵃ):

Par che tema la mano avicinarsi
A quel zendado, il core in mezzo il petto
Mi trema, et par ch' io non ardisca alzarlo.

Auch die folgenden Klagen der Isifile zeigen grosse Aehnlichkeit mit denen der Orbecche.